	Minimum			Maximum		
	bisher	neu	Differenz	bisher	neu	Differenz
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Kreiskommandanten (exkl. Aushülfe)	4000	4000	—	5500	5500	—
Stellvertreter des Kriegskommissärs	3000	3000	—	5000	4200	800
Buchhalter des Zeughausdirektors .	3000	3000	—	4000	4000	—
Kasernenverwalter	2500	2500	—	4000	4000	—
Direktion des Erziehungswesens.						
Direktor des Technikums	3000	3000	—	5000	4500	500
Rektor des Gymnasiums	1500	1500	—	3000	3000	—
Rektor der Industrieschule . . .	1500	1500	—	2500	2500	—
Direktor des botanischen Gartens .	1500	1500	—	2500	2500	—
Assistent desselben	2000	2000	—	2500	2500	—
Obergärtner d. botanischen Gartens	2000	2000	—	3500	3500	—
Direktor des Lehrerseminars . . .	1500	1500	—	2000	2000	—
Direktor der Tierarzneischule . .	1000	1000	—	1500	1500	—
Bibliothekar der Kantonalbibliothek	4000	4000	—	5000	5000	—
Unterbibliothekar desselben . . .	3000	3000	—	4000	4000	—
Kantonsschulverwalter	3500	3500	—	4500	4500	—
Lehrmittelverwalter	3500	3500	—	4500	4500	—
Arbeitsschulinspektorin	2500	2500	—	3000	3000	—
Inspektor der Fortbildungsschulen .	—	4500	—	—	5000	—
Direktion der öffentlichen Bauten.						
Kantonsingenieur	5000	5000	—	7000	7000	—
Kantonsbaumeister	5000	5000	—	7000	7000	—
					6000	—
					5800	—
					5800	—
					5000	—
					4200	300
Hauswärte	1500	1500	—	2500	2500	—

Amtsblatt des Kantons Zürich
Zurich (Switzerland : Canton)
Digitized by Google

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Digitized by Google

Amtsblatt

des

Kantons Zürich

vom Jahre

1905.

Text.

Zürich.
Buchdruckerei des Schweiz. Grütlivereins.
1905.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis

zum

Textteil des Amtsblattes 1905.

Seite

Ablösung der Grundzins- und Zehntenberechtigungen, siehe Zehnten.

Abstimmungen. Einführung der Volksinitiative für die Bundesgesetzgebung: Zuschrift an den Bundesrat 809, an das eidgenössische politische Departement 831

Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen inkl. Verfassungsänderung, Antrag des Regierungsrates 645/721, 766, Kommission . . . 876

Vom 27. November 1904, kantonale:

Abänderung des § 45 des Einführungsgesetzes (Grundpfandrecht auf Miet- und Pachtzinse). — Initiative betreffend Freigebung der arzneilosen Heilweise. — Lehrerbesoldungsgesetz. — Bezirkshauptortegesetz, Ergebnis 119

Vom 19. März 1905, eidgenössische:

Ausdehnung des Erfindungsschutzes . . 157/159, 349

Vom 30. April 1905, kantonale:

Steuerfuß-Initiative, Vorlage 273, Anordnung 288, Ergebnis 478, 575

Vom 25. Juni 1905, kantonale:

Unterrichtslokalitäten, Anordnung 465, Vorlage 486, Ergebnis 557, 794

Acetylen, siehe Feuerpolizei.

Alkoholzehntel, siehe Korrektionsanstalten.

Verteilung pro 1904 733

Amtsblatt-Beilagen, Bekanntmachung 114

Bekanntmachung betreffend die Weinbaustatistik . 583

Amtskautionen. Postulat betreffend Vollziehung der bezüglichen Vorschriften beziehungsweise Revision des Gesetzes 136

Amtsbürgschaftsgenossenschaft, zürcher., Staatsbeitrag 552

Antiquarische Gesellschaft Zürich, Staatsbeitrag 185

Digitized by Google

Seite

Apotheken, Konzessionen: Bachmann, Uster; Hauser, Zürich V 965, Vuillemin, Zürich III 1028
Arbeitsamt Zürich, Staatsbeitrag 162
Arbeitslehrerinnen, Bildungskurs 967
Armenwesen, siehe Beschwerden, Korrektionsanstalten.
Bekanntmachung betreffend Verteilung der Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden pro 1903 49
Staatsbeiträge: Hülfsverein Örlikon 295, Hülfsverein Töß 444, Freiwillige und Einwohner-Armenpflege Zürich 543, Frauenverein für arme Kranke in Außersihl 764
Arzneilose Heilweise, siehe Medizinalwesen.
Augenklinik, siehe Wahlen.
Auslieferung, siehe Beschwerden.
Automaten, Patentpflicht, Antrag des Regierungsrates betreffend Abschreibung des bezüglichen Postulates 410, Kommission 634
Baugesetz. Bau- und Niveaulinien:
— Feuerthalen 117, 578
— Oberwinterthur 544
— Schlieren 162
— Uster 117, 765
— Winterthur 765, 965
— Zollikon 965
— Zürich 444, 503, 578, 965, 966, 968, 1028, 1042
Quartierpläne:
— Altstetten 284, 1044
— Schlieren 295, 502, 553
— Seebach 767
— Veltheim 162
— Zollikon 1044
— Zürich 163, 415, 416, 444, 503, 543, 578, 579, 965, 968, 1044
Verordnungen der Gemeinden:
Altstetten, Bauordnung 965
Höngg, Bauordnung 578
Wädenswil, Bau und Bezug neuer Wohnungen und Arbeitslokalitäten 930
Bauten, staatliche, siehe Submissionen.

Digitized by Google

Seite

Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für Hochschule, Kantonsschule und Technikum, Kantonsratsbeschluß 453, Volksabstimmung 465, Vorlage 486, Annahme 557, 794
Kantonsspital Zürich: Abtrittumbau 749, 887
— Umbau der Heizungs- und Ventilationsanlage, sowie Erstellung einer Warmwasserversorgung im Diphtheriegebäude 750, 888
Rheinau, Abtrittbaute im Männerflügel . 264, 458, 498
— neuer Dachstuhl im Ökonomiegebäude . . . 553
Beamte und Angestellte, siehe Amtskautionen, Bedienstete, Besoldungen, Wahlen.
Beamtenreduktion, Postulat, Bericht des Regierungsrates 235, Kommission 283, 417, 458, Kantonsratsbeschluß 499/500
Bedienstete und Arbeiter des Staates, Postulat betreffend einheitliche Regelung der Unfallentschädigung 136
Staatliches Unfallversicherungsinstitut, Postulat . 1022
Beglaubigungen von ins Ausland bestimmten Urkunden etc., Kreisschreiben 142
Legalisationsgebühr (Gebührenmarke) für Zivilstandsurkunden 1027
Bekanntmachungen, siehe Kreisschreiben.
Beleuchtungseinrichtungen, siehe Feuerpolizei.
Beschwerde Erben Nabholz, Vogtrechnung . . 290, 462
— Hertenstein, Anstaltsversorgung 463
— Storrer, Auslieferung 291
— Welti, Geschwister, Bevogtigung 796
Besoldungen der kantonalen und Bezirksbeamten, Abschreibung des Postulates betreffend deren Reduktion, Bericht des Regierungsrates 87/106, Kommission 283, 418, Kantonsratsbeschluß 499/500
— neues Postulat 419, 500, Bericht des Regierungsrates inkl. Entwürfen 934/941/951
Besoldungsausrichtung, Abschreibung des Postulates, Antrag des Regierungsrates 87/100, Kommission 283, 417, Kantonsratsbeschluß 499/500
Besoldungen des Kanzlei- und Ökonomiepersonals der Kranken- und Versorgungsanstalten, siehe dies.

Digitized by Google

Seite

Betriebszählung, eidgenössische: Kreisschreiben 569, 605, vorläufige Ergebnisse 862
Bezirksanwälte, Festsetzung ihrer Zahl, Postulat 284, 1021
Bezirksärzte und -Adjunkte, siehe Wahlen.
Abänderung der Verordnung, Postulat 136
Bezirkshauptorte, Gesetz, Annahme 119
Wahl der Schätzer 122
Bezirkswahlen, siehe Wahlen.
Bibliographie der schweizerischen Landeskunde, Staatsbeitrag 861
Bibliotheken. Stadtbibliothek Winterthur, Staatsbeitrag 416
Blindenfond, Verteilung der Zinsen 1029
Börse, siehe Wertpapiere.
Botanischer Garten, siehe Wahlen.
Brandassekuranz, siehe Fahrhabe.
Brandstatistik 115
Erhebung der Steuer pro 1904 295
Rechnung pro 1904, Genehmigung 579
Brücken. Projektgenehmigungen: Goßau (Schwobsbachbrücke) 502, Wald (Raaderbachbrücke) . 765
Staatsbeiträge an solche: Oberengstringen (Limmatsteg), Rümlang (Glattsteg) 861
Bundesgesetzgebung, Einführung der Volksinitiative für dieselbe: Zuschrift des Regierungsrates an den Bundesrat beziehungsweise die Bundesversammlung 809, an das eidgenössische politische Departement 831
Burghölzli, siehe Wahlen.
Carbid, siehe Feuerpolizei.
Desinfektionen, Staatsbeiträge: Winterthur und Zürich 532
Druckarbeiten-Beschränkung, Abschreibung des Postulates, Bericht des Regierungsrates 87, Kommission 283, 417, Kantonsratsbeschluß 499/500
Neudruck des Armen-, Straf- und des Rechtspflegegesetzes 553
Drucksachen. Abgabe von Schillers „Wilhelm Tell“ an die Schüler 162
Eheschließung, siehe Zivilstand.
Eisenbahnen. Kreisschreiben betreffend Viehverkehr auf Eisenbahnen, Führung der Kontrolle etc. . 183

Digitized by Google

Seite

Bremgarten-Dietikon, elektrische Straßenbahn, Konzessionsänderung beziehungsweise -ausdehnung 339
Bremgarten-Sihlbrugg, Fristverlängerung . . . 779
Männedorf-Auf Dorf-Schifflände, Verbindungsbahn, Konzession 319
Simplondurchstich 457
Uster-Langholz (Stäfa), Straßenbahn, Staatsbeteiligung, Antrag des Regierungsrates 51, Kommission 282, Ergänzung 575/576, Kantonsratsbeschluß 796
— Konzessionsänderung 336
Zürich-Örlikon-Seebach, Straßenbahn, Konzessionsausdehnung auf Örlikon-Schwamendingen . . 777
Epidemien, siehe Gesundheitswesen.
Erbschaftssteuergesetz, Ergänzung der Kommission 575
Hülfsfond für notleidende Gemeinden, Postulat 281, 969
Erziehungsrat, siehe Wahlen.
Wahl Utzinger und Fritschi 731
Fabrikwesen. Bericht an das eidgenössische Industriedepartement 149
Bundesgesetz betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken 637, bezügliches Kreisschreiben . . 639
Fahrhabeversicherung, Beiträge der Versicherungsgesellschaften 443
Feste. Kantonalturnfest, Staatsbeitrag 578
Polytechnikum-Jubiläum, Staatsbeitrag 186
Schillerfeier: Abgabe von Schillers „Wilhelm Tell“ an die Schüler 162
Siehe Stiftungen.
Simplondurchstich 457
Feuerlöschwesen. Feuerwehrverband im Limmattal, Beitrag an Feuerwehrtag in Albisrieden . 115
Feuerwehrverband am Zürichsee, Beitrag an X. Feuerwehrtag in Meilen 118
Hülfskasse des schweiz. Feuerwehrvereins, Beitrag 579
Kadreskurs für die Feuerwehren des Bezirkes Winterthur, Beitrag 930
Kantonale Feuerwehrinstruktionskurse 577
Beiträge an Wasserversorgungen, Feuerlöschgeräte etc.: Trüllikon, Samstagern, Oberhittnau

Digitized by Google

Seite

115, Bubikon, Herrliberg 117, Zürich 118, Wil bei Rafz, Rüti-Fägschwil, Mettmen- und Niederhasli 162/163, Rütihof-Höngg 542, Wald 543, Neutann-Dürnten 552, Altstetten 577, Männedorf 764, Niederurdorf 861, Sulz 1028, Winkel 1041, Juckern-Blitterswil (Bauma), Dörfli-Hombrechtikon 1043

Feuerpolizei. Verordnung betreffend Beleuchtungs-, Heiz- und Kocheinrichtungen mit Verwendung von Petroleum-Essenzen und Petroleum unter Druck 395

Verordnung betreffend Carbid und Acetylen . . 398

Finanzverwaltung, Postulat auf Revision der Verordnung (Einbringung der Nachtragskredite in zwei Serien) 463

Fischerei, siehe Reinhaltung der Gewässer.

Fleisch. Verordnung betreffend das Schlachten von Vieh, den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren und die Beseitigung toter Tiere, Abänderung 746

Kreisschreiben betreffend Durchführung der Fleischschauverordnung nebst Instruktion und Wegleitung für die Fleischschauer 781

Flußkorrektionen, siehe Wasserbau.

Forstbeamte, siehe Wahlen.

Fortbildungsschulen, siehe gewerbliche Fortbildung.

Frauenklinik, siehe Wahlen.

Frauenwahlrecht, siehe Wahlgesetz beziehungsweise bezügliche Verfassungsänderung.

Fremdenpolizei, siehe Polizeiwesen.

Friedhöfe, Staatsbeiträge: Zürich (Sihlfeld und Enzenbühl) 416, Zell 771, Rüti (Brunnenanlage) . 968

Gemeinden, siehe Schul-, politische unter Gemeindewesen.

Gemeindename Kilchberg, Änderung 29

Gemeindesteuern, siehe unter Steuern.

Gemeindewesen. Vereinigung der Ausgemeinden mit Winterthur, siehe dies.

Gesetz betreffend die Vereinigung der Gemeinden

Digitized by Google

Seite

Stadel, Windlach und Raat, Antrag des Regierungsrates 987, Kommission 1083
Ergänzung und Änderung der §§ 8 und 11 der Verordnung betreffend das Rechnungswesen der Gemeinden (Gemeindeschulden-Tilgung) . 60
Gemeindeschulden-Tilgung, Antrag des Regierungsrates betreffend Abschreibung des Postulates 62, Kommission 283, Kantonsratsbeschluß . . . 464
Außerordentliche Staatsbeiträge an notleidende Gemeinden, Postulat 969, 1081
Hülfsfond aus Erbschaftssteuer für notleidende Gemeinden, Postulat 969
Steuerausgleich zwischen Industriezentren und deren Vororten, Postulat 969, 1081
Geographisch-ethnographische Gesellschaft Zürich, Staatsbeitrag 968
Geometerkonkordat. Patentierung von Konkordatsgeometern 50
Geschworne, siehe Wahlen.
Gesetze, siehe auch Bundesgesetzgebung.
Amtskautionen, Revision 136
Arzneilose Heilweise, Initiative, Verwerfung . . 119
Berufliche Fortbildungsschulen, siehe unten Fortbildungsschulen.
Bezirkshauptorte, Annahme 119
Erbschaftssteuer 281, 575, 969
Fortbildungsschulen, berufliche 891
Gemeinden Stadel, Windlach und Raat, Vereinigung 987, 1083
Grundpfandrechte an Miet- und Pachtzinsen, siehe unten Schuldbetreibung.
Handänderung von Liegenschaften, Abschreibung 732
Jagd und Vogelschutz . . . 357, 575, 796, 888, 1060
Landwirtschaft, deren Förderung 575
Lehrerbesoldungen, Annahme 119
Lehrlingswesen 575, 890/91, 1060, 1082
Medizinalwesen, Abänderung, siehe oben arzneilose Heilweise.
— neue Vorlage 136
Notariatswesen . . . 458, 533, 575/576, 640, 1083
Privatrechtliches Gesetzbuch, Abänderung des § 363 283
Rechtspflege 291, 454, 458, 575

Digitized by Google

Seite

Ruhetage, öffentliche 79, 282, 290, 575
Samstagsarbeit in den Fabriken, Bundesgesetz . . 637
Schuldbetreibung und Konkurs, Abänderung des § 45 des Einführungsgesetzes (Grundpfandrechte an Miet- und Pachtzinsen), Annahme . . . 119
Stempelabgabe 575, 1018
Steuergesetz 123, 284, 796
— Abänderung, siehe Steuerfußinitiative unter Steuern.
Straßenwesen, Revision 497
Unlauterer Wettbewerb 575
Verfassungsgesetz, Zusatz zu Art. 16 und Abänderung des Art. 32, Absatz 2, siehe unten Wahlgesetz.
Wahlen und Abstimmungen . . . 645/721, 766, 876
Gesundheitswesen, siehe Desinfektionen, Gewässer, Medizinalwesen. — Viehverkehrskontrolle auf den Eisenbahnen, siehe Viehverkehr.
Töß, Verordnung betreffend Maßregeln gegen Infektionskrankheiten 444
Wädenswil, Verordnung betreffend Bau und Bezug neuer Wohnungen und Arbeitslokalitäten . . 930
Monatsrapporte:

Dezember 1904 . .	120	Juni 1905 . .	611
Januar 1905 . . .	164	Juli „ . .	756
Februar „ . . .	292	August „ . .	780
März „ . . .	420	September „ . .	892
April „ . . .	504	Oktober „ . .	932
Mai „ . . .	556	November „ . .	1084

Gewässer, Reinhaltung: Interpellation Schüepp . 889/90
Gewerbe, siehe Betriebszählung, Unlauterer Wettbewerb.
Gewerbemuseen Zürich und Winterthur, Staatsbeitrag 930
Gewerbliche Fortbildung, siehe Arbeitslehrerinnen.
Staatsbeiträge:
Fortbildungsschulen, gewerbliche 965/66
Fortbildungsschulen (Knaben- und Mädchen-) . 768
Heizer- und Maschinistenverband Zürich . . 185
Kreditorenverband Zürich und Umgebung . . 579
Konditorenverband Zürich und Umgebung . . 579

Digitized by Google

Seite

Metallarbeiterschule Winterthur 116
Pestalozzianum Zürich 115
Schneidergewerkschaft Winterthur 531
Schuhmachergewerkschaft Winterthur . . . 579
Seidenwebschule, zürcherische 117
Stickfachschulen, ostschweizerische 764
Gesetz betreffend das Lehrlingswesen, Bestätigung der Kommission 575, Beratung 890/91, 1060, 1082
Gesetz betreffend das berufliche Fortbildungsschulwesen, Postulat 891
Grundpfandrechte an Miet- und Pachtzinsen, siehe Schuldbetreibung.
Grundprotokolle. Staatsbeiträge an die Nachführung der Vermessungswerke 552
Grundzinse, siehe Zehnten.
Haftpflicht des Staates, Postulat betreffend einheitliche Regelung der Unfallentschädigung für die Bediensteten und Arbeiter des Staates . . . 136
Postulat betreffend Errichtung eines staatlichen Unfallversicherungsinstitutes 1022
Hagelversicherung, Beiträge zu deren Förderung im Jahre 1905 393
Handelsgericht, siehe Wahlen.
Handelsreisende. Bekanntmachung betreffend die Ausgabestellen für Ausweiskarten 143
Handelsschulen. Beiträge an kaufmännische Vereine: Zürich 579, Rüti 930
Heimatscheine, siehe Beglaubigungen.
Hochschule, siehe Wahlen.
Trennung des Chemieunterrichts, Postulat 119, Antrag des Regierungsrates 165, Abschreibung des Postulates 497/498
Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten, Kantonsratsbeschluß 453, Volksabstimmung 465, Vorlage 486, Annahme 557, 794
Gratifikationen an unbesoldete Dozenten . . 415, 767
Jagd und Vogelschutz, Gesetz: Kommission 357, Bestätigung 575, Beratung 796, 888, 1060
Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz 517
Flug- und allgemeine Jagd, Eröffnung 765

Digitized by

Seite

Idiotikon, schweizerdeutsches, Staatsbeitrag . . . 185

Initiativbegehren. Einführung der Volksinitiative in die Bundesgesetzgebung: Zuschrift an den Bundesrat 809, an das eidgenössische politische Departement 831

Freigebung der arzneilosen Heilweise, Verwerfung 119

Steuerfußinitiative 34, 184, 273, 282, 288, 453, Verwerfung 478, 575

Interpellation Schüepp, Reinhaltung der Gewässer 889/890

Justizdirektion, siehe Wahlen.

Kantonalbank. Bankrechnungsprüfungskommission, siehe Kommissionen.

Bankrat und Bankkommission, siehe Wahlen:

Bankrat, Konstituierung 794

Geschäftsreglement, Kommissionalanträge 145, Genehmigung 464, Publikation 367

Rechenschaftsbericht und Rechnung 1904, Kommissionalbericht 959

Kantonspolizei, siehe Polizeiwesen.

Kantonsrat, siehe Wahlen.

Erhöhung des Wahlquotienten für den Kantonsrat, siehe Wahlgesetz bezw. bezügl. Verfassungsänderung.

Präsidialansprachen: Simplondurchstich 457

Schluß der Amtsperiode 502

Eröffnung der neuen Amtsperiode 574

Namensaufruf 574

Bureaubestellung 574

Austritte: Niedermann † 291

Eintritte: Tobler und Spühler, Außersihl; Wydler, Albisrieden (Amtsgelübde) 119

Einladungen zu den Sitzungen vom:

9. Januar 1905	47	10. Juli 1905	580
23. „ „	123	21. August „	732
6. Februar „	148	4. September „	772
20. „ „	187	18. „ „	779
6. März „	233	20. November „	931
20. „ „	295	27. „ „	963
17. April „	392	11. Dezember „	1029
29. Mai (konstit.) „	516, 574	26. „ „	1082
19. Juni „	551		

Digitized by Google

Seite

Auszug aus den Verhandlungen vom:

5. Dezember 1904 . 119
6. „ „ . 136
27. „ „ . 146
9., 10. Januar 1905 . 282
23. Januar, 6., 7. Februar 290
20., 21. Febr., 6., 7. März 453
20. März, 17. April . 496
29. Mai (konstit.) . . . 574
19. Juni 634, 731
10. Juli 794
21. August 876
21., 22. August, 4., 5., 18., 19. September 887
20. November . . 1060
21., 27. November . 1082

Kantonsschule, siehe Wahlen.
Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten, Kantonsratsbeschluß 453, Volksabstimmung 465, Vorlage 486, Annahme 557, 794

Kantonsspital Zürich, siehe Poliklinik, Wahlen.
Reglement über die Dienstobliegenheiten und Besoldungsverhältnisse des Kanzlei- und Ökonomiepersonals 221
Abtrittumbau, Antrag des Regierungsrates 749, Kantonsratsbeschluß 887
Umbau der Heizungs- und Ventilationsanlage, sowie Erstellung einer Warmwasserversorgung im Diphtheriegebäude, Antrag des Regierungsrates 750, Kantonsratsbeschluß 888

— Winterthur, siehe Wahlen.
Reglement über die Dienstobliegenheiten und Besoldungsverhältnisse des Kanzlei- und Ökonomiepersonals 221

Kassationsgericht, siehe Wahlen.
Rücktritt Sulzer, Zürich III 635

Katasterwesen, siehe Grundprotokolle.

Kaufmännische Vereine, siehe Handelsschulen.

Kautionen der Viehhändler, siehe Viehverkehr; Amts-, siehe dies.

Kirchen und Pfarrhäuser. Dielsdorf, Staatsbeitrag an Pfarrhaus und Kirchenreparaturen 967
Elsau, Kirchenreparatur 967
Sitzberg, Kirchturm- und Pfarrhausreparaturen . 415
Turbenthal, Staatsbeitrag an Kirchturmbaute und Kirchenreparatur 967

Kirchenwesen. Kirchensynode und Kirchenrat, siehe Wahlen.
Kirchenordnung 901

Digitized by Google

Seite

Jahresbericht des Kirchenrates pro 1903 . . . 291
2. Pfarrstelle für Wetzikon und Seegräben . . 765
Vikariate für: Leuthold, Schlieren 295, Wulp, Zell 543, Kutter, Neumünster 578, Finsler, Großmünster 579, Wetli, Oberrieden 966

Kommissionen des Kantonsrates:

Bestellung solcher für:

Automaten, Patentpflicht, Abschreibung des bezüglichen Postulates 634
Beamtenbesoldungen, Postulat auf Reduktion . 283
Beamtenreduktion, Postulat 283, 458
Beschwerde Erben Nabholz 290
Besoldungsausrichtung, Postulat 283
Bestätigung der alten Kommissionen nach der Konstituierung 575/576, 732
Druckarbeitenbeschränkung, Postulat . . . 283
Erbschaftssteuergesetz, Ergänzung . . . 575/576
Etzelwerkprojekt, Bestätigung 575
Gemeinden Stadel, Windlach und Raat, Vereinigung 1083
Gemeindeschuldentilgung 283
Handänderung von Liegenschaften, Verzicht . 732
Jagdgesetz, Bestätigung 575
Kantonalbankrechnung 635
Kunst- und Trockenbeerwein-Fabrikation, Patentpflicht, Abschreibung des bezüglichen Postulates 634
Landwirtschaft, deren Förderung, Ergänzung 575/576
Lehrlingsgesetz, Bestätigung 575
Notariatsgesetz (Spezialgesetz betreffend die Aufsicht über die Notariate etc.) 575/576
Primarschulsubvention, eidgenössische, Verwendung pro 1904 und 1905 . . . 496/497, 634
Rechenschaftsbericht des Obergerichtes . . . 636
Rechenschaftsbericht des Regierungsrates . . 636
Rechtspflegegesetz, Ergänzung 575/576
Redaktion 576
Rheinau, Abtrittbaute im Männerflügel . . . 458
Ruhetagegesetz 282, Ergänzung 575/576
— Eingabe Apothekerverein 290
Schiffahrtsübereinkommen, Verlängerung . . 458
Schulgemeinden, Vereinigung solcher (Wila, Thal-

Digitized by Google

Seite

garten und Manzenhub; Horgen, Käpfnach, Horgenberg und Arn; Oberglatt und Hofstetten; Rütihof-Oberengstringen) 146
— Vereinigung Dätwil mit Großandelfingen 1060
Staatsrechnung 635/636
— 1904 634
Stempelabgabegesetz, Bestätigung 575
Steuerfußinitiative 282
Steuergesetz 796
Unlauterer Wettbewerb, Gesetz, Ergänzung 575/576
Uster-Stäfa, Straßenbahn, Subventionierung 282, Ergänzung 575/576
Wahlaktenprüfung 576
Wahlgesetz 876
Wülflingen, außerordentliche Unterstützung, Bestätigung 575
Berichte und Anträge solcher betreffend:
Beamtenbesoldungen, Postulat auf Reduktion . 418
Beamtenreduktion, Postulat 417
Beschwerde Erben Nabholz 462
Besoldungsausrichtung, Postulat 417
Druckarbeitenbeschränkung, Postulat . . . 417
Jagdgesetz 357
Kantonalbank, Geschäftsreglement 145
— Rechnung und Geschäftsführung 1904 . 959
Nachtragskredite pro 1904 272
Notariatsgesetz (Spezialgesetz betreffend die Aufsicht über die Notare etc.) 640
Primarschulsubvention, eidgenössische, Verwendung pro 1904 und 1905 769
Staatsrechnung 1904 1016
Steuerfußinitiative 184
Strickhofverhältnisse 500
Wülflingen, Vereinigung mit Winterthur beziehungsweise außerordentliche Unterstützung 279, 969, 1080

Konkordate, siehe Geometer, Schiffahrt, Zivilstand.
Korrektionsanstalten. Postulat betreffend Einweisung Rückfälliger in die Anstalt Kappel beziehungsweise Uitikon 119
Beitrag an die Heimatsgemeinden almosengenössiger Detinierter 147

Digitized by

Seite

Staatsbeitrag an die Armen- und Korrektionsanstalt Kappel 579

Kranken- und Versorgungsanstalten, siehe Wahlen.

Postulat betreffend Reorganisation der Anstalt Pfrundweid-Wetzikon 136, Regierungsratsbeschluß 859

Reglement über die Dienstobliegenheiten und die Besoldungsverhältnisse des Kanzlei- und Ökonomiepersonals des Kantonsspitals Zürich mit Zweiganstalten, der Frauenklinik und des Kantonsspitals Winterthur 221

Staatsbeiträge an:

Gemeinde- und Privatspitäler 415

Pflegerinnenschule mit Frauenspital 544

Privatkrankenhaus Winterthur 764

Schwesternhaus vom roten Kreuz in Fluntern 544

Kreisschreiben und Bekanntmachungen:

— des Regierungsrates:

Haager-Konvention betreffend Eheschließung und Zivilstandsaktenaustausch mit dem Ausland . 1023

Submissionswesen 444

Verkehr mit Wertpapieren 289

— der Staatskanzlei:

Amtsblatt-Beilagen 114

Ausweiskarten für Handelsreisende, Ausgabestellen 143

Legalisation von ins Ausland bestimmten Urkunden 142

Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden pro 1903 49

Weinbaustatistik pro 1904 583

— der Direktion des Innern:

Betriebszählung, eidgenössische 569, 605

Geschworne, eidgenössische, Wahlergebnisse . . 1061

Trau-Ermächtigungen 1059

— der Volkswirtschaftsdirektion:

Einfuhr von ausländischem Schlachtvieh . . . 549

Konkordatsgeometer, Patentierung 50

Landwirtschaftliche Wanderlehrvorträge und Spezialkurse 1904 . . . . . 125/130

Maikäfer und Engerlinge, Einsammlung und Vertilgung 365

Rebenvergrubungen und Rebenrodungen . . . 285

Rebkataster, Revision 770

Digitized by Google

Seite

Reblaus, siehe unten Überwachung der Weinberge.
Samstagsarbeit in den Fabriken 639
Stuten und Stutfohlen, Prämierung durch den Bund 390
Überwachung der Weinberge und Vorkehrungen gegen die Reblaus 545
Viehhandelspatente pro 1906 1044
Viehhändler-Kautionen pro 1904 49
Viehprämierungen, örtliche, Unterstützung . . . 389
Viehprämierungen und Zuchtstierschauen 1904 . 421
Viehschauen 1905 757
Viehverkehr auf Eisenbahnen 183
Viehverkehrskontrolle 773
Viehverlust durch Seuchen, Entschädigung bei Stäbchenrotlauf und bei Schweineseuche . . 30
— Einsendung der Verlustrechnungen, Nichtentschädigung der Gelbgaltfälle 1035
Viehversicherung (Fleischverwertung und Einschätzung der versicherten Tiere) 581
Ziegenböcke-Prämierung, Frühjahrsschauen . . 293
Zuchtstierhaltung und örtliche Viehprämierungen, Beiträge pro 1904 143
— der Direktion des Gesundheits- und des Militärwesens:
Fleischschau-Verordnung nebst Instruktion, deren Durchführung, und Wegleitung für die Fleischschauer 781
— der Kanzlei des Kantonsrates:
Steuergesetz-Entwurf 123
Kunst- und Trockenbeerwein-Fabrikation, Patentpflicht, Antrag des Regierungsrates betreffend Abschreibung des bezüglichen Postulates 412, Kommission 634
Landwirtschaft, siehe Maikäfer, Mehltau, Reblaus, Vieh-. Betriebszählung, siehe dies.
Gesetz betreffend deren Förderung: Ergänzung der Kommission 575/576
Wanderlehrvorträge und Spezialkurse 1904 . 125/130
Landwirtschaftliche Schule Strickhof, Kantonsratsbeschluß betreffend die Anstaltsverhältnisse 500
Landwirtschaftlicher Verein, kantonaler, Staatsbeitrag 163
Legalisationen, siehe Beglaubigungen.

Digitized by

Seite

Legate und Geschenke: Fierz, Zürich 767
Lehrerbesoldungen, siehe Unterrichtswesen.
Lehrlingsgesetz, siehe gewerbliche Fortbildung.
Lehrlingspatronat Zürich, Staatsbeitrag . . . 580
Leichenbestattung der Gemeinden, Staatsbeiträge 443
Leichenhäuser, Staatsbeiträge: Zell 771
Liegenschaftenverkehr. Gesetz betreffend die Handänderung von Liegenschaften, Abschreibung 732
Maikäfer, Prämien an Gemeinden pro 1904 . . . 147
— und Engerlinge, Kreisschreiben betreffend deren Einsammlung und Vertilgung 365
Markt- und Hausierverkehr, siehe Automaten.
Medizinalwesen. Initiative für Freigebung der arzneilosen Heilweise, Verwerfung 119
Postulat betreffend Revision des Medizinalgesetzes 136
Mehltau, falscher und echter, Bericht des Kommissärs pro 1904 505
Militärvereine, Staatsbeiträge:
Artillerieverein Zürich 543
Kantonalschützenverein, Feldsektionswettschießen 579
Militärsanitätsverein Wald-Rüti 764
Unteroffiziersgesellschaft aller Waffen Zürich . . 764
Militärwesen. Beförderung von Offizieren 45/46, 47, 532, 963/64
Versetzung von Offizieren 1041
Entlassung von Offizieren 1041/42
Platzkommando Zürich: Wahl. Haab, II. Stellvertreter 184
Motion Greulich betreffend politische Polizei . . 173, 455
— Oggenfus, Abänderung von § 363 des Privatrechtes (Haftpflicht des früheren Schuldners), Rückzug 283
Nachtragskredite pro 1904 189, Kommission 272, Kantonsratsbeschluß 463
Postulat betreffend Revision der Verordnung über die Finanzverwaltung (Einbringung der Nachtragskredite in zwei Serien) 463
Nachtragskredite pro 1905, I. Serie 1045
Nationalrat, siehe Wahlen.
Naturforschende Gesellschaft Zürich, Staatsbeitrag 768
Naturheilverfahren, siehe Medizinalwesen.

Digitized by Google

Seite

Naturwissenschaftliche Gesellschaft Winterthur, Staatsbeitrag 768

Notariatswesen, Gesetzesrevision: Postulat auf Ausarbeitung eines Spezialgesetzes 458, Antrag des Regierungsrates 533, Kommission 575/576, Bericht 640, Einladung an Kommission für Einreichung einer neuen Vorlage 1083

Schaffung eines Inspektorates, Postulat 1083

Enge: Sigrist, Interimsverwalter 295

Obergericht, siehe Wahlen.

Rücktritt Schurter 146

Konstituierung 609

Rechenschaftsbericht: Bestellung der Prüfungskommission, siehe Kommissionen.

— pro 1903, Abnahme 147

Pässe, siehe Beglaubigungen.

Pestalozzianum Zürich, siehe gewerbl. Fortbildung.

Petitionen. Apothekerverein, siehe Sonntagsruhe.

Geschäftsreisende etc., siehe Schuldbetreibung.

Pferdeassekuranzen, Staatsbeiträge 503

Pfrundweid-Wetzikon, siehe Krankenanstalten.

Poliklinik, siehe Wahlen.

Politische Polizei, siehe Polizeiwesen.

Polizeiwesen, siehe Wahlen.

Postulat betreffend Reorganisation des kantonalen Polizeikorps 119

Politische Polizei (Motion Greulich), Antrag des Regierungsrates zum Kommissionalbericht 173, Kantonsratsbeschluß 455/457

Polytechnikum, siehe Feste.

Postulate des Kantonsrates:

Abschreibung solcher 62, 87, 146/147, 165, 235, 291, 410, 412, 417, 419, 464, 497/498, 499/500, 501, 634

Ablösung der Grundzins- und Zehntenberechtigungen 147

Amtskautionen, Vollziehung der bezüglichen Vorschriften beziehungsweise Revision des Gesetzes 136

Automaten, Patentpflicht, Abschreibung . . . 410, 634

Beamtenbesoldungen, Reduktion, Abschreibung 87/106, 283, 418, 499/500

— neues Postulat 419, 500, 934

Digitized by Google

Seite

Beamtenreduktion, Abschreibung 235, 283, 417, 458, 499/500

Bedienstete und Arbeiter des Staates, siehe unten Unfallentschädigung.

Berufliche Fortbildungsschulen, siehe unten Fortbildungsschulen.

Besoldungsausrichtung, dreimonatliche, Abschreibung 87, 283, 417, 499/500

Bezirksanwälte, Festsetzung ihrer Zahl . . 284, 1021

Chemieunterricht an der Hochschule, Trennung 119, 165, 497/498

Druckarbeiten-Beschränkung, Abschreibung 87, 283, 417, 499/500

Erbschaftssteuerfond für notleidende Gemeinden, siehe unten Gemeinden.

Finanzverwaltung, Revision der Verordnung (Einbringung der Nachtragskredite in zwei Serien) 463

Flußkorrektionen, Abschreibung 291

Fortbildungsschulen, berufliche 891

Gemeinden, notleidende, außerordentliche Staatsbeiträge 969, 1081

— Steuerausgleich zwischen Industriezentrenund deren Vororten 969, 1081

— Hülfsfond aus Erbschaftssteuer 281, 969

Gemeindeschuldentilgung, Abschreibung . . 62, 283, 464

Grundzinse, siehe oben Ablösung.

Korrektionsanstalten Kappel und Uitikon, Einweisung Rückfälliger 119

Kunst- und Trockenbeerweinfabrikation, Patentpflicht, Abschreibung 412, 634

Medizinalgesetz, neues 136

Notariatswesen, Einreichung eines Spezialgesetzes 458, neue Vorlage 1083

— Schaffung eines Inspektorates 1083

Pfrundweid-Wetzikon, Reorganisation der Anstalt 136, 859

Polizeikorps, kantonales, Reorganisation 119

Primarschulsubvention, Verwendung pro 1904 und 1905 . . . 283, 341, 496/97, 634, 769, 888/89

Schuldner, ausgeschätzte, und Konkursiten, Verzeichnisse 497

Statistisches Bureau, Publikationen 1021

Steuerausgleich zwischen Industriezentren und deren Vororten, siehe oben Gemeinden.

Digitized by Google

Seite

Straßengesetz, Revision, Abschreibung 497
Strickhof-Verhältnisse, Abschreibung 500/502
Unfallentschädigung für die Bediensteten und Arbeiter des Staates 136
Unfallversicherungsinstitut für die Angestellten und Arbeiter des Staates 1022
Weinfabrikation, siehe oben Kunstweine.
Witwen- und Waisenstiftung für Verwaltungs- und Gerichtsbeamte, Beitritt 1021
Zehnten, siehe oben Ablösung.
Privatrechtliches Gesetzbuch. Motion Oggenfus betreffend Abänderung von § 363 (Haftpflicht des früheren Schuldners), Rückzug . . 283
Proportionalwahl, siehe Wahlgesetz.
Reblaus. Kreisschreiben betreffend Rebenvergrubungen und Rebenrodungen 285
Kreisschreiben betreffend Überwachung der Weinberge und Vorkehrungen gegen die Reblaus . 545
Kreisschreiben betreffend Revision des Rebkatasters 770
Bericht des Rebbaukommissärs pro 1904 . . . 584
Bezug der Rebfondbeiträge pro 1905 . . . 753, 887
Wiederbepflanzung ehemaliger Reblausherde . . 1032
Rechtspflegegesetz, neues, Grundlagen: Beratung 291, 454, 458, Ergänzung der Kommission 575/576
Regierungsrat, siehe Wahlen.
Konstituierung und Verteilung der Direktionen 541, 576
Rechenschaftsbericht: Bestellung der Prüfungskommission, siehe Kommissionen.
— Frist für Zustellung an die Kommission . . 1017
— pro 1903, Beratung 119, 136, Abnahme . . 146
Berichte und Anträge an den Kantonsrat:
Automaten, Abschreibung des Postulates betreffend deren Patentpflicht 410
Beamtenreduktion, Postulat 235
Besoldungen der kantonalen und Bezirksbeamten, Postulat betreffend Reduktion und dreimonatliche Besoldungsausrichtung 87/106, neue Vorlage 934/958
Chemieunterricht an der Hochschule, Trennung 165
Druckarbeiten-Beschränkung, Postulat . . . 87

Digitized by Google

Seite

Gemeinden Stadel, Windlach und Raat, Vereinigung 987
Gemeindeschuldentilgung, Abschreibung des Postulates 62
Kantonsspital Zürich, Abtrittumbau 749
— Umbau der Heizungsanlage und Warmwasserversorgung im Diphtheriegebäude . 750
Kunst- und Trockenbeerweinfabrikation, Abschreibung des Postulates betreffend deren Patentpflicht 412
Nachtragskredite pro 1904 189
— pro 1905, I. Serie 1045
Notariatswesen (Spezialgesetz betreffend die Aufsicht über die Notariate und die Haftpflicht für die Notare) 533
Pfrundweid-Wetzikon, Reorganisation der Anstalt 859
Politische Polizei (Motion Greulich) 173
Primarschulsubvention, eidgenössische, Verwendung pro 1904 und 1905 341
Rebfondbeiträge pro 1905 753
Rheinau, Abtrittbaute im Männerflügel . . . 264
Ruhetagegesetz 79
Schiffahrtsübereinkommen, Verlängerung . . 229
Schulgemeinden, Vereinigung solcher:
Dätwil und Großandelfingen 881
Horgen, Käpfnach, Horgenberg und Arn . 1
Oberglatt und Hofstetten 8
— Ablösung des Rütihof vom Schulverband Oberengstringen 18
Steuerfußinitiative 34
Uster-Stäfa (Langholz), Straßenbahn, Staatsbeteiligung 51
Wahlgesetz inklusive Verfassungsänderung . 645
Weinfabrikation, siehe oben Kunstwein.
Wülflingen, Vereinigung mit Winterthur bezw. außerordentliche Unterstützung . . . 403, 1081

Auszug aus den Verhandlungen vom:
15., 22. Dezember 1904 46
22., 29., 31. Dezember 1904, 5., 6. Januar 1905 115
12. Januar 147
17., 19., 26., 30. Januar 162

Digitized by Google

Seite

1., 2., 9., 11., 13., 16. Februar 184
23. Februar 284
23., 27. Februar, 2. März 294
9., 16., 23. März 415
30. März 443
6., 13. April 502
20., 26. April, 4. Mai 531
26. April, 11., 18. Mai 542
25., 29. Mai 552
2., 3., 8., 15., 17., 22., 23., 29. Juni . . 577, 612
7., 13., 20., 22., 27. Juli, 3., 9. August . . 763
15., 17. August 771
17., 24. August 861
31. August, 7. September 891
7., 14., 16. September 930
22., 28. September, 5., 10., 11., 18., 20., 26., 27. Oktober, 2. November 964
9. November 1027
13., 17., 23., 30. November 1041

Reinhaltung der Gewässer, siehe Gewässer.
Rhein, siehe Wasserverkehr.
Rheinau, Anstalt, siehe Wahlen.
Abtrittbaute im Männerflügel, Antrag des Regierungsrates 264, Kommission 458, Kantonsratsbeschluß 498
Dachstuhl im Ökonomiegebäude, Kredit 553
Intakterhaltung des „Korb"areals 1022
Ruhetage, siehe Sonntagsruhe.
Sanitätsrat, siehe Wahlen.
Schätzer, siehe Bezirkshauptorte.
Schiffahrt auf dem Rhein, siehe Wasserverkehr.
— auf dem Zürichsee: Verlängerung des Übereinkommens mit Schwyz und St. Gallen, Antrag des Regierungsrates 229, Kommission 458, Kantonsratsbeschluß 499
Schillerfeier, siehe Feste.
Schillerstiftung, siehe Stiftungen.
Schuldbetreibung und Konkurs. Abänderung des § 45 des Einführungsgesetzes (Grundpfandrechte an Miet- und Pachtzinsen), Annahme . 119

Digitized by

Seite

Abänderung von § 363 des privatrechtlichen Gesetzbuches (Haftpflicht des früheren Schuldners), Motion Oggenfus, siehe unter Privatrecht.

Petition betreffend Publikation der ausgeschätzten Schuldner, Beratung 464, Kantonsratsbeschluß und neues Postulat 497

Schuldurkunden. Verzeichnis der kraftlos erklärten, sowie der aufgerufenen Schuldurkunden mit Grundpfandrecht 297

Schulgemeinden, Vereinigung solcher:

Dätwil und Großandelfingen, Antrag des Regierungsrates 881, Kommission 1060

Horgen, Käpfnach, Horgenberg und Arn, Antrag des Regierungsrates 1, Kommission 146, Kantonsratsbeschluß 461/462

Oberglatt und Hofstetten, Antrag des Regierungsrates 8, Kommission 146, Kantonsratsbeschl. 461/462

Wila, Thalgarten und Manzenhub, Kommission 146, Kantonsratsbeschluß 461/462

Ablösung des Rütihof vom Schulverband Oberengstringen, Antrag des Regierungsrates 18, Kommission 146, Kantonsratsbeschluß . . . 462

Subventionierung Wülflingen, siehe unter Winterthur.

Siehe Sekundarschulkreise.

Schulhausbauten, Staatsbeiträge 186

Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge, Staatsbeitrag 532

Sekundarschulkreise. Ablösung Kyburgs von Seen und Zuteilung zu Weißlingen 543

Seminar Küsnacht, siehe Wahlen.

Sonntagsruhe. Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage, Antrag des Regierungsrates 79, Kommission 282, Ergänzung 575/576, Eingabe des kantonalen Apothekervereins 290

Staatsarchiv, siehe Wahlen.

Staatskanzlei, siehe Amtsblatt, Beglaubigungen, Handelsreisende, Wahlen.

Staatsrechnung 1904, Kommission 634, Bericht . 1016

Bestellung der Prüfungskommission, siehe Kommissionen.

Ständerat, siehe Wahlen.

Digitized by Google

Seite

Statistik. Betriebszählung, eidgenössische . 569, 605, 862
Brandstatistik 115
Schweizerische statistische Gesellschaft, Staatsbeitrag 185
Weinbaustatistik 1904 583
Publikationen des kantonalen statistischen Bureaus, Postulat 1021
Stempelabgabe, Gesetz: Bestätigung der Kommission 575, beförderliche Berichterstattung 1018
Steuern, siehe Erbschaftssteuer, Stempelsteuer.
Gesetz betreffend die direkten Steuern: Frist für Abänderungsvorschläge 123, 284, Kommission 796
Steuerfußinitiative, Antrag des Regierungsrates 34, Kommission 184, 282, Kantonsratsbeschluß 453, Referendumsvorlage 273, Anordnung 288, Verwerfung 478, 575
Staatssteuerfuß 1905, Festsetzung 291
Steuerausgleich zwischen Industriezentren und deren Vororten, Postulat 969, 1081
Stiftungen. Schillerstiftung, Staatsbeitrag 577
Siehe auch Feste.
Strafanstalt, kantonale, Mißstände 1022
Strafrechtspflege. Integralerneuerung der Geschwornen, siehe Wahlen.
Straßenbahnen, siehe Eisenbahnen.
Straßenpolizei. Automobilverkehr, Konzessionen: Uster-Bauma 544
Straßenwesen, Gesetzesrevision, Abschreibung des bezüglichen Postulates 497
Nachklassifikationen pro 1. Januar 1905 und Korrekturen am Straßenverzeichnis vom 1. Januar 1904 137
Straßen I. Klasse: Ottikon-Kyburg 967
Örlikon, Verlegung der Affolternstraße . . 1028
Straßen II. Klasse: Im Dorfe Gräslikon (-Berg a. I.) 163
Bubikon, Wendhäuslen-Fuchsbühl 930
Staatsbeiträge an Straßenneubauten, -korrektionen und -unterhalt: Richterswil, Meilen 46, Zürich 116, Horgen 117, Bäretswil 184, Flurlingen 185, Oberwinterthur, Zell 416, Wila 531, Wald 532, Männedorf 764, Birmensdorf 768, Dägerlen, Dinhard, Mönchaltorf, Wald 772, Hinwil, Fischenthal 861

Digitized by Google

Seite

Staatsbeiträge an Kanalisations- und Trottoiranlagen: Bülach, Zollikon 46, Stäfa 116, Küsnacht 577, Pfäffikon 1041

Submissionswesen. Verordnung betreffend die Vergebung von staatlichen Arbeiten und Lieferungen, Mitteilung an die Gemeinderäte 444, Publikation 445, Abänderung 567

Technikum, siehe Wahlen.

Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten, Kantonsratsbeschluß 453, Volksabstimmung 465, Vorlage 486, Annahme 557, 794

Tiere, tote, siehe Fleisch.

Tierspital, siehe Wahlen.

Unfallentschädigung für die Bediensteten und Arbeiter des Staates, siehe Haftpflicht.

Unlauterer Wettbewerb, Gesetz betreffend dessen Bekämpfung: Ergänzung der Kommission . 575/576

Unterrichtswesen, siehe Arbeitslehrerinnen, Fortbildungsschulen, Schulgemeinden, Schulhausbauten, Sekundarschulkreise.

Verwendung der eidgenössischen Primarschulsubvention pro 1904 und 1905, Postulat 283, Bericht des Regierungsrates 341, Kommission 496/497, 634, Bericht 769, Kantonsratsbeschluß 888/889

— Beiträge zu sozial-pädagogischen Zwecken . 1042

Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für Hochschule, Kantonsschule und Technikum, Kantonsratsbeschluß 453, Volksabstimmung 465, Vorlage 486, Annahme 557, 794

Lehrerbesoldungsgesetz, Annahme 119

Lehrerbesoldungszulagen an Schulgemeinden . . 578

Urkundenbuch, Staatsbeitrag 415

Verfassung, Zusatz zu Art. 16 (Frauenwahlrecht) und Revision des Art. 32 (Erhöhung des Wahlquotienten für die Kantonsratswahlen etc.) 721, 766

Verordnungen. Beleuchtungs-, Heiz- und Kocheinrichtungen mit Verwendung von Petroleumessenzen und Petroleum unter Druck 395

Besoldungen der kantonalen und Bezirksbeamten, Revision 87/106, 283, 418, 499/500

— neue Vorlage 419, 500, 934/941/951

Digitized by Google

Seite

Bezirksärzte und Adjunkte, Abänderung . . . 136
Carbid und Acetylen 398
Finanzverwaltung, Revision (Einbringung der Nachtragskredite in zwei Serien) 463
Kirchenordnung 901
Schlachten von Vieh, Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren etc., Abänderung 746, 781
Submissionswesen 444/445, 567
Rechnungswesen der Gemeinden, Ergänzung und Änderung der §§ 8 und 11 (Gemeindeschuldentilgung) 60
Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Jagdgesetz 517
— der Gemeinden:
Höngg, Bauordnung 578
Töß, Maßregeln gegen Infektionskrankheiten . . 444
Wädenswil, Bau und Bezug neuer Wohnungen und Arbeitslokalitäten 930
Versicherung, siehe Brandassekuranz, Fahrhabe-, Hagel-, Pferde-, Unfall-.
Verwaltung, kantonale, siehe Beamte, Besoldungen.
Viehseuchen, siehe auch Viehverlust.
Vorschriften betreffend Einfuhr von ausländischem Schlachtvieh 549
Viehverkehr. Kautionen der Viehhändler pro 1904 49
Kreisschreiben betreffend die Viehverkehrskontrolle auf den Eisenbahnen etc. 183
Kreisschreiben betreffend die Viehverkehrskontrolle und die Visitation der Viehinspektorate . . 773
Viehhandelspatente pro 1906 1044
Viehverlust durch Seuchen, Kreisschreiben betreffend die Entschädigungen bei Stäbchenrotlauf und Schweineseuche 30
Kreisschreiben betr. Einsendung der Verlustrechnungen, Nichtentschädigung der Gelbgaltfälle . 1035
Siehe auch Pferdeassekuranz.
Viehversicherung. Kreisschreiben betreffend Fleischverwertung und Einschätzung der versicherten Tiere 581
Viehzucht. Bekanntmachung betreffend Beiträge an Zuchtstierhaltung und örtliche Viehprämierungen 143
Bekanntmachung betreffend Prämierung von Ziegenböcken im Frühjahr 1905 293

Digitized by Google

Seite

Kreisschreiben betreffend Unterstützung der örtlichen Viehprämierungen 389
Bekanntmachung betreffend Prämierung von Stuten und Stutfohlen durch den Bund 390
Viehprämierungen und Zuchtstierschauen 1904 . 421
Bekanntmachung betreffend die Viehschauen pro 1905 757
Braunviehzucht-Genossenschaften, schweizerische, Staatsbeitrag an Zuchtstiermarkt in Zug . . 765
Simmentalervieh züchtende Genossenschaft, ostschweizerische, Staatsbeitrag an Zuchtstiermarkt in Winterthur 765

Volkswirtschaftsdirektion, siehe Wahlen.
Voranschlag 1905: Beratung 283, 284, Beschluß 290/291
— 1906 967
Vormundschaft, siehe Beschwerden.
Vorschlagsrecht des Volkes, siehe Initiativen.
Wäckerlingstiftung in Ütikon, siehe Wahlen.
Wahlen durch das Volk:
Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen inklusive Verfassungsänderung, Antrag des Regierungsrates 645/721, 766, Kommission . . 876
Erneuerungswahlen:
— der Bezirkskirchenpflegen 179, 496, 523, 524, 565
— der Geschwornen 803, 1061
— des Kantonsrates 178, 574, 634
— in Volketswil-Dübendorf 634, 794
— der Kirchensynode 181, 496
— des Nationalrates 797, 877
— des Regierungsrates 176, 468, 575
— des Ständerates 801, 893
Ersatzwahlen:
— in das Bezirksgericht Meilen 121
— „ „ „ Zürich 134, 232
— in den Bezirksrat Affoltern 387, 466
— in die Bezirksschulpflege Hinwil 388, 466
— „ „ „ Meilen 522, 565
— „ „ „ Winterthur 522, 565, 568, 632
— „ „ „ Zürich . . 929, 933, 1058
Wahlen durch den Kantonsrat: Siehe Kommissionen.
Bankrat und Bankkommission 635
Erziehungsrat: Abegg, Meister, Kleiner, Keller . 731

Digitized by Google

Seite

Handelsgericht 794/96
— Bretscher für Steiner-Prior 890
Kassationsgericht 731/32
— Meili, Präsident 732
— Zürcher, Vizepräsident 732
— Ersatzmänner 732
Kirchenrat: Locher und Keller 575
Obergericht 731
— Meyer 284

Wahlen durch den Regierungsrat:

Abraham, I. Assistent im Burghölzli 544
Amsler, Mitglied der Expertenkommission für Zürich 861
Angerer, Professor an der Kantonsschule . . . 415
Äppli, Verwaltungsgehülfe im Burghölzli . . . 764
Bachmann, I. Assistent der medizinischen Klinik des Kantonsspitals Zürich 147, Sekundararzt . 763
Bleuler-Stadtmann, Abwart der Kantonsschulturnhallen etc. 891
Blocher, Pfarrer an den kant. Krankenanstalten 771/772
Bodmer, Polizeihauptmann 162
Boßhart, Mitglied der Expertenkommission für Zürich 861
Boßhard, Professor am Technikum 578
Boßhard, Professor an der Kantonsschule . . . 964
Brandenberger, Professor an der Industrieschule . 415
Brütsch, Obergärtner des botanischen Gartens . 543
Bürgi, Professor an der Hochschule 577
Censi, IV. Assistent der chirurgischen Klinik des Kantonsspitals Zürich 968
Dändliker, a.-o. Professor an der Hochschule . . 964
Demuth, III. Sekretär der Justiz- und Polizeidirektion 930
Deuber, Pfarrer der Pflegeanstalt Rheinau . . . 1043
Diem, I. Assistent der Augenklinik 1028
Egger, Professor an der Hochschule 768
Egli, Professor an der Hochschule 185
Egli, Professor an der Industrieschule 415
Erneuerung der Beamten und Kommissionen . . 612
Erneuerung der Vertretungen des Regierungsrates 553
Ernst, Extraordinarius an der Hochschule . . . 147
Fortmann, Arzt der medizinischen Poliklinik . . 186
Frey, Vertreter des Regierungsrates im Komitee des Kinderspitals Zürich-Hottingen 764

Digitized by Google

	Seite
Fritschi, Lehrer am Technikum	930
Furrer, außerordentl. Professor an der Hochschule	964
Fürst, Frl., III. Assistentin im Burghölzli 443, II.	544
Grob, Bezirksarztadjunkt Affoltern	185
Grubenmann, Professor an der Hochschule . .	964
Guhl, III. Assistent der Frauenklinik 503, II. . .	767
Haab, II. Stellvertreter des Platzkommandos Zürich	184
Hafter, außerordentl. Professor an der Hochschule	768
Hausheer, Professor an der Hochschule	967
Hegi, Adjunkt des Staatsarchivars	577
Henschen, II. Assistent der chirurgischen Klinik des Kantonsspitals Zürich	968
Heußer, Schätzer für die Bezirksgebäude . . .	122
Hörni, Mitglied der Expertenkommission für Zürich	861
Hugentobler, II. Assistent der medizinischen Klinik des Kantonsspitals Zürich 147, I.	768
Hugentobler, Arzt der Wäckerlingstiftung . . .	415
Hunziker, IV. Assistent der Frauenklinik . . .	767
Jezierski, III. Assistent der medizinischen Klinik des Kantonsspitals Zürich 147, II.	768
Jung, Sekundararzt im Burghölzli	502
Kägi, Professor an der Hochschule	185
Kindlimann, Verwalter der Pflegeanstalt Wülflingen	577
Klöti, Aufsichtskommission der Beamten-Witwen- und Waisenstiftung	967
Kradolfer, II. Pedellgehülfe der Hochschule . .	767
Krönlein, Professor an der Hochschule	185
Locher, Polizeioberlieutenant	162
Mark, III. Assistent der medizinischen Klinik des Kantonsspitals Zürich	768
Markwart, Professor am Gymnasium	502
Martin, Professor an der Hochschule	763
Mayweg, II. Assistent der Augenklinik	1028
Meier, Gehülfe des Rechnungssekretärs der Baudirektion	765
Merminod, Lehrer an der Handelsschule . . .	502
Moor, Bezirksarztadjunkt Uster	116
Öchsli, Professor an der Hochschule	964
Pagenstecher, I. Assistent der Augenklinik . . .	552
Pétua, Professor am Technikum	578
Ritter, Lehrer an der Kantonsschule	502

Digitized by Google

Seite

Ritter, IV. Assistent der Frauenklinik 503, III. . 767
Rüedi, Forstadjunkt 968
Schäppi, Professor an der Hochschule 930
Schärer, Frl., Arbeitsschulinspektorin 768
Scherrer, Lehrer am Seminar 967
Schlatter, außerordentlicher Professor an der Hochschule 185
Schmiedel, Professor an der Hochschule . . . 185
Schmid-Hasler, Aufsichtskommission der Beamten-Witwen- und Waisenstiftung 967
Schneider, Lehrer an der Handelsschule . . . 502
Schumann, Professor an der Hochschule . . . 964
Speckert, II. Assistent der Frauenklinik 503, I. . 767
Spöndly, Assistent der medizinischen Poliklinik . 1028
Spörri, I. Polizeilieutenant 162
Steiner, Inspektor der Fortbildungsschulen . . . 768
Stiefel, außerordentlicher Professor an der Hochschule 185
Täuber, Professor an der Handelsschule . . . 502
Thellung, Sekundararzt am Kantonsspital Winterthur 1028
Trautvetter, Pfarrer an den kantonalen Krankenanstalten 771/772
Utzinger, Lehrer am Seminar 967
Walder, Professor am Technikum 578
Weber, Aushülfsadjunkt beim Oberforstamt . . 1043
Weckerle, Lehrer an der kantonalen Handelsschule 930
Weiler, außerordentlicher Professor an der Hochschule 964
Wettstein, Professor an der Industrieschule . . 186
Wettstein, Lehrer an der Industrie- und Handelsschule 502
Wettstein, III. Assistent der chirurgischen Klinik des Kantonsspitals Zürich 968
Wintsch, Schätzer für die Bezirksgebäude . . . 122
Zangger, außerordentlicher Professor an der Hochschule 891
Zschokke, Sanitätsrat 532
— Direktor des Tierspitals 964
— Professor an der Hochschule 964

Wasserbau, siehe auch Gewässer.

Plan für Vollendung der Flußkorrektionen, Abschreibung des Postulates 291

Digitized by Google

Seite

Staatsbeiträge: Illnau und Fehraltorf (Brandbach) 163, Dübendorf (Sagentobelbach) 579, Zell (Dorfbach) 772, Wülflingen (Uferverbauung Eulach) 861

Wasserkräfte. Etzelwerkprojekt, Bestätigung der Kommission 575, Beteiligung des Bundes . . 1021

Rheinauer Wasserwerk, Erhaltung des „Korb"areals 1022

Wasserverkehr. Beitritt Regierungsrat Zürich zum Verein schweizerischer Rheinschiffahrtsinteressenten 116

Weinbaustatistik 1904, Bekanntmachung . . . 583

Weinfabrikation, siehe Kunstweine.

Wertpapiere, Kreisschreiben betreffend den Verkehr mit solchen 289

Winterthur, siehe auch Gemeindewesen.

Vereinigung von Wülflingen mit Winterthur, beziehungsweise außerordentliche Unterstützung Wülflingens, Antrag der Kommission 279, Gegenvorschlag des Regierungsrates 403, Bestätigung der Kommission 575, Bericht der Kommissionsmehrheit 969, der Kommissionsminderheit 1080, neuer Antrag des Regierungsrates 1081

Witwen- und Waisenstiftung für Verwaltungs- und Gerichtsbeamte, Aufsichtskommission siehe Wahlen.

Beitritt, Postulat 1021

Wohnungen und Arbeitslokalitäten, Verordnung Wädenswil betreffend Bau und Bezug solcher . 930

Wülflingen, Vereinigung mit Winterthur, siehe dies und Gemeindewesen. Anstalt, siehe Wahlen.

Zehnten- und Grundzinsberechtigungen, Ablösung, Postulat 147

Zivilstandswesen. Kreisschreiben betreffend die internationale Übereinkunft über die Eheschließung und betreffend Zivilstandsaktenaustausch mit dem Ausland 1023

Legalisationsgebühr (Gebührenmarke) für Zivilstandsurkunden 1027

Kreisschreiben betreffend Trau-Ermächtigungen . 1059

Zürich, siehe Arbeitsamt.

Finanzkontrolle: Abnahme der Rechnungen pro 1903 727 und Expertenbericht 728, Neubestellung der Expertenkommission 861

Zürichsee, siehe Schiffahrt.

Digitized by Google

Antrag des Regierungsrates
22. Dezember 1904.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Vereinigung der Schulgemeinden Horgen, Käpfnach, Horgenberg und Arn.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und in Vollziehung des Gesetzes vom 31. Januar 1904 betreffend die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Schulgemeinden,

beschließt:

I. Die Schulgemeinden Horgen, Käpfnach, Horgenberg und Arn werden aufgelöst und zu einer neuen Schulgemeinde Horgen, zusammenfallend mit dem Primarschulkreise gleichen Namens, vereinigt.

II. Die Auflösung und Vereinigung geschieht in dem Sinne, daß die bisherigen Schulen in Horgen, Horgenberg, Sihlwald und Arn bestehen bleiben, die bisherige Schule Käpfnach eingeht und sämtliche Aktiven und Passiven der aufgehobenen Schulgemeinden an die neue Schulgemeinde Horgen übergehen und eine einheitliche Verwaltung an Stelle der bisher getrennten Verwaltungen tritt.

III. Die neue Schulgemeinde Horgen wird verpflichtet, im Rothweggebiet oberhalb der Gebäulichkeiten des Bergwerkes Käpfnach ein neues Schulhaus zu erstellen, welches den Bedürfnissen sowohl von Käpfnach als von Horgendorf zu dienen hätte.

IV. Dieser Beschluß tritt mit 1. Mai 1905 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit seiner Vollziehung beauftragt.

Digitized

Weisung.

Einer Anregung der Bezirksschulpflege Horgen folgend und von dem Bestreben geleitet, die nach verschiedenen Richtungen unbefriedigenden Verhältnisse einzelner Schulgemeinden ihres Kreises zu bessern, faßte die Schulpflege Horgen im Laufe des Jahres 1904 den Beschluß, den Schulgemeinden des dortigen Primarschulkreises die Frage einer ökonomischen und administrativen Vereinigung zur Beschlußfassung zu unterbreiten und zwar in folgendem Sinne: 1. Unter Zusammenlegung von Aktiven und Passiven werden sämtliche Schulgemeinden der politischen Gemeinde Horgen vereinigt; 2. für die Schulbedürfnisse von Horgendorf und Käpfnach wird ein neues Schulhaus im Rothweg an der Grenze zwischen Dorf und Käpfnach für vier Abteilungen zu je zwei Klassen erstellt. In diesem Schulhause sollen untergebracht werden einmal die bestehenden zwei Abteilungen von Käpfnach und sodann zwei neue Abteilungen für Horgendorf mit zwei neuen Lehrstellen; 3. die Schule Horgenberg wird getrennt und daselbst ein zweiter Lehrer angestellt.

Horgendorf zählt zurzeit neun Primarschulabteilungen; die Schülerzahl an den Elementarabteilungen ist auf über 80, an den Realabteilungen auf 60 bis 70 angestiegen. Die ungeteilte Schule Horgenberg zählt 91 Schüler. In Käpfnach genügt das jetzige Schulhaus mit seinen engen Lehrzimmern für die wachsende Schülerzahl nicht mehr. Würden die notwendigen Verbesserungen den einzelnen Schulgemeinden überlassen, so müßte da oder dort eine allzustarke Belastung eintreten, während eine vorausgegangene Vereinigung diese Last erträglicher macht. Indem an der Grenze gegen Käpfnach ein neues Schulhaus mit vier Lehrstellen erbaut wird, erhalten die Schüler von Käpfnach einen intensiveren Unterricht als bisher in ihren zwei Abteilungen. Wohl werde der Schulweg etwas länger, aber dieser Übelstand werde durch den weitern Vorteil aufgewogen, daß das neue Schulhaus Käpfnach und Horgen zugleich dient. In diese neue Schule könnten von Horgendorf ungefähr 100 Schüler eingewiesen werden, so daß dadurch die allzu starken Abteilungen sich auf 50 bis 55 Schüler reduzieren ließen. In Horgenberg muß auf eine zweite

Digitized by Google

Lehrkraft Bedacht genommen werden, was nur nach Vornahme baulicher Änderungen am dortigen Schulhaus möglich ist.

Allerdings bedinge die Annahme dieser Vorschläge für einen gewissen Zeitraum eine Erhöhung der Schulsteuer. Horgendorf mit 13 Millionen Franken Steuerkapital und 15,200 Steuerfaktoren bezog in den letzten Jahren eine Primarschulsteuer von Fr. 1. 70 per Steuerfaktor, Käpfnach mit Fr. 900,000 Steuerkapital und 1259 Steuerfaktoren eine solche von Fr. 2. 70 per Faktor, Arn mit Fr. 300,000 Steuerkapital und 440 Steuerfaktoren Fr. 2. 50 per Faktor, Horgenberg mit Fr. 1,240,000 Steuerkapital und 1520 Steuerfaktoren Fr. 3 per Faktor. Durch die Vereinigungsvorschläge beziehungsweise den Bau des neuen Schulhauses im Rothweg werde für eine gewisse Zeit eine Steuer von 3 ‰ für sämtliche Steuerpflichtige der neuen Schulgemeinde erforderlich sein, es sei aber gleichzeitig eine Gleichstellung der Besoldungen aller Lehrer im ganzen Primarschulkreis vorgesehen, während zurzeit noch die Lehrer in Käpfnach, Arn und Berg um Fr. 400 bis 500 weniger Gemeindezulagen erhalten als ihre Kollegen im Dorf, welche doch bezüglich der Arbeitsteilung sich günstiger stellen als die Lehrer an den ungeteilten Schulen der Ausgemeinden.

Begleitet von diesen behördlichen Auseinandersetzungen fand im Herbst dieses Jahres in den verschiedenen Schulgemeinden die Abstimmung über das Vereinigungsprojekt statt. Horgendorf, Käpfnach und Horgenberg stimmten zu, letztere Gemeinde mit dem Vorbehalt der Beibehaltung ihrer Winterschule; Arn verwarf am 2. Oktober 1904 mit 16 gegen 9 Stimmen.

In einer Zuschrift vom 8. Oktober 1904 machte die Primarschulpflege Horgen der Direktion des Erziehungswesens von ihrem bisherigen Vorgehen und den Resultaten der gemeindeweisen Abstimmung Mitteilung. Sie fand den Entscheid von Arn um so bedauerlicher, als diese Gemeinde aus der Vereinigung eher Vorteile als Nachteile gezogen hätte. Während der Amortisationszeit müßte Arn allerdings statt der bisherigen 2,5 ‰ eine Steuer von 3 ‰ bezahlen, also jährlich ungefähr Fr. 200 mehr, dafür aber würde der dortige Lehrer an Gemeindezulage Fr. 400 mehr erhalten als bei den bis-

Digitized by Google

herigen Verhältnissen. Die Schulgemeinde Arn in ihrer Isoliertheit müßte doch an eine ökonomische Besserstellung ihrers Lehrers denken, und für notwendig werdende Verbesserungen am Schulhaus, in den Lehrmitteln u. s. w. könnte die vereinigte Gemeinde viel eher und leichter aufkommen, als eine Gemeinde mit nur 440 Steuerfaktoren. Die Schulpflege Horgen stelle daher das Gesuch an die Erziehungsdirektion, sie möchte die gesetzlichen Mittel ergreifen, um die Schulgemeinde Arn zur Zustimmung zu veranlassen, beziehungsweise die Vereinigung auch ohne diese Zustimmung zustande zu bringen.

Um ihr Gutachten angegangen, unterstützte die Bezirksschulpflege Horgen mit Zuschrift vom 28. Oktober 1904 dieses Gesuch auf das nachdrücklichste. Sie schließt sich den Argumentationen der Primarschulpflege Horgen an und findet die Haltung der Gemeinde Arn umso unbegreiflicher, als durch die Vereinigung die Schulverhältnisse nicht nur im ganzen, sondern speziell auch in Arn eine Verbesserung erfahren hätten.

Die Erziehungsdirektion berief auf den 3. November 1904 eine Abordnung der Schulpflege Horgen und der Schulvorsteherschaft Arn zur Besprechung der Vereinigungsfrage nach Zürich ein. Aus den Mitteilungen der Abgeordneten ergab sich, daß für den negativen Entscheid in Arn vor allem die Befürchtung den Ausschlag gab, es möchte sofort und ohne weiteres die Umwandlung der dortigen Winterschule für die siebente und achte Klasse in eine Ganzjahrschule erfolgen und es möchte der in Aussicht genommene Steuerfuß von 3 ‰ für das Primarschulwesen nicht genügen. Außerdem büße Arn seine bisherige Selbständigkeit nicht gerne ein. Dem gegenüber wurde hervorgehoben, daß der Beibehaltung der Winterschule in Arn ein Hindernis nicht gegenüberstehe, daß eine Garantie für längere Zeitdauer hierfür allerdings nicht übernommen werden könne, daß trotz der Erhöhung der Schulsteuer die in den nächsten Jahren für Arn eintretende Vermehrung der Schulausgaben mit der Vereinigung weniger empfindlich sein werde als ohne die Vereinigung und daß gegenüber allen den Vorteilen der Vereinigung die Einbuße an administrativer Selbständigkeit kein großes Opfer bedeute. Die Konferenz einigte

Digitized by Google

sich dahin, es sei die Schulpflege Horgen durch die Erziehungsdirektion einzuladen, eine nochmalige Behandlung der Vereinigungsfrage in der Schulgemeindeversammlung Arn zu veranlassen. Für den Fall einer nochmaligen Verwerfung aber werde die Erziehungsdirektion die notwendigen Schritte tun zur Herbeiführung einer Vereinigung durch Kantonsratsbeschluß.

Am 4. November 1904 richtete die Erziehungsdirektion ein Schreiben an die Schulpflege Horgen, welches nach Darlegung der faktischen Verhältnisse folgendermaßen abschließt: „Wir ersuchen Sie nun, Sie möchten die Schulvorsteherschaft Arn veranlassen, den dortigen Schulgemeindegenossen durch Veranstaltung einer neuen Gemeindeversammlung noch einmal Gelegenheit zu geben, sich über die Vereinigungsfrage auszusprechen. Die Erziehungsdirektion ist der Ansicht, daß der Vereinigungsvorschlag der Schulpflege Horgen nicht nur wohl erwogen ist, sondern auch den Interessen aller in Frage kommenden Schulgemeinden alle Rücksicht trägt. Durch die Zugehörigkeit zu einem größern und finanziell viel leistungsfähigeren Verband wird die Schulgemeinde Arn ohne wesentliche Mehrbelastung in die Lage versetzt, für die Bedürfnisse ihrer eigenen Schule besser sorgen zu können als bisanhin. Und wenn dabei auch ein Stück Selbständigkeit verloren geht, so wird die Schulpflege Horgen es sich angelegen sein lassen, dafür zu sorgen, daß den Bedürfnissen aller einzelnen Schulen der neuen Schulgemeinde in möglichst billiger und gleichmäßiger Weise Rechnung getragen werde. Es handelt sich dabei auch nicht um die Aufhebung der Winterschule Arn in Bezug auf die siebente und achte Klasse und die Umwandlung in eine Ganzjahrschule, sondern es wird auch hier den besondern landwirtschaftlichen Verhältnissen der bisherigen Schulgemeinde Arn in billiger Weise Rechnung getragen werden. Die Erziehungsdirektion hofft, daß die Schulgemeinde Arn in zweiter Abstimmung von sich aus den Anschluß an die Vereinigung beschließen werde, damit sie nicht genötigt wird, auf dem vom Gesetz betreffend Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden vom 31. Januar 1904 vorgesehenen Wege diese Vereinigung durchführen zu lassen. Nach diesem Gesetze steht eine solche Vereinigung dem Kantonsrate zu

Digitized by Google

und in der Weisung zur Volksabstimmung über dieses Gesetz wurde seinerzeit ausdrücklich gesagt, daß die dringende Wünschbarkeit einer Vereinigung von Schulgemeinden auch dann vorhanden sein könne, wenn nicht alle Interessenten diese Wünschbarkeit einzusehen oder ihr Folge zu geben vermögen. Unbegründeter Widerstand einzelner Teile einer Schulgemeinde beziehungsweise eines Schulkreises gegen die Vereinigung solle nicht die Bestrebungen der Behörden lahm zu legen vermögen."

Am 11. Dezember 1904 fand abermals eine Versammlung der Schulgemeinde Arn statt; allein das Ergebnis war kein anderes als in der ersten Verhandlung: Mit 19 gegen 14 Stimmen wurde die freiwillige Vereinigung abgelehnt.

So bleibt nun in der Tat nichts anderes übrig, als den vom Gesetze für solche Fälle vorgesehenen Weg zu betreten und den h. Kantonsrat zu veranlassen, die Vereinigung der vier Schulgemeinden des Primarschulkreises Horgen zu beschließen und damit dem bestimmt ausgesprochenen Willen der weit überwiegenden Mehrheit der Stimmberechtigten des ganzen Schulkreises Geltung zu verschaffen gegenüber der ablehnenden kleinen Mehrheit von Arn. Die Gründe, welche von der Primar- und Bezirksschulpflege Horgen für die Vereinigung geltend gemacht werden, sind vom Erziehungsrat und Regierungsrat als durchaus stichhaltig anerkannt worden; sie dürften auch für den h. Kantonsrat maßgebend sein. Liegt schon an und für sich kein Grund vor, der Bildung eines so sehr lebenskräftigen Gemeinwesens, wie es die neue Schulgemeinde Horgen sein wird, entgegenzutreten, so ist es geradezu die Absicht und der Wille des Gesetzes vom 31. Januar 1904 betreffend die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Schulgemeinden, solche Vereinigungen zu fördern und dadurch sowohl den Interessen der Schule zu dienen, als auch eine gleichmäßigere Verteilung der ökonomischen Lasten unter den einzelnen Schulgemeinden eines und desselbeu Kreises herbeizuführen. Würde die Vereinigung speziell im vorliegenden Falle unterbleiben, so wären sowohl die Schulgemeinde Käpfnach als die Schulgemeinde Horgendorf genötigt, jede für sich ein neues Schulhaus zu bauen, während nach dem sehr zweckmäßigen Vorschlag der Schulpflege Horgen offenbar für eine Reihe von Jahren mit einem einzigen neuen Schulhaus

zed by Google

auszukommen sein wird. Die Beanspruchung der Steuerkräfte des ganzen Kreises für die Bedürfnisse sämtlicher Schulen schafft nicht nur eine billige und wünschbare Ausgleichung der Steuerkraft, sie setzt unter den bisherigen Schulgemeinden gerade die weniger steuerkräftigen in die Lage, ohne weiteres alle diejenigen Verbesserungen eintreten lassen zu können, auf die sie bisher um der Kosten willen verzichten mußten. Die Steuerbelastung im ganzen aber bleibt nach wie vor eine mäßige; wo die bedeutendste Erhöhung eintritt, wie in Horgendorf, da hat die Gemeinde trotzdem aus freien Stücken sowohl der Vereinigung als der Mehrbelastung zugestimmt und wird sie nicht als eine drückende empfunden. Die durchschnittliche Steuerbelastung der verschiedenen Schulgemeinden des Kreises Horgen im Jahrfünft 1898 bis 1902 war folgende: Horgendorf 7.69 ‰, Käpfnach 8,31, Berg 8,43, Arn 8,19 ‰. Die Gründe, welche in Arn den Ausschlag zur Verwerfung gegeben haben, sind nicht stichhaltig; auch die Schulgemeinde Arn wird in der Vereinigung sich besser befinden als in ihren gegenwärtigen Verhältnissen.

Die Mehrbelastung, welche für einzelne Teile der neuen Schulgemeinde eintritt, ist nicht eine Folge der Vereinigung als solcher, sondern des notwendig gewordenen neuen Schulhausbaues. Sie wird also nicht durch einen im Gesetze vom 31. Januar 1904 begründeten Staatsbeitrag, sondern anläßlich der Beitragsleistung an den Schulhausbau zu berücksichtigen sein. Mehr verlangt auch die Schulpflege Horgen nicht.

Zürich, 22. Dezember 1904.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Antrag des Regierungsrates
29. Dezember 1904.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Vereinigung der Schulgemeinden Oberglatt und Hofstetten.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und in Vollziehung des Gesetzes vom 31. Januar 1904 betreffend die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Schulgemeinden,

beschließt:

I. Die beiden Schulgemeinden Oberglatt und Hofstetten werden aufgelöst und zu einer neuen Schulgemeinde Oberglatt, umfassend den Primarschulkreis gleichen Namens, vereinigt.

II. Diese Auflösung und Vereinigung geschieht in folgender Weise:

a) Die bisherige Schule in Hofstetten wird aufgehoben.

b) Die neue Schulgemeinde Oberglatt wird verpflichtet, in Oberglatt, in der Richtung gegen Hofstetten hin, ein neues Schulhaus mit zwei Lehrzimmern und den übrigen erforderlichen Lokalitäten nebst Turnplatz gemäß den gesetzlichen Vorschriften herzustellen und für Einrichtung von zwei den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Lehrerwohnungen zu sorgen.

Unterrichtslokalitäten und Lehrerwohnungen müssen bis 1. Mai 1906 bezugsfähig sein.

c) Sämtliche Aktiven und Passiven der beiden aufgehobenen Schulgemeinden gehen an die neue Schulgemeinde Oberglatt über und es tritt eine einheitliche Verwaltung an die Stelle der bisher getrennten Verwaltungen.

d) Die beiden in Oberglatt und Hofstetten für die Amtsdauer 1904 bis 1910 bestätigten Lehrkräfte teilen sich gemäß den von der Schulpflege Oberglatt vorbehältlich

Digitized by Google

der Genehmigung der Oberbehörden zu treffenden Anordnungen in den Unterricht der beiden Schulabteilungen der neuen Schule Oberglatt.

III. Dieser Beschluß tritt auf 1. Mai 1906 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit seiner Vollziehung beauftragt.

Weisung.

Am 11. September 1901 faßte der Erziehungsrat, nach Entgegennahme eines Gesuches der Schulpflege Oberglatt vom 2. September 1901 und gestützt auf ein Gutachten der Bezirksschulpflege Dielsdorf, den Beschluß, es sei an der Primarschule Oberglatt eine zweite Lehrstelle zu errichten. Nachdem sich aber zugleich herausgestellt hatte, daß es ohne ganz beträchtliche Kosten nicht möglich wäre, im bisherigen Schulhause Oberglatt ein weiteres Lehrzimmer zu beschaffen, daß vielmehr ein Neubau erstellt werden müsse, bevor ein zweiter Lehrer funktionieren könne, so hielt der Erziehungsrat den Zeitpunkt für geeignet, die Frage zu prüfen, ob nicht die beiden Schulgemeinden Oberglatt und Hofstetten zu einer Schulgemeinde vereinigt und zur gemeinsamen Ausführung eines Schulhausbaues veranlaßt werden sollten. Er lud deshalb die Bezirksschulpflege Dielsdorf ein, der Angelegenheit näher zu treten und zu diesem Zwecke mit den zustehenden Gemeindeorganen sich in Verbindung zu setzen.

Am 28. November 1901 fand eine Verhandlung zwischen Abgeordneten der Bezirksschulpflege Dielsdorf und den zuständigen Behörden der beiden Gemeinden statt; das Ergebnis war der Beschluß, die Vereinigungsfrage den beiden Gemeinden zur Entscheidung vorzulegen. Die Gemeindeversammlungen wurden am 15. Dezember 1901 abgehalten; an beiden Orten fiel die Entscheidung in negativem Sinne aus: Oberglatt lehnte die Vereinigung mit 65 gegen 22 Stimmen, Hofstetten mit 18 gegen 5 Stimmen ab.

Darauf beschloß der Erziehungsrat am 1. Februar 1902 die Veranstaltung einer Konferenz zwischen Abgeordneten des Erziehungsrates, der Bezirksschulpflege Dielsdorf, der Schulpflege Oberglatt und der beiden Schulvorsteherschaften Oberglatt und Hofstetten. Die Konferenz fand am 18. März 1902

Digitized by Google

im Schulhause Oberglatt statt und war verbunden mit einer Besichtigung der Unterrichtslokalitäten in Oberglatt und Hofstetten. Dabei ergab sich folgendes: Die Schule Oberglatt zählt zur Zeit 92 Schüler, eine Trennung ist also nicht nur dringendes Bedürfnis, sondern auch strikte Forderung des Gesetzes. Wenn nun aber Raum für eine zweite Schulabteilung geschaffen werden soll, so ist dies nur möglich durch Erstellung eines Neubaues; auf dem Wege des Umbaues des bestehenden Schulhauses, welches ein Schulzimmer und eine Lehrerwohnung enthält, können die erforderlichen Räume nicht gewonnen werden. Im Neubau müßte also gesorgt werden für ein zweites Unterrichtslokal und eine zweite Lehrerwohnung. Überdies ist Oberglatt bis zur Stunde noch nicht dazu gekommen, den gesetzlichen Anforderungen betreffend Erstellung eines Turnplatzes Genüge zu leisten. Das alte, kleine Schulhaus in Hofstetten befindet sich in ziemlich primitivem Zustand und bedarf gründlicher und durchgreifender Reparatur. Eine Lehrerwohnung ist nicht vorhanden, ebenso wenig ein Turnplatz; Zahl der Schüler 28. Die beiden Gemeinden liegen ziemlich genau einen Kilometer auseinander. Oberglatt zählt 539, Hofstetten 137, die beiden Gemeinden zusammen also 676 Einwohner; sie bilden zusammen den Primarschulkreis und die politische und Kirchgemeinde Oberglatt und haben gemeinsam eine Arbeitsschule für Mädchen. Bleiben die beiden Gemeinden getrennt, so muß Oberglatt einen zweiten Lehrer haben und ein Schulhaus mit Lehrerwohnung und Turnplatz herstellen, Hofstetten das Schulhaus gründlich reparieren, für eine Lehrerwohnung und einen Turnplatz sorgen. Werden die beiden Gemeinden vereinigt, so ergibt sich eine Schule von ungefähr 120 Schülern, die auf absehbare Zeit mit zwei Lehrern auskommen kann, die Anstellung eines dritten Lehrers ist nicht notwendig, Hofstetten muß weder das Schulhaus umbauen, noch einen Turnplatz, noch eine Lehrerwohnung herstellen. Die Errichtung eines Neubaues in Oberglatt für zwei Lehrzimmer und ein Arbeitsschullokal und die Herstellung einer neuen Lehrerwohnung und eines Turnplatzes ebendaselbst genügen. Um Hofstetten entgegenzukommen, könnte das neue Schulhaus sehr gut am westlichen Ende des Dorfes Oberglatt gegen Hofstetten hin plaziert werden; dann würde die Entfernung noch etwas weniger als einen Kilometer betragen. Die Wegverhältnisse sind durchaus günstige.

Digitized by Google

Es ergab sich ferner, daß die Gemeinde Oberglatt durch Architekt Zollinger bereits Pläne und Kostenberechnungen hatte erstellen lassen für ein neues Schulhaus, welches zwei Lehrzimmer und ein Arbeitsschullokal enthalten soll und für den Umbau des bisherigen Lehrzimmers im Schulhause in eine Lehrerwohnung. Der Kostenvoranschlag für diese Bauten lautet auf Fr. 42,000, nämlich Schulhausbau Fr. 38,000, Umbau im alten Schulhaus Fr. 4000.

Die Konferenz vom 18. März 1902 einigte sich dahin, es solle die Vereinigungsfrage zunächst in der Weise gefördert werden, daß a) die Direktion der öffentlichen Bauten von der Erziehungsdirektion um ein Gutachten über das vorhandene Projekt betreffend Schulhausbau und Einrichtung einer zweiten Lehrerwohnung angegangen werden solle; b) nach Eingang dieses Gutachtens der Erziehungsrat die Beitragsquote festsetzen solle, welche bei Vereinigung der beiden Gemeinden an diese Bauten von Staats wegen geleistet werden könne unter gleichzeitiger Festsetzung des Betrages, der für einen Verkauf des alten Schulhauses in Hofstetten in Anrechnung gebracht werden müßte: c) gestützt auf die Beschlußfassung des Erziehungsrates und eine bezügliche Wegleitung der Erziehungsdirektion die Schulbehörden der beiden Gemeinden die Angelegenheit nochmals vor die Gemeindeversammlungen bringen.

Das vom 7. April 1902 datierte Gutachten der kantonalen Baudirektion lautete folgendermaßen: „Das Projekt für den Schulhausneubau, enthaltend: zwei Schulzimmer à 80 m², ein Arbeitsschulzimmer à 52 m², zwei Sammlungszimmer à 15 m², mit den nötigen Aborten. Treppenanlagen und Vorplätzen ist sorgfältig ausgearbeitet. Die Räume sind zweckmäßig angeordnet und nirgends zeigt sich unnütze Platzverschwendung. Nach genauer Berechnung kommt der Kubikmeter Gebäudeinhalt vom Terrain bis Kehlgebälk gemessen auf Fr. 20 zu stehen. Da nun auf die Ausführung eines Kellergeschosses verzichtet wird, wäre dieser Preis als nicht zu niedrig zu bezeichnen, und es kann daher zweifellos die vorgesehene Schulhausbaute um die Summe von Fr. 38,000 solid erstellt werden. Bezüglich der zweiten Frage, ob das Schulzimmer im alten Schulhause mit einer Kostensumme von zirka Fr. 4000 in eine Lehrerwohnung verwandelt werden könne, haben wir uns mit Herrn Zollinger, der als ein gewissenhafter, tüchtiger Architekt

Digitized by Google

bekannt ist, besprochen. Dabei haben wir uns überzeugt, daß um den bezüglichen Betrag eine der einschlägigen Verordnung entsprechende Lehrerwohnung ausgeführt werden kann."

Der Erziehungsrat fand, wenn der Landankauf, sowie die Erstellung des Turnplatzes und allfällige Umgebungsarbeiten auf Fr. 3000 angeschlagen werden, so würde sich aus dem Schulhausneubau und Umbau des alten Schulhauses eine Ausgabensumme von Fr. 45,000 ergeben. Nach dem Steuerfuß der beiden Gemeinden würde ein Staatsbeitrag von 19% der Gesamtkostensumme, also Fr. 8550 resultieren, wenn man den Wert des alten Schulhauses in Hofstetten nicht berücksichtige, sondern dasselbe der Zivilgemeinde Hofstetten überlasse. Der Erziehungsrat beschloß daher am 14. Mai 1902, für den Fall, daß die Vereinigung der beiden Schulgemeinden und der gemeinsame Schulhausbau zu stande komme, der neuen Schulgemeinde Staatsbeiträge im Betrage von Fr. 15,000 zuzusichern, nämlich Fr. 8550 an die Baukosten und weitere Fr. 6450 an die Vereinigung der beiden Schulgemeinden gemäß § 80 des Gesetzes vom 11. Juni 1899 betreffend das Volksschulwesen. Komme die Vereinigung nicht zu stande, so habe Oberglatt beförderlich ein neues Schulhaus für zwei Lehrstellen und einen ausreichenden Turnplatz zu erstellen, Hofstetten sein Schulhaus in stand zu setzen und einen Turnplatz anzulegen u. s. w.

In einer zweiten Konferenz von Delegierten des Erziehungsrates mit Abgeordneten der Bezirksschulpflege Dielsdorf und der Schulbehörden von Oberglatt und Hofstetten wurden am 14. Juni 1902 diese Vorschläge besprochen. Die Abgeordneten der beiden Gemeinden sicherten die Veranstaltung neuer Gemeindeversammlungen und die Empfehlung der Vorschläge des Erziehungsrates zu, mit der Verpflichtung, vom Resultate der Erziehungsdirektion bis spätestens Ende Juli 1902 Kenntnis zu geben.

Am 13. Juli 1902 fanden die Gemeindeversammlungen in Oberglatt und Hofstetten statt. Beide Gemeinden verwarfen abermals das Vereinigungsprojekt, Oberglatt mit 63 gegen 26, Hofstetten mit 15 gegen 6 Stimmen.

Am 31. Januar 1904 traten das Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von Art. 47 der Staatsverfassung und das Gesetz betreffend die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden in Kraft. Am 7. Mai 1904 lud die

Digitized by Google

Erziehungsdirektion in Wiederaufnahme der Vereinigungsverhandlungen die Bezirksschulpflege Dielsdorf zur Berichterstattung über die Schulverhältnisse in Oberglatt und Hofstetten ein, damit eventuell nunmehr auf Grundlage der neuen Gesetzesbestimmungen vorgegangen werden könne. Die Bezirksschulpflege berichtete, daß die Verhältnisse sich nicht geändert hätten und daß die Wünschbarkeit einer Vereinigung der beiden Schulgemeinden nach wie vor bestehe.

Am 21. Oktober 1904 fand in Oberglatt eine dritte Konferenz von Vertretern des Erziehungsrates mit Abgeordneten der Bezirksschulpflege Dielsdorf und der beteiligten Gemeinden statt. Dabei wurde auf die veränderte gesetzliche Grundlage hingewiesen, auf welcher eine Vereinigung sich nunmehr zu vollziehen habe. Die Schülerzahl in Oberglatt ist inzwischen zwar auf 83 zurückgegangen, übersteigt aber immer noch sehr erheblich das gesetzlich zulässige Maximum, die Schülerzahl in Hofstetten ist auf 24 geblieben. Die Vertreter der beiden Gemeinden sprachen sich dahin aus, daß bei einer allfällig zu veranstaltenden dritten Gemeindeabstimmung beide Gemeinden voraussichtlich neuerdings die Vereinigung ablehnen würden; in einer spätern Zuschrift an die Erziehungsdirektion erklärten sie sich indessen bereit, eine solche Abstimmung nochmals anzuordnen, wenn ihnen zuvor betreffend die Höhe des für eine freiwillige Vereinigung in Aussicht genommenen Staatsbeitrages Mitteilungen gemacht würden. Sie wünschen, daß in dem Beitrage des Staates eine Reduktion nicht eintreten möchte.

Die Erziehungsdirektion ersuchte die Direktion des Innern, durch das kantonale statistische Bureau die Finanzverhältnisse der beiden in Betracht kommenden Schulgemeinden zu prüfen. Wir lassen das diesbezügliche, sehr eingehende Gutachten in seinem Wortlaute folgen:

„Die beiden Schulgemeinden weisen folgende Beträge an Steuerkapitalien auf:

	Oberglatt	Hofstetten	Zusammen
	Fr.	Fr.	Fr.
Absolut	829,400	74,800	904,200
Per Einwohner . . .	1,539	546	1,338

Bei 94 Schülern auf eine Lehrkraft (ein Lehrer) in Oberglatt und 27 Schüler auf eine Lehrkraft (Lehrerin) in Hofstetten verzeichnen die beiden Schulgemeinden in ihren Jahresrechnungen pro 1903 folgenden Verkehr:

Digitized by Google

	Oberglatt Fr. Rp.	Hofstetten Fr. Rp.	Zusammen Fr. Rp.
Korrent-Einnahmen . . Total	3,127.78	1,313.86	4,441.64
Davon waren			
Gemeindesteuern	2,156.80	532.56	2,689.36
Ertrag der Kapitalien u. Grundstücke	252.23	387.77	640.—
Staatsbeiträge	427.—	378.—	805.—
Korrent-Ausgaben . . Total	2,311.90	1,125.38	3,437.28
Davon entfallen auf			
Verwaltungsausgaben u. Lehrerbesoldungen	1,400.05	790.85	2,190.90
Reinigung, Beheizung u. Unterhalt der Gebäulichkeiten .	501.92	133.05	634.97
Lehrmittel u. Schreibmaterialien	281.48	52.85	334.33
Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen ergibt sich ein Vermögensvorschlag von .	815.88	188.48	1,004.36

Die Steuerquote für Primarschulzwecke betrug

	in Oberglatt	in Hofstetten
im Jahre 1903	2 ‰	4,20 ‰
im Jahrfünft 1899—1903 . . .	8,70 ‰	16,90 ‰

In den beiden Schulgutsrechnungen sind per Ende 1903 folgende Vermögenswerte aufgeführt:

	Oberglatt Fr.	Hofstetten Fr.	Zusammen Fr.
Aktiven realisierbar	8,373	10,854	19,227
Davon Kapitalien	3,495	9,919	13,414
Davon Liegenschaften . . .	3,140	50	3,190
Aktiven nicht realisierbar (Gebäude und Mobiliar) . . .	27,807	6,801	34,608
Gesamtbetrag der Aktiven . .	36,180	17,655	53,835
„ „ Passiven . .	1,500	250	1,750
Reinvermögen	34,680	17,405	52,085

Digitized by Google

Die beiden Schulgemeinden weisen demnach folgende Vermögensbeträge im Verhältnis zur Einwohnerzahl (Kopfbetreffnisse) auf:

	Oberglatt Fr.	Hofstetten Fr.	Zusammen Fr.
Realisierbares Reinvermögen .	12,7	77,4	25,8
Nichtrealisierbare Aktiven . .	51,6	49,6	51,2
Total Reinvermögen	64,3	127,0	77,0

Aus diesen Angaben ergeben sich nun nachstehende Schlußfolgerungen:

Hinsichtlich des Steuerkapitals (sowohl absolut als auch durchschnittlich per Einwohner) stellt sich die Gemeinde Oberglatt bedeutend günstiger als Hofstetten, welch letzteres mit Fr. 546 Betreffnis per Kopf zu den ungünstigst situierten Gemeinden des Kantons gehört. Da die Staatsbeiträge selbstverständlich den nötigen Ausgleich nicht schaffen konnten, war die Gemeinde Hofstetten genötigt, annähernd doppelt so hohe Steueransätze zu beziehen wie Oberglatt. Gegenüber einer durchschnittlichen Quote von 1,74 ‰ im letzten Jahrfünft in Oberglatt beträgt der bezügliche Ansatz für Hofstetten 3,38‰. Aus diesem Grunde würden — ohne Berücksichtigung weiterer Momente und nur die Rechnungsergebnisse von 1903 in Betracht gezogen — die Steuerzahler von Oberglatt für diejenigen von Hofstetten in den Riß treten müssen und zwar hätte, um den Steuerertrag von Fr. 2689 aufzubringen, pro 1903 eine Steuer von 2,23 ‰ erhoben werden müssen, gegenüber 2 ‰ erhobener Steuer in Oberglatt und 4,29 ‰ in Hofstetten.

Nun hat aber die Gemeinde Oberglatt das gesetzlich auf einen Lehrer zulässige Maximum der Schülerzahl überschritten und es wird die Gemeinde, falls die Vereinigung der Schulgemeinden nicht erfolgt, genötigt sein, einen zweiten Lehrer anzustellen. Dadurch würde das Budget von Oberglatt, abgesehen von den Kosten allfälliger Neubauten, mit mindestens Fr. 500 Mehrausgaben belastet und diese Summe würde eine Mehrsteuer von annähernd 50 Rp. per Faktor erfordern. Durch Zusammenlegung der Schulen, welche sich bei der geringen Entfernung der beiden Gemeinden von einander ohne Zweifel bewerkstelligen ließe, könnte die Anstellung eines

Digitized by Google

zweiten Lehrers für Oberglatt vermieden werden. Eine Vereinigung auf dieser Grundlage hätte demnach für Oberglatt statt einer zu gewärtigenden Erhöhung der Steuerquote auf 2,50 ‰ nur eine solche auf 2,23 ‰ zur Folge.

Untersucht man die Verhältnisse der beiden Schulgemeinden hinsichtlich des vorhandenen Vermögens, so ist zu konstatieren, daß Hofstetten mit Fr. 77,4 realisierbarem Reinvermögen per Einwohner bedeutend günstiger dasteht als Oberglatt mit nur Fr. 12,7. Das Total des Reinvermögens stellt sich per Kopf in Oberglatt auf nur Fr. 64,3, in Hofstetten aber auf Fr. 127.

Wir kommen zu dem Schlusse, daß bei Vereinigung bezw. Zusammenlegung der Schulen Oberglatt und Hofstetten wegen der andernfalls notwendigen Anstellung eines zweiten Lehrers die Steuerpflichtigen von Oberglatt sich um mindestens $^1/_4$ ‰, diejenigen von Hofstetten sich aber um nahezu 2 ‰ Steuer günstiger stellen werden. Sollte aber die Vereinigung ohne Zusammenlegung der Schulen vorgenommen werden, so beträgt die Mehrbelastung durch die Zuteilung von Hofstetten für die Steuerpflichtigen von Oberglatt nur annähernd $^1/_4$ ‰ jährlich.

Die Vermögensverhältnisse der Schulgemeinde Hofstetten sind so günstige, daß in Würdigung derselben von Oberglatt außer der Übergabe des Schulgutes bei der Vereinigung keine weitern Ansprüche erhoben werden können".

Soweit Bericht und Gutachten des kantonalen statistischen Bureau. Wir fügen demselben nach den „Statistischen Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich" für das Jahr 1902 noch bei, daß im Jahrfünft 1898 bis 1902 an Gemeindesteuern erhoben werden mußten in Oberglatt 32,90, in Hofstetten 42,50 ‰ oder durchschnittlich per Jahr in Oberglatt 6,58, in Hofstetten 8,50 ‰.

Der Regierungsrat ist mit den Erziehungsbehörden der Ansicht, daß eine Vereinigung der beiden Schulgemeinden Oberglatt und Hofstetten namentlich in Rücksicht auf die unumgängliche Trennung der Schule Oberglatt nicht nur ein Bedürfnis, sondern vom ökonomischen Interesse sowohl des Staates als insbesondere auch der beiden Gemeinden geradezu gefordert sei. Es ist von höhern Gesichtspunkten aus unbegreiflich, wie die beiden Gemeinden, denen die vorgeschlagene

Digitized by Google

Vereinigung in Rücksicht auf die bei weiter dauernder Selbständigkeit ihnen bevorstehenden Lasten geradezu eine Erleichterung bringt, in beharrlicher Weise gegen diese Vereinigung sich sträuben. Wo die Verhältnisse so liegen wie hier, genügen für einen Primarschulkreis von 676 Einwohnern und ungefähr 110 Schülern bei richtiger Klassenverteilung zwei Lehrkräfte durchaus. Der Schulweg beträgt bei guter Straßenanlage höchstens einen Kilometer. Die Vereinigung erspart die Anstellung einer dritten Lehrkraft, die Anlage eines Turnplatzes und die Vornahme einer Hauptreparatur des Schulhauses in Hofstetten. Hofstetten bleibt als Zivilgemeinde nach wie vor bestehen; dem Selbständigkeitsbedürfnis ist also nach wie vor Genüge geleistet. Wo aber Rücksichten höherer Ordnung in Betracht kommen und dem Zwecke der Schule nicht nur kein Eintrag, sondern geradezu eine Förderung geschieht, da ist es am Platze, den Intentionen des Gesetzes trotz augenblicklichem Widerstreben einer Mehrzahl der beteiligten Schulgenossen zum Durchbruch zu verhelfen.

Auf Grundlage des Gesetzes vom 31. Januar 1904 betreffend die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Schulgemeinden rechtfertigt sich die Verabfolgung eines besondern Staatsbeitrages für die Vereinigung nicht mehr; die Voraussetzungen von § 6 des genannten Gesetzes treffen hier nicht zu. Die Vereinigung bringt den beiden Gemeinden nicht nur keine Vermehrung, sondern, wie nachgewiesen worden ist, geradezu eine Verminderung der ihnen ohne die Vereinigung bevorstehenden Ausgaben und Lasten. Die Ausrichtung eines Staatsbeitrages an das neu zu erbauende Schulhaus, die Lehrerwohnung und den Turnplatz in Oberglatt wird sich zu richten haben nach den in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften und sonstigen maßgebenden Faktoren; jetzt schon seine Höhe zu bestimmen, liegt keine Veranlassung vor.

Zürich, den 29. Dezember 1904.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Antrag des Regierungsrates
29. Dezember 1904.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Abtrennung des Rütihof vom Schulverband Oberengstringen und Zuteilung zum Schulverband Höngg.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

1. Dem Begehren der Schulgemeindeversammlung Oberengstringen betreffend Ablösung des Rütihof von der Schulgemeinde Oberengstringen und Zuteilung zur Schulgemeinde Höngg wird keine Folge gegeben.

2. Mitteilung an den Regierungsrat und an die Vorsteherschaften der beiden Schulgemeinden.

Weisung.

A. Mit Eingabe vom 30. Oktober 1904 richten namens der Schulgemeinde Oberengstringen und in Vollziehung eines Gemeindebeschlusses vom 25. September 1904 der Präsident Brunner und der Aktuar Heß an den Kantonsrat das Gesuch um Abtrennung des Rütihof von der Schulgemeinde Oberengstringen und Zuteilung zur Schulgemeinde Höngg und zwar unter Berufung auf das Gesetz vom 31. Januar 1904 betreffend die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden. Durch Beschluß vom 28. November 1904 hat der h. Kantonsrat das Gesuch an den Regierungsrat zum Bericht und Antrag gewiesen.

Die Petenten führen in der Hauptsache zur Begründung ihres Gesuches folgendes an: Seit einigen Jahren zeigte die Achtklassenschule Oberengstringen eine gesteigerte Frequenz. Am 27. Januar 1904 wurde die dortige Primarschulpflege von der Bezirksschulpflege Zürich auf die ungesetzlichen Zustände

Digitized by Google

aufmerksam gemacht und eingeladen, der Bezirksschulpflege bis 25. Februar 1904 mitzuteilen, wie sie der Überfüllung der Schule abzuhelfen gedenke. Die Antwort lautete dahin, es möchten die in Rütihof wohnenden Schüler aller acht Klassen der Primarschule Oberengstringen abgenommen und der Primarschule Höngg zugewiesen werden. Die Bezirksschulpflege lehnte diesen Vorschlag ab und lud die Schulpflege Oberengstringen ein, beförderlichst die Anstellung eines zweiten Lehrers ins Werk zu setzen und während der Sommerferien 1904 die nötige Umbaute am Schulhaus durchzuführen. Ein gegen diesen Beschluß an den Erziehungsrat gerichteter Rekurs wurde am 24. August abgewiesen. Da brachte die Schulpflege Oberengstringen die Angelegenheit vor die Gemeindeversammlung, ohne bestimmten Antrag, lediglich in dem Sinne, daß die Gemeinde entscheiden möge, ob ein Gesuch um Abtrennung des Rütihof von der Schulgemeinde Oberengstringen an den Kantonsrat zu richten sei oder nicht. Mit 24 gegen 13 Stimmen beschloß die Gemeinde, an den Kantonsrat zu gelangen.

Daß eine Entlastung der Schule Oberengstringen notwendig sei, werde zugegeben; im Sommersemester 1904 sei die Zahl der Schüler in acht Klassen auf 84 gestiegen. Wünschbar sei nun aber nicht die Teilung der Schule und die Anstellung eines zweiten Lehrers, welche Maßnahmen die Schulgemeinde Oberengstringen finanziell belasten würden, sondern die Abtrennung des Rütihof und seine Zuteilung zur Schulgemeinde Höngg.

Der Rütihof mit 13 Wohnhäusern, 17 Haushaltungen und 97 Einwohnern gehöre zur politischen Gemeinde Höngg. Wie seinerzeit der Rütihof wegen überfüllter Schule von Höngg abgetrennt worden sei, so könne er aus demselben Grunde heute ebenso gut der Gemeinde Oberengstringen wieder abgenommen werden. Der Unterschied in den Entfernungen Rütihof-Höngg und Rütihof-Oberengstringen sei nicht so erheblich, daß die Zuteilung nach Höngg als Ungerechtigkeit und allzu große Zumutung aufzufassen, oder daß es zu rechtfertigen wäre, der Gemeinde Oberengstringen so kostspielige Aufgaben wie Anstellung eines zweiten Lehrers und Beschaffung eines neuen Unterrichtslokales aufzubürden. Der Weg von Rütihof nach Höngg sei allerdings etwas länger, dafür

Digitized by Google

aber bedeutend besser als der nach Oberengstringen. Wegen bedenklicher Beschaffenheit und Beschwerlichkeit des Schulweges sei es von jeher vorgekommen, daß Kinder aus dem Rütihof über Mittag in Oberengstringen blieben.

Nach Höngg zugewiesen, würden sich die Schüler vom Rütihof auf sieben Lehrer verteilen. Schon jetzt habe die Schulpflege Höngg, die von Überlastung der dortigen Schule spreche, einer in der politischen Gemeinde Oberengstringen wohnhaften Schülerin gestattet, die Schule Höngg zu besuchen. Ein solches Vorgehen sei inkonsequent und nicht geeignet, den Widerstand der Schulpflege Höngg gegen Zuteilung des Rütihof als begründet erscheinen zu lassen. Durch die Abtrennung des Rütihof würde die Schülerzahl in Oberengstringen unter das gesetzliche Maximum sinken. Die Verhältniszahl der Schüler aus dem Rütihof zur Gesamtzahl der Schüler in Oberengstringen sei in stetem Steigen begriffen: Im Schuljahr 1900/01 waren es 18,31 %, 1903/04 24,39 %, im laufenden Schuljahr 23 aus dem Rütihof auf 84 im ganzen, d. h. 27,28 %. Ohne Rütihof zähle die Schulgemeinde Oberengstringen nur 61 Schüler, während das gesetzliche Maximum auf 70 gehe.

Die Ausführung der Beschlüsse von Bezirksschulpflege und Erziehungsrat würden für die Gemeinde Oberengstringen sowohl als für den Staat eine bedeutende Mehrbelastung mit sich bringen, und diese Tatsache sei von den Erziehungsbehörden zu wenig gewürdigt worden. Es handle sich um die Errichtung einer zweiten Lehrstelle und die Herstellung eines zweiten Schulzimmers. In Oberengstringen sei die Zahl der Steuerfaktoren seit 1902 bedeutend zurückgegangen, während der Steuerfuß im Steigen begriffen sei. Für die Schulgemeinde kommen für 1902 im ganzen 938 Steuerfaktoren, für 1903 deren noch $925_{,5}$ in Betracht. Die politische Gemeinde Oberengstringen habe sich genötigt gesehen, für das Jahr 1904 die Gemeindesteuer auf 4 Fr. per Faktor zu erhöhen. Für das Jahr 1904 betrage der Steuerfuß in Höngg für Gemeindesteuer Fr. 3. 60, für Primarschulsteuer ebenfalls Fr. 3. 60, zusammen Fr. 7. 20, in Oberengstringen für Gemeindesteuer Fr. 4, für Primarschulsteuer Fr. 2, zusammen Fr. 6; Sekundarschulsteuer (60 Cts.), Kirchensteuer (40 Cts.) und Friedhofsteuer (30 Cts.) seien für beide Gemeinden gleich,

Digitized by Google

da die politische Gemeinde Oberengstringen zum Sekundarschulkreis und zur Kirchgemeinde Höngg gehöre. Auch die Armensteuer (für 1904 Fr. 1. 75 betragend) war für beide Gemeinden gleich. So habe nun Höngg zurzeit allerdings eine um Fr. 1. 20 höhere Steuer; wenn aber der Beschluß der Erziehungsbehörden ausgeführt werden müsse, so werde die Gesamtsteuer in Oberengstringen erheblich höher werden als in Höngg. Dagegen werde die Zuweisung des Rütihof nach Höngg dieser Gemeinde sozusagen keine Mehrausgaben bringen. Die 23 Schüler werden sich auf sieben Abteilungen verteilen und weder die Schaffung einer neuen Lehrstelle, noch die Errichtung eines neuen Unterrichtslokales notwendig machen. Höngg werde durch die Zuteilung einen Zuwachs von $78,_5$ Steuerfaktoren erhalten, also für die durch Aufnahme des Rütihof verursachte kleine Mehrausgabe für Lehrmittel und Schreibmaterialien vollständig gedeckt sein.

Auch den Staatsfinanzen komme die Abtrennung des Rütihof von Oberengstringen zu gute, denn bei Schaffung einer zweiten Lehrstelle müßten Staatsbeiträge an die zweite Lehrerbesoldung, ebenso wie an die Baukosten verabfolgt werden. Schon jetzt wolle die Schulgemeinde darauf aufmerksam machen, daß sie, wenn die Beschlüsse der Erziehungsbehörden zur Ausführung kommen sollten, genötigt sein werde, an die nicht durch sie, sondern durch die Oberbehörden verursachten Kosten ganz erhebliche Staatsbeiträge zu verlangen.

B. Mit einer am 24. November 1904 eingegangenen, an den Regierungsrat gerichteten Eingabe stellen 18 Schulgenossen von Rütihof das Gesuch, es möchte dem Begehren der Schulgemeindeversammlung Oberengstringen, welches nur mit 20 gegen 13 Stimmen zustande gekommen sei, keine Folge gegeben werden. Von vielen Familienvätern der Schulgemeinde Oberengstringen sei der Beschluß der Erziehungsbehörden betreffend Trennung der Schule mit Freude aufgenommen worden, denn die ungünstige Wirkung der hohen Schülerzahl auf den Lehrerfolg habe sich unverkennbar geltend gemacht und man habe gehofft, daß vom Mai 1905 an zwei Lehrer an der Schule wirken, also auch der Erfolg dieser Wirksamkeit für jeden einzelnen Schüler ein viel ersprießlicherer sein werde.

Digitized by Google

Im besondern begründen die Petenten ihren Standpunkt wie folgt:

1. Auch wenn die Schüler aus dem Rütihof nicht mehr nach Oberengstringen zur Schule gehen, werde die dortige Schule doch noch 60 und mehr Schüler zählen und als Achtklassenschule in kurzer Zeit wahrscheinlich auf 70 bis 80 ansteigen, da aus dem nächstens zu erweiternden städtischen Gaswerk immer mehr Arbeitskräfte in Oberengstringen Wohnung nehmen werden. Die Trennung der Schule werde also früher oder später doch unvermeidlich sein.

2. Die Schüler von Rütihof hätten nach Höngg einen mindestens doppelt so weiten Schulweg wie nach Oberengstringen, so daß sie zur Winterszeit, wenn die Pause bloß $1^1/_2$ Stunden betrage, über Mittag in Höngg verkostgeldet werden müßten.

3. Die Schulverbindung des Rütihof mit Oberengstringen bestehe seit dem Jahre 1826. Seither sei das bestehende Schulhaus gebaut worden und es habe der Rütihof alle Lasten tragen helfen, welche der Schulgemeinde erwachsen seien. Die Petenten finden es daher unstatthaft, daß diese in den örtlichen Verhältnissen begründete Verbindung nur deswegen gelöst werde, weil einige Gemeindehäupter, die keine Kinder in die Schule zu schicken haben, sich in den Kopf gesetzt hätten, die Anstellung eines zweiten Lehrers zu hintertreiben.

4. Die Zuweisung der Schüler von Rütihof nach Höngg hätte zur Folge, daß auch hier eine neue Lehrstelle geschaffen werden müßte; denn in Höngg zählen alle Abteilungen 60 und mehr Schüler und sei Mangel an geeigneten Lokalitäten vorhanden.

5. Höngg habe jetzt schon $3{,}6\,^0/_{00}$ Schulsteuer; durch die unbedingt notwendige Neubaute würde die Steuer gesteigert. Oberengstringen habe zur Zeit nur $2\,^0/_{00}$ Schulsteuer; wenn auch nicht geleugnet werden könne, daß durch die Anstellung eines zweiten Lehrers der Steuerfuß in die Höhe gehen werde, so stelle sich gleichwohl Oberengstringen noch bedeutend besser als Höngg.

Die Petenten glauben, es wäre doch wohl kaum zu rechtfertigen, wenn eine Ortschaft entgegen dem einstimmigen

Digitized by Google

Wunsch ihrer Bevölkerung aus einer alten, natürlichen Gemeindeverbindung herausgerissen und einem Schulkreise zugeteilt würde, welcher der Schullasten schon mehr als genug habe und einem neuen Zuwachs mit allen Hebeln entgegentreten würde.

C. Die Schulpflege Höngg ließ im früheren Stadium der Angelegenheit sich an die Bezirksschulpflege Zürich am 10. März 1904 mit einmütiger Schlußnahme folgendermaßen vernehmen:

Der Umstand, daß der Rütihof vor mehr als 80 Jahren einmal nach Höngg schulgenössig war, könne für die heutigen Verhältnisse kaum mehr in Betracht kommen; ebensowenig der Umstand, daß der Rütihof einen Teil der politischen Gemeinde Höngg bilde. Wohl aber falle in Betracht die einstimmige Opposition des Rütihof gegen eine Lostrennung und der erheblich kürzere Schulweg nach Oberengstringen. Müßten die Schüler vom Rütihof nach Höngg gehen, so wären sie genötigt, daselbst das Mittagessen einzunehmen, wie dies bei den Sekundarschülern der Fall sei. Höngg habe für 1904 eine Primarschulsteuer von $3{,}60\,^0/_{00}$ dekretiert, während die Schulpflege $3{,}75\,^0/_{00}$ verlangt hatte, um in richtiger Weise amortisieren zu können. Oberengstringen dagegen habe nur $2\,^0/_{00}$. Es gehe nicht an, eine schon stark belastete Gemeinde noch mehr zu belasten, nur um einer andern bedeutend weniger belasteten Gemeinde eine Mehrbelastung zu ersparen. Vor nicht langer Zeit sei Höngg veranlaßt worden, eine siebente Lehrstelle zu kreieren; trotzdem zählen sechs Abteilungen je 60 bis 70 Schüler, so daß bei einer Zuteilung des Rütihof die eine oder andere Abteilung das Maximum von 70 Schülern erreichen oder sogar überschreiten würde. Mit Abtrennung des Rütihofs wäre übrigens auch der Gemeinde Oberengstringen nicht gedient; denn auch so noch würden der dortigen Achtklassenschule über 60 Schüler verbleiben. Diese Zahl dürfte sich vermöge der Nähe des städtischen Gaswerkes in wenigen Jahren noch erheblich vermehren, also käme Oberengstringen sowieso in die Lage, die Schule trennen zu müssen und hätte sich durch die Abtrennung des Rütihofs lediglich einen erheblichen Verlust an Steuerfaktoren zugezogen. Mit Leichtigkeit könne Oberengstringen aus der Lehrerwohnung im dortigen

Schulhause ein zweites Schulzimmer einrichten. Dieses Schulzimmer habe sogar früher schon einmal bestanden.

Außerdem lasse sich eine Verbindung der beiden Schulen Ober- und Unterengstringen denken etwa in folgender Weise: Die Primarschulen Ober- und Unterengstringen zählen 80, beziehungsweise 40, zusammen also 120 Schüler. Würden die beiden Gemeinden zusammen zwei Achtklassenschulen mit je ungefähr 60 Schülern einrichten, so wäre einer Überfüllung wenigstens für einige Jahre vorgebeugt, ohne daß die beiden Gemeinden größere Lasten zu tragen hätten. Es müßte nur die Zuteilung der Schüler so vorgenommen werden, daß 15 bis 20 Schüler von Oberengstringen aus den der Gemeinde Unterengstringen am nächsten gelegenen Häusern und Höfen in die Schule Unterengstringen gewiesen würden.

D. Die Bezirksschulpflege Zürich hatte im Rekursverfahren ihr Gutachten zu Handen des Erziehungsrates nach Anhörung des Berichtes einer Spezialkommission und eingehender Beratung am 14. Juli 1904 dahin abgegeben, daß an der beschlossenen Schultrennung in Oberengstringen festzuhalten sei. Keines der Argumente, welche zu diesem Trennungsbeschluß geführt hätten, sei durch die Rekurrenten entkräftet worden. An eine Vereinigung der Schulgemeinden Ober- und Unterengstringen, wie sie die Schulpflege Höngg anrege, könne nicht gedacht werden, weil auch da Schwierigkeiten sich bieten und eine dauernde Lösung der Frage ebenso wenig sich ergäbe, wie aus der Zuteilung des Rütihof an Höngg, gegen welche namentlich der bedeutend weitere Schulweg spreche, den die Schüler des Rütihof zu machen hätten. Dabei wird darauf hingewiesen, daß diese Zuteilung schon im Jahre 1824 „wegen der Überfüllung der Schule Höngg und der Nähe des Weges nach Oberengstringen“ erfolgt sei. Die Errichtung eines zweiten Lehrzimmers im Schulhause ließe sich nach einem fachmännischen Gutachten, das die Bezirksschulpflege sich habe geben lassen, mit nicht allzugroßen Kosten machen; dabei sei in Berücksichtigung zu ziehen, daß das im Jahre 1834 erstellte Schulhaus in einem Zustande sich befinde, daß bauliche Änderungen (Treppenanlage, Aborte) von der Bezirksschulpflege so wie so gefordert werden müßten. Die Errichtung eines besondern Arbeitsschulzimmers aber wäre

zed by Google

nicht absolutes Bedürfnis, da die Arbeitsschulstunden auch in den gewöhnlichen Klassenzimmern abgehalten werden könnten, wie dies noch in vielen Schulen der Fall sei.

E. Der Erziehungsrat konstatiert, daß die Notwendigkeit einer Änderung der Schulverhältnisse von Oberengstringen im Sinne einer Reduktion der auf eine Lehrkraft entfallenden Schülerzahl durch das Gesetz betreffend die Volksschule vom 11. Juni 1899 gegeben sei. § 17 dieses Gesetzes sagt in seinem ersten Absatz: „Wenn in einer Schule oder Schulabteilung die Anzahl der gleichzeitig unterrichteten Schüler während drei Jahren auf 70 ansteigt, so soll ein weiterer Lehrer angestellt werden.“ Nach den Mitteilungen der dortigen Petenten belief sich die Gesamtzahl der Primarschüler in Oberengstringen im Schuljahr 1900/01 auf 71, 1901/02 auf 74, 1902/03 auf 82, 1903/04 auf 84. Daß diese Zahlen in den nächsten Jahren zurückgehen werden, ist in Rücksicht auf die zunehmende industrielle Entwicklung des Limmattales nicht nur sehr unwahrscheinlich, sondern auch von keiner Seite behauptet worden. Es ist vielmehr eine weitere Steigerung in ziemlich sichere Aussicht zu nehmen.

Um der Forderung des Gesetzes Genüge zu leisten, werden drei Wege vorgeschlagen: 1. Die Vereinigung von Ober- und Unterengstringen; 2. die Zuteilung des Rütihof zu Höngg; 3. die Trennung der Schule Oberengstringen und Anstellung eines zweiten Lehrers daselbst.

Abzulehnen ist von vorneherein der Vorschlag einer Vereinigung von Ober- und Unterengstringen, weil dadurch die Zugehörigkeitsverhältnisse der beiden Gemeinden nicht vereinfacht, sondern kompliziert würden und auf diesem Wege eine dauernde Lösung der Frage sich nicht ergäbe. Die Schulgemeinde Oberengstringen bildet einen eigenen Primarschulkreis und eine eigene politische Gemeinde; sie gehört zum Sekundarschulkreis Höngg und ist kirchgenössig teils in Höngg, teils in Weiningen. Die Schulgemeinde Unterengstringen gehört zum Primar- und Sekundarschulkreis Weiningen, bildet eine eigene politische Gemeinde und ist kirchgenössig in Weiningen. Mit einer solchen Vereinigung würde eine dauernde Lösung der Frage deshalb nicht erzielt, weil bei der Wahrscheinlichkeit fernerer Zunahme der Schülerzahl die Notwendig-

Digitized by Google

keit einer Trennung sich bald wieder einstellen würde. Überdies geht dieser Vorschlag weniger von einem direkt Beteiligten, als von der Schulpflege Höngg aus; daß aber die beiden Schulgemeinden freiwillig eine solche Vereinigung eingehen würden, erscheint von vorneherein unwahrscheinlich; auch liegen die beiden Gemeinden ungefähr 1200 Meter auseinander und würde Oberengstringen wohl schon aus diesem Grunde in solcher Vereinigung keine Verbesserung sehen.

Was die Zuteilung des Rütihof zur Schulgemeinde Höngg anbetrifft, so kommt hier folgendes in Betracht: Allerdings gehört der Rütihof politisch und kirchlich und im Sekundarschulwesen bereits zu Höngg und es würde die Zuteilung zur Schulgemeinde Höngg hier übereinstimmende und einheitliche Verhältnisse schaffen. Allein die Gründe, die im Jahre 1824 zur Abtrennung von Höngg führten, die Überfüllung der Schule in Höngg und der nähere Weg nach Oberengstringen, bestehen heute noch fort, teilweise in verstärktem Maße. Von den sieben Abteilungen der Primarschule in Höngg zählen heute schon sechs je 60 bis 65 Schüler, eine, nämlich die, welche die siebente und achte Klasse umfaßt, zählt 43 Schüler. Eine Verteilung der Schüler von Rütihof auf diese sieben Abteilungen würde ohne Zweifel mehrere derselben dem Maximum nahe bringen, vielleicht das Maximum übersteigen lassen, und die weitere Folge bei der so wie so ziemlich rasch anwachsenden Bevölkerungszahl von Höngg wäre die Anstellung neuer Lehrkräfte, vielleicht auch der Bau eines neuen Schulhaus s. Und was die Wegverhältnisse betrifft, so sprechen sie besonders gegen eine Zuteilung der Schüler von Rütihof nach Höngg. Die Entfernung von Rütihof nach Höngg beträgt bei einer Höhendifferenz von zirka 30 Meter 2280 Meter, während von Oberengstringen der Rütihof nur zirka 1200 Meter entfernt ist. Allerdings ist die Straße Rütihof-Höngg als Straße II. Klasse besser als die Straße III. Klasse Rütihof-Oberengstringen und beträgt hier die Höhendifferenz ungefähr 70 Meter; allein bei dem fast um die Hälfte kürzern Weg fallen diese Nachteile weniger ins Gewicht. Ausschlaggebend aber dürften zwei Punkte sein: Erstens wird die Achtklassenschule Oberengstringen auch nach der Abtrennung vom Rütihof noch 60 Schüler zählen, für einen einzigen Lehrer auch so noch eine

Digitized by Google

schwere Last. Allem Anschein nach aber wird die Bevölkerungszunahme auch in Zukunft andauern und es müßte binnen kurzer Zeit abermals Abhülfe geschaffen werden. Heute nur ein Provisorium zu schaffen, hätte keinen Sinn. Sodann aber dürfte vor allem in Betracht kommen, daß der bestimmt ausgesprochene Wunsch der Einwohnerschaft des Rütihof selbst, so weit er den Oberbehörden bekannt gegeben wurde, durchaus auf Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses geht. Es ist nicht anzunehmen, daß die letztinstanzlich entscheidende Behörde, der h. Kantonsrat, dazu kommen würde, entgegen dem bestimmt ausgesprochenen Begehren der beiden Nächstbeteiligten, der Ortschaft Rütihof und der Gemeinde Höngg, den Rütihof mit der Schulgemeinde Höngg zu vereinigen, so lange ein besserer Weg zur Beseitigung vorhandener Übelstände vorhanden ist.

Dieser bessere Weg liegt nun in der Trennung der für einen Lehrer zu groß gewordenen Schule Oberengstringen und der Anstellung eines zweiten Lehrers. Wird diese von den Schulbehörden gestellte Forderung erfüllt, so folgt allerdings daraus eine zum Teil vorübergehende, zum Teil dauernde Mehrbelastung für die Schulgemeinde Oberengstringen, Rütihof inbegriffen. Nach den von der Bezirksschulpflege Zürich genehmigten Plänen handelt es sich um den Umbau von gegenwärtig teils zu Wohnzwecken, teils für den Arbeitsschulunterricht verwendeten Parterreräumlichkeiten des Schulhauses in Oberengstringen. Diese Umbauten sind von einem Fachmanne auf Fr. 2200 veranschlagt worden; dazu kommt die innere Einrichtung des Schulzimmers, wofür die Bezirksschulpflege Zürich einen Voranschlag von Fr. 1400 aufgestellt hat, ferner die Kosten der zweiten Lehrstelle mit Wohnungsentschädigung und allerlei weiteren Ausgaben, wofür die Bezirksschulpflege Zürich Fr. 1844 in Aussicht nimmt. Dabei sind indessen die zu erwartenden Beiträge des Staates für Umbau, Mobiliar nicht inbegriffen. Nach den statistischen Mitteilungen des Kantons Zürich für das Jahr 1902 hat die Schulgemeinde Oberengstringen im Jahrfünft 1898/1902 durchschnittlich an Steuern Fr. 7. 81 per Faktor bezogen, Höngg Fr. 8. 56. Die Zahl der Steuerfaktoren in Oberengstringen beträgt 935, in Höngg 8003. Oberengstringen gehört also nicht zu den mit Steuern schwer belasteten zürcherischen Gemeinden. Aller-

Digitized by Google

dings wird die Belastung mit der Schultrennung wachsen, allein das zu bringende Opfer wird in direkter Beziehung stehen zu einer besseren Ausbildung der Jugend. Gewiß ist auch in Oberengstringen niemand der Ansicht, daß es für die Erfolge des Unterrichts ohne Bedeutung sei, ob ein oder zwei Lehrer an der Bildung und Erziehung von 80 Schulkindern arbeiten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß es bei stark bevölkerten Achtklassenschulen dem Lehrer nur mit größter Kraftanstrengung möglich ist, das Lehrziel zu erreichen. Die Steigerung des Lehrerfolges muß also mit in Berechnung gezogen werden bei Würdigung der Opfer, die für eine Teilung der Schule zu bringen sind. Wird aber angenommen, daß Oberengstringen auch bei Ablösung des Rütihof doch über kurz oder lang zu einer Teilung der Schule schreiten müßte, so werden die ökonomischen Bedenken gegen die Teilung in Oberengstringen weniger schwer wiegen, wenn die Last von der ganzen und nicht bloß von der reduzierten Kraft der Gemeinde getragen werden kann.

F. Der Regierungsrat schließt sich dem Standpunkte des Erziehungsrates und seiner Begründung an. Ein Vorgehen nach dem Vorschlage der Schulgemeinde Oberengstringen müßte schon in Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen als ungerechtfertigt erscheinen. Nach § 2 des Gesetzes vom 31. Januar 1904 betreffend die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden sollen Änderungen in der bisherigen Einteilung der Schulgemeinden „nur erfolgen aus Gründen administrativer Zweckmäßigkeit, sowie zur Sicherung der für den Schulhaushalt erforderlichen Mittel". Daß es nun Gründe administrativer Zweckmäßigkeit seien, welche die Auflösung des bisherigen Schulverbandes Oberengstringen und Zuweisung eines Teiles desselben an den Schulverband Höngg erfordern, nachdem die gegenwärtigen Verhältnisse seit 80 Jahren ohne irgend welche Schwierigkeiten bestanden haben, kann mit Recht doch wohl nicht behauptet werden. Ebenso wenig erheischt die Sicherung der für den Schulhaushalt erforderlichen Mittel eine Abtrennung des Rütihof von der Schulgemeinde Oberengstringen und Zuteilung zu Höngg. Die für den Schulhaushalt erforderlichen Mittel können in Oberengstringen auch dann als durchaus gesichert betrachtet werden, wenn die Umbaute im Schulhaus und die Anstellung eines

Digitized by Google

zweiten Lehrers vorgenommen werden muß. Der Steuerfuß wird allerdings steigen, aber doch nicht in einem Maße, das nach dem Verhältnis anderer Gemeinden als unerträglich oder außerordentlich empfunden werden könnte. Übrigens nimmt an den erforderlichen Mehrausgaben der Staat gemäß der von ihm in Gesetz und Verordnung übernommenen Verpflichtung wesentlichen Anteil; sie treffen also nicht die Schulgemeinde Oberengstringen allein.

Aus allen diesen Gründen empfiehlt der Regierungsrat dem h. Kantonsrat, dem Begehren der Schulgemeindeversammlung Oberengstringen betreffend Ablösung des Rütihof von der Schulgemeinde Oberengstringen und Zuteilung zur Schulgemeinde Höngg keine Folge zu geben und an den tatsächlich bestehenden Verhältnissen der dortigen Schulverbände nichts zu ändern.

Zürich, den 29. Dezember 1904.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Änderung des Gemeindenamens Kilchberg.

(Vom 29. Dezember 1904.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschließt:

I. Als offizieller Name der politischen, Bürger-, Schul- und Kirchgemeinde Kilchberg wird Kilchberg bei Zürich erklärt.

II. Dieser Beschluß tritt mit 1. Januar 1905 in Kraft.

Zürich, den 29. Dezember 1904.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Kreisschreiben

an die

Vorstände der Viehversicherungskreise und an die amtlichen Tierärzte des Kantons Zürich.

§ 32 des Gesetzes vom 19. Mai 1895 betreffend die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen sieht die Ausrichtung von Staatsbeiträgen vor für den Fall, als zur Bekämpfung einer Seuche das Töten von Pferden, Rindern, Ziegen, Schafen oder Schweinen polizeilich angeordnet werde. In dem zugehörigen Regulativ vom 22. Juli 1897 betreffend das Verfahren behufs Ausmittlung der Entschädigungen bei Viehverlust durch Seuchen stellte der Regierungsrat fest, daß die in § 32 des zitierten Gesetzes auszurichtenden Entschädigungen auch dann zu verabfolgen seien, wenn Tiere an einer Seuche umgestanden sind. Ferner wurde in § 2 des bezeichneten Regulatives bestimmt, daß solche Entschädigungsforderungen unter anderem auch bei Stäbchenrotlauf und bei Schweineseuche geltend gemacht werden können.

An der Herbstabgeordnetenversammlung des zürcherischen kantonalen landwirtschaftlichen Vereins vom Jahre 1901 in Bülach wurde nach Anhörung eines bezüglichen Referates von Herrn Professor Zschokke in Zürich der Vorstand des genannten Vereines beauftragt, bei der unterzeichneten Direktion um die Einführung der fakultativen Rotlaufschutzimpfung nachzusuchen. Dieselbe erklärte sich in ihrem Kreisschreiben vom 3. April 1902 an die Vorstände der landwirtschaftlichen Vereine, der Schweinezuchtgenossenschaften und der Viehversicherungskreise gerne bereit, zu einer Bekämpfung der Rotlaufseuche Hand zu bieten und anerbot sich, den Impfstoff gratis zur Verfügung zu stellen und überdies die Honorierung der impfenden Tierärzte zu übernehmen.

Die Ergebnisse der Rotlaufschutzimpfung im ersten Versuchsjahre waren so befriedigend und überzeugend, daß die

Digitized by Google

Volkswirtschaftsdirektion keinen Anstand nahm, die Impfungen gegen Rotlauf auch fernerhin durch unentgeltliche Abgabe des Impfstoffes zu unterstützen.

Ebenfalls günstige Erfahrungen wurden auch anderorts mit der Schutzimpfung gemacht. In dem vom Sanitätsrat des Kantons Luzern erstatteten Berichte über die dortigen Rotlaufimpfungen in den Jahren 1901—1903 findet sich z. B. folgende bemerkenswerte Stelle:

„Die Impfung gesunder Schweine zum Schutze gegen Rotlauf hat sich nach übereinstimmendem Urteil sämtlicher Impftierärzte aufs beste bewährt. Die Schweine sind von der Impfung an während fünf bis sechs Monaten gegen Rotlauf fast absolut geschützt. Durch Vornahme einer zweiten Kulturinjektion kann der Impfschutz zeitlich weiter ausgedehnt werden."

Diese Behauptung findet sodann eine weitere Bestätigung in nachstehender amtlicher Erhebung, die im Königreich Württemberg gemacht wurde. Es wurden dort

	geimpft:		Davon wurden impfkrank:	und nachträglich, trotz Impfung, rotlaufkrank:
1896	1,487	Tiere	0,0 %	0,0 %
1897	7,178	„	0,2 %	0,15 %
1898	9,093	„	0,14 %	0,15 %
1899	12,229	„	0,0 %	0,07 %
1900	15,208	„	0,0 %	0,04 %
1901	20,789	„	0,0 %	0,04 %
1902	27,811	„	0,0 %	0,04 %

Also auf 10,000 geimpfte Tiere kommen bloß vier Fälle, wo die Impfung keinen Schutz gewährte.

Mit Rücksicht auf diese sehr günstigen Ergebnisse der Rotlaufimpfung und auf die Tatsache, daß das Töten und Verscharren rotlaufkranker Tiere keine wirksame Seuchenbekämpfungsmaßregel im Sinne des Abschnittes III des Viehversicherungsgesetzes bildet, sowie in Hinsicht darauf, daß die Schweineseuche im Kanton Zürich nicht stationär ist und meist nur an eingeführten Schweinen beobachtet werden kann, nahm der Regierungsrat unterm 15. Dezember 1904 auf den Antrag der Volkswirtschaftsdirektion beziehungsweise der ihr

beigegebenen kantonalen Kommission für Landwirtschaft eine Revision des eingangs erwähnten Regulatives vom 22. Juli 1897 vor, indem er bestimmte, daß vom 1. Januar 1905 ab keine Staatsbeiträge mehr verabreicht werden dürfen an Viehverluste, die auf Stäbchenrotlauf und Schweineseuche zurückzuführen seien, daß somit Abschnitt III des Viehversicherungsgesetzes auf letztere Seuchenkrankheiten keine Anwendung mehr finde.

Wir legen Ihnen zwei Exemplare dieses revidierten Regulatives bei und laden Sie ein, diese Abänderung zur Kenntnis der Kreisgenossen zu bringen und letztere namentlich auf das höchst zuverlässige Schutzmittel gegen Rotlauf, die Schutzimpfung, aufmerksam zu machen und mit Rücksicht auf die staatliche Unterstützung der Impfung zur Ergreifung dieser Schutzmaßregel aufzumuntern.

Ohne allen Zweifel wird diese Änderung des Regulatives zur Folge haben, daß fortan eine größere Zahl von Schweinen zur Versicherung angemeldet wird, indem die Viehversicherungskreise verpflichtet sind, künftighin versicherte Schweine, die auch an diesen beiden Krankheiten umstehen, auf die Versicherungskasse zu übernehmen. Um diesfalls ein einheitliches Verfahren seitens sämtlicher Viehversicherungskreise zu erzielen, dürfte es angezeigt sein, in den bevorstehenden Kreisversammlungen neue statutarische Bestimmungen zu treffen, wonach ähnlich wie dies in § 9, litt. g des nunmehr aufgehobenen Regulatives vom 22. Juli 1897 der Fall war, der Wert aller zu entschädigenden Schweine nach dem Gewichte des nach Entfernung aller Eingeweide abzuwägenden Fleisches festzusetzen ist. Sodann sollten für die einzelnen Gewichtsklassen einheitliche Fleischpreise festgesetzt werden. So hatte die Volkswirtschaftsdirektion für die Berechnung der nach Abschnitt III des Viehversicherungsgesetzes auszurichtenden Staatsbeiträge seinerzeit vier Gewichtsklassen aufgestellt und für jede besondere Fleischpreise normiert und zwar:

Schweine unter 15 kg. wurden einheitlich zu Fr. 25 gewertet.
„ von 15—25 kg. zu Fr. 1. 50 bis Fr. 1. 60 per kg.
„ „ 25—50 „ „ „ 1. 40 „ „ 1. 50 „ „
„ über 50 kg. zu Fr. 1. 30 per kg.
trächtige Mutterschweine zu Fr. 1. 50 per kg.

Auch wird notwendig, daß in den Statuten ausdrücklich gesagt werde,

1. daß von der Versicherung ausgeschlossen seien:

a) neu hinzugekaufte schlachtreife Schweine, d. h. Schweine mit mehr als 60 Kilogramm Lebendgewicht,

b) Schweine bis zum Alter von sechs Wochen.

2. Daß aus andern Kantonen oder aus dem Ausland eingeführte Nutzschweine erst zehn Tage nach Abgabe des Gesundheitsscheines im betreffenden Versicherungskreise in die Versicherung aufgenommen werden können.

Endlich sind die Vorstände der Versicherungskreise darauf aufmerksam zu machen, daß bei Verwertung des Fleisches rotlaufkranker Tiere Besitzern von Schweinen wegen der Ansteckungsgefahr der Ankauf solchen Fleisches zu untersagen ist.

Die bisherigen großen Erfolge der Rotlaufschutzimpfung berechtigen zur Aufstellung der Frage, ob nicht die Aufnahme von Schweinen in die Viehversicherung von der Beibringung eines Impfzeugnisses abhängig gemacht werden sollte. Es ist sicher, daß eine solche Vorschrift im Interesse der Schweinebesitzer sowohl als auch der Viehversicherungskreise liegen würde; immerhin müßte dann auch auf eine sichernde Kennzeichnung der geimpften Tiere Bedacht genommen werden, ansonst leicht Verwechslungen vorkommen könnten. Die Vorstände werden eingeladen, auch diese Frage zu prüfen und der Kreisversammlung eventuell bezügliche Anträge zu stellen.

Zum Schlusse werden die Kreisvorstände darauf aufmerksam gemacht, daß alle Statutenänderungen der unterzeichneten Amtsstelle zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, und zwar sind derselben zwei gleichlautende Auszüge aus dem Verhandlungsprotokoll zuzustellen, welche den genauen Wortlaut der beschlossenen Abänderungen enthalten und die Unterschrift des Präsidenten und Aktuars der Versicherungskreise tragen sollen.

Zürich, den 23. Dezember 1904.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Nægeli.

Digitized by Google

Antrag des Regierungsrates.
29. Dezember 1904.

Kantonsratsbeschluß

betreffend

das Initiativbegehren gegen Erhöhung der Staatssteuer.

Der Kantonsrat,

nach Prüfung des Initiativbegehrens gegen Erhöhung der Staatssteuer und nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Das Initiativbegehren gegen Erhöhung der Staatssteuer wird der Volksabstimmung unterbreitet.

II. Den Stimmberechtigten wird die Verwerfung des Initiativbegehrens empfohlen.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zur Vollziehung.

Weisung.

Durch Beschluß vom 15. August 1904 hat der Kantonsrat ein von mehr als 5000 Stimmberechtigten eingereichtes „Initiativbegehren gegen Erhöhung des Steuerfußes" dem Regierungsrate zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Das Initiativbegehren lautet folgendermaßen:

Die unterzeichneten Stimmberechtigten verlangen, dass das Staatssteuergesetz (§ 1) und wenn nötig auch die Staatsverfassung (Art. 32, Ziff. 6) in dem Sinne abgeändert werde, daß der vom Kantonsrat festzusetzende Steuerfuß niemals den bisherigen Ansatz (von 4 vom Tausend des Katasters) übersteigen darf; ferner sollen die bei der Sammlung der Unterschriften für dieses Initiativbegehren erwachsenen Kosten zurückerstattet werden.

Gemäß § 14 des Gesetzes vom 12. August 1894 betreffend das Vorschlagsrecht des Volkes fiel dem Regierungsrate zunächst die Aufgabe zu, die Zahl der gültigen Unterschriften, die dem Begehren beigegeben sind, zu ermitteln. Laut eines

Digitized by Google

Berichtes der Direktion des Innern ergab die Prüfung durch das statistische Bureau folgendes Resultat:

1. Die Unterschriftenbogen als solche genügen der Vorschrift des § 12, lit. a des zitierten Gesetzes: Sie enthalten als Eingang den Wortlaut des Initiativbegehrens und das Datum des Unterschriftenbeginns (11. Mai 1904) gedruckt. Das erwähnte Datum ist auf allen Bogen das gleiche.

Sämtliche Unterschriftenbogen sind ferner innerhalb sechs Monaten nach Beginn der Unterschriftensammlung dem Präsidenten des Kantonsrates oder wenigstens der Staatskanzlei zu Handen des erstern eingereicht worden (§ 13 des zitierten Gesetzes).

Es fallen also keine Unterschriftenbogen als solche außer Betracht (§ 14 Absatz 2).

2. Was die Gültigkeit der Unterschriften selber anbetrifft, so hat sich folgendes ergeben:

Total aller Unterschriften	8965
Davon ungültige	2270
Verbleiben als gültig (vorbehältlich der nachstehenden Ausführungen)	6695

Unter den als ungültig bezeichneten Unterschriften sind 749, bei denen die Wohngemeinde des Unterzeichners mangelhaft angegeben ist; bei 1453 Unterschriften ist die Angabe im Widerspruch zu der gesetzlichen Vorschrift nicht eigenhändig vom unterzeichnenden Stimmberechtigten, sondern von fremder Hand beigesetzt; 40 Unterzeichner haben ihre Unterschrift widerrechtlich mehrmals auf die Initiativbogen gesetzt; 17 Unterschriften rühren von Frauen her und 11 mußten aus verschiedenen Gründen als ungültig erklärt werden.

Die Prüfung der Unterschriftenbogen durch die Gemeinderäte, welche festzustellen hatten, ob die Unterzeichner stimmberechtigt seien, ergab, daß weitere 677 Unterschriften nicht als gültig anerkannt werden können. Hiervon entfallen 272 auf Ausländer, 134 auf Personen, die unbekannt, bei den Kontrollstellen nicht angemeldet waren, 55 auf Bevormundete, Almosengenössige etc., 40 auf Minderjährige und noch nicht stimmberechtigte Aufenthalter, 176 müssen aus andern Gründen (Unterschriften weiblicher Personen, unrichtige Angabe der Gemeinde, Unleserlichkeit etc.) als ungültig betrachtet

Digitized by Google

werden. Von den 6370 Unterschriften, welche in der Stadt Zürich gesammelt worden sind, erschienen 2347, von den im übrigen Kantonsteil gesammelten 2595 Unterschriften 600 als ungültig. Die Zahl der gültigen Unterschriften reduziert sich demnach auf 6018.

Das vorliegende Initiativbegehren ist insofern zu stande gekommen, als es über 5000 gültige Unterschriften aufweist. Demnach ist nur noch zu prüfen, ob es den weitern Bestimmungen von Verfassung und Gesetz entspreche, also rechtsgültig sei, und ob es seinem Inhalte nach als eine gerechtfertigte und empfehlenswerte Forderung erscheine.

In formeller Beziehung ist zunächst noch zu bemerken, daß in dem Initiativbegehren offenbar der eventuell zu revidierende Verfassungsartikel unrichtig zitiert ist; es gibt keine Ziffer 6 in Art. 32; gemeint ist Art. 31, Ziffer 6, welcher die Bewilligung der Staatssteuer durch den Kantonsrat betrifft; diesem Irrtum der Initianten ist übrigens keine wesentliche Bedeutung zuzumessen.

Den rechtlichen Maßstab für die Beurteilung des Initiativvorschlages bilden die Art. 29 und 65 der kantonalen Verfassung. Art. 29, Absatz 1 der Verfassung lautet: „Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfaßt das Begehren nach Erlaß, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder verfassungsmäßig nicht ausschließlich in die Befugnis des Kantonsrates fallenden Beschlusses. Derartige Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden und sind im einen wie im andern Falle zu begründen."

Käme dieser Artikel der Verfassung allein in Betracht, so könnte das Initiativbegehren nur auf die Abänderung von § 1 des Staatssteuergesetzes gerichtet sein, da der oben zitierte Verfassungsartikel das Vorschlagsrecht nicht auf solche Beschlüsse ausdehnt, welche verfassungsgemäß ausschließlich in die Befugnis des Kantonsrates fallen, die Festsetzung des Steuerfußes aber laut Verfassung (Art. 31, 6) dem Kantonsrate zusteht. Würde § 1 des Steuergesetzes im Sinne der Initianten abgeändert, so bestände zwischen dieser neuen Gesetzesvorschrift und dem Verfassungsartikel 31, Ziffer 6 ein unlösbarer Widerspruch. Nun setzt aber Art. 65, Absatz 1 der Verfassung fest: „Die Revision der Verfassung in ihrer Gesamt-

Digitized by Google

heit oder in einzelnen Teilen kann jederzeit auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden." Da das Vorschlagsrecht des Volkes laut Art. 29 sich auf die Gesetzes- (und Beschlusses)-Initiative bezieht, ist es durch Art. 65 der Verfassung auch auf die Verfassungsrevision ausgedehnt. Wie schon bemerkt, würde die Revision des Steuergesetzes im Sinne des Initiativbegehrens ohne eine entsprechende Änderung der Verfassung dem Begehren nicht gerecht. Demnach muß der eventuelle Vorschlag der Initianten, die Verfassungsrevision, als Hauptbegehren aufgefaßt werden. Daraus folgt ohne weiteres, daß die vom Kantonsrate bereits gefaßten Beschlüsse betreffend die Erhöhung des Steuerfußes, da sie verfassungsmäßig ausschließlich in seine Befugnis fielen, bestehen bleiben und durch kein Initiativbegehren alteriert werden können. Erst nach Vollzug der von den Initianten begehrten Verfassungsrevision werden die Befugnisse des Kantonsrates für die Zukunft eine Beschränkung erfahren.

Der Form nach stellt sich das Initiativbegehren als eine einfache Anregung dar. Es sagt nur, daß der vom Kantonsrat festzusetzende Steuerfuß den bisherigen Ansatz nicht übersteigen dürfe, nennt aber die Instanz nicht, die einen eventuel nötig werdenden höhern Steuerfuß normieren sollte. Logischerweise könnte diese Instanz nur das Volk selbst sein; um ihm in der Verfassung diese Befugnis zuzuweisen, müßte in Art. 30 unter den Gegenständen, die der Volksabstimmung unterliegen, auch die Festsetzung des Steuerfußes, soweit sie nicht in die Kompetenz des Kantonsrates fällt, genannt sein, oder es müßte die Bestimmung in Art. 31, Ziffer 6, wenn sie das Volksrecht in Bezug auf Steuerbewilligung erkennen lassen soll, deutlicher gefaßt sein, als nach der Vorlage der Initianten.

Der Verfassungsvorschrift, daß jedes Initiativbegehren begründet werden müsse, sind die Initianten in höchst unvollkommener Weise nachgekommen. Sie haben sich darauf beschränkt, auf der vierten Seite der Unterschriftenbogen einen Aufruf an ihre Mitbürger zu erlassen, der mehr den Zweck verfolgt, zur Sammlung von Unterschriften anzuregen, als den Vorschlag selbst zu erläutern und zu begründen. Dieser Aufruf lautet:

Digitized by

Begründung.

Mitbürger!

„Unterm 12. Januar d. J. hat der Kantonsrat eine Erhöhung des Steuerfußes um $^1/_8$ des bisherigen Betrages beschlossen. Jeder Steuerpflichtige, der einfache Arbeiter so gut wie der Kapitalist wird für dieses Jahr (am Ende desselben) eine Staatssteuer zu entrichten haben, die um den achten Teil höher ist als bisher, denn die Erhöhung betrifft nicht nur das Vermögen, sondern auch das Einkommen und sogar die Aktivbürgersteuer. Und dies wird selbstverständlich auch für die Zukunft so bleiben, wenn die Stimmberechtigten sich nicht zur Wehre setzen und dem Kantonsrat die ihm bis jetzt zustehende Befugnis entziehen, ohne Zustimmung des Volkes den Steuerfuß beliebig hoch ansetzen zu dürfen. So viel wir wissen, ist die Steuerlast in der ganzen Schweiz nirgends so groß wie im Kanton Zürich; eine weitere Steigerung derselben ist durchaus unstatthaft und würde natürlich zu einer noch stärkeren Kapitalflucht führen, was für Stadt und Land gleich verhängnisvoll sein müßte. Wir wollen durch unser Initiativbegehren auch der großartigen Mißwirtschaft Einhalt tun, die unsere obersten Behörden in den letzten Jahren getrieben haben; es empört uns, wenn wir nunmehr durch vermehrte Steuern für ihre Kompetenzüberschreitungen und die gegen unsern Willen durchgeführten übermäßigen Besoldungserhöhungen büßen sollen. Man würde einen Privatmann sofort bevormunden, wenn er trotz drückender Schuldenlast fort und fort neue Ausgaben machen würde; gerade das tun aber unsere Behörden seit einer Reihe von Jahren und immer noch wird im gleichen Geleise fortgefahren, trotzdem auf das Ende dieses Jahres ein Defizit von beinahe fünf Millionen in Aussicht steht. Unser Initiativbegehren will diesem Treiben einmal gründlich Halt gebieten und dadurch eine sonst unausbleibliche Katastrophe verhindern."

Diese sogenannte Begründung des Initiativbegehrens enthält eine Reihe schwerer Anschuldigungen gegenüber den obersten Behörden des Kantons, Kantonsrat und Regierungsrat, ohne daß der Versuch gemacht ist, auch nur einen der leichtfertig erhobenen und beleidigenden Vorwürfe zu begründen.

Digitized by Google

Es frägt sich, ob es Pflicht des Kantonsrates sei, ein Initiativbegehren auch dann der Volksabstimmung zu unterbreiten, wenn es in so inkorrekte Form gekleidet ist, wie das vorliegende. Man darf verlangen, daß derjenige, welcher das ganze Volk über eine hochwichtige öffentliche Angelegenheit in Anfrage setzen will, dies in einer Weise tue, die der Wichtigkeit des Gegenstandes und der Würde des Volkes entspricht; mit haltlosen Behauptungen und verletzenden Äußerungen über die vom Volke gewählten Behörden ist weder der einen noch der andern Rechnung getragen. Nur die Rücksicht darauf, daß im Kanton Zürich eine möglichst freie Auslegung der Vorschriften über das Vorschlagsrecht des Volkes üblich ist und als dem Geiste der Verfassung entsprechend betrachtet wird, kann die vorberatenden Behörden veranlassen, über die formellen Mängel des Initiativbegehrens hinwegzusehen und die Berufung auf die Volksabstimmung für den Hauptteil desselben zuzulassen. Indem sie dies tun, wollen sie auch den Schein vermeiden, als ob sie dem Entscheid des Volkes nicht mit aller Beruhigung entgegen sehen dürften.

Dagegen ist der Regierungsrat der Ansicht, daß derjenige Teil des Initiativvorschlages der Volksabstimmung nicht zu unterbreiten sei, der sich auf die Forderung bezieht, es seien den Initianten die bei der Sammlung von Unterschriften erwachsenen Kosten (10 Rp. für die Unterschrift) zu ersetzen. Dieses Begehren erscheint unzulässig; es will nicht eine allgemeine Regel, eine gesetzliche Vorschrift aufstellen, die in allen ähnlichen Fällen gültig wäre, sondern es bezweckt einzig und allein, den Veranstaltern des vorliegenden Initiativvorschlages Ausgaben zu vergüten, die sehr anfechtbar sind. Eine derartige Forderung ist nicht öffentlichen Rechtes und kann nicht Gegenstand der Gesetzgebung und auch nicht Gegenstand eines Volksvorschlages sein. Da die Forderung mit keinem Worte begründet ist, kann ihr auch sonst kein Anrecht auf Berücksichtigung zugestanden werden; sie ist nicht rechtsgültig und fällt deshalb nicht weiter in Betracht.

Die Prüfung des Initiativvorschlages auf dessen materiellen Gehalt führt zu folgenden Betrachtungen und Auseinandersetzungen:

Die Initianten verlangen die Beschränkung des Steuerfußes auf das bisherige, d. h. von 1877—1903 geltende Maß

Digitized by Google

in der Weise, daß der Kantonsrat die ihm verfassungsgemäß eingeräumte Befugnis, den Steuerfuß nach Maßgabe der Bedürfnisse des Staatshaushaltes festzusetzen, in Zukunft nicht mehr in gleicher Ausdehnung, wie bisher, besitzen soll. Aus dem Wortlaute des Vorschlages ist nicht klar ersichtlich, ob die Initianten eine absolute Beschränkung des Steuerfußes beabsichtigen, oder ob sie nur die allfällig nötig werdende Erhöhung desselben von einem Volksentscheide abhängig machen wollen. In ihrer sogenannten Begründung deuten sie an, daß die letztere Auffassung ihrer Ansicht entspreche; sie sagen, daß sie „dem Kantonsrate die ihm bis jetzt zustehende Befugnis entziehen wollen, ohne Zustimmung des Volkes den Steuerfuß beliebig hoch anzusetzen". Es soll also das Recht des Kantonsrates zur Bewilligung von Steuern auf die Stimmberechtigten übertragen werden, sobald der Bedarf den Bezug einer höhern Steuer als 4 ‰ des Katasters erfordert.

In den Landsgemeindekantonen haben von jeher die Stimmberechtigten die Steuern dekretiert; in sieben andern Kantonen bestehen heute noch ähnliche Vorschriften:

In Baselland besitzt der Landrat die Befugnis, die Staatssteuer bis auf 1 ‰ des Vermögens festzusetzen; der Große Rat des Kantons Aargau darf eine Einkommenssteuer bis 1 % vom Erwerb und 1,2 ‰ vom Vermögen beschließen. In Bern unterliegt die Festsetzung des Steuerfußes der Volksabstimmung, wenn derselbe 2 ‰ des Vermögens und 5 % des Einkommens der höchsten betreffenden Steuerklasse übersteigt. In Genf unterliegt die Einführung einer neuen und die Erhöhung einer bestehenden Steuer dem Volksentscheide; in Neuenburg kann das Referendum angerufen werden, wenn die Steuer 2 ‰ des Vermögens und 1,2 % des Einkommens übersteigt; Solothurn verlangt die Volksabstimmung, wenn die Vermögenssteuer $^1/_2$ ‰ und die Einkommenssteuer 1 % übersteigt, Wallis bei mehr als 2 ‰ des Vermögens. Graubünden, welches früher das Recht der Steuerbewilligung dem Volke vorbehielt, hat dasselbe seit 1880 dem Großen Rate übertragen. In der Mehrzahl der Kantone ist zurzeit die Volksvertretung diejenige Behörde, welche die Höhe der Steuer bestimmt.

Vom theoretischen Standpunkte aus ist das Begehren verständlich, daß das Volk, d. h. die Mehrheit der Stimmenden,

Digitized by Google

darüber entscheide, welche Einnahme dem Staate jährlich an Steuern zuzuweisen sei, damit er die Kosten seines Haushaltes bestreite. Unter Umständen kommt aber diese Theorie mit sich selbst in Widerspruch, dann nämlich, wenn das Volk sich Gesetze gegeben oder Beschlüsse gefaßt hat, durch welche die Mittel des Staates in stärkerem Maße beansprucht werden, als das Steuerreferendum ihm erlaubt. In diesem Falle wird durch das letztere die Ausführung der Gesetze sistiert oder verkümmert, also ein Zustand herbeigeführt und forterhalten, der weit von demjenigen eines wohlgeordneten Staatswesens entfernt ist. Einige der Kantone, welche das Steuerreferendum besitzen, haben darunter schwer gelitten und sind nach verschiedenen Richtungen hin in ihrer Entwicklung gehemmt worden.

Nun beabsichtigen allerdings die Initianten nicht die Einführung des unbedingten Steuerreferendums. Sie verlangen, daß das Referendum angerufen werde, wenn der Steuerfuß das bisher übliche Maß überschreite. Sie wollen dem Kantonsrate die Kompetenz lassen, Steuern bis zu 4 ‰ des Katasters zu beschließen. Offenbar gehen die Initianten dabei von der Voraussetzung aus, die bisher bezogenen Steuern genügen, um die durch Gesetze und Volksbeschlüsse festgelegten Ausgaben des Staates zu bestreiten. Diese Voraussetzung ist unrichtig, wie ein Blick auf die Staatsrechnungen der letzten 10 Jahre dartut. Dieselben weisen folgende Zahlen auf:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Mehr-Einnahmen	Mehr-Ausgaben	Rechnungs-überschuß	Gesamt-Defizit
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1894	13,850,000	14,367,000	—	517,000	309,000	—
1895	14,618,000	15,005,000	—	387,000	—	78,000
1896	16,124,000	15,844,000	280,000	—	202,000	—
1897	16,988,000	16,646,000	342,000	—	544,000	—
1898	18,407,000	17,495,000	912,000	—	1,456,000	—
1899	18,057,000	18,539,000	—	482,000	974,000	—
1900	18,672,000	19,376,000	—	703,000	270,000	—
1901	18,204,000	19,889,000	—	1,684,000	—	1,413,000
1902	19,107,000	20,788,000	—	1,681,000	—	3,095,000
1903	19,670,000	20,559,000	—	888,000	—	3,984,000
	Budget.					
1904	19,900,000	19,469,000	431,000	—	—	3,530,000
1905	20,164,000	20,033,000	131,000	—	—	3,400,000

Digitized by Google

In den zehn Jahren von 1894 bis 1903 haben sich die Einnahmen und Ausgaben des Kantons um ungefähr sechs Millionen Franken im Jahr gesteigert. Aber diese Steigerung erfolgte nicht gleichmäßig. In den Jahren 1896—98 vermehrten sich die Einnahmen stärker als die Ausgaben, so daß nicht nur das vom Jahre 1895 herrührende Defizit gedeckt wurde, sondern am Ende des Jahres 1898 ein Rechnungsüberschuß von Fr. 1,456,000 vorhanden war. Die Steigerung der Einnahmen in den erwähnten Jahren war zum Teil eine Folge der Vermehrung von Steuerkapital- und Einkommenstaxation, welche eine um Fr. 688,000 höhere Bruttoeinnahme aus Steuern im Jahre 1898 bewirkte; zum Teil rührte sie von zufälligen und vorübergehenden Mehrerträgnissen aus dem Alkoholmonopol (Fr. 100,000), aus den Patenttaxen für Kleinverkauf alkoholischer Getränke (Fr. 30,000), aus Nachsteuern (Fr. 126,000), Erbschaftssteuern (Fr. 740,000) her. Seit dem Jahre 1898 haben sich die Steuererträgnisse allerdings bis zum Jahre 1903 wiederum vermehrt um Fr. 980,000, dagegen sind die Beträge der Nachsteuern um Fr. 135,000, die der Erbschaftssteuern um Fr. 740,000, die Notariatsgebühren um Fr. 310,000 zurückgegangen, so daß auf diesen wenigen Posten ein Ausfall von nahezu Fr. 1,200,000 entstand, der durch die Vermehrung der regelmäßigen Steuereinnahmen bei weitem nicht gedeckt wurde. Gleichzeitig wurde durch eine Reihe von Bauten, deren Genehmigung durch das Volk erfolgt war (Pflegeanstalt Rheinau, Strafanstalt, Polizeikaserne etc.), durch Ankauf von Liegenschaften (Rechberggut, Seilersche Liegenschaft), durch die Ausrichtung von Subventionen an Straßenbahnen (Wetzikon-Meilen, Schlieren-Weiningen, Dietikon-Bremgarten) und durch den Übergang der Obst- und Weinbauschule in Wädenswil an den Bund die Erhebung von Anleihen notwendig, deren Verzinsung und Amortisation eine jährliche Mehrausgabe von zirka Fr. 400,000 erfordert. Der Betrieb der Kranken- und Versorgungsanstalten ergab eine Mehrausgabe von Fr. 450,000; für das Straßenwesen wird jährlich mindestens eine halbe Million Franken mehr ausgegeben als vor dem Inkrafttreten des Straßengesetzes vom Jahre 1893; durch die Übernahme der Flußkorrektionsschuld der Gemeinden im Betrage von zirka drei Millionen Franken ist der Kanton im weitern schwer belastet worden. Die großen

Summen, mit denen derselbe den Bau von Schulhäusern unterstützte (1892: Fr. 130,000, 1903: Fr. 488,000), die Übernahme größerer Lasten für das Volksschulwesen infolge des Schulgesetzes vom Jahre 1899 (1898: Fr. 2,312,000, 1903: Fr. 2,753,000), die größern Ausgaben für das höhere Unterrichtswesen (1898: Fr. 1,222,000, 1903: Fr. 1,386,000), für das Kirchenwesen (zirka Fr. 100,000), die Armenunterstützung (1892: Fr. 244,000, 1901: Fr. 417,000), für Friedhofbauten, Krankenasyle etc., die Aufbesserung der ganz unzulänglichen Besoldungen der Beamten und Angestellten wirkten in gleichem Sinne. Alle diese Mehrausgaben beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, die das Volk selbst genehmigt hat.

Die vermehrten Ausgaben im Staatshaushalte sind dem Volke selbst wieder zu gute gekommen; seine Gelder wurden nicht verschleudert; alljährlich wurde ihm öffentlich Rechnung abgelegt über deren Verwendung. Aber die rasche Zunahme der Ausgaben bei weniger schneller Vermehrung der Einnahmen oder Rückgang auf einigen Posten erzeugte in den letzten Jahren Rechnungsdefizite, deren Anwachsen nur durch große Sparsamkeit und durch Vermehrung der Haupteinnahme, der Staatssteuern, gewehrt werden konnte. Die Erhöhung des Steuerfußes war zur dringlichen Notwendigkeit geworden. Die Behörden haben dieser Notwendigkeit ungern genug gehorcht. Sie haben das beruhigende Bewußtsein, die Interessen des ganzen Volkes im Auge behalten zu haben, indem sie für die dem Volkswillen entsprechende Ausführung der Gesetze besorgt waren; niemals haben sie ihre Kompetenzen überschritten oder sich der Mißwirtschaft schuldig gemacht; aber sie waren der Ansicht und sind heute noch der Ansicht, daß das Zürchervolk die durch selbstgefaßte Beschlüsse übernommenen Verpflichtungen erfüllen wolle, wenn es nicht anders möglich ist, auch um den Preis einer Steuererhöhung. Das Volk mag entscheiden, ob es fernerhin die Aufgaben lösen wolle, die es sich selbst gestellt, oder ob es eine Beschränkung derselben für wünschbar erachte. Es wird darüber entscheiden, ob die dem Staatswesen innewohnende Idee der Solidarität gewahrt, den kleinen und schwachen Gemeinden auch fernerhin geholfen werden solle oder nicht. Denn das ist einleuchtend, daß die Deckung der bereits vorhandenen Rechnungsrückschläge und die Vermeidung künftiger Defizite nur möglich wäre, wenn

Digitized by Google

auf allen oben genannten Gebieten, Straßenwesen, Kranken- und Armenfürsorge, Erziehungswesen, Förderung von Gewerbe, Verkehr, Landwirtschaft etc. wesentliche Einschränkungen einträten. Hierunter hätten die ärmern, mit Steuern schon stark belasteten Gemeinden am meisten zu leiden. Eine solche Verkümmerung öffentlicher Interessen hat das Zürchervolk von jeher mit Recht als ein Landesunglück betrachtet, das abgewendet werden soll und bisher durch die Einsicht der Behörden, denen das Volk sein Vertrauen schenkte, abgewendet worden ist.

Noch sei auf zwei Punkte hingedeutet, welche der Berücksichtigung wert sind, Der im Kanton Zürich bisher übliche Steuerfuß erscheint gegenüber dem in andern Kantonen festgesetzten hoch, weil er sich nicht auf das gesamte Vermögen und Einkommen bezieht, sondern nur auf einen Teil desselben, auf die sogenannte Katastersumme. Nun bedeutet aber ein Steuerfuß von $4\,^0/_{00}$ des Katasters für einen sehr großen Teil (zirka $80\,^0/_0$) der Vermögenssteuerpflichtigen nicht mehr als $2\,^0/_{00}$ vom Vermögen selbst, da alle Vermögen unter Fr. 20,000 nur mit der Hälfte des Betrages auf den Kataster gesetzt werden; sogar ein Vermögen von Fr. 100,000 hatte nach dem bisherigen Steuerfuß (von $4\,^0/_{00}$ des Katasters) nur $2^1/_2\,^0/_{00}$ Steuer zu bezahlen; der Durchschnittsansatz für das ganze Steuerkapital ist $2{,}8\,^0/_{00}$; kein einziger Vermögenssteuerpflichtiger hatte wirklich $4\,^0/_{00}$ des Vermögens an Steuern abzugeben; ähnlich beim Einkommen. Die Klage über die außerordentliche Höhe des zürcherischen Steuerfußes ist nicht in dem Maße berechtigt, wie gewöhnlich angenommen wird, wenn man unsern Kataster-Steuerfuß dem Steuerfuß anderer Kantone, der sich auf die ganze Vermögenssumme bezieht, gegenüberstellt. Sodann ist nicht zu übersehen, daß kaum ein anderer Kanton den Einzelnen und den Gemeinden so große Lasten abnimmt, wie der Kanton Zürich, daß dies aber nur möglich ist durch einen entsprechend hohen Steuersatz.

Endlich ist noch ein mehr formaler Grund anzuführen, der das Verbleiben bei dem bisherigen Modus der Festsetzung des Steuerfußes rechtfertigt. Die Verfassung hat dem zürcherischen Volke das Finanzreferendum bereits gewährt und es hat dasselbe seit 35 Jahren sehr häufig ausgeübt. Jede neue

Digitized by Google

einmalige Ausgabe, die den Betrag von Fr. 250,000 und jede neue jährlich wiederkehrende Ausgabe, die den Betrag von Fr. 20,000 übersteigt, muß, wenn sie nicht durch ein besonderes Gesetz bewirkt wird, vom Volke genehmigt werden. Mit dieser Bestimmung betreffend die außerordentlichen Ausgaben glaubten die Schöpfer der zürcherischen Demokratie dem Volke alle Gewähr dafür geboten zu haben, daß seine ökonomische Kraft nicht überfordert werde. Die große Zahl der Stimmberechtigten auch mit der Entscheidung darüber zu behelligen, ob die Steuermittel für die Lösung der ordentlichen, durch Gesetz und Volksbeschlüsse notwendig gewordenen Aufgaben zu gewähren seien, hielten jene Männer nicht für passend; sie hätten geglaubt, mit einem solchen Vorschlag der Würde des Volkes zu nahe zu treten. Sie nahmen an, daß dasselbe Volk, das ein Gesetz sanktioniere, welches Ausgaben zur Folge habe, es als selbstverständlich betrachte, daß hierfür die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden und daß es mit der zweckdienlichen Bemessung dieser Mittel die Männer betraue, denen es in allem übrigen die Leitung und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in die Hand gab. Es wäre eine Beleidigung, anzunehmen, daß das Zürchervolk seither andern Sinnes geworden sei.

Zürich, den 29. Dezember 1904.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Die Direktion des Militärs

hat, gestützt auf die vorliegenden Fähigkeitszeugnisse, mit Brevetdatum von heute nachbezeichnete bisherige Lieutenants

zu Oberlieutenants ernannt:

a) Der Kavallerie (Dragoner):

1877 Reinhart, Georg, von und in Winterthur.
1877 Buff, Max, von und in Zürich.

Digitized by Google

b) Der Feldartillerie:

1878 Züblin, Wilhelm, von St. Gallen, im Ausland.
1878 Kunz, Heinrich, von und in Bülach.
1878 Wirth, Otto, von Töß, im Ausland.
1877 Hauser, Wilhelm, von Wädenswil, in Winterthur.
1878 Locher, Felix, von und in Zürich.
1876 Hirzel, Otto, von Zürich, in Delsberg.

Zürich, den 31. Dezember 1904.

Für die Direktion des Militärs,
Der Sekretär:
J. J. Spinner.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 15. Dezember 1904.

Es werden folgende Staatsbeiträge bewilligt:

Der Gemeinde Bülach an die Fr. 613. 20 betragenden Nettokosten der Kanalisationsanlage in der Schaffhauserstraße und Gartenstraße Fr. 125, sowie Fr. 532 als Rückvergütung der Kosten der durch die Gemeinde ausgeführten Schlammsammler und Schalen:

der Gemeinde Zollikon an die Fr. 1480. 05 betragenden Nettokosten für die Erstellung der Kanalisation in der alten Landstraße vom Gstadbach bis zur Rain- und Oberdorfstraße rund Fr. 300;

der Gemeinde Richterswil an die Korrektion der Seestraße zwischen Freihof und Wachthausplatz Fr. 6880. 80;

der Gemeinde Meilen an die Fr. 26,980. 80 betragenden Kosten der Korrektion der Seidengasse und der Oberdorfstraße rund Fr. 5400.

Die Gesuche von 26 Gemeinden um Reduktion ihrer Beitragsquoten an die Flußkorrektionskosten gemäß §§ 11 und 12 des Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 werden erledigt.

Es wird unter heutigem Datum ein „Regulativ betreffend das Verfahren zur Ausmittlung der Entschädigungen bei Viehverlust durch Seuchen“ erlassen.

Digitized by Google

Vom 22. Dezember 1904.

Von der Wahl des Ernst Weiß, Sohn, in Pfäffikon zum Bezirksratsschreiber des Bezirkes Pfäffikon wird Vormerk genommen.

Nachstehende Oberleutnants der Infanterie werden zu Hauptleuten der Infanterie befördert:

1873 Bickel, Samuel, von und in Zürich, Bat. 67, II;
1873 Toggenburger, Emil, von und in Dinhard, Bat. 62, III;
1873 Spörri, Emil, von und in Altstetten, Bat. 66, II;
1872 Ziegler, Heinrich, von Winterthur, in Thun, Bat. 65, II;
1873 Kreis, Hugo, von und in Zürich, Bat. 69, I;
1874 Stahel, Max, von Winterthur, in Zürich, Bat. 63, I;
1875 Bachmann, Jakob, von Altikon, in Veltheim, Schützen-Bat. 6, II;
1874 Rascher, Otto, von und in Zürich, Bat. 62, IV;
1875 Huber, Eduard, von und in Mettmenstetten, Bat. 68, I;
1875 Büeler, Heinrich, von und in Erlenbach, Schützen-Bat. 6, IV.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden hiermit eingeladen, sich Montag den 9. Januar 1905, vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Rechenschaftsbericht des Kirchenrates für das Jahr 1903 und Bericht der Kommission.
2. Voranschlag für das Jahr 1905.
3. Bericht der Kommission zur Prüfung der Geschäftsgebarung der politischen Polizei vom 9. November 1904.
4. Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für Hochschule, Kantonsschule und kantonales Technikum und Erteilung des hierzu erforderlichen Kredites, Antrag des Regierungsrates vom 20. November 1902, der bestellten Kommission vom 10. Dezember 1904.

Digitized by Google

5. Ersatzwahl ins Obergericht für den zum Bundesrichter gewählten Herrn Dr. E. Schurter.
6. Vollendung der vom Bunde subventionierten Flußkorrektionsarbeiten, Antrag des Regierungsrates vom 8. September 1904.
7. Abschreibung von Postulat 440 (Straßengesetz) vom 6. Oktober 1903, Antrag des Regierungsrates vom 22. Dezember 1904.
8. Abschreibung des Postulates vom 2. Februar 1904 betreffend Tilgung der Gemeindeschulden, Antrag des Regierungsrates vom 29. Dezember 1904.
9. Kantonsratsbeschluß betreffend das Initiativbegehren gegen Erhöhung der Staatssteuer, Antrag des Regierungsrates vom 29. Dezember 1904.
10. Beschluß betreffend die Grundlagen für die Ausarbeitung eines neuen Rechtspflegegesetzes, Antrag der Kommission vom 19. Dezember 1903.
11. Petition betreffend die Publikation der ausgeschätzten Schuldner (Gesetz betreffend Ergänzung und Abänderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs), Antrag der Kommission vom 19. Mai 1904.
12. Gesetz betreffend das Lehrlingswesen, Antrag des Regierungsrates vom 30. Oktober 1902, der Kommission vom 15. Juli 1904.
13. Subventionierung für die Straßenbahn Uster-Stäfa, Antrag des Regierungsrates vom 29. Dezember 1904.
14. Bericht über das Postulat betreffend Revision der Besoldungsverordnungen etc.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 30. Dezember 1904.

Der Präsident des Kantonsrates:
Dr. H. Sträuli.

Digitized by Google

Bekanntmachung

betreffend

Verteilung der Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden im Jahre 1903.

Die Interessenten werden darauf aufmerksam gemacht, daß der Beschluß des Regierungsrates vom 31. Dezember 1904 betreffend Verteilung der Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden im Jahre 1903 samt den speziellen Berechnungen auf der Kanzlei der Direktion des Innern kostenfrei zu beziehen ist.

Zürich, den 4. Januar 1905.

Die Staatskanzlei,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Kautionen der Viehhändler pro 1904.

Alle diejenigen Personen, welche an die gemäß § 11 des Viehverkehrsgesetzes von den patentierten Viehhändlern pro 1904 geleisteten Kautionen allfällige Ansprüche im Sinne von § 14 des zitierten Gesetzes erheben wollen, werden anmit aufgefordert, dieselben innert drei Monaten, vom Tage der Publikation an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion (Abteilung Viehverkehr) anzumelden oder durch Einreichung eines Zeugnisses der zuständigen Gerichtsstelle sich darüber auszuweisen, daß sie für ihre bezüglichen Ansprüche die Klage beim Gerichte anhängig gemacht haben, ansonst die für das abgelaufene Jahr 1904 geleisteten Kautionen aushingegeben würden.

Zürich, den 3. Januar 1905.

Volkswirtschaftsdirektion.

Digitized by

Patentierung von Konkordatsgeometern.

Gemäß Art. 1 des Konkordates für gemeinschaftliche Prüfung und Freizügigkeit der Geometer sollen Vermessungen von Grund und Boden, für welche amtliche Glaubwürdigkeit in Anspruch genommen wird, im Gebiete der Konkordatskantone nur von solchen Geometern ausgeführt werden, welche hierfür ein Patent erworben haben.

Die Prüfungskonferenz der konkordierenden Kantone Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Baselstadt, Basellandschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Graubünden hat nun unterm 12. Dezember 1904 nachstehend genannten Personen nach abgelegter Prüfung das Patent als Konkordatsgeometer erteilt:

A. Angehörige des Kantons Zürich.

Herrn Ernst Albrecht von Stadel.
„ Ferdinand Bietenholz von Pfäffikon.
„ Karl Hablützel von Trüllikon.
„ Julius Heß von Wiesendangen.
„ Karl Huber von Winterthur.
„ Oskar Lutz von Zürich.
„ Robert Meier von Glattfelden.
„ Heinrich Müller von Stallikon.
„ Jakob Peter von Pfäffikon.
„ Ernst Rohrer von Dietikon.
„ Ernst Schärer von Stäfa.
„ Karl Surber von Zürich.
„ Otto Weber von Dübendorf.
„ August Weidmann von Adlikon.

B. Angehörige anderer Kantone.

Herrn Gotthard Allemann von Gänsbrunnen, Solothurn.
„ Konrad Dunelin von Hüttlingen, Thurgau.
„ Hans Jenny von Ennenda, Glarus.
„ Emil Wenger von Unterlangenegg, Bern.
„ Johannes Zahner von Kaltbrunn, St. Gallen.

Diese Patentierungen werden hiermit gemäß Art. 8 des Geometerkonkordates zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Zürich, den 5. Januar 1905.

Direktion der Volkswirtschaft:
Naegeli.

Digitized by Google

Antrag des Regierungsrates
29. Dezember 1904.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Staatsbeteiligung bei der Straßenbahn Uster-Langholz (Stäfa).

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Der Kanton Zürich leistet an die Erstellung einer elektrisch betriebenen Straßenbahn von Uster über Riedikon, Mönchaltorf, Eßlingen, Ötwil nach Langholz (Stäfa) eine Subvention von einem Dritteil der Anlagekosten und höchstens Fr. 300,000 unter nachstehenden Bedingungen:

1. Die Beteiligung am Bau der Straßenbahn erfolgt durch Übernahme von Aktien der zu gründenden Aktiengesellschaft zum Nominalwerte.

2. Die Landesgegend hat sich an der zu gründenden Aktiengesellschaft mit einer der staatlichen Subvention mindestens gleichkommenden Summe in Aktien zu beteiligen; die Übernahme von Aktien durch die Bauunternehmung wird als Beteiligung der Landesgegend anerkannt.

3. Der Vorstand der Unternehmung für die Straßenbahn Uster-Langholz (Stäfa) hat dem Regierungsrat den Nachweis zu erbringen, daß die Beschaffung der Kraft für den Bahnbetrieb gesichert sei.

4. Nach Leistung der in Ziffern 2 und 3 genannten Ausweise ist der Regierungsrat ermächtigt, an der Gründung der

Digitized by Google

Aktiengesellschaft mitzuwirken und einen Fünftel des Subventionsbeitrages einzuzahlen.

5. Die Ausführungspläne und der endgültige Kostenvoranschlag sind dem Regierungsrate zur Genehmigung einzureichen; der Regierungsrat setzt auf Grund dieser Akten die Subventionssumme endgültig fest.

6. Die weiteren Einzahlungen auf den Aktien erfolgen nach Maßgabe des Ganges der Arbeiten und in Berücksichtigung der auf Grund der Lieferungsverträge zu leistenden Anzahlungen, wobei dem Regierungsrate diejenige Kontrolle vorbehalten wird, welche die betriebsfähige Ausführung der Straßenbahn sichert.

7. Der Kantonsrat nimmt davon Vormerk, daß die Firma G. Goßweiler in Bendlikon sich verpflichtet hat:

a) Den Bau der elektrischen Straßenbahn von Uster nach Langholz mit Inbegriff der Landerwerbungen, der Umformerstation, der Arbeiten und Materiallieferungen, die zur Fertigstellung einer solid gebauten, betriebssichern Straßenbahn mit Güterverkehr notwendig sind, zu übernehmen und die Bahn während der ersten fünf Jahre auf eigene Rechnung und Gefahr und nach Maßgabe der vom Verwaltungsrat festzusetzenden Taxen und Fahrpläne zu betreiben, sowie die Kosten für allgemeine Verwaltung, Unterhalt und Aufsicht der Bahn, Verzinsung der Obligationen und sämtliche übrigen Betriebskosten zu bestreiten;

b) einen Betrag von Fr. 50,000 in Aktien und Fr. 150,000 in Obligationen à 4 % verzinslich zu übernehmen;

c) für solide und kunstgerechte Arbeit und für die Betriebsübernahme eine Kaution von Fr. 100,000 zu leisten.

II. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrate über die Beschaffung der Subventionssumme Antrag zu stellen.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zur Vollziehung.

Digitized by Google

Weisung.

Am 20. Mai 1899 hat der Regierungsrat einem Komitee, bestehend aus den Herren Du Riche-Preller in Zürich, Nationalrat Stadler in Uster, Brown, Boveri & Co. in Baden, Präsident Boßhard und Bankdirektor Gyr in Uster, Präsident Hürlimann und Notar Egli in Stäfa, zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Bewilligung erteilt, von Uster über Eßlingen nach Stäfa und von Eßlingen nach Egg eine schmalspurige Straßenbahn zu erstellen und mittelst elektrischer Kraft zu betreiben. In der Folge schieden die Firma Brown, Boveri & Co., sowie Du Riche aus dem Komitee aus, das anderweitig ergänzt wurde. Im Namen des neuen Komitee stellten die Herren Nationalrat Stadler und Bankdirektor Gyr am 17. August 1904 an den Regierungsrat das Gesuch, a) daß der zu gründenden Aktiengesellschaft bewilligt werde, für einmal von der von Uster nach Stäfa konzedierten elektrischen Straßenbahn Uster-Stäfa nur das Teilstück Uster-Ötwil-Langholz zu finanzieren und auszuführen, b) daß sich der zürcherische Staat an der genannten Aktiengesellschaft auf Grund der vorläufigen Bauverträge, der Gesellschaftsstatuten und im übrigen gemäß der Originalkonzession mit Fr. 320,000 in 640 Aktien zum Parikurse beteilige.

Der Regierungsrat hat durch Beschluß vom 12. Oktober 1904 die kantonale Konzession nach dem Wunsche der Petenten abgeändert und damit dem ersten Teile des oben erwähnten Gesuches entsprochen.

Zur Begründung des Gesuches um finanzielle Beteiligung des Kantons an dem Straßenbahn-Unternehmen macht das Initiativkomitee folgendes geltend: Seit der Gedanke, Uster und das Glattal mit dem Zürichsee, Stäfa oder Meilen, zu verbinden, zum erstenmale ausgesprochen wurde, sind mehr als drei Jahrzehnte verflossen. Die ersten Versuche, diesen Gedanken zu verwirklichen, scheiterten in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts am Gegensatz der Interessen zweier Eisenbahngesellschaften. Erst im Jahre 1895 machten sich neue Impulse geltend, die schließlich das Projekt einer elektrisch betriebenen Straßenbahn von Uster über Eßlingen nach Stäfa entstehen ließen, welches von den zuständigen Behörden konzediert wurde. Seither ist die Straßenbahn von Wetzikon

zed by Google

nach Meilen gebaut und in Betrieb gesetzt worden, und es zeigt sich, daß die auf dieses Unternehmen gegründeten Hoffnungen in Erfüllung gehen und die der betreffenden Landesgegend zugeschriebene Alimentationsfähigkeit besteht. Gleichzeitig ist dargetan, wie sehr jene Bahn einem tatsächlichen Bedürfnisse entsprach. Die gute Frequenz der Straßenbahn Wetzikon-Meilen spricht auch für das neue Projekt, da es ohne Zweifel mindestens auf dieselbe Frequenz rechnen kann. Auf 23 Kilometer Länge bedient jene eine Bevölkerung von 18,000—22,000 Personen, dieses auf eine Länge von 10,8 Kilometer eine solche von 11,000—14,000 Personen mit durchaus identischen Erwerbsverhältnissen.

Das Komitee für die Straßenbahn Uster-Stäfa hat am 29./30. Juni 1903 mit der Firma G. Goßweiler in Bendlikon einen Vertrag abgeschlossen, wornach die letztere sich verpflichtet. die Strecke Uster-Langholz zu bauen, den Betrieb derselben während der ersten fünf Jahre zu übernehmen und sich an der Kapitalbeschaffung zu beteiligen.

Das Trace des ersten Teilstückes der ganzen Linie Uster-Stäfa geht vom Bahnhof in Uster durch das Dorf Kirchuster und folgt der Hauptstraße über Riedikon, Mönchaltorf, Eßlingen, Ötwil nach Langholz, um dort in die Straßenbahn Wetzikon-Meilen einzumünden. Das Teilstück Langholz-Stäfa soll hinsichtlich des Trace noch einläßlicher studiert und Gegenstand einer besondern Vorlage für Konzession und Staatssubvention werden.

Die Baukosten der Linie Uster-Langholz werden auf Fr. 820,000 angeschlagen, sofern eine Umformerstation angelegt werden muß, auf Fr. 800,000 ohne eine solche. Für Bauzinsen, Kapitalbeschaffung, Verwaltung und Unvorhergesehenes nimmt das Komitee einen Betrag von Fr. 80,000 in Aussicht, beziffert demnach die gesamte Bausumme auf Fr. 900,000. Dieses Kapital soll beschafft werden durch Ausgabe von Aktien im Betrage von Fr. 650,000 und von Obligationen in der Höhe von Fr. 250,000. Laut der von den Gemeinden Uster (politische Gemeinde, Zivilgemeinden Kirchuster und Riedikon), Mönchaltorf, Egg und Ötwil gefaßten Beschlüsse werden sich diese Gemeinden am Aktien- und Obligationenkapital wie folgt beteiligen, wobei zu bemerken ist, daß jede der genannten Ge-

Digitized by Google

meinden für Kapital und Zins der ihr zugeteilten Obligationenquote haftet:

	Aktienkapital	Obligationenkapital
	Fr.	Fr.
Politische Gemeinde Uster (Beschluß vom 13. März 1904) .	90,000	49,000
Zivilgemeinde Kirchuster (Beschluß vom 27. April 1904) .	25,000	
Zivilgemeinde Riedikon (Beschluß vom 1. Mai 1904) . .	5,000	—
Politische Gemeinde Mönchaltorf (Beschluß vom 17. April 1904) .	50,000	17,000
Politische Gemeinde Egg (Beschluß vom 17. April 1904 *) .	40,000	17,000
Politische Gemeinde Ötwil (Beschluß vom 8. Mai 1904) . .	40,000	17,000
Zusammen	250,000	100,000

Von dem Aktienkapital wird sodann die Baufirma Goßweiler Fr. 50,000 und von dem mit Pfandrecht auf die pfändbaren Aktiven der Bahngesellschaft ausgestatteten Obligationenkapital von Fr. 150,000 ebenfalls Fr. 50,000 übernehmen, so daß zurzeit als gesicherte Summen anzunehmen sind:

Aktienkapital . .	Fr. 300,000
Obligationenkapital „	150,000
Zusammen	Fr. 450,000 = Hälfte der Bausumme.

Den Rest des Aktienkapitals hofft das Komitee aufbringen zu können durch Private (Fr. 30,000) und durch die Übernahme von Aktien seitens des Kantons (Fr. 320,000); es hofft auch die restierenden Fr. 100,000 des Obligationenkapitals „im Hinblick auf die erstklassige Garantie“ leicht unterbringen zu können. Es ergibt sich somit folgender Finanzausweis:

	Aktienkapital	Obligationenkapital
	Fr.	Fr.
Gemeinden	250,000	100,000
Bauunternehmer	50,000	50,000
Kanton	320,000	—
Private	30,000	100,000
Total	650,000	250,000

*) Im Beschluß der Gemeinde Egg vom 17. April 1904 fehlt die Zusicherung für die Übernahme von Fr. 17,000 in Obligationen.

Betreffend die dem Kanton zugedachte Quote des Aktienkapitals ersucht das Komitee, es möchte der Umstand in Betracht gezogen werden, daß mit der relativ kurzen Linie eine gut bevölkerte Landesgegend bedient werde, so daß der volkswirtschaftliche Wert der ganzen Anlage maßgebend sein müsse für die Gewährung einer relativ hohen Beitragsquote (Fr. 30,000 auf einen Kilometer). Bei aller Begeisterung für das Unternehmen würde es den dabei interessierten Gemeinden doch schwer sein, einen Ausfall auf der dem Kanton zugedachten Beteiligung zu decken; mehrere dieser Gemeinden seien mit ihren Zusicherungen bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit gegangen und haben zum voraus jede weitere Subvention abgelehnt. Die Übernahme der Garantie für Kapital und Zins von Fr. 100,000 des Obligationenkapitals, die Aufwendung von zirka Fr. 11,000 für die Vorarbeiten und die großen Opfer, welche seinerzeit für die ohne Staatssubvention gebaute Glattallinie speziell von der Gemeinde Uster geleistet worden seien, dürften bei der Bemessung der staatlichen Beihülfe nicht außer acht gelassen werden.

Die Rentabilitätsrechnung, die das Komitee aufgestellt hat, sieht folgende Einnahmen vor:

Personenverkehr (11,000 Personen à 12 Fahrten à 5 Kilometer à 8 Rp.)	Fr. 52,800
Gepäckverkehr (5 % des Ertrages des Personenverkehrs)	„ 2,640
Güterverkehr (1 Tonne per Anwohner à 6,6 Kilometer à 30 Rp.)	„ 20,391
Total	Fr. 75,831
Die Betriebsausgaben werden geschätzt auf . .	„ 70,650
Es ergäbe sich über die Verzinsung der Obligationen zu 4 % und die Einlagen in die diversen Fonds hinaus ein Überschuß von	Fr. 5,181

Dieser Überschuß würde die Verzinsung des Aktienkapitals nicht erlauben; das Komitee hofft aber, daß schon nach wenigen Jahren die Betriebseinnahmen hinreichen werden, um auch den Aktionären den Genuß einer bescheidenen Dividende zukommen zu lassen. Für die ersten fünf Jahre wäre dies allerdings nicht möglich, da der Bauunternehmer während dieser Zeit die Bahn auf eigene Rechnung und Gefahr zu betreiben hätte.

Digitized by Google

Für die Beurteilung des vorliegenden Gesuches ist nach der Ansicht des Regierungsrates, die er bereits in der Weisung zu dem Beschlusse betreffend Staatsbeteiligung bei der Straßenbahn Wetzikon-Meilen ausgesprochen hat (Amtsblatt 1899, Seite 843), das Gesetz vom 14. April 1872 betreffend die Staatsbeteiligung bei Eisenbahnen maßgebend mit den durch die veränderten Verhältnisse (Errichtung von Straßenbahnen) gebotenen Modifikationen betreffend die Höhe der zu gewährenden Staatssubvention. Die bisher vom Kantonsrate gefaßten Beschlüsse über die Gewährung von Subventionen an Straßenbahnen (Limmattal-Straßenbahn; Dietikon-Bremgarten; Wetzikon-Meilen) besitzen eine rechtliche Grundlage in dem erwähnten Gesetze. Dasselbe erklärt, daß der Kanton Zürich sich beim Bau von Eisenbahnen auf seinem Gebiete beteilige, welche einem ansehnlichen Teile des Kantons zum Vorteile gereichen und den Gesamtinteressen des Kantons nicht widersprechen; von seiten der beteiligten Landesgegend wird eine dem Staatsbeitrage wenigstens gleichkommende Leistung verlangt; die Staatsbeteiligung findet statt durch Übernahme von Aktien oder Obligationen zu nicht ungünstigeren Bedingungen, als sie für den Einschuß der betreffenden Landesgegend aufgestellt werden.

Wie die Straßenbahn von Wetzikon nach Meilen, so gereicht unzweifelhaft auch eine Bahn von Uster nach Langholz, eventuell nach Stäfa, einer ansehnlichen Landesgegend zum Vorteil, und von einer Beeinträchtigung von Gesamtinteressen des Kantons kann keine Rede sein. Einige der an dieser Linie liegenden Gemeinden, Riedikon, Mönchaltorf, Eßlingen, entbehren überhaupt jeder Bahnverbindung und damit einer Menge von Vorteilen, welche den meisten anderen Gemeinden des Kantons zum Teil mit dessen Beihülfe seit langer Zeit zugewendet worden sind. Die Zähigkeit und Ausdauer, mit welcher die Gemeinden des Glattales seit einem Menschenalter nach besserer Verbindung unter sich und mit den Seegemeinden streben, die großen Opfer, die sie auf sich zu nehmen erklären, um endlich das ersehnte Ziel zu erreichen, sind Beweise für das Vorhandensein eines wirklichen und lebhaft empfundenen Bedürfnisses. Der Kanton Zürich hat sich bisher stets verpflichtet gefühlt, die Befriedigung solcher Be-

dürfnisse der einzelnen Landesteile zu erleichtern; er wird diese Tradition nicht verlassen wollen. Der Regierungsrat kann sich trotz der unerfreulichen Lage der kantonalen Finanzen nicht entschließen, das vorliegende Gesuch grundsätzlich in ablehnendem Sinne zu begutachten; er würde in der Abweisung desselben einen die beteiligten Gemeinden verletzenden Akt der Ungerechtigkeit erblicken. Dagegen ist zu prüfen, ob dem Gesuche in vollem Umfange entsprochen werden könne oder nicht. Hierbei kommen hauptsächlich folgende Punkte in Betracht:

1. Durch die Überlassung der vom Staate gebauten und unterhaltenen Straßen, durch die Gewährung von Beiträgen an solche Straßenkorrektionen, die für die Erstellung der Straßenbahn notwendig sind und zugleich den übrigen Verkehr erleichtern, unterstützt der Kanton das Bahnunternehmen bereits in weitgehendem Maße. Da dasselbe wahrscheinlich nirgends einen eigenen Bahnkörper zu erstellen hat, dürften die Baukosten, auf den Kilometer bezogen, erheblich geringer sein, als bei der Straßenbahn Wetzikon-Meilen.

2. Die Beteiligung der Landesgegend an der Finanzierung der Unternehmung entspricht auch in dem Falle, als man die Intervention der Baufirma in der Übernahme von Aktien als von der beteiligten Landesgegend geleistet anerkennen wollte, nicht dem Subventionsbetrage, welcher dem Kanton zugemutet wird. Die betreffenden Gemeinden haben sich nur zur Übernahme von Aktien im Betrage von Fr. 250,000 bereit erklärt. Mit Hinzurechnung der Fr. 50,000, die der Bauunternehmer in Form von Aktien entgegennehmen soll, steigt diese Summe erst auf Fr. 300,000. Das Gesetz betreffend die Staatsbeteiligung bei Eisenbahnen sagt aber ausdrücklich, daß die betreffende Landesgegend mindestens dieselbe Beteiligung auf sich zu nehmen habe, wie der Kanton. Die Garantie der Gemeinden für ein Obligationenkapital von Fr. 100,000 kann deswegen nicht wohl als eine Beteiligung der Landesgegend aufgefaßt werden, weil die Verzinsung dieses Kapitals in den ersten fünf Jahren des Betriebes eventuell von der Baufirma bestritten werden muß und allfällige Defizite nur bis zum Gesamtbetrage von Fr. 30,000 ihr vergütet werden. Es ist anzunehmen, daß dieser letztere Betrag der vom Komitee vorgesehenen Reserve

Digitized by Google

von Fr. 80,000 entnommen würde, so daß die Gemeinden unbelastet blieben, oder nur wie der Kanton den Verlust des Aktienzinses zu tragen hätten.

3. Der Vertrag mit der Firma Goßweiler betreffend Bau und Betrieb der Bahn gibt nicht vollständige Gewähr dafür, daß die Bahnanlage, das Rollmaterial und der Betrieb selbst in einwandfreier Weise erfolge; die Hinweise auf die Straßenbahn Dietikon-Bremgarten können nicht als durchaus sichere Garantie für guten Bau etc. betrachtet werden.

4. Von den Gemeinderäten von Egg und Stäfa sind nachträglich die Gesuche eingereicht worden, der Regierungsrat möge dem Kantonsrate beantragen, es seien grundsätzlich auch die später auszuführenden Strecken Eßlingen-Egg und Langholz-Stäfa schon jetzt als subventionsberechtigt zu erklären. Da diese Gesuche nicht vom Inhaber der Konzession ausgehen, kann der Regierungsrat aus formellen Gründen auf dieselben nicht eintreten.

Die in dem vorläufigen Bau- und Betriebsvertrage eventuell vorgesehene Verbindung des Unternehmens mit der Straßenbahn Wetzikon-Meilen, in der Weise, daß letztere die elektrische Energie liefern würde, erscheint dem Regierungsrate sehr empfehlenswert. Unstreitig ließen sich aus dem gemeinsamen Betriebe beider Unternehmungen Ersparnisse und Verkehrserleichterungen erzielen.

In Würdigung der vorerwähnten Verhältnisse und Gründe empfiehlt der Regierungsrat dem Kantonsrate die Genehmigung der gestellten Anträge.

Zürich, den 29. Dezember 1904.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Ergänzung und Änderung der §§ 8 und 11 der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 28. November 1889 (Tilgung der Gemeindeschulden).

(Vom 31. Dezember 1904.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Die §§ 8 und 11 der Verordnung betreffend das Rechnungswesen der Gemeinden vom 28. November 1889 werden wie folgt ergänzt und abgeändert:

§ 8, 2. Sind für Neubauten, wie Kirchen, Schulhäuser, Friedhöfe, Straßen, Schießplätze, Kanalisationen, Pflästerungen, Trottoirs etc., die Stammgüter in Anspruch genommen oder Kapitalien entlehnt worden, so sind für die Tilgung der betreffenden Schulden den Bezirksräten Amortisationspläne zur Genehmigung einzureichen.

In der Regel sollen bei diesen Amortisationsplänen folgende Tilgungsfristen als Maximalfristen vorgesehen, beziehungsweise von den Bezirksräten verlangt werden:

a) Bei Kirchen-Neubauten 40 Jahre, bei bedeutenderen Umbauten und Anschaffungen 25 Jahre;
b) bei Friedhöfen, Straßen-Neubauten, Kanalisationen, Straßen-Neu- und Umpflästerungen 25 Jahre;
c) bei Neubau von Schulhäusern für Landgemeinden 30, in mehr städtischen Gemeinden 20 Jahre;
d) bei Subventionen an Verkehrsunternehmungen 40 Jahre.

§ 8 a. Die Beträge, welche am Kapitalbetrag der Schuld durch die Tilgung alljährlich abgeschrieben werden, sind entweder wirklich an die Gläubiger zurückzuzahlen, oder, wo dies

Digitized by Google

nicht möglich ist, in einen Amortisationsfonds zu legen, welcher unter keinen Umständen wieder zu Gemeindezwecken (Bauten etc.) verwendet werden darf.

§ 8 b. Für die Amortisation von Schulden zu Gunsten von produktiven Unternehmungen gilt § 131, Absatz 3 des Gemeindegesetzes. Die Gemeinden sollen jedoch zur Verhütung von zu hohen Gemeindesteuern darauf trachten, solche Unternehmungen sich selbst verzinsen und amortisieren zu lassen.

Am Buchwert solcher Unternehmungen sollen alljährlich regelmäßige Abschreibungen vorgenommen werden, während Ausgaben für Erweiterung und Verbesserung der Unternehmung dem Buchwert zugeschrieben werden dürfen.

Die Abschreibungen sind entweder vom Buchwerte oder von der gesamten Bauausgabe für die Unternehmung zu berechnen und sollen 2—5 % ausmachen, je nachdem die Unternehmung mehr oder weniger der Abnutzung ausgesetzt ist.

§ 11 wird wie folgt ergänzt:

Außer den jährlichen Übersichtstabellen über die Deckung der Stammgutdefizite haben die Bezirksräte der Direktion des Innern auch eine Übersicht über die Schuldenverhältnisse der Gemeinden ohne Stammgüter einzureichen.

Beide Tabellen sollen gemeindeweise die gemäß dem genehmigten Amortisationsplan abzuzahlende Summe und den Korrentrechnungsvorschlag unter Abrechnung der Inventarveränderungen angeben.

II. Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatte und Mitteilung durch Separat-Abzüge an sämtliche Gemeindebehörden und Bezirksräte des Kantons.

Zürich, den 31. Dezember 1904.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by

Antrag des Regierungsrates
31. Dezember 1904.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

die Abschreibung des Postulates vom 2. Februar 1904 über die Aufstellung von Grundsätzen für die Tilgung der Gemeindeschulden.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Von dem Berichte des Regierungsrates zu dem Postulate vom 2. Februar 1904 betreffend die Aufstellung von Grundsätzen für die Tilgung der Gemeindeschulden wird zustimmend Vormerk genommen.

II. Das erwähnte Postulat wird als erledigt abgeschrieben.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung.

Durch Postulat vom 2. Februar 1904 ist der Regierungsrat vom h. Kantonsrate eingeladen worden, zu prüfen,

> „ob nicht durch Aufstellung bestimmter Grundsätze für die Tilgung der Gemeindeschulden — sei es in einer Verordnung, sei es in einer Instruktion an die Bezirks- und Gemeinderäte — etwas Ersprießliches für die Sanierung der Gemeindefinanzverhältnisse getan werden könnte; eventuell ist die Maßnahme sofort zur Ausführung zu bringen."

I.

Die Direktion des Innern, der dieses Postulat zur Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen wurde, hat mit Kreisschreiben vom 4. Februar 1904 sämtliche Bezirksräte als erstinstanzliche Aufsichtsbehörden über die Gemeindeverwaltungen angefragt:

1. Ob sie die im Postulate vorgesehene Aufstellung bestimmter Grundsätze für die Tilgung der Gemeindeschulden im Interesse der Sanierung der Gemeindefinanzverhältnisse für notwendig oder wünschenswert erachten;

2. wenn ja, welche Grundsätze nach Ansicht der Bezirksräte vom Regierungsrate aufzustellen wären.

Alle Bezirksräte erklären in ihren Vernehmlassungen die Aufstellung solcher Grundsätze weder für notwendig noch für wünschenswert, einige halten die Beobachtung einheitlicher Grundsätze für die Schuldentilgung wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse für nicht durchführbar, andere bezeichnen eine solche Maßnahme mit Rücksicht auf die in Art. 48 der Staatsverfassung ausgesprochene Gemeindeautonomie für unstatthaft.

Aus den Berichten der Bezirksräte möge im einzelnen noch folgendes hervorgehoben werden:

Der Bezirksrat Zürich weist an Hand der Gemeindefinanzstatistik nach, daß im Jahrfünft 1897/1901 im ganzen Kanton die Gemeindesteuern in 52 Gemeinden abgenommen, in 137 Gemeinden dagegen zugenommen haben. Nächst dem Bezirk Meilen haben sich die Gemeindesteuern in dieser Zeit am meisten in den Bezirken Zürich und Winterthur erhöht.

Unter Hinweis auf die Darlegungen im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für 1902 (Seite 495 und 496) bezeichnet der Bezirksrat Zürich diejenigen Gemeinden als am meisten belastet, die heute die Vororte der Stadt Zürich bilden, nämlich Örlikon, Seebach, Altstetten, Albisrieden, Schlieren, Zollikon, welche zum Teil zu eigenen Fabrikorten geworden seien. „Wo noch vor kurzer Zeit" — führt der Bezirksrat aus — „Landwirtschaft ausschließlich oder als Hauptsache betrieben wurde, haben sich Industrie und reger Verkehr ein-

Digitized by Google

gestellt. Aus früher bloßen Landgemeinden sind infolge Vereinigung der früheren Ausgemeinden mit der Stadt Zürich andere Ausgemeinden entstanden. Wie die Geschichte der früheren Ausgemeinde Außersihl lehrt, treten in solchen Ausgemeinden mit deren Anwachsen Verhältnisse ein, die gegenüber denjenigen der Landgemeinden oder auch denjenigen der von diesen Gemeinden umgebenen Stadt nicht kurzer Hand in Vergleich gebracht werden können. Das Anwachsen der Bevölkerung erheischt, abgesehen von den durch die Zeitrichtung verlangten Neuerungen, erheblich größere Ausgaben, namentlich für Schul- und Straßenwesen, öffentliche Beleuchtung, Feuerlöschwesen, Wasserversorgung etc." Den vermehrten Anforderungen an die Gemeinde entspreche der Zuwachs von Steuervermögen keineswegs. Nicht vermögliche Leute bildeten den Bevölkerungszuwachs, sondern solche, die in Zürich Verdienst suchen, ganz zu schweigen von solchen, die vielleicht wegen der zu erhoffenden Unterstützungen und den vielfachen Gratisleistungen von Gemeinden und Staat aus dem Auslande hierher kämen. Der Ertrag der Haushaltungs- und Mannssteuer reiche bei weitem nicht aus, die Mehrausgaben zu decken. Die vermehrte Steuerlast sei vornehmlich denen verblieben, die sie vor der Bevölkerungszunahme getragen und solchen, welche allmählich Ersparnisse gemacht und ansässig geworden seien, ferner den industriellen Etablissementen.

Auch die Gesetzgebung habe für verschiedene Mehrausgaben seitens der Gemeinden gesorgt, so durch erhöhte Anforderungen an die Schullokalitäten, durch die Vorschriften des Baugesetzes, die Bundesvorschriften für die Schießplätze etc. Dazu kämen die von einigen Gemeinden an unrentable Straßenbahnen geleisteten Subventionen.

Mit all diesen Aufwendungen sei viel geleistet worden. Allein das Tempo, in welchem die Gemeinden solche Ausgaben beschlossen, erscheine heute als ein zu rasches, vielleicht mitveranlaßt durch den damals herrschenden wirtschaftlichen Aufschwung.

Heute sei nun allgemein ein Zustand der Ruhe und der Ernüchterung eingetreten, von welchem sich der Bezirksrat für die Sanierung der Gemeindefinanzverhältnisse mehr ver-

spreche als von einer neuen Verordnung über die Schuldentilgung. Bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse der einzelnen Gemeinden würde eine einheitliche Regelung der Schuldentilgung auf große Schwierigkeiten stoßen. Da ein Einfluß der Oberbehörden auf die Aufstellung der Gemeinde-Budgets wegen der Autonomie der Gemeinden nicht statthaft sei, so könnte auch eine solche Verordnung nur sanieren, aber nicht verhüten, daß die Gemeinden in allzu rascher Folge neue Schulden beschließen.

Der Bezirksrat Zürich gelangt daher zum Schlusse, es dürfte gegenwärtig von der Aufstellung bestimmter Grundsätze für die Tilgung von Gemeindeschulden Umgang genommen werden.

Die Bezirksräte Affoltern, Horgen, Meilen und Hinwil erklären, daß sie für die Amortisation der hauptsächlich aus Schulhaus- und Straßenbauten, Erstellung von Wasserversorgungen, Beleuchtungsanlagen, Schießplätzen etc. herrührenden Gemeindeschulden stets die erforderlichen Maßnahmen (Einforderung von Amortisationsplänen, eventuell Dekretierung von entsprechenden Gemeindesteuern etc.) getroffen hätten und daß im allgemeinen die Tilgung dieser Gemeindeschulden planmäßig vor sich gehe.

Der Bezirksrat Uster erklärt, mit ganz wenigen Ausnahmen seien die Finanzverhältnisse der Gemeinden des Bezirkes Uster geordnete. Für die Amortisation der Gemeindeschulden genüge, daß die Bezirksräte auf Grund der Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Verordnung betreffend das Rechnungswesen der Gemeinden vom 28. November 1889 von Fall zu Fall das Geeignete verfügen. Es sei nicht außer acht zu lassen, daß nach Art. 48 der Staatsverfassung die Gemeinden selbständig seien.

Ähnlich spricht sich der Bezirksrat Pfäffikon aus.

Der Bezirksrat Winterthur weist ebenfalls darauf hin, daß das Gemeindegesetz (§ 129) den Bezirksräten bereits ermögliche, den Gemeinden die zur Deckung der Stammgutdefizite erforderlichen Weisungen zu erteilen. Es sei Sache der Bezirksräte, eventuell durch Dekretierung höherer Gemeindesteuern die Gemeinden zu haushälterischer Finanzgebarung zu verhalten.

Digitized by Google

Einen günstigen Einfluß werde auch die durch Kreisschreiben der Direktion des Innern vom 19. Dezember 1903 empfohlene neue Rechnungsstellung über die gewerblichen Gemeindeunternehmungen ausüben.

Zur Kontrahierung der Gemeindeschulden selbst hätten die Bezirksräte nichts zu sagen.

Diesen letztern Umstand betont auch der Bezirksrat Andelfingen. Der Bezirksrat sehe die Schulden erst, wenn Opposition oder Warnung zu spät sei. So könnten z. B. die Bezirksschulpflegen Schulhausbauten anordnen, ohne nach der Zahlungs- oder Deckungsmöglichkeit zu fragen.

Im allgemeinen hielte es der Bezirksrat Andelfingen für zweckmäßig, daß die Gemeinden verpflichtet werden könnten, vor Beginn von Unternehmungen und Kontrahierung erheblicher Passiven den Bezirksrat davon in Kenntnis zu setzen und dabei die Art der Deckung anzugeben.

Allgemein verbindliche Tilgungsgrundsätze ließen sich wegen der Verschiedenheit der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden nicht durchführen.

Der Bezirksrat Bülach erklärt, die Deckung der Stammgutdefizite der Gemeinden seines Bezirkes befinde sich auf dem besten Wege. Eine Vorschrift, auf wie lange eine Gemeinde ein Darlehen kontrahieren dürfe, beziehungsweise innert welcher Frist die Schuld abgelöst sein müsse, ginge jedenfalls über die Befugnisse der Aufsichtsbehörden hinaus.

Der Bezirksrat Dielsdorf gibt an, daß die sämtlichen Gemeinden seines Bezirkes zusammen realisierbare Aktiven im Betrage von Fr. 4,925,105, darunter Fr. 1,357,647 Kapitalien, besitzen, denen Fr. 1,844,808 Passiven gegenüberstehen. 50 Gemeinden weisen zusammen einen Stammgutüberschuß von Fr. 184,386, 71 Gemeinden dagegen ein Gesamtdefizit von Fr. 582,250 auf. 47 Gemeinden haben keine Passiven.

Ob heute, wo der Staat nicht mehr mit außerordentlichen Beiträgen den Gemeinden helfen könne, etwas Ersprießliches für die Sanierung der Gemeindefinanzverhältnisse getan werden könne, sei fraglich. Durch Realisierung der Werttitel der Gemeindegüter könnte allerdings der größere Teil der Gemeindeschulden bezahlt und dadurch ein gewisser Zinsenaus-

Digitized by Google

fall verhütet werden. Ein solches Vorgehen werden aber begreiflicherweise die Gemeinden nicht einschlagen.

Der Bezirksrat werde behufs Tilgung der Schulden dafür sorgen, daß den genehmigten und noch zur Genehmigung einzusendenden Amortisationsplänen genau nachgelebt werde, wo die Verhältnisse es irgendwie gestatten und die Steueransätze das Maß des Erträglichen nicht bereits überschritten haben. Weiter könne der Bezirksrat in die Autonomie der Gemeinden nach geltendem Rechte nicht eingreifen.

Von günstigem Einfluß auf die Gemeindeökonomie wäre gewiß in vielen Fällen, wenn die Gemeinden verpflichtet wären, dem Bezirksrate vor Ausführung von Unternehmungen Kostenvoranschläge und Amortisationspläne zur Genehmigung einzureichen und wenn die Ausführung des Unternehmens von der bezirksrätlichen Genehmigung mehr oder weniger abhängig gemacht würde.

Die Aufstellung von bestimmten Amortisationsgrundsätzen erachtet der Bezirksrat Dielsdorf nicht für notwendig.

II.

Zu diesen Ausführungen der Bezirksräte ist zu bemerken, daß auch bei der Bearbeitung der Gemeindefinanzstatistik durch das der Direktion des Innern unterstellte statistische Bureau die Amortisation der Stammgutdefizite der Gemeinden stets aufmerksam verfolgt wurde, und im Jahresbericht für 1902 hat sich die Direktion des Innern über die Schuldverhältnisse der Gemeinden an Hand der genau geprüften Berichte der Bezirksräte über die Deckung der Stammgüter besonders geäußert. (Vergleiche Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für 1902, Seite 494/98.)

Abgesehen von den Stadtgemeinden Zürich und Winterthur, deren Schuldentilgungsverhältnisse geordnet sind, wurde hinsichtlich des Vorhandenseins von Amortisationsplänen für die Gemeindeschulden auf Grund der Angaben der Gemeindegutsverwalter selbst folgendes konstatiert:

Digitized by Google

Gemeinden	Zahl der Gemeindegüter mit Defizit	Mit Plan	Ohne Plan	Betrag der Stammgut-Defizite	Mit Amortisationsplan	Ohne Amortisationsplan
Politische Gemeinden 1900 (ohne Zürich) . . .	114	52	62	3,908,774	1,940,451	1,968,323
Zivilgemeinden 1902 . .	111	16	95	997,304	399,457	597,847
Kirchgemeinden 1902 . .	103	22	81	2,753,634	1,473,151	1,280,483
Armengemeinden 1902 .	87	4	83	219,106	19,625	199,481
Primarschulgemeinden 1901 . . .	229	58	171	3,524,921	1,829,137	1,695,784
Sekundarschulgemeinden 1901 . .	36	9	27	551,279	451,788	99,491
	680	161	519	11,955,018	6,113,609	5,841,409
		680				

(Vergl. für die Details Gemeindefinanzstatistik 1900, Seite 34; 1901, Seite 158 bis 161 und 173; 1902, Seite 77 und 115.)

Wenn es daneben auch viele Gemeinden mit Stammgut-Überschüssen gibt, so ist doch nicht außer acht zu lassen, daß die Gemeindefinanzstatistik neben den Stammgutdefiziten auch Schulden solcher Gemeinden verzeichnet, die kein Stammgut besitzen, ferner ausgeschiedene Eisenbahnsubventions- und Wasserversorgungsschulden. Der Gesamtbetrag dieser Schulden beläuft sich Ende 1902 auf Fr. 1,270,207. Bestimmungen über die Amortisation dieser Schulden sind nur in wenigen Fällen angeführt worden.

Es ergibt sich hieraus, daß sich die Amortisation der Gemeindeschulden doch nicht auf so guten Wegen befindet, wie die Berichte der meisten Bezirksräte annehmen ließen.

III.

Über die Eingehung von Schulden durch Gemeinden und die Amortisation von Gemeindeschulden bestehen im Kanton Zürich folgende Bestimmungen:

Art. 48 der Staatsverfassung bestimmt zunächst grundlegend, die Gemeinden seien befugt, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze selbständig zu ordnen und das Gemeindegesetz vom 27. Juni 1875 besagt in Ausführung dieses Grundsatzes in § 5, den Aufsichtsbehörden stehe ein Recht der Einmischung in die Gemeindeangelegenheiten, insbesondere in die Verwaltung der Gemeindeanstalten, Güter und Stiftungen nur nach Maßgabe

Digitized by Google

der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu. Auf diesen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen beruht formell die zürcherische Gemeindeautonomie.

§ 129, Abs. 1 des Gemeindegesetzes stellt sodann folgenden Grundsatz auf:

„Übersteigen die Ausgaben einer Rechnung die Einnahmen, so ist der Ausfall durch Gemeindesteuern zu decken."

Damit ist ausgesprochen, daß grundsätzlich zur Bestreitung der (ordentlichen) Gemeindeausgaben keine Darlehen erhoben, sondern allfällige Ausgabenüberschüsse durch Gemeindesteuern gedeckt werden sollen. Eventuell dürfen hierfür nach § 129, Abs. 2 auch spätere Rechnungsüberschüsse, soweit diese nicht zum Stammgute geschlagen werden müssen, verwendet werden.

§ 131 statuiert sodann Ausnahmen von diesem Grundsatze:

„Bei außerordentlichen Gemeindeausgaben, z. B. für Neubauten, zu deren Deckung die Steuerkraft der Pflichtigen in ungewöhnlich hohem Maße in Anspruch genommen werden muß, soll in der Regel durch Verteilung der Steuer auf eine angemessene Zahl von Jahren die Steuerlast möglichst erleichtert werden.

In solchen Fällen hat die Gemeinde auf den Antrag ihrer Vorsteherschaft spätestens bei Abnahme der Schlußrechnung über die Art der Deckung der Ausgaben einen Beschluß zu fassen."

Durch diese Bestimmung wird den Gemeinden zwar nicht ausdrücklich, aber stillschweigend das Recht eingeräumt, zur Bestreitung von außerordentlichen Gemeindeausgaben (wie Bauten etc.) Darlehen zu kontrahieren; die Einholung einer Genehmigung des Bezirksrates ist hierfür nicht vorgeschrieben. Dagegen verlangt das Gesetz, daß spätestens nach Vollendung des Werkes (bei Abnahme der Schlußrechnung) von der Gemeinde „über die Art der Deckung der Ausgaben" Beschluß gefaßt werde, d. h. ein Plan zur Tilgung der eingegangenen Schulden (Amortisationsplan) aufgestellt werde, welcher die zur Abzahlung (und Verzinsung) der Schuld er-

Digitized by Google

forderliche Steuer „auf eine angemessene Zahl von Jahren“ verteilen soll (§ 131, Abs. 1).

Als weitere Ausnahme vom Grundsatze des § 129, daß der Ausgabenüberschuß der Jahresrechnung einer Gemeinde durch Steuern zu decken sei, sieht § 131, Absatz 3, den Fall vor, wo eine Gemeinde eine „produktive Unternehmung“ (Wasserversorgungen, Gas-, Elektrizitätswerke etc.) errichten will, zu deren Anlage die vorhandenen laufenden Einnahmen (Kapitalzinsen, Liegenschaftenerträgnisse etc.) nicht ausreichen, sodaß die Gemeinde hierfür Geld entlehnen muß, dessen Verzinsung mehr als den Ertrag des Unternehmens erfordert. Für diesen Fall bestimmt § 131, Abs. 2, folgendes:

„Wenn eine Gemeinde für Bestreitung produktiver Unternehmungen Schulden kontrahiert hat, deren Zins sich höher beläuft als der Ertrag der erstern, so soll — insofern nicht die Bestimmung des § 108 zur Anwendung kommt — entweder alljährlich mindestens die Differenz zwischen dem Zins des Anleihens und dem Ertrag des Unternehmens oder ein diesem Ausfall entsprechendes Kapital durch Steuern amortisiert werden.“

In Ausführung dieser Bestimmung hat die Direktion des Innern mit Kreisschreiben vom 19. Dezember 1903 den Bezirksräten und Gemeindebehörden betreffend die Rechnungsstellung über gewerbliche Gemeindebetriebe Wegleitung erteilt (Amtsblatt 1903, Textteil, Seite 1212).

Die meisten Gemeinden besitzen Stammgüter (Werttitel, realisierbare Liegenschaften etc.). Bei Geldbedarf werden die Behörden in der Regel zunächst Werttitel des Stammgutes veräußern oder Liegenschaften belehnen. Dadurch wird das Stammgut angegriffen, es entsteht eine Differenz zwischen dem Reinvermögen (nach Abzug der nicht realisierbaren Aktiven) und dem Nominalbetrag des Stammgutes, ein Stammgutdefizit.

§ 108, Absatz 1 des Gemeindegesetzes verlangt aber, daß die Stammgüter der Gemeinden ungeschmälert zu erhalten seien und § 116, Absatz 2 überbindet den Bezirksräten ausdrücklich die Pflicht, dafür zu sorgen, „daß das Stammvermögen der Gemeinden durch die gesetzlichen Zuflüsse geäufnet und ohne hinreichende Gründe nicht angegriffen werde“.

Digitized by Google

In Ausführung dieser Gesetzesvorschriften hat der Regierungsrat in der Verordnung betreffend das Rechnungswesen der Gemeinden vom 28. November 1889 folgende Bestimmungen erlassen:

„§ 6. Rechnungen über Neubauten und andere außerordentliche Unternehmungen sind in der Regel erst nach Vollendung der Arbeiten abzulegen; wenn aber die Arbeiten oder die Deckung der Kosten über eine Mehrzahl von Jahren sich erstrecken, so sind auch hier besondere Jahresrechnungen zu stellen.

Nach Abnahme einer Schlußbaurechnung ist deren Barsaldo nebst allfälligen Guthaben und Passiven der betreffenden Gutsrechnung einzuverleiben.

Sind für eine Neubaute oder sonstige Unternehmung Kapitalien entlehnt worden, so ist bis zur gänzlichen Rückzahlung derselben im Anhang der Gutsrechnung ein Ausweis über die Tilgung der Bauschuld nachzuführen."

„§ 8. Wenn bei öffentlichen Gütern das Reinvermögen nach Abrechnung der nicht realisierbaren Aktiven zur Deckung des Stammgutes nicht ausreicht, so soll das vorhandene Defizit durch jährliche Zuschüsse aus den Korrenteinnahmen allmählich gedeckt werden.

Die Bezirksräte haben über die richtige Ausführung dieser Vorschrift zu wachen (§ 108 des Gemeindegesetzes); es sind daher, wo solche Stammgutdefizite vorhanden sind, denselben bis spätestens Ende des Jahres 1891 von den Gemeindeversammlungen genehmigte Amortisationspläne für die allmähliche Deckung derselben zur Genehmigung einzureichen."

(Diese letztere Vorschrift ist eigentlich bloß Übergangsbestimmung.)

Besondere Grundsätze für die Anlage der Amortisationspläne sind nicht aufgestellt worden; es blieb dies dem Ermessen der Gemeinden und der Bezirksräte überlassen.

Die im Vorstehenden angegebene gesetzliche Regulierung gilt für alle Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Zürich.

Für die Stadt Zürich sind durch das sogenannte Zuteilungsgesetz vom 9. August 1891 wesentlich weitergehende und die Gemeindeautonomie mehr einschränkende Bestimmungen über die Eingehung und Amortisation ihrer Schulden aufgestellt werden.

Die bei der Stadtvereinigung übernommenen Passiven (die sogenannte „alte Schuld"), soweit ihnen nicht realisierbare Aktiven gegenüberstehen, sind nach § 78, Absatz 1 des Zu-

Digitized by Google

teilungsgesetzes binnen längstens 30 Jahren nach einem Amortisationsplan mit gleichen Annuitäten zu tilgen. Die zur Schuldentilgung bestimmten Beträge, welche nicht zu wirklichen Abzahlungen verwendet werden, sind in einen Tilgungsfond zu legen (§ 78, 2). In Ausführung dieser Vorschrift legte der Stadtrat einen vom Großen Stadtrat genehmigten Amortisationsplan dem Regierungsrate zur Ratifikation vor, welch letztere am 22. April 1897 erfolgte. Seither werden alljährlich die diesem Amortisationsplan entsprechenden Beträge in den Amortisationsfond eingeworfen.

Über die Erhebung neuer Anlehen und deren Amortisation („neue Schuld") enthält das Zuteilungsgesetz Vorschriften, welche noch weit mehr als die soeben erwähnten der Stadt Zürich eine bestimmte Finanzgebarung vorschreiben:

§ 80 bestimmt (in Übereinstimmung mit § 129 des Gemeindegesetzes) zunächst, daß die laufenden Bedürfnisse des Gemeindehaushaltes („Ordentlicher Verkehr") aus den ordentlichen Einnahmen des betreffenden Jahres zu bestreiten seien und daß zur Befriedigung dieser Bedürfnisse keine Anlehen erhoben werden dürfen.

Zulässig sind nach § 82 des Zuteilungsgesetzes auch für die Stadt Zürich Anleihen zur Bestreitung einmaliger Ausgaben für Neubauten (Straßen, Brücken, Schulhäuser etc., vgl. § 131, 1 und 2 des Gemeindegesetzes). Während nun aber das Gemeindegesetz (§ 131, 1) nur ganz allgemein vorschreibt, die zur Deckung dieser Ausgaben beziehungsweise zur Amortisation des betreffenden Anleihens erforderlichen Steuern seien „auf eine angemessene Zahl von Jahren" zu verteilen, so enthält das Zuteilungsgesetz folgende genaue Amortisationsvorschriften:

1. $^1/_5$ der Gesamtkosten einer Neubaute etc. muß aus den laufenden Einnahmen der Stadt („Ordentlicher Verkehr") bestritten werden, und zwar bei Bauten während der Bauzeit, bei Ausgaben für andere Zwecke während längstens 5 Jahren (§ 82, 1).
2. Die übrigen $^4/_5$ der nicht durch realisierbare Aktiven gedeckten Schuld sind binnen 25 Jahren zu amortisieren (§ 82, 2).

Das Gesetz (§ 83, 1) schreibt der Stadt Zürich ferner vor, es sei über derartige Ausgaben für Neubauten und dergleichen

Digitized by Google

Separatrechnung (Neubautenrechnung oder „Außerordentlicher Verkehr") zu führen, in welcher die Aktiven mit dem Verkehrswerte eingesetzt werden dürfen.

Außerdem enthält das Zuteilungsgesetz noch die Bestimmung (§ 83, 1), daß der Gesamtbetrag aller ungedeckten Schulden Ende 1922 den Betrag von 15 Millionen Franken nicht übersteigen dürfe, eine Bestimmung, durch welche die Stadt Zürich entweder gezwungen wird, die Errichtung von Neubauten entsprechend einzuschränken oder dann die Amortisationsquoten des „Ordentlichen Verkehrs" (Korrentrechnung) an den „Außerordentlichen Verkehr" (Neubautenrechnung) entsprechend zu erhöhen. Der von der Stadt Zürich aufgestellte und von der Expertenkommission geprüfte Amortisationsplan wurde vom Regierungsrate am 14. September 1899 genehmigt. Er konnte freilich nicht genau eingehalten werden, weil das wirkliche jährliche Baudefizit seit 1898 in keinem Jahre dem im Tilgungsplan supponierten (2 Millionen Franken) entsprach, sondern 1899 bedeutend (zirka 2 Millionen) und 1900 um zirka Fr. 400,000 größer, 1901 und 1902 dagegen kleiner war. Gleichwohl hat die Stadt Zürich so viel amortisiert, daß die ungedeckte Restschuld zu Ende des Jahres 1902 zirka 1 Million Franken geringer war, als sie es nach dem Amortisationsplan hätte sein dürfen.

Während, wie erwähnt, die übrigen Gemeinden des Kantons zu Gunsten von produktiven Unternehmungen unbeschränkt Schulden aufnehmen dürfen und sie nur verpflichtet sind, eventuell durch Steuern die Differenz zwischen dem Anlehenszins und dem Ertrag des Unternehmens zu decken, ist der Stadt Zürich die Erhebung von Anlehen zum gleichen Zwecke nur gestattet, soweit Gewähr dafür vorhanden ist, daß dieselben aus den Betriebsergebnissen verzinst und angemessen amortisiert werden können (§ 81 des Zuteilungsgesetzes). Steuern dürfen also zur Deckung der erwähnten Differenz von der Stadt Zürich nicht erhoben werden.

Mit Bezug auf die Eingehung und Amortisation von Gemeindeschulden bestehen also für die Stadt Zürich wesentlich andere und zwar einschränkendere Bestimmungen als für die übrigen Gemeinden des Kantons. Resümierend ist in dieser Beziehung folgendes festzustellen:

Digitized by Google

1. Die Landgemeinden (mit Einschluß der Stadt Winterthur) sind hinsichtlich der Erhebung von Anlehen für außerordentliche Gemeindeausgaben unbeschränkt. Für die Amortisation dieser Anlehen bestehen keine bestimmten Vorschriften.

Die Landgemeinden sind ferner unbeschränkt mit Bezug auf die Erhebung von Anlehen zu Gunsten von produktiven Gemeindeunternehmungen. Verzinst und amortisiert sich das Unternehmen nicht selbst, so ist der Ausfall durch Steuern zu decken.

2. Der Stadt Zürich ist für die Amortisation von Anlehen für außerordentliche Ausgaben eine bestimmte Amortisationszeit durch Gesetz vorgeschrieben.

Anlehen für produktive Gemeindeunternehmungen müssen gemäß gesetzlicher Vorschrift aus dem Ertrag des Unternehmens verzinst und amortisiert werden.

IV.

Die durch das Zuteilungsgesetz statuierte Einschränkung der Gemeindeautonomie der Stadt Zürich auf finanziellem Gebiete steht nicht in Widerspruch mit Art. 48 der Staatsverfassung; denn diese Verfassungsbestimmung sichert den Gemeinden die Selbständigkeit nur „innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze“ zu. Es ist deshalb zulässig, diese Selbständigkeit durch Gesetz einzuschränken.

Ob es im Interesse geordneter Gemeindefinanzverhältnisse und auch im Interesse der durch dieselben erheblich beeinflußten Staatsfinanzen (vergl. die Staatsbeiträge an die Gemeinden) angezeigt erscheint, auch für die Landgemeinden ähnliche einschränkende Finanzvorschriften wie für die Stadt Zürich aufzustellen, und ferner im Sinne der Ausführungen der Bezirksräte Winterthur, Andelfingen und Dielsdorf die Kontrahierung von Gemeindeschulden von der Genehmigung der Oberbehörden abhängig zu machen, ist eine Frage für sich und hier nicht einläßlich zu behandeln. Die Durchführung solcher Maßnahmen wäre nur durch eine Revision der betreffenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes möglich.

Das vorliegende kantonsrätliche Postulat verlangt lediglich die Prüfung der Frage, ob nicht für die Amortisation

Digitized by Google

der Gemeindeschulden bestimmte Grundsätze aufzustellen seien. Daß hierbei die Stadt Zürich außer Betracht fällt, ist nach den Ausführungen unter III klar.

Aus der Gemeindefinanzstatistik geht hervor, daß eine große Zahl von Gemeinden (insbesondere politische und Schulgemeinden) ganz bedeutende Stammgutdefizite und zum Teil auch andere Gemeindeschulden aufweist. Es trifft dies namentlich zu für die Tößtal- und Nationalbahngemeinden, die teilweise durch die Flußkorrektionsbeiträge noch neu belastet worden sind. Ferner ist die Schuldenlast in den um die Städte Zürich und Winterthur gruppierten Vorstadtgemeinden im letzten Jahrzehnt ganz bedeutend angewachsen, hervorgerufen durch die rasche Bevölkerungszunahme, welche an die Gemeinden im Straßenwesen, für Beschaffung von Wasser und Licht, von Schullokalitäten, Friedhofanlagen, Schießplätzen u. s. w. große finanzielle Anforderungen stellte, zu deren Deckung die Steuerkraft trotz hoher Steuern nicht ausreichte.

Aus der Zusammenstellung unter II ergibt sich, daß in einer beträchtlichen Anzahl von Gemeinden und für erhebliche Beträge von Stammgutdefiziten keine Amortisationspläne bestehen, woraus zu schließen ist, daß diese Gemeinden ihre Defizite nicht oder jedenfalls nicht genügend und ohne bestimmte Grundsätze amortisieren.

Daß dies nicht so weiter gehen darf, ist klar. Die Überschuldung würde zu- und der Kredit dieser Gemeinden abnehmen. Es ist vorauszusehen, daß manche dieser Gemeinden in nicht allzu ferner Zeit am Ende ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit anlangen und vom Staate außerordentliche Hülfe begehren würden, wie dies bereits in vereinzelten Fällen geschehen ist (Veltheim, Töß, Wülflingen, Rikon).

Die Bezirksräte sollten deshalb in vermehrtem Maße die Gemeinden zur Tilgung ihrer Stammgutdefizite und eventuell anderer Schulden anhalten. Sie sind hierzu, wie im vorstehenden gezeigt wurde (unter III), berechtigt und sogar verpflichtet, und der Staat, dem hierin das einzige Mittel zur Einwirkung auf den Finanzhaushalt der Gemeinden gegeben ist, hat ein bedeutendes Interesse daran, daß diese Aufsicht mit allem Nachdrucke geübt wird. Gewisse bestimmte Grundsätze für die Amortisation von Gemeindeschulden lassen sich gewiß

Digitized by Google

auch bei uns aufstellen und durchführen. Immerhin kann wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nicht für alle Gemeindeschulden die gleiche Tilgungsdauer zur Anwendung gebracht werden. Wiederholt sich eine Ausgabe, für welche die Schuld kontrahiert wurde, häufiger, so ist die Schuld innert kürzerer Frist zu tilgen, als wenn die beschlossene Baute etc. nur ausnahmsweise einmal zur Ausführung kommt.

Aus diesem Grunde wird bei eigentlichen Landgemeinden eine längere Tilgungsdauer zu gestatten sein als bei Gemeinden angehend städtischen Charakters, wo eine fortschreitende Bevölkerungsvermehrung in Aussicht steht und sich daher gewisse Bauten (Straßen, Schulhäuser, Kanalisationen etc.) häufiger wiederholen. Kirchenbauten kommen in einer Gemeinde selten vor und es ist daher für diese die längste Tilgungsdauer zu gestatten. Sind auszuführende Bauten absolut notwendig, so darf für die Tilgung der betreffenden Ausgaben eine längere Zeit beansprucht werden, als wenn die Ausgabe weniger dringlich und notwendig erscheint.

Bei Schulden zu Gunsten von produktiven Unternehmungen sollten die Gemeinden ein besonderes Augenmerk darauf richten, daß sich diese Unternehmungen selbst verzinsen und amortisieren. Wo dies nicht möglich ist, sollen die Bezirksräte nachdrücklich verlangen, daß der Vorschrift des § 131, Absatz 3 des Gemeindegesetzes nachgelebt wird.

Für eine richtige Finanzgebarung einer Gemeinde ist im weitern vor allem klare und übersichtliche Rechnungsstellung notwendig, welche namentlich erkennen läßt, ob jeweilen die zur Bestreitung des ordentlichen Gemeindehaushaltes erforderlichen Mittel (auf dem Steuerwege) beschafft werden und welche Beträge noch für Amortisationen Verwendung finden.

Zu diesem Zwecke ist erforderlich, daß die Ausgaben und Einnahmen (Staatsbeiträge) für Neubauten nicht fortlaufend in die ordentliche Gemeindegutsrechnung eingestellt werden, sondern daß für Neubauten und andere außerordentliche Unternehmungen besondere Rechnung (Neubautenrechnung) geführt wird, deren Resultat erst nach Vollendung der Baute und nach Abnahme der Schlußrechnung in die ordentliche Gutsrechnung eingestellt wird.

Digitized by Google

Zum Zwecke der Kontrolle und Übersicht über die Amortisationsverhältnisse sollten ferner die jährlichen Übersichtstabellen der Bezirksräte sich auch auf die Schuldverhältnisse der Gemeinden ohne Stammgüter erstrecken; ebenso sollten sie Auskunft geben über die gemäß Amortisationsplan abzuzahlende Summe und — zur Kontrolle, ob diese Summe wirklich aus den Korrenteinnahmen des betreffenden Jahres aufgebracht wurde — über den Korrentrechnungsvorschlag unter Abrechnung der Inventarveränderungen.

V.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen bedarf es keiner Gesetzesänderung; es genügt eine entsprechende Änderung und Ergänzung der in Vollziehung der Vorschriften des Gemeindegesetzes (§ 129, 131, 108) erlassenen regierungsrätlichen Verordnung betreffend das Rechnungswesen der Gemeinden vom 28. November 1889.

Die von der Direktion des Innern auf Grund von Vorschlägen des Herrn Kantonsrat Dr. Konrad Escher hierfür ausgearbeiteten Anträge wurden samt dem vorliegenden Berichte einer amtlichen Konferenz der Direktion des Innern mit den Bezirksstatthaltern und Bezirksratsschreibern (am 19. Dezember 1904), an der auch Herr Dr. Escher teilnahm, vorgelegt und dort einläßlich diskutiert. Die Vorschläge der Direktion des Innern fanden grundsätzlich allseitig Zustimmung, im einzelnen befürwortete die Konferenz einige Abänderungen, welche berücksichtigt wurden.

So gelangte der Regierungsrat dazu, die nachstehenden Ergänzungen und Änderungen seiner Verordnung betreffend das Rechnungswesen der Gemeinde vom 28. November 1889 zu beschliessen:

1. § 8, Absatz 2 ist wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

§ 8, 2. Sind für Neubauten, wie Kirchen, Schulhäuser, Friedhöfe, Straßen, Schießplätze, Kanalisationen, Pflästerungen, Trottoirs etc., die Stammgüter in Anspruch genommen oder Kapitalien entlehnt worden, so sind für die Tilgung der betreffenden Schulden den Bezirksräten Amortisationspläne zur Genehmigung einzureichen.

Digitized by Google

In der Regel sollen bei diesen Amortisationsplänen folgende Tilgungsfristen als Maximalfristen vorgesehen, beziehungsweise von den Bezirksräten verlangt werden:

a) Bei Kirchen-Neubauten 40 Jahre, bei bedeutenderen Umbauten und Anschaffungen 25 Jahre;
b) bei Friedhöfen, Straßen-Neubauten, Kanalisationen, Straßen-Neu- und Umpflästerungen 25 Jahre;
c) bei Neubau von Schulhäusern für Landgemeinden 30, in Gemeinden mit städtischem Charakter 20 Jahre.
d) bei Subventionen an Verkehrsunternehmungen 40 Jahre.

§ 8a. Die Beträge, welche am Kapitalbetrag der Schuld durch die Tilgung alljährlich abgeschrieben werden, sind entweder wirklich an die Gläubiger zurückzuzahlen, oder, wo dies nicht möglich ist, in einen Amortisationsfonds zu legen, welcher unter keinen Umständen wieder zu Gemeindezwecken (Bauten etc.) verwendet werden darf.

§ 8b. Für die Amortisation von Schulden zu Gunsten von produktiven Unternehmungen gilt § 131, Absatz 3 des Gemeindegesetzes. Die Gemeinden sollen jedoch zur Verhütung von zu hohen Gemeindesteuern darauf trachten, solche Unternehmungen sich selbst verzinsen und amortisieren zu lassen.

Am Buchwert solcher Unternehmungen sollen alljährlich regelmäßige Abschreibungen vorgenommen werden, während Ausgaben für Erweiterung und Verbesserung der Unternehmung dem Buchwert zugeschrieben werden dürfen.

Die Abschreibungen sind entweder vom Buchwerte oder von der gesamten Bauausgabe für die Unternehmung zu berechnen und sollen 2—5 % ausmachen, je nachdem die Unternehmung mehr oder weniger der Abnutzung ausgesetzt ist.

2. **§ 11** wird wie folgt ergänzt:

Außer den jährlichen Übersichtstabellen über die Deckung der Stammgutdefizite haben die Bezirksräte der Direktion des Innern auch eine Übersicht über die Schuldenverhältnisse der Gemeinden ohne Stammgüter einzureichen.

Beide Tabellen sollen gemeindeweise die gemäß dem genehmigten Amortisationsplan abzuzahlende Summe und den

Digitized by Google

Korrentrechnungsvorschlag unter Abrechnung der Inventarveränderungen angeben.

* * *

Einer kantonsrätlichen Genehmigung bedürfen diese Ergänzungen und Änderungen nicht; der Regierungsrat beantragt daher dem h. Kantonsrate, von dem vorstehenden Berichte einfach in zustimmendem Sinne Vormerk zu nehmen.

Zürich, den 31. Dezember 1904.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Antrag des Regierungsrates
5. Januar 1905.

Gesetz

betreffend

die öffentlichen Ruhetage.

§ 1. Die Sonntage und folgende Festtage: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag und beide Weihnachtstage werden als öffentliche Ruhetage erklärt.

Es dürfen nicht mehr als zwei öffentliche Ruhetage unmittelbar auf einander folgen; wenn der erste Weihnachtstag auf einen Freitag oder Montag fällt, so fällt der zweite Weihnachtstag als Ruhetag aus.

§ 2. Dringliche Fälle ausgenommen, sind an den öffentlichen Ruhetagen weder die Beamten zur Erteilung von Audienzen verpflichtet, noch darf auf solche Tage ein Steuerbezug angesetzt oder jemand vor eine Behörde geladen werden.

Digitized by Google

Desgleichen ist die Auszahlung von Löhnen an Angestellte und Arbeiter an öffentlichen Ruhetagen untersagt.

§ 3. Die Abhaltung von Übungen und Inspektionen von Feuerwehren, Schießvereinen und militärischem Vorunterricht sind des gänzlichen untersagt an Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischem Bettag und erstem Weihnachtstag; an den übrigen Ruhetagen sind sie gestattet, sofern sie auf den frühen Vormittag oder den Nachmittag verlegt werden.

§ 4. Für den Betrieb der Apotheken an den öffentlichen Ruhetagen gelten die Bestimmungen der Medizinalgesetzgebung, für den Betrieb der Wirtschaften das Gesetz betreffend das Wirtschaftsgewerbe, für den Betrieb der Badanstalten die von den Gemeinden erlassenen speziellen Verordnungen.

§ 5. An den öffentlichen Ruhetagen ist untersagt:

a) Die Arbeit in industriellen, kaufmännischen, gewerblichen und handwerksmäßigen Betrieben;
b) ebenso jede Beschäftigung anderer Art, welche Lärm verursacht oder andere im Genusse des Ruhetags zu stören geeignet ist.

Ausnahmen sind gestattet:

a) Für den Betrieb der öffentlichen Verkehrsanstalten;
b) für Gewerbe, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern;
c) für Gewerbe, welche dem täglichen Bedürfnis dienen oder sonstwie einen beschränkten Sonntagsbetrieb beanspruchen dürfen;
d) für Notfälle und bei außerordentlichen Anlässen, welche einen gesteigerten Geschäftsverkehr hervorrufen.

Wer an weitern kirchlichen Feiertagen, als wie sie in diesem Gesetz genannt sind, nicht arbeiten will, darf wegen Verweigerung der Arbeit nicht bestraft werden.

§ 6. Die Ausnahmefälle für den Betrieb der öffentlichen Verkehrsanstalten richten sich nach der Bundesgesetzgebung.

In Fällen, wo es sich um das Erfordernis eines ununterbrochenen Betriebes handelt und soweit nicht Bundesvorschriften

Digitized by Google

maßgebend sind, ist die Bewilligung Sache der Direktion der Volkswirtschaft.

Für Notfälle und bei außerordentlichen Anlässen, welche einen gesteigerten Geschäftsverkehr hervorrufen, wird die Bewilligung vom Gemeinderate erteilt.

Für Gewerbe, welche dem täglichen Bedürfnis dienen oder sonstwie einen beschränkten Sonntagsbetrieb beanspruchen dürfen, sind die Vorschriften der §§ 8 und 9 dieses Gesetzes maßgebend.

§ 7. Das Offenhalten von Verkaufsgeschäften und Magazinen (inbegriffen das Austragen von Waren und das Offenhalten der Schaufenster im Parterre) und jede Bedienung der Kunden in denselben ist gänzlich untersagt am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Bettag und ersten Weihnachtstage.

An den übrigen öffentlichen Ruhetagen dürfen Verkaufsgeschäfte und Magazine von $10^1/_2$ Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, an den Sonntagen im Dezember mit Ausnahme des ersten Weihnachtstages und am Neujahrstage bis 8 Uhr abends offen gehalten werden.

§ 8. Coiffeurgeschäfte sind am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Bettag und ersten Weihnachtstage gänzlich, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen von vormittags 11 Uhr an geschlossen zu halten.

Photographengeschäfte und Zeitungskioske sind am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Bettag und ersten Weihnachtstage gänzlich zu schliessen, dürfen dagegen an den übrigen Ruhetagen von $10^1/_2$ Uhr vormittags bis 6 Uhr abends geöffnet bleiben.

§ 9. Verkaufslokale für Gewerbe, welche dem täglichen Bedürfnis dienen, wie Milchgeschäfte, Bäckereien, Konditoreien, Metzgereien und Bratwurstereien dürfen offen gehalten werden am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Bettag und ersten Weihnachtstag bis vormittags 9 Uhr, an den übrigen Ruhetagen außerdem von 5 bis 8 Uhr abends.

Auf die in den §§ 8 und 9 gewährten Ausnahmen kann nur Anspruch erhoben werden, wenn die betreffenden Gewerbe als Hauptgewerbe zu betrachten sind.

Den Gemeinden ist freigestellt, mit Genehmigung des Regierungsrates die Sonntagsarbeit für einzelne Berufsgruppen noch weiter einzuschränken.

§ 10. Den Gehülfen, Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen der in §§ 7, 8 und 9 genannten Betriebe ist in jedem Falle mindestens der dritte Sonntag ganz freizugeben.

§ 11. In den kaufmännischen Bureaux ist die Betätigung von Angestellten und Lehrlingen an den öffentlichen Ruhetagen gänzlich untersagt; vorbehalten bleibt die Inanspruchnahme in Notfällen und bei periodisch wiederkehrenden Rechnungsabschlüssen.

§ 12. Die Hausdienstboten sind von Arbeiten an öffentlichen Ruhetagen möglichst zu entlasten. Je der zweite Sonntagnachmittag und in der Zwischenwoche ein Werktagnachmittag ist ihnen freizugeben.

§ 13. Das Feilbieten von Waren in Privatwohnungen an den öffentlichen Ruhetagen ist untersagt. Ob und inwieweit dasselbe in öffentlichen Lokalen oder auf öffentlichen Plätzen und Straßen gestattet sein soll, bestimmt die Gemeindebehörde.

Ebenso ist an solchen Tagen das Vorführen von Tieren zum Zwecke des gewerbsmäßigen Viehhandels untersagt.

§ 14. Die Ausübung der Jagd an den öffentlichen Ruhetagen ist verboten.

§ 15. Öffentliche Aufzüge mit Musik oder Trommel und andere lärmende Belustigungen sind am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Bettag und an beiden Weihnachtstagen gänzlich, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen vor 6 Uhr und von 9 bis $10^1/_2$ Uhr vormittags und nach 9 Uhr abends untersagt.

Für besondere festliche Anlässe können Ausnahmen durch die Gemeindebehörden bewilligt werden.

Digitized by Google

§ 16. Am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischen Bettag und an beiden Weihnachtstagen dürfen weder Theatervorstellungen noch Schaustellungen hausierpatentpflichtigen Charakters stattfinden.

Betreffend Tanzbelustigungen und Kegelschieben gelten die polizeilichen Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Wirtschaftsgewerbe.

§ 17. Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes sind, soweit sie nicht in den Bereich des Strafgesetzes fallen, mit Polizeibuße von 5—300 Franken zu bestrafen.

§ 18. Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk an dem auf die amtliche Veröffentlichung der Abstimmungsergebnisse folgenden Tage in Kraft. Durch dasselbe wird das Gesetz betreffend die Polizei an den öffentlichen Ruhetagen vom 21. Mai 1882 aufgehoben.

Weisung.

Der vorliegende Entwurf eines revidierten Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage ist durch drei kantonsrätliche Postulate veranlaßt worden. Das erste Postulat (Nr. 428) entsprang einer Eingabe des Zürcher Detaillistenverbandes vom 22. November 1902, welche die gesetzliche Regelung des Ladenschlusses am Sonntag verlangte. Das zweite Postulat (Nr. 424) war hervorgegangen aus einer Eingabe des Zentralverbandes der Coiffeurgehülfen in der Schweiz und der Coiffeurgehülfenvereine Zürich und Winterthur vom 21. Dezember 1902; in dieser Eingabe wurde die gesetzliche Festsetzung der freien Sonn- und Feiertage für die Coiffeurgehülfen nachgesucht. Eine weitere Überweisung des Kantonsrates (Nr. 442) war veranlaßt durch eine Eingabe der „Vereinigung gegen den Sonntagsladenschluß", vom 28. Oktober 1903, dahingehend, es möchte dem Wunsche des zürcherischen Detaillistenverbandes, der die Schließung der Verkaufsläden an Sonntagen anstrebe, keine Folge gegeben werden.

In diesen Postulaten liegt indessen keineswegs die einzige Anregung zu einer Revision des Gesetzes betreffend die Polizei

Digitized by

an den öffentlichen Ruhetagen vom 21. Mai 1882; ebensowenig dürfen die mittelbaren Urheber der beiden ersten Postulate als die einzigen Kreise betrachtet werden, welche von der Revisionsbedürftigkeit des genannten Gesetzes überzeugt sind und für eine Umgestaltung desselben sich angelegentlich interessieren. Vielmehr darf festgestellt werden, daß die Unzulänglichkeit und soziale Rückständigkeit des bisherigen Sonntagspolizeigesetzes allgemein zugegeben ist und daß in weiten Kreisen und seit vielen Jahren schon der Wunsch nach einer Neugestaltung der polizeilichen Normen über den Sonntag vertreten ist. Es geht dies hervor einmal aus der Eingabe der Wädenswiler Ladenbesitzer vom Jahre 1893 und ferner aus dem Initiativbegehren vom Jahre 1894 des Komitee für Revision des kantonalen Sonntagspolizeigesetzes, welche beiden Anregungen in dem Gesetzesentwurfe betreffend das Gewerbewesen zur Berücksichtigung gelangten, 1899 aber mit der Verwerfung dieser Vorlage dahinfielen; es ergibt sich dies endlich aus der Tatsache, daß eine ganze Reihe von Gemeinden sich veranlaßt gesehen haben, auf dem Verordnungswege Bestimmungen über die Sonntagspolizei aufzustellen.

Bei Anhandnahme der Vorarbeiten zur Revision des bisherigen Sonntagspolizeigesetzes waren der Regierungsrat und die der Volkswirtschaftsdirektion beigegebene kantonale Kommission für das Handelswesen, welche unter Zuzug der Vertreter von Interessengruppen und unter Würdigung einer Reihe sachbezüglicher Eingaben aus kirchlichen und gewerblichen Kreisen an den Vorarbeiten mitwirkten, sich bald klar geworden, daß die Revision nicht aus dem Gesichtspunkte allgemeiner Gewerbepolizei sich vornehmen lasse, sondern lediglich unter Berücksichtigung des Bedürfnisses eines allgemeinen Ruhetages. Soll das neue Gesetz, in Übereinstimmung mit dem bisherigen, nur auf die öffentlichen Ruhetage sich beziehen, so geht es nicht an, jenen Anregungen zu entsprechen, welche noch Vorschriften gewerbepolizeilicher Art über die Arbeit an Wochentagen in die Vorlage mit einschließen wollen. Nach wie vor bleibt es Aufgabe der Gewerbegesetzgebung, jenen Wünschen die gebührende Berücksichtigung zu teil werden zu lassen.

Anderseits zeigte sich bei den Vorarbeiten aufs deutlichste, daß eine Revision des Sonntagspolizeigesetzes sich nicht be-

schränken dürfe einzig auf jenen Punkt, der gegenwärtig bei der Sonntagspropaganda die größte Rolle spielt, auf den Sonntagsladenschluß. Die nachfolgende kurze Erwähnung der hauptsächlichsten Änderungen und Ausgestaltungen der bisherigen Normen wird zeigen, daß eine Reihe weiterer Momente im Entwurfe berücksichtigt werden mußten.

Die neue Vorlage stellt entsprechend dem Stand der bisherigen Gesetzgebung die Sonntage und Festtage fest, welche als öffentliche Ruhetage gelten sollen. Die Einschränkung der amtlichen Funktionen an den öffentlichen Ruhetagen ist auch auf das Verbot des Steuerbezuges ausgedehnt worden; desgleichen soll die Auszahlung von Löhnen an Angestellte und Arbeiter an diesen Tagen untersagt sein. Neu im Entwurfe berücksichtigt sind die Übungen des militärischen Vorunterrichtes; diese Übungen, sowie diejenigen der Feuerwehr und der Schießvereine sollen auch künftig an den fünf hohen Festtagen gänzlich untersagt, an den übrigen Ruhetagen aber nur am frühen Vormittag oder am Nachmittag gestattet sein.

Eine zweite Neuerung (§ 5) liegt in der Umschreibung derjenigen Betätigung, die an den öffentlichen Ruhetagen verboten sein soll, ferner der zugestandenen Ausnahmen. Diese Bestimmungen enthalten nicht eine Beschränkung des bisherigen Rechtes, wohl aber ist die Fassung klarer und unzweideutig geworden.

Bezüglich des Sonntagsladenschlusses ist die Bemerkung vorauszuschicken, daß derselbe heute schon von dem weitaus größten Teile der Ladenbesitzer eingehalten wird; unter denjenigen Händlern, welche die Geschäfte Sonntags öffnen, befindet sich ferner eine beträchtliche Anzahl, die einzig aus geschäftlicher Notwehr, durch das Verhalten der Konkurrenz gezwungen, dem Ladenschlusse entsagen; sie alle sehen dem Obligatorium des Ladenschlusses mit Freuden entgegen. Das Gesetz möchte das Recht der Schwächern schützen, indem es denjenigen, die unter dem Druck der Verhältnisse auf die Sonntagsruhe bisher verzichten mußten, den Sonntag als Ruhetag garantiert und zwar in gleicher Weise zu Stadt und Land.

Besondere Schwierigkeiten für den Entwurf bot die Stellung der Coiffeure: zwischen den Wünschen der Prinzipale und Angestellten bestehen erhebliche Gegensätze; auch sind gewisse durch die Klientschaft bedingte Rangunterschiede der

Digitized by Google

einzelnen Geschäfte vorhanden; alle Wünsche im Gesetze zu berücksichtigen war nicht möglich. Wenn der Entwurf den Geschäftsschluß auf 11 Uhr vormittags anordnet, so war die Erwägung bestimmend, daß es vielfach lediglich einer gewissen Angewöhnung der Klientschaft bedarf, um dem Streben nach Sonntagsruhe bei den Coiffeuren zu entsprechen; eine Schädigung ihrer materiellen Interessen ist kaum gedenkbar.

Einer besondern Berücksichtigung im Gesetze bedurften diejenigen Geschäfte, welche dem täglichen Bedürfnisse dienen, wie Milchgeschäfte, Bäckereien, Konditoreien, Metzgereien, Bratwurstereien. Wir glauben, im Entwurfe die Frage des Geschäftsschlusses in einer Weise gelöst zu haben, daß dem Publikum keine besondern Schwierigkeiten in der Beschaffung der Lebensbedürfnisse entstehen, anderseits aber auch die Geschäftsinhaber ihre Sonntagsruhe erhalten.

Neu im Entwurfe ist die Bestimmung über die Arbeit auf den kaufmännischen Bureaux; auch da ist die Betätigung von Angestellten und Lehrlingen untersagt; ausgenommen bleibt einzig die Inanspruchnahme bei Notfällen und bei Bilanzgeschäften. Es kommen diese Bestimmungen nicht nur den Wünschen der kaufmännischen Bureauangestellten entgegen, auch in den Kreisen der kaufmännischen Prinzipalschaft wird mehr und mehr anerkannt, daß die Sonntagsarbeit nicht notwendig sei.

Nicht zu umgehen war die Stellungnahme des Entwurfes zur Sonntagsruhe der Hausdienstboten. Der aufgenommene Grundsatz dürfte in Übereinstimmung sein mit der ziemlich allgemein gewordenen Übung.

Das Bußenmaximum bleibt das nämliche, wie im bisherigen Gesetze; dagegen wurde die Mindestbuße von Fr. 10 auf Fr. 5 herabgesetzt.

Zürich, den 5. Januar 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Antrag des Regierungsrates
6. Januar 1905.

Bericht des Regierungsrates

an den

Kantonsrat

über die Postulate

betreffend

a) die Reduktion der Besoldungen der Beamten und Angestellten der kantonalen und Bezirksverwaltung;

b) die Beschränkung der staatlichen Druckarbeiten.

Am 5. Oktober 1903 hat der Kantonsrat den Regierungsrat und das Obergericht eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen:

„I. Ob und inwieweit die Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der kantonalen Beamten und Angestellten vom 27. November 1899, die Verordnung betreffend die Organisation der Bezirksgerichtskanzleien vom 7. Oktober 1901 und der Kantonsratsbeschluß vom 2. September 1901 betreffend die Besoldungen der vom Volke gewählten Bezirksbeamten im Sinne einer angemessenen Reduktion in Revision zu ziehen seien.

II. Ob nicht bei sämtlichen Verwaltungsabteilungen beziehungsweise Direktionen, sowie bei den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten eine wesentliche Vereinfachung und Verminderung der Ausgaben erzielt werden könne, insbesondere durch:

a) Reduktion der Zahl der Funktionäre;
b) Beschränkung der Druckarbeiten auf das Notwendigste;
c) Wiedereinführung der dreimonatlichen Besoldungsauszahlungen an die Staatsbeamten und Angestellten."

Digitized by Google

Soweit die Postulate den Regierungsrat betreffen, beehrt er sich, Ihnen über die Ziffern I und II b und c anmit Bericht zu erstatten; über die Frage der Reduktion der Zahl der Funktionäre wird Ihnen in der nächsten Zeit ein weiterer Bericht zugehen.

I.

Neuordnung der Besoldungsverhältnisse.

Die in diesem Postulate erwähnten Verordnungen und Beschlüsse sind erst vor kurzer Zeit in Kraft getreten. Wenn trotzdem der Kantonsrat es heute schon für nötig hält, sie auf ihre Revisionsbedürftigkeit prüfen zu lassen, so müssen ganz besondere Gründe dazu Veranlassung gegeben haben. Dieselben sind im wesentlichen in dem ungünstigen Abschlusse der Staatsrechnungen zu suchen. Während einer Reihe von Jahren hatten die Ausgaben des Kantons trotz ihrer Steigerung bestritten werden können, weil denselben vermehrte Erträgnisse neuer oder schon bestehender Einnahmequellen gegenüberstanden (Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols, bedeutende Einnahmen an Notariatsgebühren, Erbschafts- und Nachsteuern). Als aber einige dieser Einnahmen wieder auf die früheren normalen Beträge zurücksanken, während die Ausgaben steigende Tendenz beibehielten, waren bald nicht nur die früheren Rechnungsüberschüsse aufgezehrt, sondern es häuften sich Jahr für Jahr die Ausgabenüberschüsse in bedrohlicher Weise an. Der Regierungsrat hat in seinem Berichte vom 28. November 1901 diese Verhältnisse dem Kantonsrate ausführlich geschildert und ihn dadurch veranlaßt, eine besondere Kommission mit der Aufgabe zu betrauen, ihm Vorschläge zur Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Kantons zu unterbreiten. Die oben erwähnten Postulate entsprechen einem dieser Vorschläge. Die Kommission glaubte, daß unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse die Besoldungsansätze in vielen Fällen niedriger gestellt würden, als dies seinerzeit geschah, daß das jetzige Besoldungsverhältnis weder den Anschauungen des Volkes noch der Leistungsfähigkeit des Staates entspreche und deshalb die erlassenen Verordnungen und die vom Kantonsrate gefaßten Beschlüsse zu revidieren seien.

Digitized by Google

Früher waren die Besoldungen der Beamten und Angestellten zum Teil durch Spezialgesetze (Gesetz betreffend die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrates, vom 25. August 1867; Gesetz betreffend die Kanzleien des Regierungsrates, vom 24. Oktober 1859; Rechtspflegegesetz), zum Teil durch das Gesetz vom 27. Oktober 1856 betreffend die Besoldungen, die nicht durch Spezialgesetze geordnet sind, bestimmt worden. Alle diese Gesetze stammten aus einer Zeit, in welcher die Anforderungen des Staates an die Arbeitskraft der Beamten weniger weit gingen als gegenwärtig und in welcher auch die Lebensverhältnisse ganz andere waren, als sie heute sind. Der Kantonsrat hat deshalb seit 30 Jahren durch Gewährung von Spezialkrediten (Fr. 15,000—Fr. 20,000 jährlich) den Regierungsrat in den Stand setzen müssen, wenigstens die größten Härten der erwähnten Gesetze durch Verabfolgung von Besoldungszulagen an einzelne Beamte und Angestellte zu mildern.

Durch die Revision von Art. 4 (Absatz 3) der Kantonsverfassung und durch die Gesetze vom 26. Februar 1899 betreffend die Organisation des Regierungsrates, vom 29. Oktober 1899 betreffend die Organisation des Obergerichtes, vom 24. März 1901 betreffend die Organisation der Bezirksbehörden wurde die Feststellung der Beamtenbesoldungen dem Kantonsrate übertragen. In Ausführung dieser Gesetze und die Tatsache würdigend, daß die bis dahin ausgerichteten Besoldungen allerseits als ungenügend erkannt worden waren, hat der Kantonsrat mehrere Beschlüsse gefaßt und Verordnungen genehmigt, die eine durchgreifende Neuordnung des Besoldungswesens bewirkten. Dabei waltete nicht nur das Bestreben, die Besoldungen den veränderten Lebensverhältnissen anzupassen, sondern auch den Art. 20 der Staatsverfassung auszuführen, welcher vorschreibt, daß die Kantonal- und Bezirksbeamten, soweit immer möglich, fixe Besoldungen nach Maßgabe ihrer Geschäftslast erhalten, Gebühren und Sporteln in die Staatskasse fallen sollen.

Bei der Vorbereitung der erwähnten Beschlüsse und Verordnungen versäumte man nicht, die Gesetzgebung anderer Kantone und des Bundes zu Rate zu ziehen. Man suchte auch, wie schon gesagt, dem Umstande Rechnung zu tragen, daß sich seit dem Erlasse der frühern Besoldungsgesetze die

Digitized by Google

Bevölkerung des Kantons Zürich fast verdoppelt und hierdurch sowie durch die Zuweisung vielfacher neuer Aufgaben an den Staat die Arbeitslast der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und ihrer Beamten eine Steigerung erfahren hat, die durch die Vermehrung des Personals nicht ausgeglichen wurde. Man zog ferner in Betracht, daß die Beamtungen nicht mehr wie früher in der Hauptsache als Neben- und Ehrenposten gelten, sondern vielfach Lebens- und Berufsstellungen wurden, welche ihren Inhabern eine sichere Existenz gewähren sollen. Der Kantonsrat verhehlte sich nicht, daß die Konkurrenz des Bundes, der größeren Gemeinden und der Privatgeschäfte die nötige Zahl tüchtiger Kräfte nur dann für den Kanton frei läßt, wenn er seinen Beamten und Angestellten mindestens dieselben Vorteile wie jene bietet. Und endlich mußte auch die Erwägung als berechtigt anerkannt werden, daß viele der im Amte stehenden Funktionäre während Jahrzehnten bei ganz unzureichenden Besoldungen dem Staate treue und gute Dienste geleistet hatten und umsomehr Anspruch auf endliche ökonomische Besserstellung besaßen, als es ihnen unmöglich gewesen war, für die Zeit des Alters oder der Invalidität etwas Erkleckliches zurückzulegen, die Gewährung von Ruhegehalten für ausgediente Beamte und Angestellte der Verwaltung und der Gerichte aber nicht vorgesehen ist.

Vielfach herrschen über die wirtschaftliche Kraft der Barbesoldungen ganz unzutreffende Ansichten, und offenbar ist die Meinung weit verbreitet, daß jene zu hoch angesetzt worden seien. Davon kann aber keine Rede sein, daß durch die Revision der Besoldungsverhältnisse die seit einigen Jahren entstandenen Defizite der Staatsrechnungen beseitigt werden. Nicht durch die Besoldungserhöhungen sind die Defizite entstanden, sondern durch die Übernahme von Lasten, welche früher fast ausschließlich von den Gemeinden zu tragen waren; aber die Gehaltsaufbesserungen haben begreiflicherweise die Totalsummen der Ausgaben und damit die Defizite der Staatsrechnung erhöht, wie aus folgender Zusammenstellung ersichtlich ist:

1899. Beschluß des Kantonsrates betreffend die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrates (27. März 1890), in Kraft getreten am 10. Mai 1899.

Mehrausgabe für Besoldungen . .	Fr.	9,100
Defizit der Staatsrechnung . . .	„	482,600

Digitized by Google

1900. Beschluß des Kantonsrates betreffend die Besoldung der Mitglieder des Obergerichtes (11. Dezember 1899), in Kraft getreten am 1. Januar 1900.

Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der kantonalen Beamten und Angestellten (27. November 1899), in Kraft getreten am 1. Januar 1900.

Verordnung und Gesetz betreffend die Organisation des Obergerichtes (9. Februar 1900), in Kraft getreten am 1. Januar 1900.

Mehrausgabe für Besoldungen . .	Fr.	224,000
Defizit der Staatsrechnung . . .	„	703,000

1901. Verordnung betreffend die Kanzleien der Bezirksverwaltungsbehörden (19. August 1901), in Kraft getreten am 1. Juli 1901.

Beschluß des Kantonsrates betreffend die Besoldungen der vom Volke gewählten Bezirksbeamten (2. September 1901), in Kraft getreten am 1. Juli 1901.

Verordnung betreffend die Organisation der Bezirksgerichtskanzleien (7. Oktober 1901), in Kraft getreten am 1. Juli 1901.

Mehrausgabe für Besoldungen gegenüber 1900)	Fr.	95,000
Defizit der Staatsrechnung . . .	„	1,684,000

1902. Mehrausgabe für Besoldungen (nun für das ganze Jahr) gegenüber 1901 . .	„	89,000
Defizit der Staatsrechnung	„	1,681,000
1903. Mehrausgabe für Besoldungen gegen 1902	„	5,000
Defizit der Staatsrechnung	„	888,000

Seit dem Jahre 1902 betragen die Mehrausgaben für Besoldungen jährlich zirka Fr. 410,000. Es ist aber bereits darauf hingewiesen worden, daß infolge der Besoldungsregulierung eine Anzahl von Gebühren, Provisionen und Vergütungen, die früher den einzelnen Beamten zukamen, nunmehr in die Staatskasse fallen. Dies ist namentlich der Fall mit den Provisionen der Statthalter und Kreiskommandanten für den Bezug von Steuernachzahlungen, Hundesteuern, Wirtschafts- und Jagdpatenten und Hausierpatentgebühren, Militärpflichtersatzsteuer; ebenso mit Bezug auf die Gebühren, die einzelnen Bezirksbeamten (Bezirksgerichtspräsident, Bezirksgerichts-

schreiber) entrichtet werden mußten. Außerdem kamen eine Menge von Taggeldern in Wegfall, die bisanhin für besondere Funktionen ständiger Beamten (Aktuariate von Kommissionen) ausgerichtet worden waren. Die Mehreinnahmen werden ungefähr die Summe von Fr. 80,000 erreichen. Zieht man ferner in Erwägung, daß in den letzten Jahren die Beamten des Obergerichtes, der Bezirks- und Staatsanwaltschaft, sowie die Angestellten einiger Kanzleien und Anstalten haben vermehrt werden müssen, so ist einleuchtend, daß die infolge der Gehaltsaufbesserungen allein eingetretenen Mehrausgaben des Staates gegen früher bei weitem nicht den in obiger Zusammenstellung angeführten Betrag erreichen, sondern mit höchstens Fr. 320,000 im Jahr beziffert werden dürfen.

Das Postulat des Kantonsrates konnte aber kaum den Sinn haben, daß eine allfällige Reduktion der Besoldungen innerhalb der Amtsdauer stattfinde. Eine solche Maßregel würde dem allgemeinen Rechtsbewußtsein widersprechen. Wenn auch die Wahl eines Beamten nicht wie ein Vertrag dem Staate privatrechtliche Verpflichtungen auferlegt, so herrscht doch die Anschauung vor, daß der Staat nicht ohne Not und in einseitiger Weise Rücksichten der Billigkeit dem einzelnen Bürger gegenüber beiseite setzen darf. Professor Fleiner in Basel spricht sich in einem auf Veranlassung der Staatsbeamten abgegebenen Gutachten mit großer Entschiedenheit gegen die Berechtigung der Gehaltsreduktion während der Amtsdauer aus. Dagegen ist der Staat selbstverständlich kompetent, beim Ablaufe einer Amtsdauer für die Zukunft neue Anstellungsbedingungen festzusetzen und es den Beamten und Angestellten frei zu stellen, dieselben anzunehmen oder nicht. Für die Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung und des Obergerichtes beginnt die neue Amtsdauer mit dem Zeitpunkt der Erneuerungswahlen, eventuell mit dem 1. Juli 1905; für die Bezirksbeamten mit den entsprechenden Zeitpunkten im Jahre 1906. Vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, liegt mithin kein Hindernis vor, auf jene Daten hin die Neuordnung der Besoldungsverhältnisse eintreten zu lassen.

Daß jede Besoldungsverminderung von den dadurch Betroffenen schmerzlich empfunden wird, ist ohne weiteres ein-

Digitized by Google

leuchtend. Nicht nur erweckt dieselbe den Anschein, als ob die gewissenhaft gebotenen Leistungen nicht gewürdigt werden, sondern sie greift auch in unzarter Weise in die Lebensverhältnisse des Einzelnen und der Familie ein, die sich an die neue Grundlage ihrer Lebenshaltung gewöhnt haben und den Verzicht darauf als ein großes und nur durch äußere Gewalt abgenötigtes Opfer betrachten. In dem schon erwähnten Gutachten äußert sich Professor Fleiner hierüber folgendermaßen: „Die gewichtigen Bedenken, die gegen eine solche Herabsetzung der Beamtenbesoldungen sprechen, sollen damit nicht weggestritten werden, daß nachgewiesen wird, vom Standpunkte des strengen Rechtes aus können gegen dieselbe keine Einwendungen erhoben werden. Die Beamten sind in der Mehrzahl zur Bestreitung des Lebensunterhaltes auf die staatliche Besoldung angewiesen. Für die meisten unter ihnen besteht überdies kein Pensionsanspruch gegen den Staat. Jeder Beamte hat deshalb aus seinem Gehalt die Aufwendungen zu bestreiten, die erforderlich sind, um ihn und seine Angehörigen für die Tage, da ein Diensteinkommen nicht mehr zufließt, sicher zu stellen. Sobald feste Grundsätze über die Ausrichtung von Beamtenbesoldungen aufgestellt werden, richtet der Beamte seine ganze Lebenshaltung nach diesen ein; denn die Erfahrung lehrt ihn, daß er, wenn er seine Amtspflichten erfüllt, mit einer Schmälerung seines Einkommens unter normalen Verhältnissen ebensowenig zu rechnen hat, wie mit dem Verlust des Amtes, und für viele gibt die sichere und begründete Erwartung, die staatlichen Besoldungen würden nicht unter eine bestimmte Höhe herabsinken, den Ausschlag für den Eintritt in den Staatsdienst. Trägt der Staat diesen Erwartungen und Hoffnungen auf die Beständigkeit seiner Einrichtungen keine Rechnung, so wird für jeden Mann der Antrieb, in private Unternehmungen oder in die Verwaltung eines andern Gemeinwesens überzutreten, größer, und für den Kanton vermindert sich die Möglichkeit, in ausreichender Zahl die tüchtigen Kräfte zu bekommen, welche für die Besorgung der staatlichen Geschäfte erforderlich sind. Diese Bedenken sollten schwer ins Gewicht fallen bei der Behörde, der nicht nur die Entscheidung über die finanziellen Interessen der Beamten, sondern auch die Verantwortung dafür obliegt, daß

Digitized by

die Geschäfte des Staates auch in Zukunft tüchtigen und erprobten Händen anvertraut bleiben."

Der Verein der Staatsbeamten, welcher das zitierte Gutachten veranlaßt hat, führt in einer an den Regierungsrat gerichteten Zuschrift, datiert den 23. Oktober 1903, in teilweiser Anlehnung an das bereits Gesagte noch weiter folgendes an:

„Der allgemeinen Besoldungsreform, die in den Jahren 1899 bis 1901 im Kanton Zürich durchgeführt worden ist, kommt nicht nur eine finanzielle, sondern auch eine wesentliche grundsätzliche Bedeutung zu. Sie brach mit dem früher herrschenden Sportelnsystem und übertrug die endgültige Normierung der Besoldungen dem Kantonsrate. Diese Reform fiel nicht in eine Zeit glänzenden Standes der Finanzen. Wenn gleichwohl der Kantonsrat gefunden hat, dieselbe sei im Sinne einer allgemeinen Erhöhung der Besoldungen vorzunehmen, so müssen ihn gewichtige Gründe zu der so weitreichenden Maßnahme geleitet haben. Die Besoldungen sollten in Einklang gebracht werden mit den gesteigerten Preisen aller Lebensbedürfnisse. Der Kantonsrat hat deshalb seine Beschlüsse mit allem Bedacht und in gerechter Würdigung der in Betracht fallenden Verhältnisse gefaßt. Die von ihm normierten Besoldungsansätze entsprechen in der Hauptsache den Gehalten, die in anderen Kantonen mit guter Verwaltung und mit ähnlichen Lebensverhältnissen ausgerichtet werden (Dr. Steiger, Grundzüge der Finanzverwaltung der Kantone und Gemeinden, Seite 354—357). Die große Mehrzahl der kantonalen Beamten und die zahlreichen Beamten des Bezirkes Zürich müssen in der Stadt Zürich wohnen; ihre gegenwärtigen Gehalte sind mit Rücksicht auf die hohen Mietzinse, die Steuern an Staat und Gemeinde, die hohen Preise der Lebensmittel und sonstigen Bedürfnisse keineswegs zu hoch. Die wenigsten Beamten mit Familien aber ohne Vermögen werden trotz aller Sparsamkeit bei einer Besoldung von Fr. 3000—3500 in der Lage sein, nennenswerte Beträge für die Tage des Alters und der Erwerbsunfähigkeit beiseite zu legen. Nicht anders ist es bei den Beamten mit höheren Besoldungen; denn an sie tritt das Leben mit Ansprüchen heran, welchen die anderen entgehen können. Alle diese Verhältnisse haben sich seit drei Jahren

Digitized by Google

nicht geändert; in denselben liegt also nicht ein Grund für die Gehaltsreduktion. Nun verweist man uns auf die gespannte Finanzlage des Kantons. Wir sind die letzten, welche den Ernst der Situation verkennen und die Schwierigkeiten nicht sehen, die einer Sanierung unserer kantonalen Finanzen entgegenstehen. Wir geben zu, daß sich durch Gehaltskürzungen einige Tausend Franken jährlich ersparen ließen, und wir geben auch zu, daß diese vielleicht das einzige sichere Mittel zu einer Ersparnis sind, weil eben die Beamten und Angestellten diese Maßregel einfach über sich ergehen lassen müßten, ohne sich dagegen wehren zu können. Allein gerade deswegen müßten wir die Maßregel bitter empfinden. Wir glauben sagen zu dürfen, daß die Hauptursache der gegenwärtigen kritischen Lage der kantonalen Finanzen ganz anderswo liegt, als in der Erhöhung der Beamtenbesoldungen. Wir vertrauen auf das Rechtsgefühl des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Kantonsrates, welches nicht zulassen wird, daß den Beamten, die ihre ganze Kraft und ihr ganzes Können dem Staate zur Verfügung stellen, durch Verkürzung ihrer Besoldungen eine so offenkundige Ungerechtigkeit angetan werde. Eine allgemeine Besoldungsreduktion müßte die Beamten nicht nur finanziell, sondern auch moralisch auf das peinlichste berühren; sie müßte den Eindruck einer unverschuldeten und deshalb ungerechten Maßregelung machen, und würde ihre Arbeitsfreudigkeit und damit auch ihre Arbeitsleistung erheblich beeinträchtigen."

Der Regierungsrat vermag nicht das Gewicht der Gründe in Abrede zu stellen, welche für die Beibehaltung der seit kurzem bestehenden Besoldungsordnung sprechen. Er kann auch nicht bestreiten, daß mehrere andere Kantone ihre Beamten besser besolden als der Kanton Zürich, daß andere im Begriffe sind, ihn einzuholen und höchlich erstaunt wären, ihn wieder auf eine Position zurückgehen zu sehen, die sie eben verlassen wollen. Allerdings stehen wir vor der Tatsache, daß die Einnahmen des Kantons zur Zeit nicht mehr ausreichen, um den Ausgaben das Gleichgewicht zu halten, daß bereits ein Defizit von mehreren Millionen Franken besteht und nur durch die Erhöhung des Steuerfußes dem weiteren Anwachsen desselben hat Einhalt getan werden können. Es ist ein Initiativbegehren

Digitized by

eingereicht worden, das die Festlegung des Steuerfußes bezweckt und als Äußerung der Mißstimmung über die gegenwärtige Finanzlage aufzufassen ist. Trotzdem ist es dem Regierungsrate, nachdem er alle diese Verhältnisse einer eingehenden Prüfung unterzogen hat, nicht möglich, die an ihn gestellte Frage, ob die Besoldungsverordnungen im Sinne einer allgemeinen Reduktion der Gehalte zu revidieren seien, bejahend zu beantworten.

Der Regierungsrat kann nicht zugeben, daß die gegenwärtig an die Verwaltungsbeamten ausgerichteten Besoldungen zu hoch seien und den Grundsätzen eines einfachen republikanischen Staatshaushaltes widersprechen. Er will auch nicht die Verantwortung dafür übernehmen, daß die Verwaltung durch eine eventuell vorzunehmende Gehaltsverminderung tüchtige Beamte verliere; das hieße am unrechten Orte sparen. Wenn er sich trotzdem entschlossen hat, vorzuschlagen, daß für einige Amtsstellen die Besoldungsansätze etwas reduziert werden, so wollte er damit den redlichen Willen bekunden, die Ausgaben beschränken zu helfen, wo durch die Beschränkung weder eine Ungerechtigkeit begangen, noch voraussichtlich eine Schädigung staatlicher Interessen herbeigeführt würde.

In seinem Vorschlage betreffend die Revision der Verordnung über die Amtsstellung und Besoldungen der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung (siehe Beilage) hat der Regierungsrat alle oben erwähnten Grundsätze in Berücksichtigung gezogen.

* * *

Die Verordnung vom 19. August 1901 befaßt sich mit der Amtsstellung und Besoldung der Bezirksbeamten, die nicht vom Volke gewählt werden; sie reguliert die Besoldungen für die Kanzleibeamten der Bezirksverwaltung. In der Verordnung sind die Grenzzahlen aufgeführt, innert deren die Besoldungen sich bewegen sollen. Für die Beamten der Verwaltungskanzleien setzt der Regierungsrat die Gehalte endgültig fest, ohne daß in der Verordnung selbst eine Wegleitung dafür gegeben wäre, wie die Verschiedenheit in den Lebensverhältnissen zu berücksichtigen sei. Hierin erblickt der Regierungsrat einen Mangel der Verordnung, dem durch die Revision abzuhelfen ist. Wie die Lebensverhältnisse, ist

Digitized by Google

auch die Arbeitslast des Personals in den Bezirken verschieden, was in den Besoldungsansätzen zum Ausdruck kommen sollte. Die Aufstellung von allgemein gültigen Besoldungsvorschriften soll einen billigen Ausgleich zwischen der Arbeitslast und der dafür gewährten Remuneration unter Berücksichtigung der übrigen Existenzbedingungen bezwecken.

Für die mit der neuen Amtsdauer im Jahre 1906 zur Geltung kommenden Besoldungsansätze der Kanzleibeamten der Bezirksbehörden macht der Regierungsrat folgende Vorschläge:

Bezirke.	Bezirksrats-schreiber	Substituten derselben
	Fr.	Fr.
Zürich	3500-5000	2000-4000
Winterthur . . .	3500-4800	2000-4000
Horgen	3200-4500	2000-3500
Meilen		
Hinwil		
Uster		
Pfäffikon		
Bülach		
Andelfingen . . .	3000-4200	2000-3200
Dielsdorf		
Affoltern		

Für die Kanzlisten der Bezirksratskanzleien in Zürich und Winterthur Fr. 1600—3200, in den übrigen Bezirken Fr. 1200 bis Fr. 2800.

Durch Beschluß vom 2. September 1901 hat der Kantonsrat die Besoldungen der vom Volke gewählten Bezirksbeamten neu geordnet. Er ist dabei nicht in der summarischen Weise verfahren, wie bei der Regulierung der Besoldungen für die Kanzleibeamten, sondern hat eine nach unserer Ansicht zutreffende Differenzierung eintreten lassen. Diese soll beibehalten werden. Im übrigen sprechen die Gründe, die für die teilweise Reduktion des Maximalgehaltes bereits geltend gemacht worden sind, auch mit bei der Revision des vorerwähnten Kantonsratsbeschlusses. Im besondern kommt in Betracht, daß ein Teil der vom Volke gewählten Bezirksbeamten, wie z. B. die Bezirksräte, in einzelnen Bezirken auch die Statthalter, durch die Amtsgeschäfte nicht so vollständig in Anspruch genommen werden, wie die Kanzleibeamten. In

Digitized by Google

andern Kantonen werden solchen Beamten Taggelder ausgesetzt; in unserem Kanton hat man seit 70 Jahren vorgezogen, ihnen feste Besoldungen zu gewähren, weil sie außer den Geschäften, die in Sitzungen erledigt werden, auch solche zu besorgen haben, die ihre sonstige Arbeitszeit in Anspruch nehmen. Der Regierungsrat beantragt, in Würdigung aller dieser Umstände, folgende Ansätze für die Besoldungen der

Bezirke.	Statthalter	Bezirksanwälte	Bezirksräte
	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich . .	6200	3800—5000[1])	2500
Winterthur	5500	3500—4800	1200
Horgen . .	4400	3000—3800	800
Hinwil . .	4200	—	800
Meilen . .	4000	—	600
Uster . .	3800	—	600
Pfäffikon .			600
Bülach . .			600
Andelfingen	3500	—	600
Dielsdorf .			600
Affoltern .			600

Die sämtlichen vorgeschlagenen Reduktionen würden eine Minderausgabe von zirka Fr. 15,000 im Jahr bewirken.

Im Sinne dieser Anträge wären eventuell die Besoldungsverordnungen betreffend die Bezirksbeamten abzuändern.

* * *

Das Obergericht hat dem Kantonsrate bezüglich des Besoldungspostulates unterm 23. Dezember 1904 die folgende Mitteilung zugehen lassen:

„Unterm 5. Oktober 1903 hat Ihre hohe Behörde beschlossen:

„Der Regierungsrat beziehungsweise das Obergericht wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen: Ob und wie weit die Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der kantonalen Beamten und Angestellten vom 27. November 1899, die Verordnung betreffend die Organisation der Bezirksgerichtskanzleien vom 7. Oktober

[1]) Der erste Bezirksanwalt bezieht eine Zulage von Fr. 500.

Digitized by Google

1901 und der Kantonsratsbeschluß vom 2. September 1901 betreffend die Besoldungen und Entschädigungen der vom Volke gewählten Bezirksbeamten im Sinne einer angemessenen Reduktion in Revision zu ziehen sei."

„Die erstgenannte Verordnung vom 27. November 1899 betrifft die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung, und wir glaubten daher, Ihren Auftrag auf diese Verordnung nur insoweit beziehen zu sollen, als dieselbe in § 13 des Kantonsratsbeschlusses betreffend die Besoldungen und die Entschädigungen der vom Volke gewählten Bezirksbeamten vom 2. September 1901 analog anwendbar erklärt worden ist (§§ 7—9 und 16), sowie hinsichtlich §§ 13—15, insofern als deren analoge Anwendung in § 15 der Verordnung vom 9. Februar 1900 zum Gesetz betreffend die Organisation des Obergerichtes vorgeschrieben ist. Und der Kantonsratsbeschluß betreffend die Besoldungen und die Entschädigungen der vom Volke gewählten Bezirksbeamten war von uns offenbar nur mit Bezug auf die darin behandelten Gerichtsbeamten zu prüfen.

„In diesem Rahmen haben wir nun in Nachachtung Ihres Auftrages die Bestimmungen der genannten Dekrete einer einläßlichen Prüfung unterzogen. Dabei sind wir zu dem Schlusse gelangt, daß die dort fixierten Besoldungsansätze nirgends zu hoch seien, insbesondere auch nicht mit Bezug auf die Maxima, und daß auch die allgemeinen Bestimmungen betreffend das Ausmaß der Besoldungen innerhalb der normierten Grenzen und über den Fortbezug der Gehälter in Fällen von Krankheit und dergleichen nicht zur Beanstandung Anlaß geben. Soweit die vorwürfigen Dekrete auf die Zahl der Funktionäre Bezug haben, können wir ebenfalls nicht finden, daß in dieser Hinsicht zurzeit irgendwo Ersparnisse möglich wären.

„Wenn wir Ihnen in der Sache einen Antrag zu stellen haben, geht derselbe somit dahin, es sei zurzeit auf eine Revision der in Frage stehenden Vorschriften nicht einzutreten."

Der Regierungsrat bemerkt, daß er den vom Obergericht eingenommenen Standpunkt nicht teilt, sondern daß er dafür hält, daß die Besoldungsansätze einiger Gerichtsbeamter reduziert werden könnten.

Digitized by Google

Ausrichtung der Besoldungen.

Früher war die vierteljährliche Auszahlung der Besoldungen gesetzlich vorgeschrieben, und bis vor wenigen Jahren galt dieser Modus als unumstößliche Regel, obgleich die Gründe, welche seinerzeit denselben als wünschenswert erscheinen ließen, dahingefallen sind. Offenbar ging damals das Bestreben dahin, die Staatskasse und die Staatsbuchhaltung möglichst zu entlasten. Da auch die Versendung von Geld oder der direkte Bezug desselben bei den mangelhaften Verkehrseinrichtungen mit Kosten und Unbequemlichkeiten verknüpft war und da in vielfachen Vertragsverhältnissen ebenfalls Vierteljahrstermine üblich waren, lag es nahe, die Zahltermine denselben anzupassen und sie also nur viermal im Jahre sich wiederholen zu lassen. Gegenwärtig ist der Verkehr lebhaft, er verlangt kurze Zahlfristen, das Ende eines jeden Monats stellt eine solche dar. In den Städten Zürich und Winterthur werden die Beamtenbesoldungen schon seit Jahren monatlich ausbezahlt, die Privatgeschäfte, Banken, industriellen Etablissemente und kaufmännischen Bureaux richten ihren Angestellten die Gehalte monatlich aus. Auf mehrfache Wünsche hin, welche aus der Mitte der Beamten und auch im Kantonsrate geäußert wurden, hat der Regierungsrat im Jahre 1900 die monatliche Auszahlung der Besoldungen verfügt. Dadurch entging allerdings dem Fiskus eine Zinseinnahme, die im Jahre ungefähr Fr. 10,000—12,000 betrug. Der Regierungsrat fand aber, daß dieser Umstand nicht berechtige, den Beamten eine Erleichterung vorzuenthalten, auf die sie Wert legten; da diese Zinssumme aus den von den Beamten dem Staate gleichsam kreditierten Gehaltssummen floß, war sie eigentlich Eigentum der Beamten selbst. Seither ist die Anordnung getroffen worden, daß die Einlösung der meisten Besoldungsanweisungen bei der Kantonalbank und ihren Filialen stattfindet, wodurch die Staatskasse wesentlich entlastet wird. Der Regierungsrat glaubt deshalb, daß keine genügenden Gründe für die Wiedereinführung der quartalweisen Besoldungszahlungen vorhanden seien. Er hat indessen, um auch die Beamten selbst sich hierüber aussprechen zu lassen, durch die Finanzdirektion eine Enquete veranstaltet. Von 1528 Beamten, Angestellten, Lehrern, Geistlichen etc., welche in Anfrage gesetzt wurden,

Digitized by Google

haben sich 982 dahin geäußert, daß sie den gegenwärtigen Modus für bequem halten und keine Änderung desselben wünschen, 349 dagegen gaben der früheren Art der Zahlung den Vorzug, 197 sprachen sich gar nicht darüber aus, können also zu denen gerechnet werden, die mit der bestehenden Ordnung zufrieden sind. Auch der Verein der Staatsbeamten sowie das zahlreiche Personal der Kranken- und Versorgungsanstalten schließt sich den letzteren an. Eine Änderung des Zahlungsmodus hätte für viele Beamte und Angestellte allerlei Unbequemlichkeit zur Folge und könnte jedenfalls nur nach und nach durchgeführt werden. Für diejenigen Beamten, deren Jahresbesoldungen klein sind, so daß der Bezug in Monatsraten zu viel Arbeit und Umständlichkeit verursachen würde (Bezirksärzte, Bezirkstierärzte, Bezirksräte, Arbeitslehrerinnen, Straßenwärter etc.) erfolgt auch heute noch die Auszahlung quartalweise.

II.

Die Reduktion der Druckarbeiten.

A. Die Druckarbeiten für Kantonsrat und Regierungsrat.

Die Zusammenstellung der Ausgaben für die Druckarbeiten des Kantonsrates und des Regierungsrates in den Jahren 1899 bis 1904 zeigt folgendes Bild:

	1899	1900	1901	1902	1903	1904
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Kantonsrat . . .	8,642.10	1,845.60	3,117.40	4,051.95	5,845.—	4,429.25
2. Referendum . .	14,241.35	272.50	7,932.60	7,775.75	4,213.35	4,449.10
3. Staatskanzlei .	470.10	363.35	350.50	672.55	437.35	700.—*
4. Amtsblatt . . .	41,544.35	44,442.50	45,689.90	44,313.40	41,316.45	34,000.—*
5. Rechenschaftsbericht des R.-R. .	5,851.25	5,647.55	6,368.10	5,482.—	6,167.85	3,438.70
6. Staatsrechnung . 7. Voranschlag . .	7,663.65	7,752.20	7,571.35	7,640.35	7,538.55	4,414.55
8. Protokoll d. R.-R. (inkl. Register) .	10,425.—	10,039.75	9,943.—	11,349.50	10,135.13	9,300.—*
9. Regierungsetat .	—.—	513.—	513.90	630.90	630.—	346.15
10. Diverse Druckarbeiten	5,117.85	7,130.85	4,514.—	5,278.05	1,010.95	700.—*
*) zirka.	93,955.65	78,007.30	86,000.75	87,194.45	77,294.63	61,777.75*

Digitized by Google

Im allgemeinen ist zu konstatieren, daß dem Postulate betreffend Beschränkung der Druckarbeiten auf das Notwendigste mit Bezug auf die vorgenannten Druckarbeiten stets nachgelebt worden ist. Durch Änderungen organisatorischer Natur, durch Abschluß neuer Druckverträge, durch intensive Kontrolle u. s. w. in den letzten Jahren ist es immerhin gelungen, die bezüglichen Ausgaben bedeutend zu reduzieren, wie die Rechnungsergebnisse pro 1903 und 1904 gegenüber denjenigen der Jahre 1899—1902 deutlich beweisen; doch dürfte man nunmehr an der Grenze des Erreichbaren angelangt sein. Die Ausgaben für Druckarbeiten sind übrigens Jahr für Jahr dem Wechsel unterworfen und hangen enge zusammen mit Zahl und Umfang der Geschäfte der Behörden und Beamtungen.

Was die einzelnen Druckarbeiten anbetrifft, so ist folgendes hervorzuheben:

Kantonsrat. Es sollte möglich sein, sich in der Drucklegung von Anträgen, Berichten, Protokollen etc. der kantonsrätlichen Kommissionen oder einzelner Mitglieder des Kantonsrates noch etwas mehr Reserve aufzuerlegen, wenn auch gesagt werden muß, daß wesentliche Ersparnisse hieraus nicht resultieren werden.

Die Ausgaben für das Referendum sind abhängig von der Zahl der kantonalen Abstimmungen.

Die Ausgaben für das Amtsblatt sind im Jahre 1903, besonders aber im Jahre 1904 gegenüber früheren Jahren bedeutend zurückgegangen. Es ist dies eine Folge der auf 1. Januar 1903 in Kraft getretenen neuen Verträge betreffend den Druck des Textteils und des Inseratenteils des Amtsblattes, der Änderung des Schriftcharakters und des „Kopfes" des Inseratenteils, sowie des Überganges des letzteren vom Oktav- zum Zeitungsformat.

Ersparnisgründe haben den Regierungsrat dazu geführt, mit Beschluß vom 31. März 1904 die Verordnung betreffend die Einrichtung und Herausgabe des Amtsblattes vom 5. Oktober 1878 dahin abzuändern, daß die Rechenschaftsberichte des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Kirchenrates, das Budget und die Staatsrechnung nicht mehr allen Amtsblatt-Abonnenten als Beilage des Amtsblattes zugestellt werden, sondern nur noch,

Digitized by Google

„soweit es sich um Amtsstellen handelt oder von Privatabonnenten die Beigabe bei der Staatskanzlei speziell verlangt wird". Das hatte eine namhafte Reduktion der Auflagen der betreffenden Drucksachen und damit der Ausgaben zur Folge; so betragen z. B. die Ausgaben für den Rechenschaftsbericht des Regierungsrates im Jahre 1904 bloß Fr. 3438. 70 gegenüber Fr. 5482 im Jahre 1903 und Fr. 6368. 10 im Jahre 1902, die Ausgaben für die Staatsrechnung im Jahre 1904 Fr. 2087. 10 gegenüber Fr. 5168. 20 im Jahre 1903, sodaß die Ersparnis allein auf diesen beiden Drucksachen sich im Jahre 1904 gegenüber 1903 auf Fr. 5124. 40 beläuft.

Im Rechenschaftsbericht des Regierungsrates könnten wohl noch einige Hundert Franken eingespart werden durch noch weiter gehende Kürzung der Berichte der einzelnen Direktionen, ebenso beim Protokoll des Regierungsrates durch Kürzung und prägnantere Fassung des faktischen Teils und der Erwägungen bei den Anträgen einzelner Direktionen an den Regierungsrat. Der Regierungsrat wird auf die einzelnen Direktionen in diesem Sinne einzuwirken suchen.

Dem Postulate betreffend Vereinfachung der Staatsrechnung ist in der Rechnung pro 1903 bereits nachgelebt worden.

B. Die Druckarbeiten der einzelnen Direktionen und der ihnen unterstellten Anstalten, der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in Kanton und Bezirken.

Im Sinne einer Reduktion der Druckkosten wirkt nun auch die auf 1. Januar 1904 infolge des Kantonsratsbeschlusses vom 26. Januar 1903 errichtete Zentralstelle für Bureaumaterialien, Druck- und Buchbinderarbeiten. Alle Druckarbeiten der staatlichen und Bezirks-Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (mit Ausnahme derjenigen des kantonalen Lehrmittelverlages) werden durch Vermittlung der kantonalen Zentralstelle vergeben. Das ist nach zwei Richtungen von Vorteil. Einmal können alle Druckereien zu Stadt und Land mit staatlichen Aufträgen bedacht werden und es tritt damit eine richtigere Verteilung der Aufträge ein; sodann ermöglicht die bis ins Einzelne gehende Kontrolle der Druckrechnungen durch die Zentralstelle eine gewisse Einfluß-

Digitized by Google

nahme auf die Rechnungsstellung der Druckereien. Insbesondere kann durch diese Kontrolle erreicht werden, daß jene ihre Rechnungen nach einheitlichen Grundsätzen abfassen und in ihren Ansätzen auch der Tatsache Rechnung tragen, daß wenn sich der Staat in regelmäßigen Zwischenräumen mit seinen Aufträgen bei ihnen einstellt, er in einem etwas anderen Verhältnisse zum Lieferanten steht als ein Privatmann, der seine Druckarbeiten je nach Konvenienz da erstellen läßt, wo es ihm behagt.

Es darf hier konstatiert werden, daß die Druckereien im Kanton beinahe ausnahmslos diese Auffassung teilen und im allgemeinen Preise bewilligen, welche sie immer noch auf ihre Rechnung kommen lassen, bei denen aber der Staat im allgemeinen billiger fährt als früher.

Im Einverständnis mit dem Regierungsrate hat die Zentralstelle auch Schritte unternommen, nach und nach eine Vereinheitlichung von Formularen und Büchern in die Wege zu leiten. In diesem Sinne hat sie sich in ihrem Zirkular vom 30. Dezember 1904 an sämtliche Verwaltungs- und Gerichtsstellen im Kanton gewendet und u. a. bemerkt:

. . . . „Könnte die Vereinheitlichung in einem gewissen Umfange durchgeführt werden, so wäre damit eine ganz bedeutende Ersparnis zu erzielen. Bis jetzt hat so ziemlich jede Amts- und Gerichtsstelle diejenigen Formulare und Tabellen drucken lassen, die sie für notwendig und ihren Bedürfnissen entsprechend hielt. Es sollte möglich sein, daß sich z. B. die sämtlichen Bezirksgerichtskanzleien auf die nämlichen Memoranden, Formulare, Protokoll-, Akten- und Spruchbuchpapiere etc. einigen; in gleicher Weise könnten die Statthalterämter und Bezirksratskanzleien größere Einheitlichkeit in die von ihnen benutzten Materialien bringen; auch die Verwaltungen der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten sollten sich bezüglich der von ihnen zu verwendenden Tabellen, Speisezettel, Geschäftsbücher etc. auf möglichst einheitliche Formulare einigen.

„Die Zentralstelle hält dafür, daß wenn z. B. an Stelle der verschiedenen Formulare, die sich bezüglich der Ausführung, des Formates, des verwendeten Papieres etc. unterscheiden, jeweilen eine größere Auflage für alle 11 Bezirke erstellt werden könnte und wenn in gleicher Weise in andern Teilen

Digitized by Google

der Verwaltung vorgegangen würde, die Ersparnisse jährlich auf Tausende von Franken sich belaufen dürften.

„Die Zentralstelle möchte daher anregen, die einzelnen Beamtenkategorien (Statthalter, Bezirksratsschreiber, Gerichtsschreiber, Verwalter kantonaler Versorgungs- und Krankenanstalten etc.) möchten je für sich in ihren jährlichen Zusammenkünften mit der aufgeworfenen Frage sich beschäftigen und im Interesse der Staatsfinanzen eine Lösung im angedeuteten Sinne suchen."

An Hand des Belegmaterials zu den Staatsrechnungen ist festgestellt worden, daß sich für Drucksachen die Ausgaben sämtlicher Verwaltungs- und Gerichtsstellen im Kanton und in den Bezirken in den letzten Jahren auf folgende Summen belaufen haben

1901:		Fr. 77,225. 55
1902:		„ 83,839. 25
1903:		„ 74,761. 85
1904:	rund	„ 62,500. —

Aus dieser Zusammenstellung erhellt, daß die Druckausgaben in den Jahren 1901—1903 eine abnehmende Tendenz angenommen haben; das Ergebnis pro 1904 steht nun um rund Fr. 16,000 unter dem Durchschnitt (Fr. 78,609) der drei Jahre 1901—1903.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß erfreuliche Erfolge im Sinne des Postulates bereits erreicht sind und daß die Verwaltung mit Ernst an der Arbeit ist, im Rahmen des Möglichen die Ausgaben für Drucksachen einzuschränken.

Auf Grund dieses Berichtes beantragen wir Ihnen, Sie möchten Postulat Nr. 439, Ziffern I und II, Litterae b und c als durch unsere Berichterstattung erledigt abschreiben.

Zürich, den 6. Januar 1905.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Lutz.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Verordnung

betreffend

die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung.

Wahl, Stellvertretung, Entlassung, Nebenarbeit, Urlaub.

§ 1. Die Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung werden in der Regel auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt; sie unterliegen jedesmal nach der Gesamterneuerung der Wahlbehörde einer Erneuerungswahl.

§ 2. Die vom Regierungsrat vorzunehmenden Wahlen erfolgen auf den unverbindlichen Vorschlag der betreffenden Direktion.

§ 3. Die Amtsdauer beginnt mit dem Antritt des Amtes und endigt mit dem Tage, da die Stelle in der Erneuerungswahl wieder besetzt wird. Austretende Beamte sind verpflichtet, so lange ihre amtlichen Verrichtungen fortzusetzen, bis der Nachfolger gewählt ist. Sofern im Einverständnis mit der Wahlbehörde ein abtretender Beamter oder Angestellter seine Funktionen bis zum Amtsantritt des Nachfolgers fortführt, gilt seine Amtsdauer erst mit diesem Termine als abgelaufen.

§ 4. Eine innerhalb einer Amtsdauer vollzogene definitive Wahl gilt nur bis zur nächsten Integralerneuerung.

§ 5. Die Vorstände der Direktionen des Regierungsrates sind ermächtigt, mit Zustimmung des Regierungsrates innerhalb der durch den Voranschlag eingeräumten Kredite Ingenieure, Geometer, Zeichner, Assistenten, Gehülfen, Kanzlisten u. s. f. auf kürzere Zeit einzustellen.

§ 6. Amts- oder Dienstpflichtverletzung aus Absicht oder Fahrlässigkeit berechtigt den Regierungsrat zur vorzeitigen Entlassung der betreffenden Beamten oder Angestellten.

Digitized by Google

§ 7. Der Regierungsrat bezeichnet die Stellvertreter der von ihm gewählten Beamten.

§ 8. Jeder Beamte und Angestellte ist verpflichtet, für abwesende Beamte oder Angestellte soweit möglich einzutreten ohne Anspruch auf Entschädigung. Diese Inanspruchnahme soll indessen in der Regel nicht über drei Monate hinaus dauern.

§ 9. Wird ein Beamter oder Angestellter zufolge angehobener Strafuntersuchung in seinen Verrichtungen eingestellt, so trägt er die Kosten der nötig gewordenen Stellvertretung; ebenso ein Beamter, der auf Grund des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen vorläufig suspendiert worden ist, sofern eine strafgerichtliche Verurteilung erfolgt.

§ 10. Wenn ein Beamter oder Angestellter wegen Krankheit, Altersschwäche u. s. f. der ihm übertragenen Stelle nur teilweise oder gar nicht mehr vorzustehen im stande ist, so kann der Regierungsrat demselben einen Gehülfen beigeben oder, sofern die Krankheit länger als drei Monate dauert, einen Stellvertreter bezeichnen. Der Regierungsrat setzt dessen Besoldung fest und bestimmt, ob und welcher Beitrag an dieselbe aus der Besoldung des betreffenden Beamten oder Angestellten zu leisten sei.

In Krankheitsfällen wird den Beamten und Angestellten die Besoldung bis auf mindestens drei Monate voll ausbezahlt.

§ 11. Die Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrates weder eine andere besoldete oder zeitraubende Stelle bekleiden, noch einen Nebenberuf betreiben.

Für Übernahme von Expertisen, Gutachten und anderen zeitraubenden Nebenarbeiten haben die Beamten die Ermächtigung des Vorstehers ihrer Direktion einzuholen.

§ 12. Jeder Beamte und ständige Angestellte der kantonalen Verwaltung kann alljährlich unter Fortbezug seiner Besoldung einen vierzehntägigen Urlaub beanspruchen, über dessen Antritt er sich mit dem Vorstand der betreffenden Direktion oder mit dem von demselben hierzu ermächtigten Beamten zu verständigen hat.

Digitized by Google

Für längeren Urlaub bis auf die Dauer von vier Wochen ist die Bewilligung des Direktionsvorstandes, für eine Dauer von mehr als vier Wochen diejenige des Regierungsrates einzuholen.

Besoldung.

§ 13. Die Besoldung bildet die Vergütung für alle und jede Inanspruchnahme und Betätigung eines Beamten und Angestellten aus seinem Amte.

Der Regierungsrat setzt die Besoldung jedes Beamten und Angestellten innerhalb der in dieser Verordnung bestimmten Grenzen fest; er bestimmt die Entschädigungen, welche von denjenigen Beamten, die freie Wohnung, Beköstigung u. s. w. für sich allein oder mit ihrer Familie genießen, an die Staatskasse zu leisten sind.

§ 14. Für neu in das Amt eintretende Beamte und Angestellte gilt in der Regel das in dieser Verordnung angesetzte Minimum als Anfangsbesoldung. Tüchtige Leistungen in früherer Amtsstellung, hervorragende Fähigkeiten und örtliche Lebensverhältnisse sollen angemessen berücksichtigt werden.

Bei guten Leistungen tritt nach vollendeter dreijähriger Amtsdauer für den betreffenden Beamten oder Angestellten mit dem Beginn einer neuen allgemeinen Amtsperiode Erhöhung der Besoldung ein in der Weise, daß mit dem Anfang der sechsten allgemeinen Amtsperiode das Maximum erreicht wird.

Ausnahmsweise kann durch Beschluß des Kantonsrates die Besoldung eines Beamten bis auf einen Vierteil über das vorgesehene Maximum erhöht werden.

§ 15. Alle Gebührenanteile, Provisionen, Taggelder und Nebenbezüge irgendwelcher Art für Verrichtungen, welche in den Pflichtkreis eines Beamten oder Angestellten gehören, fallen dahin.

Für die Besorgung des Aktuariates von Kommissionen, die einer Direktion des Regierungsrates zugeteilt sind, für Anstaltsbesuche, Visitationen, Augenscheine, Reisen in Dienstsachen werden den Beamten und Angestellten außer der Vergütung der ausgewiesenen Barauslagen keine besondern Entschädigungen verabfolgt.

Digitized by Google

§ 16. Die Beamten und Angestellten, welche in Dienstsachen reisen müssen, beziehen die Fahrauslagen, soweit sie nicht Freikarten haben, und allfällige Dienstauslagen (für Telegramme, Telephongespräche etc.), sowie die wirklichen Barauslagen für den Unterhalt. Der Regierungsrat ist ermächtigt, wo ihm dies als angemessen erscheint, an Stelle der Barauslagen für den Unterhalt eine Tagesentschädigung festzusetzen, die aber den Betrag von Fr. 5 für den ganzen oder Fr. 2.50 für den halben Tag nicht übersteigen und nur dann verrechnet werden darf, wenn das Reiseziel mehr als 6 km vom Amtssitz des betreffenden Beamten entfernt ist.

§ 17. Alle durch Behörden und Beamte bezogenen Gebühren, die Beiträge, welche der Bund für kantonale Beamtungen leistet und die Entschädigungen, welche er für besondere Verrichtungen derselben bezahlt, fallen in die Staatskasse.

§ 18. Die Entschädigung von Experten (Kreisschätzer der Brandassekuranzanstalt, Steuerkommissäre, Expropriationskommissär etc.) bestimmt der Regierungsrat.

§ 19. Wenn ein Beamter mit Genehmigung der Oberbehörde das Arbeitslokal selbst zur Verfügung stellt, wird ihm hierfür ein den Ortspreisen entsprechender Mietzins bezahlt.

§ 20. Die Besoldung des Wart- und Dienstpersonals der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten und diejenige der Abwärte und des Hülfspersonals anderer kantonaler Anstalten wird durch ein von der betreffenden Aufsichtskommission mit Genehmigung des Regierungsrates zu erlassendes Regulativ festgesetzt.

§ 21. Militärdienstpflichtige kantonale Beamte, Angestellte und Taglöhner beziehen in der Regel ihren vollen Gehalt oder Taglohn auch für die Zeit, welche sie in Rekrutenschulen, Unteroffiziers- und Offiziersschulen oder in Wiederholungskursen zuzubringen haben (Art. 341 des schweizerischen Obligationenrechtes).

Immerhin bleibt es dem Ermessen des Direktionsvorstandes anheimgestellt, die Ausrichtung des Gehaltes zu verweigern oder eine Reduktion desselben eintreten zu lassen:

a) Wenn es sich um eine mißbräuchliche Inanspruchnahme der kantonalen Verwaltung handelt;

Digitized by Go

b) wenn der Beamte oder Angestellte sich nur in provisorischer Stellung befindet und dessen definitive Wahl fraglich ist;

c) wenn der Beamte oder Angestellte sich für nichtobligatorischen Militärdienst freiwillig gemeldet hat.

§ 22. Die Beamten und Angestellten, resp. deren Hinterlassene, haben bei Unfällen, die sie in Erfüllung ihrer Dienstpflicht erleiden, Anspruch auf Schadloshaltung. Der Regierungsrat setzt in jedem einzelnen Falle das Maß der Vergütung fest.

§ 23. Die Hinterlassenen eines verstorbenen Beamten oder Angestellten der kantonalen Verwaltung sind berechtigt, dessen Besoldung noch während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, zu beziehen.

Als Hinterlassene werden betrachtet: die Witwe des Verstorbenen, die Kinder, welche in seiner Haushaltung gelebt haben, ferner, wenn sie von ihm unterhalten worden sind, die übrigen Kinder, die Eltern und Geschwister.

§ 24. Die Besoldungen der Beamten und Angestellten sind vom Regierungsrate innert der nachfolgend bezeichneten Grenzen festzusetzen:

	Minimum			Maximum		
	bisher	neu	Differenz	bisher	neu	Differenz
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Staatsschreiber	5000	5000	—	7000	7000	—
Kanzleisekretär	4000	4000	—	5000	5000	—
Verwalter der Zentralstelle für Bureaumaterialien, Druck- und Buchbinderarbeiten	—	2500	—	—	4000	—
Direktionssekretäre	4000	4000	—	6000	6000	—
Kanzlisten I. Klasse	2500	2500	—	3500	3500	—
„ II. „	2200	2200	—	3000	3000	—
„ III. „	1800	1800	—	2500	2500	—
Weibel	1600	1600	—	2500	2500	—
Direktion des Innern.						
Chef des statistischen Bureau	4000	3800	200	5000	4800	200
Beamter für das Zivilstandswesen	3000	2800	200	4000	3800	200
Staatsarchivar	4000	4000	—	5000	5000	—
Gehülfe des letztern	3000	2800	200	4000	3800	200
Sekretär der Brandassekuranz	4000	4000	—	6000	6000	—

Digitized by Google

	Minimum			Maximum		
	bisher	neu	Differenz	bisher	neu	Differenz
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Stellvertreter des Brandassekuranzsekretärs	—	3000	—	—	4500	—
Direktion der Justiz und Polizei.						
Staatsanwälte	5000	5000	—	7000	7000	—
Direktor der Strafanstalt	5000	4500	500	7000	6000	1000
Verwalter der Strafanstalt . . .	4500	4500	—	6000	5500	500
Hauptmann des Polizeikorps . . .	4500	4500	—	6000	6000	—
Oberlieutenant und Lieutenants des Polizeikorps	4000	3600	400 (3=1200)	5000	5000	—
Verwalter der Korrektionsanstalten	4000	3600	400 (2=800)	5000	4500	500 (2=1000)
Direktion der Finanzen.						
Staatsbuchhalter	4000	4000	—	6000	6000	—
Staatskassier	4000	4000	—	6000	6000	—
Wertschriftenverwalter	3500	3500	—	5500	5500	—
Gehülfe des Wertschriftenverwalters	—	2500	—	—	3500	—
Revisoren	3200	3200	—	4800	4500	300 (2=600)
Kassenkontrolleure	3200	3200	—	4800	4500	300 (2=600)
Verifikator der Notariatsgebühren .	3200	3200	—	4800	4800	—
Stempelverwalter	3200	3200	—	4800	4500	300
Salzamtverwalter	3200	3000	200	4800	4000	800
Bergwerksverwalter	3200	3200	—	4800	4500	300
Buchhaltungsgehülfen	2000	2000	—	4000	4000	—
Gehülfen des Salzamtverwalters und des Bergwerkverwalters . . .	1800	1800	—	3000	3000	—
Oberforstmeister	4500	4500	—	6500	6500	—
Kreisforstmeister	4000	4000	—	5800	5800	—
Adjunkte	2500	3200	(–700)	4000	4800	(–800)
Fischereiaufseher	1000	1000	—	2000	2000	—
Direktion der Volkswirtschaft.						
Direktor d. landwirtschaftlich. Schule	5000	5000	—	7000	7000	—
Kulturingenieur	4000	4000	—	5800	5500	300
Kantonsgeometer	4000	4000	—	5800	5500	300
Börsenkommissär	4500	4500	—	6000	6000	—
Handelsregisterführer	3500	3500	—	4800	4800	—
Adjunkt für Viehversicherung . .	3000	3000	—	4500	4400	100
Adjunkte des Kulturingenieurs . .	2500	2500	—	4000	4000	—

Digitized by Google

	Minimum			Maximum		
	bisher	neu	Differenz	bisher	neu	Differenz
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Direktion des Gesundheits- und des Militärwesens.						
A. Gesundheitswesen.						
Kantonschemiker	5000	5000	—	6500	6000	500
Dessen Assistenten	3000	3000	—	5000	4500	500 (2=1000)
Kantonsapotheker	4000	4000	—	6000	6000	—
Dessen Gehülfen	2000	2000	—	3000	3000	—
Kantonsspital Zürich nebst Augen- und Frauenklinik.						
Direktoren der Kliniken	1500	1500	—	2500	2500	—
Direktor der medizinischen Poliklinik	4000	4000	—	6000	5000	1000
Sekundarärzte der Kliniken	2500	2500	—	4000	4000	—
Verwalter	4500	4500	—	6000	6000	—
Staatskellermeister	2500	2500	—	3500	3500	—
Kantonsspital Winterthur.						
Arzt	5000	5000	—	7000	7000	—
Verwalter	4500	4500	—	6000	5500	500
Irrenheilanstalt Burghölzli.						
Direktor	6000	6000	—	7000	7000	—
Sekundararzt	4000	4000	—	6000	5500	500
Verwalter	4500	4500	—	6000	6000	—
Assistenzärzte	2500	2500	—	3500	3500	—
Pflegeanstalt Rheinau.						
Direktor	6000	6000	—	7000	7000	—
Sekundararzt	4000	4000	—	5000	5000	—
Verwalter	4500	4500	—	6000	6000	—
Pflegeanstalt Wülflingen.						
Arzt	3000	3000	—	4000	4000	—
Verwalter	3500	3500	—	5000	5000	—
Wäckerlingstiftung.						
Arzt	—	1200	—	—	2000	—
Verwalter	—	3000	—	—	4200	—
Assistenzärzte aller Anstalten (exkl. Burghölzli)	1000	1000	—	2500	2500	—
B. Militärwesen.						
Zeughausdirektor	5000	5000	—	7000	6800	200
Kantonskriegskommissär	4500	4500	—	6500	6500	—

Digitized by Google

	Minimum			Maximum		
	bisher	neu	Differenz	bisher	neu	Differenz
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Kreiskommandanten (exkl. Aushülfe)	4000	4000	—	5500	5500	—
Stellvertreter des Kriegskommissärs	3000	3000	—	5000	4200	800
Buchhalter des Zeughausdirektors .	3000	3000	—	4000	4000	—
Kasernenverwalter	2500	2500	—	4000	4000	—
Direktion des Erziehungswesens.						
Direktor des Technikums	3000	3000	—	5000	4500	500
Rektor des Gymnasiums	1500	1500	—	3000	3000	—
Rektor der Industrieschule . . .	1500	1500	—	2500	2500	—
Direktor des botanischen Gartens .	1500	1500	—	2500	2500	—
Assistent desselben	2000	2000	—	2500	2500	—
Obergärtner d. botanischen Gartens	2000	2000	—	3500	3500	—
Direktor des Lehrerseminars . . .	1500	1500	—	2000	2000	—
Direktor der Tierarzneischule . .	1000	1000	—	1500	1500	—
Bibliothekar der Kantonalbibliothek	4000	4000	—	5000	5000	—
Unterbibliothekar desselben . . .	3000	3000	—	4000	4000	—
Kantonsschulverwalter	3500	3500	—	4500	4500	—
Lehrmittelverwalter	3500	3500	—	4500	4500	—
Arbeitsschulinspektorin	2500	2500	—	3000	3000	—
Inspektor der Fortbildungsschulen .	—	4500	—	—	5000	—
Direktion der öffentlichen Bauten.						
Kantonsingenieur	5000	5000	—	7000	7000	—
Kantonsbaumeister	5000	5000	—	7000	7000	—
Deren Adjunkte	4000	4000	—	6000	6000	—
Kreisingenieure	4200	4000	200 (4=800)	5800	5800	—
Wasserrechtsingenieur	4200	4000	200	5800	5800	—
Rechnungssekretär	3500	3500	—	5000	5000	—
Hochbauaufseher	3000	3000	—	4500	4200	300
Hauswärte	1500	1500	—	2500	2500	—

Vollziehungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 25. Diejenigen Beamten, welche bereits seit 15 Jahren im Staatsdienste stehen und deren gegenwärtige Besoldung das durch diese Verordnung festgesetzte Maximum übersteigt, beziehen diese Besoldung weiter.

Digitized by Google

Diejenigen Beamten, deren Besoldung das Maximum noch nicht erreicht, aber höher ist, als nach § 14, Absatz 2 dieser Verordnung zulässig wäre, beziehen die gegenwärtige Besoldung fort, bis gemäß § 14 eventuell eine Erhöhung stattfinden kann.

§ 26. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1905 in Kraft; durch dieselbe werden alle durch Verordnungen oder Beschlüsse des Regierungsrates aufgestellten Bestimmungen betreffend die Besoldungsverhältnisse der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung aufgehoben; insbesondere die widersprechenden Bestimmungen der §§ 16, 19—24 und 80—82 der Verordnung betreffend den Straßen-, Wasserbau- und Hochbaudienst vom 6. Juni 1896, § 18, Absatz 2 der Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonalpolizeikorps vom 13. September 1897 und die Verordnung vom 27. November 1899 betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten.

Bekanntmachung

betreffend

die Amtsblatt-Beilagen.

(Vom 5. Januar 1905.)

Die **Privatabonnenten** des Amtsblattes des Kantons Zürich werden darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 31. März 1904 die Rechenschaftsberichte des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Kirchenrates, sowie Budget und Staatsrechnung dem Amtsblatt als Gratisbeilagen nur noch beigegeben werden, „soweit es sich um Amtsstellen handelt oder wenn von **Privatabonnenten** die Beigabe bei der Staatskanzlei speziell verlangt wird."

Unterzeichnete Amtsstelle ersucht daher die **Privatabonnenten** des Amtsblattes, auf der dieser Nummer des Amtsblattes beigelegten Karte angeben zu wollen, welche der ob-

Digitized by Google

bezeichneten Drucksachen sie für das Jahr 1905 zu erhalten wünschen.

Die bezüglichen Mitteilungen werden bis spätestens den 20. Januar 1905 an die Staatskanzlei erbeten, damit die Auflagen der erwähnten Imprimate festgestellt werden können. Später eingehende Bestellungen könnten nicht mehr berücksichtigt werden.

Zürich, den 5. Januar 1905.

Die Staatskanzlei,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 22. Dezember 1904.

Die Direktion des Innern wird ermächtigt, die von der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten in der Schweiz vorgesehene einheitliche Brandstatistik vom 1. Januar 1905 an bei der kantonalen Brandassekuranzanstalt einzuführen.

Dem Feuerwehrverband im Limmattal wird an die Kosten seines am 2. Oktober 1904 in Albisrieden abgehaltenen Feuerwehrtages ein Beitrag von Fr. 250, der Zivilgemeinde Trüllikon an die im ganzen Fr. 63,017. 80 betragenden Kosten ihrer in den Jahren 1899—1903 erstellten Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 9,320, der Genossenschaft „Wasserversorgung Samstagern" an die im ganzen Fr. 95,556. 11 betragenden Kosten ihrer in den Jahren 1900—1903 erstellten Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 12,000, der Zivilgemeinde Oberhittnau an die im ganzen Fr. 31,378. 52 betragenden Kosten ihrer in den Jahren 1902 bis 1904 erstellten Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 3,780 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Ferner erhalten Staatsbeiträge:

Die Direktion des Pestalozzianums in Zürich an die Kosten für das gewerbliche Fortbildungswesen im Jahre 1904 Fr. 500;

Digitized by Google

die Gewerbekommission Winterthur an die Berufsschule für Metallarbeiter in Winterthur pro 1904 Fr. 12,000.

die Gemeinde Stäfa an die Kosten der Kanalisation in den Straßen I. Klasse Nr. 1 und II. Klasse Nr. 17, sowie der Schlammsammler etc. Fr. 345 und als Rückvergütung für die Ableitungen in der Seestraße Fr. 238;

die Stadt Zürich an die Kosten des Unterhaltes der Straßen I. und II. Klasse in den Kreisen II—V pro 1904 Fr. 90,970.

Der Regierungsrat tritt dem Verein schweizerischer Rheinschiffahrts-Interessenten bei.

Es werden vergeben:

Die Lieferung von Fleisch und Brot, sowie der Schuhwaren für die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten pro 1905;

die Fleisch- und Brotlieferung für die Korrektionsanstalten Ringwil und Uitikon;

die Fleisch-, Milch- und Hafermehllieferung für die Strafanstalt in Regensdorf.

Der Antrag der Baudirektion vom 20. Dezember 1904 betreffend Abschreibung des Postulates Nr. 440 wird zum Beschluß erhoben, die bezügliche Weisung bereinigt und die Vorlage als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weitergeleitet; darnach soll auf eine Revision des Straßengesetzes nicht eingetreten werden.

Nachstehende Entwürfe der Erziehungsdirektion werden bereinigt und nebst den bezüglichen Weisungen als Anträge des Regierungsrates an den Kantonsrat weitergeleitet:

1. „Beschluß des Kantonsrates betreffend Vereinigung der Schulgemeinden Wila, Thalgarten und Manzenhub“ und 2. „Beschluß des Kantonsrates betreffend Vereinigung der Schulgemeinden Horgen, Käpfnach, Horgenberg und Arn“.

Vom 29. Dezember 1904.

Als Bezirksarzt-Adjunkt des Bezirkes Uster wird für den Rest der laufenden Amtsdauer und mit sofortigem Amtsantritte Dr. med. Joh. Moor in Uster gewählt.

Digitized by Google

Sekundarlehrer Heinrich Spörri in Zürich I wird auf sein Gesuch hin auf Schluß des Schuljahres 1904/05 von seiner Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienst unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes entlassen.

Der Gemeinde Bubikon wird an die im ganzen Franken 167,897. 15 betragenden Kosten der von ihr in den Jahren 1901—1904 erstellten Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 27,400, der Gemeinde Herrliberg an die im ganzen Fr. 133,149. 99 betragenden Kosten ihrer in den Jahren 1899—1904 erstellten Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 27,400 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Der zürcherischen Seidenwebschule wird pro 1904 ein Staatsbeitrag von Fr. 8000 ausgerichtet.

Die Gemeinde Horgen erhält an die Fr. 81,293. 35 betragenden Kosten der Korrektion der Einsiedlerstraße vom Friedegg über Arn bis zur Grenze Wädenswil beim Straßhaus einen Beitrag von 27 % oder rund Fr. 21,950.

Die vom Gemeinderat Feuerthalen vorgelegten Bau- und Niveaulinien für die Vordergasse und die vom Gemeinderat Uster vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne der Post- und Niederusterstraße werden genehmigt.

Die Brot- und Fleischlieferungen für die landwirtschaftliche Schule Strickhof werden vergeben.

Es werden bereinigt und samt den bezüglichen Weisungen als Anträge des Regierungsrates an den Kantonsrat weiter geleitet:

Vorlage der Finanzdirektion betreffend Staatsbeteiligung bei der Straßenbahn Uster-Langholz (Stäfa);

Vorlage der Finanzdirektion betreffend das Initiativbegehren gegen Erhöhung der Staatssteuer;

Vorlagen der Erziehungsdirektion betreffend Vereinigung der Schulgemeinden Oberglatt und Hofstetten und betreffend Abtrennung des Rütihof vom Schulverband Oberengstringen und Zuteilung zum Schulverband Höngg.

Digitized by Google

Vom 31. Dezember 1904.

Dem Feuerwehrverband am Zürichsee wird an die Kosten seines am 7. Oktober 1904 in Meilen abgehaltenen X. Feuerwehrtages ein Beitrag von Fr. 500, der Stadt Zürich an die im ganzen Fr. 91,957. 52 betragenden Kosten der in den Jahren 1902 und 1903 an ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ausgeführten Erweiterungsbauten ein Beitrag von Fr. 17,470 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Die Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden im Jahre 1903 werden festgestellt.

Der Antrag der Direktion des Innern vom 24. Dezember 1904 betreffend die Abschreibung des Postulates vom 2. Februar 1904 über die Aufstellung von Grundsätzen für die Tilgung der Gemeindeschulden wird zum Beschluß erhoben, die bezügliche Weisung bereinigt und die Vorlage als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weiter geleitet.

Die §§ 8 und 11 der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 28. November 1889 (Tilgung der Gemeindeschulden) werden ergänzt beziehungsweise abgeändert.

Vom 5. Januar 1905.

Die Weisung zum „Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage“ wird bereinigt und der Gesetzesentwurf als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weiter geleitet.

Vom 6. Januar 1905.

Der Bericht über die Postulate betreffend a) die Reduktion der Besoldungen der Beamten und Angestellten der kantonalen und Bezirksverwaltung und b) die Beschränkung der staatlichen Druckarbeiten wird festgestellt und als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weiter geleitet.

Digitized by Google

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

83. Sitzung. Montag den 5. Dezember 1904.

485. Am 27. November 1904 haben die Ersatzwahlen für die zurückgetretenen Mitglieder E. Hug und H. Schnetzler im Wahlkreis Zürich III stattgefunden. Es sind gewählt worden Dr. Max Tobler, Redaktor, und Hans Spühler, Maschinenmeister. Die Wahlen werden validiert.

486. Dem Herrn A. Wydler in Albisrieden wird das Amtsgelübde abgenommen.

487. Das Ergebnis der Volksabstimmung vom 27. November 1904 (Amtsblatt 1904, Textteil, Seite 723—733) wird erwahrt durch folgenden Beschluß:

I. Von der Annahme der ersten, dritten und vierten Referendumsvorlage und der Verwerfung der zweiten wird Vormerk genommen.

II. Hiervon ist dem Regierungsrate Kenntnis zu geben, das Ergebnis der Abstimmung überdies, nach Bezirken und Gemeinden geordnet, durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

488. Die Beratung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates für das Jahr 1903 wird fortgesetzt. Es werden folgende Postulate aufgestellt:

a) Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht bei Einweisungen in die Korrektionsanstalten Kappel und Uitikon nur der einen Anstalt die Rückfälligen zuzuweisen seien.

b) Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht zu erstatten, wie den Übelständen im kantonalen Polizeikorps abgeholfen werden könnte, sowie Vorschläge zur Reorganisation einzubringen.

c) Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber dem Kantonsrate Bericht zu erstatten, ob es nicht möglich und zweckmäßig wäre, die Vorlesungen der zwei Chemieprofessoren an der Hochschule für Chemie- und Medizinstudenten getrennt zu halten.

Digitized by Google

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Dezember 1904.

Bezirke	Cholera		Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Zürich { Stadt	—	—	—	—	15	30	11	21	38	50	9	22	—	2	21	23	2
Zürich { Landgemeinden	—	—	—	—	2	1	5	4	3	—	—	2	—	—	—	1	—
Affoltern	—	—	—	—	1	—	1	1	4	7	—	1	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	—	—	7	8	79	98	9	11	—	1	—	—	1	3	—
Meilen	—	—	—	—	5	1	7	7	2	2	—	—	—	—	7	4	—
Hinwil	—	—	—	—	1	—	5	3	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Uster	—	—	—	—	1	3	—	—	8	10	—	—	—	1	4	4	—
Pfäffikon	—	—	—	—	1	—	2	2	3	5	—	—	—	—	—	1	—
Winterthur { Stadt	—	—	—	—	6	7	30	34	10	10	—	—	—	—	—	1	1
Winterthur { Landgmdn.	—	—	2	2	3	5	35	28	5	5	—	—	—	—	—	—	1
Andelfingen	—	—	—	—	1	—	20	25	3	3	—	1	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	—	—	1	—	12	7	2	5	1	4	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	—	1	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	2	2	45	55	208	233	89	110	10	31	—	3	33	37	4

Digitized by Google

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

das Ergebnis einer Bezirkswahl.

(Vom 12. Januar 1905.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 8. Januar 1905 in den politischen Gemeinden des Bezirkes Meilen vorgenommenen ersten Wahlganges für die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes samt den von den Wahlbureaux eingesandten Protokollen.

Gewählt ist Herr Fritz Kunz, Friedensrichter in Hombrechtikon.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Wahlergebnis ist im Amtsblatte zu veröffentlichen.

II. Von der getroffenen Wahl ist Vormerk zu nehmen und nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist dem Gewählten durch Zustellung einer Urkunde, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

III. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 12. Januar 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by

Wahlergebnis.

Bezirk Meilen.

(Stimmberechtigte 5111.)

Ein Mitglied des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	3247
Davon ab leere Stimmen	394
Maßgebende Stimmen	2853
Absolutes Mehr	1427

Gewählt ist:

Herr Fritz Kunz, Friedensrichter in Hombrechtikon mit 1550 St.

Ferner erhielten:

Herr Jakob Bruppacher-Meier, Gemeinderatspräsident in Küsnacht	1208 „
„ Rudolf Trümpler, Gemeindeammann in Küsnacht	53 „
Vereinzelt waren	35 „
Ungültig „	7 „
	2853 St.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Schätzung von Bezirksgebäuden (Wahl der Schätzer).

(Vom 6. Januar 1905.)

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Für Vornahme aller gemäß den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Bezirkshauptorte (vom 27. November 1904) auszuführenden Schätzungen von Bezirksgebäuden werden für den Rest der Amtsdauer 1902/5 bezeichnet:

Digitized by Google

Herr Kreisschätzer Wilhelm Heußer, Baumeister, Goßau, und
„ „ Felix Wintsch, Zimmermeister, Dietlikon.

II. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Zürich, den 6. Januar 1905.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Bekanntmachung

betreffend

den Entwurf eines neuen Steuergesetzes.

Die Interessenten werden darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß Beschluß des Kantonsrates vom 10. Januar 1905 die anfänglich auf Ende Januar 1905 angesetzte Frist für die Einreichung von Abänderungsvorschlägen zum Entwurf für ein „Gesetz betreffend die direkten Steuern" (I. Teil: Staatssteuer; II. Teil: Gemeindesteuern) an das Bureau des Kantonsrates (siehe Amtsblatt 1904, Textteil, Seite 653—676) **bis Ende Februar 1905** verlängert worden ist.

Zürich, den 12. Januar 1905.

Die Kanzlei des Kantonsrates.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden hiermit eingeladen, sich Montag den 23. Januar 1905, vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Digitized by Google

Verhandlungsgegenstände:

1. Rechenschaftsbericht des Kirchenrates für das Jahr 1903 und Bericht der Kommission.
2. Voranschlag für das Jahr 1905.
3. Bericht der Kommission zur Prüfung der Geschäftsgebarung der politischen Polizei vom 9. November 1904.
4. Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für Hochschule, Kantonsschule und kantonales Technikum und Erteilung des hierzu erforderlichen Kredites, Antrag des Regierungsrates vom 20. November 1902, der bestellten Kommission vom 10. Dezember 1904.
5. Vollendung der vom Bunde subventionierten Flußkorrektionsarbeiten, Antrag des Regierungsrates vom 8. September 1904.
6. Beschluß betreffend die Grundlagen für die Ausarbeitung eines neuen Rechtspflegegesetzes, Antrag der Kommission vom 19. Dezember 1903.
7. Petition betreffend die Publikation der ausgeschätzten Schuldner (Gesetz betreffend Ergänzung und Abänderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs), Antrag der Kommission vom 19. Mai 1904.
8. Gesetz betreffend das Lehrlingswesen, Antrag des Regierungsrates vom 30. Oktober 1902, der Kommission vom 15. Juli 1904.
9. Beschwerde des J. Storrer, Antrag der Kommission.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 10. Januar 1905.

Der Präsident des Kantonsrates:
Dr. H. Sträuli.

Digitized by Google

Landwirtschaftliche Wanderlehrvorträge 1904.

Wanderlehrer	Gegenstand	Ort	Zeit		Zahl der Zuhörer
Äppli, Alfred, Bienenzüchter	Auswinterung der Bienen und Frühjahrsarbeiten des Imkers mit Berücksichtigung einfacher Rassenbienenzucht	Brütten	März	6.	42
„	Einwinterung der Bienen	Wülflingen	Juli	31.	27
„	Erfahrungen und technische Fortschritte in der Rassenbienenzucht	Bauma	August	21.	41
„	„ „ „ „ „	Fehraltorf	Oktober	23.	48
Angst, H., Lehrer	Einwinterung der Bienen	Richterswil	Septemb.	4.	19
Bär, A., Tierarzt	Tuberkulosis des Rindes u. deren Bekämpfung	Fischenthal	März	20.	65
Beck-Corrodi, E., Redaktor	Nutzen der Kaninchenzucht und Bedeutung der Geflügelzucht	Bülach	August	21.	38
Boller, A., Kantonsrat	Landwirtschaftliche Buchführung	Maur	Januar	10.	49
Bösch, Chr., Märstetten (Thurgau)	Empfehlenswerte Bienenkastensysteme	Oberwinterthur	März	20.	80
Burkhardt, Jakob, Landwirt	Rationelle Jungviehaufzucht	Bauma	„	20.	72
Ehrhardt, J., Prof. Dr.	Die Kolik der Pferde	Zürich III	Januar	31.	108
„	Sattel- und Kummetdrücke des Pferdes	Zürich I	März	20.	62
„	Die Pferdezucht im landwirtsch. Betriebe	Stadel	Mai	15.	45
„	Schutzimpfung gegen Schweinerotlauf	Winterberg	Dezbr.	4.	60
Girsberger, J., Kulturingenieur	Güterzusammenlegung	Oberwinterthur	Februar	21.	50
„	Rationelle Bodenentwässerung	Hüntwangen	„	28.	65
Girsberger, J., Kulturing. und Meyer, J., Konr., Landwirt	Flurbereisung verbunden mit Belehrungen	Dinhard	Juli	24.	42

Digitized by Google

Wanderlehrer	Gegenstand	Ort	Zeit		Zahl der Zuhörer
Hofmann, J., Dr., Landwirtschaftslehrer	Düngerverwertung	Ossingen	Februar	7.	130
„	Bodenbeschaffenheit und Düngung	Meilen	„	14.	95
„	Bodenkunde und Düngerlehre	Dägerlen	März	20.	37
„	„	Rafz	„	26.	80
„	„	Wiesendangen	April	17.	80
„	„	Weißlingen	Mai	15.	92
„	Die Bedeutung des Felddüngerversuches	Dietlikon	August	14.	45
„	Kalkbedürfnis der Pflanzen	Russikon	Oktober	2.	75
„	Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen	Henggart	Novemb.	13.	75
„	Konservierung der Gülle und Anwendung der Kunstdünger	Dietikon	„	20.	50
„	Solidarität in der Landwirtschaft	Stäfa	„	27.	60
„	Bodenkunde und Düngerlehre	Elliken a. d. Thur	Dezemb.	18.	105
Honegger, H., Forstadjunkt	Umwandlung des Gemeinde-Mittelwaldes in Hochwald	Brütten	Juli	10.	40
Kaiser, Aug., Dußnang (Thurg.)	Rationelle Behandlung der Bienen zur Erzielung leistungsfähiger Völker	Turbenthal	März	13.	50
Kelhofer, W., Chemiker	Kunstdüngerlehre	Höri	Februar	14.	30
„	Düngung mit spezieller Berücksichtigung der Kalkfrage	Wädenswil	Mai	8.	45
Kramer, U., a. Lehrer	Die Faulbrut der Bienen u. deren Bekämpfung	Winterthur	Dezemb.	4.	78
Landolt, Gottfried, Gärtner	Gemüsebau	Elgg	März	6.	125
„	Obstsortenkenntnis und Obstverwertung	Pfungen	Dezemb.	4.	55
Lienhard, H., Tierarzt	Kälberkrankheiten, deren Ursachen u. Verhütung	Bachs	Juli	10.	85
Meyer, J. Konr., Landwirt	Obstbaumpflege	Seuzach	Januar	24.	78

Digitized by Google

Müller, K., Landwirtschaftslehrer	Rationelle Schweinezucht	Marthalen	Januar	30.	65
„	„ Viehfütterung	Pfäffikon	Februar	7.	72
„	„ Schweinezucht	Dielsdorf	Dezemb.	11.	48
Müller, K., Landwirtschaftslehrer u. Direktor Dr. H. Schneebeli	Flurbereisung verbunden mit Belehrungen	Zell	Juli	24.	60
Müller-Thurgau, H., Direktor	Rebenkrankheiten, insbesondere d. Rotbrenner	Uhwiesen	Mai	12.	120
„	Der Rotbrenner des Weinstockes und dessen Bekämpfung	Töß	„	29.	45
Rohrer, E., Geschäftsführer, Ostermundingen (Bern)	Die Rentabilität der landw. Geflügelhaltung	Zürich III	Juni	25.	42
Derselbe	„ „ „ „ „	Birmensdorf	August	21.	50
Rüedi, K., Forstadjunkt	Privatwaldwirtschaft; gegenwärtige Grundsätze f. d. Verhältnisse bei Korporationswaldungen	Zollikon	Februar	14.	45
„	Rationelle Privatforstwirtschaft	Gossau	Novemb.	13.	60
Rüegg, Hch., Kleinviehexperte	Ziegenzucht und Pflege der Stallziege	Dinhard	Januar	24.	38
Rusterholz, A., Professor	Behandlung der Kalberkühe und der neugeborenen Kälber	Zürich IV	Februar	7.	75
„	Knötchenausschlag des Rindviehes	Seebach	März	6.	53
„	Klauenpflege beim Rindvieh	Schlieren	April	17.	35
„	Behandlung der Kalberkühe und der neugeborenen Kälber	Wasterkingen	Juni	5.	42
„	Knötchenausschlag des Rindviehes	Fehraltorf	Novemb.	13.	85
„	„ „ „	Männedorf	„	20.	50
„	„ „ „	Uster	Dezemb.	11.	100
„	Die Unfruchtbarkeit des Rindes	Dürnten	„	18.	50
Schellenberg, H., Techniker	Behandlung des diesjährigen Mostes u. Weines	Zürich V	„	4.	60

Digitized by Google

Wanderlehrer	Gegenstand	Ort	Zeit		Zahl der Zuhörer
Schneebeli, H., Dr., Direktor	Wie kann der Landwirt seine Gutswirtschaft billig und doch rentabel gestalten?	Knonau	Februar	28.	65
„	Getreidebau	Eglisau	März	6.	50
„	Die Verfälschung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und ihre Bekämpfung	Niederhasli	Juli	17.	30
„	Ebenso	Küsnacht	Dezember	11.	50
Schneebeli, H., Dr., Direktor u. Kantonsrat L. Vaterlaus	Flurbereisung verbunden mit Belehrungen	Affoltern a./A. u. U.	August	7.	120
Schoch, Ad., Kursleiter	Der rationelle Gemüsebau	Weiach	April	17.	48
Schwarzenbach, Herm., Geschäftsf.	Organisation von Genossenschaftsmostereien	Zürich II	Februar	28.	42
Spühler, H., Primarlehrer	Bienenzucht einst und jetzt	Steinmaur	Oktober	9.	32
Stebler, F. G., Dr.	Pflege und Anlage von Streuewiesen	Wetzikon	April	10.	60
Vaterlaus, L., Kantonsrat	Gemüsebau	Altstetten	„	10.	56
„	„	Kollbrunn	„	17.	72
„	Flurbereisung mit Belehrungen über Obstbau	Wädenswil	August	28.	45
Zschokke, E., Professor	Gelber Galt des Rindes; Milzbrand	Seen	Novemb.	27.	55
				Total	4343

Digitized by Google

Gegenstand der Vorträge nach Bezirken	Zürich	Affoltern	Horgen	Meilen	Hinwil	Uster	Pfäffikon	Winterthur	Andelfingen	Bülach	Dielsdorf	Total
Acker- und Wiesenbau	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	2
Obst- und Weinbau	2	—	1	—	—	—	—	3	1	—	—	7
Garten- u. Gemüsebau	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	4
Forstwirtschaft	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	3
Bodenverbesserung, Grundprotokoll-Bereinigung, Katastervermessung, Güterzusammenlegung	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2
Düngung	1	—	1	1	—	—	2	3	1	3	—	12
Tierzucht und Milchwirtschaft	7	—	—	1	2	1	4	2	1	3	2	23
Bienenzucht	—	—	1	—	—	—	2	5	—	—	1	9
Betriebslehre u. Buchführung	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2
Verschiedenes	—	1	—	2	—	—	—	2	1	—	1	7
	12	2	3	4	4	2	8	19	4	8	5	71

Für die im Jahre 1904 gehaltenen Vorträge (bei drei Flurbereisungen wirkten je zwei Wanderlehrer mit) wurden aus der Staatskasse folgende Entschädigungen bezahlt:

a) Vergütung an die Wanderlehrer (Fr. 10 per Vortrag) . . . . . Fr. 740. —

b) Barauslagen gemäß Rechnungen der Wanderlehrer . . . . . „ 302. 35

Summa Fr. 1042. 35

Zürich, den 12. Januar 1905.

Kanzlei der Volkswirtschaftsdirektion,
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Digitized by Google

Landwirtschaftliche Spezialkurse 1904.

Ort	Dauer	Art	Teilnehmerzahl	Kursleiter	Ausgaben	Staatsbeitrag
	Tage				Fr.	Fr.
1. Äugst	12	Obstbaukurs	25	L. Vaterlaus, Kantonsrat, in Zürich II, E.	193. 20	180. —
2. Affoltern a. A.	6	Korbflechterkurs	14	A. Häberling in Bickwil-Obfelden	72. —	72. —
3. Altikon	13	Gemüsebaukurs	15	L. Vaterlaus, Kantonsrat	223. 70	195. —
4. Altstetten	12	„	20	„ „	207. —	180. —
5. Bäretswil	11	Obstbaukurs	21	J. Konr. Meyer, Landwirt, in Winkel bei Bülach	175. —	165. —
6. Bauma	4	Mauserkurs	11	Kasp. Spillmann, Landwirt, in Niederhasli	60. —	48. —
7. Birmensdorf u. Umgeb.	2	Klauenpflege beim Rindvieh	45	A. Rusterholz, Prof. a. d. veter.-med. Fakultät der Hochschule Zürich	30. —	30. —
8. Bonstetten	13	Obstbaukurs	28	L. Vaterlaus, Kantonsrat	203. 95	195. —
9. Brütten	13	Gemüsebaukurs	13	„ „	237. 80	195. —
10. Dietlikon	11	Obstbaukurs	25	Gottfried Landolt, Gärtner, in Zürich IV, U.	180. 10	165. —
11. Dinhard	4	Kurs über Bodenkunde und Düngerlehre	17	Dr. J. Hofmann, Landwirtschaftslehrer, in Zürich IV, O.	82. 80	60. —
12. Egg	11	Obstbaukurs	17	J. Konr. Meyer, Landwirt	174. 20	165. —
13. Eglisau	7	Rebbaukurs	15	J. Weinmann, jun., Herrliberg	105. —	105. —
14. Elgg	12	Gemüsebaukurs	22	Gottfried Landolt, Gärtner	227. —	180. —
15. Fällanden	1	Klauenpflege beim Rindvieh	29	A. Weber, Bezirkstierarzt, in Uster	15. —	15. —

Digitized by Google

16. Fehraltorf	6	Forstkurs	14	H. Keller, Kreisforstmeister, in Veltheim	121. —	90. —
17. Fischenthal	6	Korbflechterkurs	21	Rudolf Egli im Letten, Egg	75. —	72. —
18. Gundetswil (Bertschikon)	1	Klauenpflege beim Rindvieh	30	Professor A. Rusterholz	20. —	15. —
19. Hagenbuch-Schneit	4	Mauserkurs	13	Kasp. Spillmann, Landwirt	61. —	48. —
20. Hombrechtikon	6	Korbflechterkurs	15	Rudolf Egli	75. —	72. —
21. Höri	1	Klauenpflege beim Rindvieh	19	J. Leutert, Schmied, in Ottenbach	17. 90	15. —
22. Hüntwangen	15	Drainagekurs	9	Alfr. Wettstein, Drainiermeister, Frohmatt-Pfäffikon	266. 05	255. 85
23. Kloten	8	Zwergobstbaukurs	25	Kantonsrat L. Vaterlaus	136. —	120. —
24. Knonau	4	Gemüse- und Obstverwertungskurs	18	Frau Emilie Wettstein-Schellenberg in Hausen a./A.	60. —	60. —
25. Küsnacht (Berg)	1	Klauenpflege beim Rindvieh	19	Jakob Leutert, Schmied	26. 65	15. —
26. Lufingen	12	Gemüsebaukurs	17	Gottfried Landolt, Gärtner	201. 65	180. —
27. Männedorf	4	Mauserkurs	12	Kasp. Spillmann, Landwirt	65. —	48. —
28. Marthalen	1	Kurs für Zuchtstierhalter	32	J. Rüegg, Bezirkstierarzt, in Großandelfingen	15. —	15. —
29. Maur	6	Forstkurs	12	G. Kramer, Kreisforstmeister, in Zürich V, R.	104. 75	90. —
30. „	5	Buchführungskurs	12	A. Boller, Kantonsrat, in Hinteregg	111. —	93. —
31. Meilen	4	Mauserkurs	18	Kasp. Spillmann, Landwirt	53. —	48. —

Digitized by Google

Ort	Dauer	Art	Teilnehmerzahl	Kursleiter	Ausgaben	Staatsbeitrag
	Tage				Fr.	Fr.
32. Oberglatt	11	Obstbaukurs	16	J. Konr. Meyer, Landwirt	171. 30	165. —
33. Oberweningen	1	Klauenpflege beim Rindvieh	19	A. Weber, Bezirkstierarzt	17. 50	15. —
34. Opfikon	6	Korbflechterkurs	17	Rudolf Egli	80. 25	72. —
35. Ottenbach	1	Klauenpflege beim Rindvieh	21	A. Rusterholz, Professor	17. —	15. —
36. Pfungen	11	Obstbaukurs	16	Gottfried Landolt, Gärtner	166. 50	165. —
37. Rickenbach	12	„	23	L. Vaterlaus, Kantonsrat	194. 10	180. —
38. Ringwil (Hinwil)	12	Gemüsebaukurs	27	Gottfried Landolt, Gärtner	214. 25	180. —
39. Rümlang	11	Obstbaukurs	18	J. Konr. Meyer, Landwirt	176. 25	165. —
40. Schlatt	5	Buchführungskurs	19	Karl Müller, Landwirtschaftslehrer, in Zürich IV, O.	183. 70	101. 50
41. Stadel-Grundhof (Oberwinterthur)	11	Obstbaukurs	18	W. Kienli, Gärtner, Strickhof-Zürich IV, O.	174. 60	165. —
42. Ütikon	6	Korbflechterkurs	11	Rudolf Egli	79. 50	72. —
43. Uster	5	Buchführungskurs	10	A. Boller, Kantonsrat	119. 30	90. —
44. Uster u. Bezirk Hinwil	4	Bienenwärter-Repetitionskurs	26	H. Spühler, Primarlehrer, in Zürich V, Ho.	60. —	60. —
45. Weiach	12	Gemüsebaukurs	14	Ad. Schoch zum grünen Hof, Bauma	238. 40	180. —
46. Wil (Bez. Bülach)	3	Dengelkurs	23	Ulrich Kübler in Ossingen	42. —	36. —
47. Winkel	7	Zwergobstbaukurs	12	W. Kienli, Gärtner	105. —	105. —

Digitized by Google

48. Winterthur	1	Kurs für Zuchtstierhalter	42	Dr. Hans Baer, Tierarzt, in Winterthur	20. -	15. —
49. Wülflingen	12	Obstbaukurs	22	Adolf Schoch	182. 85	180. —
50. Zollikon	6	Korbflechterkurs	10	Rudolf Egli	98. 30	72. —
51. Zürich IV	1	Kurs für Zuchtstierhalter	46	A. Rusterholz, Professor	15. —	15. —
52. Zürich V und Umgegend	13	Obstbaukurs	21	L. Vaterlaus, Kantonsrat	202. 85	195. —
Total	367		1034		6154. 40	5430. 35

Digitized by Google

Gegenstand der Kurse nach Bezirken	Zürich	Affoltern	Horgen	Meilen	Hinwil	Uster	Pfäffikon	Winterthur	Andelfingen	Bülach	Dielsdorf	Total
Acker- und Wiesenbau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obst- und Weinbau	1	3	—	—	1	1	—	4	—	4	2	16
Garten- u. Gemüsebau	1	—	—	—	1	—	—	3	—	1	1	7
Forstwirtschaft	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	2
Drainage	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1
Düngerlehre	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Vertilgung der Mäuse	—	—	—	2	—	—	1	1	—	—	—	4
Bienenzucht	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
Rindviehzucht und -Haltung	2	1	—	1	—	1	—	2	1	1	1	10
Buchführung	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	3
Verschiedenes	1	1	—	2	1	—	—	—	—	2	—	7
	5	5	—	5	3	6	2	12	1	9	4	52

Die von der Staatskasse an die landwirtschaftlichen Spezialkurse ausgerichteten Subventionen beziffern sich für das Jahr 1904 auf . . . . . **Fr. 5430. 35**

Zürich, den 12. Januar 1905.

Kanzlei der Volkswirtschaftsdirektion.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

die Ersatzwahl für ein Mitglied des Bezirksgerichtes Zürich.

Im Bezirke Zürich ist eine Ersatzwahl für ein Mitglied des Bezirksgerichtes an Stelle des zum Mitgliede des Obergerichtes gewählten Herrn Dr. Eugen Meyer in Zürich V vorzunehmen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl wird der **19. Februar 1905** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Wahl eines Bezirksrichters" zu versehen.

II. Eine vorläufige Zusammenstellung der Wahlergebnisse findet am Wahltage selbst durch die **Kanzlei der Direktion des Innern** statt. Die Wahlbureaux werden angewiesen, **zwischen 1 Uhr nachmittags und bis spätestens 4 Uhr** an Hand der Protokolle das Wahlergebnis **telephonisch** der genannten Kanzlei **(Telephon Nr. 2291)** mitzuteilen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffern I und II getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Zürich für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 16. Januar 1905.

Der Direktor des Innern:
Lutz.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Digitized by Google

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

84. Sitzung. Dienstag den 6. Dezember 1904.

489. Der Rat setzt die Verhandlungen über den Rechenschaftsbericht des Regierungsrates pro 1903 fort und stellt folgende Postulate auf:

a) Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und dem Kantonsrat beförderlich darüber Bericht zu erstatten, wie die Vorschriften betreffend die Amtskautionen der Beamten und Angestellten, mit Bezug auf die einzelnen Amtsperioden, zu vollziehen seien, eventuell ob das Gesetz betreffend die Amtskautionen vom 31. Mai 1896 zu revidieren sei.

b) Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und beförderlich Bericht zu erstatten, ob nicht die Unfallentschädigung für alle im Staatsdienste stehenden Bediensteten und Arbeiter ohne Rücksicht darauf, ob dieselben in Betrieben arbeiten, die dem eidgenössischen Haftpflichtgesetz unterstellt sind, einheitlich geregelt werden sollte.

c) Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrate in Abänderung des Gesetzes betreffend das Medizinalwesen vom 2. Weinmonat 1854 und der Verordnung betreffend die Bezirksärzte und deren Adjunkte vom 25. Mai 1857 mit möglichster Beförderung den Entwurf eines neuen Medizinalgesetzes vorzulegen, durch welches eine den heutigen Forderungen der Volksgesundheitspflege entsprechende Organisation des öffentlichen Gesundheitswesens geschaffen werden soll.

d) Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht und Antrag zu stellen, wie den Übelständen durch Reorganisation der Anstalt Pfrundweid abgeholfen werden könne.

Digitized by Google

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Straßenklassifikation auf 1. Januar 1905.

(Vom 19. Januar 1905.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,

beschließt:

I. Die von der Direktion der öffentlichen Bauten vorgelegten Nachklassifikationen nachstehend bezeichneter Straßen I. und II. Klasse auf 1. Januar 1905 werden genehmigt und deren Unterhalt vom Staate übernommen:

Straßenklassifikation auf 1. Januar 1905.

Nr.	Klasse alt	Klasse neu	Bezeichnung der Straße		Länge m.
			Bezirk Zürich.		
			Altstetten.		
1	I	I	Badenerstraße.		
			Zuwachs um die verlegte und unterführte Strecke	+	410
			Abgang der entsprechenden alten Strecke	—	400
			Bezirk Affoltern.		
			Hausen.		
12	II	II	Hausertalstraße. Nr. 7 bei Albisbrunn bis Nr. 13 im Bann.		
			Zuwachs um die Fortsetzung bis zur Straße Nr. 13 im Bann . .	+	758
			Wegfall der Abzweigung gegen Hausertal	—	100

Digitized by Google

Nr.	Klasse alt	Klasse neu	Bezeichnung der Straße	Länge m.
			Bezirk Horgen.	
			Horgen.	
15	III	II	Einsiedlerstraße von Nr. 11 im Bergli bis Nr. 5 im Kalkofen . . .	+ 1570
			Wädenswil.	
12			Rosenegg-Eintracht-Friedhof-Oberdorf. Nr. 1—Nr. 3.	
	III	II	Zuwachs um die Strecke Friedhof-Oberdorf	+ 233
			Bezirk Meilen.	
			Meilen.	
15			Alpenrösli-Halden-Kilchbühl.	
	II	III	Wegfall der Strecke oberhalb der Einmündung der Straße Nr. 17 Erlen-Kilchbühl	— 1217
20	III	II	Karrhalden-Pfannenstiel. Nr. 18 bis Nr. 8	+ 2170
21	III	II	Plätzli-Schwabach-Rain-Hinterburg. Nr. 1—Nr. 11 und 16	+ 1377
			Bezirk Hinwil.	
			Bäretswil.	
14		II	Bären (Nr. 1)—Station-Adetswilerstraße (Nr. 2).	
	III	II	Zuwachs um die Strecke Station-Adetswilerstraße	+ 183
			Bezirk Uster.	
			Uster.	
25	II	II	Nr. 1 oberhalb Werrikon-Gschwader-Winikon-Mühleholz.	
	II	III	Verkürzung um die Strecke Winikon-Förrliweid	— 1000
	III	II	Zuwachs um die Strecke Winikon-Mühleholz	+ 787

Digitized by Google

Nr.	Klasse alt	Klasse neu	Bezeichnung der Straße		Länge m.
27	III	II	Von Nr. 1 unterhalb Werrikon über Nr. 3 beim Schattenacker bis Nr. 25 bei Winikon 1662		
	III	II	Arm gegen Nr. 1 in Werrikon 188	+	1850
28	III	II	Von oberhalb Werrikon (Nr. 1) über Sonnenberg nach Niederuster (Nr. 7)	+	1224
29	III	II	Sonnenberg-Wildsberg	+	826
			Bezirk Pfäffikon.		
			Pfäffikon.		
20	III	II	Auslikon-Schiebler	+	305
			Bezirk Winterthur.		
			Pfungen.		
3		I	Bahnüberführung. (Nr. 2)—Station-Weiacherstraße, mit Gabelung gegen Neftenbach und Neupfungen.		
	III	I	Fortsetzung der westlichen Zufahrtstraße bis zur nördlichen Zufahrtstraße	+	60

II. Die betreffenden Gemeinderäte werden eingeladen, die durch vorgenommene Korrektionen und Neubauten als Straßen I. und II. Klasse in Wegfall kommenden Straßen, soweit dieselben noch als öffentliche Straßen oder als Wege zu Grundstücken zu dienen haben, beziehungsweise nicht zu Gunsten der Baurechnung veräußert werden dürfen, in die III. Klasse einzureihen oder die nötigen Verfügungen im Sinne von § 142 des privatrechtlichen Gesetzbuches zu treffen.

III. Das Straßenverzeichnis vom 21. Januar 1904 (Amtsblatt 1904, Text, Seite 78—144) erleidet folgende Korrekturen:

a) In der Verweisung auf die alte Numerierung:

Die Straße Nr. 3 Zollikon ist zusammengesetzt aus der alten Nummer 4 und einem Teil der alten Nr. 3.

Die Straße Nr. 13 Fischental hat als frühere Straße III. Klasse keine alte Nummer.

Die Straße Nr. 5 Lindau entspricht der alten Nummer 5.

Die Straße Nr. 4 Rümlang besteht aus einem Teil der alten Nummer 3, nicht 5.

Digitized by Google

b) In der neuen Numerierung:

Die Straßennummern 13, 13, 14 und 15 Hombrechtikon erhalten wie früher die Nummern 13, 14, 15 und 16.

c) In der Klassifikation:

Die Straße Nr. 1 Grüningen war und ist jetzt noch eine Straße I. Klasse.

Die Straße Nr. 7 Fehraltorf war und ist ebenfalls jetzt noch eine Straße I. Klasse.

Bei Regensdorf ist hinzuzufügen die frühere Straße II. Kl. Nr. 15 als Straße Nr. 14, II. Klasse, Krähstel-Schwenkelberg (Nr. 1).

d) In der nähern Bezeichnung.

Die Straße Nr. 5 Altstetten endigt bei Nr. 4 (nicht 5).
" " " 7 Adliswil geht über Jägerhof (nicht Lägerhof).
" " " 6 Erlenbach. Hier ist zu setzen „beim" Brunnen (statt „bei").
" " " 3 Hombrechtikon wird besser mit Feldbach-Tobel-„Rüti" bezeichnet (statt Bubikon).
" " " 5 Meilen reicht „bis" zur Konradingasse beziehungsweise Nr. 12.
" " " 4 Ütikon beginnt an der Grenze Meilen (nicht bei Nr. 3).
" " " 5 Ütikon, Dollikon-Großdorf, beginnt an der Grenze Meilen und endigt bei Nr. 4.
" " " 3 Zumikon geht über Kahlen (nicht Kleien).
" " " 2 Grüningen soll heißen Wetzikon-Grüningen-Langholz (statt Wetzikon-Stäfa).
" " " 4 Egg geht gegen Riedikon (nicht gegen Mönchaltorf).
" " " 8 Illnau reicht nur bis zur Station (nicht bis Nr. 7).
" " " 5 Lindau schließt in sich die Abzweigung gegen Tagelswangen.
" " " 6 Schlatt reicht bis Nr. 3 „bei" Waltenstein (nicht bis Nr. 3 Waltenstein).
" " " 2 Rheinau-Ellikon reicht von Nr. 1 bis Nr. 5.
" " " 1 Embrach endigt in Weiach (nicht bei Kaiserstuhl).
" " " 6 Rümlang verbindet die Nummern 1 und 5 (nicht 4).

Digitized by Google

e) In den Längenangaben:

						m		Differenz m
Die	Straße	Nr.	2	Schwamendingen	mißt	1923	+	1
"	"	"	2	Weiningen	"	2315		21
"	"	"	9	Affoltern a./A.	"	190		60
"	"	"	10	Hausen	"	682	+	42
"	"	"	11	Hausen	"	3396		96
"	"	"	2	Hedingen	"	1020	—	232
"	"	"	3	Hedingen	"	1691		13
"	"	"	5	Hedingen	"	987		27
"	"	"	10	Hombrechtikon	"	465	—	933
"	"	"	12	Küsnacht	"	1429	+	154
"	"	"	8	Ötwil a./See	"	1756		176
"	"	"	18	Pfäffikon	"	507		93
"	"	"	1	Pfungen	"	2250	—	2
"	"	"	1	Seen	"	5300	+	22
"	"	"	1	Turbental	"	2770	—	40
"	"	"	1	Dietlikon	"	979	+	7
"	"	"	1	Embrach	"	4239	—	34
"	"	"	3	Embrach	"	1634	—	2
"	"	"	1	Höri	"	967		1
"	"	"	1	Nürensdorf	"	1992	—	2
"	"	"	1	Rafz	"	3365		28
"	"	"	5	Buchs	"	1018	—	52
"	"	"	8	Buchs	"	1713	+	505
"	"	"	2	Dällikon	"	1014	—	28
"	"	"	3	Hüttikon	"	1364	+	664
"	"	"	14	Regensdorf	"	84		84
"	"	"	1	Weiach	"	3336	—	1
							+	1829
							—	1491
							Differenz	+ 338

IV. Publikation im Amtsblatt (Text) und Mitteilung an die Bezirksräte und an die Gemeinderäte Altstetten, Hausen, Horgen, Wädenswil, Meilen, Bäretswil, Uster, Pfäffikon und Pfungen unter Zustellung je eines Verzeichnisses der neu übernommenen Straßen und an die Baudirektion.

Zürich, den 19. Januar 1905.

Im Namen des Regierungsrates.
Der Vizepräsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Kreisschreiben der Staatskanzlei

betreffend

Legalisation von ins Ausland bestimmten Urkunden etc.

Es ist schon öfters vorgekommen, daß von Notaren, sowie von Gemeinde- und Bezirksbeamten ausgestellte beziehungsweise beglaubigte Vollmachten, Zeugnisse, Auszüge und ähnliche Urkunden, welche für das Ausland bestimmt sind, uns erst zur Beglaubigung übermittelt wurden, nachdem sie von den Konsulaten oder Amtsstellen der betreffenden Staaten als unvollständig, weil der Beglaubigung der zürcherischen Staatskanzlei ermangelnd, zurückgewiesen worden waren. Nun ist klar, daß dadurch, abgesehen von unnützen Kosten, ein für die Interessenten höchst verdrießlicher und oft wohl kaum wieder gut zu machender Zeitverlust herbeigeführt wird.

Um diesem Übelstande abzuhelfen, machen wir die Gemeinderäte, Gemeindeammannämter, Notariate und Statthalterämter darauf aufmerksam, daß alle ins Ausland bestimmten Urkunden auch der Beglaubigung der Staatskanzlei bedürfen und ersuchen die genannten Amtsstellen, den Interessenten in jedem einzelnen Falle hiervon Kenntnis zu geben.

Zur weiteren Orientierung in dieser Sache bringen wir unser Kreisschreiben vom 23. Juli 1903 betreffend Legalisation von ins Ausland bestimmten Aktenstücken (Amtsblatt 1903, Text, Seite 724/725) in Erinnerung.

Wir benutzen ferner den Anlaß, die Gemeindebehörden noch auf die Bekanntmachung der Polizeidirektion vom 4. Mai 1896 betreffend die Ausstellung von Heimatscheinen und Pässen hinzuweisen (Amtsblatt 1896, Text, Seite 443/444) und sie einzuladen, dahin zu wirken, beziehungsweise darauf zu achten, daß die Beglaubigung der Heimatscheine sowohl für nach anderen Kantonen, als auch nach dem Auslande reisende Kantonsbürger bei der Staatskanzlei stets eingeholt wird.

Zürich, den 26. Januar 1905.

Die Staatskanzlei,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Staatskanzlei

betreffend

Ausstellung von Ausweiskarten für Handelsreisende.

Gemäß Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Patenttaxen der Handelsreisenden vom 24. Juni 1892 haben die Handelsreisenden in- und ausländischer Handelshäuser, welche die Schweiz bereisen, eine Ausweiskarte zu lösen. Die Ausgabestellen für diese Ausweiskarten sind die Statthalterämter.

Dagegen werden die Gewerbe-Legitimationskarten für Handelsreisende, welche für im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragene Firmen im Auslande reisen, von der Staatskanzlei ausgestellt.

Da die Interessenten bei Erkundigung nach der Ausgabestelle der Ausweiskarten für Handelsreisende von Amts- und Privatpersonen nicht selten an die unrichtige Adresse gewiesen werden, sehen wir uns veranlaßt, Vorstehendes durch das Mittel des Amtsblattes weiteren Kreisen zur Kenntnis zu bringen und insbesondere auch die kantonalen und städtischen Polizeiorgane zu ersuchen, hiervon Notiz nehmen zu wollen.

Zürich, den 26. Januar 1905.

Die Staatskanzlei,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Bekanntmachung.

Hinsichtlich der eingegangenen Gesuche um Verabreichung von Beiträgen an die Kosten des Haltens von Zuchtstieren im Sinne des § 24 der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 12. Juni 1881, betreffend die Erteilung von Prämien zur Förderung der Landwirtschaft und das Halten von Zuchtstieren,

hat die Kommission für Landwirtschaft
heute beschlossen:

Digitized by Google

I. In grundsätzlicher Bestätigung des Kommissionsbeschlusses vom 16. Januar 1904 (siehe Textteil des Amtsblattes 1904, pag. 61/62), durch welchen sämtliche Gesuche von Viehbesitzerkorporationen um Bewilligung von Beiträgen an deren Zuchtstierhaltung für das Jahr 1903 abgewiesen worden sind, können auch die pro 1904 eingereichten Gesuche der Viehbesitzerkorporationen Dinhard-Sulz, Ohringen (Seuzach) und Mettmenhasli-Nassenwil nicht berücksichtigt werden.

II. Dagegen sind den nachgenannten Bewerbern pro 1904 aus dem Kredite für die Landwirtschaft Beiträge von je Fr. 100 oder zusammen Fr. 1500 an örtliche Viehprämierungen zur Zahlung anzuweisen:

1. Der Genossenschaft für Hebung der Viehzucht in Horgen;
2. „ Viehbesitzerkorporation Richterswil;
3. Dem landwirtschaftlichen Vereine Schönenberg;
4. „ „ „ Wädenswil;
5. Der Viehbesitzerkorporation Hombrechtikon;
6. „ Viehzuchtgenossenschaft Meilen;
7. „ Viehbesitzerkorporation Stäfa;
8. Dem landwirtschaftlichen Vereine Bäretswil;
9. Dem landwirtschaftlichen Kreisvereine Dürnten-Bubikon-Rüti;
10. „ „ Vereine Fischental;
11. „ „ „ Hinwil;
12. „ „ „ Wald;
13. Der Viehzuchtgenossenschaft Wetzikon-Seegräben;
14. „ politischen Gemeinde Uster;
15. „ landwirtschaftlichen Kommission der gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Dielsdorf.

III. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und den Gesuchstellern in besondern Abdrücken mitzuteilen.

Zürich, den 20. Januar 1905.

Namens
der kantonalen Kommission für Landwirtschaft,
Der Volkswirtschaftsdirektor, Präsident:
Naegeli.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Abänderungsanträge der Bankrechnungsprüfungskommission zu der Vorlage des Bankrates vom 14. Oktober 1904.

22. Dezember 1904.

Geschäftsreglement

für die

Zürcher Kantonalbank.

§ 1, letzter Satz soll lauten: „Im übrigen kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes, sowie allfälliger Spezialreglemente zur Anwendung."

§ 2 erhält folgende Fassung: „Neben dem Zweck, nach Maßgabe ihrer Mittel den Kantonseinwohnern die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse zu erleichtern, hat die Bank ihre Selbsterhaltung im Auge zu behalten, . . ."

§§ 3—7 unverändert.

§ 8: Redaktionelle Änderung: „ . . . auf einer Höhe gehalten werden, welche es der Bank ermöglicht, ihre fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen."

§ 9 unverändert.

§ 10, zweiter Absatz: Streichung des Wortes „städtische".

§§ 11—14 unverändert.

§ 15, letzter Satz: Einschiebung des Wortes „verhältnismäßigen" vor dem Worte „Beitrag".

§ 16 unverändert.

§ 17, zweite Zeile: Streichung des Wortes „jährlichen".

§ 18—49 unverändert.

§ 50, zweiter Absatz soll einen eigenen Paragraphen bilden.

§§ 51—73 unverändert.

In § 74 soll es statt „Filialenverwalter" heißen „Filialverwalter".

§ 75 unverändert.

§ 76 erhält folgende abgeänderte Fassung:

„Der Anteil am jährlichen Reingewinne (§ 23 des Bankgesetzes), welcher der Staatskasse und dem kantonalen gemeinnützigen Hülfsfonde zufällt, wird jeweilen . . ."

§ 77 unverändert.

Digitized by Google

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

85. Sitzung. Dienstag den 27. Dezember 1904.

492. Herr Oberrichter Dr. E. Schurter in Zürich teilt durch Zuschrift vom 24. Dezember 1904 mit, daß er infolge seiner Wahl als Mitglied des schweizerischen Bundesgerichtes seine Demission als Mitglied des zürcherischen Obergerichtes auf Schluß des Jahres 1904 zu nehmen in der Lage sei. Hiervon wird Notiz am Protokoll genommen.

493. Die vom Regierungsrate unterm 22. Dezember 1904 eingereichten Anträge betreffend die Vereinigung der Schulgemeinden Wila, Thalgarten und Manzenhub (Amtsblatt 1904, Textteil, Seite 799—812) und der Schulgemeinden Horgen, Käpfnach, Horgenberg und Arn (Amtsblatt 1905, Textteil, Seite 1—7) werden an eine Kommission von sieben Mitgliedern zum Bericht und Antrag gewiesen. Die weitern in Aussicht gestellten ähnlichen Anträge sollen durch den Regierungsrat direkt an die Kommission geleitet werden.

Das Bureau des Kantonsrates hat die Kommission in seiner Sitzung vom 30. Dezember 1904 aus folgenden Mitgliedern bestellt: Usteri-Pestalozzi-Zürich, Präsident, Wegmann-Zürich, Bretscher-Winterthur, Ottiker-Bauma, Bader-Affoltern b. Z., Schäppi-Zürich, Urner-Langnau, als Sekretär: Dr. A. Huber-Küsnacht.

494. Der Rat setzt die Verhandlungen über den Rechenschaftsbericht des Regierungsrates pro 1903 beim Abschnitt „Gesundheitswesen“ fort und nimmt den Bericht durch folgenden Beschluß ab:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates für das Jahr 1903 und des Berichtes und Antrages seiner Prüfungskommission,

beschließt:

I. Der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates für das Jahr 1903 wird genehmigt und abgenommen.

zed by Google

II. Die kantonsrätlichen Postulate Nr. 409, 411, 427, 430, 441, 445 werden als erledigt abgeschrieben.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

495. Der Rat tritt in die Behandlung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes über das Jahr 1903 ein. Die bestellte Kommission hat hierüber einen gedruckten Bericht erstattet (Amtsblatt, Textteil, Seite 742—745).

Der Rat beschließt folgendes Postulat:

Der Regierungsrat wird zu Bericht und Antrag über die Frage der gänzlichen Ablösung der Grundzins- und Zehntenberechtigungen eingeladen —

und nimmt den Bericht durch folgenden Beschluß ab:

I. Der Rechenschaftsbericht des Obergerichtes und des Kassationsgerichtes über das Jahr 1903 wird abgenommen.

II. Mitteilung an das Obergericht.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 12. Januar 1905.

Als außerordentlicher Professor an der philosophischen Fakultät, II. Sektion, der Hochschule und Direktor des botanisch-mikroskopischen Laboratoriums mit Amtsantritt auf 15. April 1905 wird Privatdozent Dr. Alfred Ernst von Winterthur gewählt.

Als I. Assistent der medizinischen Klinik des Kantonsspitals Zürich wird Dr. med. Ernst Bachmann von Winterthur, als II. Assistent med. prakt. Rudolf Hugentobler von St. Gallen, als III. Assistent Dr. med. Paul Jezierski aus Pleschen (Preußen) gewählt, alle mit Amtsantritt auf 1. Februar 1905.

Diversen Gemeinden werden für ihre Leistungen in Bezug auf die Einsammlung und Vertilgung der Maikäfer im Jahre 1904 gemäß § 10 der bezüglichen Verordnung vom 4. April 1901 Staatsbeiträge beziehungsweise Prämien von zusammen Fr. 3615.66 verabfolgt.

Den Heimatsgemeinden derjenigen in den Korrektionsanstalten detinierten Personen, für welche die Armenpflegen das Kostgeld bezahlen müssen, ist für das Jahr 1904 ein Beitrag von Fr. 4336.60 auszurichten.

Digitized by Google

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden hiermit eingeladen, sich Montag den 6. Februar 1905, vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Rechenschaftsbericht des Kirchenrates für das Jahr 1903 und Bericht der Kommission.
2. Bericht der Kommission zur Prüfung der Geschäftsgebarung der politischen Polizei vom 9. November 1904.
3. Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für Hochschule, Kantonsschule und kantonales Technikum und Erteilung des hierzu erforderlichen Kredites, Antrag des Regierungsrates vom 20. November 1902, der bestellten Kommission vom 10. Dezember 1904.
4. Beschluß betreffend die Grundlagen für die Ausarbeitung eines neuen Rechtspflegegesetzes, Antrag der Kommission vom 19. Dezember 1903.
5. Petition betreffend die Publikation der ausgeschätzten Schuldner (Gesetz betreffend Ergänzung und Abänderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs), Antrag der Kommission vom 19. Mai 1904.
6. Gesetz betreffend das Lehrlingswesen, Antrag des Regierungsrates vom 30. Oktober 1902, der Kommission vom 15. Juli 1904.
7. Geschäftsreglement für die Zürcher Kantonalbank, Antrag der Kommission.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 23. Januar 1905.

Der Präsident des Kantonsrates:
Dr. H. Sträuli.

zed by Google

Bericht des Regierungsrates des Kantons Zürich

an das

schweizerische Industriedepartement

über

die Vollziehung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken in den Jahren 1903 und 1904.

(Vom 2. Februar 1905.)

Art. 1.

An Mutationen in den beiden Berichtsjahren haben wir eingetragen:

	Neuunterstellungen	Streichungen	Zuwachs
1903:	38	29	9
1904:	43	27	16
	81	56	25

Die Jahre 1901 und 1902 ergaben bei 72 Unterstellungen und 46 Streichungen einen Zuwachs von 26 Firmen; der Zuwachs der Berichtsjahre entfällt in der Hauptsache auf den Bezirk Zürich.

Die 56 Streichungen haben ihren Grund in: Aufgabe des Betriebes 29, Konkurs 10, Reduktion der Fabrikation 15, Wegzug 2.

Ziemlich zahlreich sind die dem Gesetze unterstellten neuen Industriezweige, wir nennen: Fabrikation von automatischen Zünd- und Löschapparaten, von elektrischen Sicherungen, von Automobilkühlern, von Kämmen aus Celluloid und Schildpatt und von Feuerzündmasse, Malerei auf Stoffe (Stickerei), eine Lichtkohlen- und Elektroden-, eine Metallbetten-, eine Laternen- und eine Etuisfabrik, eine Weißgerberei, eine Mazzenbäckerei und die Kehrichtverbrennungsanstalt der Stadt Zürich.

Art. 2 und 3.

Die Bautätigkeit der dem Gesetz unterstellten Firmen zeigt gegenüber den beiden Vorjahren einen erfreulichen Aufschwung: Während sich dort 86 Bauplangenehmigungen und 100 Betriebsbewilligungen gegenüberstanden, ist in den Jahren 1903 und 1904 die Zahl der ersteren auf 127 (56 und 71), diejenige der letzteren auf 126 (66 und 60) gestiegen. Wegen Nichtvorlage der Pläne mußten drei Firmen zur Bestrafung verzeigt werden.

Nach Art. 27 der bundesrätlichen Verordnung betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampfkesseln und Dampfgefäßen vom 16. Oktober 1897 ist es den Kantonsregierungen freigestellt, die Vornahme aller erforderlichen Begutachtungen, Prüfungen, Revisionen etc. dem schweizerischen Verein von Dampfkesselbesitzern zu übertragen. Der Regierungsrat hat von dieser Lizenz mit Vollziehungsverordnung vom 15. Dezember 1898 Gebrauch gemacht und mit dem genannten Verein einen bezüglichen Vertrag abgeschlossen, in welchem insbesondere die für die ordentlichen Untersuchungen zu berechnenden Taxen festgestellt wurden. Vollziehung und Verordnung sind heute noch in Kraft mit der einzigen Änderung, daß an Stelle der Polizeidirektion als für die Bewilligung zur Aufstellung von Dampfkesseln und Dampfgefäßen zuständige Behörde die Direktion des Innern trat (Bekanntmachung vom 8. Juli 1899).

Die durch die Bezirksärzte periodisch vorgenommenen Untersuchungen über den Gesundheitszustand der Arbeiter in unseren fünf Zündholzfabriken haben fortgesetzt günstige Resultate gehabt; es wurden weder Krankheiten der Respirations- und Verdauungsorgane noch Verbrennungen infolge von Explosionen konstatiert.

Art. 4 und 5.

Zufolge vermehrter Bautätigkeit, speziell in der Stadt Zürich und etwelchen Aufschwunges der Industrie ist auch die Zahl der zur Anzeige gelangten Unfälle ansehnlich gestiegen, wie aus nachfolgender Zusammenstellung hervorgeht:

Digitized by Google

1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
6068	6231	6564	5720	4988	4943	5944	6325
12,299		12,284		9931		12,269	

Die oben aufgeführten Fälle haben den folgenden Untersuchungen erheblicher Unfälle gerufen:

betreffend Fabrikhaftpflicht:						betreffend erweiterte Haftpflicht:					
1899	1900	1901	1902	1903	1904	1899	1900	1901	1902	1903	1904
658	396	356	334	396	379	537	253	179	133	210	211

Totaluntersuchungen	1899:	1195	auf 6564	Unfälle
	1900:	649	„ 5720	„
	1901:	535	„ 4988	„
	1902:	467	„ 4943	„
	1903:	606	„ 5944	„
	1904:	590	„ 6325	„

Nichtanzeige von Unfällen hatte in 12 und 13 Fällen Buße und in 5 und 12 Fällen Verwarnung zur Folge.

Einige Statthalterämter scheinen der Kontrolle über die Unfälle wenig Bedeutung beizumessen. So kommt es leider immer noch vor, daß einzelne erst auf hierseitige Reklamation zur Untersuchung (von teilweise schweren Fällen) sich entschließen können.

Unsere im letzten Berichte geäußerte Hoffnung, daß in der Stadt Zürich der Vollzug des Fabrikgesetzes durch Heranziehung weiterer Organe ein intensiverer werde, ist bis heute noch nicht in Erfüllung gegangen; dagegen ist uns zugesichert, daß beförderlich eine neue Dienstordnung für das städtische Polizeikorps erlassen werden solle, in welcher ein eigenes Kommissariat für Fabrik- und Gewerbekontrolle in Aussicht genommen sei.

Art. 6—10.

Im Jahre 1903 wurden 63 und im folgenden Jahre 59 Fabrikordnungen (inkl. 38 bloßen Revisionen) genehmigt, gegenüber 67 und 87 in den Vorjahren.

Der Bestand der Krankenkassen ist der nämliche, wie im letzten Berichte: 199. Genehmigt wurden 39 (15 und 25) Statuten, in 33 Fällen (12 und 21) handelte es sich um bloße Revisionen. In den beiden Jahren wurden 6 (2 und 4) Liquidationen von Krankenkassen bewilligt, in 4 Fällen auf Grund

Digitized by Google

gänzlicher Einstellung des Fabrikbetriebes, in einem 5. Falle wurde das Vermögen einer Nekrosenkasse teilweise der Fabrik-Unfall- und Krankenkasse einverleibt. Im 6. Falle erwies sich die Kasse wegen allzustarker Reduktion der Mitgliederzahl als nicht mehr lebensfähig.

Art. 11—14.

Bewilligungen zur Überzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit wurden erteilt von:

den Statthalterämtern:

	Überzeit nur an 1 Tag		Überzeit an 2—14 Tagen		Nachtarbeit		Sonntagsarbeit	
	1903	1904	1903	1904	1903	1904	1903	1904
Zürich	21	18	47	56	23	16	—	—
Affoltern	—	—	2	5	—	—	—	—
Horgen	—	2	8	25	—	4	—	—
Meilen	—	1	6	6	—	1	—	—
Hinwil	—	1	22	16	—	—	—	—
Uster	—	—	8	9	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	2	3	—	—	—	—
Winterthur	10	13	18	29	12	22	5	8
Andelfingen	—	—	—	2	—	—	—	—
Bülach	—	—	9	11	1	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	1	—	—	—	—
	31	35	122	163	36	43	5	8
1901	46		105		22		9	
1902	37		98		37		2	

der Direktion der Volkswirtschaft:

1. Gesuche um Verlängerung der Arbeitszeit:	1904	1903	1902	1901
Anzahl der Bewilligungen für 3 bis 4 Wochen täglich eine Stunde . . .	38	36	30	39
Beteiligte Firmen	30	26	25	29
Beteiligte Arbeiter: männliche . . .	851	586	939	822
weibliche . . .	389	418	589	362
zusammen . . .	1240	1004	1528	1184
Total der bewilligten Arbeitsstunden	22219	17149	23254	21148
Gleich per Kopf der gesamten Arbeiterschaft . .	0,40	0,31	0,40	0,40
Gleich der normalen Jahres-Arbeitszeit von Arbeitern .	6—7	5	7	6—7
Abgewiesene Gesuche	7	7	4	5
An die Statthalterämter zur Erledigung für kürzere Zeit überwiesene Gesuche	6	9	5	3

Digitized by Google

2. Gesuche um Gestattung von Nachtarbeit:	1904	1903	1902	1901
Anzahl der Bewilligungen	14	9	7	3
Beteiligte Firmen	7	6	6	2
Beteiligte männliche Arbeiter . . .	96	77	34	82
Abgewiesene Gesuche	3	—	—	—
3. Gesuche um Bewilligung von Sonntagsarbeit:				
Anzahl der Bewilligungen	9	8	8	5
Beteiligte Firmen	8	6	6	4
Beteiligte männliche Arbeiter . . .	60	69	74	49
Abgewiesene Besuche	7	11	8	3

Arbeitszeitverlegungen wurden im Jahre 1903 zwei und im Jahre 1904 eine bewilligt.

Die etwas hohe Zahl der von der Volkswirtschaftsdirektion erteilten Bewilligungen für Überzeit- und Nachtarbeit im Jahre 1904 ist darauf zurückzuführen, daß in ungewöhnlich vielen Fällen (8) die Gesuche damit begründet wurden, es handle sich um äußerst pressante Aufträge der Bundesverwaltung, das eine Mal für Geschosse oder deren Bestandteile, das andere Mal um den Druck von Obligationen, um die Herstellung von Dienstfahrbüchern für die Bundesbahnen etc. Soweit es sich mit der bisherigen Praxis vertrug, wurde solchen Gesuchen entsprochen, in zwei Fällen aber mußten zu weit gehende Begehren abgewiesen werden. Es ist dringend zu wünschen, daß die Organe der Bundesverwaltung bei Erteilung von Aufträgen durch Aufstellung angemessener Lieferfristen den Kantonsregierungen den Vollzug speziell der Art. 11 und 13 des Fabrikgesetzes erleichtern helfen.

Wegen Übertretung der Vorschriften betreffend die Arbeitszeit wurden Bußen verhängt:

Überzeitarbeit	1903	15	1904	27
Nachtarbeit	1903	1	1904	2
Sonntagsarbeit	1903	8	1904	7

Leider kommt es auch jetzt noch hie und da vor, daß solche Übertretungen keine Strafen nach sich ziehen, weil die untersuchende Amtsstelle der irrigen Ansicht ist, ein Arbeitgeber sei nicht strafbar, wenn seine Arbeiter ohne sein Wissen oder

Digitized by Google

ohne seinen Auftrag Überzeit, zur Nachtzeit oder an Sonntagen gearbeitet haben.

Art. 15 und 16.

Wegen Nachtarbeit von Frauen wurden in 3 (2 und 1) Fällen Bußen verhängt, in einem Falle wegen zu frühen Wiedereintrittes einer Wöchnerin und in 5 (2 und 3) Fällen wegen Beschäftigung von Minderjährigen.

Art. 17.

Im Kantonsrat und in der Folge in verschiedenen Arbeiterblättern waren die Verhältnisse in einem von einer Seidenfabrik gegründeten Arbeiterinnenheim einer scharfen Kritik unterworfen worden, was die Direktion der Volkswirtschaft zur Anordnung einer Untersuchung veranlaßte. Dieselbe dehnte sich auf fünf Internate aus, die 20—80 Mädchen im Alter von 14—20 Jahren, in der Mehrzahl italienischer Herkunft, beherbergen. Das Resultat der Untersuchung war folgendes: Wohnräume und Beköstigung müssen bei der sehr billigen Berechnung als gut bezeichnet werden, das Anstaltsleben macht einen günstigen Eindruck. Die Löhne sind bei gleichen Leistungen gleich hoch, wie diejenigen der einheimischen Arbeiterinnen. In religiöser Hinsicht besteht insofern ein Zwang, als die Mädchen zum Sonntagsgottesdienst angehalten werden (nicht aber zum Beichten). Der Gesundheitszustand in den Anstalten ist ein normaler. Vier derselben verlangen zweijähriges Verbleiben mit Konventionalstrafe bei vorzeitigem Austritt. Bisher wurde die Korrespondenz kontrolliert, in einem der Institute ist diese Kontrolle bereits abgeschafft. Sowohl die letztere, als auch die erwähnte Konventionalstrafe sollten wegfallen, und es sind dahinzielende Schritte in Aussicht genommen.

Art. 19.

Die Statthalterämter haben wegen Übertretung der Arbeiterschutzbestimmungen folgende Bußen ausgefällt:

1903.

Bezirk	Geschäftszweig	Übertretung des Fabrikgesetzes Art.	Buße Fr.
1. Zürich:	3 Baugeschäfte, 1 zu 50 und 2 zu 10 Fr.	4	70.—
2. „	1 Bierbrauerei	11, 14	30.—
3. „	1 Buchbinderei	11	10.—
		Übertrag	110.—

Digitized by Google

	Bezirk		Geschäftszweig	Übertretung des Fabrikgesetzes Art.	Buße Fr.
				Übertrag	110.—
4.	„	1	Krawattenfabrik	11	20.—
5.	„	1	Damenschneiderei	11	30.—
6.	„	1	Fuhrhalterei	4	20.—
7.	„	1	mech. Glaserei	11	10.—
8.	„	1	Lithographie	14	10.—
9.	„	5	Maschinenfabriken, 2 zu 10, je 1 zu 15, 20 u. 25 Fr.	4, 11, 13	80.—
10.	„	1	Schlosserei	11	20.—
11.	„	1	Velofabrik zu 15 u. 20 Fr.	4	35.—
12.	„	1	Wagenfabrik, 1 zu 20 und 2 zu 30 Fr.	4, 11	80.—
13.	„	1	Wäscherei	11	20.—
14.	Horgen:	1	Heiz- und Kochapparatefabrik	11, 15	30.—
15.	„	1	Möbelfabrik	14	10.—
16.	Meilen:	1	mech. Werkstätte	11, 14	40.—
17.	Hinwil:	1	Kardenfabrik	11	10.—
18.	„	3	Seidenfabrikationsgeschäfte, je zu 10, 20 und 25 Fr.	8, 14, 16	55.—
19.	Uster:	1	Baumwollspinnerei	11	25.—
20.	„	1	Seidenweberei	11	25.—
21.	Pfäffikon:	1	Seidenweberei	3	40.—
22.	Winterthur:	1	Zementgeschäft	4	5.—
23.	„	2	Mühlen, 1 zu 30, 1 zu 50 Fr.	11, 14	80.—
24.	„	1	Parketterie	14	50.—
25.	„	1	Lithographie	14, 15	50.—
26.	Andelfingen:	1	Ziegelei zu 5 und 10 Fr.	7, 8	15.—
27.	Bülach:	1	Ziegelei	16	10.—
28.	Dielsdorf:	1	Mühle	4	20.—
				Total in 41 Fällen	900.—

In einem Falle wurde gerichtliche Beurteilung verlangt, die Buße aber bestätigt.

1904.

	Bezirk		Geschäftszweig	Übertretung des Fabrikgesetzes Art.	Buße Fr.
1.	Zürich:	1	Automobilfabrik	8	20.—
2.	„	1	Backsteinfabrik	11	30.—
3.	„	6	Baugeschäfte, zu 5, 10, 15, 25, 100 und 150 Fr.	4	305.—
4.	„	1	Buchbinderei	14	25.—
5.	„	1	Baumwollweberei	11	20.—
6.	„	1	Couvertfabrik	11	10.—
7.	„	1	Damenschneiderei	11	35.—
				Übertrag	445.—

	Bezirk		Geschäftszweig	Übertretung des Fabrikgesetzes Art.	Buße Fr.
				Übertrag	445.—
8.	Zürich:	1	Eiskastenfabrik	3	30.—
9.	„	1	Fabrik für elektr. Apparate	4	10.—
10.	„	1	Gipsergeschäft zu 10 u. 15 Fr.	4	25.—
11.	„	2	Holz- u. Kohlengeschäfte, zu 20 und 25 Fr.	8, 14	45.—
12.	„	1	Kassenfabrik	11	25.—
13.	„	7	Konfektionsgeschäfte, 4 zu 20, 2 zu 25 und 1 zu 30 Fr.	11	160.—
14.	„	1	Maschinenfabrik	11	25.—
15.	„	1	Möbelfabrik	11	20.—
16.	„	1	Schreinerei	6	10.—
17.	„	3	Seidenfärbereien, 1 zu 25 und 2 zu 50 Fr.	11, 14, 15	125.—
18.	„	4	Waschanstalten, zu 5, 15 und 2 zu 25 Fr.	11	70.—
19.	„	1	mech. Werkstätte	4	10.—
20.	„	1	Uhrenfabrik, zu 10 u. 50 Fr.	3, 11	60.—
21.	Affoltern:	1	Gasfabrik	8	20.—
22.	Horgen:	1	Drechslerei	11	15.—
23.	„	1	Fensterfabrik	14	8.—
24.	„	1	Glaserei	4	5.—
25.	„	1	Rolladenfabrik	4	5.—
26.	„	1	Seidenfärberei	13	100.—
27.	„	1	Tuchfabrik	4	10.—
28.	Uster:	1	Fabrik für elektr. Apparate	11	40.—
29.	„	2	Seidenwebereien, zu 50 u. 60 Fr.	11	110.—
30.	„	1	Ziegelei	11	20.—
31.	Pfäffikon:	1	Stickerei	16	10.—
32.	Winterthur:	1	Baugeschäft	4	8.—
33.	„	1	Deckenfabrik	11	50.—
34.	„	1	Haderngeschäft	15, 16	30.—
35.	„	1	Maschinenfabrik	13	50.—
36.	„	1	Parketterie	11	30.—
37.	Bülach	1	Konstruktionswerkstätte	11	20.—
38.	„	1	Thonwarenfabrik	16	25.—
				Total in 58 Fällen	1616.—

Gegen zwei Bußenverfügungen wurde gerichtliche Beurteilung verlangt, die Bußen wurden jedoch bestätigt.

Zürich, den 2. Februar 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.

Der Staatsschreiber-Stellvertreter:
Paul Keller.

Digitized by Google

Bundesratsbeschluß

betreffend

die Volksabstimmung vom 19. März 1905 über den Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1904, betreffend Revision des Art. 64 der Bundesverfassung (Ausdehnung des Erfindungsschutzes).

(Vom 20. Januar 1905.)

Der schweizerische Bundesrat,

im Hinblick auf den Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1904, betreffend Revision des Art. 64 der Bundesverfassung (Ausdehnung des Erfindungsschutzes),

beschließt:

1. Der erwähnte Bundesbeschluß soll dem Schweizervolke und den Ständen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden.

2. Die Stimmabgabe über diesen Beschluß hat im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft **Sonntag den 19. März 1905** stattzufinden.

3. Die Bundeskanzlei ist beauftragt, vom genannten Bundesbeschluß besondere Abzüge in solcher Anzahl zu besorgen und dieselben den Kantonskanzleien so rechtzeitig zuzustellen, daß an jeden stimmberechtigten Schweizerbürger vier Wochen vor dem Abstimmungstage ein Exemplar abgegeben werden kann (Art. 9 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874).

Desgleichen wird sie die erforderliche Anzahl von Stimmzetteln an die Kantonskanzleien befördern.

4. Die Kantonsregierungen sind eingeladen, das Nötige zu verfügen, damit die Drucksachen in entsprechender Weise an die Stimmberechtigten gelangen und damit die Volks-

Digitized by Google

abstimmung überall nach den Vorschriften der einschlägigen Bundesgesetze vor sich gehe.

5. Die Kantonsregierungen werden ferner eingeladen, dafür zu sorgen, daß gemäß Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 und unter Beobachtung der im bundesrätlichen Kreisschreiben vom 13. März 1891 (Bundesbl. 1891, I, 503) enthaltenen Instruktionen in jeder Gemeinde, bezw. in jedem Kreise, über die Abstimmung ein Protokoll aufgenommen, sowie daß die sämtlichen Protokolle längstens innerhalb 10 Tagen nach der Abstimmung dem Bundesrate übersendet und daß die Stimmzettel von den betreffenden Bureaux gehörig versiegelt werden und uneröffnet unter der Verwahrung der Kantonsregierungen bleiben, bis sie allfällig von den Bundesbehörden eingefordert werden.

6. Die amtlichen Sendungen der unter Ziffer 3 und 4 genannten Drucksachen sind bis auf 50 kg portofrei, und es sind die Pakete über 5 kg auch von der Bestellgebühr befreit.

Die telegraphischen Meldungen zum Behufe der Feststellung des Abstimmungsresultates, und zwar sowohl diejenigen der untern Behörden an die Kantonalbehörden, als diejenigen dieser letztern an die Bundeskanzlei, sind taxfrei.

7. Gegenwärtiger Beschluß ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 20. Januar 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Ruchet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Digitized by Google

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Vollziehung des vorstehenden Bundesratsbeschlusses.

(Vom 3. Februar 1905.)

Der Regierungsrat,

in Vollziehung des vorstehenden Bundesratsbeschlusses vom 20. Januar 1905,

nach Einsicht des Kreisschreibens des schweizerischen Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen vom nämlichen Tage, sowie eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Die vom Bundesrat auf **Sonntag den 19. März 1905** angeordnete eidgenössische Volksabstimmung über den Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1904 betreffend Revision des Art. 64 der Bundesverfassung (Ausdehnung des Erfindungsschutzes) ist mittelst der Stimmurne in den politischen Gemeinden vorzunehmen (Art. 30 der kantonalen Verfassung und § 4 des am 29. Juni 1890 abgeänderten Wahlgesetzes vom 7. November 1869) und hat nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen (vom 19. Juli 1872 beziehungsweise 20. Dezember 1888), sowie desjenigen betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (vom 17. Juni 1874) vor sich zu gehen.

II. Hinsichtlich der Stimmberechtigung im allgemeinen gelten die Bestimmungen von Art. 16—18 der kantonalen Verfassung und Art. 10 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874.

In den öffentlichen Einladungen zur Abstimmung ist den Stimmberechtigten von den Bestimmungen des Art. 74 der Bundesverfassung, beziehungsweise des Art. 10 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, sowie des Art. 3, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 Kenntnis zu geben und namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß nach Art. 8,

Digitized by

Abs. 2 des letztern Gesetzes **die Stimmabgabe durch Stellvertretung untersagt ist.** Die Wahlbureaux haben dafür zu sorgen, daß dieser Bestimmung nachgelebt wird.

Die Gemeinderäte werden eingeladen, die Zeit für Abgabe der Stimmzettel so festzusetzen, daß jedem Stimmberechtigten die Stimmabgabe, soweit er nicht durch anderweitige Verhältnisse an derselben gehindert ist, ermöglicht wird, immerhin unter Beachtung von § 4, Absatz 4 der regierungsrätlichen Verordnung vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne.

In denjenigen Gemeinden, welche gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. März 1900 gemäß Kreisschreiben des Regierungsrates vom 16. August 1900 die Einführung der Samstags-Urnen für die allgemeine Stimmabgabe bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen beschlossen haben, sind auch am Vorabend des Abstimmungstages Urnen aufzustellen.

III. Bezüglich der zu bereinigenden Stimmregister, der Zustellung der Ausweiskarten und Stimmzettel an die Stimmberechtigten, der Überwachung der Stimmurnen und Eröffnung derselben kommen die betreffenden Vorschriften der zitierten Verordnung zur Anwendung; es sind namentlich sofort, jedenfalls spätestens am folgenden Vormittage nach der Abstimmung von den Wahlbureaux der Gemeinden die gemäß Art. 12 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 anzufertigenden Abstimmungsprotokolle im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 einzeln und die Stimmzettel, ebenfalls besonders verpackt und gehörig versiegelt, an die **Direktion des Innern** in Zürich zu versenden.

IV. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureau über die Ergebnisse dieser Abstimmung sofort nach beendigter Zusammenstellung, jedenfalls aber bis 5 Uhr abends, telegraphische Berichte an die Direktion des Innern einzusenden, zu welchem Behufe letztere den Wahlbureaux vor der Abstimmung ein besonderes Formular übermitteln wird. Diese telegraphischen Meldungen sind taxfrei.

Digitized by

V. Nichtbeachtung der unter Ziffern III und IV getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

VI. Den Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe soll die Möglichkeit der persönlichen Stimmgebung in den Gemeinden des Wohnortes dadurch verschafft werden, daß denselben die Ausweiskarten mit den Stimmzetteln (letztere verschlossen) am Abstimmungstage vor der für die allgemeine Abstimmung festgesetzten Zeit vom Gemeinderatsschreiber beziehungsweise Stimmregisterführer abgenommen und von demselben zu der in der Gemeinde aufgestellten Urne befördert werden.

VII. Ferner haben gemäß § 11 der in Ziff. II dieses Beschlusses zitierten Verordnung die Verwaltungen der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten, sowie die Vorstände der Verhaftsanstalten dafür zu sorgen, daß das ihnen unterstellte männliche Dienstpersonal sein Stimmrecht persönlich ausüben kann; in gleicher Weise ist Vorsorge zu treffen, daß die Bediensteten des kantonalen Polizeikorps an der persönlichen Stimmabgabe nicht verhindert werden.

Diese Bestimmung findet analoge Anwendung auf die Beamten und Angestellten der gesamten Gemeindeverwaltung.

VIII. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt bekannt zu geben und sämtlichen Gemeinderäten für sich und zu Handen der Wahlbureaux in besonderen Abdrücken zur Nachachtung mitzuteilen. Derselbe ist ferner den Direktionen der Justiz und Polizei, des Gesundheits- und Militärwesens, der Kreispostdirektion Zürich, der Telegrapheninspektion Zürich, der Direktion des II. eidgen. Zollgebietes in Schaffhausen zu Handen der zürcherischen Zollstätten und den Kreisdirektionen III und IV der Schweiz. Bundesbahnen in Zürich und St. Gallen, sowie den Direktionen der Schweiz. Südostbahn in Wädenswil und der Tößthalbahn in Winterthur mitzuteilen.

Zürich, den 3. Februar 1905.

Im Namen des Regierungsrates.
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber-Stellvertreter:
Paul Keller.

Digitized by Google

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 17. Januar 1905.

Die vom Gemeinderat Schlieren vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne der Engstringerstraße von der Bahnlinie Zürich-Baden bis zur Gemeindegrenze Unter-Engstringen werden genehmigt.

Die Erziehungsdirektion ist ermächtigt, zur unentgeltlichen Abgabe des Dramas „Wilhelm Tell" von Schiller an die Schüler der Primarklassen VI, VII und VIII und der Sekundarschule 21,000 Exemplare und weitere 4000 Exemplare zur verkäuflichen Abgabe an die Mittelschulen, Fortbildungsschulen, Privatschulen etc., zum Selbstkostenpreis von 10 Rp. das Stück, zu bestellen.

Dem Stadtrat Zürich wird an die Betriebskosten des Arbeitsamtes für das Jahr 1904 ein Staatsbeitrag von Fr. 2000 verabfolgt.

Vom 19. Januar 1905.

Dem vom Gemeinderat Veltheim vorgelegten Quartierplan über das Gebiet zwischen der Bahnlinie nach Schaffhausen, der Löwenstraße, der Bachtelstraße und der äußern Schaffhauserstraße wird die Genehmigung erteilt.

Vom 26. Januar 1905.

Von der Wahl des Ulrich Wickle zum Pfarrer der Kirchgemeinde Brütten wird Vormerk genommen.

Zum Hauptmann des kantonalen Polizeikorps wird Heinrich Bodmer, zum Oberlieutenant Felix Locher, zum I. Lieutenant Albert Spörri gewählt; von der Besetzung der Stelle des II. Lieutenants wird Umgang genommen.

Der politischen Gemeinde Wil b. Rafz wird an die im ganzen Fr. 17,205. 99 betragenden Kosten ihrer in den Jahren 1903 und 1904 für den Hof Buchenloo erstellten Hydrantenanlage unter Vorbehalt ein Beitrag von Fr. 1650, der Gemeinde Rüti an die im ganzen Fr. 486,619. 79 betragenden Kosten der in den Jahren 1901—1903 erfolgten Umbaute der

Digitized by Google

dortigen früheren Privatwasserversorgungen in eine rationelle Hydrantenanlage für Rüti, sowie der im Jahre 1903 für die Ortschaft Fägschwil erstellten Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage und der Anschaffung der für beide Anlagen benötigten Zubehör für das Löschwesen ein Beitrag von Fr. 41,080, den Zivilgemeinden Mettmen- und Niederhasli an die im ganzen Fr. 25,966. 42 beziehungsweise Fr. 58,481. 80 betragenden Kosten ihrer im Jahre 1904 erstellten Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 3325 beziehungsweise Fr. 8310 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Ferner erhalten Staatsbeiträge:

Der kantonale landwirtschaftliche Verein pro 1904 Fr. 800;

die Gemeinden Illnau und Fehraltorf an die 1371. 35 Franken betragenden Kosten für die teilweise Korrektion und Öffnung des Brandbaches von der Kempttalstraße aufwärts Fr. 250.

Die Lieferung von Fleisch und von Wurstwaren für die Polizeikaserne Zürich wird vergeben.

Vom 30. Januar 1905.

Dem Projekte über die Verbreiterung der Straße II Kl. Volken-Gräslikon im Dorfe Gräslikon (-Berg a. I.) wird die Genehmigung erteilt.

Der Quartierplan Nr. 136 über das Gebiet zwischen dem Eisenbahndamme, der Limmatstraße und dem Sihlquai in Zürich III mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraße wird genehmigt, ebenso der Quartierplan Nr. 192 für den Ausbau der privaten Klarastraße zwischen der Holbein- und der Kreuzstraße in Zürich V mit den teilweise abgeänderten Bau- und Niveaulinien derselben.

Es wird in die Beratung des Entwurfes der Direktion des Innern vom 18. Oktober 1904 zu einem „Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen“ eingetreten.

Digitized by Google

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Januar 1905.

Bezirke	Cholera		Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Zürich { Stadt	—	—	—	—	22	13	7	5	50	60	11	14	2	1	11	13	1
Zürich { Landgemeinden	—	—	—	—	3	1	3	2	3	1	1	—	—	—	—	—	—
Affoltern	—	—	—	—	—	2	12	9	8	14	—	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	—	—	1	5	31	30	5	11	—	—	—	—	—	1	—
Meilen	—	—	—	—	—	3	6	5	1	3	—	—	—	—	1	—	—
Hinwil	—	—	—	—	2	—	6	8	—	1	—	—	—	—	—	3	—
Uster	—	—	—	—	2	1	1	1	13	14	—	—	—	—	1	2	—
Pfäffikon	—	—	—	—	—	1	4	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur { Stadt	—	—	—	—	6	10	36	33	11	5	—	—	—	—	1	1	—
Winterthur { Landgmdn.	—	—	—	—	6	7	46	40	7	7	1	—	—	—	1	—	—
Andelfingen	—	—	—	—	1	—	17	8	1	4	—	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	—	—	2	—	6	15	9	9	—	1	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	—	—	1	3	1	—	—	2	—	—	—	2	—	—
	—	—	—	—	45	44	178	161	109	129	15	15	2	1	17	20	1

Antrag des Regierungsrates
16. Februar 1905.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Trennung der Vorlesungen für Chemie an der Hochschule.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Von einer Trennung der bisher für die Studierenden der Medizin und der Chemie an der philosophischen Fakultät II. Sektion der Hochschule gemeinsam abgehaltenen Vorlesungen über Chemie wird Umgang genommen und dem dahin zielenden Postulat vom 5. Dezember 1904 keine weitere Folge gegeben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung.

In seiner Sitzung vom 5. Dezember 1904 hat der h. Kantonsrat anläßlich der Beratung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates für das Jahr 1903 folgendes Postulat beschlossen: „Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber dem Kantonsrate Bericht zu erstatten, ob es nicht möglich und zweckmäßig wäre, die Vorlesungen der zwei Chemieprofessoren für Chemie- und Medizinstudenten getrennt zu halten."

Der Regierungsrat hat das Postulat der Erziehungsdirektion zur Antragstellung überwiesen. Die Erziehungsdirektion ließ sich Gutachten erstatten von den beiden bei der Sache direkt beteiligten Fakultäten unserer Hochschule, der philosophischen Fakultät II. Sektion und der medizinischen Fakultät. Die beiden Fakultäten nahmen zunächst einen Bericht von Herrn Prof. Dr. Werner, Lehrer für Chemie an der Hochschule, entgegen. Dieser Bericht lautete:

Digitized by Google

„In Bezug auf die Frage der Abtrennung der Chemievorlesung für Mediziner erlaube ich mir, zu Ihrer Orientierung einige genauere Angaben über die Frage selbst und über den jetzigen Chemieunterricht zu übermitteln. Ich glaube, daß die Erörterung folgender zwei Fragen zur Klärung der Angelegenheit wesentlich beitragen kann:

a) Wie ist der jetzige Chemieunterricht für Mediziner gestaltet?

b) Ist es ratsam oder wünschenswert, eine spezielle Chemievorlesung für Mediziner einzuführen?

Was die erste Frage anbelangt, so ist zunächst zu bemerken, daß den Forderungen der eidgenössischen Medizinalprüfungsordnung entsprechend, der Chemieunterricht in Vorlesungen und Praktikum zerfällt. Für unsere Betrachtungen kommen nur die ersteren, die Vorlesungen, in Frage. Die Studierenden der Medizin hören nun an unserer Universität heute, was einleitend festgestellt werden möge, in Bezug auf Stundenzahl, nicht nur nicht mehr Chemie als vor dreißig Jahren, sondern sogar weniger. Bis zum Jahre 1883 umfaßte die anorganische Experimentalchemie fünf Wochenstunden im Wintersemester und die organische Experimentalchemie sechs Wochenstunden im Sommersemester. Von 1883 an wurde auch die organische Experimentalchemie auf fünf Stunden reduziert, aus Gründen, die mir unbekannt sind. Diesen Umfang haben die betreffenden Vorlesungen auch heute noch und entsprechen damit dem Minimum an Stundenzahl, das an sämtlichen Universitäten der Schweiz und Deutschlands für die Chemievorlesungen vorgesehen ist. An verschiedenen deutschen Universitäten werden der Experimentalchemie nicht fünf, sondern sechs Wochenstunden gewidmet. Wir haben also in Zürich das Minimum der Stundenzahl, welches, soweit ich mir ein Urteil erlauben darf, gerade noch ausreicht, die Studierenden in einigermaßen zweckentsprechender Weise in die Grundlagen unserer Wissenschaft einzuführen. Es erscheint mir unmöglich, daß ein Vertreter der Chemie die Aufgabe übernehmen könnte, in weniger Stunden den Studierenden, seien es nun Mediziner, Naturwissenschafter oder Chemiestudierende, diejenigen grundlegenden Kenntnisse in Chemie zu vermitteln, deren sie zur allgemeinen Bildung oder für ihre späteren weitergehenden Studien unbedingt bedürfen. Im be-

Digitized by Google

sonderen glaube ich nicht, daß den Anforderungen der eidgenössischen Medizinalprüfungsordnung, die ausdrücklich anorganische und organische Chemie verlangt, mit einer geringeren Stundenzahl Genüge zu leisten wäre, da die Medizinstudierenden ohne diese unbedingt notwendigen Vorkenntnisse den sich anschließenden Vorlesungen über Physiologie, physiologische Chemie, pharmazeutische Chemie u. s. w. kaum mit Verständnis folgen könnten. Die Reichhaltigkeit des in den letzten Jahren immer umfangreicher gewordenen Stoffes bedingte es, daß sich in den Vorlesungen für Chemie bestimmte Mißstände zeigten, für die ich, wie ich glaube, Abhülfe geschaffen habe.

In der anorganischen Chemie wird noch fast überall in der Weise vorgegangen, daß ein Element nach dem andern mit allen möglichen Verbindungen abgehandelt wird. Dies bedingt bei den vielfach sehr analogen Elementen zahlreiche Wiederholungen und der Vortrag dehnt sich so aus, daß in der Regel in der anorganischen Experimentalchemie nur die Metalloide abgehandelt werden und die Metalle den Studierenden nur vom Hörensagen bekannt werden. Ich habe deshalb die ganze Anlage der Vorlesungen, wie Sie aus dem Programm ersehen können, vollständig umgeändert. Es werden zunächst sämtliche Elemente als solche, ohne ihre Verbindungen, durchgenommen, wobei der große Vorteil erzielt wird, daß die Analogien und Verschiedenheiten in viel schärferer Weise hervortreten. Hierauf werden die Verbindungen in einzelnen Klassen, mit den einfachsten, binären beginnend und zu immer komplexeren aufwärts schreitend, betrachtet, so z. B. zunächst die Wasserstoffverbindungen, dann die Chloride, die Oxyde u. s. w., und daran anschließend werden die Verbindungen höherer Ordnung, wie die Salze: Sulfate, Nitrate u. s. w. besprochen. Da es unmöglich wäre, in diesen Kapiteln das ganze Material zu bringen, so werden nur diejenigen Verbindungen ausgewählt, die in irgend einer, sei es in praktischer, physiologischer, pharmazeutischer oder anderer Hinsicht Bedeutung haben. Die Verbindungen, die nur theoretisches Interesse bieten, und die noch komplexeren Verbindungstypen, wie die Molekülverbindungen u. s. w., werden für die Chemiker und für diejenigen, die sich dafür interessieren, in einem sich daran anschließenden Spezialkolleg, im Sommer behandelt.

Digitized by Google

Ich glaube, daß dieses System der Behandlung des Stoffes vor dem gewöhnlich üblichen große Vorteile für die Studierenden bietet, und es wird auch, wie mir Fachkollegen mitgeteilt haben, bald Nachahmung finden.

In Bezug auf die organische Vorlesung ist zu bemerken, daß sie folgendem, allgemein als zweckentsprechend anerkannten Lehrplan folgt. Von den Kohlenwasserstoffen ausgehend, an denen die theoretischen Grundlagen dargelegt werden, wird zu den einwertigen Funktionen (Alkohole mit den Gärungsprozessen, Amine u. s. w.) übergegangen. An diese schließen sich die zweiwertigen Funktionen an (Aldehyde). Hierauf folgen die dreiwertigen, so die Nitrile (Blausäure), die Karbonsäuren (Fettsäuren mit deren Ester, Fruchtäther und Wachse). Den Abschluß der Funktionen bilden die vierwertigen oder Kohlensäurederivate (Harnstoff, Guanidin, Rhodanwasserstoff u. s. w.). Einen zweiten in sich abgeschlossenen Teil der Vorlesung bildet dann die Betrachtung der durch Kombination verschiedener Funktionen entstehenden wichtigen Verbindungsgruppen, so z. B. Polyalkohole (Glyzerin, Fette), Alkoholaldehyde und Ketone (Zucker und Kohlenhydrate), Polykarbonsäuren (Oxalsäure, Bernsteinsäure), Oxykarbonsäuren (Milchsäure, Äpfelsäure u. s. w.), Aminokarbonsäuren (Abbauprodukte der Eiweißkörper) u. s. w.

In diesem zweiten Teil wird auch wieder der Stoff so ausgewählt, daß die chemischen Fragen speziell an solchen Stoffen, deren Kenntnis für sämtliche Zuhörer wichtig ist, erörtert werden. Was an sonstigem, theoretisch interessantem oder nur chemisch wichtigem Material vorliegt, wird in Ergänzungskollegien für die Chemiker behandelt, die sich im Winter an die Hauptvorlesung anschließen.

Eines fehlt allerdings in bestimmtem Maße in der Vorlesung über organische Chemie, nämlich ein kurzer Abriß über die aromatischen Verbindungen. Auch diesem Übelstand habe ich verschiedene Male abgeholfen, indem ich am Schluß fünf Vorlesungen über aromatische Verbindungen anschloß. Doch ist das Sommersemester so kurz und der Stoff so umfangreich, daß es mir einige Male nicht möglich war, diesen Anhang, der sowohl für die Medizinstudierenden, als auch die Naturwissenschafter von Wichtigkeit ist, zu bringen. Auch

Digitized by Google

in Zukunft werde ich, wenn immer möglich, diese Ergänzung anschließen, doch ist die Möglichkeit sehr von der Dauer des Semesters abhängig. Ist dasselbe, wie es sich treffen kann, einmal eine Woche kürzer, so reicht die Zeit dazu nicht aus; denn noch mehr Vorlesungen am Schlusse einzulegen, als gewöhnlich geschieht, ist nicht möglich, weil in den meisten Fächern solche Extravorlesungen eingelegt werden, so daß die letzten in der Regel nicht gerade kühlen Sommerwochen vollständig in Beschlag gelegt sind. In Bezug auf diesen Punkt muß ich es bedauern, daß die frühere Zahl von sechs Stunden für organische Chemie auf fünf reduziert wurde. Da ich aber weiß, wie viel Vorlesungen die jungen Studierenden hören müssen, so verzichte ich darauf, eine Erweiterung der organischen Chemie auf sechs Stunden anzuregen.

Aus diesem kurzen Überblick ist ersichtlich, daß eine weitergehende Einschränkung des Stoffes, sofern man sich nicht der Gefahr aussetzen will, den Studierenden nur eine ganz lückenhafte Grundlage auf dem immer wichtiger werdenden Gebiete der Chemie zu bieten, ganz ausgeschlossen erscheint.

Die zweite der gestellten Fragen, ob es wünschbar sei, eine besondere Experimentalchemie für Mediziner einzurichten, muß ich aus folgenden Gründen verneinen:

Die Grundlagen der Chemie sind für alle gleich und es ist nach meinem Dafürhalten ein prinzipieller Fehler, wenn man schon auf dieser Stufe eine Spezialisierung eintreten lassen wollte. Wenn eine solche Vorlesung nicht bloß eine Chemie zweiter Güte, sowohl in Bezug auf Inhalt, als auch in Bezug auf Ausstattung durch Experimente u. s. w. werden sollte, so müßte man eine angewandte (medizinische) Chemie vortragen. Wie aber die Studierenden medizinische Chemie verstehen sollen, bevor sie durch die allgemeine Chemie in die Art des chemischen Denkens eingeführt sind, ist mir unbegreiflich. Jedenfalls würde eine solche medizinische Chemie nur in sehr unvollkommener Weise dem Zwecke dienen können, den Studierenden der Medizin diejenigen rein naturwissenschaftlichen Kenntnisse zu vermitteln, die zum erfolgreichen Studium der komplexen Prozesse im Organismus notwendig sind. Ich muß deshalb meiner Überzeugung Ausdruck

geben, daß eine solche frühzeitige Spezialisierung für die Ausbildung der Mediziner von Schaden wäre.

Das sind die prinzipiellen Bedenken, die gegen eine solche Abtrennung der Chemie für Mediziner sprechen. Hierzu kommen nun noch solche, die sich aus den lokalen Verhältnissen an unserer Universität ergeben. Daß in demselben Auditorium an einem Tage keine zwei Vorlesungen über Experimentalchemie gehalten werden können, wird jeder, der die notwendigen umfangreichen Vorbereitungen kennt, ohne weiteres zugeben. Es müßte also ein neuer Hörsaal für diese Vorlesung (in diesem Semester besuchen 58 Medizinstudierende die anorganische Chemie) gebaut werden. Ferner müßten sämtliche Sammlungen neu angelegt werden, und die im Kantonsrat geäußerte Ansicht, daß keine neue Professur für Chemie notwendig wäre, bezweifle ich auf Grund des Vergleichs mit anderen Universitäten, die alle, auch ohne Verdoppelung der Experimentalvorlesungen schon zwei Professoren für Chemie notwendig haben, ohne daß sich letztere über zu wenig Arbeit beklagten. Ferner müßte noch eine Vorlesungsassistenz und ein Spezialkredit für die unbedingt notwendigen Vorlesungsexperimente bewilligt werden. Ob nun alle diese Ausgaben unserem von der Hochschule in finanzieller Hinsicht schon so sehr in Anspruch genommenen Staate, ohne die Aussicht auf einen wirklichen Fortschritt, empfohlen werden dürfen, muß ich bezweifeln."

Gestützt auf dieses Gutachten kam die philosophische Fakultät II. Sektion zu folgenden Schlüssen:

„Immer mehr und mehr bedarf der Mediziner besonders für seine Studien in Pharmakologie und innerer Medizin ausgedehnter praktischer Bildung auf chemischem Gebiete. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Anregung im Kantonsrate durchaus unverständlich. Außerdem würde, wie in dem Memorandum des Herrn Professor Werner eingehend nachgewiesen ist, die Einrichtung zweier gleich ausgedehnter Chemievorlesungen dem Staate große materielle Opfer auferlegen, ohne an sich einen Vorteil für den Hochschulunterricht zu bedeuten. Denn die jetzigen Elementarvorlesungen über Chemie sind nicht nur für die Bedürfnisse der Chemiker, sondern besonders auch für diejenigen der Mediziner und Naturwissenschafter

Digitized by Google

eingerichtet, und der erstere muß zu seiner Fachausbildung noch eine Reihe von Spezialvorlesungen hören.

Die Fakultät ist daher, nachdem auch Herr Professor Dr. Abeljanz sich ganz im gleichen Sinne geäußert, zu dem einstimmigen Beschlusse gelangt, Ihnen die angeregte Trennung des Chemieunterrichtes nicht zu empfehlen, sondern Ablehnung einer solchen Trennung zu beantragen."

Die medizinische Fakultät ließ sich folgendermaßen vernehmen:

„Die medizinische Fakultät hat in ihrer Sitzung vom 14. Dezember 1904 die von der kantonsrätlichen Kommission angeregte Frage der Teilung der Chemievorlesungen für Chemie- und Medizinstudenten erwogen und dabei der Diskussion eine Skizze des Herrn Prof. Werner zugrunde gelegt. Sie hat einmütig ihre volle Zustimmung zu dieser Ansicht erklärt und hat darin den passendsten Ausdruck für die tatsächlichen Bedürfnisse der Mediziner gefunden. Die Fakultät wünscht sich dazu Glück, den chemischen Unterricht ihrer Studierenden in die Hände eines Mannes gelegt zu wissen, der weit und breit als vortrefflicher Lehrer, wie als ausgezeichneter Forscher bekannt ist. Nur ein solcher kann in großzügiger Weise und mit weitem Blick den Unterricht den Studierenden verschiedener Fakultäten auf gemeinsamer Basis vermitteln. Vor 30 und 25 Jahren, als die Dreiteilung der Medizinalprüfungen noch nicht durchgeführt war, beanspruchte der chemische Unterricht durchaus nicht weniger Zeit. Seither hat die chemische Wissenschaft einen mächtigen Aufschwung genommen. Wer mit Aufmerksamkeit und Verständnis den Pulsschlag der gegenwärtigen medizinischen Wissenschaft beobachtet, der erkennt, daß die wichtigsten und fesselndsten Probleme sich auf chemischem Boden entwickeln, daß in Physiologie und innerer Medizin die chemische Richtung die Führung übernimmt und auch dementsprechend in den letzten Jahren die Berufungen ausgefallen sind. Und wer von jungen Kräften seine Mitarbeiter überflügelt, hat es wesentlich seiner chemischen Ausbildung zu verdanken.

Die Anregung ist daher befremdend und jedenfalls nicht zeitgemäß und verrät wenig Verständnis für die geradezu

Digitized by Google

großartige Bedeutung der modernen Chemie für die heutige wissenschaftliche Medizin.

Die medizinische Fakultät konnte sich überhaupt die eigentümliche Anregung nur so erklären, daß ein Mißverständnis derart vorliege, daß die für Mediziner und Chemiker gemeinsame Vorlesung in Chemie auf die eigentlichen Chemiker zugeschnitten sei und diesen eine volle Ausbildung verheiße, während doch in der Tat das Umgekehrte der Fall ist und vielmehr diese Elementarvorlesung auf die Bedürfnisse des Mediziners Rücksicht nimmt und dem künftigen Berufschemiker, wie schon seit 20 Jahren und mehr, nur die allerelementarsten Kenntnisse vermittelt, auf welche sich seine spezielle berufliche Ausbildung an Hand zahlreicher Spezialfächer erst aufbauen soll."

Die Hochschulkommission und der Erziehungsrat haben das Postulat ebenfalls einer eingehenden Beratung unterzogen und sind dabei in Übereinstimmung mit der medizinischen Fakultät und der philosophischen Fakultät II. Sektion zu einem ablehnenden Entscheid gekommen. Die beiden Behörden sind der Ansicht, daß eine Scheidung der Hauptvorlesungen in Chemie für die Naturwissenschafter und die Mediziner nicht im Interesse der Mediziner läge, zumal eine wesentliche Änderung weder hinsichtlich des zu behandelnden Stoffes noch hinsichtlich der Zahl der Stunden eintreten könnte.

Der Regierungsrat schließt sich den vorberatenden Behörden an und kommt, gestützt auf die angeführten Gutachten, zu dem Antrage, dem Postulat keine weitere Folge zu geben.

Zürich, den 16. Februar 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.

Der Staatsschreiber-Stellvertreter:
Paul Keller.

Digitized by

Antrag des Regierungsrates
11. Februar 1905.

Der zürcherische Regierungsrat
an den h. Kantonsrat.

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Der Umstand, daß die Kommission des h. Kantonsrates „für Prüfung der Geschäftsgebarung der politischen Polizei (Motion Greulich)“ in ihrem Berichte vom 9. November 1904 in Mehrheit und Minderheit zu einer Reihe von „Schlüssen“ gelangt ist, ohne daß förmliche Beschlussesanträge gestellt werden, veranlaßt den Regierungsrat zu einigen Bemerkungen und zu einem Antrage.

In formeller Beziehung haben wir zu bemerken, daß die Schlüsse offenbar ihrem Inhalte nach als Postulate aufgefaßt werden wollen, obschon davon abgesehen ist, den Regierungsrat in gewohnter Weise einzuladen, für die Erfüllung beziehungsweise Nachachtung zu sorgen.

Nicht zweifelhaft ist, daß diese Schlüsse zu langen unfruchtbaren Diskussionen führen und den h. Kantonsrat hindern können, vorliegenden wichtigen und dringenden kantonalen Angelegenheiten die erforderliche Zeit zu widmen.

Mindestens in ihrer Redaktion sind mehrere Schlüsse jedenfalls anfechtbar. Unbestreitbar ist es gerade in Sachen der Fremdenpolizei sehr schwierig, die Kompetenzen des Bundes und der Kantone auszuscheiden. Als unbedingt dominierend muß der Gesichtspunkt der Beziehungen unseres Gesamtvaterlandes zum Auslande betrachtet werden. Wenn es in vielen Beziehungen den Kantonen gestattet ist, in ihren Verfassungen und Gesetzen weiter zu gehen als der Bund, so ist dies in Rücksicht auf die Fremdenpolizei keineswegs unbedingt der Fall.

Aus dem Satze in Ziff. 1, dahingehend, daß durch Art. 3 der kantonalen Verfassung das Vereins- und Versammlungs-

recht „für alle Bürger“ gewährleistet sei, kann offenbar weder die einschränkende Folgerung gezogen werden, daß er sich bloß auf Arbeitervereine, nicht auch auf konfessionelle und andere Vereinigungen beziehe, noch anderseits behauptet werden, daß er auch von allen Personen in Anspruch genommen werden könne, welche die Eigenschaft von Schweizerbürgern gar nicht besitzen, sogar nicht einmal als ausländische Niedergelassene oder Aufenthalter angesehen werden können.

In Beziehung auf Ziffer 2 ist zu sagen, daß bisher schon die Polizeiorgane des Kantons Zürich stets im Sinne dieser Ziffer 2 zu handeln beauftragt wurden.

Auch bei grundsätzlicher Zustimmung zu Ziffer 3 kann jedenfalls die Einvernahme von Drittpersonen nicht abgelehnt werden, wenn es sich um Anwendung von Art. 70 der Bundesverfassung betreffend Ausweisung von Fremden, welche die innere oder äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährden, oder des Bundesstrafgesetzes handelt.

Im weitern wollen wir anführen, daß die schweizerischen Konsulate sehr oft sich mit untern Behörden des Auslandes in Verbindung setzen müssen. Ein Auftrag in der allgemeinen Fassung von Ziffer 4 der Schlüsse könnte also eine nicht gewollte unangenehme Rückwirkung haben.

Betreffend Ziffer 5 ist zu bemerken, daß früher Fr. 3000, später bloß 2000, seit mehreren Jahren aber nur Fr. 1000 per Jahr vom Bunde als Kostenbeitrag für die Ausübung der Fremdenpolizei im Kanton Zürich bezahlt worden sind. Diese Beiträge sind jeweilen ordnungsgemäß budgetiert und in die Staatsrechnung aufgenommen worden.

Im übrigen handelt es sich lediglich um die Vergütung von Barauslagen, welche für 1904, im Gegensatz allerdings zu mehreren vorangehenden Jahren, bloß Fr. 60.60 betragen haben.

Art. 46 der Bundesverfassung gewährleistet nicht nur die Unverletzlichkeit des Postgeheimnisses, sondern auch diejenige des Telegraphengeheimnisses (Ziff. 6, Minderheit). Sowohl das Post- wie das Telegraphenwesen ist aber Bundessache. Es sind die eidgenössischen Behörden, welche über Herausgabe von Briefen oder Telegrammen an die Polizei- und Untersuchungsbehörden zu entscheiden haben. Den Ge-

Digitized by Google

suchen wird nur dann Folge gegeben, wenn sie als wohl begründet erscheinen.

Davon, daß in den letzten Dezennien im Kanton Zürich ohne Auftrag oder im Auftrag der schweizerischen Behörd n irgend jemand lediglich wegen seiner politischen (sozialen oder religiösen) Überzeugung (Ziff. 7, Minderheitskundgebung) überwacht oder irgendwie sonst behelligt worden wäre, ist dem Regierungsrate nichts bekannt.

Wir enthalten uns weiterer Ausführungen, anerkennen hingegen, daß von seiten des früheren zürcherischen Polizeikommandos in Angelegenheiten der Fremdenpolizei mehrfach unrichtig gehandelt worden ist. Es ist aber durch die Neubesetzung dieser Stelle dafür gesorgt, daß diese Vorkommnisse sich nicht wiederholen werden.

Daher gelangt der Regierungsrat zu nachfolgendem Antrage:

Der Kantonsrat,

in der Erwartung, daß die Ungehörigkeiten, welche sich in Sachen der Fremdenpolizei beim kantonalen Polizeikommando gezeigt haben, sich nicht wiederholen werden,

beschließt:

I. Es wird zurzeit darauf verzichtet, der Motion betreffend Fremdenpolizei weitere Folge zu geben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 11. Februar 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.

Der Staatsschreiber-Stellvertreter:
Paul Keller.

Digitized by Google

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Vornahme der Erneuerungswahlen der Mitglieder des Regierungsrates für die Amtsdauer 1905 bis 1908.

(Vom 13. Februar 1905.)

Der Regierungsrat,

in Vollziehung der Art. 11 und 37 der kantonalen Verfassung und der §§ 6 und 10 des Gesetzes vom 7. November 1869, betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Mitglieder des Regierungsrates findet Sonntag den **30. April 1905** statt.

Ein allfällig nötig werdender zweiter und letzter Wahlgang wird auf Sonntag den 21. Mai 1905 angesetzt.

II. Diese Wahl ist durch die gesamte Wählerschaft des Kantons in einem Wahlkreise vorzunehmen.

III. Die Gemeinderäte werden angewiesen, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Art. 16—18 der kantonalen Verfassung, der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne, rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen zu treffen.

IV. Die Wahlprotokolle der politischen Gemeinden sind nebst den Stimmzetteln im Sinne des Kreisschreibens der

Digitized by Google

Direktion des Innern vom 7. November 1890, die Stimmzettel gehörig verpackt und versiegelt, von den Wahlbureaux **sofort** nach der Abstimmung **an das Bureau des Kantonsrates in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** gesandt werden.

V. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureaus über die Ergebnisse dieser Wahlen sofort nach beendigter Zusammenstellung, jedenfalls aber **bis 5 Uhr abends**, telegraphische Berichte an die Direktion des Innern in Zürich einzusenden, zu welchem Behufe letztere den Wahlbureaux vor der Wahl ein besonderes Formular übermitteln wird. Die Kosten dieser telegraphischen Meldung werden vom Staate getragen.

VI. Nichtbeachtung der unter Ziffern IV und V getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

VII. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nötige Anzahl von Stimmzetteln drucken zu lassen und dieselben den Gemeinderäten zur Verteilung unter die Stimmberechtigten zuzustellen.

VIII. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und sämtlichen Gemeinderäten für sich und zu Handen der Wahlbureaux in besondern Abdrücken zur Nachachtung mitzuteilen.

Zürich, den 13. Februar 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.

Der Staatsschreiber-Stellvertreter:
Paul Keller.

Digitized by

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Vornahme der Erneuerungswahlen der Mitglieder des Kantonsrates für die Amtsdauer 1905 bis 1908.

(Vom 13. Februar 1905.)

Der Regierungsrat,

in Vollziehung der einschlägigen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen, sowie nach Maßgabe des Kantonsratsbeschlusses vom 24. März 1902 betreffend Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder des Kantonsrates (Off. Ges.-Sammlg. Bd. XXVI, S. 369) und nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Mitglieder des Kantonsrates wird auf Sonntag den **30. April 1905**, ein allfällig nötig werdender zweiter und letzter Wahlgang auf Sonntag den 21. Mai 1905 angesetzt.

II. Die Kreisvorsteherschaften werden angewiesen, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Art. 16—18 der kantonalen Verfassung, der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne, rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen zu treffen.

III. Die Wahlprotokolle der politischen Gemeinden sind nebst den Stimmzetteln im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890, die Stimmzettel gehörig verpackt und versiegelt, von den Wahlbureaux sofort nach beendigtem Wahlakte den **Kreisvorsteherschaften** zuzustellen, welchen obliegt, die von ihnen festgestellten Wahl-

Digitized by Google

protokolle und diejenigen der Gemeinden unverzüglich an das Bureau des Kantonsrates in Zürich zu übermitteln. — Die Stimmzettel verbleiben bei den Kreisvorsteherschaften.

IV. Die Anfertigung der Stimmzettel erfolgt auf Anordnung der Kreisvorsteherschaften durch welche auch die Veröffentlichung der Wahlergebnisse nach Anleitung des § 13 der Verordnung vom 22. Dezember 1888 zu geschehen hat.

V. Nichtbeachtung der unter Ziffern II bis IV getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

VI. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt bekannt zu geben und sämtlichen Kreisvorsteherschaften, sowie den Gemeindräten für sich und zu Handen der Wahlbureaux in besondern Abdrücken zur Nachachtung mitzuteilen.

Zürich, den 13. Februar 1905.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber-Stellvertreter:
Paul Keller.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Vornahme der Erneuerungswahlen der Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen für die Amtsdauer 1905 bis 1908.

(Vom 13. Februar 1905.)

Der Regierungsrat,

in Vollziehung des § 28 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1902, wonach die Bezirkskirchenpflegen gleichzeitig mit der

Digitized by Google

Synode auf eine Amtsdauer von drei Jahren von den der Landeskirche angehörenden Stimmberechtigten der Bezirke zu wählen sind, sowie nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Bezirkskirchenpflegen (in den Bezirken Zürich und Winterthur je sieben, in den übrigen Bezirken je fünf Mitglieder) wird auf Sonntag den **21. Mai 1905,** ein allfällig nötig werdender zweiter und letzter Wahlgang auf Sonntag den 18. Juni 1905 angesetzt.

II. Die Gemeinderäte werden angewiesen, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Art. 16—18 der kantonalen Verfassung, der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne, rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen zu treffen.

In den öffentlichen Wahleinladungen ist den Wählern die Bestimmung des § 28 Absatz 2 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1902 zur Kenntnis zu bringen, wonach bei den Wahlen der Bezirkskirchenpflegen nur die der Landeskirche angehörenden, im betreffenden Bezirke niedergelassenen Aktivbürger stimmberechtigt sind.

III. Die Wahlprotokolle der politischen Gemeinden sind **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirkskirchenpflegerwahl“ zu versehen.

IV. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Wahlergebnisse am Wahltage selbst wird Umgang genommen.

V. Nichtbeachtung der unter Ziffern I bis III getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

Digitized by Google

VI. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nötige Anzahl von Stimmzetteln drucken zu lassen und dieselben den Gemeinderäten zur Verteilung unter die Stimmberechtigten zuzustellen.

VII. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und sämtlichen Gemeinderäten für sich und zu Handen der Wahlbureaux in besondern Abdrücken zur Nachachtung mitzuteilen.

Zürich, den 13. Februar 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber-Stellvertreter:
Paul Keller.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Vornahme der Erneuerungswahlen der Mitglieder der Kirchensynode für die Amtsdauer 1905 bis 1908.

(Vom 13. Februar 1905.)

Der Regierungsrat,

in Vollziehung der §§ 32 bis 35 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1902, sowie nach Maßgabe des Kantonsratsbeschlusses vom 20. Mai 1902 betreffend Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kirchensynode (Off. Ges.-Sammlg. Band XXVI, S. 378) und nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Kirchensynode wird auf Sonn-

Digitized by Google

tag, den **21. Mai 1905,** ein allfällig nötig werdender zweiter und letzter Wahlgang auf Sonntag den **18. Juni 1905** angesetzt.

II. Die Vorsteherschaften der Kantonsratswahlkreise werden angewiesen, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Art. 16—18 der kantonalen Verfassung, der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne, rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen zu treffen.

In den öffentlichen Einladungen hiezu ist den Wählern die Bestimmung des § 33 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1902 zur Kenntnis zu bringen, wonach bei den Wahlen der Mitglieder der Synode stimmberechtigt sind alle im Wahlkreise niedergelassenen, der Landeskirche angehörenden Aktivbürger reformierter Konfession, ferner wählbar sind alle Stimmberechtigten, auch wenn sie außerhalb des Wahlkreises wohnen.

III. Die Wahlprotokolle der politischen Gemeinden sind nebst den Stimmzetteln im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890, die Stimmzettel gehörig verpackt und versiegelt, von den Wahlbureaux sofort nach beendigtem Wahlakte den **Kreisvorsteherschaften** zuzustellen, welchen obliegt, die von ihnen festgestellten Wahlprotokolle und diejenigen der Gemeinden unverzüglich an den Präsidenten der Kirchensynode in Zürich zu übermitteln.

IV. Die Anfertigung der Stimmzettel erfolgt auf Anordnung der Kreisvorsteherschaften, durch welche auch die Veröffentlichung der Wahlergebnisse zu geschehen hat. In den Bekanntmachungen ist darauf hinzuweisen, daß allfällige Rekurse gegen die Gültigkeit von Wahlen in die Kirchensynode innert der gesetzlichen Frist von 4 Tagen dem Präsidenten der Kirchensynode zu Handen derselben einzureichen seien.

V. Nichtbeachtung der in Ziffern II bis IV getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

VI. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt bekannt zu geben und sämtlichen Kreisvorsteherschaften, den Gemeind-

Digitized by Google

räten für sich und zu Handen der Wahlbureaux, sowie dem Bureau der Kirchensynode in besonderen Abdrücken zur Nachachtung mitzuteilen.

Zürich, den 13. Februar 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber-Stellvertreter:
Paul Keller.

Kreisschreiben

an die

Bezirkstierärzte und deren Adjunkte.

Die amtlichen Tierärzte des Kantons Zürich wurden in Abschnitt IV des Kreisschreibens vom 26. September 1899 eingeladen, einmal im Jahre und zwar jeweilen auf den 30. Juni Bericht zu erstatten über den Viehverkehr auf den Eisenbahnen, die Führung der Viehverkehrskontrolle und die Desinfektionsvorrichtungen auf den Stationen etc.

Es erscheint nunmehr als angezeigt, diese regelmäßigen Inspektionen und Berichterstattungen fürderhin fallen zu lassen, in der Meinung jedoch, daß die amtlichen Tierärzte nach wie vor über die Vollziehung der bundesgesetzlichen Vorschriften betreffend den Viehverkehr auf den Eisenbahnen zu wachen haben.

Wichtigere Übelstände, die sich bei gelegentlichen Inspektionen auf den Stationen ergeben, sind der unterzeichneten Direktion sofort einzuberichten.

Zürich, den 8. Februar 1905.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Naegeli.

Digitized by Google

Anträge der Kommission*)

für

Prüfung des Initiativbegehrens gegen Erhöhung der Staatssteuer.

---

1. Das Initiativbegehren für Festsetzung eines Maximalsteuerfußes von 4 ‰ wird der Volksabstimmung unterbreitet.
2. Den Stimmberechtigten wird die Verwerfung des Initiativbegehrens empfohlen.
3. Das Begehren auf Rückerstattung von Kosten für die Unterschriftensammlung wird der Volksabstimmung nicht unterbreitet.
4. Mitteilung an den Regierungsrat zur Vollziehung.

Zürich, 9. Februar 1905.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Dr. Wettstein.
Der Aktuar:
Wehrlin.

---

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Dr. Wettstein (Präsident), Oberrichter Hauser, Dr. Tobler, Bopp, Schleuß, Hürlimann, Frey-Nägeli. Sekretär: Wehrlin.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 1. Februar 1905.

Als II. Stellvertreter des Platzkommandos Zürich wird Infanterie-Major Robert Haab von Wädenswil in Zürich ernannt.

Der Gemeinde Bäretswil wird an die Fr. 48,076. 25 betragenden Kosten der neuen Straße II. Klasse vom „Bären“ zur Station ein Staatsbeitrag von Fr. 20,000 bewilligt.

Digitized by Google

Vom 2. Februar 1905.

Als ordentliche Professoren der Hochschule Zürich werden auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren gewählt: Dr. Ulrich Krönlein, Dr. Emil Egli, Dr. Paul Wilhelm Schmiedel, Dr. Adolf Kägi, und als außerordentliche Professoren Dr. Julius Stiefel und Dr. Karl Schlatter.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Die schweizerische statistische Gesellschaft pro 1905 Fr. 200;

die vier zürcherischen Sektionen des Verbandes schweizerischer Heizer und Maschinisten an die Kosten der im Jahre 1904 abgehaltenen Unterrichtskurse und Vorträge Fr. 150;

der leitende Ausschuß für das schweizer-deutsche Idiotikon an die Kosten der Herausgabe dieses Werkes pro 1905 Fr. 1000;

die antiquarische Gesellschaft Zürich für das Jahr 1905 Fr. 700.

Vom 9. Februar 1905.

Als Adjunkt des Bezirksarztes von Affoltern an Stelle des zurückgetretenen Dr. Nötzli wird für den Rest der laufenden Amtsdauer und mit sofortigem Amtsantritt Dr. med. August Grob in Affoltern a. A. gewählt.

Der politischen Gemeinde Flurlingen wird an die Fr. 30,159. 26 betragenden Kosten für die Korrektion der sogenannten Gründenstraße ein Staatsbeitrag von Fr. 12,670 verabreicht.

Vom 11. Februar 1905.

Die vom Stadtrate Zürich dem Regierungsrate unterbreiteten Vorschläge und Wünsche betreffend eine Konzession für das Wasserwerk der Stadt Zürich bei Eglisau werden beantwortet.

Vom 13. Februar 1905.

Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsrates wird auf Sonntag den 30. April 1905, ein allfällig nötig werdender zweiter und letzter Wahlgang auf Sonntag den 21. Mai 1905 angesetzt; der erste Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Kirchensynode und der Bezirkskirchenpflegen findet Sonntag den 21. Mai 1905, ein allfällig nötig werdender zweiter und letzter Wahlgang Sonntag den 18. Juni 1905 statt.

Digitized by Google

Vom 16. Februar 1905.

Es werden gewählt:

Als Arzt der medizinischen Poliklinik in Zürich mit Amtsantritt auf 1. Mai 1905 Dr. med. Fritz Fortmann von Zürich;

als Lehrer an der Industrieschule in Zürich unter Verleihung des Titels eines Professors und mit Amtsantritt auf 15. April 1905 auf eine Amtsdauer von sechs Jahren Dr. Ernst Wettstein von Fällanden.

Prof. J. Wolfensperger wird auf sein Gesuch hin auf Schluß des Schuljahres 1904/5 als Lehrer an der Kantonsschule entlassen unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

An die Durchführung des im Sommer 1905 anläßlich des 50jährigen Bestehens des eidgen. Polytechnikums abzuhaltenden Festes wird ein Staatsbeitrag von Fr. 2000 bewilligt.

Die nachstehenden Primar- und Sekundarschulgemeinden erhalten an ihre Ausgaben für Schulhausbauten, Hauptreparaturen, Turngeräte, Schulbänke, Wasserversorgungen etc. die nachstehend verzeichneten, dem Umfang der Bauten und den Vermögensverhältnissen der betreffenden Gemeinden entsprechenden Staatsbeiträge:

A. Schulhausbeiträge pro 1905.

	Fr.		Fr.
1. Stadt Zürich	10,242	23. Wernetshausen	2,830
2. Altstetten (P.)	82	24. Ringwil	87
3. Birmensdorf (P.)	891	25. Unterholz	82
4. Höngg (P.)	519	26. Rüti (P.)	507
5. Unter-Engstringen	129	27. Rüti (S.)	176
6. Zollikon (P.)	244	28. Laupen (P.)	1,797
7. Bonstetten	241	29. Robenhausen	43
8. Knonau	47	30. Dübendorf (P.)	349
9. Heferswil	100	31. Gfenn-Hermikon	17,562
10. Wettswil	113	32. Eßlingen	239
11. Adliswil (P.)	1,049	33. Hinteregg	231
12. „ (S.)	83	34. Maur (S.)	204
13. Horgen (P.)	892	35. Oberuster (P.)	9,693
14. Arn	193	36. Nänikon (P.)	2,012
15. Langnau (P.)	544	37. Nossikon	65
16. Schönenberg (P.)	114	38. Riedikon	114
17. Thalwil (S.)	1,786	39. Wermatswil	67
18. Wädenswil (S.) (Polit. Gem.)	46	40. Kyburg (P.)	9,926
19. Hombrechtikon (P.)	312	41. Winterberg	222
20. Küsnacht (P.)	574	42. Sennhof-Wilhof	137
21. Ötwil a. S. (P.)	107	43. Kohlwies	524
22. Ober-Dürnten	116	44. Zünikon	935
		45. Neftenbach (P.)	125

Digitized by Google

	Fr.		Fr.
46. Ellikon a. Th. . . .	299	60. Flurlingen (P.) . .	206
47. Hünikon	270	61. Marthalen (P.) . .	886
48. Rickenbach (P.) . .	96	62. Uhwiesen (P.) . . .	61
49. Schlatt	500	63. Nohl	61
50. Iberg	235	64. Thalheim	8
51. Neubrunn	68	65. Gerlisberg	123
52. Kollbrunn	68	66. Lufingen	65
53. Veltheim (P.) . . .	272	67. Unterwagenburg . .	72
54. Zell (P.)	1,494	68. Opfikon	116
55. Rikon-Zell (P.) . .	77	69. Regensdorf	254
56. Rikon-Zell (S.) . .	38	70. Stadel (Kirchgemeinde) .	666
57. Alten	46	71. Stadel (P.)	46
58. Dachsen	109		
59. Feuerthalen (P.) . .	101	Total	72,588

Anmerkung: P. Primarschulgemeinde, S. Sekundarschulgemeinde.

B. Erste Quote an Schulhausbauten pro 1906.

1. Zürich	Fr.	50,000
2. Tann	„	10,000
3. Unter-Wetzikon	„	10,412
4. Bassersdorf	„	7,000
Total	Fr.	77,412

Total aller Staatsbeiträge Fr. 150,000.

Der Antrag der Erziehungsdirektion, dahingehend, es sei von einer Trennung der bisher für die Studierenden der Medizin und der Chemie an der philosophischen Fakultät II. Sektion der Hochschule gemeinsam abgehaltenen Vorlesungen über Chemie Umgang zu nehmen und dem dahin zielenden Postulat vom 5. Dezember 1904 keine weitere Folge zu geben, wird zum Beschluß erhoben, die bezügliche Weisung genehmigt und die Vorlage als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weiter geleitet.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden hiermit eingeladen, sich Montag den 20. Februar 1905, vormittags 9 Uhr, zur ordentlichen Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Bericht der Kommission zur Prüfung der Geschäftsgebarung der politischen Polizei vom 9. November 1904.
2. Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für Hochschule, Kantonsschule und kantonales Technikum und Erteilung

Digitized by

des hierzu erforderlichen Kredites, Antrag des Regierungsrates vom 20. November 1902, der bestellten Kommission vom 10. Dezember 1904.

3. Beschluß betreffend die Grundlagen für die Ausarbeitung eines neuen Rechtspflegegesetzes, Antrag der Kommission vom 19. Dezember 1903.
4. Petition betreffend die Publikation der ausgeschätzten Schuldner (Gesetz betreffend Ergänzung und Abänderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs), Antrag der Kommission vom 19. Mai 1904.
5. Gesetz betreffend das Lehrlingswesen, Antrag des Regierungsrates vom 30. Oktober 1902, der Kommission vom 15. Juli 1904.
6. Geschäftsreglement für die Zürcher Kantonalbank, Antrag der Kommission.
7. Beschwerde der Erben des A. Nabholz in Zürich.
8. Beschwerde des J. Hertenstein von Kyburg.
9. Initiativbegehren gegen Erhöhung der Staatssteuer.
10. Beschluß betreffend Staatsbeitrag an die Straßenbahn Uster-Stäfa.
11. Vereinigung der Schulgemeinden Oberglatt und Hofstetten.
12. Vereinigung der Schulgemeinden Wila, Thalgarten und Manzenhub.
13. Vereinigung der Schulgemeinden Horgen, Käpfnach, Horgenberg und Arn.
14. Abtrennung des Rütihof von Oberengstringen und Zuteilung zu Höngg.
15. Postulat betreffend die Reduktion der Besoldungen.
16. Postulat betreffend die Aufstellung von Grundsätzen für die Tilgung der Gemeindeschulden.
17. Postulat betreffend die Revision des Straßengesetzes.
18. Postulat betreffend Trennung des Chemieunterrichts an der Hochschule Zürich, Bericht des Regierungsrates.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 10. Februar 1905.

Der Präsident des Kantonsrates:
Dr. H. Sträuli.

Digitized by

Bericht und Antrag des Regierungsrates

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1904.

Gemäß § 8 der Verordnung betreffend die Finanzverwaltung des Staates vom 6. August 1879 legt der Regierungsrat dem h. Kantonsrate das Verzeichnis der für das Jahr 1904 erforderlichen Nachtragskredite vor und ersucht ihn um Genehmigung der betreffenden Mehrausgaben.

Hauptrechnung.

No.

A. Gesetzgebung.

II. Kantonsrat.

a. Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Kantonsrates.

Voranschlag Fr. 35,000. Nachtragskredit Fr. 4,700. 1

Dreißig Sitzungen.

III. Referendum.

Voranschlag Fr. 5,000. Nachtragskredit Fr. 1,500. 2

Drei Volksabstimmungen.

B. Verwaltung.

I. Regierungsrat.

b) Staatskanzlei.

3. Kanzleipersonal.

Voranschlag Fr. 8,200. Nachtragskredit Fr. 4,900. 3

Besoldung des Verwalters der Zentralstelle für Bureaumaterialien etc. . . . . Fr. 2083

Entschädigung für Aushülfe . . „ 2820 Fr. 4903

No.

Der Budgetansatz für 1904 setzt sich zusammen aus den Besoldungen der zwei Kanzlisten und der Kanzlistin der Staatskanzlei; nicht budgetiert war die Besoldung des Verwalters der Zentralstelle. Die Schaffung der Zentralstelle, sowie die Geschäftszunahme der Staatskanzlei machten ferner die Anstellung von zwei Aushülfskanzlistinnen notwendig.

* * *

Es sei noch darauf hingewiesen, daß das Rechnungsergebnis pro 1904 auf Titel B. I. d. 1: Amtsblatt sich um Fr. 5318.90 günstiger stellt als budgetiert (Budget 1904: Fr. 38,000; Ergebnis 1904: Fr. 32,681. 10) und Titel B. I. d. 2: Übrige Drucksachen etc. ebenfalls eine Ersparnis von Fr. 2,736. 21 gegenüber dem Budgetansatz von Fr. 24.000 aufweist.

II. Direktion des Innern.

B. Armenwesen.

3. Gesetzliche Beiträge und Unterstützungen.

b) 1. Kosten der Verpflegung und Beerdigung armer kantonsfremder Personen.

Voranschlag Fr. 33,000. Nachtragskredit Fr. 6,200. 4

Vermehrte, nicht vorauszusehende Inanspruchnahme des Kredites.

b) 2. Kosten der Medikamente etc. für die Polikliniken der Universität.

Voranschlag Fr. 27,000. Nachtragskredit Fr. 3,000. 5

Vermehrte Inanspruchnahme.

III. Direktion der Justiz und Polizei.

C. Polizeikorps.

b) Quartiergelder und Umzugskosten.

Voranschlag Fr. 50,000. Nachtragskredit Fr. 3,150. 6

Der Budgetansatz war bereits pro 1903 mit Fr. 50,000 zu niedrig bemessen. Pro 1904 blieben die Quartiergeldverhältnisse die gleichen, weshalb der gleich hoch angesetzte Budgetkredit überschritten werden mußte. Pro 1904 waren auch die Umzugskosten etwas größer als 1903.

Digitized by Google

d) Allerlei. No.

4. Arztkonti und Begräbniskosten.

Voranschlag Fr. 1,400. Nachtragskredit Fr. 600. 7

Dieser Budgettitel hängt vom Gesundheitszustand der Mannschaft ab, welcher pro 1904 als ein ziemlich ungünstiger bezeichnet werden muß.

Es kamen schwere, langanhaltende Krankheiten vor.

IV. Direktion der Finanzen.

A. Verwaltung.

b) Steueramt.

4. Aushülfe.

Voranschlag Fr. 3,000. Nachtragskredit Fr. 800. 8a

Budgetansatz zu niedrig; es mußten noch verschiedene mit der Haupttaxation pro 1903 zusammenhängende Arbeiten ausgeführt werden.

c) Bureau für Wirtschafts- und Kleinverkaufsabgabe.

2. Aushülfe.

Voranschlag Fr. 1,000. Nachtragskredit Fr. 550. 8b

Es war vermehrte Aushülfe erforderlich.

G. Verschiedenes.

Voranschlag Fr. 1,000. Nachtragskredit Fr. 4,050. 9

Die Mehrausgabe bezieht sich auf Fr. 1600 Entschädigung für juristische Gutachten, Fr. 1365. 55 Prozeßkosten in Steuersachen Pradzynski und za. Fr. 1100 sonstige vermehrte Prozeßkosten (betreffend Amtsbürgen der gewesenen Notare Paul Müller und Heinrich Kägi).

Bezüglich des Falles Pradzynski stehen Fr. 1501. 90 Einnahmen (Rückvergütungen) gegenüber.

V. Direktion der Volkswirtschaft.

A. Kanzlei.

d) Kulturtechnik.

4. Aushülfe.

Voranschlag Fr. 3,000. Nachtragskredit Fr. 650. 10

War pro 1904 zu niedrig budgetiert.

Digitized by Google

C. Landwirtschaft.

No

d) Prämierung der Viehzucht und anderweitiger Leistungen.

Voranschlag Fr. 78,000. Nachtragskredit Fr. 5,500. 11

Die von Kanton und Bund an die Genossenschaft für Fleckviehweiden an der Lägern ausgerichteten Beiträge von zusammen Fr. 2030 waren nicht budgetiert; das Subventionsgesuch wurde unterm 2. April 1904 eingereicht. Im übrigen erwiesen sich die pro 1904 zur Förderung der Tierzucht bewilligten Kredite als zu niedrig angesetzt.

Der Gesamtausgabe von rund Fr. 83,500 stehen an Bundesbeiträgen Fr. 36,200 zu Gunsten der Rindvieh-, Pferde- und Kleinviehzucht gegenüber.

f) Zuschuß an den Rebfond.

Voranschlag Fr. 27,000. Nachtragskredit Fr. 8,250. 12

Die Rechnung über den Rebfond zeigt pro 1904 Ausgaben im Gesamtbetrage von Fr. 81,018. 90, worunter folgende Hauptposten: Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten, sowie Desinfektionsmittel zusammen Fr. 26,517. 20; Entschädigungen an die Rebenbesitzer Fr. 45,916. 84.

Hiervon hat gemäß § 11 des kantonalen Gesetzes vom 17. Juni 1894 der von den Rebenbesitzern gegründete Rebfond einen Drittel, Fr. 27,006. 30, übernommen; einen Beitrag von Fr. 18,767. 05 wird der Bund leisten und der Rest im Betrage von Fr. 35,245. 55 ist durch einen Zuschuß aus der Staatskasse zu decken.

m) Unterstützung von Bodenverbesserungen.

Voranschlag Fr. 30,000. Nachtragskredit Fr. 13,950. 13

An die Kosten der teilweise ausgeführten, genossenschaftlichen Entwässerung des Hubbachgebietes in Thalheim, sowie der Thurebene in Altikon wurden seitens des Bundes und des Kantons Abschlagszahlungen im Betrage von zusammen rund Fr. 33,000 geleistet.

Die Gesamtausgabe von Fr. 43,950 wird zum Teil kompensiert durch Bundessubventionen im Betrage von Fr. 24.497. 15 an neun Bodenverbesserungsunternehmen.

n) Beiträge an Laubkäfer- und Engerlingfang etc. No.

Voranschlag Fr. 2,000. Nachtragskredit Fr. 1,650. 14

Im Jahre 1904 (Urner Flugjahr) wurden zusammen 187,358 Liter Käfer eingesammelt und getötet, wovon 123,213 Liter auf das Pflichtmaß und 64,145 Liter auf freiwillige Ablieferungen entfallen. Demgemäß erhöhten sich die Leistungen des Staates an 22 Gemeinden im Sinne des § 10 der regierungsrätlichen Verordnung vom 4. April 1901 auf den Betrag von Fr. 3635.90.

F. Obligatorische Viehversicherung.

Voranschlag Fr. 94,000. Nachtragskredit Fr. 30,000. 15

Die Zahl der Schadensfälle betrug pro 1904 4132 gegenüber 3528 im Jahre 1903.

Auch haben die hohen Viehpreise auf den Schadenswert einen bestimmenden Einfluß ausgeübt.

H. Katasterwesen.

f) Verschiedenes.

Voranschlag Fr. 500. Nachtragskredit Fr. 900. 16

Für neue Zeichnungsvorlagen zu Katasterplänen und für Grundbuchtabellen wurden zusammen Fr. 570 verausgabt. Diese Drucksachen werden zum Selbstkostenpreis an die Besteller abgegeben.

Sodann hatte der Kanton als Beitrag an die Prüfungskosten der im Jahre 1904 patentierten 14 zürcherischen Geometer je Fr. 35 oder zusammen Fr. 490 an das Geometerkonkordat zu bezahlen. Im Budget waren nur vier Kandidaten vorgesehen.

VI. Direktion des Gesundheitswesens.

G. Hebammen- und Pflegerinnenschule.

b) Kosten des Hebammenlehrkurses.

Voranschlag Fr. 9,000. Nachtragskredit Fr. 3,600. 17

Größere Zahl der Hebammenlehrschülerinnen.

Den Ausgaben steht eine entsprechende Einnahme gegenüber.

Digitized by Google

No.

K. Beiträge an Personen, welche aus den Spitälern und Gemeinden mit Staatsunterstützung in Bäder etc. geschickt wurden.

Voranschlag Fr. 4,000. Nachtragskredit Fr. 1,400. 18

Vermehrte Gesuche sowohl von Gemeinden als auch von den Kantonsspitälern.

Der Mehrausgabe steht eine Mehreinnahme von Fr. 127 gegenüber.

VII. Direktion des Militärs.

B. Allgemeines Militärwesen.

5. Kasernenwesen.

Voranschlag Fr. 56,000. Nachtragskredit Fr. 2,000. 19

Vermehrte Kosten für Gasbeleuchtung.

Durch entsprechende Mehreinnahme in gleichem Betrage gedeckt.

C. Montierungswesen.

1. Ausrüstungskosten.

Voranschlag Fr. 275,000. Nachtragskredit Fr. 10,000. 20

Größere Zahl von Rekruten; kann zum voraus nicht genau bestimmt werden.

Durch Inventarvermehrung und Rückzahlungen gedeckt.

2. Verzinsung des Betriebskapitals.

Voranschlag Fr. 16,000. Nachtragskredit Fr. 1,400. 21

Größeres Zinsbetreffnis für Konto-Korrent-Vorschüsse, zur Hälfte durch Mehreinnahme, als Zins der Reservevorräte, gedeckt.

4. Unterhalt der Montierungsgegenstände.

Voranschlag Fr. 58,000. Nachtragskredit Fr. 12,000. 22

Vorausbezahlung der Assekuranzprämie für vier Jahre und vermehrte Arbeitsleistungen.

Diesen Ausgaben stehen auf dem entsprechenden Titel Mehreinnahmen im Betrage von Fr. 16,000 gegenüber.

Digitized by Google

D. Zeugamt.

No

3. Unterhalt der Zeughausvorräte.

Voranschlag Fr. 58,000. Nachtragskredit Fr. 4,700. 22a

Mehrverwendung von Material; durch Mehreinnahmen gedeckt.

8. Verschiedenes.

Voranschlag Fr. 5,000. Nachtragskredit Fr. 4,000. 22b

Mehrbedarf an Materialien und Werkzeug; durch Mehreinnahmen gedeckt.

E. Militärpflichtersatz.

1. Rückerstattungen, irrtümliche Taxationen und Restanzen.

Voranschlag Fr. 95,000. Nachtragskredit Fr. 1,000. 23

Höhere Zahl von Ausständen, als angenommen war.

2. Anteil des Bundes.

Voranschlag Fr. 330,000. Nachtragskredit Fr. 22,400. 24

Größerer Ertrag der Militärsteuer.

VIII. Direktion des Erziehungswesens.

A. Behörden.

a) Kantonalbehörden.

4. Drei Kanzlisten.

Voranschlag Fr. 7,700. Nachtragskredit Fr. 1,400. 25

Aushülfe während der langen Krankheit von Adjunkt Baur.

B. Höheres Unterrichtswesen.

b) Hochschule.

2. Personalzulagen aus dem Fond der Hochschule (Exportgesellschaft).

Voranschlag Fr. 5,000. Nachtragskredit Fr. 700. 26

Dotierung von Prof. Dr. Herkner mit Fr. 1000 vom 15. April 1904 an, anläßlich der Ablehnung eines Rufes nach Prag.

g) Lehrerseminar.

1. Lehrerbesoldungen.

Voranschlag Fr. 82,000. Nachtragskredit Fr. 700. 27

Größere Zahl von Musikstunden, Übertragung des Turnunterrichtes an der Übungsschule an den Turnlehrer.

Digitized by Google

h) Technikum. No.

6. Bureauauslagen und Drucksachen.

Voranschlag Fr. 3,500. Nachtragskredit Fr. 550. 28

Entsprechend dem Bedürfnis.

9. Verschiedenes.

Voranschlag Fr. 7,000. Nachtragskredit Fr. 2,500. 29

Da die Stadt Winterthur die bisher dem Technikum unentgeltlich zur Verfügung gestellten Unterrichtslokale im Geiselweidschulhaus für die Primarschule benötigte, mußten einzelne Unterrichtslokale gemietet werden.

i) Bibliotheken.

1. Kantonalbibliothek.

b) Bücheranschaffungen etc.

Voranschlag Fr. 18,000. Nachtragskredit Fr. 1,100. 30

Entsprechend der Mehreinnahme.

l) Sammlungen.

2. Besorgung und Ergänzung der Sammlungen und Laboratorien der Hochschule und der Kantonsschule.

Voranschlag Fr. 68,000. Nachtragskredit Fr. 9,800. 31

Mehreinnahme Fr. 9500.

3. Verschiedene Entschädigungen.

Voranschlag Fr. 8,000. Nachtragskredit Fr. 1,100. 32

Fixe Posten.

C. Volksschulwesen.

a) Primarschulen.

1. Lehrerbesoldungen.

Voranschlag Fr. 1,100,000. Nachtragskredit Fr. 82,000. 33

Folge des Besoldungsgesetzes vom 27. November 1904, aus Bundessubvention 1904.

2. Dienstalterszulagen.

Voranschlag Fr. 225.000. Nachtragskredit Fr. 43,100. 34

Folge des Besoldungsgesetzes vom 27. November 1904, aus Bundessubvention 1904.

4. Staatliche Besoldungszulagen. No.

Voranschlag Fr. 42,000. Nachtragskredit Fr. 800. 35

Mehr Gesuche als vorgesehen waren.

b) Sekundarschulen.

1. Lehrerbesoldungen.

Voranschlag Fr. 390,000. Nachtragskredit Fr. 21,300. 36

Folge des neuen Besoldungsgesetzes vom 27. Nov. 1904.

2. Dienstalterszulagen.

Voranschlag Fr. 62,000. Nachtragskredit Fr. 10,500. 37

Folge des neuen Besoldungsgesetzes vom 27. Nov. 1904.

c) Mädchenarbeitsschulen.

1. Lehrerinnenbesoldungen.

Voranschlag Fr. 141,000. Nachtragskredit Fr. 1,900. 38

Zu niedrig budgetiert.

2. Dienstalterszulagen.

Voranschlag Fr. 28,000. Nachtragskredit Fr. 3,350. 39

Zu niedrig budgetiert.

f) Allgemeine Fortbildungsschulen.

2. Mädchenfortbildungsschulen.

Voranschlag Fr. 40,000. Nachtragskredit Fr. 800. 40

Zu niedrig budgetiert.

D. Vikariatsentschädigungen.

1. Für Professoren und Lehrer an den Kantonal-Lehranstalten.

Voranschlag Fr. 3,000. Nachtragskredit Fr. 2,600. 41

Langandauernde Vikariate für den Rektor und einen Lehrer des Gymnasiums und für den Direktor des Lehrerseminars.

2. Für Volksschullehrer.

Voranschlag Fr. 32,000. Nachtragskredit Fr. 6,500. 42

Große Zahl von Krankheitsfällen.

3. Für Arbeitslehrerinnen.

Voranschlag Fr. 1,500. Nachtragskredit Fr. 1,400. 43

Große Zahl von Krankheitsfällen.

Digitized by Google

E. Ruhegehalte.

No.

1. An Professoren und Lehrer an den Kantonal-Lehranstalten.

Voranschlag Fr. 17,500. Nachtragskredit Fr. 8,250. 44

Mehr Rücktritte als vorgesehen waren, dafür blieb die Ausgabe für Lehrerbesoldungen zirka Fr. 11,000 unter dem budgetierten Betrag.

2. An Volksschullehrer.

Voranschlag Fr. 85,000. Nachtragskredit Fr. 2,900. 45

Mehr Rücktritte als vorgesehen waren.

G. Verschiedenes.

b) Unvorhergesehenes.

Voranschlag Fr. —. Nachtragskredit Fr. 1,300. 46

Bei der Aufstellung des Budgets pro 1904 wurde aus Versehen unterlassen, diesen Kredit einzuholen; in früheren Jahren betrug derselbe Fr. 2000.

IX. Direktion der öffentlichen Bauten.

B. Hochbauten.

c) Unterhalt von Gebäuden.

2. Pfarrgebäude.

Voranschlag Fr. 55,000. Nachtragskredit Fr. 8,500. 47

Infolge Pfarrwechsels in Äugst und Weiningen waren umfangreiche Hauptrenovationsarbeiten in Ausführung zu bringen: Fr. 3200.

Bei Vornahme der Renovationsarbeiten in den Pfarrhäusern Wildberg, Wülflingen und Stammheim zeigten sich faule Balkenlagen und ebensolches Riegelwerk an den Umfassungen. Mehrarbeiten Fr. 3000.

Da in den Gemeinden Fehraltorf, Kloten, Küsnacht, Pfäffikon und Stäfa die elektrische Beleuchtung eingeführt worden ist, wurden den betreffenden Pfrundinhabern die gemäß Verordnung vom 6. Dezember 1897 festgesetzten Beiträge an die vollendeten Installationsarbeiten von zusammen Fr. 1000 ausgerichtet. Dieser Betrag konnte im Budget pro 1904 nicht mehr berücksichtigt werden.

Diverse Posten Fr. 1300.

Digitized by Google

4. Militärgebäude. No.

Voranschlag Fr. 34,000. Nachtragskredit Fr. 6,000. 48

Anläßlich der Ersetzung der sämtlichen hölzernen Unterzüge im Kommissariatsflügel der Kaserne durch eine Eisenkonstruktion mußten die sämtlichen dort befindlichen Offizierszimmer mit neuen Decken und Böden, sowie mit neuem Anstrich versehen werden. Auch war ein Teil der Zimmeröfen und die Gasbeleuchtung zu ergänzen.

6. Verwaltungsgebäude.

Voranschlag Fr. 15,800. Nachtragskredit Fr. 2,000. 49

Verbesserung der Heizungsanlage im Obmannamt.

7. Abwärte- und Heizer-Besoldungen.

Voranschlag Fr. 13,400. Nachtragskredit Fr. 700. 50

Besoldungsnachgenuß an die Hinterlassenen des Heizers Benninger.

e) Mobiliar.

Voranschlag Fr. 18,600. Nachtragskredit Fr. 1,200. 51

Mobiliar in die Lokalitäten des Elektrizitätswerkes für das Technikum Winterthur.

Mobiliar in das neue Rektoratszimmer für die Handelsschule.

Diverse Posten Fr. 200.

C. Straßen- und Wasserbau.

a) Besoldungen etc.

2. Technisches Bureau, Reisespesen, Vermessungen etc.

Voranschlag Fr. 27,000. Nachtragskredit Fr. 900. 52

Viel Militärdienst. Entsprechende Mehreinnahmen.

d) Unterhalt der Straßen I. und II. Klasse.

8. Außergewöhnliches.

Voranschlag Fr. 10,000. Nachtragskredit Fr. 2,900. 53

Nicht genau budgetierbar. Größere Rutschung bei Ottenhub. Entsprechende Mehreinnahmen.

Digitized by Google

e) Beiträge an den Straßenunterhalt. No.

2. An die Stadt Zürich im Sinne von § 60 des Gesetzes.

Voranschlag Fr. 80,000. Nachtragskredit Fr. 11,000. 54

Zu niedrig budgetiert. Richtet sich nach den durchschnittlichen kilometrischen Unterhaltungskosten des kantonalen Straßennetzes.

h) Bachkorrektionen.

Voranschlag Fr. 20,000. Nachtragskredit Fr. 2,400. 55

An einzelnen Bächen, wie Kemptnerbach, Grüningerbach, Furtbach, wurden die vor Auszahlung der Nachsubventionen auszuführenden Nacharbeiten, gegen Ersatz der Kosten durch die Gemeinden, von der Baudirektion ausgeführt; es stehen den Mehrausgaben entsprechende Einnahmen gegenüber.

k) Unfall-Entschädigungen.

Voranschlag Fr. 1,000. Nachtragskredit Fr. 700. 56

Nicht genau budgetierbar.

X. Bezirksverwaltung.

a) Statthalterämter.

6. Kanzleipersonal und Bedienung.

Voranschlag Fr. 13,300. Nachtragskredit Fr. 3,300. 57

Stellvertretung, beziehungsweise Aushülfe beim Statthalteramt Horgen infolge Krankheit des Statthalters.

b) Bezirksanwaltschaften.

7. Bureauauslagen.

Zürich.

Voranschlag Fr. 4,500. Nachtragskredit Fr. 800. 58

Die Geschäfte haben sich seit dem Vorjahr 1903 um 671 vermehrt, womit ein Mehrverbrauch an Bureaumaterialien im Zusammenhang steht.

Übrigens ist zu bemerken, daß die Ausgaben die Einnahmen nicht überschritten haben.

Digitized by Google

No.

e) Entschädigung an die Bezirkshauptorte.

Voranschlag Fr. 77,000. Nachtragskredit Fr. 1,000. 59

Gesetzliche Mehrleistung.

XI. Kirchenwesen.

A. Behörden.

a) Kirchensynode.

Voranschlag Fr. 2,500. Nachtragskredit Fr. 1,700. 60

Zweitägige Sitzung der Kirchensynode; größere Zahl von Sitzungen der Kommissionen für Begutachtung der Kirchenordnung und betreffend Revision der Bibel-Übersetzung.

Vermehrte Druckarbeiten.

B. Pfarrbesoldungen.

7. Vikariate und Pfarrhelfer.

Voranschlag Fr. 11,000. Nachtragskredit Fr. 2,100. 61

Wegen Todesfällen waren zwei Vikariate während der Nachgenußzeit erforderlich; auch sonst ist die jeweilen nötige Aushülfe nicht sicher vorauszusehen.

C. Ruhegehalte.

Voranschlag Fr. 22,000. Nachtragskredit Fr. 6,300. 62

Im Zusammenhang mit den im Frühjahr 1904 vorgenommenen Bestätigungswahlen traten acht Geistliche in den Ruhestand, die wegen Alters oder Krankheit auf einen Ruhegehalt nach dem Maßstabe des neuen Gesetzes Anspruch hatten.

Spezialrechnungen.

I. Ertrag der Staatswaldungen.

d) Holzgewinnungskosten.

Voranschlag Fr. 46,000. Nachtragskredit Fr. 3,500. 63

Diese Mehrausgaben sind zum Teil bedingt durch Mehrnutzungen, zum andern Teil war der Budgetansatz so wie so zu niedrig (vergl. Rechnung 1903: Fr. 51,261).

Digitized by Google

e) Forstverbesserungskosten. No.

Voranschlag Fr. 38,300. Nachtragskredit Fr. 2,650. 64

Notwendige Mehrleistungen auf den Untertiteln: Pflanzgärten Fr. 1700 und Straßenbau und -Unterhalt Fr. 950.

Den Mehrausgaben stehen Minderausgaben auf andern Untertiteln gegenüber, so daß die Total-Forstverbesserungskosten noch zirka Fr. 200 unter dem Budgetansatz stehen.

h) Verschiedenes.

Voranschlag Fr. 3,000. Nachtragskredit Fr. 3,550. 65

Fr. 600 Mehrausgaben für Unfallunterstützungen; können unmöglich genau budgetiert werden.

Fr. 700 für Anschaffung von Förstermänteln.

Fr. 450 als Anteil der Staatsforstverwaltung an die Kosten der Verbauung des Uferanbruches an der Jona im Grundtal.

Fr. 800 als Zahlung an den Konto „Flußkorrektionen" (Tößgebiet) als Beitragszuschlag pro 1903.

Fr. 1000 als Zahlung an den Konto „Straßen- und Wasserbau", Beitrag an die Korrektion der Bucheneggstraße.

Den Mehrausgaben stehen Mehreinnahmen von zirka Fr. 25,000 gegenüber.

IV. Landwirtschaftliche Schule im Strickhof.

a) Schule und Haushalt.

9. Mobiliar.

Voranschlag Fr. 2,000. Nachtragskredit Fr. 850. 66

Vermehrte Neuanschaffungen infolge größerer Schülerzahl. Der Nachtragskredit wird durch einen bedeutend höheren Inventarwert ausgeglichen.

10. Unterhalt der Schul- und Wohngebäude.

Voranschlag Fr. 1,500. Nachtragskredit Fr. 1,650. 67

Unvorhergesehene Mehrkosten größeren Umfanges verursachten verschiedene Arbeiten, welche mit den 1903 ausgeführten Hauptreparaturen in Beziehung stehen, ferner die notwendig gewordene neue Wasserzuleitung in die Abtritte (rund Fr. 600).

Digitized by

b) Gutsbetrieb. No.

2. Tierzucht.

Voranschlag Fr. 10,000. Nachtragskredit Fr. 3,650. 68

Die Mehrauslagen wurden verursacht durch die Neuanschaffung zweier Pferde zum Ersatz abgegangener alter Tiere, sowie durch vermehrten Wechsel im Rindviehbestand. Der Mehrausgabe steht ein bedeutend höherer Mehrwert des Viehstandes gegenüber.

5. Unterhalt der Wirtschaftsgebäude etc.

Voranschlag Fr. 1,900. Nachtragskredit Fr. 900. 69

Die Mehrausgabe wurde verursacht durch Arbeiten verschiedener Art, welche mit den letztjährigen Hauptreparaturen in Verbindung standen.

V. Kantonale Strafanstalt.

I. Verwaltung.

1. Besoldungen.

f) Angestellte.

Voranschlag Fr. 53,500. Nachtragskredit Fr. 2,200. 70

Der ursprünglich auf Fr. 58,000 angesetzte Posten wurde zu stark beschnitten.

Der Voranschlag von 1905 sieht Fr. 54,500 vor, obschon mehrere Angestellte entbehrlich gemacht wurden.

2. Lebensmittel für Beamte und Angestellte.

Voranschlag Fr. 37,300. Nachtragskredit Fr. 3,000. 71

Der bewilligte Kredit war zu niedrig bemessen.

II. Unterhalt der Gefangenen.

2. Kleidung.

Voranschlag Fr. 5,500. Nachtragskredit Fr. 900. 72

Der bewilligte Kredit reichte nicht aus.

3. Betten und Linnen.

Voranschlag Fr. 3,000. Nachtragskredit Fr. 2,100. 73

Ergänzung der Lingevorräte war dringend nötig.

Digitized by Google

6. Brennmaterialien. No.

Voranschlag Fr. 15,000. Nachtragskredit Fr. 1,700. 73*

Inventarverminderung infolge Verkaufs von Brennmaterial; es steht eine entsprechende Mehreinnahme gegenüber (Titel e 4).

IV. Gebäude und Assekuranz.

1. Gebäudeunterhalt.

Voranschlag Fr. 2,500. Nachtragskredit Fr. 800. 74

Hauptreparatur der Kläranlage und Erstellung von Überläufen zu den Abtrittgruben (die Kosten waren im Voranschlag nicht vorgesehen).

V. Gewerbebedürfnisse.

a) Betrieb.

Voranschlag Fr. 73,900. Nachtragskredit Fr. 16,400. 75

Mehrbedarf an Material der Schreinerei, Schusterei, Schneiderei, Bäckerei, Buchbinderei und Korbflechterei.

Es stehen Mehreinnahmen im Betrage von Fr. 6,800 gegenüber.

Anmerkung: Ein zuverlässiger Voranschlag über jedes einzelne Gewerbe läßt sich nicht aufstellen, da die Frequenz derselben beständig variiert — sich verschiebt — und darnach auch der Bedarf an Material.

IX. Gutsbetrieb.

Voranschlag Fr. 5,000. Nachtragskredit Fr. 2,700. 76

Anschaffung einer Mähmaschine samt Heuwender. Vermehrter Düngerbedarf. Größere Wagenreparaturen und Ankauf von zwei Ochsen.

Es steht eine Mehreinnahme von Fr. 1900 gegenüber für Mehrerlös an Produkten.

X. Verschiedenes.

c) Allerlei.

Voranschlag Fr. 500. Nachtragskredit Fr. 2,100. 77

Zahlung einer Prozeßentschädigung infolge Aufhebung der mechanischen Dreherei.

Digitized by Google

No.

VI. Korrektionsanstalt Ringwil.

3. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 11,000. Nachtragskredit Fr. 2,800. 78

Größere Abgabe an den Haushalt seitens des Landwirtschaftskonto. Nachtragskredit durch Mehreinnahme gedeckt.

4. Kleidung und Wäsche.

Voranschlag Fr. 2,600. Nachtragskredit Fr. 900. 79

Folge der Einrichtung einer Anstaltsschneiderei. Dieser Mehrausgabe steht eine Mehreinnahme von Fr. 883 und eine Inventarvermehrung von Fr. 1000 gegenüber.

5. Mobiliaranschaffungen und Reparaturen.

Voranschlag Fr. 1,000. Nachtragskredit Fr. 550. 80

Infolge Einrichtung einer Schneiderwerkstätte und Möblierung derselben. Durch Mehreinnahme ausgeglichen.

7. Holzverkehr.

Voranschlag Fr. 9,000. Nachtragskredit Fr. 1,300. 81

Inventarverminderung infolge Verkaufs sämtlichen gespaltenen Brennholzes.

12. Bauten und Assekuranz.

Voranschlag Fr. 1,000. Nachtragskredit Fr. 900. 82

Infolge Einräumung von Schuster- und Schneiderwerkstätten unvorhergesehene Veränderungen anderer Lokalitäten.

Unvorhergesehene Reparaturen in der Scheune.

VII. Korrektionsanstalt Uitikon.

13. Holzverkehr.

a) Holzankauf.

Voranschlag Fr. 24,000. Nachtragskredit Fr. 13,000. 83

Zu niedrig budgetiert. Anhaltende Preissteigerung namentlich in Bezug auf Tannenholz. Es steht eine Inventarvermehrung von Fr. 5500 gegenüber.

Digitized by Google

VIII. Kantonsspital Zürich.

a) Hauptbudget.

3. Bauten und Reparaturen.

b) Kleinere Reparaturen.

Voranschlag Fr. 15,000. Nachtragskredit Fr. 1,700.

Neue Einzäunung mit Portalen infolge Trottoiranlage an der Schmelzbergstraße (Fr. 1600); Anbringen eines Verdunklungsapparates im alten Operationssaale (zirka Fr. 1400).

5. Jahrlöhne.

a) Löhne des Wart- und Dienstpersonals.

Voranschlag Fr. 59,000. Nachtragskredit Fr. 600

Infolge der außerordentlichen Frequenz mußte das Wartpersonal dauernd vermehrt werden.

6. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 173,000. Nachtragskredit Fr. 17,000.

4500 Verpflegungstage mehr; Vermehrung des Wartpersonals, Preisaufschlag einzelner Lebensmittel.

8. Beleuchtung.

Voranschlag Fr. 14,000. Nachtragskredit Fr. 2,500.

Folge der Einführung der elektrischen Beleuchtung.

12. Mobiliar und Betten.

Voranschlag Fr. 18,000. Nachtragskredit Fr. 3,500.

Vermehrte Anschaffung von Betten.

13. Ärztliche Bedürfnisse.

Voranschlag Fr. 22,000. Nachtragskredit Fr. 2,500.

Vermehrter Bedarf an Verbandmaterial und höhere Preise für dasselbe.

b) Betrieb der Staatskellerei Zürich.

1. Weinverkehr.

a) Weinankäufe.

Voranschlag Fr. 40,000. Nachtragskredit Fr. 18,700.

Höhere Preise als im Vorjahre: vermehrter Einkauf infolge der Qualität des Jahrganges 1904; der Mehrausgabe steht ein vermehrter Inventarbestand gegenüber.

zed by Google

b) Verwaltungskosten. No.

3. Küferlöhne.

Voranschlag Fr. 2,500. Nachtragskredit Fr. 1,200. 91

Vermehrte Aushülfe infolge Verbringung der Fässer vom Spitalkeller in den Obmannamtskeller und vermehrte Arbeit durch die Weinabgabe an Private.

c) Diverse Betriebsauslagen.

4. Materialien etc.

Voranschlag Fr. 4,000. Nachtragskredit Fr. 1,000. 92

Anschaffung von Fässern für die Weinabgabe an Private.

IX. Augenklinik.

4. Jahrlöhne.

Voranschlag Fr. 7,400. Nachtragskredit Fr. 2,000. 93

Entschädigung an eine Krankenschwester, welche im Dienste der Anstalt ein Auge verloren hat.

X. Medizinische Poliklinik.

1. Besoldungen.

d) Zwei Ärzte im III. Stadtkreise von Zürich.

Voranschlag Fr. 11,000. Nachtragskredit Fr. 2,750. 94

Besoldungsnachgenuß an die Erben des verstorbenen Dr. Menzi, Arzt der medizinischen Poliklinik im Kreise III, Zürich.

XII. Frauenklinik.

4. Jahrlöhne.

Voranschlag Fr. 28,000. Nachtragskredit Fr. 700. 95

Vermehrte Ausgaben infolge provisorischer Anstellung einer fünften Hebamme, sowie durch Ersatz von erkranktem Personal.

XIII. Kantonsspital Winterthur.

3. Bauten und Reparaturen.

b) Kleinere Reparaturen.

Voranschlag Fr. 4,500. Nachtragskredit Fr. 1,350. 96

Umbau des Krankensaales Nr. 55 in einen Operationssaal. Reparatur des defekt gewordenen Kessels im Absonderungshaus.

Digitized by Google

4. Jahrlöhne. No

a) Löhne des Wart- und Dienstpersonals.

Voranschlag Fr. 23,000. Nachtragskredit Fr. 3,350. 9

War viel zu niedrig budgetiert, wie sich aus folgender Zusammenstellung ergibt:

Löhne des Wartpersonals (nach den Beschlüssen der Aufsichtskommission)	Fr.	12,066
Löhne des Ökonomiepersonals (wie oben) . .	„	11,044
Entschädigung für Extraleistungen (wie oben)	„	280
Löhne für Stellvertretung erkrankter oder in Urlaub befindlicher Wärter, Schwestern und Wärterinnen	„	2,260
Löhne für Putzerinnen	„	700
	Fr.	26,350

5. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 70,000. Nachtragskredit Fr. 11,100. 98

Größere Zahl von Pflegetagen. Aufschlag verschiedener Haupt-Lebensmittel. Der Mehrausgabe steht gegenüber eine Mehreinnahme an Kostgeldern von rund Fr. 9500.

7. Beleuchtung.

Voranschlag Fr. 7,500. Nachtragskredit Fr. 1,350. 99

Einführung der Beleuchtung in den Korridoren, Neuinstallation der Beleuchtung in den Operationssälen. Mehrverbrauch von Gas (für zirka Fr. 1000) im Diphtheriegebäude, namentlich für den sogen. Sprey-Apparat.

12. Ärztliche Bedürfnisse.

Voranschlag Fr. 8,500. Nachtragskredit Fr. 1,750. 100

Erhöhte Patientenzahl. Mehrverbrauch von Verbandzeug.

XIV. Irrenheilanstalt Burghölzli.

1. Besoldungen.

b) Sekundararzt.

Voranschlag Fr. 5,300. Nachtragskredit Fr. 4,000. 101

Stellvertretung für den kranken Sekundararzt; an diese leistet der Sekundararzt einen Beitrag von Fr. 2000.

Digitized by Google

4. Jahrlöhne. No.

a) Löhne des Wart- und Wirtschaftspersonals.

Voranschlag Fr. 90,200. Nachtragskredit Fr. 700. 102

Es waren mehr Privatwärter im Dienste. Diese Ausgabe wird durch Mehreinnahme gedeckt.

5. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 155,000. Nachtragskredit Fr. 6,600. 103

Zu niedrig budgetiert. Steigende Preise für Lebensmittel. Voraussichtliche Mehreinnahme an Kostgeldern.

XV. Pflegeanstalt Rheinau.

4. Jahrlöhne und Entschädigungen für Extraleistungen.

a) Löhne des Wart- und Dienstpersonals.

Voranschlag Fr. 110,000. Nachtragskredit Fr. 6,500. 104

Es sind die meisten Wärter und Wärterinnen schon mehrere Jahre im Dienst und beziehen daher größere Löhne.

5. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 295,000. Nachtragskredit Fr. 9,000. 105

Die Lebensmittelpreise sind gestiegen, auch die Zahl der Pfleglinge. Es steht eine kleine Mehreinnahme an Kostgeldern gegenüber.

7. Beleuchtung.

Voranschlag Fr. 4,000. Nachtragskredit Fr. 800. 106

Vermehrte und verbesserte Beleuchtung in den Abteilungen.

11. Gutsbetrieb.

Voranschlag Fr. 118,000. Nachtragskredit Fr. 22,000. 107

Der budgetierte Kredit war zu klein. Den Ausgaben stehen größere Einnahmen gegenüber.

XVI. Pflegeanstalt Wülflingen.

14. Gutsbetrieb.

Voranschlag Fr. 16,000. Nachtragskredit Fr. 5,000. 108

Vermehrter Viehumsatz. Hohe Viehpreise.

Der Mehrausgabe von Fr. 4968. 61 steht eine Mehreinnahme von Fr. 4995. 19 gegenüber.

Digitized by Google

XVII. Wäckerling'sche Stiftung (Pflegeanstalt) in Ütikon.

4. Bauten und Reparaturen.

b) Kleinere Reparaturen.

Voranschlag Fr. 1,500. Nachtragskredit Fr. 1,900. 1

Einrichtung der elektrischen Beleuchtung und Anschaffung von drei Stromzählern.

6. Lebensmittel.

Voranschlag Fr. 32,000. Nachtragskredit Fr. 3,900. 11

Größere Zahl von Pflegetagen (II. Klasse).

Es steht eine Mehreinnahme an Kostgeldern im Betrage von Fr. 3472 gegenüber.

8. Beleuchtung.

Voranschlag Fr. 1,200. Nachtragskredit Fr. 900. 111

Folge der Einführung des elektrischen Lichtes.

14. Gutsbetrieb.

Voranschlag Fr. 6,200. Nachtragskredit Fr. 600. 112

Das Budget für den Titel Gutsbetrieb konnte sich bei Aufstellung desselben (Juli 1903) noch nicht auf ein Rechnungsergebnis stützen, da der Betrieb kurz vorher begonnen. Den Mehrausgaben stehen Mehreinnahmen gegenüber.

XVIII. Kantonsapotheke.

3. Geräte und Reparaturen.

Voranschlag Fr. 4,000. Nachtragskredit Fr. 1,000. 113

Die Mehrausgaben setzen sich zusammen aus:

1. Neuanschaffung und Ersatz von Standgefäßen in der Offizin	Fr.	479. 55
2. Reparatur des Dampfkessels des Laboratoriums	„	230. —
3. Mehranschaffung von Medizingläsern und Korken	„	300. —
	Fr.	1009. 55

Wachsender Bedarf der Polikliniken für Medizinglas und Korke.

Den obigen Mehrausgaben von Fr. 1000 stehen Fr. 1702 Mehreinnahmen gegenüber.

Digitized by Google

Zusammenstellung der Nachtragskreditbegehren für das Jahr 1904.

A. Hauptrechnung.

	Fr.	Fr.	No.
A. Gesetzgebung:			
II. Kantonsrat:			
a. Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Kantonsrates		4,700	1
III. Referendum		1,500	2
B. Verwaltung.			
I. Regierungsrat:			
b. Staatskanzlei.			
3. Kanzleipersonal		4,900	3
II. Direktion des Innern:			
B. Armenwesen.			
3. Gesetzliche Beiträge u. Unterstützungen:			
b. 1. Kosten der Verpflegung etc.	6,200		4
2. Kosten der Medikamente etc.	3,000		5
		9,200	
III. Direktion der Justiz und Polizei:			
C. Polizeikorps.			
b. Quartiergelder und Umzugskosten	3,150		6
d. Allerlei:			
4. Arztkonti etc.	600		7
		3,750	
IV. Direktion der Finanzen:			
A. Verwaltung.			
b. Steueramt:			
4. Aushülfe	800		8a
c. Bureau f. Wirtschaftsabgabe:			
2. Aushülfe	550		8b
G. Verschiedenes	4,050		9
		5,400	
Übertrag		29,450	

Digitized by Google

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag		29,450	
V. Direktion der Volkswirtschaft:			
A. Kanzlei.			
d. Kulturtechnik.			
4. Aushülfe	650		10
C. Landwirtschaft.			
d. Prämierung der Viehzucht und anderweitiger Leistungen	5,500		11
f. Zuschuß an den Rebfond .	8,250		12
m. Unterstützung von Bodenverbesserungen	13,950		13
n. Beiträge an Laubkäfer- und Engerlingfang etc. . . .	1,650		14
F. Obligator. Viehversicherung .	30,000		15
H. Katasterwesen:			
f. Verschiedenes	900		16
		60,900	
VI. Direktion des Gesundheitswesens:			
G. Hebammen- u. Pflegerinnenschule	3,600		17
K. Beiträge an Badekuren unbemittelter Personen	1,400		18
		5,000	
VII. Direktion des Militärs:			
B. Allgemeines Militärwesen.			
5. Kasernenwesen	2,000		19
C. Montierungswesen.			
1. Ausrüstungskosten	10,000		20
2. Verzinsung d. Betriebskapitals	1,400		21
4. Unterhalt der Montierungsgegenstände	12,000		22
D. Zeugamt.			
3. Unterhalt d. Zeughausvorräte	4,700		22a
8. Verschiedenes	4,000		22b
E. Militärpflichtersatz.			
1. Rückerstattungen, irrtümliche Taxationen und Restanzen .	1,000		23
2. Anteil des Bundes . . .	22,400		24
		57,500	
Übertrag		152,850	

Digitized by Go

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag		152,850	
VIII. Direktion des Erziehungswesens:			
A. Behörden.			
a. Kantonalbehörden:			
4. Drei Kanzlisten . . .	1,400		25
B. Höheres Unterrichtswesen.			
b. Hochschule:			
2. Personalzulagen . . .	700		26
g. Lehrerseminar:			
1. Lehrerbesoldungen . .	700		27
h. Technikum:			
6. Bureauauslagen u. Drucksachen	550		28
9. Verschiedenes	2,500		29
i. Bibliotheken:			
1. Kantonalbibliothek: Bücheranschaffungen . .	1,100		30
l. Sammlungen:			
2. Besorgung und Ergänzung der Sammlungen etc. . .	9,800		31
3. Verschiedene Entschädigungen	1,100		32
C. Volksschulwesen.			
a. Primarschulen:			
1. Lehrerbesoldungen . .	82,000		33
2. Dienstalterszulagen . .	43,100		34
4. Staatl. Besoldungszulagen	800		35
b. Sekundarschulen:			
1. Lehrerbesoldungen . .	21,300		36
2. Dienstalterszulagen . .	10,500		37
c. Mädchenarbeitsschulen:			
1. Lehrerinnenbesoldungen .	1,900		38
2. Dienstalterszulagen . .	3,350		39
f. Allgem. Fortbildungsschulen:			
2. Mädchenfortbildungsschulen	800		40
Übertrag	181,600	152,850	

Digitized by Google

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag	181,600	152,850	
D. Vikariatsentschädigungen.			
1. Für Professoren etc. . .	2,600		41
2. „ Volksschullehrer .	6,500		42
3. „ Arbeitslehrerinnen .	1,400		43
E. Ruhegehalte.			
1. An Professoren etc. . .	8,250		44
2. „ Volksschullehrer . .	2,900		45
G. Verschiedenes.			
b. Unvorhergesehenes . . .	1,300		46
		204,550	
IX. Direktion der öffentl. Bauten:			
B. Hochbauten.			
c. Unterhalt von Gebäuden:			
2. Pfarrgebäude	8,500		47
4. Militärgebäude	6,000		48
6. Verwaltungsgebäude . .	2,000		49
7. Abwärte- und Heizerbesoldungen	700		50
e. Mobiliar	1,200		51
C. Straßen- und Wasserbau.			
a. Besoldungen etc.:			
2. Technisches Bureau etc. .	900		52
d. Unterhalt der Straßen I. und II. Klasse:			
8. Außergewöhnliches . .	2,900		53
e. Beiträge an den Straßenunterhalt:			
2. An die Stadt Zürich . .	11,000		54
h. Bachkorrektionen	2,400		55
k. Unfallentschädigungen . .	700		56
		36,300	
X. Bezirksverwaltung:			
a. Statthalterämter:			
6. Kanzleipersonal	3,300		57
b. Bezirksanwaltschaften:			
7. Bureauauslagen	800		58
Übertrag	4,100	393,700	

Digitized by Google

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag	4,100	393,700	
e. Entschädigung an die Bezirkshauptorte	1,000		59
		5,100	
XI. Kirchenwesen:			
A. Behörden.			
a. Kirchensynode	1,700		60
B. Pfarrbesoldungen.			
7. Vikariate und Pfarrhelfer .	2,100		61
C. Ruhegehalte	6,300		62
		10,100	
		408,900	

B. Spezialrechnungen.

I. Ertrag der Waldungen:			
d. Holzgewinnungskosten . . .	3,500		63
e. Forstverbesserungskosten . .	2,650		64
h. Verschiedenes	3,550		65
		9,700	
IV. Landw. Schule im Strickhof:			
a. Schule und Haushalt.			
9. Mobiliar	850		66
10. Unterhalt der Schul- und Wohngebäude	1,650		67
b. Gutsbetrieb:			
2. Tierzucht	3,650		68
5. Unterhalt der Wirtschaftsgebäude etc.	900		69
		7,050	
V. Kantonale Strafanstalt:			
I. Verwaltung.			
1. Besoldungen.			
f. Angestellte	2,200		70
2. Lebensmittel für Beamte und Angestellte	3,000		71
Übertrag	5,200	16,750	

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag	5,200	16,750	
II. Unterhalt der Gefangenen .	4,700		72/73
IV. Gebäude und Assekuranz . .	800		74
V. Gewerbebedürfnisse	16,400		75
IX. Gutsbetrieb	2,700		76
X. Verschiedenes	2,100		77
		31,900	
VI. Korrektionsanstalt Ringwil:			
3. Lebensmittel	2,800		78
4. Kleidung und Wäsche . . .	900		79
5. Mobiliaranschaffungen und Reparaturen	550		80
7. Holzverkehr	1,300		81
12. Bauten und Assekuranz . .	900		82
		6,450	
VII. Korrektionsanstalt Uitikon:			
13. Holzverkehr:			
a. Holzankauf		13,000	83
VIII. a. Kantonsspital Zürich:			
3. Bauten und Reparaturen:			
b. Kleinere Reparaturen . .	1,700		84
5. Jahrlöhne	600		85
6. Lebensmittel	17,000		86
8. Beleuchtung	2,500		87
12. Mobiliar und Betten . . .	3,500		88
13. Ärztliche Bedürfnisse . . .	2,500		89
		27,800	
VIII. b. Staatskellerei in Zürich:			
1. Weinverkehr:			
a. Weinankäufe	18,700		90
b. Verwaltungskosten:			
3. Küferlöhne	1,200		91
c. Diverse Betriebsauslagen:			
4. Materialien etc. . . .	1,000		92
		20,900	
Übertrag		116,800	

Digitized by Google

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag		116,800	
IX. Augenklinik:			
4. Jahrlöhne		2,000	93
X. Medizinische Poliklinik:			
1. Besoldungen:			
d. Zwei Ärzte im III. Stadtkreise von Zürich		2,750	94
XII. Frauenklinik:			
4. Jahrlöhne		700	95
XIII. Kantonsspital Winterthur:			
3. Bauten und Reparaturen:			
b. Kleinere Reparaturen . .	1,350		96
4. Jahrlöhne	3,350		97
5. Lebensmittel	11,100		98
7. Beleuchtung	1,350		99
12. Ärztliche Bedürfnisse . . .	1,750		100
		18,900	
XIV. Irrenheilanstalt Burghölzli:			
1. Besoldungen:			
b. Sekundararzt	4,000		101
4. Jahrlöhne	700		102
5. Lebensmittel	6,600		103
		11,300	
XV. Pflegeanstalt Rheinau:			
4. Jahrlöhne u. Entschädigungen für Extraleistungen:			
a. Löhne des Wart- u. Dienstpersonals	6,500		104
5. Lebensmittel	9,000		105
7. Beleuchtung	800		106
11. Gutsbetrieb	22,000		107
		38,300	
XVI. Pflegeanstalt Wülflingen:			
14. Gutsbetrieb		5,000	108
XVII. Wäckerling'sche Stiftung:			
4. Bauten und Reparaturen:			
b. Kleinere Reparaturen . .	1,900		109
Übertrag	1,900	195,750	

Digitized by Google

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag	1,900	195,750	
6. Lebensmittel	3,900		110
8. Beleuchtung	900		111
14. Gutsbetrieb	600		112
		7,300	
XVIII. Kantonsapotheke:			
3. Geräte und Reparaturen . .		1,000	113
		204,050	

Summa der Nachtragskreditbegehren:

A. Hauptrechnung	408,900	
B. Spezialrechnungen	204,050	
		612,950

Dazu kommen:

Für das Jahr 1904 vom h. Kantonsrat bewilligte Spezialkredite:

a. Anteil an den Kosten für Prüfung der Anlage eines Wasserwerkes am Etzel (Beschluß vom 17. November 1903)	20,000	
b. Erhöhung des Staatsbeitrages an die Schulgemeinde Veltheim (Beschluß v. 25. April 1904)	5,000	
c. Staatsbeitrag an die Schulgemeinde Töß (Beschluß vom 25. April 1904)	5,000	
d. Erhöhung des Kredites für Besoldung der Mitglieder des Bezirksgerichtes Zürich infolge Wiederbesetzung der 25. Richterstelle (Beschluß vom 25. April 1904)	3,000	
e. Für Umbau des chemischen Laboratoriums A der Hochschule (Beschluß vom 14. November 1904)	8,500	
		41,500
Total brutto		654,450

Dagegen rechnen sich, soweit die Rechnungsergebnisse zurzeit bekannt sind, ab an gegenüberstehen-

Übertrag	654,450

Digitized by Google

	Fr.	Fr.
Übertrag		654,450
den Mehreinnahmen bezw. Minderausgaben auf den im Zusammenhang mit den Nachtragskrediten stehenden Titeln:		
I. Regierungsrat:		
No. 3 . . . . . zirka	8,000	
V. Direktion der Volkswirtschaft:		
No. 11, 13 . . . . zirka	6,000	
VII. Direktion des Militärs:		
No. 19, 20, 22, 24 . zirka	50,000	
VIII. Direktion des Erziehungswesens:		
No. 44 . . . . . zirka	11,000	
IX. Direktion der öffentlichen Bauten:		
Minderausgaben gegenüber Budget mit Nachtrags- und Spezialkrediten . . . . . zirka	28,000	
	103,000	
Spezialrechnungen:		
I. Ertrag d. Staatswaldungen:		
(vergl. No. 65) . . . zirka	25,000	
V. Kantonale Strafanstalt:		
No. 75, 76 . . . zirka	6,000	
VI. Korrektionsanstalt Ringwil:		
Mehreinnahmen beziehungsweise Minderausgaben . . zirka	8,000	
VII. Korrektionsanstalt Uitikon:		
Mehreinnahmen beziehungsweise Minderausgaben . . zirka	9,600	
Übertrag	151,600	654,450

Digitized by Google

		Fr.	Fr.
	Übertrag	151,600	654,450
VIII.-X.	Kantonsspital Zürich und Annexanstalten: Mehreinnahmen und Minderausgaben . . . . . zirka	52,000	
XII.	Frauenklinik (ebenso): zirka	1,900	
XIII.	Kantonsspital Winterthur: No. 98 . . . . . zirka	9,500	
XIV.	Irrenheilanstalt Burghölzli: No. 101, 102 . . . zirka	3,000	
XV.	Pflegeanstalt Rheinau: Mehreinnahmen und Minderausgaben . . . . . zirka	6,000	
XVI.	Pflegeanstalt Wülflingen: Mehreinnahmen und Minderausgaben . . . . . zirka	15,000	
XVIII.	Kantonsapotheke: No. 113 . . . . . zirka	1,700	
			240,700
	sodaß nach dieser Aufstellung eine Mehrbelastung des Voranschlages pro 1904 im Betrage von verbleibt.		413,750

Zürich, 18. Februar 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Reglement

über die

Dienstobliegenheiten und die Besoldungsverhältnisse des Kanzlei- und Ökonomiepersonals des Kantonsspitals Zürich mit seinen Zweiganstalten (Augenklinik, medizin. Poliklinik, Pockenspital und Staatskellereien), der kantonalen Frauenklinik Zürich und des Kantonsspitals Winterthur

(gemäß Abschnitt IV, § 20 des Gesetzes betreffend die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten vom 12. Mai 1874).

Vom Regierungsrat den 9. Februar 1905 erlassen.

I. Angestellte der Anstalten.

§ 1. Zur Besorgung der verschiedenen Zweige der Ökonomie und des Hauswesens ist zurzeit den Verwaltungen folgendes Personal unterstellt:

a) Kantonsspital Zürich.

3 Verwaltungsgehülfen und 1 Lehrling;
1 Speisemeister;
2 Lingèren;
1 Oberköchin, 2 Köchinnen und die erforderliche Zahl von Küchenmägden;
2 Oberwäscherinnen und die erforderliche Zahl von Wäscherinnen;
1 Oberglätterin und die erforderliche Anzahl von Glätterinnen;
3 Zimmermägde;
7 Hausmägde (4 im Hauptgebäude, 2 im Absonderungshaus und 1 im Diphtheriegebäude);
2 Portiers;
2 Hausknechte;

Digitized by Go

1 Nachtwächter;
1 Maschinist;
1 Heizer;
1 Ausläufer;
1 Gärtner und die nötige Aushülfe;
1 Friedhofgärtner.

b) Augenklinik.

1 Portier, zugleich Heizer;
2 Hausmägde.

c) Medizinische Poliklinik.

1 Hauswart mit Frau.

d) Pockenspital.

1 Hauswart mit Frau, ohne Kinder.

e) Staatskellerei.

1 Kellermeister mit der erforderlichen Zahl von Küfergesellen.

f) Frauenklinik Zürich.

1 Verwaltungsgehülfin;
2 Lingèren;
1 Oberköchin und das erforderliche Küchenpersonal;
1 Oberwäscherin und die nötige Zahl von Wäscherinnen;
2 Glätterinnen;
2 Zimmermägde;
3 Hausmägde;
1 Portier;
1 Hausknecht, zugleich Heizer und Ausläufer;
1 Maschinist für das Waschhaus;
1 Gärtner und die erforderliche Aushülfe.

g) Kantonsspital Winterthur.

2 Verwaltungsgehülfinnen;
2 Näherinnen;
1 Oberköchin und die erforderliche Zahl von Küchenmägden;

Digitized by Google

1 Oberwäscherin und die erforderliche Zahl von Wäscherinnen;
1 Glätterin:
1 Zimmermagd;
1 Hausmagd:
1 Portier;
1 Hausknecht;
1 Maschinist, zugleich erster Heizer;
1 zweiter Heizer, zugleich Hausknecht;
1 Gärtner.

II. Anstellung und Entlassung.

§ 2. Die ersten Verwaltungsgehülfen beziehungsweise Gehülfinnen und der Staatskellermeister werden auf Vorschlag der Direktion des Gesundheitswesens durch den Regierungsrat auf Amtsdauer gewählt.

Die Gehülfen beziehungsweise Gehülfinnen, der Speisemeister des Kantonsspitals Zürich, die Hauswärte der Augenklinik, der medizinischen Poliklinik und des Pockenspitals, sowie die Maschinisten werden auf unverbindlichen Vorschlag der Verwalter auf unbestimmte Zeit und in der Regel mit vierteljährlicher Kündigungsfrist durch die Aufsichtskommissionen gewählt.

§ 3. Die übrigen Angestellten werden von den Verwaltern auf unbestimmte Zeit und gemäß speziellen Vertragsbestimmungen in Dienst genommen.

Verläßt ein Angestellter den Dienst vor Ablauf der Kündigungsfrist ohne Zustimmung der Verwaltung, so kann ihm ein Lohnabzug bis auf vier Wochen gemacht werden.

III. Arbeitszeit, Urlaub, Erkrankung der Angestellten.

§ 4. Beginn und Schluß der Arbeit richten sich nach den Erfordernissen der bekleideten Stelle und der damit verbundenen Funktionen. Für Bureauangestellte dauert die Arbeitszeit vom 1. Mai bis 30. September von morgens 7—12 Uhr und 2—6 Uhr, sonst von 8—12 und 2—6 Uhr, wofern

Digitized by Google

nicht außerordentliche Arbeit ein mehreres erheischt. Für nachbezeichnete Angestellte beginnt der Dienst in der Regel und wo nicht besondere Vorschriften bestehen, zu folgenden Zeiten:

Für den Speisemeister	um	6 Uhr
„ die Lingèren	„	6½ „
„ das Küchenpersonal	„	5½ „
„ „ Waschpersonal	„	6½ „
„ die Glätterinnen	„	6½ „
„ „ Haus- und Zimmermägde .	„	5½ „
„ „ Portiers	„	6 „
„ „ Maschinisten, Heizer, Ausläufer, Gärtner und Hausknechte	„	5½ „

und endigt abends 7 Uhr.

§ 5. Das Ökonomiepersonal hat abwechslungsweise je den zweiten Sonntagnachmittag von 1—9 Uhr frei; weitergehende Beanspruchung von Freizeit kann von der Verwaltung in besondern Fällen auf spezielles Nachsuchen erteilt werden.

Glätterinnen und Wäscherinnen haben, besondere Fälle ausgenommen, je den zweiten Sonntag bis abends 9 Uhr frei.

Kann einem Angestellten der sonntägliche Ausgang aus dienstlichen Gründen nicht gestattet werden, so hat derselbe Anspruch auf einen freien Wochennachmittag.

Freistunden dürfen an den Wochentagen nur in Ausnahmsfällen nachgesucht werden und ist hierfür, wie für die Sonntagsausgänge, rechtzeitig die Bewilligung des Verwalters einzuholen.

An den bewilligten Ausgangstagen haben die Unterangestellten beim Verlassen der Anstalt auf dem Verwaltungsbureau eine Ausgangskarte zu beziehen und dieselbe bei ihrer Rückkehr dem Portier wieder abzugeben.

§ 6. Die Verwalter sind befugt, bis auf vier Tage Urlaub zu gewähren. Diejenigen Angestellten, die ununterbrochen mehr als ein Jahr im Dienste der Anstalt stehen, haben Anspruch bis auf sieben Tage Urlaub beziehungsweise Ferien, diejenigen, welche ununterbrochen mehr als zwei

Digitized by Google

Jahre im Dienste stehen, bis auf 14 Tage. Längerer Urlaub bedarf der Bewilligung durch die Direktion des Gesundheitswesens.

§ 7. Überschreitungen der bewilligten Freistunden oder der Urlaubstage werden geahndet.

§ 8. Erkranken Angestellte im Anstaltsdienste, so haben sie außer kostenfreier Behandlung und Verpflegung auf der allgemeinen Abteilung in einer kantonalen Anstalt während drei Monaten das Recht auf volle Lohnauszahlung während dieser Zeit.

Bei länger andauernder Krankheit entscheidet über weitere kostenfreie Behandlung und Verpflegung, sowie Lohnzahlung die Aufsichtskommission der betreffenden Anstalt beziehungsweise der Regierungsrat.

§ 9. Die Angestellten beziehungsweise deren Hinterlassene haben bei im Staatsdienste erlittenen Unfällen Anspruch auf Schadloshaltung nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht etc. vom 26. April 1887.

§ 10. Den Hinterlassenen von im Dienste verstorbenen Angestellten wird der Besoldungsnachgenuß für ein halbes Jahr, vom Todestage an gerechnet, ausbezahlt. In streitigen Fällen entscheidet die Aufsichtskommission.

IV. Besoldung und Beköstigung der Angestellten.

§ 11. Betreffend die Barbesoldungen wird auf das Regulativ über die Besoldungen des Wart- und Ökonomiepersonals der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten vom 4. September 1899 verwiesen. Die Festsetzung der Löhne erfolgt gemäß § 2 des genannten Reglements, die Auszahlung monatlich. Extraentschädigungen werden durch die Aufsichtskommission festgesetzt. Sämtliche Angestellte (mit Ausnahme des Bureaupersonals im Kantonsspital Zürich) genießen außer der Barbesoldung für ihre Person freie Wohnung, Beköstigung, Beheizung, Licht und Wäsche.

Digitized by

§ 12. Ausnahmsweise kann die Aufsichtskommission einzelnen Angestellten, deren Wohnen in der Anstalt nicht durchaus notwendig erscheint, gestatten, außer der Anstalt Logis zu nehmen.

§ 13. Die Beköstigung der Angestellten während ihrer Dienstzeit ist folgende:

Morgens und abends: Je vier Deziliter Milchkaffee.

Mittags: Suppe, Gemüse und viermal in der Woche gesottenes Rindfleisch, einmal Kalbsbraten, einmal Rindsbraten, einmal Schweinsbraten oder gedörrtes Schweinefleisch oder Wurstwaren; an Festtagen wie Ostern, Pfingsten, Bettag und Weihnachten Côtelettes mit grünem Gemüse.

Nachts: Suppe und entweder Fleisch-, Mehl-, Eierspeise oder Käse.

Ferner für den ganzen Tag 500 Gramm Mittelbrot.

An Wein erhalten täglich:

Das männliche Ökonomiepersonal je 15 Deziliter weißen oder zehn Deziliter roten.

Die weiblichen Angestellten acht Deziliter weißen oder fünf Deziliter roten.

Statt des Weines kann auf spezielles Verlangen die Verabfolgung von Bier, Limonade oder Milch, eventuell Butter in gleichem Werte durch die Verwaltung bewilligt werden.

Auch ist diese ermächtigt, einzelnen Angestellten, welche schwerere Arbeiten zu verrichten haben, eine Zulage zu verabfolgen.

§ 14. Was den Angestellten zur Verpflegung verabreicht wird, darf weder in noch außer der Anstalt verschenkt noch verkauft werden; allfällig nicht konsumierte Speisen und Getränke sind in die Küche zurückzubringen.

V. Stellung der Angestellten zu den Verwaltern und zu den Anstalten.

§ 15. Die Verwalter überwachen die Dienstpflichterfüllung der ihnen gemäß § 1 untergeordneten Angestellten. Diese haben den Anordnungen der ersteren Folge zu leisten.

Digitized by Google

§ 16. Den Verwaltern stehen folgende Disziplinarmittel zur Verfügung:

1. Gegen Oberangestellte, nämlich solche, welche gemäß § 2 durch den Regierungsrat beziehungsweise durch die Aufsichtskommission gewählt werden.
   a) Verweis;
   b) Strafantrag bei der Wahlbehörde.
2. Gegen Unterangestellte (§ 3).
   a) Verweis;
   b) Ordnungsbuße bis auf Fr. 5, welche in den Fond für arme Kranke fallen;
   c) Verweigerung des Urlaubes.
3. Sofortige Entlassung kann verfügt werden:
   a) Bei grobem Ungehorsam und schwerer Trunkenheit im Wiederholungsfall;
   b) bei Unsittlichkeit;
   c) bei Verbrechen und Vergehen im Sinne des Strafgesetzes. Im letztern Fall hat Überweisung an das Gericht zu erfolgen.

VI. Pflichten und Obliegenheiten der Angestellten.

§ 17. Den Angestellten wird zur Pflicht gemacht, bei ihren Verrichtungen das Interesse der Anstalt bestmöglich zu wahren.

Sie haben ihren Vorgesetzten mit geziemender Achtung zu begegnen und deren Befehlen und Anordnungen ungesäumt und pünktlich Folge zu leisten. Sie sollen ihre Obliegenheiten fleißig und gewissenhaft erfüllen, sich eines anständigen und gesitteten Lebenswandels, strengster Redlichkeit und Wahrhaftigkeit befleißen.

Der Umgang der Bediensteten unter einander soll vom Geiste der Dienst- und Friedfertigkeit getragen sein.

Über alle Vorgänge im Innern der Anstalten und des Anstaltsareals haben die Angestellten sowohl gegenüber ihrer

Digitized by Google

Umgebung als nach außen die strengste Verschwiegenheit zu beobachten und nur der Verwaltung davon Kenntnis zu geben.

Ungebührlichkeiten und Ausschreitungen werden gemäß § 16 geahndet.

§ 18. Die Unterangestellten sind für ihre dienstlichen Verrichtungen einzig und allein der Verwaltung verantwortlich. Bestellungen und Einkäufe, überhaupt irgendwelche Dienstleistungen, welche ihnen von Kranken oder andern Personen aufgetragen werden, sind nur unter ausdrücklicher Erlaubnis der Verwaltung auszuführen.

Die Krankenabteilungen dürfen nur in Dienstsachen besucht werden.

§ 19. Die Angestellten sind für das ihnen übergebene Inventar und die gute Instandhaltung des Mobiliars, der Gerätschaften und des Werkgeschirres verantwortlich. Für irgendwelche durch sie verschuldete Schädigungen können die Urheber nach dem Ermessen der Verwaltung belangt werden.

§ 20. Alle männlichen Angestellten sind zum Feuerwehrdienst in der Anstalt verpflichtet.

Es wird sämtlichen Angestellten zur Pflicht gemacht, sich spätestens um 10 Uhr abends zu Bette zu begeben und die Lichter zu löschen.

§ 21. Gestützt auf vorstehendes Reglement wird die Aufsichtskommission die nähern Ausführungsbestimmungen für die einzelnen Anstalten erlassen.

Zürich, den 9. Februar 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber-Stellvertreter:
Paul Keller.

Digitized by Google

Antrag des Regierungsrates
vom 23. Februar 1905.

Beschluß des Kantonsrates

über die

Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Übereinkommens zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz und St. Gallen betreffend die Regelung der Schiffahrt auf dem Zürichsee vom 29. Oktober 1898.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Die Gültigkeitsdauer des Übereinkommens zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz und St. Gallen betreffend die Regelung der Schiffahrt auf dem Zürichsee vom 29. Oktober 1898 wird unter Vorbehalt eines Kündigungsrechtes von zwei Jahren auf unbestimmte Zeitdauer erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung.

Im Jahre 1899 ist das Übereinkommen zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz und St. Gallen betreffend die Regelung der Schiffahrt auf dem Zürichsee, vom 29. Oktober 1898, in Kraft getreten und zwar auf eine Dauer von sechs Jahren. Es ist demnach der Zeitpunkt gekommen, in welchem sich die beteiligten Kantone darüber schlüssig zu machen haben, ob das Übereinkommen unverändert in Kraft bleiben oder aber einer Revision unterzogen werden solle.

In dieser Beziehung ist nun vor allem darauf hinzuweisen, daß die materiellen Vorschriften des Übereinkommens für den Kanton Zürich durch Volksabstimmung zum Gesetz erhoben worden sind und eine Revision des Übereinkommens für den Kanton Zürich einen neuen Gesetzgebungsakt zur Folge haben müßte. Es liegt aber zurzeit kein Bedürfnis für eine Revision vor; es erscheint im Gegenteil wünschenswert, daß die jetzt bestehenden Vorschriften unverändert in Kraft erhalten bleiben. In dieser Beziehung gemachte Erhebungen ergaben auch, daß die zuständigen Amtsstellen der beteiligten Kantone St. Gallen

Digitized by

und Schwyz ebenfalls eine Revision nicht in Aussicht nahmen, sondern den Fortbestand der gegenwärtigen materiellen Vorschriften zuständigen Ortes zu beantragen beabsichtigten, und zwar in der Form, daß nicht mehr eine bestimmte Anzahl Jahre als Gültigkeitsdauer für diese Übereinkommensvorschriften festgesetzt würde, sondern das Übereinkommen auf unbestimmte Zeitdauer verlängert werden sollte mit gegenseitigem Kündigungsrecht. Der Regierungsrat glaubte, seinerseits dieser Neuerung bezüglich der Gültigkeitsdauer ebenfalls den Vorzug geben zu sollen und erklärte daher mit Schreiben vom 10. November 1904 den Regierungen der Kantone St. Gallen und Schwyz, daß, wenn diese beiden Kantone die Neuerung beschließen sollten, er dem zürcherischen Kantonsrate, welchem nach § 3 des Gesetzes betreffend die Schiffahrt auf dem Zürichsee, dem Greifensee und Pfäffikersee, vom 26. Februar 1899, der Entscheid hierüber zukomme, dieselbe ebenfalls zur Genehmigung empfehlen werde. Dieses Vorgehen erschien mit Rücksicht auf die verschiedenen Verfahren, welchen die Verlängerung des Übereinkommens in den verschiedenen Kantonen unterliegt, geboten. Hierbei fiel für den Kanton Zürich namentlich noch in Betracht, daß hier die materiellen Vorschriften des Übereinkommens gleichwohl Gesetzeskraft behalten, auch wenn über die Art der Verlängerung des letztern nicht sofort eine Einigung zu stande käme.

Es haben nun die beiden Kantone zu der Sache Stellung genommen. Der Große Rat des Kantons St. Gallen hat folgenden Beschluß gefaßt:

„Es sei der Erneuerung des Übereinkommens zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz und St. Gallen betreffend die Regelung der Schiffahrt auf dem Zürichsee vom 29. Oktober/21. November 1898 unter dem Vorbehalt des Kündigungsrechtes von einem, eventuell von zwei Jahren auf unbestimmte Zeitdauer seitens des Großen Rates die Genehmigung erteilt."

Ferner hat der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschlossen, der Regierungsrat werde bevollmächtigt, das „Übereinkommen zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz und St. Gallen betreffend die Regelung der Schiffahrt auf dem Zürichsee" vom 29. Oktober 1898 auf unbestimmte Zeitdauer, mit gegenseitigem Kündigungsrecht von ein bis zwei Jahren zu verlängern.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz berichtet hierzu, daß die Referendumsfrist hinsichtlich dieses Beschlusses mit

Digitized by Google

dem 23. Januar 1905 abgelaufen und derselbe hierauf in Rechtskraft erklärt worden sei. Darnach wären also in diesen beiden Kantonen übereinstimmende Beschlüsse zustande gekommen und es hat nun der zürcherische Kantonsrat in Anwendung von § 3 des Schiffahrtsgesetzes zu beschließen, ob er das Übereinkommen ebenfalls in dieser Weise verlängern wolle. Gemäß seinem früheren, in dieser Sache eingenommenen Standpunkt beantragt der Regierungsrat, der Kantonsrat möge so beschließen und dadurch die unveränderte Verlängerung des Übereinkommens sichern.

Die Verlängerung auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsfrist verdient aus praktischen Gründen vor der periodischen Erneuerung den Vorzug, und ist daher zu empfehlen. Was die Kündigungsfrist anbelangt, so haben die Kantone St. Gallen und Schwyz ein Jahr, eventuell zwei Jahre hierfür festgestellt. Es hat dies offenbar die Meinung, daß, wenn einer der andern Kantone sich in dieser Hinsicht definitiv entweder auf ein Jahr oder dann auf zwei Jahre schlüssig machen sollte, dies der Verlängerung überhaupt nicht hinderlich in den Weg treten sollte. Der Regierungsrat ist der Ansicht, es sei ein einziger bestimmter Kündigungstermin aufzustellen, und schlägt hierfür zwei Jahre vor. Maßgebend in dieser Hinsicht erscheint der Umstand, daß eine Revision des Übereinkommens, beziehungsweise die Schaffung eines neuen Übereinkommens erfahrungsgemäß viel Zeit in Anspruch nimmt. Im Kanton Zürich müßte wieder eine Volksabstimmung ergehen. So könnte bei einer einjährigen Kündigungsfrist der Fall eintreten, daß das alte Übereinkommen außer Kraft träte, ohne daß ein neues angenommen wäre. Art. 40 der Verordnung des Bundesrates betreffend den Bau und Betrieb von Dampfschiffen und andern mit Motoren versehenen Schiffen auf den schweizerischen Gewässern vom 18. Februar 1896 schreibt aber ein solches interkantonales Übereinkommen vor.

Zürich, den 23. Februar 1905.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Lutz.

Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

das Ergebnis einer Bezirkswahl.

(Vom 21. Februar 1905.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 19. Februar 1905 in den politischen Gemeinden des Bezirkes Zürich vorgenommenen ersten Wahlganges für die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Bezirksgerichtes samt den von den Wahlbureaux eingesandten Protokollen.

Gewählt ist Herr Adolf Lüchinger, Sekretär der Arbeitskammer, in Zürich IV.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Das Wahlergebnis ist im Amtsblatte zu veröffentlichen.

II. Von der getroffenen Wahl ist Vormerk zu nehmen und nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist dem Gewählten durch Zustellung einer Urkunde, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

III. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 21. Februar 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Wahlergebnis.

Bezirk Zürich.

(Stimmberechtigte 37,551.)

Ein Mitglied des Bezirksgerichtes.

Abgegebene Stimmen	13,750
Davon ab leere Stimmen	5,117
Maßgebende Stimmenzahl	8,633
Absolutes Mehr	4,317

Gewählt ist:

Herr Adolf Lüchinger, Sekretär der Arbeitskammer, in Zürich IV, mit	8,360 St.
Vereinzelt waren	167 „
Ungültig „	106 „
	8,633 St.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden hiermit eingeladen, sich Montag den 6. März 1905, vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Beschluß betreffend die Grundlagen für die Ausarbeitung eines neuen Rechtspflegegesetzes, Antrag der Kommission vom 19. Dezember 1903.
2. Petition betreffend die Publikation der ausgeschätzten Schuldner (Gesetz betreffend Ergänzung und Abänderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs), Antrag der Kommission vom 19. Mai 1904.

Digitized by Google

3. Gesetz betreffend das Lehrlingswesen, Antrag des Regierungsrates vom 30. Oktober 1902, der Kommission vom 15. Juli 1904.
4. Geschäftsreglement für die Zürcher Kantonalbank, Antrag der Kommission.
5. Beschwerde der Erben des A. Nabholz in Zürich.
6. Beschwerde des J. Hertenstein von Kyburg.
7. Beschluß betreffend Staatsbeitrag an die Straßenbahn Uster-Stäfa.
8. Vereinigung der Schulgemeinden Oberglatt und Hofstetten.
9. Vereinigung der Schulgemeinden Wila, Thalgarten und Manzenhub.
10. Vereinigung der Schulgemeinden Horgen, Käpfnach, Horgenberg und Arn.
11. Abtrennung des Rütihof von Oberengstringen und Zuteilung zu Höngg.
12. Postulat betreffend die Reduktion der Besoldungen.
13. Postulat betreffend die Aufstellung von Grundsätzen für die Tilgung der Gemeindeschulden.
14. Postulat betreffend die Revision des Straßengesetzes.
15. Postulat betreffend Trennung des Chemieunterrichts an der Hochschule Zürich, Bericht des Regierungsrates.
16. Nachtragskredite für das Jahr 1904, Antrag des Regierungsrates vom 18. Februar 1905.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 21. Februar 1905.

Der Präsident des Kantonsrates:
Dr. H. Sträuli.

Digitized by Google

Antrag des Regierungsrates
23. Februar 1905.

Bericht des Regierungsrates

zum

Postulat betreffend die Reduktion der Zahl der Funktionäre.

Durch Postulat vom 5. Oktober 1903 hat der Kantonsrat den Regierungsrat eingeladen, zu prüfen, ob nicht bei sämtlichen Verwaltungsabteilungen, beziehungsweise Direktionen, sowie bei den kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten eine wesentliche Vereinfachung und Verminderung der Ausgaben erzielt werden könne durch Reduktion der Zahl der Funktionäre. Der Regierungsrat beauftragte die Finanzdirektion mit der Vorprüfung und Berichterstattung über diese Angelegenheit. Durch Zirkularschreiben, datiert 17. November 1903, hat die Finanzdirektion die kantonalen und Bezirksbehörden eingeladen, ihr diejenigen Angaben zukommen zu lassen, welche für die gewünschte Untersuchung in Betracht gezogen werden müssen. Die Antworten liefen zum Teil erst während des Jahres 1904 ein, was die Berichterstattung verzögerte. Bevor der Regierungsrat auf die Details derselben eintritt, erlaubt er sich einige allgemeine Bemerkungen.

Das Postulat, welches die Vereinfachung des Staatshaushaltes durch Verminderung der Beamtenzahl fordert, ist nicht neu. Dasselbe wurde schon vor nahezu 40 Jahren, als es sich um die Einführung der gegenwärtigen Kantonsverfassung handelte, als dringender Volkswunsch bezeichnet. Dennoch war es nicht möglich, demselben zu entsprechen. Die Verfassung vom Jahre 1869 erweiterte den Kreis der Staatsaufgaben, die im Laufe der Jahre durch Gesetze, Volksbeschlüsse und Beschlüsse des Kantonsrates fixiert und gelöst wurden. Die Korrektion der Gewässer (Gesetze von 1876 und 1901) unter wesentlicher Mitbeteiligung des Staates, die Fürsorge für das Straßenwesen (Gesetz von 1893), die Durchführung des Baugesetzes (1893), die Ausführung zahlreicher Bauten

Digitized by Google

erforderten die dauernde Anstellung eines ausreichenden technischen Personals und der betreffenden Aufsichtsorgane. Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Kranken- und Versorgungsanstalten (Rheinau, Burghölzli, Wülflingen, Wäckerlingstiftung, Kantonsspital Winterthur, Frauenklinik, Augenklinik), die Errichtung von Korrektionsanstalten (Ringwil, Uitikon), die Erweiterung der mittleren und höheren Unterrichtsanstalten (Technikum, Kantonsschule, Hochschule) bewirkten eine Vermehrung des Verwaltungs-, Aufsichts- und Hülfspersonals. Denselben Effekt hatte notwendig die vermehrte staatliche Fürsorge für Landwirtschaft (Rebbau, Kulturtechnik, Katasterwesen, Viehversicherung, Statistik), Handel (Handelsregister), Gewerbe (Fabrikwesen), Gesundheitspolizei (Kantonschemiker). Es ist einleuchtend, daß die größere Zahl staatlicher Betriebe nicht nur das in denselben direkt tätige Personal, sondern auch die zentrale Verwaltung in steigendem Maße belastete und eine wesentliche Vermehrung derjenigen Funktionäre bewirkte, die mit den Bureauarbeiten, mit der Buchführung und dem Rechnungswesen betraut sind.

Seit dem Jahre 1870 hat sich die Bevölkerung des Kantons Zürich von 284,000 auf 430,000 Personen, also um mehr als 150 % vermehrt; die wirtschaftlichen Verhältnisse sind vielgestaltiger und verwickelter geworden. Die notwendige Folge dieses Wachstums der Bevölkerung und der Änderung in den Erwerbs- und Lebensverhältnissen war wiederum ein Zuwachs der Arbeiten in der kantonalen und in der Bezirksverwaltung, im Steuerwesen, im Polizei- und Militärwesen, namentlich aber in der Rechtspflege. Die Zahl der Funktionäre beim Obergericht, bei den Bezirksgerichten von Winterthur und Zürich, bei den Statthalterämtern (Bezirksanwaltschaft), bei der Staatsanwaltschaft, bei der Polizei, bei den Notariaten etc. mußte mit dem Anwachsen der Geschäfte ebenfalls wachsen.

Die Übernahme eines Teils des Militärwesens durch den Bund hat die Kantonsverwaltung keineswegs entlastet, da sie als Organ des Bundes noch ungefähr dieselben Funktionen zu besorgen hat, wie zu der Zeit, als das Militärwesen vorherrschend kantonale Angelegenheit war. Dagegen ist die kantonale Verwaltung auch durch die Bundesgesetzgebung in erheblichem Maße als Ausführungs- und Aufsichtsorgan in Anspruch genommen worden (Zivilstandswesen, Forst- und

Digitized by Google

Wasserpolizei, Fabrikaufsicht, Fremdenkontrolle, Fürsorge für Kranke, Forst-, Jagd- und Fischereipolizei etc.)

Wenn also die letzten Jahrzehnte in allen Zweigen der Staatsverwaltung, der Bezirksverwaltung und der Rechtspflege ein Anwachsen in der Zahl der Beamten und Angestellten ergaben, so ist diese Erscheinung durchaus nicht befremdlich; sie ist die natürliche und notwendige Folge der durch Volksvermehrung und Mehrung staatlichen Wirkens bedingten Änderungen.

Bei der **zentralen Verwaltung** ist die Zahl der Funktionäre trotz der angeführten Gründe nicht in dem Maße gestiegen, wie vielfach geglaubt wird. Der Regierungsrat zählt nicht mehr Mitglieder als vor 35 Jahren; an der Stelle von zwei Staatsschreibern, die noch im Jahre 1870 beschäftigt waren, fungiert heute einer; die 10 Direktionssekretäre des Jahres 1870 sind um einen vermehrt worden; die Zahl der Kassierer und Buchhalter zusammen um zwei (von vier auf sechs), die der Kontrolleure um zwei; an Stelle von sieben Weibeln im Jahre 1870 sind heute sechs angestellt; die Zahl der Forstbeamten ist von fünf auf acht gestiegen, die der höheren Polizeioffiziere von drei auf vier; die mit der Leitung und Verwaltung der Straf- und Korrektionsanstalten betrauten Beamten zählen acht gegen vier im Jahre 1870. Die technischen Beamten im Hoch- und Tiefbau sind nur wenig zahlreicher als früher; statt eines Bauaufsehers besitzen wir heute deren drei; statt vier Ingenieuren und Geometern sieben. Dagegen mußte in den Jahren, in denen große Bauten ausgeführt wurden, eine erhebliche Zahl von Zeichnern, Hülfsingenieuren etc. angestellt werden, von denen seither die meisten wieder entlassen werden konnten. Eine kleine Vermehrung der Funktionäre trat ein durch Errichtung neuer Stellen (Börsenkommissär, Rebbaukommissär, Kantonsapotheker, Kantonschemiker, Adjunkt des Staatsarchivars, Unterbibliothekar der Kantonsbibliothek; dritter außerordentlicher Staatsanwalt). Nur für den eigentlichen Bureaudienst war die Anstellung eines wesentlich vermehrten Personals notwendig geworden. Die Zahl der in den verschiedenen Abteilungen der zentralen Verwaltung beschäftigten Kanzlisten, Gehülfen etc. hat sich seit 1870 verdoppelt, sie ist von 33 auf 68 gestiegen. Hierin sowie in der

stärkern Belastung der Sekretäre und der Direktionsvorstände liegt vornehmlich der Ausdruck für die im Eingange dieses Berichtes erwähnte Vermehrung der gesamten Arbeitslast der Verwaltung. Die Ausnutzung der modernen Vervielfältigungsmittel (Autographie, Lithographie, Hektograph, Schreibmaschine, Stempel, Buchdruck etc.) hat bewirkt, daß mit einer verhältnismäßig bescheidenen Vermehrung des Personals den gesteigerten Bedürfnissen der Administration und den wachsenden Ansprüchen des Publikums an die Leistungsfähigkeit der Staatsorgane Genüge geleistet werden konnte. Es ist aber nicht denkbar, daß diese Leistungsfähigkeit beibehalten werden könnte, wenn eine erhebliche Reduktion der Beamten und Angestellten angestrebt und durchgeführt würde. Die einzelnen Direktionen und Verwaltungsabteilungen sprechen sich hierüber mit aller Entschiedenheit aus; so berichtet die

Direktion des Innern: Die Direktionskanzlei besteht aus vier Beamten: Sekretär und zwei Kanzlisten (der eine für die Kanzlei des Innern, der andere für die Kanzlei des Armenwesens), sowie einem Beamten für das Zivilstandswesen, dessen Geschäfte früher von zwei Beamten besorgt wurden.

Der Sekretär ist gesetzlich vorgeschrieben und die beiden Kanzlisten sind das Minimum, mit welchem sich die Kanzleigeschäfte richtig besorgen lassen.

Das statistische Bureau besteht zurzeit aus dem Chef und drei Kanzlisten. Wenn die statistischen Arbeiten in bisherigem Umfange weitergeführt werden sollen, ist eine Verminderung des Personals nicht möglich.

Im Staatsarchiv amten der Staatsarchivar und sein Adjunkt. An eine Reduktion ist hier nicht zu denken; im Gegenteil dürfte die Anstellung eines Gehülfen in absehbarer Zeit notwendig werden.

Die Brandassekuranzkanzlei zählt mit dem Sekretär 10 Beamte und Angestellte. Wenn auch die Bautätigkeit in den letzten 10 Jahren abgenommen hat, so ist dieses Personal doch nicht zu zahlreich, da einerseits infolge Rückganges der Gebäudepreise eine Menge Änderungen der Assekuranzschätzungen nötig wurde und für die nächsten Jahre nach gesetzlicher Vorschrift in mehreren größeren Gemeinden Totalrevisionen des Brandkatasters vorgenommen werden müssen.

Digitized by Google

Die Direktion der Volkswirtschaft schreibt: Mit Rücksicht auf die gegenwärtig unsern Verwaltungsabteilungen zur Besorgung übertragenen Geschäfte sind dermalen von dem der Direktion beigegebenen Personal keine Beamten und Angestellten entbehrlich, im besondern müssen wir zurzeit bei der großen Zahl pendenter Bodenverbesserungsprojekte gegen die in Vorschlag gebrachte Aufhebung der Stelle eines Hülfsingenieurs beim kantonalen kulturtechnischen Bureau uns aussprechen.

Auf dem kantonalen Katasterbureau sind nachstehende Beamte und Angestellte beschäftigt:

Der Kantonsgeometer; Besoldung Fr. 5500;
Ein Konkordatsgeometer; „ „ 4100;
Eine Zeichnerin; Taglohn Fr. 5, zusammen und bis 31. Oktober
1899: Fr. 1069.—
1900: „ 1113.—
1901: „ 1080.50
1902: „ 1272.50
1903: „ 949.50
Ein Meßgehülfe; Monatslohn Fr. 150, zusammen Fr. 1800 (28. Februar 1900).

Dieses Personal funktionierte schon vor dem 9. Mai 1899 und hat seither keine Veränderung erfahren.

Eine Reduktion dieses Personals kann unmöglich erfolgen, da die vielen laufenden Geschäfte nicht einmal rechtzeitig besorgt werden können und Nacharbeiten aus frühern Jahren immer noch der Erledigung harren. Wäre ein Geometer mehr, so hätten diese Nachträge ebenfalls erledigt werden können.

Betreffend das in der landwirtschaftlichen Schule auf dem Strickhofe tätige Personal wird ausgeführt: So lange an unserm Institute nur die Jahresschule bestand, waren neben dem Direktor zwei Hauptlehrer tätig; mit der Eröffnung der Winterschulabteilung kam ein dritter hinzu. Da sich der theoretische Unterricht an der Jahresschule auf vier, an der Winterschule aber auf nur zwei Semester verteilt, können die beiden Abteilungen unmöglich in allen Fächern zusammengezogen werden. Das getrennte Unterrichten erfordert also mehr Lehrkräfte. An solchen kann, besonders im Wintersemester, nichts eingespart werden, weil die durchschnittliche Zahl der auf einen Lehrer entfallenden wöchentlichen Unterrichtsstunden 27 be-

Digitized by Google

trägt (in Sursee sind es 18, im Custerhof 21, auf der Rüti 25, in Brugg 28), also dem auf dieser Schulstufe zulässigen Maximum sehr nahe steht.

An Hülfslehrern haben wir, Werkführer und Gärtner eingerechnet, sieben Mann, wovon fünf auswärtige. Sie vertreten Spezialitäten, in welchen nur in den seltensten Fällen von den Hauptlehrern ebensogut unterrichtet werden könnte. Am ehesten kämen die Bienenkunde mit wöchentlich einer beziehungsweise $1^1/_2$ Stunden und Gesang mit einer Stunde in Betracht.

Zur Unterweisung der Schüler in den praktischen Arbeiten sind zwei Werkführer und ein Gärtner angestellt; es ließe sich also untersuchen, ob nicht einer der erstern entbehrlich wäre.

Eines der Hauptziele unserer Schule muß dahin gehen, die jungen Leute an ein pünktliches, sorgfältiges, überlegtes Arbeiten zu gewöhnen, was nur bei einer unausgesetzten Einwirkung möglich ist. Dabei ist eine stete Überwachung wenigstens der größern Arbeitergruppen durchaus notwendig. Die Verschiedenheit gleichzeitig vorkommender Arbeiten erheischt meist eine Teilung in mehrere Gruppen, von denen jede einen Chef haben sollte. Da wir einen nicht unbedeutenden Handel, besonders in Saatgut von Getreide und Kartoffeln, sowie mit jungen Schweinen u. a. m. betreiben, kommt es häufig vor, daß einer der beiden Werkführer durch diese Geschäfte längere Zeit in Anspruch genommen, d. h. von den Schülern weggerufen wird. Wenn nur ein einziger Mann zur Anleitung und Beaufsichtigung angestellt wäre, blieben die Schüler allzuviel sich selbst überlassen. Was man auf der einen Seite gewänne, ginge auf der andern Seite doppelt verloren.

Unser männliches Dienstpersonal besteht aus einem Viehwärter, einem Pferdeknecht, einem Schweinewärter. Das weibliche Dienstpersonal endlich zählt im Sommer vier, im Winter fünf Personen, die jederzeit alle vollauf beschäftigt sind.

Unter diesen Verhältnissen scheint es unmöglich, am Personalbestand eine Reduktion eintreten zu lassen.

Von der Direktion des Gesundheitswesens wird bemerkt:

Digitized by

Von einer Reduktion kann keine Rede sein; die Funktionäre sind vollauf beschäftigt; betreffend das Laboratorium des Kantonschemikers im besonderen wird gesagt:

Das kantonale Laboratorium weist folgenden Beamten-Etat auf:

a) Kantonschemiker; b) I. Assistent; c) II. Assistent; d) Abwart.

Eine Vermehrung des Personals hat in den zwei letzten Amtsperioden und überhaupt seit dem Jahre 1882 nicht stattgefunden. Die Anzahl der Funktionäre ist bereits auf das absolut Notwendige beschränkt und es kann von einer Reduktion keine Rede sein, wenn auch künftighin den an unser Institut gestellten Anforderungen entsprochen werden soll. Als Gründe, die eine Reduktion untunlich erscheinen lassen, sind folgende zu erwähnen: Nachdem im Jahre 1882 die dem Laboratorium des Kantonschemikers überwiesenen Aufträge auf 1340 angestiegen waren, wurde die Stelle eines zweiten Assistenten kreiert. Seit 21 Jahren ist die aus den vier obgenannten Beamten bestehende Personenzahl unverändert geblieben, trotzdem sich die Geschäfte fortwährend stark vermehrt haben und in einem Jahre schon über 4800 Objekte zu untersuchen waren. Statt einer Reduktion muß im Gegenteil mit der Zeit eine Vermehrung der Assistenten in Aussicht genommen werden. Daß dies bis jetzt noch unterbleiben konnte, ist einesteils den nunmehr zur Verfügung stehenden, gegenüber früher günstigeren Laboratoriums- und anderen Einrichtungen zu verdanken, andernteils dem Umstande, daß die Stadt Zürich ihr gleichartig eingerichtetes Institut in der Schipfe fortwährend vergrößert hat und weitaus die Mehrzahl der städtischen Aufträge durch dieses behandelt werden.

Das Geschäftspersonal der Kantonsapotheke ist seit 1889 unverändert das gleiche geblieben: Ein Kantonsapotheker, drei Assistenten und ein Knecht. Bei der andauernden Ausdehnung der Geschäfte, namentlich der Arbeit für die Polikliniken, ist an die Möglichkeit der Reduktion des Personals nicht zu denken.

In ähnlicher Weise äußert sich die Militärdirektion:

Eine s. Zt. freie Kanzlistenstelle wird entweder wieder besetzt werden müssen oder es muß den übrigen Angestellten

der Direktion ein entsprechender Betrag für Aushülfe, beziehungsweise Arbeiten in der freien Zeit bezahlt werden. Wir werden versuchsweise pro 1904 den letztern Modus anwenden, da der Staat dabei bedeutend billiger wegkommen wird. Immerhin wird aber daran gedacht werden müssen, diese Stelle wieder zu besetzen. Eine Vermehrung des Personals hat seit 1896 nicht stattgefunden.

Von der Direktion des Erziehungswesens wird u. a. berichtet:

Die Arbeit der Kanzlei hat sich in den letzten Jahren ganz wesentlich vermehrt, namentlich seit Inkrafttreten des neuen Volksschulgesetzes (1900); so ist die Zahl der jährlichen Geschäftsnummern im Protokoll des Erziehungsrates und der Erziehungskanzlei seit dem Jahre 1898 um za. 400 (1600 gegenüber 1200) und der Umfang des Protokolls um za. 100 Druckseiten gestiegen (1898: 192, 1901: 296, 1903: voraussichtlich za. 300); auch in der Zahl der jährlichen Geschäftseingänge ist eine Vermehrung von za. 400 Nummern eingetreten. Infolge dessen und da sich dazu noch die monatliche Besoldungsausrichtung gesellte, ist die Arbeit der Kanzlei ganz wesentlich gewachsen, so daß es notwendig wurde, an Stelle früherer vorübergehender Aushülfe eine ständige Hülfskraft in der Person eines Kanzleigehülfen anzustellen.

Über die Obliegenheiten und die Funktionen des Kantonsschulverwalters (Rechnung der Kantonallehranstalten, Kasse der Hochschule, Kassaverwaltung der Kantonsbibliothek, Kranken- und Unfallkasse der Hochschule, Verwaltung verschiedener Fonds, Rechnungsstellung für die Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer und der höhern Lehrer und Geistlichen) gibt ein besonderer Bericht des derzeitigen Inhabers der Stelle Aufschluß. Aus diesem Berichte geht hervor, daß das Amt ein reiches Maß von Arbeit und eine volle Manneskraft erfordert.

Dem Lehrmittelverwalter ist seit dem Jahre 1900 ein ständiger Gehülfe beigegeben, der zurzeit eine Jahresbesoldung von Fr. 2000 bezieht, während früher dem Lehrmittelverwalter vorübergehend während der Zeit strengster Arbeit eine Aushülfe beigegeben war. Da der Gehülfe von Beruf Buchbinder ist, so leistet er dem Lehrmittelverlage auch in dieser Eigen-

Digitized by Google

schaft die besten Dienste. Dazu kommt, daß es möglich ist, den Lehrmittelverwalter, der dem Lehrerstande angehörte, bei der Abfassung der Lehrmittel, in Kommissionen und bei Korrektur der Druckbogen neuer Lehrmittel mitzubetätigen, wodurch in den auszurichtenden Honoraren etwelche Ersparnis erzielt werden kann. Eine vermehrte Arbeit des Lehrmittelverlages ist sodann dadurch entstanden, daß für die Bezüge der Gemeinden Buch geführt wird und nach Eingang der Berichte der Schulpflegen eine Kontrolle im Interesse der Staatsfinanzen eintritt. Der Lehrmittelverlag ist im übrigen seit dem Vorjahre so eingerichtet, daß er als besondere Unternehmung nicht nur sich selbst erhält, sondern es ist auch vorgesehen, daß der ihm seitens des Staates gegen Verzinsung gewährte Vorschuß sukzessive zurückbezahlt werden kann, ohne daß dadurch eine wesentliche Verteuerung der Lehrmittel eintreten muß.

Betreffend das Verwaltungspersonal der Kantonallehranstalten wird ausgeführt:

Auf der Rektoratskanzlei der Hochschule wurde im Vorjahre die Anstellung eines Kanzleigehülfen notwendig, einerseits wegen Aufhebung der frühern Stelle eines Sekretärs des Rektorates (aus dem Kreise des Lehrkörpers der Hochschule) und Übertragung von dessen Funktionen an den Pedell, anderseits wegen der Vermehrung der Geschäfte zufolge Zunahme der Frequenz der Hochschule (Zahl der Studierenden inklusive Auditoren 1895: 783, 1903: 1185).

Die Frequenzzunahme hat ferner die Vermehrung der Zahl der Assistenten, Abwärte und Hülfsarbeiter in verschiedenen Instituten bedingt. Die Erziehungsdirektion hat sich überzeugt, daß es nicht möglich ist, einzelne Stellen eingehen zu lassen; sie hat sich aber auch, trotzdem nachweisbar einzelne Funktionäre in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen sind, auf Gesuche um Vermehrung des Personals einzelner Institute, welche in jüngster Zeit eingereicht werden wollten, zum voraus ablehnend verhalten.

Beim Personal des botanischen Gartens und des botanischen Museums ist insofern eine Vermehrung um einen Hülfsassistenten und eine Gehülfin eingetreten, als die Inhaber der beiden Stellen, welche während mehrerer Jahre vom Direktor aus seinen Mitteln honoriert wurden, nunmehr aus den Mitteln

Digitized by

der beiden Institute besoldet werden. Dafür konnten auf einigen andern Posten etwelche Ersparnisse erzielt werden, so daß die Ausgaben für den Garten, welche im Jahre 1892 sich auf Fr. 25,416 beliefen, für das Jahr 1904 auf Fr. 24,500 budgetiert werden konnten. Die Erwerbung des Rechbergareals machte die Anstellung eines weitern Gärtners notwendig.

In der Kantonalbibliothek wurde auf 1. Januar 1903 die notwendig gewordene Aushülfe durch Anstellung eines Bibliothekgehülfen ersetzt; die Besoldung wird zur Hälfte aus dem Kredit für Bücheranschaffungen gedeckt, aus welchem Kredite bisher schon die Aushülfe bezahlt wurde.

Für das Tierspital wurde im Jahre 1898 ein besonderer Verwaltungsgehülfe angestellt (Besoldung Fr. 3000); diese Stelle könnte vielleicht in der Folge mit der Stelle eines Assistenten des Instituts verbunden werden, wodurch eine jährliche Ersparnis von Fr. 1500 bis 1800 zu erzielen wäre.

Für das Lehrerseminar Küsnacht wurde ein Abwartsgehülfe angestellt, der im Sommer zugleich das Rebgut bearbeitet und im Winter die Heizung besorgt; neu ist eigentlich nur die Ausgabe für den Winter, da ein Rebmann auch bis anhin gehalten werden mußte. Mit Bezug auf die Motivierung verweisen wir auf die beiliegende Eingabe der Seminardirektion.

In Bezug auf die Errichtung von Inspektoraten über Teile der Volksschule äußert sich die Erziehungsdirektion in folgender Weise:

Die Anstellung einer Arbeitsschul-Inspektorin und eines Inspektors für das Fortbildungsschulwesen hat sich als sehr nützlich erwiesen und zwar nicht bloß im Hinblick auf die unterrichtlichen Erfolge dieser Schulstufe, sondern ganz besonders auch weil dadurch ermöglicht wird, über die zweckmäßige Verwendung der Staatsleistungen für das Arbeitsschul- und Fortbildungsschulwesen eine zuverlässige Kontrolle zu erhalten.

Das Resultat der von der Erziehungsdirektion angestellten Untersuchung geht demnach dahin, daß in der Zahl der Funktionäre eine Reduktion nur insoweit möglich ist, als die Stelle eines Verwalters des Tierspitals einem Assistenten übertragen wird, wodurch eine jährliche Ersparnis von Fr. 1500

Digitized by Google

bis Fr. 1800 erzielt werden kann; diese Änderung könnte aber erst eintreten, nachdem die Amtsperiode des gegenwärtigen Inhabers der Stelle abgelaufen ist (1905).

Die Baudirektion bemerkt:

Bei der Direktionskanzlei ist mit der Einführung des gedruckten Protokolls (1899/1900) die Zahl der Kanzlisten von 6 auf 5 vermindert worden. Eine weitere Personalreduktion ist zurzeit nicht möglich, zumal von den gegenwärtigen Funktionären zwei wegen hohen Alters nicht mehr in vollem Maße leistungsfähig sind.

Dasjenige Personal des Hochbauamtes, welches mit Beendigung der großen Neubauten entbehrlich wurde, ist bereits entlassen worden. Eine weitere Personalreduktion erscheint uns unmöglich. Zur Begründung wird angeführt: Das Hochbauamt besitzt gegenwärtig 14 Funktionäre, d. h. weniger als die Hälfte wie zur Zeit der Neubauten. Fünf derselben sind Beamte: Der Kantonsbaumeister, dessen Adjunkt, zwei Hochbauaufseher und der Heiztechniker; dann sind sechs Techniker (Bauführer und Zeichner) beschäftigt, ferner ein Heliograph und ein Kanzlist.

Der Geschäftskreis des Hochbauamtes umfaßt die Budgetierung und Besorgung des baulichen Unterhaltes und teilweise des Mobiliars aller Staatsgebäude, die der Baudirektion direkt unterstellt sind — es sind dies 22 Kirchen und Kirchenteile, 116 Pfarrhäuser, 2 Polizeigebäude, 20 Militärgebäude, 16 Lehranstalten mit zusammen 28 Gebäuden, 7 Verwaltungsgebäude —, die Budgetierung und Besorgung des baulichen Unterhaltes und der Umänderungs- und Erweiterungsbauten der übrigen Staatsgebäude, die andern Direktionen zugeteilt sind. Die hiermit verbundene Arbeitsleistung ist von den Beamten allein nicht zu bewältigen, sondern sie bedürfen der Aushülfe. Gegenwärtig sind vier Techniker mit der Besorgung genannter Arbeiten vollauf beschäftigt. Es verbleiben zwei Techniker für die Ausführung der zahlreichen Projektarbeiten, die jährlich aus Auftrag anderer Direktionen erstellt werden müssen. Diese Projektarbeiten haben meist größeren Umfang und lassen sich daher nicht mit Geschäften gewöhnlicher Art vergleichen. Es wäre für weitere technische Hülfskräfte noch Arbeit genug vorhanden, die wegen Verweigerung der nötigen

Digitized by

Kredite jetzt einfach von Jahr zu Jahr verschoben werden mußte, wir meinen die Bereinigung der Pläne für sämtliche Staatsgebäude, die Vermessung des Pfrundareals, welche dringend nötig wäre, die Aufstellung brauchbarer Kostenzusammenstellungen von in früheren Jahren errichteten Staatsbauten, die statistische Verarbeitung des vorhandenen technischen Materials, welche für die Behandlung von Baufragen im Schoße der Behörden von großem Wert wären u. s. w.

Der Heliograph ist stets beschäftigt mit Vervielfältigung von Plänen für das Hochbauamt, den Straßen- und Wasserbau und den Kantonsgeometer. Die Zahl der angefertigten Heliographien betrug im Jahre 1902 zirka 2000, im Jahre 1903 2227. Daneben besorgt der Heliograph noch zeichnerische und andere Arbeiten wie Anfertigen von Tabellen, Titelschriften etc. Es hat sich ergeben, daß die Anstellung eines eigenen Heliographen für den Staat eine wesentliche Ersparnis bedeutet.

Die Kanzlei des Hochbauamtes beschäftigt zwei Funktionäre. Der eine hat die Schreibmaschine zu bedienen und die Ausfertigung der Arbeitsverträge, alle Eintragungen in die Geschäftsverzeichnisse und Unternehmerbücher, die Auszüge nach Arbeitsgattungen und Bauten zu besorgen, der andere besorgt die Eintragung aller Rechnungen, die Anfertigung der Bordereaux, die Vertragskontrolle, das Garantie- und Kautionenbuch etc. Der eine der beiden Kanzlisten ist im Jahre 1904 zum Verwalter der Zentralstelle für Bureaumaterialien gewählt worden. Seine Funktionen werden nun von einem der technischen Angestellten besorgt.

Wir kommen daher zum Schlusse, daß eine weitere Reduktion des Personals des Hochbauamtes nicht im Interesse des geordneten Geschäftsbetriebes läge und daher nicht befürwortet werden kann. Im übrigen darf noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß wenn der Bau neuer kantonaler Lehrgebäude in Angriff zu nehmen ist, an die Anstellung weiterer Funktionäre gedacht werden muß.

Was die Abteilung für Straßen- und Wasserbau und Unterhalt anbetrifft, so ist dem Postulat bereits soweit als möglich nachgelebt worden, indem die Baudirektion vom Jahre 1900 an bis heute die Zahl der Beamten und Angestellten

Digitized by Google

dieser Abteilung von 71 auf 44 reduziert hat. Von diesen 44 Funktionären haben 12 mehr als 20 Dienstjahre hinter sich und 27 mehr als 10. Eine weitere Personalverminderung ist nicht zulässig, wenn nicht die gesetzlich festgelegten Aufgaben des Staates im Straßen- und Wasserbauwesen vermindert werden.

Von der Justizdirektion wird erklärt:

Eine Reduktion der Zahl der Strafuntersuchungs- und Anklagebeamten muß als unzulässig erscheinen, wenn man daran festhalten will, daß die Geschäfte in beförderlicher Weise zur Erledigung gebracht und eine intensive Aufsicht über die untern Organe der Strafrechtspflege ausgeübt werden soll.

Das Personal der Strafanstalt ist bereits so weit als möglich reduziert worden durch die Entlassung von zwei Wachtsoldaten und durch die Aufhebung der Stellen des Holzmeisters, des Gewerbesekretärs, des Verkäufers in der Stadt und des Elektrotechnikers. Hierdurch ist eine Ersparnis von Fr. 12,850 eingetreten. Weitere Fr. 800 sind gewonnen worden durch die Reduktion einzelner Besoldungen, nämlich derjenigen des Ausläufers um Fr. 500 und dreier anderer bei Anlaß von Neuwahlen. Weiter ist ohne Gefährdung vitaler Interessen der Strafanstalt nicht zu gehen. Die Spartendenz ist auch dadurch zum Ausdruck gekommen, daß man das Gewerbebureau in der Stadt aufgegeben und ein Lokal der Gewerbehalle der Kantonalbank gemietet hat, wodurch die Ausgaben um Fr. 1050 herabgegangen sind.

Die Finanzdirektion hat Ähnliches zu berichten, wie die Vorstände der übrigen Verwaltungsabteilungen. Wo die Beamtenzahl vermindert werden konnte, ist dies bereits geschehen. Durch den Tod des Salzdirektors, des Bergwerkverwalters und des Gehülfen des Staatskassiers wurden drei Stellen frei, die seither nicht wieder besetzt wurden. Die Obliegenheiten des Salzdirektors besorgt dessen früherer Gehülfe, zeitweise unterstützt durch einen Angestellten des Wirtschaftsbureau; dasselbe Verhältnis existiert zurzeit bei der Bergwerksverwaltung. Die Stelle eines Gehülfen des Staatskassiers konnte unbesetzt bleiben, weil infolge Vereinigung der Staatskasse und der Wertschriftenverwaltung in einem Lokal und durch die Überweisung zahlreicher Kassageschäfte an die

Digitized by Google

Kantonalbank das verbleibende Personal genügend erschien. Dagegen mußte das Steuerbureau, welches durch die sich stets mehrenden Steuerrekurse und durch die Besorgung des Sekretariates bei den Rekurskommissionen in drückender Weise belastet war, durch Anstellung von Hülfspersonal ergänzt werden. Die Ergänzung brachte indessen keine wesentliche Mehrbelastung des Budgets, da die Stelle eines zweiten Sekretärs aufgehoben wurde. Dasselbe geschah beim Bureau für das Wirtschaftswesen, das zurzeit zwei Kanzlisten und eine Aushülfsperson beschäftigt. Die Verminderung des zurzeit bei der Finanzdirektion arbeitenden Personals hätte die Verschleppung der Arbeiten und zugleich eine unzulässige Überanstrengung der übrig bleibenden Beamten und Angestellten zur Folge. Es würde sich aus naheliegenden Gründen kaum rechtfertigen, die Zahl der Kontrollbeamten (Stempelverwalter [1], Rechnungsrevisoren [2], Kassakontrolleure [3]) zu vermindern; dagegen dürfte später erwogen werden, ob die Stelle eines besondern Staatskassiers beizubehalten oder die Obliegenheiten desselben ganz mit denen des Wertschriftenverwalters zu vereinigen seien.

Auch die Staatskanzlei spricht sich gegen die Reduktion ihres Personals aus; sie bemerkt:

Eine Reduktion des gegenwärtigen Personalbestandes erscheint als vollständig ausgeschlossen wegen der ständigen Zunahme der Geschäfte, welche die regelmäßige Inanspruchnahme des Personals über die gewöhnliche Bureauzeit hinaus erfordert. Hält der gegenwärtige Geschäftsandrang an, so wird eine Vermehrung des Personals um einen Beamten unumgänglich sein. Der Kantonsrat hat durch seine 40—45 Sitzungen im Jahre 1903 die Staatskanzlei in bedeutendem Umfange beansprucht, so daß beim Fortbestehen dieser Verpflichtungen der Betrieb der eigentlichen Regierungsratskanzlei kaum in bisheriger Weise weitergeführt und die Verantwortlichkeit getragen werden könnte. Die völlige Inanspruchnahme durch die laufenden Geschäfte hat es dem Staatsschreiber unmöglich gemacht, seinen Geschäftskreis derart auszugestalten, wie es in der Begründung des Beschlusses des Regierungsrates vom 10. Oktober 1901 betreffend Schaffung einer I. Kanzlistenstelle ausgeführt worden ist. Die Einrichtung der Zentralstelle für

Digitized by Google

ungsans

flege-tage der ranken	Besol-dung Fr.
.04,065	63,835
24,688	11,398
130,000	63,089
239,484	64,088
40,361	21,771
—	—
—	—
—	—
—	—
29,966	5,938
—	1,083
—	—
568,564	231,202
—	11,930
	243,132

Digitized by Google

Bureaumaterialien etc. hat übrigens die Anstellung eines weiteren (sechsten) Funktionärs zur Folge gehabt.

* * *

Eine nicht geringe Vermehrung hat das **Personal der Kranken- und Versorgungsanstalten** erfahren. Dies rührt zum Teil, wie früher bemerkt, von der Erweiterung bereits bestehender, zum Teil von der Errichtung neuer Anstalten dieser Art her. Auch der Umstand mag zur Vermehrung namentlich des Wartpersonals mitgewirkt haben, daß die Zahl der einem Wärter zugewiesenen Kranken und Versorgten im Laufe der Zeit etwas zurückging, damit die Pflege und Überwachung intensiver werde. Die Tabelle im Anhang gewährt einen Einblick in die Wirkungen dieser Vorgänge auf die Zahl der Beamten und Angestellten und auf die Besoldungsausgaben.

Betreffend die Frage, ob es möglich und erwünscht sei, das Personal in diesen Anstalten zu vermindern, lassen wir auch hier die Berichte der Direktoren und Verwalter sprechen. Über den Kantonsspital Zürich und dessen einzelne Abteilungen äußern sich diese Berichte folgendermaßen:

Eine Reduktion der Zahl der Funktionäre an der Augenklinik ist unmöglich. Bei so schlechten Zeiten wie jetzt drängt sich viel Armut und Mittellosigkeit zu den Spitälern und Polikliniken, das liegt in der Natur der Sache. Demgemäß sind auch die nötigen Ärzte erforderlich. Eine Reduktion derselben würde zu Fahrlässigkeit führen.

Die Zahl der Kranken in der medizinischen Klinik hat so bedeutend zugenommen, daß eine Reduktion der Assistentenstellen nicht möglich ist. Schon jetzt kommen die Ärzte nur mit Aufbietung aller ihrer Kräfte den Anforderungen kaum nach. Die Baracke ist dauernd belegt und jetzt hat sich noch das Pockenspital hinzugesellt.

Eine Reduktion der Zahl der Funktionäre der chirurgischen Klinik ist ohne direkte Schädigung der wichtigsten Interessen derselben, sowohl der Heil- als auch der Lehranstalt, ganz unmöglich.

Eine Reduktion der Zahl der Funktionäre in der medizinischen Poliklinik ist ausgeschlossen. Laut Jahresbericht hat im Jahre 1902 die Zahl der Patienten und na-

mentlich die Zahl der Krankenbesuche ganz bedeutend zugenommen, so daß wir ohne die Mithülfe von Volontärärzten gar nicht mehr imstande wären, den Anforderungen zu genügen.

Die Direktion und Verwaltung der Frauenklinik berichten:

„Zur Begründung der Untunlichkeit einer Reduktion der Arbeitskräfte der Frauenklinik erlauben wir uns, Ihnen in Beilage eine Übersicht über die Obliegenheiten derselben zu unterbreiten. Neben letztern kommt noch in Betracht, daß die Verwaltungsgehülfin die Funktionen einer Speisemeisterin zu erfüllen hat, welche täglich mehrere Stunden beanspruchen, obschon dieselben in Gemeinschaft mit der Frau Verwalter besorgt werden. Wenn der Dienst ordnungsgemäß abgewickelt werden soll, so haben zwei Beamte mehr als genug Arbeit.

Mit dem Amtsantritt des Verwalters wurde die Stelle einer Hausmeisterin aufgehoben und von diesem Zeitpunkte an derselben der Dienst einer I. Lingère übertragen, während die bisherige die Obliegenheiten einer II. Lingère zu übernehmen hatte. Durch diese Personaländerung erfolgte eine Mehrausgabe von Fr. 800 jährlich, die sich jedoch bei jedem Personalwechsel um einige hundert Franken reduziert.

Von einer Reduktion der Zahl der Funktionäre in der kantonalen Frauenklinik könnte ohne ganz erhebliche Schädigung der Anstalt wohl nicht die Rede sein. Wir haben weder zu viele Wärterinnen noch Hebammen. Was speziell die letzteren anbetrifft, so könnten dieselben die durchschnittliche Anzahl von 1200 Patienten per Jahr nicht mehr bewältigen, wenn sie nicht in ihren Funktionen von zwei Hebammen-Diakonissinnen, die zugleich Wochenbettwärterinnen auf der Privatabteilung sind, unterstützt würden. Die Tätigkeit der Wärterinnen ist eine so anstrengende, daß wir zeitweise gezwungen sind, für mehrere Wochen Hülfswärterinnen zu engagieren. Auch die vier klinischen Assistenten wären ihrer Aufgabe nicht mehr gewachsen und müßte noch ein fünfter Assistent angestellt werden, wenn ich nicht von mir aus das Institut der Volontärärzte eingeführt hätte, welche ohne jede materielle oder finanzielle Remuneration die ersteren in ihrer anstrengenden Amtstätigkeit unterstützen.“

Digitized by Google

Direktor und Verwalter des Kantonsspitals Winterthur erklären:

Die Zahl unserer Ärzte ist für den Umfang der Anstalt und die Qualität unserer Patienten eben ausreichend. Was das Wartpersonal betrifft, so ist nicht eine Stelle, die man eingehen lassen könnte. Das Publikum findet im Gegenteil, daß die Zahl der Pfleger und Pflegerinnen im Spital gering sei.

Was unser Ökonomiepersonal betrifft, so haben wir eben auch da nur das unumgänglich Notwendige, fünf männliche und fünf weibliche Bedienstete. Bleibt die Frage, ob beim Beamtenpersonal der Verwaltung eine Reduktion möglich wäre, was wohl nur durch Ausschaltung der zweiten Gehülfin geschehen könnte; aber auch hier ist das Resultat der nähern Prüfung ein entschieden negatives. Während der Verwalter und die erste Gehülfin durch die Buchführung, die Jahresrechnung, die Berichterstattungen, die Korrespondenz, den persönlichen Verkehr mit den Patienten und dem Publikum, sowie durch den Telephondienst vollauf in Anspruch genommen werden, liegen der zweiten Gehülfin außer der ziemlich viel Zeit beanspruchenden Führung der Speisebücher u. s. w. im wesentlichen diejenigen Funktionen ob, welche anderwärts ein Speisemeister und eine Lingère zu erfüllen haben. Sie weilt daher auch die kleinere Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem Bureau; während der größern Hälfte der Zeit ist sie meist gemeinsam mit der Frau Verwalter in der Küche, im Waschhaus oder in Vorratsräumen im Souterrain beschäftigt.

Ähnlich lauten die Berichte über die Verhältnisse der Irrenheilanstalt Burghölzli und der Versorgungsanstalten in Rheinau, Wülflingen und Ütikon (Wäckerlingstiftung). Wir lassen im Nachstehenden einige dieser Berichte selbst sprechen und verweisen im besondern auf die ausführliche Darlegung der Verhältnisse in der Pflegeanstalt Rheinau, welche einige grundsätzliche Anordnungen beleuchtet. Die Direktion der Irrenheilanstalt Burghölzli spricht sich kurz aus, indem sie auf früher erstattete Berichte verweist:

Die Zahl der Beamten ist sich in den letzten sechs Jahren gleich geblieben. Eine Reduktion ist weder bei der Direktion noch bei der Verwaltung möglich.

Digitized by Google

Beim Wartpersonal hat sich die Zahl der Funktionäre erheblich vermehrt; es wird diesfalls auf die früher erfolgte Begründung durch die Direktion verwiesen.

Das Dienstpersonal weist in den letzten Jahren keine Vermehrung auf; im Interesse einer prompten Erledigung der notwendigsten Arbeiten, Reparaturen etc. und einer möglichst billigen Ausführung ist eine Reduktion nicht angezeigt.

Rheinau: Betreffend die ärztlichen Beamten dürften wesentlich die Barbesoldungen in Betracht kommen als von wirklichem Einfluß auf die Bilanz des Budgets, da die übrigen Ansätze durch Gutschreiben auf andere Konti einfach wieder eingebracht und außerdem einer genauen Berechnung nur schwer zugänglich sind. Das stellt sich nun folgendermaßen:

Direktor	Fr.	5900	mit	freier	Wohnung	Fr.	800
Sekundararzt	„	4000	„	„	„	„	800
Zwei Assistenzärzte	„	4000	„	„	Station	„	2000

Daß die damit gegebene ärztliche Versorgung sich auf das unumgänglich Notwendige beschränkt, wurde wiederholt festgestellt. Die Ausdehnung der Anstalt auch in räumlicher Beziehung und die große Patientenzahl müssen für jeden, der Irrenanstaltsverhältnisse kennt, unsere Ärzteversorgung als eine knappe und durchaus nicht als eine reichliche erscheinen lassen. Auch an den Besoldungsansätzen können keine berechtigten Ausstellungen gemacht werden. Es ist bekannt, wie schwer es jedesmal hält, eine Vakanz wieder zu besetzen.

Eine Vermehrung der Zahl des Wartpersonals setzte mit dem Jahre 1901 ein, d. h. mit der Eröffnung von Neu-Rheinau. Die Vermehrung der Durchschnittsbesoldung vom Jahre 1897 an ist die Folge der vom Regierungsrate und dem Kantonsrate genehmigten Lohnaufbesserung für das Wartpersonal. Diese Lohnaufbesserung und eine zweite von geringerer Tragweite im Jahre 1900 wurden von den Behörden bewilligt mit der ausdrücklichen Absicht, nicht nur die Wärter und Wärterinnen in besserer Übereinstimmung mit ihrem schweren Dienste zu bezahlen, sondern auch der Anstalt ein zuverlässigeres und stabileres Personal zu sichern. Die Notwendigkeit dieses letzteren Zweckes ist nicht besonders zu begründen, derselbe ist in recht befriedigender Weise erreicht worden. Es war eine große Wohltat für die Anstalt, daß man wenigstens in

Digitized by Google

den letzten Jahren ganz davon absehen konnte, den ersten besten, der sich meldete und der nicht ganz unbrauchbar schien, anzustellen. Man konnte die Vakanzen mit einer gewissen Auswahl besetzen und hat jetzt einen ordentlichen Stock von Leuten, die durch mehrjähriges Dienstverhältnis und Gründung einer Familie im Orte fester an die Anstalt gebunden sind. Es wird nicht in der Absicht der Behörden liegen, diese Entwicklung aufzuhalten oder zu unterbrechen; die Anstalt stellt sich dabei viel besser als bei der flottanten Wärterbevölkerung. Außerdem ist Hoffnung vorhanden, zu gelegener Zeit bei den Wärterfamilien eine Familienpflege einzuführen. An eine Herabsetzung der Wärterlöhne durch irgendwelche Eingriffe in die Lohnskala darf also gar nicht gedacht werden, will man nicht wichtigste Interessen aufs Spiel setzen.

Es bleibt die Vermehrung des Wartpersonals zu begründen. Sie knüpft sich, wie bemerkt, an die Eröffnung von Neu-Rheinau. In runder Zahl hatte die Anstalt einen Wärter auf 11 Patienten; in der Gesamtanstalt entfällt einer auf neun und in Neu-Rheinau allein auf sechs Patienten.

Die Wärterzahl im alten Hause war und ist für eine Irrenanstalt eine niedrige. Sie ist nur dadurch möglich, daß hier mehrere große Abteilungen ruhiger Leute sind, die weit unter dem Durchschnitt mit Wärtern versehen sind, wodurch der Überschuß für die schwierigen Abteilungen frei wird, die auch im alten Hause in entsprechender Weise besetzt sind, wie die ähnlichen Abteilungen in Neu-Rheinau. Ferner bestehen im alten Hause keine eigentlichen Wachabteilungen, sondern es wird der Wachdienst im Turnus von allen Wärtern versehen, soweit ihnen nicht Posten mit eigenem teilweisen Nachtdienst (Krankenzimmer) zufallen.

Neu-Rheinau ist für unruhige Abteilungen gebaut worden und heute so besetzt, wie es den Plänen entsprach, d. h. es befinden sich dort eine Auswahl von besonders schwierigen, teilweise gefährlichen Kranken, die nur, soweit es nicht anders möglich war, mit ruhigeren Elementen durchsetzt sind, wie es die Aufnahmen gerade mit sich brachten. Leider werden der letzteren mit der Zeit sicher nicht mehr, sondern weniger sein, da für einen bessern Kranken, der entlassen wird, in-

Digitized by

folge der Platznot in den allermeisten Fällen ein schlimmerer nachkommt.

Für einen ausreichenden Dienst auf diesen Abteilungen wäre es absolut notwendig, mehr Personal anzustellen, als es dem allgemeinen Anstaltsdurchschnitt entspricht, d. h. etwa so viel wie auf den unruhigen Abteilungen des alten Hauses. Die Notwendigkeit kleinerer Abteilungen für die gefährlichen Kranken, die fernere Notwendigkeit, auf mindestens einer — in der Tat aber fast stets auf zweien oder dreien dieser Abteilungen jederseits (Männer und Frauen) — die beständige Anwesenheit von zwei Wärtern zu fordern, bedingt eine Erhöhung der Durchschnittszahl des Personals, die sich sehr fühlbar macht. Wir bedürfen aber dieser Leute, wollen wir nicht Kranke oder auch die Wärter Gefahren für Leib und Leben aussetzen, die wir nicht verantworten können. Wir bedürfen ihrer aber auch, damit wir eine Anzahl Wärter für die Außenarbeit abgeben können, die für die Patienten eine absolute Notwendigkeit ist, für die Gesundheit und Brauchbarkeit der Wärter auch nicht unterschätzt werden darf und die schließlich der Anstalt nützt. Bis jetzt haben wir dafür in knappen Zeiten drei, in bessern fünf Mann über die Arbeitsstunden vom Abteilungsdienste wegnehmen können. Die letztere Zahl sollte aber für den geregelten Betrieb immer zur Verfügung stehen und auch überschritten werden können.

Bei den Frauenabteilungen fällt zwar die Außenarbeit wenig in Betracht; immerhin haben wir mit großem Vorteil immer eine Wärterin mit einigen Kranken in der Waschküche beschäftigt und über die Sommermonate eine zweite bei der Feldarbeit, ebenfalls mit einer Gruppe von Kranken, die für diese Abwechslung sehr dankbar sind. Der Wegfall des Bedarfs an Personal für die Außenarbeit wird aber leider bei den Frauen mehr als aufgewogen durch die Anwesenheit einer Anzahl ganz schwerer und mühevoll zu pflegender Kranker, die für besondere Aufsicht, wie z. B. Überwachung der Dauerbäder, besondern Aufwand erfordern.

Ganz besonders ins Gewicht fallen endlich die Wachabteilungen, je eine für Frauen und Männer. Die Einrichtung hat sich als eine solche von fundamentaler Wichtigkeit erwiesen und dient nicht nur dem engern Neu-Rheinau, sondern der ganzen

Digitized by Google

Anstalt. Auch im alten Hause gibt es nicht selten Fälle, denen man mit den alten Einrichtungen nicht gerecht werden konnte und die wir jetzt im Wachsaal des Neubaues behandeln können. Wir haben die Einrichtung so getroffen, daß der Wachdienst von je zwei Wärtern versehen wird, von denen der eine von mittags 1 Uhr bis nachts 1 Uhr, der andere von nachts 1 Uhr bis mittags 1 Uhr Dienst hat. Diese Wachsaalwärter werden alle Vierteljahre abgelöst und erhalten die Zellenzulage. Zur Aushülfe bei Tag und bei Nacht ist dann noch ein dritter Wärter dem Wachsaal beigegeben. Diese Einrichtung hat sich aufs beste bewährt. Den Wachdienst von dem gesamten Personal in Neu-Rheinau im Turnus versehen zu lassen, ging nicht, da der einzelne zu oft an die Reihe gekommen wäre, da ferner eine Anzahl ohnehin noch Nachtdienst hat, und endlich hauptsächlich deswegen nicht, weil solcher Wachsaaldienst im Turnus erfahrungsgemäß nicht immer richtig versehen wird. Zur Erhöhung der Durchschnittszahl für Neu-Rheinau trägt dieser Dienst natürlich bei, da die Wachabteilung nur für acht bis zehn Kranke eingerichtet ist, aber auch nicht für mehr eingerichtet sein könnte, wenn sie den schwersten Kranken dienen soll.

Als letzter Punkt, weil von geringerer Bedeutung, ist zu erwähnen, daß in Neu-Rheinau ein Wärter das Jahr hindurch als Schneider arbeitet und damit zugleich die Arbeitskraft eines recht geschickten und fleißigen, aber sehr schwer zu behandelnden Patienten für die Anstalt ausnutzt. Ein zweiter Wärter versieht im Winter den Dienst als Heizer für alle vier Pavillons.

Alles in allem ist bestimmt daran festzuhalten, daß auch in Neu-Rheinau die Zahl der angestellten Wärter und Wärterinnen nur dem konstatierten Bedürfnisse entspricht und eine Reduktion ohne ernstliche Beeinträchtigung des Dienstes unmöglich ist.

Die Ausgabensteigerung von 1902 auf 1903 wird durch den Umstand begründet, daß erst im Laufe des Jahres 1902 die Besetzung von Neu-Rheinau vollständig wurde, während das Jahr 1903 mit vollem Bestand anfing. Ferner aber trägt dazu bei, daß das für Neu-Rheinau neu angestellte Personal in die höhern Lohnklassen vorrückte. Wir haben auch unter diesen Leuten wenig

Digitized by Google

Wechsel gehabt und einen erheblichen Teil der in den ersten Zeiten der neuen Anstalt angestellten Leute bis heute behalten können.

Über die Pflegeanstalt Wülflingen wird geschrieben:

Bezüglich der Beamtenzahl kann von einer Reduktion wohl kaum die Rede sein; das gleiche trifft auch zu beim Wart- und Dienstpersonal. Infolge der ständig großen Zahl von bettlägerigen Kranken ist es unmöglich, das Wartepersonal zu reduzieren, es ist stets mit Arbeit in Anspruch genommen, auch liegt demselben die Besorgung des Nachtwachedienstes ob. Betreffend das Dienstpersonal ist mitzuteilen, daß bis im Oktober 1895 vier Angestellte in der Küche beschäftigt waren. Nachdem eine Versorgte für den Küchendienst herbeigezogen wurde, konnte das Küchenmädchen entlassen werden. Desgleichen wurde im Jahre 1896 der Portier (Besoldung Fr. 600) entlassen; es wird seither der Dienst von einem Pflegling besorgt. Eine weitere Reduktion des Personals ist nicht möglich.

Wäckerlingstiftung: Diese Anstalt wurde im März 1902 dem Betriebe übergeben; es kann sich daher der Bericht nur auf zwei Betriebsjahre beziehen. Die Zahl der Insassen beträgt zurzeit 108—110 und ist somit die Anstalt beinahe vollständig besetzt. Das nötige Wart- und Dienstpersonal wurde nach und nach im Verhältnis zur Vermehrung der Pfleglinge und des landwirtschaftlichen Betriebes eingestellt. Oberwartpersonal haben wir bis dato nicht; es stehen also auch die Wärterinnen direkt und beinahe ausschließlich unter der Aufsicht der Verwaltung, welch letzterer durch diesen Umstand eine vermehrte Arbeitslast erwächst. Die Zahl der Funktionäre beschränkt sich auf das Allernotwendigste; eine Reduktion könnte unmöglich eintreten.

Bei den Funktionären der **Bezirksverwaltung** ist, von den Bezirksschulpflegen abgesehen, eine Vermehrung nur eingetreten durch die Kreierung der Bezirksanwaltschaft. Zurzeit sind sechs vom Volke gewählte und sieben vom Regierungsrate ernannte außerordentliche Bezirksanwälte tätig, während im Jahre 1870 nur ein, im Jahre 1880 fünf Adjunkte der Statthalterämter in Zürich und Winterthur vorhanden waren. Eine Reduktion der in der Bezirksverwaltung beschäftigten

Digitized by Google

Beamten und Angestellten wäre nur möglich durch eine Reduktion in der Zahl der Bezirke selbst. Obschon die Verkehrsverhältnisse, die zu der Zeit existierten, als die gegenwärtig geltende Bezirkseinteilung geschaffen wurde, vollständig umgestaltet wurden, dürfte doch eine Änderung in der Umschreibung der Bezirksgrenzen bei der Bevölkerung auf Widerstand stoßen. Es ist auch nicht zu verkennen, daß die Bezirksbeamten ihren Verpflichtungen mit Eifer und Geschick nachkommen, und daß die Tätigkeit der zwischen den Gemeinden und der zentralen Verwaltung stehenden Bezirksbehörden nach verschiedenen Richtungen vorteilhaft wirkt, im besondern auch eine wohltätige Dezentralisation gewisser Funktionen ermöglicht. Der Regierungsrat sieht deshalb davon ab, die Änderung der Bezirkseinteilung vorzuschlagen. Er ist auch nicht in der Lage, die Verminderung der bei einzelnen Statthalterämtern funktionierenden Bureauangestellten zu befürworten. Die meisten Statthalter und Bezirksräte verweisen auf die wachsende Zahl und vermehrten Umfang ihrer Geschäfte und lehnen mit aller Entschiedenheit die Zumutung ab, mit weniger Personal, als bisher verwendet wurde, die Geschäftsführung zu besorgen. Der Regierungsrat verzichtet darauf, die im ganzen übereinstimmenden Berichte dieser Behörde zu reproduzieren.

* * *

Der **Kirchenrat** schließt sich den soeben erwähnten Äußerungen an:

Als Funktionäre im Sinne der gestellten Fragen kommen nur der Kanzlist mit Fr. 1000 und der Weibel mit Fr. 400 Jahresbesoldung in Betracht. Für die Kanzleiarbeit ist ein Angestellter durchaus notwendig und die Besoldung ist für die sich stets mehrende Arbeit bescheiden bemessen. Die Geschäfte des Weibels können einem Regierungsratsweibel übertragen werden.

* * *

Bei den Organen der **Rechtspflege** ist eine Vermehrung der Funktionäre im besondern beim Obergericht und bei einzelnen Bezirksgerichten, namentlich beim Bezirksgericht Zürich, eingetreten. Die Zahl der Oberrichter wurde von 11 auf 14, die der Sekretäre von 3 auf 4, der Kanzlisten von

Digitized by Google

3 auf 7 vermehrt. Bei den Bezirksgerichten wuchs die Zahl der Richter seit 1870 von 53 auf 65, die der Gerichtsschreiber von 11 auf 15, der Substituten (und Rechnungssekretäre) auf 20, der Kanzlisten auf 52, der Weibel auf 16.

Sämtliche Bezirksgerichte erklären übereinstimmend, daß im gegenwärtigen Zeitpunkte an die Reduktion der Zahl der Funktionäre nicht zu denken sei; einige (Zürich, Horgen) stellen vielmehr Begehren um Vermehrung des Personals in Aussicht. Aus den diesbezüglichen Eingaben seien folgende Sätze angeführt:

Bezirksgericht Zürich: Wir verweisen auf die sehr zahlreichen Eingaben, welche wir im Laufe der Jahre an das Obergericht haben machen müssen, um den Personalbestand, wie er jetzt vorhanden ist, zu erkämpfen. Inwieweit letztes Jahr eine Reduktion eintrat, ist dem Obergerichte bekannt. Es ist dem Obergerichte auch bereits bekannt, daß eine weitere Reduktion unmöglich ist, daß die jetzige Reduktion nur eine vorübergehende sein kann und daß wahrscheinlich schon im Jahre 1904 die vakanten Stellen wieder besetzt werden müssen.

Bezirksgericht Horgen: Eine Reduktion ist absolut ausgeschlossen; vielmehr können wir nicht umhin, eine Erhöhung der Gehälter zu beantragen und verweisen wir diesbezüglich auf die beiliegende besondere Eingabe. Die Funktionäre sind stets voll beschäftigt und nur ihre intensive Tätigkeit ermöglicht es, daß ohne Vermehrung des Personals nicht allzu große Rückstände entstehen; eine etwelche Vermehrung des Personals durch teilweise Honorierung der Arbeit eines Auditors, auf dessen Tätigkeit wir angewiesen sind, kann nicht umgangen werden; ohne eine solche Möglichkeit wäre es schwierig, ständig diese Aushülfe zu bekommen und müßten wir dann das Gesuch um Bewilligung eines zweiten Substituten stellen.

Bezirksgericht Meilen: In früheren Jahren betrug die Zahl der Kanzlisten drei, wovon jedoch immer einer die Weibelgeschäfte besorgte. Mit Einführung der Schreibmaschine wurde aber die Zahl der Kanzlisten um einen reduziert; zurzeit ist aber eine weitere Reduktion unmöglich, da alle Angestellten vollauf beschäftigt sind. Eine Reduktion der Besoldung des Gerichtsschreibers, der nun auch bereits zehn

Digitized by Google

Jahre hier tätig ist, könnte vom Gericht ebenfalls nicht befürwortet werden. Sind einerseits seit 1901 die Sporteln weggefallen, so ist anderseits die Mehrarbeit, namentlich im Rechnungswesen, erwachsen und es hat der Gerichtsschreiber zudem die Urteilsredaktionen zu besorgen. Die Besoldungen der Gerichtsmitglieder sind durch Kantonsratsbeschluß festgesetzt und dürften den Verhältnissen angemessen sein.

Bezirksgericht Dielsdorf: Das Gericht besteht aus fünf Mitgliedern inkl. den Präsidenten. Dazu kommt der Weibel. Die gesetzlich normierte Besoldung der Richter ist bei fast wöchentlichen Sitzungen, dem Aktenstudium, den an Zahl nicht abnehmenden Prozessen und den sich häufenden Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit eine bescheidene zu nennen. Die Kanzlei beschäftigt außer dem Gerichtsschreiber zwei Kanzlisten. Bei der schon angedeuteten Geschäftslast, die weit über diejenige der Gerichte mancher größerer Bezirke hinausgeht, kann von einer Verminderung der Funktionäre beziehungsweise deren Besoldungen nicht die Rede sein. Das Personal bedürfte eigentlich eher einer Vermehrung.

Bezirksgericht Hinwil: Gegenüber den beiden letzten Amtsdauern ist eine Vermehrung nur mit Bezug auf den seit 1. Dezember 1903 eingestellten Kanzleisubstituten festzustellen. Diese Stelle ist provisorisch geschaffen worden — vorläufig bis Ende März 1904 — weil ein absolutes Bedürfnis dafür vorhanden war. Ob diese Substitutenstelle mit Ende März 1904 wieder aufgehoben werden kann, kann zurzeit nicht bestimmt werden. Im übrigen ist der Personalbestand der gleiche wie früher. Eine Änderung kann nicht stattfinden, weil die Arbeitslast in den letzten Jahren ziemlich stark gewachsen ist.

Bezirksgericht Uster: Eine Reduktion des Personals oder seiner Besoldung kann unmöglich stattfinden, im Gegenteil wäre Aufbesserung für die II. Kanzlistin angezeigt; für das Jahr 1904 stellen wir jedoch keinen bezüglichen Antrag.

Bezirksgericht Pfäffikon: Die Zahl der einzelnen Funktionäre bei unserem Gerichte ist Ihnen hinlänglich bekannt. Eine Vermehrung hat in den letzten zwei Jahren nicht stattgefunden und von einer Verminderung derselben kann ebenfalls keine Rede sein.

Digitized by

Bezirksgericht Winterthur: Von den Funktionären können zurzeit keine entbehrt werden. Schon in seiner Eingabe vom 16. Oktober 1901 an das Obergericht hat das hiesige Gericht sich dahin ausgesprochen, daß Hülfsarbeit nicht angestellter Personen nötig sein werde, falls sich Kanzlisten im Militärdienst befinden oder krank sind. Die Erfahrung hat dies auch bestätigt.

Bezirksgericht Andelfingen: Eine Reduktion des Personals ist unmöglich; allerhöchstens könnte die Frage ventiliert werden, ob nicht die Funktionen des Weibels dem Kanzlisten übertragen werden könnten. Das hätte aber schon den nicht unerheblichen Nachteil, daß bei Lokalverhandlungen, die bei uns nicht allzu selten sind, gar niemand auf der Gerichtskanzlei anwesend wäre, was gewiß einen Mißstand bedeuten würde.

Bezirksgericht Bülach: Eine Vermehrung der Funktionäre hat nicht stattgefunden. Ebensowenig könnte aber auch eine Reduktion befürwortet werden. Es ist diese Zahl seit Jahren als Minimum festgehalten. In frühern Jahren waren zudem häufig Substituten tätig und ebenso auch teilweise mehr Kanzleipersonal. Der Hülfskanzlist ist bald drei Jahre hier beschäftigt und zwar beständig. Es wäre daher statt einer Besoldungsreduktion hier eher eine bescheidene Erhöhung von vielleicht Fr. 10 per Monat zu befürworten. Die Besoldung des ersten Kanzlisten und Weibels darf als den Leistungen entsprechend erachtet werden, wobei namentlich die lange Dauer der Tätigkeit des betreffenden Funktionärs zu berücksichtigen ist.

Über die Möglichkeit, eine Beschränkung der Arbeitskräfte eintreten zu lassen, läßt sich das Obergericht wie folgt vernehmen: Wie bei den Bezirksgerichten, so kann es sich auch beim Obergericht natürlich nicht um derzeitige Entlassung von Beamten und Angestellten handeln, welche bis zum Ablaufe der Amtsperiode gewählt sind. Gegenwärtig könnten nur die Hülfskanzlisten in Betracht fallen und die Zahl dieser ist nicht zu groß. Auch wenn man die vor einigen Jahren gekürzte Bureauzeit wieder verlängern wollte, müßten Kopiaturarbeiten noch außer das Haus vergeben werden.

Alle vorstehend skizzierten Berichte stimmen in der Versicherung überein, daß die gegenwärtige Organisation unseres Staatswesens und die ersprießliche Tätigkeit desselben auf den verschiedenen Gebieten der Volkswirtschaft, der Wohlfahrtseinrichtungen, der formalen Verwaltung und der Rechtspflege eine Verminderung der Beamtenzahl nicht zulassen. Will man dennoch eine Reduktion in der Zahl der Funktionäre durchführen, so kann es nur dadurch geschehen, daß man das bisherige Maß staatlicher Tätigkeit und Fürsorge einschränkt, oder die Organisation des Staatswesens ändert. Den erstern dieser beiden Wege einschlagen, hieße die Geschichte und die Resultate einer hundertjährigen glücklichen Entwicklung mißachten und verleugnen, einem Strome von Ideen, Bedürfnissen und Anforderungen sich entgegenstellen, die gerade in unserer Zeit überall mit wachsender Gewalt und mit steigendem Erfolge nach Geltung ringen. Das wäre ein eitles Bemühen, es würde sofort am berechtigten Widerstande des Volkes scheitern.

Nicht minder schwierig wäre das Beschreiten des andern Weges, die Vereinfachung der staatlichen Organisation in Verwaltung und Rechtspflege. Die Organisation ist die äußere Form, in welcher das Sein und Wirken des Staates in die Erscheinung tritt. Je vielgestaltiger und inhaltreicher das Staatswesen gedeiht und auswächst, desto größer und mannigfaltiger werden die Anforderungen an die staatlichen Organe; diese haben sich jenen anzupassen. Die gegenwärtige Organisation unseres kleinen Staates ist das Produkt seiner geschichtlichen Entwicklung. In ihren wesentlichsten Zügen ist sie seit einem Jahrhundert unverändert geblieben. Die hierin zu tage tretende Starrheit ist indessen dadurch gemildert worden, daß im Verlaufe der Zeit im einzelnen Änderungen eintraten durch die Übertragung der direkten Gesetzgebung an das Volk, durch die Einführung der Volkswahl für sämtliche Mitglieder des Kantonsrates, für die Mitglieder des Regierungsrates und für die Bezirksbeamten und Notare mit Verkürzung der früher geltenden Amtsdauer. Eine Änderung ist auch erfolgt durch die Ausdehnung der Bundesgesetzgebung auf verschiedene Gebiete (Eisenbahnen, Telegraph, Telephon, Post, Münzwesen, Obligationenrecht, Fabrikwesen, Haftpflicht, Alkoholmonopol, Lebensmittelpolizei, Sanitätspolizei, Forstwesen, Jagd, Militär etc.),

Digitized

die früher ausschließlich oder größtenteils der Kantonalhoheit unterstellt waren. Aber das seinerzeit angenommene Einteilungsprinzip ist unverändert geblieben: Gemeinde, Bezirk, Kanton sind die drei Kreise, in denen sich das Gemeinschaftsleben hauptsächlich bewegt. Die Gemeinden fallen übrigens bei der Beurteilung der vorwürfigen Frage nicht in Betracht; an ihrer Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit wird man kaum zu rütteln wagen, höchstens daß man in neuester Zeit begonnen hat, einzelne Gemeinden (Schulgemeinden) zur Ausgleichung und Vermehrung ihrer Leistungsfähigkeit enger zusammenzuschließen. Dagegen ließe sich, wie bereits bemerkt wurde, untersuchen, ob nicht durch die Änderung der Bezirkseinteilung eine Vereinfachung der Organisation zu erzielen wäre. Die 11 Bezirke unseres Kantons sind sehr ungleich umschrieben; ihrer sieben besitzen eine Einwohnerzahl, die sich zwischen 13,000 und 22,000 bewegt; zwei eine solche von 33,000 bis 40,000, einer nahezu 60,000 und der Bezirk Zürich weist eine Bevölkerung auf, die fast so groß ist wie die der neun zuerst erwähnten Bezirke zusammen. Als die gegenwärtige Bezirkseinteilung geschaffen wurde, waren die Unterschiede noch nicht so auffallend; noch im Jahre 1850 hatte der Bezirk Zürich nicht viel mehr Einwohner als die drei kleinsten Bezirke zusammen, heute übersteigt seine Volkszahl dieselben um das Vierfache.

Bevölkerung der zürcherischen Bezirke.

	1634	1812	1836	1850	1900
Affoltern	5,061	10,996	12,180	12,925	13,244
Dielsdorf . . .	7,330	12,304	14,280	15,310	13,933
Andelfingen . .	7,170	12,574	15,716	17,018	17,430
Pfäffikon . . .	5,452	19,187	20,408	19,857	17,496
Uster	4,570	13,641	16,360	17,005	18,672
Meilen	5,941	16,904	18,305	19,399	21,083
Bülach	8,962	15,385	18,061	20,298	21,520
Hinwil	4,485	22,490	25,463	25,209	33,713
Horgen	6,152	17,642	20,956	24,377	39,537
Winterthur . . .	9,041	22,614	28,072	30,498	57,236
Zürich	15,209	25,720	41,775	48,802	176,472
	79,373	189,457	231,576	250,698	430,336

Es leuchtet sofort ein, daß Bevölkerungsgruppen von so ungleicher Größe auch höchst ungleiche Ansprüche an die

Digitized by Google

Verwaltung und Rechtspflege stellen, und eine für alle gleiche Organisation den wechselnden Bedürfnissen nicht gerecht wird. Dazu kommt, daß sich in den 90 Jahren, während welchen die Bezirkseinteilung besteht, die Verkehrsverhältnisse total geändert haben. Früher mangelte es an Straßen, Posten, Eisenbahnen etc.; jetzt sind alle Teile des Kantons mit Verkehrsmitteln aller Art zu erreichen. Während früher die Zahl der Bezirke aus Rücksicht auf die Bequemlichkeit des mit den Bezirksbehörden verkehrenden Publikums verhältnismäßig groß sein mußte, ist heute dieser Zwang weggefallen. Es könnte deshalb mit Fug und Recht die Frage aufgeworfen werden, ob es ein Bedürfnis sei, den Apparat der Bezirksverwaltung (Statthalter, Bezirksrat, Bezirksschulpflege, Bezirkskirchenpflege, Bezirksarzt, Bezirkstierarzt mit den zugehörigen Stellvertretern, Ersatzmännern, Adjunkten, Schreibern und Weibeln) sich im Kanton elfmal wiederholen zu lassen, oder ob nicht vielmehr durch den Zusammenschluß der geographisch und verkehrstechnisch einheitlich gestalteten Landesteile zu je einem größern Ganzen von Vorteil wäre. Es ist möglich, daß durch solche Konzentration der Kräfte die Zahl der Funktionäre einigermaßen reduziert werden könnte. Diese Möglichkeit könnte noch auf anderem Wege geschaffen werden, nämlich durch die Gewährung größerer Kompetenzen an Einzelbeamte der Verwaltung und der Rechtspflege. Man ist aber im Kanton Zürich so sehr an das Kollegialsystem gewöhnt und man hat eine solche Abneigung gegen die Verleihung einer größeren Machtfülle an einzelne Personen, daß es aussichtslos wäre, eine Änderung dieser Art vorzuschlagen. Das Kollegialsystem bietet den Vorteil vielseitiger Prüfung, es ist zugleich eine Schule, in welcher zahlreiche Bürger des Kantons zu fruchtbarer Betätigung am Staatsleben herangezogen werden. Man hat bisher gerade in der Betonung dieses demokratischen Grundzuges unserer Einrichtungen einen wesentlichen Schutz gegen die Einseitigkeiten und den bureaukratischen Geist einer ausgebildeten Beamtenhierarchie erblickt. Das Zürchervolk wird kaum durch die Aussicht auf etwelche Ersparnis an Besoldungen dafür zu gewinnen sein, daß die Beteiligung an der Verwaltung und Rechtsprechung auf Wenige beschränkt werde.

Die Prüfung der vom Kantonsrate angeregten Frage ergibt somit ein negatives Resultat. Ohne Änderung der Be-

Digitized by Google

zirkseinteilung ist die Verminderung der Funktionäre in der Verwaltung und Rechtspflege der Bezirke nicht möglich. Ohne Beeinträchtigung der Fürsorge für Kranke und Pflegebedürftige und ohne Schädigung und Verkümmerung des geregelten Geschäftsganges, der Besorgung des staatlichen Haushaltes, der mannigfachen Aufgaben und Zwecke, die sich unser Staatswesen auf dem Gebiete der Volkswirtschaft, der Erziehung u. a. gestellt hat, kann nicht grundsätzlich die Reduktion der Zahl der Funktionäre beschlossen werden. Der Regierungsrat und die übrigen in Betracht kommenden Behörden haben übrigens nie unterlassen, den durch das kantonsrätliche Postulat berührten Verhältnissen alle Aufmerksamkeit zu schenken; sie werden dies auch fürderhin tun.

Zürich, den 23. Februar 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Antrag des Regierungsrates
23. Februar 1905.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Erstellung einer Abtrittbaute im Männerflügel der Anstalt Rheinau.

Nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates

beschließt der Kantonsrat:

I. Von dem Berichte des Regierungsrates über die Verbesserung der Abtritteinrichtungen und Anlage einer Kanalisation in Alt-Rheinau wird Kenntnis genommen.

Digitized by Google

II. Für den Umbau der Abtritte der Männerabteilung in Alt-Rheinau nach Projekt I wird ein Kredit von Fr. 32.000 bewilligt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zur Vollziehung.

Weisung.

Die Abtritteinrichtungen in der Anstalt Rheinau beruhen auf dem Tonnensystem. Dieses System und die damit verbundene Behandlung und Beseitigung der Abfallstoffe hat für die Anstalt außerordentlich schwere Nachteile im Gefolge und es erweist sich dasselbe je länger je mehr als unhaltbar.

Die Aufsichtskommission hat diese Verhältnisse einer genauen Prüfung unterzogen und hat nach Vollendung der Bauten von Neu-Rheinau im Dezember 1902 beschlossen, dem Regierungsrat die Verbesserung, d. h. den Neu- und Umbau der Abtritte in Verbindung mit einer richtig angelegten Kanalisation zu beantragen.

Zur Stellung dieses Antrages wurde die Aufsichtskommission veranlaßt durch folgende Tatsachen und Erwägungen:

Die Zahl der vorhandenen Abtrittanlagen resp. Gruppen, welche die Abgänge von weit über hundert Personen aufnehmen müssen, ist für diese große Zahl der Bewohner der Anstalt eine viel zu kleine, so daß fast überall eine Überlastung der einzelnen Tonnen entsteht; dies bedingt, daß der Wechsel der Tonnenwagen täglich zweimal notwendig wird. Die Behälter müssen dabei so groß und schwer gewählt werden, daß der Transport derselben bei schlechtem Wetter Schwierigkeiten macht und außerdem das Verschütten des Inhaltes übervoller Behälter auf Straßen und Höfe, also die Verunreinigung von Grund und Boden täglich erfolgt.

Die Tonnenräume liegen zum größern Teile auf der Sonnenseite (Süd und Südwest) der Anstalt, was zur Sommerszeit rasche Zersetzung des Inhaltes und sehr üble Geruchsentwicklung bedingt, was um so schlimmer wirkt, als dadurch nicht nur die Häuser, sondern in sehr bedenklichem Maße auch die Höfe und die Aufenthaltsräume der Insassen betroffen werden.

Digitized by

Ein luftdichter Abschluß der Tonnenräume ist auf die Dauer unmöglich. Denn einmal ergibt sich die Notwendigkeit des täglichen zweimaligen Öffnens, was rasche Abnutzung der Verschlußtüren bedingt, anderseits sind diese Verschlußtüren der vollen Sonne und jedem Wetter ausgesetzt, wodurch sie leicht undicht und defekt werden. Daraus ergibt sich der schwere Übelstand, daß bei warmem Wetter immer und auch sonst bei gewissen Windrichtungen die üblen Gerüche der Tonnenkammern in ausgedehnter Weise in die Abteilungen eindringen. Am schlimmsten ist das auf der Männerabteilung, wo die stärkste Überlastung der Abtritträume sich vorfindet; hier verbindet sich die Lage der Räume nach Südost mit der direkten Kommunikation der Abtritte mit den den Patienten als Tagräume dienenden Korridoren. Vor zwei Jahren ist versucht worden, durch Ventilation der Abtritträume über Dach Besserung zu schaffen, leider hat sich diese Ventilation als fast wirkungslos erwiesen. Das Schlimmste ist, daß das einzige Mittel, das mehr Erfolg versprechen würde, die Anbringung von Spülvorrichtungen mit Wasserabschluß zur Zeit wegen des vorhandenen Tonnensystems unausführbar ist. Ist die Abfuhr zweimal täglich notwendig ohne die Anwendung von Spülwasser, so ergibt sich von selbst, daß auch der bescheidenste Verbrauch von solchem die bisherige Abfuhrmethode sofort unmöglich machen müßte. Die Anstalt ist also in der schlimmen Lage, trotz reichlicher und genügender Wasserversorgung die regelmäßige Abtrittspülung nicht einführen zu können.

Weit schwerer wiegend als alle die genannten Nachteile sind die hygienischen, und diese sind so groß, daß sie ernste Beachtung verdienen.

Der Unterleibstyphus ist leider in der Anstalt ein fast ständiger Gast. Eine Zusammenstellung aus den letzten 15 Jahren (1890—1904) ergibt für diesen Zeitraum im ganzen 82 Typhusfälle, von denen 65 Patienten (32 männliche, 33 weibliche) 17 Angestellte der Anstalt (5 männliche, 12 weibliche) betreffen. Ganz frei war keines der Jahre dieser Reihe. Die besten waren 1896 mit einem, 1899 mit zwei Fällen, die schlechtesten dagegen 1893 mit 18 und 1895 mit 10 Fällen. Es besteht also tatsächlich in der Anstalt alt Rheinau ein kleiner Typhusherd, der eigentlich nie erlischt. Bei der langen Dauer

Digitized by

der Krankheit genügen drei bis vier Fälle, um die Kontinuität zu erhalten. Bemerkenswert ist die ziemlich hohe Zahl der Erkrankungen unter dem Wartpersonal, besonders der Wärterinnen. Der Grund ist hier leicht ersichtlich. Die Typhusfälle sind nicht gleichmäßig über den ganzen Anstaltskomplex verteilt, sondern haften besonders auf der Frauenseite an den peripherstenFlügeln, wo die aufgeregten und wenig besonnenen Kranken untergebracht sind. Es kommt bei diesen sehr leicht vor, daß der Beginn der Krankheit einige Tage übersehen wird und während der Pflege ist bei den unreinen und aufgeregten Kranken die Gefahr der Übertragung eine außerordentlich große. So kommt es tatsächlich darauf hinaus, daß die Typhusgefahr für das Personal eine Größe ist, mit der man rechnen muß und die wenigstens auf der Frauenseite die Unfallgefahr bei weitem übersteigt.

Die Ursachen des Typhus in der Anstalt sind nicht ganz klar. Mit Sicherheit ist als Veranlasser das Trinkwasser auszuschließen gemäß der zeitlichen und örtlichen Verteilung der Fälle. Um so näher liegt es, die mißlichen Abtrittverhältnisse zu beschuldigen, dies um so eher, da in den letzten Jahren auch einige Fälle bei Leuten des Gasthauses vorgekommen sind, die direkt mit der Abfuhr der Tonnenkarren zu schaffen hatten. Ein gewisser Zusammenhang scheint auch mit den Wasserständen des Rheines zu bestehen. Es ist beachtenswert, daß die schlimmsten Jahre der Beobachtungsreihe die mit kleinen Wasserständen verbundenen Trockenjahre 1893 und 1895 sind.

Man hat in Ortschaften und Anstalten vielfach die Erfahrung gemacht, daß hartnäckige Typhusherde verschwinden, so bald für Verbesserung der Bodenverhältnisse und der Gebäude durch Kanalisation gesorgt wird. In dem kanalisierten Neu-Rheinau ist in den ersten Wochen ein von außen eingeschleppter Typhusfall vorgekommen; es folgte keiner mehr nach; seit mehr als drei Jahren ist Neu-Rheinau typhusfrei.

Ganz abgesehen von den übrigen Vorteilen, die mit der Kanalisation verbunden sind, sollte dieselbe in Alt-Rheinau hauptsächlich durchgeführt werden, um des immer wieder auftretenden Typhus möglichst Herr werden zu können. Zustände wie 1893 mit 18 Fällen müssen als sehr bedrohliche bezeichnet

Digitized by

werden, sie können sich unversehens wieder einstellen. Es ist das in Zukunft um so eher möglich, wenn wir bedenken, daß das Jahr 1893 ein Trockenjahr mit sehr kleinem Rheinwasserstand war und daß Wasserstände, wie sie damals nur vorübergehend vorhanden waren, nach Ausführung des projektierten Kraftwerkes nahezu zu bleibenden werden.

Nach allen diesen Ausführungen hält die Aufsichtskommission und mit ihr der Regierungsrat dafür, daß mit dem Beginn der notwendigen Verbesserungsarbeiten in der Anstalt Alt-Rheinau nicht mehr länger zugewartet werden sollte.

Für diese Verbesserungsarbeiten hat die Baudirektion zwei Projekte ausgearbeitet.

Projekt I.

Dasselbe sieht vor: Vollständige Klärung sämtlicher Abwasser und deren Ableitung in den Rhein. Für die Hauptgebäude der Anstalt sind zwei Kanalisationssysteme vorgesehen, eines auf seiten des großen Rheines, ein zweites nach dem kleinen Rhein zu.

Die Aborte und Pissoire sind neu anzulegen und zwar nach dem Vorbilde von Neu-Rheinau mit Wasserspülung. Unter jeder Abortanlage wird wie in Neu-Rheinau ein schmiedeiserner Klärkessel angelegt, der eine Vorklärung der Fäkalien bewirken soll. Von hier aus gelangen sie als Abwasser in geschlossener Leitung, in welche sämtliche Ableitungen der Meteorwasser und der Küchen münden, nach den Klärgruben, deren Aufgabe es ist, die Abwasser in möglichst geklärtem Zustande dem Rhein zu übermitteln. Die beiden Gruben sind vorläufig an den beiden Ufern der Spitzwies am Ende der Anstaltsgebäude disponiert. Koch- und Waschküchen liefern bedeutende Mengen von fetten Abwassern. Diese Fettwasser zersetzen sich nur schwer, so daß es sich fragen wird, ob dieselben nicht in gesonderter Leitung direkt in den Rhein geführt werden sollten.

Die Kosten für Projekt I betragen:

Kanalisation	Fr.	10,000
Kloset und Pissoiranlagen	„	32,500
Kläranlagen und Verschiedenes	„	29,500
Total	Fr.	72,000

Digitized by Google

Projekt II.

Dasselbe sieht vor: Erstellung eines einzigen geschlossenen Kanalisationssystems mit Zuführung sämtlicher Abwasser in eine große Sammelgrube an der am kleinen Rhein gelegenen Uferböschung des Gemüsegartens. In diesem Falle könnten die Abwasser als Düngmittel für den Gemüsegarten der Anstalt nutzbar gemacht werden. — An Stelle der Klärgruben tritt eine gewöhnliche Sammelgrube mit Überlauf, aus welcher der Inhalt leicht herausgepumpt werden kann. Die übrigen Anlagen, wie Leitungen, Klosets, Pissoirs u. s. w. sind gleich wie bei Projekt I, ebenso die Anordnung der Vorklärer. Letztere sind notwendig, da die Abwasser einer gewissen Reinigung bedürfen, ansonst die langen Leitungen mit geringem Gefälle sich leicht verstopfen könnten.

Die Kosten für Projekt II betragen:

Kanalisation	Fr. 15,700
Kloset und Pissoiranlagen	„ 34,300
Kläranlagen, Sammelgrube, Verschiedenes . . .	„ 28,000
	Fr. 78,000

Welches dieser beiden Projekte seiner Zeit zur Ausführung gelangen soll, bleibt weiterem Studium und späterer Entscheidung vorbehalten.

In obigen Summen von Fr. 72,000 beziehungsweise Fr. 78,000 sind die Kosten für den sofortigen Umbau der Abtritte der Männerabteilung A-D-F, die Fr. 32,000 betragen, nur mit Fr. 3500 enthalten. Die Gesamtkosten der projektierten Neu- beziehungsweise Verbesserungsanlagen sind zu Fr. 100,500 beziehungsweise Fr. 106,500 veranschlagt: wovon obige Fr. 32,000 im Jahre 1905 und der Rest später zur Ausgabe gelangen sollen.

Diese Arbeiten und Anlagen brauchen nicht auf einmal ausgeführt zu werden, dieselben vertragen sehr wohl eine Verteilung auf verschiedene Zeiten, d. h. mehrere Jahre, was speziell im Hinblick auf deren Inanspruchnahme unserer Finanzen notwendig und zweckmäßig erscheint. Dagegen ist es aus den weiter oben angeführten Gründen dringend zu wünschen, daß mit den vorgeschlagenen Verbesserungsarbeiten schon dieses Jahr begonnen werden kann.

Digitized

Als erstes Stück der Arbeit soll der Umbau der Abtrittanlagen der Männerabteilungen A-D-F an Hand genommen werden und zwar aus folgenden Gründen:

a) Wenige Meter Röhrenleitung gestatten eine provisorische Ableitung der Abgänge in den Hauptarm des Rheines bis zu dem Zeitpunkt der Erstellung eines Sammelkanales.

b) Die Zustände in diesem Teil der Anstalt sind solche, daß auf die eine oder andere Weise Abhülfe geschaffen werden muß. Die Abtritteinrichtungen sind von Anfang an zu klein gebaut worden und sie sind in äußerst ungeschickter Weise in die bewohnten Räume eingekeilt. Die volle Verwertung der verfügbaren Räumlichkeiten für Unterbringung von Patienten hat dazu geführt, daß in dem betreffenden Flügel in drei Etagen ungefähr 140 Personen eine einzige Gruppe von Abtrittanlagen benutzen müssen und zwar sind das lauter unruhige und blöde Kranke. Bei Westwind oder starkem Sonnenbrand werden diese ohnehin ungemütlichen Räume mit Abtrittgeruch eigentlich durchsetzt. So wird jener Flügel der Anstalt, der nicht umgebautes Kloster sondern Neubau der Sechzigerjahre ist, zum baulich geringwertigsten und unwohnlichsten der Anstalt.

c) Die übermäßige Benutzung der zu kleinen und ganz unrationellen Anlage hat dazu geführt, daß die Mauern dieses Teiles (Fassade, Brandmauer) total infiltriert und zerfressen sind, sodaß diese auf alle Fälle neu erstellt werden müssen.

Die Baudirektion hat für diese Baute zwei Projekte ausgearbeitet, eines, das eine Umbaute der Abtritte und Unterbringung derselben in einem Anbau annimmt und ein anderes, das eine einfache Umbaute der Abtritte vorsieht.

I. Projekt: Umbau der Abtritte und Unterbringung derselben in einem Anbau: Kosten Fr. 32,000. Der Vorbau soll in der nordwestlichen Ecke der Männerabteilung erbaut werden. In den drei Geschossen ist je ein geräumiger Abort mit Pissoir und ein Raum für Wärter, letzterer auch als Raum für Aufbewahrung von Utensilien dienend, vorgesehen. Dieses Projekt stellt die Abtrittanlagen aus dem Wohnraum in

Digitized by Google

die Anbaute hinaus, die Anlage wird also eine hygienisch richtige werden. Es wird der unbedingt nötige Platz gewonnen, um die Spülküchen der Abteilungen, welche viel zu klein sind, zu verbessern. Das Schlafzimmer zweier Wärter der Zellenabteilung liegt zurzeit in sehr tiefem Niveau, es ist nicht unterkellert und dient als einziger Zugang zur Spülküche, der Boden desselben mußte innerhalb weniger Jahre wiederholt erneuert werden. Auch diesen trostlosen Zustand beseitigt das Projekt, indem es für die Wärter richtige Zimmer schafft. Patientenplätze gehen keine verloren.

II. Projekt: Umbau der Abtritte ohne Veränderung des äußern Umfanges des Gebäudes: Kosten Fr. 19,000. Nötig wird der gänzliche Umbau des Gebäudeinnern, die Anbringung neuer Aborteinrichtungen und Rohrleitungen, neue Fassademauer auf der Westseite und teilweiser Ersatz der anstoßenden Brandmauer. Die Baudirektion kann die Ausführung dieses Projektes nicht empfehlen, denn es gehen sechs Zellenplätze verloren und die für die Aborte sich ergebenden Flächen erscheinen allzu stark reduziert. Wesentlich erscheint auch der Umstand, daß nur ein Fenster an einer Schmalseite angebracht werden kann, während Abtritte in einer Anstalt Licht- und Luftöffnungen von zwei Seiten haben sollten.

Das erste Projekt entspricht allein den Anforderungen, welche Hygiene und Zweckmäßigkeit an den Bau dieser Abtrittanlage stellen. Die Aufsichtskommission der Anstalt, sowie der Regierungsrat empfehlen daher dieses zur Ausführung.

Zürich, 23. Februar 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.

Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Antrag der Kommission
zur Prüfung der Staatsrechnung*)

vom 28. Februar 1905.

Antrag

zum

Bericht und Antrag des Regierungsrates betreffend Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1904.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und der kantonsrätlichen Kommission,

beschließt:

I. Die vom Regierungsrat in der Vorlage betreffend die Nachtragskredite vom 18. Februar 1905 nachgewiesenen Überschreitungen des Voranschlages für das Jahr 1904 werden genehmigt.

II. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Verordnung betreffend die Finanzverwaltung vom 6. August 1879 in dem Sinne zu ändern, daß die Nachtragskredite künftig in zwei Serien nachgesucht werden, von denen die erste in der zweiten Hälfte des betreffenden Rechnungsjahres dem Kantonsrat einzureichen ist.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 28. Februar 1905.

Für die
Staatsrechnungsprüfungskommission,
Der Präsident:
R. Billeter.
Der Sekretär:
R. Wehrlin.

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Stadtrat Billeter-Zürich (Präsident), Graf-Dürnten, Heller-Eglisau, Dr. Keller-Winterthur, Kleinert-Zürich, Pflüger-Zürich, Rathgeb-Örlikon, Steinfels-Wädenswil, Zuber-Rudolfingen. Sekretär: Wehrlin-Winterthur.

Digitized by Google

Volksabstimmung vom 30. April 1905.

Mitbürger!

Gemäß Beschluß des Kantonsrates vom 20. Februar 1905 unterbreiten wir Euch zur Abstimmung folgende Vorlage:

Initiativbegehren betreffend die Festsetzung des Steuerfußes.

Wir laden Euch ein, diese Vorlage zu prüfen und am Abstimmungstage, Sonntag den 30. April 1905, Euere Stimme über Annahme oder Verwerfung derselben auf den Euch zuzustellenden Stimmzetteln mit Ja oder Nein abzugeben.

Zürich, den 2. März 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Initiativbegehren

betreffend

die Festsetzung des Steuerfußes.

Das Initiativbegehren lautet:

Die unterzeichneten Stimmberechtigten verlangen, daß das Staatssteuergesetz (§ 1) und wenn nötig auch die Staatsverfassung (Art. 31 Ziff. 6) in dem Sinne abgeändert werde, daß der vom Kantonsrate festzusetzende Steuerfuß niemals den bisherigen Ansatz (von 4 vom Tausend des Katasters) übersteigen darf.

Digitized by

Kantonsratsbeschluß.

(Vom 20. Februar 1905.)

1. Das Initiativbegehren für Festsetzung eines Maximalsteuerfußes von 4 ‰ wird der Volksabstimmung unterbreitet.
2. Den Stimmberechtigten wird die Verwerfung des Initiativbegehrens empfohlen.
3. Das Begehren auf Rückerstattung von Kosten für die Unterschriftensammlung wird der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

Zürich, 20. Februar 1905.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Beleuchtender Bericht.

(Verfaßt vom Regierungsrate.)

Gemäß Art. 29 und 65 der kantonalen Verfassung kann ein Initiativvorschlag, welcher die Änderung eines Gesetzes oder einer Verfassungsvorschrift bezweckt, in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht werden. Das vorliegende Initiativbegehren, welches 6018 gültige Unterschriften auf sich vereinigte, erscheint in Form einer allgemeinen Anregung. Es enthält nicht den Wortlaut neuer Bestimmungen, welche an Stelle von bestehenden Vorschriften in Verfassung und Gesetz aufzunehmen wären, sondern deutet bloß an, in welchem Sinne eine Änderung vorzunehmen sei. Es will die Stimmberechtigten einladen, die vorberatenden Behörden mit der Revision zu beauftragen, über deren Ergebnis das Volk einen definitiven Entscheid fällen wird. Die Initianten verlangen die Änderung von § 1 des Gesetzes betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer vom 24. April 1870 und wenn nötig auch des Art. 31 Ziff. 6 der Kantonsverfassung. In diesen Gesetzes- und Verfassungsbestimmungen ist dem Kantonsrate

Digitized by Google

die Befugnis eingeräumt, alljährlich bei der Aufstellung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben den entsprechenden Steuerfuß festzusetzen. Die Initianten wünschen diese Befugnis in der Weise zu beschränken, daß der Kantonsrat nur insoweit den Steuerfuß festsetze, als derselbe den bisher üblichen von 4 vom Tausend des Katasters nicht übersteigt.

Zur Begründung ihres Vorschlages führen die Initianten in einem Aufruf zur Unterschriftensammlung an, daß die weitere Steigerung des Steuerfußes zur Kapitalflucht führe, was für Stadt und Land gleich verhängnisvoll werden müßte. Im ferneren erklären sie, daß sie „der großartigen Mißwirtschaft Einhalt tun wollen, die von den obersten Behörden in den letzten Jahren getrieben worden sei, und daß sie darüber empört seien, durch vermehrte Steuern für die Kompetenzüberschreitungen der Behörden und die gegen ihren Willen durchgeführten übermäßigen Besoldungserhöhungen büßen zu müssen. Diesem Treiben wolle das Initiativbegehren einmal gründlich Halt gebieten."

Mit dieser zur Schau getragenen lebhaften Sorge für die Verminderung der Staatsausgaben stimmt das Verlangen der Initianten, daß ihnen aus der Staatskasse die Gratifikationen vergütet werden, die sie für die Unterschriftensammlung ausgerichtet haben (10 Rp. für die Unterschrift), nicht überein. Der Kantonsrat hat mit Einmut beschlossen, es sei auf dieses letztere Begehren nicht einzutreten, und er glaubt durch diesen Beschluß dem Empfinden des Volkes Ausdruck gegeben zu haben, welches nicht will, daß das schöne und wichtige Recht der Initiative durch einen unwürdigen Handel um Unterschriften entweiht werde. Jenes Begehren enthält keine grundsätzlichen und allgemein gültigen Forderungen und eignet sich auch deshalb nicht zur Aufnahme in eine Vorlage, die gesetzlichen Charakter beansprucht.

Die Behauptung der Initianten, daß die Erhöhung des Staatssteuerfußes zur Kapitalflucht führe, kann um so weniger als zutreffend anerkannt werden, als die Erhöhung nur einen kleinen Bruchteil des frühern Steuerfußes beträgt. Allgemein bekannt ist, daß nicht die Staatssteuer als besonders drückend empfunden wird, sondern die vielfach höhern Gemeindesteuern, die vom ganzen Vermögen zu tragen sind,

Digitized by

während die Staatssteuer nur von einem Teil desselben berechnet wird. Jener Behauptung der Initianten widerspricht auch direkt der Umstand, daß in den letzten zehn Jahren (1894—1903) das Steuerkapital des Kantons Zürich um mehr als 300 Millionen Franken, das taxierte Einkommen um 50 Millionen Franken gewachsen ist.

Die Initianten machen den obersten Behörden des Kantons den Vorwurf, „sie treiben eine großartige Mißwirtschaft“. Dieser Vorwurf ist ungerecht und muß mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Allerdings haben die Staatsrechnungen der letzten Jahre beträchtliche Überschüsse der Ausgaben gezeigt, weil einzelne Einnahmeposten sich minderten, die Ausgaben dagegen anwuchsen. Darüber wurde jährlich öffentlich Rechnung abgelegt; diese Rechnung zeigt, daß die Gelder der Steuerzahler nicht verschleudert, sondern zu nützlichen Zwecken verwendet wurden. Eine Hauptursache für die Steigerung der Ausgaben bildeten die großen Lasten, welche der Kanton den Gemeinden abgenommen hat, indem er die Beiträge an die Kosten des Schulwesens, der Armenpflege, an den Bau von Schulhäusern, Kirchen, Friedhöfen, an den Betrieb von Gemeindespitälern etc. erhöhte, den Bau und Unterhalt von Straßen und Gewässerkorrektionen übernahm, indem er neue Kranken- und Versorgungsanstalten errichtete und bestehende erweiterte, indem er denjenigen Landesgegenden, deren Verkehrsbedürfnisse noch nicht genügend befriedigt waren, den Bau von Eisenbahnen und Straßenbahnen ermöglichte. Der Kanton gibt alljährlich große Summen aus für die Hebung der Landwirtschaft und des Gewerbes. Die Gelder der Steuerzahler fließen also auf verschiedenen Wegen wieder an die Gemeinden, an Korporationen und Familien zurück. Das ist die „großartige Mißwirtschaft“, von der die Initianten in leichtfertiger Weise sprechen. Kompetenzüberschreitungen haben sich die Behörden nicht zu Schulden kommen lassen; die Ausgaben beruhen auf Gesetzen, die das Volk genehmigt, auf Beschlüssen, die das Volk gefaßt hat. Als es sich nun ergab, daß die bisherigen Einnahmen nicht mehr genügten, um das Gleichgewicht mit den Ausgaben herzustellen, hatte der Kantonsrat keine andere Wahl, als den Steuerfuß zu erhöhen oder die Ausführung der erwähnten Gesetze und Beschlüsse zu sistieren. Er hat den ersten Weg

Digitized by Google

gewählt, weil dieser allein erlaubte, die Interessen des Staates und der Gemeinden wahrzunehmen. Er hat sich dabei nicht verhehlt, daß die Maßregel bei allen denen auf Widerspruch stoßen werde, die ihr persönliches Interesse, auch wenn es nur in geringem Maße beansprucht wird, demjenigen der Gemeinden und des Kantons weit voranstellen. Zugleich hat er seine Aufmerksamkeit darauf gerichtet, überall da Ersparnisse zu machen und Reduktion der Ausgaben eintreten zu lassen, wo dies ohne Verletzung gesetzlicher Vorschriften und ohne Beeinträchtigung wichtiger Anforderungen des volkswirtschaftlichen und staatlichen Lebens geschehen konnte. Er wird auch die Besoldungsverordnungen einer Durchsicht unterwerfen und nicht ermangeln, dieselben, wo es nötig und tunlich ist, zu verbessern. Es muß übrigens konstatiert werden, daß die Besoldungen der zürcherischen Staatsbeamten keineswegs über die Ansätze hinausgehen, die von größeren Gemeinden und von andern Kantonen mit annähernd gleichen Verhältnissen, wie diejenigen des Kantons Zürich sind, schon längst angenommen wurden, ja daß sie jene vielfach nicht erreichen. Nicht die Mehrausgaben für Besoldungen haben die Defizite der Staatsrechnung verschuldet, sondern die bereits erwähnte größere Beteiligung des Staates auf dem Gebiete der Volkswirtschaft und der Fürsorge für die Gemeinden.

Indem die Initianten verlangen, daß der Staatssteuerfuß die Höhe von 4 vom Tausend des Katasters niemals überschreiten solle, scheinen sie der Meinung Ausdruck geben zu wollen, daß der Kanton mit den bisherigen Einnahmen alle notwendigen Ausgaben bestreiten könne. Diese Ansicht ist, wie bereits dargetan wurde, durchaus irrig. Das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben könnte nur durch starke Beschränkung der letztern bewahrt werden. Wer hätte darunter zu leiden? Zunächst die Gemeinden, deren Haushalt nur mit Mühe aufrecht erhalten wird. Die Staatsbeiträge an die Schul- und Armenausgaben, an den Bau von Schulhäusern, Kirchen, Krankenhäusern, Friedhofanlagen, Straßen, Flußkorrektionen etc. müßten vermindert, die Anforderungen an die Gemeinden für Unterbringung von armen Kranken und Pflegebedürftigen in den kantonalen Anstalten müßten vermehrt werden. Auf den Straßenunterhalt, auf den Unterhalt öffentlicher und sonst dem Kanton gehöriger Gebäude (Schul-

Digitized by

anstalten, Kirchen, Pfarrhäuser) könnte der Staat nicht mehr die bisherige Aufmerksamkeit verwenden. Er müßte die hohen Beiträge an die Kosten der Hagelversicherung, der Viehversicherung, der Bodenverbesserung, der Bekämpfung der Reblaus, der Förderung der Viehzucht etc. zurückhalten. Es wäre ihm verwehrt, durch Anstellung tüchtiger und leistungsfähiger Beamter die Geschäfte des Verwaltungs- und Gerichtswesens in zweckmäßiger Weise zu besorgen. Die Folge solchen Zwanges wäre nicht nur eine Verkümmerung öffentlicher Interessen, deren Förderung bisher vom Kanton Zürich als eine Lebensaufgabe betrachtet wurde, sondern auch eine wesentliche Mehrbelastung der Gemeinden. Diese müßten durch Erhöhung der Gemeindesteuern den Ausfall zu decken suchen, der durch das Ausbleiben der Staatsbeiträge entstände; auch die ökonomisch kräftigeren müßten ihren Steuerfuß erhöhen; dadurch könnte allerdings der von den Initianten signalisierten Kapitalflucht gerufen werden. Noch mehr. An zahlreiche Ausgaben zur Förderung der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und des Gewerbes leistet der Bund Beiträge in der Höhe der kantonalen Aufwendungen. Müßte der Kanton seine bisherigen Leistungen vermindern, so wäre die Folge eine entsprechende Verminderung der Bundesbeiträge. Es ist gar nicht abzusehen, welch schwere Schädigung unsere Volkswirtschaft hierdurch erlitte. Das würde auf alle bisherigen erfolgreichen Bestrebungen zur Unterstützung und Weiterbildung derselben wirken wie kalter, tötender Reif. An solche zerstörende Folgen ihres leichtfertigen Vorgehens und ihrer ungerechtfertigten Vorwürfe haben offenbar die Veranstalter der Initiativbewegung nicht gedacht.

Seit 35 Jahren hat der Kantonsrat die ihm durch die Verfassung verliehene Befugnis zur Feststellung des Steuerfußes besessen und ausgeübt, in seinem Mitgliederbestande ist mannigfacher Wechsel eingetreten; immer hat er sich bemüht, ein guter Haushalter zu sein, nur das Notwendige und Nützliche zu wollen, das als gut Erkannte aber mit aller Kraft durchzuführen. Der Kanton Zürich hat durch die unablässige, weitsichtige Tätigkeit und Fürsorge seiner Behörden Fortschritte gemacht, um die ihn größere Staaten beneiden und die eine Reihe von Kantonen erst anstreben. Sollte er sich nun selbst zum Stillstande, zum Rückschritte verurteilen,

Digitized by Google

seine reiche und glückliche Entwicklung hemmen, den Grundsatz gegenseitiger Hülfeleistung und Förderung, auf welchem unser Staatswesen beruht, verleugnen wollen? Regierungsrat und Kantonsrat haben die Zuversicht, daß dies nicht geschehe. Sie sind sich bewußt, die Interessen des ganzen Volkes stets im Auge behalten zu haben, indem sie für eine dem Volkswillen entsprechende Ausführung der Gesetze besorgt waren; sie können nicht glauben, daß das Volk des Kantons Zürich es ablehnen wolle, die durch selbstgefaßte Beschlüsse übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, wenn es nicht anders möglich ist, auch um den Preis einer Steuererhöhung. Sie hoffen zuversichtlich, daß der Entscheid der Stimmberechtigten ein solcher sei, der dem Kanton zur Ehre und zum Segen gereiche und ihm erlaube, auch fernerhin alles das anzubahnen und auszuführen, was die Wohlfahrt der Bürger, der Gemeinden und des Kantons erheischt. Deshalb empfehlen sie die Verwerfung des Initiativvorschlages.

Antrag der Kommission *)
vom 22. Februar 1905.

Antrag

betreffend

Vereinigung von Wülflingen mit Winterthur, eventuell außerordentliche Unterstützung der Gemeinde Wülflingen.

Nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates vom 7. Oktober 1904 und auf den Antrag seiner vorberatenden Kommission,

in Berücksichtigung,

1. daß nach Ablehnung der Verschmelzung von Veltheim und Töß mit Winterthur von einer Vereinigung der Ge-

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Dr. Escher-Zürich (Präsident), Dr. Ernst-Winterthur, Walder-Glattfelden, Erb-Wülflingen, Dr. Wettstein-Zürich, Hauser-Horgen, Fridöri-Zürich, Heß-Wald, Frey-Nägeli-Zürich. Sekretär: Dr. Huber-Küsnacht.

Digitized by Google

meinde Wülflingen mit der genannten Stadtgemeinde nicht mehr die Rede sein kann;

2. daß dagegen bei Wülflingen ein ganz besonderer Umstand vorliegt, der den Staat veranlassen muß, dieser durch Steuern schwer gedrückten Gemeinde in außerordentlicher Weise helfend beizuspringen, nämlich der Ankauf der Beugger'schen Liegenschaft durch den Staat und Errichtung der staatlichen Versorgungsanstalt in derselben, wodurch der Gemeinde nicht nur ein bedeutendes Steuerkapital entging, sondern ihr auch vermehrte Verwaltungsausgaben verursacht wurden (Friedhofanlage);
3. daß wie bei Veltheim und Töß, so auch bei Wülflingen die Nähe der Stadt Winterthur den Gemeindehaushalt in ungünstigem Sinne beeinflußt, indem dadurch zwar wohl die Zahl der Einwohner und der Schulkinder gesteigert wird, die Steuerkraft aber keineswegs entsprechend zunimmt;
4. daß es auch inskünftig etwa notwendig werden dürfte, in besonderen Fällen einer notleidenden Gemeinde Staatshülfe angedeihen zu lassen, weshalb auf Bereitstellung der hierfür erforderlichen Mittel Bedacht genommen werden sollte;
5. daß aber keiner Gemeinde in der Zukunft ein außerordentlicher Beitrag zugesichert werden sollte, es sei denn, daß sie sich einer weitergehenden Staatsaufsicht unterzieht, als diese durch das Gemeindegesetz vorgesehen ist und daß gerade auch hierin das Mittel liegen dürfte, zu bewirken, daß nur in seltenen und besonderen Fällen diese außerordentliche Staatshülfe in Anspruch genommen wird,

beschließt der Kantonsrat:

I. Auf das Begehren um Vereinigung von Wülflingen mit Winterthur wird nicht eingetreten.

II. Der Schulgemeinde Wülflingen wird für die Dauer von 10 Jahren — nämlich für die Jahre 1904 bis 1913 — ein außerordentlicher Staatsbeitrag über die bisherigen Leistungen des Staates hinaus im Betrage von Fr. 5000 per Jahr verabreicht. Derselbe darf jedoch nur zur Tilgung von Gemeindeschulden verwendet werden.

Digitized by Google

III. Die Auszahlung dieses Beitrages ist an die Bedingung geknüpft, daß sich die Gemeinde Wülflingen einer eingehenderen Staatsaufsicht über ihren Gemeindehaushalt unterziehe, als diese durch das Gemeindegesetz vorgeschrieben ist, in der Weise, daß alljährlich die von der Gemeindeversammlung aufgestellten Voranschläge über die öffentlichen Güter den Oberbehörden (Bezirksrat und Regierungsrat) einzureichen sind. Die Gemeinde hat im ferneren vor Ausführung von Bauten mit einem Voranschlag von über Fr. 5000 und bei Errichtung von selbständigen Unternehmungen bei den Oberbehörden um die Genehmigung der Projekte einzukommen. Sollte sie den ihr hierbei gemachten Auflagen nicht nachkommen, so fiele die Beitragsleistung für die Folgezeit dahin.

IV. Die Gemeinde Wülflingen hat vor der Auszahlung des ersten Beitrages dem Regierungsrate die formelle Erklärung abzugeben, daß sie die unter III aufgestellte Bedingung annimmt.

V. Die Beitragszusicherung des Staates erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Stadt Winterthur der Gemeinde Wülflingen für die gleiche Zeit ebenfalls einen angemessenen Beitrag zusichert.

VI. Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und dem Kantonsrat Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt sei, bei der Beratung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes über die Erbschaftssteuer auf die Gründung eines Fonds Bedacht zu nehmen, aus welchem Staatsbeiträge an notleidende und vom Staat aus irgend welchen besonderen Gründen zu unterstützende Gemeinden ausgerichtet werden könnten.

VII. Mitteilung an den Regierungsrat, an die das Erbschaftssteuergesetz vorberatende Kommission, an den Gemeinderat Wülflingen für sich und die übrigen Behörden dieser Gemeinde und an den Stadtrat Winterthur.

Zürich, den 22. Februar 1905.

Im Namen der Kommission.
Der Präsident:
Dr. C. Escher.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Minderheitsantrag Walder:

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates vom 7. Oktober 1904 auf Ablehnung des Subventionsgesuches der Gemeinde Wülflingen.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

86. Sitzung. Montag den 9. Januar 1905.

498. Der „Kantonsratsbeschluß betreffend das Initiativbegehren gegen Erhöhung der Staatssteuer". Antrag des Regierungsrates vom 29. Dezember 1904 (Amtsblatt 1905, Textteil, Seite 34—45), wird zum Bericht und Antrag an eine Kommission von sieben Mitgliedern gewiesen.

Die Kommission ist durch das Bureau des Kantonsrates am 20. Januar 1905 aus nachfolgenden Mitgliedern bestellt worden: Dr. Wettstein-Zürich (Präsident), Hauser-Horgen, Dr. Tobler-Zürich, Bopp-Bülach, Schleuß-Neftenbach, Hürlimann-Dürnten, Frey-Nägeli-Zürich, als Sekretär: Wehrlin-Winterthur.

499. Der Antrag des Regierungsrates vom 29. Dezember 1904 betreffend Subventionierung der Straßenbahn Uster-Stäfa (Amtsblatt 1905, Textteil, Seite 51—59) wird an eine Kommission von sieben Mitgliedern gewiesen.

Die Kommission ist in der Sitzung des Bureau des Kantonsrates vom 20. Januar 1905 aus folgenden Mitgliedern bestellt worden: Hörni-Unter-Stammheim (Präsident), Würgler-Zürich, Zuppinger-Spitzer-Zürich, Nauer-Hinwil, Hauser-Stadel, Jäggli-Seen, Kunz-Ütikon, als Sekretär: Wolfensberger-Zürich.

500. Die Vorlage für ein „Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage", Antrag des Regierungsrates vom 5. Januar 1905 (Amtsblatt 1905, Textteil, Seite 79—86) wird an eine Kommission von sieben Mitgliedern zum Bericht und Antrag gewiesen.

Die Kommission ist vom Bureau des Kantonsrates am 20. Januar 1905 aus folgenden Mitgliedern bestellt worden: Stadtrat Welti-Zürich (Präsident), Ochsner-Uster, Reichen-Winterthur, Reimann-Veltheim, Haupt-Zürich, Blattmann-Wädenswil, Fischer-Erni-Wallisellen, als Sekretär: Wolfensberger-Zürich.

Digitized by Google

501. Die Postulate betreffend die Tilgung der Gemeindeschulden vom 2. Februar 1904 und betreffend die Revision der Besoldungsverordnungen etc. (Nr. 439) werden an eine Kommission von sieben Mitgliedern gewiesen.

Die Kommission ist in der Sitzung des Bureau vom 20. Januar 1905 aus folgenden Mitgliedern bestellt worden: Meister-Zürich (Präsident), Oberrichter Müller-Zürich, Walter-Winterthur, Graf-Zürich V, Hauser-Rifferswil, Ringger-Dielsdorf, Schwarzenbach-Horgen, als Sekretär: Dr. Huber-Küsnacht.

502. Der Rat tritt sodann in die Behandlung des „Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1905" ein, der vom Regierungsrat am 19. Oktober 1904 eingereicht worden ist. Die Staatsrechnungsprüfungskommission hat auf Grund ihrer Beratungen einen gedruckten Bericht erstattet (Amtsblatt 1904, Textteil, Seite 782—789).

503. Herr Oggenfus-Uitikon gibt durch Zuschrift vom 9. Januar 1905 folgende schriftliche Erklärung ab:

„Hierdurch teile ich Ihnen ergebenst mit, daß ich, in Erwägung:

1. Daß die nationalrätliche Kommission für das eidgenössische Zivilgesetzbuch bereits am nächsten 23. Januar in Bern mit der ersten Lesung des Entwurfes beginnen wird, also die Verwirklichung des eidgenössischen Zivilrechtes in naher Aussicht steht;

2. hierdurch aber eine Abänderung oder Revision des zürcherischen Privatrechtes unnötig würde,

meine seinerzeit gestellte Motion auf Abänderung des § 363 des privatrechtlichen Gesetzbuches zurzeit zurückziehe."

---

87. Sitzung. Dienstag, den 10. Januar 1905.

505. Die Beratung des „Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben für das Jahr 1905" wird fortgesetzt.

Es wird folgendes Postulat beschlossen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat beförderlich einen Bericht über die Verwendung der Bundessubventionen in den Jahren 1904 und 1905 vorzulegen.

506. Die Ersatzwahl für den ins Bundesgericht gewählten Herrn Oberrichter Dr. E. Schurter wird in geheimer Abstimmung vorgenommen. Von 182 Anwesenden werden 180 Stimmzettel eingelegt; davon sind 9 leer, maßgebende Stimmenzahl 171, absolutes Mehr 86 Stimmen. Es wird gewählt Herr Bezirksrichter Dr. Eugen Meyer in Zürich mit 152 Stimmen.

507. Es wird folgender Beschluß gefaßt:

Der Kantonsrat möge seinen Beschluß vom 29. Oktober 1904 betreffend Einreichung allfälliger Abänderungsanträge zum neuen Steuergesetze bis Ende Januar 1905 in der Weise abändern, daß die festgesetzte Frist um einen Monat, also bis Ende Februar 1905 verlängert werde.

508. Hierauf wird die Beratung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben pro 1905 fortgesetzt.

Es wird folgendes Postulat aufgestellt:

Der Regierungsrat wird eingeladen, eine Vorlage betreffend Festsetzung der Zahl der Bezirksanwälte auszuarbeiten (in Abänderung des Kantonsratsbeschlusses vom 9. Februar 1891).

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 23. Februar 1905.

Der vom Gemeinderat Altstetten vorgelegte Quartierplan Nr. 11 über das Gebiet zwischen der Höngger-, der Industrie-, der projektierten Werd- und der projektierten Limmatstraße mit den Bau- und Niveaulinien der drei Quartierstraßen I—III wird genehmigt.

Der Antrag der Justiz- und Polizeidirektion, dahingehend, es sei die Gültigkeitsdauer des Übereinkommens zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz und St. Gallen betreffend die Regelung der Schiffahrt auf dem Zürichsee vom 29. Oktober 1898 unter Vorbehalt eines Kündigungsrechtes von zwei Jahren auf unbestimmte Zeitdauer zu erstrecken, wird zum Beschluß erhoben, die bezügliche Weisung genehmigt und die Vorlage als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weitergeleitet.

Kreisschreiben

an die

Statthalterämter, sowie an die Vollziehungsorgane der von der Reblaus infizierten Gemeinden des Kantons Zürich.

Nach § 15 der kantonalen Verordnung vom 30. Juli 1902 zum Gesetze betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus ist es verboten, ohne vorhergegangene genaue Untersuchung und ohne die durch Vermittlung der Lokalkommissionen einzuholende Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion in den von der Reblaus infizierten Grundstücken oder in der Nähe derselben Verjüngungen mittelst des erfahrungsgemäß der Reblausbekämpfung in hohem Grade hinderlichen Vergrubens vorzunehmen. Für die daherige Gesuchstellung ist das amtlich festgestellte Formular zu verwenden.

Bisher wurde die Kontrolle über Rebenvergrubungen jeweilen auf das ganze Weinbauareal derjenigen politischen Gemeinden ausgedehnt, auf deren Gebiet der Schädling aufgetreten ist.

Nun besitzen aber eine Anzahl verseuchter Gemeinden sehr ausgedehnte Reblagen, von denen jedoch verhältnismäßig nur kleinere Gebietsteile notorisch infiziert sind, wogegen die intakt gebliebenen Rebenbestände in seuchenfreier Lage isoliert oder in größerem Abstand, oft einen oder mehrere Kilometer von Reblausherden entfernt, sich befinden.

Was speziell die Kontrolle über das Vergruben der Weinreben und die hierbei zu beachtenden Verhaltungsmaßregeln zum Schutze gegen allfällige Einschleppung und Verbreitung der Reblaus betrifft, so rechtfertigt es sich, für die beteiligten Rebenbesitzer und die mit der Vollziehung der phylloxerapolizeilichen Vorschriften beauftragten Organe eine etwelche Erleichterung in der Weise zu schaffen, daß für die von Infektionsherden der für sich abgegrenzten Sicherheitszonen weit abliegenden Grundstücke Bewilligungen zur Vornahme von

Rebenvergrubungen oder -Verjüngungen nicht mehr einzuholen sind.

Die Volkswirtschaftsdirektion hat deshalb in Verbindung mit der ihr beigegebenen kantonalen Rebkommission verfügt, daß seitens der Rebenbesitzer Gesuche um Erteilung der Bewilligung zum Vergruben von Weinstöcken innerhalb der reblausfreien Zonen nachstehend bezeichneter Gemeinden bis auf weiteres nicht mehr eingereicht werden sollen:

1. Höngg. Für das gesamte Rebareal ober- und unterhalb der Hauptstraße (Tramlinie) vom Mühlehaldenweg südlich bis Wipkingen;

2. Zürich (Stadtkreis IV). Für die Weinberge der ehemaligen Gemeinden Unterstraß und Wipkingen;

3. Töß. Für den zu dieser Gemeinde gehörenden Dättnauer Rebberg;

4. Winterthur. Für das im Stadtberg liegende Weinbauareal, beziehungsweise die Ortslagen „Rosenberg, Tachlisbrunnen, Rychenberg, Tößertobel, Goldenberg, Lee, Rappenhalde, Bäumli und Helligen“;

5. Wülflingen. Für die Reblagen „Wolfensberg, Halten, Lommis, Taggenberg, Radhof und Weiertalerberg“;

6. Kloten. Für das gesamte Rebareal der Gemeinde, ausgenommen die Grundstücke im „Freienberg“;

7. Unterembrach. Für sämtliches Rebland westlich der Trinenmoosstraße;

8. Niederweningen. Für das gesamte Rebareal der Gemeinde, ausgenommen die „Oberegg“;

9. Regensdorf. Für das gesamte Weinbauareal dieser Gemeinde, ausgenommen dasjenige der Zivilgemeinde Adlikon;

10. Schöfflisdorf. Für sämtliche Rebgrundstücke der Gemeinde, ausgenommen diejenigen im „Alten“ und auf „Strackern“.

Für das übrige, außerhalb der festgesetzten Zonen (Ziffer 1 bis 10) befindliche Rebgelände, sowie in allen andern hier nicht speziell genannten infizierten Gemeinden unseres Kantons, denen zurzeit eine ähnliche Erleichterung hinsichtlich der Rebenbewirtschaftung nicht gewährt werden kann, ist auch

Digitized by Google

in Zukunft nach Maßgabe des zitierten § 15 der kantonalen Verordnung vom 30. Juli 1902 zu verfahren, d. h. es dürfen die Rebenbesitzer ohne die vorher durch Vermittlung der zuständigen Lokalkommissionen eingeholte Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion keine Weinstöcke vergruben und sind die Rebenbesitzer anzuweisen, sich für die daherige Gesuchstellung unseres amtlichen Formulars zu bedienen.

Sodann bleibt für sämtliche freiwilligen Rebenrodungen im Gebiete der infizierten Gemeinden § 17 der mehrerwähnten Verordnung vom 30. Juli 1902 in Kraft, d. h. es sollen ausnahmslos wie bisher für alle derartigen Rodungen innerhalb der politischen Gemeindegrenzen die Bestimmungen des § 17 der Verordnung gelten, welcher vorschreibt, daß ebenfalls auf amtlichem Formular durch Vermittlung der Lokalkommissionen die Bewilligung der Volkswirtschaftsdirektion zur Vornahme freiwilliger Rebenrodungen in verseuchten Gemeinden einzuholen ist.

Zuwiderhandeln gegen diese Anordnungen zieht gemäß § 29 des Gesetzes vom 17. Juni 1894 betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus und § 20, Absatz 1 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 30. Juli 1902 zu diesem Gesetze Polizeibuße nach sich.

Die Gemeinderäte resp. Lokalkommissionen für Überwachung der Weinberge und Vorkehrungen gegen die Reblaus werden eingeladen, die vorstehenden Verhaltungsmaßregeln den beteiligten Rebenbesitzern durch öffentliche Bekanntmachung mitzuteilen und in derselben Polizeibuße gegen Fehlbare anzudrohen.

Zürich, den 1. März 1905.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Naegeli.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Digitized by Google

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Anordnung der Volksabstimmung vom 30. April 1905.

(Vom 2. März 1905.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschließt:

I. Die Volksabstimmung über das gemäß Kantonsratsbeschluß vom 20. Februar 1905 dem Referendum zu unterstellende

Initiativbegehren betreffend die Festsetzung des Staatssteuerfußes

wird auf **Sonntag den 30. April 1905** festgesetzt.

II. Die Gemeinderäte werden beauftragt, diese Volksabstimmung gemäß Art. 30 der kantonalen Verfassung, § 4 des am 29. Juni 1890 abgeänderten Wahlgesetzes vom 7. November 1869 und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne anzuordnen und vorzubereiten.

III. Die Abstimmungsprotokolle der politischen Gemeinden sind nebst den Stimmzetteln im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890, die Stimmzettel gehörig verpackt und versiegelt, von den Wahlbureaux **sofort**, jedenfalls spätestens am folgenden Vormittage nach der Abstimmung, **an das Bureau des Kantonsrates in Zürich** zu versenden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** gesandt werden.

IV. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureaus über die Ergebnisse dieser Abstimmung sofort nach beendigter Zusammenstellung, jedenfalls aber **bis 4 Uhr abends**, tele-

Digitized by Google

graphische Berichte an die Direktion des Innern in Zürich einzusenden, wofür letztere den Wahlbureaux vor der Abstimmung ein besonderes Formular übermitteln wird. Die Kosten dieser telegraphischen Meldung werden vom Staate getragen.

V. Nichtbeachtung der unter Ziffern II und IV getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

VI. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nötige Anzahl von Exemplaren der Referendumsvorlagen und die erforderlichen Stimmzettel drucken zu lassen und dieselben den Gemeinderäten zur Verteilung unter die Stimmberechtigten zuzustellen.

VII. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und sämtlichen Gemeinderäten für sich und die Wahlbureaux in besondern Abdrücken zur Nachachtung, sowie der Telegraphen-Inspektion Zürich mitzuteilen.

Zürich, den 2. März 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Kreisschreiben des Regierungsrates

betreffend

den Verkehr mit Wertpapieren.

(Vom 2. März 1905.)

Der Regierungsrat beschließt:

Kreisschreiben

an die Börsenagenten, Prämienloshändler, sowie die übrigen Personen und Gesellschaften, welche den Kauf und Verkauf von Wertpapieren gewerbsmäßig betreiben oder vermitteln:

Digitized by Google

Bei der Berechnung der Umsatztaxe einer Gruppe solcher Wertpapiere, welche nicht mit Coupons für bestimmte, periodisch verfallende Zinse versehen sind, wie z. B. Türkenlose, Panamalose, Kongolose etc. ist schon wiederholt die Frage entstanden, ob derartige Papiere zu den unverzinslichen oder zu den verzinslichen Valoren zu zählen seien.

In Übereinstimmung mit einem Antrage der kantonalen Kommission für das Handelswesen hat nun der Regierungsrat beschlossen, es seien als verzinsliche Prämienobligationen im Sinne des § 29 des Gesetzes vom 31. Mai 1896 über den gewerbsmäßigen Verkehr mit Wertpapieren nur solche Obligationen zu betrachten, die mit einem Zinscoupon für einen periodisch fälligen und sofort beziehbaren Zins versehen sind.

Zürich, den 2. März 1905.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

88. Sitzung. Montag den 23. Januar 1905.

511. Die Eingabe des kantonalen Apothekervereins betreffend Sonntagsruhe wird an die für Vorberatung des Gesetzes betreffend die öffentlichen Ruhetage bestellte Kommission gewiesen.

512. Die Beschwerde der Erben des Adolf Nabholz in Zürich betreffend Kompetenzüberschreitung des Regierungsrates wird nach Antrag des Vorsitzenden an eine dreigliedrige Kommission gewiesen.

Der Kommission gehören gemäß Beschluß des Kantonsratsbureau vom 20. Januar 1905 folgende Mitglieder an: Dr. Farbstein-Zürich (Präsident), Wolf-Zürich, Dr. Zuppinger-Zürich. Sekretär: Wolfensberger-Zürich.

513. Die Beratung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1905 wird fortgesetzt.

Digitized by

Der Rat erhebt nach Schluß der Diskussion folgenden Kommissionsantrag zum Beschluß:

I. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1905 wird nach dem Antrage des Regierungsrates mit den in der Beratung beschlossenen Abänderungen festgestellt.

II. Die Staatssteuer für das Jahr 1905 wird auf $4^1/_2$ ‰ der Katastersumme bestimmt.

III. Das Postulat Nr. 426 betreffend die Flußkorrektionen wird als erledigt abgeschrieben.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

514. Über eine erneute Eingabe des Jakob Storrer in Zürich V an den Kantonsrat wird zur Tagesordnung geschritten.

515. In der Sitzung des Kantonsrates vom 30. Mai 1904 hat die Behörde Eintreten auf den Antrag der Kommission vom 19. Dezember 1903 (Amtsblatt, Textteil, Seite 1237—1247) betreffend die Grundlagen für die Ausarbeitung eines neuen Rechtspflegegesetzes beschlossen. Der Rat tritt in die Detailberatung der Kommissionsvorschläge ein.

---

89. Sitzung. Montag den 6. Februar 1905.

518. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit einem Nachruf auf das verstorbene Ratsmitglied J. Niedermann, Sekundarlehrer in Zürich IV.

520. Der Jahresbericht des Kirchenrates über seine Verrichtungen und das Ergebnis der Jahresberichte der Bezirkskirchenpflegen und Kapitel im Jahre 1903 wird abgenommen.

521. Die Beratung der Grundlagen für die Ausarbeitung eines neuen Rechtspflegegesetzes wird fortgesetzt.

---

90. Sitzung. Dienstag den 7. Februar 1905.

522. Die Verhandlungen über die Grundlagen eines neuen Rechtspflegegesetzes werden fortgesetzt bei Abschnitt Schwurgericht.

Digitized by Google

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Februar 1905.

Bezirke	Cholera		Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Zürich { Stadt	—	—	—	—	20	23	5	5	68	71	2	9	—	1	5	2	3
Zürich { Landgemeinden	—	—	—	—	3	—	2	2	3	5	1	3	—	—	—	—	1
Affoltern	—	—	—	—	—	2	—	—	5	15	—	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	—	—	2	5	4	2	14	14	—	—	—	—	3	—	—
Meilen	—	—	—	—	—	1	1	1	1	3	—	1	—	—	3	1	—
Hinwil	—	—	—	1	1	—	35	21	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Uster	—	—	—	—	—	4	—	—	8	9	—	—	—	—	3	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	—	2	—	3	4	5	—	—	—	—	1	—	—
Winterthur { Stadt	—	—	—	—	1	2	11	10	2	7	—	—	—	—	1	1	—
Winterthur { Landgmdn.	—	—	—	—	2	2	16	22	8	8	—	—	—	—	—	—	1
Andelfingen	—	—	—	—	—	—	10	14	5	3	1	—	—	—	—	1	—
Bülach	—	—	—	—	1	—	2	3	2	3	—	1	—	—	2	1	—
Dielsdorf	—	—	—	—	1	—	2	3	2	1	—	—	—	—	4	—	—
	—	—	—	1	31	41	88	86	122	146	4	14	—	1	22	6	5

Digitized by Google

Bekanntmachung

betreffend

die Prämierung von Ziegenböcken im Frühjahr 1905.

In Vollziehung des Regierungsratsbeschlusses vom 17. März 1904 betreffend Abänderung des § 3 des Regulativs vom 22. August 1901 über die Förderung der Kleinviehzucht sind Ziegenböcke alljährlich im Frühjahr an besonderen Schauen zu prämieren.

Diese Schauen werden an den nachbezeichneten Tagen und Orten stattfinden:

Mittwoch den 22. März

in Dielsdorf	bei der Station	vorm.	7 1/2	Uhr;
„ Bülach	auf dem Viehmarktplatz	„	11	„
„ Winterthur	„ „ „	nachm.	3	„

Donnerstag den 23. März

in Hinwil	bei der Station	vorm.	7 1/2	Uhr;
„ Pfäffikon	„ „ „	„	9 1/2	„
„ Andelfingen	„ „ „	nachm.	2	„

Samstag den 25. März

in Uster	bei der Station	vorm.	7 1/2	Uhr;
„ Zürich	„ „ Tierarzneischule	„	10 1/2	„
„ Affoltern a./A.	„ „ Station	nachm.	12 1/2	„
„ Meilen	auf dem Gemeindeplatz beim Bezirksgebäude	„	3	„
„ Horgen	bei der Station	„	4	„

Die Tiere sind genau zur festgesetzten Zeit auf den Schauplätzen vorzuführen, und es müssen die Besitzer der zur Schau gelangenden Ziegenböcke mit der Bescheinigung versehen sein, daß die Tiere ihr Eigentum seien. Das für diesen persön-

Digitized by

lichen Nachweis festgestellte Formular ist rechtzeitig bei der Kanzlei der Volkswirtschaftsdirektion in Zürich zu beziehen.

Prämierungsfähige Ziegenböcke müssen der Toggenburger-, Saanen- oder Appenzellerrasse angehören und mindestens $^3/_4$ Jahre alt sein.

Für die prämierten Böcke ist ein Sprungbüchlein zu führen, welches bis 15. März 1906 zur Prüfung anhergesandt werden soll.

Die prämierten Tiere werden durch die Schaukommission mittelst Ohrmarken gekennzeichnet.

An der Schau des Jahres 1906 sind die prämierten Böcke zur Kontrolle wieder vorzuführen und bis dahin zur öffentlichen Zucht zu verwenden.

Die im Vorjahre zugesicherten eidgenössischen Prämien gelangen zur Auszahlung, sofern die prämierten Tiere an den diesjährigen Frühjahrsschauen neuerdings aufgeführt werden. Ist infolge von Krankheit der Ziegenböcke oder wegen anderer Hindernisse der Transport eines Tieres zur Schau nicht möglich, so wird die Schaukommission, wenn ihr der betreffende Besitzer eine amtliche Bescheinigung über den Grund der unterlassenen Vorführung beibringt, die letztes Jahr zugesicherte Bundesprämie gleichwohl ausrichten.

Zürich, den 8. März 1905.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Naegeli.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 23. Februar 1905.

Dem Kantonsrat wird der Bericht des Regierungsrates zum Postulat betreffend die Reduktion der Zahl der Funktionäre zugeleitet; die Prüfung des Postulates hat ein negatives Resultat ergeben.

Digitized by Google

Für den Umbau der Abtritte der Männerabteilung in Alt-Rheinau soll beim Kantonsrat ein Kredit von Fr. 32,000 nachgesucht werden.

Vom 27. Februar 1905.

Die Direktion des Innern wird mit der Erhebung der Brandassekuranzsteuer pro 1904 im gesetzlichen Betrage von 6 Rappen auf Fr. 100 der Assekuranzsumme beauftragt.

Der vom Gemeinderat Schlieren vorgelegte Quartierplan Nr. 3 über das Gebiet zwischen der Engstringer-, der Industrie-, der Allmendstraße und der Bahnlinie Zürich-Baden beziehungsweise dem Zufahrtsgeleise zur städtischen Gasfabrik mit den Bau- und Niveaulinien der drei Quartierstraßen A, B und C und der Abänderung der südlichen Baulinie der Industriestraße beim Schnitt mit der westlichen Baulinie der Allmendstraße wird genehmigt.

Vom 2. März 1905.

Johannes Boßhard, Lehrer in Regensberg, wird auf sein Gesuch hin auf Schluß des Schuljahres 1904/05 von seiner Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienst entlassen unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

Pfarrer Leuthold in Schlieren wird für die Dauer seiner Krankheit ein vom Staate besoldetes Vikariat bewilligt.

Als Interimsverwalter des Notariates Enge wird U. Sigrist, Notar in Grüningen, bezeichnet.

Dem Hülfsverein Örlikon wird pro 1904 ein Staatsbeitrag von Fr. 100 ausgerichtet.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Mit Rücksicht auf die in der ersten Hälfte des Monats April stattfindenden Schulprüfungen erlaubt sich das unterzeichnete Präsidium, die auf den 3. April angesetzte Sitzung vorzuschieben.

Digitized by

Sie werden daher eingeladen, sich Montag den 20. März 1905, vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Petition betreffend die Publikation der ausgeschätzten Schuldner (Gesetz betreffend Ergänzung und Abänderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs), Antrag der Kommission vom 19. Mai 1904.
2. Beschluß betreffend Staatsbeitrag an die Straßenbahn Uster-Stäfa.
3. Postulat betreffend die Reduktion der Besoldungen.
4. Postulat betreffend die Revision des Straßengesetzes.
5. Postulat betreffend Trennung des Chemieunterrichts an der Hochschule Zürich, Bericht des Regierungsrates.
6. Beschluß betreffend außerordentliche Unterstützung der Gemeinde Wülflingen.
7. Beschluß betreffend Reduktion der Zahl der Funktionäre der Verwaltung.
8. Beschluß betreffend Erstellung einer Abtrittanbaute in Rheinau.
9. Beschluß betreffend die Regelung der Schiffahrt auf dem Zürichsee.
10. Gesetz betreffend das Lehrlingswesen, Antrag der Kommission vom 15. Juli 1904.
11. Verhältnisse am Strickhof, Bericht der Kommission.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 11. März 1905.

Der Präsident des Kantonsrates:
Dr. H. Sträuli.

Digitized by Google

Verzeichnis

der

im Jahre 1904 kraftlos erklärten, sowie der behufs späterer Kraftloserklärung aufgerufenen Schuldurkunden mit Grundpfandrecht.

I. Kraftlos erklärte Schuldurkunden.

1. Notariat Zürich.
   Keine.
2. Notariat Enge.
   Keine.
3. Notariat Außersihl.
   a) Kreditversicherungsbrief für Fr. 110,000 (ursprünglich Fr. 22,000, dann Fr. 55,000) mit Transfixen vom 9. März 1900 und 20. Juli 1900, d. d. 25. April 1899. Ursprüngliche Schuldner: Firma Gebrüder Hüni & Cie., Holzhandlung, Rothwandstraße No. 16, Zürich III; ursprünglicher Gläubiger: Zürcher Kantonalbank. Kraftlos erklärt am 7. Juli 1904.
   b) Schuldbrief für Fr. 700, d. d. 12. November 1860. Ursprünglicher Schuldner: Johannes Winkler von Russikon, in Außersihl; ursprüngliche Gläubigerin: Elisabetha Winkler von Russikon, in Außersihl; letzter bekannter Gläubiger und Schuldner: Joh. Rudolf Winkler, Xylograph in St. Petersburg. Kraftlos erklärt am 15. Oktober 1904.
4. Notariat Wiedikon.
   Kaufschuldbrief für Fr. 4140, jetzt noch Fr. 4000, d. d. 23. Januar 1896; ursprünglicher Schuldner: Friedrich Eduard Japke, Architekt, von Braunschweig, in Zürich III; ursprünglicher Gläubiger: Gottlieb Häfeli, Partikular, in Zürich III; letzter bekannter Gläubiger: Jakob Ochsner zur Ziegelhütte, in Schwamendingen; letzter bekannter Schuldner: Franz Heinrich Tanner in Altstetten. Kraftlos erklärt am 30. Mai 1904.

Digitized by Google

5. Notariat Riesbach.
   Keine.
6. Notariat Hottingen.
   Keine.
7. Notariat Oberstraß.
   2 Schuldbriefe für Fr. 24,000 und Fr. 9000, d. d. 14. August 1899. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Kyburz, Zimmermeister, von Unterkulm, wohnhaft an der Irchelstraße No. 38 in Zürich IV; ursprünglicher Gläubiger: Konrad Ehrensperger, Bauunternehmer, in Zürich IV; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: Konrad Ehrensperger, Bauunternehmer, in Zürch IV. Kraftlos erklärt am 25. Oktober 1904.
8. Notariat Schwamendingen.
   Keine.
9. Notariat Höngg.
   a) Schuldbrief für Fr. 7000, d. d. 15. November 1882. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Meier, Zimmermann, Felixen sel. Sohn, Jakoben in Regensdorf; ursprünglicher Gläubiger: Felix Meier von dorten; letzter bekannter Schuldner: Johann Rudolf Frei, Schneiders in Regensdorf; letzter bekannter Gläubiger: Der ursprüngliche, Felix Meier von Regensdorf in Clinton, Henry County, Missouri, Nordamerika, resp. die Kinder des verstorbenen Heinrich Meier zum „Neuhaus“ in Regensdorf. Kraftlos erklärt am 15. Oktober 1904.
   b) Kaufschuldbrief für Fr. 1500, d. d. 7. Februar 1899. Ursprünglicher Schuldner: Rudolf Gloor von Birrwil, wohnhaft in Oberengstringen; ursprünglicher Gläubiger: Leopold Ris zum Weingarten in Unterstraß; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 25. Oktober 1904.
10. Notariat Schlieren.
    Schuldbrief für Fr. 3000, d. d. 12. Dezember 1899. Ursprünglicher Schuldner: Witwe Margaretha

Digitized by Google

Altorfer geb. Lüssi, Lagerstraße Nr. 35 in Zürich III; ursprünglicher Gläubiger: A. Brüngger, Geschäftsagent in Zürich III; letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; gegenwärtiger Gläubiger: Karl Sörensen, Wirt in Örlikon. Kraftlos erklärt am 30. Mai 1904.

11. Notariat Affoltern.

Schuldbrief für Fr. 400, d. d. 30. November 1877. Ursprünglicher Schuldner: Jb. Stehli, Viehhändler, Johannessen sel. Sohn in Zwillikon-Affoltern a. A.; ursprünglicher Gläubiger: Hch. Stehli, Johannessen sel. Sohn daselbst; letzter bekannter Schuldner: die Gebrüder Jakob und Gottfried Stehli in Zwillikon; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 16. April 1904.

12. Notariat Wädenswil.

Keine.

13. Notariat Horgen.

Schuldbrief für Fr. 8000, d. d. 24. August 1839, mit Transfix vom 3. Hornung 1846 mit fl. 4000, am 28. September 1874 reduziert auf Fr. 15,480. Ursprünglicher Schuldner: alt Präsident Hs. Hch. Hüni, Gerwer, im Hof zu Horgen; ursprünglicher Gläubiger: Die Zinskommission in Zürich; gegenwärtiger Eigentümer der Unterpfande: Heinrich Hüni im Hof, Horgen; letzter bekannter Gläubiger: die Aktiengesellschaft Leu & Cie. in Zürich. Kraftlos erklärt am 30. Mai 1904.

14. Notariat Thalwil.

a) Versicherungsbrief für Fr. 5000 (ursprünglich Fr. 6000), d. d. 10. Juli 1866. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Hausheer, Heinrichen sel. Sohn, im Horn-Kilchberg; ursprünglicher Gläubiger: Frau Anna Huber geb. Hausheer auf der Hornhalden-Kilchberg; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: Hrch. Hausheer im Horn-Wollishofen; letzter bekannter Gläubiger: Jakob Hausheer im Schooren-Bendlikon. Kraftlos erklärt am 16. April 1904.

Digitized by Google

b) Schuldbrief für Fr. 800 (ursprünglich Fr. 1300), d. d. 5. Januar 1883. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Meier, Jakobs sel. Sohn in der Eggwies, Gemeinde Langnau a. A.; ursprünglicher Gläubiger: Simon Weil, Pferdehändler in Außersihl; letzter bekannter Besitzer: Simon Weil in Unterstraß-Zürich IV. Kraftlos erklärt am 30. Mai 1904.

15. Notariat Stäfa.
Keine.

16. Notariat Männedorf.
Keine.

17. Notariat Meilen.
Keine.

18. Notariat Küsnacht.
Keine.

19. Notariat Grüningen.
Keine.

20. Notariat Wetzikon.
Keine.

21. Notariat Wald.
Keine.

22. Notariat Uster.
Schuldbrief für fl. 100, d. d. 11. November 1834. Ursprünglicher Schuldner: Rudolf Wüest, des Metzgers Melchioren sel. Sohn, von Greifensee; ursprünglicher Gläubiger: Gebrüder Heinrich und Hans Heinrich Denzler, von Greifensee; gegenwärtiger Inhaber des Unterpfandes: Heinrich Wolf und Werner Brunner-Wolf auf dem Hof-Greifensee; Schuldner: Konrad Pfister, Hof-Greifensee; Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 22. Dezember 1904.

23. Notariat Pfäffikon.
Keine.

24. Notariat Bauma.
Keine.

25. Notariat Illnau.
Keine.

Digitized by Google

26. Notariat Turbenthal.

Keine.

27. Notariat Winterthur.

Kreditversicherungsbrief für Fr. 400, d. d. 2. Mai 1870. Ursprünglicher Schuldner: Kaspar Gubler, Bahnarbeiter, Johannessen sel. Sohn, von Turbenthal, im Neuwiesenquartier, Winterthur; ursprünglicher Gläubiger: Hypothekar- und Ersparniskasse Winterthur; letzter bekannter Gläubiger und Schuldner: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 28. Januar 1904.

28. Notariat Oberwinterthur.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 1205, d. d. 28. März 1870. Ursprünglicher Schuldner: Hch. Keller, Rudolfen sel. Sohn in Seen; ursprüngliche Gläubiger: Die Geschwister Johann Ulrich Müller, bevormundet durch Armenpfleger Johannes Hofmann in Seen, Anna geb. Müller, Ehefrau des Heinrich Zehnder von Yberg, wohnhaft in Seen, Anna geb. Müller, Ehefrau des Jakob Kräutli von Seen, Hermann Ulrich Müller, Hs. Ulrichen, genannt Bäurlis, sel. Kindern von Seen, sowie Witwe Regula Müller geb. Rüdimann, allda; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 3. März 1904.

b) Kaufschuldbrief für fl. 15, d. d. 12. Juli 1844. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Bachmann, Heinrichen, Sittenrichters sel. Sohn von Oberherten; ursprünglicher Gläubiger: Junker Joh. Ludwig Ziegler, Spitalmeister, z. „Engelburg" in Schaffhausen; letzter bekannter Gläubiger und Schuldner: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 9. Juni 1904.

c) Kaufschuldbrief für Fr. 1225, d. d. 16. Juli 1866. Ursprünglicher Schuldner: Salomon Ott, Jakoben Sohn, von Eidberg-Seen; ursprüngliche Gläubiger: Die Geschwister Anna Barbara, Bertha und Elisabetha Koblet von Eidberg; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: Jakob Ott in Eidberg-Seen; letzte bekannte

Digitized by Google

Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 15. Oktober 1904.

d) Kaufschuldbrief für Fr. 1220, d. d. 21. Mai 1875. Ursprüngliche Schuldner: die Gebrüder Heinrich und Ulrich Ehrensperger im Meer, Oberwinterthur; ursprünglicher Gläubiger: Witwe Anna Schuppisser geb. Ehrensperger, gen. Klephis, im Meer, Oberwinterthur; letzter bekannter Gläubiger und Schuldner: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 5. November 1904.

29. Notariat Wülflingen.

Keine.

30. Notariat Elgg.

a) Schuldbrief für Fr. 1500, d. d. 11. November 1869. Ursprünglicher Schuldner: Franz Herger von Schattdorf (Uri) in Oberschlatt; ursprünglicher Gläubiger: Gemeinderat Rudolf Furrer, Weinschenk in Oberschlatt; letzter bekannter Schuldner: Barbara Rüegg geb. Weilenmann von Oberschlatt; letzter bekannter Gläubiger: Gemeinderat Jakob Furrer, in Oberschlatt. Kraftlos erklärt am 3. März 1904.

b) Kaufschuldbrief für Fr. 600, d. d. 20. August 1860. Ursprünglicher Schuldner: Andreas Stadelmann, Förster, Andreas sel., in Elgg; ursprünglicher Gläubiger: Jungfrau Rosina Stadelmann, Andreas sel. Tochter, allda; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 3. März 1904.

c) Kaufschuldbrief für Fr. 780, d. d. 14. Dezember 1864. Ursprünglicher Schuldner: Andreas Stadelmann, Nagler, Andreas sel., in Elgg; ursprünglicher Gläubiger: Johannes Schöchli, Konraden sel., allda; letzter bekannter Gläubiger und Schuldner: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 3. März 1904.

d) Schuldbrief für Fr. 8000, d. d. 24. Mai 1888. Ursprünglicher Schuldner: Katharina Stadelmann, Johannessen sel. Tochter, in Elgg; ursprüng-

Digitized by Google

licher Gläubiger: Jean Hanhard, Metzger, in Dießenhofen; letzter bekannter Gläubiger und Schuldner: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 15. September 1904.

e) Kaufschuldbrief für Fr. 556. 80, d. d. 30. November 1854. Ursprünglicher Schuldner: Ulrich Ammann, Ulrichs sel. in Aadorf; ursprünglicher Gläubiger: Ulrich Ruckstuhl, Küferlis in Aadorf; letzter bekannter Gläubiger und Schuldner: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 15. September 1904.

31. Notariat Andelfingen.

a) Schuldbrief für Fr. 2000, d. d. 1. November 1899. Ursprünglicher Schuldner: Johannes Frauenfelder, Heinrichen, Maurers Sohn in Adlikon; ursprünglicher Gläubiger: Arnold Vogel-Koller auf Schloß Goldenberg in Dorf; letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzte bekannte Gläubiger: die Erben des ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 5. Oktober 1904.

b) Schuldbrief für Fr. 450, d. d. 14. November 1892. Ursprünglicher Schuldner: Gottfried Fisler, Wächter, Heinrichs sel. Sohn, in Ossingen; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Sigg, Jakoben, alt Zehntenverwalters Sohn, Wirt zum Thalacker in Ossingen; letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: die Leih- und Sparkasse Eschenz. Kraftlos erklärt am 15. Oktober 1904.

c) Schuldbrief für Fr. 250 (ursprünglich Fr. 400), d. d. 30. Mai 1895. Ursprünglicher Schuldner: Alfred Frauenfelder, Zimmermann von Adlikon, in Ossingen; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Sigg, Jakoben, alt Zehntenverwalters Sohn, Wirt zum Thalacker in Ossingen; letzter bekannter Schuldner: Hermann Girsberger, Jakoben sel. Sohn, in Ossingen; letzter bekannter Gläubiger: die Leih- und Sparkasse Eschenz. Kraftlos erklärt am 15. Oktober 1904.

Digitized by

d) Schuldbrief für Fr. 100, d. d. 26. Mai 1896. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Fisler, Förster, Konraden, Friesers sel. Sohn, in Ossingen; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Sigg, Friedensrichter, Wirt zum Thalacker in Ossingen; letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: die Leih- u. Sparkasse Eschenz. Kraftlos erklärt am 15. Oktober 1904.

e) Schuldbrief für Fr. 1250, d. d. 17. Mai 1897. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Girsberger, Ulrichen, alt Gemeindraten Sohn, beim „Löwen" in Ossingen; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Sigg, Friedensrichter, Wirt z. Thalacker in Ossingen; letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: die Leih- und Sparkasse Eschenz. Kraftlos erklärt am 15. Oktober 1904.

f) Kaufschuldbrief für Fr. 880. Ursprünglicher Schuldner: Elias Frauenfelder, Hans Ulrichen, alt Präsidenten Sohn, in Henggart; ursprünglicher Gläubiger: Kirchenpfleger Jakob Frauenfelder, Kaspars sel. daselbst; gegenwärtige Eigentümerin des Unterpfandes: Frau Lina Waser-Frauenfelder, Schmieds, in Henggart; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 1. Dezember 1904.

g) Kaufschuldbrief für fl. 35, d. d. 18. Juni 1850. Ursprünglicher Schuldner: Ulrich Furrer, Heinrichs sel., im Werdhof-Ossingen; ursprünglicher Gläubiger: Elisabetha Karrer-Kübler in Ossingen; jetziger Eigentümer des Unterpfandes: Jakob Vetter in Hausen-Ossingen; letzter bekannter Gläubiger: Jakob Karrer-Mettler, zur Zeit in Zürich. Kraftlos erklärt am 1. Dezember 1904.

32. Notariat Feuerthalen.

a) Kaufschuldbrief für fl. 926, Z. V., d. d. 23. Mai 1838. Ursprünglicher Schuldner: Ulrich Sigg jünger, Ulrichen Sohn, von Trüllikon; ursprünglicher Gläubiger: Johannes Hablützel, Rudolfen, im

Digitized by Google

Seidenhof daselbst, namens und als Ganteinzüger des Joh. Wieland, Rudolfen, in Trüllikon; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: Hrch. Hablützel-Weidmann in Trüllikon; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 30. Mai 1904.

b) Kaufschuldbrief für Fr. 250, d. d. 10. Februar 1855. Ursprünglicher Schuldner: Konrad Vogler, Schuster, Konrads Sohn, in Trüllikon; ursprünglicher Gläubiger: Jb. Hablützel, a. Gemeinderat, von Trüllikon, Wirt zur Morgensonne in Feuerthalen; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 30. Mai 1904.

33. Notariat Stammheim.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 210 (ursprünglich Fr. 282), d. d. 17. Februar 1859. Ursprünglicher Schuldner: Konrad Wirth, Maurer, im Thal in Oberstammheim; ursprüngliche Gläubiger: die Erben des Michael Ita, Webers, von Oberstammheim; gegenwärtige Eigentümerin des Unterpfandes: Barbara Witzig geb. Langhard, Ehefrau des Heinrich Witzig, Landwirt, in Oberstammheim; letzte bekannte Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 15. September 1904.

b) Kaufschuldbrief für Fr. 501, d. d. 3. Dezember 1863. Ursprünglicher Schuldner: Jb. Deringer, im Thal, Oberstammheim; ursprüngliche Gläubiger: die Erben des Johs. Nägeli, alt Gemeinderat, von Unterstammheim; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: Otto Deringer, Gemeinderatspräsident im Thal, Oberstammheim; letzte bekannte Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 5. Oktober 1904.

c) Kaufschuldbrief für Fr. 41 (ursprünglich Fr. 100), d. d. 27. Februar 1864. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Frei, Hafner, Jakoben Sohn, in Oberstammheim; ursprünglicher Gläubiger: die Ehefrau des Jakob Rüttimann-Langhans, von Girsberg, in Ober-

Digitized by

stammheim; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: Konrad Wepfer, Sohn, in Oberstammheim; letzter bekannter Gläubiger: die Leihkasse Stammheim. Kraftlos erklärt am 5. Oktober 1904.

d) Kaufschuldbrief für Fr. 430 (ursprünglich Fr. 830), d. d. 15. Oktober 1872. Ursprünglicher Schuldner: Ulrich Keller, Michaels, alt Schulmeisters Sohn, im Flösch in Unterstammheim; ursprüngliche Gläubiger: Geschwister Frei und resp. Ernst aus dem Flösch in Unterstammheim; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: Jb. Ernst, Müller, in Trüllikon. Kraftlos erklärt am 5. Oktober 1904.

e) Kaufschuldbrief für Fr. 70, d. d. 15. März 1869. Ursprünglicher Schuldner: Ulrich Langhard, Kreisgerichtspräsident, in Unterstammheim; ursprünglicher Gläubiger: Joh. Frei, alt Zunftgerichtspräsident, im Flösch in Unterstammheim; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: Albert Ita, im Flösch in Unterstammheim; letzter bekannter Gläubiger: Frau Zulauf, geb. Frei, in Unterstammheim. Kraftlos erklärt am 5. Oktober 1904.

f) Kaufschuldbrief für Fr. 306, d. d. 15. März 1869. Ursprünglicher Schuldner: Joh. Frei, Kirchenpfleger, Hauptmanns, in der Möhen in Unterstammheim; ursprüngliche Gläubiger: die Geschwister: 1. Frau Elisabetha Zulauf-Frei in Kurzdorf, 2. Fräulein Anna Frei im Flösch in Unterstammheim, 3. Frau Verena Ernst-Frei in Oberwinterthur, 4. für die sel. Frau Anna Barbara Ernst-Frei von Benken, deren Kinder: Anna und J. Jakob Ernst; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: Joh. Frei, in der Möhen in Unterstammheim; letzte bekannte Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 5. Oktober 1904.

g) Schuldbrief für fl. R. W. 200, d. d. Martinstag 1824. Ursprünglicher Schuldner: Balth. Kappeler, Ge-

Digitized by

meindraten sel. Sohn in Unterstammheim; ursprünglicher Gläubiger: Konrad Langhard, Lieutenant, in Unterstammheim; gegenwärtige Eigentümer des Unterpfandes: Johann Kappeler im Unterdorf und Frau Süß-Kappeler im Flösch in Unterstammheim; letzte bekannte Gläubiger: die Erben des ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 5. Oktober 1904.

34. Notariat Embrach.

Keine.

35. Notariat Eglisau.

a) Schuldbrief für Fr. 350 (ursprünglich Fr. 600), d. d. 21. November 1856. Ursprünglicher Schuldner: Ulrich Sigrist, Neubauren, Jakoben sel. Sohn, in Rafz; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Sigrist, Wirt, in Solgen, namens und für Rechnung des Vermögens des unbekannt abwesenden Christian Sigrist von Solgen-Rafz; letzter bekannter Pfandeigentümer: Frau Kath. Neukomm-Neukomm, Rafz; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 3. März 1904.

b) Kaufschuldbrief für Fr. 34 (ursprünglich Fr. 100), d. d. 21. November 1867. Ursprünglicher Schuldner: Rudolf Wirth, Rudolfen sel. Sohn in Oberried bei Eglisau; ursprünglicher Gläubiger: Johann Wirth, Schiffmann, Rudolfen sel. Sohn, in Oberried bei Eglisau; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Konrad Wirth, Hufschmied, an der Obergasse in Eglisau; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Kraftlos erklärt am 3. März 1904.

c) Kaufschuldbrief für Fr. 250, d. d. 29. April 1892. Ursprünglicher Schuldner; Jakob Gantner, Wächter, Johannessen Sohn, an der Obergasse in Eglisau; ursprüngliche Gläubiger: Geschwister Schmid von Eglisau; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: Jakob Hangartner-Kläusli im Städtli, Eglisau; letzter bekannter Gläubiger: Witwe Elise Schmid-Schmid in Rafz. Kraftlos erklärt am 3. November 1904.

Digitized by Google

36. Notariat Bülach.

Keine.

37. Notariat Bassersdorf.

a) Schuldbrief für Fr. 3333. 33 (ursprünglich Fr. 6000), d. d. 25. März 1876. Ursprünglicher Schuldner: Joh. Guyer, von Pfäffikon in Wallisellen; ursprünglicher Gläubiger: A. Wegmann, Sohn, in Wallisellen; gegenwärtige Eigentümer der Unterpfande: Gebrüder Bertschinger in Wallisellen; letzte bekannte Gläubiger: Karl und Emil Wegmann in Wallisellen, bevormundet durch Kaufmann Jucker-Wegmann in Zürich I. Kraftlos erklärt am 16. April 1904.

b) Kaufschuldbrief für Fr. 700, d. d. 30. Dezember 1880. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Brunner im Kratz, Bassersdorf. Ursprünglicher Gläubiger: die Erben des verstorbenen Kaspar Brunner, Glaser, von Bassersdorf; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: Jakob Brunner im Kratz, Bassersdorf. Kraftlos erklärt am 15. Dezember 1904.

38. Notariat Niederglatt.

a) Schuldbrief für Fr. 500 (ursprünglich Fr. 600), d. d. 25. Juli 1874. Ursprünglicher Schuldner: Ulrich Meier-Sträßler, Küfer, von Weiach; ursprünglicher Gläubiger: Isaak Bloch, Lederhändler in Glattfelden; gegenwärtiger Pfandeigentümer: Jakob Etzensberger, Mechaniker in Weiach; letzter bekannter Gläubiger: Frau Elise Meier geb. Meierhofer in Zürich. Kraftlos erklärt am 30. Mai 1904.

b) Schuldbrief für Fr. 350 (mit Transfix für Fr. 50), d. d. 11. Januar 1869. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Maag, Kaspars, Krämers, in Niederhasli; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Landolt in Zürich II; gegenwärtige Eigentümerin des Unterpfandes: Frau Margaretha Meier geb. Albrecht von Niederhasli; letzter bekannter Gläubiger: Frau Bühler-Landolt in Zürich II. Kraftlos erklärt am 1. September 1904.

Digitized by Google

c) Kaufschuldbrief für Fr. 700, d. d. 31. Juli 1862. Ursprünglicher Schuldner: Andreas Suter, Schmied, in Oberhasli; ursprüngliche Gläubiger: Geschwister Konrad, Anna, Barbara, Heinrich und Rudolf Hintermann, Konraden, Lehrers, von Oberhasli, letztere vier bevormundet durch Jakob Marthaler, Schuhmachers, daselbst; letzter bekannter Schuldner: Felix Marthaler, Zimmermann, Heiggels, in Oberhasli; letzter bekannter Gläubiger: Witwe Verena Marthaler geb. Vogel, im Höfli, Oberhasli. Kraftlos erklärt am 3. November 1904.

39. Notariat Dielsdorf.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 115, d. d. 19. November 1888. Ursprünglicher Schuldner: Rudolf Brunner, Wagner, Rudolfen sel. Sohn, in Bachs; ursprünglicher Gläubiger: Verena Lang geb. Kunz, Witwe des Rudolf Lang in Bachs; letzter bekannter Schuldner: Hans Ulrich Lang, Weber, in Bachs; letzter bekannter Gläubiger: die Ehefrau des Jakob Meierhofer, Landwirt, in Weiach. Kraftlos erklärt am 30. Mai 1904.

b) Schuldbrief für Fr. 374 (ursprünglich Fr. 538), d. d. 6. Oktober 1880. Ursprünglicher Schuldner: Gottlieb Nötzli, Bäcker in Buchs; ursprünglicher Gläubiger: Jakob Schmid, jünger, in Buchs; gegenwärtige Eigentümerin des Unterpfandes: Witwe Marie Nötzli geb. Müller in Küsnacht; letzter bekannter Gläubiger: Leihkasse Furtthal in Liquidation. Kraftlos erklärt am 30. Juni 1904.

c) Kreditversicherungsbrief für Fr. 5000, d. d. 2. März 1883. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Rüedi, Oberforstmeister, in Regensberg; ursprünglicher Gläubiger: Leihkasse Schöfflisdorf; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Kraftlos erklärt am 15. Dezember 1904.

II. Aufgerufene Schuldurkunden.

1. Notariat Zürich.

Schuldbrief für Fr. 3500, d. d. 20. September 1901; ursprünglicher Schuldner: Marie Peter geb.

Digitized by

Eschger, Rindermarkt Nr. 24 in Zürich I; ursprünglicher Gläubiger: Albert Brüngger, Rechtsagent, Badenerstraße in Zürich III; letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: Jakob Syz, Zollstraße Nr. 54 in Zürich III. Aufruf bewilligt am 30. Mai 1904.

2. Notariat Enge.
   Keine.

3. Notariat Außersihl.
   Keine.

4. Notariat Wiedikon.
   a) Kaufschuldbrief für Fr. 1000, d. d. 15. November 1883; ursprünglicher Schuldner: Konrad Meier, Johannessen sel. Sohn, von und in Altstetten; ursprünglicher Gläubiger: Jacques G. Guggenheim in Baden; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 13. Mai 1904.
   b) Schuldbrief für Fr. 900 (ursprünglich Fr. 1500), d. d. 26. Mai 1877; ursprünglicher Schuldner: Jakob Weber, Gemeinderat, a. Seckelmeisters Sohn, in Altstetten; ursprünglicher Gläubiger: Rudolf Müller, alt Armenpfleger, Johannessen sel. Sohn, in Altstetten; letzter bekannter Gläubiger: Hch. Boßhard, Fuhrhalter, Kaspars sel. Sohn in Altstetten; letzter bekannter Schuldner und Eigentümer der Unterpfande: Kd. Mayer, Sohn, an der Kirchgasse in Altstetten. Aufruf bewilligt am 25. Oktober 1904.

5. Notariat Riesbach.
   a) Schuldbrief für Fr. 1400, d. d. 24. Dezember 1852, mit Transfix von Fr. 2400, d. d. 24. Mai 1860; ursprünglicher Schuldner: Heinrich Vollenweider von Hedingen, wohnhaft in der Unterhub-Zollikon; ursprünglicher Gläubiger: Jungfrau Elisab. Weiß in Hottingen; letzter bekannter Schuldner: Frau Julianne Isler geb. Barth im Zollikerberg; letzte bekannte Gläubiger: die Kinder

Digitized by Google

des J. H. Paur-Usteri in Zürich II. Aufruf bewilligt am 30. Mai 1904.

b) Schudbrief für Fr. 679 (ursprünglich Fr. 1200, mit Transfixen von Fr. 500 vom 13. November 1872 und von Fr. 300 vom 29. Juni 1880), d. d. 13. November 1872; ursprünglicher Schuldner: Hch. Rottenschweiler von Thalwil; ursprünglicher Gläubiger: Witwe Scheuchzer-Baur auf dem Weinplatz in Zürich; letzter bekannter Schuldner: Frau Julianne Isler geb. Barth in Zollikon; letzte bekannte Gläubiger: die Kinder des J. H. Paur-Usteri in Zürich. Aufruf bewilligt am 30. Mai 1904.

6. Notariat Hottingen.

Schuldbrief für Fr. 16,000, d. d. 3. November 1865; ursprünglicher Schuldner: Rudolf Schoch, Lehrer, in Hottingen; ursprünglicher Gläubiger: Zinstragender Sparhafen in Zürich; letzter bekannter Schuldner: Ludwig Kramer, von Zürich, wohnhaft gewesen Plattenterrasse in Zürich V; letzter bekannter Gläubiger: Frau Fierz-Zollinger in Zürich V. Aufruf bewilligt am 17. November 1904.

7. Notariat Oberstraß.

Keine.

8. Notariat Schwamendingen.

Keine.

9. Notariat Höngg.

Keine.

10. Notariat Schlieren.

Keine.

11. Notariat Affoltern.

Kaufschuldbrief für Fr. 249, ursprünglich Fr. 747, d. d. 26. September 1876; ursprünglicher Schuldner: Frau Elisabetha Spillmann geb. Hubschmid, Ehefrau des Hs. Ulrich Spillmann, Schneider, in Hedingen; ursprünglicher Gläubiger: Jakob Bührer in Hedingen; gegenwärtiger Schuldner: Johannes Peter in Hedingen; letzter bekannter

Digitized by Google

Gläubiger: der ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 27. August 1904.

12. Notariat Wädenswil.
Keine.

13. Notariat Horgen.
Keine.

14. Notariat Thalwil.
Keine.

15. Notariat Stäfa.
Keine.

16. Notariat Männedorf.
Schuldbrief für Fr. 2300, d. d. 19. Dezember 1896; ursprünglicher Schuldner: Gustav Stadlin, Buchbinder, von Zug, wohnhaft Zürichbergstraße Zürich V; ursprünglicher Gläubiger: Rudolf Heußer-Schaub, Rennweg Nr. 51 in Zürich I; letzter bekannter Gläubiger und Schuldner: Rud. Heußer-Schaub in Zürich I. Aufruf bewilligt am 15. Oktober 1904.

17. Notariat Meilen.
Keine.

18. Notariat Küsnacht.
Keine.

19. Notariat Grüningen.
a) Kaufschuldbrief für Fr. 170, d. d. 25. April 1888. Ursprünglicher Schuldner: Hans Heinrich Trüeb, im Riedt bei Itzikon-Grüningen; ursprünglicher Gläubiger: Jakob Homberger in Itzikon-Grüningen; gegenwärtiger Schuldner: Gottfried Trüeb, im Riedt-Itzikon; gegenwärtiger Gläubiger: Jakob Furrer in Itzikon-Grüningen. Aufruf bewilligt am 29. Oktober 1904.
b) Kaufschuldbrief für Fr. 500, d. d. 25. April 1888. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Schmid, Hs. Jakoben sel., von und in Itzikon-Grüningen; ursprünglicher Gläubiger: Jakob Homberger in Itzikon-Grüningen; gegenwärtiger Schuldner: der ursprüngliche; gegenwärtiger Gläubiger:

Digitized by Google

Jakob Furrer in Itzikon-Grüningen. Aufruf bewilligt am 29. Oktober 1904.

20. Notariat Wetzikon.

Keine.

21. Notariat Wald.

Keine.

22. Notariat Uster.

Kaufschuldbrief für Fr. 130, d. d. 15. November 1869. Ursprünglicher Schuldner: Witwe Barbara Stutz geb. Schellenberg, von Hittnau, wohnhaft in Freudwil-Uster; ursprünglicher Gläubiger: Hs. Rudolf Aeberli, von Freudwil, bevormundet durch Diethelm Hürlimann daselbst; letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzter bekannter Gläubiger: Bertha Aeberli, von Freudwil-Uster. Aufruf bewilligt am 15. Oktober 1904.

23. Notariat Pfäffikon.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 290 (ursprünglich Fr. 690), d. d. 12. Mai 1879; ursprünglicher Schuldner: Johannes Hummel, Seidenweber, von Oberurdorf, in Sulzberg-Pfäffikon; ursprüngliche Gläubiger: die Gebrüder Jak. Fridöri, Tuchhändler, in Dübendorf und Heinrich Fridöri, Bahnwärter, in Auslikon; letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzte bekannte Gläubiger: die Geschwister Margaretha und Emilie Hummel in Wipkingen-Zürich. Aufruf bewilligt am 22. Dezember 1904.

b) Kaufschuldbrief für Fr. 300, d. d. 23. Oktober 1879; ursprünglicher Schuldner: Johannes Hummel, Seidenweber, in Sulzberg-Pfäffikon; ursprünglicher Gläubiger: Georg Hummel, Vater, in Außersihl; letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzte bekannte Gläubiger: die Geschwister Margaretha und Emilie Hummel in Zürich IV. Aufruf bewilligt am 22. Dezember 1904.

c) Schuldbrief für Fr. 300, mit Transfix für Fr. 100, d. d. 9. November 1885; ursprünglicher Schuldner: Johs. Hummel, Seidenweber, in Sulzberg-Pfäffi-

Digitized by Google

kon; ursprüngliche Gläubiger: die Schwestern Margaretha und Emilie Hummel in Wipkingen; letzte bekannte Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 22. Dezember 1904.

d) Kaufschuldbrief für Fr. 675, d. d. 6. März 1897: ursprünglicher Schuldner: Jakob Merki, Anrüster, Diethelms sel. Sohn, von Nürensdorf, in Russikon; ursprünglicher Gläubiger: Josua Wettstein, alt Kirchenpfleger, in Russikon; letzter bekannter Schuldner: der ursprüngliche; letzte bekannte Gläubiger: die Erben des † Josua Wettstein von Russikon. Aufruf bewilligt am 22. Dezember 1904.

24. Notariat Bauma.

Keine.

25. Notariat Illnau.

a) Schuldbrief für Fr. 1500, d. d. 24. Februar 1891. Ursprünglicher Schuldner: Margaretha Boßhard geb. Wyder, Ehefrau des Jakob Boßhard von Hittnau, Maurer, wohnhaft in Wangen; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Gut, Sekundarlehrer, in Otelfingen; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 7. Juli 1904.

b) Schuldbrief für Fr. 2000 (ursprünglich Fr. 2200), d. d. 28. Mai 1892. Ursprünglicher Schuldner: Regula Binder geb. Gut, Ehefrau des Heinrich Binder, Abrahams sel., von und in Wangen; ursprünglicher Gläubiger: Heinrich Gut, Sekundarlehrer, in Otelfingen; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: die ursprünglichen. Aufruf bewilligt am 7. Juli 1904.

26. Notariat Turbenthal.

Schuldbrief für Fr. 400, d. d. 19. Mai 1880. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Schoch von Schönenberg, politische Gemeinde Bauma, im Ottenhub, Gemeinde Wila; ursprünglicher Gläubiger: Frau Regula Heß geb. Mahler, von Rutschwendi,

Fischenthal; letzter bekannter Schuldner: Jakob Wagner, im Hinzenberg-Wila; letzter bekannter Gläubiger: Jakob Hürlimann von Hinterburg, Bäretswil, wohnhaft in Dietikon. Aufruf bewilligt am 15. September 1904.

27. Notariat Winterthur.
Keine.

28. Notariat Oberwinterthur.
Keine.

29. Notariat Wülflingen.
Keine.

30. Notariat Elgg.
Keine.

31. Notariat Andelfingen.
Kaufschuldbrief für Fr. 240, d. d. 11. Mai 1863. Ursprünglicher Schuldner: Ulrich Huber, Schulverwalter, Jakoben sel. Sohn, in Humlikon; ursprünglicher Gläubiger: Bernhard Müller, Weber, von Löhningen, namens seiner Ehefrau Elisabetha geb. Sigg; gegenwärtige Eigentümerin des Grundpfandes: Frau Regula Bernhard geb. Huber in Humlikon; letzter bekannter Gläubiger: Salomon Arbenz in Andelfingen. Aufruf bewilligt am 1. Dezember 1904.

32. Notariat Feuerthalen.
Kaufschuldbrief für Fr. 160, d. d. 24. Januar 1877. Ursprünglicher Schuldner: Ulrich Nägeli, Viehhändler, Ulrichs sel. Sohn, in Marthalen; ursprüngliche Gläubiger: die Erben des a. Seckelmeister Johannes Keller von Marthalen; letzter bekannter Schuldner: Konrad Meier auf dem Zinggen in Marthalen; letzter bekannter Gläubiger: Frau Lisette Wipf geb. Wipf, zum „Rebstock“ in Marthalen. Aufruf bewilligt am 23. Dezember 1904.

33. Notariat Stammheim.
Keine.

34. Notariat Embrach.
a) Schuldbrief für Fr. 100, d. d. 23. Oktober 1880. Ursprünglicher Schuldner: August Örtli, Melchiors sel. Sohn, von Ossingen, in Rorbas; ur-

Digitized by Google

sprüngliche Gläubigerin: Zürcher Kantonalbank in Zürich; gegenwärtige Eigentümerin des Unterpfandes: Witwe Albertina Höhn-Schäpper in Freienstein; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 23. Dezember 1904.

c) Schuldbrief für Fr. 600 (ursprünglich Fr. 1000), d. d. 11. August 1890. Ursprünglicher Schuldner: Rudolf Winkler, Heinrichs sel. Sohn, geb. 1852, von und in Obermettmenstetten-Oberembrach; ursprünglicher Gläubiger: Konrad Kollbrunner, Heinrichs sel. Sohn, in Dättlikon; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: der ursprüngliche Schuldner; letzter bekannter Gläubiger: Johann Kollbrunner, Sohn in Dättlikon. Aufruf bewilligt am 23. Dezember 1904.

35. Notariat Eglisau.

Keine.

36. Notariat Bülach.

Kaufschuldbrief für fl. 34, d. d. 12. Juni 1847. Ursprünglicher Schuldner: Heinrich Bräm im Willenhof-Hochfelden; ursprünglicher Gläubiger: Hans Jakob Heidelberger, Josefen, Zimmermanns sel. Sohn, von Hochfelden; gegenwärtiger Eigentümer des Unterpfandes: Jakob Huber, Bäcker, in Hochfelden; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 7. Juli 1904.

37. Notariat Bassersdorf.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 700, d. d. 30. Dezember 1880. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Brunner im Kratz, Bassersdorf; ursprüngliche Gläubiger: Erben des verstorbenen Kaspar Brunner, Glaser von Bassersdorf; letzter bekannter Schuldner und Gläubiger: Jakob Brunner im Kratz, Bassersdorf. Aufruf bewilligt am 5. Mai 1904.

b) Schuldbrief für Fr. 2850 (ursprünglich Fr. 7500), d. d. 16. April 1895. Ursprünglicher Schuldner: Rudolf Gering, Rudolfen sel., Bäcker und Wirt, in Opfikon; ursprünglicher Gläubiger: Karl Theiler,

Digitized by Google

Mehlhändler, in Zürich I; gegenwärtige Eigentümerin der Unterpfande: Frau Luise Iseli-Zollinger in Opfikon; letzter bekannter Gläubiger: Max Theiler in Zürich I. Aufruf bewilligt am 15. Oktober 1904.

38. Notariat Niederglatt.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 160, d. d. 28. April 1846. Ursprünglicher Schuldner: Dominik Maienfisch, Maurer, von Kaiserstuhl; ursprünglicher Gläubiger: Gemeinderat Kaiserstuhl; letzter Pfandeigentümer: Wilhelm Widmer, Bezirksrichter, in Schneisingen, bezw. dessen Erben; letzter bekannter Gläubiger: die St. Antoniuspfründe in Kaiserstuhl. Aufruf bewilligt am 24. November 1904.

b) Kaufschuldbrief für Fr. 340, d. d. 2. Juni 1858. Ursprünglicher Schuldner: David Volkart, Schneider, Rudolfen sel. Sohn, in Niederglatt; ursprünglicher Gläubiger: Liquidationskommission der Gemeinde Niederglatt-Nöschikon zu Handen der dortigen Gütergenossen; letzter bekannter Schuldner und Eigentümer des Unterpfandes: David Volkart, Weibel, von Niederglatt, resp. dessen Erben; letzter bekannter Gläubiger: der ursprüngliche. Aufruf bewilligt am 15. Dezember 1904.

c) Kaufschuldbrief für Fr. 76. 67, d. d. 28. April 1869. Ursprünglicher Schuldner: David Volkart, Schneider, Rudolfen sel. Sohn, in Niederglatt; ursprüngliche Gläubiger: die Geschwister Susanna Volkart, Ehefrau des Johann Notz von Höngg, Barbara Volkart und Elisabetha Volkart, diese beiden bevormundet durch Präsident Heinrich Hiltebrand in Niederglatt; letzter bekannter Schuldner und Eigentümer des Unterpfandes: David Volkart, Weibel, in Niederglatt, resp. dessen Erben; letzter bekannter Gläubiger: die ursprünglichen, nämlich: Frau Susanna Notz-Volkart in Höngg, Witwe Barbara Frei-Volkart in Ludretikon-Thalwil und Frau

Digitized by Google

Elise Frei-Volkart in Weiningen. Aufruf bewilligt am 15. Dezember 1904.

39. Notariat Dielsdorf.

a) Kaufschuldbrief für Fr. 115, d. d. 19. November 1888. Ursprünglicher Schuldner: Rudolf Brunner, Wagner, Rudolfen sel. Sohn, in Bachs; ursprünglicher Gläubiger: Verena Lang geb. Kunz, Witwe des Rudolf Lang in Bachs; letzter bekannter Schuldner: Hs. Ulrich Lang, Weber, in Bachs; letzter bekannter Gläubiger: die Ehefrau des Jakob Meierhofer, Landwirt, in Weiach. Aufruf bewilligt am 16. Januar 1904.

b) Kaufschuldbrief für Fr. 381 (ursprünglich Fr. 720), d. d. 20. April 1876. Ursprünglicher Schuldner: Jakob Notz, Hansen Sohn, Zimmermann, in Dachslern; ursprünglicher Gläubiger: Gottfried Muggli daselbst; letzter bekannter Pfandeigentümer und Gläubiger: J. Rüedi, Oberforstmeister, in Zürich V. Aufruf bewilligt am 15. Dezember 1904.

c) Schuldbrief für Fr. 120, d. d. 3. Juni 1879. Ursprünglicher Schuldner: Andreas Kunz, a. Förster, in Regensberg; ursprünglicher Gläubiger: Johannes Angst, in Regensberg; letzter bekannter Pfandeigentümer: Witwe Katharina Haupt-Schärer in Regensberg; letzter bekannter Gläubiger: J. Rüedi, Oberforstmeister, in Zürich V. Aufruf bewilligt am 15. Dezember 1904.

Zürich, den 27. Februar 1905.

Im Auftrage des Obergerichtes,
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Schoch.

Digitized by Google

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Konzessionierung einer elektrischen Verbindungsbahn von der Station Auf Dorf-Männedorf der Straßenbahn Wetzikon-Meilen via S. B. B.-Station Männedorf zur Dampfschifflände Männedorf.

(Vom 15. September 1904.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht

a) eines bezüglichen Konzessionsgesuches,

b) eines Berichtes und Antrages der Direktion der öffentlichen Bauten,

beschließt:

Den Herren R. Hausamann, G. Weideli, E. Lengstorf, R. Suter und A. Weber, Gemeinderatsschreiber, sämtlich in Männedorf, wird zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Bewilligung erteilt, zum Zwecke der Erstellung und des Betriebes einer elektrischen Verbindungsbahn von der Station Auf Dorf-Männedorf der Straßenbahn Wetzikon-Meilen via Station Männedorf der Schweizerischen Bundesbahnen bis zur Dampfschifflände Männedorf teilweise das Gebiet der öffentlichen Straßen zu benutzen, nach eingereichtem generellem Projekt und unter folgenden Bedingungen:

A. Allgemeines.

Art. 1. Es sollen die von den zuständigen kantonalen Behörden erlassenen Vorschriften, sowie die jeweiligen Bundesgesetze und alle übrigen Vorschriften der Bundesbehörden

Digitized by Google

über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen, soweit solche auf die Straßenbahnen als anwendbar erklärt werden, jederzeit genaue Beachtung finden.

Art. 2. Die Bewilligung wird auf die Dauer von fünfzig Jahren, vom Tage der Konzessionserteilung durch die Bundesbehörden an gerechnet, erteilt, vorbehalten die Rückkaufs- resp. Heimfallsbestimmungen.

Wird die Bundeskonzession nicht innert Jahresfrist vom Datum der gegenwärtigen Konzession an erteilt, so fällt diese ohne weiteres dahin.

Art. 3. Der Konzessionsinhaber hat sein Domizil im Kanton Zürich zu nehmen.

Art. 4. Die Direktion und der Verwaltungsrat oder der weitere Ausschuß sollen in ihrer Mehrheit aus Schweizerbürgern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen. Der Regierungsrat ist berechtigt, ein bis zwei Mitglieder in den Verwaltungsrat zu wählen.

Art. 5. Durch das bewilligte Einlegen der Geleise in den Straßengrund und deren Benutzung durch den Unternehmer werden weder Eigentumsverhältnisse noch Hoheitsrechte in weitergehendem Sinne verändert, als durch die vorliegende Bewilligung ausdrücklich zugestanden ist. Demgemäß dürfen die vom Unternehmer gelegten Schienen und der ihm zur Benutzung dienende Straßengrund, soweit es mit dem Betrieb der Straßenbahn vereinbar ist, für den anderweitigen Verkehr (sowohl Fußgänger- als gewöhnlichen Fahrverkehr) benutzt werden, und erwachsen aus der Ausübung dieses Rechtes für den Unternehmer keinerlei Entschädigungsansprüche.

Die Geleiseanlagen und Drahtleitungen sowie der davon berührte öffentliche Grund dürfen nicht zu Gunsten Dritter verpfändet werden.

Art. 6. Sofern sich über den Umfang der zulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes, die aufzustellenden speziellen Vorschriften, oder über Einzelheiten der Ausführung

Digitized by Google

Anstände ergeben, entscheiden darüber die Aufsichtsbehörden, in letzter Linie der Regierungsrat.

Art. 7. Durch Konzessionserteilung seitens der zuständigen Behörden kann auch andern Straßenbahnunternehmungen die Benutzung dieser Straßen gestattet werden.

Die Priorität des Baues richtet sich nach der Leistung des Finanzausweises.

Art. 8. In diesem Falle haben je die andern Bahnen das Recht zur Mitbenutzung der Geleise gegen angemessene Entschädigung, welche auf Grund der Selbstkosten für Anlage, Betrieb und Unterhalt mit einem angemessenen Zuschlage für Verwaltung im Streitfalle vom Bundesgerichte festgesetzt wird. Der Erbauer beziehungsweise Inhaber der Linie ist berechtigt, für die Erfüllung der diesbezüglichen Verpflichtungen von der mitbenutzenden Straßenbahn Sicherheit zu verlangen.

Die betreffenden Strecken sind als Gemeinschaftsstrecken zu betreiben, und es unterliegen die Vereinbarungen der Konzessionäre über den Betrieb und den Bahnunterhalt der Genehmigung des Regierungsrates.

Auf den Gemeinschaftsstrecken sind von den Konzessionären in der Regel gleiche Taxen zu erheben.

Nach Leistung des Finanzausweises und erfolgtem Bau der Bahn werden Konzessionen für die von der Bahn benutzten Straßen nicht erteilt, wenn sich die neue Unternehmung im wesentlichen als bloße Konkurrenzunternehmung darstellt, insofern wenigstens der Erbauer beziehungsweise Inhaber der Bahn dieselbe in einer den Verkehrsverhältnissen entsprechenden Weise betreibt.

Art. 9. Der Regierungsrat ist berechtigt, auch nach Genehmigung der eingereichten Vorlagen beziehungsweise nach Erstellung der Bahn, jederzeit Änderungen an der Bahnanlage oder Straßenverbreiterungen auf Kosten der Bahngesellschaft zu verlangen, wenn solche im Interesse der Sicherheit des Betriebes der Bahn und des Verkehrs in den benutzten Straßen geboten sind. Anderseits hat der Unternehmer für

Digitized by Google

alle allfälligen Abweichungen von den ursprünglichen Vorlagen vor deren Ausführung in gleicher Weise wie für die letztern die Zustimmung des Regierungsrates einzuholen.

Art. 10. Der Regierungsrat und dessen Organe sind berechtigt, über die Innehaltung der in dieser Konzession aufgestellten Verpflichtungen der Bahngesellschaft Aufsicht zu üben.

Den Lokal-, Kantonal- und Bundesbeamten, welchen die Überwachung des Straßenwesens und der Bahn hinsichtlich des Baues und des Betriebes obliegt, hat die Bahnverwaltung behufs Erfüllung ihrer Aufgabe zu jeder Zeit Einsicht von allen Teilen der Bahn und des Materials zu gestatten, und, soweit es deren speziellen Geschäftskreis betrifft, das zur Untersuchung nötige Personal und Material zur Verfügung zu stellen.

Die betreffenden Beamten erhalten von seiten der Bahn einen zu freier Fahrt berechtigenden Ausweis.

Art. 11. Der Regierungsrat kann verlangen, daß Beamte oder Angestellte der Gesellschaft, welche in der Ausübung ihrer Funktionen zu begründeten Klagen Anlaß geben und gegen welche die Gesellschaft nicht von sich aus einschreitet, zur Ordnung gewiesen, bestraft oder entlassen werden.

Art. 12. Dem Staat ist für die Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr von Fr. 200 zu entrichten.

B. Anlage und Bau der Bahn.

Straßenkorrektionen.

Art. 13. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Datum des Konzessionsaktes durch die Bundesbehörden an gerechnet, sind die technischen und finanziellen Vorlagen dem Regierungsrate zur Genehmigung einzureichen. Die erstern haben zu bestehen in Situationsplan, Längenprofil, typischen Querprofilen, Detailzeichnungen des Oberbaues, der Leitung, des Rollmaterials und der Hochbauten.

Die zum Konzessionsgesuch eingereichten Pläne sind nur für das Trace im allgemeinen maßgebend. Für die genaue

Digitized by Google

Lage des Geleises in den Straßen, die Konstruktion und Anordnung der Leitung, überhaupt für alle Details bleibt die Genehmigung der oben verlangten Vorlagen vorbehalten.

Art. 14. Mit den Bauarbeiten für die erste Sektion von der Station Auf Dorf bis zur S. B. B.-Station ist spätestens sechs Monate nach Erteilung der Baubewilligung durch den Bundesrat zu beginnen. Die Vollendung und Inbetriebsetzung dieser Sektion hat innert weiteren zwei Jahren zu erfolgen.

Die Baufristen für die zweite Sektion von der S. B. B.-Station bis zur Dampfschifflände werden später nach Anhörung der Konzessionsinhaber festgesetzt. Die Konzession für diese Sektion kann vom Regierungsrate erloschen erklärt werden, wenn sich die Gesellschaft nicht innerhalb angemessener Frist nach Vollendung der ersten Sektion zum Bau derselben bereit erklärt, wogegen die Konzession für die erste Sektion nicht erlöscht, auch wenn die zweite Sektion nicht gebaut wird.

Art. 15. Die Linie wird vorläufig einspurig ausgeführt, mit Ausnahme der als Ausweichstellen nötigen doppelspurigen Strecken.

Art. 16. Die Spurweite der Bahn soll einen Meter betragen.

Art. 17. Das Geleise ist derart in die Straßenoberfläche einzulegen, daß die Straßenwölbung erhalten bleibt und daß es den Fuhrwerk- und den Personenverkehr in keiner Weise erschwert. In den Straßen sind Rillenschienen zu verwenden. Durch geeignete Vorkehrungen ist für gehörigen Wasserabfluß zu sorgen.

Art. 18. Die erforderlichen Profildimensionen, insbesondere die Breite des freibleibenden Straßenstreifens setzt der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeindebehörden für die von der Bahn benutzten Straßenstrecken anläßlich der Genehmigung der Baupläne fest, und es haben die Konzessionsinhaber allfällig notwendig werdende Straßenverbreiterungen auf ihre Rechnung nach den hierfür geltenden Normalien und unter Aufsicht der Straßenaufsichtsbehörden auszuführen.

Digitized by

Es ist dafür zu sorgen, daß der Abstand des Rollmaterials beziehungsweise der Ladungen von Häusern, Mauern, Einzäunungen u. s. w. in der Regel an keiner Stelle weniger als 1 Meter betrage.

Art. 19. Alles Material, welches zur Herstellung des Geleises benutzt wird, soll von bester Qualität sein. Bei dessen Auswahl und Verwendung ist eine möglichste Beschränkung der Reparaturen und damit des Aufbrechens der Straßenfläche anzustreben.

Art. 20. Das Einlegen der Geleise beziehungsweise Kabel in die Straße soll in einer für den Straßenverkehr möglichst unschädlichen Weise geschehen und es sind allfällige Schädigungen an der Straße unverzüglich auszubessern und diese in gehörigen Zustand zu stellen.

Hierbei ist den Anordnungen der Straßenaufsichtsorgane Folge zu leisten. Das Gleiche gilt für alle spätern Unterhaltungsarbeiten.

Art. 21. Überall wo Veränderungen oder Korrektionen der Straßen, Verlegungen von Wasserleitungen u. s. w. notwendig werden, haben dieselben im Einverständnis mit den kompetenten Organen des Staates und der Gemeinden auf Kosten des Unternehmers zu geschehen. Die gepflästerten Straßenstrecken müssen nach dem Bau wieder gepflästert werden.

Art. 22. Wo bedeutende Straßenkorrektionen, insbesondere Verbesserungen des Längenprofils der benutzten Straßenstrecken im Sinne der Reduktion der Steigungen vorgenommen werden, wird, sofern dadurch der Straßenverkehr wesentlich erleichtert wird, der Staat, soweit die Baupflicht an der betreffenden Straße ihm obliegt, sich angemessen an den Kosten beteiligen. Über die Frage, ob, und wenn ja, in welchem Maße eine solche Beteiligung einzutreten habe, entscheidet in jedem einzelnen Falle endgültig der Regierungsrat.

Art. 23. Wenn in der Folge von den kompetenten Behörden Korrektionen an denjenigen Straßenstrecken, in welchen

Digitized by Google

die Bahn liegt, beschlossen werden, so hat der jeweilige Konzessionsinhaber die Bahn den neuen Verhältnissen in eigenen Kosten anzupassen, und es begründet die verursachte Betriebsstörung keinerlei Anspruch auf Entschädigung.

C. Unterhalt der Straßen.

Betrieb der Bahn.

Art. 24. Der Unterhalt und die Reinhaltung des Geleises sowie die jeweilige Instandstellung der Straße im Falle von Reparaturen liegen dem Konzessionär ob. Überdies liegt ihm der Schneebruch auf der Bahn ob, welcher in einer Weise zu erfolgen hat, daß dadurch der Straßenverkehr möglichst wenig gehemmt wird. Bezüglichen Anordnungen der Behörden und Aufsichtsorgane ist ohne Widerrede Folge zu leisten.

Im übrigen richtet sich der Unterhalt der befahrenen Straßenstrecken nach den Bestimmungen des Straßengesetzes.

Art. 25. Wenn das Unternehmen, nach Abzug des Saldovortrages vom Vorjahre und der Einlagen in den Erneuerungs- und Amortisationsfonds, einen Reinertrag von vier oder mehr Prozenten des Aktienkapitals abwirft, so ist dem Staate beziehungsweise den Gemeinden an die Kosten des Straßenunterhaltes ein jährlicher Entschädigungsbetrag zu verabfolgen, welcher Fr. 200 per Kilometer der befahrenen Straßen beträgt.

Art. 26. Wenn infolge des Unterhaltes von Gas-, Wasser- und elektrischen Leitungen, sowie von Dolen Arbeiten am Geleise oder an der Drahtleitung nötig werden, so trägt der Staat beziehungsweise die Gemeinden nur diejenigen Kosten, welche ihnen beim Nichtvorhandensein der Bahn zufallen würden.

Den Gemeindebehörden wird das Recht gewahrt, diejenigen allgemeinen und besondern Anordnungen mit Bezug auf die Drahtleitungen und den Bahnbetrieb zu treffen, welche zum Schutze der Feuerwehr in Brandfällen erforderlich sind.

Dem Konzessionär steht kein Recht zu, Entschädigung für die notwendigen Betriebsstörungen zu verlangen.

Digitized by

Art. 27. Die Straßenaufsichtsbehörden sind berechtigt, außerhalb der regelmäßigen Betriebsstunden, soweit dies ohne Gefahr für den Bahnbetrieb möglich ist, ohne Entschädigung das Geleise zum Transport von Straßenmaterial zu benutzen.

Art. 28. Als Betriebskraft wird der elektrische Strom verwendet, der durch Drähte, welche mindestens 5,5 m über dem Scheitelpunkt der Straße liegen müssen, eventuell durch Kabel, den auf den Wagen befindlichen Motoren zugeführt wird. Die Spannung in den Kontaktdrähten soll 600 Volt nicht übersteigen. Die Rückleitung des Stromes geschieht durch die Schienenanlage.

Art. 29. Das einmal genehmigte Betriebssystem kann nur mit Bewilligung des Regierungsrates geändert werden.

Art. 30. Das Zusammenkuppeln von Fahrzeugen bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.

Art. 31. Die Fahrgeschwindigkeit soll nicht mehr als 12 Kilometer per Stunde betragen.

Der Regierungsrat behält sich überdies vor, für besonders schwierige Strecken die Einhaltung geringerer Geschwindigkeiten zu verlangen.

Art. 32. Für den Betrieb wird übrigens die Aufstellung einer Polizeiverordnung durch den Regierungsrat ausdrücklich vorbehalten.

Art. 33. Bezüglich Dauer der täglichen Dienstzeit und Zahl der auszuführenden Fahrten ist der Fahrplan maßgebend.

Für Fahrten außerhalb der regelmäßigen Betriebsstunden ist die Genehmigung des Regierungsrates einzuholen.

Die Gemeindebehörden und die Baudirektion sind unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat berechtigt, in außerordentlichen Fällen wie z. B. bei Festen, öffentlichen Aufzügen, oder wenn Arbeiten im Straßengebiet den Verkehr schwierig oder gefährlich machen, zeitweise die Einstellung des Betriebes der ganzen Linie oder einzelner Teile derselben zu verlangen. Für die den Unternehmern hieraus erwachsenden Nachteile haben dieselben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Digitized by Google

Art. 34. Die Gesellschaft wird zur Personenbeförderung Wagen mit einer Klasse bereit stellen.

Sie hat stets ihr Möglichstes zu tun, damit alle auf einen Zug mit Personenbeförderung sich Anmeldenden durch denselben, und zwar auf Sitzplätzen, befördert werden können.

Art. 35. Der Unternehmer wird ermächtigt, für den Transport von Personen Taxen bis auf 10 Rappen per Kilometer der Bahnlänge zu beziehen.

Für Kinder unter drei Jahren, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, ist nichts zu bezahlen. Für solche zwischen dem dritten und dem zurückgelegten zehnten Jahre ist die Hälfte der normalen Taxe zu bezahlen, in der Meinung, daß im Minimum 10 Rappen bezogen und Bruchteile unter 5 Rappen auf diese aufgerundet werden können.

Handgepäck ist soweit frei, als es ohne Belästigung der Mitreisenden untergebracht werden kann; soweit dafür besonderer Platz in Anspruch genommen wird, ist für solches die Personentaxe zu bezahlen.

Art. 36. Für Fahrten außerhalb der regelmäßigen Betriebszeit dürfen mit Genehmigung des Regierungsrates höhere Taxen bezogen werden.

Art. 37. Der Konzessionär ist zur Ausgabe von Einzel- und Kollektivabonnementen zu ermäßigten Preisen verpflichtet.

Art. 38. Er ist ferner verpflichtet, Einzelbillete und Abonnemente für die Benutzung der eigenen und anderer Straßenbahnen in direkter Fahrt auszugeben.

Über allfällige Anstände zwischen den bei der Ausgabe direkter Billete beteiligten Straßenbahnen entscheidet der Regierungsrat.

Art. 39. Der Unternehmer ist zunächst nur zum Transport von Personen und Handgepäck, letzteres bis auf 50 Kilogramm Gewicht, verpflichtet.

Die Einrichtung eines Güterdienstes seitens der Bahngesellschaft bedarf der Bewilligung des Regierungsrates; derselbe kann überdies seinerseits die Gesellschaft zu einer solchen

Digitized by

Erweiterung ihres Betriebes anhalten. Für den Güterdienst sind besondere Taxen und Vorschriften aufzustellen.

Art. 40. Die sämtlichen Reglemente, Tarife, Fahrpläne etc. sind, bevor sie den Bundesbehörden eingereicht werden, dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

D. Heimfall und Rückkauf der Bahn.

Hinfall und Übertragung der Konzession.

Art. 41. Nach Ablauf der vorliegenden Bewilligung und durch die bloße Tatsache dieses Ablaufs tritt der Kanton Zürich für sich oder zu Gunsten der Gemeinde unentgeltlich in das Eigentum der Geleise, der Kontaktleitung und der längs der Straße führenden Speiseleitung. Die Bahn ist von dem Unternehmer in normalem, betriebsfähigem Stande zu hinterlassen oder in solchen herzustellen.

Die nicht auf öffentlichem Grunde befindlichen baulichen Anlagen des Unternehmers, sowie seine beweglichen Sachen, mit Einschluß von Wagen, Maschinen etc., bleiben Eigentum des Unternehmers.

Art. 42. Der Kanton Zürich ist befugt, zu jeder Zeit die infolge dieser Konzession erstellte Straßenbahn gegen eine, in Ermangelung einer Einigung durch das Bundesgericht zu bestimmende Entschädigung zurückzukaufen.

Falls der Kanton auf das Rückkaufsrecht verzichtet, so steht das gleiche Recht der Gemeinde zu.

Art. 43. Die Rückkaufssumme wird, falls der Rückkauf in den ersten 15 Jahren vom Datum der Bundeskonzession an erfolgt, im Betrage der Anlagekosten nebst Zins zu 5% des Aktienkapitals seit Beginn des Betriebes bestehen, wogegen dem Staat beziehungsweise der Gemeinde zur Abrechnung an diesem Zinse die auf die Dauer des Konzessionsbetriebes entfallenden Dividenden und der aus Betriebsergebnissen gebildete Reservefond gutzuschreiben sind. Übersteigen die Dividenden und der Reservefond den Zins, so bleibt der Überschuß dem Konzessionär.

Digitized by Google

Wenn der Rückkauf auf Grund der Anlagekosten stattfindet, so sind diese nach Maßgabe des Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften, vom 27. März 1896, zu berechnen. Der Erneuerungsfond ist in diesem Falle ohne besondere Gegenleistung dem Staat beziehungsweise der Gemeinde zu überlassen.

Art. 44. Erfolgt der Ankauf nach Ablauf der ersten 15 Jahre, so wird die Rückkaufssumme bis zum 30. Jahre das 20 fache und bis zum 50. Jahre das 15 fache des durchschnittlichen Reinertrages der letzten 10 Jahre betragen, immerhin in der Meinung, daß die Entschädigung nicht weniger als die ursprünglichen Anlagekosten und nicht mehr als das anderthalbfache derselben betragen darf.

Für die Berechnung des Reinertrages ist die Gewinn- und Verlustrechnung maßgebend, nachdem aus derselben der jeweilige Saldovortrag und die Einlagen in den Erneuerungsfond und den Reservefond (Amortisationsfond, Unfallfond und sonstige Spezialreserven), sowie die Verwendungen aus denselben und die Erträgnisse dieser Fonds und allfällig weiterer Kapitalien entfernt sein werden, welche nicht zur Anlage der Bahn verwendet worden sind. Dagegen fallen dann der Erneuerungsfond und der Reservefond ohne weiteres dem Staat beziehungsweise den Gemeinden zu.

Art. 45. Im Falle Nichteinhaltung der in den Art. 13 und 14 aufgestellten Fristen, sowie Nichterfüllung der Vorschriften dieser Bewilligung und Nichtbeachtung bezüglicher Mahnung kann der Regierungsrat die Konzession als verwirkt erklären.

In diesem Falle gehen die Bauten und die übrigen Bestandteile der Bahn, soweit dieselben auf dem öffentlichen Grunde liegen, sofort ohne Entschädigung ins Eigentum des Inhabers der verschiedenen Straßenstrecken über, sind von diesem jedoch einem allfällig anderweitigen Unternehmer, dem die betreffende Konzession erteilt worden ist, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Außerdem haftet in diesem Falle der

Digitized by

Unternehmer auch für alle Kosten, welche durch anderweitige Fortführung des Unternehmens entstehen.

Art. 46. Im Falle der Liquidation der Bahn ist die Straße auf Kosten der in Liquidation getretenen Unternehmung wieder kunstgerecht herzustellen.

Art. 47. Eine Übertragung dieser Bewilligung auf einen andern Unternehmer bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Zürich, den 15. September 1904.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1904 lautet:

Den Herren R. Hausamann-Jäkle, A. Weber, G. Weideli, E. Lengstorf und Rud. Suter, alle in Männedorf, wird für sich oder zu Handen einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Schmalspurbahn (teilweise Straßenbahn) von Männedorf (Dampfschifflände) nach Männedorf-Auf Dorf (Station der Straßenbahn Wetzikon-Meilen) unter den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bedingungen erteilt:

Art. 1. Es sollen die jeweiligen Bundesgesetze, sowie alle übrigen Vorschriften der Bundesbehörden über den Bau und Betrieb der schweizerischen Eisenbahnen jederzeit genaue Beachtung finden.

Die Bahn wird als Nebenbahn im Sinne des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1899 erklärt.

Art. 2. Die Konzession wird auf die Dauer von 50 Jahren, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, erteilt.

Art. 3. Falls eine Aktiengesellschaft konstituiert wird, ist der Sitz in Männedorf.

Art. 4. Die Mehrheit der Direktion und des Verwaltungsrates oder weitern Ausschusses soll aus Schweizerbürgern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen.

Art. 5. Es wird der Gesellschaft gestattet, die Bahn in zwei Sektionen auszuführen, die folgende Strecken umfassen:

1. Männedorf, Station der S. B. B. — Männedorf-Auf Dorf, Station der Straßenbahn Wetzikon-Meilen;
2. Männedorf, Station der S. B. B. — Männedorf-Dampfschifflände.

Digitized by Google

Art. 6. Binnen einer Frist von 12 Monaten, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, sind dem Bundesrat die vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen für die Linie Männedorf, Station S. B. B. — Männedorf-Auf Dorf, Station der Straßenbahn Wetzikon-Meilen, sowie eventuell die Statuten der Gesellschaft einzureichen.

Innert sechs Monaten nach der Plangenehmigung ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen.

Art. 7. Binnen 12 Monaten, vom Beginn der Erdarbeiten an gerechnet, ist die Linie Männedorf, Station S. B. B. — Männedorf-Auf Dorf, Station der Straßenbahn Wetzikon-Meilen, zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

Die Fristen für den Bau der 2. Sektion (Männedorf, Station S. B. B. — Männedorf-Dampfschifflände) sind vom Bundesrate festzusetzen.

Art. 8. Die Nichteinhaltung der in Art. 6 und 7, beziehungsweise durch Bundesratsbeschluß angesetzten Fristen für die eine der beiden Sektionen hat nur den Hinfall der Konzession für diese, nicht auch für die andere Sektion zur Folge.

Art. 9. Die Ausführung des Bahnbaues, sowie der zum Betrieb der Bahn erforderlichen Einrichtungen darf nur geschehen auf Grund von Ausführungsplänen, welche vorher dem Bundesrat vorgelegt und von diesem genehmigt worden sind. Der Bundesrat ist berechtigt, auch nach Genehmigung der Pläne eine Abänderung derselben zu verlangen, wenn eine solche durch die Fürsorge für die Sicherheit des Betriebes geboten ist.

Art. 10. Die Bahn wird mit Spurweite von 1 Meter und eingeleisig erstellt und mittelst Elektrizität betrieben.

In Bezug auf die Benutzung der öffentlichen Straßen für die Anlage und den Betrieb der Bahn gelten die Vorschriften des Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 15. September 1904 betreffend Konzessionierung der genannten Bahn, soweit diese Vorschriften nicht mit der gegenwärtigen Konzession und der Bundesgesetzgebung in Widerspruch stehen.

Art. 11. Gegenstände von wissenschaftlichem Interesse, welche durch die Bauarbeiten zu Tage gefördert werden, wie Versteinerungen, Münzen, Medaillen u. s. w., sind Eigentum des Kantons Zürich und an dessen Regierung unentgeltlich abzuliefern.

Art. 12. Den eidgenössischen Beamten, welchen die Überwachung der Bahn hinsichtlich der Bauten oder des Betriebes obliegt, hat die Bahnverwaltung behufs Erfüllung ihrer Aufgabe zu jeder Zeit Einsicht von allen Teilen der Bahn, der Stationen und des Materials zu gestatten, sowie das zur Untersuchung nötige Personal und Material zur Verfügung zu stellen.

Digitized by Google

Art. 13. Der Bundesrat kann verlangen, daß Beamte oder Angestellte der Konzessionäre, beziehungsweise der Gesellschaft, welche in der Ausübung ihrer Funktionen zu begründeten Klagen Anlaß geben und gegen welche die Konzessionäre, beziehungsweise die Gesellschaft, nicht von sich aus einschreiten, zur Ordnung gewiesen, bestraft oder nötigenfalls entlassen werden.

Ebenso hat er das Recht, zu verlangen, daß Mitglieder der Verwaltung, welchen vorübergehend oder dauernd Funktionen eines Beamten oder Angestellten übertragen sind und die in der Ausübung derselben Anlaß zu begründeten Klagen geben, dieser Funktionen enthoben werden.

Art. 14. Die Konzessionäre, beziehungsweise die Gesellschaft, haben sich dem Transportreglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen zu unterziehen. Soweit sie Änderungen nötig finden, können solche erst eingeführt werden, nachdem sie vom Bundesrat genehmigt worden sind.

Art. 15. Die Beförderung von Personen soll täglich mindestens achtmal nach beiden Richtungen erfolgen.

Die Fahrgeschwindigkeit der Züge wird vom Bundesrat festgesetzt.

Art. 16. Für die Personenbeförderung sind Wagen mit nur einer Klasse aufzustellen, deren Typus vom Bundesrat genehmigt werden muß.

Die Bahnverwaltung hat dafür zu sorgen, daß alle auf einen Zug mit Personenbeförderung sich Anmeldenden, wenn immer möglich, durch denselben befördert werden können.

Art. 17. Für die Beförderung von Personen darf eine Taxe von höchstens 10 Rappen per Kilometer der Bahnlänge bezogen werden.

Für Kinder unter vier Jahren ist, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, keine Taxe, für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten zehnten Altersjahre die Hälfte der Taxe zu zahlen. Der Bundesrat kann eine angemessene Ausdehnung der zur Hälfte der Taxe berechtigenden Altersgrenze verlangen.

Für Hin- und Rückfahrten sind die Personentaxen mindestens 20% niedriger anzusetzen als für einfache und einmalige Fahrten.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, zu Bedingungen, welche im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufzustellen sind, Abonnementsbillete zu reduzierter Taxe auszugeben.

Art. 18. Jeder Reisende ist berechtigt, 10 Kilogramm Reisegepäck taxfrei zu befördern, sofern es ohne Belästigung der Mitreisenden im Personenwagen untergebracht werden kann.

Für anderes Reisegepäck kann eine Taxe von höchstens 5 Rappen per 100 Kilogramm und per Kilometer bezogen werden.

Mit Zustimmung des Bundesrates kann für das Reisendengepäck ein Abfertigungsverfahren mit einer einheitlichen Taxe eingeführt werden. In diesem Falle setzt der Bundesrat die Taxe fest.

Digitized by Google

Art. 19. Bei der Erstellung der Gütertarife ist im allgemeinen vom Gewicht und Umfang der Warensendungen auszugehen, aber, soweit es die Bedürfnisse von Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft rechtfertigen, auch auf den Wert und die wirtschaftliche Bedeutung der Waren Rücksicht zu nehmen.

Es sind Klassen aufzustellen, deren höchste nicht über 4 Rappen und deren niedrigste nicht über 2 Rappen per 100 Kilogramm und per Kilometer betragen soll.

Eine ganze Wagenladung (d. h. mindestens 5000 Kilogramm oder 5 Tonnen) hat gegenüber den Stückgutsendungen Anspruch auf Rabatt.

Bei Beförderung von Waren in Eilfracht kann die Taxe um 100% des gewöhnlichen Ansatzes erhöht werden.

Die für Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft erforderlichen Rohstoffe sollen am niedrigsten taxiert werden.

Art. 20. Für den Transport von Edelmetallen, von barem Geld und von Kostbarkeiten mit deklariertem Wert sind für Fr. 1000 per Kilometer höchstens 2 Rappen zu erheben.

Art. 21. Traglasten mit landwirtschaftlichen und einheimischen gewerblichen Erzeugnissen, sowie Handwerkszeug für den persönlichen Gebrauch des Aufgebers, welche in Begleitung der Träger, wenn auch in besondern Wagen, mit den Personenzügen transportiert und am Bestimmungsort sofort wieder in Empfang genommen werden, sind, soweit sie das Gewicht von 25 Kilogramm nicht übersteigen, frachtfrei. Für das Mehrgewicht ist die Taxe für Waren in gewöhnlicher Fracht zu erheben.

Art. 22. Beim Eintritt von Notständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Teuerung der Lebens- und Futtermittel, ist die Gesellschaft verpflichtet, für den Transport von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Futtermitteln u. s. w. zeitweise niedrigere Taxen zu bewilligen, welche vom Bundesrate nach Anhörung der Bahnverwaltung festgesetzt werden.

Art. 23. Für den Transport lebender Tiere mit Güterzügen sind Taxen zu beziehen, welche nach Klassen und Transportmengen (Stückzahl, Wagenladungen) abgestuft sind und den Betrag von 20 Rappen per Stück und Kilometer für die höchste und 7 Rappen für die niedrigste Klasse nicht übersteigen dürfen. Bei Beförderung in Eilfracht kann ein Taxzuschlag bis auf 40% erhoben werden.

Art. 24. Die Minimaltransporttaxe für Gepäck, für Gütersendungen und für Tiersendungen beträgt höchstens 40 Rappen.

Art. 25. Die vorstehenden Taxbestimmungen beschlagen bloß den Transport von Station zu Station. Die Waren sind von den Aufgebern an die Stationsverladplätze aufzuliefern und vom Adressaten auf der Bestimmungsstation abzuholen.

Digitized by Google

Das Auf- und Abladen der Güter ist Sache der Gesellschaft, und es darf eine besondere Taxe dafür in der Regel nicht erhoben werden. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Bundesrates zulässig für einzelne Klassen von Wagenladungsgütern, für lebende Tiere und andere Gegenstände, deren Verladung mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist.

Art. 26. Bei Festsetzung der Taxen werden Bruchteile eines Kilometers für einen ganzen Kilometer gerechnet.

Bezüglich des Gewichtes werden Gütersendungen bis auf 20 Kilogramm für volle 20 Kilogramm gerechnet und Gepäcksendungen bis auf 10 Kilogramm für volle 10 Kilogramm; das Mehrgewicht wird nach Einheiten von je 10 Kilogramm berechnet, wobei jeder Bruchteil von 10 Kilogramm für eine ganze Einheit gilt.

Bei Geld- und Wertsendungen werden Bruchteile von Fr. 500 als volle Fr. 500 gerechnet.

Wenn die genaue Ziffer der gemäß diesen Vorschriften berechneten Taxe nicht ohne Rest durch 5 teilbar ist, so wird dieselbe auf die nächsthöhere durch 5 teilbare Zahl aufgerundet, insofern der Rest mindestens einen Rappen beträgt.

Art. 27. Für die Einzelheiten des Transportdienstes sind besondere Reglemente und Tarife aufzustellen.

Art. 28. Die sämtlichen Reglemente und Tarife sind mindestens zwei Monate, ehe die Eisenbahn dem Verkehr übergeben wird, dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 29. Wenn die Bahnunternehmung drei Jahre nacheinander einen sechs Prozent übersteigenden Reinertrag abwirft, so ist das nach gegenwärtiger Konzession zulässige Maximum der Transporttaxen verhältnismäßig herabzusetzen. Kann diesfalls eine Verständigung zwischen dem Bundesrat und den Konzessionären, beziehungsweise der Gesellschaft, nicht erzielt werden, so entscheidet darüber die Bundesversammlung.

Reicht der Ertrag des Unternehmens nicht hin, die Betriebskosten, einschließlich die Verzinsung des Obligationenkapitals, zu decken, so kann der Bundesrat eine angemessene Erhöhung obiger Tarifansätze gestatten. Solche Beschlüsse sind jedoch der Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 30. Die Konzessionäre, beziehungsweise die Gesellschaft, sind verpflichtet, für Äufnung genügender Erneuerungs- und Reservefonds zu sorgen und für das Personal eine Kranken- und Unterstützungskasse einzurichten oder dasselbe bei einer Anstalt zu versichern. Ferner sind die Reisenden und das Personal bezüglich der aus dem Bundesgesetz über die Haftpflicht, vom 1. Juli 1875, hervorgehenden Verpflichtungen bei einer Anstalt zu versichern. Die hierüber aufzustellenden besondern Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

Digitized by Google

Art. 31. Für die Ausübung des Rückkaufsrechtes des Bundes gelten folgende Bestimmungen:

a) Der Rückkauf kann frühestens 30 Jahre nach Eröffnung des Betriebes der Linie Männedorf, Station S. B. B. — Männedorf-Auf Dorf, Station der Straßenbahn Wetzikon-Meilen, und von da an je auf 1. Januar eines Jahres erfolgen. Vom Entschluß des Rückkaufes ist den Konzessionären, beziehungsweise der Gesellschaft, drei Jahre vor dem wirklichen Eintritte desselben Kenntnis zu geben.

b) Durch den Rückkauf wird der Bund Eigentümer der Bahn mit ihrem Betriebsmaterial und allen übrigen Zugehören. Immerhin bleiben die Drittmannsrechte hinsichtlich des Pensions- und Unterstützungsfonds vorbehalten. Zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, ist die Bahn samt Zugehör in vollkommen befriedigendem Zustande abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge getan werden und sollte auch die Verwendung der Erneuerungs- und Reservefonds dazu nicht ausreichen, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

c) Die Entschädigung für den Rückkauf beträgt, sofern letzterer bis 1. Januar 1940 rechtskräftig wird, den 25fachen Wert des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Kalenderjahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Rückkauf der Gesellschaft notifiziert wird, unmittelbar vorangehen; — sofern der Rückkauf zwischen dem 1. Januar 1940 und dem Ablauf der Konzession sich vollzieht, den 22½fachen Wert des oben beschriebenen Reinertrages; — unter Abzug der Erneuerungs- und Reservefonds.

Bei Ermittlung des Reinertrages darf lediglich die durch diesen Akt konzessionierte Eisenbahnunternehmung mit Ausschluß aller anderen etwa damit verbundenen Geschäftszweige in Betracht und Berechnung gezogen werden.

d) Der Reinertrag wird gebildet aus dem gesamten Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben, zu welch letztern auch diejenigen Summen zu rechnen sind, welche auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefonds einverleibt wurden.

e) Im Falle des Rückkaufes im Zeitpunkte des Ablaufs der Konzession ist nach der Wahl des Bundes entweder der Betrag der erstmaligen Anlagekosten für den Bau und Betrieb oder eine durch bundesgerichtliche Abschätzung zu bestimmende Summe als Entschädigung zu bezahlen.

f) Streitigkeiten, die über den Rückkauf und damit zusammenhängende Fragen entstehen, unterliegen der Entscheidung des Bundesgerichtes.

Art. 32. Für die Ausübung des Rückkaufsrechtes des Kantons Zürich oder der Gemeinde Männedorf gelten die unter lit. D (Heimfall und Rück-

kauf der Bahn) enthaltenen Bestimmungen des Beschlusses des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 15. September 1904.

Art. 33. Hat der Kanton Zürich oder die Gemeinde Männedorf den Rückkauf der Bahn gemäß Art. 32 bewerkstelligt, so ist der Bund nichtsdestoweniger befugt, sein Rückkaufsrecht, wie es im Art. 31 definiert worden, jederzeit auszuüben, und der Kanton oder die Gemeinde Männedorf hat unter den gleichen Rechten und Pflichten die Bahn dem Bunde abzutreten, wie letzterer dies von den Konzessionären, beziehungsweise der konzessionierten Gesellschaft, zu fordern berechtigt gewesen wäre.

Art. 34. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge der Vorschriften dieser Konzession, welche am 1. Januar 1905 in Kraft tritt, beauftragt.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Abänderung der Konzession für die Straßenbahn Uster-Stäfa mit Abzweigung von Eßlingen nach Egg.

(Vom 12. Oktober 1904.)

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Art. 13 der kantonalen Konzession vom 20. Mai 1899 für eine schmalspurige Straßenbahn von Uster nach Stäfa mit Abzweigung von Eßlingen nach Egg (O. S. XXV, 461) erhält folgenden Wortlaut:

Bis zum 6. Oktober 1905 sind die technischen und finanziellen Vorlagen für die Teilstrecke Uster-Ötwil-Langholz dem Regierungsrate zur Genehmigung einzureichen.

Die Fristen für Einreichung dieser Vorlagen für die Teilstrecken Langholz-Stäfa und Eßlingen-Egg werden später nach Anhörung der Konzessionsinhaber und der Gemeindebehörden festgesetzt. Die kantonale Konzession kann mit Bezug auf diese Sektionen vom Regierungsrat als erloschen erklärt werden, wenn sich die Gesellschaft nicht innerhalb angemessener Frist nach Vollendung der ersten Sektion zum Bau derselben bereit

Digitized by Google

erklärt, wogegen die Konzession für die erste Sektion nicht erlischt, auch wenn die beiden andern nicht gebaut werden.

Die technischen Vorlagen haben zu bestehen in Situationsplan, Längenprofil, typischen Querprofilen, Detailzeichnungen des Oberbaues, der Leitung, des Rollmaterials und der Hochbauten.

Die zum Konzessionsgesuch eingereichten Pläne sind nur für das Trace im allgemeinen maßgebend. Für die genaue Lage des Geleises in den Straßen, die Konstruktion und Anordnung der Leitung, überhaupt für alle Details bleibt die Genehmigung der oben verlangten Vorlagen vorbehalten.

II. Dieser Beschluß erlischt, wenn nicht innerhalb sechs Monaten die zugehörige Bundeskonzession ebenfalls entsprechend abgeändert wird.

Zürich, den 12. Oktober 1904.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1904 lautet:

I. Die durch Bundesbeschluß vom 6. Oktober 1899 (E. A. S. XV, 711) erteilte Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Uster nach Stäfa mit Abzweigung von Eßlingen nach Egg wird abgeändert, wie folgt:

1. Die Bahnlinie wird als Nebenbahn im Sinne des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1899 erklärt.

2. Die Gesellschaft wird ermächtigt, die Bahn in Sektionen auszuführen, welche folgende Strecken umfassen:

a) Uster-Riedikon-Mönchaltorf-Eßlingen bis zum Anschluß an die Wetzikon-Meilen-Bahn in der Gegend von Ötwil-Langholz;
b) vom Anschluß an die Wetzikon-Meilen-Bahn bis nach Stäfa;
c) Eßlingen-Egg.

3. Bis zum 6. Oktober 1905 sind dem Bundesrate die vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen für die Strecke Uster-Riedikon-Mönchaltorf-Eßlingen-Ötwil nebst den Statuten der Gesellschaft einzureichen.

Innert 6 Monaten nach der Plangenehmigung ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung dieser Linie zu machen.

4. Binnen 2 Jahren, vom Beginn der Erdarbeiten an gerechnet, ist die Linie Uster-Riedikon-Mönchaltorf-Eßlingen-Ötwil zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

Digitized by

Die Fristen für den Bau der zweiten und dritten Sektion sind vom Bundesrat festzusetzen.

5. Die Nichteinhaltung der in Art. 3 und 4, beziehungsweise durch Bundesratsbeschluß angesetzten Fristen für die eine der drei Sektionen hat nur den Hinfall der Konzession für diese, nicht auch für die andern beiden Sektionen zur Folge.

6. Artikel 11 erhält folgenden neuen Absatz:

„Ebenso hat er das Recht, zu verlangen, daß Mitglieder der Verwaltung, welchen vorübergehend oder dauernd Funktionen eines Beamten oder Angestellten übertragen sind und die in der Ausübung derselben Anlaß zu begründeten Klagen geben, dieser Funktionen enthoben werden."

7. Artikel 16, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

„Für Kinder unter vier Jahren ist, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, keine Taxe, für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten 10. Altersjahre die Hälfte der Taxe zu zahlen. Der Bundesrat kann eine angemessene Ausdehnung der zur Hälfte der Taxe berechtigenden Altersgrenze verlangen."

8. Artikel 16, Absatz 4, erhält folgenden Zusatz:

„Mit Zustimmung des Bundesrates kann für das Reisendengepäck ein Abfertigungsverfahren mit einer einheitlichen Taxe eingeführt werden. In diesem Falle setzt der Bundesrat die Taxe fest."

9. Artikel 19, Absatz 1, wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Bei der Erstellung der Gütertarife ist im allgemeinen vom Gewicht und Umfang der Warensendungen auszugehen, aber soweit es die Bedürfnisse von Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft rechtfertigen, auch auf den Wert und die wirtschaftliche Bedeutung der Waren Rücksicht zu nehmen.

Es sind Klassen aufzustellen, deren höchste nicht über 4 Rappen, und deren niedrigste nicht über 2 Rappen per 100 Kilogramm und per Kilometer betragen soll."

10. Im Absatz 3 des Artikels 19 sind die Worte: „in Wagenladungen" zu streichen und ist im Eingang nach „Landwirtschaft" einzuschalten „Gewerbe".

11. Artikel 19, Absatz 6, erhält im Eingang folgende Fassung:

„Traglasten mit landwirtschaftlichen und einheimischen gewerblichen Erzeugnissen, sowie Handwerkzeug für den persönlichen Gebrauch des Aufgebers, welche in Begleitung der Träger etc."

12. Im Artikel 20 ist in der zweiten Zeile nach „Lebensmittel" einzuschalten „und Futtermittel" und in der vierten Zeile nach Kartoffeln „Futtermittel".

13. Der zweite Satz des Artikels 21 hat zu lauten: „In betreff des Gewichtes gelten Gütersendungen bis auf 20 kg für volle 20 kg und Gepäcksendungen bis auf 10 kg für volle 10 kg."

Digitized by Google

14. Am Schlusse des Artikels 21 ist einzuschalten: „sofern der Rest mindestens 1 Rappen beträgt".

15. Im Artikel 22 ist der dritte Satz zu streichen.

16. Im Artikel 27 sind die Worte: „durch Beschluß vom 20. Mai 1899" zu ersetzen durch die Worte: „durch Beschlüsse vom 20. Mai 1899 und vom 12. Oktober 1904".

17. Artikel 28, lit. a, erster Satz, erhält folgende Fassung:

„Der Rückkauf kann frühestens 30 Jahre nach Eröffnung des Betriebes der Linie Uster-Riedikon-Mönchaltorf-Eßlingen-Ötwil und von da an je auf 1. Januar eines Jahres erfolgen."

18. Im Artikel 28, lit. c, sind in der zweiten und in der sechsten Zeile die Worte: „1. Mai 1935" durch die Worte: „1. Januar 1940" zu ersetzen.

II. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses, welcher am 1. Januar 1905 in Kraft tritt, beauftragt.

Elektrische Straßenbahn Bremgarten-Dietikon.

Durch Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1904 ist die durch Bundesbeschluß vom 24. Juni 1899 (E. A. S. XV, 471) erteilte und unterm 13. Dezember 1901 (E. A. S. XVII, 237) abgeänderte Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Bremgarten (Obertor) nach Dietikon (Bahnhof) auf die Strecke von Bremgarten (Obertor) nach der Station Bremgarten der schweizerischen Bundesbahnen ausgedehnt und gleichzeitig abermals abgeändert worden, wie folgt:

1. Binnen einer Frist von 24 Monaten, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, sind dem Bundesrate die vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen für die Strecke Bremgarten-Obertor-Bremgarten (Station der schweizerischen Bundesbahnen), sowie die revidierten Statuten der Gesellschaft einzureichen.

Innert sechs Monaten nach der Plangenehmigung ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der neuen Linie zu machen.

2. Binnen 12 Monaten, vom Beginn der Erdarbeiten an gerechnet, ist die neue Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

3. Die Bahnlinie wird als Nebenbahn in Sinne des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1899 erklärt.

4. Artikel 15, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

„Für Kinder unter vier Jahren ist, sofern für solche kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird, keine Taxe, für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten zehnten Altersjahre die Hälfte der Taxe zu

Digitized by Google

zahlen. Der Bundesrat kann eine angemessene Ausdehnung der zur Hälfte der Taxe berechtigenden Altersgrenze verlangen."

5. Absatz 4 des Artikels 15 erhält folgenden Zusatz: „Mit Zustimmung des Bundesrates kann für das Reisendengepäck ein Abfertigungsverfahren mit einer einheitlichen Taxe eingeführt werden. In diesem Falle setzt der Bundesrat die Taxe fest."

6. Artikel 18, Absatz 1, erhält folgende Fassung:

„Bei der Erstellung der Gütertarife ist im allgemeinen vom Gewicht und Umfang der Warensendungen auszugehen, aber, soweit es die Bedürfnisse von Industrie, Gewerbe, Handel und Landwirtschaft rechtfertigen, auch auf den Wert und die wirtschaftliche Bedeutung der Waren Rücksicht zu nehmen.

Es sind Klassen aufzustellen, deren höchste nicht über 4 Rappen, und deren niedrigste nicht über 2 Rappen per 100 Kilogramm und per Kilometer betragen soll."

7. Im Absatz 3 des Artikels 18 sind die Worte: „in Wagenladungen" zu streichen und ist im Eingang nach „Landwirtschaft" einzuschalten „Gewerbe".

8. Artikel 18, Absatz 6, erhält im Eingang folgende Fassung:

„Traglasten mit landwirtschaftlichen und einheimischen gewerblichen Erzeugnissen, sowie Handwerkszeug für den persönlichen Gebrauch des Aufgebers, welche in Begleitung der Träger etc."

9. Am Schlusse des Artikels 20 ist einzuschalten: „sofern der Rest mindestens 1 Rappen beträgt".

10. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

„In Bezug auf die Benutzung der öffentlichen Straßen für die Anlage und den Betrieb der Bahn gelten die vom Großen Rate des Kantons Aargau durch Beschlüsse vom 27. September 1898 und 11. Juli 1904 und vom Gemeinderat Bremgarten durch Beschluß vom 5. Oktober 1903, sowie die vom Regierungsrat des Kantons Zürich durch Beschluß vom 10. Dezember 1898 aufgestellten Bestimmungen, soweit sie nicht mit der gegenwärtigen Konzession und der Bundesgesetzgebung im Widerspruch stehen."

11. Für die Ausübung des Rückkaufsrechts des Bundes bildet die ganze Linie Dietikon-Bremgarten-Obertor-Bremgarten (Station der schweizerischen Bundesbahnen) ein einziges Rückkaufsobjekt und es kommen die Bestimmungen des Artikels 27 der Konzession zur Anwendung.

12. Sollten die unter Ziffern 1 und 2 hiervor festgesetzten Fristen nicht eingehalten werden, so fällt der gegenwärtige Bundesbeschluß, soweit er von der Ausdehnung der Konzession auf die Strecke Bremgarten (Obertor)-Bremgarten, Station der schweizerischen Bundesbahnen handelt, dahin.

Digitized by Google

Bericht des Regierungsrates
an den Kantonsrat
über die
Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule in den Jahren 1904 und 1905.

Der Regierungsrat beehrt sich, dem h. Kantonsrate gemäß seiner Schlußnahme vom 10. Januar 1905 Bericht zu erstatten über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule in den Jahren 1904 und 1905.

I.

Die dem Kanton Zürich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule (vom 25. Juni 1903) bis auf weiteres jährlich zufallende Bundessubvention beträgt Fr. 258,621. 60. Nach Art. 2 des zitierten Bundesgesetzes darf die Bundessubvention ausschließlich für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Errichtung neuer Lehrstellen;
2. Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern;
3. Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten;
4. Ausbildung von Lehrkräften; Bau von Lehrerseminarien;
5. Aufbesserung von Lehrerbesoldungen, sowie Aussetzung und Erhöhung von Ruhegehalten;
6. Beschaffung von Schulmobiliar und allgemeinen Lehrmitteln;
7. Abgabe von Schulmaterialien und obligatorischen Lehrmitteln an die Schulkinder, unentgeltlich oder zu ermäßigten Preisen;
8. Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
9. Erziehung schwachsinniger Kinder in den Jahren der Schulpflicht.

Dem Ermessen der Kantone ist es anheimgestellt, für welchen oder welche der genannten Zwecke sie den Bundesbeitrag bestimmen wollen (Art. 6). Wesentlich ist dabei, daß

Digitized by Google

die Beiträge des Bundes keine Verminderung der durchschnittlichen ordentlichen Leistungen der Kantone für die Primarschule (Staats- und Gemeindeausgaben zusammengerechnet) in den dem Jahre 1903 unmittelbar vorangehenden fünf Jahren zur Folge haben dürfen (Art. 3).

II.

Die Ausgaben des Kantons Zürich für das Primarschulwesen stellen sich unter Ausscheidung der besondern Ausgaben für die Sekundarschule — soweit diese Ausscheidung überhaupt möglich ist — im Jahre 1904 wie folgt:

1. Besoldungen:		
A. Primarlehrer.	Fr.	Fr.
a) $^2/_3$ des Besoldungsminimums	940,440. 80	
b) Beiträge an den letzten Drittel	242,389. —	
c) Dienstalterszulagen . .	267,940. 85	
d) Beiträge an freiwillige Gemeindezulagen . .	88,491. —	
e) Staatliche Besoldungszulagen	42,802. 65	
		1,582,064. 30
B. Arbeitslehrerinnen.		
a) $^2/_3$ von Fr. 40 für die wöchentl. Unterrichtsstunde	121,170. 40	
b) Dienstalterszulagen . .	25,765. 60	
		146,936. —
2. Entschädigungen für Stellvertretung:		
a) Primarlehrer (Krankheit und Militärdienst) . . .	29,925. —	
b) Arbeitslehrerinnen (Krankheit)	2,930. 40*)	
		32,855. 40
3. Staatliche Ruhegehalte:		
a) Primarlehrer	63,691. —	
b) Arbeitslehrerinnen . . .	1,300. —	
		64,991. —
	Übertrag	1,826,846. 70

*) Inklusive Sekundarschule.

Digitized by Google

		Übertrag	1,826,846. 70
4.	Beiträge an die Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer		21,888. —
5.	Beiträge an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien:		
	a) Primarschule	89,148. —	
	b) Arbeitsschule	18,864. —	
			108,012. —
6.	Beiträge an Schulhausbauten und Anschaffungen von Schulbänken		249,655. —
7.	Außerordentliche Staatsbeiträge an Schulgemeinden (Töß und Veltheim)		15,000. —
8.	Beiträge an den Handarbeitsunterricht für Knaben		8,500.-*)
9.	Schulaufsicht (Anteil der Primarschule) .		18,000. —
10.	Verschiedenes		1,000. —
			2,248,901. 70

Nach der Zusammenstellung, die im Jahre 1903 dem Bundesrate einberichtet wurde, betrugen die durchschnittlichen Gesamtausgaben des Staates für das Primarschulwesen im Quinquennium 1898—1902 Fr. 1,912,030. Die Gesamtausgaben des Jahres 1904 übersteigen also diesen Durchschnitt um Fr. 336,871, d. h. es verbleibt nach Abzug der Bundessubvention noch ein Ausgabenüberschuß im Betrage von Fr. 80,250.

Abgesehen davon, daß die Ausgaben für das Primarschulwesen namentlich wegen der Zunahme der Zahl der Lehrstellen und der damit zusammenhängenden vermehrten Bedürfnisse der Schulen, sowie infolge der durch das Fortschreiten der Lehrer in eine höhere Altersstufe bedingten Steigerung der Besoldung sich stetig mehren, brachte im Jahre 1904 das Gesetz betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer (vom 27. November) wesentlich vermehrte Ausgaben. So betrug die Mehrausgabe (für $^2/_3$ Jahre) an Besoldungen der Primarlehrer

a) Grundgehalt . .	Fr. 95,184. 65		
b) Alterszulage . .	„ 44,259. —	Fr.	139,443. 65

Dazu kommen die Mehrausgaben an den Besoldungen der Sekundarlehrer im Betrage von Fr. 35,981. 85, so daß also das neue Lehrerbesoldungsgesetz dem Kanton Zürich im Jahre

*) Inklusive Sekundarschule.

Digitized by Google

1904 im ganzen eine Mehrausgabe von Fr. 174,744. 90 gebracht hat. Für den Ausweis über die Verwendung der Bundessubvention kommt indes nur die Mehrleistung für die Primarschule in Betracht; dagegen ist der Kanton berechtigt, den vollen Restbetrag der Bundessubvention nach Abzug der Mehrleistung für die Besoldungserhöhung der Primarschule im Gesamtbetrage von Fr. 119,177. 95 für bisherige Ausgaben der Primarschule zu verwenden, und zwar eben im Hinblick darauf, daß die Mehrausgabe des Kantons für das Primarschulwesen die durchschnittliche Ausgabe des Quinquenniums 1898—1902 um mehr als den Betrag der Bundessubvention übersteigt. Der Regierungsrat hat daher für die Bundessubvention des Jahres 1904 nachfolgende Verwendung festgesetzt:

	Fr.	Fr.
I. Errichtung neuer Lehrstellen (Art. 2, Ziff. 1)		10,000. —
II. Für Beiträge an Gemeinden an den Bau und wesentlichen Umbau von Schulhäusern (Art. 2, Ziffer 2):		
1. Oberrieden (Gesamtbeitr.	15,000), Ratazahl.	5,000
2. Thalwil („	20,000), „	5,000
3. Küsnacht („	29,000), „	8,000
4. Laupen („	35,000), „	15,000
5. Kempten („	18,000), „	8,000
6. Töß („	56,000), „	25,000
7. Feuerthalen(„	32,533), „	12,000
		78,000. —
III. Für Errichtung von Turnhallen, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Turngeräten (Art. 2, Ziffer 3): Küsnacht (Beitrag Fr. 7000) .		2,000. —
IV. Für Aufbesserung von Lehrerbesoldungen (Art. 2, Ziffer 5):		
1. Erhöhung der Besoldung der Primarlehrer nach dem Besoldungsgesetz vom 27. November 1904:		
a) Grundgehalt Fr. 95,184. 65		
b) Alterszulagen „ 44,259. —		
	Fr. 139,443. 65	
2. Gewährung von staatlichen Besoldungszulagen	„ 19,177. 95	
3. Beiträge an die freiwilligen Gemeindezulagen	„ 10,000. —	
		168,621. 60
	Total	258,621. 60

Digitized by Google

Der Regierungsrat bemühte sich, die Bundessubvention möglichst frühzeitig zu erhalten, einerseits damit ihre Einstellung in die Staatsrechnung des Jahres 1904 noch möglich werde, anderseits im Hinblick auf den Zinsausfall, der mit jedem Tage einer späteren Ausrichtung eintritt. Mit Schlußnahme vom 3. März 1905 genehmigte der Bundesrat die vom Regierungsrat festgesetzte Verteilung der Bundessubvention für das Jahr 1904.

III.

Was die Verteilung der Bundessubvention für das Jahr 1905 betrifft, so steht der Regierungsrat auf dem Standpunkte, es sei im wesentlichen die gleiche Verwendung vorzusehen, wie sie für 1904 festgesetzt worden ist. In erster Linie soll die Mehrausgabe, welche die Erhöhung der Besoldung der Primarlehrer verursacht hat, ganz oder zum größeren Teile auf Rechnung der Bundessubvention fallen, für den Restbetrag kommen die übrigen Verwendungsarten in Betracht, die durch Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule festgesetzt sind.

Zu wiederholten Malen ist im Kantonsrate das Verlangen gestellt worden, daß ein Teil der Bundessubvention für diejenigen sozialpädagogischen Zwecke Verwendung finden möchte, die im Bundesgesetz besonders genannt sind, insbesondere für Nachhülfe bei Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder. Es kann nicht bestritten werden, daß dem Staatswesen nach dieser Richtung im Interesse der Durchführung der erzieherischen Aufgabe der Volksschule Pflichten erwachsen; aber diese Aufgaben sind nicht bloß durch das Gesetz betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899) anerkannt, sie wurden schon vorher, wenn auch in beschränkterem Umfange, geübt. Das Volksschulgesetz enthält nach der Seite der sozialen Fürsorge nachfolgende grundsätzliche Bestimmungen:

1. Die Lehrmittel und Schulmaterialien werden von den Gemeinden angeschafft und den Schülern unentgeltlich abgegeben. (§ 44.)

   An die Kosten der Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel und Schulmaterialien leistet der Staat je nach dem Maße des Bedürfnisses Beiträge und zwar den Primarschulgemeinden von 25 bis 75 %, den Sekundarschulkreisen von 20 bis 50 %. (§ 79.)
2. Für Kinder, welche wegen Schwachsinnes oder körperlicher Gebrechen dem Schulunterrichte nicht folgen können

Digitized by Google

oder demselben hinderlich sind, hat soweit möglich eine besondere Fürsorge einzutreten. (§ 11.)

Unterrichtsanstalten für verwahrloste, schwachsinnige, blinde, taubstumme, epileptische, skrophulöse oder rhachitische Kinder werden mit angemessenen Staatsbeiträgen unterstützt, sofern sie den staatlichen Anforderungen genügen. Solche Anstalten können vom Staate selbst übernommen oder errichtet werden. Im Falle des Bedürfnisses können auch Staatsbeiträge an die Kosten der Versorgung und des Unterrichts einzelner Kinder verabreicht werden. (§ 81.)

3. An die Ausgaben, welche der Schulkasse aus der Fürsorge für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder erwachsen, werden Staatsbeiträge verabreicht. In gleicher Weise kann der Staat die Verbringung schwächlicher Schulkinder in Ferienkolonien unterstützen. (§ 51.)
4. An bedürftige und würdige Schüler der Sekundarschule werden vom Staate und von den Sekundarschulkreisen Stipendien verabreicht. (§ 59.)

Diesen gesetzlichen Verpflichtungen ist der Staat bisher nachgekommen durch entsprechende Leistungen teils aus dem ordentlichen Jahreskredite, teils aus dem Alkoholzehntel. Im Jahre 1904 wurden hierfür verausgabt:

A. Aus den ordentlichen Krediten:

	Fr.	Fr.
1. Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien:		
a) Primarschule	89,113. —	
b) Sekundarschule	28,839. —	
c) Arbeitsschule	21,779. —	139,731. —
2. Beiträge an Anstalten:		
a) Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich	8,000. —	
b) Zürcher Pestalozzistiftung in Schlieren	2,000. —	
c) Anstalt für schwachsinnige Kinder in Regensberg . .	7,000. —	17,000. —
3. An Stipendien für dürftige Schüler der Sekundarschule		4,875. —
		161,606. —

Digitized by Google

	Fr.	Fr.
Übertrag		161,606. —
B. Aus dem Alkoholzehntel:		
1. Für die Jugend- und Ferienhorte sowie die Kinderschutzbestrebungen	1,416. —	
2. Für Speisung und Kleidung armer Schulkinder	7,700. —	
3. Für die Ferienkolonien und Ferienmilchkuren	6,544. 40	
4. Für die Erziehung physisch oder geistig anormaler Kinder in Anstalten und Familien:		
a) Skrophulöse Kinder (Ägeri)	1,025. 80	
b) Epileptische, Taubstumme und Blinde	7,929. 80	
c) Schwachsinnige und sittlich verwahrloste Kinder . . .	11,051. —	35,667. —
Zusammen		197,273. —

Hierzu kommen noch die recht namhaften Leistungen der Gemeinden für die nämlichen Zwecke, die sich nach Abzug des Staatsbeitrages allein für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien (im Jahre 1903) auf Fr. 193,331 und für die Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder auf Fr. 34,600, zusammen auf Fr. 227,931 belaufen. Mit Einschluß der weitern Ausgaben der Gemeinden für diese Zwecke erreicht wohl der Betrag, der im Kanton Zürich im Jahre 1904 von Staat und Gemeinden speziell für diejenigen Einrichtungen der Jugenderziehung ausgegeben wurde, die der sozialen Fürsorge zuzuzählen sind, im ganzen die Summe von Fr. 450,000. Wenn auch dieser Betrag nicht ausschließlich den Minderbegüterten zugute kommt, so entfällt doch ein hervorragender Teil auf solche Bevölkerungsklassen, welche diese Leistung des Staates als eine Erleichterung speziell in der Ausübung der ihnen durch die Jugenderziehung erwachsenden Pflichten empfinden.

Was nun die speziellen Beiträge des Staates an die Ausgaben der Gemeinden für Ernährung und Bekleidung armer

Digitized by

Schulkinder betrifft, so hat der Betrag, der bisher aus dem Alkoholzehntel hierfür verwendet werden konnte, nach der Ansicht des Regierungsrates dem Bedürfnisse entsprochen. Er war im Vorjahre so bemessen, daß den Landgemeinden Beiträge bis auf die Hälfte ihrer Ausgaben ausgerichtet werden konnten. Es dürfte sich empfehlen, diese Beiträge auch fernerhin aus dem Alkoholzehntel zu entrichten. Wächst das Bedürfnis, so läßt sich eine Erhöhung des Betrages dadurch erzielen, daß andere Beiträge, die nicht direkt mit den Zwecken des Alkoholzehntels zusammenhangen, wieder in das ordentliche Staatsbudget herübergenommen werden. Daß namentlich in den Gemeinden mit industriellem Charakter noch mehr getan werde für Verbesserung der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, wäre allerdings sehr wünschenswert; die Erziehungsdirektion wird nicht ermangeln, die lokalen Schulbehörden, wie es bisher schon geschah, auch in der Folge jeweilen zu Anfang des Winters zu veranlassen, ausreichende Maßnahmen in dieser Richtung zu treffen.

Der Regierungsrat empfiehlt dem h. Kantonsrat, seine Auffassung über die Verwendung der Bundessubvention gutzuheißen. Sie gestattet, die Mehrausgabe, die das Lehrerbesoldungsgesetz dem Staate gebracht hat, durch die Mehreinnahme, welche die Bundessubvention bietet, zu decken, wie dies dem Volke in der Weisung zum Lehrerbesoldungsgesetz gesagt worden ist.

Zürich, den 16. März 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmung vom 19. März 1905 im Kanton Zürich.

(Vom 23. März 1905.)

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und der von ihr vorgelegten Zusammenstellung der Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmung vom 19. März 1905 über den Bundesbeschluß betreffend Revision des Artikels 64 der Bundesverfassung, sowie nach Einsicht der Abstimmungsprotokolle, nach welchen laut nachstehender Übersicht von 100,283 Stimmberechtigten des Kantons Zürich 53,311 gestimmt haben,

beschließt der Regierungsrat:

I. Es sind gemäß Art. 13 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Protokolle über die eidgenössische Volksabstimmung vom 19. März 1905 nebst der Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse dem Bundesrate zu weiterer Verfügung zu übermitteln.

II. Die Ergebnisse dieser Volksabstimmung sind nach Art. 9 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen gemeindeweise durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 23. März 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Zusammenstellung des Ergebnisses

der

eidgenössischen Volksabstimmung vom 19. März 1905.

Bezirke.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Revision von Art. 64 der Bundesverfassung (Ausdehnung des Erfindungsschutzes)			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Zürich	37988	14462	11005	1369	14	2074
Affoltern	3384	2084	1026	553	4	501
Horgen	9005	5083	2628	1416	1	1038
Meilen	5108	2598	1566	654	1	377
Hinwil	8478	5004	2344	1618	8	1034
Uster	4585	2776	1330	838	—	608
Pfäffikon	4434	3241	1609	843	1	788
Winterthur	14370	8812	5412	1387	9	2004
Andelfingen	4206	3016	1566	494	2	954
Bülach	5235	3783	1740	960	1	1082
Dielsdorf	3490	2247	1031	598	3	615
Waffenplätze	—*)	205	165	33	—	7
	100283	53311	31422	10763	44	11082
Waffenplätze.						
1. Basel	—	15	8	1	—	6
2. Bern	—	8	8	—	—	—
3. Chur	—	9	6	3	—	—
4. Colombier	—	2	2	—	—	—
5. Herisau	—	1	1	—	—	—
6. Luzern	—	5	5	—	—	—
7. Savatan	—	2	2	—	—	—
8. Thun	—	2	2	—	—	—
9. Zürich	—	159	130	28	—	1
10. „ (Spitalkurs)	—	2	1	1	—	—
Waffenplätze	—	205	165	33	—	7

*) Die stimmberechtigten Militärs sind in der Zahl der übrigen Stimmberechtigten inbegriffen.

Digitized by Google

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Revision von Art. 64 der Bundesverfassung (Ausdehnung des Erfindungsschutzes)			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Bezirk Zürich.						
Äsch	82	42	19	7	—	16
Albisrieden	257	67	48	10	—	9
Altstetten	710	317	197	59	—	61
Birmensdorf	290	85	47	27	1	10
Dietikon	578	340	143	126	—	71
Geroldswil	44	39	14	5	—	20
Höngg	703	233	152	41	2	38
Nieder-Urdorf	53	19	10	1	—	8
Ober-Engstringen	91	49	15	10	—	24
Ober-Urdorf	113	46	15	10	—	21
Örlikon	1125	372	290	18	—	64
Ötwil a. d. L.	57	51	27	7	—	17
Schlieren	420	171	110	31	—	30
Schwamendingen	270	158	87	27	—	44
Seebach	731	323	228	30	—	65
Uitikon	97	37	19	3	—	15
Unter-Engstringen	85	69	35	8	—	26
Weiningen	181	123	45	21	4	53
Witikon	84	27	19	5	—	3
Zollikon	446	180	118	27	—	35
Zürich	31571	11714	9367	896	7	1444
	37988	14462	11005	1369	14	2074
Bezirk Affoltern.						
Ängst	146	96	37	43	1	15
Affoltern	604	323	213	64	1	45
Bonstetten	178	138	56	40	1	41
Hausen	382	219	118	50	—	51
Hedingen	217	65	41	15	—	9
Kappel	170	150	43	48	—	59
Knonau	165	82	50	11	—	21
Maschwanden	132	108	53	14	—	41
Mettmenstetten	386	243	138	72	—	33
Obfelden	328	257	114	64	1	78
Ottenbach	302	220	83	86	—	51

Digitized by Google

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Revision von Art. 64 der Bundesverfassung (Ausdehnung des Erfindungsschutzes)			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Rifferswil	135	50	17	5	—	28
Stallikon	160	72	31	31	—	10
Wettswil	79	61	32	10	—	19
	3384	2084	1026	553	4	501
Bezirk Horgen.						
Adliswil	894	550	280	188	—	82
Hirzel	269	189	36	95	1	57
Horgen	1623	1111	513	283	—	315
Hütten	141	85	26	38	—	21
Kilchberg	448	200	148	24	—	28
Langnau	408	192	80	60	—	52
Oberrieden	290	158	87	27	—	44
Richterswil	996	402	231	121	—	50
Rüschlikon	332	184	110	42	—	32
Schönenberg	302	168	48	93	—	27
Thalwil	1505	857	533	162	—	162
Wädenswil	1797	987	536	283	—	168
	9005	5083	2628	1416	1	1038
Bezirk Meilen.						
Erlenbach	331	155	108	32	—	15
Herrliberg	284	155	63	62	—	30
Hombrechtikon	590	395	225	119	—	51
Küsnacht	748	347	247	51	—	49
Männedorf	611	229	148	54	—	27
Meilen	815	366	217	92	1	56
Ötwil a. S.	252	175	87	73	—	15
Stäfa	966	564	344	112	—	108
Ütikon	357	129	80	31	—	18
Zumikon	154	83	47	28	—	8
	5108	2598	1566	654	1	377
Bezirk Hinwil.						
Bäretswil	655	490	251	165	4	70
Bubikon	381	282	115	91	1	75
Dürnten	734	439	217	146	—	76

Digitized by Google

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Revision von Art. 64 der Bundesverfassung (Ausdehnung des Erfindungsschutzes)			
			Ja	Nein	Ungiltig	Leer
Fischenthal	563	449	131	183	1	134
Goßau	627	487	169	202	—	116
Grüningen	353	211	106	82	—	23
Hinwil	764	447	201	137	2	107
Rüti	1148	555	304	124	—	127
Seegräben	195	111	62	33	—	16
Wald	1570	678	375	223	—	80
Wetzikon	1488	855	413	232	—	210
	8478	5004	2344	1618	8	1034
Bezirk Uster.						
Dübendorf	585	433	186	134	—	113
Egg	595	400	182	153	—	65
Fällanden	172	81	50	15	—	16
Greifensee	75	61	32	16	—	13
Maur	369	277	74	120	—	83
Mönchaltorf	210	148	57	40	—	51
Schwerzenbach	56	51	34	13	—	4
Uster	1848	777	479	205	—	93
Volketswil	414	319	136	96	—	87
Wangen	261	229	100	46	—	83
	4585	2776	1330	838	—	608
Bezirk Pfäffikon.						
Bauma	729	416	248	135	1	32
Fehraltorf	246	155	87	31	—	37
Hittnau	360	306	133	64	—	109
Illnau	696	535	281	147	—	107
Kyburg	98	87	51	13	—	23
Lindau	325	240	107	35	—	98
Pfäffikon	716	501	233	153	—	115
Russikon	347	271	106	78	—	87
Sternenberg	180	149	69	64	—	16
Weißlingen	324	274	132	59	—	83
Wila	232	171	85	42	—	44
Wildberg	181	136	77	22	—	37
	4434	3241	1609	843	1	788

Digitized by Google

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Revision von Art. 64 der Bundesverfassung (Ausdehnung des Erfindungsschutzes)			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Bezirk Winterthur.						
Altikon	124	84	45	10	—	29
Bertschikon	178	162	86	27	—	49
Brütten	125	68	43	7	—	18
Dägerlen	114	108	51	19	—	38
Dättlikon	88	56	29	14	—	13
Dinhard	165	159	59	34	1	65
Elgg	335	241	150	39	—	52
Ellikon	119	96	61	12	—	23
Elsau	212	184	120	22	—	42
Hagenbuch	151	116	61	5	—	50
Hettlingen	124	72	27	19	—	26
Hofstetten	115	108	50	26	—	32
Neftenbach	476	235	97	80	—	58
Oberwinterthur	800	550	274	106	3	167
Pfungen	199	155	71	33	—	51
Rickenbach	105	66	40	8	—	18
Schlatt	131	94	39	22	—	33
Schottikon	55	45	30	3	—	12
Seen	676	501	266	113	—	122
Seuzach	227	176	65	59	—	52
Töß	1228	755	558	91	—	106
Turbenthal	536	389	201	100	—	88
Veltheim	1060	547	386	69	2	90
Wiesendangen	241	207	119	21	1	66
Winterthur	5650	2954	2084	288	2	580
Wülflingen	740	429	266	94	—	69
Zell	396	255	134	66	—	55
	14370	8812	5412	1387	9	2004
Bezirk Andelfingen.						
Adlikon	131	111	51	12	—	48
Benken	151	123	61	11	—	51
Berg	118	101	33	16	—	52
Buch	142	108	60	30	—	18
Dachsen	150	103	59	30	—	14
Dorf	91	60	35	7	—	18

Digitized by Google

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Revision von Art. 64 der Bundesverfassung (Ausdehnung des Erfindungsschutzes)			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Feuerthalen	397	259	178	30	—	51
Flaach	226	174	78	43	—	53
Flurlingen	192	116	79	16	—	21
Groß-Andelfingen	203	120	75	13	—	32
Henggart	88	82	49	12	—	21
Humlikon	74	71	19	18	—	34
Klein-Andelfingen	261	241	101	40	—	100
Laufen-Uhwiesen	209	147	91	32	—	24
Marthalen	304	153	87	24	2	40
Ober-Stammheim	207	150	60	26	—	64
Ossingen	236	176	85	31	—	60
Rheinau	175	67	51	14	—	2
Thalheim a. d. Th.	129	121	51	12	—	58
Trüllikon	245	196	103	35	—	58
Truttikon	90	83	36	7	—	40
Unter-Stammheim	177	131	72	15	—	44
Volken	65	39	19	5	—	15
Waltalingen	145	84	33	15	—	36
	4206	3016	1566	494	2	954
Bezirk Bülach.						
Bachenbülach	155	124	52	17	—	55
Bassersdorf	257	184	98	48	—	38
Bülach	459	269	147	58	—	64
Dietlikon	136	113	47	17	—	49
Eglisau	303	216	109	50	—	57
Freienstein	335	262	136	69	—	57
Glattfelden	299	195	87	57	—	51
Hochfelden	133	125	33	49	1	42
Höri	125	88	30	38	—	20
Hüntwangen	120	109	34	53	—	22
Kloten	381	308	142	72	—	94
Lufingen	96	55	30	11	—	14
Nürensdorf	240	213	98	59	—	56
Ober-Embrach	176	145	41	37	—	67
Opfikon	178	89	49	28	—	12
Rafz	337	171	78	21	—	72

Digitized by Google

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Revision von Art. 64 der Bundesverfassung (Ausdehnung des Erfindungsschutzes)			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Rieden	78	57	23	10	—	24
Rorbas	327	244	114	75	—	55
Unter-Embrach	388	309	161	68	—	80
Wallisellen	262	136	76	30	—	30
Wasterkingen	90	88	37	18	—	33
Wil	188	174	62	45	—	67
Winkel	172	109	56	30	—	23
	5235	3783	1740	960	1	1082
Bezirk Dielsdorf.						
Affoltern b. Z.	326	153	97	31	—	25
Bachs	138	81	43	19	—	19
Boppelsen	67	53	30	16	—	7
Buchs	133	69	28	24	—	17
Dällikon	93	65	40	15	—	10
Dänikon	48	45	12	13	—	20
Dielsdorf	180	100	57	26	—	17
Hüttikon	36	34	20	7	—	7
Neerach	141	102	35	24	—	43
Niederglatt	149	97	38	21	1	37
Niederhasli	237	202	63	88	—	51
Niederweningen	170	116	63	25	—	28
Oberglatt	173	51	20	25	2	4
Oberweningen	80	38	18	5	—	15
Otelfingen	134	80	49	10	—	21
Raat	45	37	11	22	—	4
Regensberg	57	44	24	16	—	4
Regensdorf	311	183	88	48	—	47
Rümlang	230	98	54	31	—	13
Schleinikon	91	68	38	15	—	15
Schöfflisdorf	84	68	37	9	—	22
Stadel	129	114	41	28	—	45
Steinmaur	212	156	55	27	—	74
Weiach	155	145	60	38	—	47
Windlach	71	48	10	15	—	23
	3490	2247	1031	598	3	615

Digitized by Google

Antrag der Kommission*)
16. März 1905.

Gesetz

betreffend

Jagd und Vogelschutz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das Jagdrecht ist Regal. Der Kanton überträgt innerhalb der durch dieses Gesetz gezogenen Schranken die Verleihung des Jagdrechtes den politischen Gemeinden.

§ 2. Das Erlegen von Raubtieren, wie Füchse, Iltisse, Marder, Habichte, Sperber, Elstern, Krähen, sowie von Sperlingen ist den durch sie bedrohten oder geschädigten Grundbesitzern in der nächsten Umgebung ihrer Wohn- und Wirtschaftsgebäude jederzeit gestattet, soweit nicht die polizeiliche Ordnung und die Sicherheit von Personen und Eigentum dadurch gefährdet wird.

Stare, Drosseln und Amseln, welche zur Zeit der Traubenreife in die Weinberge einfallen, sowie Tauben, welche das Saatgut oder liegendes Getreide schädigen, dürfen von den Besitzern der betreffenden Grundstücke an Ort und Stelle erlegt werden.

§ 3. Das Jagdrecht darf ohne besondere Bewilligung der Eigentümer nicht ausgedehnt werden auf Wohnungen, Wirtschaftsgebäude und deren nächste Umgebung und auf Grundstücke, die in ihrem ganzen Umfange mit einer das Eindringen von Wild verhindernden Einfriedigung versehen sind.

§ 4. Die Ausübung des Jagdrechtes soll ohne Belästigung und Schädigung der Grundbesitzer erfolgen (§§ 27, 30).

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Kramer-Zürich (Präsident), Walder-Glattfelden, Weinmann-Herrliberg, Heußer-Seegräben, Huber-Zürich III, Boller-Egg, Ruckstuhl-Oberwinterthur, Vogelsanger-Zürich, Hablützel-Benken, Ernst-Winterthur, Weber-Wädenswil. Sekretär: Wehrlin-Winterthur.

Digitized by

§ 5. Das Einfangen und Erlegen von Rehkitzen, das böswillige Zerstören von Nestern und Bruten, das Ausnehmen der Eier des Jagdgeflügels, die Verwendung von Stockflinten, zusammengeschraubten Flinten und Repetierwaffen ist untersagt.

Das Anbringen von Selbstschüssen, der Gebrauch von explodierenden Geschossen, die Anwendung von Fallen, Schlingen Drahtschnüren und anderen Fangvorrichtungen ist verboten. Ausnahmsweise und auf besondere Bewilligung hin darf in den Revieren von den Pächtern Gift gelegt und dürfen Fallen angewendet werden zum Fang von Füchsen, Fischottern, Iltissen und Mardern, überhaupt zum Erlegen von Raubwild.

§ 6. Es dürfen keine Hunde zur Jagd verwendet werden, welche mehr als 36 Centimeter Risthöhe haben (Hühnerhunde ausgenommen) und für welche die gesetzliche Abgabe im Kanton Zürich nicht bezahlt ist.

§ 7. Wird über einen Teil des Kantons der Hundebann verhängt, so dürfen in diesem Gebiete keine Hunde zur Jagd verwendet und es darf nicht mit Hunden aus diesem Gebiete in andern Kantonsteilen gejagt werden.

§ 8. Zum Zwecke der Verfolgung schädlicher Tiere, sowie beim Vorkommen gefährlicher Krankheiten unter dem Gewild, und um allzustarker Vermehrung desselben entgegenzuwirken, hat der Regierungsrat die erforderlichen Maßregeln anzuordnen.

§ 9. Die Flugjagd beginnt am 1. September, die allgemeine Jagd am 1. Oktober; beide endigen mit dem 31. Dezember.

Auf der Flugjagd dürfen vor Beginn der allgemeinen Jagd keine andern als Hühnerhunde verwendet werden.

§ 10. An Sonn- und Festtagen, sowie zur Nachtzeit ist die Jagd verboten.

II. Die Gemeindepacht.

§ 11. Das Gebiet jeder politischen Gemeinde bildet in der Regel ein Jagdrevier. Es ist jedoch den Gemeinden gestattet, ihr Gebiet in mehrere Reviere einzuteilen oder es mit demjenigen benachbarter Gemeinden ganz oder teilweise zu gemeinsamen Revieren zusammenzulegen oder einzelne Teile

Digitized by Google

ihres Gebietes zur Arrondierung der Reviere mit solchen benachbarter Gemeinden auszutauschen.

Grenzen mehrere Gemeinden an einen See, so darf die Jagd auf Schwimmvögel von den betreffenden Pächtern nur vom Ufer aus, liegt der See innert den Grenzen des Pachtreviers, so darf sie auf dessen ganzer Fläche ausgeübt werden.

§ 12. Die Jagdreviere werden von den Gemeinden auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung je auf sechs Jahre verpachtet.

Das Pachtjahr beginnt mit dem 1. Januar und endigt mit dem 31. Dezember.

Die Neuverpachtung erfolgt im Juli des letzten Jahres einer Pachtperiode.

§ 13. Der Ertrag der Jagdpacht fällt in die Gemeindekasse. Es ist den Gemeinden gestattet, einen dem Privatgrundbesitz entsprechenden Teil derselben für besondere land- und forstwirtschaftliche Zwecke zu verwenden.

§ 14. Der Pachtzins ist alljährlich beim Beginn des Pachtjahres zu entrichten. Gemeinden, denen der Pachtzins nicht bis Ende Januar des betreffenden Jahres bezahlt ist, haben das Recht, ihr Revier sofort neu zu verpachten. Die Ausübung der Jagd vor Entrichtung des Pachtzinses wird als Jagdfrevel bestraft.

§ 15. Der Jagdpächter hat eine angemessene Real- oder Personalkaution zu leisten, welche für alle ihm obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Pflichten, sowie für die Entschädigungsansprüche Dritter haftet. Die Höhe der Kaution ist im Jagdpachtvertrage zu bestimmen.

§ 16. Die Pacht eines Jagdrevieres kann auf eine einzelne Person oder auf eine Gesellschaft von höchstens sechs Personen übertragen werden. Im letzteren Falle haften die Gesellschafter solidarisch für den Pachtzins und den Schaden.

Die Wiederverpachtung eines Revieres oder einzelner Teile desselben an Unterpächter ist untersagt. Vereinbarungen zwischen Pächtern benachbarter Reviere betreffend den Abtausch einzelner Revierteile bedürfen der Zustimmung der betreffenden Gemeinderäte.

Digitized by

§ 17. Wird ein Revier von mehreren Personen gepachtet, so haben dieselben einen Stellvertreter zu bezeichnen, der bevollmächtigt ist, im Namen der Pachtgesellschaft Rechtshandlungen vorzunehmen.

Auswärtige Pächter haben in derjenigen Gemeinde Rechtsdomizil zu nehmen, in welcher ihr Revier oder der Hauptteil ihres Revieres liegt.

§ 18. Die Pacht erlischt für alle Reviere gleichzeitig mit dem Ablauf der Pachtperiode; in der Zwischenzeit können Änderungen des Pachtverhältnisses nur eintreten, wenn der Einzel-Pächter stirbt oder sonst unfähig wird, das Jagdrecht auszuüben (§§ 14 und 19). Stirbt ein Mitglied einer Pachtgesellschaft, oder kommen die Bestimmungen des § 19 auf dasselbe in Anwendung, so geht die Pacht auf die übrigen Mitglieder der Gesellschaft über.

§ 19. Von der Pachtung von Jagdrevieren und der Ausübung des Jagdrechtes sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche bevormundet oder im Aktivbürgerrecht eingestellt sind oder ihre Steuerpflicht nicht erfüllt haben oder öffentliche Unterstützung genießen, ferner Konkursiten und fruchtlos ausgepfändete Schuldner während fünf Jahren von der letzten fruchtlosen Pfändung an;

b) Personen, welche in den letzten fünf Jahren mehr als einmal wegen Jagdfrevels gebüßt oder wegen gemeiner Verbrechen gerichtlich bestraft worden sind.

Wenn Personen, welche unter die in lit. a und b genannten Bestimmungen fallen, bereits im Besitze eines Jagdreviers oder einer Jagdkarte sind, so ist ihnen das Jagdrecht ohne Entschädigung zu entziehen.

§ 20. Die Ausübung der Jagd erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung.

Das Wild darf in angrenzenden Revieren weder aufgejagt, noch angelockt, oder verfolgt werden. Getötetes Wild gehört dem Pächter, in dessen Revier es gefallen ist oder gefunden wurde.

§ 21. Der Ausweis über die Jagdberechtigung als Pächter wird alljährlich durch Pacht-Legitimationskarten erteilt, die bei

Digitized by Google

den Statthalterämtern der betreffenden Bezirke zu beziehen sind gegen Bezahlung einer Gebühr, die 15 % der Pachtsumme des Revieres beträgt. Diese Gebühr fällt in die Staatskasse.

§ 22. Wer, ohne Jagdpächter zu sein, die Jagd ausüben will, bedarf einer kantonalen Jagdkarte, welche von einem Statthalteramte ausgestellt wird.

Diese Karte berechtigt den Inhaber zur Ausübung der Jagd in denjenigen Revieren, für welche er von einem Jagdpächter die Jagdbewilligung erhält.

Die Jagdkarte ist 60 Tage gültig. Schweizerbürger und in der Schweiz niedergelassene Ausländer bezahlen für dieselbe eine Staatsgebühr von Fr. 5, Ausländer eine solche von Fr. 50.

Für nichtbenutzte Legitimations- oder Jagdkarten findet keine Rückvergütung statt.

§ 23. Die Legitimations- und Jagdkarten müssen vom Inhaber auf der Jagd mitgenommen und den Personen, welchen die Jagdaufsicht zusteht, auf Verlangen vorgewiesen werden.

§ 24. Der Jagdpächter darf keinen übermäßig großen oder schädlichen Wildstand hegen. Gegen Zuwiderhandeln haben die Gemeinderäte einzuschreiten. Kommt der Pächter den Aufforderungen zum Abschuß von Wild nicht oder nur ungenügend nach, so kann der Gemeinderat den Pachtvertrag auf Ende des Jahres kündigen. Die Kündigung muß spätestens am 1. Dezember erfolgen.

Bei geschlossener Jagdzeit ist für den Abschuß des Wildes die Bewilligung der zuständigen Direktion des Regierungsrates einzuholen.

§ 25. Die Jagdpächter sind verpflichtet, schädliche Vögel wie Sperber, Habichte, Elstern, Häher, Rabenkrähen und die der Fischerei schädlichen Tiere (Fischotter, Fischreiher) in ihrem Reviere abzuschießen. Sollten sie das nicht in genügendem Maße tun, so kann die zuständige Direktion des Regierungsrates den Inhabern von Fischereirechten den Abschuß solcher Tiere im Gebiet ihrer Fischenz gestatten, oder den Jagdpächtern das Jagdrecht für ein Jahr entziehen.

§ 26. Die Weinberge sind bis nach Beendigung der Weinlese der Jagd verschlossen; nach der Weinlese dürfen

Digitized by Google

für die Ausübung der Jagd nur die zwischen den Grundstücken befindlichen Wege benutzt werden.

Das Absuchen von Getreide- und Gespinstpflanzungen ohne Bewilligung des Grundbesitzers ist untersagt.

§ 27. Der Schaden, welcher bei Ausübung der Jagd oder durch Hasen, Rehe, Wildschweine, Dachse, Fischottern, Fasanen und Wildenten an Grundeigentum und Kulturen entsteht, ist den Besitzern durch den Jagdpächter zu ersetzen; für Schaden auf eingefriedigtem Grundeigentum besteht keine Ersatzpflicht.

§ 28. Über Entschädigungsansprüche, welche nicht zwischen dem Ansprecher und dem Revierpächter erledigt werden, entscheidet:

a) Bei einem Streitwerte bis auf Fr. 20 endgültig ein vom Gemeinderate bezeichneter Sachverständiger;

b) bei einem Streitwerte von über Fr. 20 eine Schätzungskommission von drei Mitgliedern, von welchen je eines vom Bezirksgerichte, vom Gemeinderate und vom Revierpächter gewählt wird. Das vom Bezirksgerichte bezeichnete Mitglied führt den Vorsitz in allen Schätzungskommissionen des Bezirkes.

Die Entscheide dieser Kommission sind bei Streitwerten bis auf Fr. 200 endgültig; bei höherem Streitwerte steht den Beteiligten das Recht zu, den Entscheid mit Umgehung des Friedensrichteramtes vor die ordentlichen Gerichte zu ziehen.

§ 29. Die Kosten des Schätzungsverfahrens trägt der Jagdpächter, sofern nicht der Entschädigungsanspruch vollständig abgewiesen wird. Im letzteren Falle hat der Ansprecher die Kosten zu bezahlen.

III. Jagd auf Schwimmvögel (auf dem Zürichsee).

§ 30. Während der Monate Januar und Februar kann der Regierungsrat die Jagd auf Schwimmvögel auf dem Zürichsee gestatten gegen Einlösung besonderer Jagdkarten.

§ 31. Die Jagd auf Schwimmvögel darf nur zu Schiffe betrieben werden.

Digitized by Google

Die Gebühr für die Bewilligung zur Jagd auf Schwimmvögel beträgt Fr. 20; bei Verwendung eines Motorbootes Fr. 50; für jeden bewaffneten Gast Fr. 20.

Die §§ 19 und 23 finden für diese Jagd analoge Anwendung.

IV. Schutz nützlicher Tiere.

§ 32. Nachfolgend bezeichnete Vogelarten sind unter öffentlichen Schutz gestellt:

Sämtliche Insektenfresser, also alle Grasmückenarten, alle Schmätzer-, Meisen-, Braunellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger- und Bachstelzenarten;

von Sperlingsvögeln: Lerchen, Stare, Amsel- und Drosselarten mit Ausnahme der Krammetsvögel (Reckholdervögel), die Buch- und Distelfinken, die Zeisige und Girlitze;

von Spähern und Klettervögeln: Kukuk, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehälse, Wiedehopfe und sämtliche Spechtarten;

von Krähen: die Dohlen, Alpendohlen und Alpenkrähen;

von Raubvögeln: Mäusebussarde und Turmfalken, sämtliche Eulenarten mit Ausnahme des großen Uhu;

von Sumpf- und Schwimmvögeln: Storch und Schwan.

Diese Vögel dürfen weder gefangen noch getötet oder feilgeboten, noch der Eier oder Jungen beraubt und es dürfen auch ihre Nester nicht böswillig zerstört werden.

Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann die Jagdpächter verpflichten, in ihren Revieren auch geschützte Tiere für wissenschaftliche Zwecke zu erlegen.

§ 33. Des öffentlichen Schutzes genießen auch der Igel und das Wiesel.

V. Jagdaufsicht.

§ 34. Die Jagdpolizei ist den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden, sowie den Forstbeamten und Fischereiaufsehern übertragen. Die Jagdpächter sind befugt, für ihre Reviere auf eigene Kosten Jagdaufseher zu bestellen; diese werden von den Statthaltern ins Handgelübde genommen und mit den erforderlichen Ausweiskarten versehen.

§ 35. Die Polizeiorgane sind befugt, eingeführtes Wildbret jeder Art samt den begleitenden Ausweispapieren zu kontrollieren.

Digitized by

VI. Strafbestimmungen.

§ 36. Übertretungen dieses Gesetzes werden, soweit nicht die Vorschriften des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 24. Juni 1904 in Anwendung kommen, mit Buße von Fr. 5 bis Fr. 50 bestraft, im Rückfall kann Entzug des Jagdrechtes bis auf sechs Jahre stattfinden.

Der Entzug des Jagdrechtes erfolgt in allen Fällen durch Verfügung der zuständigen Direktion des Regierungsrates.

§ 37. Für das Verfahren in Straffällen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die zürcherische Rechtspflege mit folgenden Abänderungen:

a) Alle Übertretungen werden durch die Statthalterämter bestraft.

b) Bei Umwandlung unerhältlicher Bußen ist für eine Buße von Fr. 5 ein Tag Gefängnis zu berechnen.

c) Die Statthalterämter haben mindestens einen Drittel der einzelnen verhängten Buße zur Belohnung für Polizei- und Forstangestellte und für Jagdaufseher, welche Anzeige erstatteten, zu verwenden; ist der Bestrafte zahlungsunfähig, so wird dieser Bußenanteil aus dem Ertrage der Jagdbewilligungen ersetzt.

VII. Vollzug.

§ 38. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Durch dasselbe werden das Gesetz vom 26. November 1882 betreffend Jagd und Vogelschutz, sowie die betreffenden Regulative und Ausführungsverfügungen aufgehoben.

Zürich den 16. März 1905.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
G. Kramer.
Der Sekretär:
R. Wehrlin.

Digitized by Google

Kreisschreiben

an die

Statthalterämter und Gemeinderäte,

betreffend

Einsammlung und Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge.

Die Volkswirtschaftsdirektion sieht sich veranlaßt, die Gemeinderäte insbesondere derjenigen Gemeinden, in welchen entsprechend der dreijährigen Flugperiode die Maikäfer im laufenden Jahr voraussichtlich auftreten werden, unter Hinweisung auf das Konkordat vom 25. April 1870 für gemeinsame Maßregeln zur Vertilgung der Maikäfer und Engerlinge, sowie auf die Verordnung des Regierungsrates vom 4. April 1901 (offizielle Gesetzessammlung XXVI. Bd., Seite 283/86) einzuladen, rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu treffen, damit beim ersten Erscheinen der Käfer die sofortige Einsammlung derselben stattfinden kann. Im übrigen ist nach Maßgabe der Bestimmungen der zitierten Verordnung zu verfahren, und es werden im weitern die Gemeinderäte noch speziell auf unser Kreisschreiben vom 26. März 1904 (Amtsblatt, Seite 237/240) aufmerksam gemacht.

Engerlinge sind, wo sie sich zeigen, zu töten. Wo dieselben zahlreich auftreten, sind die Gemeinderäte gehalten, die für das Einsammeln und Abliefern derselben nötigen Anordnungen zu treffen. Letztere haben sich indessen nicht ausschließlich auf die Periode des Maikäferfluges zu beschränken, sondern sind auf die ganze Jahreszeit auszudehnen, während welcher überhaupt Engerlinge gesammelt werden können (siehe hierzu Titel B, Ziffer 1 des Berichtsformulars).

Digitized by

Für Abfassung des bis spätestens 15. August von den Gemeinderäten den Statthalterämtern einzureichenden Berichtes über die Einsammlung und Vertilgung der Schädlinge ist eines der bezüglichen Formulare zu verwenden. Gegebenenfalls sind den Berichten die in § 11 der Verordnung geforderten Ausweise über die Kosten und die vereinnahmten Bußen beizulegen. Wo bezügliche Ausweise nicht vorliegen, fallen die betreffenden Gemeinden bei Ermittlung eines Staatsbeitrages ohne weiteres außer Betracht.

Den Statthalterämtern liegt ob, die gemeinderätlichen Anordnungen zu überwachen. Zu diesem Zwecke haben ihnen die Polizeistationen während der Flugzeit der Käfer wöchentlich zweimal über das Vorhandensein und das Abfangen des Insektes schriftlich Bericht zu erstatten; ergibt sich aus diesen Rapporten, daß die einschlägigen Vorschriften nicht oder nur ungenügend befolgt werden, so haben die Statthalterämter gegen die betreffenden Gemeindebehörden ohne weiteres rechtzeitig und nötigenfalls mit Ordnungsstrafe einzuschreiten. Ferner sollen auch die gemeinderätlichen Berichte in Bezug auf die Vollständigkeit der Angaben geprüft und eventuell deren Ergänzung veranlaßt werden.

Die Statthalterämter werden eingeladen, die Berichte der Gemeinderäte und der Polizeistationen bis längstens 1. Oktober 1905 der Volkswirtschaftsdirektion einzusenden und derselben gleichzeitig ihre allfällig getroffenen eigenen Verfügungen mitzuteilen.

Zürich, den 21. März 1905.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Naegeli.

Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Digitized by Google

Geschäftsreglement

für die

Zürcher Kantonalbank.

(Vom 7. März 1905.)

Zweck und Gründungskapital.

(Zu Abschnitt I, §§ 1—3 des Bankgesetzes.)

§ 1.

Für die Organisation, den Geschäftskreis und die Verwaltung der Zürcher Kantonalbank sind zunächst das Gesetz betreffend die Zürcher Kantonalbank vom 16. März 1902 und das Bundesgesetz betreffend die Ausgabe und Einlösung der Banknoten vom 8. März 1881 nebst den bezüglichen eidgenössischen Verordnungen maßgebend. Im übrigen kommen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes, sowie allfälliger Spezialreglemente zur Anwendung.

§ 2.

Neben dem Zweck, nach Maßgabe ihrer Mittel den Kantonseinwohnern die Befriedigung ihrer Kredit- und Geldbedürfnisse zu erleichtern, hat die Bank ihre Selbsterhaltung im Auge zu behalten, in dem Sinne, daß das Geschäftsergebnis zum mindesten die Verwaltungskosten decken und die Äufnung des Reservefondes (§ 23 des Bankgesetzes) ermöglichen soll.

§ 3.

Für die Kapitaleinlagen des Staates wird demselben eine Schuldurkunde zugestellt. Der Zinstermin wird mit der Finanzdirektion vereinbart.

Betriebsmittel.

(Zu Abschnitt II, §§ 4—12 des Gesetzes.)

§ 4.

Die Bankobligationen können auf den Namen oder auf den Inhaber mit bestimmter Verfallzeit oder mit Kündigungs-

Digitized by

frist ausgestellt werden. Sie lauten auf runde Summen und können mit Zinscoupons versehen oder gegen Quittung und Abstempelung verzinst werden.

Der Bankrat bestimmt die Rückzahlungsbedingungen und den Zinsfuß.

§ 5.

Der Bankrat ist befugt, behufs vorübergehender Aufnahme von Geldern die eigenen Schuldtitel der Bank als Deckung zu geben.

§ 6.

Die Bank nimmt Depositengelder an gegen Schuldververschreibungen und in laufender Rechnung (Konto-Korrent, Check- und Giro-Rechnung). Für Einlagen und Bezüge in Konto-Korrent kann der Bankrat ein Minimum des Betrages und für Rückzahlung größerer Summen die Bankkommission eine Voranzeige bedingen. Über Guthaben in Check- und Giro-Rechnung kann der Kreditor jederzeit verfügen.

Die Provision für laufende Rechnungen (Konto-Korrent) wird vom Bankrat festgesetzt.

§ 7.

Über Annahme, Verzinsung und Rückzahlung von Spargeldern bestimmt ein besonderes Reglement das Nähere.

§ 8.

Die Organe der Bankverwaltung (§ 32 des Bankgesetzes) haben dafür zu sorgen, daß die Kasse und das Wechselportefeuille stets auf einer Höhe gehalten werden, welche es der Bank ermöglicht, ihre fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Geschäftskreis.

(Zu Abschnitt III, §§ 13—27 des Gesetzes.)

Darlehen auf Liegenschaften.

§ 9.

Belehnbar sind alle im Gebiete des Kantons Zürich gelegenen Grundstücke. Die Belehnung von Grundstücken, die außerhalb des Kantons, aber im Gebiete der Schweiz liegen,

Digitized by Google

ist zulässig, wenn dieselben Eigentum von Kantonseinwohnern sind.

§ 10.

Die Höhe der Belehnungen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 18 und 19 des Bankgesetzes.

Unüberbaute Grundstücke, welche als Bauplätze einen höheren Verkehrswert besitzen, dürfen, wenn sie an fertigen Straßen liegen und nach Maßgabe der bestehenden Baugesetze und Verordnungen ohne weiteres überbaubar sind, höchstens bis auf die Hälfte ihres reellen Wertes belehnt werden.

§ 11.

Für die bewilligten Darlehen sind, wenn die Umstände es gestatten, vorstandsfreie Schuldbriefe zu errichten. Die Direktion hat dafür zu sorgen, daß die bedungenen Vorstandsablösungen vollzogen werden.

Die Vereinigung kleiner Schuldbriefe ist zu begünstigen.

§ 12.

Wird die Darlehenssumme zur bleibenden Verbesserung des Unterpfandes und seiner Bewirtschaftung verwendet, so darf das Darlehen die — infolge der bevorstehenden Melioration erweiterte — Belehnungsgrenze übersteigen, vorausgesetzt, daß der Mehrbetrag durch Annuitäten von mindestens 5 % getilgt wird. Als bleibende Verbesserungen sind anzusehen: Notwendige Neu- und Umbauten, Drainage, Bewässerungen, Entsumpfungen, Wasserversorgungen, Güterzusammenlegungen, Straßenanlagen u. s. w.

§ 13.

Gesuche um Darlehen auf Liegenschaften beziehungsweise Übernahme von Schuldbriefen sind unter Beilage von Geldaufbruchscheinen oder beglaubigten Abschriften der zu erwerbenden Schuldtitel der Bank einzureichen.

Zum Zwecke der Wertsermittlung hat der Gesuchsteller auf Verlangen Kauf- und Teilungsbriefe, sowie andere notarialische Urkunden von maßgebendem Inhalt, Miet- und Pachtverträge, Pläne, Kostenberechnungen, Gutachten über Melio-

Digitized by

rationen, Beschlüsse der Kantons- und Bundesbehörden über Bewilligung und Subventionierung von Meliorationen u. s. w. vorzulegen.

§ 14.

Die Wertung der Liegenschaften geschieht durch Vertrauensmänner oder Experten, durch Mitglieder der Bankbehörden oder Bankbeamte. Die schriftlich abzufassenden Schatzungsberichte sind aufzubewahren.

§ 15.

Wenn ein Entlehner, welcher von der Bankkommission abgewiesen worden ist, eine Schätzung seiner zu Pfand anerbotenen Liegenschaften durch Expertise verlangt, so ordnet die Bankkommission dieselbe vorläufig auf seine Kosten an. Die Bankkommission würdigt die Expertenschatzung nach freiem Ermessen. Sofern gestützt auf den Expertenbericht dem Gesuchsteller größtenteils entsprochen wird, leistet die Bank einen verhältnismäßigen Beitrag an die Schatzungskosten.

§ 16.

Der Bankrat ist ermächtigt, jederzeit den vertragsmäßigen Zinsfuß mit Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse des Geldmarktes zu ermäßigen oder zu erhöhen. In letzterem Falle hat jedoch der Schuldner den erhöhten Zins nicht zu bezahlen, wenn er innert Monatsfrist nach der bezüglichen Publikation das Kapital auf sechs Monate kündigt, und demgemäß abbezahlt.

§ 17.

Die Bank hat das Recht, von Schuldnern, welche den Zins nicht spätestens einen Monat nach Verfallzeit entrichten, $^1/_8$ % und nach weitern drei Monaten $^1/_4$ % höhern Zins zu fordern.

Nach Verfluß von zwei Monaten, von der Verfallzeit an gerechnet, ist für den Zins Betreibung anzuheben.

§ 18.

Dem Schuldner steht frei, jederzeit ohne Kündigung an die von ihm geschuldete Summe Teilzahlungen in runden durch die Zahl 10 teilbaren Beträgen zu leisten. Solche Ab-

Digitized by Google

zahlungen dürfen jedoch innert Jahresfrist den vierten Teil der ursprünglichen Schuldsumme nicht übersteigen. Ausnahmen bewilligt die Bankkommission; die Bewilligung zur gänzlichen Abzahlung ohne Kündigung darf nicht verweigert werden, wenn infolge Verkaufs von Unterpfanden die Ablösung der darauf haftenden Kapitalien erforderlich ist.

Amortisation durch höhern Zinsfuß (Annuitäten) ist im Wege der Vereinbarung zulässig und von der Bankverwaltung möglichst zu begünstigen.

§ 19.

Bei Darlehen gegen Grundversicherung nebst Bürgschaft ist die Rückzahlung durch Raten oder Annuitäten obligatorisch. Die Annuität (Zins- und Tilgungsrate) beträgt im Minimum 6 % des ursprünglichen Kapitalbetrages und kann je nach Vereinbarung mit dem Schuldner erhöht werden.

Der Bürgschaftsvertrag ist nach sechs Jahren zu erneuern.

Der den Zins der jeweiligen Kapitalrestanz übersteigende Betrag der Annuität (Tilgungsrate) wird am Kapital abgeschrieben.

In Jahren, in welchen wegen Mißernte etc. dem Schuldner die Aufbringung der Annuität erschwert ist, kann die Bank sich mit der Zinszahlung begnügen und die Entrichtung der Tilgungsrate sistieren.

§ 20.

Die Bank übernimmt Gantliquidationen und unterstützt die Durchführung von Protokollbereinigungen, soweit ihr diejenige Sicherheit geboten wird, welche sie gemäß dem Gesetz und den Bestimmungen dieses Reglementes fordern muß.

Darlehen an Gemeinden, Korporationen und Genossenschaften.

§ 21.

An politische Gemeinden, sowie an Zivil-, Schul- und Kirchgemeinden kann die Bank Darlehen machen, ohne daß dafür Real- oder Personalkaution zu leisten ist, sofern die ökonomischen Verhältnisse einer Gemeinde eine Gewähr für die Sicherheit des Darlehens bieten. Bezügliche Gesuche sind

Digitized by Google

schriftlich einzureichen und darin anzugeben, zu welchem Zwecke das Darlehen verwendet und in welcher Weise es getilgt werden soll. Gleichzeitig sind der Bank die Gemeinderechnungen des vorhergehenden Jahres und ein Ausweis über das steuerpflichtige Vermögen der Gemeindebewohner zur Einsicht vorzulegen. In allen Fällen des Zustandekommens eines Darlehensgeschäftes ist vor Auszahlung der Darlehenssumme die Beibringung eines vom Gemeindepräsidenten, dem Gemeindeschreiber und den Stimmenzählern beglaubigten Auszuges aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung, in welcher die Erhebung des Darlehens beschlossen worden ist, erforderlich. Die Darlehen sind längstens in 25 Jahren zu amortisieren; der Bankrat ist berechtigt, ausnahmsweise längere Amortisationsfristen zu gewähren. Es ist ein Tilgungsplan zu vereinbaren, von dem ohne Bewilligung der Bankkommission nicht abgewichen werden darf.

Auch während der Dauer des Darlehensverhältnisses sind der Bank auf Verlangen die Gemeinderechnungen vorzulegen.

§ 22.

An privatrechtliche Korporationen (§§ 17—20 des priv. Ges. B.) und an Genossenschaften (Art. 678 und ff. des schweizerischen Obl. R.) können Darlehen in der Regel nur gegen genügende Hinterlage oder Bürgschaft gemacht werden.

Ausnahmsweise kann bei Korporationen und Genossenschaften, deren Organisation in ökonomischer, rechtlicher und moralischer Beziehung die erforderliche Garantie bietet, die solidarische oder begrenzte Haftbarkeit der Mitglieder, statt anderweitiger Sicherheit, genügen.

Darlehen, die gegen Bürgschaft oder solidarische, beziehungsweise begrenzte Haftbarkeit der Mitglieder gewährt werden, sind zu amortisieren. Der Bank sind alljährlich ein Exemplar der Genossenschaftsrechnung und das bereinigte Mitgliederverzeichnis zuzustellen.

§ 23.

Je am Ende eines Quartals erstattet die Bankkommission dem Bankrat unter Vorlegung der bezüglichen Verträge und

Digitized by Google

Akten Bericht über die von ihr bewilligten Darlehen an Gemeinden, Korporationen und Genossenschaften, soweit diese Darlehen nicht durch spezielle Sicherheiten gedeckt sind. Der Bankrat unterzieht dieselben einer Prüfung und macht der Bankkommission vom Resultate dieser Prüfung Mitteilung.

§ 24.

Beansprucht eine Genossenschaft nach Maßgabe von § 17 des Bankgesetzes einen ermäßigten Darlehenszinsfuß, so hat sie sich in motivierter, mit den nötigen Belegen versehenen Eingabe über ihre gemeinnützige Tätigkeit auszuweisen.

Vorschüsse gegen Hinterlage, Bürgschaft oder Viehverschreibung.

§ 25.

Die Bank macht verzinsliche Vorschüsse auf feste Termine von 1—6 Monaten

1. gegen genügende Hinterlagen (Faustpfänder);
2. gegen Personalbürgschaft von wenigstens zwei solidarisch haftenden Bürgen, von denen jeder einzelne für die ganze Schuldsumme als habhaft muß erachtet werden können; ausnahmsweise kann sich die Bank bei Darlehen bis auf Fr. 200 auch mit nur einem Bürgen begnügen;
3. gegen Faustpfänder nebst Bürgschaft.

Zur Verfallzeit ist die Erneuerung der Darlehen zulässig. Die Faustpfand-Darlehen können auch auf unbestimmte Zeit, mit Kündigungsfrist nur für die Bank oder mit beidseitiger längstens dreimonatlicher Kündigungsfrist abgeschlossen werden. Die Darlehen auf unbestimmte Zeit sind halbjährlich zu verzinsen.

§ 26.

Als Hinterlagen (Faustpfänder) werden angenommen: Schuldbriefe, in- und ausländische Aktien und Obligationen, Lebensversicherungs-Polizen von in der Schweiz konzessionierten Gesellschaften und andere Wertpapiere.

Die Bankkommission setzt fest, welche Wertpapiere belehnt werden dürfen und bis zu welchem Betrage. Von den diesfälligen Beschlüssen ist dem Bankrat Mitteilung zu machen.

Digitized

Über die Belehnung von Waren werden vom Bankrate besondere Vorschriften erlassen.

§ 27.

Die Bank kann Darlehen gewähren gegen freiwillige Pfandverschreibungen auf Vieh. Die Belehnungen dürfen $^3/_4$ des Schatzungswertes der Pfandobjekte nicht übersteigen. Der Zinsfuß und die übrigen Bedingungen werden vom Bankrate festgesetzt.

§ 28.

Wenn sich während der Vertragsdauer die der Bank bestellte Sicherheit, sei es der Wert der Pfänder oder die Güte der Bürgschaft, verringert, so ist die Bank berechtigt, sofort vermehrte Sicherheit oder entsprechende Abzahlung zu verlangen.

§ 29.

Die Darlehen, welche ganz oder teilweise durch Personalbürgschaft sicher gestellt sind (vorbehältlich § 19 oben), sollen sukzessive getilgt werden. Mit der Abzahlung ist in der Regel nach Verfluß eines Jahres von der Entstehung an gerechnet zu beginnen. Von zwei zu zwei Jahren ist der Bürgschaftsvertrag zu erneuern. Die Bürgen können jedoch keinerlei Einreden zu ihren Gunsten daraus ableiten, wenn die Erneuerung unterlassen werden sollte.

Wechsel, Obligationen, Anlehen.

§ 30.

Die Bank kauft und verkauft Wechsel und Checks auf schweizerische und ausländische Plätze. Die Wechsel müssen mit wenigstens zwei soliden Unterschriften versehen sein.

§ 31.

Die Bank übernimmt den Inkasso von Wechseln, worüber ein besonderer Tarif das Nähere festsetzt.

Sie kann auch den Einzug von Guthaben gegen Vergütung der Spesen und einer angemessenen Provision besorgen. Hierbei verpflichtet sie sich lediglich zu gehöriger Ablieferung der Gelder, entschlägt sich dagegen jeder weitern Verantwortlichkeit.

Digitized by Google

§ 32.

Die Bank kauft und verkauft für eigene Rechnung solide in- und ausländische Wertpapiere von Staaten, Kantonen und Gemeinden, sowie von soliden Privatunternehmungen. Aktien dürfen nicht angekauft werden. Die Bank besorgt den An- und Verkauf von Effekten für fremde Rechnung.

§ 33.

Die Bank übernimmt und vermittelt Anlehen für Bund, Kantone und Gemeinden, sowie für ganz solide Privatunternehmungen auf alleinige Rechnung oder gemeinsam mit andern Finanzinstituten.

Kredite in laufender Rechnung, Giroverkehr.

§ 34.

Die Bank unterhält nach Erfordernis laufende Rechnungen mit soliden Geldinstituten und Bankhäusern auf schweizerischen und ausländischen Plätzen.

Sie eröffnet laufende Rechnungen gegen genügende Hinterlagen oder Bürgschaft. Nach Ablauf von vier Jahren müssen die Bürgschaftsverträge erneuert werden.

Den Maximalbetrag der zu erteilenden Kredite bestimmt die Bankkommission.

§ 35.

Der Akkreditierte kann innerhalb des ihm erteilten Kredites über jede beliebige Summe, sei es in bar oder mittelst Abgabe von Wechseln und Anweisungen verfügen; jedoch ist der Bankkommission vorbehalten, für den Bezug größerer Summen eine Voranzeige zu bedingen.

§ 36.

Die Provision wird vom Bankrate festgesetzt. Je per Ende Juni und Ende Dezember werden die Korrentrechnungen abgeschlossen und den Geschäftsfreunden bezügliche Auszüge zugestellt.

§ 37.

Auf Kontokorrentkredite findet § 28 analoge Anwendung. Überdies können dieselben ohne Angabe der Gründe und vorbehältlich anderweitiger Vereinbarung jederzeit auf drei Monate gekündet werden.

Digitized by Google

§ 38.

Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs wird die Bank den Übertragungsverkehr unter ihrer Kundschaft fördern.

§ 39.

Über die Verbindlichkeiten aller der Bank als Bürgen haftenden Personen wird ein genaues Verzeichnis geführt.

Die Bank ist verpflichtet, von zwei zu zwei Jahren über die Verhältnisse der Bürgen Erkundigungen einzuziehen.

Die Mitglieder des Bankrates, sowie die Bankbeamten und Angestellten, ebenso die Beisitzer mit Bezug auf Darlehen, welche bei ihrer Filiale bewilligt werden, sind als Bürgen nicht zulässig.

Aufbewahrung von Wertsachen.

§ 40.

Bei der Hauptbank werden Wertpapiere (offene Depots) und verschlossene Pakete und Kisten etc., von deren Inhalt die Bank Kenntnis zu nehmen sich vorbehält, gegen eine mäßige Gebühr und soweit der Raum ausreicht, zur Aufbewahrung angenommen. Die Bank verpflichtet sich, die Depositen mit der gleichen Sorgfalt aufzubewahren wie ihre eigenen Wertsachen. Mit Bezug auf die verschlossenen Depots haftet sie im Regreßfalle nur für den deklarierten Wert.

§ 41.

Die Bank stellt in ihrem Bankgebäude in Zürich die in der feuer- und einbruchsichern Stahlpanzerkammer erstellten schmiedeisernen, verschließbaren Schrankfächer (Safes) dem Publikum zur Aufbewahrung von Wertsachen mietweise zur Verfügung. Die Bank wird auf die Bewachung und Sicherung, sowie auf den Verschluß der Stahlpanzerkammer alle Sorgfalt verwenden. Sie haftet für den Schaden, der durch Außerachtlassung dieser Sorgfalt entstehen sollte. Eine weitere Haftpflicht übernimmt sie jedoch nicht. Der Bankrat setzt die nähern Bedingungen für die Vermietung fest.

Digitized by Google

Bankverwaltung.

(Zu Abschnitt IV, §§ 28—40 des Gesetzes.)

Behörden und Direktion.

§ 42.

Der Bankrat berät und beschließt über alle durch das Gesetz in seine Kompetenz gelegten Angelegenheiten nach Einsicht eines Antrages der Bankkommission. Motionen von Mitgliedern des Bankrates sind der Bankkommission vor endgültiger Erledigung zur Begutachtung und Antragstellung zu überweisen.

§ 43.

Über die Führung von Prozessen, den Abschluß von Vergleichen und Nachlaß von Forderungen, wenn dieser den Betrag von Fr. 2000 übersteigt, entscheidet der Bankrat.

§ 44.

Der Bankrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten ordentlicherweise einmal jeden Monat; außerdem so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Wunsch von zwei Mitgliedern oder eines Direktors.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das je in der folgenden Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Für den Bankrat führen der Präsident oder der Vizepräsident und der Protokollführer die Unterschrift.

§ 45.

Der Bankrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens sieben Mitglieder anwesend sind. Bei den Abstimmungen ist folgendermaßen zu verfahren:

Stehen mehrere Anträge einander gegenüber, so ist durch offenes Handmehr abzustimmen.

Sitzt die Behörde in ungerader Zahl, so ist zum Entscheide die absolute Stimmenmehrheit erforderlich und es steht dem Präsidenten nur das Stimmrecht bei gleich geteilten Stimmen zu.

Digitized by Google

Sitzt die Behörde in gerader Zahl, so nimmt der Präsident gleich den übrigen Mitgliedern an der Abstimmung teil und es gilt bei gleich geteilten Stimmen derjenige Antrag als angenommen, für welchen der Präsident gestimmt hat.

Bei Wahlen stimmt der Präsident mit.

§ 46.

Mitglieder der Behörde, welche bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, haben in Ausstand zu treten.

§ 47.

Der Bankkommission steht die unmittelbare Leitung und Überwachung der Geschäfte zu.

Die Bankkommission versammelt sich regelmäßig zweimal wöchentlich, außerdem auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder so oft es von einem Mitglied oder von einem der Direktoren gewünscht wird.

§ 48.

Die Bankkommission hat die Traktanden des Bankrates vorzuberaten und mit ihren Anträgen zu begleiten. Sie erstattet dem Bankrat in jeder ordentlichen Sitzung Bericht über den Gang des Geschäftes.

Sie überwacht die Vollziehung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften und der vom Bankrat und von ihr selbst gefaßten Beschlüsse. Der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident, eventuell das dritte Mitglied der Bankkommission, übernimmt die tägliche Aufsicht über die Geschäftsführung und erstattet der Kommission über die wichtigern Vorkommnisse Bericht.

§ 49.

Die Bankkommission entscheidet vorbehältlich Absatz 2 über die Darlehens- und Kreditbegehren. Hierbei ist Einstimmigkeit der Mitglieder erforderlich. Die bezüglichen Beschlüsse werden in ein Protokoll eingetragen.

Digitized by Google

Werden zur Sicherstellung nachgesuchter Darlehen und Kredite Wertpapiere als Pfand anerboten, so kann die Direktion von sich aus diese Geschäfte erledigen, wenn entweder die Hinterlagen (Obligationen und Aktien) nach ihrem Belehnungswert von der Bankkommission bereits taxiert sind (§ 26), oder sofern die Deckung in Schuldbriefen besteht, deren Wertbestimmung ohne Information möglich ist.

Derartige Geschäfte sind jedoch nachträglich durch eine Sektion der Bankkommission, unter Berichterstattung an die letztere, zu prüfen.

§ 50.

Die Bankkommission bezeichnet die Bankfirmen, denen Kredit ohne Deckung gewährt werden darf und setzt den Maximalbetrag dieser Kredite fest (§ 16 des Bankgesetzes).

§ 51.

Die Bankkommission überwacht den An- und Verkauf von Wertschriften auf eigene Rechnung (Effektenkonto).

§ 52.

Die Bankkommission setzt die Diskontokredite und die übrigen Bedingungen des Wechsel-, Check- und Inkassogeschäftes fest. Eine Sektion der Bankkommission prüft die diskontierten Wechsel und Checks und die Geschäfte betreffend An- und Verkauf von Effekten für fremde Rechnung.

§ 53.

Die Bankkommission entscheidet über den Ankauf von der Bank verpfändeten Liegenschaften, welche der Zwangsverwertung unterliegen, oder vom Schuldner freiwillig abgetreten werden, sowie über den Wiederverkauf oder die Verpachtung solcher der Bank zugefallenen Liegenschaften. Verkäufe, bei welchen der Bank Verluste von über Fr. 5000 erwachsen, unterliegen der Genehmigung des Bankrates.

§ 54.

Die Bankkommission ist befugt:

a) die Zinsrate für grundversicherte Darlehen vorübergehend zu ermäßigen, beziehungsweise Zinsnachlaß zu gewähren (§ 19 des Bankgesetzes);

Digitized by Google

b) die Bankangestellten auf längere Zeit zu beurlauben unter Anordnung gehöriger Stellvertretung;

c) den Direktoren auf drei Tage Urlaub zu erteilen; für längere Beurlaubung ist die Genehmigung des Bankrates erforderlich;

d) in dringenden Fällen die Direktoren zu suspendieren unter sofortiger Kenntnisgabe an den Bankrat.

§ 55.

In dringenden Fällen kann die Bankkommission von sich aus auch solche Geschäfte behandeln, welche in die Kompetenz des Bankrates fallen; sie hat dem letztern aber unverzüglich Kenntnis davon zu geben und dessen Genehmigung nachzusuchen.

§ 56.

Die Direktoren leiten die Geschäfte der ihnen unterstellten Abteilungen nach den Beschlüssen und Weisungen der Bankbehörden. Sie stehen unter der Aufsicht des Bankrates beziehungsweise der Bankkommission und sind für ihre Geschäftsführung verantwortlich.

Sie erstatten dem Bankpräsidenten Bericht über den Geschäftsgang und machen demselben von erheblichen Vorkommnissen Mitteilung.

Bei Besetzung von erledigten oder neuen Stellen steht ihnen das Vorschlagsrecht zu.

Sie weisen den Angestellten ihre Arbeit zu und wachen darüber, daß dieselben ihre Obliegenheiten gehörig erfüllen. Im Falle grober Pflichtverletzung seitens eines Angestellten ist der Direktor befugt, unter Mitteilung an die Bankkommission die Suspension auszusprechen.

Die Direktion hinterbringt, soweit es sich nicht um untergeordnete Ausgaben handelt, der Bankkommission die nötigen Anträge betreffend Anschaffung von Mobilien, Reparaturen am Bankgebäude etc.

Digitized by Google

§ 57.

Die Direktoren wohnen den Sitzungen des Bankrates und der Bankkommission mit beratender Stimme bei, ausgenommen, wenn über ihre persönliche Stellung verhandelt wird.

Der Direktion steht mit Bezug auf die Darlehens- und Kreditbegehren, soweit dieselben nicht von ihr bewilligt werden (§ 49), sowie betreffend Diskonto- und Bankkredite (§§ 50 und 52) die Antragstellung zu.

§ 58.

Die Direktoren sind befugt, den Angestellten bis auf zwei Tage Urlaub zu erteilen.

§ 59.

Die Leitung einzelner Geschäftszweige kann durch den Bankrat auch Unterdirektoren oder Prokuristen mit eigener Verantwortlichkeit, aber unter der Oberaufsicht des Direktors übertragen werden.

Die dem Beauftragten einzuräumenden Kompetenzen und dessen Mitwirkung bei den Beratungen der Behörden sind in jedem einzelnen Falle durch den Bankrat zu ordnen.

§ 60.

Die Banknoten tragen die Unterschriften (Faksimile) des Bankpräsidenten, eines Direktors und des Hauptkassiers, die Obligationen diejenigen eines Mitgliedes der Bankkommission und zweier Bankbeamten.

Alle Korrespondenzen, die Wechsel, Wechselakzepte, Checks und Mandate der Bank, Indossierungen und Acquittierungen von Wechseln, Checks und Mandaten, Kassabescheinigungen, Depotscheine, Darlehenszusicherungen, Zessionen und Verträge, sofern dieselben von der Hauptbank ausgehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit zweier Unterschriften.

Der Bankpräsident, der Vizepräsident, die Direktoren, Unterdirektoren und Prokuristen führen je zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Bank.

Digitized by Google

§ 61.

So lange der Bankrat nichts anderes beschließt, führen bei der Filiale Winterthur der Verwalter und ein Prokurist gemeinsam und auf den übrigen Filialen der Verwalter allein die Unterschrift im Sinne des Reglements für die Filialen der Zürcher Kantonalbank.

Archiv, Kasse und Wechselportefeuille.

§ 62.

Die Schuldbriefe und übrigen Wertschriften sind in feuerfesten mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Gewölben aufzubewahren. Von den drei Schlüsseln soll einer vom Direktor der Hypothekarabteilung oder von einem Unterdirektor, der zweite vom Archivar und der dritte von einem weitern vom Bankrate zu bezeichnenden Beamten aufbewahrt werden.

Über Eingang und Ausgang der Wertschriften sind sowohl Protokolle zu führen, welche von den mitwirkenden Beamten unterzeichnet werden, als auch die Empfangsscheine und allfällig andere Belege einzuordnen.

§ 63.

Die Verwahrung und Aushingabe der Wertschriften wird vom Archivar gemeinsam mit einem Kontrollbeamten besorgt. In Verhinderungsfällen bezeichnet die Bankkommission unter Vorbehalt der Genehmigung des Bankrates die erforderlichen Stellvertreter.

Die betreffenden Beamten sind für den Verlust der ihrer Besorgung anvertrauten Wertsachen verantwortlich, höhere Gewalt vorbehalten.

Das Archiv steht unter der Oberaufsicht des Direktors der Hypothekarabteilung.

§ 64.

Als Schlüßler zur Stahlpanzerkammer funktionieren zwei vom Bankrate zu bezeichnende Beamte der Depositenabteilung. Die vermietbaren Schrankfächer (Safes) stehen unter Mitverschluß der Bank und können nur vom Mieter und von einem Schlüßler der Bank zusammen geöffnet und geschlossen werden.

Digitized by Google

§ 65.

Die Banknoten- und Barreserven sind im feuerfesten Barschaftsgewölbe aufzubewahren und unter dreifachem Verschluß zu halten. Als Schlüßler funktionieren der Bankpräsident, der Direktor der Handelsabteilung und der Hauptkassier.

Über den Bestand und die Mutationen dieser Reserven sind Protokolle zu führen und von den mitwirkenden Schlüßlern zu unterzeichnen.

§ 66.

Die Banknoten- und Goldbestände der Tageskassen der Kassiere sind jeden Abend nach Kassaschluß ins feuerfeste Barschaftsgewölbe zu verbringen und in besonderen Tresors unter Doppelverschluß zu verwahren. Ein Schlüssel bleibt im Besitze des betreffenden Kassiers, der zweite ist von einem andern hierzu berufenen Beamten zu Handen zu nehmen.

Die übrigen Kassabestände verbleiben in den hierfür bestimmten Kassaschränken unter Verschluß der betreffenden Kassiere.

§ 67.

Als Schlüßler für die Panzer- und die Gittertüre zum Barschaftsgewölbe funktionieren gemeinsam der Hauptkassier und ein Kontrollbeamter.

Jeden Abend nach Schließung des Gewölbes ist der Schlüssel zur Panzertüre dem Direktor der Handelsabteilung abzugeben.

§ 68.

Das Wechselportefeuille wird unter Doppelverschluß des Direktors und eines Unterdirektors oder Prokuristen verwahrt.

Kontrolle.

§ 69.

Eine vom Bankrate für die Zeit seiner Amtsdauer bestellte Rechnungsprüfungskommission hat periodisch die Geschäftsführung (§ 34 l des Bankgesetzes), sowie die Jahresrechnung zu prüfen. Außerdem hat sie die Barschaft für die Notendeckung und die übrige Barreserve, sowie die Notenreserve zu verifizieren.

Digitized by Google

§ 70.

Einmal jährlich sind die der Bank gehörenden und die bei ihr als Faustpfand oder zur Aufbewahrung hinterlegten Wertschriften und Wertsachen durch eine vom Bankrat auf die gleiche Zeitdauer bestellte Spezialkommission auf ihre Übereinstimmung mit den Büchern zu prüfen.

Überdies finden mit Bezug auf die hinterlegten Wertobjekte (Absatz 1) monatlich zwei Revisionen stichprobenweise durch die Bankkommission statt. Über letztere Revisionen ist ein Protokoll zu führen.

Die Tageskassen sollen monatlich zweimal und das Portefeuille am ersten Tage eines Monats durch Mitglieder der Bankkommission untersucht werden.

§ 71.

Die Kontrollstelle prüft die Buch- und Kassaführung der Hauptbank. Die nähern Aufgaben derselben bestimmt der Bankrat.

Die Geschäfts- und Buchführung der Filialen wird periodisch durch den Filialinspektor geprüft. Überdies findet eine Überwachung und periodische Prüfung durch die Bankkommission statt.

§ 72.

Von zwei zu zwei Jahren sind die Hinterlagen und in einer vom Bankrat zu bestimmenden Reihenfolge alle eigenen Schuldbriefe der Bank in Bezug auf ihre Solidität durch die Bankkommission einer Prüfung zu unterwerfen. Hierbei ist das Augenmerk namentlich auf diejenigen Schuldbriefe zu richten, mit Bezug auf welche die Schuldner in der Verzinsung säumig sind.

Besoldungen und Kautionen.

§ 73.

Die Mitglieder der Bankkommission beziehen eine fixe Besoldung, welche vom Bankrate jeweilen für die ganze Amtsdauer festgesetzt wird.

Digitized by Google

Die übrigen Mitglieder des Bankrates erhalten für jede Sitzung das nämliche Taggeld und die nämliche Reisevergütung wie die Mitglieder einer Kommission des Kantonsrates.

Denjenigen Mitgliedern (außer den Mitgliedern der Bankkommission), welche einer Spezialkommission angehören oder die mit besonderen Aufträgen betraut werden, wird durch den Bankrat eine angemessene Entschädigung ausgesetzt. Effektive Auslagen werden extra vergütet.

§ 74.

Der Bankrat bestimmt die Zahl der Angestellten der Bank und setzt deren Besoldungen, sowie diejenigen der Direktoren fest.

§ 75.

Für getreue und gewissenhafte Geschäftsführung haben Kaution zu leisten:

a)	die Direktoren	Fr.	30,000
b)	die Unterdirektoren, Archivare und Kassiere	„	20,000—30,000
c)	Prokuristen, die Chefs der Buchhaltung und der Kontrolle, der Filialinspektor und die Filialverwalter .	„	10,000—20,000
d)	Hülfskassiere und die übrigen Beamten und Angestellten	„	2,000— 9,000

Die Festsetzung der Kautionen innert den Höchst- und Mindestbeträgen steht dem Bankrate zu.

Die Amtskautionen können durch Hinterlage von Wertpapieren (Realkaution), durch Bürgschaft oder durch den Nachweis der Aufnahme in eine staatlich genehmigte Genossenschaft für Amtsbürgschaft geleistet werden. (Gesetz betreffend die Amtskautionen.)

Die Kautionen der Direktoren, Unterdirektoren und Archivare sind bei der Staatskasse und die der übrigen Angestellten im Archiv der Kantonalbank zu deponieren.

Im weitern werden die Anstellungsbedingungen mit jedem einzelnen Angestellten vertraglich geregelt.

Digitized by

Jahresrechnung und Reingewinn.

§ 76.

Die am Schlusse des Jahres von der Bankdirektion zu stellende und vom Bankrate geprüfte und verabschiedete Jahresrechnung ist mit Belegen bis Ende Mai des folgenden Jahres der vom Kantonsrate gewählten Rechnungsprüfungskommission vorzulegen, welche nach Prüfung derselben dem Kantonsrate Bericht und Antrag zu hinterbringen hat.

§ 77.

Der Anteil am jährlichen Reingewinne (§ 23 des Bankgesetzes), welcher der Staatskasse und dem kantonalen gemeinnützigen Hülfsfonde zufällt, wird jeweilen nach Feststellung des Jahresergebnisses durch den Bankrat ausgerichtet.

§ 78.

Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 14. September 1892 aufgehoben wird, tritt sofort nach der Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Zürich, den 7. März 1905.

Im Namen des Bankrates,
Der Präsident:
Graf.
Der Protokollführer:
Staub.

Der Kantonsrat erteilt dem vorstehenden Geschäftsreglement die Genehmigung.

Zürich, den 7. März 1905.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Ersatzwahl für einen Ersatzmann des Bezirksrates Affoltern.

Im Bezirke Affoltern ist eine Ersatzwahl für einen Ersatzmann des Bezirksrates an Stelle des verstorbenen Herrn Gottlieb Gattiker, a. Friedensrichter, in Ottenbach, vorzunehmen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl ist der **30. April 1905** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirkswahl“ zu versehen.

II. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Wahlergebnisse am Wahltage selbst wird Umgang genommen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Affoltern für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 27. März 1905.

Der Direktor des Innern:
Lutz.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Digitized by

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Ersatzwahl für ein Mitglied der Bezirksschulpflege Hinwil.

Im Bezirke Hinwil ist eine Ersatzwahl für ein Mitglied der Bezirksschulpflege an Stelle des aus dem Bezirke Hinwil wegziehenden und daher zurückgetretenen Herrn Pfarrer Eduard Brunner in Grüningen zu treffen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl ist der **30. April 1905** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirkswahl" zu versehen.

II. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Wahlergebnisse am Wahltage selbst wird Umgang genommen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Hinwil für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 3. April 1905.

Der Direktor des Innern:
Lutz.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Digitized by Google

Kreisschreiben

an die

Gemeinderäte für sich und zu Handen der Viehbesitzerkorporationen, Viehzuchtgenossenschaften und landwirtschaftlichen Vereine

betreffend

Unterstützung der örtlichen Viehprämierungen.

Seit einer Reihe von Jahren wurden in einzelnen Kantonsteilen durch landwirtschaftliche Vereine, Viehbesitzerkorporationen, Viehzuchtgenossenschaften etc. gemeinde- oder kreisweise Viehausstellungen, meistens mit finanzieller Unterstützung seitens der Gemeinden, abgehalten und damit gleichzeitig eine Prämierung der besten Tiere verbunden. Diese Veranstaltungen, welche von den Viehbesitzern mit geringen Kosten befahren werden können, bilden ein vorzügliches Mittel zur Förderung der Rassenzucht und sind geeignet, das Interesse der Viehzüchter zu wecken, insbesondere dieselben zur Aufzucht und Haltung von Zuchtstieren und von Jungvieh zu ermuntern. Die Gemeinde- oder Kreisviehausstellungen sollen in erster Linie zeigen, wie viele Zuchtstiere für das betreffende Gebiet gehalten werden und im übrigen den Charakter von Jungviehprämierungen tragen; namentlich sollte angestrebt werden, daß Kühe nur einmal, als erstmelkige Tiere, zur Prämierung gelangen.

In Würdigung des günstigen Einflusses dieser örtlichen Viehprämierungen auf die Hebung der Viehzucht wurden derartige Veranstaltungen bisher regelmäßig mit Staatsbeiträgen unterstützt. Nun ist für die künftige Zuteilung dieser Beiträge eine angemessenere Grundlage als wünschenswert bezeichnet worden, weshalb von der Volkswirtschaftsdirektion in Verbindung mit der kantonalen Landwirtschaftskommission angeordnet wird, daß vorläufig für die Höhe der Staatsbeiträge die Zahl und Qualität des aufgeführten Jungviehes, beziehungsweise die Zahl der prämierten Stiere und der prämierten, noch

Digitized by

„nicht abgeschobenen" weiblichen Tiere, maßgebend sein sollen. Der kantonale Beitrag für Zuchtstiere wird sich auf ungefähr das fünffache desjenigen für die weiblichen Tiere beziffern.

Die Ausrichtung der Staatsbeiträge an örtliche Viehausstellungen erfolgt auf Grund eines der Volkswirtschaftsdirektion einzureichenden Berichtes über die Prämierungsergebnisse. Das Formular für diese Berichterstattung kann bei unterzeichneter Amtsstelle bezogen werden. Dasselbe ist zunächst durch die Veranstalter der Schauen auszufüllen, sodann beförderlich an die Preisrichter zur schriftlichen Anbringung ihres Befundes weiterzuleiten und hierauf vorschriftsgemäß unterzeichnet jeweilen rechtzeitig, längstens bis Mitte November, uns einzusenden. Verspätet eingehende Beitragsgesuche haben den Verlust der in Aussicht genommenen Staatsunterstützung zur Folge.

Zürich, den 31. März 1905.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Naegeli.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Bekanntmachung

betreffend

die Prämierung von Stuten und Stutfohlen durch den Bund.

Die diesjährige Prämierung von Stuten und Stutfohlen findet gemäß Anordnung des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements u. a. statt:

Samstag	den	29.	April,	vormittags	8	Uhr in Rothkreuz,
Montag	„	1.	Mai,	„	9	„ „ Einsiedeln,
Dienstag	„	2.	„	„	9	„ „ Weinfelden,
Samstag	„	6.	„	„	9½	„ „ Benken (Gießen).

Die Tiere sind genau zur festgesetzten Zeit auf einem der obgenannten Schauplätze vorzuführen. Nachzügler werden un-

Digitized by Google

nachsichtlich von der Schau weggewiesen und mögen dann ihre Fohlen eventuell auf einem andern Schauplatz vorführen.

Eine besondere Schau im Kanton Zürich findet nicht statt; dagegen hat jeder Pferdezüchter das Recht, ohne Rücksicht auf die Kantonsgrenze den ihm zunächst gelegenen Schauplatz zu befahren.

Im speziellen gelten folgende Vorschriften:

Es dürfen nur Zuchtstuten und Stutfohlen prämiert werden, welche von einem mit Bundessubvention importierten oder vom Bund anerkannten Hengst abstammen und sich durch korrekte Körperformen, Stellungen und Gangarten auszeichnen.

Kein Stutfohlen darf prämiert werden, wenn für dasselbe nicht die vorgeschriebenen Abstammungszeugnisse (Beleg- und Geburtsschein) vorgewiesen werden.

Die Beleg- und Geburtsscheine aller prämierten Fohlen werden zurückbehalten und nach stattgefundener Kontrolle durch das schweizerische Landwirtschaftsdepartement den Eigentümern der Fohlen durch Vermittlung der kantonalen Instanz seinerzeit wieder zugestellt. Sofern sich bei dieser Kontrollierung herausstellt, daß kein dem Beleg- und Geburtsschein entsprechender Talon im Sprungregister vorhanden ist, so ist der Schein und somit auch die erfolgte Prämierung des betreffenden Fohlens ungültig.

Die Höhe der Prämie beträgt:

a) für Fohlen im Alter von 2—3 Jahren 60 Fr.;
b) „ Stuten „ „ „ 3—5 „ 220 „

Ein Fohlen kann in jeder der Kategorien a und b nur einmal prämiert werden.

Die Auszahlung der zuerkannten Prämien von 60 Fr. für Fohlen im Alter von 2—3 Jahren erfolgt nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Prämierung an gerechnet, auf den amtlich beglaubigten Ausweis hin, daß die betreffenden Fohlen innert dieser Zeit der inländischen Zucht nicht entzogen worden sind.

Die Verabfolgung der zugesicherten Prämien für Stuten im Alter von 3—5 Jahren dagegen erfolgt auf den amtlich beglaubigten Ausweis hin, daß die betreffende Stute nach der Prämierung als drei- bis fünfjährig von einem mit Bundessubvention importierten oder demselben als gleichwertig an-

Digitized by

erkannten Hengste bedeckt worden sei und innert 13 Monaten nach dem Tage der Beschälung ein lebendes Fohlen geboren habe.

Pferdeankäufe finden auch dieses Jahr bei Anlaß der Prämierungen **nicht** statt.

Zürich, den 3. April 1905.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Naegeli.

Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden hiemit eingeladen, sich Montag den 17. April 1905, vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Beschluß betreffend Staatsbeitrag an die Straßenbahn Uster-Stäfa.
2. Postulate betreffend die Reduktion der Zahl der Funktionäre der Verwaltung, die Besoldungsverordnungen und die Reduktion der Ausgaben für Drucksachen, Anträge des Regierungsrates und der bestellten Kommission.
3. Beschluß betreffend außerordentliche Unterstützung der Gemeinde Wülflingen.
4. Verhältnisse am Strickhof, Bericht der Kommission.

Gemäß Beschluß des Kantonsratsbureau ist im Anschluß an diese letzte Sitzung, die 96. in der gegenwärtigen Amtsperiode, zirka um 1 Uhr ein gemeinschaftliches Mittagessen sämtlicher Mitglieder des Kantonsrates in der Militärkantine in Zürich in Aussicht genommen. Das unterzeichnete Präsidium beehrt sich, Sie zu diesem Anlasse ergebenst einzuladen.

Genehmigen Sie die Versicherung vollkommener Hochachtung.

Winterthur, den 31. März 1905.

Der Präsident des Kantonsrates:
Dr. H. Sträuli.

Digitized by Google

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Bewilligung von Beiträgen zur Förderung der Hagelversicherung im Jahre 1905.

(Vom 6. April 1905.)

Nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion und der ihr beigegebenen Kommission für Landwirtschaft

beschließt der Regierungsrat:

I. Im Interesse der Erleichterung resp. Förderung der Hagelversicherung werden für sämtliche Versicherungen, welche von im Gebiete des Kantons Zürich wohnenden Grundbesitzern einzeln oder kollektiv abgeschlossen werden, aus dem für Bekämpfung der Schädigungen durch Hagelschlag bewilligten kantonalen Budgetkredite B V C f im Betrage von Fr. 50,000 den Versicherten für das laufende Jahr vergütet:

a) Fr. 2. 10 für jede erste Polize und 60 Rp. für jede allfällige Nachtragspolize bei Einzelversicherungen;
b) Fr. 1. 90 als einmaliger Beitrag an jeden Teilnehmer bei Kollektivversicherungen;
c) 20 % der Versicherungsprämie;
d) verhältnismäßige Beiträge an allfällig nötig werdende Nachschüsse.

II. Die Art der Zuteilung des Staatsbeitrages an die Kollektivversicherten ist Sache der Verständigung zwischen ihnen und der Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft.

III. Der nachfolgenden Vereinbarung zwischen der Volkswirtschaftsdirektion einerseits und der Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft in Zürich anderseits, datiert 3. April 1905, wird die Genehmigung erteilt:

Übereinkunft.

1. Aus dem pro 1905 in den Voranschlag des Kantons Zürich eingesetzten Kredit im Betrage von Fr. 50,000 werden bezahlt:

Digitized by Google

Für sämtliche im Kanton Zürich wohnenden, bei der genannten Gesellschaft Versicherten, die Nebenkosten der betreffenden Polizen, nämlich: Fr. 2. 10 (Polizegebühr, Stempel und Porto) für jede erste Polize und 60 Rp. (Stempel und Porto) für jede allfällige Nachtragspolize bei Einzelversicherungen, ferner Fr. 1. 90 als einmaliger Beitrag an jeden Teilnehmer bei Kollektivversicherungen, sowie 20 % der Vorprämie (Nettoprämie), welche schon bei Erhebung der Prämie von derselben in Abzug zu bringen sind.

2. Die Ausrichtung dieser Beträge erfolgt bis Mitte September an die Direktion der Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft zu Handen ihrer Agenten, bezw. der Bevollmächtigten von Kollektivversicherungsvereinen, gegen Einreichung der auf einem dazu bestimmten Formular aufgestellten und von den Agenten resp. Bevollmächtigten genannter Vereine unterzeichneten Liquidationen, in welchen die Zahl der abgeschlossenen Einzel- bezw. Kollektivversicherungen (letztere je mit Angabe der Teilnehmerzahl), die Versicherungs-, sowie die Prämiensumme enthalten sind.

Die Direktion der Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft wird die von den Agenten und Bevollmächtigten quittierten Liquidationen auf einem Bordereau zusammenstellen, die Richtigkeit der Angaben durch Beifügung ihrer Kontokorrentauszüge belegen, den Gesamtbetrag in Empfang nehmen und mit ihren Agenten bezw. den Bevollmächtigten der Kollektivversicherungsvereine verrechnen.

3. Der Beschluß der Hauptversammlung der Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft vom 19. Februar 1888 betreffend Einführung einer Aufnahmebeschränkung in gewissen Gemeinden wird für den Kanton Zürich außer Kraft gesetzt.

Zürich, den 3. April 1905.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
sig. Naegeli.

Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft.

Für den Verwaltungsrat,
Der Präsident:
sig. Lutz.

Die Direktion:
sig. Schoch.

Digitized by Google

IV. Mitteilung an die Volkswirtschaftsdirektion zur Vollziehung, an die Direktion der Finanzen, sowie an die Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft in Zürich.

Zürich, den 6. April 1905.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Verordnung

betreffend

Beleuchtungs-, Heiz- und Kocheinrichtungen mit Verwendung von Petroleum-Essenzen und Petroleum unter Druck.

(Vom 6. April 1905.)

§ 1. Für die Aufstellung und den Betrieb von Beleuchtungs-, Heiz- und Kocheinrichtungen irgend welcher Art, bei welchen Gase zur Verwendung kommen, die durch Vermischen der Dämpfe von Petroleum-Essenzen (Benzin, Neolin, Ligroin, Gasolin, Hydririn, Solin, Safety-Oil etc.) mit atmosphärischer Luft oder von Petroleum unter Druck erzeugt werden, ist die behördliche Bewilligung einzuholen.

§ 2. Wer eine Gaserzeugungsanlage der in § 1 genannten Art versuchsweise, vorübergehend oder bleibend einrichten oder an einer bereits genehmigten Einrichtung Veränderungen vornehmen will, hat hiervon dem Gemeinderate zur Begutachtung an die kantonale Brandassekuranzanstalt, unter Angabe der Brandkatasternummern der betreffenden Gebäude Kenntnis zu geben. Der Anzeige sind sowohl die Pläne des Aufstellungsortes, wie Zeichnung und Beschreibung des Apparates und der für Unterbringung des Vorrates an Vergasungsmaterial projektierten Einrichtungen beziehungsweise Abänderungen beizuschließen.

Die Brandassekuranzanstalt wird auf Kosten des Gesuchstellers einen Sachverständigen mit der Prüfung der Pläne

Digitized by Google

beziehungsweise der Anlage beauftragen. Für vorschriftsgemäße Anmeldung sind Verkäufer der Apparate und Installateure, welche die Aufstellung besorgen, mitverantwortlich.

§ 3. Einrichtungen der in § 1 genannten Art dürfen nur in genügend großen und ausschließlich hierfür bestimmten, durch Tageslicht hell beleuchteten und leicht ventilierbaren Räumen untergebracht werden.

§ 4. Der Vorrat an Vergasungsmaterial darf nur in geschlossenen eisernen Gefäßen aufbewahrt werden, welche Gefäße in besonderm, getrennt und abseits vom Apparatenlokal gelegenem, massiven und feuersichern Raum unterzubringen sind. Maßgebend ist die Vorschrift des § 57 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung vom 31. März 1898 mit Ergänzung vom 27. März 1899. Wo die Raumverhältnisse oder die Bauart eines Gebäudes die Erstellung eines solchen massiven Lagerraumes nicht gestatten, soll für die Lagerung des Vergasungsmateriales außerhalb eine gemauerte oder betonierte, massiv abgedeckte Grube gebaut werden.

§ 5. Die in §§ 3 und 4 verlangten Räume sollen nach außen sich öffnende Türen, massive Umfassungsmauern und harte Bedachung beziehungsweise massive Decke und undurchlässigen Boden haben. Dieselben dürfen mit Kanälen und Dolen, sowie mit Heizvorrichtungen mit direkter Feuerung nicht in Verbindung stehen.

§ 6. Das Vorratsgefäß und der Gaserzeugungsapparat sollen durch eine luftdicht schließende Röhrenleitung mittelst eingeschalteter Pumpe oder anderer geeigneter Druckvorrichtung verbunden sein.

§ 7. Bei Apparaten, welche zur Speisung von mehr als 20 Flammen dienen, sollen Motor und Vergaser in getrennten, nur durch Röhrenleitung in Verbindung stehenden Lokalen aufgestellt werden.

§ 8. Bei Apparaten, die mit Petroleum unter Druck gespiesen werden, soll das Petroleum-Reservoir in einem abgeschlossenen Raum aufgestellt und so konstruiert sein, daß auch bei Undichtigkeit keine Flüssigkeit entweichen kann.

Digitized by Google

§ 9. Bei Neuanlagen sind sämtliche Röhrenleitungen sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.

§ 10. Die Bedienung und die Überwachung der Apparate darf nur zuverlässigen und sachkundigen Personen, welche mit den Eigenschaften des Gases und des Vergasungsmateriales vertraut sind, übertragen werden.

§ 11. Das Betreten der Apparatenlokale und der Aufbewahrungsräume für das Vergasungsmaterial mit Licht, sowie das Tabakrauchen in denselben und deren unmittelbarer Nähe ist verboten. Das Verbot ist durch leicht sichtbaren Anschlag an den Eingangstüren bekannt zu machen.

§ 12. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, abgesehen von den zivilrechtlichen Folgen, mit Entzug der Betriebsbewilligung und Polizeibuße bestraft. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung in schweren Fällen.

§ 13. Die Eigentümer bereits bestehender Anlagen der in dieser Verordnung erwähnten Betriebe sind verpflichtet, die zur Benutzung erforderliche Bewilligung nachträglich bis spätestens den 30. Juni 1905 einzuholen.

§ 14. Die für das Feuerpolizeiwesen zuständige Direktion des Regierungsrates ist berechtigt, periodische Untersuchungen der in § 1 erwähnten Einrichtungen und deren Bedienung auf Kosten der betreffenden Gebäude-Eigentümer beziehungsweise der Bewerber fraglicher Anlagen durch Sachverständige vornehmen zu lassen.

§ 15. Dem Gemeinderate steht das Recht und die Pflicht zu, die dieser Verordnung unterstellten Anlagen zu überwachen und es ist ihm und seinen hierfür bestellten sachverständigen Organen der Zutritt zu den Anlagen jederzeit zu gestatten.

Zürich, den 6. April 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Verordnung

betreffend

Carbid und Acetylen.

(Vom 6. April 1905.)

I. Anzeigepflicht und Einholung der behördlichen Bewilligung.

§ 1. Die Lagerung von Carbid, sowie die Bereitung und Verwendung des daraus hergestellten Acetylengases, sowohl zur Beleuchtung, Heizung, zum Betrieb von Motoren als zu anderen Zwecken untersteht der behördlichen Aufsicht.

Hiervon ausgenommen sind:

a) Die Aufbewahrung kleiner Quantitäten Carbid (bis auf 5 kg);

b) der Betrieb von Apparaten-Modellen in den Werkstätten der Fabrikanten, sofern derselbe nicht länger als einen Monat dauert;

c) die Verwendung von Carbid und Acetylen zu Studien und Lehrzwecken an höheren Schulen und öffentlichen Laboratorien.

§ 2. Wer Carbid lagern oder wer eine gewerbliche Anlage zur technischen Verwendung von Acetylen errichten will, ist verpflichtet, hiervon dem Gemeinderate zur Begutachtung an die kantonale Brandassekuranzanstalt Anzeige zu machen unter Angabe der Brandkatasternummern der betreffenden Gebäude. Dieser Anzeige sind eine Planskizze der betreffenden Lokale, mit Angabe der Zweckbestimmung der umgebenden Lokalitäten, eine Beschreibung der Apparate in Bezug auf Größe und Konstruktionsart (System u. s. w.) und die Bedienungsvorschriften beizulegen. Für vorschriftsgemäße Anmeldung

Digitized by Google

sind Verkäufer der Apparate und Installateure, welche die Aufstellung besorgen, mitverantwortlich.

§ 3. Die Brandassekuranzanstalt wird auf Kosten des Gesuchstellers durch einen Sachverständigen die eingereichten Akten prüfen und die Anlage nach Fertigstellung kontrollieren lassen.

Ein Lagerraum für Carbid oder ein Acetylenapparat darf erst benutzt oder in Betrieb gesetzt werden, nachdem die behördliche Erlaubnis hierfür erteilt ist.

§ 4. Für Acetylen-Beleuchtungsanlagen, welche zu vorübergehender Benutzung im Freien, in Festhütten, Buden, auf Dampfschiffen u. s. w. installiert werden, ist ebenfalls die behördliche Bewilligung nachzusuchen.

II. Vorschriften betreffend Aufbewahrung von Carbid.

§ 5. Die Aufbewahrung von Calciumcarbid darf nur in luft- und wasserdicht verschlossenen Metallgefäßen geschehen.

§ 6. Alle Carbidgefäße sollen mit der auf rotem Grund angebrachten, leicht sichtbaren, deutlichen Aufschrift versehen sein:

Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten.

§ 7. In einem Raum, der einen Acetylen-Entwicklungsapparat enthält, dürfen nicht mehr als 100 kg Carbid aufbewahrt werden.

§ 8. Die Lagerung von Quantitäten bis auf 500 kg Carbid hat in ausschließlich hierzu bestimmten, abgeschlossenen, trockenen, hellen und gut ventilierbaren Räumen zu geschehen.

§ 9. Die Lagerung von über 500 kg Carbid hat in nicht bewohnten Gebäuden mit harter Bedachung zu geschehen, in Räumen, welche den in § 8 aufgestellten Bedingungen entsprechen.

§ 10. Das Betreten eines Carbidraumes oder -Lagerhauses mit jeder Art Licht, sowie das Rauchen darin ist verboten. Das Verbot ist durch leicht sichtbaren Anschlag an der Türe bekannt zu machen.

Digitized by Google

III. Vorschriften betreffend Acetylen.

§ 11. Für neu einzurichtende Beleuchtungs- und Heizungsanlagen sind nur solche Konstruktionen oder Systeme zulässig, bei denen

a) das Acetylen unter keinem höhern als dem gewöhnlichen Arbeits- oder Betriebsdruck hergestellt und aufbewahrt wird, die Apparate also für keinen höheren Druck eingerichtet sind, als zur Verteilung des Gases im Rohrleitungsnetz und für genügende Flammengröße erforderlich ist;

b) das Carbid zum Zwecke der Gasentwicklung in einen Überschuß von Wasser gebracht wird.

§ 12. Für Beleuchtungs- und Heizungszwecke darf komprimiertes oder mit Luft gemischtes Acetylen nicht verwendet werden; vorbehalten bleiben Einrichtungen zur Beleuchtung von Eisenbahnwagen. Der Gebrauch von flüssigem Acetylen ist gänzlich untersagt.

§ 13. Tragbare Acetylenlampen dürfen im Innern von Gebäuden nicht verwendet werden.

Für besondere Konstruktionen kann die zuständige Behörde Ausnahmen gestatten, wenn solche Apparate (Lampen für Projektionsapparate u. s. w.) Gewähr für gefahrlosen Betrieb bieten.

§ 14. Apparate zur Erzeugung und Aufbewahrung des Acetylens sollen solid konstruiert sein.

Die Verwendung von Kupfer hierfür ist untersagt, dagegen sind Kupferlegierungen gestattet.

An jedem Acetylen-Vorratsgefäß (Gasbehälter) muß ein Übergasungsrohr angebracht sein, das ins Freie führt.

§ 15. An ein Lokal zur Aufstellung eines Acetylenentwicklers (Apparatenraum) werden folgende bauliche Anforderungen gestellt:

a) Der Raum muß abgeschlossen, trocken, genügend vom Tageslicht erhellt, frostfrei (gegen Kälte hinreichend geschützt) und gut ventilierbar sein;

Digitized by Google

b) die Türen müssen nach außen aufgehen;

c) künstliche Beleuchtung darf nur von außen durch gasdicht eingekittete Fensterscheiben stattfinden;

d) der Raum muß genügend groß sein, so daß der Apparat von allen Seiten leicht bedient und besichtigt werden kann;

e) die Entlüftungsvorrichtungen der Apparatenräume und der Apparate müssen über das Dach hinaus derart ins Freie geführt werden, daß die abziehenden Gase und Dünste nicht in angrenzende Räume gelangen oder die Nachbarschaft belästigen. Die Einführung von Entlüftungsrohren in Kamine ist verboten.

§ 16. Apparatenräume dürfen zu keinen andern Zwecken (außer noch zur Lagerung von Carbid bis zu 100 kg, § 7) verwendet und nicht mit Licht betreten werden, auch ist das Rauchen in diesen Räumen verboten. Eine bezügliche Vorschrift ist leicht sichtbar an den Türen anzubringen.

§ 17. Die Rückstände der Acetylenbeleuchtung (Kalkhydrat) müssen so verwahrt oder beseitigt werden, daß durch dieselben keine Schädigung oder Belästigung eintritt.

§ 18. Für die zuverlässige und sachkundige Bedienung und Überwachung von Acetylenapparaten ist der Besitzer derselben verantwortlich.

Bei jedem Apparat ist eine leichtverständliche Instruktion über dessen Bedienung in sichtbarer Weise anzubringen.

IV. Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 19. Jede Bewilligung zum Betriebe einer Acetylenanlage bezieht sich nur auf die im Gesuche bezeichneten Lokale und Apparate. Jede spätere Veränderung an denselben muß neuerdings angezeigt und von der zuständigen Behörde auf Kosten des Gesuchstellers kontrolliert werden. Von dem Aufgeben des Betriebes einer Acetylengasanlage und dem Verzicht auf die Konzession ist dem Gemeinderate zu Handen der Brandassekuranzanstalt Anzeige zu machen.

Digitized by Google

§ 20. Die für das Feuerpolizeiwesen zuständige Direktion des Regierungsrates sorgt für periodische Kontrolle sämtlicher konzessionierter Acetylenanlagen durch Sachverständige auf Kosten der Besitzer.

§ 21. Für die Änderung bereits bestehender, den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechender Acetylenanlagen wird in jedem einzelnen Falle seitens der zuständigen Behörde eine angemessene Frist festgesetzt, sofern die betreffenden Anlagen nicht derartige Mängel aufweisen, welche sofortige Abhülfe notwendig erscheinen lassen.

§ 22. Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden, abgesehen von den zivilrechtlichen Folgen, mit Entzug der Betriebsbewilligung und Polizeibuße bestraft, unter Vorbehalt strafrechtlicher Verfolgung in schweren Fällen.

§ 23. Dem Gemeinderate steht das Recht und die Pflicht zu, die dieser Verordnung unterstellten Anlagen zu überwachen, und es ist ihm und seinen hierfür bestellten sachverständigen Organen der Zutritt zu den Anlagen jederzeit zu gestatten.

§ 24. Diese Verordnung tritt nach erfolgter Publikation im Amtsblatt in Kraft. Durch dieselbe wird die Verordnung betreffend die Aufstellung und den Betrieb von Acetylengas-Beleuchtungsapparaten vom 18. November 1897 aufgehoben.

Zürich, den 6. April 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Vorlage des Regierungsrates
6. April 1905.

Der Regierungsrat
an den h. Kantonsrat

zum

Antrag der kantonsrätlichen Kommission betreffend außerordentliche Unterstützung der Gemeinde Wülflingen.

Am 22. Februar 1905 hat die Kommission für Beratung des Begehrens der vereinigten Gemeindebehörden von Wülflingen vom 8. Februar 1904 um Vereinigung der Gemeinde Wülflingen mit Winterthur (Veltheim und Töß), eventuell um außerordentliche Subventionierung der Gemeinde Wülflingen durch den Staat und die Stadt Winterthur dem Kantonsrate beantragt:

1. Auf das Vereinigungsbegehren nicht einzutreten;
2. der Schulgemeinde Wülflingen für die Dauer von 10 Jahren (1904—1913) einen außerordentlichen Staatsbeitrag über die bisherigen Leistungen des Staates hinaus im Betrage von Fr. 5000 per Jahr unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen zu gewähren;
3. den Regierungsrat einzuladen, zu prüfen und dem Kantonsrat Bericht zu erstatten, ob es nicht angezeigt sei, bei der Beratung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes über die Erbschaftssteuer auf die Gründung eines Fonds Bedacht zu nehmen, aus welchem Staatsbeiträge an notleidende und vom Staat aus irgend welchen besondern Gründen zu unterstützende Gemeinden ausgerichtet werden könnten.

Dieser Kommissionalantrag steht hinsichtlich Ziffer 2 im Gegensatz zu dem Antrage des Regierungsrates vom 7. Oktober 1904, es sei dem Gesuche der vereinigten Behörden von Wülflingen keine Folge zu geben.

Die Kommission geht nur darin mit dem Regierungsrate einig, daß sie eine Vereinigung der Gemeinde Wülflingen mit

Winterthur, Veltheim und Töß ablehnt; dieses Begehren ist übrigens von den Vertretern der Gemeinde Wülflingen schon in den Konferenzen mit der Direktion des Innern im Hinblick auf die Ablehnung der Vereinigung der genannten drei Gemeinden seitens des Kantonsrates nicht mehr aufrecht erhalten worden.

Ganz neu ist sodann das unter Ziffer 3 erwähnte Postulat betreffend die Gründung eines Fonds zur Unterstützung notleidender Gemeinden.

Nach nochmaliger, eingehender Prüfung der Sachlage sieht sich der Regierungsrat veranlaßt, dem Kantonsrate die Ablehnung der vorstehend unter Ziffer 2 und 3 genannten Anträge der Kommission zu empfehlen und — in Modifikation seines Antrages vom 7. Oktober 1904 — zu beantragen, auf das Unterstützungsgesuch der Gemeinde Wülflingen zurzeit nicht einzutreten.

Gleichzeitig erklärt sich der Regierungsrat bereit, die Frage der außerordentlichen Subventionierung notleidender Gemeinden allgemein und grundsätzlich zu prüfen und eventuell hierüber dem Kantonsrate eine Gesetzesvorlage einzubringen.

Zur Begründung dieses Antrages beehren wir uns, folgendes geltend zu machen:

A. Wir haben schon in der Weisung zu unserem Antrage vom 7. Oktober 1904 betont, daß

1. jede Rechtsgrundlage für die Gewährung von außerordentlichen Staatsbeiträgen an Gemeinden mit hohen Gemeindesteuern fehle und haben

2. auf die Konsequenzen aufmerksam gemacht, die sich aus einer an keine bestimmten Grundsätze gebundenen Bewilligung von solchen Beiträgen ergeben müssen. Wir haben

3. auch auf das Mißverhältnis hingewiesen, das zwischen dem subventionierenden Staat und der formell noch autonomen Gemeinde entsteht, wenn diese überhaupt nur noch mit Hülfe der ordentlichen und außerordentlichen Beiträge des Staates ökonomisch bestehen kann, während dem Staate durch die Gesetzgebung ein wesentlicher Einfluß auf die Führung ihres Gemeindehaushaltes versagt ist.

Digitized by Google

Die Kommission scheint ohne weiteres anzunehmen, die Gewährung solcher außerordentlicher Staatsbeiträge an mit Steuern stark belastete Gemeinden sei staatsrechtlich zulässig. Dem gegenüber müssen wir nochmals hervorheben, daß weder die Staatsverfassung noch irgend ein Gesetz dem Kantonsrate die Befugnis einräumen, Staatsmittel zu solchen Zwecken zu verwenden. Daran ändert die Tatsache nichts, daß den Gemeinden Veltheim und Töß bereits solche außerordentliche Staatsbeiträge ausgerichtet worden sind. Bei Veltheim ließ sich diese Maßnahme, von der man damals (1894) wohl annehmen durfte, sie werde sich kaum je wiederholen, durch die anscheinend bevorstehende Vereinigung mit Winterthur einigermaßen rechtfertigen. Nachdem nun aber andere Gemeinden ähnliche Ansprüche bereits erhoben haben und zweifellos noch erheben werden, und zwar ohne daß ein drittes Gemeinwesen zur Mitunterstützung herangezogen werden könnte, möchten wir dringend davor warnen, ohne gesetzliche Grundlage, ohne bestimmte Grundsätze weiterhin solche außerordentliche Staatsbeiträge an Gemeinden zu bewilligen. Man würde auf diese Weise den Boden des Rechts, der allein vor Willkür und Ungerechtigkeiten schützt, verlassen und eine Finanzpolitik ins Werk setzen, die einer für die Gemeinden und den Staat gleich verderblichen Almosenwirtschaft gleichkäme.

B. Dem weitern Bedenken, daß der Staat auf die Finanzgebarung der von ihm subventionierten Gemeinden nicht in erheblichem Maße einzuwirken vermöge, sucht die Kommission dadurch Rechnung zu tragen, daß sie zunächst den außerordentlichen Staatsbeitrag an die Schulgemeinde Wülflingen nur zur Tilgung von Gemeindeschulden verwendet wissen will. Ferner möchte sie die Auszahlung des Beitrages an die Bedingung knüpfen, daß sich die Gemeinde Wülflingen einer eingehenderen Staatsaufsicht über ihren Gemeindehaushalt unterziehe, als diese durch das Gemeindegesetz vorgeschrieben ist, in der Weise, daß alljährlich die von der Gemeindeversammlung aufgestellten Voranschläge über die öffentlichen Güter den Oberbehörden (Bezirksrat und Regierungsrat) einzureichen sind. Die Gemeinde soll im fernern vor Ausführung von Bauten mit einem Voranschlag von über Fr. 5000 und bei Errichtung von selbständigen Unternehmungen bei den Oberbehörden um die Genehmigung der Projekte einkommen.

Digitized by Google

Sollte sie den ihr hierbei gemachten Auflagen nicht nachkommen, so fiele die Beitragsleistung für die Folgezeit dahin.

So gerechtfertigt diese Vorschriften an und für sich sein mögen, so halten wir sie doch nicht für zulässig, weil eben auch hierfür die Rechtsgrundlage vollständig fehlt; denn nach Art. 48 der Staatsverfassung sind die Gemeinden befugt, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze selbständig zu ordnen und § 5 des Gemeindegesetzes bestimmt in Ausführung dieses Verfassungsgrundsatzes ausdrücklich, den Aufsichtsbehörden stehe ein Recht der Einmischung in diese Gemeindeangelegenheiten nur nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu.

Nun besteht aber keine gesetzliche Vorschrift, welche den Kantonsrat ermächtigen würde, an die Auszahlung eines Beitrages an eine Gemeinde die Bedingung zu knüpfen, daß diese Gemeinde sich einer eingehendern Staatsaufsicht über ihren Gemeindehaushalt unterziehe, als das Gemeindegesetz sie vorsieht. Es dürfte sich sogar fragen, ob ein Gesetz ohne gleichzeitige entsprechende Änderung des Artikels 48 der Staatsverfassung eine derartige, die Gemeindeautonomie wesentlich einschränkende Vorschrift aufstellen dürfte. Jedenfalls aber kann eine solche Einschränkung nur durch ein Gesetz, nicht aber durch einen bloßen Kantonsratsbeschluß statuiert werden. Eine bezügliche Anregung ist bereits schon früher einmal gemacht worden: Herr Dr. Konrad Escher, der derzeitige Kommissionspräsident, hat in einer 1889 erschienenen Schrift über „Die Finanzlage der zürcherischen Gemeinden und einige Vorschläge zu ihrer Besserung“ Bestimmungen formuliert, „welche nach Ansicht des Verfassers bei einer allfälligen Revision des Gemeindegesetzes für den Fall, daß Gemeinden ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen wollten oder könnten, in dasselbe aufzunehmen wären“ (Seite 46). Der Verfasser schlug vor, als § 117 b in das Gemeindegesetz folgende Bestimmung aufzunehmen:

> „Gemeinden, in welchen eine ordentliche Verwaltung durch die vorbezeichneten (disziplinarischen) Mittel nicht erzielt werden kann, oder welche infolge fehlerhafter Verwaltung andauernder außerordentlicher Zuschüsse von seiten des Staates bedürfen, oder welche ihre finanziellen

Digitized by Google

Verpflichtungen nicht erfüllen zu wollen resp. zu können erklären, kann das Recht der selbständigen Gemeindeverwaltung durch Beschluß des Kantonsrates so weit und auf so lange entzogen werden, als dies durch das öffentliche Wohl und das Interesse der Gemeinde selbst geboten ist. . . . ."

Der Verfasser scheint also damals der Ansicht gewesen zu sein, der Kantonsrat bedürfe doch der gesetzlichen Ermächtigung, wenn er einer Gemeinde das Recht der selbständigen Gemeindeverwaltung einschränken wolle. Die Rechtslage ist heute noch die gleiche wie damals.

C. Nach dem Antrage der Kommission hätte freilich die Gemeinde Wülflingen vor Auszahlung des ersten außerordentlichen Beitrages dem Regierungsrate die formelle Erklärung abzugeben, daß sie die Bedingung der Einschränkung ihrer Gemeindeautonomie beziehungsweise die Verschärfung der Staatsaufsicht über ihren Gemeindehaushalt annehme.

Aus der Fassung von Dispositiv III des Beschlussesantrages muß geschlossen werden, daß die Auszahlung der Beiträge zu unterbleiben hätte, wenn die Gemeinde Wülflingen die verlangte Erklärung nicht abgibt, etwa weil sich die Mehrheit für einen solchen Gemeindebeschluß nicht findet.

Durch jene Erklärung soll offenbar der Mangel einer gesetzlichen Bestimmung ersetzt werden, wonach der Kantonsrat zur Einschränkung der Selbständigkeit einer Gemeinde kompetent wäre; die Gemeinde Wülflingen soll sich gleichsam freiwillig unter eine Art staatlicher Vormundschaft begeben.

Abgesehen davon, daß von Freiwilligkeit unter obwaltenden Umständen kaum mehr die Rede sein kann, müssen wir die staatsrechtliche Zulässigkeit auch dieser Maßnahme auf Grund der bestehenden Verfassung und Gesetze bestreiten. Das Recht der Gemeinden auf selbständige Besorgung ihrer Angelegenheiten, die Gemeindeautonomie, ist kein Privatrecht, auf welches der Berechtigte nach Belieben verzichten kann; es ist vielmehr ein öffentlich rechtliches Institut, einer der wichtigsten Verfassungsgrundsätze und „galt von jeher als ein Merkmal des schweizerischen Freistaates" (Sträuli, Kommentar zur Staatsverfassung, Seite 193).

Digitized by

Wenn sich heute — 36 Jahre nach Inkrafttreten der Staatsverfassung vom 19. April 1869 — die Notwendigkeit herausstellt, die Gemeindeautonomie unter gewissen Umständen zu beschränken, so sollte dies nicht in der Weise geschehen, daß man diesen so bedeutsamen Verfassungsgrundsatz langsam abbröckeln läßt. Es sollten nicht von Fall zu Fall ohne bestimmten Grundsatz Einschränkungen auf dem Beschlusseswege statuiert werden; hier kann nur eine gesetzliche Regelung, eventuell unter Revision des Art. 48 der Verfassung, das richtige sein.

D. Wir haben aber noch auf weitere Inkongruenzen des Antrages der Kommission hinzuweisen:

1. Nach Dispositiv II soll der außerordentliche Beitrag ausdrücklich der Schulgemeinde Wülflingen gewährt werden. Gleichwohl wird in Dispositiv III allgemein verlangt, daß die „Gemeinde Wülflingen" sich einer über die Bestimmungen des Gemeindegesetzes hinausgehenden Staatsaufsicht unterziehe und aus dem Begehren, daß „die Gemeinde" auch „bei Errichtung von selbständigen Unternehmungen" die Bewilligung der Oberbehörden einzuholen habe, muß gefolgert werden, daß nicht nur die außerordentlicherweise unterstützte Schulgemeinde (die kaum „selbständige Unternehmungen" — wie Gas-, Wasser-, Elektrizitätswerke etc. — wird errichten wollen), sondern auch die von diesem außerordentlichen Beitrag gar nicht berührte politische Gemeinde Wülflingen sich der verschärften Staatsaufsicht zu unterwerfen habe.

2. Sodann soll gemäß Dispositiv V die Beitragszusicherung des Staates unter der Voraussetzung erfolgen, daß die Stadt Winterthur der „Gemeinde Wülflingen" für die gleiche Zeit ebenfalls einen angemessenen Beitrag zusichere. Damit wird tatsächlich die vorgeschlagene außerordentliche Unterstützung der Schulgemeinde Wülflingen mitsamt ihren verfassungsrechtlichen Konsequenzen von dem guten Willen der Stadtgemeinde Winterthur abhängig gemacht; denn auch für Winterthur besteht, so wenig wie für den Staat, eine rechtliche Verpflichtung, Wülflingen „einen angemessenen Beitrag" zur Verminderung seiner Steuerlasten zu gewähren.

3. Die Anregung endlich, zu prüfen, ob nicht ein staatlicher Fonds für notleidende „und vom Staate aus irgend-

Digitized by Google

welchen besondern Gründen zu unterstützende Gemeinden" gegründet werden sollte, geht von der Voraussetzung aus, daß dem Staate eine solche Unterstützungspflicht obliege. Daß dies nach der gegenwärtig geltenden Gesetzgebung nicht zutrifft, haben wir bereits dargelegt. Das Postulat ist deshalb zurzeit nicht annehmbar.

Es kann auf die Prüfung der Frage, woher die Mittel zur Ausrichtung von derartigen außerordentlichen Beiträgen zu beschaffen seien, nur in Verbindung mit der Untersuchung der Hauptfrage eingetreten werden, ob und eventuell in welchem Umfange und unter welchen Bedingungen der Kantonsrat überhaupt gesetzlich zu ermächtigen wäre, stark mit Steuern belasteten Gemeinden außerordentliche finanzielle Hülfe angedeihen zu lassen.

Der Regierungsrat erklärt sich, wie bereits erwähnt, bereit, diese Fragen einläßlich zu prüfen und dem Kantonsrate über das Ergebnis, eventuell unter Vorlage eines Gesetzesentwurfes und eines Vorschlages zur Änderung der Verfassung, Bericht zu erstatten.

Er behält sich dabei vor, zu untersuchen, ob nicht auch in anderer Weise eine Sanierung der Gemeindefinanzverhältnisse herbeigeführt werden könnte, z. B. durch Vereinigung von Schulgemeinden mit den politischen Gemeinden im Sinne des § 13 des Gemeindegesetzes, durch Zusammenlegung zu kleiner politischer und Armengemeinden, Einführung der Armensteuer von den Einwohnern anstatt bloß von den Bürgern u. s. w.

Daß das Schicksal der Staatssteuergesetzesvorlage für die Lösung der Frage von wesentlicher Bedeutung sein wird, braucht nicht besonders betont zu werden.

Wir empfehlen, auf das Subventionsgesuch von Wülflingen bei dieser Sachlage nicht einzutreten.

Wülflingen wird durch Verschiebung aller nicht dringlichen Ausgaben, durch Ersparnisse im Gemeindehaushalt und durch möglichste Vereinfachung der Verwaltung, vielleicht durch Vereinigung der Primar- und Sekundarschulgemeinde mit der politischen Gemeinde nach § 13 des Gemeindegesetzes,

Digitized by

ohne außerordentliche Staatshülfe auskommen müssen und auskommen können.

Zürich, den 6. April 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Antrag des Regierungsrates
6. April 1905.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

die Abschreibung des Postulates Nr. 436 auf Einführung der Patentpflicht für Automaten.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Von dem Berichte des Regierungsrates zu dem Postulate Nr. 436 betreffend Einführung der Patentpflicht für Automaten wird in zustimmendem Sinne Vormerk genommen.

II. Das erwähnte Postulat wird als erledigt abgeschrieben.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung.

Der Kantonsrat hat am 21. September 1903 den Regierungsrat eingeladen, „die geeigneten Schritte zu tun, um Mehreinnahmen zu erlangen aus der Einführung der Patentpflicht mit Ansetzung angemessener Gebühren für die Automaten (Verkäufer von Schokolade etc. an den Bahnhöfen)."

Die Finanzdirektion versuchte, für die Ausführung dieses Postulates dadurch einige Anhaltspunkte zu gewinnen, daß sie die Gemeinderäte veranlaßte, über Art, Zahl und Geschäftsumfang der im Betriebe stehenden Automaten Erhebungen zu

Digitized by Google

machen und Bericht zu erstatten. Die Ergebnisse dieser Enquete waren sehr dürftig.

Nach den Angaben der Gemeindebehörden befinden sich in 48 Gemeinden 408 Automaten, von denen 303 auf die Stadt Zürich entfallen. Fast die Hälfte der erwähnten Mechanismen (191) sind Musikautomaten, 95 dienen verschiedenen andern Zwecken (Fernrohre, Kraftmesser, Wagen zum Wägen etc.), so daß als Automaten, die Verkaufsgeschäfte besorgen und auf welche das Postulat wohl hauptsächlich hinzielt, nur 122 zu betrachten sind. Von diesen sind 64 in der Stadt Zürich plaziert. Die Hälfte der sämtlichen Verkäufer-Automaten sind Eigentum der schweizerischen Automatengesellschaft in Bern; die übrigen gehören verschiedenen Unternehmern. Der Brutto-Erlös aus dem Betriebe der automatischen Verkaufsmaschinen schwankt zwischen Fr. 50 und 500; durchschnittlich beträgt er Fr. 208. Einige Automaten verursachen der erwähnten Gesellschaft Verlust. So betrug z. B. der Bruttoertrag des Automaten auf der Station Bendlikon im Jahr 1902/1903 nur Fr. 254; die Unkosten (Ankauf der Waren, Platzmiete, Besorgung, nebst 10% Abschreibung am Inventarwert) stiegen auf Fr. 269. Wird von dem oben berechneten Durchschnitt des Brutto-Erlöses ein Drittel als Reingewinn angenommen, so beträgt derselbe auf einen Automaten zirka Fr. 70 im Jahre. Würde man, was kaum statthaft wäre, einen Viertel des Reingewinnes als Betrag der Patenttaxe festsetzen, so ergäbe sich für den Kanton eine jährliche Einnahme von Fr. 2135, woraus die Kosten der Aufsicht, der Anfertigung der Patente, des Bezuges der Gebühren etc. zu bestreiten wären. Das höchst bescheidene Resultat würde den Erlaß eines besondern Gesetzes über die Besteuerung der Automaten nicht rechtfertigen. Hingegen dürfte es sich empfehlen, bei der Revision des Gesetzes über den Markt- und Hausierverkehr eine diesbezügliche Bestimmung aufzunehmen. Der Umstand, daß ein großer Teil der Verkäufer-Automaten außerkantonalen Eigentümern angehört, welche hierorts weder Vermögens- noch Einkommenssteuern entrichten, deutet darauf hin, daß durch die Einfügung einer entsprechenden Vorschrift in das erwähnte Gesetz eine kleine Lücke im Steuerwesen ausgefüllt würde.

Nun liegt dem Regierungsrate bereits der Entwurf zu einem revidierten Gesetze betreffend das Markt-, Hausier- und

Digitized by

Ausverkaufswesen vor (dat. 16. Oktober 1903). Derselbe enthält in § 7 *c* die Vorschrift, daß als patentpflichtiger Hausierverkehr zu behandeln sei, „das öffentliche Aufstellen automatischer Austeiler von Konsum-, Gebrauchs- und ähnlichen Artikeln (wie Schokolade, Zigarren, Ansichtskarten), von Versicherungsbilleten u. drgl., sowie automatischer Wagen, mit Ausnahme der automatischen Austeiler von Postwertzeichen, Eisenbahnbilleten u. drgl., sowie solcher Automaten, die dem Publikum unentgeltlich zur Verfügung stehen." Der Regierungsrat wird nicht ermangeln, diese Vorlage demnächst in Beratung zu ziehen und dem Kantonsrate zuzuleiten. Er ist deshalb der Ansicht, daß das Postulat Nr. 436 nicht weiter aufrecht zu erhalten sei.

Zürich, den 6. April 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Antrag des Regierungsrates
6. April 1905.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

die Abschreibung des Postulates Nr. 433 auf Einführung der Patentpflicht für die Fabrikation von Kunst- und Trockenbeerweinen.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Von dem Berichte des Regierungsrates zu dem Postulate Nr. 433 betreffend Einführung der Patentpflicht für die Fabrikation von Kunst- und Trockenbeerweinen wird in zustimmendem Sinne Vormerk genommen.

II. Das erwähnte Postulat wird als erledigt abgeschrieben.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Digitized by Google

Weisung.

Das Postulat Nr. 433 will den Regierungsrat veranlassen, „die geeigneten Schritte zu tun, um Mehreinnahmen zu erlangen aus der Einführung der Patentpflicht mit Ansetzung angemessener Gebühren für die gewerbsmäßige Fabrikation von Kunst- und Trockenbeerweinen und den Handel mit diesen Fabrikaten". Durch die Patentpflicht der betreffenden Fabrikanten und Händler soll offenbar nicht nur ein fiskalischer Zweck erreicht, sondern auch ein Schutzmittel für die Landwirtschaft, speziell für den Weinbau, gewonnen werden. Es ist einleuchtend, daß letzteres nur in unvollkommenem Maße möglich ist. Aus Rücksicht auf die Vorschriften der Bundesverfassung dürfte die Patentgebühr nicht so hoch angesetzt werden, daß sie eine wesentliche Einschränkung der Fabrikation von weinähnlichen Getränken zur Folge hätte. Wirksamer sind in dieser Hinsicht die polizeilichen Vorschriften, welche in der Verordnung vom 12. Oktober 1880 betreffend die Kontrolle des Weinverkehrs, im Wirtschaftsgesetze (§§ 65—69) (und im künftigen eidgenössischen Gesetze betreffend die Lebensmittelkontrolle) enthalten sind, wenn ihre Ausführung von den zuständigen Organen, namentlich von den Gemeindebehörden in richtiger Weise überwacht wird. Dies scheint gegenwärtig nicht überall der Fall zu sein; wenigstens zeigen sich die Gemeinderäte wenig orientiert über die in Betracht fallenden Verhältnisse. Auf Anfrage der Finanzdirektion gingen nur von sechs Gemeinden Angaben ein; darin sind 12 Personen als Fabrikanten von Kunst- und Trockenbeerweinen angeführt. Offenbar entsprechen diese beiden Zahlen den tatsächlichen Verhältnissen nicht; jedenfalls geben sie keinen Maßstab für die Beurteilung des Umfanges, den die Herstellung von weinähnlichen Getränken im Kanton Zürich besitzt. Aber es scheint nicht leicht zu sein, die Grenze zu erkennen, welche die gewerbsmäßige und die gelegentliche, als bloßes Hülfsgeschäft betriebene Fabrikation von einander scheidet. Auch ist der Begriff der Weinfabrikation noch nicht klar genug umschrieben, obschon die Verordnung vom 12. Oktober 1880 hierfür einige wertvolle Anhaltspunkte gibt. Als Wein bezeichnet sie das Getränk, welches durch Gären des reinen Traubensaftes ohne irgend welchen Zusatz entstanden ist. Darnach gehört offenbar das Mischen verschiedener Weine nicht zur Fabrikation; da-

Digitized by Google

gegen ist zweifelhaft, ob die sogenannte Veredlung des Weines durch Verwendung von Reinkulturen gewisser Gärpilze als Weinfabrikation zu bezeichnen sei oder nicht.

Auch das Gallisieren des Weines wird nach der erwähnten Verordnung noch nicht als Weinfabrikation aufzufassen sein; wenigstens soll gallisierter Wein als solcher, nicht aber als Kunstwein bezeichnet werden. Die letztere Bezeichnung soll nur den weinähnlichen Getränken zukommen, welche durch Zusammenmischen von Weinbestandteilen oder aus Trestern mit Zusatz von Wasser und Zucker bereitet worden sind. Nach dieser Erklärung müßte auch der Trockenbeerwein als Kunstwein bezeichnet werden, ebenso der durch Sterilisation gewonnene alkoholfreie Wein. Als Weinfabrikation würde demnach nur die Herstellung von Kunstwein gelten. Gewöhnlich werden aber die verschiedenen, hier aufgezählten Arten der Herstellung von weinhaltigen oder weinähnlichen Getränken miteinander verbunden, und es ist, wie die Enquete der Finanzdirektion ergeben hat, die Zahl der Firmen oder Personen, die ausschließlich Weinfabrikation oder Handel mit Kunstwein betreiben, eine so beschränkte, daß es sich nicht lohnt, dieselben einer besondern Patentpflicht zu unterwerfen. Wenn dieser Fabrikationszweig volkswirtschaftlich schädlich ist, muß er mit andern Mitteln bekämpft werden, entweder durch Vorschriften gesundheitspolizeilicher Art, oder durch die Tätigkeit der Weinbaugenossenschaften, denen es gelingen sollte, durch Beaufsichtigung des Rebbaues, namentlich der Traubenlese, der Kelterung und Einkellerung, durch genossenschaftlichen Betrieb des Weinhandels, durch Verbesserung geringer Weinsorten durch Mischung mit ausländischem Gewächs etc. ein gutes und billiges Getränk herzustellen. Wo realer Wein zu annehmbarem Preise angeboten wird, hört die Weinfabrikation von selbst auf.

Der Regierungsrat empfiehlt, das Postulat Nr. 433 fallen zu lassen.

Zürich, den 6. April 1905.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Lutz.

Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 9. März 1905.

Als Anstaltsarzt der Wäckerlingstiftung in Ütikon a. S. mit Amtsantritt auf 1. Mai 1905 wird Dr. med. E. Hugentobler von Winterthur, in Gränichen bei Aarau, gewählt.

Die Erstellung der neuen Desinfektionsanlage für den Kantonsspital Winterthur wird an Gebr. Sulzer in Winterthur vergeben.

Es werden genehmigt:

Die Vorlage der Kirchenpflege Sitzberg betreffend Reparaturen an Kirchturm und Pfarrhaus;

der Quartierplan Nr. 216 über das Gebiet zwischen der Mittel-, der Alder-, der Bellerivestraße und der Höschgasse in Zürich V.

Vom 16. März 1905.

Die Lehrstelle für Gesang und Musiktheorie an der Kantonsschule Zürich wird mit Amtsantritt auf 15. April 1905 Musikdirektor Gottfried Angerer von Zürich übertragen unter Verleihung des Titels „Professor an der Kantonsschule".

Als Professoren an der Industrieschule Zürich werden auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren Dr. Konrad Brandenberger von Flaach und Dr. Karl Egli von Herrliberg bestätigt.

An unbesoldete Professoren und Privatdozenten, welche im Wintersemester 1904/05 Vorlesungen an der Hochschule gehalten haben, werden als Gratifikationen Fr. 8550 ausgerichtet, inklusive Fr. 4300 für die zahnärztliche Schule.

Der Kommission für Herausgabe des Urkundenbuches der Stadt und Landschaft Zürich wird an die Druckkosten der zweiten Hälfte des VI. Bandes ein Staatsbeitrag von Fr. 700 ausgerichtet.

Den nachstehenden Gemeinde- und Privatspitälern werden an die Betriebsausgaben pro 1903 folgende Staatsbeiträge verabreicht:

Kinderspital	Hottingen	Fr.	21,807. 20
Erholungshaus	Fluntern	„	13,826. 91
Krankenasyl	Kappel	„	5,022. 02

Digitized by

Krankenasyl	Horgen	Fr.	7,361. 20
„	Richterswil	„	3,142. 80
„	Thalwil	„	4,670. 80
„	Wädenswil	„	7,904. 76
„	Männedorf	„	1,842. —
„	Rüti	„	14,199. 43
„	Wald	„	13,029. 09
„	Wetzikon	„	4,642. 40
„	Uster	„	10,040. 75
„	Bülach	„	4,673. 60
„	Rorbas	„	5,118. 85
„	Dielsdorf	„	3,399. 20
„	Affoltern	„	5,706. —
„	Pfäffikon	„	4,106. 17
Lungensanatorium	Wald	„	18,095. 60
		Summa	Fr. 148,588. 78

Der Stadt Zürich wird an die Kosten der Erweiterung des Friedhofes Sihlfeld und der Friedhofanlage Enzenbühl, unter Vorbehalt der Bewilligung des nötigen Kredites durch den Kantonsrat, ein Staatsbeitrag von zusammen Fr. 69,175 in Aussicht gestellt, in der Meinung, daß die Auszahlung in mehreren jährlichen Quoten erfolge.

Der Bericht des Regierungsrates an den Kantonsrat über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule in den Jahren 1904 und 1905 wird festgestellt.

Das Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen ist nach einer ganzen Reihe von Sitzungen heute in erster Lesung zu Ende beraten worden.

Vom 23. März 1905.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Die Stadtbibliothek Winterthur für das Jahr 1905 Fr. 1200 (inklusive Fr. 200 für die wissenschaftlichen Sammlungen);

die politische Gemeinde Oberwinterthur an die Fr. 4395. 41 betragenden Kosten für den Unterhalt der Straßen III. Kl. und der öffentlichen Fußwege im Jahre 1903 Fr. 440;

die politische Gemeinde Zell an die Fr. 1877. 26 betragenden Kosten für den Unterhalt der Straßen III. Kl. und der öffentlichen Fußwege im Jahre 1903 Fr. 470.

Der vom Stadtrat Zürich vorgelegte Quartierplan über das Gebiet zwischen der Susenberg-, der Krähbühl- und der Zürichbergstraße in Zürich V, mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraße, wird genehmigt.

Digitized by Google

Antrag der Kommission *)
10. April 1905.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

die Abschreibung des Postulates 439, Ziffer II (Reduktion der Beamtenzahl und der Druckausgaben etc.).

Der Kantonsrat,

nach Einsicht von Berichten und Anträgen des Regierungsrates beziehungsweise des Obergerichtes über das Postulat 439, Ziffer II, vom 5. Oktober 1903 betreffend

a) die Reduktion der Zahl der Funktionäre,
b) die Beschränkung der Druckarbeiten auf das Notwendigste,
c) die Wiedereinführung der dreimonatlichen Besoldungsauszahlungen an die Staatsbeamten und Angestellten,

auf den Antrag der bestellten Kommission,

beschließt:

I. Das Postulat Nr. 439, Ziffer II, vom 5. Oktober 1903 wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 10. April 1905.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
U. Meister.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

---

*) Der Kommission gehören an die Herren: Meister-Zürich (Präsident), Oberrichter Müller-Zürich, Walter-Winterthur, Graf-Zürich, Hauser-Rifferswil, Ringger-Dielsdorf, Schwarzenbach-Horgen. Sekretär: Dr. Huber-Zürich.

Digitized by

Antrag der Kommission*)
10. April 1905.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

die Revision der Besoldungsverordnungen für die Verwaltungs- und Gerichtsbeamten in Kanton und Bezirken.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht von Berichten und Anträgen des Regierungsrates beziehungsweise des Obergerichtes zum Postulat 439, Ziffer I, über die Revision folgender Erlasse „im Sinne einer angemessenen Reduktion" der Besoldungsansätze der betreffenden Funktionäre:

1. Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der kantonalen Beamten und Angestellten vom 27. November 1899 (O. S. XXV. 485);
2. Kantonsratsbeschluß vom 2. September 1901 betreffend die Besoldungen und Entschädigungen der vom Volke gewählten Bezirksbeamten (O. S. XXVI. 300);
3. Verordnung betreffend die Organisation der Bezirksgerichtskanzleien vom 7. Oktober 1901 (O. S. XXVI. 306);

auf den Antrag der bestellten Kommission,

in Erwägung,

a) daß das Verzeichnis der im Postulat genannten Verordnungen unvollständig und durch zwei weitere Erlasse zu ergänzen ist, nämlich durch die Verordnung vom 9. Februar 1900 zum Gesetze betreffend die Organisation des Obergerichtes (O. S. XXVI. 11) und die Verordnung vom 19. August 1901 betreffend die Kanzleien der Bezirksverwaltungsbehörden (O. S. XXVI. 298);

b) daß in den fünf aufgeführten Erlassen die Besoldungsverhältnisse der Beamten und Angestellten nicht durchwegs in einheitlicher und gleichmäßiger Weise geregelt sind;

---

*) Der Kommission gehören an die Herren: Meister-Zürich (Präsident), Oberrichter Müller-Zürich, Walter-Winterthur, Graf-Zürich, Hauser-Rifferswil, Ringger-Dielsdorf, Schwarzenbach-Horgen. Sekretär: Dr. Huber-Zürich.

Digitized by Google

c) daß aus Gründen der Gerechtigkeit und Billigkeit in der gesamten Staats- und Bezirksverwaltung, sowie im Gerichtswesen, wo nicht besondere ausnahmsweise Erwägungen dagegen sprechen, bestimmte einheitliche Besoldungsgrundsätze übereinstimmende Anwendung finden sollten;

d) daß insbesondere der Grundsatz der Steigerung der Besoldungsansätze von einem Minimum zum Maximum entsprechend der Zahl der Dienstjahre und den Leistungen eine gleichmäßige und einheitliche Regelung für die Beamtenkategorien, die hiebei in Frage kommen, erfahren sollte;

e) daß seit der in den Jahren 1899—1901 vorgenommenen Neuordnung der Besoldungsverhältnisse der öffentlichen Funktionäre in Kanton und Bezirken eine Reihe von Erfahrungen gesammelt worden sind, welche nunmehr die wünschbare zuverlässige Grundlage für künftige Regelung des Besoldungswesens der öffentlichen Funktionäre im Kanton Zürich abgeben können;

f) daß im Falle einer Revision des Besoldungswesens im Sinne vorstehender Erwägungen das Postulat Nr. 439, Ziffer I, gegenstandslos erscheint, da es durch ein neues umfassenderes ersetzt wird,

beschließt:

I. Der Regierungsrat wird eingeladen, in Verbindung mit dem Obergericht Bericht und Antrag einzubringen, in welcher Weise die Besoldungsverhältnisse in der gesamten Staats- und Bezirksverwaltung, sowie im Gerichtswesen nach einheitlichen Grundsätzen zu regeln seien, und insbesondere auch die Frage zu prüfen, ob nicht die zurzeit in fünf verschiedenen Erlassen niedergelegten Bestimmungen in einen einzigen Erlaß zusammengefaßt werden können.

II. Das Postulat 439, Ziffer I, vom 5. Oktober 1903 wird im Sinne der Erwägungen abgeschrieben.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 10. April 1905.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
U. Meister.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom März 1905.

Bezirke	Cholera		Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Zürich { Stadt	—	—	—	—	15	20	2	1	67	76	12	7	—	2	11	11	3
Zürich { Landgemeinden	—	—	—	—	3	1	13	4	5	8	6	8	—	1	—	—	—
Affoltern	—	—	—	—	1	2	7	6	16	7	—	—	—	—	—	2	—
Horgen	—	—	—	—	3	2	20	13	16	21	—	1	—	—	3	3	—
Meilen	—	—	—	—	2	2	—	—	5	5	—	—	—	—	5	2	1
Hinwil	—	—	—	—	—	3	9	8	4	2	—	—	—	—	—	1	—
Uster	—	—	—	—	2	1	1	2	12	10	—	—	—	—	1	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	—	—	2	1	1	1	—	—	—	—	1	—	—
Winterthur { Stadt	—	—	—	—	5	5	2	3	6	2	—	2	1	—	—	—	—
Winterthur { Landgmdn.	—	—	—	—	—	2	16	17	11	6	—	—	—	—	—	—	—
Andelfingen	—	—	—	—	1	2	1	4	4	8	—	—	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	—	—	2	3	1	3	7	6	—	—	—	—	1	—	—
Dielsdorf	—	—	—	—	—	—	5	7	2	3	—	2	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	34	43	79	69	156	155	18	20	1	3	22	19	4

Digitized by Google

Kanton Zürich.

Viehprämierungen und Zuchtstierschauen des Jahres 1904.

Die Volkswirtschaftsdirektion
hat

gemäß § 22 der Vollziehungsverordnung vom 27. August 1881 zum Gesetze vom 12. Juni 1881 betreffend die Erteilung von Prämien zur Förderung der Landwirtschaft und das Halten von Zuchtstieren,

sowie in Hinsicht auf das Bundesgesetz vom 22. Dezember 1893 betreffend die Förderung der Landwirtschaft und die hierzu erlassene eidgenössische Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894

verfügt:

1. Der Bericht des Preisgerichtes pro 1904 über die Bezirksviehschauen ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

2. Die für prämierte Zuchtstiere zuerkannten eidgenössischen Beiprämien werden zur Einlösung gelangen, sofern der amtliche Nachweis geleistet wird, daß die prämierten Tiere während mindestens neun Monaten, vom Tage der Prämierung an gerechnet, zur inländischen Zucht verwendet worden sind und sofern die Besitzer derselben den ihnen auferlegten Pflichten nicht zuwidergehandelt haben.

3. Die Auszahlung der für prämierte Kühe und Rinder zugesicherten eidgenössischen Beiprämien erfolgt erst, wenn durch den Beleg- und Geburtsausweis der Nachweis geleistet worden ist, daß die prämierten Tiere ein von einem prämierten Zuchtstier gleicher Rasse abstammendes lebendes Kalb geworfen haben.

4. Die den Zuchtbeständen der Viehzuchtgenossenschaften zuerkannten Prämien werden nach Jahresfrist ausbezahlt, sofern bei der Schau im Jahre 1905 den betreffenden Genossenschaften wiederum ein Bestand prämiert wird und die zuchtfähigen weiblichen Tiere durch prämierte Zuchtstiere der nämlichen Rasse belegt worden sind.

5. Die Ausbezahlung der eidgenössischen Beiprämien für Zuchteber und Ziegenböcke kann erfolgen, wenn die

by Google

prämierten Tiere während eines Jahres von der Prämierung an zur Zucht verwendet worden sind und an der Schau des Jahres 1905 zur Kontrolle wieder vorgeführt werden.

6. Den Bezirkstierärzten und Gemeinderäten ist das Verzeichnis der prämierten Zuchtstiere, der zum Züchten tauglich erklärten oder von der Verwendung zur Zucht ausgeschlossenen Stiere behufs Bereinigung der bezirks- resp. gemeindeweise zu führenden Kontrollen (siehe Textteil des Amtsblattes 1881, Seite 745) zu übermitteln.

Zürich, den 1. März 1905.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Naegeli.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Bericht des Preisgerichtes.*)

Die Bezirksausstellungen des Jahres 1904 fanden unmittelbar nach Schluß des Zuchtstiermarktes in Zug statt und zwar in

Bülach:	Montag	den	12.	September.
Dielsdorf:	Dienstag	„	13.	„
Affoltern:	Donnerstag	„	15.	„
Uster:	Freitag	„	16.	„
Pfäffikon:	Samstag	„	17.	„
Hinwil:	Montag	„	19.	„
Horgen:	Dienstag	„	20.	„
Meilen:	Mittwoch	„	21.	„
Winterthur:	Donnerstag	„	22.	„
Zürich:	Freitag	„	23.	„
Andelfingen:	Samstag	„	24.	„

Den Bezirksschauen folgten vom 26. September bis 15. Oktober die Schauen für die Zuchtbestände der Viehzuchtgenossenschaften.

Gemäß Regierungsratsbeschluß vom 17. März 1904 betreffend Abänderung des § 3 des Regulativs vom 22. August 1901 über die Förderung der Kleinviehzucht fand die Prämierung der Ziegenböcke zum erstenmal getrennt von den Bezirksausstellungen an besondern Frühjahrsschauen statt und zwar

*) Das Namensverzeichnis der Mitglieder des Preisgerichtes siehe Textteil des Amtsblattes 1904, Seite 526.

Digitized by Google

am 18. April in Uster, Zürich, Affoltern, Meilen, Horgen, am 19. April in Hinwil, Pfäffikon, Andelfingen, am 20. April in Dielsdorf, Bülach und Winterthur.

Der zur Verfügung stehende Prämienkredit betrug:

1904	.	für Stiere	Fr.	19,000,	für Kühe und Rinder	Fr.	5000
1903	.	„	„	„	19,200,	„	„	„	„	5800
1904	weniger	„	„	Fr.	200	„	„	„	„	Fr.	800

Prämien wurden zuerkannt für

	Stiere		Kühe		Rinder	
	Zahl	Fr.	Zahl	Fr.	Zahl	Fr.
1904	214	18,050	217	2390	231	2700
1903	220	18,550	221	2610	256	2910
1904	— 6	— 500	— 4	— 220	— 25	— 210

	Eber		Ziegenböcke		Hengste		Total*)
	Zahl	Fr.	Zahl	Fr.	Zahl	Fr.	Fr.
1904	54	1740	82	1060	1	100	27,501
1903	52	1740	109	880	1	200	28,336
1904	+ 2	—	— 27	+ 180	—	— 100	— 835

Die tabellarischen Zusammenstellungen geben Aufschluß über die speziellen Ergebnisse unserer Viehprämierung und machen einen weitläufigen Bericht überflüssig.

Hebung der Pferdezucht.

Der Deckstation Turbenthal wurde für die Beschälperiode 1904 der Zuchthengst „Bur", ein Tier des Zugschlages, aus dem eidgenössischen Hengstendepot neuerdings zugeteilt. Der Hengst hat im Berichtsjahre 29 Stuten belegt.

Während der Deckzeit 1904 hat der in Schleinikon stationierte Kaltblut-Zuchthengst „Tobie", Eigentum der Pferdezuchtgenossenschaft des zürcherischen Unterlandes, 23 Stuten belegt. Für diesen Hengst wurde im Herbst 1904 eine Prämie II. Klasse von Fr. 100 verabfolgt.

An den außerkantonalen Schauen in Rothkreuz (Zug), Einsiedeln (Schwyz), Goßau (St. Gallen) und Weinfelden (Thurgau) wurden für sechs Stutfohlen aus den zürcherischen Gemeinden Obfelden, Ottenbach, Schönenberg, Fehraltorf, Unterstammheim Bundesprämien im Betrage von je Fr. 60 für zwei und je Fr. 220 für vier Fohlen zugesichert.

*) Inbegriffen Abstammungsprämien für Zuchtstiere.

Digitized by

Von den im Jahre 1902 beziehungsweise 1903 zuerkannten eidgenössischen Prämien für Stutfohlen konnten im Berichtsjahre vier im Betrage von je Fr. 60 und eine im Betrage von Fr. 220 an die zürcherischen Eigentümer der Tiere ausbezahlt werden.

Mit Kreisschreiben vom 21. Oktober 1904 unterbreitete das schweizerische Landwirtschaftsdepartement den Kantonsregierungen einen Entwurf zu Statuten für Pferdezuchtgenossenschaften nebst Erläuterungen, wie sie aus der Beratung der eidgenössischen Pferdezuchtkommission hervorgegangen sind und zur Richtschnur für derartige Genossenschaften nunmehr zu dienen hätten.

Hiervon wurde den Pferdezüchtern im Tößthal seitens der Volkswirtschaftsdirektion mit der Einladung Kenntnis gegeben, die Frage der Gründung einer Genossenschaft nach Maßgabe der im Statutenentwurf niedergelegten Grundsätze im Schoße der hierbei interessierten Züchter prüfen zu lassen. Gleichzeitig erging an den Vorstand der Pferdezuchtgenossenschaft des zürcherischen Unterlandes die Aufmunterung, die Genossenschaft auf der Grundlage neuzugestalten, wie sie der Bund in seinem Entwurfe vorgesehen habe. Durch die Wahl des Zuchtzieles, welche ein Zugpferd mit Masse und Gang in Aussicht zu nehmen hätte, dürfte eine Ausdehnung dieser Genossenschaft auf ein möglichst großes Gebiet des Kantons Zürich erreichbar sein. Die Hengstehaltung derselben würde wohl nur dann wirtschaftlich günstiger sich gestalten, sofern nach vollzogener Reorganisation der Bund einen geeigneten Zuchthengst zur Verfügung der Genossenschaft stellen sollte. Es wäre bedauerlich, wenn der Versuch, die Pferdezucht im Kanton zu heben, wieder scheiterte; dies wird ganz sicher eintreten, wenn auf der alten Grundlage weiter gearbeitet wird.

Anerkennung und Prämierung von Zuchtstieren.

Die Auffuhr von Stieren war bedeutend größer als in früheren Jahren. Die vermehrte Aufzucht ist eine Folge der großen Nachfrage nach Stieren zur Zucht und zur Schlachtung, sowie der damit verbundenen hohen Preise. Sie wird besonders gefördert durch die Viehzuchtgenossenschaften.

Es wurden aufgeführt:

	Zürich	Affoltern	Horgen	Meilen	Hinwil	Uster
1904	110	112	148	90	240	154
1903	95	97	121	82	181	108
1904	+ 15	+ 15	+ 27	+ 8	+ 59	+ 46

Digitized by Google

	Pfäffikon	Winterthur	Andelfingen	Bülach	Dielsdorf	Total
1904	179	138	78	86	86	1421
1903	135	125	67	92	71	1174
1904	+ 44	+ 13	+ 11	− 6	+ 15	+ 247

Der Bestand an Zuchtstieren ist also um 247 Stück größer als im Vorjahre und entschieden auch qualitativ durchschnittlich besser.

Von der Zucht wurden 78 Stiere (1903: 57) ausgeschlossen oder 5,5 % der aufgeführten Tiere. Der Ausschluß wird von Jahr zu Jahr schwieriger, weil selten mehr rassenunreine Tiere vorgeführt werden.

Das Verhältnis der 1343 prämierten und zur Zucht anerkannten Stiere zu den zirka 60,000 Kühen und zuchtfähigen Rindern ist ein günstiges, indem auf einen Stier nur 45 weibliche Tiere kommen.

Die Prämierung der Stiere fand nach gleichen Grundsätzen und Bedingungen statt wie in den letzten Jahren. Das Preisgericht war genötigt, sehr sparsam vorzugehen. Es läßt sich entschuldigen, daß die höchste Auszeichnung Klasse Ia mit Fr. 150 beinahe ausblieb, muß man doch leider konstatieren, daß zurzeit kein Stier im Kanton steht, welcher sich in ganz hervorragender Weise durch vorzügliche Vererbung auszeichnet, wie es in früheren Jahren bisweilen der Fall war („Bach“ in Illnau, „Prinz“ in Egg, „König“ in Küsnacht und andere). Die Viehzuchtgenossenschaften bemühen sich zwar wie früher, nur die allerschönsten und besten Tiere zu erwerben, allein es bedarf beim Ankauf von Stieren ganz besonderen Glückes. Der Zuchtstiermarkt in Zug und wohl auch die Märkte in Bern und Winterthur bieten eine außerordentlich günstige Gelegenheit, aus der großen Zahl der Ausstellungstiere das richtige auszuwählen. Leider haben aber diese günstigen Verkaufsgelegenheiten die Züchter veranlaßt, ihre Produkte zu sehr daraufhin zu „rüsten“ und durch eine aufs äußerste forcierte Ernährung die körperliche Entwicklung zu fördern. Dieser Umstand ist die Schattenseite der bezüglichen Bestrebungen und bringt Enttäuschungen und Schaden für die Käufer. Ein anderes Mittel zur Abhülfe hat man noch nicht gefunden, als bei jeder Gelegenheit zu warnen vor den schädigenden Übertreibungen in der Fütterung der jungen Tiere.

Während in Klasse Ia sieben Stiere weniger sind als 1903, ist die Zahl derjenigen in Ib um 18 Stück gestiegen, so daß

Digitized by Google

die Zahl der höchstprämierten Tiere doch wesentlich größer ist als im Vorjahre.

Prämierung der Kühe und Rinder.

Die Auffuhr und Prämierung der weiblichen Tiere entspricht ziemlich derjenigen im Jahre 1903.

	Kühe		Rinder		Total		
	aufgeführt	prämiert	aufgeführt	prämiert	aufgeführt	prämiert	
1904	493	217	581	231	1074	448	41,7 %
1903	455	221	640	256	1095	477	43,6 %

Aus Mangel an verfügbaren Mitteln konnten nur 10 Stück in I. Klasse und 47 in II. Klasse prämiert werden, während 391 Stück in die III. Klasse verwiesen worden sind. Diese Verhältnisse, welche bedingen, daß nicht einmal die Hälfte der ausgestellten Tiere berücksichtigt und beinahe 90 % nur in die letzte Klasse gestellt werden können, rufen dringend nach Änderungen. Um die Auffuhr zu vermindern, soll zukünftig das nämliche Tier an Bezirksausstellungen höchstens zweimal prämiert werden, dann aber in derjenigen Klasse, in die es wirklich gehört. Um mit der Prämiensumme eher auszukommen, sollen inskünftig die Prämien etwas herabgesetzt und in I. Klasse Fr. 20, in II. Klasse Fr. 15, in III. Klasse Fr. 10, statt wie bisher Fr. 30, 20 und 10 betragen. Der gleiche Eigentümer erhält nur noch Geldprämien für höchstens zwei Kühe und zwei Rinder, während ihm für weitere prämierungswürdige Tiere lediglich entsprechende Prämienscheine verabfolgt werden.

Diese aus Gründen der Sparsamkeit infolge der ungünstigen Finanzlage des Staates getroffenen Maßnahmen, die hoffentlich nur provisorischen Charakter haben, bedeuten einen Rückschritt; dagegen darf wohl angenommen werden, daß wenn der Staat später über genügende Mittel verfügt, ein neues Gesetz zur Förderung der Landwirtschaft auf vermehrten Ersatz Rücksicht nehmen wird.

Förderung der Viehzuchtgenossenschaften.

Die Schauen der Viehzuchtgenossenschaftsbestände wickelten sich in bisheriger Weise ab, ohne zu besondern Bemerkungen Veranlassung zu geben. Im Laufe der Jahre hat sich eine gewisse Ungleichheit ergeben in den Punktierungen der alten und der später aufgenommenen Tiere. Die Anforderungen wurden von Jahr zu Jahr gesteigert und tiefer punktiert, ohne daß die Punktzahlen der frühern Jahre reduziert

Digitized by Google

worden wären. Eine Totalrevision der Punktierergebnisse ist dringend notwendig, erfordert aber viel Zeit und Kosten. Wenn eine solche zurzeit nicht durchführbar ist, so muß mindestens in Zukunft den Punktierungen der schon im Zuchtbuch eingetragenen Tiere mehr Aufmerksamkeit geschenkt und denjenigen die Belegscheinberechtigung entzogen werden, welche den jetzigen Anforderungen nicht mehr genügen.

Im Jahre 1904 sind drei neue Genossenschaften entstanden, nämlich in Richterswil, Horgen und Mädikon-Stallikon.

Der Bestand der Genossenschaften an Zuchttieren war nach den Schauen von 1903 und 1904 folgender:

	Braunvieh		Fleckvieh		
1904	35 Genossensch.	2995 Tiere.	29 Genossensch.	1921 Tiere.	Total 4916 Tiere
1903	32 „	2678 „	29 „	1855 „	„ 4533 „
Zuwachs	3 Genossensch.	317 Tiere.	— Genossensch.	66 Tiere.	Total 383 Tiere

Die Prämiensumme für 1904 wurde um Fr. 500 beziehungsweise von Fr. 15,000 auf Fr. 15,500 erhöht. Hieran partizipieren:

1904 der Kanton mit Fr. 4637, der Bund mit Fr. 10,863
1903 „ „ „ „ 5062, „ „ „ „ 9,938

Der Rückgang der kantonalen Beitragsleistuug bedarf wohl keiner weiteren Begründung. Man weiß, daß eine vermehrte Unterstützung der Viehzuchtgenossenschaften sehr notwendig wäre; am guten Willen der Behörden fehlt es nicht, wohl aber an den Mitteln.

Im Braunviehgebiet sind bisher 31 zürcherische Genossenschaften mit 2784 Zuchtbuchtieren dem Verbande schweizerischer Braunviehzucht-Genossenschaften beigetreten und stehen unter Kontrolle seines Geschäftsführers. Von den neugegründeten drei Genossenschaften sind Horgen und Mädikon-Stallikon bereits angemeldet, so daß zurzeit einzig noch zwei Genossenschaften, Uster und Richterswil, dem Verbande nicht angehören.

Im Fleckviehgebiet sollten noch einige Viehzuchtgenossenschaften gegründet werden.

Unterstützung örtlicher Viehprämierungen.

Der Staat leistet Beiträge an die von Gemeinden, landwirtschaftlichen Vereinen und Genossenschaften veranstalteten örtlichen Viehausstellungen. Diese Prämierungen im „engeren Kreis“ fördern die Rassenviehzucht und eignen sich vorzüglich, speziell zur Aufzucht und Haltung von Zuchtstieren zu ermuntern.

Digitized by

Die von den 15 Gesuchstellern verwendete Prämiensumme beziffert sich auf Fr. 18,436. Hieran partizipieren mit folgenden Beträgen:

		Fr.
1.	Genossenschaft für Hebung der Viehzucht in Horgen	1,489
2.	Viehbesitzerkorporation Richterswil	1,290
3.	Landwirtschaftlicher Verein Schönenberg	1,245
4.	„ „ Wädenswil	3,135
5.	Viehbesitzerkorporation Hombrechtikon	1,670
6.	Viehzuchtgenossenschaft Meilen	659
7.	Viehbesitzerkorporation Stäfa	2,220
8.	Landwirtschaftlicher Verein Bäretswil	670
9.	Landw. Kreisverein Dürnten-Bubikon-Rüti	1,144
10.	Landwirtschaftlicher Verein Fischenthal	740
11.	„ „ Hinwil	788
12.	„ „ Wald	870
13.	Viehzuchtgenossenschaft Wetzikon-Seegräben	805
14.	Politische Gemeinde Uster	733
15.	Landwirtschaftliche Kommission der gemeinnützigen Gesellschaft des Bezirkes Dielsdorf	978
	Total Fr.	18,436

Zur Förderung und Unterstützung der auf die Abhaltung lokaler Viehprämierungen gerichteten Bestrebungen wurden den Veranstaltern pro 1904 Staatsbeiträge von je Fr. 100 oder zusammen Fr. 1500 ausgerichtet gegen je Fr. 50 im Vorjahre.

Als Grundlage für die Zuteilung der Staatsbeiträge sollen in Zukunft Zahl und Qualität des aufgeführten Jungviehes maßgebend sein, wobei voraussichtlich das männliche Material besondere Berücksichtigung finden wird. Vielleicht gibt dieses Verfahren Veranlassung zu etwelchen Änderungen in der Organisation örtlicher Viehausstellungen.

Mit Erhöhung dieser Staatsbeiträge sind diejenigen an Viehbesitzerkorporationen, welche mit bedeutenden Opfern für eine genügende Zahl Zuchtstiere sorgen, weggefallen. Die seit einer langen Reihe von Jahren verabfolgten Beiträge an meistens die nämlichen Korporationen haben deren Verhältnisse nicht zu bessern vermocht, und es ergaben sich keinerlei Erfolge aus dieser Art bisheriger Staatsunterstützung.

Förderung der Kleinviehzucht.

a) Schweinezucht. Von den 61 aufgeführten Ebern wurden 54 prämiert. Dabei kamen insbesondere die im Jahre

Digitized by Google

1903 importierten 13 Eber des deutschen Edelschweines in Betracht und einige Eber der robusten Yorkshire-Rasse. Alle übrigen waren Kreuzungsprodukte unserer Landrassen mit Edelschweinen, meistens in weiterer Linie.

Das deutsche Edelschwein mit den beliebten langen Ohren hat recht gute Formen; ob es in Gewicht und in der Nachzucht die Züchter befriedigen wird, muß abgewartet werden. Erfreulich ist die Wahrnehmung, daß endlich die Überzeugung sich Bahn bricht, daß unsere Landschweine vorteilhaft mit Edelschweinen gekreuzt werden können. Ob nun aber die von Zeit zu Zeit nötige Blutauffrischung durch Haltung von Edelschwein-Ebern Sache der privaten Eberhalter sei, ist sehr fraglich. Bekanntlich ziehen fast alle Züchter Eber in zweiter oder dritter Linie mit Yorkshire gekreuzt, reinrassigen Tieren vor. Es scheint deshalb, daß es vorteilhafter sein dürfte, zu halten, was gewünscht wird. An den interkantonalen Ebermärkten, welche mit Bundesunterstützung in Verbindung mit den diesjährigen Zuchtstiermärkten in Zug und Ostermundingen (Bern) stattfinden werden, wird den zürcherischen Eberhaltern Gelegenheit gegeben, das Passende zu erwerben. Bei genügender Staatsbeteiligung sollten durch Ankauf vorzüglichen Materials ebenso gute Erfolge möglich sein, wie bei Gründung und Unterhaltung einer Eberstation im Kanton.

Die seit einigen Jahren bestehenden vier Schweinezuchtgenossenschaften weisen nicht die gehofften Erfolge auf. Der Grund liegt wohl darin, daß fast alle Zuchtprodukte zur Mast Verwendung finden. Es lohnt sich nicht, ein Zuchtbuch zu führen, wenn nur einige wenige Tiere zur Aufzucht als Eber oder Mutterschweine bestimmt werden. Der Bedarf an solchen ist gering, so daß eine einzige Station deren genug liefern könnte.

Für das Jahr 1904 hat sich einzig die Schweinezuchtgenossenschaft des Bezirkes Dielsdorf und Umgebung rechtzeitig um staatliche Unterstützung beworben und einen Beitrag von Fr. 50 an ihre Betriebsausgaben erhalten. Die Gesuche von zwei andern Genossenschaften konnten, weil verspätet eingereicht, nicht berücksichtigt werden.

b) Ziegenzucht. Die in Abänderung des bezüglichen Regulativs vom 22. August 1901 durch Regierungsratsbeschluß vom 17. März 1904 eingeführten Frühjahrsschauen zur Prämierung von Ziegenböcken wurden in den beteiligten Kreisen begrüßt. Bei den bisherigen Herbstschauen waren viele Böcke für eine richtige Beurteilung zu jung. Insbesondere kam es

Digitized by Google

häufig vor, daß prämierte Böcke nicht fruchtbar waren und es verloren in diesem Fall deren Besitzer die Bundesprämie. Jetzt sind die zur Prämierung kommenden Tiere einjährig und haben schon gezüchtet; unfruchtbare Böcke erscheinen nicht, weil niemand der Prämie wegen ein solches Tier den Winter über hält. Auch mit Bezug auf die Haltefrist sind die Verhältnisse viel günstiger. Früher mußte ein prämierter Bock, der im Frühjahr ausgedient hatte, bis im Herbst gehalten werden, damit die Bundesprämie ausbezahlt werden konnte, während er jetzt nach stattgefundener Schau schon im Frühling abgetan werden kann. Unser Fachexperte bemerkt auch, daß der „Bockgestank" im Frühling viel weniger intensiv sei als im Herbst.

Es soll nunmehr Rassenzucht getrieben werden. In Bezug auf die Toggenburgerziege ist man mit der Reinzucht allseitig einverstanden. Man will eine einheitliche braune Ziege mit folgenden Rassenmerkmalen und Farbeneigentümlichkeiten: Mittlere Größe, gut proportionierter Wuchs, hornlos. Am Kopfe zwei parallel im Braun verlaufende weiße Striche oder Striemen („gestriemt"), alle vier Schienbeine weiß, die Klauen gelb. Am Sitzbein ein weißer Fleck („Blume"), wie bei den Rehen. Die Ohren weiß umrandet (weiß und braun, sind nicht scharf abgegrenzt). Die Farbe des Rumpfes braun in allen Nüancierungen. Die Behaarung kurz „mit Mantel", d. h. längern Haaren auf dem Rücken und an den Hinterschenkeln, auch langhaarig oder kurzhaarig ohne Mantel.

Hinsichtlich der weißen Ziege gehen die Ansichten auseinander. Darin ist man einig, daß weiß nur mit weiß gepaart werden soll, daß also nur die obenbeschriebene braune und die rein weiße Rasse gezüchtet werden sollen. Nun besteht aber zwischen den beiden weißen Rassen der Appenzeller- und der Saanenziege ein bedeutender Unterschied in den Körperformen und zwar ist die Appenzellerziege „klein aber artig", eine mehr gedrungene Figur mit runden Rippen, breitem Kreuz, im ganzen dem Begriff „schön" entsprechend. Sie ist kurzhaarig mit längern, feinen, glänzenden Haaren über den Rücken, an den Hinterschenkeln und oft auch an der Brust.

Die Saanenziege hingegen ist kurzhaarig ohne Mantel, eine hohe, lange, schmale Ziege mit flachen Rippen und häufig schlecht gestellten Gliedmaßen. An Größe ist sie der Appenzeller- und der Toggenburgerziege weit überlegen.

Digitized by Google

Mehrere Ziegenzuchtgenossenschaften haben nun Saanenböcke aus dem Berneroberland bezogen in der Absicht, die hier verbreitete Appenzellerziege zu verbessern. Man hofft durch diese Blutauffrischung ein Produkt zu erhalten, das die Vorzüge beider Schläge in sich vereinigt.

Entgegen den Berichten einiger Genossenschaften, welche damit jetzt schon recht befriedigende Erfolge erzielt haben wollen, muß gesagt werden, daß an den letzten Schauen diese Kreuzungsprodukte geringer waren als die reinrassigen Appenzeller- und Saanenböcke. Besonders an der Schau in Pfäffikon waren einige „Appenzeller" denselben nicht bloß in Beziehung auf Schönheit, sondern auch in Größe und Körpergewicht überlegen.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß bei sorgfältiger Zuchtwahl, bei Paarung mit großen Appenzellerböcken gleich gute Resultate erzielt werden könnten, wie durch Kreuzung mit Saanenböcken. Jedenfalls wäre der Fortschritt sehr klein, wenn die runden, schönen Formen, die feinen, glänzenden Haare der Appenzellerziege weichen müßten zu gunsten eines langen, schmalen, flachrippigen Rumpfes auf hohen, krummen Beinen und grober, struppiger Behaarung.

Es soll damit durchaus kein maßgebendes Urteil gefällt sein, wohl aber möchten wir diejenigen Genossenschaften und Bockhalter, welche mit Appenzellerböcken züchten, ermuntern, vorläufig bei der Reinzucht zu bleiben und bei Beschaffung von Böcken recht sorgfältig zu sein.

Das Preisgericht wird auch in Zukunft alle drei Rassen gleich berücksichtigen, sie gesondert aufstellen und namentlich den Kreuzungsprodukten spezielle Aufmerksamkeit schenken. Braune Ziegen werden nur prämiert, wenn sie rassenrein sind und die genannten Farbenabzeichen tragen, die weißen nur dann, wenn sie in Körperformen und Gewicht den Anforderungen entsprechen.

Während im Jahre 1903 noch 145 Böcke zur Schau gebracht wurden, waren es 1904 deren bloß 94, worunter nur wenige Mischlinge. Prämien konnten für 82 Böcke erteilt werden. Hieraus geht hervor, daß das Verständnis für die Rassenzucht schon vorhanden ist. Wenn die Bockhalter Gelegenheit haben, prämierungswürdige Böcke zu erwerben, so werden sie es tun in Anbetracht der verhältnismäßig hohen Prämien. Diese betragen in I. Klasse Fr. 20, II. Klasse

Digitized by Google

Fr. 15, III. Klasse Fr. 10, IV. Klasse Fr. 5; die Beiprämien des Bundes sind gleich hoch. Durch staatliche Vermittlung wurden eine Anzahl vorzüglicher Böcke in den Kanton eingeführt. Sodann haben die im Besitze derselben befindlichen Genossenschaften reinrassige weibliche Tiere zugekauft und sind dadurch in den Stand gesetzt, in nächster Zeit vorzügliche Produkte der Reinzucht abzugeben. So züchten Toggenburgerrasse z. B.: die Ziegenbesitzerkorporation Meilen und die Ziegenzuchtgenossenschaft Unterstammheim; Appenzellerrasse: die Ziegenbesitzerkorporation Hegi (Oberwinterthur); Kreuzung mit Saanenböcken haben eingeführt die Genossenschaften Fehraltorf, Dinhard, Dietlikon und andere.

Der Staat fördert die Genossenschaften durch Beiträge an deren Gründungskosten und die jährlichen Betriebsausgaben. Für das Jahr 1904 erhielten auf bezügliche Gesuche hin Staatsbeiträge von je Fr. 100 an die Gründungskosten die Ziegenzuchtgenossenschaften Dietlikon und Unterstammheim, sowie die Ziegenbesitzerkorporation Hegi; ein Beitrag von Fr. 80 an die Betriebsausgaben wurde der Ziegenzuchtgenossenschaft Fehraltorf und Umgebung verabfolgt.

Allgemeine Bemerkungen.

Das Gesetz vom 12. Juni 1881 betreffend Erteilung von Prämien zur Förderung der Landwirtschaft und das Halten von Zuchtstieren genügt den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr. Auch der vom 1. Februar 1901 datierte Entwurf zu einem neuen Gesetze bedarf noch vielfacher Änderungen. Verschiedene Anordnungen seitens der kantonalen Kommission für Landwirtschaft haben versuchsweisen Charakter, andere denjenigen eines Provisoriums. Sobald die kantonale Finanzlage es erlaubt, dürfte ein neues Gesetz zur weiteren Hebung unserer Viehzucht beförderlich an Hand genommen werden. Inzwischen wird die zürcherische Landwirtschaft sich zufrieden geben müssen mit den gekürzten Krediten und den damit verbundenen Sparsamkeits-Maßregeln.

Oberwil-Pfäffikon, den 27. Januar 1905.

Namens des Preisgerichtes,
Der Präsident:
H. Bertschinger.

Digitized by Google

Tabelle I.

Übersicht der ausgestellten Zuchttiere und Zuchtbestände, sowie der Zahl der erteilten Prämien.

Bezirke	Zuchtstiere				Kühe		Rinder		Zuchthengste	Zuchtbestände der Viehzuchtgenossenschaften	Zuchteber		Ziegenböcke		Zahl der ausgestellten Zuchttiere und Zuchtbestände	Zahl der Prämien
	Aufgeführt	Prämiert	Zur Zucht anerkannt	Von der Zucht ausgeschlossen	Aufgeführt	Prämiert	Aufgeführt	Prämiert	Aufgeführt und prämiert	Aufgeführt und prämiert	Aufgeführt	Prämiert	Aufgeführt	Prämiert		
Zürich . . .	110	13	90	7	37	13	34	13	—	1	7	5	5	5	194	50
Affoltern . . .	112	16	80	16	32	[1]) 17	30	12	—	4	3	2	—	—	181	51
Horgen . . .	148	18	121	9	61	29	48	21	—	6	9	7	4	3	276	84
Meilen . . .	90	17	67	6	45	[2]) 19	43	18	—	6	—	—	4	4	188	64
Hinwil . . .	240	22	209	9	61	30	90	26	—	8	12	12	6	6	417	104
Uster	154	16	138	—	51	21	60	22	—	10	4	4	3	3	282	76
Pfäffikon . . .	179	21	146	12	44	25	68	28	—	9	4	3	13	12	317	98
Winterthur . .	138	24	102	12	36	13	41	18	—	8	8	8	18	17	249	88
Andelfingen . .	78	20	58	—	29	13	25	14	—	4	5	5	12	9	153	65
Bülach . . .	86	25	56	5	41	15	49	23	—	4	4	4	19	15	203	86
Dielsdorf . . .	86	22	62	2	56	22	93	36	1	4	5	4	10	8	255	97
Total	1421	214	1129	78	493	217	581	231	1	64	61	54	94	82	2715	863

[1]) 4, [2]) 2 ohne Geldprämie.

Digitized by Google

An den Viehschauen erteilte kantonale Prämien nach Bezirken und Tiergattungen.

Tabelle II.

Die zugesicherten eidgen. Beiprämien entsprechen den kantonalen Prämien.

Bezirke	Zuchtstiere							Kühe				Rinder				Zuchthengst	Zuchteber				Ziegenböcke					Gesamt-Total der Prämien
	Prämienklassen							Prämienklassen				Prämienklassen				Klasse	Prämienklassen				Prämienklassen					
	I. à 150 Fr.	I. à 125 Fr.	II. à 100 Fr.	II. à 75 Fr.	III. à 50 Fr.	Prämienbetrag	Prämien für Abstam.	I. à 30 Fr.	II. à 20 Fr.	III. à 10 Fr.	Prämienbetrag	I. à 30 Fr.	II. à 20 Fr.	III. à 10 Fr.	Prämienbetrag	II. à 100 Fr.	I. à 60 Fr.	II. à 40 Fr.	III. à 20 Fr.	Prämienbetrag	I. à 20 Fr.	II. à 15 Fr.	III. à 10 Fr.	IV. à 5 Fr.	Prämienbetrag	Fr.
	St.	St.	St.	St.	St.	Fr.	Fr.	St.	St.	St.	Fr.	St.	St.	St.	Fr.	St.	St.	St.	St.	Fr.	St.	St.	St.	St	Fr.	Fr.
Zürich	—	4	—	1	8	975	56	—	3	10	160	—	2	11	150	—	—	4	1	180	2	—	2	1	65	1586
Affoltern	—	5	—	1	10	1200	197	—	1	[1]) 16	140	—	1	11	130	—	—	1	1	60	—	—	—	—	—	1727
Horgen	—	6	2	—	10	1450	131	2	2	25	350	1	3	17	260	—	—	3	4	200	—	—	1	2	20	2411
Meilen	—	4	1	3	9	1275	143	—	3	[2]) 16	200	—	2	16	200	—	—	—	—	—	2	1	1	—	65	1883
Hinwil	—	9	—	4	9	1875	228	—	2	28	320	—	3	23	290	—	—	3	9	300	2	1	2	1	80	3093
Uster	—	11	2	—	3	1725	159	—	2	19	230	—	5	17	270	—	—	3	1	140	1	1	1	—	45	2569
Pfäffikon	1	10	3	1	6	2075	115	2	2	21	310	4	4	20	400	—	—	3	—	120	5	4	1	2	180	3200
Winterthur	—	9	1	4	10	2025	147	—	—	13	130	1	3	14	230	—	1	3	4	260	1	4	5	7	165	2957
Andelfingen	—	7	—	—	13	1525	60	—	1	12	140	—	—	14	140	—	1	3	1	200	6	—	2	1	145	2210
Bülach	—	7	4	1	13	2000	94	—	—	15	150	—	2	21	250	—	2	1	1	180	4	2	5	4	180	2854
Dielsdorf	—	9	1	4	8	1925	131	—	4	18	260	—	2	34	380	1 à 100	—	1	3	100	2	3	3	—	115	3011
Total	1	81	14	19	99	18050	1461	4	20	193	2390	6	27	198	2700	1 à 100	4	25	25	1740	25	16	23	18	1060	27501
	214					19511		217				231					54				82					

[1]) 4, [2]) 2 ohne Geldprämie.

Tabelle III.

Rekapitulation der kantonalen Prämien der Einzelprämierung.

Tiergattung und Rasse	Prämiert in Klasse: I.		II.		III.	IV.	Anzahl der Prämien		Betrag der Prämien	
	Tiere		Tiere		Tiere	Tiere			Fr.	Fr.
	à 150 Fr.	à 125 Fr.	à 100 Fr.	à 75 Fr.	à 50 Fr.					
Zuchtstiere Schwyzer	1	36	8	10	48	—	103		8600	
Zuchtstiere Simmenthaler	—	45	6	9	51	—	111	214	9450	18,050
Abstammungsprämien für 146 Stiere										1,461
										19,511
	à 30 Fr.		à 20 Fr.		à 10 Fr.					
Kühe Schwyzer	4		10		105[1])	—	119		1310	
Kühe Simmenthaler	—		10		88	—	98	217	1080	2,390
Rinder Schwyzer	4		14		85	—	103		1250	
Rinder Simmenthaler	2		13		113	—	128	231	1450	2,700
Zuchthengste	—		1 à 100 Fr.		—	—	—	1	—	100
	à 60 Fr.		à 40 Fr.		à 20 Fr.					
Zuchteber	4		25		25	—	—	54	—	1,740
	à 20 Fr.		à 15 Fr.		à 10 Fr.	à 5 Fr.				
Ziegenböcke	25		16		23	18	—	82	—	1,060
Total	121		122		538	18	—	799	—	27,501

[1]) 6 ohne Geldprämie.

Digitized by Google

Prämierte Zuchttiere des Rindviehes nach Rassen.

Tabelle IV.

Die eidgenössischen Beiprämien entsprechen den kantonalen Prämien.

Bezirke	Zuchtstiere										Kühe						Rinder						Total	
	Schwyzer					Simmenthaler					Schwyzer			Simmenthaler			Schwyzer			Simmenthaler			Schwyzer	Simmenthaler
	Klasse					Klasse					Klasse			Klasse			Klasse			Klasse				
	I. à 150	I. à 125	II. à 100	II. à 75	III. à 50	I. à 150	I. à 125	II. à 100	II. à 75	III. à 50	I. à 30	II. à 20	III. à 10	I. à 30	II. à 20	III. à 10	I. à 30	II. à 20	III. à 10	I. à 30	II. à 20	III. à 10		
Zürich	—	2	—	1	5	—	2	—	—	3	—	2	4	—	1	6	—	2	5	—	—	6	21	18
Affoltern	—	5	—	1	7	—	—	—	—	3	—	1	[1])14	—	—	2	—	1	9	—	—	2	38	7
Horgen	—	6	2	—	10	—	—	—	—	—	2	2	25	—	—	—	1	3	17	—	—	—	68	—
Meilen	—	4	1	3	9	—	—	—	—	—	—	3	[2])16	—	—	—	—	2	16	—	—	—	54	—
Hinwil	—	8	—	4	9	—	1	—	—	—	—	2	26	—	—	2	—	3	19	—	—	4	71	7
Uster	—	5	1	—	1	—	6	1	—	2	—	—	9	—	2	10	—	2	8	—	3	9	26	33
Pfäffikon	1	4	3	—	4	—	6	—	1	2	2	—	7	—	2	14	3	1	9	1	3	11	34	40
Winterthur	—	1	1	—	2	—	8	—	4	8	—	—	2	—	—	11	—	—	2	1	3	12	8	47
Andelfingen	—	—	—	—	1	—	7	—	—	12	—	—	1	—	1	11	—	—	—	—	—	14	2	45
Bülach	—	1	—	1	—	—	6	4	—	13	—	—	1	—	—	14	—	—	—	—	2	21	3	60
Dielsdorf	—	—	—	—	—	—	9	1	4	8	—	—	—	—	4	18	—	—	—	—	2	34	—	80
Total	1	36	8	10	48	—	45	6	9	51	4	10	105	—	10	88	4	14	85	2	13	113	325	337
	103					111					119			98			103			128			662	
	214										217						231							

[1]) 4, [2]) 2 ohne Geldprämie.

Digitized by Google

Tabelle V.

Zuchtbestände der Viehzuchtgenossenschaften.

No.	Namen der Genossenschaften	Zahl der Zuchttiere	Gesamtpunktzahl			Durchschnittspunktzahl	Total der abzurechnenden Minimalpunktzahl 70	Massgebende Punktzahl der Bestände	4fache massgebende Punktzahl der Stiere	Zuschläge bei Haltung mehrerer Stiere. Davon sind		Gesamttotal der zu prämierenden Punkte		Prämien		
			individuell	Abstammung	Total					1 Stück in I. Klasse prämiert bezw. belegeheimberechtigt	2 od. mehr	individuell und Zuschläge 30 Rp.	Abstammung 10 Rp.	Kant. Fr.	Eidg. Fr.	Total Fr.
	Braunvieh															
1	Pfäffikon-Hittnau	185	14240	1473	15713	84,93	12950	1290	58	—	258	1606	1473	291	483	774
2	Egg u. Umgebung	167	12754,5	1126	13880,5	83,11	11690	1064,5	46	—	213	1323,5	1126	231	398	629
3	Kempttal u. Umg.	116	9140,5	684	9824,5	84,69	8120	1020,5	166	—	204	1390,5	684	193	418	611
4	Grüningen-Goßau	146	11102	626,5	11728,5	80,33	10220	882	44	—	176	1102	626,5	161	332	493
5	Männedorf-Ütikon	156	11876	217,5	12093,5	77,50	10920	956	48	—	191	1195	217,5	129	360	489
6	Wädenswil	111	8660,5	266	8926,5	80,42	7770	890,5	74	—	179	1143,5	266	129	344	473
7	Wetzikon-Seegräben	120	9209	501	9710	80,92	8400	809	56	—	162	1027	501	142	309	451
8	Mettmenstetten und Umg.	115	8782	382	9164	79,69	8050	732	58	—	146	936	382	122	282	404
9	Stäfa	98	7490	426	7916	80,77	6860	630	48	—	126	804	426	115	242	357
10	Hombrechtikon	96	7429	297,5	7726,5	80,48	6720	709	24	—	—	733	297,5	96	221	317
11	Wald	85	6650,5	354	7004,5	82,40	5950	700,5	20	—	—	720,5	354	100	217	317
12	Dürnten u. Umg.	99	7620,5	372,5	7993	80,73	6930	690,5	20	—	—	710,5	372,5	101	214	315
13	Weißlingen	78	5995,5	159,5	6155	78,91	5460	535,5	72	53	—	660,5	159,5	75	199	274
14	Meilen	86	6582	293,5	6875,5	79,94	6020	562	30	—	—	592	293,5	82	178	260
15	Herrliberg	88	6713	143	6856	77,91	6160	553	32	—	—	585	143	67	176	243
16	Bäretswil u. Umgeb.	93	7040	129	7169	77,08	6510	530	36	—	—	566	129	65	170	235
17	Oberamt	83	6326,5	183,5	6510	78,43	5810	516,5	28	—	—	544,5	183,5	67	164	231
18	Unteramt	90	6716	259	6975	77,50	6300	416	40	67	—	523	259	73	157	230
19	Schönenberg	74	5710	54	5764	77,89	5180	530	26	—	—	556	54	55	167	222
20	Küsnacht und Umg.	78	5954,5	158,5	6113	78,37	5460	494,5	22	—	—	516,5	158,5	62	155	217
	Übertrag	2164	165992	8106	174098	—	151480	14512	948	120	1655	17235	8106	2356	5186	7542

Digitized by Google

Tabelle V. Fortsetzung.

No.	Namen der Genossenschaften	Zahl der Zuchttiere	Gesamtpunktzahl			Durchschnittspunktzahl	Total der abzurechnenden Minimalpunktzahl 70	Massgebende Punktzahl der Bestände	4fache massgebende Punktzahl der Stiere	Zuschläge bei Haltung mehrerer Stiere Davon sind		Gesamttotal der zu prämierenden Punkte		Prämien		
			individuell	Abstammung	Total					1 Stück in I. Klasse prämiert bezw. belegscheinberechtigt	2 od. mehr	individuell und Zuschläge 39 Rp.	Abstammung 10 Rp.	Kant. Fr.	Eidg. Fr.	Total Fr.
	Übertrag	2164	165992	8106	174098	—	151480	14512	948	120	1655	17235	8106	2356	5186	7542
21	Bubikon u. Umg.	67	5154	178	5332	79,58	4690	464	36	—	—	500	178	63	151	214
22	Hinwil	58	4492	295,5	4787,5	82,54	4060	432	22	—	—	454	295,5	70	137	207
23	Sihlthal	69	5280,5	69	5349,5	77,58	4830	450,5	18	—	—	468,5	69	49	141	190
24	Turbenthal, Wila u. Umg.	57	4298,5	330,5	4629	81,21	3990	308,5	38	31	—	377,5	330,5	67	113	180
25	Mädikon-Stallikon u. Umg.	59	4525,5	35,0	4560,5	77,30	4130	395,5	32	—	—	427,5	35,0	42	129	171
26	Bauma	59	4466,5	161,5	4628	78,44	4130	336,5	40	—	—	376,5	161,5	50	113	163
27	Thalwil im Wahlkreise	62	4695,5	100,5	4796	77,35	4340	355,5	24	—	—	379,5	100,5	44	114	158
28	Nänikon	59	4459,5	187	4646,5	78,85	4130	329,5	22	—	—	351,5	187	50	106	156
29	Uster	49	3743,5	140,5	3884	79,26	3430	313,5	30	—	—	343,5	140,5	45	103	148
30	Richterswil	52	3946,5	18	3964,5	76,24	3640	306,5	26	—	—	332,5	18	32	100	132
31	Maur	53	3992	30	4022	75,88	3710	282	20	—	—	302	30	30	91	121
32	Horgen	51	3856,5	7	3863,5	75,75	3570	286,5	20	—	—	306,5	7	28	92	120
33	Dübendorf	52	3874,5	144	4018,5	77,28	3640	234,5	26	—	—	260,5	144	38	78	116
34	Zell und Umgebung	45	3371,5	98,5	3470	77,11	3150	221,5	26	—	—	247,5	98,5	32	74	106
35	Fehraltorf	39	2859	68,5	2927,5	75,05	2730	129	32	—	—	161	68,5	21	49	70
	Total Braunvieh	2995	229007,5	9969,5	238977	79,79	209650	19357,5	1360	151	1655	22523,5	9969,5	3017	6777	9794
	Fleckvieh.															
1	Illnau u. Umg.	113	8703	378,5	9081,5	80,37	7910	793	60	—	159	1012	378,5	129	305	434
2	Fehraltorf	109	8327	519	8846	81,15	7630	697	74	—	139	910	519	134	274	408
3	Gofau, Grüningen u. Umg.	89	6835	297,5	7132,5	80,14	6230	605	26	—	—	631	297,5	86	190	276
4	Dietlikon und Umg.	76	5809,5	160	5969,5	78,54	5320	489,5	62	—	98	649,5	160	74	196	270

5	Dinhard u. Umg. .	81	6240	271,5	6511,5	80,39	5670	570	30	—	—	600	271,5	81	181	262
6	Wehnthal . . .	68	5315,5	227	5542,5	81,51	4760	555,5	40	—	—	595,5	227	76	179	255
7	Uster	89	6815,5	202	7017,5	78,85	6230	585,5	—	—	—	585,5	202	73	176	249
8	Furtthal	75	5789	64,5	5853,5	78,05	5250	539	40	—	—	579	64,5	59	174	233
9	Nänikon	72	5465	216,5	5681,5	78,91	5040	425	28	—	85	538	216,5	70	162	232
10	Altikon u. Umg. .	70	5348,5	186	5534,5	79,06	4900	448,5	28	—	—	476,5	186	61	143	204
11	Lindau u. Umg. .	63	4847	151	4998	79,33	4410	437	42	—	—	479	151	58	144	202
12	Marthalen . . .	82	6205	86	6291	76,72	5740	465	22	—	—	487	86	52	147	199
13	Brütten	62	4793	81	4874	78,61	4340	453	26	—	—	479	81	51	144	195
14	Oberstammheim .	85	6352,5	156,5	6509	76,58	5950	402,5	22	—	—	424,5	156,5	54	128	182
15	Unterstammheim .	64	4819,5	59	4878,5	76,28	4480	339,5	22	—	68	429,5	59	45	129	174
16	Embrach u. Umg. .	68	5170	74	5244	77,12	4760	410	16	—	—	426	74	46	128	174
17	Rümlang	66	5003	90	5093	77,17	4620	383	36	—	—	419	90	47	126	173
18	Steinmaur . . .	62	4720	42	4762	76,80	4340	380	40	—	—	420	42	42	126	168
19	Maur	55	4214,5	122,5	4337	78,85	3850	364,5	28	—	—	392,5	122,5	48	118	166
20	Weiningen . . .	47	3638	62	3700	78,72	3290	348	36	—	—	384	62	41	115	156
21	Bülach u. Umg. .	65	4907,5	71,5	4979	76,60	4550	357,5	22	—	—	379,5	71,5	41	114	155
22	Honggart, Hettlingen u. Umg.	59	4508	50	4558	77,25	4130	378	—	—	—	378	50	39	114	153
23	Kloten	56	4245,5	49	4294,5	76,68	3920	325,5	38	—	—	363,5	49	38	109	147
24	Volketswil . . .	54	4099,5	78,5	4178	77,37	3780	319,5	24	—	—	343,5	78,5	39	103	142
25	Seen u. Umgebung	44	3364,5	136	3500,5	79,54	3080	284,5	20	—	—	304,5	136	41	91	132
26	Elgg u. Umgebung	39	2954	43	2997	76,84	2730	224	26	—	—	250	43	27	75	102
27	Pfäffikon-Hittnau .	39	2955	15	2970	76,15	2730	225	30	—	—	255	15	24	77	101
28	Bertschikon u. Umg.	36	2728,5	66	2794,5	77,63	2520	208,5	26	—	—	234,5	66	28	71	99
29	Dübendorf . . .	33	2465,5	23	2488,5	75,41	2310	155,5	—	—	—	155,5	23	16	47	63
	Total Fleckvieh	1921	146638,5	3978,5	150617	78,40	134470	12168,5	864	—	549	13581,5	3978,5	1620	4086	5706
	Total Braunvieh	2995	229007,5	9969,5	238977	79,79	209650	19357,5	1360	151	1655	22523,5	9969,5	3017	6777	9794
	Total beider Rassen	4916	375646	13948	389594	79,25	344120	31526	2224	151	2204	36105	13948	4637	10863	15500

by Google

Tabelle VI.

Verzeichnis der Belegscheinstiere pro 1904/1905.

No.	Name	Eidg. No.	Punktzahl indiv.	Punktzahl Abst.	Prämien Kant. Fr.	Prämien Abst. Fr.		Eigentümer
								A. Braunvieh.
1.	[1])Pollux	M M 159 Rössligass	76	17,5	125	21	V. Z. G.	Mettmenstetten u. Umgebung
2.	[1])Derwisch	M M 46 Luzern	78,5	20	125	25	„	„
3.	[1])Prinz	MM 259 Zug	75,5	15	125	19	„	Unteramt
4.	Prinz	283	76,5	—	125	—	„	Schönenberg
5.	[1])König	254	76	—	125	—	„	im Wahlkreis Thalwil
6.	[1])Waldi	M M 58 Wdweil	84	27	125	34	„	Wädenswil
7.	[1])Herold	M M 92 Rössligass	76	14	75	11	„	Hombrechtikon
8.	[1])Falb	M M 191 Meggen	75,5	19,5	125	20	„	Küsnacht u. Umg.
9.	[4])Laubi	M M 10 Bubikon	75	24	75	18	„	Männedorf-Ütikon
10.	[2])Prinz	284	77,5	12	50	3	„	Meilen
11.	[3])Cäsar	M M 54 Elm	75,5	16	125	16	„	Stäfa
12.	[2])Mändli	252	76,5	12	125	14	„	Grüningen-Goßau
13.	[2])Hektor	M M 86 Einsiedeln	75	28	125	35	„	Wald
14.	[2])Fritz	M M 31 Zbrk. u. Umg.	77	16	125	20	„	Wetzikon-Seegräben
15.	[2])Zar	289	76,5	—	100	—	„	Dübendorf
16.	[2])Leu	M M 46 Entlebuch	75	6	125	6	„	Egg und Umgebung
17.	[3])Geck	257	75	10	125	10	„	Maur
18.	[3])Napoleon	M M 36 Wdweil	75,5	18	125	22	„	Nänikon
19.	[3])Frisch	M M 33 Krummenau	78	10	100	10	„	Fehraltorf
20.	[2])Ali	M M 74 Kempttal	84	26	—	—	„	Kempttal u. Umg.

Digitized by Google

No.	Name	Eidg. No.	Punktzahl indiv.	Punktzahl Abst.	Prämien Kant. Fr.	Prämien Abst. Fr.	Eigentümer
21.	5)Kaiser	M M 170 Zug	76,5	11	100	11	V. Z. G. Pfäffikon-Hittnau
22.	1)Prinz	282	83	—	125	—	„ Weißlingen
23.	2)Heiri	239	75	—	—	—	„ Bubikon u. Umgebung
24.	Balz	281	80,5	—	125	—	Kant. landw. Schule Strickhof, Zürich IV
25.	2)Mandli	280	80	—	125	—	Alfred Hitz, an der Egg, Schönenberg
26.	2)Pascha	286	75,5	—	75	—	Korrektionsanstalt Ringwil-Hinwil
27.	2)Flor	285	75	—	50	—	Mathias Störi, Riedt, Wald
28.	*)Rex	M M 86 Arth	78	29	125	36	V. Z. G. Mädikon-Stallikon u. Umgebung
29.	1)Sultan	M M 34 Oberamt	77	21,5	125	26	„ Oberamt
30.	1)Prinz	307	75	7	125	9	„ Horgen
31.	*)Arno	M M 132 Schwyz	76,5	12	125	15	„ Richterswil
32.	1)Prinz	M M 61 Wdweil	74,5	26,5	100	26	„ Wädenswil
33.	1)Prinz	308	78	—	125	—	„ Herrliberg
34.	1)Mosel	M M 78 Gwald-Ewil	77	16,5	125	20	„ Männedorf-Ütikon
35.	1) Castor	330	76,5	—	—	—	„ „
36.	*)Mannli	M M 34 Schönenberg	76,5	14	50	7	„ Stäfa
37.	1)Bismarck	M M 247 Wartau	79	25	125	31	„ Bäretswil u. Umg.
38.	1)Mandli	309	75	—	125	—	„ Dürnten u. Umg.
39.	1)Carlos	M M 79 Elm	75,5	12	125	15	„ Hinwil
40.	*)Bismarck	310	77	—	125	—	„ Wetzikon-Seegräben
41.	*)Zeus	M M 147 Kempttal	76,5	26	125	32	„ Egg und Umgebung
42.	1)Säntis	M M 179 Emmen	77,5	14	125	17	„ Uster
43.	1)König	311	80	—	125	—	„ Bauma
44.	1)Nestor	M M 114 Meggen	87	18	125	7	„ Kempttal u. Umg.
45.	*)Rubel	312	80,5	14	150	21	„ „
46.	1)Hans	313	76,5	—	125	—	„ Pfäffikon-Hittnau
47.	Hektor	331	80	—	125	—	„ „
48.	*)Jan	M M 127 Kappel	75	16	50	3	„ Weißlingen
49.	1)Leo	M M 176 Pfäff-Hitt.	74,5	31	125	38	„ Turbenthal-Wila und Umgebung
50.	1)Bär	314	76,5	14	125	17	„ Zell und Umgebung
51.	1)Dewet	M M 88 Sihlthal	74,5	13	100	13	„ Sihlthal
52.	Laubi	315	79,5	—	125	—	Jean Schmid, Mutschelle, Zürich II

Digitized by Google

No.	Name	Eidg. No.	Punktzahl indiv.	Punktzahl Abst.	Prämien Kant. Fr.	Prämien Abst. Fr.	Eigentümer
53.	*)Leo	316	76,5	—	50	—	Jb. Scherer, Feldmoos, Richterswil
54.	*)Zwicker	M M 85 Benken	75,5	26	50	13	Albert Egli, Kleinbäretswil
55.	*)Hektor	M M 69 Hinwil	75,5	20,5	50	10	Korrektionsanstalt Ringwil-Hinwil
56.	*)Hans	M M 74 Hinwil	76	24	50	12	Gebr. Pfenninger, Schwendi-Hinwil
57.	[1])Laubi	M M 174 Rössligass	75	14	75	10	Hotz u. Hirzel, Grüningen

[1]) 1904, [2]) 1903, [3]) 1902, [4]) 1901 am Zuchtstiermarkt in Zug definitiv, *) 1904 in Zug für 1 Jahr belegscheinberechtigt erklärt.

B. Fleckvieh.

58.	Max	273	79	8	125	10	V. Z. G	Weiningen
59.	Hans	299	76,5	20	125	24	„	Gofau-Grüningen und Umg.
60.	[1])Hektor	264	70	5	125	6	„	Dübendorf
61.	[1])Hans	294	77	5	125	6	„	Maur
62.	[1])Max	269	67	—	125	—	„	Nänikon
63.	[1])Hektor	293	69	13	125	16	„	Uster
64.	[1])Viktor	290	81	6	125	7	„	Fehraltorf
65.	[1])Joggi-Max	291	79	4	125	4	„	Illnau u. Umgebung
66.	Prinz	302	80,5	4	125	4	„	Lindau u. Umgebung
67.	Prinz	304	77,5	5	125	6	„	Pfäffikon-Hittnau
68.	[1])Viktor	260	76,5	5	125	6	„	Bertschikon u. Umg.
69.	Toni	261	76,5	5	125	6	„	Brütten
70.	Hans	306	76,5	4	125	5	„	Elgg und Umgebung
71.	[1])Franz	M M 58 Seen	75	25	125	31	„	Seen und Umgebung
72.	Franz	M M 7 Seen	77	13	125	16	„	Altikon u. Umgebung
73.	[1])Ferdinand	267	67	5	125	6	„	Henggart-Hettlingen u. Umg.
74.	Sepp	271	75	—	125	—	„	Unterstammheim
75.	[1])Zar	211	78	—	125	—	„	Dietlikon u. Umg.
76.	Wächter	297	77	5	125	6	„	Dietlikon u. Umg.
77.	[1])Sultan	292	74	4	100	4	„	Embrach u. Umgebung
78.	Baron	295	79,5	5	125	6	„	Kloten
79.	Florian	272	80	6	125	7	„	Wehntal
80.	Hans	M M 15 Wehntal	77,5	24	125	31	Kant. landw. Schule Strickhof, Zürich IV	
81.	Ruedi	317	77	5	125	6	V. Z. G.	Nänikon
82.	Prinz	318	76	13	125	16	„	Volketswil
83.	Hans	319	77,5	2	125	2	„	Fehraltorf
84.	Franz	320	76	2	125	2	„	Illnau u. Umgebung
85.	Waldi	321	77,5	5	125	6	„	Dinhard u. Umgebung

Digitized by Google

No.	Name	Eidg. No.	Punktzahl indiv.	Punktzahl Abst.	Prämien Kant. Fr.	Prämien Abst. Fr.	Eigentümer
86.	Hektor	322	75,5	—	125	—	V. Z. G. Marthalen
87.	Hans	323	75,5	5	125	6	„ Oberstammheim
88.	Ador	324	70,5	—	125	—	„ Unterstammheim
89.	Hektor	M M 37 Uster Fleck	75,5	5	125	6	„ Bülach u. Umgebung
90.	[2])Sepp	325	80	3	125	2	„ Furtthal
91.	Sepp	326	79	2	125	2	„ Rümlang
92.	Hans	M M 4 Steinmaur	80	26	125	32	„ Steinmaur
93.	Hans	327	77,5	4	125	4	Jakob Truninger, Wiesendangen
94.	Florus	328	71	—	125	—	Viehbesitzerkorporation Rafz
95.	Max	M M 10 Wehntal	79	12	125	15	H. Willi, Gemeinderatsschr., Oberweningen
96.	Prinz	M M 35 Wehntal	77	12	125	15	Viehbesitzerkorp. Schleinikon
97.	Hektor	329	76	2	125	2	Jb. Berninger, Gemeinderat, Weiach

[1]) An der schweizerischen landwirtschaftlichen Ausstellung 1903 in Frauenfeld definitiv, [2]) am Zuchtstiermarkt 1904 in Bern-Ostermundingen definitiv belegscheinberechtigt erklärt.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 30. März 1905.

Von der Wahl des Eduard Brunner zum Pfarrer der Kirchgemeinde Veltheim wird Vormerk genommen.

Als III. Assistenzarzt der Irrenheilanstalt Burghölzli mit Amtsantritt auf 25. April 1905 wird Fräulein Emma Fürst, med. pract., von Bassersdorf gewählt.

Für das Jahr 1904 haben die im Kanton Zürich arbeitenden Fahrhabe-Versicherungsgesellschaften im Sinne von § 71 des Brandassekuranzgesetzes der kantonalen Brandassekuranzanstalt bei einer durchschnittlichen Versicherungssumme von Fr. 1,072,813,963 einen Gesamtsteuerbetrag von Fr. 32,184. 45 zu bezahlen, und zwar: Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft in Bern Fr. 15,441. 05, „Helvetia" St. Gallen Fr. 6863. 55, Basler Versicherungsgesellschaft Fr. 4805. 40, „Le Phénix" in Paris Fr. 1081. 50, Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft in Breslau Franken 1036. 15, „L'Urbaine" in Paris Fr. 817. 05, „L'Union" in Paris Fr. 815. 05, Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft Fr. 464. 10, Hamburg-Bremer Feuerversicherungsgesellschaft Fr. 365. 55, Feuerversicherungsbank in Gotha Fr. 254. 05, „La France" in Paris Fr. 119. 90, „Phönix" in London Fr. 79. 25, „Northern" in London Fr. 41. 85.

An das Bestattungswesen der Gemeinden werden letzteren für das Jahr 1904 als ordentliche Staatsbeiträge

Digitized by

Fr. 74,585 und als außerordentliche Staatsbeiträge Fr. 13,775, zusammen Fr. 88,360 ausgerichtet.

Der Hülfsverein Töß erhält pro 1905 einen Staatsbeitrag von Fr. 100.

Es werden genehmigt:

Die von der Gesundheitsbehörde Töß vorgelegte „Verordnung betreffend Maßregeln gegen Infektionskrankheiten“ unter Vorbehalt und auf Zusehen hin;

der Quartierplan Nr. 183 über das Gebiet zwischen der projektierten Krähbühl-, der Susenberg- und der Zürichbergstraße in Zürich V mit den Bau- und Niveaulinien der drei Quartierstraßen;

die Baulinien der Theater-, der Gottfried-Kellerstraße und des Theaterplatzes, der Göthestraße, des Utoquais und des Bellevueplatzes in Zürich I.

Die Erd- und Maurerarbeiten zum Waschhausanbau des Kantonsspitals Winterthur werden an J. Häring & Sohn, Baumeister, in Winterthur vergeben.

Mitteilung

an die

Gemeinderäte betreffend die Regelung des Submissionswesens.

Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 20. April 1905 eine „Verordnung betreffend die Vergebung von staatlichen Arbeiten und Lieferungen“ erlassen. Vor deren definitiven Feststellung ist den Interessentenkreisen Gelegenheit gegeben worden, ihre Ansichten über die Regelung des Submissionswesens zur Geltung zu bringen; den bezüglichen Anregungen und Wünschen ist von seiten des Regierungsrates nach Möglichkeit Rechnung getragen worden.

Die aufgestellten Normen betreffen selbstredend nur die staatlichen Vergebungen und Lieferungen. Der Regierungsrat hält aber dafür, daß sie auch die Grundlage für das Submissionswesen der Gemeinden abgeben könnten und empfiehlt sie denselben in diesem Sinne zur Anwendung.

Zürich, den 20. April 1905.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Verordnung

betreffend

die Vergebung von staatlichen Arbeiten und Lieferungen.

(Vom 20. April 1905.)

I. Arten der Vergebung.

§ 1. Arbeiten, welche nicht in Regie ausgeführt werden, und Lieferungen sind in der Regel auf dem allgemeinen Submissionswege mit öffentlicher Ausschreibung zu vergeben.

§ 2. Vergebung auf dem Wege der beschränkten Konkurrenz ist zulässig:

a) Wenn die Zeit für eine öffentliche Ausschreibung nicht ausreicht;
b) wenn die öffentliche Ausschreibung zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt hat;
c) wenn die Arbeiten und Lieferungen nur von einer beschränkten Zahl von Unternehmern in geeigneter Weise und rechtzeitig ausgeführt werden können.

§ 3. Ohne Ausschreibung können Arbeiten und Lieferungen freihändig vergeben werden:

a) Wenn ihr Wert auf nicht mehr als 1000 Franken veranschlagt ist;
b) wenn ihre Ausführung beziehungsweise der Bedarf dringlich ist;
c) wenn ihre Ausführung besondere Befähigung erfordert oder durch Patentschutz beschränkt ist, oder wenn sie sich ihrer besondern Art wegen nicht zur Ausschreibung eignen;
d) wenn sie zur Ergänzung einer ausgeschriebenen Arbeit oder Lieferung nachträglich erforderlich sind und keine höhern Einheitspreise vereinbart werden, als für die Hauptarbeit oder -Lieferung.

II. Verfahren.

§ 4. Der Gegenstand der Ausschreibung ist genau zu bezeichnen. Über alle für die Preisberechnung erheblichen

Digitized by Google

Nebenumstände sind die Angaben so vollständig zu machen, daß deren Bedeutung zutreffend beurteilt werden kann.

Arbeiten, die sich nicht im voraus berechnen lassen, sind nicht zu verakkordieren, sondern es sollen dafür die vorher zu vereinbarenden Ansätze vergütet werden.

In den Vertragsunterlagen, welche den Bewerbern zu verabfolgen sind, sollen sämtliche Hauptleistungen, sowie erheblichere Nebenleistungen in besondern Positionen aufgeführt werden.

Über die Art der Arbeitsausführung, über die Ermittlung der Maße und Gewichte und über die Beschaffenheit der Materialien sind genaue Angaben zu machen und nötigenfalls durch Skizzen, Detailpläne, Erläuterungen, Massenberechnungen, Beispiele und Muster zu ergänzen.

Ausnahmsweise kann den Bewerbern überlassen werden, bezüglich der zu wählenden Konstruktionen und Einrichtungen eigene Vorschläge zu machen.

§ 5. Für die Ausführung der Arbeiten und Lieferungen sind ausreichend bemessene Fristen zu bewilligen. Arbeiten, die sich zu jeder Jahreszeit ausführen lassen, sind wenn möglich, so frühzeitig auszuschreiben und zu vergeben, daß sie in der für das betreffende Gewerbe stillen Zeit ausgeführt werden können.

Umfangreiche Arbeiten und Lieferungen sollen zerlegt werden, wenn die Verhältnisse dies gestatten.

Falls sich die Behörde eine Teilung der Arbeit oder Vergebung der Lieferung an mehrere Unternehmer vorbehält, so soll dies aus der Ausschreibung ersichtlich sein.

§ 6. Die öffentliche Ausschreibung erfolgt durch das amtliche Publikationsorgan, erforderlichenfalls auch durch die Tagesblätter und die Fachpresse.

§ 7. Die Ausschreibung soll alle Angaben enthalten, welche für die Entschließung der Interessenten über die Bewerbung von wesentlicher Bedeutung sind.

In jedem Fall sind Gegenstand und Umfang der Arbeit oder Lieferung, sowie der Eingabe- und der Eröffnungstermin anzugeben.

§ 8. Bei beschränkter Konkurrenz im Sinne von § 2 erfolgt die Einladung durch briefliche Mitteilungen.

Digitized by Google

§ 9. Zwischen der Ausschreibung und dem Eingabetermin soll eine Frist von mindestens einer Woche, bei größern Arbeiten und Lieferungen von mindestens drei Wochen liegen.

§ 10. Die Angebote sind schriftlich und verschlossen, sowie mit der verlangten Überschrift versehen vor Ablauf der Eingabefrist bei der in der Ausschreibung bezeichneten Amtsstelle einzureichen, oder einer schweizerischen Postanstalt zu übergeben. Später eingehende Angebote werden nicht berücksichtigt, sofern nicht die rechtzeitige Übergabe derselben an die Post nachgewiesen ist. Rückzug und Abänderung eingereichter Angebote können während der Eingabefrist durch schriftliche Anzeige erfolgen.

Die Eingaben sind bis zur Eröffnung unter Verschluß zu halten. Die Eröffnung hat spätestens drei Tage nach Ablauf der Eingabefrist zu erfolgen. Bei derselben müssen mindestens zwei Beamte anwesend sein. Über die Eröffnung wird ein Protokoll aufgenommen. Eine Veröffentlichung der Angebote findet nicht statt.

III. Grundsätze für die Zuschlagserteilung.

§ 11. Der Zuschlag hat in allen Fällen, insbesondere bei Lieferung solcher Materialien, deren Preise häufigen Schwankungen unterliegen, möglichst bald zu erfolgen.

Die Bewerber bleiben vom Eingabetermin an für die Dauer von vier Wochen an ihre Angebote gebunden, soweit nicht die Ausschreibung andere Vorschriften enthält. Es sollen indessen Angebote, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren Frist an sein Angebot halten zu wollen, von der Bewerbung nicht ausgeschlossen werden.

§ 12. Die Angebote und bei Lieferungen die eingereichten Muster sollen von den zuständigen Organen, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, materiell geprüft werden. Die Abänderung von Angeboten nach Ablauf der Eingabefrist und die Berücksichtigung von Abgeboten ist unzulässig.

§ 13. Von der erfolgten Vergebung der Arbeit oder Lieferung sind alle Bewerber in Kenntnis zu setzen. Dieselben sind hierbei darauf aufmerksam zu machen, daß das Eröffnungsprotokoll und eine übersichtliche Zusammenstellung der Schlußsummen während der folgenden drei Werktage zur Einsichtnahme offen liegen. Die Zusammenstellung der Schlußsummen

Digitized by Google

steht während der nämlichen Frist auch den Vertretern der Arbeiterschaft zur Einsicht offen.

§ 14. Bei der Zuschlagserteilung ist keineswegs die niedrigste Forderung unbedingt zu berücksichtigen.

Der Zuschlag darf vielmehr nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Arbeit oder Lieferung gewährleistendes Angebot erteilt werden.

Zu diesem Zwecke soll sowohl bei der Aufstellung der allgemeinen und speziellen Vertragsbestimmungen, wie bei der Prüfung der Offerten im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen verfahren werden.

§ 15. Ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote, welche

a) den der Ausschreibung zu Grunde gelegten Bedingungen nicht entsprechen;
b) nach den von den Bewerbern gemachten Angaben und eingereichten Proben für den vorliegenden Zweck nicht geeignet sind;
c) Preisansätze enthalten, die zu der betreffenden Arbeit oder Lieferung in einem solchen Mißverhältnis stehen, daß eine ordnungsgemäße Ausführung nicht erwartet werden kann;
d) die Merkmale ungenügender Erfahrung und Sachkenntnis oder des unlautern Wettbewerbes an sich tragen;
e) von Unternehmern eingereicht sind, welche für tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung die erforderliche Sicherheit nicht bieten oder Löhne zahlen oder Arbeitsbedingungen stellen, welche hinter den in ihrem Gewerbe üblichen Löhnen beziehungsweise Arbeitsbedingungen zurückbleiben. Als übliche Löhne gelten vor allem diejenigen, welche in Lohntarifen enthalten sind, die gemeinsam von den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen aufgestellt worden sind;
f) von Unternehmern eingereicht sind, welche die gemäß § 16 aufgestellten Fragen nicht beantwortet haben und deren Angebote den Anforderungen des § 20 nicht entsprechen.

§ 16. Die vergebenden Behörden sind berechtigt, alle diejenigen Bestimmungen aufzustellen, die für richtige Durch-

Digitized by

führung der in dieser Verordnung niedergelegten Grundsätze erforderlich erscheinen. Insbesondere können sie den Bewerbern Fragen über die Höhe der Löhne, über die Arbeitszeit und über Lohnzuschlag für Überstunden, über Herkunft beziehungsweise Fabrikationsort der zu liefernden Waren zur Beantwortung vorlegen. Die gemachten Angaben sind für die Bewerber bezüglich der Ausführung der Arbeit oder Lieferung verbindlich.

§ 17. Sofern sich auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung annähernd gleichwertige Angebote ergeben, sowie bei freihändiger Vergebung ist auf möglichste Abwechslung unter den einzelnen Firmen bei der Vergebung Bedacht zu nehmen und den ortsansässigen und einheimischen Firmen gegenüber den ortsfremden und ausländischen der Vorzug zu geben.

§ 18. Angebote von Produktivgenossenschaften und Kollektivangebote von gewerblichen Berufsvereinen sind zulässig. Kollektivangebote müssen von sämtlichen Bewerbern, die sich dadurch verpflichten wollen, unterzeichnet sein. Die Bewerber sind für vorschriftsmäßige Ausführung der Arbeiten und Lieferungen solidarisch haftbar. Ergibt die Prüfung von Kollektiveingaben, daß durch Ringbildung eine illoyale Preissteigerung bezweckt wird, so kann die betreffende Arbeit freihändig vergeben oder in Regie ausgeführt werden.

Die Unterzeichner von Kollektivangeboten haben einen Bevollmächtigten zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme von Zahlungen zu bestimmen. Das Verzeichnis der die Arbeiten bezw. Lieferungen ausführenden Firmen ist den vergebenden Behörden vor Abschluß der Verträge zur Genehmigung vorzulegen.

Die Behörden sind berechtigt, den ausführenden Firmen direkte Anweisungen zu geben.

§ 19. Übernommene Arbeiten und Lieferungen dürfen nur mit besonderer Einwilligung der vergebenden Behörde an Unterakkordanten weiter vergeben werden. Der Unternehmer hat die Unterakkorde der Behörde zur Genehmigung vorzulegen. Er bleibt in allen Fällen der Behörde gegenüber für die übernommene Verpflichtung verantwortlich und kann überdies zur Leistung einer erhöhten Sicherheit angehalten werden.

Digitized by Google

§ 20. Die Arbeiter sind auf Kosten des Unternehmers gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten zu versichern.

§ 21. Für Überstunden müssen mindestens 25, für Nacht- und Sonntagsarbeit 50 Prozent Lohnzuschlag bezahlt werden, sofern nicht Bestimmungen einer Tarifgemeinschaft zwischen Arbeitern und Prinzipalen eine andere Entschädigung vorsehen.

§ 22. Den bei vergebenen Arbeiten oder Lieferungen beschäftigten Arbeitern ist der Lohn wöchentlich auszuzahlen. Die Auszahlung darf nicht in einer Wirtschaft erfolgen. Bei Bauarbeiten dürfen der Unternehmer und sein Aufsichtspersonal Getränke und Lebensmittel weder selbst an die Arbeiter verkaufen, noch an einem solchen Verkaufe beteiligt sein; Ausnahmen sind mit besonderer Bewilligung der zuständigen Behörde zulässig. Auf den Baustellen sind zweckentsprechende Aborte anzuweisen oder einzurichten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Bei Arbeiten, die im Freien auszuführen sind, haben die Unternehmer für ausreichende, im Winter heizbare Unterkunftsräume zu sorgen, in denen die Arbeiter ihre Mahlzeiten einnehmen können.

§ 23. Werden Arbeiten von der Behörde in Regie ausgeführt, so ist ein besonderes Arbeitsreglement aufzustellen, das den Arbeitern bekannt zu geben ist.

IV. Inhalt und Ausführung der Verträge.

§ 24. Die Vertragsbestimmungen sollen klar und deutlich sein.

Für die einzelnen Gruppen von häufig vorkommenden Arbeiten und Lieferungen sind allgemein gültige Vorschriften aufzustellen.

§ 25. Der Vertrag soll außer der Bezeichnung der vertragschließenden Parteien die besondern, der Vergebung zu Grunde gelegten Bedingungen enthalten. Hierbei kommen vor allem in Betracht:

a) Der Gegenstand der Vergebung unter Bezeichnung der Bezugsquelle, falls eine derartige Angabe verlangt wird;
b) die Vollendungsfristen und die etwaigen Teilfristen;
c) die Zahlungsbedingungen;

Digitized by Google

d) die Höhe der allfälligen Konventionalstrafen und die Voraussetzungen, unter welchen sie fällig werden;
e) die Höhe der zu leistenden Sicherheit (Kaution) unter Angabe der Leistungen, für deren Erfüllung sie haftet, und der Voraussetzungen, unter welchen ihre Rückgabe erfolgt;
f) das Nähere über die Abnahme der Arbeiten und Lieferungen und die Dauer und den Umfang der vom Unternehmer zu leistenden Garantie;
g) Bestimmungen über die Ausführung von Mehrarbeiten, sowie über die Verrechnung von Mehr- oder Minderarbeiten.

Die dem Vertrage als Anlage beigefügten Pläne, Muster und technischen Vorschriften sollen beiderseits unterzeichnet werden.

§ 26. Bei allgemeinen Ausschreibungen bleiben allfällig eingereichte Projekte, Pläne oder Muster Eigentum des Bewerbers mit Ausnahme derjenigen, deren Urheber den Zuschlag erhalten haben.

Die übrigen Projekte, Pläne oder Muster dürfen nur mit Zustimmung der Urheber benutzt werden.

Bei beschränkter Konkurrenz kann den eingeladenen Bewerbern für Projekte, Pläne oder Muster, die sie selbst zu liefern haben, eine ihrem Werte entsprechende, bei der Ausschreibung zum voraus zu bestimmende Entschädigung bezahlt werden, wogegen die Projekte, Pläne oder Muster ins Eigentum des Bestellers übergehen.

§ 27. Nach Fertigstellung der Arbeit und Beendigung der Lieferung haben Nachmaß, Abnahme, Abrechnung und Auszahlung möglichst bald stattzufinden.

Erstreckt sich die Ausführung über einen längern Zeitraum, so sind angemessene Abschlagszahlungen bis auf höchstens 90 % der jeweiligen Guthaben zu bewilligen.

Nur wenn triftige Gründe dafür vorliegen, sollen Abschlagszahlungen zur Verstärkung der Sicherheit (Kaution) zurückbehalten werden.

§ 28. Die Sicherheit kann durch Bürgschaft oder Realkaution geleistet werden. Sie soll in der Regel 10 Prozent der Übernahmssumme nicht übersteigen.

Digitized by

Die Rückgabe der Kaution hat nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, für deren Sicherung sie gedient hat, ohne Verzug zu erfolgen.

§ 29. Sind die Arbeiten oder Lieferungen nicht vorauszusehenden Veränderungen unterworfen, so ist der Unternehmer zur Ausführung von Mehrleistungen zu den eingegebenen Preisen bis zum Betrage von 20 Prozent der Akkordsumme verpflichtet.

Überschreiten Mehrarbeiten diese Grenze, so ist besondere Vereinbarung nötig, oder es kann Vergebung derselben an eine andere Firma erfolgen.

Beträgt die Minderleistung oder -Lieferung mehr als 20 Prozent, so hat der Unternehmer nur Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweisbar hieraus entstehenden wirklichen Schadens.

§ 30. Konventionalstrafen sind auszubedingen, wenn ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Vertragserfüllung besteht. Die Höhe derselben soll sich innert angemessenen Schranken halten.

§ 31. Die Behörden sind berechtigt, die Ausführung von Arbeiten und Lieferungen in den Werkstätten, Magazinen und auf den Arbeitsplätzen zu überwachen und die Befolgung der Submissionsbedingungen durch Einsichtnahme in die Taglohnlisten u. s. w. zu kontrollieren.

V. Schlußbestimmung.

§ 32. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1905 in Kraft.

Durch dieselbe werden die Bestimmungen des V. Abschnittes der Verordnung über den Straßen-, Wasser- und Hochbaudienst vom 6. Juni 1896, soweit sie sich auf die Vergebung von Arbeiten beziehen, aufgehoben.

Zürich, den 20. April 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

---

91. Sitzung. Montag den 20. Februar 1905.

525. Der Rat tritt ein in die Behandlung der Vorlagen betreffend „Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für Hochschule, Kantonsschule und kantonales Technikum und Erteilung des hierzu erforderlichen Kredites". Es liegen vor die Anträge des Regierungsrates vom 20. November 1902 (Amtsblatt 1902, Textteil, Seite 1316—1369) und der kantonsrätlichen Kommission vom 10. Dezember 1904 (Amtsblatt 1904, Textteil, Seite 752 bis 759).

Der Rat nimmt hierauf die einzelnen Dispositive der Vorlage und sodann den Beschlussesantrag als Ganzes an (siehe denselben Amtsblatt 1904, Textteil, Seite 752/3).

526. Unterm 29. Dezember 1904 hat der Regierungsrat über das „Initiativbegehren gegen Erhöhung der Staatssteuer" Bericht und Antrag eingebracht und dasselbe den Stimmberechtigten zur Verwerfung empfohlen (siehe Amtsblatt 1905, Textteil, Seite 34—45). Den Wortlaut des Initiativbegehrens siehe im Amtsblatt 1905, Textteil, Seite 34, die Begründung desselben auf Seite 38. Die zur Berichterstattung eingeladene Kommission hat unterm 9. Februar 1905 folgenden Antrag eingebracht (Amtsblatt, Textteil, Seite 184):

1. Das Initiativbegehren für Festsetzung eines Maximalsteuerfußes von 4 ‰ wird der Volksabstimmung unterbreitet.
2. Den Stimmberechtigten wird die Verwerfung des Initiativbegehrens empfohlen.
3. Das Begehren auf Rückerstattung von Kosten für die Unterschriftensammlung wird der Volksabstimmung nicht unterbreitet.

Digitized by Google

4. Mitteilung an den Regierungsrat zur Vollziehung.

Der Antrag wird nach gewalteter Diskussion angenommen.

527. Der Rat setzt die Behandlung der Vorlage der Kommission vom 19. Dezember 1903 (Amtsblatt 1903, Textteil, Seite 1237—1247) betreffend die Grundlagen für Ausarbeitung eines neuen Rechtspflegegesetzes bei Ziffer 8 „Strafprozeßverfahren" fort und nimmt folgende Vorschläge der Kommission an:

c) Dem Angeschuldigten, welcher sich nicht selber einen Verteidiger bestellt hat, ist ein amtlicher Verteidiger beizugeben:

1. In allen Fällen, deren Beurteilung dem Schwurgerichte zusteht;
2. in bezirksgerichtlichen Fällen (ausgenommen Ehrverletzungen): Wenn der Angeschuldigte taub, in hohem Grade schwerhörig oder stumm oder einer Geisteskrankheit verdächtig ist; wenn der Angeschuldigte minderjährig ist und der Beistand des gesetzlichen Vertreters nicht ausreicht; wenn Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe in Aussicht steht.

Das Gericht kann ausnahmsweise auch in andern Fällen, in denen die besonderen Umstände es rechtfertigen, einen amtlichen Verteidiger bestellen. (St. 12.)

d) Der Bezirksgerichtspräsident verfügt auf Grundlage der Weisung und der Eingabe des Anklägers sofort über Zulassung einer Anklage betreffend Ehrverletzung und setzt nach Einvernahme der Parteien Tag zur Hauptverhandlung an, zu welcher die Zeugen vorzuladen sind; in weitläufigen Fällen kann eine Voruntersuchung angeordnet werden.

e) Der Gerichtspräsident kann unter Anzeige an die Parteien nicht bloß vor, sondern auch während der Hauptverhandlung auf Antrag der

Digitized by Google

Parteien oder von Amtes wegen Zeugen und Sachverständige vorladen oder einen Augenschein anordnen. (St. 187, 280.)

f) Das Gericht ist an die rechtliche Beurteilung des Tatbestandes, welcher der Anklageschrift zu Grunde liegt, nicht gebunden. (St. 198.)

g) Sitzt das Gericht in gerader Zahl, so ist bei gleichgeteilten Stimmen der dem Angeklagten günstigere Entscheid als Ergebnis der Abstimmung anzusehen. (G. 152 Abs. 2.)

h) Urteile und Erledigungsbeschlüsse in Ehrverletzungssachen sind den Parteien auch nach mündlicher Eröffnung schriftlich mitzuteilen, die übrigen Strafurteile nur dem Anklagebeamten und dem Angeklagten, den übrigen Beteiligten nach mündlicher Eröffnung auf Verlangen und gegen vorläufige Bezahlung der Ausfertigungskosten. (G. 207.)

Littera i: „Gegen Strafurteile des Bezirksgerichtes ist die Appellation an das Obergericht in allen Fällen zulässig, ausgenommen bei Polizeiübertretungen, in welchen weder die Polizeibehörde noch das Gericht eine höhere Buße als Fr. 50 verhängt hat (St. 366.)“ wird zu nochmaliger Prüfung an die Kommission zurückgewiesen.

---

92. Sitzung. Dienstag den 21. Februar 1905.

528. Der Rat behandelt in einer Vor- und einer Nachmittagssitzung den Bericht der Kommission für Prüfung der Geschäftsgebarung der politischen Polizei (Motion Greulich) vom 9. November 1904 (Amtsblatt 1904, Textteil, Seite 746—752). Der Regierungsrat hat zu diesem Bericht unterm 11. Februar 1905 einen Antrag eingereicht (Amtsblatt 1905, Textteil, Seite 173—175).

Die „Schlüsse“ der bestellten Kommission lauten folgendermaßen:

1. Das durch Art. 3 der kantonalen Verfassung gewährleistete Vereins- und Versammlungsrecht gilt für alle Bürger; daher ist jede Überwachung von Vereinen oder Versammlungen der Arbeiter unzulässig und nur in den Ausnahmefällen ge-

Digitized by Google

stattet, wo ein bestimmtes Verbrechen verhütet oder ein verübtes entdeckt werden kann.

2. Bei der Ausführung von Ausweisungsbeschlüssen des Bundesrates (oder bei anderweitiger Abschiebung politisch verdächtiger Personen) ist, soweit wenigstens hierbei eine Dispositionsbefugnis der kantonalen Polizei zukommt, zu vermeiden, daß Ausgewiesene oder Abgeschobene der Polizei des Auslandes in die Hände gespielt werden.

3. Jede Verwendung von Privatpersonen, um polizeiliche Nachforschungen anzustellen oder polizeiliche Erhebungen zu machen, ist zu unterlassen.

Der Kantonsrat spricht im allgemeinen die Erwartung aus, daß die kantonale Polizei auf die Anwendung aller Mittel verzichtet, die sich weder mit der persönlichen Ehrenhaftigkeit, noch mit der Würde des Staates und seiner Organe vertragen.

4. Das kantonale Polizeikommando ist nicht berechtigt, seitens fremder Konsulate Aufträge oder Gesuche zur Behandlung entgegenzunehmen. Solche sind an die Polizeidirektion weiterzuleiten.

5. Das kantonale Polizeikommando ist anzuweisen und anzuhalten, seine Rechnungen vollständig zu führen, das heißt, es sollen aus denselben alle Ausgaben und alle Einnahmen ersichtlich sein. Es verträgt sich mit einer ordentlichen Geschäfts- und Rechnungsführung nicht, daß ein Teil der Ausgaben und Einnahmen in die Rechnung überhaupt nicht aufgenommen wird, aus derselben daher auch nicht ersichtlich ist.

Eine Minderheit der Kommission fügt noch bei:

6. Die in Art. 36 der Bundesverfassung gewährleistete Unverletzlichkeit des Postgeheimnisses ist in Zukunft streng zu respektieren.

7. Eine Überwachung von Personen, denen nichts weiter als eine bestimmte politische Überzeugung zur Last gelegt werden kann, ebenso jede Berichterstattung über solche Personen verletzt das durch Art. 3 der kantonalen Verfassung gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung. Die Kantonspolizei hat Ansinnen dieser Art, von welcher Instanz sie auch kommen mögen, entschieden abzulehnen.

Auf Grund der gewalteten Diskussion erhebt der Kantonsrat folgenden Antrag zum Beschluß — immerhin in der Mei-

Digitized by Google

nung, daß sich die Beschlußfassung nur auf die Schlüsse 1—5 (unter Ausschluß der von der Kommissionsminderheit beantragten Schlüsse 6 und 7) erstrecken solle —:

Der Kantonsrat,

indem er den Bericht seiner Kommission genehmigt, und in der Erwartung, daß die Ausführungen dieses Kommissionalberichtes berücksichtigt und daß die Ungehörigkeiten, welche sich in Sachen der Fremdenpolizei beim kantonalen Polizeikommando gezeigt haben, sich nicht wiederholen werden,

beschließt:

Es wird zurzeit darauf verzichtet, der Motion betreffend Geschäftsgebaren der politischen Polizei weitere Folge zu geben.

---

93. Sitzung. Montag den 6. März 1905.

531. Der Vorsitzende, Herr Dr. Hans Sträuli-Winterthur, gedenkt mit folgenden Worten des Durchbruches des Simplontunnels: Seitdem der Kantonsrat das letzte Mal versammelt war, ist ein gewaltiges Unternehmen vollendet worden, der Durchbruch des Simplonmassivs. Wir dürfen dieses Ereignisses wohl gedenken; handelt es sich doch um ein nationales Werk und sind bei der Bewältigung desselben in vorderster Linie Zürcher Mitbürger gestanden.

Freitag den 24. Februar 1905 verbreitete sich die Kunde, daß am Morgen dieses Tages das Werk gelungen sei, dessen Anfang um $6^1/_2$ Jahre zurückliegt. Schweizerische Technik und Ausdauer haben sich mit der unermüdlichen Arbeitskraft der italienischen Arbeiter vereinigt, um das Ziel zu erreichen. Niemand ahnte die Größe der Schwierigkeiten, die sich im Laufe der Jahre zeigten. Immer aufs neue versuchten die gewaltigen Naturkräfte, dem kecken Eingriff sich entgegenzustemmen. Allein sie mußten schließlich den stets mit neuen Waffen geführten Angriffen der technischen Kunst erliegen.

Freuen wir uns des neuen Friedens- und Kunstwerkes, des neuen Triumphes moderner Wissenschaft, des neuen Erzeugnisses menschlicher Arbeitskraft. Gedenken wir dankbar all der Männer, die das Werk in genievoller Kombination

Digitized by Google

ausgedacht und in energischem Ringen durchgeführt, nicht weniger auch derer, die es mit starkem Arme in entbehrungsvoller Arbeit vollendeten.

532. Der Bericht des Regierungsrates vom 23. Februar 1905 betreffend Erstellung einer Abtrittbaute im Männerflügel der Anstalt Rheinau (Amtsblatt, Textteil, Seite 264—271) wird an die Staatsrechnungsprüfungskommission gewiesen.

533. Der Bericht des Regierungsrates vom 23. Februar 1905 betreffend die „Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Übereinkommens zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz und St. Gallen betreffend die Regelung der Schiffahrt auf dem Zürichsee vom 29. Oktober 1898" (Amtsblatt, Textteil, Seite 229—231) wird an die Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates gewiesen.

534. Der Bericht des Regierungsrates vom 23. Februar 1905 zum Postulat betreffend die Reduktion der Zahl der Funktionäre (Amtsblatt, Textteil, Seite 235—264) wird an die Kommission betreffend die Revision der Besoldungsverordnungen etc. gewiesen.

535. Durch Zuschrift vom 2. März 1905 macht der Regierungsrat auf die Dringlichkeit der Revision des Gesetzes betreffend die Notariate aufmerksam.

Der Rat beschließt die Rückweisung des bei einer Kommission liegenden Entwurfes für ein Notariatsgesetz an den Regierungsrat mit der Einladung zur Ausarbeitung eines Spezialgesetzes betreffend die Kontrolle der Notare und die Haftpflicht des Staates.

536. Der Rat setzt hierauf die Beratung der „Grundlagen für die Ausarbeitung eines neuen Rechtspflegegesetzes" fort bei Abschnitt 10 und erhebt folgende Anträge der bestellten Kommission zum Beschluß:

10. Bedingte Einstellung des Strafvollzuges.

a) Bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten ist die bedingte

Digitized by Google

Einstellung des Strafvollzuges unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Daß der Täter bisher weder in der Schweiz noch im Auslande wegen eines Verbrechens verurteilt worden; dabei fallen nur gemeine, vorsätzlich begangene Verbrechen in Betracht, bei welchen die Rückfallsverjährung (§ 70 des Strafgesetzbuches) noch nicht eingetreten ist und bei im Ausland begangenen Straftaten nur solche, welche auch nach zürcherischem Rechte strafbar sind;
2. daß er die Tat nicht aus niedriger Gesinnung begangen;
3. daß er den verursachten Schaden, soweit es ihm möglich war, ersetzt hat;
4. daß anzunehmen ist, der Täter bedürfe keiner Zwangserziehung oder Korrektionsstrafe, sondern er werde ohnedies kein Verbrechen mehr begehen.

Bei jugendlichen Verbrechern kann die Einstellung auch mit Bezug auf eine längere Freiheitsstrafe erkannt werden.

b) Das urteilende Gericht spricht, wenn diese Voraussetzungen vorhanden sind, im Urteile die bedingte Einstellung des Strafvollzuges auf eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren aus.

c) Die Staatsanwaltschaft kann über die Lebensführung des unter Probe Gestellten Berichte einziehen und denselben unter Schutzaufsicht stellen.

d) Das Obergericht ordnet auf Antrag der Staatsanwaltschaft den Strafvollzug an, wenn der Verurteilte innerhalb der Probezeit neuerdings ein vorsätzliches Verbrechen begangen hat oder trotz förmlicher Mahnung in einem liederlichen Lebenswandel beharrt.

e) Nach Ablauf der Probezeit kann der Verurteilte beim Obergericht die Ausstellung einer Bescheinigung dieser Tatsache verlangen. (St. 416 f.)

Digitized by Google

9. Besondere Bestimmungen über jugendliche Verbrecher.

a) Verfahren bei Verbrechen und Vergehen.

Minderjährigen Angeschuldigten ist stets ein amtlicher Verteidiger beizugeben, wenn der Beistand ihres gesetzlichen Vertreters nicht ausreicht. (St. 12.)

Von Untersuchungs- und Sicherheitsverhaft ist gegen Kinder, die das 13. Altersjahr nicht zurückgelegt haben, nur in ausnahmsweisen Fällen Gebrauch zu machen. Muß er angeordnet werden, so ist er womöglich durch Versetzen in eine Besserungsanstalt oder in eine vertrauenswürdige Familie zu vollziehen. (St. 90.)

Hat der Angeklagte das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, so kann das Gericht anordnen, daß die Verhandlungen nicht öffentlich seien. Es kann ferner den Angeklagten von der Anhörung der Parteivorträge und der Urteilsberatung ganz oder teilweise ausschließen. (St. 191.)

b) Strafensystem- und -vollzug.

Bei Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, kann der Richter an Stelle der Strafe richterlichen Verweis oder Disziplinarstrafe eintreten lassen, oder, sofern das Kind noch schulpflichtig ist, dasselbe der Schulpflege zur disziplinarischen Bestrafung überweisen. Die Untersuchungsbehörde kann die Überweisung an die Schulpflege auch direkt verfügen. (St. 201.)

Von der Bestrafung schulpflichtiger Kinder ist der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben. (St. 210.)

Bei jugendlichen Verbrechern kann die bedingte Einstellung des Strafvollzuges mit Bezug auf eine längere Freiheitsstrafe als bei andern Verurteilten (sechs Monate) erfolgen. (St. 416.)

Ist eine minderjährige Person im Sinne von § 11 des Strafgesetzbuches an Stelle der Strafe in eine Besserungsanstalt eingewiesen worden,

Digitized by Google

so kann das urteilende Gericht auf Antrag des Verurteilten oder seiner Eltern und nach Anhörung der Aufsichtskommission der Anstalt und der Staatsanwaltschaft, sofern die Voraussetzungen des § 16 des Strafgesetzbuches erbracht sind (Wohlverhalten) und bereits sechs Monate der Einweisungsdauer abgelaufen sind, die Entlassung aus der Besserungsanstalt verfügen. (St. 426.)

Erscheint die im Urteil festgesetzte Einweisungsdauer als ungenügend zur Erreichung des Besserungszweckes, so kann das Gericht dieselbe mittelst Beschlusses auf Antrag der Staatsanwaltschaft und nach Anhörung der Aufsichtskommission der Anstalt verlängern, jedoch höchstens um ein Jahr. (St. 427.)

Wenn es sich zeigt, daß eine minderjährige Person, welche an Stelle der Strafe in eine Besserungsanstalt eingewiesen ist, dort wegen besonders schlechter Charaktereigenschaften oder aus andern Gründen nicht weiter mit Aussicht auf Erfolg behandelt werden kann, so ist dieselbe auf Antrag der Aufsichtskommission der Anstalt durch die Anklagebehörde neuerdings an das Strafgericht zu verweisen und von diesem eine angemessene Freiheitsstrafe auszusprechen. (St. 428.)

c) Verfahren bei Übertretungen.

Kinder, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, sollen nicht mit Polizeibußen belegt, sondern der Schulpflege zur disziplinarischen Bestrafung überwiesen werden. (St. 327.)

Damit sind die Anträge der Kommission vom 19. Dezember 1903 betreffend die „Grundlagen für die Ausarbeitung eines neuen Rechtspflegegesetzes" durchberaten. Die Vorlage geht zur Antragstellung an die Kommission zurück.

537. Dem Kantonsrate liegen vor Berichte und Anträge des Regierungsrates vom 22. Dezember 1904

a) betreffend die „Vereinigung der Schulgemeinden Horgen, Käpfnach, Horgenberg und Arn" (Amtsblatt 1905, Textteil, Seite 1—7);

Digitized by Google

b) betreffend „Vereinigung der Schulgemeinden Wila, Thalgarten und Manzenhub“ (Amtsblatt 1904, Textteil, Seite 799—812);

c) betreffend „Vereinigung der Schulgemeinden Oberglatt und Hofstetten“ (Amtsblatt 1905, Textteil, Seite 8—17).

Der Rat erhebt auf Grund der Diskussion die vom Regierungsrat gestellten Anträge mit unwesentlichen Änderungen*) zum Beschluß.

540. Der Regierungsrat hat durch Beschluß vom 29. Dezember 1904 folgenden Antrag eingebracht (Amtsblatt 1905, Textteil, Seite 18—29):

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

1. Dem Begehren der Schulgemeindeversammlung Oberengstringen betreffend Ablösung des Rütihof von der Schulgemeinde Oberengstringen und Zuteilung zur Schulgemeinde Höngg wird keine Folge gegeben.

2. Mitteilung an den Regierungsrat und an die Vorsteherschaften der beiden Schulgemeinden.

Der Antrag wird stillschweigend angenommen.

541. Für die Kinder Nabholz in Zürich ist Beschwerde erhoben worden gegenüber dem Entscheid des Regierungsrates vom 1. Dezember 1904, wonach der Regierungsrat auf Ansuchen der Finanzdirektion die Vogtrechnungen über das Vermögen der Kinder Adolf Nabholz für die Jahre 1900 und folgende in dem Sinne korrigiert habe, daß die an der Münchhaldenstraße in Zürich V gelegene Liegenschaft dieser Kinder statt zu Fr. 52,000 zu Fr. 220,000 in die Aktiven eingestellt

---

*) Ad a): Streichung des Passus „oberhalb der Gebäulichkeiten des Bergwerkes Käpfnach“ nach dem Worte „Rothweggebiet“ in Ziffer III.

Ad b): Erhöhung des Beitrages von Fr. 9000 auf Fr. 9600 in Ziffer III.

Ad c): Ergänzung von Littera c) in Ziffer II durch nachstehenden Satz: „Das bisherige Schulhaus in Hofstetten geht unentgeltlich an die Zivilgemeinde Hofstetten über.“

Sämtliche Vereinigungsbeschlüsse treten sofort in Kraft.

Digitized by Google

werden solle. Es wird das Gesuch gestellt, dieser regierungsrätliche Entscheid „sei wegen Unzuständigkeit und Kompetenzüberschreitung aufzuheben, eventuell sei der Regierungsrat beziehungsweise die Finanzdirektion anzuweisen, demselben keine Folge zu geben, eventuellst nur für die laufende Rechnung".

Nach Prüfung der Beschwerde durch eine Kommission und auf deren Antrag hin wird beschlossen, daß im vorliegenden Falle wegen Inkompetenz des Rates aus formellen Gründen über die Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten sei.

Die Kommission hielt immerhin dafür, daß der Regierungsrat nicht befugt war, den angefochtenen Beschluß zu erlassen.

542. Eine Beschwerde des J. Hertenstein von Kyburg, zurzeit in der Armenanstalt Kappel untergebracht, daß er in ungesetzlicher Weise detiniert sei, wird abgewiesen.

543. Dem Kantonsrat ist unterm 18. Februar 1905 der Antrag des Regierungsrates betreffend die Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1904 zugegangen (Amtsblatt, Textteil, Seite 189—220).

Der Rat faßt folgenden Beschluß:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und der kantonsrätlichen Kommission,

beschließt:

I. Die vom Regierungsrat in der Vorlage betreffend die Nachtragskredite vom 18. Februar 1905 nachgewiesenen Überschreitungen des Voranschlages für das Jahr 1904 werden genehmigt.

II. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Verordnung betreffend die Finanzverwaltung vom 6. August 1879 in dem Sinne zu ändern, daß die Nachtragskredite künftig in zwei Serien nachgesucht werden, von denen die erste in der zweiten Hälfte des betreffenden Rechnungsjahres dem Kantonsrate einzureichen ist.

III. Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob nicht die Verordnung betreffend die

Digitized by Google

Finanzverwaltung vom 6. August 1879 einer Totalrevision zu unterziehen sei.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

94. Sitzung. Dienstag den 7. März 1905.

544. Auf Antrag der Bankrechnungsprüfungskommission wird der Vorlage des Bankrates für ein Geschäftsreglement für die Zürcher Kantonalbank vom 14. Oktober 1904 mit einigen Abänderungen redaktioneller Natur die Genehmigung erteilt.

545. Folgender Antrag des Regierungsrates vom 31. Dezember 1904 (Amtsblatt 1905, Textteil, Seite 62—79) wird nach Antrag der bestellten Kommission zum Beschluß erhoben:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Von dem Berichte des Regierungsrates zu dem Postulate vom 2. Februar 1904 betreffend die Aufstellung von Grundsätzen für die Tilgung der Gemeindeschulden wird zustimmend Vormerk genommen.

II. Das erwähnte Postulat wird als erledigt abgeschrieben.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

546. Der Rat behandelt die Petition betreffend Publikation der ausgeschätzten Schuldner. Dieselbe datiert vom 28. beziehungsweise 12. Januar 1901, ist unterzeichnet von den zürcherischen Sektionen des Vereins schweizerischer Geschäftsreisender, dem schweizerischen Weinhändlerverband, dem Gewerbeverband Zürich, der kaufmännischen Gesellschaft Winterthur und der Vereinigung der Kaufleute in Winterthur. Ein Bericht und Antrag des Regierungsrates zu ihr liegt gedruckt vor vom 17. Januar 1903 (Amtsblatt, Textteil, Seite 45—84), ein Mehrheits- und Minderheitsantrag der Kommission ebenfalls gedruckt vom 19. Mai 1904 (Amtsblatt, Textteil, Seite 358—361).

Digitized by Google

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Anordnung der Volksabstimmung vom 25. Juni 1905.

(Vom 4. Mai 1905.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschließt:

I. Die Volksabstimmung über den gemäß Beschluß des Kantonsrates vom 20. Februar 1905 dem Referendum zu unterstellenden

Kantonsratsbeschluß betreffend die Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für das Technikum in Winterthur, die Kantonsschule und die Hochschule in Zürich

wird auf **Sonntag den 25. Juni 1905** festgesetzt.

II. Die Gemeinderäte werden beauftragt, diese Volksabstimmung gemäß Art. 30 der kantonalen Verfassung, § 4 des am 29. Juni 1890 abgeänderten Wahlgesetzes vom 7. November 1869 und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne anzuordnen und vorzubereiten.

III. Die Abstimmungsprotokolle der politischen Gemeinden sind nebst den Stimmzetteln im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890, die Stimmzettel gehörig verpackt und versiegelt, von den Wahlbureaux **sofort**, jedenfalls spätestens am folgenden Vormittage nach der Abstimmung, **an das Bureau des Kantonsrates in Zürich** zu versenden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** gesandt werden.

IV. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureaus über die Ergebnisse dieser Abstimmung sofort nach beendigter Zusammenstellung, jedenfalls aber **bis 4 Uhr abends**, telegraphische Berichte an die Direktion des Innern in Zürich einzusenden, wofür letztere den Wahlbureaux vor der Abstimmung ein besonderes Formular übermitteln

Digitized by Google

wird. Die Kosten dieser telegraphischen Meldung werden vom Staate getragen.

V. Nichtbeachtung der unter Ziffern II und IV getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

VI. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nötige Anzahl von Exemplaren der Referendumsvorlagen und die erforderlichen Stimmzettel drucken zu lassen und dieselben den Gemeinderäten zur Verteilung unter die Stimmberechtigten zuzustellen.

VII. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und sämtlichen Gemeinderäten für sich und die Wahlbureaux in besondern Abdrücken zur Nachachtung, sowie der Telegraphen-Inspektion Zürich mitzuteilen.

Zürich, den 4. Mai 1905.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Lutz.

Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse von Bezirkswahlen.

(Vom 4. Mai 1905.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 30. April 1905 in den politischen Gemeinden der Bezirke Affoltern und Hinwil stattgefundenen ersten Wahlganges für die Ersatzwahlen: a) Eines Ersatzmannes des Bezirksrates Affoltern und b) eines Mitgliedes der Bezirksschulpflege Hinwil, samt den von den Wahlbureaux eingesandten Protokollen.

Gewählt wurden als Ersatzmann des Bezirksrates Affoltern Herr Gemeinderatsschreiber Johannes Hägi in Knonau und als Mitglied der Bezirksschulpflege Hinwil Herr Oberlieutenant Theodor Hürlimann in Bettswil-Bäretswil.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Wahlergebnisse sind im Amtsblatte zu veröffentlichen.

Digitized by Google

II. Von den getroffenen Wahlen ist Vormerk zu nehmen und nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist den Gewählten durch Zustellung von Urkunden, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

III. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 4. Mai 1905.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Lutz. Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Wahlergebnisse.

Bezirk Affoltern.

(Stimmberechtigte 3357.)

Ein Ersatzmann des Bezirksrates.

Abgegebene Stimmen	2089
Davon ab leere Stimmen	1140
Maßgebende Stimmenzahl	949
Absolutes Mehr	475

Gewählt ist:

Herr Johannes Hägi, Gemeinderatsschreiber, in Knonau, mit 718 St.

Vereinzelt waren	201 „
Ungültig „	30 „
	949 St.

Bezirk Hinwil.

(Stimmberechtigte 8378.)

Ein Mitglied der Bezirksschulpflege.

Abgegebene Stimmen	4906
Davon ab leere Stimmen	2671
Maßgebende Stimmenzahl	2235
Absolutes Mehr	1118

Gewählt ist:

Herr Theodor Hürlimann, Oberlieutenant, in Bettswil-Bäretswil, mit 1842 St.

Vereinzelt waren	373 „
Ungültig „	20 „
	2235 St.

Digitized by Google

Vorlage des Bureau des Kantonsrates

6. Mai 1905.

Beschluß des Kantonsratsbureau

betreffend

das Ergebnis der Erneuerungswahl der Mitglieder des Regierungsrates.

Das Bureau des Kantonsrates,
nach Prüfung der Wahlakten betreffend die am 30. April 1905 stattgehabte Erneuerungswahl der sieben Mitglieder des Regierungsrates,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	99,071
Eingegangene Stimmzettel . . .	67,253
Diese Zahl siebenfach	470,771
Davon ab die leeren Stimmen . .	181,459
Zahl der abgegebenen Stimmen .	289,312
Einfache Zahl der Stimmen . . .	41,330
Absolutes Mehr	20,666

Gewählt sind:

Herr	Regierungsrat	Bleuler	mit	40,540	Stimmen
„	„	Ernst	„	40,251	„
„	„	Kern	„	39,875	„
„	„	Dr. Locher	„	40,403	„
„	„	Lutz	„	40,176	„
„	„	Nägeli	„	40,174	„
„	„	Dr. Stößel	„	37,529	„

beschließt:

I. Das Wahlresultat ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Allfällige Rekurse gegen die Gültigkeit der Wahlen sind innerhalb vier Tagen, von der Bekanntmachung des Ergebnisses im Amtsblatt an gerechnet, dem Bureau des Kantonsrates zu Handen des letztern einzureichen (§ 48 des Gesetzes betreffend die Wahlen etc.).

II. Vom Wahlresultate ist den Gewählten, dem Regierungsrate und dem Kantonsrate Mitteilung zu machen.

Zürich, den 6. Mai 1905.

Im Namen des Kantonsratsbureau,

Der Präsident: Dr. H. Sträuli.

Der erste Sekretär: Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Zusammenstellung der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 30. April 1905.

Bezirke.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Herr Bleuler	Herr Ernst	Herr Kern	Herr Dr. Locher	Herr Lutz	Herr Nägeli	Herr Dr. Stößel	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Zürich	37395	24377	16486	15638	16007	16344	16306	16239	14951	1503	2249	54916
Affoltern . . .	3357	2123	1264	1215	1247	1244	1242	1258	1175	89	412	5715
Horgen . . .	8877	5422	3679	3589	3632	3641	3627	3662	3235	278	261	12350
Meilen	5087	3013	2027	1857	1978	2005	1983	2010	1711	125	309	7086
Hinwil	8378	5352	3304	3303	3296	3328	3294	3294	3361	101	508	13675
Uster	4555	3057	1923	1904	1917	1895	1922	1930	1863	84	189	7772
Pfäffikon . . .	4456	3242	1953	1919	1947	1976	1946	1939	1870	98	161	8885
Winterthur . .	14088	11103	5997	6943	5899	6065	5992	5951	5878	2066	510	32420
Andelfingen . .	4173	3372	1782	1757	1761	1789	1760	1762	1658	97	280	10958
Bülach	5217	3935	1416	1405	1452	1414	1390	1398	1232	284	394	17160
Dielsdorf . . .	3488	2257	709	721	739	702	714	731	595	117	249	10522
	99071	67253	40540	40251	39875	40403	40176	40174	37529	4842	5522	181459

Digitized by Google

Bezirk Zürich.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Herr Bleuler	Herr Ernst	Herr Kern	Herr Dr. Locher	Herr Lutz	Herr Nägeli	Herr Dr. Stößel	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Äsch	81	52	23	23	23	23	23	23	23	—	—	203
Albisrieden	249	118	73	70	69	67	74	74	63	—	—	336
Altstetten	739	474	291	335	291	297	303	294	307	51	49	1100
Birmensdorf	287	124	91	90	91	91	90	90	87	—	7	231
Dietikon	574	401	169	177	171	172	172	170	172	35	47	1522
Geroldswil	43	41	21	21	21	21	21	21	21	—	28	112
Höngg	688	379	206	219	205	207	211	208	208	31	51	1107
Niederurdorf	56	27	20	20	21	21	21	21	21	—	—	44
Oberengstringen	88	56	18	17	16	16	16	18	16	19	—	256
Oberurdorf	109	80	40	39	41	41	42	41	42	7	1	266
Örlikon	1125	561	319	407	312	319	312	312	397	44	7	1498
Ötwil a. d. L.	58	58	30	30	29	29	29	30	29	—	14	186
Schlieren	420	222	163	166	165	165	165	164	161	6	3	396
Schwamendingen	270	154	73	82	71	73	72	73	77	3	22	532
Seebach	703	415	165	221	164	171	166	166	205	36	19	1592
Uitikon	93	63	47	46	44	50	51	46	48	3	—	106
Unterengstringen	85	67	35	34	35	35	35	34	35	1	—	225
Weiningen	176	138	63	62	64	62	63	62	59	2	56	473
Witikon	84	31	23	20	23	23	23	23	21	7	—	54
Zollikon	448	249	162	183	156	157	156	145	123	5	1	705
Zürich	31019	20667	14454	13426	13995	14304	14261	14224	12836	1253	1944	43972
	37395	24377	16486	15638	16007	16344	16306	16239	14951	1503	2249	54916

Digitized by Google

Bezirk Affoltern.												
Äugst	147	85	58	54	57	56	53	57	52	5	7	196
Affoltern . . .	610	307	209	199	208	205	209	206	194	18	45	656
Bonstetten . .	181	146	80	78	79	80	79	80	76	7	40	423
Hausen . . .	387	214	137	133	129	134	135	137	128	—	56	509
Hedingen . . .	220	105	73	66	74	70	71	74	67	—	28	212
Kappel	160	142	61	57	59	57	57	61	53	7	17	565
Knonau . . .	160	93	65	64	65	65	65	66	54	5	2	200
Maschwanden .	130	106	53	50	53	53	53	53	46	—	21	360
Mettmenstetten .	384	210	125	124	125	125	124	125	118	17	49	538
Obfelden . . .	331	275	146	142	143	143	143	145	140	5	50	868
Ottenbach . .	275	233	129	125	128	131	126	128	127	—	5	732
Rifferswil . . .	136	71	39	38	38	37	39	40	36	7	50	173
Stallikon . . .	163	81	51	51	51	52	50	49	49	4	42	168
Wettswil . . .	73	55	38	34	38	36	38	37	35	14	—	115
	3357	2123	1264	1215	1247	1244	1242	1258	1175	89	412	5715
Bezirk Horgen.												
Adliswil . . .	891	562	369	369	370	371	371	371	347	15	—	1351
Hirzel	265	187	92	90	93	91	95	93	80	16	8	651
Horgen	1600	1237	749	714	721	730	717	740	612	47	53	3576
Hütten	142	82	58	58	58	58	58	58	57	3	14	152
Kilchberg . . .	442	232	146	132	145	149	147	144	116	2	13	630
Langnau . . .	408	241	153	162	155	156	154	154	151	19	2	581
Oberrieden . .	282	211	148	140	144	149	146	148	109	3	9	481
Richterswil . .	968	438	310	285	299	311	309	305	237	9	77	924
Rüschlikon . .	330	218	138	124	135	134	138	140	112	26	21	558
Schönenberg . .	304	167	123	114	122	119	123	121	116	16	—	315
Thalwil . . .	1495	841	734	765	724	720	717	726	713	49	—	739
Wädenswil . .	1750	1006	659	636	666	653	652	662	585	73	64	2392
	8877	5422	3679	3589	3632	3641	3627	3662	3235	278	261	12350

Digitized by Google

Bezirk Meilen.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Herr Bleuler	Herr Ernst	Herr Kern	Herr Dr. Locher	Herr Lutz	Herr Nägeli	Herr Dr. Stößel	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Erlenbach . . .	337	206	121	96	115	120	117	121	96	40	25	591
Herrliberg . .	285	148	94	89	92	94	94	92	81	2	—	398
Hombrechtikon .	586	322	221	194	218	212	218	219	179	4	26	763
Küsnacht . . .	748	499	394	352	389	383	387	386	327	17	14	844
Männedorf . .	614	352	235	213	230	233	219	230	203	18	31	852
Meilen	802	439	283	271	265	280	276	281	236	13	120	1048
Ötwil a. S. . .	246	158	102	96	101	99	100	102	92	8	7	399
Stäfa	963	597	361	340	354	369	357	365	305	19	78	1631
Ütikon	361	184	142	137	140	142	141	141	127	3	7	308
Zumikon . . .	145	108	74	69	74	73	74	73	65	1	1	252
	5087	3013	2027	1857	1978	2005	1983	2010	1711	125	309	7086
Bezirk Hinwil.												
Bäretswil . . .	630	498	335	320	328	353	338	336	416	5	41	1014
Bubikon . . .	373	264	162	160	160	158	162	161	154	3	—	728
Dürnten . . .	732	425	309	319	314	317	311	312	318	14	6	755
Fischenthal . .	530	422	214	206	218	210	210	215	208	—	14	1459
Goßau	623	409	207	195	204	204	203	204	195	5	12	1434
Grüningen . .	354	227	135	125	133	135	132	135	122	8	57	607
Hinwil	762	476	235	243	236	239	237	236	244	—	116	1546
Rüti	1135	664	478	476	473	472	473	469	471	5	—	1331
Seegräben . . .	195	128	74	71	75	76	74	72	71	8	8	367
Wald	1559	965	701	711	703	709	705	705	699	21	51	1750
Wetzikon . . .	1485	874	454	477	452	455	449	449	463	32	203	2684
	8378	5352	3304	3303	3296	3328	3294	3294	3361	101	508	13675

Digitized by Google

Bezirk Uster.												
Dübendorf . .	610	463	263	263	264	258	267	262	265	23	11	1365
Egg	590	383	303	297	296	295	299	300	289	8	8	586
Fällanden . . .	170	117	75	72	74	76	75	77	66	4	1	299
Greifensee . .	74	63	41	41	41	41	41	41	40	1	28	126
Maur	370	275	152	137	151	138	146	155	133	8	9	896
Mönchaltorf . .	209	133	68	63	71	67	68	70	65	—	6	453
Schwerzenbach .	57	56	46	45	47	45	47	46	44	—	1	71
Uster	1801	1019	715	724	714	720	718	717	710	22	110	1983
Volketswil . .	412	335	172	175	173	170	173	174	173	11	14	1110
Wangen . . .	262	213	88	87	86	85	88	88	78	7	1	883
	4555	3057	1923	1904	1917	1895	1922	1930	1863	84	189	7772
Bezirk Pfäffikon.												
Bauma	731	442	347	344	350	346	346	350	346	12	2	651
Fehraltorf . . .	248	149	98	92	95	97	98	95	85	—	37	346
Hittnau . . .	362	300	162	163	155	168	162	159	157	14	1	959
Illnau	693	501	252	247	254	260	246	251	234	6	58	1699
Kyburg . . .	98	81	48	49	48	48	48	48	45	—	—	233
Lindau	346	271	115	119	111	113	109	109	109	24	4	1084
Pfäffikon . . .	718	509	290	277	287	291	292	287	280	3	16	1540
Russikon . . .	345	286	152	149	155	158	153	152	147	22	—	914
Sternenberg . .	179	135	102	99	101	101	101	100	102	1	22	216
Weißlingen . .	320	272	169	173	175	176	175	173	168	—	16	679
Wila	229	166	129	122	127	129	128	128	119	16	—	264
Wildberg . . .	187	130	89	85	89	89	88	87	78	—	5	300
	4456	3242	1953	1919	1947	1976	1946	1939	1870	98	161	8885

Digitized by Google

Bezirk Winterthur.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Herr Bleuler	Herr Ernst	Herr Kern	Herr Dr. Locher	Herr Lutz	Herr Nägeli	Herr Dr. Stößel	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Altikon	115	84	61	61	60	65	62	61	61	2	—	155
Bertschikon	184	155	91	94	94	96	94	94	97	6	3	416
Brütten	125	87	56	59	55	57	56	56	50	—	8	212
Dägerlen	113	101	71	67	70	69	70	71	70	3	1	215
Dättlikon	86	56	21	30	19	21	19	20	17	—	13	232
Dinhard	172	169	73	71	74	74	74	73	71	3	11	659
Elgg	330	253	157	156	158	157	157	156	155	9	7	659
Ellikon	123	85	37	38	37	39	40	38	39	2	—	325
Elsau	206	169	93	102	92	94	95	94	90	7	—	516
Hagenbuch	148	122	77	77	76	77	77	76	76	—	—	318
Hettlingen	124	87	46	45	44	46	45	43	37	32	2	269
Hofstetten	114	104	57	55	57	55	57	56	51	8	—	332
Neftenbach	461	281	78	80	76	79	76	79	66	23	7	1403
Oberwinterthur	782	601	292	350	299	303	294	296	304	92	106	1871
Pfungen	200	157	39	44	41	41	40	40	32	26	—	796
Rickenbach	105	81	54	52	54	53	54	54	51	14	—	181
Schlatt	131	84	46	44	46	47	46	48	42	5	—	264
Schottikon	57	44	19	19	19	19	19	19	19	—	—	175
Seen	682	492	238	253	230	236	239	236	232	103	1	1676
Seuzach	223	167	72	77	68	72	72	72	71	24	—	641
Töß	1213	913	470	627	462	476	468	461	501	406	31	2489
Turbenthal	525	497	267	263	266	269	269	269	257	—	4	1615
Veltheim	1016	773	450	544	435	457	452	442	464	222	55	1890
Wiesendangen	237	212	120	120	114	116	122	120	103	3	19	647

Digitized by Google

Winterthur . .	5492	4473	2681	3189	2627	2713	2667	2651	2591	886	216	11090
Wülflingen . .	730	550	144	235	134	144	138	137	151	169	12	2586
Zell	394	306	187	191	192	190	190	189	180	21	14	788
	14088	11103	5997	6943	5899	6065	5992	5951	5878	2066	510	32420
Bezirk Andelfingen.												
Adlikon . . .	129	114	47	48	48	48	48	49	44	2	16	448
Benken . . .	150	135	87	85	85	87	85	86	77	—	2	351
Berg	117	111	37	36	37	35	37	37	36	—	—	522
Buch	143	111	68	66	68	68	68	68	66	—	16	289
Dachsen . . .	148	102	59	57	59	59	56	59	58	5	28	274
Dorf	89	73	42	40	41	40	41	41	38	—	2	226
Feuerthalen . .	388	310	90	103	88	95	86	90	102	5	50	1461
Flaach	220	157	88	86	87	88	87	88	86	1	28	460
Flurlingen . .	189	147	72	76	68	76	67	67	74	9	2	518
Grossandelfingen . .	205	162	92	84	92	90	90	93	81	—	7	505
Henggart . . .	87	75	37	38	37	36	37	37	34	3	8	258
Humlikon . . .	75	72	37	37	36	38	37	37	33	—	—	249
Kleinandelfingen . .	260	241	113	111	113	114	112	111	91	6	29	887
Laufen-Uhwiesen	207	165	91	93	92	93	93	93	94	18	—	488
Marthalen . . .	302	227	153	152	149	154	153	147	136	10	7	528
Oberstammheim	207	173	89	87	87	90	89	90	81	9	7	582
Ossingen . . .	237	180	112	110	112	112	112	111	105	—	8	478
Rheinau . . .	179	87	69	71	69	70	68	70	63	2	7	120
Thalheim a. d. Th.	126	120	70	70	69	72	70	69	62	13	—	345
Trüllikon . . .	244	223	119	104	117	112	115	110	100	13	49	722
Truttikon . . .	90	84	45	45	45	45	45	45	45	—	14	259
Unterstammheim . .	176	149	92	88	89	93	91	91	83	—	—	416
Volken	65	49	22	18	22	22	21	22	21	—	—	195
Waltalingen . .	140	105	51	52	51	52	52	51	48	1	—	377
	4173	3372	1782	1757	1761	1789	1760	1762	1658	97	280	10958

Digitized by Google

Bezirk Bülach.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Herr Bleuler	Herr Ernst	Herr Kern	Herr Dr. Locher	Herr Lutz	Herr Nägeli	Herr Dr. Stößel	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Bachenbülach	153	123	51	50	59	52	51	52	40	9	21	476
Bassersdorf	258	180	41	41	40	43	38	39	43	25	35	915
Bülach	463	361	139	138	150	139	136	137	104	42	1	1541
Dielikon	130	107	25	32	25	28	28	26	23	4	7	551
Eglisau	298	207	72	76	79	73	76	72	64	11	3	923
Freienstein	325	243	136	132	135	131	129	133	125	21	21	738
Glattfelden	310	209	86	76	84	84	82	84	69	28	57	813
Hochfelden	127	119	34	31	29	34	32	32	31	10	42	558
Höri	125	98	31	32	35	33	30	30	29	14	—	452
Hüntwangen	121	110	51	51	51	51	51	50	44	2	42	377
Kloten	380	276	50	53	50	49	45	51	42	2	21	1569
Lufingen	96	70	34	35	37	36	35	36	33	—	7	237
Nürensdorf	240	191	39	42	39	42	38	40	29	18	35	1015
Oberembrach	175	141	49	46	49	47	47	48	45	5	7	644
Opfikon	180	108	41	38	43	42	43	43	39	21	38	408
Rafz	338	238	62	62	63	62	62	61	58	11	21	1204
Rieden	78	67	23	22	23	23	22	20	19	4	2	311
Rorbas	323	279	125	123	128	124	126	126	115	14	2	1070
Unterembrach	387	304	145	146	149	144	143	141	133	12	2	1113
Wallisellen	260	144	53	53	49	52	50	51	41	6	13	640
Wasterkingen	89	81	22	20	24	23	21	20	16	6	10	405
Wil	188	172	54	55	57	53	54	55	52	19	7	798
Winkel	173	107	53	51	54	49	51	51	38	—	—	402
	5217	3935	1416	1405	1452	1414	1390	1398	1232	284	394	17160

Digitized by Google

Bezirk Dielsdorf.

Affoltern b. Z. .	334	152	56	74	53	56	57	53	69	7	1	638
Bachs	139	80	27	27	29	27	27	27	19	1	15	361
Boppelsen . . .	67	50	25	23	25	23	23	25	18	—	21	167
Buchs	131	58	23	24	24	23	24	23	22	—	—	243
Dällikon . . .	92	67	33	29	34	31	33	33	29	—	1	246
Dänikon . . .	48	46	4	4	4	4	3	4	4	—	1	294
Dielsdorf . . .	180	120	35	35	35	35	34	36	26	2	—	602
Hüttikon . . .	36	35	11	11	11	11	11	11	11	—	7	161
Neerach . . .	141	102	22	21	23	23	22	22	17	23	21	520
Niederglatt . .	146	102	18	24	18	23	23	18	13	2	—	575
Niederhasli . .	237	170	31	31	35	28	32	30	20	30	21	932
Niederweningen .	170	102	46	49	46	47	48	48	39	14	3	374
Oberglatt . . .	174	45	21	20	22	21	22	22	15	—	14	158
Oberweningen .	80	54	18	18	17	21	17	21	10	5	1	250
Otelfingen . .	132	86	31	31	31	31	30	31	24	—	7	386
Raat	45	30	2	3	7	3	3	7	3	—	22	160
Regensberg . .	56	37	17	16	17	16	16	17	13	10	—	137
Regensdorf . .	310	215	91	95	102	92	93	104	84	6	21	817
Rümlang . . .	230	101	29	30	28	27	30	28	28	—	14	493
Schleinikon . .	90	62	19	20	18	21	21	19	16	9	19	272
Schöfflisdorf . .	84	67	20	22	20	20	20	20	20	—	—	327
Stadel	129	118	40	29	41	33	33	40	25	7	35	543
Steinmaur . . .	213	164	48	41	49	47	44	47	34	—	16	822
Weiach . . .	155	142	33	32	36	30	36	35	25	1	7	759
Windlach . . .	69	52	9	12	14	9	12	10	11	—	2	285
	3488	2257	709	721	739	702	714	731	595	117	249	10522

Digitized by Google

Vorlage des Bureau des Kantonsrates
6. Mai 1905.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

das Ergebnis der Volksabstimmung vom 30. April 1905.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 30. April 1905,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten .	99,071
Eingegangene Stimmzettel . .	73,785
Annehmende sind	24,116
Verwerfende „	42,592
Ungültige Stimmen	61
Leere „	7,016

beschließt:

I. Von der Verwerfung der Referendumsvorlage „Initiativbegehren betreffend die Festsetzung des Steuerfußes“ wird Vormerk genommen.

II. Hiervon ist dem Regierungsrate Kenntnis zu geben, das Ergebnis der Abstimmung überdies, nach Bezirken und Gemeinden geordnet, durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 6. Mai 1905.

Im Namen des Kantonsratsbureau,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Zusammenstellung des Ergebnisses

der

kantonalen Volksabstimmung vom 30. April 1905.

Bezirke.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Initiativbegehren betreffend die Festsetzung des Steuerfußes			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Zürich	37395	25437	7778	15297	27	2335
Affoltern	3357	2404	935	1124	7	338
Horgen	8877	6389	2542	3190	5	652
Meilen	5087	3530	909	2318	1	302
Hinwil	8378	6264	1867	3906	—	491
Uster	4555	3431	701	2458	3	269
Pfäffikon	4456	3663	1225	2024	1	413
Winterthur	14088	11901	2049	8887	2	963
Andelfingen	4173	3584	1799	1282	2	501
Bülach	5217	4508	2634	1414	9	451
Dielsdorf	3488	2674	1677	692	4	301
	99071	73785	24116	42592	61	7016
Bezirk Zürich.						
Äsch	81	55	12	36	—	7
Albisrieden	249	144	52	69	—	23
Altstetten	739	494	90	355	—	49
Birmensdorf	287	157	36	113	1	7
Dietikon	574	426	92	285	—	49
Geroldswil	43	42	8	22	—	12
Höngg	688	434	131	256	4	43
Nieder-Urdorf	56	30	13	14	—	3
Ober-Engstringen	88	60	22	28	—	10
Ober-Urdorf	109	89	22	54	—	13
Örlikon	1125	614	202	373	—	39
Ötwil a. d. L.	58	58	18	29	—	11

Digitized by

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Initiativbegehren betreffend die Festsetzung des Steuerfußes			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Schlieren	420	283	97	174	—	12
Schwamendingen .	270	179	85	78	—	16
Seebach	703	461	186	199	—	76
Uitikon	93	70	9	56	—	5
Unter-Engstringen .	85	70	22	31	—	17
Weiningen . . .	176	147	37	82	—	28
Witikon	84	35	18	15	—	2
Zollikon	448	265	92	130	—	43
Zürich	31019	21324	6534	12898	22	1870
	37395	25437	7778	15297	27	2335
Bezirk Affoltern.						
Äugst	147	108	34	58	1	15
Affoltern	610	366	143	177	—	46
Bonstetten . . .	181	153	46	75	—	32
Hausen	387	246	108	114	—	24
Hedingen	220	122	67	40	—	15
Kappel	160	157	65	75	—	17
Knonau	160	101	39	52	1	9
Maschwanden . .	130	107	27	55	2	23
Mettmenstetten . .	384	265	130	106	—	29
Obfelden	331	287	92	132	—	63
Ottenbach	275	245	86	117	—	42
Rifferswil	136	98	50	36	3	9
Stallikon	163	88	26	54	—	8
Wettswil	73	61	22	33	—	6
	3357	2404	935	1124	7	338
Bezirk Horgen.						
Adliswil	891	607	247	290	—	70
Hirzel	265	219	102	86	4	27
Horgen	1600	1279	473	624	1	181
Hütten	142	110	37	61	—	12
Kilchberg	442	260	105	131	—	24
Langnau	408	269	73	171	—	25

Digitized by Google

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Initiativbegehren betreffend die Festsetzung des Steuerfußes			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Oberrieden . . .	282	223	83	123	—	17
Richterswil . . .	968	549	282	222	—	45
Rüschlikon . . .	330	232	73	133	—	26
Schönenberg . . .	304	220	118	90	—	12
Thalwil	1495	1194	415	654	—	125
Wädenswil . . .	1750	1227	534	605	—	88
	8877	6389	2542	3190	5	652
Bezirk Meilen.						
Erlenbach	337	227	72	133	—	22
Herrliberg	285	176	40	111	—	25
Hombrechtikon . .	586	420	102	295	—	23
Küsnacht	748	536	128	375	—	33
Männedorf . . .	614	397	93	273	—	31
Meilen	802	523	168	316	1	38
Ötwil a. S. . . .	246	206	47	142	—	17
Stäfa	963	718	184	449	—	85
Ütikon	361	214	55	151	—	8
Zumikon	145	113	20	73	—	20
	5087	3530	909	2318	1	302
Bezirk Hinwil.						
Bäretswil	630	516	185	296	—	35
Bubikon	373	314	75	207	—	32
Dürnten	732	557	197	330	—	30
Fischenthal . . .	530	429	72	315	—	42
Goßau	623	514	180	286	—	48
Grüningen . . .	354	278	103	162	—	13
Hinwil	762	568	158	351	—	59
Rüti	1135	768	263	459	—	46
Seegräben	195	147	37	91	—	19
Wald	1559	1156	214	872	—	70
Wetzikon	1485	1017	383	537	—	97
	8378	6264	1867	3906	—	491

Digitized by Google

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Initiativbegehren betreffend die Festsetzung des Steuerfußes			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Bezirk Uster.						
Dübendorf	610	508	117	329	—	62
Egg	590	371	82	263	—	26
Fällanden	170	141	27	104	—	10
Greifensee . . .	74	70	12	57	—	1
Maur	370	316	54	226	2	34
Mönchaltorf . . .	209	159	17	127	—	15
Schwerzenbach . .	57	54	4	49	—	1
Uster	1801	1220	216	949	1	54
Volketswil . . .	412	362	77	250	—	35
Wangen	262	230	95	104	—	31
	4555	3431	701	2458	3	269
Bezirk Pfäffikon.						
Bauma	731	503	118	344	—	41
Fehraltorf	248	176	72	82	—	22
Hittnau	362	325	129	155	—	41
Illnau	693	589	213	298	—	78
Kyburg	98	87	18	52	—	17
Lindau	346	285	83	157	1	44
Pfäffikon	718	595	212	332	—	51
Russikon	345	306	128	141	—	37
Sternenberg . . .	179	157	37	113	—	7
Weißlingen . . .	320	291	107	146	—	38
Wila	229	199	69	107	—	23
Wildberg	187	150	39	97	—	14
	4456	3663	1225	2024	1	413
Bezirk Winterthur.						
Altikon	115	91	5	79	—	7
Bertschikon . . .	184	158	31	103	—	24
Brütten	125	97	23	69	—	5
Dägerlen	113	110	32	75	1	2
Dättlikon	86	78	53	22	—	3
Dinhard	172	162	33	102	—	27
Elgg	330	279	38	207	—	34
Ellikon	123	94	24	54	—	16

Digitized by Google

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Initiativbegehren betreffend die Festsetzung des Steuerfußes			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Elsau	206	159	21	118	—	20
Hagenbuch	148	124	9	89	—	26
Hettlingen	124	93	29	51	—	13
Hofstetten	114	109	7	93	—	9
Neftenbach	461	337	156	129	—	52
Oberwinterthur	782	669	114	494	—	61
Pfungen	200	173	87	57	—	29
Rickenbach	105	91	24	55	—	12
Schlatt	131	103	17	67	—	19
Schottikon	57	45	8	25	—	12
Seen	682	622	147	427	—	48
Seuzach	223	188	33	126	1	28
Töß	1213	998	74	881	—	43
Turbenthal	525	455	85	343	—	27
Veltheim	1016	806	90	673	—	43
Wiesendangen	237	221	43	148	—	30
Winterthur	5492	4703	688	3712	—	303
Wülflingen	730	597	128	418	—	51
Zell	394	339	50	270	—	19
	14088	11901	2049	8887	2	963
Bezirk Andelfingen.						
Adlikon	129	117	63	32	—	22
Benken	150	137	88	37	—	12
Berg	117	115	64	31	—	20
Buch	143	120	74	37	—	9
Dachsen	148	141	110	24	—	7
Dorf	89	73	36	24	—	13
Feuerthalen	388	289	113	111	1	64
Flaach	220	188	104	57	—	27
Flurlingen	189	160	65	77	—	18
Groß-Andelfingen	205	170	93	57	—	20
Henggart	87	86	52	22	—	12
Humlikon	75	74	30	27	—	17
Klein-Andelfingen	260	242	118	72	—	52
Laufen-Uhwiesen	207	172	80	62	—	30

Digitized by Google

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Initiativbegehren betreffend die Festsetzung des Steuerfußes			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Marthalen	302	248	168	61	—	19
Ober-Stammheim	207	178	44	106	—	28
Ossingen	237	210	86	99	—	25
Rheinau	179	104	70	32	—	2
Thalheim a. d. Th.	126	118	43	59	—	16
Trüllikon	244	226	142	55	—	29
Truttikon	90	88	40	29	—	19
Unter-Stammheim	176	158	42	96	—	20
Volken	65	53	39	8	—	6
Waltalingen	140	117	35	67	1	14
	4173	3584	1799	1282	2	501
Bezirk Bülach.						
Bachenbülach	153	141	88	45	—	8
Bassersdorf	258	208	149	46	—	13
Bülach	463	400	316	58	—	26
Dietlikon	130	116	89	18	—	9
Eglisau	298	235	129	85	1	20
Freienstein	325	275	92	145	—	38
Glattfelden	310	263	170	74	—	19
Hochfelden	127	120	71	28	—	21
Höri	125	112	73	33	—	6
Hüntwangen	121	113	63	40	2	8
Kloten	380	334	231	70	1	32
Lufingen	96	84	47	28	—	9
Nürensdorf	240	220	143	55	—	22
Ober-Embrach	175	158	63	72	—	23
Opfikon	180	141	70	58	1	12
Rafz	338	269	193	45	—	31
Rieden	78	77	56	15	—	6
Rorbas	323	296	112	156	1	27
Unter-Embrach	387	347	148	154	2	43
Wallisellen	260	192	111	67	1	13
Wasterkingen	89	87	32	33	—	22
Wil	188	173	79	62	—	32
Winkel	173	147	109	27	—	11
	5217	4508	2634	1414	9	451

Digitized by Google

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Initiativbegehren betreffend die Festsetzung des Steuerfußes			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Bezirk Dielsdorf.						
Affoltern b. Z. . .	334	183	95	67	3	18
Bachs	139	101	83	15	—	3
Boppelsen	67	60	34	22	—	4
Buchs	131	94	58	25	—	11
Dällikon	92	75	45	26	—	4
Dänikon	48	47	24	8	—	15
Dielsdorf	180	139	107	24	—	8
Hüttikon	36	35	17	15	—	3
Neerach	141	117	73	20	—	24
Niederglatt . . .	146	111	94	6	—	11
Niederhasli . . .	237	181	127	30	—	24
Niederweningen . .	170	133	71	49	—	13
Oberglatt	174	99	63	34	1	1
Oberweningen . .	80	60	28	20	—	12
Otelfingen	132	110	60	40	—	10
Raat	45	38	32	6	—	—
Regensberg . . .	56	40	22	17	—	1
Regensdorf . . .	310	245	150	68	—	27
Rümlang	230	154	120	20	—	14
Schleinikon . . .	90	71	49	15	—	7
Schöfflisdorf . . .	84	70	32	27	—	11
Stadel	129	122	86	24	—	12
Steinmaur	213	188	84	62	—	42
Weiach	155	145	88	41	—	16
Windlach	69	56	35	11	—	10
	3488	2674	1677	692	4	301

Digitized by Google

Volksabstimmung vom 25. Juni 1905.

Mitbürger!

Gemäß Beschluß des Kantonsrates vom 20. Februar 1905 unterbreiten wir Euch zur Abstimmung folgende Vorlage:

Kantonsratsbeschluß vom 20. Februar 1905 betreffend die Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für das Technikum in Winterthur, die Kantonsschule und die Hochschule in Zürich.

Wir laden Euch ein, diese Vorlage zu prüfen und am Abstimmungstage, Sonntag den 25. Juni 1905, Euere Stimme über Annahme oder Verwerfung derselben auf den Euch zuzustellenden Stimmzetteln mit Ja oder Nein abzugeben.

Zürich, den 4. Mai 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

die Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für das Technikum in Winterthur, die Kantonsschule und die Hochschule in Zürich.

Unter Vorbehalt der Beschlüsse der Gemeinden Zürich und Winterthur betreffend Übernahme folgender Leistungen:

a) Der Stadt Zürich: An den Betrieb der kantonalen Lehranstalten auf dem Gebiete der Stadt Zürich einen jähr-

Digitized by Google

lichen Beitrag von Fr. 60,000 und an die Erweiterung der Anstalten einen einmaligen Beitrag von Fr. 500,000 in vier Jahresraten nach Inangriffnahme der Bauten zu leisten,

b) Der Stadt Winterthur: An die Erweiterung der Technikumsgebäulichkeiten einen Beitrag von Fr. 60,000, zahlbar ebenfalls in vier Jahresraten nach Inangriffnahme der Bauten, zu leisten,

beschließt der Kantonsrat:

1. Für die Instandstellung des alten Kantonsschulgebäudes in Zürich werden Fr. 65,000 verausgabt.
2. Für die weiteren Raumbedürfnisse der Kantonsschule mit Inbegriff des Physik- und Chemieunterrichts, sowie für den Chemieunterricht der Hochschule wird auf der südlichen Ecke der Spitalwiese nach vorgelegten Plänen ein Neubau im Kostenvoranschlage von Fr. 1,400,000 mit Inbegriff von Mobiliar und Umgebungsarbeiten erstellt.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, als Bauplatz für die sub 2 genannte Baute das erforderliche, dem Staate gehörende Areal der Spitalwiese im Buchwerte von 225,000 Franken zur Verfügung zu stellen.
4. Für den allgemeinen Unterricht des kantonalen Technikums in Winterthur wird auf dem zur Verfügung stehenden Bauterrain beim gegenwärtigen Schulgebäude und mit demselben zusammenhängend nach vorliegenden Plänen ein Neubau im Kostenvoranschlag von 600,000 Franken mit Inbegriff des Verbindungsbaues und des Mobiliars errichtet.
5. Dem Regierungsrat wird zur Verwertung des sub 3 genannten Bauterrains, sowie zur Ausführung und Möblierung dieser Bauten der erforderliche Kredit erteilt, welcher nach Abzug der Beiträge der Städte Zürich und Winterthur im Betrage von Fr. 560,000 die Summe von 1,730,000 Franken erfordert.
6. Der Kredit wird gedeckt durch ein vom Regierungsrate zu erhebendes und in 18 Jahresraten von je Fr. 100,000 zu amortisierendes Staatsanleihen von Fr. 1,730,000.

Digitized by

7. Das Bauprogramm ist so zu gestalten, daß auf Ende 1908 sämtliche Bauten beendet sind.
8. Dieser Beschluß ist der kantonalen Volksabstimmung zu unterbreiten.

Zürich, den 20. Februar 1905.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident:
Dr. H. Sträuli.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Beleuchtender Bericht.

(Verfaßt vom Regierungsrate.)

I.

Der vorliegende Kantonsratsbeschluß, welcher hiemit der Volksabstimmung unterbreitet wird, sieht Neubauten für das Technikum, die Kantonsschule und Hochschule vor. Die genannten Anstalten haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte in erfreulicher Weise entwickelt und ihr Besuch hat von Jahr zu Jahr zugenommen. Die Kantonsschule zählte beispielsweise im Schuljahre 1872/73 230, 1882/83 512, 1892/93 549, 1902/03 747 und 1904/05 860 Schüler; das Technikum im Sommersemester 1874, d. h. im ersten Semester seines Bestehens 272, im Wintersemester 1882/83 475, 1892/93 668, 1902/03 649 und im Wintersemester 1904/05 693 Schüler. An der Hochschule ist die Zahl der Studierenden von 344 im Wintersemester 1872/73 auf 405 im Wintersemester 1882/83, auf 651 im Wintersemester 1892/93 und auf 1327 (1037 Immatrikulierte und 290 Auditoren) im Wintersemester 1904/05 gestiegen.

Die Gründe für dieses rasche Anwachsen der Schülerzahlen liegen u. a. in der Zunahme der Bevölkerung unseres Kantons, die von 250,698 Einwohnern im Jahre 1850 auf 430,336 im Jahre 1900 gestiegen ist, ferner in der allgemeinen großartigen Entwicklung der Wissenschaft und der Technik, sodann in dem guten Ruf, den unsere zürcherischen Schulen im In- und Auslande genießen.

Digitized by Google

Die Behörden waren je und je bemüht, das rasche Anschwellen der Schülerzahlen durch Verschärfung der Aufnahmebedingungen zurückzuhalten. Insbesondere ist dies an der Hochschule geschehen. Die Universität Zürich ist darin weiter gegangen als ihre schweizerischen Schwesteranstalten. Trotzdem hat die Frequenz stetig zugenommen. Das hatte zur Folge, daß sich die Unterrichtslokalitäten als ungenügend erwiesen; waren sie doch in einer Zeit und unter Verhältnissen gebaut worden, da man die großartige Entwicklung von Wissenschaft und Technik nicht ahnen konnte.

Die ungenügenden Raumverhältnisse führten dazu, daß einer Reihe besonderer Zwecke und Anforderungen, wie sie für den Unterricht notwendig sind, nicht in richtiger Weise genügt werden konnte. So bildeten sich Mißstände heraus, die den Schulbetrieb in empfindlicher Weise benachteiligten. Schon lange ertönte der Ruf nach Abhülfe. In den letzten Jahren ging keine Beratung des regierungsrätlichen Geschäftsberichtes im Kantonsrat vorüber, ohne daß der Lokalitätennot der Kantonallehranstalten Erwähnung getan und Wünsche auf Abhülfe laut wurden. Im Gefühle seiner Verantwortlichkeit stellte der Kantonsrat am 17. Januar 1898 ein Postulat auf, durch welches der Regierungsrat eingeladen wurde, dem Kantonsrate mit Beförderung Vorlagen über die Beschaffung der nötigen Unterrichtslokalitäten für die kantonalen Lehranstalten einzubringen.

Seitdem ist allerdings manches verbessert worden, insbesondere haben die Hochschullokalitäten einen Zuwachs durch den Ankauf des Rechberggutes erfahren. Doch ist es bis heute nicht gelungen, auch nur den allerdringendsten Bedürfnissen für die in dieser Vorlage genannten Anstalten zu genügen. Die Behörden hielten zurück, weil die letzten Jahre einen ungünstigen Abschluß der Staatsrechnung gebracht hatten. Nun sind aber die Verhältnisse so geworden, daß Kantonsrat und Regierungsrat es als unumgängliche Pflicht erachten, der Notlage zu steuern und den vorliegenden Beschlussesentwurf dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten. Die beiden Behörden sind der Ansicht, daß der Betrieb der Anstalten in bisheriger Weise nicht mehr fortgeführt werden kann, soll nicht der Unterricht, die Gesundheit von Lehrern und Schülern

und der gute Ruf unseres mittlern und höhern Schulwesens dauernden Schaden nehmen.

II.

Die Referendumsvorlage sieht vor:

a) Instandstellung des alten Kantonsschulgebäudes.
b) In Zürich einen Neubau für die weitern Raumbedürfnisse der Kantonsschule mit Inbegriff des Physik- und Chemieunterrichtes, sowie für den Chemieunterricht an der Hochschule.
c) In Winterthur einen Neubau für den allgemeinen Unterricht am Technikum, zusammenhängend mit dem alten Technikumsgebäude.

Das im Jahre 1842 erbaute Kantonsschulgebäude war für 300—400 Schüler berechnet. Die Schülerzahl der Kantonsschule ist im Laufe der Jahrzehnte fortwährend gestiegen und hat im Sommersemester 1904 in Gymnasium, Industrie- und Handelsschule zusammen die Zahl von 860 Schülern erreicht. Das Gebäude konnte den Anforderungen der ersten Jahrzehnte genügen; bei der steigenden Schülerzahl mußten aber einzelne Fächer und Klassen ausziehen, indem man sie in anderen kantonalen Anstalten unterbrachte oder für sie außerhalb des Kantonsschulgebäudes in Privathäusern Räumlichkeiten mietete. So wurde der Physikunterricht der Kantonsschule seit dem Jahre 1885 in dem damals lediglich für die Zwecke der Physik und Physiologie der Hochschule erbauten kantonalen Physikgebäude untergebracht, der Chemieunterricht seit langem zum Teil in den Kellerräumen des Chemiegebäudes der Hochschule. Ferner sind zurzeit zwei Privathäuser durch einzelne Klassen der Kantonsschule mit Beschlag belegt. Man behalf sich weiter damit, daß man den Dachboden des Kantonsschulgebäudes zu Schulzimmern herrichtete und größere Schulzimmer durch provisorische Scheidewände in zwei kleinere teilte. Daß alle diese Auskunftsmittel ungenügend sind, ist klar. In der Tat ist ein großer Teil dieser Schulräume nun so beschaffen, daß sie nicht einmal den Anforderungen entsprechen, die an jedes Lehrzimmer der Volksschule gestellt werden. Die außerhalb des Kantonsschulgebäudes liegenden Räume haben den Übelstand im Gefolge, daß für Schüler und Lehrer viel Zeit mit Hin- und Herlaufen verloren geht. In einer zurzeit von

Digitized by Google

der Schule besetzten Lokalität im Wolfbach sind die Schüler unter Umständen sogar an Gesundheit und Leben gefährdet; befindet sich doch eine Schreinerwerkstatt über, eine Automobilfabrik unter dem die Lehrzimmer enthaltenden Stockwerk; ein feuersicheres Treppenhaus mangelt, und im Falle eines Feuerausbruches wäre eine rasche und gefahrlose Entleerung der Schulzimmer sehr schwierig.

Das sind Verhältnisse, für welche die Behörden die Verantwortlichkeit nicht mehr länger tragen können.

Durch die Verlegung des Physikunterrichtes der Kantonsschule in das kantonale Physikgebäude ist auch hier die Raumnot ins Unleidliche gestiegen. Der Physikunterricht an der Kantonsschule, welcher wöchentlich 40 Unterrichtsstunden mit stündlich wechselnden Klassen umfaßt, kann nicht mehr in richtiger Weise erteilt werden. Es ist hierfür ein einziger Hörsaal vorhanden; eine ordentliche Vorbereitung für die physikalischen Demonstrationen und Versuche ist daher ausgeschlossen. Auch steht kein irgendwie genügender Raum für die Aufbewahrung der physikalischen Instrumente zur Verfügung. Die der Physik der Hochschule zugeteilten Räume, die vor 20 Jahren 10—20 Praktikanten beherbergten, genügen für die heutigen 50—60 Praktikanten nicht mehr; es ist nicht möglich, jedem Praktikanten, wie es durchaus notwendig wäre, einen eigenen Arbeitsplatz zuzuweisen.

Noch schlimmer steht es mit den Lokalitäten für den Chemieunterricht der Hochschule und Kantonsschule. Es stehen für denselben die Räume des hinter dem Polytechnikumsgebäude gelegenen Chemiegebäudes zur Verfügung. Um den Ansprüchen in der Entwicklung des chemischen Unterrichtes auch nur einigermaßen entsprechen zu können, mußte in der Not das ursprünglich als Kohlenmagazin verwendete Kellergeschoß für die Zwecke des Laboratoriums eingerichtet werden, trotzdem es auch den geringsten Anforderungen an Heizung und Ventilation nicht zu entsprechen vermag. Im Hörsaal, der für 100 Sitzplätze berechnet ist, drängten sich im Wintersemester 1904/05 180—200 Zuhörer. Da ist es selbstverständlich, daß es einer großen Anzahl von Studierenden geradezu unmöglich ist, den Vorlesungen regel-

Digitized by Google

mäßig beizuwohnen. Bei der gegenwärtigen Einrichtung wäre es ausgeschlossen, bei Feuerausbruch oder Explosion oder Gefährdung durch ein Experiment den Hörsaal und die Laboratorien rechtzeitig zu entleeren.

Es ist eine durch mannigfache Erfahrung der letzten Jahre erhärtete Tatsache, daß viele Studenten durch den Aufenthalt in den schlecht beleuchteten und durchaus ungenügend ventilierten Laboratorien, namentlich durch das Auftreten rheumatischer Krankheiten Schaden an ihrer Gesundheit genommen haben. Daß, abgesehen hiervon, das chemische Institut der Hochschule auch wegen mangelhafter Ausrüstung gegenüber seinen Konkurrenzanstalten an den schweizerischen und ausländischen Hochschulen in einem großen Nachteile sich befindet, ist ein nicht minder hoch anzuschlagender Übelstand.

Im kantonalen Technikum in Winterthur bereitet die Raumnot dem richtigen Unterrichtsbetrieb und der Organisation der Anstalt selbst ebenfalls die größten Hemmnisse. So können gewisse Abteilungen nicht, wie es die Anforderungen der Zeit erheischen, ausgebaut werden. Ein Teil der Klassen ist in den unzureichenden Räumen des dem Staat gehörenden früher „Eggschen Gut“ untergebracht, ein anderer Teil fand eine Zeit lang Unterkunft im städtischen Primarschulhaus Geiselweid. Seitdem das letztere nicht mehr zur Verfügung steht, sind einige Lehrzimmer im städtischen Elektrizitätswerk eingerichtet worden. Diese Lokalitäten sind aber ein Notbehelf; der Unterrichtsbetrieb erfährt durch den Lärm des Werkes Störungen und die schmalen Treppen und Korridore haben manche Unzukömmlichkeiten zur Folge.

Ein rascher Entscheid tut auch hier dringend not; von der richtigen Lösung der Baufrage hängt zum großen Teil die weitere Entwicklung der für Gewerbe und Industrie sehr wichtigen kantonalen Anstalt ab.

III.

Der Kantonsrat hat in seiner großen Mehrheit gefunden, daß es gebieterische Pflicht des Kantons sei, den geschilderten Übelständen ein Ende zu bereiten und neue Opfer für das Schulwesen zu bringen.

Die vorliegenden Bauprojekte, die das Ergebnis reiflichen Studiums aller vorberatenden Behörden sind, suchen

Digitized by Google

die Lösung darin, daß für die Zwecke der Kantonsschule und der Hochschule auf der beim Kantonsspital liegenden und dem Staate gehörenden sogenannten „Wässerwiese“ ein Neubau errichtet würde, der Raum bieten soll für den Chemieunterricht an der Hochschule und den Physik- und Chemieunterricht der Kantonsschule, sowie für die im alten Kantonsschulgebäude mangelnden 25 Lehrzimmer, so daß für die drei Abteilungen der Kantonsschule mit Inbegriff des alten Schulgebäudes in der Folge 56 allgemeine Lehrzimmer und 22 kleinere Räume in Anspruch genommen werden könnten. Durch den Neubau würde das kantonale Physikgebäude entlastet und dem Physikunterricht der Hochschule Räume zurückgegeben, deren er dringend bedarf; ferner könnten die in Privathäusern gemieteten Schullokalitäten aufgegeben werden und die bezüglichen Auslagen für Miete (Fr. 8900), Abwart, Heizung und Beleuchtung (zirka Fr. 1500) wegfallen. Das alte Chemiegebäude der Hochschule würde frei und soll nach Abschluß der mit den Bundesbehörden gepflogenen Verhandlungen betreffend die Ablösung der Baupflicht am Polytechnikum der Eidgenossenschaft zur Verfügung gestellt werden.

Hand in Hand mit dieser Neuregelung der Raumverhältnisse an Kantonsschule und Hochschule soll auch die dringend notwendige Instandstellung des alten Kantonsschulgebäudes gehen. Die Freitreppe ist neu zu erstellen; durch Anbringung neuer Fenster sollen die Lichtverhältnisse verbessert werden; auch eine Änderung des Bodenbelags in den Korridoren und eine Ausbesserung der Treppen im Gebäude sind nicht zu umgehen u. s. w. Das erfordert eine Summe von Fr. 65,000.

Der Neubau für das Technikum soll auf dem dem Staate gehörenden Grundstück (früher Eggsche Liegenschaft) östlich vom bestehenden Schulgebäude erstellt und durch eine Galerie mit dem letztern verbunden werden. Mit dem Bezug des Neubaues würde der Mietzins für die Schullokalitäten im Elektrizitätswerk (Fr. 4500) und die weitern Kosten für Abwart, Heizung und Beleuchtung dieser Lokalitäten im ungefähren Betrage von Fr. 1000 dahinfallen.

Im ganzen würde nach diesen Ausführungen die jährliche Minderausgabe für Kantonsschule und Technikum an Mietzins, Bedienung, Beleuchtung etc. rund Fr. 16,000 betragen.

Digitized by

IV.

Was die Frage der Kosten und Kostendeckung anbetrifft, so ist hierüber folgendes zu sagen:

Der Kostenvoranschlag beziffert sich für die Neubaute in Zürich, mit Inbegriff der Umgebungsarbeiten, inneren Einrichtungen und des Mobiliars, auf Fr. 1,400,000. Dazu kommt der Buchwert des dem Staate selbst gehörenden Bauplatzes mit Fr. 225,000, zusammen Fr. 1,625,000. Ferner ist für den Umbau des alten Kantonsschulgebäudes eine Summe von Fr. 65,000 in Aussicht genommen. Die Gesamtkosten der baulichen Anlagen in Zürich erreichen demnach den Betrag von Fr. 1,690,000. Dazu kommen die auf Fr. 600,000 veranschlagten Kosten für die Erweiterung des Technikums in Winterthur, so daß ein Gesamtbetrag von Fr. 2,290,000 erforderlich wird.

Die Finanzlage des Kantons ist nun aber zurzeit derart, daß die Behörden sich von vorneherein sagten, es müssen Mittel und Wege gesucht werden, um die angegebene Summe zu ermäßigen und die Last für den Kanton erträglicher zu machen. Sie richteten deshalb an die Städte Zürich und Winterthur die Anfrage, welche Beiträge sie zum voraus an die Kosten der großen Schulbauten, die auf ihrem Territorium erstellt werden sollen, leisten könnten. Die beiden Städte sind dem Kanton in anerkennenswerter Weise entgegengekommen. Zürich wird einen Beitrag von Fr. 500,000 leisten und seinen jährlichen Beitrag an den Betrieb der Kantonallehranstalten von Fr. 30,000 auf Fr. 60,000 erhöhen; Winterthur hat einen Beitrag an die Technikumsneubaute von Fr. 60,000 zugesichert. Durch diese Beiträge kann die kantonale Ausgabe von Fr. 2,290,000 auf Fr. 1,730,000 ermäßigt werden.

Was nun die mit dem Unterhalt und Betrieb der Neubauten verbundenen Mehrausgaben betrifft, so hat eine einläßliche Berechnung ergeben, daß dieselben kaum die Summe von Fr. 20,000 übersteigen werden. Hierbei ist aber daran zu erinnern, daß die Stadt Zürich ihren jährlichen Beitrag verdoppelt, d. h. von Fr. 30,000 auf Fr. 60,000 erhöht hat, und daß nach Erstellung der Neubauten die Mietzinse für die provisorischen Lokalitäten in Zürich und Winterthur mit einem jährlichen Gesamtbetrage von Fr. 13,400 wegfallen.

Digitized by Google

Gemäß dem Bundesratsbeschluß betreffend eine Interpretation der Bundesbeschlüsse über Berufsbildung vom 2. Dezember 1901 steht auch ein jährlicher Bundesbeitrag von mehreren Tausend Franken in Aussicht, der auf Grund der Bausumme für die der kantonalen Handelsschule zugewiesenen neuen Räumlichkeiten zu bemessen sein wird.

Unter diesen Umständen darf wohl konstatiert werden, daß der Betrieb der Neubauten eine effektive Mehrbelastung der Staatskasse gegenüber dem bisherigen Zustande nicht zur Folge haben wird.

Nach der Vorlage soll die Ausgabe von Fr. 1,730,000 gedeckt werden durch ein Staatsanleihen, das in 18 Jahresraten von je Fr. 100,000 zu amortisieren wäre. Es darf an diesem Orte auch darauf hingewiesen werden, daß der kantonale Tilgungsfond für Neubauten, gegründet durch Kantonsratsbeschluß vom 28. Februar 1899, auf Ende 1904 Fr. 1,516,050.53 beträgt.

Das Bauprogramm muß in der Weise eingerichtet werden, daß spätestens Ende 1908 sämtliche vorgesehene Bauten vollendet sind.

* * *

Die Vorlage verlangt vom Volke des Kantons Zürich ein erhebliches Opfer für die weitere Entwicklung seines mittleren und höheren Schulwesens; aber die Behörden haben das Vertrauen, daß die Stimmberechtigten, nachdem ihnen in eingehender Weise die vorhandenen Mißstände dargelegt worden sind, den kantonalen Lehranstalten, die eine bildungsfreudige Zeit geschaffen hat, die Mittel zu fernerem Bestehen nicht verweigern werden. Im Verlaufe der letzten 14 Jahre hat der Kanton Zürich den Gemeinden an ihre Schulhausbauten Beiträge von über 4 Millionen Franken geleistet. Was heute für unsere kantonalen Schulanstalten verlangt wird, ist nicht die Hälfte dieser Summe.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen die Annahme des vorliegenden Beschlussesantrages.

Digitized by Google

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

abgeänderte Ansetzung der allfälligen zweiten Wahlgänge für die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Kirchensynode und der Bezirkskirchenpflegen.

(Vom 6. Mai 1905.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern und in Abänderung seines Beschlusses vom 13. Februar 1905,

beschließt:

I. Die allfällig nötig werdenden zweiten und letzten Wahlgänge für die Erneuerungswahlen der Mitglieder der Kirchensynode und der Bezirkskirchenpflegen werden anstatt auf den 18. Juni 1905 auf den Tag der nächsten kantonalen Volksabstimmung, d. h. auf den **25. Juni 1905** festgesetzt.

II. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und sämtlichen Kreisvorsteherschaften, den Gemeinderäten für sich und die Wahlbureaux, sowie dem Bureau der Kirchensynode zur Kenntnisnahme in besondern Abdrücken zuzustellen.

Zürich, den 6. Mai 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

---

95. Sitzung. Montag den 20. März 1905.

549. Der Bericht des Regierungsrates vom 16. März 1905 betreffend die Verwendung der Bundessubvention für

Digitized by Google

die Primarschule in den Jahren 1904 und 1905 (Amtsblatt, Textteil, Seite 341—348) wird zum Bericht und Antrag an die Kommission für Prüfung der Staatsrechnung gewiesen.

552. Die Beratung über die Eintretensfrage auf die Petition betreffend die Publikation der ausgeschätzten Schuldner wird fortgesetzt.

Der Antrag der Kommissionsminderheit auf Nichteintreten mit dem Antrag Zürcher wird angenommen.

Der zum Beschluß erhobene Antrag Zürcher lautet:

„Das Obergericht wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob und in welcher Weise über die ausgeschätzten Schuldner und die in Konkurs Geratenen Verzeichnisse geführt und zur Einsicht der Interessenten gehalten werden könnten."

Hiervon wird dem Obergericht und dem Regierungsrate Kenntnis gegeben.

553. In der Sitzung des Kantonsrates vom 6. Oktober 1903 ist ein Postulat (Nr. 440) betreffend die Revision des Straßengesetzes aufgestellt worden. Unterm 22. Dezember 1904 erstattet der Regierungsrat Bericht über dasselbe (Amtsblatt 1904, Textteil, Seite 792—799) und stellt folgenden Beschlussesantrag:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Das Postulat Nr. 440 vom 6. Oktober 1903 betreffend die Revision des Straßengesetzes wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

554. In seiner Sitzung vom 5. Dezember 1904 hat der Kantonsrat anläßlich der Beratung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates für das Jahr 1903 folgendes Postulat beschlossen: „Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber dem Kantonsrat Bericht zu erstatten, ob es nicht

Digitized by Google

möglich und zweckmäßig wäre, die Vorlesungen der zwei Chemieprofessoren für Chemie- und Medizinstudenten getrennt zu halten." Hierüber erstattet der Regierungsrat unterm 16. Februar 1905 Bericht (Amtsblatt, Textteil, Seite 165—172) und stellt folgenden Antrag:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Von einer Trennung der bisher für die Studierenden der Medizin und der Chemie an der philosophischen Fakultät II. Sektion der Hochschule gemeinsam abgehaltenen Vorlesungen über Chemie wird Umgang genommen und dem dahin zielenden Postulat vom 5. Dezember 1904 keine weitere Folge gegeben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Rat stimmt dem Antrag des Regierungsrates zu.

555. In der Sitzung des Kantonsrates vom 10. Januar 1905 ist die Frage der „Erstellung einer Abtrittbaute im Männerflügel der Anstalt Rheinau" anläßlich der Beratung des Voranschlages pro 1905 behandelt, dann aber an den Regierungsrat zurückgewiesen worden mit der Einladung, eine Spezialvorlage auszuarbeiten. Unterm 23. Februar 1905 reicht nun der Regierungsrat bezüglichen Bericht und Antrag ein (Amtsblatt, Textteil, Seite 264—271). Der Beschlussesantrag lautet:

Nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates

beschließt der Kantonsrat:

I. Von dem Berichte des Regierungsrates über die Verbesserung der Abtritteinrichtungen und Anlage einer Kanalisation in Alt-Rheinau wird Kenntnis genommen.

II. Für den Umbau der Abtritte der Männerabteilung in Alt-Rheinau nach Projekt I wird ein Kredit von Fr. 32,000 bewilligt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zur Vollziehung.

Digitized by Google

Die Staatsrechnungsprüfungskommission empfiehlt die Bewilligung des Kredites und der Rat stimmt ihr zu.

556. Der Regierungsrat hat unterm 23. Februar 1905 Bericht und Antrag eingebracht über die „Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Übereinkommens zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz und St. Gallen betreffend die Regelung der Schiffahrt auf dem Zürichsee vom 29. Oktober 1898" (Amtsblatt, Textteil, Seite 229—231). Der Beschlussesantrag lautet:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Die Gültigkeitsdauer des Übereinkommens zwischen den Kantonen Zürich, Schwyz und St. Gallen betreffend die Regelung der Schiffahrt auf dem Zürichsee vom 29. Oktober 1898 wird unter Vorbehalt eines Kündigungsrechtes von zwei Jahren auf unbestimmte Zeitdauer erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Die Kommission für Prüfung des regierungsrätlichen Geschäftsberichtes empfiehlt den Antrag zur Annahme; der Rat erhebt ihn zum Beschluß.

---

96. Sitzung. Montag den 17. April 1905.

560. Der Rat behandelt die Berichte des Regierungsrates vom 6. Januar 1905 über die Postulate betreffend die Reduktion der Besoldungen der Beamten und Angestellten der kantonalen und Bezirksverwaltung, sowie über die Beschränkung der staatlichen Druckarbeiten (Amtsblatt, Textteil, Seite 87—114), ferner einen Bericht vom 23. Februar 1905 zum Postulat betreffend die Reduktion der Zahl der Funktionäre (Amtsblatt, Textteil, Seite 235—264). Die am 19. Januar 1905 bestellte Kommission hat bezüglich der ihr zugewiesenen Aufträge am 10. April 1905 Antrag gestellt (Amtsblatt, Textteil, Seite 417—419).

Der Rat faßt hierauf nach Antrag der Kommission folgende Beschlüsse:

Digitized by

A.

I. Der Regierungsrat wird eingeladen, in Verbindung mit dem Obergericht die Frage zu prüfen, ob und in welcher Weise die Besoldungsverhältnisse in der gesamten Staats- und Bezirksverwaltung, sowie im Gerichtswesen nach einheitlichen Grundsätzen geregelt, und insbesondere, ob nicht die zurzeit in fünf verschiedenen Erlassen niedergelegten Bestimmungen in einen einzigen Erlaß zusammengefaßt werden könnten.

II. Das Postulat 439, Ziffer I, vom 5. Oktober 1903 wird im Sinne der Erwägungen abgeschrieben.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

B.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht von Berichten und Anträgen des Regierungsrates beziehungsweise des Obergerichtes über das Postulat 439, Ziffer II, vom 5. Oktober 1903 betreffend

a) die Reduktion der Zahl der Funktionäre,
b) die Beschränkung der Druckarbeiten auf das Notwendigste,
c) die Wiedereinführung der dreimonatlichen Besoldungsauszahlungen an die Staatsbeamten und Angestellten,

auf den Antrag der bestellten Kommission,

beschließt:

I. Das Postulat Nr. 439, Ziffer II, vom 5. Oktober 1903 wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

561. Der Regierungsrat hat über die Verhältnisse an der landwirtschaftlichen Schule Strickhof unterm 24. November 1904 einen einläßlichen Bericht erstattet (Amtsblatt 1904, Textteil, Seite 709—722). Die Kommission für Prüfung des Geschäftsberichtes des Regierungsrates 1903 hat die Angelegenheit in einer Reihe von Sitzungen in einläßlicher Weise behandelt und faßt das Resultat ihrer Prüfung in folgende Sätze zusammen:

Digitized by Google

Die in den verschiedenen Eingaben gegen die Leitung der Schule am Strickhof erhobenen Beschwerden beruhen zum größten Teil auf persönlichen Differenzen zwischen dem Direktor und seiner Frau einerseits und einem Teile der Lehrerschaft anderseits.

Diese persönlichen Zwistigkeiten waren allerdings geeignet, das unbedingt erforderliche Zusammenwirken der Lehrkräfte mit der Direktion zu stören und dadurch das Interesse und das Ansehen der Schule zu schädigen.

Die Schuld an diesen bedauerlichen Vorkommnissen trifft sowohl den Direktor und dessen Frau als die betreffenden Lehrer. Es hat oft auf beiden Seiten am nötigen Takte und an Versöhnlichkeit gefehlt.

Nach den Erklärungen, die von den Beteiligten der Kommission abgegeben wurden, kann das gegenseitige Verhältnis zurzeit als erträglich betrachtet werden, so daß darunter voraussichtlich die Schule nicht leiden wird.

Gestützt darauf und mit Rücksicht auf die bestehenden Anstellungsverhältnisse kann nach der Auffassung der Kommission zurzeit von weiteren Maßnahmen abgesehen werden.

Sollte die Erwartung auf eine nachhaltige Besserung dieser Verhältnisse sich nicht erfüllen, so läge es in der Pflicht der Aufsichtskommission und des Regierungsrates, durch eingreifende Maßnahmen diesen das Interesse der Anstalt schädigenden Vorkommnissen ein Ende zu machen.

Soweit die Beschwerden sich nicht auf die durch die persönlichen Differenzen veranlaßten Vorkommnisse, sondern auf die Führung der Direktionsgeschäfte und die Leitung des Gutsbetriebes beziehen, sind sie zum großen Teil unbegründet oder übertrieben, zum Teil mehr untergeordneter Natur.

Die Kommission stellt daher den Antrag:

I. Von dem Berichte des Regierungsrates über die Verhältnisse an der landwirtschaftlichen Schule Strickhof und die gegen die Leitung derselben erhobenen Beschwerden wird Notiz genommen und damit das Postulat vom 26. Januar 1904 als erfüllt erklärt.

II. Über die von Kantonsrat Zuber gegen die kantonale landwirtschaftliche Schule und deren

Digitized by Google

Leitung erhobenen Anschuldigungen und Beschwerden wird im Sinne der gemachten Ausführungen zur Tagesordnung geschritten.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Ohne weitere Diskussion wird der Antrag der Kommission zum Beschluß erhoben.

562. Hierauf schließt der Vorsitzende die 96. Sitzung und die Amtsdauer der Behörde mit einer Ansprache.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 6. April 1905.

Als Sekundararzt der Irrenheilanstalt Burghölzli für den aus Gesundheitsrücksichten von dieser Stelle zurücktretenden Dr. med. L. v. Muralt wird mit Amtsantritt auf 18. April 1905 der bisherige Stellvertreter Dr. med. C. G. Jung von Basel gewählt.

Als Lehrer an der kantonalen Handelsschule in Zürich wird, unter Verleihung des Titels eines Professors, auf eine Amtsdauer von 6 Jahren und mit Amtsantritt auf 15. April 1905 Dr. C. Täuber von Winterthur ernannt.

Ferner werden als Lehrer an der Kantonsschule auf eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt: Heinrich Ritter von Zürich (Kantonsschule), Robert Wettstein von Fällanden (Industrieschule und kantonale Handelsschule), Prof. Dr. Hans Schneider von Zürich (kantonale Handelsschule), Prof. John Merminod von Essertines sur Rolle (kantonale Handelsschule), Prof. Dr. Otto Markwart von Plaue (Gymnasium).

Es werden genehmigt:

Das Projekt für den Umbau der Brücke über den Schwobsbach an der Straße I. Klasse Goßau-Ötwil, Gemeinde Goßau;

der vom Gemeinderat Schlieren vorgelegte Quartierplan Nr. 4 über das Land zwischen der Stations-, der Badener-, der Graben- und der projektierten Schulhausstraße mit den Bau- und Niveaulinien einer Quartierstraße;

Digitized by Google

die Bau- und Niveaulinien der Freiensteinstraße in Zürich V.

Dem Kantonsrat wird ein Bericht zum Antrag der kantonsrätlichen Kommission betreffend außerordentliche Unterstützung der Gemeinde Wülflingen zugeleitet, dahingehend, daß auf das Subventionsgesuch von Wülflingen nicht einzutreten sei.

Dem Kantonsrat wird Bericht und Antrag eingereicht zur Abschreibung der Postulate Nr. 433 betreffend Einführung der Patentpflicht für die Fabrikation von Kunst- und Trockenbeerweinen und Nr. 436 betreffend Einführung der Patentpflicht für Automaten.

Es werden unter heutigem Datum nachgenannte Verordnungen erlassen:

Verordnung betreffend Carbid und Azetylen und Verordnung betreffend Beleuchtungs-, Heiz- und Kocheinrichtungen mit Verwendung von Petroleum-Essenzen und Petroleum unter Druck.

Vom 13. April 1905.

Als II. Assistenzarzt der kantonalen Frauenklinik Zürich für den zurücktretenden Dr. med. A. Dubois wird med. pract. Franz Speckert von Full, Kt. Aargau, als III. Assistenzarzt med. pract. Eugen Guhl von Steckborn, Kt. Thurgau, als IV. Assistenzarzt Dr. med. Heinrich Ritter von Cham, Kt. Zug, gewählt, alle mit Amtsantritt auf 1. Mai 1905.

Es erhalten Staatsbeiträge: Pferdeassekuranz Zürich Fr. 2800, Pferdeassekuranz Bülach-Dielsdorf Fr. 360, Pferdeassekuranz Winterthur Fr. 320, Nordostschweizerische Pferdeversicherungsgesellschaft Fr. 220.

Die Tuchlieferung für das Kantonspolizeikorps pro 1905 wird vergeben.

Der Quartierplan über das Gebiet zwischen der Stocker-, der Dreikönig-, der Tödistraße und dem Bleicherweg in Zürich II, mit den Bau- und Niveaulinien einer Quartierstraße, wird genehmigt.

Digitized by Google

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom April 1905.

Bezirke	Cholera		Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Zürich { Stadt	—	—	—	—	17	12	2	5	32	39	10	3	1	—	5	7	—
Zürich { Landgemeinden	—	—	—	—	1	1	5	6	4	3	—	—	—	—	—	—	—
Affoltern	—	—	—	—	1	2	1	2	13	17	—	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	—	—	—	—	7	10	2	1	—	1	1	—	1	—	—
Meilen	—	—	—	—	3	7	—	3	3	2	—	—	—	—	1	1	2
Hinwil	—	—	—	—	3	3	11	11	1	2	—	—	—	—	—	—	—
Uster	—	—	—	—	2	2	3	1	7	8	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur { Stadt	—	—	—	—	1	—	1	—	1	2	—	—	—	—	—	—	1
Winterthur { Landgmdn.	—	—	—	—	2	3	3	3	2	10	—	—	—	—	1	—	—
Andelfingen	—	—	—	—	1	2	—	—	1	4	5	3	1	—	—	—	1
Bülach	—	—	—	—	3	2	9	7	1	5	—	—	—	—	1	1	—
Dielsdorf	—	—	—	—	1	1	10	8	7	10	2	1	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	35	35	52	56	75	104	17	8	3	—	9	9	4

Digitized by Google

Bericht

des

kantonalen zürcherischen Rebbau-Kommissärs

über das

Auftreten des falschen, sowie des echten Mehltaues im Jahre 1904 und die Bekämpfung dieser Schädlinge.

A. Falscher Mehltau (Peronospora viticola).

In den Rebgeländen unseres Kantons ist im Berichtsjahre der Schädling in einer Art aufgetreten, die den Weinbauern noch lange in Erinnerung bleiben wird. Für viele, zunächst aber für diejenigen Rebenbesitzer, welche entgegen den bestehenden Vorschriften und allen Belehrungen über rationelle Bekämpfung des Pilzes ihre Reben immer zu spät und öfters noch in ungenügendem Maße bespritzten, ist der Schmarotzer in unheimlicher Weise verderbenbringend gewesen.

Von Ost nach West, in der ganzen Schweiz trat die sonst meist nur an den Rebenblättern wahrnehmbare Peronospora im Jahre 1904 geradezu epidemisch an den im Blühen begriffenen oder kaum verblühten Träubchen der Weinrebe auf, ja es schien, als ob die Blüten und die jungen, zarten Beerchen für die Ansteckung durch den Pilz besonders empfänglich seien. Noch niemals ist der große Nutzen einer frühzeitigen, sorgfältigen Rebenbespritzung so überzeugend und deutlich zu Tage getreten wie im Berichtsjahre. Zwar konnte man beobachten, daß auch in Reblagen, wo vor der Blüte gespritzt wurde, stellenweise Spuren des Pilzes an den Träubchen vorhanden waren, immerhin resultierte hieraus kein erheblicher Schaden. Die erste Bespritzung der Reben als Vorbeugungsmittel gegen den falschen Mehltau wurde im allgemeinen zu spät vorgenommen und für die Ausführung der Arbeit einzig der bisher als richtig erkannte Zeitpunkt vor oder während der Traubenblüte ins Auge gefaßt, ohne die 1904 etwas früher als ehedem eingetretene Entwicklung des Wein-

Digitized by Google

stockes genügend zu beachten. Diesem Umstand mögen die Rebenbesitzer in Zukunft ihre Aufmerksamkeit zuwenden, um allfällig, je nach dem frühern oder spätern Austreiben der Gescheine, rechtzeitig das Bespritzen der Rebstöcke vornehmen zu können.

In Rücksicht auf die Erfahrungen des Berichtsjahres soll die erste Rebenbespritzung als bestes Schutzmittel gegen die Krankheit nach der Losung: „Je früher, je besser", ungefähr 10 bis 14 Tage vor der Traubenblüte stattfinden. Mit der zweiten Bespritzung dürfte dann unmittelbar nach der Blüte begonnen werden. Ein derartiges Vorgehen schützt nicht nur die Blätter und Trauben der Weinrebe vor Schädigungen, sondern es wird dasselbe noch speziell für Reblagen nützlich sein, die gelegentlich vom „Rotbrenner" ergriffen werden. Ebenso wichtig wie die hier empfohlene zeitliche Anhandnahme der Bespritzung ist die Ausführung dieser Arbeit selbst, welche sorgfältig und so erfolgen soll, daß nicht nur jeder Rebstock, sondern alle Blätter und nach Möglichkeit auch die Träubchen von der Spritzflüssigkeit getroffen werden.

Das geeignetste der bisher angewendeten Vorbeugungsmittel ist unbedingt die selbstbereitete, verdünnte Bordeauxbrühe; eine 2%ige Lösung derselben genügt durchaus für die erste Bespritzung vor der Blüte. Viele Weinbauern sind immer noch der Ansicht, daß für spätere Rebenbespritzungen kräftigere Lösungen notwendig seien; es hat jedoch die Praxis gezeigt, daß eine richtig hergestellte, 2%ige Bordeauxbrühe auch für das spätere Spritzen vollständig ausreicht, insofern dieselbe nämlich mit einer guten Rebenspritze derart gleichmäßig auf die Blätter und Trauben der Weinstöcke verteilt wird, daß die Brühe tauähnlich an ihnen haften bleibt.

Aus Tabelle I der ziffermäßigen Zusammenstellung des kantonalen statistischen Bureaus ist ersichtlich, daß in 154 von 169 weinbautreibenden Gemeinden die Rebgelände durch den Pilz befallen worden sind. In 68 Gemeinden trat derselbe schwach, in 60 ziemlich stark und in 26 Gemeinden stark auf. Währenddem sich die Infektion in den Monaten Mai und Juni 1903 nur vereinzelt in 28 Gemeinden zeigte, gelangte sie im Berichtsjahre innert des gleichen Zeitraumes zur höchsten Entwicklung. Sechs Gemeinden befiel der Schädling schon Ende Mai,

Digitized by Google

52 in der ersten und 43 Gemeinden in der zweiten Hälfte des Monates Juni; sodann wurden von der Krankheit ergriffen 31 Gemeinden in der ersten, 12 in der zweiten Hälfte Juli und weitere neun Gemeinden im August beziehungsweise September; verschont blieben 15 Gemeinden.

Von 18,324 Rebenbesitzern mit einem Gesamtareal von 4432,3 ha haben 11,446 Beteiligte ihr Rebland, rund 3050 ha umfassend, vor und nach der Traubenblüte bespritzt. 6858 Eigentümer mit einem Weinbauareal von zusammen 1377,5 ha führten die Rebenbespritzungen erst nach vollendeter Blüte aus. 20 Rebenbesitzer mit einem Areal von 4,5 ha unterließen es, die obligatorische Bespritzung ihrer Parzellen vorzunehmen. Aus diesen Ziffern (siehe Tabelle II) ergibt sich, daß leider immer noch eine verhältnismäßig große Zahl von Beteiligten im Vorgehen gegen den falschen Mehltau lax und oberflächlich ist. Indessen muß zugegeben werden, daß gerade beim Herannahen der ersten Bespritzung, zur Zeit der Traubenblüte, andere landwirtschaftliche Arbeiten ebenfalls sehr dringlich sind und daß viele Bauern aus Mangel an Arbeitskräften nicht überall rechtzeitig eingreifen können. In solchen Fällen ist es ratsam, allererst das Bespritzen der Rebparzellen durchzuführen. Erfolgt diese Arbeit zu spät, so vermögen oft alle nachherigen Bemühungen schweren Schaden nicht mehr abzuwenden.

Wegen Nichterfüllung der Vorschriften zur Bekämpfung des Parasiten wurden gemäß Tabelle III 19 der Fehlbaren durch die zuständigen Gemeinderäte in Polizeibußen bis auf Fr. 15 verfällt. Im ganzen betrugen die verhängten Bußen Fr. 104.

Von den bisher gegen die Pilzkrankheit empfohlenen Vorbeugungsmitteln hat die Bordeauxbrühe verdientermaßen die größte Beachtung gefunden. Ein anderes Präparat, das Bordeauxbrühepulver des Herrn Rudolf Maag, Chemiker in Dielsdorf, über dessen Eigenschaften in frühern Berichten des kantonalen Kommissärs Mitteilungen enthalten sind, fand im Berichtsjahre in 36 Gemeinden bei ungefähr 1000 Rebenbesitzern ebenfalls Anerkennung. Sodakupfervitriollösung wurde laut den Rapporten der örtlichen Rebkommissionen im Jahre 1904 nicht mehr verwendet.

* * *

Digitized by Google

Wie in den drei letzten Jahren drohte auch 1904 der „Rotbrenner“ wieder schädigend aufzutreten, so namentlich in den Bezirken Winterthur und Andelfingen, die meistens Rotweinsorten bauen. Dank der beständigen Witterung während des Sommers wurden glücklicherweise noch rechtzeitig die Wirkungen dieser sonst sehr verheerenden Blattkrankheit des Weinstockes abgeschwächt und ein nennenswerter Schaden am Weinertrag verhindert.

Diejenigen Rebenbesitzer, welche das von Herrn Professor Dr. Müller-Thurgau, Direktor und Pflanzenphysiologe der schweizerischen Versuchsanstalt Wädenswil, veröffentlichte Verfahren, mittelst recht frühzeitigen Bespritzens der Rebstöcke mit Bordeauxbrühe, spätestens vor Mitte Juni, dem gefürchteten Schmarotzerpilz entgegenzuwirken, durchgeführt haben, erzielten damit in der Regel gute Ergebnisse.

B. Echter Mehltau (Oïdium Tuckeri).

Vermutlich bildet der Umstand, daß dieser Rebenfeind im Berichtsjahre nur schwach aufgetreten ist, die Ursache der etwas lässigen Bekämpfung. Nach Tabelle IV befiel die Krankheit 73 von 169 Gemeinden; in 62 derselben zeigte sich das Oïdium vereinzelt an Spalieren und in 41 Gemeinden entwickelte sich die Ansteckung ebenfalls vereinzelt im freien Rebgelände. Letztere Angabe erscheint zweifelhaft, zumal im Jahre 1904 häufig konstatiert werden konnte, daß die Anwesenheit des falschen Mehltaues an den Träubchen der Weinrebe irrtümlich mit dem Auftreten des echten Mehltaues verwechselt worden ist.

An Spalieren wurde der Schädling beobachtet: Im Monat Juni in 19 Gemeinden; im Juli folgten 32 und weitere 8 Gemeinden im August. Die Infektion verbreitete sich im offenen Weinberg im Monat Juni in 15, sowie im Juli und August in 24 Gemeinden.

Wie im Vorjahre beschränkte sich die Bekämpfung des Übels hauptsächlich auf die erkrankten Spalierreben. Schwefelbestäubungen zur Unterdrückung des Parasiten (vergleiche Tabelle V) fanden in 81 Gemeinden statt und zwar in 57 derselben vor, in den übrigen Gemeinden nach der Traubenblüte. In 88 Gemeinden wurden keine Vorbeugungsmittel gegen das Auftreten des Pilzes ergriffen. Die im Berichtsjahre

Digitized by Google

mit den frühzeitigen Schwefelbestäubungen an Spalieren und im freien Rebgelände erzielten Wirkungen waren neuerdings gute.

Aus der statistischen Darstellung in Tabelle VI geht hervor, daß in 30 Gemeinden eine zweite Schwefelung in den Monaten Juni, Juli und August an Spalierreben, sowie in der I. Hälfte Juli in fünf Gemeinden im offenen Gelände mit ebenfalls gutem Erfolg zur Ausführung kam.

Laut den an die kantonale Volkswirtschaftsdirektion erstatteten Berichten der zuständigen örtlichen Behörden mußte in keiner Gemeinde wegen Nichterfüllung der Vorschriften zum Schutze der Weinreben gegen den echten Mehltau auf exekutivem Wege eingeschritten werden.

Im Berichtsjahre wurden außer den vorgeschriebenen feinkörnigen Schwefelsorten noch folgende Mittel zur Bekämpfung des Oïdiums, angeblich mit genügendem Erfolg, angewendet: Schwefelleber und starkes Begießen der Spaliere mit Wasser oder verdünnter Jauche. Sodann sind zur Abwehr dieses Schmarotzers Sodakupfervitriollösung, 2%ige Bordeauxbrühe und Kupfervitriollösung benutzt worden; auch diese Präparate sollen befriedigende Dienste geleistet haben. Merkwürdigerweise konnte bisher eine solche Wirkung hinsichtlich der letztgenannten drei Mittel nie konstatiert werden, eher traten hierbei gegenteilige Ergebnisse zu Tage. Wahrscheinlich ist aus Unkenntnis in diesen Fällen die mehr oder weniger heftige Erkrankung der Weintrauben dem Umsichgreifen des echten Mehltaues, statt demjenigen des falschen Mehltaues (Peronospora), zugeschrieben worden. Nur so ist es erklärlich, daß mit jenen Kupferpräparaten gute Erfolge haben erzielt werden können. Umgekehrt wurde im Berichtsjahre der an den Trauben aufgetretene Pilz des falschen Mehltaues als echter Mehltau (Oïdium) bezeichnet und infolgedessen irrtümlicherweise das Schwefeln der Infektionsherde vorgenommen, was selbstverständlich wiederum eine nutzlose und eher schädigende Arbeit war. Derartige Verwechslungen traten, wie den aus den Gemeinden eingelangten Berichten zu entnehmen ist, in der Bestürzung der betroffenen Rebenbesitzer über das plötzliche Vorhandensein des falschen Mehltaues an den Trauben des Weinstockes, offenbar häufig ein, obschon die äußern, von

Digitized by Google

den beiden Pilzarten erzeugten Krankheitserscheinungen von jedem aufmerksamen, ruhigen Beobachter unschwer zu unterscheiden sind.

Beim falschen Mehltau dringt der Pilz von außen in die jungen Beeren ein. Die daherige Folge ist, daß letztere sich bräunen. Aus dem Innern der Beerchen treten dann die weißen Sporenträger mit den Pilzsporen, welche, genau betrachtet, flockig, wie Schnee aussehen. Nach kurzer Zeit werden die Traubenbeeren schwarz und trocknen ein. Anders beim echten Mehltau, der sich im Innern der kleinen Beeren entwickelt und hierauf an deren Oberfläche, feiner Asche oder dem Kalkstaub ähnlich, sich niederläßt. Wird diese Substanz entfernt, so kann man wahrnehmen, daß die Haut der Beeren mehr oder weniger gebräunt ist. Tritt dieser Zustand frühzeitig ein, so wird das weitere Wachstum der Beerchen gehemmt; sie springen unter der zerstörenden Wirkung des Pilzes auf und dorren ganz oder teilweise ab. Befällt jedoch das Oïdium die Traubenbeeren später, z. B. wenn sie fast weich, „lind" sind, so vermögen dieselben dennoch auszureifen, sind dann aber von geringerer Qualität als gesunde Trauben.

In einzelnen Gemeinden des Kantons trat im Berichtsjahre zur Zeit der Traubenblüte auch der Sauerwurm ziemlich heftig auf, ohne daß zur Bekämpfung dieses gefährlichen Rebenfeindes im allgemeinen Vorkehrungen getroffen wurden.

Der Berichterstatter konstatiert schließlich gerne, daß das Jahr 1904 hinsichtlich der Qualität des Weinertrages zu den besseren Jahrgängen gezählt werden darf. Zwar steht dasselbe in quantitativer Beziehung teilweise hinter dem Weinjahr 1903 zurück, doch wird der Ausfall ausgeglichen durch die Vorzüglichkeit des geernteten Produktes. Bei richtiger Kellerbehandlung wird der Wein zweifellos zu vorteilhaften Preisen abgesetzt werden können.

Küsnacht, den 10. März 1905.

Der kantonale Rebbaukommissär:
J. Alder.

Digitized by Google

Tabelle I.

Bezirke	Weinbautreibende Gemeinden	Der falsche Mehltau trat auf in Gemeinden	Grad des Auftretens			Zeitpunkt des Auftretens der Krankheit nach Monaten in Gemeinden									Verschont gebliebene Gemeinden
			schwach	ziemlich stark	stark	Mai	Juni		Juli		August		September	Ohne nähere Bezeichnung	
	Zahl		in Gemeinden				I. Hälfte	II. Hälfte	I. Hälfte	II. Hälfte	I. Hälfte	II. Hälfte			
Zürich	19	19	4	8	7	2	12	4	1	—	—	—	—	—	—
Affoltern	14	13	8	4	1	1	4	2	4	—	1	1	—	—	1
Horgen	9	9	1	6	2	1	5	2	1	—	—	—	—	—	—
Meilen	10	9	2	5	2	—	2	5	1	1	—	—	—	—	1
Hinwil	8	7	6	1	—	—	1	—	4	1	—	1	—	—	1
Uster	9	6	3	1	2	1	2	2	—	1	—	—	—	—	3
Pfäffikon	4	3	1	2	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	1
Winterthur	25	22	13	6	3	—	7	2	9	3	—	1	—	—	3
Andelfingen	24	24	9	11	4	—	7	10	3	2	—	—	1	1	—
Bülach	22	20	6	10	4	—	7	8	2	1	1	1	—	—	2
Dielsdorf	25	22	15	6	1	1	3	7	6	3	1	—	1	—	3
Kanton Zürich . .	169	154	68	60	26	6	52	43	31	12	3	4	2	1	15
1903 . .	170	139	97	38	4	2	11	15	28	36	17	21	8	1	31

Digitized by Google

Tabelle II.

Bezirke	Zahl der Reben-besitzer	Reb-land ha.	Rebenbespritzungen wurden vorgenommen				Reben-bespritzungen wurden nicht vorgenommen	
			vor und nach der Blüte		erst nach der Blüte			
			von Reben-be-sitzern	in ha. Reb-land	von Reben-be-sitzern	in ha. Reb-land	von Reben-be-sitzern	in ha. Reb-land
Zürich . . .	1,791	541,6	1,328	422,0	458	118,0	5	1,6
Affoltern . .	867	89,4	509	54,8	358	34,6	—	—
Horgen . . .	800	249,9	617	196,3	181	53,4	2	0,2
Meilen . . .	1,847	825,7	1,728	779,9	116	44,5	3	1,3
Hinwil . . .	134	13,8	77	8,7	57	5,1	—	—
Uster . . .	657	80,5	432	52,2	225	28,3	—	—
Pfäffikon . .	147	13,9	27	4,1	120	9,8	—	—
Winterthur .	3,254	692,1	2,243	478,9	1009	212,9	2	0,3
Andelfingen .	3,195	789,7	2,278	563,1	912	226,3	5	0,5
Bülach . . .	3,186	621,8	1,003	182,2	2182	439,0	1	0,6
Dielsdorf . .	2,446	513,9	1.204	308,1	1240	205,6	2	0.2
Kt. Zürich .	18,324	4432,3	11,446	3050,3	6858	1377,5	20	4,5
1903 .	18,440	4443,8	11.679	3101,5	6728	1337,0	33	5,3

Tabelle III.

Bezirke	Gegen renitente Rebenbesitzer wurde vom Gemeindrat eingeschritten:					
	Einmalige Bespritzung nach der Blüte		Angewendete Bußenansätze gegenüber Rebenbesitzern			Total der verhängten Bussen Fr.
	Zahl der Reben-besitzer	ha. Rebland	bis 5 Fr.	5 bis 10 Fr.	10 bis 15 Fr.	
Zürich	5	1,6	4	1	—	18
Affoltern . . .	—	—	—	—	—	—
Horgen	2	0,2	1	1	—	15
Meilen	3	1,3	—	2	1	35
Hinwil	—	—	—	—	—	—
Uster	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon . . .	—	—	—	—	—	—
Winterthur . .	2	0,3	2	—	—	6
Andelfingen . .	5	0,3	5	—	—	14
Bülach	1	0,6	—	—	—	—
Dielsdorf . . .	2	0,2	—	2	—	16
Kt. Zürich .	20	4,5	12	6	1	104
1903 .	33	5,3	31	1	—	114

Digitized by Google

Tabelle IV.

Bezirke	Weinbautreibende Gemeinden	Der echte Mehltau trat auf			Zeitpunkt des Auftretens des Pilzes nach Monaten in Gemeinden																Verschont gebliebene Gemeinden
					an Spalierreben									im freien Rebgelände							
		überhaupt	an Spalierreben	im freien Rebgelände	Mai	Juni		Juli		August		September	Ohne nähere Bezeichnung	Mai	Juni		Juli		August		September	Ohne nähere Bezeichnung	
		in Gemeinden				I. Hälfte	II. Hälfte	I. Hälfte	II. Hälfte	I. Hälfte	II. Hälfte				I. Hälfte	II. Hälfte	I. Hälfte	II. Hälfte	I. Hälfte	II. Hälfte			
Zürich . .	19	10	10	3	—	3	2	4	—	—	—	—	1	—	—	2	1	—	—	—	—	—	9
Affoltern .	14	6	5	2	—	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	8
Horgen . .	9	4	4	3	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	5
Meilen . .	10	9	8	5	—	1	1	3	1	2	—	—	—	—	1	—	1	—	3	—	—	—	1
Hinwil . .	8	2	2	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6
Uster . .	9	2	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7
Pfäffikon .	4	1	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Winterthur	25	10	8	9	—	—	1	6	—	1	—	—	—	—	—	1	3	2	2	—	—	1	15
Andelfingen	24	12	10	8	—	—	1	4	3	2	—	—	—	—	1	2	2	2	1	—	—	—	12
Bülach . .	22	10	7	6	—	1	3	1	—	2	—	—	—	—	2	—	3	—	1	—	—	—	12
Dielsdorf .	25	7	6	4	—	2	—	1	1	—	—	—	2	—	2	1	1	—	—	—	—	—	18
Kt. Zürich	169	73	62	41	—	8	11	26	6	8	—	—	3	—	8	7	13	4	7	—	—	2	96
1903	170	47	38	27	—	2	4	6	11	6	7	1	1	—	—	—	4	9	7	6	1	—	123

Digitized by Google

Tabelle V.

Bezirke	Das Schwefeln der Spalierreben hat		Vom Gemeindrat angeordnete Bekämpfung des Pilzes in Gemeinden			Schwefelbestäubungen vor der Blüte fanden statt								
						an Spalierreben	im freien Rebgelände	Erzielte Wirkung in Gemeinden						
								an Spalierreben				im freien Rebgelände			
	stattgefunden	nicht stattgefunden	für das ganze Rebareal	für einzelne Rebstücke	in ha. Rebland	in Gemeinden		Guter Erfolg	Befriedigender Erfolg	Ohne Erfolg	Ohne Angabe	Guter Erfolg	Befriedigender Erfolg	Ohne Erfolg	Ohne Angabe
	in Gemeinden														
Zürich . .	9	10	—	1	0,1	7	1	6	—	1	—	1	—	—	—
Affoltern .	7	7	1	—	4,8	3	2	3	—	—	—	1	1	—	—
Horgen . .	5	4	—	—	—	5	1	5	—	—	—	1	—	—	—
Meilen . .	9	1	—	—	—	7	—	6	1	—	—	—	—	—	—
Hinwil . .	4	4	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Uster . . .	1	8	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon .	2	2	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur .	12	13	1	—	30,0	4	2	2	—	1	1	2	—	—	—
Andelfingen	19	5	—	—	—	9	1	5	1	3	—	—	—	1	—
Bülach . .	10	12	—	—	—	5	3	4	1	—	—	1	1	1	—
Dielsdorf .	3	22	1	—	19,5	2	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Kt. Zürich	81	88	3	1	54,4	47	10	37	3	5	2	6	2	2	—
1903	74	96	—	—	—	46	6	32	6	4	4	4	1	1	—

Digitized by Google

Tabelle VI.

Bezirke	Eine **zweite** Schwefelbestäubung hat stattgefunden in Gemeinden																							
	an Spalierreben	im freien Rebgelände	Zeitpunkt der Behandlung																Erzielte Wirkung					
			an Spalierreben								im freien Rebgelände								an Spalierreben				im freien Rebgelände			
			Juni		Juli		August		September	Ohne Angabe	Juni		Juli		August		September	Ohne Angabe	Guter Erfolg	Befriedigender Erfolg	Ohne Erfolg	Ohne Angabe	Guter Erfolg	Befriedigender Erfolg	Ohne Erfolg	Ohne Angabe
			I. Hälfte	II. Hälfte	I. Hälfte	II. Hälfte	I. Hälfte	II. Hälfte			I. Hälfte	II. Hälfte	I. Hälfte	II. Hälfte	I. Hälfte	II. Hälfte										
Zürich . .	4	1	—	2	1	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—	—	—	1	—	—	—
Affoltern .	3	1	—	—	1	—	1	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	—	—	1	—	—	—
Horgen . .	4	1	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	—	—	1	—	—	—
Meilen . .	5	—	—	1	1	1	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—	—	—
Hinwil . .	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Uster . .	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon .	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur	2	2	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	2	—	—	—
Andelfingen	5	—	—	—	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	4	—	—	—	—	—
Bülach . .	4	—	—	1	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—
Dielsdorf .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kt. Zürich	30	5	—	5	9	8	5	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	2	23	1	4	2	5	—	—	—
1903	27	3	—	—	7	15	1	1	—	3	—	—	—	—	2	1	—	—	23	1	1	2	2	1	—	—

Digitized by Google

Der Regierungsrat des Kantons Zürich

an die

Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

In Vollziehung der §§ 1 und 3 des Gesetzes über eine Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 24. April 1870 beehren wir uns, Sie zur konstituierenden Sitzung des Kantonsrates auf Montag den 29. Mai 1905, vormittags 10 Uhr, ins Rathaus Zürich einzuladen.

Verhandlungsgegenstände:

1. Wahl des Bureau des Kantonsrates.
2. Wahl der Kommission für Prüfung der Wahlakten.
3. Wahl der Redaktionskommission.
4. Ablegung des Amtsgelübdes durch die Mitglieder des Kantonsrates.
5. Anerkennung des Ergebnisses der Wahl der Mitglieder des Regierungsrates und Ablegung des Amtsgelübdes durch diese.
6. Erwahrung der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 30. April 1905 über die Initiative betreffend die Feststellung des Steuerfußes.
7. Wahl von zwei Mitgliedern des Kirchenrates.
8. Bestätigung beziehungsweise Ergänzung der für einzelne Geschäfte bestehenden Kommissionen des Kantonsrates.

Mit vollkommener Hochachtung!

Zürich, den 11. Mai 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.

(Vom 18. April 1905.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Vollziehung des Art. 29 des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, vom 24. Juni 1904;

auf Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

Art. 1. Die Kantone sind eingeladen, diejenigen Vorschriften, welche zur Vollziehung des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz, vom 24. Juni 1904, und der gegenwärtigen Vollziehungsverordnung erforderlich sind, auf dem Gesetzes- oder Verordnungswege zu erlassen (Art. 1 des Bundesgesetzes). Die Kantone werden insbesondere das System des Jagdbetriebes, welches sie annehmen wollen (Art. 3), sowie die Jagd auf Schwimmvögel auf Seen regeln, vorbehalten die Abkommnisse mit den Grenzstaaten für internationale Grenzgewässer (Artikel 10).

Die kantonalen Gesetze und Verordnungen sind bis zum 1. September 1905 dem Bundesrat zur Genehmigung einzureichen.

Art. 2. Die zur Ausübung der Jagd erforderlichen Bewilligungen sollen enthalten:

a) Die genaue Bezeichnung der Person, für welche die Bewilligung bestimmt ist;
b) die Bezeichnung der Jagdart, z. B. Hochwildjagd, allgemeine Jagd, Flugjagd, für welche die Bewilligung erteilt wird.

Wo die Jagd verpachtet wird, sind den Pachtbeständern Berechtigungsakte von gleichem Inhalte (Absatz 1) auszustellen.

Digitized by Google

Art. 3. Außerdem erhält jeder Jäger mit der Jagdbewilligung zugestellt das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz nebst der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung zu demselben, das Jagdgesetz und die Jagdverordnungen des betreffenden Kantons, sowie eine genaue Beschreibung der Grenzen der im Kanton liegenden eidgenössischen und allfälliger kantonaler Bannbezirke. Diese Bezirke sind auf einer Karte darzustellen, welche jeder Jagdbewilligung beizugeben ist.

Art. 4. Die Kantone sind verpflichtet, gegenwärtige Vollziehungsverordnung rechtzeitig zu veröffentlichen, sowie jährlich den Beginn und Schluß der Jagd und sonstige allfällige Jagdvorschriften bekannt zu machen.

Art. 5. Bei Ausübung der Jagd sind die landwirtschaftlichen Kulturen zu schonen.

Das Betreten von eingefriedigten Gärten, Hofstätten, von Weinbergen während der Traubenreife bis nach beendigter Weinlese, der noch nicht geernteten Getreide-, Gespinst- und Gemüsepflanzungen, sowie der Baumschulen ist untersagt.

Art. 6. Die ausnahmsweise Frühlingsjagd auf Zugschnepfen in Jagdrevieren darf nicht länger als für 30 Tage bewilligt und muß spätestens mit 10. April geschlossen werden.

Art. 7. Die Anbringung von Fangvorrichtungen jeder Art durch Jagdberechtigte zum Fang von Füchsen, Fischottern, Iltissen, Stein- und Edelmardern (Art. 6, Ziffer b, des Bundesgesetzes) darf nur erfolgen, wenn die Fanggeräte deutlich mit dem Namen des Besitzers bezeichnet und so markiert sind, daß Unglücksfälle vermieden werden.

Art. 8. Über die Abgrenzung der eidgenössischen Bannbezirke für das Hochwild und die Anordnung der Wildhut in denselben wird eine besondere bundesrätliche Verordnung erlassen. Die Kantone sind gehalten, in den mit Bann belegten Gebieten eine dem Zweck entsprechende Wildhut anzuordnen und durchzuführen. (Art. 15 des Bundesgesetzes.)

Art. 9. Das eidgenössische Departement des Innern kann sich durch besondere Beauftragte vergewissern, ob den Vor-

Digitized by Google

schriften über die Wildhut in den Bannbezirken seitens der Kantone in geeigneter Weise nachgelebt werde.

Art. 10. Gemäß Bundesbeschluß vom 28. Juni 1878, betreffend Beteiligung des Bundes an den Kosten der Kantone für Überwachung der Bannbezirke für das Hochwild, trägt der Bund an die hieraus erwachsenden Kosten einen Drittel bei.

Zur Erwirkung dieses Bundesbeitrages ist dem eidgenössischen Departement des Innern alljährlich bis 15. Januar für das verflossene Jahr Rechnung zu stellen unter Einsendung der Originalbelege und gleichzeitiger Berichterstattung über die Wildhut in den betreffenden Bannbezirken, nach einem vom eidgenössischen Departement des Innern festgesetzten Formular.

Art. 11. Als beitragsberechtigte Ausgaben für die Wildhut in den eidgenössischen Bannbezirken werden anerkannt: Die fixen Besoldungen der Wildhüter, sowie die an solche verabfolgten Taggelder, die Auslagen für Unfallversicherung, Bewaffnung und Ausrüstung der Wildhüter, die an solche verabfolgten Entschädigungen für Kleidung, Wohnung, Munition und Fahrauslagen, die Prämien für erlegtes Raubwild und erfolgte Frevelanzeigen, endlich die Kosten für zeitweise Verstärkung der Wildhut durch Zuzug.

Art. 12. An der Bestreitung der Kosten einer allfälligen fortzusetzenden Wildhut in aufgehobenen Bannbezirken beteiligt sich der Bund nicht.

Art. 13. Die Wildhüter in den Bannbezirken sollen anerkannt rechtschaffene und in der Jagd bewanderte Männer sein.

Ihre Anstellung und Besoldung erfolgt durch die Regierungen der betreffenden Kantone und unterliegt der Genehmigung des eidgenössischen Departements des Innern.

Art. 14. Nach Ablauf der fünfjährigen Bannperiode kann jeweilen im Einverständnis mit dem Bundesrat eine Neubegrenzung der Bannbezirke stattfinden. Hierbei ist von der zuständigen Kantonsregierung Vorsorge zu treffen, daß die durch die bisherige Wildhut erreichten Erfolge möglichst erhalten

Digitized by

bleiben, d. h. nicht durch schonungslosen Jagdbetrieb aufgehoben werden. Es sind zu diesem Zweck namentlich ins Auge zu fassen: Strenge Beaufsichtigung der früheren Banngebiete während des Jagdbetriebes durch geeignetes Personal, sowie Einschränkung der Jagddauer.

Art. 15. Bei bewilligtem Abschuß, während geschlossener Jagd, von Wild, das durch Überzahl Schaden stiftet (Art. 4 des Bundesgesetzes), darf solches nur nach Vorweisung eines von der Lokalbehörde ausgestellten Ursprungszeugnisses feilgeboten, verkauft oder gekauft werden. Dasselbe ist der Fall für Wild, das in Pachtrevieren während der Zeit vom 16. bis 31. Dezember zum Abschuß gelangt (Art. 9, Absatz 3, des Bundesgesetzes), sowie für Hirschwild aus geschlossenen Wildgehegen (Art. 5 des Bundesgesetzes), und für Hirschwild, welches gemäß der Bestimmung des Art. 7, Abs. 3 des Bundesgesetzes erlegt worden ist.

Art. 16. Die Ein- und Durchfuhr von erlegtem Wild (Wildbret) ist während geschlossener Jagd (15. Dezember bis 1. September) gestattet, beschränkt sich jedoch beim Federwild auf folgendes Wildbret:

Auer- und Birkhähne, Reb-, Hasel- und Schnee- oder Weißhühner, Steinhühner oder Pernisen, Schnepfen, Wachteln, Wachholder-, Rot- und Misteldrosseln, ferner Fasanen und Wildenten.

Vom achten Tage nach Schluß der Jagd an bis zur Wiedereröffnung derselben (23. Dezember bis 1. September) ist das Feilbieten, der Kauf und Verkauf von Wild jeder Art verboten, mit Ausnahme:

a) Des aus dem Ausland eingeführten Wildes, dessen ausländische Herkunft durch Vorlage der zudienenden Zollbelege nachgewiesen werden kann (Art. 5, letzter Absatz, des Bundesgesetzes);
b) des im vorhergehenden Art. 15 genannten Wildes;
c) der Schnepfen während der Dauer der von Revierkantonen bewilligten Frühjahrsschnepfenjagd (Art. 9, Absatz 4, des Bundesgesetzes).

Digitized by Google

Das eidgenössische Departement des Innern ist ermächtigt, im Einverständnis mit dem eidgenössischen Zolldepartement nötigenfalls das zur Durchfuhr zugelassene Wildbret durch die Grenzzollämter, gegen Entrichtung der reglementarischen Taxe, plombieren zu lassen.

Art. 17. Die Ein- und Durchfuhr, sowie der Transport von lebenden und toten Exemplaren der nach Art. 17 des Bundesgesetzes geschützten Vögel ist verboten. Ausnahmsweise kann eine solche im einzelnen Fall für eine beschränkte Zahl lebender Exemplare, zum Halten in Käfigen, durch das eidgenössische Departement des Innern bewilligt werden.

Art. 18. Das Feilbieten, der Verkauf und Kauf von Staren, Drosseln und Amseln, welche mit Ermächtigung der Kantone wegen Schadens in Weinbergen und Obstgärten im Herbst bis nach beendigter Weinlese und Obsternte abgeschossen worden sind (Art. 17 des Bundesgesetzes, letztes Alinea), ist untersagt.

Art. 19. Von jedem in Rechtskraft erwachsenden Urteil, welches den Entzug der Jagdberechtigung, gemäß Art. 23, Ziffer 2, des Bundesgesetzes, ausspricht, ist dem eidgenössischen Departement des Innern, jeweilen spätestens bis Ende Juli, Anzeige zu machen, unter Angabe des Datums des Urteils, der verurteilenden Gerichtsbehörde, des Geschlechts- und Taufnamens, des Heimats- und Wohnortes des Verurteilten, sowie der Dauer des Entzuges der Jagdberechtigung. Das genannte Departement wird, jeweilen rechtzeitig vor Eröffnung der Jagd, sämtlichen Kantonen ein Bulletin über den ausgesprochenen Entzug der Jagdberechtigung zustellen.

Art. 20. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1905 in Kraft.

Bern, den 18. April 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Ruchet.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Digitized by Google

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Anordnung von Bezirkswahlen.

In den Bezirken Meilen und Winterthur sind für die aus dem Bezirke beziehungsweise Kanton wegziehenden Herren Dr. W. Beglinger in Hombrechtikon und Pfarrer R. Bodmer in Neftenbach Ersatzwahlen für je ein Mitglied der Bezirksschulpflege vorzunehmen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahlen ist der **25. Juni 1905** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirksschulpflegerwahl“ zu versehen.

II. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Wahlergebnisse am Wahltage selbst wird Umgang genommen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien der Bezirke Meilen und Winterthur für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 25. Mai 1905.

Der Direktor des Innern:
Lutz.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Digitized by Google

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Anordnung eines zweiten Wahlganges für die im Bezirke Dielsdorf nicht zu stande gekommene Erneuerungswahl eines Mitgliedes der Bezirkskirchenpflege.

Bei dem Sonntag den 21. Mai 1905 vorgenommenen ersten Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Bezirkskirchenpflegen ist im Bezirke Dielsdorf die Wahl eines Mitgliedes dieser Behörde nicht zu stande gekommen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme dieser Erneuerungswahl wird der **25. Juni 1905** als zweiter Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirkskirchenpflegerwahl" zu versehen.

II. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Wahlergebnisse am Wahltage selbst wird Umgang genommen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Dielsdorf für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 25. Mai 1905.

Der Direktor des Innern:
Lutz.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Digitized by Google

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Erneuerungswahlen der Bezirkskirchenpflegen.

(Vom 25. Mai 1905.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 21. Mai 1905 in den politischen Gemeinden des Kantons Zürich vorgenommenen ersten Wahlganges für die Erneuerungswahlen der Bezirkskirchenpflegen samt den von den Wahlbureaux eingesandten Wahlprotokollen.

Die letztern erzeigen folgende

Wahlergebnisse.

I. Bezirk Zürich.

(Stimmberechtigte 30,279.)

Sieben Mitglieder der Bezirkskirchenpflege.

Abgegebene Stimmen	68,271
Davon ab leere Stimmen	40,024
Maßgebende 7fache Stimmenzahl .	28,247
„ 1 „ „ .	4,035
Absolutes Mehr	2,018

Gewählt sind:

Herr	Dr. Konrad Furrer, Pfarrer, in Zürich I mit	4,027 St.
„	Konrad Escher-Schindler, Kaufmann, in Zürich I . . . . . „	3,974 „
„	Alexander Nüesch, Pfarrer, in Zollikon „	3,942 „
„	Dr. Christian Beyel, Privatdozent, in Zürich IV . . . . . „	3,938 „
„	Rudolf Wachter, a. Pfarrer, in Zürich V „	3,901 „
„	Alfred Hartmann, Lehrer, in Zürich I „	3,884 „
„	Konrad Hürlimann, Sekundarlehrer, in Örlikon . . . . . „	3,839 „

Digitized by Google

Vereinzelt waren	440 St.
Ungültig „	302 „
	28,247 St.

II. Bezirk Affoltern.

(Stimmberechtigte 3052.)

Fünf Mitglieder der Bezirkskirchenpflege.

Abgegebene Stimmen	8665
Davon ab leere Stimmen	4887
Maßgebende 5fache Stimmenzahl . .	3778
„ 1 „ „ . .	755
Absolutes Mehr	378

Gewählt sind:

Herr Albert Studler, Statthalter, in Wettswil a. A. mit	691 St.
„ Wilh. Geyer, Pfarrer, in Hausen a. A. mit	687 „
„ Rudolf Leuthold, Kantonsrat, in Maschwanden . . . . . „	687 „
„ Heinrich Meier, Pfarrer, in Rifferswil . „	677 „
„ Eugen Schneebeli-Weiß, in Affoltern a. A. „	512 „

Ferner erhielt:

Herr Jakob Eberhard, a. Präsident, in Hausen a. A.	187 „
Vereinzelt waren	280 „
Ungültig „	57 „
	3778 St.

III. Bezirk Horgen.

(Stimmberechtigte 7972.)

Fünf Mitglieder der Bezirkskirchenpflege.

Abgegebene Stimmen	19,195
Davon ab leere Stimmen	9,059
Maßgebende 5fache Stimmenzahl .	10,136
„ 1 „ „ .	2,027
Absolutes Mehr	1,014

Gewählt sind:

Herr Jakob Baumann, Pfarrer, in Kilchberg	mit 2,016 St.
„ Alwin Schäppi-Wetli, in Oberrieden .	„ 1,972 „
„ Emil Bartholdi, Pfarrer, in Thalwil .	„ 1,956 „

Digitized by Google

Herr	Heinrich Bär-Strickler, in Rutenen-Wädenswil	„	1,691 St.
„	Wilhelm Streuli-Widmer, Sekundarlehrer, in Horgen	„	1,342 „

Ferner erhielten:

Herr	Johann Schwarzenbach-Hotz, Major, in Horgen	„	601 „
„	Dr. med. Friedrich Heß, in Schönenberg	„	189 „
	Vereinzelt waren	„	330 „
	Ungültig „	„	39 „
			10,136 St.

IV. Bezirk Meilen.

(Stimmberechtigte 4836.)

Fünf Mitglieder der Bezirkskirchenpflege.

Abgegebene Stimmen	10,720
Davon ab leere Stimmen	4,043
Maßgebende 5fache Stimmenzahl .	6,677
„ 1 „ „ .	1,335
Absolutes Mehr	668

Gewählt sind:

Herr	Gottlieb Schuster, Pfarrer, in Männedorf	mit	1325 St.
„	Heinrich Rellstab-Haab, in Erlenbach	„	1308 „
„	Johannes Pfenninger, a. Friedensrichter, in Stäfa	„	1288 „
„	Albert Wettstein, Pfarrer, in Küsnacht	„	1276 „
„	Eugen Kunz-Huber, z. Schinhut, Meilen	„	1249 „
	Vereinzelt waren		179
	Ungültig „		52
			6677 St.

V. Bezirk Hinwil.

(Stimmberechtigte 7579.)

Fünf Mitglieder der Bezirkskirchenpflege.

Abgegebene Stimmen	20,030
Davon ab leere Stimmen	10,105
Maßgebende 5fache Stimmenzahl .	9,925
„ 1 „ „ .	1,985
Absolutes Mehr	993

Digitized by Google

Gewählt sind:

Herr	Robert Kübler, Pfarrer, in Bubikon	mit	1972 St.
„	Josias Flury, Pfarrer, in Wetzikon . .	„	1964 „
„	Emil Müdespacher, a. Gemeinderat, in Wald	„	1933 „
„	Gustav Strickler, Sekundarlehrer, in Grüningen	„	1914 „
„	Jakob Schellenberg, Gemeinderatspräsident, in Seegräben	„	1882 „
	Vereinzelt waren		223 „
	Ungültig „		37 „
			9925 St.

VI. Bezirk Uster.

(Stimmberechtigte 4351.)

Fünf Mitglieder der Bezirkskirchenpflege.

Abgegebene Stimmen	12,150
Davon ab leere Stimmen	5,455
Maßgebende 5fache Stimmenzahl .	6,695
„ 1 „ „ .	1,339
Absolutes Mehr	670

Gewählt sind:

Herr	Rudolf Bölsterli, Pfarrer, in Wangen	mit	1342 St.
„	Gottlieb Weidenmann, Pfarrer, in Volketswil	„	1291 „
„	Johannes Krauer-Fischer, Kirchenpfleger, in Uster	„	1265 „
„	Emil Weber, Fabrikant, in Mönchaltorf	„	1251 „
„	Heinrich Goßweiler, a. Präsident, in Dübendorf	„	725 „

Ferner erhielt:

„	Albert Küderli, Gemeinderatsschreiber, in Dübendorf		584 „
	Vereinzelt waren		212 „
	Ungültig „		25 „
			6695 St.

Digitized by

VII. Bezirk Pfäffikon.

(Stimmberechtigte 4335.)

Fünf Mitglieder der Bezirkskirchenpflege.

Abgegebene Stimmen	13,605
Davon ab leere Stimmen	6,166
Maßgebende 5fache Stimmenzahl .	7,439
„ 1 „ „ .	1,487
Absolutes Mehr	744

Gewählt sind:

Herr	Werner Egli, Bezirksrat, in Bauma . .	mit	1456 St.
„	Hermann Fay, Pfarrer, in Russikon .	„	1425 „
„	Emil Wolfensberger, Bezirksrichter, in Russikon	„	1419 „
„	Friedrich Hottinger, Pfarrer, in Weißlingen	„	1417 „
„	Gustav Nüßli, Fabrikant in Pfäffikon	„	749 „

Ferner erhielten:

„	Johannes Kuhn, Gemeinderat, in Lindau	742 „
„	Jakob Bachofner, Kantonsrat, in Fehraltorf	111 „
	Vereinzelt waren	105 „
	Ungültig „	15 „
		7439 St.

VIII. Bezirk Winterthur.

(Stimmberechtigte 12,767.)

Sieben Mitglieder der Bezirkskirchenpflege.

Abgegebene Stimmen	55,643
Davon ab leere Stimmen	32,301
Maßgebende 7fache Stimmenzahl .	23,342
„ 1 „ „ .	3,334
Absolutes Mehr	1,668

Gewählt sind:

Herr	Eduard Furrer, Pfarrer, in Elsau . .	mit	3,265 St.
„	Jakob Ott, Bezirksrichter, in Kollbrunn-Zell	„	3,253 „
„	Wilhelm Ryhiner, Pfarrer, in Winterthur	„	3,251 „
„	Werner Weidmann, Lehrer, in Töß .	„	3,237 „

Digitized by Google

Herr Konrad Weilenmann, Friedensrichter, in Oberwinterthur	mit	3,226 St.
„ Heinrich Hardmeier, Lehrer, in Neftenbach	„	3,225 „
„ Jakob Waser, Polizeisekretär, in Winterthur	„	3,173 „
Vereinzelt waren		609 „
Ungültig „		103 „
		23,342 St.

IX. Bezirk Andelfingen.

(Stimmberechtigte 3921.)

Fünf Mitglieder der Bezirkskirchenpflege.

Abgegebene Stimmen	14,395
Davon ab leere Stimmen . . .	8,391
Maßgebende 5fache Stimmenzahl .	6,004
„ 1 „ „ .	1,200
Absolutes Mehr	601

Gewählt sind:

Herr Emanuel Simmler, Pfarrer, in Trüllikon	mit	1178 St.
„ Otto Deringer, Präsident, in Oberstammheim	„	1,163 „
„ Karl Zuber, Major, in Rudolfingen-Trüllikon	„	1,160 „
„ Karl Kramer, a. Präsident, in Großandelfingen	„	1,151 „
„ Hans Heß, a. Pfarrer, in Großandelfingen	„	1,125 „
Vereinzelt waren		142 „
Ungültig „		85 „
		6,004 St.

X. Bezirk Bülach.

(Stimmberechtigte 5083.)

Fünf Mitglieder der Bezirkskirchenpflege.

Abgegebene Stimmen	18,200
Davon ab leere Stimmen	11,265
Maßgebende 5fache Stimmenzahl .	6,935
„ 1 „ „ .	1,387
Absolutes Mehr	694

Digitized by Google

Gewählt sind:

Herr	Jakob Hauser, Bezirksrat, in Eglisau	mit	1327 St.
„	Heinrich Walther, Pfarrer, in Wil . .	„	1321 „
„	Johannes Nabholz, Pfarrer, in Kloten .	„	1314 „
„	Johannes Bretschger, Kantonsrat, in Freienstein	„	1299 „
„	Kaspar Meier-Maag, in Seeb-Winkel .	„	1282 „
	Vereinzelt waren		311 „
	Ungültig „		81 „
			6935 St.

XI. Bezirk Dielsdorf.

(Stimmberechtigte 3393.)

Fünf Mitglieder der Bezirkskirchenpflege.

Abgegebene Stimmen	9340
Davon ab leere Stimmen	7054
Maßgebende 5fache Stimmenzahl .	2286
„ 1 „ „ .	457
Absolutes Mehr	229

Gewählt sind:

Herr	Ulrich Bretschger, Pfarrer, in Buchs	mit	317 St.
„	Eduard Steiner, Pfarrer, in Dällikon	„	316 „
„	Jakob Nauer, Präsident, in Weiach . .	„	298 „
„	Johannes Schaad, Lehrer, in Oberstein-maur	„	256 „

Ferner erhielten:

Herr	Heinrich Steinemann, Armengutsverwalter, in Rümlang		193 „
„	Rudolf Gaßmann, Präsident, in Boppelsen .		129 „
„	Albert Stäger, Pfarrer, in Niederweningen .		105 „
„	Ulr. Hiestand, Bezirksratsschreiber, in Dielsdorf		66 „
	Vereinzelt waren		540 „
	Ungültig „		66 „
			2286 St.

Die Wahl eines Mitgliedes ist somit nicht zu stande gekommen.

Digitized by Google

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Von den getroffenen Wahlen wird Vormerk genommen und es ist den Gewählten nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist durch Zustellung von Urkunden, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

II. Die Direktion des Innern wird eingeladen, für die nicht zu stande gekommene Wahl eines Mitgliedes der Bezirkskirchenpflege Dielsdorf einen zweiten Wahlgang anzuordnen.

III. Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt und Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 25. Mai 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 20. April 1905.

Frau Anna Weiß-Meili, Arbeitslehrerin in Hedingen, wird ein jährlicher Ruhegehalt bewilligt.

Der Schneidergewerkschaft Winterthur wird an die Kosten des von ihr im Winter 1904/5 abgehaltenen Zuschneidekurses ein Staatsbeitrag von Fr. 100, der Gemeinde Wila an die ihr im Jahre 1903 erwachsenen Kosten des Unterhaltes der Straßen III. Klasse und öffentlichen Fußwege im Betrage von Fr. 1222. 78 ein Staatsbeitrag von Fr. 250 verabfolgt.

Die „Verordnung betreffend die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen“ wird definitiv festgestellt und unter heutigem Datum erlassen.

Digitized by

Vom 26. April 1905.

Der Gemeinde Wald wird an die Fr. 3886. 25 betragenden Kosten des Unterhaltes der Straßen III. Klasse und öffentlichen Fußwege im Jahre 1903 ein Staatsbeitrag von Fr. 750 verabfolgt.

Die Milchlieferung für die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 1905 wird vergeben.

Es wird in die II. Lesung des Gesetzes betreffend die Wahlen und Abstimmungen eingetreten.

Vom 4. Mai 1905.

Die Volksabstimmung über den „Kantonsratsbeschluß betreffend die Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für das Technikum in Winterthur, die Kantonsschule und die Hochschule in Zürich“ wird auf Sonntag den 25. Juni 1905 festgesetzt.

Als Mitglied des Sanitätsrates an Stelle des verstorbenen Prof. Dr. J. Hirzel wird für den Rest der laufenden Amtsdauer mit sofortigem Amtsantritt Dr. Erwin Zschokke, Professor an der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule Zürich, gewählt.

Nachbenannte Hauptleute der Infanterie werden zu Majoren befördert:

1869 Biedermann, Robert, von und in Winterthur, Adj. Bat. 66;
1867 Hug, Adolf, von und in Zürich, Adj. Bat. 70;
1868 Heß, Eugen, von Pfäffikon, in Mels, Adj. Bat. 62.

Dem Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge wird ein Staatsbeitrag von Fr. 400 ausgerichtet.

Den Städten Zürich und Winterthur werden an die Kosten des Betriebes der stabilen Desinfektionsanlagen, der Wohnungsdesinfektionen und der Beseitigung toter Tiere pro 1904 Beiträge von Fr. 9794 beziehungsweise Fr. 1213 in Aussicht gestellt; die Beiträge pro 1903, nämlich Fr. 9295 an Zürich und Fr. 935 an Winterthur, sind nunmehr auszurichten.

Digitized by Google

Antrag des Regierungsrates
25. Mai 1905.

Gesetz

betreffend

die Aufsicht über die Notariate (Konkursämter) und die Haftpflicht für Amtshandlungen der Notare (Konkursbeamte).

I. Aufsicht.

§ 1. Die Notariate stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates und der Gerichte.

§ 2. Im Namen des Regierungsrates beaufsichtigt die Finanzdirektion unter Mitwirkung von fachkundigen Inspektoren im besonderen die Buchführung, den Geld- und Wertschriftenverkehr, die Berechnung der Notariatsgebühren.

Die Inspektoren werden vom Regierungsrate gewählt.

Der Regierungsrat, beziehungsweise die Finanzdirektion, erläßt die nötigen Vorschriften über Obliegenheiten und Befugnisse der Inspektoren.

§ 3. Die Notare haben Gelder, Wertpapiere und Wertsachen, über welche nicht binnen drei Tagen verfügt wird, der Kantonalbank oder der nächstliegenden Filiale derselben oder einer andern vom Regierungsrat bezeichneten Bank in offenes Depot zu geben.

Die Depositenanstalt gibt der Finanzdirektion regelmäßig vom Stande der Depositen Kenntnis.

§ 4. Die Notare haben außer den Protokollen über ihre Amtshandlungen genaue Verzeichnisse über den Eingang und Ausgang von Geldern und Wertschriften zu führen. Die Finanzdirektion erläßt hierfür die nötigen Anweisungen.

§ 5. Den Notaren und ihren Angestellten ist untersagt:

a) Der gewerbsmäßige Handel mit Liegenschaften und die Vermittlung des An- und Verkaufes von solchen;
b) die außeramtliche Besorgung von Rechtsgeschäften und Vermittlung von Darleihen;
c) die Verwertung der in amtlicher Stellung erlangten Kenntnis der ökonomischen Verhältnisse Dritter im eigenen Interesse;

Digitized by Google

d) die Annahme von Geschenken oder Zuschüssen zu den Gebühren.

Die weitergehenden Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs bleiben vorbehalten.

§ 6. Die Bezirksgerichte haben die Geschäftsführung der Notare alljährlich wenigstens einmal durch Abordnungen untersuchen zu lassen und über das Ergebnis der Untersuchung und die infolge derselben getroffenen Maßregeln dem Obergerichte und der Finanzdirektion Bericht zu erstatten. Sie üben im besondern die Aufsicht aus über die Tätigkeit der Notare in Fertigungs- und Konkursangelegenheiten und in den übrigen denselben zustehenden Rechtsgeschäften.

§ 7. Das Obergericht hat durch eine Abordnung aus seiner Mitte jährlich die Geschäftsführung einzelner Notare eingehend zu prüfen.

§ 8. Sowohl die Bezirksgerichte als das Obergericht können im Einverständnis mit der Finanzdirektion die vom Regierungsrat gewählten Inspektoren zur Prüfung beiziehen.

§ 9. Die Inspektoren der Notariate haben nach Vornahme jeder Inspektion der Finanzdirektion, dem betreffenden Bezirksgerichte und dem Obergerichte über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

§ 10. Jeder Inspektor hat eine Kaution von Fr. 10,000 zu leisten und bezieht für seine Verrichtungen eine vom Regierungsrate festzusetzende Besoldung von Fr. 4000—6000; im übrigen finden auf die Inspektoren die Bestimmungen der Verordnung betreffend die Amtsstellung der kantonalen Beamten Anwendung.

§ 11. Der Regierungsrat kann einen Notar im Amte suspendieren unter gleichzeitiger Überweisung an das Gericht.

II. Haftpflicht.

§ 12. Der Notar (Stellvertreter, Interimsverwalter) ist für den Schaden verantwortlich, welchen er oder seine Angestellten verschulden.

§ 13. Jeder Notar hat eine Realkaution oder Bürgschaft der Amtsbürgschaftsgenossenschaft, ausnahmsweise Personalbürgschaft, im Betrage von Fr. 10,000 bis Fr. 30,000 zu leisten.

Der Betrag der Kaution wird vom Regierungsrate festgesetzt.

Wird die Kaution nicht innerhalb der vom Regierungsrate anberaumten Frist bestellt, so ist dem Notar die Vornahme amtlicher Handlungen zu untersagen und es ist die Stelle neu zu besetzen.

§ 14. Soweit der Notar oder sein Stellvertreter oder ein Interimsverwalter den Schaden, für welchen er verantwortlich ist, nicht ersetzen kann und soweit seine Kaution zur Deckung desselben nicht hinreicht, haftet der Kanton.

Die Haftpflicht des Kantons erstreckt sich nur auf die amtlichen Handlungen des Notars.

§ 15. Der Kanton hat das Recht des Rückgriffes auf die politischen Gemeinden, welche den Notariatskreis bilden, beziehungsweise zu welcher der Wahlkreis (Notariatskreis) gehört.

Besteht der Wahlkreis aus mehreren politischen Gemeinden oder Teilen von solchen, so sind jene solidarisch haftbar. Die Verteilung der Schadensquoten unter die einzelnen Gemeinden erfolgt nach Maßgabe der zur Zeit der Entdeckung des Schadens vorhandenen Steuerfaktoren. Die Quoten der Gemeinden sind durch Steuern aufzubringen und der Staatskasse auf den Schluß desjenigen Jahres zu bezahlen, in welchem die Abrechnung den Gemeinden zugestellt wird.

III. Vollzug.

§ 16. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und erfolgter Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Durch dasselbe werden die widersprechenden Bestimmungen früherer Gesetze aufgehoben, im besonderen die §§ 13, 15, 16 und 130 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetze über Schuldbetreibung und Konkurs, soweit dieselben sich auf das Notariatswesen beziehen und diesem Gesetze widersprechen.

Weisung.

Am 6. März 1905 hat der Kantonsrat beschlossen, der Entwurf vom 10. Dezember 1903 zu einem neuen Notariatsgesetze sei dem Regierungsrate zurückzugeben und es sei letzterer eingeladen, ein Spezialgesetz vorzulegen, welches die Aufsicht über die Notariate und die Haftpflicht für die Amts-

Digitized by Google

handlungen der Notare neu ordne. Der Regierungsrat kommt hiermit diesem Auftrage nach. Obschon er überzeugt ist, daß eine durchgreifende Revision der aus den Jahren 1839 und 1873 stammenden Notariatsgesetze unseres Kantons wünschbar wäre, verkennt er nicht die Schwierigkeiten, die sich gegenwärtig einem solchen Vorgehen entgegenstellen. Anderseits haben die von mehreren Notaren in den letzten Jahren begangenen Veruntreuungen den Behörden die Pflicht auferlegt, durch eine bessere Kontrolle der Notariatsbeamten die Wiederholung ähnlicher Vorfälle möglichst zu verhindern und durch die Änderung der Haftpflichtbestimmungen den Kanton zu entlasten.

Früher lag die Aufsicht über die Notariate fast ausschließlich den Gerichten ob; die Verwaltungsbehörden hatten hauptsächlich die Berechnung und Ablieferung der dem Staate zufallenden Gebühren zu überwachen. Erst eine Verordnung des Obergerichtes vom 23. Dezember 1893 und ein Regulativ der Finanzdirektion vom 13. April 1899 haben die Befugnisse und Pflichten der administrativen Kontrollbeamten ausgedehnt und schärfer umschrieben. Die schwere Verantwortlichkeit, welche der Kanton durch Gewährung der staatlichen Haftpflicht übernommen hat, die große Bedeutung des Notariatswesens für die Solidität des Hypothekargeschäftes, der starke Verkehr in Bargeld und Werttiteln, der sich auf den Bureaux der Notare abwickelt, der ganze eigenartige Geschäftsbetrieb und die selbständige Stellung dieser Beamten lassen die Ausübung einer wirksamen Kontrolle als dringliche Notwendigkeit erscheinen. Allerdings wird es nicht gelingen, Nachlässigkeit und Untreue vollständig zu verunmöglichen; aber es liegt schon ein Gewinn darin, daß begangene Fehler rasch entdeckt und bestraft werden. Die Interessen der einzelnen, der Gemeinden und des Kantons erlangen dadurch einen wertvollen Schutz. Die vielen braven und tüchtigen Beamten, die im Notariatsfache tätig sind, haben ein Anrecht darauf, daß ihr Berufsgebiet von unlauteren Elementen schnell und sicher befreit werde. Die bisherige Organisation der Aufsicht über den Notariatsbetrieb war unzulänglich. Schon beim Erlaß des Notariatsgesetzes vom Jahre 1873 scheint man erkannt zu haben, daß die Gerichte nicht als vollständig ausreichende Kontrollorgane tätig sein können, „weil ihnen ein direktes

Digitized by Google

Interesse an der strengen Durchführung einer so zeitraubenden Arbeit abgeht, und sie überdies nach der ganzen Stellung, die sie im Organismus des Staates einnehmen, zur Ausübung einer derartigen Funktion nicht wohl angetan sind". Der Regierungsrat glaubt, daß eine Verbesserung der Kontrolle durch das Zusammenwirken der Gerichte und der Verwaltungsbehörden zu erreichen sei. Den Verwaltungsbehörden will er im besonderen die Aufsicht über die Ökonomie der Notariate zuweisen, die Überwachung der Buchführung und des Rechnungswesens, des Verkehres in Geld und Wertschriften. Die Bezirksgerichte und das Obergericht dagegen hätten ihre Aufmerksamkeit mehr den Rechtsgeschäften, der Grundbuchführung, den Konkursangelegenheiten etc. zuzuwenden. Diese Teilung der Arbeit würde die Gründlichkeit der Prüfung fördern. Von besonderer Wichtigkeit erscheint dem Regierungsrate die Übertragung eines Hauptteiles der Kontrollarbeit an ständige, fachkundige Inspektoren, die sich auch mit der Aufsicht über die Führung der Grundprotokolle zu befassen hätten. Solche Beamte finden sich nicht nur schneller als andere Aufsichtsorgane in den Akten und Büchern zurecht, sie entdecken auch rascher Mängel und Unrichtigkeiten und sind sofort imstande, geeignete Maßregeln zu deren Beseitigung vorzuschlagen. Es dürfte ihnen gelingen, in der formellen Behandlung der Notariatsgeschäfte nach und nach die wünschenswerte Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit herbeizuführen, wodurch ihre Arbeit erleichtert, die kontrollierende Tätigkeit der Gerichte gefördert würde. Aus Kontrolleuren würden sie Ratgeber der Notare und der Aufsichtsbehörden; ihre Erfahrung und ihre Kenntnisse würden sie befähigen, wertvolle Ratschläge für die Neuordnung und namentlich für die Vereinfachung des Notariatsbetriebes zu erteilen. Für die gegenwärtig vorhandene Zahl von Notariaten würden zwei Inspektoren genügen. Dieselben müßten so besoldet werden, daß in ihrer ökonomischen Stellung eine Gewähr für ihre Unabhängigkeit läge.

Die Aufgabe der Kontrolleure wird wesentlich erleichtert, wenn die Bankinstitute, bei denen die Notare Gelder und Wertschriften zu deponieren haben, die Aufsichtsbehörde beständig über den Gang und Stand des Depositengeschäftes auf dem laufenden halten. Bisher wurde nur nach der Vornahme von Kassarevision oder Buchinspektion eine Verifika-

Digitized by Google

tion der Depots und Kontokorrenti vorgenommen. Es ist aber einleuchtend, daß ein fortdauernder Kontakt zwischen den Depositenanstalten und den Aufsichtsorganen solchen zufälligen und vereinzelten Stichproben weit vorzuziehen ist. Eine Vollziehungsverordnung wird hierüber, sowie über die Befugnisse und Obliegenheiten der Inspektoren das Nähere festsetzen und im weiteren alle diejenigen Vorschriften enthalten, welche die richtige Ausführung des Gesetzes sichern.

Wenn es möglich wäre, den Verkehr in Geld und Wertschriften von der Buchführung der Notare zu trennen, den ersteren z. B. den Banken oder besonderen Personen, die letztere den Notaren zuzuweisen, so könnte hierdurch eine weit größere Sicherheit gewonnen werden, als durch jede andere Art von Kontrolle. Eine derartige Einrichtung könnte bei städtischen Notariaten verhältnismäßig leicht durchgeführt werden. In ländlichen Notariaten hätte sie aber eine Belästigung des Verkehrs zur Folge, die sich die Bevölkerung nur ungern gefallen lassen würde. Der Regierungsrat hat deshalb davon abgesehen, hierauf bezügliche Vorschläge zu machen.

Da infolge der neuen Vorschriften dem Regierungsrate und seinen Organen der größere Teil der Kontrollarbeit zufallen wird, rechtfertigt es sich, ihm auch die Befugnis zuzuweisen, fehlbare Notare zeitweilig im Amte einzustellen unter Überweisung an das Gericht. In den meisten Fällen, in denen Amtseinstellung in Frage kommt, ist rasches Handeln nötig; deshalb scheint eine Administrativbehörde besser als ein zahlreiches Richterkollegium für die erwähnte Strafkompetenz geeignet.

Betreffend die Verantwortlichkeit der Notare für den Schaden, den sie oder ihre Angestellten in Konkursangelegenheiten verursachen, enthält Art. 5 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs bereits die nötigen Vorschriften, die in § 12 unseres Entwurfes reproduziert und auf den Notariatsbetrieb ausgedehnt sind. Es empfiehlt sich, wegen der großen Summen, die im Notariatsverkehr umgesetzt werden, von den Notaren gemäß dem Gesetze betreffend die Amtskautionen eine vermehrte Sicherheitsleistung zu verlangen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, daß die Personalbürgschaft möglichst zu beschränken sei. Der Beamte soll durch

Digitized by Google

seine eigene ökonomische Kraft und durch die Solidarität seiner Berufsgenossen für Fehler und Schuld Sicherheit bieten. Der Amtsbürgschaftsverein ist viel besser als gewöhnliche Private in der Lage, zu erkennen, ob einzelne seiner Mitglieder noch weiterhin des in sie gesetzten Vertrauens würdig seien; er kann durch Rückbürgschaft sich selber von einem Teile seiner ökonomischen Verantwortlichkeit entlasten.

Die Haftpflicht des Staates für die Handlungen der Notare wurde erst durch das Notariatsgesetz vom Jahre 1873 eingeführt; dasjenige vom Jahre 1839 kennt sie nicht. Nach dem bestehenden Notariatsgesetze erstreckt sich die staatliche Haftpflicht auf den Schaden, den der Notar bei der Führung der Grundbücher zur Feststellung der Rechtsverhältnisse an Grund und Boden innerhalb des Notariatskreises verursachte. Man wollte mit dieser Vorschrift den Kredit des zürcherischen Hypothekarwesens heben. Seither ist man in der Heranziehung des Staates zur Haftung für die Notare viel weiter gegangen. Das eidgenössische Konkursgesetz erklärt den Staat auch haftbar für die Handlungen der Notare in Konkurssachen, und das zürcherische Einführungsgesetz dehnt die staatliche Haftpflicht auf alle Verrichtungen der Notare aus. Es darf füglich bezweifelt werden, daß eine so weitgehende Verantwortlichkeit des Staates gerechtfertigt sei. Die Notare werden von den Stimmberechtigten der Notariatskreise gewählt. Nicht selten geschieht es, daß bei den Wahlen andere Motive als die Rücksicht auf möglichst gute Besetzung der vakanten Stelle maßgebend sind; deshalb ist die unbeschränkte Haftpflicht des Staates zu verwerfen. Nun erlaubt das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs den Kantonen, im Falle der Schädigung den Wahlkreisen gegenüber das Recht des Rückgriffes geltend zu machen, soweit es sich um Schädigungen in Konkursgeschäften handelt. Da § 130 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Konkursgesetz nicht erkennen läßt, in welcher Weise im Kanton Zürich dieses Rückgriffsrecht auszuüben sei, empfiehlt es sich, in das gegenwärtige Gesetz ausführlichere Bestimmungen hierüber aufzunehmen und dabei das Rückgriffsrecht auch auf eigentliche Notariatsgeschäfte auszudehnen. Wo der Notariatskreis nur einen Gemeindeteil umfaßt, wie zum Teil in der Stadt Zürich, kann nicht wohl dieser Gemeindeteil haftbar erklärt werden, da er nicht ein

Digitized by

selbständiges Rechtssubjekt bildet. In diesem Falle muß die Gemeinde in den Riß treten. Etwas schwieriger gestalten sich die Verhältnisse da, wo mehrere Gemeinden oder Teile von solchen den Wahlkreis bilden. Für diesen Fall muß die solidare Haftbarkeit sämtlicher Gemeinden des Kreises ausgesprochen werden. Für die Verteilung der Schadensquoten unter dieselben hätte eventuell der Grundbesitz als Maßstab in Frage kommen können. Da aber bei den Notarwahlen die sämtlichen Stimmberechtigten mitwirken können, schien es rationeller, die Zahl der Steuerfaktoren der Zuteilung zu Grunde zu legen. Dies empfahl sich auch aus dem Grunde, daß allfällige Rückvergütungen an den Fiskus durch Erhebung von Steuern aufzubringen wären.

Daß der Staat nur für die amtlichen Handlungen des Notars haftet, bedarf keiner weiteren Begründung; billigerweise wird ihm niemand zumuten, auch in den Fällen eine Haftpflicht anzuerkennen, wo der Notar im Auftrage von Privaten Handlungen vornimmt, die nicht in den Kreis seiner amtlichen Befugnisse und Pflichten gehören. Hierher sind z. B. Liquidationen von Hinterlassenschaften, Aufbewahrung von Akten und Wertsachen etc. zu rechnen, deren Besorgung der Notar im Auftrage von Privaten übernimmt. In diesen Fällen steht der Notar, auch wenn es seine Pflicht ist, die betreffenden Aufträge entgegenzunehmen, in einem rein privaten Vertrauensverhältnis zu seinen Auftraggebern, da die Übertragung der fraglichen Geschäfte auf deren freier Entschließung beruht. Die Auftraggeber haben das Risiko in gleicher Weise zu tragen, wie wenn sie mit irgend einem Privatmanne verkehren; der Staat ist nicht verpflichtet, sie von der Beobachtung jeglicher Vorsichtsmaßregel zu entbinden. Dagegen bleibt die Haftpflicht des Staates in allen Fällen bestehen, wo durch gesetzliche Vorschrift oder rechtsgültige amtliche Verfügung der einzelne gezwungen ist, die Tätigkeit des Notars in Anspruch zu nehmen.

Zürich, den 25. Mai 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

seine Konstituierung.

(Vom 29. Mai 1905.)

Der Regierungsrat,

in Anwendung von Art. 38/42 der Verfassung und der §§ 1, 2, 3, 4 und 26 des Gesetzes betreffend die Organisation und Geschäftsordnung des Regierungsrates und seiner Direktionen, vom 26. Februar 1899,

wählt

zum Präsidenten des Regierungsrates für das Amtsjahr 1905/1906 den Herrn Regierungsrat Heinrich Nägeli von und in Zürich;

zum Vizepräsidenten für das gleiche Amtsjahr den Herrn Regierungsrat Dr. J. Stößel von und in Zürich,

und beschließt:

I. Die Direktionen werden besetzt wie folgt:

1. Direktion des Innern.

Vorstand: Herr Regierungsrat Lutz.
Stellvertreter: Herr Regierungsrat Dr. Locher.

2. Direktion der Justiz und Polizei.

Vorstand: Herr Regierungsrat Nägeli.
Stellvertreter: Herr Regierungsrat Dr. Stößel.

3. Direktion der Finanzen.

Vorstand: Herr Regierungsrat Dr. Stößel.
Stellvertreter u. 1. Beisitzer: Herr Regierungsrat Ernst.
2. Beisitzer: Herr Regierungsrat Nägeli.

Digitized by

4. Direktion der Volkswirtschaft.

Vorstand: Herr Regierungsrat Dr. Locher.
Stellvertreter: Herr Regierungsrat Nägeli.

5. Direktion des Gesundheits- und des Militärwesens.

Vorstand: Herr Regierungsrat Bleuler.
Stellvertreter: Herr Regierungsrat Kern.

6. Direktion des Erziehungswesens.

Vorstand: Herr Regierungsrat Ernst.
Stellvertreter: Herr Regierungsrat Lutz.

7. Direktion der öffentlichen Bauten.

Vorstand: Herr Regierungsrat Kern.
Stellvertreter: Herr Regierungsrat Bleuler.

II. Von diesen Wahlen wird dem h. Bundesrate und den Regierungen der h. eidgenössischen Stände, dem h. Kantonsrate, den Direktionen des Regierungsrates und den Statthalterämtern Kenntnis gegeben.

Zürich, den 29. Mai 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Heinrich Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 26. April 1905.

Der Wasserversorgungsgenossenschaft Rütihof-Höngg wird an die im ganzen Fr. 11,412. 94 betragenden Kosten ihrer in den Jahren 1901/1903 erstellten Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 1360 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Digitized by Google

Die Abbruch-, Erd- und Maurerarbeiten zur Erstellung einer Anbaute beim Männerflügel der Pflegeanstalt Rheinau werden an Jos. Erb, Maurermeister in Rheinau, vergeben.

Der Quartierplan Nr. 121 über das Gebiet zwischen der Albisrieder-, der projektierten Herdern- und der Badenerstraße in Zürich III, mit den Bau- und Niveaulinien der sieben Quartierstraßen, wird genehmigt;

dem Beschluß des Stadtrates Zürich vom 1. März 1905 betreffend Aufhebung des Quartierplanes Nr. 91 über das Gebiet zwischen der Fabrik-, der Limmatstraße, der rechtsufrigen Seebahn und dem Sihlquai in Zürich III wird zugestimmt.

Vom 11. Mai 1905.

Als Obergärtner des botanischen Gartens mit Amtsantritt auf 1. Juli 1905 wird Hans Brütsch von Ramsen gewählt.

Von der Wahl des Otto Winkler von Zürich, zurzeit Pfarrer in Albisrieden, zum Pfarrer der Kirchgemeinde Grüningen wird Vormerk genommen.

Pfarrer Wulp in Zell wird aus Gesundheitsrücksichten ein staatlich besoldetes Vikariat bewilligt.

Die Schulgemeinde Kyburg wird auf 1. Mai 1906 vom Sekundarschulkreis Seen abgelöst und samt den dazu gehörenden Höfen Ettenhausen, Brünggen und Billikon dem Sekundarschulkreise Weißlingen zugeteilt.

Der Brunnengenossenschaft Wald wird an die im ganzen Fr. 55,301.05 betragenden Kosten der in den Jahren 1899, 1901—1903 an ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ausgeführten Erweiterungsbauten ein Beitrag von Fr. 6000 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Ferner erhalten Staatsbeiträge:

Die Freiwillige und Einwohner-Armenpflege der Stadt Zürich Fr. 4800;

der Artillerieverein Zürich in Anerkennung seiner Leistungen für Hebung und Förderung militärischer Tätigkeit außer Dienst Fr. 100.

Digitized by

Vom 18. Mai 1905.

Von der Wahl des Ernst Betulius von Basel zum Pfarrer der Kirchgemeinde Bonstetten wird Vormerk genommen.

Es werden gewählt:

Als I. Assistenzarzt der Irrenheilanstalt Burghölzli Dr. med. Karl Abraham von Bremen und als II. Assistenzarzt Frl. med. prakt. Emma Fürst von Bassersdorf, beide mit sofortigem Amtsantritt;

als II. Assistenzarzt des Kantonsspitals Winterthur mit Amtsantritt auf 20. Juli 1905 med. prakt. Wilhelm Zimmermann von Dießenhofen (Thurgau).

Es erhalten Staatsbeiträge:

Das Schwesternhaus vom roten Kreuz in Fluntern pro 1904 Fr. 1500;

die schweizerische Pflegerinnenschule mit Frauenspital in Zürich pro 1904 Fr. 1000.

Die Einrichtung regelmäßiger und periodischer Motorwagenkurse von Uster über Pfäffikon und Unterhittnau nach Bauma wird unter Bedingungen bewilligt.

Den vom Gemeinderat Oberwinterthur vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Frauenfelderstraße vom Bahnübergang im Stadtrain bis zum Schulhaus und der Thalackerstraße zwischen Frauenfelderstraße und Bahnlinie Winterthur-Frauenfeld wird die Genehmigung erteilt.

Es werden vergeben:

Die Anfertigung von Bekleidungsstücken für das Kantonspolizeikorps pro 1905;

die Erstellung einer Heizung verbunden mit Warmwasserversorgung in der Baracke des Kantonsspitals Zürich an Gebr. Sulzer in Winterthur.

Die von der Finanzdirektion vorgelegte Staatsrechnung für das Jahr 1904 wird genehmigt.

Digitized by Google

Kreisschreiben

an die

Statthalterämter, sowie an die Gemeinderäte für sich und zu Handen der Lokalkommissionen für Überwachung der Weinberge und Vorkehrungen gegen die Reblaus.

(Vom 5. Juni 1905.)

Aus dem vom 12. April 1905 datierten Berichte des kantonalen Rebbaukommissärs über das Auftreten der Reblaus im Jahre 1904 und die Bekämpfung derselben geht hervor, daß die Reblauskrankheit in denjenigen zürcherischen Gemeinden, wo die Einschleppung der Seuche schon 1886 konstatiert wurde, meistens nur schwach aufgetreten ist, dagegen in einzelnen, später als infiziert erkannten Gemeinden, an Heftigkeit nicht wesentlich eingebüßt hat. Der gegenwärtige Stand der Ansteckung erfordert deshalb immer noch die unausgesetzte Wachsamkeit sowohl der bei der Bekämpfung des Übels zunächst beteiligten Organe, als auch aller an der Erhaltung unseres Weinbaues interessierten Kreise, um der Weiterverbreitung des Schädlings möglichst zu begegnen. Wir machen daher neuerdings die zuständigen Behörden auf diese Gefahr aufmerksam und laden im besondern die lokalen Rebkommissionen ein, zur Verhütung weiteren Umsichgreifens der verderblichen Krankheit oder der Einschleppung des Schmarotzers das Möglichste zu tun, die Rebgelände fleißig zu begehen und jeden einzelnen Weinstock einer aufmerksamen Prüfung zu unterziehen.

Wir verweisen speziell auf § 5 des kantonalen Gesetzes vom 17. Juni 1894 betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus und § 2 der bezüglichen Verordnung des Regierungsrates vom 30. Juli 1902 und richten an die örtlichen Rebkommissionen die Aufforderung, während der Zeit von Ende Juni bis Ende September bei trockener Witterung **alle**

Digitized by

Rebenpflanzungen persönlich wiederholt und sorgfältig zu begehen, an verdächtigen Stellen Wurzeluntersuchungen vorzunehmen, kränkelnde Rebstöcke auf leicht erkennbare Weise zu markieren, dieselben öfters zu beobachten, hierüber genaues Protokoll zu führen und über die gemachten diesfälligen Wahrnehmungen sowohl wie auch über den Gesundheitszustand der Reben im allgemeinen Bericht zu erstatten. Für Abfassung des vorschriftsgemäß bis **Ende September** nächsthin der Volkswirtschaftsdirektion zu erstattenden Berichtes ist eines der in Doppel beiliegenden Formulare zu verwenden.

Den einzelnen Rebenbesitzern, als den unmittelbar Beteiligten, ist auf geeignete Weise vorher mitzuteilen, wann die Inspektion ihrer Reben durch die Lokalkommission beginnen werde; auch sollten die örtlichen Rebkommissionen nicht versäumen, in der Lokalpresse die Rebenbesitzer auf die Wichtigkeit des Kampfes gegen die Reblaus aufmerksam zu machen und dieselben zu äußerster Wachsamkeit und genauester Innehaltung der von den Behörden erlassenen Vorschriften zu mahnen.

Um die Überwachung der Weinberge möglichst genau und zuverlässig ausführen zu können, wird den Lokalkommissionen empfohlen, das Rebland einer Gemeinde in kleinere Inspektionskreise einzuteilen.

Bei der inspektionsweisen Begehung des Rebareals sind als unentbehrliche Werkzeuge und Reinigungsrequisiten mitzunehmen:

1. Zur Vornahme von Wurzeluntersuchungen auf das Vorhandensein des Schädlings eine kurze zweiteilige Hacke (Spitz und breiter Teil, also nicht etwa Karst, Stechgabel oder Schaufel);

2. zur Desinfektion von Schuhen und Geräten bei allfälliger Entdeckung von Infektionspunkten ein Gefäß mit Petroleum, sowie eine Schuh- und Anstreichbürste.

Schuhe und Werkzeug müssen **vor** dem Verlassen der verseuchten Stelle sorgfältig von allen anhaftenden Erdbestandteilen gereinigt und nachher ausgiebig mit Petroleum getränkt

Digitized by Google

beziehungsweise angestrichen werden. Die strikte Beobachtung dieser Vorsichtsmaßregeln ist dringend notwendig, um der Gefahr einer mechanischen Verschleppung der Wurzelläuse möglichst entgegenzutreten.

Die vorzunehmenden Untersuchungen sind mit Sorgfalt auszuführen. Bei allfällig wahrnehmbaren oberirdischen Krankheitserscheinungen, welche das Vorhandensein der Reblaus vermuten lassen, z. B. zurückgehende Vegetation einzelner oder auch mehrerer beisammenstehender Weinstöcke, müssen sofort genaue Wurzeluntersuchungen nicht nur an den erkrankten oder im Absterben begriffenen Reben, sondern namentlich auch an benachbarten, anscheinend noch gesunden Weinstöcken vorgenommen werden, weil erfahrungsgemäß die Reblaus absterbende Wurzeln verläßt, um sich auf gesunden saftreichen Faser- oder Saugwurzeln festzusetzen. Durch diese Infektion entstehen die charakteristischen Anschwellungen (Nodositäten), welche mit Bestimmtheit auf die Anwesenheit der Reblaus schließen lassen.

Sollten anläßlich der Untersuchungen mit Rebläusen behaftete Wurzeln bloßgelegt worden sein, so sind die Schuhe und Arbeitsgeräte aller beteiligten Personen in der oben angedeuteten Weise gründlich zu reinigen.

Die örtliche Rebkommission hat da, wo im Gemeindebann die Reblaus zum erstenmal konstatiert wird, hiervon unverzüglich der Volkswirtschaftsdirektion Kenntnis zu geben.

Das Betreten eines als infiziert bezeichneten Rebgrundstückes ohne spezielle Bewilligung des kantonalen Rebbaukommissärs oder seines Stellvertreters ist jedermann, auch den Eigentümern der Reben, gänzlich untersagt und es kommen diesfalls die Bestimmungen der Verordnung des Regierungsrates vom 30. Juli 1902 zum Gesetze betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus (§§ 11, 12, 13 und 20, Abs. 1) zur Anwendung. Im weitern ist allen denjenigen, welche Rebparzellen in infizierten Gemeinden betreten haben, strengstens untersagt, gleichen Tages noch Rebgrundstücke in reblausfreien Gemeinden zu betreten.

Wo Rebeneigentümer und Lokalkommissionen im Zweifel über die Ursache allfälliger Krankheitserscheinungen sind, ist ungesäumt der kan-

Digitized by Google

tonale Rebbaukommissär zur Untersuchung der verdächtigen Weinstöcke beizuziehen.

Indem wir ferner die Instruktion unserer kantonalen Rebkommission vom 16. Juli 1902, betreffend die Kennzeichen der Reblauskrankheit, in Erinnerung bringen, verweisen wir im übrigen auf die maßgebenden phylloxerapolizeilichen Vorschriften, welche in der benötigten Anzahl von Separatabdrücken zu Handen der örtlichen Kommissionsmitglieder bei der Volkswirtschaftsdirektion nachbezogen werden können.

Gegen säumige oder nachlässige Rebkommissionen wird auf dem Disziplinarwege eingeschritten (§ 30 des Gesetzes vom 17. Juni 1894).

In den notorisch infizierten Gemeinden Bachenbülach, Boppelsen, Buchs, Dielsdorf, Höngg, Humlikon, Kloten, Lufingen, Niederhasli, Niederweningen, Oberembrach, Oberweningen, Pfungen, Regensberg, Regensdorf, Schöfflisdorf, Steinmaur, Töß, Unterembrach, Weiningen, Winkel, Winterthur, Wülflingen, in den Stadtkreisen Zürich IV und V, sowie in einzelnen der Ansteckungsgefahr besonders ausgesetzten Rebengebieten von benachbarten Gemeinden werden unter Leitung des kantonalen Rebbaukommissärs im Laufe des Sommers neuerdings die erforderlichen Untersuchungs-, beziehungsweise Vertilgungsarbeiten zur Unterdrückung der Reblauskrankheit durchgeführt werden.

Zürich, den 5. Juni 1905.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.

Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Vorschriften

betreffend

die Einfuhr von ausländischem Schlachtvieh in den Kanton Zürich.

In Ergänzung der vom Schweizerischen Landwirtschaftsdepartement für die Einfuhr von ausländischem Schlachtvieh erlassenen einschränkenden Bestimmungen werden für den Kanton Zürich folgende Vorschriften aufgestellt:

1. Gesuche um Erteilung von Einfuhrbewilligung für ausländisches Schlachtvieh sind unter genauer Angabe des Umfanges der wöchentlichen Einfuhr, der Einfuhrzollämter und des Bestimmungsortes an die kantonale Direktion der Volkswirtschaft zu richten.
2. Die Schlachtviehtransporte dürfen nur an den in der Bewilligung bezeichneten Wochentagen am Bestimmungsorte eintreffen und müssen dort, wenn immer möglich, noch am gleichen Tage, spätestens aber am darauffolgenden Vormittag in Anwesenheit des Importeurs oder seines verantwortlichen Stellvertreters zum Auslad, zur tierärztlichen Untersuchung und anschließend daran zur Überführung in das betreffende Schlachthaus gelangen.
3. Die Ankunft der Einfuhrtransporte ist dem mit der sanitarischen Untersuchung am Ausladeorte betrauten Tierarzte rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
4. Alle Tiere müssen beim Auslad mit dem Datumbrand des Grenztierarztes und dem Zeichen des Importeurs versehen sein.
5. Sämtliche Tiere sind, sofern nicht eine Geleiseverbindung besteht, mittelst Wagen (Pferdegespann) nach dem betreffenden Schlachthaus resp. der zudienenden Stallung zu befördern. Nach Beendigung des Transportes ist der benützte Wagen zu reinigen und unter Aufsicht des Schlachthaustierarztes zu desinfizieren.

Digitized by

6. Die Abschlachtung der eingeführten Tiere hat innert der vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement festgesetzten und in der Spezialbewilligung angegebenen Frist zu erfolgen.
7. Die Verwaltungen beziehungsweise die Aufsichtsorgane der in Frage kommenden Schlachthäuser sind ermächtigt, auf Rechnung und Gefahr des betreffenden Importeurs, immerhin unter sofortiger Anzeige an denselben:
   a) Die nicht innert der vorgeschriebenen Frist zur Abschlachtung gelangten Tiere töten zu lassen;
   b) für ganze Schlachtviehtransporte, unter denen beim Auslad sich ein oder mehrere Tiere als verseucht erweisen, ohne vorherige Einstallung, die sofortige Abschlachtung anzuordnen;
   c) die in den Schlachthausstallungen eingestellten ausländischen Schlachttiere unverzüglich töten zu lassen, sobald die Blasenseuche an einem oder mehreren dieser Tiere konstatiert werden kann.
8. Die Importeure haben dafür zu sorgen, daß die Schlachthausverwaltung rechtzeitig in den Besitz der vorgeschriebenen Gesundheitsscheine gelangt.
9. Der Schlachthausverwaltung ist innert der vorgeschriebenen Abschlachtefrist für jeden Schlachtviehtransport ein genaues, mit Datum und Unterschrift versehenes Verzeichnis der Käufer der einzelnen Tiere einzureichen.
10. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden von den zuständigen Behörden mit Polizeibuße, im Wiederholungsfalle zudem mit temporärem oder dauerndem Entzuge der Einfuhrbewilligung bestraft.
11. Überfüllung der Eisenbahnwagen mit Schlachtvieh und ein über die vorstehenden Vorschriften hinausgehendes Stehenlassen der Tiere in den Eisenbahnwagen wird als Tierquälerei geahndet.

Zürich, den 30. Mai 1905.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.

Digitized by Google

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich **Montag den 19. Juni 1905,** vormittags 9 Uhr, zur ordentlichen Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Anerkennung der Kantonsratswahlen, Antrag der Wahlaktenprüfungskommission.
2. Wahl des Bankrates (13) und der Bankkommission (3 aus den vorigen 13).
3. Wahl der Bankrechnungsprüfungskommission (7).
4. Wahl der Staatsrechnungsprüfungskommission (9).
5. Wahl der Prüfungskommission für den Rechenschaftsbericht des Regierungsrates (9).
6. Wahl der Prüfungskommission für den Rechenschaftsbericht des Obergerichtes (7).
7. Wahl von vier Mitgliedern des Erziehungsrates.
8. Bestätigung der von der Schulsynode vorgenommenen Wahlen von zwei Mitgliedern des Erziehungsrates.
9. Wahlen: a) Des Obergerichtes (14), b) des Handelsgerichtes (30), c) des Kassationsgerichtes (9, Präsident, Vizepräsident, 5 Ersatzmänner).
10. Frage der Neubestellung oder Bestätigung von Kommissionen für:
    a) Gesetz betreffend die Handänderung von Liegenschaften;
    b) Gesetz betreffend die direkten Steuern.
11. Beschluß betreffend außerordentliche Unterstützung der Gemeinde Wülflingen.
12. Gesetz betreffend das Lehrlingswesen, Antrag der Kommission vom 15. Juli 1904.
13. Beschluß betreffend Staatsbeitrag an die Straßenbahn Uster-Stäfa.

Digitized by Google

14. Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz, Antrag des Regierungsrates und der Kommission vom 16. März 1905.
15. Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule in den Jahren 1904 und 1905, Antrag des Regierungsrates vom 16. März 1905.
16. Patentpflicht für Automaten (Postulat Nr. 436), Antrag des Regierungsrates vom 6. April 1905.
17. Patentpflicht für Fabrikation von Kunst- und Trockenbeerweinen, Antrag des Regierungsrates vom 6. April 1905.
18. Staatsrechnung über das Jahr 1904.

Mit vollkommener Hochachtung!

Zürich, den 31. Mai 1905.

Der Präsident des Kantonsrates:
Graf.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 25. Mai 1905.

Als I. Assistenzarzt der kantonalen Augenklinik Zürich mit Amtsantritt auf 1. Juni 1905 wird Dr. med. Adolf Pagenstecher von und in Wiesbaden gewählt.

Der Genossenschaft „Wasserversorgung Neutann“ in Neutann-Dürnten wird an die im ganzen Fr. 64,187 betragenden Kosten der in den Jahren 1901/1904 erstellten Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 9235 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Die Rechnung der zürcherischen Amtsbürgschaftsgenossenschaft pro 1904 wird genehmigt und der Genossenschaft behufs Äufnung des Garantiefonds der übliche Beitrag von Fr. 500 ausgerichtet.

Es erhalten Staatsbeiträge an die Nachführungskosten ihrer Vermessungswerke pro 1904: Zürich Fr. 5050, Winterthur Fr. 1000, Örlikon Fr. 1000, Altstetten Fr. 1000, Albisrieden Fr. 400, Horgen Fr. 100, Dürnten Fr. 150 und Seegräben Fr. 11, zusammen Fr. 8711.

Digitized by Google

Für die Erstellung eines neuen Dachstuhls im Ökonomiegebäude der Pflegeanstalt Rheinau wird ein Kredit von Fr. 4500 bewilligt.

Der vom Gemeinderat Schlieren vorgelegte Quartierplan Nr. 2 über das Gebiet südlich der Schulhaus- und östlich der Uitikonerstraße unterhalb der Bahnlinie Altstetten-Zug in Schlieren, mit den Bau- und Niveaulinien der fünf Quartierstraßen, wird genehmigt.

Mit Zuschrift vom 2. März 1905 an den Kantonsrat hat der Regierungsrat die Frage aufgeworfen, ob nicht im Hinblick auf die neuesten Fälle von Veruntreuungen von Notaren und in Anbetracht des Umstandes, daß die anhängig gemachte Neuordnung des gesamten Notariatswesens bis zu ihrer definitiven Regelung noch längere Zeit beanspruchen dürfte, ein Spezialgesetz dem Volke vorzulegen sei. Der Kantonsrat hat hierauf am 6. März den Regierungsrat eingeladen, ein solches Spezialgesetz auszuarbeiten unter Aufstellung neuer Vorschriften über die Kontrolle der Notare und über die Haftpflicht des Staates. In Erledigung dieses Auftrages legt nun der Regierungsrat dem Kantonsrat den Entwurf zu einem „Gesetz betreffend die Aufsicht über die Notariate (Konkursämter) und die Haftpflicht für Amtshandlungen der Notare (Konkursbeamte)“ samt zugehöriger Weisung zu weiterer Behandlung vor.

Vom 29. Mai 1905.

Die Staatskanzlei teilt mit, daß der durch den Regierungsrat angeordnete Neudruck des Armengesetzes, Strafgesetzes und Rechtspflegegesetzes vollendet sei; die Drucksachen können bei der Staatskanzlei bezogen werden (Armengesetz 60 Rp., Strafgesetz 60 Rp., Rechtspflegegesetz Fr. 1.50).

Die Vertretungen des Regierungsrates werden auf eine neue Amtsdauer folgendermaßen bestellt:

Schweizerische Bundesbahnen, Verwaltungsrat: Regierungsrat C. Bleuler-Hüni.

Kreiseisenbahnrat III, Zürich: Regierungsräte Nägeli, Dr. Stößel, Kern und Stadtpräsident Pestalozzi.

Kreiseisenbahnrat IV, St. Gallen: Regierungsräte Dr. Locher, Ernst und Nationalrat Hörni.

Tößthalbahn, Verwaltungsrat: Regierungsräte Dr. Stößel und Kern.

Digitized by Google

Sihlthalbahn, Verwaltungsrat: Regierungsräte Kern und Nägeli.
Südostbahn, Verwaltungsrat: Regierungsrat Lutz.
Wald-Rüti, Verwaltungsrat: Regierungsräte Dr. Stößel und Ernst.
Zürich-Örlikon, Straßenbahngesellschaft, Verwaltungsrat: Regierungsräte Ernst und Lutz.
Bahngesellschaft Ürikon-Bauma, Verwaltungsrat: Regierungsräte Dr. Stößel, Nägeli, Bezirksrat W. Egli, Bauma, Bezirksrichter Th. Hottinger, Bubikon, Kantonsrat A. Büeler, Feldbach-Hombrechtikon, R. Pünter, Ürikon-Stäfa, und Kantonsrat J. Bünzli, Bäretswil.
Straßenbahn Zürich-Höngg, Verwaltungsrat: Regierungsrat Kern.
Limmatthal-Straßenbahngesellschaft, Verwaltungsrat: Regierungsräte Nägeli und Lutz.
Elektrische Straßenbahn Bremgarten-Dietikon, Verwaltungsrat: Regierungsräte Nägeli und Lutz.
Straßenbahn Wetzikon-Meilen, Verwaltungsrat: Regierungsräte Ernst, Nägeli und Gemeindepräsident Flachsmann, Goßau.
Eidgenössische Linthkommission: Regierungsrat Nägeli, zugleich Präsident der Kommission, Stellvertreter Regierungsrat Dr. Stößel.
Schweizerisches Landesmuseum, Verwaltungskommission: Dr. H. Angst, von und in Zürich.
Vereinigte naturwissenschaftliche Sammlungen des Polytechnikums, Aufsichtskommission: Regierungsrat Ernst.
Interkantonale Fischereikommission für den Zürich- und Walensee: Regierungsrat Dr. Stößel, zugleich Präsident der Kommission, und Prof. Dr. Heuscher, Ersatzmann Oberforstmeister Rüedi.
Interkantonale Schule für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil, Aufsichtskommission: Regierungsräte Dr. Locher, Lutz, Handelsgärtner Otto Fröbel in Zürich und Kantonsrat Leonhard Vaterlaus in Zürich.
Ostschweizerische Stickfachschulen, Aufsichtskommission: Als Direktor der Volkswirtschaft Regierungsrat Dr. Locher.
Arbeiterkolonie Herdern, größere Kommission: Regierungsrat Kern.
Witwen- und Waisenstiftung für Geistliche und höhere Lehrer, Aufsichtskommission: Als Direktor des Erziehungswesens Regierungsrat Ernst, zugleich Präsident der Kommission.

Digitized by Google

Zürcher Seidenwebschule in Wipkingen, Aufsichtskommission: Als Direktor der Volkswirtschaft Regierungsrat Dr. A. Locher.

Schweizerische Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich, Aufsichtskommission: Staatsschreiber Dr. Huber, a. Nationalrat Schäppi, Joh. Spörri, Kaufmann, Zürich, Kantonsbaumeister H. Fietz, Zürich, Frau Stadtpräsident Pestalozzi-Stadler, Zürich, Frau J. Sallenbach-Suter, Zürich, und Frau Hofstetter-Bader, Zürich.

Handelsschule (Kaufmännischer Verein) Zürich, Unterrichtskommission: Als Direktor der Volkswirtschaft Regierungsrat Dr. A. Locher.

Pestalozzianum in Zürich, Verwaltungskommission: Als Direktor des Erziehungswesens Regierungsrat Ernst, Sekundarlehrer H. Spörri und Primarlehrer A. Stiefel in Zürich.

Gewerbemuseen Zürich und Winterthur, Zentralkommission: Architekt Ernst Jung in Winterthur, zugleich Präsident der Kommission; Karl Heß, Möbelfabrikant, Zürich I, Präsident des Schreinermeistervereins Zürich und Umgebung; Chr. Schmidt, junior, Dekorationsmaler, Zürich III, Präsident des Malermeistervereins Zürich.

Zentralzettelkatalog der zürcherischen Bibliotheken, Verwaltungskommission: Prof. Dr. Vetter und Oberbibliothekar Dr. Weber.

Kinderspital Hottingen, Komitee: Sanitätsrat Dr. med. Leuch in Zürich.

Zürcherische Heilstätte für Lungenkranke in Wald, Aufsichtskommission: Regierungsräte Bleuler und Ernst.

Winkelriedstiftung, Verwaltungskomitee: Als Direktor des Militärwesens Regierungsrat Bleuler.

Anstalt Regensberg, Aufsichtskommission: Regierungsrat Ernst und Spitalverwalter Grob, Winterthur, letzterer zugleich Präsident der Kommission.

Schweizerischer Frauenverein, Krankenpflegekommission: Dr. med. Keller, Sekretär der Direktion des Gesundheitswesens.

Witwen und Waisenstiftung der Professoren der Hochschule Zürich, Vorstand: Regierungsräte Ernst und Dr. Stößel.

Digitized by Google

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Mai 1905.

Bezirke	Cholera		Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Zürich { Stadt	—	—	—	—	15	18	5	7	52	60	22	27	4	2	3	3	1
Zürich { Landgemeinden	—	—	—	—	—	—	—	2	4	7	—	1	1	—	—	—	—
Affoltern	—	—	—	—	—	—	2	2	5	14	1	2	—	—	1	—	—
Horgen	—	—	—	—	1	4	1	1	7	8	—	—	—	—	1	—	—
Meilen	—	—	—	—	4	7	4	2	6	6	—	2	—	—	1	—	2
Hinwil	—	—	—	—	1	—	2	2	9	4	1	3	—	—	—	1	—
Uster	—	—	—	—	3	4	13	6	20	13	—	—	—	—	1	2	2
Pfäffikon	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur { Stadt	—	—	—	—	2	1	5	1	4	2	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur { Landgmdn.	—	—	—	—	3	1	—	1	5	9	—	—	—	—	3	2	—
Andelfingen	—	—	2	1	1	1	—	—	2	1	4	5	—	—	1	1	—
Bülach	—	—	—	—	1	2	15	12	1	2	—	—	—	—	—	1	—
Dielsdorf	—	—	—	—	1	—	4	1	1	2	3	12	—	—	—	—	—
	—	—	2	1	32	38	51	37	116	129	31	52	5	2	11	10	5

Vorlage des Bureau des Kantonsrates
30. Juni 1905.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

das Ergebnis der Volksabstimmung vom 25. Juni 1905.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme von dem Berichte seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 25. Juni 1905,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten .	98,939
Eingegangene Stimmzettel . .	56,013
Annehmende sind	31,436
Verwerfende „	15,195
Ungültige Stimmen	26
Leere „	9,356

beschließt:

I. Die Referendumsvorlage „Kantonsratsbeschluß vom 20. Februar 1905 betreffend die Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für das Technikum in Winterthur, die Kantonsschule und die Hochschule in Zürich“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

II. Hiervon ist dem Regierungsrate Kenntnis zu geben, das Ergebnis der Abstimmung überdies, nach Bezirken und Gemeinden geordnet, durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Zürich, den 30. Juni 1905.

Im Namen des Kantonsratsbureau,
Der Präsident:
Graf.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Zusammenstellung des Ergebnisses

der

kantonalen Volksabstimmung vom 25. Juni 1905.

Bezirke.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Kantonsratsbeschluß vom 20. Februar 1905 betr. die Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für das Technikum in Winterthur, die Kantonsschule und die Hochschule in Zürich.			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Zürich	37331	18103	14378	2058	9	1658
Affoltern	3334	2040	859	711	—	470
Horgen	8901	4720	2078	1723	1	918
Meilen	5118	2410	1214	770	—	426
Hinwil	8342	4711	1955	1974	5	777
Uster	4543	2801	1183	1088	2	528
Pfäffikon	4448	2787	1102	1011	—	674
Winterthur . . .	14086	9167	5594	1838	4	1731
Andelfingen . . .	4135	3148	1364	956	3	825
Bülach	5214	3969	1016	2207	2	744
Dielsdorf	3487	2157	693	859	—	605
	98939	56013	31436	15195	26	9356
Bezirk Zürich.						
Äsch	79	35	10	12	—	13
Albisrieden . . .	248	96	58	23	—	15
Altstetten	750	304	186	52	—	66
Birmensdorf . . .	287	102	64	33	—	5
Dietikon	577	368	160	118	—	90
Geroldswil	41	38	10	14	—	14
Höngg	712	254	146	71	1	36
Nieder-Urdorf . .	54	24	7	8	—	9
Ober-Engstringen .	100	61	25	14	—	22
Ober-Urdorf . . .	115	43	12	18	—	13
Örlikon	1060	328	258	47	—	23
Ötwil a. d. L. . . .	57	53	18	19	—	16

Digitized by Google

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Kantonsratsbeschluß vom 20. Februar 1905 betr. die Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für das Technikum in Winterthur, die Kantonsschule und die Hochschule in Zürich.			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Schlieren	425	149	84	51	—	14
Schwamendingen .	268	129	62	59	—	8
Seebach	724	333	213	53	—	67
Uitikon	96	47	22	15	2	8
Unter-Engstringen .	85	65	31	16	—	18
Weiningen . . .	182	125	35	45	—	45
Witikon	84	26	18	5	—	3
Zollikon	454	176	120	35	—	21
Zürich	30933	15347	12839	1350	6	1152
	37331	18103	14378	2058	9	1658
Bezirk Affoltern.						
Äugst	148	104	38	50	—	16
Affoltern	602	282	159	73	—	50
Bonstetten . . .	180	150	50	62	—	38
Hausen	387	207	90	74	—	43
Hedingen	215	67	28	24	—	15
Kappel	172	145	27	56	—	62
Knonau	160	96	44	41	—	11
Maschwanden . .	128	101	54	20	—	27
Mettmenstetten . .	376	224	95	90	—	39
Obfelden	326	268	109	80	—	79
Ottenbach	275	224	86	80	—	58
Rifferswil	127	57	33	12	—	12
Stallikon	165	59	24	29	—	6
Wettswil	73	56	22	20	—	14
	3334	2040	859	711	—	470
Bezirk Horgen.						
Adliswil	896	461	245	125	—	91
Hirzel	265	185	29	136	1	19
Horgen	1607	1154	387	571	—	196
Hütten	136	52	23	23	—	6
Kilchberg	441	176	115	38	—	23
Langnau	408	190	58	69	—	63

Digitized by Google

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Kantonsratsbeschluß vom 20. Februar 1905 betr. die Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für das Technikum in Winterthur, die Kantonsschule und die Hochschule in Zürich.			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Oberrieden . . .	281	157	76	58	—	23
Richterswil . . .	978	376	208	133	—	35
Rüschlikon . . .	327	172	93	43	—	36
Schönenberg . . .	305	158	40	90	—	28
Thalwil	1502	849	436	160	—	253
Wädenswil . . .	1755	790	368	277	—	145
	8901	4720	2078	1723	1	918
Bezirk Meilen.						
Erlenbach	334	138	55	49	—	34
Herrliberg	285	106	44	42	—	20
Hombrechtikon . .	608	323	135	144	—	44
Küsnacht	750	367	240	48	—	79
Männedorf	621	273	138	86	—	49
Meilen	801	310	178	79	—	53
Ötwil a. S. . . .	243	151	40	90	—	21
Stäfa	973	558	286	170	—	102
Ütikon	357	116	71	37	—	8
Zumikon	146	68	27	25	—	16
	5118	2410	1214	770	—	426
Bezirk Hinwil.						
Bäretswil	640	252	110	106	2	34
Bubikon	374	285	98	109	—	78
Dürnten	710	429	167	196	—	66
Fischenthal . . .	531	403	119	175	1	108
Goßau	616	477	146	223	—	108
Grüningen . . .	349	223	66	129	—	28
Hinwil	762	452	204	179	—	69
Rüti	1134	568	275	204	2	87
Seegräben	191	131	50	59	—	22
Wald	1552	736	391	278	—	67
Wetzikon	1483	755	329	316	—	110
	8342	4711	1955	1974	5	777

Digitized by Google

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Kantonsratsbeschluß vom 20. Februar 1905 betr. die Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für das Technikum in Winterthur, die Kantonsschule und die Hochschule in Zürich.			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Bezirk Uster.						
Dübendorf	610	416	139	190	—	87
Egg	590	359	158	160	—	41
Fällanden	169	100	51	27	—	22
Greifensee	74	45	18	18	—	9
Maur	364	254	64	125	1	64
Mönchaltorf	209	136	39	75	—	22
Schwerzenbach	56	50	27	11	—	12
Uster	1790	887	494	265	1	127
Volketswil	417	330	104	151	—	75
Wangen	264	224	89	66	—	69
	4543	2801	1183	1088	2	528
Bezirk Pfäffikon.						
Bauma	735	302	153	105	—	44
Fehraltorf	247	100	50	28	—	22
Hittnau	358	305	72	132	—	101
Illnau	694	462	202	182	—	78
Kyburg	98	79	40	15	—	24
Lindau	342	195	58	68	—	69
Pfäffikon	718	516	210	182	—	124
Russikon	340	207	76	61	—	70
Sternenberg	178	106	39	54	—	13
Weißlingen	322	256	103	91	—	62
Wila	227	153	68	47	—	38
Wildberg	189	106	31	46	—	29
	4448	2787	1102	1011	—	674
Bezirk Winterthur.						
Altikon	116	75	61	3	—	11
Bertschikon	184	163	48	43	—	72
Brütten	124	81	28	36	—	17
Dägerlen	112	97	43	26	—	28
Dättlikon	89	63	12	45	—	6
Dinhard	173	161	55	35	—	71
Elgg	325	181	93	33	—	55
Ellikon	97	64	29	21	—	14

Digitized by Google

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Kantonsratsbeschluß vom 20. Februar 1905 betr. die Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für das Technikum in Winterthur, die Kantonsschule und die Hochschule in Zürich.			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Elsau	216	177	94	30	—	53
Hagenbuch	148	94	43	21	—	30
Hettlingen	122	71	24	23	—	24
Hofstetten	115	97	29	26	—	42
Neftenbach	459	254	80	107	—	67
Oberwinterthur	782	525	262	119	—	144
Pfungen	197	153	56	50	—	47
Rickenbach	104	65	30	17	—	18
Schlatt	131	73	22	15	—	36
Schottikon	52	40	15	8	—	17
Seen	672	474	213	162	—	99
Seuzach	218	179	41	95	—	43
Töß	1215	746	498	126	—	122
Turbenthal	535	344	146	103	—	95
Veltheim	1015	590	444	77	—	69
Wiesendangen	233	201	75	59	—	67
Winterthur	5541	3482	2788	311	4	379
Wülflingen	728	512	274	172	—	66
Zell	383	205	91	75	—	39
	14086	9167	5594	1838	4	1731
Bezirk Andelfingen.						
Adlikon	122	112	43	20	—	49
Benken	150	138	61	39	1	37
Berg	118	115	38	27	—	50
Buch	145	96	34	39	—	23
Dachsen	148	121	43	61	—	17
Dorf	89	69	28	17	—	24
Feuerthalen	371	210	106	54	—	50
Flaach	222	177	64	78	—	35
Flurlingen	192	118	49	56	—	13
Groß-Andelfingen	198	157	84	36	—	37
Henggart	86	66	37	7	—	22
Humlikon	74	73	27	25	—	21
Klein-Andelfingen	258	241	87	76	1	77
Laufen-Uhwiesen	204	158	70	62	—	26

Digitized by Google

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Kantonsratsbeschluß vom 20. Februar 1905 betr. die Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für das Technikum in Winterthur, die Kantonsschule und die Hochschule in Zürich.			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Marthalen	304	203	86	69	—	48
Ober-Stammheim .	205	155	74	32	—	49
Ossingen	236	194	85	54	—	55
Rheinau	178	80	25	50	—	5
Thalheim a. d. Th. .	122	115	64	19	—	32
Trüllikon	241	182	73	61	1	47
Truttikon	91	89	47	11	—	31
Unter-Stammheim .	177	149	79	38	—	32
Volken	64	41	20	4	—	17
Waltalingen . . .	140	89	40	21	—	28
	4135	3148	1364	956	3	825
Bezirk Bülach.						
Bachenbülach . .	149	132	19	91	—	22
Bassersdorf . . .	258	162	71	65	—	26
Bülach	460	337	68	220	—	49
Dietlikon	129	98	31	22	—	45
Eglisau	298	219	36	143	—	40
Freienstein . . .	320	271	78	157	—	36
Glattfelden . . .	310	256	42	180	—	34
Hochfelden . . .	129	121	6	99	—	16
Höri	125	85	12	60	—	13
Hüntwangen . . .	121	100	15	67	—	18
Kloten	380	300	84	165	—	51
Lufingen	96	83	21	47	1	14
Nürensdorf . . .	240	189	60	79	—	50
Ober-Embrach . .	169	151	45	77	—	29
Opfikon	184	104	49	41	1	13
Rafz	340	175	39	85	—	51
Rieden	82	62	21	25	—	16
Rorbas	328	282	71	167	—	44
Unter-Embrach . .	386	317	102	157	—	58
Wallisellen . . .	260	136	60	41	—	35
Wasterkingen . .	88	85	19	44	—	22
Wil	187	175	44	88	—	43
Winkel	175	129	23	87	—	19
	5214	3969	1016	2207	2	744

Digitized by Google

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Kantonsratsbeschluß vom 20. Februar 1905 betr. die Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für das Technikum in Winterthur, die Kantonsschule und die Hochschule in Zürich.			
			Ja	Nein	Ungültig	Leer
Bezirk Dielsdorf.						
Affoltern b. Z. . .	341	132	73	35	—	24
Bachs	139	80	26	25	—	29
Boppelsen	67	45	20	19	—	6
Buchs	131	66	26	24	—	16
Dällikon	92	59	28	17	—	14
Dänikon	47	43	12	7	—	24
Dielsdorf	180	90	50	21	—	19
Hüttikon	35	35	17	10	—	8
Neerach	142	102	17	48	—	37
Niederglatt . . .	141	78	14	47	—	17
Niederhasli . . .	237	154	26	66	—	62
Niederweningen . .	170	96	31	42	—	23
Oberglatt	174	69	12	53	—	4
Oberweningen . .	80	56	14	16	—	26
Otelfingen	134	57	24	12	—	21
Raat	45	31	1	30	—	—
Regensberg . . .	57	39	20	15	—	4
Regensdorf . . .	310	206	72	65	—	69
Rümlang	230	123	55	55	—	13
Schleinikon . . .	90	55	24	21	—	10
Schöfflisdorf . . .	84	65	20	20	—	25
Stadel	129	123	20	74	—	29
Steinmaur	210	153	51	32	—	70
Weiach	154	137	35	59	—	43
Windlach	68	63	5	46	—	12
	3487	2157	693	859	—	605

Digitized by Google

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse von Bezirkswahlen.

(Vom 29. Juni 1905.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 25. Juni 1905 in den politischen Gemeinden der Bezirke Meilen, Winterthur und Dielsdorf vorgenommenen zweiten Wahlganges für die Erneuerungswahl eines Mitgliedes der Bezirkskirchenpflege Dielsdorf, beziehungsweise der ersten Wahlgänge für die Ersatzwahlen je eines Mitgliedes der Bezirksschulpflegen Meilen und Winterthur, samt den von den Wahlbureaux eingesandten Wahlprotokollen.

Die letztern erzeigen folgende

Wahlergebnisse.

I. Bezirk Meilen.

(Stimmberechtigte 5118.)

Ersatzwahl für ein Mitglied der Bezirksschulpflege.

I. Wahlgang.

Abgegebene Stimmen	2047
Davon ab leere Stimmen	773
Maßgebende Stimmenzahl	1274
Absolutes Mehr	638

Gewählt ist:

Herr Dr. med. Karl Hauser, Arzt, in Stäfa, mit	1198	St.
Vereinzelt waren . . . . . „	70	„
Ungültig „ . . . . . „	6	„
	1274	St.

Digitized by

II. Bezirk Winterthur.

(Stimmberechtigte 14,093.)

Ersatzwahl für ein Mitglied der Bezirksschulpflege.

I. Wahlgang.

Abgegebene Stimmen	8,512
Davon ab leere Stimmen	3,061
Maßgebende Stimmenzahl	5,451
Absolutes Mehr	2,726

Es erhielten:

Herr Karl Müller-Ziegler, Baumeister in Wülflingen	2,703	St.
„ Wilhelm Schuler, Bezirksrichter in Winterthur	2,618	„
Vereinzelt waren	89	„
Ungültig „	41	„
	5451	St.

Eine Wahl ist somit nicht zu stande gekommen.

III. Bezirk Dielsdorf.

(Stimmberechtigte 3380.)

Erneuerungswahl für ein Mitglied der Bezirkskirchenpflege.

II. Wahlgang.

Abgegebene Stimmen	1925	

Gewählt ist:

Herr Johannes Schmidhauser, Verwalter der Anstalt Burghof, in Dielsdorf . . mit	462	St.

Ferner erhielten:

Herr Johs. Süsli, Gemeindegutsverwalter, in Dielsdorf	306	„
„ Gottfried Bremi, Pfarrer, in Rümlang . . .	71	„
Vereinzelt waren	58	„
Ungültig „	40	„
Leer „	988	„
	1925	St.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

Digitized by Google

I. Von den getroffenen Wahlen wird Vormerk genommen und es ist den Gewählten nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist durch Zustellung von Urkunden, sowie den betreffenden Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

II. Die Direktion des Innern wird eingeladen, für die nicht zu stande gekommene Wahl eines Mitgliedes der Bezirksschulpflege Winterthur einen zweiten Wahlgang anzuordnen.

III. Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt und Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 29. Juni 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Naegeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Abänderung der Verordnung betreffend die Vergebung von staatlichen Arbeiten und Lieferungen.

(Vom 29. Juni 1905.)

Der Regierungsrat beschließt:

I. In § 20 der Verordnung betreffend die Vergebung von staatlichen Arbeiten und Lieferungen vom 20. April 1905 (Amtsblatt, Textteil, Seite 445—452) werden die Worte: „auf Kosten des Unternehmers“ gestrichen.

In § 22 der erwähnten Verordnung wird das Wort „wöchentlich“ ersetzt durch „mindestens alle 14 Tage“.

II. Disp. I dieses Beschlusses ist im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Zürich, den 29. Juni 1905.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Anordnung eines zweiten Wahlganges für die im Bezirke Winterthur nicht zu stande gekommene Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bezirksschulpflege.

Bei dem Sonntag den 25. Juni 1905 vorgenommenen ersten Wahlgange für die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bezirksschulpflege Winterthur ist keine Wahl zu stande gekommen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme dieser Ersatzwahl wird der **9. Juli 1905** als zweiter Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirksschulpflegerwahl" zu versehen.

II. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Wahlergebnisse am Wahltage selbst wird Umgang genommen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Winterthur für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 26. Juni 1905.

Der Direktor des Innern:
Lutz.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Digitized by Google

Kreisschreiben der Direktion des Innern

an die

Gemeinderäte des Kantons Zürich

betreffend

die eidgenössische Betriebszählung am 9. August 1905.

(Vom 26. Juni 1905.)

Von den eidgenössischen Räten ist am 24. Juni 1904 die Vornahme einer allgemeinen schweizerischen Betriebszählung für das Jahr 1905 zur umfassenden Vervollständigung des bei der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 erhaltenen berufsstatistischen Materials beschlossen worden. Um die Anhandnahme einer solchen Erhebung hatten mehrere große schweizerische Berufsverbände nachgesucht: der schweizerische Bauernverband, der schweizerische Gewerbeverein, der schweizerische kaufmännische Verein und der Verein schweizerischer Hotelangestellter. Die Betriebszählung soll die Grundlage zu einer allgemeinen Darstellung der Betriebsverhältnisse in der Schweiz liefern. Als erstem derartigem Unternehmen in unserem Lande kommt dieser Erhebung über die schweizerischen Betriebsverhältnisse eine hervorragende Bedeutung zu.

Mit Verordnung vom 4. April 1905 hat der schweizerische Bundesrat die Vornahme dieser Betriebszählung auf die Woche vom **7.—12. August 1905** angeordnet, so zwar, daß für die Beantwortung der Fragebogen durch die Betriebsinhaber die Betriebsverhältnisse maßgebend sind, die am 9. August bestehen. Den Gemeindebehörden (beziehungs weise von denselben einzusetzenden Zählkommissionen) liegt nun ob:

1. Die Vorbereitung der Erhebung durch Einteilung ihres Gebietes in Zählkreise von durchschnittlich 50 Betrieben (wenn nämlich in der Gemeinde erheblich mehr als 50, für diese Zählung in Betracht kommender Betriebe vorhanden sind);

Digitized by

2. die Ernennung der Zähler;
3. die Anfertigung von Betriebsverzeichnissen und die Einberufung der Zähler auf 29. Juli (behufs Erteilung der erforderlichen Weisungen an dieselben gemäß Art. 8 der bundesrätlichen Verordnung);
4. endlich die nachherige Prüfung des von den Zählern abgelieferten Erhebungsmaterials und die Zusammenstellung desselben in einem „Gemeinde-Zusammenzug“ (Formular 7).

Die von den Gemeindebehörden zu ernennenden Zähler werden, nach richtig befundener Erfüllung ihrer Aufgabe, von der Eidgenossenschaft entschädigt, und zwar erhalten die Gemeinden hierfür vom Bunde durch Vermittlung des Kantons je 5 1/2 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung (Einwohnerzahl vom 1. Dezember 1900; zürcherisches Gesamtbetreffnis Fr. 23,707).

Die Gemeindebehörden erhalten das gesamte Drucksachenmaterial für die Vorbereitung und Durchführung dieser Betriebszählung direkt (nicht durch unsere Vermittlung) vom eidgenössischen statistischen Bureau in Bern und zwar bis spätestens Mitte Juli, so daß ihnen mindestens 14 Tage Zeit bleibt für die eingangs erwähnten vorbereitenden Anordnungen nach Maßgabe der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung, der „Instruktion für die Behörden der politischen Gemeinden“ vom eidgenössischen statistischen Bureau, sowie eventueller weiterer Anleitungen und Weisungen.

Wir laden nun die Gemeinderäte ein und empfehlen ihnen angelegentlichst, sich mit diesen Instruktionen und Weisungen genau vertraut zu machen, dieselben pünktlich zu befolgen (beziehungsweise auf deren Befolgung durch Zählkommissionen und Zähler hinzuwirken) und alle ihnen nach diesen Vorschriften obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Mit dem eidgenössischen statistischen Bureau sagen auch wir: „Jede Gemeindebehörde sollte es sich zur Ehre anrechnen, ein Zählmaterial abzuliefern, an welchem keine Aussetzungen zu machen sind. Dies kann dann geschehen, wenn sie ihre Pflicht zur Ausübung der Kontrolle ernst nimmt und diese nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt. Erfaßt eine Gemeinde-

Digitized by Google

behörde ihre Aufgabe von Anfang an richtig, so ist es nicht nötig, daß man sie noch lange Zeit nach der Erhebung immer wieder mit Ergänzungsarbeiten dieser oder jener Art belästigen muß."

Über einzelne Punkte werden wir Ihnen in der Folge noch Mitteilungen zu machen haben. Einstweilen beschränken wir uns in dieser Hinsicht auf folgendes:

1. Wenn eine politische Gemeinde nicht mehr als 50 Betriebe hat (die wirklich bei der Zählung in den Gemeinden von diesen aus zu berücksichtigen sind, vergleiche bundesrätliche Verordnung Art. 2, Schlußsatz, Art. 3, Schlußsatz, sowie die nachfolgende Ziffer 3 des vorliegenden Kreisschreibens), so kann das ganze Gemeindegebiet einen einzigen Zählkreis bilden. Im andern Fall ist bei der alsdann erforderlichen Einteilung einer Gemeinde in Zählkreise Rücksicht zu nehmen auf bestehende Gemeindeabteilungen, wie Stadtkreise, Quartiere, Weiler.

Die Behörden der großen Gemeinden, namentlich diejenigen der Städte werden — der Zählkreiseinteilung vorgängig — eine orientierende Übersicht der Betriebe erstellen müssen, so zwar, daß die Polizeibediensteten beauftragt werden, für ihre Rayons Listen der Betriebe aufzustellen, wonach dann die Gemeindebehörde (beziehungsweise ihre Zählkommission) die Zählkreiseinteilung nach den Ortsverhältnissen vornehmen kann.

2. Das Gelingen der Betriebszählung hängt wesentlich von richtiger Wahl der Zähler ab. Es sind nur solche Personen mit dem Zählgeschäft zu betrauen, welche hierfür genügende Sachkenntnis und namentlich auch Ortskenntnis besitzen. Sodann ist wohl zu beachten, daß „alle mit der Durchführung der Zählung betrauten Personen bezüglich der in dem Fragebogen gemachten Angaben Verschwiegenheit zu beachten haben." Bei der Wahl wie bei der Instruktion des Zählpersonals ist darauf sorgfältig Bedacht zu nehmen, daß all diesen Anforderungen in vollem Maße Genüge geleistet werde.

3. Im Landwirtschaftsbogen (Formular 3) ist die Weisung gegeben, für die Annahme eines Landwirtschaftsbetriebes sei die Bewirtschaftung von insgesamt wenig-

Digitized by Google

stens einer halben Hektar produktiven Bodens (Kulturlandes) notwendig, sofern nicht dem Besitzer größere Nutzungsrechte an unausgeschiedenem Gemeinland zustehen. Diese Bestimmung ist auf landwirtschaftliche Spezialzweige wie Wein- und Gemüsebau selbstverständlich nicht anzuwenden; denn $^1/_2$ Hektare in Betrieb stehender Bodenfläche für solche Spezialkulturen ist ja normalerweise, in Bezug auf die dafür zu verwendende Arbeit wie auf den Nutzungs- und Verkehrswert, bedeutender als ein erheblich größeres Areal von Acker- oder Wiesland. Im weitern ist hervorzuheben, daß die Maßangabe von $^1/_2$ Hektare als unterer Grenze für die Annahme eines „Betriebes" in der Landwirtschaft auf die Gesamtfläche des vom betreffenden Eigentümer bewirtschafteten beziehungsweise benutzten produktiven Bodens bezogen werden soll, nicht etwa bloß auf das Futterland. Leitende Absicht bei Erteilung dieser Weisungen ist die: Durch die Zählung sollen auch die bäuerlichen Zwergwirtschaften ermittelt und keineswegs übergangen werden; anderseits aber sollen in die Zählung nicht auch etwa blosse Hausgärten und Pflanzplätze („Bünten") auf Bürgerland als „landwirtschaftliche Betriebe" einbezogen werden. Damit sollte ausgeschlossen sein, daß eine übermäßige, den wirklichen Verhältnissen nicht entsprechende Anzahl „landwirtschaftlicher Betriebe" angegeben werde.

Bei Frage 12 (Abschnitt E: Grund und Boden) ist von den einzelnen Landwirten das unausgeschieden benutzte Gemeinland, an welchem sie Rechte haben, nicht anzugeben, weil dasselbe zu einem besondern, dem Gemeinbetriebe gehört.

Die Arealangaben sind sämtlich in metrischem Maß (Hektaren und Aren) zu machen.

4. Die verschiedenen Termine und Fristen für die Anhandnahme und Durchführung der Betriebszählung sind nach der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung die nachgenannten:

a) **Bis 29. Juli**: Feststellung der Zählkreise } (Art. 8 der Verordnung; Einberufung der Zähler . } Instruktion, Ziffer 8).

b) **31. Juli bis 5. August**: Bereinigung des Betriebsverzeichnisses und Vorbereitung der Fragebogen durch die Zähler (Art. 11).

c) **7. August**: Austeilung der Fragebogen durch die Zähler an die Betriebsinhaber (Art. 11).

d) **7. bis 11. August**: Ausfüllung der Fragebogen durch die Betriebsinhaber (nach den Betriebsverhältnissen vom 9. August), eventuell unter Mithülfe des Zählers (Art 12).

e) **12. August**: Einsammlung der Fragebogen bei den Betriebsinhabern durch den Zähler (mit eventueller Ergänzung beziehungsweise Berichtigung der Eintragungen durch den Inhaber des Betriebes) (Art. 14).

f) **Bis 17. August**: Ablieferung des Zählmaterials durch den Zähler an die Gemeindebehörde beziehungsweise Zählkommission (Art. 16).

g) **26. August**: Prüfung und eventuelle Berichtigung des Zählmaterials durch die Gemeindebehörde beziehungsweise Zählkommission, Anfertigung des Gemeindezusammenzugs und Ablieferung des Materials an das Statthalteramt (Art. 19).

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß im eidgenössischen statistischen Bureau eine besondere „Auskunftstelle in Angelegenheiten der eidgenössischen Betriebszählung“ eingerichtet worden ist. Falls die Gemeindebehörden in Spezialfällen den Zählern über gewisse Fragen nicht Auskunft geben können, falls sie vielmehr in Sachen selber des Aufschlusses über zweifelhaft scheinende Punkte bedürfen, ist ihnen Gelegenheit geboten, bei der genannten zentralen Auskunftstelle in Bern die erforderliche Information zu erhalten. (Zuschriften portofrei.) Es liegt im Interesse eines einheitlich gleichmäßigen Verfahrens bei Durchführung der Betriebszählung, daß die Gemeindebehörden im Bedarfsfalle zu ihrer Orientierung diese eidgenössische Auskunftstelle zu Rate ziehen.

Zürich, den 26. Juni 1905.

Der Direktor des Innern:
Lutz.
Der Chef des statistischen Bureaus:
E. Kollbrunner.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

---

1. (konstituierende) Sitzung. Montag den 29. Mai 1905.

1. In Vollziehung der §§ 1 und 3 des Gesetzes über eine Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 24. April 1870 hat der Regierungsrat unterm 11. Mai zur konstituierenden Sitzung des Kantonsrates auf Montag den 29. Mai 1905, vormittags 10 Uhr, ins Rathaus Zürich eingeladen.

2. Herr J. Schäppi in Zürich, geboren 1819, eröffnet als das älteste Mitglied der Behörde die Sitzung mit einer Ansprache.

4. Aus den eingegangenen Wahlprotokollen ergibt sich, daß der Kantonsrat aus den im vorliegenden gedruckten Verzeichnis aufgeführten 243 Mitgliedern besteht. Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 233 Mitgliedern.

5. Hierauf wird die definitive Bestellung des Bureau vorgenommen. Es werden gewählt in geheimer Abstimmung:

a) Als Präsident: Bankpräsident Eduard Graf, bisheriger II. Vizepräsident, mit 217 Stimmen;
b) als erster Vizepräsident: Oberrichter V. Hauser in Horgen mit 182 Stimmen;
c) als zweiter Vizepräsident: Stadtschreiber Emil Müller in Winterthur mit 175 Stimmen.
d) als Sekretäre durch offene Stimmabgabe:
Dr. A. Huber, Staatsschreiber, Zürich;
Redaktor Wehrlin in Winterthur;
Wolfensberger, Substitut in Zürich;
Dr. C. Bindschedler in Männedorf.
e) als Stimmenzähler durch offene Stimmabgabe:
Verwalter Schmid in Richterswil;
Statthalter Ochsner in Uster;
Stadtrat Welti in Zürich;
Nationalrat Hörni in Stammheim;

Digitized by Google

Nationalrat Dr. Studer in Winterthur;
J. Dünki-Rorbas;
Nationalrat Studler in Wettswil;
Bezirksrichter Albrecht in Boppelsen.

7. Das Bureau des Kantonsrates legt unterm 6. Mai 1905 das Ergebnis der Erneuerungswahl des Regierungsrates vom 30. April 1905 vor (siehe Textteil des Amtsblattes, Seite 468—477). Die Wahlen werden anerkannt.

8. Das Bureau des Kantonsrates legt mit Datum vom 6. Mai 1905 die Zusammenstellung der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 30. April 1905 vor (siehe Textteil des Amtsblattes, Seite 478—485), wonach das „Initiativbegehren betreffend die Festsetzung des Steuerfußes" mit 42,592 gegen 24,116 Stimmen verworfen worden ist.

Das erwähnte Initiativbegehren wird als vom Volke verworfen erklärt und hiervon dem Regierungsrat Kenntnis gegeben.

9. Als Mitglieder des Kirchenrates (§ 13 des Gesetzes betreffend die Kirchensynode, sowie die Wahlart und Zusammensetzung des Kirchenrates vom 3. November 1895) werden durch offene Stimmgabe gewählt Regierungsrat Dr. A. Locher in Zürich und Dr. Gustav Keller in Winterthur.

10. Der Rat behandelt hierauf die Frage, ob für die von früheren Amtsdauern her noch unerledigten Geschäfte die bestellten Kommissionen zu bestätigen beziehungsweise durch das Bureau zu ergänzen seien.

Die Frage wird bejaht bezüglich der Kommissionen für das Gesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft, das Gesetz betreffend die Rechtspflege, das Erbschaftssteuergesetz und das Gesetz betreffend die Stempelabgabe, das Gesetz betreffend das Lehrlingswesen, die Vorlagen betreffend das Etzelwerkprojekt, das Gesetz betreffend die Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes, das Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz, den Kantonsratsbeschluß für die außerordentliche Unterstützung der Gemeinde Wülflingen, das Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage, den Kantonsratsbeschluß betreffend die Subvention der Straßenbahn Uster-Stäfa.

Die bestehende Kommission für das Notariatsgesetz wird auch für die neue Vorlage vom 25. Mai 1905 (Spezialgesetz betreffend die Aufsicht über die Notariate etc.) bestätigt und beauftragt, zuerst den neuen Entwurf zu prüfen und über denselben Bericht zu erstatten.

Die in Frage kommenden Kommissionen sind vom Bureau des Kantonsrates in der Sitzung vom 3. Juni 1905 folgendermaßen ergänzt worden:

Kommission für Beratung des Rechtspflegegesetzes: Dr. Th. Bertheau-Winterthur, Gisler-Flaach, Dr. Farbstein-Zürich;

Kommission für das Gesetz betreffend Förderung der Landwirtschaft: Boller-Egg, Benz-Weiningen, Oggenfus-Uitikon, Weinmann-Herrliberg, Girsberger-Ossingen;

Kommission betreffend das Erbschaftssteuergesetz: Krebs-Töß;

Kommission für das Gesetz betreffend unlauterer Wettbewerb: Walter-Winterthur, Honegger-Wald, Schindler-Huber-Zürich;

Kommission für Subventionierung der Straßenbahn Uster-Stäfa: Ott-Kollbrunn, Wegmann-Zürich;

Kommission betreffend das Ruhetagsgesetz: Steinfels-Wädenswil.

11. Die Kommission zur Prüfung der Wahlakten wird folgendermaßen bestellt:

Ottiker-Bauma, Präsident,
A. Studler-Wettswil,
J. Walder-Glattfelden,
Dr. Sieber-Zürich,
Dr. D. Farbstein-Zürich.

12. Als Mitglieder der Redaktionskommission (§ 55 der Geschäftsordnung) werden gewählt die Herren:

Prof. Dr. Zürcher-Zürich, Präsident,
Dr. W. Bißegger-Zürich,
Oberrichter G. Müller-Zürich,
V. Hauser-Horgen,
Otto Lang-Zürich.

13. Der Regierungsrat macht durch Zuschrift vom 29. Mai 1905 die Mitteilung, daß er am genannten Tage seine Konstituierung und die Verteilung der Direktionen vorgenommen habe (siehe dieselbe Textteil, Seite 541/542).

Digitized by Google

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 2. Juni 1905.

Es werden gewählt:

Als Adjunkt des Staatsarchivars cand. phil. Friedrich Hermann Hegi von und in Zürich mit Amtsantritt auf 1. Juli 1905;

als ordentlicher Professor an der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule an Stelle des verstorbenen Prof. Dr. Hirzel Oskar Bürgi von Lyß, zurzeit außerordentlicher Professor, mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1905;

als Verwalter der Pflegeanstalt Wülflingen Joh. Kindlimann von Wald, zurzeit Verwaltungsgehülfe der Irrenheilanstalt Burghölzli.

Die Direktion des Innern wird ermächtigt, im Monat Juli 1905 in Andelfingen und Hinwil kantonale Feuerwehrinstruktionskurse zu veranstalten; das Kurskommando wird Oberst Schieß, a. Feuerwehrinspektor der Stadt Zürich, in Zollikon, übertragen.

Der schweizerischen Schillerstiftung wird ein Gründungsbeitrag von Fr. 1000 verabfolgt.

Der Gemeinde Altstetten wird an die im ganzen Fr. 19,909 betragenden Kosten verschiedener in den Jahren 1902/1904 ausgeführten Erweiterungen beziehungsweise Ergänzungen ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage, sowie der Anschaffung von Schlauch- und Leiternmaterial ein Beitrag von Fr. 2075 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Der Beitrag an das von der Gemeinde Küsnacht erstellte Trottoir an der Seestraße wird auf Fr. 8121.35 festgesetzt.

Die Brennholzlieferung für die Anstalt Rheinau pro 1905/06 wird an F. Rappold in Rheinau vergeben.

Digitized by Google

Vom 3. Juni 1905.

Der Quartierplan für das Gebiet zwischen der Forch-, der Freien-, der Hofacker- und der projektierten Sempacherstraße in Zürich V, mit den Bau- und Niveaulinien der Quer- und Längsstraße und des Fußweges, sowie den Baulinien der Kapfstraße, wird genehmigt.

Vom 8. Juni 1905.

Wegen dauernder Störung der Gesundheit erhalten staatlich besoldete Vikariate Pfarrer Kutter in Neumünster-Zürich und Pfarrer Gut in Enge-Zürich.

Als Professoren am kantonalen Technikum in Winterthur werden auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren, vom 15. April 1905 an gerechnet, ernannt: Otto Boßhard von Goßau, Dr. Hans Walder von Hombrechtikon, Léon Pétua von Winterthur.

Den Lehrern nachfolgender Schulgemeinden werden staatliche Besoldungszulagen im Sinne der §§ 6 und 7 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 27. November 1904 auf 1. Mai 1905 zuerkannt: Äsch-Birmensdorf, Bertschikon-Goßau, Wolfhausen, Undalen, Rieden.

An die Kosten des am 20. und 21. August 1905 in Uster stattfindenden Kantonalturnfestes wird ein Staatsbeitrag von Fr. 500 ausgerichtet.

Die vom Gemeinderat Feuerthalen vorgelegten Bau- und Niveaulinien der Winterthurer Landstraße vom Beckengäßchen bis zur Einmündung der Vordergasse bei der Post werden genehmigt, ebenso die abgeänderten Bau- und Niveaulinien einer vom Ende der Sihlhofstraße an der Bahnhofstraße zur Limmat führenden Straße bis an die geplante Kreuzung der Lindenhofstraße und die abgeänderten Baulinien für die Ost- und Westseite des Werdmühleplatzes in Zürich I.

Die Bauordnung der Gemeinde Höngg für das Gebiet längs der Zürcherstraße von der Stadtgrenze bis zur Einmündung des Bäuliweges wird unter Vorbehalt genehmigt.

Die Zimmerarbeiten für die neue Dachkonstruktion auf dem Pferdestallgebäude der Pflegeanstalt Rheinau wird an Nikl. Erb, Zimmermeister in Rheinau, vergeben.

Digitized by Google

Vom 15. Juni 1905.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Der Kaufmännische Verein Zürich für das Jahr 1904 Fr. 9000;

die Schuhmacher-Gewerkschaft Winterthur an die Kosten des im Winter 1904/05 abgehaltenen Fachkurses Fr. 120;

der Konditorenverband Zürich und Umgebung an die Kosten des im Jahre 1904 abgehaltenen Kurses für Lehrlinge Fr. 100.

Der Rechnung über die Brandassekuranzanstalt pro 1904 wird die Genehmigung erteilt.

Die Brennmateriallieferungen in die Staatsgebäude des Kantons Zürich für die Zeit vom 1. Juli 1905 bis 30. Juni 1906 werden vergeben.

Vom 17. Juni 1905.

Der Armen- und Korrektionsanstalt Kappel a. A. wird für das Jahr 1904 ein Staatsbeitrag von Fr. 1500, der Hülfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins ein XXXIII. Beitrag von Fr. 500 aus der Kasse der kantonalen Brandassekuranzanstalt ausgerichtet.

Vom 22. Juni 1905.

Der Gemeinde Dübendorf wird an die Kosten der Regulierung des Sagentobelbaches unter Bedingung ein Staatsbeitrag von 50 % zugesichert.

Der Quartierplan Nr. 158 über das Gebiet zwischen der Langmauer-, der Riedtli-, der Weinberg-, der Schaffhauser- und der projektierten Milchbuckstraße in Zürich IV, mit den Bau- und Niveaulinien der sechs Quartierstraßen, wird genehmigt.

Vom 23. Juni 1905.

Dem Zürcher Kantonalschützenverein wird an sein am 18./25. Juni 1905 stattfindendes Feldsektionswettschießen unter Vorbehalt ein Staatsbeitrag von Fr. 1000 verabreicht.

Vom 29. Juni 1905.

Wegen dauernder Störung der Gesundheit wird Pfarrer Finsler am Großmünster-Zürich ein staatlich besoldetes Vikariat bewilligt.

Digitized by

Dem Lehrlingspatronat Zürich wird für das Jahr 1904 ein Staatsbeitrag von Fr. 400 ausgerichtet.

Es werden vergeben:

Die Erstellung einer Zentralheizung im Direktionsgebäude des Botanischen Gartens Zürich an Haupt, Ammann & Röder in Zürich III;

die Lieferung von Fleisch und Brot für den Kantonsspital Winterthur und die Wäckerlingstiftung in Uetikon, sowie die Fleischlieferung in die Pflegeanstalt Wülflingen pro II. Semester.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich **Montag den 10. Juli 1905,** vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Erwahrung des Abstimmungsergebnisses vom 25. Juni 1905.
2. Wahl des Handelsgerichtes (30).
3. Frage der Neubestellung oder Bestätigung der Kommission für das Gesetz betreffend die direkten Steuern.
4. Gesetz betreffend das Lehrlingswesen, Antrag der Kommission vom 15. Juli 1904.
5. Beschluß betreffend Staatsbeitrag an die Straßenbahn Uster-Stäfa.
6. Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz, Antrag des Regierungsrates und der Kommission vom 16. März 1905.
7. Beschwerde der Geschwister Welti in Gutenswil.

Mit vollkommener Hochachtung!

Zürich, den 20. Juni 1905.

Der Präsident des Kantonsrates:
Graf.

---

by Google

Kreisschreiben

an die

Vorstände der Viehversicherungskreise.

(Vom 5. Juli 1905.)

Bei der regelmäßigen Prüfung der vierteljährlichen Verlustrechnungen ergeben sich immer wieder Beobachtungen, die auf eine nicht der Absicht und dem Willen des Gesetzes entsprechende Geschäftsführung der Kreisvorstände schließen lassen. Zwei Punkte namentlich sind es, die dabei in Betracht fallen und die wir um ihrer Bedeutung willen zum Gegenstand dieses Kreisschreibens machen.

Der erste betrifft die Verwertung des Fleisches der dem Versicherungskreis anheimgefallenen Tiere. Diese Verwertung erfolgt sehr oft nicht zu angemessenen Preisen. Aus diesem Grunde mußte namentlich heute, da die Vieh- und Fleischpreise eine große Höhe erreicht haben, in verhältnismäßig vielen Fällen die Fleischverwertung beanstandet und eine angemessene Reduktion des Staats- und Bundesbeitrages verfügt werden.

Die Vorstände der Viehversicherungskreise werden daher neuerdings und mit allem Nachdruck eingeladen, bei der Festsetzung der Fleischpreise mit der größten Gewissenhaftigkeit vorzugehen. Auf das Drängen der Versicherten nach möglichst billigem Fleisch darf keine Rücksicht genommen werden. Es wird nicht verlangt, daß Fleisch, welches von der zuständigen Fleischschau als geringwertig erklärt wurde, zu hohen Preisen abgetragen werde; dagegen muß daran festgehalten werden, daß bankwürdig erklärtes Fleisch annähernd zu den allgemein bezahlten Preisen verwertet werde. Die Versicherten sind zur Abtragung des Fleisches verpflichtet, ebenso aber auch zur Bezahlung des vom Vorstande festgesetzten Fleischpreises.

Um eine richtige Prüfung der Verlustrechnungen in dieser Richtung zu ermöglichen, werden die Kassiere der Versicherungskreise neuerdings eingeladen, die durch das Verlustrechnungsformular geforderten Angaben genau und vollständig

Digitized by Google

zu machen; namentlich muß das Alter, die allfällige Trächtigkeit und deren Dauer, sowie die Krankheit des Tieres genau angegeben werden. Die Rubrik „Befund des Fleischschauers" muß ausreichenden Aufschluß geben über die Qualität des zur Verwertung bestimmten Fleisches. Es muß daraus ersichtlich sein, ob das Fleisch bedingt oder unbedingt bankwürdig erklärt wurde, ob sich das Tier in einem guten Ernährungszustand befunden habe und eventuell, welche Partien von Fleisch und Eingeweiden verscharrt werden mußten. Am besten ist es, wenn diese Rubrik vom Fleischschauer selbst und vollständig ausgefüllt wird. Wenn der Vorstand des Versicherungskreises ein Tier nach auswärts zum Abschlachten verkauft, ist der betreffenden Verlustrechnung ein von der zuständigen Fleischschaubehörde ausgestelltes Zeugnis beizulegen, woraus sich deutlich ergibt, wo und wann das in Frage stehende Tier abgeschlachtet worden sei.

Nicht weniger wichtig als eine richtige Fleischverwertung ist für die gute Verwaltung eines Versicherungskreises die sorgfältige Einschätzung der versicherten Tiere. Die Schätzungskommissionen können nicht eindringlich genug daran erinnert werden, daß die Versicherungssumme niemals über den wirklichen Wert des Tieres hinausgehen darf und daß von der Versicherungssumme der Kühe jährlich eine angemessene Amortisationsquote in Abzug zu bringen ist. Auf diese Weise können und müssen es die Versicherungskreisvorstände dahin bringen, daß der Versicherungswert der alten Milchkühe dem effektiven Schlachtwerte sich besser anpaßt, als dies bisher der Fall gewesen ist. Das Risiko des Verlustes muß durch eine richtige und wohl abgewogene Einschätzung in möglichst gerechter Weise auf den Versicherungskreis und den Versicherten verteilt werden. Wird aber die Versicherungssumme über dem wahren Werte des Tieres angesetzt, so fällt der ganze Schaden zu Lasten des Versicherungskreises. Der Versicherte hat an der ordentlichen Pflege und möglichsten Erhaltung seines Viehstandes kein Interesse mehr, einer gewissenlosen Ausbeutung der versicherten Tiere zum Nachteile ihrer Gesundheit und damit einer unzulässigen Ausbeutung des Versicherungsinstitutes ist Tür und Tor geöffnet.

Schließlich machen wir die Vorstände der Viehversicherungskreise noch darauf aufmerksam, daß sie nicht verpflichtet

Digitized by Google

sind, eine Entschädigung aus der Versicherungskasse zu leisten in allen den Fällen, in welchen es sich bei der Verwertung eines vom Besitzer freiwillig zur Schlachtbank verkauften Tieres lediglich um die gesundheitspolizeiliche Beanstandung einzelner Teile handelt, die übrigen Teile dagegen von der Fleischschau als bankwürdig erklärt worden sind. Die Übernahme von Schadensfällen durch die Versicherungskasse setzt voraus, daß der Fleischpreis für das ganze Tier vom Vorstande festgesetzt und die Verwertung von ihm überwacht werde. Diese Voraussetzung trifft nun in allen Fällen der erwähnten Art nicht zu. Aus dem Umstande, daß die Versicherungskreise nach dem Gesagten nicht verpflichtet sind, derartige Schadensfälle zu übernehmen, folgt ohne weiteres, daß für solche Fälle weder Staats- noch Bundesbeiträge verabfolgt werden.

Zürich, den 5. Juli 1905.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Locher.

Bekanntmachung

betreffend

die Weinbaustatistik des Kantons Zürich im Jahre 1904.

(Vom 5. Juli 1905.)

Die früher dem Amtsblatt beigegebene Weinbaustatistik („Ertrag und Geldwert der Weinernte“) des Kantons Zürich erscheint nicht mehr als Beilage des Amtsblattes, wird aber den Interessenten auf ein bezügliches Gesuch hin vom kantonalen statistischen Bureau in Zürich kostenfrei zugestellt.

Zürich, den 5. Juli 1905.

Die Staatskanzlei,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by

Bericht

des

kantonalen zürcherischen Rebbau-Kommissärs

über das

Auftreten und über die Bekämpfung der Reblaus im Jahre 1904.

A. Ergebnisse der Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten.

Bekanntlich übt die jeweilen vorherrschende Witterung während der Sommermonate einen großen Einfluß auf die Entwicklung und Verbreitung der Reblaus aus. Heißes, anhaltend trockenes Wetter begünstigt die schnelle Vermehrung des Insektes, wogegen naßkalte Witterung die natürliche Entwicklung des Schmarotzers eher verlangsamt. Tritt dagegen, wie dies im Sommer 1903 der Fall gewesen ist, ein andauernd regnerischer, kühler Witterungszustand während der zur Auffindung der Wurzelläuse angeordneten Rebenuntersuchungen ein, so leidet hierunter nicht nur der Gang, sondern mehr noch die Qualität dieser Arbeiten. Die daherigen, der Reblausbekämpfung nachteiligen Folgen zeigen sich jeweilen erst in den nächsten Jahren, oder frühestens, wenn die Witterungsverhältnisse besonders günstige sind, schon im folgenden Jahr. So verhielt es sich im Berichtsjahre. Das Vorjahr 1903 mit beständigem, heftigen Regenwetter während der ganzen Zeit der Wurzeluntersuchungen gestaltete sich derart, daß letztere selbst in trockenen, steinichten Bodenlagen der großen Nässe wegen nur unsicher vor sich gingen; viel schwieriger noch wickelten sich die Untersuchungsarbeiten in den häufig vorkommenden, ihrer Natur nach schweren, lehmigen Bodenarten ab. Überall hafteten an den Schuhen der Arbeiter und deren Gerätschaften Klumpen klebriger Erde und nicht zum wenigsten waren hiermit die Wurzeln des Weinstockes bedeckt, was deren genaue und zuverlässige Untersuchung außerordentlich erschwerte. Man gewann damals den Eindruck einer durch

diese ungünstigen Verhältnisse zu Tage getretenen ungenügenden Arbeitsleistung. Nun stellte sich im Berichtsjahre trockene, warme Witterung mit Beginn der Wurzeluntersuchungen ein und hielt gleichmäßig bis zur Vollendung derselben an. Das Bloßlegen der Wurzeln von Erde und im besondern die hierauf angehobene Untersuchung vollzogen sich rasch und günstig; wo Rebläuse vorhanden waren, konnten sie mit Sicherheit entdeckt werden. Die im Vorjahre hinsichtlich der Vermehrung und Weiterverbreitung des verderblichen Schädlings gehegten Befürchtungen erlangten bestätigende Gewißheit namentlich in den Gemeinden Unterembrach, Oberembrach, Pfungen, Töß und Wülflingen, wo die Weinberge von jeher einen schweren und lehmigen Untergrund zeigten. Überall an der Peripherie ein- bis zweijähriger Infektionsherde traten zahlreiche neue und kleinere Ansteckungen mit nur schwach verseucht befundenen Reben auf, welche Punkte bei besserer Witterung schon im Vorjahre hätten konstatiert werden können. In den übrigen Gemeinden mit günstigeren Bodenverhältnissen gestalteten sich die Ergebnisse der Untersuchungsarbeiten erfreulicher; letztere wurden angesichts des fortdauernd befriedigenden Wetters in einzelnen Gemeinden etwas mehr als sonst ausgedehnt, z. B. in Dielsdorf und Oberweningen, wo speziell noch die mit einheimischen Rebsorten versuchsweise wiederbepflanzten ehemaligen Reblausherde einer besonders sorgfältigen Wurzelkontrolle unterstellt worden sind, die indessen keine krankheitsverdächtigen Spuren ergab. Sodann wurde die Umgebung älterer Infektionspunkte, die während mehreren Jahren nicht mehr auf das Vorhandensein des Parasiten untersucht worden war, ebenfalls stockweise geprüft, wobei in einigen Fällen angrenzend an Stellen, die mit Rücksicht auf deren Alter für gänzlich seuchenfrei erklärt werden durften, neuerdings einzelne Weinstöcke von der Wurzellaus befallen waren.

Laut der bezirks- und gemeindeweisen, zahlenmäßigen Darstellung betreffend die Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten im Jahre 1904 (siehe Tabelle A im Anhang dieses Berichtes) ergibt sich gegenüber dem Vorjahre mit 210 Punkten und 705 infizierten Reben ein Überschuß von 37 Herden und 739 erkrankten Stöcken. Die Ursachen, welche teilweise zu

Digitized by Google

dieser Vermehrung geführt haben, sind bereits erwähnt worden. Als meistbetroffene Gemeinden erwiesen sich im Berichtsjahre:

	Infektionsherde	Infizierte Stöcke
Oberembrach	103	543
Wülflingen	67	422
Töß	31	147
Pfungen	16	147
Zusammen	217	1259

In diesen vier Gemeinden ist die Reblauskalamität so verhängnisvoll geworden, daß eine örtliche Einschränkung derselben innerhalb der angesteckten Zonen nicht mehr möglich sein wird.

Im „Berg" zu Buchs, einer früher arg verseuchten Reblage, erfolgte die Entdeckung weiterer 4 Stellen mit 51 von der Wurzellaus ergriffenen Stöcken. Der Umstand, daß hier der Schädling nicht schon im Jahre 1903 wahrgenommen wurde, ist der damals herrschenden ungünstigen Witterung in Verbindung mit den Bodenverhältnissen zuzuschreiben.

In Weiningen zeigten sich 6 neue Krankheitsherde mit 48 phylloxerierten Reben. Die größte dieser Ansiedelungen, 38 Stöcke umfassend, trat zufällig bei einer Nachbesichtigung in dem bisher für intakt gehaltenen Rebgrundstück hervor.

Weitere 6 Ansteckungen mit 32 verlausten Reben sind, anstoßend an früher konstatierte Herde, in Unterembrach aufgefunden worden.

In den Gemeinden Humlikon, Lufingen, Dielsdorf, Niederhasli, Oberweningen, Regensberg und Regensdorf ist die Infektion in vermindertem Grade und vereinzelt nur schwach zu Tage getreten.

9 Gemeinden: Höngg, Zürich (Stadtkreis IV), Bachenbülach, Kloten, Winkel, Boppelsen, Niederweningen, Schöfflisdorf und Steinmaur wurden im Berichtsjahre reblausfrei befunden.

Das Abtöten der Weinstöcke mit Schwefelkohlenstoff innerhalb der Sicherheitszonen bot in gewissen Reblagen außergewöhnliche Schwierigkeiten. Der anhaltenden Trockenheit wegen bildeten sich besonders in nassen, festen Boden-

Digitized by Google

lagen vielfach tiefe Risse, welche die Ausbreitung des giftigen, höchst verdunstungsfähigen Vertilgungsmittels sehr rasch ermöglichten, was zur Folge hatte, daß der Schwefelkohlenstoff häufig, meist an steilen Halden, schon beim Einspritzen der ersten, in Dampfform wirkenden Dosen über die Sicherheitszone austrat, wodurch jeweilen außerhalb derselben eine Anzahl gesunder, nicht zur Desinfektion bestimmter Reben zerstört wurde.

Nach den der Volkswirtschaftsdirektion pro 1904 erstatteten Berichten der Lokalkommissionen für Überwachung der Weinberge fanden sich außer in 15 der bisher von der Seuche befallenen Gemeinden nirgends Spuren der Reblaus vor. Begünstigt durch die trockene, warme Sommerwitterung gediehen unsere zürcherischen Rebenpflanzungen im allgemeinen vorzüglich. Neben den Pilzarten des falschen und des echten Mehltaues, über deren Bekämpfung der kantonale Kommissär unterm 10. März 1905 einen Spezialbericht (siehe Amtsblatt, Textteil, pag. 505 und ff.) erstattet hat, sind andere Rebenfeinde im Berichtsjahre nur vereinzelt und ohne nennenswerten Schaden zu stiften, aufgetreten, weshalb gegen dieselben besondere Vorkehrungen nicht angeordnet wurden.

B. Ermittlung der Entschädigungen für Reblausschaden.

Der Bestand der vom Obergerichte beziehungsweise vom Regierungsrate gewählten Mitglieder und Ersatzmänner der Schätzungskommission ist auch gegenüber dem Vorjahre unverändert geblieben.

Die Gemeinderäte der von der Reblaus infizierten Gemeinden nahmen im Berichtsjahre für je das dritte Mitglied und einen Ersatzmann der Schätzungskommission, nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer dieser Funktionäre (Frühjahr 1904), die Erneuerungswahlen derselben für die Amtsdauer 1904/07 vor.

Im Berichtsjahre hielt die Kommission 7 Sitzungen ab und konstituierte sich den 15. September behufs Erledigung ihrer alljährlich sich mehrenden Geschäfte in zwei Sektionen. Die I. Sektion (Herr Bezirksrichter Jakob Rämann in Meilen, zugleich Obmann der Schätzungskommission, und Herr Bezirksrichter Johs. Weinmann-Suter in Herrliberg) besorgten

Digitized by

die Abschätzungen in Boppelsen, Buchs, Dielsdorf, Niederweningen, Oberweningen, Regensberg, Regensdorf, Schöfflisdorf, Steinmaur, Töß, Weiningen und Winterthur; die II. Sektion (Herren Bezirksräte Heinrich Harlacher in Schöfflisdorf und Ernst Landolt in Kleinandelfingen) diejenigen in Bachenbülach, Höngg, Humlikon, Kloten, Lufingen, Niederhasli, Oberembrach, Pfungen, Unterembrach, Winkel, Wülflingen und im Stadtkreise Zürich IV (Oberstraß).

Die Schadensabschätzungen begannen je unter Mitwirkung der von den Gemeinderäten der verseuchten Ortschaften ernannten Schätzer mit dem 20. September und wurden in der ersten Woche Oktober beendigt.

Bei der Abschätzung des Ernteausfalles waren die Bestimmungen des regierungsrätlichen Regulativs vom 20. August 1896 maßgebend.

I., II. und III. Qualität Wein wurde nur in Regensberg ausgeschieden, in mehreren andern Gemeinden, hauptsächlich Pfungen und Töß, II. Qualität, im übrigen jedoch vorherrschend III. Qualität.

Die quantitative Schätzung des mutmaßlichen Ertrages ergab 0,2 bis 1,2 Liter Wein per Stock; letztere Quantität wurde allerdings nur ausnahmsweise und zwar in vorzüglichen Lagen und gleicher Bodenbeschaffenheit, bei guter Düngung und rationeller Bearbeitung resp. zweimaliger Bespritzung der Reben gegen den falschen Mehltau erzielt.

In Dielsdorf, Niederweningen, Oberweningen, Regensdorf, Schöfflisdorf und Steinmaur verursachten Spätfröste schwere Schädigungen des Weinbaues. In Weiningen und teilweise in Töß befiel die Peronospora infolge nicht rechtzeitig vorgenommener Rebenbespritzung die Weintrauben derart, daß auch hieraus bedeutender Schaden am Weinertrag resultierte.

Die Weinpreise gestalteten sich folgendermaßen: I. Qualität (Ausstich) 70 Rp. in Regensberg, II. Qualität (rotes, auch gemischtes Gewächs) 44 bis 53 und 56 Rp., III. Qualität (weißes Gewächs) 30 bis 34 und 38 Rp. per Liter. Der letztgenannte Preis wurde nur in Regensberg vergütet.

Reinerträge aus andern Kulturen auf rigoltem, ehemaligem Rebland sind einzig dann abgeschätzt und in Rechnung gebracht worden, wenn größere Rodungsstellen mit bequemer

Digitized by Google

Bewirtschaftung in Betracht fielen; dagegen wurde bei kleineren Parzellen und speziell da, wo der Rebenbesitzer von vorneherein schon keine Aussicht auf Deckung der Bearbeitungs- und Düngungskosten hatte, davon abgesehen, irgend welche Reinerträge abzuschätzen.

Infolge einer Reihe von Entschädigungsansprüchen auf Grund der §§ 26 und 27 des Gesetzes vom 17. Juni 1894 betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus machte sich im Berichtsjahre eine vermehrte Geschäftslast der Schätzungskommission fühlbar. Die eingelangten Gesuche wurden geprüft und teils in zustimmendem, teils in ablehnendem Sinn erledigt.

Als Berichterstatter der Schätzungskommission konstatierte Herr Bezirksrichter Rämann, daß außer den schon erwähnten Frostschädigungen und verspätet ausgeführten Rebenbespritzungen noch ein Umstand die Weinernte nachteilig beeinflußt habe. So sei in von der Reblaus befallenen Gemeinden häufig die mangelhafte Bewirtschaftung des Bodens Ursache des geringen Weinertrages gewesen. Namentlich in dem zum Stadtkreise Zürich IV gehörenden Rebland von Oberstraß bieten die durch Liegenschaftenspekulanten gehaltenen Rebgrundstücke ein trauriges Bild der Vernachlässigung dar.

Die Schätzungsergebnisse und die gemäß Titel IV des zitierten Gesetzes an die Rebenbesitzer ausgerichteten Entschädigungen sind aus den diesem Berichte beigegebenen Tabellen I und II ersichtlich.

C. Wiederbepflanzung von Reblausherden.

Nach Maßgabe des bezüglichen Regierungsratsbeschlusses vom 10. Dezember 1903 (offizielle Sammlung, XXVII. Band, pag. 87) hat die kantonale Rebkommission im Berichtsjahre zum Zwecke der versuchsweisen Wiederbepflanzung älterer ehemaliger Reblausherde im Bezirke Dielsdorf mit einheimischen Rebsorten unter schützenden Bedingungen sechs Bewilligungen erteilt, nämlich drei für Dielsdorf, eine für Regensberg und zwei für Steinmaur.

Zehn weitere Gesuche aus vier Gemeinden der Bezirke Zürich (1), Andelfingen (1) und Dielsdorf (8) wurden, weil die für die Wiederbepflanzung der betreffenden Parzellen fest-

Digitized by Google

gesetzten Bedingungen nicht erfüllt waren, abgewiesen. Die Ablehnung derartiger Gesuche verursachte hie und da Unwillen bei den Petenten. Bedenkt man indessen, wie leicht solche Neupflanzungen mit einheimischen Reben in teilweise immer noch phylloxeriertem Gebiet durch irgend eine Unvorsichtigkeit bei Bearbeitung des Rebareals, oder infolge direkter Ansiedelung geflügelter Insekten wiederum angesteckt werden können, so läßt sich das von der kantonalen Rebkommission bei ihrer Prüfung der zur Wiederbepflanzung angemeldeten Grundstücke beobachtete Verfahren gewiß rechtfertigen.

Am 24. März 1903 wurde der Rebkommission X. das Gesuch eines Grundbesitzers um Bewilligung zur Wiederbepflanzung eines ehemaligen Reblausherdes mit 140 hiesigen Reben zum Zwecke der Begutachtung und Weiterleitung an die Volkswirtschaftsdirektion übermittelt. Hierauf ließ sich unterm 10. März 1904 die Lokalkommission dahin vernehmen, es möchte die schon im Frühjahr 1903 ausgeführte Wiederanpflanzung der in Frage stehenden Parzelle nachträglich gestattet werden. Dieses Begehren wurde jedoch seitens der kantonalen Rebkommission abgewiesen und beschlossen, es sei von der Zerstörung der ohne staatliche Bewilligung vorgenommenen Wiederbepflanzung mit Reben Umgang zu nehmen, dagegen habe der Grundeigentümer keinen Anspruch auf Ersatz der Kosten für diese Neupflanzung, sowie der Auslagen für die erforderlichen Reben und Stickel. Zugleich wurde über die fehlbare Lokalkommission wegen saumseliger Behandlung von Amtsgeschäften eine Ordnungsbuße von Fr. 10 verhängt (6. Mai 1904).

Die Eigentümer eines zu Regensberg liegenden Grundstückes, auf welchem im Jahre 1886 infolge der Reblausbekämpfung 10,570 Weinstöcke zerstört worden sind, verzichteten gegenüber dem Staate im Sinne des § 26, lemma 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1894 auf das Recht der Wiederbepflanzung des betreffenden Grundstückes mit Reben gegen Bezahlung einer einmaligen Aversalvergütung von Fr. 2200 aus dem zürcherischen Rebfond.

D. Rebschulen.

Das im Jahre 1891 durch den Staat vom Weinbauverein Winterthur und Umgebung erworbene, bisher als Rebschule

d by Googl

bewirtschaftete Areal im „Steigacker" zu Veltheim, wurde, weil dasselbe seiner ungünstigen Bodenverhältnisse und der für die Erziehung von Wurzelreben ungeeigneten Lage wegen nicht produktionsfähig war, verkauft; dagegen sind die noch bestehenden staatlichen Rebschulen in Herrliberg und Rheinau um weitere vier resp. fünf Aren vergrößert worden.

Aus der Rebschule Herrliberg wurden im Berichtsjahre zur Wiederbepflanzung ehemaliger Reblausherde in Regensberg und Dielsdorf 300 Stück Räuschling, 1220 Klevner und 40 Gutedel abgegeben, sowie als Kontrollreben in die im Frühjahr 1904 angelegten Versuchspflanzungen mit veredelten amerikanischen Reben nach Höngg 140 zweijährige Räuschlinge, nach Niederrüti-Winkel 112 zweijährige Klevner und nach Buchs 40 zweijährige Räuschlinge geliefert. 300 übrig gebliebene Klevner Wurzelreben aus dem Jahre 1902 werden, um für die Aufnahme neuer Stecklinge in der Rebschule Platz zu gewinnen, an Private verkauft. Im Frühjahr 1904 sind daselbst 750 Räuschlinge und 560 Klevner eingepflanzt worden.

Die Verwaltung der kantonalen Pflegeanstalt Rheinau berichtete, daß aus der dortigen Rebschule zirka 1200 Stück ältere Tokayer und 200—300 Klevner Würzlinge verkäuflich seien, daß jedoch gegenwärtig zirka 1100 Burgauer oder Elben zur Verpflanzung in den offenen Weinberg noch nicht genügend kräftig sich erwiesen haben. Leider sind die im Jahre 1903 eingelegten Stecklinge durch Erfrieren abgegangen, weshalb das Pflanzland umgegraben und neubestellt werden muß.

E. Versuche mit amerikanischen Reben.

Der für das Wachstum und die Entwicklung des Weinstockes im allgemeinen günstige Jahrgang 1904 beeinflußte speziell auch die Kulturversuche mit veredelten amerikanischen Wurzelreben in äußerst vorteilhafter Weise. Die Unterschiede, wie sie im Vorjahre hinsichtlich des Gedeihens der verschiedenen amerikanischen Unterlagssorten beobachtet werden konnten, glichen sich in den zu Regensberg und Dielsdorf im Frühjahr 1902 angelegten vier Versuchsparzellen beinahe überall aus. Selbst die auf Riparia tomenteux veredelten Weinreben entwickelten sich günstiger und können wahrscheinlich im nächsten Herbst bessere Erträge liefern. Die Besorgung der Versuchspflanzungen darf als eine gute be-

Digitized by Google

zeichnet werden. Die Bodenbearbeitung ließ nichts zu wünschen übrig, auch die andern Verrichtungen, wie z. B. die Laubarbeiten, das Aufbinden und das Bespritzen der Versuchsreben, wurden rechtzeitig und sorgfältig ausgeführt. Die im Frühling vorgenommene Düngung der Anlagen wirkte gut, wofür das durchwegs bessere Aussehen der jungen Reben sprach. Der Umstand, daß die Ernteergebnisse nicht völlig im Einklang mit der Vegetation der angepflanzten Rebsorten sich befanden, ist eine Folge der im Frühjahr 1904 in den tiefern Lagen von Regensberg und Dielsdorf aufgetretenen Spätfröste. Besonders stark litt hierdurch die Parzelle IV im untern „Breistel" zu Dielsdorf, etwas weniger Parzelle II in der sogenannten „Spitzwiese" zu Regensberg.

Infolge mißverstandenen Auftrages wurde nicht das Gewicht der geernteten Trauben genau ermittelt, sondern nur das spezifische Gewicht des Weinmostes festgestellt, weshalb hier bloß das annähernde Gewicht der gekelterten Trauben mitgeteilt werden kann. Die Ertragsergebnisse der einzelnen Versuchsanlagen sind im Berichtsjahre folgende:

I. Parzelle im „Mandach" zu Regensberg. Anpflanzungsjahr 1902. Rebsorte: Großer Burgunder (Klevner) veredelt auf

Riparia Gloire de Montpellier	8	Reihen	zu je	9	Reben	zirka	3	kg	Trauben
Riparia × Rupestris 11	10	„	„ „	10	„	„	17	„	„
*Unveredelter grosser Burgunder	10	„	„ „	10	„	„	15	„	„
Riparia Monticola	2	„	„ „	10	„	„	5	„	„
Riparia tomenteux	10	„	„ „	10	„	„	10	„	„
zusammen	40	Reihen	mit	392	Reben	zirka	50	kg	Trauben

oder an Weinmost 40 Liter. Derselbe wog, weil hier die Weinlese etwas später als in den übrigen Versuchsparzellen stattfand, 85° (Öchslische Probe).

II. Parzelle in der sogenannten „Spitzwiese" zu Regensberg. Anpflanzungsjahr 1902. Rebsorte: Großer Burgunder, veredelt auf

Riparia tomenteux	4	Reihen	zu je	30	Reben	zirka	4	kg	Trauben
*Unveredelter grosser Burgunder	4	„	„ „	30	„	„	12	„	„
Riparia × Rupestris 101/14	3	„	„ „	30	„	„	15	„	„
Riparia Gloire de Montpellier	3	„	„ „	30	„	„	5	„	„
zusammen	14	Reihen	mit	420	Reben	zirka	36	kg	Trauben

*) Einheimische Kontrollreben.

Digitized by Google

oder an Weinmost 28 bis 30 Liter mit nur 75° Zuckergehalt nach Öchsli.

III. Parzelle im „Hörnli“ zu Dielsdorf. Anpflanzungsjahr 1902. Rebsorte: Großer Burgunder, veredelt auf

Riparia tomenteux	4	Reihen	zu	je	25	Reben	zirka	4	kg	Trauben
* Unveredelter grosser Burgunder	4	„	„	„	25	„	„	18	„	„
Riparia × Rupestris 101/14	4	„	„	„	25	„	„	20	„	„
Solonis robusta	2	„	„	„	25	„	und			
	1	Reihe	zu		11	„	zirka	12	„	„
zusammen	15	Reihen	mit		361	Reben	zirka	54	kg	Trauben

oder an Weinmost zirka 40 Liter. Der von durchweg schönen, ausgereiften Trauben gewonnene Weinmost zeigte 80 bis 82° Öchsli.

IV. Parzelle im untern „Breistel“ zu Dielsdorf. Anpflanzungsjahr 1902. Rebsorte: Räuschling, veredelt auf

Riparia Gloire de Montpellier	2	Reihen	zu	je	40	Reben	im ganzen 6-7 kg Trauben
Riparia × Rupestris 101/14	2	„	„	„	40	„	
* Unveredelter Räuschling	3	„	„	„	39	„	
Solonis robusta	2	„	„	„	39	„	
Riparia × Rupestris 11	2	„	„	„	39	„	
zusammen	11	Reihen	mit		433	Reben.	

Der Weinmost ergab einen Zuckergehalt von 70° nach Öchsli.

Das aus Versuchsparzelle I erzielte Weinquantum wurde vom Eigentümer resp. Verpächter derselben, Herrn Theodor Matthießen, käuflich übernommen, sowie der Wein aus den Parzellen II, III und IV von Herrn Gemeinderatsschreiber Rudolf Meier in Dielsdorf angekauft.

Der gegenwärtige Stand der Anbauversuche mit veredelten amerikanischen Würzlingen in den phylloxerierten Gemeinden Höngg, Winkel und Buchs ist ebenfalls ein dem Alter dieser im Frühjahr 1904 angelegten Versuchspflanzungen entsprechend guter. Die andauernde Trockenheit während des Sommers wirkte durchaus nicht nachteilig auf die Rebenwürzlinge; allerdings trat im Wachstum der Holztriebe ein kurzer Stillstand ein, immerhin erholten sich die Pflänzlinge

*) Einheimische Kontrollreben.

Digitized by Google

nach den ersten Niederschlägen zusehends und entwickelten gegen den Herbst hin Rebschosse bis zu zwei Meter Länge; zurückgeblieben und abgegangen sind nur einige wenige Versuchsreben.

Über die drei neuen Versuchsanlagen ist im einzelnen folgendes zu berichten:

V. Parzelle an der „Klinge" zu Höngg. Rebsorte: Räuschling. Es wurden angepflanzt:

7	Reihen zu je	28 Stück	= 196	Riparia × Rupestris 101/14;
6	„ „ „	28 „	= 168	„ × „ 11;
5	„ „ „	27 „	= 135	Solonis × Riparia 1616;
4	„ „ „	27 „	= 108,	sowie
2	„ „	4 u. 12 „	= 16	unveredelte zweijährige Räuschlinge.
24	Reihen		623	Stück.

In dieser Anlage zeichneten sich bisher die mit dem Räuschling auf Riparia × Rupestris 11 veredelten Versuchsreben vor den andern amerikanischen Unterlagen durch ein kräftigeres Wachstum aus.

VI. Parzelle an der „Bühlhalde" zu Niederrüti-Winkel. Rebsorte: Großer Burgunder (Klevner). In diese Anlage sind eingesetzt worden:

5	Reihen zu je	25 Stück	= 125	Riparia × Rupestris 101/14;
5	„ „ „	25 „	= 125	„ × „ 11;
4	„ „ „	27 „	= 108	Solonis × Riparia 1616;
4	„ „ „	28 „	= 112	unveredelte zweijährige Burgunder.
18	Reihen		470	Stück.

Die veredelten amerikanischen Unterlagssorten gediehen hier ausnahmslos gleichmäßig gut und im allgemeinen sogar besser als die einheimischen Kontrollreben.

VII. Parzelle in der „Wanne" zu Buchs. Rebsorte: Räuschling. Die Versuchsanlage umfaßt:

5	Reihen zu je	10 Stück	= 50	Riparia × Rupestris 101/14;
5	„ „ „	10 „	= 50	„ × „ 3306;
5	„ „ „	10 „	= 50	„ × „ 11;
5	„ „ „	10 „	= 50	Riparia Gloire de Montpellier;
4	„ „ „	10 „	= 40	unveredelte zweijährige Räuschlinge.
24	Reihen		240	Stück.

Digitized by Google

Eine wiederholte Besichtigung dieser Versuchsparzelle ergab, daß die auf Riparia × Rupestris 101/14 veredelten Reben in ihrer Entwicklung etwas geringer waren als die angebauten andern Sorten.

Nach der in der Gegend von Buchs allgemein üblichen Erziehungsmethode des Weinstockes sollen die Versuchsreben in Parzelle VII auf Streckbogen gezogen werden, sobald sie hierfür genügend erstarkt sind. Der Abstand zwischen den einzelnen Stöcken von oben nach unten ist deshalb etwas größer als bei den übrigen Parzellen.

Zu Gunsten der Versuche mit amerikanischen Reben, welche im Berichtsjahre dem zürcherischen Rebfond Auslagen im Betrage von Fr. 438. 76 verursachten, ist aus dem Kredite für kantonale Weinbauversuchsstationen ein Bundesbeitrag von 50 % = Fr. 219. 38 gewährt worden.

F. Rebkataster und Rebfond.

Mittelst Vorlage, datiert 4. August 1904 (siehe Amtsblatt, Textteil, pag. 513/15) stellte der Regierungsrat beim zürcherischen Kantonsrat den Antrag, für das Jahr 1904 den Betrag von einem Franken vom Tausend des Katasterwertes der Reben in den Rebfond zu beziehen. Der Kantonsrat erhob diesen Antrag unterm 15. August, in Anwendung der §§ 17 und 18 des Gesetzes von 1894, betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus, zum Beschluß.

Behufs Vollziehung dieser Anordnung waren vorerst diejenigen Änderungen im Rebkataster zu konstatieren, welche sich seit der Totalrevision desselben im Jahre 1902 ergeben hatten. Die Gemeinderäte der weinbautreibenden Gemeinden, beziehungsweise die Rebkatasterführer wurden deshalb durch Kreisschreiben vom 16. August 1904 eingeladen, den Rebkataster ihrer Gemeinden einer genauen und sorgfältigen Durchsicht zu unterziehen und sämtliche seit der letzten Totalrevision eingetretenen Anderungen bis längstens 21. September der Volkswirtschaftsdirektion anzuzeigen.

Zwei Katasterführer, welche trotz wiederholter Mahnungen die Veränderungsberichte zur Katasterbereinigung bis zum 25. Oktober resp. 10. November noch nicht eingesandt hatten, wurden durch die Volkswirtschaftsdirektion wegen saum-

seliger Behandlung von Amtsgeschäften, der eine in eine Ordnungsbuße von Fr. 10, der andere in eine erste Buße von ebenfalls Fr. 10, eine zweite von Fr. 20 und eine dritte Ordnungsbuße von Fr. 30 verfällt. Gegenüber dem einen der fehlbaren Beamten ist die letztgewährte Frist für Einsendung des verlangten Berichtes unter der Androhung eingeräumt worden, daß im Falle fortgesetzter Mißachtung der erlassenen Aufforderungen Überweisung an das zuständige Gericht wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen erfolgen würde (§ 80 des kantonalen Strafgesetzbuches).

Sodann wurden nach stattgefundener Eintragung der mitgeteilten Änderungen in das bei der Volkswirtschaftsdirektion geführte Doppel des Rebkatasters die Gemeinderäte angewiesen, für den Bezug der gesetzlichen Beiträge der Rebenbesitzer im Berichtsjahr besorgt zu sein und diese Beiträge spätestens bis zum 15. Dezember 1904 an die Staatskasse abzuliefern.

Die Rebfondrechnung zeigt für das Jahr 1904 an:

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Übertrag aus alter Rechnung			160,689.	51
A. Einnahmen:				
I. Zinse von Kapitalien	5,609.	35		
II. Rebsteuern	33,369.	—		
III. Bundesbeiträge an die Kosten:				
a) Der Reblausbekämpfung für das Jahr 1904 . . . . . Fr. 18,547. 67				
b) der Versuche mit amerikanischen Reben . . . . . „ 219. 38	18,767.	05		
IV. Staatsbeitrag pro 1904 an die Kosten und Entschädigungen nach § 11, litt. c des kantonalen Gesetzes vom 17. Juni 1894 .	35,245.	55		
V. Verschiedenes	284.	15	93,275.	10
Summa der Einnahmen			253,964.	61
B. Ausgaben:				
I. Abschreibung von Rebsteuerrestanzen	24.	95		
II. Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten gegen die Reblaus . .	23,309.	05		
Übertrag	23,334.	—	253,964.	61

Digitized by Google

		Fr. Rp.	Fr. Rp.
	Übertrag	23,334. —	253,964. 61
III.	Desinfektionsmittel	3,208. 15	
IV.	Frachtauslagen und Fuhrlöhne	205. 35	
V.	Druckarbeiten	557. 65	
VI.	Entschädigung des Rebbaukommissärs, des kontrollierenden Gehülfen und der kantonalen Rebkommission	5,236. 60	
VII.	Entschädigung der Schätzungskommission für Reblausschaden	1,212. 90	
VIII.	Schadenersatz an die Rebenbesitzer:		
	a) Hängende Ernte pro 1904 . . . . . Fr. 2,307. 71		
	b) Ernteausfall an den bis und mit 1904 zerstörten Weinstöcken „ 39,715. 04		
	c) Wiederbepflanzung mit Reben „ 3,844. 39		
	d) Anderweitige Entschädigungen . . . „ 49.70	45,916. 84	
IX.	Rebschulen	347. 40	
X.	Versuche mit amerikanischen Reben	438. 76	
XI.	Verschiedenes	561. 25	
	Summa der Ausgaben		81,018. 90
	Aktivsaldo		172,945. 71

G. Verschiedenes.

I. A. G. in O. erlitt ohne eigenes Verschulden in Ausübung seiner Dienstverrichtungen bei den Winterarbeiten zur Reblausbekämpfung eine Körperverletzung: Knöchelbruch des linken Fußes durch Fall infolge Ausglitschens beim Tragen einer mit Erde gefüllten Tanse. Die zeitweise Arbeitsunfähigkeit des Geschädigten dauerte 12 Wochen oder 72 Tage (vom 27. November 1903 bis 6. Februar 1904). Dem Verletzten wurde als Schadenersatz für die Folgen des eingetretenen Unfalles eine Entschädigung von Fr. 251 (Lohnausfall für 72 Tage à Fr. 3 = Fr. 216 und Heilungs- oder Arztkosten Fr. 35) aus dem Rebfond bezahlt.

II. Zwei Grundeigentümer der infizierten Gemeinden Schöfflisdorf und Steinmaur erhielten seitens der zuständigen kantonalen Instanz die Erlaubnis, auf eigene Kosten neue Rebenpflanzungen mit zirka 600 beziehungsweise 900 Wein-

Digitized by Google

stöcken einheimischer Sorten unter den hierfür festgesetzten Bedingungen anzulegen.

III. 412 Gesuchen von Rebenbesitzern aus 17 phylloxerierten Gemeinden der Bezirke: Zürich 28, Winterthur 211, Andelfingen 7, Bülach 34 und Dielsdorf 132 um Erteilung der vorgeschriebenen Bewilligung zum Vergruben von Reben wurde, gestützt auf die Vernehmlassungen der örtlichen Rebkommissionen, sowie des kantonalen Kommissärs unter bestimmten, für diese Rebenverjüngungen maßgebenden Bedingungen entsprochen.

12 Gesuche aus fünf Gemeinden der Bezirke: Winterthur 2, Andelfingen 6, Bülach 3 und Dielsdorf 1 sind aus Gründen reblauspolizeilicher Natur abgewiesen worden.

IV. An 59 Petenten aus 18 infizierten Gemeinden der Bezirke: Zürich 17, Winterthur 19, Andelfingen 2, Bülach 12 und Dielsdorf 9 erteilte die Volkswirtschaftsdirektion die nachgesuchte Bewilligung zur Vornahme von freiwilligen Rebenrodungen unter den vom kantonalen Kommissär beantragten schützenden Bedingungen.

V. In das Verzeichnis derjenigen zürcherischen Gartenbauanlagen, Pflanzschulen etc., welche regelmäßigen Untersuchungen auf das Vorhandensein der Reblaus unterworfen und amtlich als den Vorschriften der internationalen Phylloxera-Übereinkunft entsprechend erklärt werden, sind zurzeit aufgenommen:

1. Zürich I:	Kantonaler botanischer Garten.
„ III und Albisrieden:	C. Baur, Kunst- und Handelsgärtnerei, Gutstraße.
„ V:	Otto Frœbel, Handelsgärtnerei.
„ V:	E. Mertens, Landschaftsgärtnerei.
2. Affoltern a. A.:	Rudolf Hunziker, Gärtnerei und Baumschule.
3. Goßau:	Gustav Stauber, Baum- und Pflanzschulen.
4. Pfäffikon:	Ad. Boßhard, Handelsgärtnerei.
5. Winterthur:	J. A. Mantel, Handelsgärtnerei, für seine Anlagen und Baumschulen in Oberwinterthur.
6. Unterembrach:	H. Ammanns Witwe, Handelsgärtnerei.

Küsnacht, den 12. April 1905.

Der kantonale Rebbaukommissär:
J. Alder.

Digitized by Google

Infizierte Bezirke und Gemeinden *)		Gesamtzahl der entschädigten Stöcke	Weinertrag per Stock Liter	Gesamtertrag Liter	Preis per Liter Rp.	[illegible]gung für den Ernteausfall an den bis und mit 1903 gerodeten Stöcken Fr.	gung für die in hängender Ernte zerstörten Stöcke Fr.	gung für die Wiederbepflanzung ehemaliger Reblausherde Fr.	Anderweitige Entschädigungen Fr.	Entschädigungen pro 1904 nach Gemeinden Fr.	Entschädigungen pro 1904 nach Bezirken Fr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Zürich	1. Höngg	19,987	$0,_{3}$—$0,_{9}$	14,340,6	30. 44	2,764. 09	—	—	—	2,764. 09	
„	2. Weiningen	27,984	$0,_{2}$—$0,_{8}$	11,147,9	30	1,144. 73	56. 34	—	—	1,201. 07	
„	3. Zürich IV	19,067	$0,_{5}$—$0,_{8}$	13,320,2	30	2,325. 70	—	—	—	2,325. 70	6,290. 86
Winterthur	4. Pfungen	36,525	$0,_{4}$—$0,_{5}$	16,453,1	30. 53	4,406. 97	283. 85	—	—	4,690. 82	
„	5. Töß	28,659	$0,_{0}$—$0,_{7}$	8,464,4	34. 56	1 694. 54	456. 83	—	20. —	2,171. 37	
„	6. Winterthur	552	$0,_{0}$—$0,_{2}$	97,0	56	11. 82	12. 88	—	—	24. 70	
„	7. Wülflingen	24,152	$0,_{3}$—$0,_{8}$	15,713,8	30. 50	2,331. 97	722. 65	—	—	3,054. 62	9,941. 51
Andelfingen	8. Humlikon	2,406	$0,_{5}$—$0,_{6}$	1,213,8	44	291. 71	31. 24	—	—	322. 95	322. 95
Bülach	9. Bachenbülach	7,870	$0,_{3}$—$0,_{7}$	4,609,4	30	713. 22	—	—	29. 70	742. 92	
„	10. Lufingen	2,148	$0,_{5}$—$0,_{6}$	1,253,9	30	174. 33	—	—	—	174. 33	
„	11. Oberembrach	102,024	$0,_{2}$—$0,_{7}$	52,807,4	32. 45	8,224. 98	558. 93	—	—	8,783. 91	
„	12. Unterembrach	3,004	$0,_{4}$—$0,_{7}$	1,614,8	32	223. 41	64. 73	—	—	288. 14	
„	13. Winkel	12,379	$0,_{4}$—$0,_{5}$	5,046,8	30	433. 72	—	—	—	433. 72	10,423. 02
Dielsdorf	14. Boppelsen	7,783	$0,_{7}$—$1,_{0}$	6,186,8	30	1,183. 40	—	—	—	1,183. 40	
„	15. Buchs	5,043	$0,_{7}$—$1,_{2}$	4,080,9	33	895. 54	55. 39	—	—	950. 93	
„	16. Dielsdorf	38,951	$0,_{2}$—$0,_{7}$	13,487,6	33. 50. 70	1,346. 44	8. 21	120. —	—	1,474. 65	
„	17. Niederhasli	19,655	$0,_{3}$—$0,_{6}$	8,321,7	30	854. 63	13. 44	—	—	868. 07	
„	18. Niederweningen	1,620	$0,_{2}$—$0,_{3}$	349,2	30. 45	11. 43	—	—	—	11. 43	
„	19. Oberweningen	16,981	$0,_{2}$—$0,_{7}$	7,102,0	30. 45	888. 40	6. 60	374. 85	—	1,269. 85	
„	20. Regensberg	60,753	$0,_{2}$—$1,_{0}$	31,641,6	38. 50. 70	9,497. 27	26. 13	2,947. 14	—	12,470. 54	
„	21. Regensdorf	1,693	$0,_{0}$—$0,_{5}$	637,1	32	69. 76	10. 49	—	—	80. 25	
„	22. Schöfflisdorf	7,274	$0,_{2}$—$0,_{3}$	1,852,7	30. 45	188. 84	—	402. 40	—	591. 24	
„	23. Steinmaur	10,206	$0,_{2}$—$0,_{3}$	2,281,6	30. 45	38. 14	—	—	—	38. 14	18,938. 50
	Total	456,716	$0,_{48}$ Durchsch.	222,024,3	$0,_{36}$ Durchschn.	39,715. 04	2,307. 71	3,844. 39	49. 70	45,916. 84	45,916. 84

*) In Oberglatt waren seit 1891, in Nürensdorf seit 1897 und in Schleinikon seit 1903 keinerlei Entschädigungen mehr zu bezahlen; in Kloten konnte wegen zu geringem Ertrag für 2187 Weinstöcke eine Entschädigung nicht ausgerichtet werden.

by Google

Tabelle II.

Infizierte Bezirke und Gemeinden		Ausfall in hängender Ernte				Ernteausfall an vor 1904 zerstörten Weinstöcken			
		Zahl der Stöcke	à Liter	Zahl der Liter	à Rp.	Zahl der Stöcke	à Liter	Zahl der Liter	à Rp.
Zürich	1. Höngg	—		—		920	0,9	1684,8	44
						6833	0,8	12655,8	30
						8296	0,7		
						2967	0,6		
						790	0,5		
						95	0,4		
						86	0,3		
		—		—		19987		14340,6	
„	2. Weiningen	58	0,8	187,8	30	2077	0,8	10960,1	30
		11	0,7			608	0,7		
		233	0,5			2273	0,6		
		35	0,4			2694	0,5		
		16	0,2			5234	0,4		
						10886	0,3		
						3859	0,2		
		353		187,8		27631		10960,1	
„	3. Zürich IV (Oberstraß)	—		—		9330	0,8	13320,2	30
						4295	0,7		
						1287	0,6		
						4155	0,5		
		—		—		19067		13320,2	
Winterthur	4. Pfungen	757	0,5	521,5	53	17674	0,5	11708,8	53
		420	0,4	25,0	30	17674	0,4	4198,8	30
		1177		546,5		35348		15906,6	

Winterthur	5. Töß	66	0,6	727,2	56	187	0,7	5012,0	56
		188	0,5	146,2	34	486	0,6	2579,0	34
		275	0,4			4313	0,5		
		984	0,3			12744	0,3		
		1673	0,2			5944	0,2		
		274	0,0			1525	0,0		
		3460		873,4		25199		7591,0	
„	6. Winterthur	115	0,2	23,0	56	370	0,2	74,0	56
		56	0,0			11	0,0		
		171		23,0		381		74,0	
„	7. Wülflingen	1391	0,7	29,6	50	513	0,8	437,6	50
		1858	0,6	2359,5	30	13720	0,7	12887,1	30
		542	0,5			4277	0,6		
		74	0,4			698	0,5		
						714	0,4		
						365	0,3		
		3865		2389,1		20287		13324,7	
Andelfingen	8. Humlikon	142	0,5	71,0	44	108	0,6	1142,8	44
						2156	0,5		
		142		71,0		2264		1142,8	
Bülach	9. Bachenbülach	—		—		3550	0,7	4609,4	30
						1732	0,6		
						659	0,5		
						1770	0,4		
						159	0,3		
		—		—		7870		4609,4	
„	10. Lufingen	—		—		1799	0,6	1253,9	30
						349	0,5		
		—		—		2148		1253,9	

Digitized by Google

Fortsetzung zu Tabelle II.

Infizierte Bezirke und Gemeinden		Ausfall in hängender Ernte				Ernteausfall an vor 1904 zerstörten Weinstöcken			
		Zahl der Stöcke	à Liter	Zahl der Liter	à Rp.	Zahl der Stöcke	à Liter	Zahl der Liter	à Rp.
Bülach	11. Oberembrach	15	0,7						
		1104	0,6	67,7	45	466	0,7	373,9	45
		919	0,5	1652,6	32	39652	0,6	50713,2	32
		860	0,4			38175	0,5		
		713	0,3			18912	0,4		
		150	0,2			1058	0,3		
		3761		1720,3		98263		51087,1	
„	12. Unterembrach	48	0,6	202,3	32	379	0,7	1412,5	32
		339	0,5			818	0,6		
		10	0,4			924	0,5		
						486	0,4		
		397		202,3		2607		1412,5	
„	13. Winkel	—		—		952	0,5	5046,8	30
						11427	0,4		
		—		—		12379		5046,8	
Dielsdorf	14. Boppelsen	—		—		215	1,0	6186,8	30
						1696	0,9		
						3850	0,8		
						2522	0,7		
		—		—		7783		6186,8	

Digitized by Google

Dielsdorf	15. Buchs	55	0,9	167,9	33	318	1,2	3913,0	33
		15	0,8			487	1,0		
		152	0,7			185	0,9		
						1962	0,8		
						1869	0,7		
		222		167,9		4821		3913,0	
„	16. Dielsdorf	33	0,4	24,9	33	99	0,7	50,3	70
		39	0,3			902	0,5	273,7	50
						19362	0,4	13138,7	33
						12288	0,3		
						6228	0,2		
		72		24,9		38879		13462,7	
„	17. Niederhasli	112	0,4	44,8	30	1222	0,6	8276,9	30
						4094	0,5		
						12286	0,4		
						1941	0,3		
		112		44,8		19543		8276,9	
„	18. Niederweningen	—		—		252	0,3	178,2	45
						1368	0,2	171,0	30
		—		—		1620		349,2	
„	19. Oberweningen	44	0,5	22,0	30	2371	0,7	929,0	45
						327	0,6	6151,0	30
						2308	0,5		
						5505	0,4		
						5829	0,3		
						597	0,2		
		44		22,0		16937		7080,0	

Digitized by Google

Fortsetzung zu Tabelle II.

Infizierte Bezirke und Gemeinden		Ausfall in hängender Ernte				Ernteausfall an vor 1904 zerstörten Weinstöcken			
		Zahl der Stöcke	à Liter	Zahl der Liter	à Rp.	Zahl der Stöcke	à Liter	Zahl der Liter	à Rp.
Dielsdorf	20. Regensberg	24	0,9	68,8	38	3425	1,0	4489,2	70
		59	0,8			2168	0,9	8790,1	50
						4506	0,8	18293,5	38
						5645	0,7		
						3716	0,6		
						9515	0,5		
						19767	0,4		
						11676	0,3		
						252	0,2		
		83		68,8		60670		31572,8	
„	21. Regensdorf	82	0,4	32,8	32	113	0,5	604,3	32
						1182	0,4		
						250	0,3		
						66	0,0		
		82		32,8		1611		604,3	
„	22. Schöfflisdorf	—		—		3979	0,3	1193,7	45
						3295	0,2	659,0	30
		—		—		7274		1852,7	
„	23. Steinmaur	—		—		2404	0,3	282,0	45
						7802	0,2	1999,6	30
		—		—		10206		2281,6	

Digitized by Google

kämpfung im Kanton Zürich

osten 1886—1904.

n e	Total Fr.	Kosten der Desinfektionsmittel Fr.	Schadenersatz an die Rebenbesitzer Fr.	Übrige Kosten Fr.	Gesamt-Ausgaben Fr.
	9	10	11	12	13
	51,481. 65	23,834. 10	23,720. 79	23,943. 61	122,980. 15
	41,525. 10	9,085. 48	9,491. 59	10,980. 47	71,082. 64
	32,814. 15	9,375. 50	8,658. 09	8,586. 87	59,434. 61
	24,354. 50	2,007. 30	8,485. 36	6,440. 01	41,287. 17
	36,710. 30	6,120. 45	9,591. 54	9,556. 30	61,978. 59
	20,006. 75	3,618. 05	9,698. 43	8,399. 61	41,722. 84
	19,228. 60	2,149. 30	17,337. 24	6,819. 47	45,534. 61
	15,492. 05	2,568. 75	20,400. 83	6,592. 69	45,054. 32
	37,755. 55	13,852. 60	17,270. 17	11,450. 82	80,329. 14
	34,288. 70	5,843. 20	62,444. 09	9,402. 55	111,978. 54
	30,244. 75	7,858. 15	22,460. 98	7,877. 46	68,441. 34
	34,471. 75	6,125. 95	41,470. 58	8,520. 73	90,589. 01
	25,475. 10	3,869. 55	39,868. 61	8,306. —	77,519. 26
	42,794. —	9,807. 35	45,554. 33	8,784. 52	106,940. 20
	34,523. 65	8,649. 30	35,196. 26	9,212. 67	87,581. 88
	28,458. 40	5,583. 50	29,340. 32	8,898. 48	72,280. 70
	22,023. 35	3,491. 95	35,666. 55	10,385. 57	71,567. 42
	18,832. 75	2,989. 50	47,564. 45	9,010. 55	78,397. 25
	23,309. 05	3,208. 15	45,916. 84	8,559. 91	80,993. 95
	573,790. 15	130,038. 13	530,137. 05	181,728. 29	1,415,693. 62

Digitized by

Kreisschreiben der Direktion des Innern

an die

Bezirksräte des Kantons Zürich

betreffend

die eidgenössische Betriebszählung vom 9. August 1905.

(Vom 1. Juli 1905.)

Von den eidgenössischen Räten ist am 24. Juni 1904 die Vornahme einer allgemeinen schweizerischen Betriebszählung für das Jahr 1905 zur umfassenden Vervollständigung des bei der eidgenössischen Volkszählung vom 1. Dezember 1900 erhaltenen berufsstatistischen Materials beschlossen worden.

Mit Verordnung vom 4. April 1905 hat der schweizerische Bundesrat die Durchführung dieser Betriebszählung auf die Woche vom **7.—12. August 1905** angeordnet, so zwar, daß für die Beantwortung der Fragebogen durch die Betriebsinhaber die Betriebsverhältnisse maßgebend sind, die am 9. August bestehen. Die Organisation der Zählung in den politischen Gemeinden liegt nach Art. 4 u. ff. der Verordnung den Gemeindebehörden ob, ebenso (Art. 17 und 18) die Prüfung des ihnen von den Zählern einzuliefernden Erhebungsmaterials und die Zusammenstellung desselben in einem „Gemeindezusammenzug". Die nötigen Anweisungen hierfür haben die Gemeinderäte unseres Kantons einerseits vom eidgenössischen statistischen Bureau in Bern, anderseits durch unser Kreisschreiben vom 26. Juni erhalten.

Außer den Gemeinderäten (beziehungsweise den von ihnen hierfür eingesetzten Zählkommissionen) haben nun aber zu tunlichst zweckmäßiger Durchführung dieses ersten derartigen Unternehmens in der Schweiz, im Interesse des Gelingens der volkswirtschaftlich hochwichtigen Ermittlungen, auch die Bezirksbehörden mitzuwirken und zwar nach Maßgabe der Art. 19—22 der bundesrätlichen Verordnung, womit hierüber im wesentlichen folgendes bestimmt wird:

1. Die Gemeindebehörden (Gemeinderäte) haben das in Art. 19 speziell bezeichnete Zählmaterial **bis längstens**

Digitized by Google

26. August an die Bezirksbehörden abzuliefern (vgl. unser Kreisschreiben vom 26. Juni).

2. Die Bezirksbehörden (Bezirksräte) haben das gesamte Zählmaterial der ihnen unterstellten Gemeinden zu prüfen. Ungenügendes (nach Art. 20 der Verordnung sich als „nachlässige" Arbeit herausstellendes) Erhebungsmaterial ist der betreffenden Gemeinde „soweit nötig zur sofortigen Ergänzung zurückzuweisen".

3. Nachdem die Gemeindezusammenzüge von der Bezirksbehörde (dem Bezirksrat) kontrolliert und richtig befunden worden sind, soll die Behörde die Gemeinde-Ergebnisse des Bezirkes in einem Zusammenzug nach Formular 7 zusammenfassen.

4. **Bis spätestens 4. September** haben die Bezirksbehörden (Bezirksräte) das Erhebungsmaterial der Gemeinden mit dem erwähnten Zusammenzuge (nach Maßgabe des letztern geordnet) der kantonalen Amtsstelle einzuliefern, welche nach Art. 23 der Verordnung (beziehungsweise nach Bundesgesetz vom 23. Juli 1870 betreffend statistische Aufnahmen in der Schweiz) die Verifikation des kantonalen Zählungsmaterials zu besorgen hat.

Mit letzterer Funktion ist im Kanton Zürich auch für die eidgenössische Betriebszählung (wie für andere bisherige Zählungen) das kantonale statistische Bureau beauftragt. Die obigen Anweisungen Ziffer 1—4 sollen indes im Bezirke Zürich auf die Landgemeinden beschränkt bleiben, so daß die Aufgabe des Bezirksrates Zürich auf die Prüfung und Zusammenstellung des Materiales der Landgemeinden des Bezirkes reduziert wird, und zwar mit Rücksicht auf die sachbezüglichen besondern Verhältnisse der Stadt Zürich (ausnahmsweise großer Umfang wie große Mannigfaltigkeit der betreffenden Aufnahme und Besorgung derselben durch das bestehende statistische Amt der Stadt), hinsichtlich welcher ein direkter Verkehr zwischen dem städtischen statistischen Amte, beziehungsweise der zuständigen städtischen Verwaltungsabteilung, und dem kantonalen statistischen Bureau zweckmäßig und notwendig ist.

Gleichzeitig mit diesem Kreisschreiben erhalten die Statthalterämter für sich und zu Handen der Bezirksräte in je drei Exemplaren (erforderlichenfalls können weitere Exem-

Digitized by Google

plare, z. B. der Verordnung, nachbezogen werden) alle diejenigen, auf die Betriebszählung bezüglichen Drucksachen, welche den Gemeinderäten zugegangen sind: die betreffenden eidgenössischen Imprimate (bundesrätliche Verordnung, Instruktionen des eidgenössischen statistischen Bureaus für die Gemeindebehörden und die Zähler, Fragebogen etc.), sowie unser Kreisschreiben vom 26. August nebst zugehöriger Tabelle über die bei der Zählung zu beobachtenden Fristen und Termine.

Wir laden nun auch die Bezirksräte ein und empfehlen ihnen angelegentlichst, sich mit diesen Instruktionen und Weisungen genau vertraut zu machen, dieselben pünktlich zu befolgen (beziehungsweise auf deren Befolgung durch die Gemeindebehörden hinzuwirken) und die ihnen nach diesen Vorschriften obliegenden Pflichten bestens zu erfüllen.

In einem Kreisschreiben des eidgenössischen Departements des Innern ist unter anderm gesagt: „Die Bezirksbehörden sollten aufgefordert werden, den ihnen unterstellten Gemeindebehörden mit gutem Rat beizustehen und die ihnen selbst zufallenden Kontrollarbeiten genau durchzuführen.“ Was die Erteilung „guten Rates“ betrifft, so ist ohne weiteres anzunehmen, daß die Gemeindebehörden (Gemeinderäte oder Zählkommissionen) sich in Sachen mitunter an die Bezirksbehörden wenden werden, da ja die letztern mit der Prüfung und Zusammenstellung des Erhebungsmaterials beauftragt sind. Die Bezirksbehörden werden in solchen Fällen die aufgeworfenen Fragen beantworten, soweit sie hierüber auf Grund der eidgenössischen Vorschriften und Instruktionen selber in unzweifelhafter Weise informiert sind, beziehungsweise sich informieren können. Im übrigen aber machen wir hiermit auch die Bezirksräte darauf aufmerksam, daß im eidgenössischen statistischen Bureau eine besondere **„Auskunftstelle in Angelegenheiten der eidgenössischen Betriebszählung“** eingerichtet worden ist. Falls in Spezialfällen die Gemeinde- oder Bezirksbehörden über gewisse Fragen nicht Auskunft geben können, falls sie vielmehr in Sachen selber des Aufschlusses über zweifelhaft scheinende Punkte bedürfen, ist ihnen Gelegenheit geboten, bei der genannten zentralen Auskunftstelle in Bern die erforderliche Information zu erhalten. (Die betreffende Korrespondenz ist portofrei.)

Es liegt im Interesse eines einheitlich gleichmäßigen Verfahrens bei Durchführung der Betriebszählung, daß die sämtlichen beteiligten Behörden in den Kantonen zu ihrer Orientierung diese eidgenössische Auskunftstelle zu Rate ziehen.

Wie die Bezirksbehörden die Lösung ihrer Aufgaben in dieser Angelegenheit an die Hand nehmen, wie viele ihrer Mitglieder — außer dem Statthalter und dem Ratschreiber — sich dabei betätigen wollen, stellen wir ihnen anheim, immerhin in dem Sinne, daß die Erledigung dieser, in kurzer Frist viel Arbeit erfordernden Obliegenheiten nicht bloß einem einzelnen Beamten übertragen werde. So gut die sachbezüglichen Maßnahmen jeder Gemeinde von dem Gemeinderat als solchem (als Kollegium) oder von einer gemeinderätlich bestellten Zähl-Kommission zu treffen sind, haben auch für die Besorgung der diesfalls den Bezirksbehörden obliegenden Funktionen in jedem Bezirk mehrere Mitglieder zusammenzuwirken. Wie schon bemerkt, stellen wir Ihnen zu diesem Zwecke die sämtlichen Drucksachen in je drei Exemplaren zu und werden wir erforderlichenfalls weitere Exemplare nachliefern.

Zu einer letzten Bemerkung veranlaßt uns ein in der Bezirkspresse geäußerter Wunsch. Ein Blatt, das der Betriebszählung gleich nach Erscheinen der bundesrätlichen Verordnung einen Artikel widmete, schloß denselben mit der Wunschesäußerung: „daß die Gemeinde- und vielleicht auch die Bezirksratskanzleien, welche die vorläufigen Zusammenstellungen der Hauptresultate vorzunehmen haben, diese der lokalen Presse übermitteln würden, um diese zu einer rechtzeitigen praktischen Ausarbeitung von aktuellem Interesse für das eigenste Gebiet zu veranlassen.“ Selbstverständlich haben wir in dieser Hinsicht den für die eidgenössische Betriebszählung zur Mitwirkung berufenen Funktionären keine Aufträge zu erteilen. Indes wollen wir einerseits nicht verschweigen, daß die Anregung in ihrem Grundgedanken uns berechtigt erscheint, daß wir die Berücksichtigung derselben im Interesse von Ermittlungen wie der in Rede stehenden Zählung halten; anderseits aber möchten wir betonen, daß der Anregung am zweckmäßigsten von den Bezirksbehörden aus Rechnung getragen werden dürfte, eher als von den Organen der Gemeinden aus, und zwar unter doppeltem Gesichts-

Digitized by Google

punkt. In Bezug auf den Inhalt der einzelnen Fragebogen ist von allen bei der Zählung mitwirkenden Funktionären Verschwiegenheit zu beobachten; Mitteilungen an die Presse aus einzelnen Gemeinden (namentlich wenn es sich nicht um große Gemeinden handelt) könnten mit dieser Verpflichtung zur Diskretion, welcher unbedingt nachzuleben ist, kollidieren. Sodann hat man es, nachdem die Bezirksbehörden ihre Zusammenstellungen gemacht, mit verifizierten Resultaten zu tun, während die „erstinstanzlichen" gemeindeweisen Zusammenstellungen wahrscheinlich doch da und dort der einen oder andern nicht unwesentlichen Berichtigung oder Ergänzung bedürfen. Gerade für den Zweck, den die erwähnte Anregung im Auge hat, ist aber der Presse und ihren Lesern mit bereits nachgeprüften Zahlen besser gedient als mit solchen, für welche diese Kontrolle noch nicht vorgenommen wurde.

Zürich, den 3. Juli 1905.

Der Direktor des Innern:
Lutz.
Der Chef des statistischen Bureaus:
E. Kollbrunner.

Konstituierung des Obergerichtes.

Das Obergericht hat für den Rest des Jahres 1905 zu seinem Präsidenten Oberrichter Wittelsbach, zum ersten Vizepräsidenten Oberrichter Dr. Sträuli und zum zweiten Vizepräsidenten Oberrichter Dr. Haab gewählt.

Die Gerichtsabteilungen, Abordnungen und Kommissionen sind folgendermaßen bestellt worden:

Appellationskammer I (Sitzungen am Dienstag und Samstag, für Zivilsachen):

Präsident Wittelsbach als Vorsitzender und die Oberrichter: 1. Müller, 2. Dr. Ulrich, 3. Hauser und 4. Dr. Meyer.

Appellationskammer II (Sitzung am Mittwoch, für Zivilsachen):

Vizepräsident Dr. Sträuli als Vorsitzender und die Oberrichter: 1. Honegger, 2. Dr. Wächter, 3. Dr. Billeter, 4. Lang.

Digitized by Google

Appellationskammer III (Sitzung am Donnerstag, für Strafsachen):

Vizepräsident Dr. Haab als Vorsitzender und die Oberrichter: 1. Ziegler, 2. Ritter, 3. Dr. Keller, 4. Dr. Billeter.

Rekurskammer: Vizepräsident Dr. Sträuli als Vorsitzender und die Oberrichter Ritter und Dr. Keller; Ersatzmänner: Oberrichter Dr. Billeter und Dr. Meyer.

Anklagekammer: Vizepräsident Dr. Haab als Vorsitzender und die Oberrichter Ritter und Dr. Keller; Ersatzmänner: Dr. Billeter und Hauser.

Präsidium des Schwurgerichtes: Oberrichter Ziegler und Lang in regelmäßigem Wechsel und mit gegenseitiger Vertretung.

Präsident des Handelsgerichtes: Oberrichter Dr. Wächter; Stellvertreter und zweites juristisches Mitglied des Gerichtes: Oberrichter Honegger; Ersatzmänner: Müller und Dr. Ulrich.

Kanzleiaufsichtskommission: Präsident Wittelsbach und die Oberrichter Dr. Sträuli und Müller; Ersatzmann: Dr. Haab.

Kommission für die Visitation der Bezirksgerichts- und Notariatskanzleien: Oberrichter Honegger und Hauser; Ersatzmann: Lang.

Abordnung für die Visitation der Betreibungsämter und Kommission für Antragstellung bei Rekursen in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen: Oberrichter Dr. Haab, Ziegler, Ritter, Dr. Keller und Dr. Billeter; Ersatzmann: Lang.

Kommission für Notariatsprüfungen: Dr. Wächter und Hauser.

Kommission für Anwaltsprüfungen: Oberrichter Honegger, Dr. Ulrich, Dr. Wächter, Professor Dr. Zürcher und Rechtsanwalt Goßweiler; Ersatzmänner: Präsident Wittelsbach und Dr. Sträuli.

Zürich, den 28. Juni 1905.

Namens des Obergerichtes,
Der Präsident:
Wittelsbach.
Der Obergerichtsschreiber:
Dr. Schoch.

Digitized by Google

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Juni 1905.

Bezirke	Cholera		Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Zürich { Stadt	—	—	—	—	11	9	1	4	55	51	12	17	2	3	11	11	3
Zürich { Landgemeinden	—	—	—	—	—	1	6	6	3	1	—	—	—	—	—	—	—
Affoltern	—	—	—	—	—	—	6	6	1	2	—	1	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	—	—	5	1	—	4	1	4	1	2	2	—	1	1	—
Meilen	—	—	—	—	—	3	—	1	4	2	—	—	—	—	1	—	—
Hinwil	—	—	—	—	—	2	6	2	4	2	—	—	—	—	—	1	—
Uster	—	—	—	—	—	—	1	—	4	2	—	—	—	—	1	—	2
Pfäffikon	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur { Stadt	—	—	—	—	2	1	1	2	1	3	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur { Landgmdn.	—	—	—	—	1	2	—	—	1	3	—	—	—	—	1	—	—
Andelfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Bülach	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	19	19	23	25	77	75	15	21	4	3	15	13	5

Digitized by Google

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 17., 22., 29. Juni und 7. Juli 1905.

In den verfassungsgemäß vorgenommenen Erneuerungswahlen der dem Regierungsrate unterstellten Kommissionen und Beamten sind diese Kommissionen und Beamtungen besetzt worden, wie folgt:

Die Staatskanzlei.

Staatsschreiber: Huber, Albert, Dr. jur., von Mettmenstetten, in Zürich I.

Kanzleisekretär: Keller, Paul, von Fischenthal und Winterthur, in Zürich IV.

Verwalter der Zentralstelle für Bureaumaterialien, Druck- und Buchbinderarbeiten: Locher, Theophil, von und in Zürich.

Kanzlisten: Schoch, Heinrich, von Bauma, in Zollikon.
Weiß, Jakob, von Winterthur, in Zürich I.
Frau Ganz, Sophie, von und in Zürich I.
Fräul. Berchtold, Marta, von und in Zürich V.

Die Weibel des Regierungsrates.

Brennwald, Wilhelm, von Männedorf, in Zürich III.
Vontobel, Gottlieb, von Rüti, in Dübendorf.
Stahel, Gustav, von Turbenthal, in Dübendorf.
Sigg, Gottfried, von Andelfingen, in Zürich V.
Pfister, Emil, von Dübendorf, in Zürich I.

1. Direktion des Innern.

Sekretär: Boßhardt, Arnold, Dr. jur., von und in Zürich V.

Kanzlisten: Vollenweider, Gottfried, von Hedingen, in Zürich IV.
Kübler, Hermann, von Ossingen, in Zürich IV.

Beamter für das Zivilstandswesen: Meyer, Jakob, von und in Zürich IV.

Chef des statistischen Bureau: Kollbrunner, Emil, von und in Zürich V.

Digitized by Google

Kanzlisten desselben: Bolleter, Werner, von Meilen, in Zürich IV.
Locher, Friedrich, von und in Zürich V.
Zehnder, Eduard, von und in Zürich IV.

Das Staatsarchiv.

Aufsichtskommission: Schweizer, Paul, Prof. Dr., Zürich I.
Öchsli, Wilhelm, Prof. Dr., Zürich V.
Weber, Heinrich, Dr., Oberbibliothekar, Zürich IV.
Hauser, Kasp., Primarlehrer, Winterthur.
Archivar: Nabholz, Hans, Dr., von und in Zürich I.
Adjunkt: Hegi, Hermann Friedrich, Dr., von und in Zürich II.

Die Gebäudeversicherungsanstalt.

Die kantonale Brandassekuranzkommission.

Wunderly-von Muralt, Hans, a. Nationalrat, Zürich II.
Schieß, Heinrich, Oberst, Zollikon.
Nägeli, August, Notar, Horgen.
Kündig, Albert, Bezirksgerichtspräsident, Pfäffikon.
Jung, Ernst, Architekt, Winterthur.
Wachter, Ulrich, Kantonsrat, Ürikon-Stäfa.

Die Beamten.

Sekretär: Schoch, Ulr., von und in Zürich V.
Sekretär-Stellv.: Fretz, Rudolf, von und in Zürich IV.
Kanzlisten: Altorfer, J. Alb., von Kloten, in Altstetten.
Bachmann, Joh., von Dielsdorf, in Zürich V.
Müller, Wilhelm, von Bäretswil, in Seebach.
Kleiner, Karl, von Herrliberg, in Zürich V.
Farner, Ulr., von Oberstammheim, in Zürich I.

Kreisschätzer für die Gebäudeschätzungen.

Für den ersten Kreis, Bezirk Zürich:

Däniker, Ludwig, Baumeister, Zürich I.
Helm-Käch, J., Architekt, Zürich III.

Ersatzmänner: Fehr-Näf, Jul., Architekt, Zürich I.
Zuppinger-Meynadier, Fr., Architekt, Zürich V.

Für den zweiten Kreis, Bezirke Affoltern und Horgen:

Hofstetter, Heinrich, Maurermeister, Mettmenstetten.
Treichler, Eduard, Schreinermeister, Wädenswil.

Ersatzmann: Tiefenthaler, J. E., Baumeister, Rüschlikon.

Digitized by

Für den dritten Kreis, Bezirke Meilen und Hinwil:
Haas, Heinrich, Ingenieur, Stäfa.
Heußer, Wilhelm, Baumeister, Goßau.
Ersatzmann: Billeter, Walter, Baumeister, Männedorf.

Für den vierten Kreis, Bezirke Uster und Pfäffikon:
Bachofen, Gustav, Geometer, Uster.
Kuhn, August, Zimmermeister, Effretikon-Illnau.
Ersatzmann: Stahel, Konrad, Zimmermeister, Pfäffikon.

Für den fünften Kreis, Bezirke Winterthur und Andelfingen:
Furrer-Wäger, Theodor, Baumeister, Winterthur.
Landolt, Ulrich, Baumeister, Kleinandelfingen.
Ersatzmann: Haggenmacher, E., Architekt, Winterthur.

Für den sechsten Kreis, Bezirke Bülach und Dielsdorf:
Wintsch, Felix, Zimmermeister, Dietlikon.
Meier, Johannes, Baumeister, Rümlang.
Ersatzmann: Meier, Gottlieb, Baumeister, Glattfelden.

Für die Bezirksgebäude:
Heußer, Wilhelm, Baumeister, Goßau.
Wintsch, Felix, Zimmermeister, Dietlikon.

Aufseher für die Beaufsichtigung der Blitzschutzvorrichtungen.

Für den ersten Kreis, Zürich I, II und IV, Schwamendingen, Witikon, Zollikon.
Sträßle, Robert, Spenglermeister, Zürich-Fluntern.
Ersatzmann: Leonhard, Paul, Spenglermeister, Zürich I.

Für den zweiten Kreis, Zürich III, Bezirk Affoltern.
Gyr, Joh. Heinrich, Spenglermeister, Zürich-Wiedikon.
Ersatzmann: Rayroud, Charles, Spengler, Schlieren.

Für den dritten Kreis, Zürich V, Äsch, Albisrieden, Altstetten, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Höngg, Niederurdorf, Oberengstringen, Oberurdorf, Örlikon, Ötwil a. L., Schlieren, Seebach, Uitikon, Unterengstringen, Weiningen.
Gautschi, Rudolf, Spenglermeister, Zürich-Wiedikon.
Ersatzmann: Rayroud, Charles, Spengler, Schlieren.

Digitized by Google

Für den vierten Kreis, Bezirk Horgen.

Widmer, Johannes, Spengler, Horgen.
Ersatzmann: Bär, Adrian, Schlossermeister, Affoltern a. A.

Für den fünften Kreis, Bezirk Meilen.

Meier, Robert, Spengler, Küsnacht.
Ersatzmann: Kuhn, Heinrich, Spengler, Erlenbach.

Für den sechsten Kreis, Bezirk Hinwil.

Suter, Jean, Spengler, Uster.
Ersatzmann: Günthard, Hermann, Spengler, Uster.

Für den siebenten Kreis, Bezirke Uster und Pfäffikon.

Meier, Jakob, Schlosser, Dübendorf.
Ersatzmann: Schneider, Heinrich, Schlossermeister, Pfäffikon.

Für den achten Kreis, Bezirk Winterthur.

Keller-Lang, Ferdinand, Spenglermeister, Winterthur.
Ersatzmann: Hug, Ulrich, Spengler, Marthalen.

Für den neunten Kreis, Bezirke Andelfingen, Bülach und Dielsdorf.

Brändli, Heinrich, junior, Schlosser, Bülach.
Ersatzmann: Volkart, Jean, Schmied, Niederglatt.

2. Die Direktion der Justiz und Polizei.

I. Sekretär: Gysler, Emil, Dr. jur., von und in Zürich V.
II. „ Jucker, Albert, von Kleinandelfingen, in Zürich V.
Kanzlisten: Schmid, Rudolf, von Tagelswangen, in Zürich V.
Demuth, Edwin, Dr. jur., von und in Zürich.
Gasser, Gotthilf, von und in Zürich III.
Bachmann, Rudolf, von und in Zürich I.
Hinden, Jakob, von Horgen, in Zürich II.

Die Staatsanwaltschaft.

I. Staatsanwalt: Merkli, Jakob, von und in Zürich.
II. „ Brunner, Alfred, von Winterthur, in Zürich V.
a. o. „ Glättli, Franz, von und in Zürich.

Die Offiziere des Polizeikorps.

Hauptmann: Bodmer, Heinrich, von und in Zürich II.
Oberlieutenant: Locher, Felix, von und in Zürich.
I. Lieutenant: Spörri, Albert, von Fischenthal, in Zürich.

Digitized by Google

Die Eichmeister.

Eichstätte Zürich: Ott-Peter, Emil, in Zürich V.
Adjunkt: Keller-Roth, K., in Zürich III (für die Eichgeschäfte in Zürich III und die Glassinnerei im ganzen Eichkreise).
Eichstätte Winterthur: Trindler, Jakob, in Winterthur.
„ Bülach: Meier, Emil, in Bülach.
„ Hinwil: Weber, J. K., in Hinwil.

Die kantonale Strafanstalt in Regensdorf.

Die Aufsichtskommission.

Lutz, Jak., Regierungsrat, Zürich IV.
Wittelsbach, Albert, Oberrichter, Zürich I.
Zürcher, Emil, Prof. Dr., Zürich V.
Merkli, J., Staatsanwalt, Zürich V.
Hafner-Tobler, E., Bankrat, Zürich V.
Heußer, Joh., Buchhalter, Zürich III.

Direktor: Curti, Ferdinand, Dr., von Rapperswil.
Verwalter: Leemann, Johs., von Zürich.
Geistlicher: Grimm, Ulrich, von Hinwil.
Arzt: Steffen, Ed., Dr. med., von und in Regensdorf.

Die Korrektionsanstalt Ringwil.

Die Aufsichtskommission.

Lutz, Jak., Regierungsrat, Zürich IV.
Ziegler, Alfred, Oberrichter, Zürich V.
Pfenninger, Rud., Statthalter, Hinwil.
Ottiker, Fritz, Kantonsrat, Bauma.

Verwalter: Knabenhans, Karl, von Wädenswil.
I. Gruppenchef und Lehrer: Stadlin, Karl, von Zug.
II. „ : Haab, Heinrich, von Meilen.
Arzt: Amstad, Gottfr., Dr. med., von Beckenried, in Hinwil.
Geistlicher: Spinner, Joh., Pfarrer, von Äugst, in Hinwil.

Die Korrektionsanstalt Uitikon.

Die Aufsichtskommission.

Lutz, Jak., Regierungsrat, Zürich IV.
Büeler, Heinrich, Gerichtspräsident, Erlenbach.

Digitized by Google

Welti-Hausheer, Joh., Zürich II.
Walder, Jb., Statthalter, Glattfelden.

Verwalter: Derrer, Kaspar, von Oberglatt, in Uitikon.

3. Die Direktion der Finanzen.

Die Finanzkanzlei.

Sekretär: Beringer, Karl, von und in Zürich IV.
Kanzlisten: Maag, Adolf, von und in Zürich V.
Benz, Jakob, von und in Zürich III.
Kanzlisten für das Wirtschaftswesen:
Sutter, Jakob, von Tenna, Graubünden, in Zürich IV.
Kottinger, Julius, von Uster, in Dübendorf.
Gehülfe: Bolt, Max, von Krummenau (St. Gallen), in Zürich III (siehe Salzverwaltung).

Das Steueramt.

Sekretär und Chef: Berchtold, Jakob, von Winterthur, in Küsnacht.
Stempelverwalter: Bodmer, Heinrich, von und in Zürich III.
Kanzlisten: Meier, Hermann, von Küßnacht (Schwyz), in Zürich V.
Ringger, Edwin, von und in Langnau a. A.
Müller, Karl, von Reute (Thurgau), in Zürich V.
Heim, Otto, von Gais, in Zürich V.
Schmid, Albert, von und in Oberglatt.

Die Buchhaltung und Kontrolle.

Staatsbuchhalter: Bucher, Hrch., von Kloten, in Zürich IV.
Gehülfen: Baumann, Gottlieb, von und in Zürich II.
Meier, J. J., von Bäretswil, in Zürich III.
Baumann, Theod., von Hendschikon (Aargau), in Zürich IV.
Huber, Julius, von Horben (Thurgau), in Zürich III.
Staatskassier: Schrämli, Jakob, von und in Zürich V.
Wertschriftenverwalter: Schneider, Albert, von Wetzikon, in Zürich V.

Digitized by Google

Gehülfe: Vetterli, Alfred, von Andelfingen, in Zürich V.

Rechnungsrevisoren: Öschger, Albin, von und in Zürich.
Stocker, Walter, von Wädenswil, in Zürich IV.

Kassenkontrolleure: Fink, Emil, von Zürich, in Küsnacht.
Frey, J. Jakob, von und in Zürich IV.

Kontrolleur des Notariatswesens: Schoch, Heinrich, von und in Zürich.

Die Salzverwaltung.

Salzverwalter: Egli, Rud., von Goßau, in Erlenbach.

Gehülfe: Bolt, Max, von Krummenau (St. Gallen), in Zürich III (siehe Wirtschaftswesen).

Das Bergwerk und die Zementsteinfabrik Käpfnach.

Die Aufsichtskommission.

Heim, A., Prof. Dr., Zürich V.
Blattmann, Kantonsrat, Wädenswil.
Ziegler, Architekt, Zürich IV.
Erismann, Dr., Stadtrat, Zürich V.

Verwalter: Burkhard, Otto, von und in Käpfnach-Horgen.
Gehülfe: Bodmer, C., von und in Horgen.

Die Kommission für das Fischereiwesen.

Heuscher, J., Prof. Dr., Zürich V.
Sigg-Sulzer, J. G., Zürich V.

Fischereiaufseher: Mändli, Isaak, von und in Dachsen.
Wintsch, Arnold, in Wangen.

Die Witwen- und Waisenstiftung für Verwaltungs- und Gerichtsbeamte.

Die Aufsichtskommission.

Escher, Konrad, Dr., Zürich.
Müller, Oberrichter, Zürich.

Kaspar Appenzellerscher Lehrtöchterfond.

Die Aufsichtskommission.

Walder-Appenzeller, alt Pfarrer, Zürich, Präsident.
Rhyner-Appenzeller, Kaufmann, Zürich.
Tappolet, Pfarrer, Lindau (Zürich).

Digitized by

Frauenfelder, C., Hausvater der Anstalt Tagelswangen.
Bär, Gottlieb, Hausvater der Anstalt Wangen, Aktuar.
Zollinger, F., Dr., Erziehungssekretär, Zürich.
Klauser, Waisenrat, Zürich.

4. Die Direktion der Volkswirtschaft.

Sekretär: Eschmann, Joh. Karl, von Schönenberg, in Zürich II.
Registrator: Fretz, Hermann, von Zürich, in Örlikon.
Kanzlisten: Boßhard, Heinrich, von Zell, in Zürich IV.
Vollenweider, Kaspar, von Seebach, in Örlikon.
Adjunkt für Viehversicherung und Viehverkehr:
Kindlimann, Fritz, von Meilen, in Zürich IV.
Sekretär und Inspektor für das Fabrik- und Gewerbewesen:
Groß, Johannes, von Bertschikon, in Zürich V.
Kanzlist: Morf, Jakob, von Nürensdorf, in Zürich V.
Handelsregisterführer: Streuli, Adolf, Dr. jur., von Horgen, in Zürich V.
Kanzlisten: Maag, Kaspar, von Niederglatt und Zürich, in Zürich I (zugleich Stellvertreter).
Meili, Karl Jakob, von Oberwinterthur, in Zürich I.
Boller, Emil, von und in Horgen.
Börsenkommissär: Leutenegger, Ernst, von und in Zürich V.
Stellvertreter: Streuli, Adolf, Dr. jur., von Horgen, in Zürich V.
Kantonsgeometer: Benz, Joh., von Schwamendingen und Zürich, in Zürich V.
Gehülfe: Peter, Johannes, von und in Zürich IV.
Kulturingenieur: Girsberger, Johannes, von und in Zürich V.
Adjunkt: Keller, Emil, von und in Zürich I.
Rebbaukommissär: Alder, Jakob, von und in Küsnacht.
Oberforstmeister: Rüedi, Jakob, von Fisibach (Aargau), in Zürich V.
Forstadjunkte: Honegger, Huldreich, von und in Zürich I.
Rüedi, Karl, von Fisibach (Aargau), in Zürich V.
Kanzlist: Lips, Heinrich, von und in Zürich IV.

Digitized by

Die Kreisforstmeister.

1. Kramer, Gottlieb, von Berg a. I., in Zürich V.
2. Keller, Heinrich, von Truttikon, in Veltheim.
3. Wirz, Werner, von Zürich, in Winterthur.
4. von Orelli, Adolf, von und in Zürich II.

Die Kommission für das Handels-, Fabrik- und Gewerbewesen.

I. Sektion. Handelswesen.

Ammann, Gustav, Kaufmann, i. F. Danzas & Cie., Zürich II.
Bernet, Theophil, Professor, in Zürich V.
Bühler-Koller, Eduard, Fabrikant, in Winterthur.
Richard, Emil, Sekretär der Zürcher Handelskammer, in Zürich I.
Rudolf, J. J., Bankdirektor, in Zürich V.
Syz, John, Kaufmann, i. F. Syz & Cie., in Zürich I.

II. Sektion. Fabrik- und Gewerbewesen.

Boos-Jegher, Ed., in Zürich V.
Geilinger, Gottlieb, Schlossermeister, in Winterthur.
Greulich, Hermann, Arbeitersekretär, in Zürich V.
Heer, Christoph, Gemeindeammann, in Töß.
Lüchinger, Ad., Bezirksrichter, in Zürich IV.
Spörri, J., Kaufmann, in Zürich I.

Die Kommission für die Landwirtschaft.

Bertschinger, Heinrich, Kantonsrat, in Oberwil-Pfäffikon.
Boller, A., Kantonsrat, Hinteregg.
Burkhardt, Jakob, Gemeinderat, Brüschweid-Goßau.
Hafter, A., a. Regierungsrat, in Zürich V.
Hauser, J. J., Kantonsrat, in Rifferswil.
Kramer, G., Kreisforstmeister, in Zürich V.
Meyer, J. C., Landwirt, in Winkel b. Bülach.
Zschokke, Dr. E., Professor, Zürich I.

Die kantonale Rebkommission.

Baltensperger, J. J., Friedensrichter, in Zollikon.
Büeler, Heinrich, Bezirksgerichtspräsident, in Erlenbach.
Harlacher, Heinrich, Bezirksrat, in Schöfflisdorf.
Heller, Emil, Kantonsrat, in Eglisau.
Hörni, Konrad, Nationalrat, in Unterstammheim.
Landolt, Ernst, Bezirksrat, in Kleinandelfingen.
Müller-Thurgau, Dr. H., Professor, in Wädenswil.
Peter, Ed., Kantonsrat, in Winterthur.

Digitized by Google

Die Schätzungskommission für Reblausschaden.

2. Mitglied: Weinmann-Suter, Joh., Bezirksrichter, Herrliberg.
Ersatzmann: Landolt, Ernst, Bezirksrat, Kleinandelfingen.

Die landwirtschaftliche Schule im Strickhof.

Direktor: Schneebeli, Heinrich, Dr., von Dägerlen, in Zürich IV.

Die Bezirkstierärzte und ihre Adjunkte.

Bezirk Zürich.

Tierarzt: Erhardt, Jakob, Prof., Dr., Zürich III.
Adjunkt: Schnorf, Karl, Dr., Zürich V.

Bezirk Affoltern.

Tierarzt: Rothenbach, Hermann, Affoltern.
Adjunkt: Näf, Adolf, Hausen.

Bezirk Horgen.

Tierarzt: Höhn, A., Samstagern-Richterswil.
Adjunkt: Schnyder, Othmar, Horgen.

Bezirk Meilen.

Tierarzt: Wetli, Wilhelm, Hombrechtikon.
Adjunkt: Krauer, Johannes, Stäfa.

Bezirk Hinwil.

Tierarzt: Weber, Jakob, Goßau.
Adjunkt: Vontobel, Heinrich, Rüti.

Bezirk Uster.

Tierarzt: Weber, Albert, Uster.
Adjunkt: Meier, Jakob, Hegnau-Volketswil.

Bezirk Pfäffikon.

Tierarzt: Frey, Emil, Rikon-Illnau.
Adjunkt: Boßhard, Edwin, Hittnau.

Bezirk Winterthur.

Tierarzt: Hofmann, Rudolf, Winterthur.
Adjunkt: Bär, August, Winterthur.

Bezirk Andelfingen.

Tierarzt: Rüegg, Jakob, Andelfingen.
Adjunkt: Götz, Heinrich, Benken.

Bezirk Bülach.

Tierarzt: Dolder, Eduard, Bülach.
Adjunkt: Obrist, Albert, Embrach.

Digitized by Google

Bezirk Dielsdorf.

Tierarzt: Hirt, Albert, Dielsdorf.
Adjunkt: Lienhard, H., Weiach.

5. Die Direktion des Gesundheits- und des Militärwesens.

A. Gesundheitswesen.

Sekretär: Keller, Hrch., Dr. med., v. Winterthur, in Zürich V.
Kanzlisten: Zuppinger, Huldr., von Fischenthal, in Zürich IV.
Spörri, Heinrich, von und in Uster.

Der Sanitätsrat.

Krönlein, R. U., Prof. Dr., Zürich V.
Wyß, O., Prof. Dr., Zürich V.
Leuch, Gottf., Dr., Zürich II.
Ziegler, Dr., Bezirksarzt, Winterthur.
Hubacher, Karl, Dr., Kantonsapotheker, Zürich I.
Zschokke, Erwin, Prof. Dr., Zürich I.

Kantonschemiker: Laubi, Adolf, von Winterthur, in Zürich V.
Assistenten: Sußdorf, Wilhelm, Dr., von La Chaux-de-Fonds, in Zürich I.
Höhn, Emil, von Horgen, in Kilchberg.

Die Bezirksärzte und ihre Adjunkte.

Bezirk Zürich.

Arzt: Frey, Gottlieb, med. pract., Zürich V.
Adjunkt: Schwarz, Emil, Dr. med., Zürich I.

Bezirk Affoltern.

Arzt: Walter, Ernst, Dr. med., Mettmenstetten.
Adjunkt: Grob, August, Dr. med., Affoltern a. A.

Bezirk Horgen.

Arzt: Ganz, Robert, med. pract., Wädenswil.
Adjunkt: Öhninger, Theophil, Dr. med., Horgen.

Bezirk Meilen.

Arzt: Pestalozzi, Hrch., Dr. med., Männedorf.
Adjunkt: Keller, Emil, Dr. med., Küsnacht.

Bezirk Hinwil.

Arzt: Keller, Kaspar, Dr. med., Wald.
Adjunkt: Notz, Hermann, Dr. med., Goßau.

Digitized by Google

Bezirk Uster.

Arzt: Ritter, J. Jakob, Dr. med., Uster.
Adjunkt: Moor, Joh., Dr. med., Uster.

Bezirk Pfäffikon.

Arzt: Goldschmid, Alb., Dr. med., Fehraltorf.
Adjunkt: Held, Friedr., Dr. med., Illnau.

Bezirk Winterthur.

Arzt: Ziegler, Hrch., Dr. med., Winterthur.
Adjunkt: Widmer, Franz, Dr. med., Töß.

Bezirk Andelfingen.

Arzt: Forrer, Ludwig, Dr. med., Marthalen.
Adjunkt: Breiter, Wilhelm, Dr. med., Andelfingen.

Bezirk Bülach.

Arzt: Moor, Johannes, Dr. med., Bülach.
Adjunkt: Kahnt, Moritz, Dr. med., Kloten.

Bezirk Dielsdorf.

Arzt: Müller, Karl, med. pract., Dielsdorf.
Adjunkt: Vakat.

Die kantonalen Krankenanstalten in Zürich und Winterthur.

Die Aufsichtskommission.

Moor, Dr., Bezirksarzt, in Bülach.
Heß, Hans, a. Pfarrer, in Andelfingen.
Bodmer, Kaspar, im Beckenhof, in Zürich IV.
Zuppinger-Spitzer, Kantonsrat, in Zürich V.
Ziegler-Häfeli, Karl, in Winterthur.

Der Kantonsspital in Zürich mit der Augen- und der Frauenklinik.

Kantonsapotheker: Hubacher, K., Dr., in Zürich I.
Direktor der medizin. Poliklinik: Müller, Hermann, Prof. Dr., in Zürich I.
Direktor der chirurg. Klinik: Krönlein, Prof. Dr., in Zürich V.
Sekundararzt der chirurg. Klinik: Monnier, E., Dr. med., in Zürich.
Vorsteher der chirurg. Poliklinik: Schlatter, Prof. Dr., in Zürich.

Digitized by Google

Direktor der medizin. Klinik: Eichhorst, Prof. Dr., in Zürich.
Sekundararzt der medizin. Klinik: Bachmann, Ernst, Dr. med., in Zürich.
Direktor der ophthalmolog. Klinik: Haab, Prof. Dr., in Zürich.
Leitender Arzt der Poliklinik und Stellvertreter des Direktors der ophthalmolog. Klinik: Sidler-Huguenin, Dr. med., in Zürich.
Pfarrer der Krankenanstalten: Vakat.
Vakat.
Verwalter: Baumann, Johannes, in Zürich.
Gehülfen: Wagen, Georg, in Zürich.
Meier, Adolf, in Zürich.
Fenner, Karl, in Zürich.
Direktor der Frauenklinik: Wyder, Prof. Dr., in Zürich.
Leitender Arzt der gynäkologischen Poliklinik und Stellvertreter des Direktors, sowie Lehrer der Hebammenschule: Meyer-Wirz, K., Dr. med., in Zürich.
Verwalter: Zimmermann, Konrad, in Zürich.
Gehülfin: Frl. Schmid, Julie, in Zürich.
Kellermeister: Kübler, J., in Zürich.

Der Kantonsspital in Winterthur.

Direktor: Stierlin, Robert, Dr. med., von Schaffhausen.
Sekundararzt: Schweizer, Robert, Dr. med., von Zürich.
Verwalter: Grob, Joh. Emanuel, von Zürich.
Gehülfinnen: Ruckstuhl, Johanna, von Winterthur.
Seewer, Marie, von Veltheim.
Geistlicher: Herold, Konr., Otto, Stadtpfarrer, Winterthur.

Die Irrenheilanstalt Burghölzli.

Die Aufsichtskommission.

Brunner, Theodor, Dr. med., Küsnacht.
Bodmer, H. K., zur Arch, Zürich I.
Werner, Samuel, Friedensrichter, Winterthur.
Haab, Rob., Dr., Oberrichter, in Zürich V.

Direktor: Bleuler, Eugen, Prof., Dr. med., von Zollikon.
Sekundararzt: Jung, C. G., Dr. med., von Basel.
Verwalter: Lienhard, Karl, von Zürich.
Gehülfe: Äppli, Emil, von Zollikon.

Digitized by Google

Die kantonalen Versorgungsanstalten.

A. Die Pflegeanstalt Wülflingen und die Wäckerlingstiftung Ütikon.

Die Aufsichtskommission.

Schnorf-Flury, Albert, Ütikon a. S.
Ziegler, Dr. med., Bezirksarzt, Winterthur.
Usteri-Pestalozzi, Kantonsrat, Zürich I.
Schneebeli, E., Kantonsrat, Zürich I.
Bommeli, R., Lehrer, Zürich III.

Die Pflegeanstalt Wülflingen.

Arzt: Schoch, Adolf, Dr. med., von Fischenthal.
Verwalter: Kindlimann, J., von Wald.
Gehülfe: Honegger, Heinrich, von Wald.
Geistlicher: Zschokke, Karl, Pfarrer in Wülflingen.

Die Wäckerlingstiftung.

Arzt: Hugentobler, E., Dr. med., Ütikon.
Verwalter: Guggenbühl, H., Ütikon.
Geistlicher: Rusterholz, H., Pfarrer in Ütikon.

B. Die Pflegeanstalt Rheinau.

Die Aufsichtskommission.

Hablützel, Hch., Statthalter, Benken.
Ziegler-Scheuchzer, D., Winterthur.
Hotz, Jb., Bezirksrichter, Seebach.
Breiter, Wilh., Dr. med., Andelfingen.
Wolfensberger, P., Substitut, Zürich III.

Direktor: Ris, Friedrich, Dr. med., von Glarus.
Sekundararzt: Riklin, Franz, Dr. med., von St. Gallen.
Verwalter: May, Eduard, von Liestal.
Gehülfen: Streuli, Albert, von Schönenberg.
Koblet, Heinrich, von Bauma.
Geistlicher: Waldburger, Albert, Pfarrer in Marthalen.

Kommission für Beaufsichtigung der privaten Irrenanstalten.

Ris, Friedrich, Dr., Direktor, Rheinau.
Wehrli, H., a. Waisenrat, Zürich V.
Reichen, A., Pfarrer, Winterthur.

Digitized by Google

B. Militärwesen.

Sekretär: Spinner, J. J., Major, von Hirzel, in Rüschlikon, zugleich Chef des Kontrollbureau.

Kanzlisten: Boßhard, Ernst, von und in Zürich.
Guhl, Alfred, von Steckborn, in Zürich.
Stapfer, Eduard, von und in Zürich.

Adjunkt des Kontrollbureau: Fretz, Julius, von Opfikon, in Rüschlikon.

Die Militärbeamten.

Kantonskriegskommissär: Baltischweiler, Wilh., Oberst, von und in Zürich.

Gehülfe: Streuli, Julius, Hauptmann, von Horgen, in Zürich.

Kasernenverwalter: Volkart, Jean, Hauptmann, von Niederglatt, in Zürich.

Zeughausdirektor: Lichti, Jak., Oberstlieut., von Winterthur, in Zürich.

Buchhalter: Schätti, Heinr., von Uster, in Zürich.

Kanzlist: Keller, Walter, von Glattfelden, in Zürich.

Büchsermeister: Homberger, Rudolf, Lieut., von Goßau, in Zürich.

Zeughausverwalter Winterthur: Gujer, Emil, Major, von Seegräben, in Winterthur.

Kreiskommandanten.

Für den Militärkreis Winterthur:
Gujer, Emil, Major, von Seegräben, in Winterthur.

Für den Militärkreis Amt und Unterland:
Schwarzenbach, Rud., Major, von Höngg, in Erlenbach.

Für den Militärkreis Oberland:
Heußer, Lukas, Major, von und in Seegräben.

Für den Militärkreis Zürich
(auf Grundlage der mit der Stadt Zürich getroffenen Vereinbarung):
Bühler, Jakob, Oberstlieutenant, von und in Zürich.

Für den Militärkreis am See:
Kunz, Hermann, Major, von Ötwil a. S., in Horgen.

Digitized by Google

6. Die Direktion des Erziehungswesens.

Sekretär: Zollinger, Fr., Dr., von und in Zürich.
Kanzlisten: Angst, Ulrich, von und in Zürich III.
Meier, Jakob, von und in Obfelden.
Gyger, Josef, von und in Zürich.
Kantonsschulverwalter: Pfister, Jul., von Dübendorf, Zürich IV.
Lehrmittelverwalter: Huber, Jakob, von und in Zürich.
Gehülfe: Kaufmann, Fritz, von und in Zürich.

Die medizinischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen.

Die Aufsichtskommission.

Eichhorst, Herm. Ludwig, Prof. Dr., Zürich V.
Boßhard, Heinrich, Prof. Dr., Zürich V.
Meister, Ulrich, Nationalrat, Zürich I.
Erismann, F., Dr., Stadtrat, Zürich V.

Das Gymnasium.

Die Aufsichtskommission.

Hitzig-Steiner, Hermann, Prof. Dr., Zürich V.
Frey, Alfred, Nationalrat, Zürich V.
Haab, Otto, Prof. Dr., Zürich I.
Amstein, Jakob, Sekundarlehrer, Winterthur.
Bißegger, W., Dr., Redaktor, Zürich V.
Werner, Alfred, Prof. Dr., Zürich I.
Boßhart, Jakob, Prof. Dr., Zürich V.
Spillmann, Emil, Prof. Dr., Zürich V.

Rektor: Boßhart, Jakob, Prof. Dr., Zürich V.
Prorektor: Spillmann, Emil, Prof. Dr., Zürich V.

Die Industrieschule.

Die Aufsichtskommission.

Escher, Rudolf, Prof., Zürich I.
Wille, Ulrich, Oberstkorpskommandant, Meilen.
Wyßling, Prof. Dr., Direktor des Elektrizitätswerkes a. d. Sihl, Wädenswil.
Biber, Werner, Sekundarlehrer, Zürich III.
Fiedler, Ernst, Prof. Dr., Zürich V.
Egli, Karl, Prof. Dr., Zürich I.

Digitized by Google

Rektor: Fiedler, Ernst, Prof. Dr., Zürich V.
Prorektor: Egli, Karl, Prof. Dr., Zürich I.

Die kantonale Handelsschule.

Die Aufsichtskommission.

Heußer, J., Sekundarlehrer, Zürich III.
Richard, Emil, Sekretär der Zürcher Handelskammer, Zürich I.
Schindler-Huber, D., Seidenfabrikant, Zürich V.
Gujer-Berchtold, Julius, Fabrikant, Uster.
Hunziker, Friedr., Prof., Zürich V.
Bernet, Theophil, Prof., Zürich V.

Rektor: Hunziker, Friedr., Prof., Zürich V.
Prorektor: Bernet, Theophil, Prof., Zürich V.

Das Technikum in Winterthur.

Die Aufsichtskommission.

Meister, Otto, Chemiker, Zürich II.
Krebs, Friedrich, Gymnasiallehrer, Winterthur.
Müller, Emil, Stadtschreiber, Winterthur.
Schärtlin, G., Dr., Direktor der schweiz. Rentenanstalt, Zürich II.
Sulzer-Schmid, Karl, Winterthur.
Birchmeier, Ph., Präsident der Kreisdirektion III der schweiz. Bundesbahnen, Zürich I.
Brändli, Rudolf, Mechaniker, Uster.
Ganzoni-Nadler, Kaufmann, Winterthur.
Gull, Gustav, Prof., Zürich V.
Gubler, Theodor, Sekundarlehrer, Andelfingen.

Direktor: Müller, August, Prof., Winterthur.
Vizedirektor: Boßhard, Emil, Prof. Dr., Winterthur.

Das Lehrerseminar in Küsnacht.

Die Aufsichtskommission.

Brunner, Theodor, Dr., Küsnacht.
Fiedler, Fr. Ernst, Prof. Dr., Zürich V.
Kollbrunner, U., Sekundarlehrer, Zürich II.
Steiner, Joh., Inspektor, Winterthur.
Schinz, Hans, Prof. Dr., Zürich V.
Walter, Emil, Stadtrat. Winterthur.

Direktor: Utzinger, H., in Küsnacht.
Vizedirektor: Scherrer, R. F., in Küsnacht.

Digitized by Google

Der Tierspital.

Die Aufsichtskommission.

Lang, Arnold, Prof. Dr., Zürich IV.
Huber, Rud., Bezirksratsschreiber, Andelfingen.
Fierz-Wirz, Eduard, Kaufmann, Zürich V.
Weber, Albert, Bezirkstierarzt, Uster.

Direktor: Vakat.
Verwalter: Kummer, Karl, Zürich IV.

Der botanische Garten.

Die Aufsichtskommission.

Keller, Robert, Dr., Rektor, Winterthur.
Stadler, Salomon, Dr., Rektor, Zürich V.
Mertens, E., Landschaftsgärtner, Zürich V.
Schinz, Hans, Prof. Dr., Zürich V.

Direktor: Schinz, Hans, Prof. Dr., Zürich V.
Obergärtner: Brütsch, Hans, Zürich.

Die Kantonalbibliothek.

Die Aufsichtskommission.

Meyer von Knonau, Gerold, Prof. Dr., Zürich V.
Kleiner, Alfred, Prof. Dr., Zürich IV.
Hitzig, Hermann, Prof. Dr., Zürich V.
Escher, Hermann, Dr., I. Stadtbibliothekar, Zürich I.

Oberbibliothekar: Weber, Heinr., Dr., Zürich IV.
Bibliothekar: Werner, J., Zürich V.

Die archäologische Sammlung.

Die Aufsichtskommission.

Rahn, Rudolf, Prof. Dr., Zürich I.
Müller, Albert, Architekt, Zürich I.

Die Hochschule.

Die Hochschulkommission.

Kleiner, Alfred, Prof. Dr., Zürich IV.
Keller, Robert, Dr., Rektor, Winterthur.
Meister, Ulrich, Nationalrat, Zürich I.
Usteri-Pestalozzi, Oberstlieutenant, Zürich I.

Inspektor der Stipendiaten:

Christ, Paul, Prof. Dr., Zürich V.

Digitized by Google

Die Maturitätsprüfungskommission.

Präsident: Walder, Ernst, Prof. Dr., Zürich V.
Mitglieder: Hitzig, Hermann, Prof. Dr., Zürich V.
Egli, Karl, Prof. Dr., Zürich I.

Die Diplomprüfungskommission.

Für das höhere Lehramt in Sprachen und Geschichte.

Präsident: Hitzig, Herm., Prof. Dr., Zürich V.
Mitglieder: Meyer v. Knonau, Gerold, Prof. Dr., Zürich V.
Kägi, Adolf, Prof. Dr., Zürich V.
Frey, Adolf, Prof. Dr., Zürich V.
Vetter, Th., Prof. Dr., Zürich V.

Abwärte an den Kantonallehranstalten.

Hochschule (Rechberg):

Rüegger, Emil, Pedell der Hochschule.
Gattiker, Joh. Ad., Pedellgehülfe der Hochschule.

Anatomisches Institut:

Müller, Alfred, I. Abwart im Anatomiegebäude.
Keller, J., Präparator im anatomischen Institut.
Müller, Karl, II. Abwart und Heizer im anatomischen Institut.

Pathologisches Institut:

Frei, Johannes, Abwart am patholog. Institut.
Furrer, Heinrich, Heizer am patholog. Institut.
Frei, Hans, Hülfsabwart am patholog. Institut.

Physiologisches Institut:

Graf, Ulrich, I. Abwart im Physik- und Physiologiegebäude.
Heußer, Gottfried, II. Abwart im Physik- und Physiologiegebäude, sowie Abwart des pharmakolog. Instituts.

Physikalisches Institut:

Ganz, Jakob, Mechaniker, im Physikgebäude.

Chemisches Laboratorium, Abteilung A:

Widmer, Julius, Abwart.

Chemisches Laboratorium, Abteilung B:

Angst, Karl, Abwart,

Hygieinisches Institut:

Furrer, Robert, Abwart.

Zoologisches Institut:

Bächi, Johannes, Abwart.

Technikum Winterthur:

Brandenberger, Joh., Abwart am Technikum.
Fenner, Adolf, Abwart im Chemiegebäude.
Denzler, Otto, Materialverwalter im Chemiegebäude.

Seminar Küsnacht:

Bünzli, Jakob, Abwart.

Kantonalbibliothek:

Wüest, Heinrich, Abwart.

Kantonsschule:

Pfenninger, Hans, Abwart im Hauptgebäude.
Maag, J., Abwart der beiden Turnhallen und der Lokalitäten im Wolfbach.

Tierspital:

Gisel, Konrad, Abwart.

Kantonales chemisches Laboratorium:

Gretler, Heinrich, von und in Zürich V.

7. Die Direktion der öffentlichen Bauten.

Sekretär: Klöti, E., Dr. jur., von Winterthur, in Zürich V.
Kanzlisten: Großmann, Alb., von und in Zürich IV.
Schellenberg, Otto, von und in Zürich I.
Job, Joh., von und in Zürich V.
Gachnang, Joh., von und in Zürich V.
Keller, Emil, von und in Zürich V.
Rechnungssekretär: Hiller, August, von und in Zürich V.
Kantonsingenieur: Schmid, Gottfried, von Illnau, in Zollikon.
I. Adjunkt: Zeller, Eugen, von und in Zürich IV.
II. „ Nußbaumer, Karl, v. Erlenbach, in Zürich V.
Kreisingenieure:

Für den ersten Kreis:

Solca, Johann, von Castello San Pietro (Tessin), in Zürich V.

Für den zweiten Kreis:

Keller, Wilhelm, von Fischenthal, in Zürich IV.

Digitized by Google

Für den dritten Kreis:

Hotz, Rudolf, von und in Wetzikon.

Für den vierten Kreis:

Müller, Jakob, von Elsau, in Winterthur.

Wasserrechtsingenieur: Raths, J. Jak., v. Wetzikon, in Zürich I.
Kantonsbaumeister: Fietz, Herm., von Männedorf, in Zollikon.
Adjunkt: Spinner, Paul, von und in Zollikon.
Heiztechniker: Keller, Adolf, von Aarau, in Zürich V.
Hochbauaufseher: I. Hotz, Gustav, von und in Zürich V.
II. Rüegg, Emil, von Wetzikon, in Zürich IV.

Die Hauswärte.

Obmannamt: Locher, Johannes, von Schlieren, in Zürich.
Rathaus: Witwe Brandenberger, von und in Zürich.
Turnegg: Mayer, Adolf, von und in Zürich.
Lindenegg und Chamhaus: Hofstetter, Melchior, von Küsnacht, in Zürich.
Gerichtsgebäude und die Räume der Staatsanwaltschaft: Guyer, Eduard, von Schwamendingen, in Zürich.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse von Bezirkswahlen.

(Vom 13. Juli 1905.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 9. Juli 1905 in den politischen Gemeinden des Bezirkes Winterthur vorgenommenen zweiten Wahlganges für die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Bezirksschulpflege Winterthur, samt den von den Wahlbureaux eingesandten Wahlprotokollen.

Digitized by Google

Die letztern erzeigen folgende

Wahlergebnisse.

Bezirk Winterthur.

(Stimmberechtigte 14,049.)

Ein Mitglied der Bezirksschulpflege.

II. Wahlgang.

Abgegebene Stimmen	8686	
Gewählt ist:		
Herr Karl Müller-Ziegler, Baumeister, in Wülflingen	mit 3799	St.
Ferner erhielt:		
Herr Wilhelm Schuler, Bezirksrichter, in Winterthur	2914	„
Vereinzelt waren	29	„
Ungültig „	17	„
Leer „	1927	„
	8686	St.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Von der getroffenen Wahl wird Vormerk genommen und es ist dem Gewählten nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist durch Zustellung einer Urkunde, sowie der betreffende Behörden (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

II. Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt und Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 13. Juli 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Naegeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

---

2. Sitzung. Montag den 19. Juni 1905.

16. Namens der Wahlaktenprüfungskommission referiert deren Präsident, Herr Ottiker-Bauma, über die Integralerneuerung des Kantonsrates und beantragt die Anerkennung sämtlicher Wahlen, mit Ausnahme derjenigen des Herrn Greuter-Dübendorf, gegen die ein Rekurs eingereicht worden sei. Auf Grund des Wahlergebnisses — die Kandidaten Greuter und Dr. A. Meyer haben je 424 Stimmen erhalten — wird das Kreiswahlbureau des Kantonsratswahlkreises Volketswil-Dübendorf gemäß § 34 des Gesetzes betreffend die Wahlen eingeladen, das Los zwischen den Herren Greuter und Dr. A. Meyer entscheiden zu lassen.

19. Der Bericht des Regierungsrates vom 16. März 1905 über die „Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule in den Jahren 1904 und 1905" (Amtsblatt, Textteil, Seite 341—348) wird zum Bericht und Antrag an die Staatsrechnungsprüfungskommission gewiesen.

20. Der Antrag des Regierungsrates vom 6. April 1905 betreffend die „Abschreibung des Postulates Nr. 436 auf Einführung der Patentpflicht für Automaten" (Amtsblatt, Textteil, Seite 410—412) wird zum Bericht und Antrag an die Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates gewiesen.

21. Der Antrag des Regierungsrates betreffend die „Abschreibung des Postulates Nr. 433 auf Einführung der Patentpflicht für die Fabrikation von Kunst- und Trockenbeerweinen" (Amtsblatt, Textteil, Seite 412—414) wird zum Bericht und Antrag an die Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates gewiesen.

22. Die vom Regierungsrate unterm 18. Mai 1905 übermittelte Staatsrechnung pro 1904 wird zum Bericht und Antrag an die Staatsrechnungsprüfungskommission gewiesen.

Digitized by Google

25. Der Vorsitzende, Herr Ed. Graf-Zürich, bringt zur Kenntnis, daß der bisherige Präsident des Kassationsgerichtes, Herr Dr. G. Sulzer in Zürich III, darauf verzichte, sich einer Wiederwahl als Mitglied und Präsident des Kassationsgerichtes zu unterziehen.

Hiervon wird Notiz am Protokoll genommen.

27. Es werden als Mitglieder des Bankrates in offener Wahl gewählt:

1. Graf, Eduard in Zürich V.
2. Hafner-Tobler, Emil in Zürich V.
3. Kleinert, Heinrich in Zürich IV.
4. Escher, Dr. Konrad in Zürich II.
5. Ringger, J. in Hausen.
6. Schmid, W. in Bülach.
7. Hofstetter, J. in Rüti.
8. Kunz, E. in Stäfa.
9. Hauser, H. in Stadel.
10. Hörni, C. in Stammheim.
11. Meier-Ochsner, J. in Zürich.
12. Dr. Rüegg in Winterthur.
13. Nauer, W. in Hinwil.

Als Mitglieder der Bankkommission werden in geheimer Wahl gewählt:

Graf, Eduard in Zürich V	mit	176	Stimmen,
Hafner-Tobler, Emil in Zürich V	„	172	„
Kleinert, Heinrich in Zürich IV	„	146	„

28. Die Bankrechnungsprüfungskommission wird in offener Wahl folgendermaßen bestellt:

1. Schneebeli, Emil in Zürich, Präsident.
2. Boßhart, Eduard in Pfungen.
3. Hasler, Elias in Zürich.
4. Amsler, Rudolf in Meilen.
5. Guyer-Berchtold, Julius in Uster.
6. Baur, E. in Bauma.
7. Huber, Dr. Oskar in Winterthur.

Das Bureau des Kantonsrates hat als Sekretär in seiner Sitzung vom 24. Juni 1905 bezeichnet Herrn Staatsschreiber Dr. A. Huber-Zürich.

29. Als Mitglieder der Staatsrechnungsprüfungskommission werden durch offene Stimmabgabe gewählt:

Digitized by

1. Hablützel, H. in Benken, Präsident.
2. Graf, A. in Dürnten.
3. Schindler-Huber, D. in Zürich.
4. Rathgeb, A. in Örlikon.
5. Brätschger, Joh. in Freienstein.
6. Pflüger, Paul in Zürich.
7. Müller, H. in Zürich III.
8. Hauser, J. in Rifferswil.
9. Kleinert, H. in Zürich IV.

Das Bureau des Kantonsrates hat als Sekretär der Kommission in seiner Sitzung vom 24. Juni 1905 bezeichnet den Herrn R. Wehrlin-Winterthur.

30. Die Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates wird in offener Wahl folgendermaßen bestellt:

1. Boßhart, Ed. in Pfungen, Präsident.
2. Heußer, W. in Goßau.
3. Erismann, Dr. F. in Zürich.
4. Landolt, Erhard in Affoltern a. A.
5. Kern, Hans in Zürich V.
6. Welti, Robert in Zürich II.
7. Ringger, D. in Dielsdorf.
8. Egolf, Robert in Horgen.
9. Heußer, Joh. in Zürich.

Das Bureau des Kantonsrates hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 1905 als Sekretär bezeichnet Herrn P. Wolfensberger-Zürich III.

31. Als Mitglieder der Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Obergerichtes werden offen gewählt:

1. Keller, Dr. A. in Zürich, Präsident.
2. Oetiker, G. in Männedorf.
3. Zwingli, J. in Elgg.
4. Schmid, Dr. Robert in Zürich II.
5. Nauer, Jakob in Weiach.
6. Kaufmann, B. in Winterthur.
7. Ernst, Dr. J. R. in Winterthur.

Das Bureau des Kantonsrates hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 1905 als Sekretär bezeichnet den Herrn P. Wolfensberger-Zürich III.

Digitized by Google

Bundesgesetz

betreffend

Ergänzung des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken.

(Vom 1. April 1905.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 34 der Bundesverfassung;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 14. November 1902,

beschließt:

Art. 1. In den dem Fabrikgesetz unterstellten industriellen Anstalten darf, mit Einschluß der Reinigungsarbeiten, am Samstag und an den Vorabenden gesetzlicher Festtage nur 9 Stunden und keinenfalls länger als bis abends 5 Uhr gearbeitet werden.

Art. 2. Es ist untersagt, die in Art. 11 des Fabrikgesetzes und in Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzte Beschränkung der Arbeitszeit dadurch zu umgehen, daß den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird.

Art. 3. Die Bestimmungen des Art. 1 finden auch Anwendung auf solche Betriebe, welche an Sonn- und Festtagen unterbrochen werden müssen, nachts aber nach Maßgabe von Art. 13 des Fabrikgesetzes fortgeführt werden dürfen. Der Bundesrat ist jedoch ermächtigt, für solche Betriebe, welche die Notwendigkeit der Nachtarbeit an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nachweisen, eine Ausnahme zu gestatten.

Art. 4. Die Bestimmungen des Art. 1 finden keine Anwendung

a) auf die in Art. 12 des Fabrikgesetzes vorgesehenen Hülfsarbeiten;
b) auf Fabrikationsprozesse, für welche, nach Maßgabe von Art. 13 und 14 des Fabrikgesetzes, ununterbrochener Betrieb (Nacht- und Sonntagsarbeit) bewilligt ist.

Art. 5. Die Erteilung von Bewilligungen für ausnahmsweise und vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit an Samstagen und an den Vorabenden gesetzlicher Festtage ist bei allen Industrien zulässig, falls das Vorhandensein einer

Digitized by

bestimmten und zwingenden äußern Veranlassung nachgewiesen wird. Die Bewilligung darf die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigen.

Der Bundesrat wird außerdem diejenigen Industrien bezeichnen, welchen in Würdigung ihrer besondern Betriebsverhältnisse Bewilligungen für Verlängerung der Samstagarbeitszeit auch aus andern Gründen und für eine längere Zeitdauer erteilt werden dürfen.

Die Erteilung der Bewilligungen ist Sache der in Art. 11, Absatz 4 des Fabrikgesetzes bezeichneten kantonalen Behörden.

Art. 6. Die Vollziehungs- und Strafbestimmungen (Art. 17 bis 19) des Fabrikgesetzes gelten auch für das gegenwärtige Gesetz.

Die widersprechenden Bestimmungen des Fabrikgesetzes sind aufgehoben.

Art. 7. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 31. März 1905.

Der Präsident: E. Isler.

Der Protokollführer: Schatzmann.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 1. April 1905.

Der Präsident: Schobinger.

Der Protokollführer: Ringier.

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Das vorstehende, unterm 5. April 1905 öffentlich bekannt gemachte Bundesgesetz*), ist in die eidgenössische Gesetzsammlung aufzunehmen und tritt mit dem 1. Januar 1906 in Kraft.

Bern, den 14. Juli 1905.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Vizepräsident:

L. Forrer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

---

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1905, Band II, Seite 976.

Digitized by Google

Kreisschreiben der Direktion der Volkswirtschaft

an die

Inhaber der im Kanton Zürich dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten industriellen und gewerblichen Betriebe.

(Vom 1. August 1905.)

In der Frühjahrssession des Jahres 1905 haben die eidgenössischen Räte den Erlaß eines Bundesgesetzes beschlossen betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken. Am 4. Juli d. J. ist die Referendumsfrist für dieses Gesetz unbenutzt abgelaufen und es hat der Bundesrat mit Schlußnahme vom 14. Juli 1905 bestimmt, daß das neue Gesetz mit dem 1. Januar 1906 in Kraft treten solle.

Durch dieses neue Gesetz wird in Art. 1 bestimmt, daß in allen dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben an Samstagen und an Vorabenden von gesetzlichen Festtagen die effektive Arbeitszeit nicht mehr als 9 Stunden betragen dürfe und daß sie abends 5 Uhr ihren Schluß finden müsse. Diese Bestimmungen finden nach Art. 4 keine Anwendung auf Hülfsarbeiten im Sinne von Art. 12 des Fabrikgesetzes und auf Arbeiten, für welche auf Grund von Art. 13 und 14 des zitierten Gesetzes ununterbrochener Betrieb bewilligt ist. Ausnahme von den Bestimmungen von Art. 1, d. h. also Verlängerung der Arbeitszeit an Samstagen soll statthaft sein:

a) vorübergehend, für die Dauer von höchstens 2 Wochen, wenn das Vorhandensein einer bestimmten und zwingenden äußeren Veranlassung zu einer solchen Verlängerung nachgewiesen werden kann (Art. 5, Absatz 1);

b) für längere Dauer in Betrieben, welchen wohl Nachtarbeit, nicht aber auch Sonntagsarbeit bewilligt ist, sofern die Notwendigkeit der Nachtarbeit an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nachgewiesen werden kann (Art. 3);

c) in vom Bundesrat noch zu bezeichnenden Industrien, welchen in Würdigung ihrer besonderen Betriebsverhältnisse auch aus anderen Gründen und für eine längere Zeitdauer Bewilligungen zur Verlängerung der Samstagsarbeit erteilt werden dürfen (Art. 5, Absatz 2).

Digitized by

Durch Kreisschreiben vom 14. Juli 1905 hat der Bundesrat die kantonalen Regierungen eingeladen:

1. für eine ausgiebige Bekanntmachung des Gesetzes zu sorgen;
2. die Betriebsinhaber, welche auf Bewilligung von Ausnahmen Anspruch erheben, aufzufordern, die entsprechenden Gesuche mit Begründung den kantonalen Instanzen einzureichen und
3. dem schweizerischen Industriedepartement bis Ende September nächsthin die erforderliche Berichterstattung und Antragstellung zu übermitteln.

Der Regierungsrat hat die Veröffentlichung des neuen Bundesgesetzes im Amtsblatt und seine Aufnahme in die kantonale Gesetzessammlung beschlossen und wir laden hiermit alle Inhaber der im Kanton Zürich dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten industriellen und gewerblichen Betriebe, die auf die Anwendung von Art. 3 oder Art. 5, Absatz 2, Anspruch erheben, ein, ihre bezüglichen Gesuche unter einläßlicher und sachgemäßer Begründung bis spätestens den 31. August dieses Jahres der Direktion der Volkswirtschaft einzureichen.

Zürich, den 1. August 1905.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Locher.

Vorlage der Kommission*)
vom 14. Juli 1905

Kommissionalbericht

zum

Gesetzesentwurfe betreffend die Aufsicht über die Notare und die Verantwortlichkeit für Amtshandlungen derselben.

I. Die vom Kantonsrate mit der Vorberatung des regierungsrätlichen Gesetzesentwurfes vom 25. Mai 1905 betreffend die Aufsicht über die Notare beauftragte Kommission hat für

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Bezirksrichter Billeter-Zürich (Präsident), Baur-Bauma, Bickel-Birmensdorf, Boßhard-Uster, Dr. Farbstein-Zürich, Hasler-Zürich, Leuthold-Maschwanden, Oberrichter Müller-Zürich, Vollenweider-Illnau. Sekretär: P. Wolfensberger.

Digitized by Google

den Fall, daß der Kantonsrat ein Spezialgesetz und nicht ein vollständiges, neues Gesetz über das Notariatswesen zur Volksabstimmung bringen will, nachstehenden Entwurf ausgearbeitet, den sie eventuell der Beratung zu Grunde zu legen beantragt:

§ 1. Die Notare stehen unter der erstinstanzlichen Aufsicht der Bezirksgerichte und der Oberaufsicht des Obergerichtes.

Durch ein ständiges Inspektorat läßt das Obergericht eine einläßliche Kontrolle über die Geschäftsführung der Notare, insbesondere über den Geld- und Wertschriftenverkehr und die Führung der Rechnungsbücher, ausüben.

§ 2. Der Kantonsrat bestimmt auf Antrag des Obergerichtes, ob ein oder mehrere Inspektoren zu wählen seien; ebenso setzt er die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse fest.

Die Wahl erfolgt durch das Obergericht auf eine Amtsdauer von sechs Jahren, die mit der Amtsdauer der Notare zusammenfällt.

§ 3. Die Inspektoren stehen unter der Aufsicht des Obergerichtes.

§ 4. Jede Notariatskanzlei ist durch das Inspektorat alljährlich mindestens zweimal einer genauen Untersuchung zu unterziehen, über deren Ergebnis Bericht zu erstatten ist.

§ 5. Die Bezirksgerichte und das Obergericht nehmen durch Abordnungen regelmäßig Visitationen im Sinne von § 18 des Notariatsgesetzes vom Jahre 1873 und der §§ 14 und 15 des Einführungsgesetzes vor.

§ 6. Das Amt eines Notares ist unvereinbar mit demjenigen eines Mitgliedes der ihm übergeordneten Behörden. Zur Übernahme eines andern Amtes oder einer privaten Stelle mit einem jährlichen Einkommen von mehr als Fr. 500 oder zur Betreibung eines Nebenberufes bedarf der Notar der Zustimmung des Obergerichtes.

§ 7. Das Obergericht kann einem Notaren die Übernahme eines andern Amtes oder einer privaten Stelle ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens, untersagen, wenn er in der Amtsführung nachlässig ist, oder wenn sich aus der Bekleidung dieses Amtes oder der privaten Stelle Übelstände ergeben.

§ 8. Den Notaren und ihren Angestellten ist der gewerbsmäßige Handel mit Liegenschaften und die Vermittlung des

Digitized by

An- und Verkaufes von solchen, ebenso der Handel mit Börsenpapieren untersagt. Dem Notaren ist untersagt, für Besorgung von Amtsgeschäften Geschenke anzunehmen.

§ 9. Das Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Dadurch werden alle damit im Widerspruch stehenden Gesetze, insbesondere der § 8 des Notariatsgesetzes vom Jahre 1873 aufgehoben.

II. Die Kommission weicht vom Regierungsrate wesentlich darin ab, daß sie die Notare in bisheriger Weise der Aufsicht des Obergerichtes beziehungsweise der Bezirksgerichte unterstellt lassen will, statt dieselben „der Aufsicht des Regierungsrates und der Gerichte“ zu unterstellen; für eine Teilung des Aufsichtsrechtes beziehungsweise der Aufsichtspflicht im Sinne des Vorschlages des Regierungsrates bietet dieser Entwurf keine genügende Umschreibung, und es läßt sich auch eine solche Teilung nicht so umschreiben, daß nicht häufige Kompetenzkonflikte eintreten würden.

Darin geht die Kommission mit dem Regierungsrate einig, daß als Hülfsorgan für die Beaufsichtigung der Notare ein Inspektorat geschaffen werden sollte, das mit einem oder zwei ständigen fachkundigen Beamten zu besetzen wäre. Die Schaffung eines solchen Inspektorates ist auch sozusagen das einzige Mittel, das zur Zeit zur intensiveren Kontrolle der Amtshandlungen der Notare vorgeschlagen werden kann.

Nach dem Entwurfe der Kommission würde der Notariatsinspektor dem Obergerichte unterstellt und von diesem gewählt. Nach dem regierungsrätlichen Entwurfe dagegen wäre der Inspektor ein der Finanzdirektion beziehungsweise dem Regierungsrate unterstellter Verwaltungsbeamter. Der Kantonsrat wird zunächst über die beiden Vorschläge zu entscheiden haben. Falle indes der Entscheid so oder anders aus, so wird sich die weitere Frage erheben, ob nicht die Schaffung eines Inspektorates durch bloßen Kantonsratsbeschluß erfolgen solle. Die gesetzliche Grundlage für einen derartigen Kantonsratsbeschluß fände sich sowohl in § 15 des Einführungsgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs als auch in § 53, Absatz 2 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates.

Die Kommission beantragt in erster Linie, es sei von der Ausarbeitung eines Spezialgesetzes abzusehen und statt dessen

Digitized by Google

zunächst ein Kantonsratsdekret zu erlassen, durch welches dem Obergerichte zur Ausübung einer wirksamen und nachhaltigen Aufsicht über die Notare ein Inspektorat beigegeben würde, und durch welches die Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse des Inspektors beziehungsweise der Inspektoren geregelt würden. In diesem Falle wäre das Obergericht noch einzuladen, einen bezüglichen Vorschlag einzureichen.

III. Für den Fall des Eintretens auf eine Spezialgesetzvorlage bemerkt die Kommission, daß sie in ihren Entwurf mehrere Paragraphen des regierungsrätlichen Entwurfes nicht aufgenommen hat, die nichts anderes sind als Wiederholungen bereits bestehender Gesetzesbestimmungen.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Staates für die Amtshandlungen der Notare erscheint es sodann der Kommission nicht gerechtfertigt, von den bisherigen Rechtsgrundsätzen abzuweichen und irgendwelche neue Vorschriften aufzustellen. Daß der Fiskus nicht für private Handlungen der Notare haftet, braucht jedenfalls nicht besonders gesagt zu werden. Einer Ergänzung scheint die bisherige Gesetzgebung höchstens hinsichtlich des „Rückgriffsrechtes" zu bedürfen, das Art. 6 des eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes den Kantonen gegenüber den „Wahlkreisen" einräumt, deren Konkurs- oder Betreibungsbeamte durch schuldhafte Handlungen den Staat in die Lage gebracht haben, Schadenersatz bezahlen zu müssen (vergl. hierzu § 130 des Einführungsgesetzes, kraft dessen das im Bundesgesetze vorgesehene Regreßrecht für alle Verrichtungen der zürcherischen Notare Geltung haben soll, statt bloß für die Funktionen derselben in Konkurssachen). Bis heute ist der Kanton Zürich noch nie in den Fall gekommen, das fragliche Rückgriffsrecht gegen einen Wahlkreis beziehungsweise gegen eine Gemeinde geltend zu machen. Ob nun in einem Spezialgesetze betreffend die Aufsicht über die Notare nähere Bestimmungen über die Anwendbarkeit des Rückgriffsrechtes (speziell gegen mehr als eine Gemeinde umfassende Wahlkreise oder gegen nur aus einem Bruchteil einer Gemeinde bestehende Wahlkreise) ihren richtigen Platz hätten, ist jedenfalls fraglich, umsomehr, als nicht bloß Schadenverursachung durch fehlbare Notare, sondern auch solche durch fehlbare Gemeindeammänner (Betreibungsbeamte) in Frage kommen kann.

Digitized by

Als das wirksamste Mittel zur Verhütung von Veruntreuungen erscheint der Kommission die Verschärfung der Kontrolle im Sinne ihres eventuellen Gesetzesentwurfes betreffend die Aufsicht über die Notare. In den §§ 6—8 dieses Entwurfes werden aber auch Bestimmungen betreffend unzulässige Nebengeschäfte und unstatthafte Betätigungen überhaupt vorgeschlagen; die Bestimmungen dürften ihre Begründung in sich selbst tragen und Mißbräuchen und Amtspflichtverletzungen erfolgreich entgegenzuwirken geeignet sein.

IV. Der Kommission ist eine einläßliche Eingabe des Kollegiums der zürcherischen Notare zugekommen, die viele wertvolle Vorschläge betreffend die Neugestaltung der Notariatsgesetzgebung enthält. Diese Eingabe wird den Mitgliedern des Kantonsrates gedruckt zugestellt werden.

Es dürfte, falls auf das vorliegende Spezialgesetz nicht eingetreten wird, möglich sein, in verhältnismäßig kurzer Zeit ein neues Notariatsgesetz zu schaffen, wenn in dasselbe nur die notwendigsten organisatorischen Bestimmungen aufgenommen würden. In Betracht kämen hierbei namentlich Bestimmungen betreffend die Amtsstellung der Notare und die Anstellungsverhältnisse des Hülfspersonales, Grundsätze für die Besoldungsnormierung, Neuordnung des Gebührentarifes. Vorschriften, die nicht grundlegender Art sind, könnten der Regelung auf dem Verordnungswege überlassen bleiben, und auf die nun in Fluß gekommene eidgenössische Zivilrechtskodifikation müßte in der Weise Rücksicht genommen werden, daß zur Zeit von neuen Vorschriften über die Grundbuchführung abgesehen würde.

In diesem Sinne glaubt also die Kommission, daß die begonnene Arbeit für eine zeitgemäße Revision unserer Notariatsordnung nicht eingestellt, sondern mit Energie weitergefördert werden sollte.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
H. Billeter.
Der Sekretär:
P. Wolfensberger.

Digitized by Google

Antrag des Regierungsrates
27. Juli 1905.

Gesetz

betreffend

die Wahlen und Abstimmungen.

I. Teil.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Stimmrecht.

§ 1. Das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten richtet sich nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung (Art. 43 der B.-V. und Gesetz betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Heumonat 1872).

In kantonalen, Bezirks-, Kreis- und Gemeindeangelegenheiten sind stimmberechtigt alle männlichen Schweizerbürger, welche das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und nicht im Aktivbürgerrecht eingestellt sind (§ 8 dieses Gesetzes).

§ 2. Das Stimmrecht wird in der Wohngemeinde ausgeübt. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des nachfolgenden § 4 und die besonderen Bestimmungen für die im Militär-, Post- und Eisenbahndienste stehenden Stimmberechtigten.

§ 3. In kantonalen und Gemeindeangelegenheiten erwerben Bürger anderer Kantone das Stimmrecht nach einer Niederlassung von drei Monaten, sofern sie es nicht unmittelbar vorher schon in einer andern Gemeinde des Kantons ausgeübt haben; im letztern Falle beginnt die Stimmberechtigung sofort mit der Niederlassung in der betreffenden Gemeinde. (Art. 43, Abs. 5 der B.-V.)

§ 4. In den Angelegenheiten der Bürgergemeinden (bei Fragen des Armenwesens, bei Bürgerrechtserteilungen, sowie

Digitized by

bei Fragen der Verwaltung der rein bürgerlichen Separat- und Nutzungsgüter) sind nur die in und außer der Gemeinde, jedoch im Kanton wohnhaften Gemeindebürger stimmberechtigt.

§ 5. In den Kirchgemeinden haben bei Abstimmungen und Wahlen nur die volljährigen Schweizerbürger, welche der betreffenden Konfession angehören, Stimmrecht.

§ 6. Bei der Wahl der Bezirkskirchenpflegen sind nur die der Landeskirche angehörenden Stimmberechtigten wahlberechtigt.

§ 7. In jeder Gemeinde ist ein Verzeichnis der Stimmberechtigten (Stimmregister) zu führen. Die Stimmregister sollen während 14 Tagen vor einer Wahl oder Abstimmung zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aufgelegt werden.

2. Der Ausschluß vom Stimmrecht.

§ 8. Vom Stimmrecht sind ausgeschlossen:

a) Die Handlungsunfähigen;
b) die durch gerichtliches Urteil im Aktivbürgerrecht Eingestellten für die Dauer der Einstellung;
c) die Konkursiten für die Dauer des Konkurses;
d) die dauernd aus dem Gemeindearmengut Unterstützten während der Dauer der Unterstützung.

3. Die Wählbarkeit zu öffentlichen Ämtern und in Behörden.

§ 9. Wählbar zu öffentlichen Ämtern und in Behörden ist grundsätzlich jeder nach den §§ 1 bis 8 Stimmberechtigte, vorbehältlich die Erfüllung besonderer, durch Spezialgesetze vorgeschriebener Erfordernisse und der in den §§ 11—17 aufgeführten Beschränkungen.

§ 10. Die Gemeinden sind berechtigt, volljährige Schweizerbürgerinnen als Mitglieder von Schul- und Armenbehörden zu wählen.

Die §§ 2, 4, 8 und 15 dieses Gesetzes finden hiebei analoge Anwendung.

Digitized by Google

4. Beschränkungen der Wählbarkeit.

§ 11. Zu kantonalen Geschwornen sind nicht wählbar die Mitglieder der kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, sowie die Beamten und Angestellten dieser Behörden, die Staatsanwälte, Statthalter, Bezirksanwälte, Bezirksgerichtspräsidenten und die Geistlichen.

Für die Wahlen des Nationalrates und der eidgenössischen Geschwornen gelten die Vorschriften der Bundesgesetzgebung.

§ 12. Es besteht Unvereinbarkeit:

a) zwischen der Stelle eines Mitgliedes des Kantonsrates einerseits und der Stelle eines Mitgliedes des Regierungsrates anderseits;

b) zwischen der Stelle eines Mitgliedes des Regierungsrates einerseits und des Obergerichtes anderseits.

Von den Mitgliedern des Regierungsrates dürfen nicht mehr als zwei den eidgenössischen Räten angehören.

Die Stelle eines Mitgliedes des Obergerichtes ist unvereinbar mit derjenigen eines Mitgliedes der eidgenössischen Räte;

c) zwischen den Stellen eines Mitgliedes des Regierungsrates und des Obergerichtes einerseits und den Stellen der Mitglieder der kantonalen und der Bezirksgerichte und ihrer Kanzleibeamten, der Staats- und Bezirksanwälte, ferner der Beamten und Angestellten der kantonalen, Bezirks- und Gemeindeverwaltung anderseits;

d) zwischen den Amtsstellen der Statthalter, der Bezirksräte und ihrer Kanzleibeamten, der Bezirksanwälte und Adjunkten der Statthalter einerseits und den Amtsstellen eines Gemeinderatsmitgliedes und eines Gemeinderatsschreibers anderseits;

e) zwischen den Stellen eines Mitgliedes oder Kanzleibeamten eines Bezirksgerichtes einerseits und den Stellen eines Statthalters, eines Mitgliedes oder Kanzleibeamten des Bezirksrates, eines Bezirksanwaltes, Adjunkten des

Digitized by

Statthalters, eines Notars, eines Friedensrichters und eines Gemeindeammanns anderseits.

Die Kanzleibeamten der Bezirksgerichte können nicht zugleich Mitglieder der Gerichte sein.

§ 13. In die Verwaltung der Kantonalbank (Bankrat und Bankkommission) sind nicht wählbar die Verwaltungsräte von andern Geldinstituten, sowie Beteiligte an Handelsfirmen, von welchen bereits ein solcher der Bankverwaltung angehört.

§ 14. Der Präsident einer Behörde darf nicht gleichzeitig Schreiber dieser Behörde sein.

§ 15. In allen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden dürfen nicht gleichzeitig sitzen Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder, zwei Schwäger und Gegenschwäher (Art. 11 der Staatsverfassung).

§ 16. Wird der Inhaber eines Amtes oder das Mitglied einer Behörde in ein weiteres Amt oder in eine weitere Behörde gewählt, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit einander unvereinbar sind, so hat der Gewählte innert vier Tagen nach der Wahlpublikation der Oberbehörde zu erklären, welches der beiden Ämter oder welche Mitgliedschaft er beibehalten will.

Das gleiche hat zu geschehen, wenn jemand zu mehreren mit einander unvereinbaren Amtsstellen gewählt wird.

Stillschweigen gilt als Verzicht auf das Amt, welches dem Gewählten neu übertragen wurde, sofern nicht Amtszwang besteht, in welchem Falle der Regierungsrat entscheidet.

§ 17. Wenn infolge einer spätern Wahl in eine Behörde der Neugewählte und ein bisheriges Mitglied derselben wegen Verwandtschaft (§ 15) nicht neben einander amten könnten, so ist die Wahl des später Gewählten ungültig und es hat für denselben eine neue Wahl zu erfolgen.

Bei gleichzeitiger Wahl zweier Personen, welche wegen Verwandtschaft nicht der gleichen Behörde angehören dürfen, gilt derjenige mit der größern Stimmenzahl als gewählt; bei

Digitized by Google

gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Präsidenten der Oberbehörde zu ziehende Los.

Wenn infolge später eintretender Verwandtschaft zwischen zwei Mitgliedern einer Behörde nicht mehr beide weiter ihr angehören dürfen und nicht eines freiwillig zurücktritt oder von Gesetzes wegen in der Behörde sitzen muß, so ist für beide eine Neuwahl anzuordnen, für welche eventuell Absatz 2 dieses Paragraphen maßgebend ist.

5. Amtszwang.

§ 18. Für alle Gemeindeämter mit gesetzlicher Amtsdauer, d. h. die ständigen Ämter, Behörden, Spezialkommissionen, Ausschüsse einer Gemeinde, ferner für die Organe der obligatorischen Viehversicherungskreise, die Geschwornen und Handelsrichter besteht der Amtszwang.

Jeder Wählbare ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zu einem Gemeindeamt für die betreffende Amtsdauer anzunehmen.

Hiervon ist ausgenommen:

1. wer das sechzigste Altersjahr zurückgelegt hat;
2. wer bereits Mitglied einer andern Gemeindebehörde oder Inhaber eines andern Gemeindeamtes ist;
3. wer während der ganzen letzten Amtsdauer der Behörde angehörte oder das Amt bekleidete, in welche er, beziehungsweise zu dem er gewählt wurde;
4. wer wegen Krankheit oder wegen eines Gebrechens außer stande ist, die Obliegenheiten des betreffenden Amtes oder der betreffenden Behörde zu erfüllen.

Jedes Mitglied einer Gemeindebehörde ist zur Übernahme derjenigen amtlichen Obliegenheiten verpflichtet, welche ihm von der Behörde selbst übertragen werden.

§ 19. Auf Mitglieder der Steuerkommissionen, der Wahlbureaux und der Vorstände der Viehversicherungskreise finden Ziffer 2 und 3 des § 18 keine Anwendung.

§ 20. Für die kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsstellen, ebenso für die Bezirksbehörden besteht kein Amtszwang.

Digitized by

6. Amtsdauer.

§ 21. Die Amtsdauer des Kantonsrates und der sämtlichen kantonalen, Bezirks- und Gemeinde-Verwaltungsbehörden und -Beamten beträgt drei Jahre, diejenige der Gerichtsbehörden, der Geschwornen und der Notare, sowie der Geistlichen und Lehrer sechs Jahre.

Alle diese Funktionäre sind jeweilen wieder wählbar.

7. Wahlablehnung, Entlassung aus dem Amte während der Amtsdauer.

§ 22. Jeder in eine Behörde oder zu einem Amte Gewählte ist, sofern für ihn nicht Amtszwang besteht (§ 18), berechtigt, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen. Er hat die Wahlablehnung innert vier Tagen, von der Mitteilung der Wahl an gerechnet, der Behörde, welche die Wahl angeordnet oder vorgenommen hat, schriftlich zu erklären.

Stillschweigen gilt für Annahme.

Der Austritt aus Ämtern oder Behörden ohne Amtszwang erfolgt durch einfache Anzeige an die kompetente Behörde.

§ 23. Ablehnungen öffentlicher Ämter mit Amtszwang sind in gleicher Weise zu behandeln wie Beschwerden gegen die Gültigkeit von Wahlen.

Eine während der Amtsdauer begehrte Entlassung aus einem Amte oder aus einer Behörde, für welche Amtszwang besteht, ist nur zulässig, wenn rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit zur Beibehaltung der Stelle für den Inhaber eingetreten ist.

§ 24. Bis zur gänzlichen Erledigung einer Wahlablehnung mit Inbegriff eines allfälligen Rekursverfahrens ist der Gewählte von seinen Amtspflichten dispensiert.

§ 25. Gesuche um Entlassung aus dem Amte beziehungsweise Rücktrittserklärungen während der ordentlichen Amtsdauer sind einzureichen:

a) Von den Mitgliedern des Ständerates beim Regierungsrate;

Digitized by Google

b) von den Mitgliedern des Kantonsrates und den von diesem gewählten Beamten, sowie von den Mitgliedern des Regierungsrates beim Kantonsrate;
c) von den übrigen kantonalen Beamten bei der Behörde, von welcher sie gewählt worden sind;
d) von den Mitgliedern der Bezirksbehörden beim Regierungsrate;
e) von den übrigen Bezirksbeamten bei ihrer Wahlbehörde;
f) von den Notaren beim Obergericht;
g) von den reformierten Geistlichen beim Kirchenrate;
h) von den Geistlichen der katholischen Kirchgemeinden beim Regierungsrate;
i) von den Lehrern bei dem Erziehungsrate;
k) von den Mitgliedern der Gemeindebehörden beim Bezirksrate;
l) von den übrigen Gemeindebeamten bei ihrer Wahlbehörde;
m) von den Geschwornen beim Bezirksrate.

§ 26. Der Austretende bleibt im Amte, bis sein Nachfolger gewählt ist.

§ 27. Gegen die Abweisung einer Wahlablehnung und die Verweigerung einer Entlassung aus dem Amte steht dem Abgewiesenen das Recht zu, innert vier Tagen von der Mitteilung der Abweisung an den ordentlichen Rekursweg zu betreten.

II. Teil.

Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen.

A. Allgemeine Vorschriften.

1. Anordnung von Wahlen und Abstimmungen.

§ 28. Die Festsetzung des Wahl- beziehungsweise Abstimmungstages geschieht bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen durch den Regierungsrat, bei Bezirkswahlen durch die Direktion des Innern, bei Kreiswahlen durch die Kreis-

Digitized by

wahlvorsteherschaften, bei Gemeindewahlen durch die zuständige Gemeindebehörde.

Für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen sind die Beschlüsse der Bundesbehörden maßgebend.

§ 29. Im übrigen ist es Sache der betreffenden Gemeindebehörden, die für die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen in den Gemeinden erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig zu treffen.

2. Stimmabgabe.

§ 30. Zur Ausübung des Stimmrechts bei den durch die Urne vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen (§§ 50 ff) sind den Stimmberechtigten spätestens drei Tage vor der Wahl oder Abstimmung außer den Stimmrechtsausweisen amtliche Wahl- oder Stimmzettel zuzustellen.

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts geschieht durch Abgabe des Stimm- oder Wahlzettels unter gleichzeitiger Abgabe des Stimmrechtsausweises.

§ 31. Bei Abstimmungen durch die Urne erfolgt die Ausübung des Stimmrechts durch Abgabe des amtlichen Stimmzettels.

Die Abstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein.

Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Mehrheit der bejahenden oder verneinenden Stimmen.

§ 32. Bei Wahlen durch die Urne sind außer dem amtlichen Formular auch ganz oder teilweise ausgefüllte, außeramtliche geschriebene oder mechanisch vervielfältigte Stimmzettel zulässig. Die außeramtlichen Stimmzettel müssen jedoch, um gültig zu sein, in Größe, Farbe und Papier den amtlichen entsprechen und dürfen keine Parteibezeichnung oder dergl. tragen. Sie sollen überdies dem Wähler ermöglichen, Abänderungen der Vorschläge leicht anzubringen.

§ 33. Die Personen, welchen gestimmt wird, müssen derart bezeichnet sein, daß über dieselben kein begründeter Zweifel besteht. Im entgegengesetzten Fall ist die betreffende Stimmgebung als ungültig zu betrachten.

Digitized by Google

Wenn ein Wahlzettel mehr Namen aufweist, als auf demselben enthalten sein dürfen, so fallen diejenigen Namen außer Betracht, welche die Zahl der zu Wählenden, von oben nach unten gezählt, überschreiten.

Wenn ein Wahlzettel für die gleiche Stelle den nämlichen Namen mehrmals enthält, so wird dieser Name nur einmal gezählt.

§ 34. Bei allen Wahlen und Abstimmungen hat die Stimmabgabe durch den Stimmberechtigten persönlich zu geschehen.

Ausnahmsweise kann ein Stimmberechtigter durch einen andern Stimmberechtigten seinen Stimmrechtsausweis und Stimmzettel abgeben lassen. Mehr als drei Stimmzettel darf jedoch niemand einlegen.

§ 35. Die Beteiligung der Stimmberechtigten bei allen Wahlen und Abstimmungen, bei welchen die Urne zur Verwendung gelangt, ist obligatorisch. Für die Abgabe der Stimmberechtigungsausweise und Stimmzettel ist die Zeit durch die Gemeindebehörden so anzusetzen, daß den Interessen der Stimmberechtigten billige Rechnung getragen wird.

Der Gemeinderat läßt alle Stimmberechtigungsausweise, welche nicht am Abstimmungs- oder Wahltage dem Wahlbureau abgegeben oder längstens während der folgenden zwei Tage demselben zurückgesandt werden, bei den Säumigen abholen und erhebt zu Handen der Gemeindekasse eine Bezugsgebühr von 50 Rappen bis $1^1/_2$ Franken. Die Festsetzung der Höhe der Bezugsgebühr ist Sache der Gemeinde.

3. Das Wahlbureau und die Kreiswahlvorsteherschaft.

§ 36. Für die Durchführung der durch die Urne vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen besteht in jeder Gemeinde ein Wahlbureau.

Wo mehrere Gemeinden örtlich zusammenfallen, kann das Wahlbureau der politischen Gemeinde auch als Wahlbureau für die übrigen Gemeinden bestellt werden.

Digitized by

§ 37. Die Zahl der in einer Gemeinde aufzustellenden Urnen wird von der Gemeinde, in den Städten Zürich und Winterthur durch den Großen Stadtrat bestimmt.

Die Zeitdauer für die Aufstellung der Urnen wird durch die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze festgesetzt.

Den im Dienste stehenden Militärpersonen muß die Stimmabgabe möglich gemacht werden.

§ 38. Der Präsident der Gemeinde und der Gemeindeschreiber sind von Amtes wegen Mitglieder des Bureau; ersterer ist Präsident des Wahlbureau, der letztere führt das Protokoll. Überdies sind für jede Urne wenigstens drei Mitglieder in das Wahlbureau zu wählen. Das Wahlbureau kann nach Bedürfnis oder zum Zwecke der Ablösung verstärkt werden.

§ 39. Die Wahl der Mitglieder des Wahlbureau erfolgt mit den übrigen Gemeindewahlen auf eine Amtsdauer von drei Jahren durch die Stimmberechtigten der Gemeinde, in den Städten Zürich und Winterthur durch den Großen Stadtrat.

§ 40. Die Wahlbureaux überwachen die Abgabe der Stimm- und Wahlzettel an den Urnen und sorgen für Aufrechterhaltung der Ordnung im Abstimmungslokale. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß nicht mehr Stimm- oder Wahlzettel als Stimmrechtsausweise abgegeben werden. Den Mitgliedern der Wahlbureaux ist untersagt, von dem Inhalte der Zettel Kenntnis zu nehmen oder Zettel für Dritte im Abstimmungslokale auszufüllen.

§ 41. Während des Wahl- und Abstimmungsverfahrens hat jeder Stimmberechtigte zu dem betreffenden Lokale Zutritt.

§ 42. Die Wahlbureaux entscheiden im Zweifel über die Stimmberechtigung einer an einer Wahl oder Abstimmung sich beteiligenden Person, sowie über die Gültigkeit von Stimm- und Wahlzetteln.

§ 43. Den Wahlbureaux liegt die Ermittlung und Feststellung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse ob. Über jede Wahl und Abstimmung ist vom Wahlbureau unverzüglich

Digitized by Google

nach der Ermittlung des Ergebnisses unter Benutzung der amtlichen Formulare ein Protokoll im Doppel auszufertigen, welches von sämtlichen amtierenden Mitgliedern des Wahlbureau zu unterzeichnen ist. Der Präsident des Wahlbureau darf die Mitglieder erst nach vollständiger Unterzeichnung des Protokolls entlassen.

§ 44. Die eingegangenen Stimm- und Wahlzettel sind nach der endgültigen Abfassung des Protokolls zu verpacken und zu versiegeln und samt dem einen Exemplar des Protokolls sofort an die Behörde zu versenden, welcher die Erwahrung und Bekanntmachung des Wahl- oder Abstimmungsresultates obliegt (§ 47).

§ 45. In jedem Kantonsratswahlkreis, sowie in jedem Notariatskreise besteht eine Kreiswahlvorsteherschaft, zusammengesetzt aus je drei Abgeordneten der politischen Gemeinden, welche den betreffenden Kreis bilden. Die Namen der Gewählten sind sofort nach der Bestellung oder Ergänzung der Wahlbureaux der Gemeinden dem Gemeinderatspräsidenten des Kreishauptortes zur Kenntnis zu bringen, der die erste Versammlung der Kreiswahlvorsteherschaft einberuft. Dieselbe wählt den Präsidenten und Schreiber aus ihrer Mitte.

Wenn ein Wahlkreis aus bloß einer politischen Gemeinde besteht, so bildet ihr Wahlbureau die Kreiswahlvorsteherschaft.

In der Stadt Zürich ist das Zentralwahlbureau die Kreiswahlvorsteherschaft für sämtliche auf dem Gebiete der Stadt Zürich bestehenden Kantonsrats- und Notariatswahlkreise.

§ 46. Den Kreiswahlvorsteherschaften liegt die Anordnung und Leitung der Kreiswahlen, die Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen politischen Gemeinden des Kreises, die Abfassung des Kreiswahlprotokolls und die Bekanntmachung des Wahlergebnisses ob.

4. Erwahrung und Bekanntmachung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse.

§ 47. Die Zusammenstellung, Erwahrung und Bekanntmachung der Ergebnisse liegt ob:

Digitized by Google

a) bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen dem Kantonsrate;
b) bei Bezirkswahlen dem Regierungsrate;
c) bei Kreiswahlen der Kreiswahlvorsteherschaft;
d) bei Gemeindewahlen und -Abstimmungen mit Inbegriff der Wahlen der Primarlehrer und Geistlichen der betreffenden Gemeindebehörde.

Für die Geschwornenwahlen gilt die Vorschrift des § 75 dieses Gesetzes.

Für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen sind die Vorschriften der einschlägigen Bundesgesetze und die Anordnungen der Bundesbehörden maßgebend.

§ 48. Die in § 47 genannten Behörden sind verpflichtet, die Stimm- und Wahlzettel bis nach Ablauf der Rekursfrist versiegelt aufzubewahren. Die Protokolle fallen zu den Akten.

§ 49. Die Bekanntmachung der Ergebnisse von kantonalen Abstimmungen, sowie von kantonalen, Bezirks- und Kreiswahlen geschieht durch das kantonale Amtsblatt.

Die Ergebnisse von Gemeindewahlen werden durch die ordentlichen Publikationsmittel der betreffenden Gemeinde bekannt gegeben.

Von jeder Wahl ist sofort dem Gewählten, der Behörde, in welche er gewählt wurde, und der betreffenden Oberbehörde schriftliche Anzeige zu machen.

5. Urnenwahlen und Wahlen in geschlossener Versammlung.

§ 50. Die Wahl durch die Urne ist obligatorisch:
a) für die Wahlen der Mitglieder des Nationalrates und des Ständerates;
b) für die Wahlen der Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates;
c) für die Wahlen der Präsidenten, Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirksgerichts- und Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirksstatthalter, Adjunkten, Bezirksanwälte,

Digitized by Google

Bezirksräte und Ersatzmänner, Bezirksschulpflegen und Bezirkskirchenpflegen, soweit letztere durch das Volk zu wählen sind);

d) für die Bestätigungswahlen der Primarlehrer und Geistlichen, für die Wahlen der Sekundarlehrer, der Mitglieder der Sekundarschulpflegen und der Notare.

§ 51. Für alle Urnenwahlen finden höchstens zwei Wahlgänge statt; im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Der zweite Wahlgang darf nicht früher als 14 Tage nach dem ersten stattfinden.

Das absolute Mehr wird in der Weise berechnet, daß von der Zahl der abgegebenen Stimmen die leeren Stimmen abgezogen werden; die Hälfte plus eins der alsdann verbleibenden maßgebenden Stimmenzahl ist das absolute Mehr.

Wenn gleichzeitig mehrere Mitglieder einer Behörde gewählt werden, so ist das absolute Mehr die Hälfte plus eins der durch die Anzahl der zu wählenden Mitglieder geteilten maßgebenden Stimmenzahl.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend die nach dem Verhältniswahlverfahren vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Kantonsrates (§§ 80 bis 96) und der Mitglieder von Gemeindeausschüssen (§§ 100 Ziffer 1 lit. c und 101).

§ 52. Wenn in einem Wahlgange für die gleiche Stelle mehrere Personen gleichviel Stimmen erhalten haben, so entscheidet das Los, wer von denselben als gewählt zu betrachten sei. Das Los ist zu ziehen:

1. bei Nationalrats-, Ständerats- und Regierungsratswahlen durch den Präsidenten des Kantonsrates im Beisein des Bureau des Kantonsrates;
2. bei Bezirkswahlen durch den Präsidenten des Regierungsrates im Beisein des Vizepräsidenten und Staatsschreibers;
3. bei den Kantonsrats- und andern Kreiswahlen durch den Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaft im Beisein der letztern;

Digitized

4. bei den Gemeindewahlen, mit Inbegriff der Wahlen der Primarlehrer, der Geistlichen und der Geschwornen durch den Präsidenten des Bezirksrates im Beisein der Behörde.

§ 53. Wenn die Zahl derjenigen, welche das absolute Mehr bei einem Wahlgange erreicht haben, größer ist als die Zahl der zu Wählenden, so gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 54. Nachwahlen, welche infolge Unvereinbarkeit gemäß § 16 oder infolge Ablehnung notwendig werden, sind erst nach Durchführung der Hauptwahlen vorzunehmen.

§ 55. Den Gemeinden ist freigestellt, bei den Wahlen der Gemeindebehörden und -Beamten (Art. 13 der Verfassung) den Wahlakt mittelst der Wahlurne oder in geschlossener Versammlung durch geheime Abstimmung zu vollziehen.

Diese Bestimmung gilt auch für die Wahl der Steuerkommissionen.

Die Geschwornenwahlen können von den Gemeindeversammlungen auch in offener Abstimmung vorgenommen werden.

§ 56. Bei den Wahlen gemäß §§ 57 und 58 sind jeweilen die maßgebenden Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen über Stimmberechtigung und Wählbarkeit zu dem in Frage stehenden Amte der Wahlversammlung vor Beginn des Wahlakts mitzuteilen.

§ 57. Für geheime Wahlen in geschlossener Versammlung gelten die nachfolgenden Vorschriften:

a) Nach Schließung der Türen werden die Anwesenden gezählt und soviel Stimmzettel als Anwesende sind, durch die Stimmenzähler ausgeteilt.

b) Für jede einzelne Stelle findet eine besondere Wahl statt. Jeder Anwesende hat auf seinem Stimmzettel den Namen desjenigen, dem er seine Stimme geben will, deutlich und so genau zu schreiben, daß über die Person, die er meint, kein Zweifel walten kann.

Digitized by Google

c) Die Wahlzettel werden nun von den Stimmenzählern gesammelt, gezählt, verlesen und durch den Schreiber verzeichnet.

d) Erhält bei der Stimmenzählung niemand die Mehrheit und muß daher ein neuer Wahlgang stattfinden, so fällt derjenige aus der Wahl, welcher die geringste Stimmenzahl auf sich vereinigt hat. Auch eine Mehrzahl von Personen, welche eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt haben, kann aus der Wahl fallen gelassen werden, wenn kein Mitglied der Wahlversammlung oder Wahlbehörde hiegegen Widerspruch erhebt.

e) Sollte einer der in der Wahl Befindlichen das relative Mehr, alle andern aber gleichviel Stimmen erhalten, oder sollten sich die Stimmen unter allen gleich geteilt haben, so ist, bevor zu einem neuen Wahlgang geschritten wird, durch Skrutinium auszumitteln, welcher von denjenigen, die gleich viel Stimmen erhielten, aus der Wahl fallen solle.

f) In dieser Weise ist fortzufahren, bis die absolute Mehrheit sich ergibt.

g) Wenn bei fortgesetzter Wahl die zwei übrig Gebliebenen gleich viel Stimmen erhalten haben, so entscheidet das durch die Hand des Präsidenten zu ziehende Los, wer als der Gewählte zu betrachten sei.

Abweichend von den Bestimmungen in Litterae a—g kann bei Besetzung mehrerer gleicher Stellen die Wahlbehörde resp. -Versammlung beschließen, statt Einzelwahlen Listenskrutinium eintreten zu lassen. Dabei ist zuerst darüber Beschluß zu fassen, ob alle Wahlen auf einmal oder ob sie in mehreren Serien und in wie vielen vorgenommen werden sollen.

Im übrigen gelten außer den allgemeinen Vorschriften folgende besondere Bestimmungen:

a) Nachdem die Wahlergebnisse zusammengetragen sind, wird das Resultat eröffnet und aus denen, welche die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten haben, derjenige als Erstgewählter erklärt, der die meisten Stimmen auf

Digitized by Google

sich vereinigte. Bei den übrigen Gewählten richtet sich die Reihenfolge ihrer Erwählung nach der Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Reihenfolge.

b) Hat beim ersten Skrutinium nicht die erforderliche Zahl der zu Wählenden die absolute Mehrheit auf sich vereinigt, so fallen diejenigen aus der Wahl, welche die wenigsten Stimmen hatten. Auch eine Mehrzahl von Personen, welche eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt haben, können aus der Wahl fallen gelassen werden, wenn kein Mitglied der Wahlbehörde, beziehungsweise der Versammlung hiergegen Widerspruch erhebt. Die Wahl wird fortgesetzt in der Art, daß stets nur noch so viele Namen auf die Wahlzettel geschrieben werden, als erforderlich sind, um die angefangene Serie zu vollenden.

Der Präsident einer Wahlbehörde oder Versammlung stimmt bei geheimen Wahlen mit.

§ 58. Offene Wahlen sind nach folgenden Vorschriften vorzunehmen:

1. Die offenen Wahlen sind nach stattgefundener Zählung der Anwesenden für jede Stelle einzeln vorzunehmen.
2. Der Präsident der Wahlbehörde oder Wahlversammlung fordert in erster Linie die Anwesenden auf, Vorschläge zu machen. Hat diese Aufforderung keinen Erfolg, so ersucht derselbe ein einzelnes Mitglied um Stellung eines Vorschlags. Dem Wahlkörper ist Gelegenheit zu geben, die Vorschläge zu vermehren.
3. Wenn kein Gegenvorschlag erfolgt, so ist der Vorgeschlagene als gewählt zu erklären.

   Sind hingegen mehrere vorgeschlagen worden, so wird die Reihenfolge für die Abstimmung durch Ziehung des Loses bestimmt. Die Liste der Vorgeschlagenen wird zu dem Ende von dem Präsidenten vorgelesen und sodann der Name jedes Kandidaten von dem Schreiber auf einen Zettel geschrieben. Aus diesen Zetteln lost der Präsident

Digitized by Google

einen heraus, setzt die darauf geschriebene Person ins Mehr und verfährt nun mit der Abstimmung nach der Reihenfolge, in welcher die Zettel ausgelost werden.

4. Ergibt sich das absolute Mehr nicht, so wird zu einem folgenden geschritten, in welchem die Kandidaten, mit Ausnahme derjenigen, welche die geringste Stimmenzahl haben, nach dem Stimmenverhältnis des letzten Wahlgangs in die Reihenfolge der Abstimmung gebracht werden, so daß zuerst derjenige in Abstimmung kommt, welcher im letzten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigte u. s. f. Auch eine Mehrzahl von Personen, welche eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt haben, kann aus der Wahl fallen gelassen werden, wenn kein Mitglied der Versammlung beziehungsweise Behörde dagegen Widerspruch erhebt.
5. Der Präsident stimmt nur mit, wenn die zwei letzten noch in der Wahl befindlichen Kandidaten gleichviel Stimmen erhalten haben.

§ 59. Wahlen an besoldete Stellen finden überall in geheimer Abstimmung statt.

6. Die Erneuerungswahlen.

§ 60. Für alle Behörden und Ämter finden nach Ablauf ihrer gesetzlichen Amtsdauer Gesamterneuerungswahlen statt.

Dieselben werden nach folgender Kehrordnung vorgenommen:

Es werden gewählt:

a) im ersten Jahrgang die Mitglieder des Nationalrates und des Ständerates, sowie die eidgenössischen und kantonalen Geschwornen, ferner alle kantonalen Behörden und Beamtungen;
b) im zweiten Jahrgang die Bezirksbehörden und die Notare;
c) im dritten Jahrgang die Gemeindebehörden und -Beamten mit Einschluß der Gemeindeausschüsse und Spezialkommissionen im Sinne des § 81 des Gemeindegesetzes.

Digitized by Google

Die Erneuerungswahlen der Behörden und Beamten mit sechsjähriger Amtsdauer finden jeweilen erst in dem betreffenden zweiten Jahrgang der Kehrordnung statt.

§ 61. Sämtliche Behörden, Beamte und Angestellte, sowie alle ständigen Kommissionen, deren Wahl gemäß Verfassung und Gesetz einer Behörde zusteht, sind nach der Gesamterneuerung der Wahlbehörde neu zu wählen.

§ 62. Die dem Kantonsrate zustehenden Wahlen der Mitglieder des Obergerichtes und der kaufmännischen Richter des Handelsgerichtes sind jeweilen erst nach der zweiten Gesamterneuerungswahl des Kantonsrates vorzunehmen.

§ 63. Die Erneuerungswahlen der vom Volke gewählten Behörden und Beamten sollen jeweilen spätestens bis Ende Mai und der von den Behörden zu wählenden Beamten bis Ende Juni durchgeführt sein.

Für die Wahl der gewerblichen Schiedsrichter sind die Bestimmungen von § 6 des Gesetzes betreffend die gewerblichen Schiedsgerichte maßgebend.

7. Die Ersatzwahlen.

§ 64. Von der Erledigung einer Amtsstelle (Beamtung oder Mitgliedschaft einer Behörde) innerhalb der Amtsdauer ist der zuständigen Oberbehörde ungesäumt Kenntnis zu geben.

Die Ersatzwahl ist beförderlich anzuordnen. Steht die Gesamterneuerungswahl der betreffenden Behörde unmittelbar bevor, so kann von der Ersatzwahl Umgang genommen werden.

§ 65. Der in einer Ersatzwahl Gewählte ist nur für die laufende Amtsdauer gewählt und unterliegt daher der nächstfolgenden Gesamterneuerungs- oder Bestätigungswahl.

B. Besondere Vorschriften betreffend einzelne Wahlen.

I. Volkswahl.

1. Die Bestätigungs- und Neuwahlen der Lehrer und Geistlichen.

§ 66. Die Lehrer an der Volksschule und die Geistlichen der Kirchgemeinden unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl.

Digitized by Google

Dieselbe findet für die Sekundarlehrer mit den Erneuerungswahlen der Bezirksbehörden, für die Primarlehrer und Geistlichen mit denjenigen der Gemeindebehörden statt.

§ 67. Die Anordnung dieser Bestätigungswahlen und der Erlaß der erforderlichen Bekanntmachungen liegt den Primarschulpflegen, beziehungsweise den Sekundarschulpflegen und den Kirchenpflegen ob.

§ 68. Diese Wahlen sollen jeweilen im Monat Februar durchgeführt werden.

§ 69. Die Stimmzettel sind so einzurichten, daß sie die Namen der in Bestätigung fallenden Lehrer und Geistlichen gedruckt enthalten. Die Stimmabgabe hat durch Ja oder durch Nein zu geschehen; andere Stimmen sind ungültig.

§ 70. Wenn bei der Abstimmung die absolute Mehrheit der stimmenden Gemeindegenossen die Bestätigung ablehnt, so ist die Stelle neu zu besetzen.

Bei Berechnung des absoluten Mehrs werden die leeren Stimmen zu den bejahenden gezählt; ungültige Stimmen fallen außer Betracht.

§ 71. Das Verfahren bei den Neuwahlen von Lehrern und Geistlichen richtet sich nach den bezüglichen Bestimmungen der Unterrichts- und Kirchengesetzgebung.

2. Die Wahlen der Mitglieder des Nationalrates und der eidgenössischen Geschwornen.

§ 72. Die Wahlen der Mitglieder des Nationalrates finden nach Vorschrift der Bundesverfassung und der einschlägigen Bundesgesetze in den eidgenössischen Wahlkreisen statt.

§ 73. Die eidgenössischen Geschwornen werden nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege in den politischen Gemeinden mit dem relativen Mehr auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

§ 74. Jede politische Gemeinde wählt wenigstens einen Geschwornen. Die übrigen Geschwornen, welche nach Ar-

Digitized by Google

tikel 110 des angeführten Bundesgesetzes auf den Kanton Zürich entfallen, werden denjenigen politischen Gemeinden, welche nach der letzten eidgenössischen Volkszählung mehr als 1000 Einwohner zählen, je nach dem Überschuß ihrer Einwohnerzahl über die Zahl 1000 hinaus möglichst gleichmäßig zugeteilt. Die Zuteilung geschieht durch den Regierungsrat.

Die eidgenössischen Geschwornen sind zugleich auch kantonale Geschworne.

§ 75. Die Gemeinderäte haben die Ergebnisse der Wahlen der eidgenössischen Geschwornen, ferner die Namen derjenigen Geschwornen, welche nach der Wahl aus irgend einem gesetzlichen Grunde die Wählbarkeit verloren haben, ebenso die Namen der verstorbenen eidgenössischen Geschwornen jeweils sofort der Direktion des Innern mitzuteilen, welche die Urliste der Geschwornen führt.

3. Wahl des Ständerates und des Regierungsrates.

§ 76. Die beiden Mitglieder des Ständerates werden durch die gesamte Wählerschaft des Kantons in einem Wahlkreis gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrates auf drei Jahre gewählt.

§ 77. Die Mitglieder des Regierungsrates werden gleichzeitig mit dem Kantonsrate durch die Wählerschaft des Kantons in einem Wahlkreise auf drei Jahre gewählt.

4. Kantonsratswahlen.

§ 78. Die Mitglieder des Kantonsrates werden in den durch das Gesetz betreffend die Einteilung des Kantons in Bezirke, Wahlkreise und politische Gemeinden vom 28. April 1878 festgesetzten Wahlkreisen gewählt.

§ 79. Die Kantonsratswahlen finden in Wahlkreisen, die 1—2 Mitglieder zu wählen haben, nach dem Majoritätssystem in höchstens zwei Wahlgängen statt.

In Kantonsratswahlkreisen mit mehr als zwei Vertretern ist die Wahl nach dem Proportionalwahlverfahren obligatorisch.

Digitized by Google

§ 80. In denjenigen Wahlkreisen, in welchen die Wahlen nach dem Verhältniswahlverfahren vorzunehmen sind, sind nur solche Kandidaten wählbar, welche auf einem den nachstehenden Bestimmungen entsprechenden Wahlvorschlage stehen.

§ 81. Die Wahlvorschläge sind dem Präsidenten der Kreisvorsteherschaft spätestens am drittletzten Mittwoch vor dem Wahltage, abends 6 Uhr, schriftlich einzureichen. Der Post übergebene Wahlvorschläge gelten als rechtzeitig eingereicht, wenn sie den Poststempel des bezeichneten Tages tragen.

§ 82. Die Wahlvorschläge dürfen eine beliebige Anzahl von Namen wählbarer Personen enthalten, jedoch nicht mehr, als die Zahl der Mitglieder des Kantonsrates beträgt, welche der betreffende Wahlkreis zu wählen hat.

Sie müssen von wenigstens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterschrieben sein und sollen am Kopfe eine von andern Vorschlägen unterscheidende Bezeichnung tragen. Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterschreiben. Sofern die Unterzeichner eines Vorschlages nicht ausdrücklich einen einzigen von ihnen als Bevollmächtigten für den Verkehr mit den Amtsstellen bezeichnen, gilt der erste Unterzeichner als Bevollmächtigter.

Wahlvorschläge mit weniger als 15 gültigen Unterschriften werden nicht berücksichtigt. Kein Unterzeichner kann nach Einreichung der Liste seine Unterschrift zurückziehen.

§ 83. Steht ein Kandidat auf mehr als einem Wahlvorschlage, so ist er zu veranlassen, sich für einen einzigen derselben zu erklären. Ist eine solche Erklärung innert zwei Tagen nicht erhältlich, so wird der Wahlvorschlag, welchem der Kandidat zuzuteilen ist, vom Präsidenten in Gegenwart von zwei weitern Mitgliedern der Kreiswahlvorsteherschaft durch das Los bestimmt und der Kandidat auf den übrigen Wahlvorschlägen gestrichen.

Digitized by Google

§ 84. Vorgeschlagene, welche bis zum dritten Freitag vor der Wahl, abends 6 Uhr, der Kreisvorsteherschaft die schriftliche Erklärung zustellen, daß sie eine Wahl ablehnen, sind von Amts wegen zu streichen.

§ 85. Die Kreiswahlvorsteherschaft prüft die eingereichten Vorschläge mit Bezug auf die äußern Erfordernisse und die Gültigkeit der Unterschriften. Sie macht dem Bevollmächtigten der Unterzeichner des Vorschlages von der Streichung von Kandidaten gemäß §§ 83 und 84 Mitteilung und setzt ihm eine Frist bis zum dritten Samstag vor der Wahl, abends 6 Uhr, an, um allfällige Ersatzvorschläge zu machen oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zwecke einer bessern Unterscheidung von andern Wahlvorschlägen zu ändern. Steht ein Ersatzkandidat auf einem andern Vorschlage, oder erklärt er bis mittags 12 Uhr des zweitletzten Montags vor dem Wahltage, daß er eine Wahl ablehne, so wird er von Amtes wegen gestrichen.

§ 86. Nach dem in § 84 für die Einreichung der Wahlvorschläge vorgeschriebenen Endtermine darf ein Wahlvorschlag weder zurückgezogen noch, mit Ausnahme der in § 85 erwähnten Fälle, abgeändert werden.

§ 87. Die bereinigten Wahlvorschläge heißen Listen.

Die Listen werden mit ihren Bezeichnungen, jedoch ohne die Namen der Unterzeichner, von der Kreiswahlvorsteherschaft auf Kosten der den Wahlkreis bildenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht. Tragen zwei oder mehrere Listen dieselbe Bezeichnung, so werden sie in der Reihenfolge ihres Einganges numeriert.

§ 88. Alle Listen werden einzeln auf Papier von gleicher Farbe und gleicher Größe gedruckt und spätestens am Freitag vor dem Wahltage den Wählern zugestellt. Gleichzeitig erhalten die Wähler einen leeren Wahlzettel von gleicher Farbe und gleicher Größe wie die Listenzettel, welcher links oben den Vermerk: „Liste ... Nr. ....“ trägt nebst der Bezeichnung der Wählergruppe und so viele numerierte leere

Digitized by Google

Linien enthält, als Mitglieder des Kantonsrates in dem betreffenden Wahlkreise zu wählen sind.

§ 89. Jeder Wähler ist berechtigt, mittels einer gedruckten Liste oder durch ganz oder teilweises Ausfüllen des leeren Wahlzettels mit Namen von Kandidaten, welche auf irgend einer der publizierten Listen stehen, sein Wahlrecht auszuüben. Es ist dem Wähler gestattet, an den ihm zur Verfügung gestellten gedruckten Wahlzetteln Streichungen, Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Enthält ein gedruckter Wahlzettel nicht so viele Namen als in dem Wahlkreise Mitglieder des Kantonsrates zu wählen sind, oder ist ein Wahlzettel nur teilweise ausgefüllt, so werden die übrig bleibenden Stimmen als Listenstimmen derjenigen Liste zugewiesen, deren Bezeichnung oben am Kopfe des Wahlzettels gedruckt oder geschrieben ist. Fehlt eine Listenbezeichnung, beziehungsweise ist dieselbe vom Wähler gestrichen worden, so gelten die übrig bleibenden Stimmen als leere Stimmen.

Wahlzettel, welche eine Listenbezeichnung, jedoch keinen gültigen Kandidatennamen enthalten, gelten als leer.

Es ist nicht gestattet, den Namen eines Kandidaten mehr als einmal auf einen Wahlzettel zu schreiben.

Namen, welche auf keiner Liste stehen, fallen außer Betracht.

§ 90. Nach Schluß der Wahlverhandlung wird festgestellt:

1. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen),
2. die Zahl der Stimmen nach § 89, Absatz 2, welche jede Liste erhalten hat (Listenstimmen),
3. die Summe der Kandidaten- und Listenstimmen, welche einer Liste zugefallen sind.

Ungültige Kandidatenstimmen dürfen nicht als Listenstimmen im Sinne von § 89, Absatz 2, gezählt werden.

§ 91. Hierauf wird die Verteilung der zu wählenden Kantonsratsmitglieder auf die einzelnen Listen im Verhältnis

Digitized by Google

der gültigen Stimmen (§ 90, Ziffer 3), welche jede Liste auf sich vereinigt hat, vorgenommen, so daß auf die gleiche Verteilungszahl bei allen Listen je ein Vertreter kommt.

Das hierbei zu befolgende Rechnungsverfahren ist in der Vollziehungsverordnung des Regierungsrates (§ 95) festgesetzt.

§ 92. Von jeder Liste werden so viele Kandidaten als gewählt erklärt, als ihr gemäß § 91 Kantonsratssitze zugewiesen worden sind, und zwar diejenigen, welche am meisten Stimmen erhalten haben.

Bei gleicher Stimmenzahl ist der auf der Liste zuerst genannte Kandidat als gewählt zu erklären.

§ 93. Sofern eine oder mehrere Listen weniger Namen enthalten, als ihnen Sitze zugeteilt worden sind, so sind vorerst alle ihre Kandidaten gewählt. Sämtliche übrigen Sitze werden sodann nach dem in § 91 vorgeschriebenen Verfahren unter die andern Listen verteilt.

§ 94. Wird während der Amtsdauer eine nach dem Verhältniswahlverfahren besetzte Kantonsratsstelle erledigt, so ist durch den Regierungsrat derjenige als gewählt zu erklären, der auf der nämlichen Liste, auf welcher der zu Ersetzende gestanden, unter den Nichtgewählten die meisten Stimmen erhalten hatte. Bei gleicher Stimmenzahl ist der auf der Liste zuerst genannte Kandidat als gewählt zu erklären.

Sind auf der betreffenden Liste keine nicht gewählten Kandidaten mehr vorhanden oder nur solche, welche weniger als 100 Stimmen erhalten haben, so findet eine Ersatzwahl nach Maßgabe der §§ 64 und 65 statt.

Ist gleichzeitig mehr als ein Mitglied zu ersetzen, so gelten für die Ersatzwahlen dieselben Vorschriften, wie für die Hauptwahl.

§ 95. Die Anwendung der vorstehenden Vorschriften über das Verhältniswahlverfahren ist durch eine Vollziehungsverordnung des Regierungsrates zu regeln.

Digitized by Google

§ 96. Soweit die vorstehenden Bestimmungen keine Abweichungen bedingen, gelten die in den andern Abschnitten dieses Gesetzes aufgestellten Vorschriften auch für Wahlen, welche nach dem Verhältniswahlverfahren vorgenommen werden.

5. Die Notarwahlen.

§ 97. Die Notare werden aus der Zahl der wählbaren Personen in Wahlkreisen gewählt, deren Zahl und Umfang ein besonderes Gesetz bestimmt.

6. Die Synodalwahlen.

§ 98. Die Wahlen in die Kirchensynode finden nach dem Majoritätssystem in höchstens zwei Wahlgängen statt. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 32—35 des Gesetzes betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich vom 26. Oktober 1902.

7. Bezirks- und Gemeindewahlen.

§ 99. Von den Stimmberechtigten der Bezirke werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: Die Mitglieder und die Präsidenten der Bezirksgerichte, die Bezirksstatthalter, die Mitglieder und die Ersatzmänner der Bezirksräte, die Bezirksanwälte, ferner die Mitglieder der Bezirksschulpflegen und der Bezirkskirchenpflegen, soweit die Wahl der beiden letztern nach Maßgabe der Vorschriften besonderer Gesetze nicht andern Wahlkörpern zusteht.

§ 100. Von den Stimmberechtigten werden in den Gemeinden, soweit nicht Spezialgesetze etwas anderes bestimmen, je auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. In den politischen Gemeinden:

a) Die eidgenössischen und kantonalen Geschwornen nach Maßgabe der §§ 73 und 74 dieses Gesetzes und der Bestimmungen des Rechtspflegegesetzes;
b) Mitglieder und Präsident des Gemeinderates;
c) allfällige ständige Gemeindeausschüsse (Großer Stadtrat, Großer Gemeinderat) und Spezialkommissionen;

Digitized by

d) eventuell die Mitglieder der Gesundheitskommission;
e) die Mitglieder des Wahlbureau;
f) die Mitglieder der Steuerkommission;
g) der Gemeindeammann (zugleich Betreibungsbeamter);
h) der Friedensrichter.

2. In den Zivilgemeinden:

Mitglieder und Präsident der Zivilvorsteherschaft.

3. In den Primarschulgemeinden:

a) Mitglieder und Präsident der Schulpflege;
b) die Primarlehrer und -Lehrerinnen;

4. In den Sekundarschulkreisgemeinden:

a) Die Vorsteherschaft;
b) Mitglieder und Präsident der Sekundarschulpflege;
c) die Sekundarlehrer.

5. In den Kirchgemeinden:

a) Mitglieder und Präsident der Kirchenpflege;
b) der Pfarrer.

6. In den Bürgergemeinden:

Eventuell Mitglieder und Präsident der selbständigen Armenpflegen.

7. In allen Gemeinden:

a) Die Rechnungsprüfungskommissionen;
b) die Beamten und Angestellten, deren Wahl nicht einer Gemeindebehörde übertragen wurde.

§ 101. Wo Kirchgemeinden, politische und Schulgemeinden zusammenfallen, soll nur eine Rechnungsprüfungskommission für die Prüfung sämtlicher Rechnungen bestellt werden.

§ 102. Die politischen Gemeinden können durch die Gemeindeordnung oder durch besondern Gemeindebeschluß bestimmen, daß die Wahlen in die Gemeindeausschüsse (Großer Stadtrat, Großer Gemeinderat, § 100, Ziffer 1, lit. c) nach dem eventuell für die Kantonsratswahlen vorgesehenen Verhältniswahlverfahren vorzunehmen sind.

Digitized by Google

II. Wahlen durch Behörden.

§ 103. Der Kantonsrat wählt je auf die gesetzliche Amtsdauer:

a) Die Mitglieder des Bankrates, der Bankkommission und der Direktion der Kantonalbank;
b) die Mitglieder des Obergerichtes;
c) die kaufmännischen Richter des Handelsgerichtes aus Doppelvorschlägen der Kommission für das Handels-, Fabrik- und Gewerbewesen;
d) die Mitglieder und Ersatzmänner des Kassationsgerichtes;
e) zwei Mitglieder des Kirchenrates;
f) vier Mitglieder des Erziehungsrates.

§ 104. Der Regierungsrat und das Obergericht wählen von sich aus ihre Präsidenten und Vizepräsidenten, sowie die aus ihrer Mitte zu bestellenden Kommissionen, Kammern und Vertretungen.

§ 105. Den kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden steht die Wahl der ihnen unterstellten Beamten und Angestellten nach Maßgabe der einschlägigen Spezialgesetze zu.

§ 106. Die Statthalterämter, die Bezirksräte und die Bezirksgerichte wählen gemäß den besondern gesetzlichen Vorschriften die Ratsschreiber, Gerichtsschreiber und das erforderliche Kanzleipersonal.

§ 107. Die Gemeindebehörden wählen ihre Präsidenten und die Mitglieder allfälliger Spezialkommissionen, soweit deren Wahl nicht nach Vorschrift dieses Gesetzes den Stimmberechtigten zusteht, ferner die Vizepräsidenten, die Gemeindegutsverwalter, die Schreiber der Behörde und allfällige weitere von der Gemeinde bewilligte Beamte und Angestellte.

C. Volksabstimmungen.

§ 108. Für die eidgenössischen Volksabstimmungen gelten die Vorschriften der Bundesgesetze und die Anordnungen der Bundesbehörden.

Digitized by

§ 109. Jede kantonale Volksabstimmung (Art. 30 der Staatsverfassung) findet mittelst der Stimmurne in den Gemeinden statt. Die Beteiligung an derselben ist allgemeine Bürgerpflicht.

§ 110. Die Volksabstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein.

Es entscheidet die absolute Mehrheit der bejahenden oder der verneinenden Stimmen.

§ 111. Alle zur Volksabstimmung gelangenden Vorlagen sind spätestens 30 Tage vor derselben im Amtsblatte zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten einzuhändigen.

§ 112. Die Feststellung und Bekanntmachung des kantonalen Resultates einer eidgenössischen Volksabstimmung liegt dem Regierungsrate ob; die Ergebnisse einer kantonalen Volksabstimmung sind durch den Kantonsrat festzustellen und zu veröffentlichen.

§ 113. Der Kantonsrat ist berechtigt, bei der Vorlage eines Gesetzes oder eines Beschlusses neben der Abstimmung über das Ganze ausnahmsweise auch eine solche über einzelne Punkte anzuordnen (Art. 30, Absatz 3 der Staatsverfassung).

§ 114. Wenn ein von der Volksinitiative ausgegangener Gesetzesentwurf zur Abstimmung gelangt, so kann der Kantonsrat dem Volke außer seinem Gutachten zur Initiative auch einen abgeänderten Entwurf zur Entscheidung vorlegen (Art. 29, Schlußabsatz der Kantonsverfassung).

In diesem Falle werden dem Volke folgende Fragen zur Abstimmung vorgelegt:

1. a) Wenn überhaupt eine Änderung beschlossen wird, wollt Ihr den Initiativvorschlag annehmen? (Ja oder Nein);
   b) oder wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen? (Ja oder Nein).
2. Wenn der Initiativvorschlag eventuell (Mehrheit der bejahenden Stimmen bei Frage 1 a) angenommen wird,

Digitized by Google

wollt Ihr ihn endgültig annehmen oder nicht, d. h. wollt Ihr gar keine Änderung? (Ja oder Nein).

3. Wenn der Gegenvorschlag eventuell (Mehrheit der bejahenden Stimmen bei Frage 1 b) angenommen wird, wollt Ihr ihn endgültig annehmen oder nicht, d. h. gar keine Änderung? (Ja oder Nein)

§ 115. Wenn nach dem vorstehenden Paragraphen abgestimmt wird, so gelten

als leer alle gänzlich unbeschriebenen Stimmzettel, und nur diese;

als ungültig Stimmzettel, welche zur ersten Frage mehr als ein Ja oder ein Nein enthalten, und Stimmzettel, welche nicht beide der folgenden Fragen (2 und 3) entweder bejahen oder verneinen.

III. Teil.

Einsprachen gegen die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen.

§ 116. Für Einsprachen gegen die Gültigkeit von eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen gelten die Vorschriften der einschlägigen Bundesgesetze.

§ 117. Einsprachen gegen die Gültigkeit von kantonalen Wahlen oder Abstimmungen (im Kanton als Wahlkreis), sowie von Kantonsratswahlen sind innert vier Tagen nach erfolgter amtlicher Publikation der Wahl oder Abstimmung dem Kantonsrate schriftlich einzureichen. Anonyme Eingaben fallen außer Betracht.

§ 118. Einsprachen gegen die Gültigkeit von Notarwahlen (§ 97) und von Bezirkswahlen (§ 99) sind innert vier Tagen von der Wahl an dem Regierungsrate einzureichen, welcher endgültig entscheidet.

§ 119. Einsprachen gegen die Gültigkeit von Gemeindewahlen (§ 105) gehen innert vier Tagen nach der Wahl an den zuständigen Bezirksrat zur erstinstanzlichen Entscheidung.

Digitized by

Für den Weiterzug des bezirksrätlichen Entscheides an den Regierungsrat gilt ebenfalls eine Frist von vier Tagen von der Mitteilung des erstinstanzlichen Entscheides an.

Werden Wahlen auf dem Wege des Proportionalverfahrens getroffen, so läuft die Rekursfrist vom Tage der amtlichen Bekanntmachung an.

§ 120. Einsprachen gegen die Gültigkeit von Wahlen, welche durch Behörden vorgenommen werden, sind innert vier Tagen von der Wahl an der Oberbehörde einzureichen, welcher die Wahlbehörde in erster Linie unterstellt ist.

§ 121. Jede Einsprache ist innert vier Tagen dem Wahlbureau des Wahlkörpers oder der Wahlbehörde zur Vernehmlassung zu übermitteln, welch letztere in der Regel innert vier Tagen zu erfolgen hat.

Der Entscheid der hierfür kompetenten Behörde soll beförderlich gefaßt und mitgeteilt werden.

§ 122. Ergibt es sich, daß bei der Vorbereitung oder Durchführung eines Wahl- oder Abstimmungsverfahrens, insbesondere bei der Ausübung des Stimmrechtes oder bei der Ermittlung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses, Ungesetzlichkeiten oder Fehler begangen worden sind, so hat die Rekursbehörde sie möglichst genau festzustellen.

§ 123. Die Wahl oder Abstimmung ist als ungültig zu erklären und es ist eine neue Wahl oder Abstimmung anzuordnen, wenn Ungesetzlichkeiten oder Fehler konstatiert worden sind, welche das Wahl- oder Abstimmungsergebnis entscheidend beeinflußt haben.

§ 124. Die Kosten des Rekursverfahrens und eventuell die Kosten einer neuen Wahl oder Abstimmung sind den Fehlbaren aufzuerlegen. Außerdem können die Fehlbaren nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen mit Buße belegt werden, sofern nicht § 125 dieses Gesetzes Anwendung findet.

Digitized by Google

IV. Teil.

Strafbestimmungen.

§ 125. Wer bei Wahlen oder Abstimmungen als Nichtstimmberechtigter Stimm- oder Wahlzettel oder wer als Stimmberechtigter mehr als die gesetzlich zulässige Zahl von Stimm- oder Wahlzetteln in die Urne legt oder einzulegen versucht;

wer den Stimm- oder Wahlzettel eines andern Stimmberechtigten ganz oder teilweise ausfüllt oder abändert, oder in die Urne legt oder einzulegen versucht, ohne von dem betreffenden Stimmberechtigten hierzu ausdrücklich ermächtigt zu sein;

wer öffentliche Stimmregister beschädigt oder ihrer Bestimmung entzieht oder das eine oder andere versucht, wird, wenn nicht die Bestimmungen des Strafgesetzes über die Vergehen gegen die öffentliche Ordnung zutreffen, mit Geldbuße bis auf Fr. 100 bestraft.

V. Teil.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 126. Der Regierungsrat ist mit dem Erlaß einer Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze beauftragt.

§ 127. Dieses Gesetz tritt auf in Kraft; es sind demnach zu wählen im Jahrgang . . . die Funktionäre nach § 60 a, im folgenden Jahrgang die Bezirksbehörden und Notare nach § 60 b, im dritten Jahrgang die Gemeindebehörden und -Beamten nach § 60 c.

Alle diesem Gesetz widersprechenden Bestimmungen anderer Gesetze und Verordnungen werden durch dasselbe aufgehoben.

Digitized by Google

Weisung.

Einer Neugestaltung des Gesetzes betreffend „die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. November 1869“ ist gerufen worden einmal durch nachstehende kantonsrätliche Postulate:

343.

1897 April 20. Der Regierungsrat wird eingeladen, einen Gesetzesentwurf betreffend das Verfahren bei Abstimmungen über Gesetzesvorschläge und Initiativvorlagen einzubringen.

365.

1899 Januar 17. Der Regierungsrat ist eingeladen, zu prüfen, ob das Wahlgesetz durch Aufnahme von Bestimmungen über die Wahlen der Lehrer und Geistlichen (Verfassungsgesetz vom 23. April 1893 über Art. 64, Absatz 3 der Staatsverfassung und Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859, §§ 277 ff.) zu ergänzen sei.

369.

1899 Mai 29. Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen, auf welche Weise künftig Vorkommnissen, wie sie bei den Wahlen vom 9. April zu Tage traten, in wirksamer Weise vorgebeugt werden kann, und die hierfür gutscheinenden Maßnahmen zu treffen.

414.

1902 August 18. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber dem Kantonsrate Bericht und Antrag vorzulegen, ob nicht das Gesetz betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten vom 7. November 1869 in Revision zu ziehen sei,

und sodann durch die fortschreitende Zeit mit ihren neuen Anschauungen und Bedürfnissen.

Das geltende Gesetz ist bereits zweimal revidiert worden und zwar am 28. April 1878 in dem Sinne, daß für alle

Digitized by Google

Urnenwahlen nur noch zwei Wahlgänge stattzufinden haben, und daß im ersten Wahlgange das absolute und im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen entscheide. In der Volksabstimmung vom 29. Juni 1890 erhielt § 4 des Gesetzes folgende Fassung:

„Die Beteiligung der Stimmberechtigten bei allen Wahlen und Abstimmungen, bei welchen die Urne zur Verwendung gelangt, ist obligatorisch. . . . . Der Gemeinderat läßt alle Stimmberechtigungsausweise, welche nicht am Abstimmungs- oder Wahltage dem Wahlbureau abgegeben oder längstens während der folgenden zwei Tage demselben zurückgesandt werden, bei den Säumigen abholen und erhebt zu Handen der Gemeindekasse eine Bezugsgebühr von 50 Rp. bis Fr. 1.

Die Festsetzung der Höhe der Bezugsgebühr ist Sache der Gemeinde."

Seit Vornahme dieser partiellen Revisionen sind in Wahl- und Abstimmungsfragen wesentlich veränderte Verhältnisse eingetreten, wie die vom Kantonsrate aufgestellten Postulate beweisen. Dazu kommen eine Reihe von Erfahrungen, welche die das Wahlgesetz ausführenden Organe zu machen Gelegenheit hatten, ferner neuauftauchende Fragen, wie diejenige der Wählbarkeit der Frauen für gewisse Zweige der öffentlichen Verwaltung, die Frage der Verhältniswahl, Abschaffung oder Beibehaltung der Stellvertretung, die Zulassung nicht handschriftlich geschriebener Stimmzettel etc. Dem vorliegenden Gesetzesentwurfe liegt folgende Systematik zu Grunde:

I. Teil.

§§ 1—27.	**Allgemeine Bestimmungen.**
§§ 1—7.	1. Das Stimmrecht.
§ 8.	2. Der Ausschluß vom Stimmrecht.
§§ 9 u. 10.	3. Die Wählbarkeit zu öffentlichen Ämtern und in Behörden.
§§ 11—17.	4. Beschränkungen der Wählbarkeit.
§§ 18—20.	5. Amtszwang.
§ 21.	6. Amtsdauer.
§§ 22—27.	7. Wahlablehnung, Entlassung aus dem Amte während der Amtsdauer.

Digitized by

II. Teil.

§§ 28—115. **Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen.**

A. Allgemeine Vorschriften.

§§ 28 u. 29. 1. Anordnung von Wahlen und Abstimmungen.
§§ 30—35. 2. Stimmabgabe.
§§ 36—46. 3. Das Wahlbureau und die Kreiswahlvorsteherschaft.
§§ 47—49. 4. Erwahrung und Bekanntmachung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
§§ 50—59. 5. Urnenwahlen und Wahlen in geschlossener Versammlung.
§§ 60—63. 6. Die Erneuerungswahlen.
§§ 64 u. 65. 7. Die Ersatzwahlen.

§§ 66—107. *B. Besondere Vorschriften betreffend einzelne Wahlen.*

§§ 66—102. I. Volkswahl.
§§ 66—71. 1. Die Bestätigungs- und Neuwahlen der Lehrer und Geistlichen.
§§ 72—75. 2. Die Wahlen der Mitglieder des Nationalrates und der eidgenössischen Geschwornen.
§§ 76 u. 77. 3. Wahl des Ständerates und des Regierungsrates.
§§ 78—96. 4. Kantonsratswahlen.
§ 97. 5. Die Notarwahlen.
§ 98. 6. Die Synodalwahlen.
§§ 99—102. 7. Bezirks- und Gemeindewahlen.

§§ 103—107. II. Wahlen durch Behörden.
§§ 108—115. *C. Volksabstimmungen.*

III. Teil.

§§ 116—124. **Einsprachen gegen die Gültigkeit von Wahlen und Abstimmungen.**

IV. Teil.

§ 125. **Strafbestimmungen.**

V. Teil.

§§ 126 u. 127. **Schluß- und Übergangsbestimmungen.**

Digitized by Google

Was den I. Teil, §§ 1—27, „Allgemeine Bestimmungen" betrifft, so lehnen sich die §§ 1—10 an Verfassungs- und bisherige Gesetzesbestimmungen an. Neu ist § 10, durch welchen den Gemeinden das Recht eingeräumt werden soll, volljährige Schweizerbürgerinnen als Mitglieder von Schul- und Armenbehörden zu wählen. Bekanntlich richtete am 15. Februar 1902 die „Union für Frauenbestrebungen", d. h. für dieselbe die Präsidentin, E. Boos-Jegher und die Schriftführerin P. Bindschädler, eine Eingabe an den Kantonsrat, welche diesen bat, im neuen Kirchengesetze den Frauen das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten einzuräumen. Das Gesuch kam am 4. März 1902 zur Behandlung. Zugleich war eingegangen ein Antrag der Kantonsräte Dr. Zürcher, Prof. Treichler und Dr. Studer folgenden Inhalts: 1. zu § 9: „Ferner sind auch die volljährigen, weiblichen Gemeindemitglieder stimmberechtigt. Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind weibliche Personen, welche in den letzten 10 Jahren eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hatten." 2. Verfassungsartikel. Art. 63 bis: „Durch Gesetz kann die Stimmberechtigung in Angelegenheiten der Landeskirche auch weiblichen Angehörigen derselben eingeräumt werden." 3. „Für den Fall, daß diese Anträge in Verbindung mit dem Kirchengesetz abgelehnt werden sollten, sei die Frauenpetition an die Synode zu weisen zur Begutachtung." Der Referent der kantonsrätlichen Kommission beantragte, auf die Eingabe nicht einzutreten, indem ein Initiativbegehren um Revision des Kirchengesetzes vorliege, das baldigst erledigt werden müsse, sodann hätten sich Mißstände bisher nicht gezeigt, trotzdem in kirchlichen Dingen nur die Männer stimmberechtigt seien. Auf dem Wege der Freiwilligkeit werde die Frau ebenso viel leisten können, wie wenn sie von Gesetzes wegen dazu verpflichtet wäre. Ferner halte die Kommission dafür, daß ein allgemeines Bedürfnis für das Stimmrecht der Frau nicht vorhanden sei, und es dürfe wohl ausgesprochen werden, daß die Frauen in ihrer großen Mehrheit dasselbe kaum verlangen würden; bis zur Stunde hätten sich 14 Frauenvereine über die Petition der „Union für Frauenbestrebungen" ausgesprochen, einzelne zustimmend, andere ablehnend, wieder andere verhalten sich passiv.

Digitized by

Kantonsrat Vogelsanger hatte folgende Anträge eingereicht:

§ 13bis: „Die Kirchgemeinde ist berechtigt, zu bestimmen, daß auch die der Landeskirche angehörenden Frauen in Fragen der Festsetzung gottesdienstlicher Einrichtungen, der Beaufsichtigung, Pflege und Förderung des religiös-sittlichen Lebens und der Armenfürsorge etc. ein Mitberatungsrecht erhalten, sowie zur Besorgung geeigneter kirchlicher Funktionen beigezogen werden können."

§ 25, Schlußsatz: „Zur Ausübung der genannten Obliegenheiten können der Kirchenpflege Frauenkommissionen beigegeben werden."

Vogelsanger stellte sich grundsätzlich auf den Boden, daß die Gesetzgebung auf verschiedenen Gebieten der Frauenbewegung Konzessionen machen müsse. Hierbei habe er nicht bloß das Stimmrecht, sondern beispielsweise auch die Fragen der bürgerlichen Handlungsfähigkeit und des Zivilrechts im Auge. Wenn er in der Kommission für Abweisung der Petition gestimmt habe, so liege der Grund in den Verfassungsbestimmungen (Art. 16, 18, 50), welche die Einführung des Frauenstimmrechts nicht gestatten. Zudem sei unsere Zeit für die Verfolgung idealer Fragen nicht geeignet. Und doch sollte etwas getan werden. Seine Anträge enthielten das, was sich ohne eine Verfassungsrevision erreichen lasse.

Die Abstimmung ergab Ablehnung der Anträge Zürcher-Treichler-Studer mit 117 gegen 26 und Vogelsanger mit 80 gegen 49 Stimmen. Die Petition wurde an die Kirchensynode zur Begutachtung überwiesen.

Die Diskussion über die Frauenstimmrechtsfrage im Kantonsrate zeigte klar, daß es nicht angehe, auf diese wichtige Frage nur so im Vorbeigehen einzutreten, zumal sie eine Revision der Verfassung bedinge und nicht bloß das passive, sondern auch das aktive Wahlrecht berühre.

Es ist nicht zu verkennen, daß sich die Stellung der Frau im wirtschaftlichen und geistigen Leben im Laufe weniger Jahrzehnte wesentlich geändert hat. Mit dieser Veränderung ist die Frauenbewegung aktueller geworden. Sie wird fortschreiten; immerhin halten wir dafür, daß die Zeit für den Kanton Zürich noch nicht gekommen sei, um den Frauen das aktive Wahlrecht einzuräumen; dagegen erscheint es ge-

Digitized by Google

rechtfertigt, in Verfassung und Gesetz die Wählbarkeit der Frauen für Schul- und Armenzwecke zu ermöglichen. Wir gewähren damit nur das, was in der Praxis bereits an verschiedenen Orten geschieht. So bestimmt § 1 des Armengesetzes vom 28. Juni 1853: „Die Armenpflegen sind im allgemeinen berechtigt, Personen außer ihrer Mitte zur Teilnahme an ihren Verrichtungen zuzuziehen" und § 75 des Unterrichtsgesetzes von 1859: „Die Gemeindeschulpflegen haben darauf Bedacht zu nehmen, daß sich zur Unterstützung der Arbeitsschulen und der Lehrerinnen womöglich in allen Gemeinden Frauenvereine bilden. Wo solche vorhanden sind, steht ihnen ein Vorschlagsrecht zu mit Bezug auf die Wahl und Besoldung der Lehrerin und das Recht der Begutachtung aller die Entwickelung der betreffenden Arbeitsschulen wesentlich berührenden Fragen."

Durch das Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899 ist diese beaufsichtigende und organisierende Tätigkeit wesentlich ausgedehnt worden: „Für jede Arbeitsschule wird durch die Schulpflege eine Frauenkommission gewählt. Dieser kommt die Begutachtung und Antragstellung in allen die Arbeitsschule betreffenden Angelegenheiten zu; überdies liegt ihr die nächste Aufsicht über den Arbeitsunterricht ob, sowie die Fürsorge für Anschaffung geeigneten und gleichartigen Arbeitsmaterials. In jedem Bezirk werden von der Bezirksschulpflege eine oder mehrere Inspektorinnen bezeichnet. Dieselben haben jede Schule jährlich mindestens zweimal zu besuchen und der Bezirksschulpflege zu Handen der Schulpflege beziehungsweise der Frauenkommission Bericht zu erstatten. Überdies ernennt der Erziehungsrat eine kantonale Inspektorin, welche die Schulen des Kantons je nach Bedürfnis zu besuchen und die Kurse für die Arbeitslehrerinnen zu leiten hat." Endlich ist in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz zur Aufsicht über die einjährigen Kurse für Ausbildung von Arbeitslehrerinnen eine vom Erziehungsrate gewählte Frauenkommission vorgesehen, welche dem Erziehungsrate jeweilen nach Beendigung eines Kurses über den Gang und die Ergebnisse desselben eingehenden Bericht zu erstatten hat. Die nicht staatlichen Kindergärten, sowie die Kostkinderorte stehen zum Teil unter weiblichen Inspektoren. Das vom Kantonsrate seinerzeit festgestellte Verwaltungsgesetz für die Stadt Zürich sah die Bei-

Digitized by Google

ziehung von Angehörigen des weiblichen Geschlechtes zur Mitwirkung im Armenwesen und in der Schule vor. In vom Bunde subventionierten Fortbildungsschulen für Mädchen und in Haushaltungskursen amtet eine weibliche Bundesinspektion. Im Schulwesen der Stadt Zürich betätigen sich Frauen als Aufsichtsorgane in Kindergärten, für die höhere Töchterschule, für Schulhygiene und für Privatschulen. „Wo immer bis jetzt weibliche Funktionäre zu beruflichen Leistungen herangezogen wurden, die nicht über die von der Natur gezogenen Grenzen hinausgingen, da hat sich das weibliche Geschlecht weder im Pflichtgefühl noch im Können als minderwertig erwiesen. Ebensowenig wird irgend ein Lehrer oder eine Lehranstalt dem weiblichen Geschlechte das Zeugnis ausstellen können, daß es weniger begabt sei als das männliche. Die Rede von dem geringeren Gewichte oder der geringeren Größe des weiblichen Gehirns ist wissenschaftlich nicht erwiesen, und wenn sie richtig wäre, so müßte sie nach moderner wissenschaftlicher Theorie bei besonderer Schulbildung des weiblichen Geschlechtes von Generation zu Generation an Wahrheit verlieren."

Es kann nicht bestritten werden, daß die Frau zur Beaufsichtigung der Arbeitsschulen und zur Mitwirkung namentlich in städtischen Schulbehörden sich sehr gut eignet, ebenso aber auch zur Mithülfe in der öffentlichen Armenpflege. Manche Familie verarmt infolge Krankheit, oder aus Unkenntnis der Frau in Führung eines geordneten, sparsamen Haushaltes in Küche, Stube und Kammer, in Behandlung der Wäsche, in der Sorge für Reinlichkeit und in rationeller Einteilung der Mittel zum Leben. In vielen derartigen Fällen wird die Armenpflegerin mit weit mehr Verständnis und Erfolg eingreifen können als der Armenpfleger. Manche bekümmerte, schwergeprüfte Frau und Mutter wird ihr sorgenvolles Herz wohl einer Frau gegenüber ausschütten, nicht aber gegenüber einem Manne; von jener wird sie wertvolle Winke, freundliche Belehrung und wohlwollende Anleitung empfangen und dankbar entgegennehmen, Hülfeleistungen, die der Mann bei bestem Willen nicht bieten kann. Und hülflosen, armen und verkümmerten Kindern wird die Armenpflegerin eine wirksamere Hülfe und Stütze sein können als der wohlmeinendste Armenpfleger. Überall, wo es sich um Kinder und weibliche Arme handelt, wird die Frau in der Armenpflege viel Gutes wirken

Digitized by Google

können und es scheint daher vollauf gerechtfertigt, den Gemeinden die Freiheit zu gewähren, Frauen im Dienste für die Schule und die öffentliche Armenpflege zu betätigen. Wir möchten noch darauf hinweisen, daß der Kanton Zürich auch dem weiblichen Geschlechte die Pforten aller seiner Bildungsanstalten offen hält und in dieser Richtung hinter keinem andern Lande der Welt zurücksteht. Deshalb dürfte es sich rechtfertigen, demselben das Tor zur Handlungs- und Wahlfähigkeit für Schul- und Armenwesen nach § 10 zu öffnen.

Von prinzipieller Bedeutung ist unter Ziffer 4: „Beschränkung der Wählbarkeit", § 13, welcher die Einschränkung von § 33, Absatz 2 des Gesetzes der Zürcher Kantonalbank betreffend die Nichtwahlfähigkeit der Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes, der Bezirksstatthalter, der Bezirksgerichtspräsidenten und der Steuerkommissäre aufhebt. Was bei vielen Kantonalbanken als selbstverständlich gilt, dürfte endlich auch im Kanton Zürich zur Geltung kommen, sicherlich ohne Schaden für die Kantonalbank. Warum soll nicht der kantonale Finanzdirektor an der Verwaltung der Kantonalbank mitbeteiligt sein? Einen stichhaltigen Grund, die Mitglieder des Obergerichtes, die Statthalter und Präsidenten der Bezirksgerichte, sowie die Steuerkommissäre von der Wählbarkeit in die Bankverwaltung auszuschließen, können wir um so weniger anerkennen, als alle Wahlen durch den Kantonsrat erfolgen und dieser es stets in der Hand hat, sowohl die Interessen der kantonalen Verwaltung wie diejenigen der Kantonalbank zu wahren. Für § 13 spricht auch die Tatsache, daß in einem Kanton drei, in drei Kantonen je zwei und in acht Kantonen je ein Mitglied des Regierungsrates von Amts wegen der Aufsichtsbehörde der Kantonalbank angehören. In 12 Kantonen sind die Mitglieder des Regierungsrates in die Aufsichtsbehörde wählbar, in 10 Kantonen nicht. Verwaltungs- und Gerichtsbeamte sind von der Wahl in vier Kantonen ausgeschlossen.

Im übrigen ist bezüglich der Inkompatibilitätsfrage gegenüber bisheriger gesetzlicher Vorschrift nichts geändert worden. Es geschah dies in der Überzeugung, daß das seit mehreren Jahrzehnten geübte, weitherzige passive Wahlrecht sich gerechtfertigt und bewährt habe.

Digitized by

Neu sind die §§ 16 und 17, die bestimmen, wie bei Unvereinbarkeitsfällen zu verfahren sei. § 16 verlangt, daß, wer als Inhaber eines Amtes oder als Mitglied einer Behörde in ein weiteres Amt oder in eine weitere Behörde gewählt wird, für welche die Unvereinbarkeit besteht, innert vier Tagen nach der Wahlpublikation sich zu erklären habe, welches der beiden Ämter oder welche Mitgliedschaft er beibehalten will und daß in gewissen Fällen der Entscheid dem Regierungsrate zustehe.

§ 17 ordnet die Wahl- und Mitgliedschaftsfrage, wenn verwandtschaftliche Verhältnisse in Betracht fallen. Es dürfte die Regelung dieser Angelegenheit künftig manchem Rekurs vorbeugen.

Die §§ 18, 19 und 20 befassen sich mit der Frage des Amtszwanges und basieren auf Bestimmungen der Gesetze betreffend das Gemeindewesen, die Rechtspflege, des Steuer- und Viehversicherungsgesetzes. Sie sind ins Wahlgesetz als ergänzende Wegleitungen für die dasselbe ausführenden Organe aufgenommen worden.

Unverändert geblieben sind die Bestimmungen in § 21 über die Amtsdauer der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, der Notare, der Geistlichen und Lehrer. Eine übersichtliche Zusammenstellung und wesentliche Erweiterung betreffend Wahlablehnung und Entlassung aus dem Amte während der Amtsdauer bringen die §§ 22—27. Neu ist Absatz 2 von § 23, eine Bestimmung, die gestützt auf Erfahrungen sich als wünschenswert, ja sogar als notwendig erweist; ebenso § 24. Es hat keinen Sinn, einen Gewählten, der ablehnt, durch Bußen zwingen zu wollen, an den Geschäften der Behörden teilzunehmen, ehe und bevor das Rekursverfahren erledigt ist. § 25 ist gegenüber bisheriger Vorschrift vervollständigt worden. Die §§ 26 und 27 enthalten bisheriges Recht.

II. Teil.

Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen.

Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen hat in den §§ 28 und 29 materielle Änderungen nicht erlitten, wohl aber im Kapitel Stimmabgabe, §§ 30—35. Der Inhalt

Digitized by Google

der §§ 30 und 31 entspricht materiell bisherigen Vorschriften; immerhin ist künftig bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne vorgeschrieben, daß Stimmrechtsausweise und amtliche Wahl- und Stimmzettel spätestens 3 Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstage dem Stimmberechtigten zuzustellen sind; daß die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts durch die gleichzeitige Abgabe des Wahl- und Stimmzettels mit der Abgabe des Stimmrechtsausweises geschieht, sowie daß die Abstimmung nur bejahend oder verneinend sein kann und bei ihr die Mehrheit der bejahenden und die Mehrheit der verneinenden Stimmen entscheidet.

Neu und von Wichtigkeit ist § 32. Nach § 31 des noch geltenden Wahlgesetzes haben die Stimmenden während den zur Stimmgebung angesetzten Stunden unter Abgabe der Ausweiskarte oder Vorweisung derselben zur Markierung auf einem der Wahlbureaux persönlich den ausgefüllten Wahlzettel in die Urne zu legen, und § 5, Absatz 2 der regierungsrätlichen Verordnung vom 22. Dezember 1888, resp. 14. März 1889, betreffend das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen, welche durch die Urne vorgenommen werden, bestimmt, gestützt auf vorausgegangene Kantonsratsverhandlungen, folgendes: „Die Namen der zu Wählenden sind handschriftlich auf dem Stimmzettel aufzuführen; bei Erneuerungswahlen sind Bezeichnungen wie „die Bisherigen", „die Alten", als ungültig zu betrachten.

Damit wollte jeder Stimmberechtigte genötigt werden, seinen Wahlzettel persönlich und handschriftlich auszufüllen, davon ausgehend, daß die Hoheit der politischen Rechte, welche die demokratische Staatsform dem Bürger verleiht, sehr wohl die Pflicht der persönlichen Ausübung rechtfertige. Wenn wir sehen, wie in andern Kulturländern das Stimm- und Wahlrecht verkümmert ist, indem dort tausende von Bürgern politisch rechtlos sind; wenn wir uns vergegenwärtigen, welch große Anstrengungen und Kämpfe es bei uns brauchte, bis die volle politische Freiheit jedes einzelnen Bürgers errungen war, dann dürfte man erwarten, daß auch der ärmste Bürger stolz sich fühle im Besitze unabhängiger, freier Stimmabgabe, daß Herr und Knecht, Gelehrter und Ungelehrter freudig zur Stimmurne gehe, um seinen persönlichen freien Willen kundzugeben. Leider scheinen bei uns Tausende dieses schönsten Rechtes überdrüssig geworden zu sein, gleichgültig gehen sie

Digitized by

über dasselbe hinweg oder delegieren es ohne weiteres an Dritte.

Zugegeben muß allerdings werden, daß das geltende Wahlgesetz und vielfach veränderte Verhältnisse an die stimmberechtigten Bürger in Rücksicht auf die Häufigkeit der Wahlen und Abstimmungen bedeutende Anforderungen stellen, und wenn wir uns ferner vergegenwärtigen, in wie manchen Haushaltungen den stimmberechtigten Gliedern das Schreiben, weil selten geübt, schwer fällt, wie manchem Taglöhner, Knecht und Arbeiter eine richtige Gelegenheit zum Schreiben abgeht und wie viele für die ihnen verliehenen Rechte kein genügendes Verständnis besitzen, so erscheint die Nichtbeteiligung bei Wahlen und Abstimmungen in etwas milderem Lichte. Zur Illustration über die Beanspruchung der Wähler für Wahlen reproduzieren wir Tabelle XXVIII aus „Die Wahlen im Kanton Zürich von 1869—1894", verfaßt von Staatsschreiber Stüßi.

Bezirk	Die Wählerschaft hatte zur Urne zu gehen	Es wurden Linien ausgegeben	Es wurden Linien in die Urne gelegt	Davon waren ausgefüllt
Zürich	93 mal	7858327	4592350	2796726
Affoltern	53 mal	695245	570793	389259
Horgen	76 mal	1796133	1303829	731124
Meilen	53 mal	1110657	833902	585948
Hinwil	51 mal	1940182	1525194	1028577
Uster	69 mal	1132209	1020922	686165
Pfäffikon	53 mal	1129683	970661	713303
Winterthur	80 mal	3104743	2200138	1365891
Andelfingen	49 mal	907306	791064	516614
Bülach	82 mal	1554929	1178211	716723
Dielsdorf	75 mal	942355	699148	494697

Angesichts der vorstehenden Tabelle werden sich die Behörden fragen, ob nicht durch eine Änderung der von vielen als lästig empfundenen gesetzlichen Vorschriften sich eine Besserung beklagenswerter Erscheinungen herbeiführen ließe. Ein Schritt in dieser Richtung wurde bereits im Jahre 1878 durch die Reduktion der drei auf zwei Wahlgänge getan. Eine Erschwerung aber trat wieder ein im Jahre 1889 durch die Vorschrift, daß bei Wahlen durch die Urne die Namen der zu Wählenden handschriftlich auf dem Stimmzettel aufzu-

Digitized by Google

führen und bei Erneuerungswahlen die Bezeichnungen wie „die Bisherigen", „die Alten" als ungültig zu betrachten seien. Für den Gesetzgeber in der Demokratie muß als oberster Grundsatz gelten, die Rechte des Volkes, im vorliegenden Falle das Stimm- und Wahlrecht, so zu gestalten, daß die Wahlen zu wirklichen Volkswahlen werden und daß jeder Wähler seinen Wahlzettel als Ausdruck seines Willens der Wahlurne übergebe.

Von diesem Grundsatze ausgehend, muß die Art und Weise, die Form der Wahl, dem Wesen und der Bedeutung der Volkswahl sich unterordnen. Wenn nun die Erfahrung lehrt, daß unter bisherigen, an und für sich durchaus berechtigten Formen, das Wesen gelitten hat, ein Teil des Volkes in wachsendem Maße von den Wahlen sich fernhält, dann ist es Zeit, die Form zu ändern. So ist § 32 entstanden. Er gestattet außeramtliche, geschriebene, gedruckte oder mechanisch vervielfältigte Stimmzettel, ganz oder teilweise ausgefüllt, zu verwenden alles jedoch unter der Bedingung, daß diese Stimmzettel, um gültig zu sein, in Größe, Farbe und Papier den amtlichen entsprechen müssen, keine Parteibezeichnung tragen dürfen und für Abänderungen durch den Wähler eingerichtet sein sollen. Dadurch wird für den Einzelnen das Wahlgeschäft erleichtert, und es darf angenommen werden, daß, wenn der Vorschlag Gesetzeskraft erlangt, die Beteiligung an Wahlen wieder wesentlich zunehme. In § 33 entspricht Absatz 1 bisherigem Verfahren. Absatz 2 erklärt entgegen § 32, litera 5 des gegenwärtigen Gesetzes, daß, wenn ein Wahlzettel mehr Namen aufweist, als auf demselben enthalten sein dürfen, er dennoch gültig sei, nur haben diejenigen Namen außer Betracht zu fallen, welche die Zahl der zu Wählenden, von oben nach unten gezählt, überschreiten. Diese Fassung war notwendig in Rücksicht auf die Verhältniswahl.

In Rücksicht auf vorgekommene Unregelmäßigkeiten im Jahre 1902 mußte bei § 34 die Frage der Beibehaltung oder Abschaffung der Stellvertretung entschieden werden.

Die Frage bezieht sich auf die Ausübung der politischen Volksrechte, soweit sie in der Stimmabgabe besteht. Stimmabgabe bedeutet einmal die Äußerung des persönlichen Willens betreffend eine Gesetzesvorlage oder einen Wahlkandidaten

Digitized by Google

und hierin ist Stellvertretung undenkbar. Sodann aber bedeutet Stimmabgabe auch die Übermittlung des die Willenserklärung der Bürger enthaltenden Stimmaterials (Stimmzettel und Stimmrechtsausweis) an die zur Entgegennahme bestimmte Stelle während der dazu bestimmten Zeit. Da diese äußere Übermittlung ohne Einfluß auf den Inhalt der Willenserklärung ist, fordert die Natur des Stimm- beziehungsweise Wahlrechts nicht, daß der Berechtigte selbst sie besorge. Hierin ist also Stellvertretung denkbar. Bekanntlich schließt das Bundesgesetz betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872 in Art. 8, Absatz 2 die Stellvertretung in eidgenössischen Abstimmungen aus. Vor 1872 war die Frage der Stellvertretung den Kantonen überlassen. Es mag nicht überflüssig sein, zu sehen, wie die übrigen Kantone sich zu dieser Frage stellen; wir begegnen da drei verschiedenen Arten:

1. Das System der sogenannten Wahlversammlung, wie solches auch im Kanton Zürich vor 1866 bestand. Hier kommt die Frage der Stellvertretung gar nicht in Betracht; denn sie kann nur beim Urnensystem auftauchen. Wahlversammlungen haben wir noch in allen Landsgemeindekantonen und im Kanton Freiburg.

2. Kantone, welche das Urnensystem eingeführt haben, aber verbunden mit einer Vorverhandlung, d. h. der Stimmberechtigte muß sich im Wahllokal erst über seine Identität ausweisen, erst dann erhält er den Stimmzettel. Auch hier ist die Stellvertretung ausgeschlossen. Hierher gehören die Kantone Genf, Neuenburg, Waadt und Schwyz.

3. In den übrigen Kantonen, die reines Urnensystem haben, erhalten die Stimmberechtigten den Stimmzettel schon vor dem Wahltage. Von diesen haben die Stellvertretung ausgeschlossen: Aargau, Baselland, Baselstadt, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Wallis, Zug. Die Stellvertretung ist zugelassen im Kanton Bern (zwar beschränkt), Graubünden, Schaffhausen und Zürich.

In Zürich hat die Stellvertretung ausgeschlossen werden wollen im Jahre 1886 durch eine Motion Fierz; der Kantonsrat lehnte dies jedoch ab.

Digitized by Google

Nach gewissen Erfahrungen läge es nahe, die Stellvertretung im Kanton Zürich abzuschaffen, da die Abschaffung das beste Mittel wäre, um dem Stimmzettelfang und dem damit verbundenen Ärgernis wirksam vorzubeugen. Die Abschaffung der Stellvertretung wäre auch angetan, dem einzelnen Stimmberechtigten immer wieder ins Bewußtsein zu rufen, welch hoher Wert ihm im Wahl- und Stimmrecht anvertraut und wie er im Verein mit seinen Mitbürgern berufen ist, durch seine persönliche Stimmgabe an der Gestaltung des öffentlichen Lebens mitzuwirken. Jedes Ding hat aber seine zwei Seiten; so auch die Stellvertretungsfrage.

Für die Beibehaltung spricht die Tatsache, daß die Stellvertretung seit bald vier Jahrzehnten in unserm Kanton ein- und durchgeführt ist und die Anregung für deren Abschaffung schon im Jahre 1886 vom Kantonsrate abgelehnt wurde. Sie ermöglicht wie kein anderes Mittel auch dem kranken, vorübergehend abwesenden oder sonstwie aus dienstlichen oder häuslichen Gründen verhinderten Bürger, sein Stimmrecht auszuüben. In abgelegenen Gegenden, wo der Weg zur Urne weit und oft schwer gangbar ist, erleichtert die Stellvertretung die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts in nicht zu unterschätzender Weise. Wenn nach bald vierzigjährigem Gebrauch der Sohn den Stimmzettel des Vaters oder Bruders, der Nachbar für zwei andere Nachbarn, der Meister für den Arbeiter oder umgekehrt der Urne übergeben durfte, so würde das Verbot der Stellvertretung, speziell auf dem Lande, als eine geradezu reaktionäre Maßregel empfunden und deshalb bekämpft. Der moralische Gewinn, der mit der Aufhebung erzielt würde, ginge dadurch wieder verloren, daß hunderte von Stimmberechtigten der Urne ferne blieben und durch wachsende Interesselosigkeit das politische Leben bedeutenden Schaden leiden müßte. Auch hier ist zu betonen, daß höher als die Form einer Sache ihr Wesen stehen soll. Hauptsache ist, daß der Bürger seine Stimm- und Wahlzettel ausfülle, seinen persönlichen Willen kund gebe, ein lebendiges Glied der Gemeinschaft sei und bleibe. Kann dieses Ziel gefördert, wenn auch nicht in vollem Umfange durch die bisher gestattete Stellvertretung erreicht werden, so liegt ein genügender Grund zur Abschaffung nicht vor, auch nicht wegen vereinzelt vor-

Digitized by Google

gekommener verwerflicher Unregelmäßigkeiten. In dieser Richtung muß das Gewissen der Gleichgültigen und Nachlässigen wieder geschärft werden, wozu vor allem die politischen Parteien und Vereine berufen sein dürften; dazu sollen auch verschärfte Strafbestimmungen, wie sie in § 125 enthalten sind, beitragen.

§ 35 enthält lediglich die Neuerung, daß das Maximum der Gebühr für den Bezug nicht rechtzeitig abgelieferter Stimmrechtsausweise von Fr. 1 auf Fr. 1. 50 erhöht wird. Wie bisher soll es Sache der Gemeinde sein, innert diesen Ansätzen die Höhe der Bezugsgebühr zu bestimmen. Mit der vorgeschlagenen Erhöhung von 50 Rp. soll ein gelinder Druck auf den Bürger zur aktiven Teilnahme am Wahl- oder Abstimmungsgeschäfte ausgeübt werden können, eine Maßnahme, die bei der weitgehenden Toleranz in Sachen der Stimmrechtsausübung vollberechtigt erscheint und manchen sonst Saumseligen zum Gange an die Urne veranlassen dürfte. In einer Reihe von Kantonen sind für die Nichterfüllung obligatorischer Bürgerpflicht in Wahl- und Abstimmungsangelegenheiten ganz empfindliche Bußen vorgesehen; im Kanton Zürich waltet hierin von jeher große Freiheit und es ist nicht anzunehmen, daß das Volk eine scharfe Praxis wünsche.

Die Bestimmungen betreffend das Wahlbureau und die Kreiswahlvorsteherschaft — §§ 36-46 — schaffen nicht eigentlich neues Recht; sie lehnen sich an das bisherige an. Auch in Zukunft soll es Sache der Gemeinden, für die Städte Zürich und Winterthur des Großen Stadtrates sein, die Zahl der aufzustellenden Urnen zu bestimmen.

Neu geordnet wird in § 38 das Verhältnis des Präsidenten und des Gemeindeschreibers zum Wahlbureau. Das Gesetz erklärt beide von Amteswegen als Mitglieder desselben. Da dies bisher im Gesetz nicht klar ausgesprochen war, ergaben sich Inkonvenienzen und öftere Rekurse an die Oberbehörden. Bei der vorgeschlagenen Fassung ist jeder Zweifel gehoben.

§ 43 ist gegenüber bisherigen Bestimmungen an Hand von Erfahrungen vervollständigt worden; es dürfen die amtenden Mitglieder des Wahlbureau erst nach Unterzeichnung des Protokolls entlassen werden.

Digitized by Google

§ 44 entspricht § 8 der Verordnung zum Wahlgesetz und auch § 26 des geltenden Wahlgesetzes, ebenso sind Neuerungen in den §§ 45 und 46 nicht enthalten.

Hinsichtlich der Erwahrung und Bekanntmachung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse, §§ 47—49, lehnt sich § 47 an § 26 des bisherigen Gesetzes an mit der Erweiterung betreffend die Geschwornenwahlen, die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen.

Die §§ 48 und 49 sind neu und sprechen für sich selbst. Sie sind aus der Praxis herausgewachsen.

Urnenwahlen und Wahlen in geschlossener Versammlung, §§ 50—59.

§ 50 stützt sich auf Art. 13 der Verfassung. In § 51 sind Absatz 2 und 3 neu, entsprechen aber bisherigem Usus und sind zur Klarstellung der Berechnung des absoluten Mehres aufgenommen worden, im Gegensatz zu Absatz 4, der für das Verhältniswahlverfahren auf anderweitige Bestimmungen aufmerksam macht.

In § 52 wird das Verfahren geregelt, wenn für die gleiche Stelle mehrere Personen gleichviel Stimmen erhalten haben und das Los zu ziehen ist. Gegenüber den bisherigen Vorschriften (§ 34 des Wahlgesetzes) ist genauer bestimmt, wer bei der Losziehung von Amtes wegen zugegen sein soll; die erweiterten Vorschriften dürften demokratischer Auffassung entsprechen.

Die §§ 53 bis 59 haben gegenüber den bisherigen Bestimmungen teilweise redaktionelle Änderung erfahren.

Die Erneuerungswahlen, §§ 60—63.

Aufgehoben ist die Bestimmung, daß bei Bestätigungswahlen für Lehrer und Geistliche auch geheime Abstimmung in geschlossener Versammlung zulässig sei.

§ 63 stellt fest, daß die Erneuerungswahlen der vom Volke gewählten Behörden und Beamten jeweilen bis spätestens Ende Mai und diejenigen der von Behörden zu wählenden Beamten bis Ende Juni durchgeführt sein sollen, Bestimmungen, die als zweck-

Digitized by Google

mäßig zu erachten sind. Sodann wird im zweiten Absatz für die Wahl der gewerblichen Schiedsrichter auf das betreffende Gesetz verwiesen.

Die Ersatzwahlen, §§ 64 und 65.

Der Inhalt der §§ 64 und 65 deckt sich mit den Vorschriften des geltenden Gesetzes (§§ 14 und 15). Neuaufgenommen worden ist, daß, wenn eine Gesamterneuerungswahl der betreffenden Behörde unmittelbar bevorsteht, von einer Ersatzwahl Umgang genommen werden kann. Es soll dies im Gesetze ausdrücklich gesagt sein; tatsächlich wird von dieser Lizenz bereits Gebrauch gemacht.

Gesetzlich genauer geordnet wird der Abschnitt betreffend die Bestätigungs- und Neuwahlen der Lehrer und Geistlichen, vgl. Postulat Nr. 365. Hierauf nehmen Bezug die §§ 66—71.

Die Verfassung vom Jahre 1869 hat die Lebenslänglichkeit der Anstellung für Lehrer und Geistliche abgeschafft und die sechsjährige Bestätigungswahl eingeführt, Art. 63, Absatz 3 der Verfassung.

Das Wahlgesetz von 1869 spricht in Abschnitt I (§§ 1 bis 13) von Erneuerungswahlen und im Abschnitt II (§§ 14 bis 16) von Ersatzwahlen, nicht aber von Bestätigungswahlen. Bezügliche Bestimmungen finden sich in den §§ 1, 2, 6, 7, 11 des noch geltenden Wahlgesetzes und in Kraft bestanden bis zum 23. April 1893 noch die §§ 277—282 des Unterrichtsgesetzes von 1859 und die §§ 208—219 des Gesetzes betreffend das Kirchenwesen von 1861.

Am 23. April 1893 hat das Zürchervolk einen Initiativvorschlag, nach welchem Art. 64, Absatz 3 der Verfassung hätte lauten sollen: „Die Lehrer an der Volksschule und die Geistlichen der vom Staate unterstützten kirchlichen Genossenschaften unterliegen alle sechs Jahre einer Wahl," abgelehnt und an dessen Stelle folgenden Antrag des Kantonsrates angenommen: „Die Lehrer an der Volksschule und die Geistlichen der vom Staate unterstützten kirchlichen Genossenschaften unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl. Wenn bei der diesfälligen Abstimmung die absolute Mehrheit der stimmenden Gemeindegenossen die Bestätigung ablehnt,

Digitized by Google

so ist die Stelle neu zu besetzen. Die Abstimmung geschieht durch die Wahlurne und ist für die Stimmberechtigten obligatorisch."

Der Kantonsrat erblickte in der bisherigen Bestätigungswahl im Grunde ein Abberufungsrecht der Gemeinde. Dieses Recht allzusehr zu erleichtern, liege weder im Interesse der Gemeinde, noch erscheine dies billig gegenüber den Lehrern und Geistlichen, die durch besonderes Studium auf ihren Lebensberuf sich vorzubereiten und dafür große Opfer an Zeit und Geld zu bringen haben; dazu kommt eine strenge staatliche Prüfung, und zudem wäre es unrichtig, Abberufung und Neuwahl in einen Akt zu verschmelzen, weil insbesondere eine Neuwahl nicht vorbereitet werden könnte. In einer Petition vom 2. Oktober 1897 ersucht der kantonale Lehrerverein in Rücksicht auf den neuen Verfassungsartikel 64, Absatz 3, auf dem Gesetzgebungs- oder auf dem Instruktionswege folgende Punkte zu berücksichtigen:

a) Bestellung der zur Durchführung der Urnenwahl notwendigen Behörden;
b) Auslegung des Obligatoriums der Stimmabgabe in dem Sinne, daß, wer sich nicht beteilige, mit Buße belegt werde, vorbehältlich Krankheit, mehrtägige Abwesenheit und Militärdienst;
c) Festsetzung des Endtermins der Bestätigungswahlen auf Anfang Februar.

Am 29. Dezember 1897 legte der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Verordnung betreffend die Bestätigungswahlen der Lehrer an der Volksschule und der Geistlichen vor. Am 14. Januar 1898 beschloß der Kantonsrat, auf die Verordnung nicht einzutreten und die Anordnungen für die im April 1898 stattzufindenden Bestätigungswahlen dem Regierungsrate zu überlassen. Zugleich akzeptierte er ein Postulat, das aber am 17. Januar 1899 durch das Postulat Nr. 365 ersetzt wurde, und erklärte die Petition der Delegiertenversammlung des zürcherischen Lehrervereins vom 21. Oktober 1897 als erledigt. Am 27. Januar 1898 erließ der Regierungsrat an die Statthalterämter, Gemeindeschulpflegen und Kirchenpflegen für sich und zu Handen der Wahlbureaux ein Kreisschreiben betreffend die Bestätigungswahlen der Lehrer und Geistlichen.

Digitized by Google

Für die im Frühjahr 1900 stattfindenden Bestätigungswahlen der Sekundarlehrer erließ die Direktion des Innern durch Kreisschreiben vom 16. Januar 1900 eine Anweisung nach gleichen Grundsätzen wie am 27. Januar 1898 betreffend die Bestätigungswahlen der Lehrer und Geistlichen. Dies ist der Stand der Angelegenheit bis zur Stunde.

Der Regierungsrat, in Erfüllung des Postulates Nr. 365, stellt nun für die Bestätigungs- und Neuwahlen der Lehrer und Geistlichen einen besonderen Abschnitt, umfassend die §§ 66—71, auf und hofft mit seinen Vorschlägen die schwebende Angelegenheit in zutreffender Weise lösen zu können. Zunächst ist auf § 50, lit. d zu verweisen, welche nach Verfassungsvorschrift für die Bestätigungswahlen der Primarlehrer und Geistlichen, für die Wahlen der Sekundarlehrer, der Mitglieder der Sekundarschulpflegen und der Notare die Urnenwahl obligatorisch erklärt. Damit mußte die Bestimmung in § 2 des noch gültigen Wahlgesetzes, wonach den Gemeinden freigestellt wird, ihre Lehrer und Geistlichen mittelst Wahlurne oder aber in geschlossener Versammlung und geheimer Abstimmung zu wählen, soweit es Bestätigungswahlen betrifft, fallen gelassen werden. Sodann hat das Gesetz betreffend die Sekundarschulkreisgemeinden vom 19. Mai 1878 die Wahl der Sekundarlehrer durch die Urne vorgeschrieben; es soll das auch weiterhin so bleiben.

Der Verfassungsartikel 64, Absatz 3, erklärt die Abstimmung über die Bestätigungswahl für die Stimmberechtigten obligatorisch. Die Eingabe des Lehrervereins hält dafür, daß dieser Bestimmung nur dann Genüge geleistet sei, wenn die Teilnahme am Wahlakte unter Androhung von Buße geboten werde. Es ist zu sagen, daß die Verfassung in Art. 30 die Beteiligung an der Volksabstimmung (Referendum) als allgemeine Bürgerpflicht erklärt. Weder durch Verfassung noch durch Gesetz sind Strafbestimmungen wegen Nichtbeteiligung an Volksabstimmungen erlassen worden; dagegen enthielt das Wahlgesetz von 1869 in § 4 die Vorschrift: „Die Beteiligung bei Volkswahlen kann unter Androhung einer Buße von höchstens einem Franken, der in die Gemeindekasse fällt, durch Gemeindebeschluß vorgeschrieben werden." Wäre diese Vorschrift zur Zeit der Revision des Verfassungs-

Digitized by Google

artikels 64, Absatz 3, noch in Kraft gewesen, so hätte man annehmen dürfen, daß durch den Verfassungsartikel eine solche Anordnung für alle Gemeinden geradezu gefordert werde; nun ist aber durch Gesetz vom 29. Juni 1890 jener § 4 abgeändert worden in dem Sinne, daß, wenn Stimmberechtigte die Stimmrechtsausweise nicht längstens während der dem Abstimmungs- oder Wahltage folgenden zwei Tage zurückgeben, für das Abholen bei den Säumigen zu Handen der Gemeindekasse eine Bezugsgebühr von 50 Rp. bis Fr. 1 zu bezahlen sei.

Mit einem gewissen Recht sagt diesfalls der Lehrerverein, das in der Weisung zum Verfassungsabänderungsentwurfe als eine Garantie gegen Überraschungen so stark betonte Obligatorium müsse mehr sein als bloß die Androhung einer kleinen Ordnungsbuße wegen versäumter Rücksendung unbenutzter Stimmrechtsausweise. Es ist nun aber sehr zu bezweifeln, ob ein Bußenzwang, der weiter geht als der bisherige, vom Volke angenommen würde, und es ist die Gefahr vorhanden, daß die wegen Nichtbeteiligung an Lehrerbestätigungswahlen Gebüßten in größerer Zahl zugänglich würden dem Einflusse jener Leute, die bei jedem Anlaß das Ansehen der Lehrer und die Liebe zur Schule zu untergraben trachten. Der Regierungsrat glaubt daher, daß die Auslegung, welche der neue § 4 des Wahlgesetzes dem Ausdruck „allgemeine Bürgerpflicht" in Art. 30 der Verfassung gibt, auch auf den neuen Verfassungsartikel 64, Absatz 3 zutreffe und damit der Forderung des Obligatoriums Genüge geleistet sei.

§ 10 des Wahlgesetzes von 1869 verordnet, daß neben andern Wahlen die Wahl der Sekundarlehrer im Frühjahr stattzufinden hätte und mit dem ordentlichen Frühjahrsreferendum verbunden werden könne. § 11 gestattet sogar die Wahl der Primarlehrer und der Geistlichen erst im Monat Mai vorzunehmen. Diese Vorschrift hat für die Bestätigungswahl der Geistlichen keine erheblichen Bedenken, wohl aber für die Lehrer, für welche das Schuljahr eine wirkliche Arbeitseinheit bedeutet, deren Teilung stets Übelstände zur Folge hat. Deshalb die Bestimmung in § 68 der Vorlage, daß die Bestätigungswahlen jeweilen im Monat Februar durchzuführen sind. Sie liegt im Interesse der Lehrer und Geistlichen, wie auch der Gemeinden und schafft die bisher fehlende wünschenswerte Einheit.

Digitized by Google

Im Unterschied zu der Vorschrift in § 51, Absatz 2 des vorliegenden Entwurfes hat der Regierungsrat in § 70 für die Bestätigungswahlen angeordnet, daß bei Berechnung des absoluten Mehres die leeren Stimmen zu den bejahenden gezählt werden, ungültige Stimmen dagegen außer Betracht fallen müssen. Er möchte dieser tatsächlich heute schon geltenden Bestimmung für die Bestätigungswahlen Gesetzeskraft verleihen und hat sie deshalb in § 70 aufgenommen.

Die Neuwahlen von Lehrern und Geistlichen richten sich wie bis anher nach den Bestimmungen der Unterrichts- und Kirchengesetzgebung. (Unterrichtsgesetz von 1859, §§ 277 u. ff.: § 56 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1902 und Verordnung betreffend die Wahlen der Pfarrer vom 2. Februar 1903.)

Die §§ 72—75 enthalten nicht neues Recht; sie sind mehr nur als das bisherige Wahlgesetz ergänzend aufgenommen worden. Die §§ 74 und 75 nehmen Bezug auf Bestimmungen des Rechtspflegegesetzes-Entwurfes, die als gegeben angenommen werden dürfen.

Kantonsratswahlen §§ 78—96.

Von größter prinzipieller Bedeutung sind die §§ 78—96. Sie werden einen Hauptgegenstand in der Beratung der Vorlage bilden und haben zum Zwecke die Einführung der Verhältniswahl für die Kantonsratswahlen.

Es mag angezeigt sein, diejenigen Kantone anzuführen, welche die Verhältniswahl akzeptiert haben und über einschlägige Anläufe im Kanton Zürich einen kurzen geschichtlichen Überblick zu geben.

Im Jahre 1891, 18. März, hat der Kanton Tessin eine Verfassungsänderung zu Gunsten der Einführung der Verhältniswahl beschlossen, Genf ebenso am 7. August 1892, Zug am 8. März 1894, Freiburg für die Gemeindevertretung am 19. Mai 1894, Neuenburg erließ ein bezügliches Gesetz am 22. November 1894, Solothurn am 17. März 1895 und 26. November 1899, Schwyz eine einschlägige Verordnung am 6. November 1900. In Basel hat die Verhältniswahl durch Volksabstimmung mit 10 Stimmen Mehrheit am 25. und 26. Februar 1905 Eingang gefunden.

Digitized by Google

Bisher waren Bestrebungen für die Einführung der Verhältniswahl erfolglos in den Kantonen Bern, Luzern, St. Gallen, Wallis und in den übrigen Kantonen, soweit sie vorstehend nicht genannt sind.

Am 4. November 1900 hat das Schweizervolk den Antrag, die Nationalratswahlen proportional vorzunehmen, mit 244,666 Nein gegen 169,008 Ja abgelehnt, und zwar sprachen sich $11^1/_2$ Kantone gegen die Reform aus; selbst die Kantone Neuenburg und Solothurn lieferten mehr Nein als Ja (51 gegen 49,5, 57 gegen 43 %).

Was nun den Kanton Zürich anbetrifft, so ist zu erwähnen, daß schon im Jahre 1868 Dr. Schauberg die Minoritätenvertretung durch Erlaß gesetzlicher Bestimmungen angeregt hat, ebenso in einer Eingabe an den Verfassungsrat Dr. F. A. Wille, unterstützt von Prof. Dr. von Wyß; Regierungsrat Studer empfahl die Gründung eines Wahlreformvereins. Die Anregung Wille-von Wyß wurde in den Beratungen des Verfassungsrates am 16. September 1868 abgelehnt.

Karl Bürkli empfahl, die Wahlart nicht in der Verfassung festzulegen, sondern durch ein Gesetz zu ordnen. Im Jahre 1874 verlangte eine Motion Zweifel die Reduktion der Zahl der Kantonsräte und bei diesem Anlasse beantragte Karl Bürkli: „Der Kantonsrat wird nach dem Grundsatz der Proportionalvertretung gewählt, wobei der ganze Kanton einen Wahlkreis bildet. Das Gesetz bestimmt die Anzahl der Stimmen, welche zur Wahl eines Mitgliedes erforderlich sind. Jeder Wähler kann nur einer Person gültig stimmen, und es findet nur ein Wahlgang statt. Das Gesetz bestimmt das Weitere der Organisation dieser Wahlen.“ Der Antrag wurde abgelehnt.

Im Jahre 1877 beantragte der Wahlreformverein die Abänderung von Art. 32 der Verfassung im Sinne der Einführung der Proportionalvertretung für den Kantonsrat. Wiederum erfolgte Ablehnung. Ein neuer Anlauf wurde im Jahre 1881 gemacht, indem vier Mitglieder des Kantonsrates die Motion stellten, der Regierungsrat sei einzuladen, die Frage der Reduktion der Mitgliederzahl des Kantonsrates, der Veränderung der Wahlkreiseinteilung und der Einführung der Proportional-

Digitized by

vertretung zu prüfen und Bericht zu erstatten. Am 26. September 1883 legte der Regierungsrat seinen Bericht vor. Mit Bezug auf die proportionale Vertretung verzichtete er auf ein eigenes Urteil über den Wert oder Unwert des proportionalen Wahlverfahrens, riet aber, in Erwägung der Ergebnisse früherer Beratungen im Kantonsrate, von dessen Einführung ab. Der Rat beschloß, auf die Proportionalwahlfrage zurzeit nicht einzutreten. Erneute Angriffe auf das gegenwärtige Wahlsystem wurden 1889 von Karl Bürkli und Direktor Studer — und zwar getrennt — unternommen. Bürkli schlug vor, es sei eine Kommission niederzusetzen mit dem Auftrag, zu untersuchen, wie neben dem jetzigen Wahlmodus des Majoritätssystems auch der Idee der Proportionalität etwelche Rechnung getragen werden könnte und ob nicht Art. 32 der Staatsverfassung in diesem Sinne zu ergänzen sei. Studer verlangte die Einführung des von Hagenbach im Jahr zuvor für Basel vorgeschlagenen und von ihm selbst am 15. Juni 1889 in Zürich erläuterten Verfahrens.

Der Kantonsrat betraute eine neungliedrige Kommission, mit Prof. Treichler als Präsident, mit der Prüfung der beiden Motionen. Sie nahm von derjenigen Bürklis Umgang, dagegen fand das von Studer vorgeschlagene System der Listenkonkurrenz Anklang. Der Berichterstatter sagt: „Die Kommission hat die Überzeugung gewonnen, daß das vorgeschlagene Verfahren ausführbar sei, ... daß durch Anwendung desselben auf die Wahl dieser Behörde sich eine Zusammensetzung der letztern ergäbe, welche den in der Wählerschaft herrschenden Meinungen entsprechen und ein getreues Abbild derselben liefern würde."

Der Kantonsrat blieb unerbittlich, ebenso gegenüber einer Eingabe des zürcherischen Wahlreformvereins, man möge in dem Gesetze betreffend die Vereinigung der Stadt Zürich mit den Ausgemeinden der neuen Stadtgemeinde die Bestimmung der Wahlart für die Wahl des Großen Stadtrates überlassen.

1894 wurde eine neue Motion Bürkli und Genossen für Einführung der Proportionalwahl an eine Kommission, mit Dr. Amsler an der Spitze, gewiesen. Die Mehrheit entschied sich für die Proportionalwahl des Kantonsrates und wünschte

Digitized by

fakultative Einführung derselben für die Gemeinden. Der Rat lehnte die Anträge der Mehrheit der Kommission ab mit 127 gegen 35 und mit 107 gegen 49 Stimmen. Es war dies der siebente Mißerfolg, den die Freunde der Proportionalvertretung seit 1868 im Kantonsrate erlitten. Eine achte Niederlage folgte im Jahre 1899, als eine Motion der sozialdemokratischen Mitglieder des Kantonsrates, dahingehend, es möge innerhalb der Wahlkreise das proportionale Wahlverfahren zur Anwendung gelangen, mit 95 gegen 37 Stimmen abgelehnt wurde. Am 19. November 1901 wollte Dr. Studer die Art der Erwählung des Kantonsrates aus der Verfassung eliminieren und durch das Gesetz bestimmen lassen im Sinne der Einführung der Verhältniswahl. Der Antrag fiel mit 107 gegen 44 Stimmen. Im neuen Verwaltungsgesetze für die Stadt Zürich fand die Möglichkeit, den Großen Stadtrat und Ausschüsse proportional zu wählen, Aufnahme; allein in der Volksabstimmung vom 30. August 1903 wurde das Gesetz verworfen.

Diese Daten beweisen wohl deutlich, daß die Bestrebungen für die Verhältniswahl im Kanton Zürich nicht ruhen; vielmehr gestalten sie sich seit den letzten drei Jahren intensiver als je und die Zeit dürfte gekommen sein, die Frage der Einführung der Verhältniswahl durch das Volk entscheiden zu lassen. Den richtigen Anlaß hierzu gibt die Neugestaltung des Wahlgesetzes von 1869. Wenn auch nicht alle Mitglieder des Regierungsrates von der Vorzüglichkeit oder Unübertrefflichkeit des Proportionalwahlverfahrens überzeugt sind, so erachtet es der Regierungsrat in seiner Gesamtheit doch als notwendig, die wichtige und grundsätzliche Frage zur Diskussion zu stellen.

Es mögen hier kurz und objektiv die Hauptgründe für und gegen die Verhältniswahl angeführt werden.

Gegen die Verhältniswahl wird geltend gemacht der Grundsatz: „Die Mehrheit soll König sein"; das Proportionalverfahren habe Zersplitterung und kleinliches Cliquenwesen statt Zusammenschluß zur Folge und drücke die Würde des Stimmberechtigten herab; für den unabhängigen, keiner politischen oder Wahlpartei angehörigen Stimmberechtigten er-

Digitized by

weise es sich als eine unwürdige Zwangsjacke; es sei deshalb undemokratisch; es möge gut sein für einen politisch kranken Staatskörper, nicht aber für den Kanton Zürich, welcher im allgemeinen politische Ausschließlichkeit nicht kenne, sondern von jeher freiwillige Rücksicht auf alle politischen Anschauungen geübt habe; durch die Proportionalwahl werden die Parteigegensätze verschärft, der Klassenkampf gefördert und die Interessenwirtschaft der Parteien über das Wohl des Ganzen gestellt; zudem führe sie zum imperativen Mandat; bis heute sei ein einfaches und klares Verfahren noch nicht vorhanden; die verschiedenen Systeme seien unnatürlich, kompliziert und bedeuten eine Kapitulation des gesunden Menschenverstandes vor einer mathematischen Formel; sowohl das Vorverfahren wie die Erwahrung der jeweiligen Wahlergebnisse seien außerordentlich umständlich, zeitraubend und kostspielig; die Erfahrungen mit dem Verhältniswahlverfahren in verschiedenen Kantonen wie Neuenburg, Solothurn, Zug und Schwyz seien ungünstige.

Für die Verhältniswahl werden geltend gemacht, sie sei einzig gerecht und zweckmäßig. Wahl sei Vertretung und es sei nur gerecht und billig, wenn dabei alle Parteien Vertretung finden. Diesem echt demokratischen Grundsatz vermöge das Majoritätssystem nicht zu entsprechen, da ja eine sehr große Minderheit durch eine ganz kleine Mehrheit von der Vertretung gänzlich ausgeschlossen, ja geradezu vergewaltigt werden könne, das widerspreche dem Gebote der Gerechtigkeit; das Proportionalwahlverfahren schwäche die Leidenschaft der Parteikämpfe ab und mindere die häßliche, persönliche Verunglimpfung in Wahlkämpfen, sei deshalb zweckmäßig; nur auf diesem Wege komme der Wille der Gesamtbevölkerung zum annähernd richtigen Ausdruck, und deshalb müsse die Verhältniswahl versöhnend und das Gesamtwohl fördernd wirken; Nachwahlen würden tunlichst vermieden und so der Wähler entlastet; in einer Reihe von Kantonen habe diese Wahlart sich bewährt und seien besondere Schwierigkeiten weder für die Stimmenden noch für die Wahlbehörden entstanden; nur wenn im Kanton Zürich die Proportionalwahl eingeführt werde, sei eine Reduktion der Zahl der Mitglieder des Kantonsrates durchzuführen möglich.

Digitized by Google

Zunächst ist, abgesehen von der Frage der Abänderung der Staatsverfassung, die an anderer Stelle behandelt wird, zu entscheiden, für welche Behörden das Verhältniswahlverfahren eingeführt werden soll. Hierauf geben die §§ 79 und 102 Aufschluß. § 79 bestimmt, daß in Wahlkreisen, die bloß ein bis zwei Mitglieder zu wählen haben, die Wahl nach dem bisherigen Modus, also nach dem Majoritätssystem in höchstens zwei Wahlgängen, in Wahlkreisen mit mehr als zwei Vertretern dagegen obligatorisch nach dem Proportionalwahlverfahren zu erfolgen habe.

An den Wahlkreisen, wie sie bestehen, soll für einmal nichts geändert werden, um nicht Komplikationen zu schaffen, welche die Einführung praktischer Neuerungen von vornherein unmöglich machen dürften. In dieser Beziehung hat man dem Volksempfinden Rechnung zu tragen und der Einführung der Verhältniswahl in guten Treuen den Weg zu ebnen.

Aus letzterem Grunde allein auch sieht der Regierungsrat ab von der prinzipiellen Einführung dieser Wahlart für alle Wahlkreise. Die Einsicht in das Bedürfnis ist keineswegs allgemein; am ehesten macht es sich in städtischen Verhältnissen und in größeren industriellen, nicht aber in einfachen, ländlichen Wahlkreisen geltend. Der Entwurf, wie er vorliegt, sucht daher den verschiedenen, sich direkt widersprechenden Anschauungen nach Möglichkeit gerecht zu werden. Unseres Erachtens muß für die neue Wahlart ein Übergangsstadium geschaffen werden und geht es aus taktischen Gründen nicht an, für alle Kreise die Proportionalwahl streng grundsätzlich vorzuschreiben; noch weniger dürfte ein solches Vorgehen in Verbindung mit der Schaffung neuer, möglichst großer Wahlkreise Aussicht auf Erfolg haben. Dagegen hält der Regierungsrat dafür, daß auch den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden sollte, durch die Gemeindeordnung oder durch besonderen Gemeindebeschluß zu bestimmen, daß die Wahl von Gemeindeausschüssen, wie Großer Stadtrat, Großer Gemeinderat, nach dem eventuell für die Kantonsratswahlen vorgesehenen Verhältniswahlverfahren vorgenommen werden könne (§ 102). Letzteres Prinzip fand auch Aufnahme in den Gesetzesentwurf für die Vereinigung von Veltheim und Töß mit Winterthur, ohne

Digitized by

indes verwirklicht worden zu sein. Mit dem Gedanken, die Verhältniswahl bloß für die Gemeinden, und zwar nur fakultativ, in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen und jenen auch die Wahl des Systems unter Genehmigungsvorbehalt durch die Oberbehörden zu überlassen, konnte sich der Regierungsrat nicht befreunden. Von der Ansicht ausgehend, daß das neue System in allen politischen Parteien Anhänger habe und daß in einer Anzahl von Kreisen ihm speziell für die Kantonsratswahlen gerufen wird, hält der Regierungsrat die Aufnahme bezüglicher Vorschriften in den Gesetzesentwurf für wünschbar, ja geradezu für geboten.

Die Frage, ob ins Wahlgesetz nur das Prinzip aufzunehmen, dessen nähere Ausführung dagegen auf den Verordnungsweg zu verweisen sei, ist nicht leicht zu entscheiden. Der Entwurf bringt nicht nur das Prinzip und ein System, das System der Listenkonkurrenz, sondern auch die für dessen Durchführung maßgebenden Bestimmungen. Der Regierungsrat will dem Kantonsrat ein Ganzes vorlegen. Immerhin ist zu beachten, daß es sich um ein noch keineswegs nach allen Richtungen abgeklärtes Wahlverfahren handelt, und daß in Rücksicht hierauf der Verordnungsweg geeigneter erscheinen dürfte, da eine Verordnung abzuändern leichter ist, als die Abänderung eines Gesetzes.

Und nun die Systemsfrage! Für die Verhältniswahl kommen zwei Hauptsysteme in Frage, die einmalige übertragbare Stimmgebung (Uninominalsystem, System Hare) und das System der Listenkonkurrenz.

Beim ersten System darf der Wähler nur einem einzigen Kandidaten stimmen. Jeder Kandidat muß den Quotienten, der sich ergibt durch die Division aller Stimmen durch die um eins vermehrte Zahl der Vertretersitze, mit seiner Stimmenzahl überschreiten, und wäre es auch nur um eine einzige Stimme.

Dieses System birgt die Gefahr in sich, daß ein populärer Kandidat übermäßig viele Stimmen erhalten kann und deshalb seine Wähler einen zu schwachen Einfluß auf das Gesamtresultat ausüben, oder es erreicht der Kandidat den Quotienten nicht und gehen deshalb alle für ihn abgegebenen Stimmen verloren. Es wurde modifiziert und zwar in der Weise, daß

Digitized by Google

gestattet wird, mehrere Namen auf den Wahlzettel zu schreiben. Die Stimme gilt zunächst dem erstgeschriebenen Namen; ist sie nutzlos, kommt der zweitgeschriebene Name zur Geltung u. s. w., bis sie einem einzigen der namhaft gemachten Kandidaten zugute kommt. In der Schweiz findet unseres Wissens dieses System keine Anwendung, dagegen ausschließlich das zweite System, das System der Listenkonkurrenz. Es ist spezifisch schweizerisch und beruht darauf, daß die Parteien Wahllisten einreichen. Der Wähler hat sich zu entscheiden, für welche Liste er stimmen will und legt sie in die Urne. Nun werden die Stimmen der Kandidaten der gleichen Liste addiert und so erhält man die Stärke der verschiedenen Listen. Nach Maßgabe des Quotienten werden dann die Mandate unter die Listen verteilt. Der vorliegende Entwurf beruht auf dem Prinzip der Listenkonkurrenz.

Nach § 80 sind in den Kantonsrat wählbar nur solche Kandidaten, die von einer Wahlpartei, politischen Partei oder einer Partei zu Wahlzwecken, gebildet von Bürgern, Vereinen, Gesellschaften, Erwerbsklassen, in ihre Wahlliste eingestellt worden sind. Es hat also eine obligatorische Anmeldung der Kandidaten vor dem Wahltage bei der zuständigen Behörde zu erfolgen. Diese Wahlvorschläge sind nach § 81 rechtzeitig dem Präsidenten der Kreiswahlvorsteherschaft einzureichen und zwar schon $2^1/_2$ Wochen vor dem Wahltage. Diese lange Frist ist aus praktischen Gründen notwendig; denn die Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge nach den §§ 83—85, die Veröffentlichung der Listen, § 87, der Druck und die Verteilung der Wahlzettel, § 88, wären vor allem in der Stadt Zürich innerhalb eines kürzeren Zeitraumes nicht möglich.

§ 82, Absatz 1 bestimmt, daß die Wahlvorschläge nicht mehr Namen enthalten dürfen, als in dem betreffenden Wahlkreis Kantonsratsmitglieder zu wählen sind. In Übereinstimmung mit der von den Proporzfreunden fast allgemein als richtig erachteten Forderung eines gewissen Minimums von Unterschriften der von den verschiedenen Wahlgruppen aufgestellten Listen verlangt § 82, Absatz 2 als Garantie für nur seriöse Kandidatenaufstellung je 15 Unterschriften. In Genf und Tessin werden 10 Unterschriften verlangt, in Neuenburg 2, in Zug 20, in Schwyz 12, in der Stadt Bern 3, in

Digitized by Google

den tessinischen Gemeinden 2—5, in den freiburgischen Gemeinden 5—25, in Solothurn so viele als Mandate zu vergeben sind, in Basel für die Quartiere der Stadt 10, für die Landgemeinden 3. Daß anonyme Wahlvorschläge nicht berücksichtigt werden können, ist selbstverständlich. Jede Liste hat am Kopfe eine von andern Listen sich unterscheidende Bezeichnung zu tragen und es sollen die Unterzeichner diejenige Persönlichkeit unter ihnen namhaft machen, welche namens und aus Auftrag von ihnen mit der betreffenden amtlichen Stelle zu verkehren berechtigt ist.

§ 83 verbietet die Aufstellung gleicher Kandidaten auf mehreren Wahlvorschlägen, weil das proportionale Wahlverfahren jeder Wählergruppe ihre Vertretung zukommen läßt und gemeinsame Kandidaten die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlich erschweren.

Tessin, Zug, Solothurn, Schwyz und die Stadt Bern verbieten gemeinsame Kandidaturen ebenfalls.

Nach den meisten ausländischen Gesetzen müssen diejenigen, welche Wahlvorschläge einreichen, zugleich die schriftliche Erklärung der Vorgeschlagenen, eventuell eine Wahl anzunehmen, beibringen. Das widerstreitet unsern Wahlsitten; um so notwendiger aber erscheint die Vorschrift in § 84, daß ein Kandidat auf sein Begehren von der Liste zu streichen ist, zumal ein passiver Wahlzwang nicht besteht.

§ 85 verpflichtet die Kreiswahlvorsteherschaft zu prüfen, ob der Wahlvorschlag von der geforderten Zahl stimmberechtigter Bürger unterschrieben sei, ob die Einreichung des Vorschlages rechtzeitig erfolgte, ob die Kandidaten deutlich genug bezeichnet seien etc. Die Kreisvorsteherschaft setzt sich gegebenenfalls mit dem bevollmächtigten Einreicher in Verbindung. Nicht zu prüfen hat sie das passive Wahlrecht der Kandidaten, da dies dem Kantonsrat zusteht. Immerhin soll nicht ausgeschlossen sein, daß sie auf allfällige Nichtwählbarkeit den Vertreter des Vorschlages aufmerksam mache.

Durch die Bestimmungen in § 86 wird erreicht, daß am dritten Samstag, d. h. rund 14 Tage vor dem Wahlsonntage, die definitiven Listen vorliegen. Lediglich in dem in § 85 Schlußsatz vorgesehenen Falle ist die Liste erst am folgenden Montag definitiv bereinigt.

Digitized by Google

Die bereinigten Listen sind nach § 87 mit ihren Bezeichnungen, jedoch mit Weglassung der Namen der Unterzeichner, von den Kreiswahlvorsteherschaften auf Kosten der den Wahlkreis bildenden Gemeinden rechtzeitig zu veröffentlichen. Die Unterschriften der Wahllisten sind nicht bekannt zu geben, weil sich deren Veröffentlichung mit dem Prinzip der geheimen Wahl nicht wohl verträgt und um Irrtum der Wählerschaft vorzubeugen, die unter Umständen die Unterzeichner als Kandidaten betrachten könnten. Absatz 2, Satz 2 von § 87 ist notwendig, wenn der Einladung nach Satz 2 in § 85 nicht Folge gegeben wird.

Zu § 88. Nach § 32 sind auch außeramtliche Stimmzettel zulässig. Es frägt sich, ob diese Bestimmung für das Proportionalwahlverfahren ebenfalls gelten und die Behörden sich damit begnügen sollen, den Wählern nur einen leeren Wahlzettel zuzustellen. In diesem Falle wäre es dann Sache der Parteien, ihre Listen zu vervielfältigen und unter die Stimmberechtigten zu verteilen. Dieses Verfahren, das zwar in einigen Kantonen geübt wird, empfiehlt sich jedoch nicht. Im Gegensatz zu den heutigen Wahlvorschlägen haben die Listen beim proportionalen Wahlverfahren einen amtlichen Charakter. Da zudem andern Bürgern, als den auf den verschiedenen Listen figurierenden, nicht gültig gestimmt werden kann, ist es nötig, daß für weitestgehende Publizität der Listen und in Verbindung damit für möglichste Erleichterung der Ausübung des Wahlrechtes gesorgt werde. Dies geschieht nun am zweckmäßigsten in der Weise, daß die Behörde allen Stimmberechtigten gleichzeitig mit dem leeren Wahlzettel jede der Listen mit ihrem Titel je auf einem besonderen Zettel von gleicher Farbe, Größe und Papiersorte (§ 32) zustellt, so daß die Stimmberechtigten auf eine der in § 89 genannten Arten ihr Wahlrecht ausüben können. Andere gedruckte Wahlzettel sind verboten, auch wenn sie nur Kandidaten und Listentitel von gültigen Listen enthalten. Es ist dies angezeigt, weil sonst im letzten Moment anonyme Wählergruppen Wahlzettel mit Kandidaten verschiedener Listen und mit dem Listentitel irgend einer Liste anfertigen und verteilen könnten, um Verwirrung unter den Wählern herbeizuführen und unlautere Wahlmanöver zu machen.

Digitized by Google

Die vorgeschlagene amtliche Zustellung aller Listen und eines leeren Wahlzettels wird im Kanton Tessin seit 1891 praktiziert und hat sich bewährt. Freilich bringt sie für die Behörden etwas mehr Arbeit und Kosten. Allein es kann dies nicht in Betracht fallen gegenüber der dadurch erzielten Erleichterung der Ausübung des Wahlrechtes. Wollte man sich auf die Zustellung des leeren Wahlzettels beschränken und den Druck der Listen den Parteikomitees überlassen, so müßte man doch den Wählern wenigstens noch auf einem besonderen Zettel alle Listen mitteilen, was gegenüber dem vorgeschlagenen Verfahren keine wesentliche Kostenersparnis bedeuten würde.

Von prinzipieller Bedeutung ist § 89. Der erste Absatz will dem Stimmberechtigten die Ausübung des Wahlrechtes möglichst leicht machen und ihn nicht zugleich bedingungslos einer Wählergruppe ausliefern. Letzteres geschieht durch die Aufnahme des zweiten Satzes in Absatz 1. Er gibt dem Wähler zwei wichtige Rechte: die Freiheit des Streichens ihm nicht genehmer Kandidaten und die Erlaubnis zum „Panaschieren", d. h. zur Einsetzung von Kandidaten aus andern Listen in den eigenen Stimmzettel. Dem Panaschieren liegt der Gedanke zu Grunde, daß der einzelne Bürger nicht zur bloßen Stimmaschine werden solle, daß die Wahlfreiheit nicht in eine Wahlschablone eingezwängt werden dürfe und daß das vorliegende System auf der Freiheit nicht nur der Wahlgruppe und ihrer Macher, sondern auch des einzelnen Wählers beruhe.

Absatz 2—4. Wie die Gesetze der Kantone Tessin, Genf und Neuenburg, die Gemeindeordnung der Stadt Bern und der neueste Basler Initiativvorschlag, so stellt auch der vorliegende Entwurf bei der Verteilung der Sitze unter die Listen im Prinzip auf die Zahl der Stimmen ab, welche die Kandidaten jeder Liste zusammen erhalten haben. Hierbei resultiert aber für diejenigen Listen, welche nicht so viele Kandidaten enthalten, als Vertreter zu wählen sind, also vor allem für die kleineren Parteien eine Benachteiligung, wie aus folgendem Beispiele ersichtlich ist: Wir nehmen an, es stehen sich in einem Wahlkreise, der 10 Mitglieder in den Kantonsrat entsenden soll, die Partei A mit 6000 und die Partei B mit 4000 Anhängern gegenüber. Wenn beide Parteien kompakt stimmen, hat somit die Partei A offensichtlich auf 6 und die Partei B

Digitized by Google

auf 4 Vertreter Anspruch. Wenn nun aber die Partei A 10 Kandidaten vorschlägt und die Partei B bloß deren 4, so kommt folgendes Ergebnis heraus: Die Kandidaten der Liste A erhalten zusammen $6000 \times 10 = 60{,}000$ Stimmen, die Kandidaten der Liste B $4000 \times 4 = 16{,}000$ Stimmen. Würden nun die 10 Mandate nach Maßgabe dieser Stimmenzahlen verteilt, so wäre das Resultat folgendes:

$60{,}000 + 16{,}000 = 76{,}000 : 11 = 6909{,}09$; Wahlzahl: 6910.

$60{,}000 : 6910 = 8.$

$16{,}000 : 6910 = 2.$

Die Partei A mit 6000 Wählern erhielte somit 8 und die Partei B mit 4000 Wählern bloß 2 Vertreter.

Die Ursache dieses Resultates ist leicht zu erkennen. Da die Partei A 10 Kandidaten portiert hat, repräsentiert jeder Wahlzettel, der für sie in die Urne gelegt wird, 10 Stimmen, während die Wahlzettel mit der Liste B nur 4 Namen enthalten und daher auch nur 4 Stimmen repräsentieren. Ein Wahlzettel mit den Kandidaten der Liste A übt somit $2\,^1/_2$ mal soviel Einfluß auf das Wahlresultat aus, als ein Wahlzettel mit den Kandidaten der Liste B. Die Rechtsgleichheit erfordert aber, daß jeder Wahlzettel auf das Wahlresultat den gleich starken Einfluß ausübe wie jeder andere.

Es läßt sich dies auf verschiedene Arten erreichen.

Die einfachste Lösung scheint darin zu liegen, daß die Partei B ebenfalls eine volle Liste mit 10 Kandidaten aufstellt. Es ist jedoch für eine kleine Partei, welche z. B. in einem Wahlkreis mit 20 Vertretern auf 2—3 Sitze Anspruch erheben kann, kein leichtes, eine Liste mit 20 Kandidaten aufzustellen, denn einmal verfügt sie gewöhnlich nicht über die genügende Anzahl geeigneter Männer und muß alsdann befürchten, daß ihre Anhänger nicht für alle ihre Kandidaten stimmen, anderseits hat sie Mühe, die nötige Anzahl von Strohmännern zu finden. Dieser Weg ist daher zweifellos nicht empfehlenswert.

Eine zweite Lösung bildet das Kumulieren. Danach könnten in dem vorstehenden Beispiele die Anhänger der Partei B ihre Wahlzettel in der Weise vollständig ausfüllen, daß sie die Namen ihrer Kandidaten mehrfach schreiben, bis

Digitized by

alle 10 Linien ausgefüllt sind. Dieses Verfahren ist in der Stadt Bern in Übung. Es darf dort jeder Wähler den Namen eines Kandidaten höchstens dreimal auf den Wahlzettel schreiben. Das Kumulieren ist aber den zürcherischen Wählern ungewohnt, und es empfiehlt sich daher, vorderhand davon abzusehen.

Der vorliegende Entwurf überwindet das Hindernis durch die Vorschrift (§ 89, Abs. 2), daß die leeren Linien auf einem Wahlzettel als eine Art generelle Stimmen (Listenstimmen) derjenigen Liste zuzuzählen sind, deren Titel am Kopfe des Wahlzettels gedruckt oder geschrieben ist. Daher ist auch in § 93 vorgeschrieben, daß jeder leere Wahlzettel am Kopfe den Vermerk: „Liste . . . . . “ tragen soll. Füllt der Wähler, welcher diesen Wahlzettel gebraucht, die betreffende Linie nicht mit dem Titel einer gültigen Liste aus, oder streicht der Wähler, welcher sich eines gedruckten Wahlzettels (Liste) bedient, den Listentitel durch, so gelten die unausgefüllten Linien wirklich als „leere Stimmen“ und fallen bei der Feststellung der Stärke der einzelnen Listen außer Betracht.

Die in § 90 vorgeschriebenen Erhebungen sind für die Ausrechnung des Wahlresultates notwendig.

§ 91 verweist das Rechnungsverfahren zur Ausmittlung der Gewählten auf den Verordnungsweg.

Es mag jedoch angezeigt sein, zu besserem Verständnis des neuen Verfahrens hier schon anzudeuten, wie man sich den Vollzug denkt.

Die genaue Ausrechnung läßt sich auf zwei lediglich äußerlich verschiedene Rechnungsweisen vornehmen, nämlich einmal durch die von Professor D'Hondt in Brüssel vorgeschlagene und sodann durch die von Prof. Hagenbach-Bischoff in Basel befürwortete, etwas abgekürzte Art. Nachfolgendes Beispiel erläutert die beiden Rechnungsarten:

Annahme: Liste I hat 1500 Stimmen (§ 95 Ziff. 3) erhalten
„ II „ 800 „ „
„ III „ 600 „ „
Alle Listen zusammen haben 2900 Stimmen erhalten.

Es sollen 5 Sitze unter diese 3 Listen proportional verteilt werden.

D'Hondt geht nun in der Weise vor, daß er den ersten Sitz der Liste I zuweist, dann hat Liste I zunächst auf 1500

Digitized by Google

Stimmen einen Vertreter. Wem soll nun der zweite Sitz zugewiesen werden? Weist man ihn der Liste I zu, so trifft es hier auf 750 (1500 : 2) Stimmen einen Vertreter. Allein, da Liste II mit 800 Stimmen noch gar keinen Vertreter hat, hat sie das größte Anrecht auf diesen zweiten Sitz. Der dritte Sitz ist der Liste I zuzuweisen, da sie dann auf je 750 Stimmen einen Vertreter hat, während Liste III nur 600 Stimmen aufweist und Liste II bei Zuweisung dieses Sitzes an dieselbe schon auf je 400 Stimmen einen Vertreter erhielte. In dieser Weise wird fortgeschritten, bis alle 5 Sitze vergeben sind. Die ganze Ausrechnung wird in einfacher und übersichtlicher Weise durch Aufstellung folgender Tabelle vorgenommen:

dividiert durch	Liste I	Liste II	Liste III
1	**1500** (1)	**800** (2)	**600** (4)
2	**750** (3)	400	300
3	**500** (5)	266 $^2/_3$	200
4	375	200	150
5	300	160	120

Die hinter den Stimmenzahlen und deren Bruchteilen in Klammern beigesetzten Zahlen deuten die sukzessive Zuweisung der Sitze an. Die Liste I erhält somit 3, die Listen II und III je 1 Vertreter.

Professor Hagenbach sagt sich, daß man nie mehr als die nötige Anzahl von Kandidaten (n) erhalte, wenn man die Summe aller Stimmen (§ 95 Ziff. 3) durch die um 1 vermehrte Zahl der zu wählenden Vertreter (n + 1) dividiert, den erhaltenen Quotienten auf die nächst höhere Zahl erhöht und diese als Wahlzahl erklärt, für welche jede Liste je einen Vertreter erhält. Erst wenn er bei der Division der Stimmenzahl jeder Partei durch die Wahlzahl nicht die genügende Zahl von Vertretern erhält, geht er nach der D'Hondt'schen Methode vor und setzt die Wahlzahl soweit hinunter, bis die nötige Anzahl Gewählter herauskommt.

Digitized by Google

Im vorstehenden Beispiel liefert seine Ausrechnungsart folgendes Resultat:

2900 : 6 (5 + 1) = 483,33; Wahlzahl: 484.
1500 : 484 = 3; Rest: 18.
800 : 484 = 1; „ : 316.
600 : 484 = 1; „ : 116.

Hier ist somit eine Reduktion der Wahlzahl nicht nötig. Hätte aber die Liste I nur 1400 Stimmen und dafür Liste III 700 Stimmen, so ergäbe sich folgendes Resultat:

1400 : 484 = 2; Rest: 432.
800 : 484 = 1; „ : 316.
700 : 484 = 1; „ : 216.

Da eine Zuweisung des oder der fehlenden Sitze an die Listen mit den größten Stimmenresten die Proportionalität unter Umständen erheblich stören kann, setzt auch Hagenbach, wie gesagt, die Wahlzahl so weit hinunter, bis die Division der Stimmenzahl durch dieselbe 5 ganze Zahlen ergibt.

Zu diesem Zwecke dividiert er die Stimmenzahl jeder Liste durch die um 1 vermehrte Zahl der ihr bereits zugewiesenen Sitze. Diese Resultate zeigen an, auf wie viele Stimmen es bei jeder Liste einen Vertreter trifft, wenn man ihr einen weitern Sitz zuteilen würde. Die Ausrechnung ergibt:

1400 : 3 (2 + 1) = 466.
800 : 2 (1 + 1) = 400.
700 : 2 (1 + 1) = 350.

Der letzte Sitz ist also der I. Liste zuzuweisen, da bei ihr dann auf 466 Stimmen je 1 Vertreter entfällt.

Diese Rechnungsweise Hagenbachs ist etwas kürzer als diejenige D'Hondts und beide kommen immer genau zum gleichen Resultat. Allein da die Methode D'Hondts etwas übersichtlicher ist, empfiehlt es sich vielleicht doch, dieselbe der Hagenbach'schen vorzuziehen. Da dies eine reine Frage der Vollziehung ist, deren Entscheidung am besten gleichzeitig mit der Festsetzung der Wahlprotokollformulare erfolgt, ist es angezeigt, es im Gesetz bei der Festsetzung des Prinzipes bewenden zu lassen und im übrigen auf die Vollziehungsverordnung zu verweisen.

Digitized by Google

Zu weiterer Erläuterung lassen wir zwei vollständig durchgeführte Beispiele folgen:

I.

Wahlkreis mit 27 Vertretern. Es werden nachstehende 2 Listen mit je 20 Kandidaten eingereicht. Das Resultat ist folgendes:

I. Liste der Sozialdemokraten		II. Liste der vereinigten bürgerl. Parteien	
1. **Erismann**	6000	1. **Müller**	4660
2. **Greulich**	5966	2. **Fritschi**	4630
3. **Pflüger**	5933	3. **Huber**	4600
4. **Seidel**	5900	4. **Coradi**	4570
5. **Biber**	5866	5. **Amsler**	4540
6. **Wolfensperger**	5833	6. **Süsli**	4510
7. **Ganz**	5800	7. **Locher**	4480
8. **Kraft**	5766	8. **Weilenmann**	4450
9. **Würgler**	5733	9. **Stiefel**	4420
10. **Wegmann**	5700	10. **Meili**	4390
11. **Fähndrich**	5666	11. **Kuhn**	4360
12. **Heußer**	5633	12. **Gattiker**	4330
13. **Fridöri**	5600	13. Kindler	4300
14. **Zuppinger**	5566	14. Heußer	4270
15. **Huber**	5533	15. Benninger	4240
16. Frick	5500	16. Stähli	4210
17. Hug	5466	17. Stäubli	4180
18. Heußer	5433	18. Bopp	4150
19. Reichen	5400	19. Rüegg	4120
20. Egg	5026	20. Müller	3190
Kandidatenstimmen	113,320	Kandidatenstimmen	86,600
Listenstimmen	39,662	Listenstimmen	30,310
Total	152,982	Total	116,910

Maßgebende Stimmenzahl: 269,892 : 28 (27 + 1) = 9639; Wahlzahl: 9640.

152,982 : 9640 = 15; Rest: 8382
116,910 : 9640 = 12; Rest: 1230

Es sind demnach die 15 ersten Kandidaten der I. Liste und die 12 ersten Kandidaten der II. Liste gewählt.

Die übrigen Kandidaten jeder Liste sind Ersatzmänner.

Digitized by Google

II.

Wahlkreis mit 6 Vertretern. Es werden nachstehende 2 Listen mit 6 und 4 Kandidaten eingereicht. Das Resultat ist folgendes:

I. Demokratische Liste.		II. Sozialdemokratische Liste.	
1. **Benz**	1060	1. **Studer**	720
2. **Leemann**	1040	2. **Erb**	710
3. **Seewer**	1020	3. Meier	690
4. **Reimann**	980	4. Krebs	680
5. Keller	860	Kandidatenstimmen	2800
6. Boßhard	800	Listenstimmen	1400
Kandidatenstimmen	5760	Total	4200
Listenstimmen	240		
Total	6000		

Maßgebende Stimmenzahl: 10200 : 7 (6 + 1) = 1457,1; Wahlzahl: 1458.

6000 : 1458 = 4; Rest: 168.
4200 : 1458 = 2; „ : 1284.

Es sind demnach die 4 ersten Kandidaten der I. Liste
und „ 2 „ „ „ II. „
gewählt.

Die übrigen Kandidaten jeder Liste sind Ersatzmänner.

§ 92 bedarf keiner weitern Auseinandersetzungen. Das Verfahren nach § 93 hat den Zweck, die Proportionalität möglichst zu wahren, ohne zu einer Ersatzwahl schreiten zu müssen.

§ 94 setzt selbstverständlich voraus, daß der nachrückende Kandidat noch wählbar sei. Das in Absatz 2 vorgeschriebene Quorum von 100 Stimmen soll eine Gewähr dafür bieten, daß der betreffende Ersatzmann bei der Hauptwahl als ernsthafter Kandidat betrachtet worden ist. Übrigens bietet die Vorschrift, daß jeder Wahlvorschlag von mindestens 15 Stimmberechtigten unterschrieben sein müsse, in dieser Beziehung bereits eine gewisse Garantie, und es kommt daher dem Quorum von 100 Stimmen keine große Bedeutung zu.

Die Notarwahlen, § 97, sind bestimmt durch das Notariatsgesetz. Für die Synodalwahlen, § 98, gelten die §§ 32—35 des Gesetzes betreffend die Organisation der evangelischen Landes-

Digitized by Google

kirche vom 26. Oktober 1902, mit der Einschränkung, daß ausschließlich das Majoritätssystem zur Anwendung kommen soll.

Die §§ 99 und 100 bringen nicht neues Recht, sie stellen lediglich die vorzunehmenden Bezirks- und Gemeindewahlen übersichtlich zusammen.

Neu aufgenommen ist als organischer Teil des Wahlgesetzes § 101; er entspricht dem § 121, Absatz 2 des Gemeindegesetzes.

§ 102 ist bereits früher, Seite 26/27 der Weisung, erörtert worden.

Die §§ 103 bis 107 bieten eine gedrängte Übersicht über die dem Kantonsrate, den Statthalterämtern, den Bezirksräten und Bezirksgerichten, sowie den Gemeindebehörden zustehenden Wahlen. Diese Übersicht darf als eine zweckmäßige Ergänzung des geltenden Wahlgesetzes erachtet werden.

Die §§ 108 bis 113 enthalten nicht neues Recht und ist ihr Wortlaut als gegeben zu betrachten.

Neu ist § 114. Ihm liegt das Postulat No. 343 vom 20. April 1897 zu grunde, lautend:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, einen Gesetzesentwurf betreffend das Verfahren bei Abstimmungen über Gesetzesvorschläge und Initiativvorlagen einzubringen."

Das Postulat wurde veranlaßt durch die Volksabstimmung vom 22. Dezember 1895 über den Initiativvorschlag betreffend das Verbot der Vivisektion und den Gesetzesentwurf betreffend den Schutz der Tiere als Gegenvorschlag des Kantonsrates, indem bei Feststellung des Abstimmungsergebnisses der Regierungsrat vom Kantonsrate eingeladen wurde, inskünftig bei solchen Abstimmungen dafür zu sorgen, daß auf dem Stimmzettel bemerkt werde, der Stimmberechtigte könne nicht gleichzeitig die Fragen für beide Vorlagen bejahen.

Noch komplizierter gestaltete sich die Abstimmung vom 27. Juni 1897. Nicht nur standen zwei Initiativbegehren mit je einem Gegenvorschlag des Kantonsrates, nämlich die Rechtspflege- und die Sittlichkeitsinitiative, in Frage, sondern bei dem erstern Begehren bezog sich der Gegenvorschlag nur auf einen einzelnen Punkt, den Rechtsanwaltsberuf, und dazu kam noch die Hervorhebung eines einzelnen Punktes, § 5 betreffend die

Digitized by

Zulassung der Frauen zur Advokatur, welche für sich zur Abstimmung gebracht werden sollte.

Mangels bestimmter Vorschriften vermied man eine Abstimmung über die doppelte Komplikation betreffend die Rechtspflegeinitiative, Gegenvorschlag und § 5 in Sachen der Frauenadvokatur, dadurch, daß für einmal nur das Initiativbegehren zur Abstimmung gebracht wurde und zwar entgegen dem Antrage des Regierungsrates; zugleich hob der Kantonsrat den früher gefaßten Beschluß, wonach zu einem Initiativvorschlag und zu einem Gegenvorschlag nicht zugleich mit Ja gültig gestimmt werden könne, wieder auf und es entstand das obgenannte Postulat.

Gegenstand gesetzlicher Vorschriften sollen demnach bilden:

a) Abstimmungen über eine Vorlage des Kantonsrates im ganzen mit gleichzeitiger Abstimmung über einzelne Punkte;
b) Abstimmungen über einen Initiativvorschlag mit Gegenvorschlag des Kantonsrates, beides im Sinne der Komplikation.

Ad a. Festzustellen ist, daß die Abstimmung über das Ganze mit Abstimmung über einzelne Punkte, die sogenannte „verbundene Abstimmung", grundsätzlich verschieden ist von der Abstimmung über einen Initiativvorschlag und Gegenvorschlag des Kantonsrates. In letzterem Falle haben wir die Entscheidung darüber zu treffen, ob von zwei Vorschlägen der eine oder der andere angenommen werden wolle; es ist eine Eventualabstimmung. Diese hat zum Gegenstande zwei einander ausschließende Vorlagen, nicht aber die verbundene Abstimmung. Hier schließen sich die beiden Vorlagen nicht aus; es handelt sich nur darum, ob das Ganze zugleich mit den einzelnen, hervorgehobenen, zu einer besondern Vorlage formulierten Punkten angenommen werden solle oder aber ohne dieselben.

Die verbundene Abstimmung — Abstimmung über das Ganze und über einzelne Punkte — ist in Art. 30, Abs. 3 der Verfassung vorgesehen: „Der Kantonsrat ist berechtigt, bei der Vorlage eines Gesetzes oder Beschlusses, neben der Abstimmung über das Ganze, ausnahmsweise auch eine solche über einzelne Punkte anzuordnen."

Digitized by Google

An Fällen, in denen seit Bestand der Verfassung mit der Abstimmung über das Ganze eine Abstimmung über einzelne Punkte stattgefunden hat, sind anzuführen:

1. Das erste Gesetz betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer vom Jahre 1869, über dessen § 27, lit. a, betreffend amtliche Inventarisation in allen Todesfällen, besonders abzustimmen war und zwar in der Meinung, daß wenn dieser Punkt verworfen würde, das ganze Gesetz vom Kantonsrate zurückgezogen würde. Das Volk verwarf die Inventarisation und die ganze Vorlage blieb Entwurf.

2. Das neue privatrechtliche Gesetzbuch im ganzen und § 857 betreffend Abschaffung des Sohnsvorteiles als spezieller Punkt.

3. Das Gesetz betreffend die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes vom 3. Juli 1898 mit § 5 betreffend die Zulassung der Frauen zur Advokatur, über die besonders abzustimmen war. In den beiden letzten Fällen hatte es, im Gegensatz zum ersten, die Meinung, daß das Ganze, auch ohne den einzelnen Punkt, sofern dieser verworfen werde, Gültigkeit haben solle. In der Abstimmung sind die einzelnen Punkte wie das Ganze angenommen worden. Ähnlich beschloß das Volk 1875 betreffend die Unentgeltlichkeit der Einbürgerung von Schweizern aus andern Kantonen nach ununterbrochener Niederlassung von 10 Jahren, sofern nicht heimatliche Armenunterstützung eingetreten.

Es ist klar, daß wo Spezialartikel neben einem Ganzen zur Abstimmung kommen, jene nur unter der Voraussetzung angenommen werden können, daß das Ganze angenommen werde, da der Spezialartikel bloß einen Teil des Ganzen bildet und wenn das Ganze ohne diesen Teil bestehen kann, so doch nicht umgekehrt, eventuell müßte der Spezialartikel in anderer Weise zur Abstimmung gebracht werden.

Ganz anders verhält es sich bei einem partiellen Gegenvorschlag des Kantonsrates zu einer Initiativvorlage. Der Kantonsrat kann einem Initiativvorschlag im ganzen einen Gegenvorschlag entgegenstellen, oder aber bloß in einem einzelnen Punkte.

Wie das Ganze des Kantonsrates obsiegen kann, so auch ein partieller Gegenvorschlag, auch dann, wenn er sich nur

Digitized by

auf eine einzige Bestimmung bezöge. Ein solch partieller Vorschlag war das Rechtsanwaltsgesetz gegenüber der Rechtspflegeinitiative, und wenn es als solches zur Abstimmung gekommen und wie nachher für sich, zur Annahme gelangt wäre, würde es nach Verwerfung der Initiative für sich bestanden haben, wie es auch für sich bestehen kann. § 5 derselben aber — Anwaltspraxis der Frauen — bildete zum Anwaltsgesetze einen speziellen Punkt, der für sich allein wohl hätte verworfen, nicht aber gültig angenommen werden können.

Es ist Sache des Kantonsrates, im einzelnen Falle vor der Abstimmung zu entscheiden, welche Bedeutung die Verwerfung der einzelnen Punkte für das Ganze haben solle.

Eine Vorlage, ohne Bedingung angenommen, besteht so lange zu Recht, bis sie vom Volke wieder aufgehoben worden ist.

Ad b. Zwei Vorschläge, die sich gegenseitig ausschließen, haben die alternative Abstimmung zur Folge als Gegensatz zur verbundenen Abstimmung.

Sie kann eintreten bei der Initiative, wenn der Kantonsrat einen Gegenvorschlag macht.

Hierüber bestimmt Art. 29 der Verfassung im Schlußsatz:

„Für den Fall, daß ein von der Volksinitiative ausgegangener Gesetzesentwurf zur Abstimmung gelangt, kann der Kantonsrat dem Volke außer seinem Gutachten auch einen abgeänderten Entwurf zur Entscheidung vorlegen.“

In diesem Falle muß es zur alternativen Abstimmung kommen; sie kann aber auch nur hier vorkommen, nur da, wo die zwei Vorschläge von zwei verschiedenen Gesetzgebungsfaktoren — Volk und Kantonsrat — ausgehen.

Wie hat sich in solchem Falle die Stimmabgabe und die Stimmenzählung zu gestalten?

Die Stimmabgabe kann nicht nur eine doppelte, sondern eine dreifach verschiedene sein.

Wie bei der einfachen Abstimmung über nur eine Vorlage der Stimmberechtigte annehmen oder verwerfen kann, also zwei Möglichkeiten gegeben sind, so besteht bei der alternativen Abstimmung, bei zwei sich gegenüberstehenden Vorlagen die dreifache Fakultät der Stimmabgabe. Er kann die eine Vorlage annehmen oder aber die andere oder beide verwerfen. In letzterm Falle müssen zwei Nein erfolgen. Wie

Digitized by Google

aber ist in den beiden ersten Fällen zu stimmen? Mit einem „Ja“ zur einen oder zugleich mit einem „Nein“ zur andern Vorlage oder zu jeder mit „Ja“?

Stüßi erklärt im „Referendum und Initiative im Kanton Zürich“: Stimmzettel mit nur einem „Ja“ und ohne ein „Nein“ zur andern Vorlage als gültig, Stimmzettel mit zwei „Ja“ dagegen seien keine deutliche Willensäußerung, deshalb ungültig. So entschied auch der Kantonsrat anläßlich der Vivisektionsinitiative 1895.

Dr. A. Keller bestreitet, daß bei Bejahung der einen Vorlage die Verneinung der andern selbstverständlich sei. In der Bejahung beider Vorlagen erblickt er insofern eine deutliche Erklärung, als damit unter allen Umständen eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes gewünscht werde.

Stüßi trat später dieser Ansicht bei, ebenso der Regierungs- und der Kantonsrat. Es wurden in der Folge gültig erklärt die Stimmzettel mit Ja, Ja! Ja, Nein! und Nein, Ja!

Diesen Standpunkt erklärt Dr. Schollenberger als unrichtig.

Bei alternativer Abstimmung kann der Abstimmende

1. den Initiativvorschlag (I.) annehmen,
2. den Gegenvorschlag (G.) annehmen,
3. keinen von beiden (0).

Im dritten Falle stimmt er mit Nein, Nein!

Wie aber, wenn er den einen oder den andern Vorschlag annehmen will?

Einerseits hat er nur ein Ja zu einem, kein Nein zum andern Vorschlag. Wenn er nämlich nicht nur das, was er will, bejahen, sondern auch das, was er nicht will, verneinen könnte beziehungsweise sollte, so müßte er eigentlich mehr als ein Nein zur Verfügung haben; er will ja nicht nur den andern Vorschlag nicht, sondern unter Umständen noch mehr nicht, nämlich, daß gar nichts angenommen werde. Er sollte sich nicht nur gegen die Jasager zum andern Vorschlag wenden können, sondern auch gegen die doppelten Neinsager.

Stimmt er mit Nein zum andern Vorschlag, so schlägt er aber nur auf die andern Ja, nicht auf die Nein, Nein.

Digitized by Google

So bekämpfen sich die I. und G. zu Gunsten der 0. Schreiben I. und G. zum andern Vorschlag Nein, so können sich die Ja gegenseitig aufheben und eine viel geringere Zahl 00 könnte den Ausschlag geben.

Deshalb kann ein Nein neben dem Ja nicht bestehen.

Eine Gruppe Ja, Nein kann es nicht geben, so wenig als eine Gruppe Nein, Ja, weil sich beide Ja zurückstoßen müßten zu Gunsten der Nein, Nein; aber auch zwei Ja sind nicht zulässig, denn darunter hätten die Nein, Nein zu leiden.

Prinzip muß sein: Jede Gruppe stehe für sich, ohne einer andern weder Sukkurs zu leisten, noch Abbruch zu tun, und zähle in ihrer ganzen, aber einfachen Stärke!

Zur Begründung der Ja, Ja als gültig, wurde im Antrag des Regierungsrates auf den 27. Juni 1897 gesagt, der einzelne stimme ja nicht als selbständig entscheidendes Individuum, sondern als „Partikel des großen Ganzen", er stimme mit andern und füge sich unter Umständen speziell denjenigen, die auch mit Ja, aber zum andern Vorschlag stimmen, und so hätten zwei Ja den guten Sinn mitzuhelfen, daß der Gedanke der Änderung unter allen Umständen, wenn auch nicht in der gewollten Form zum Durchbruch komme. Der Mann stimmt mit dem zweiten Ja eventuell, besser — prinzipal! — dafür nämlich, daß überhaupt einer der Vorschläge angenommen werde; aber in welcher Form, in I. oder G. soll die Änderung eintreten? Darüber gäbe nur eine weitere Abstimmung volle Klarheit.

Die alternative Abstimmung läßt nur eine Abstimmung zu über die Frage, wollt ihr I. oder G.? mit der dritten Alternative oder 0? Nur eine Frage wird gestellt und deßhalb ist nur eine Antwort möglich, Ja zu I., Ja zu G., oder zu beiden Nein! —

Genf und St. Gallen erklären bei alternativer Abstimmung die Stimmabgabe mit „Ja, Ja", wie auch die mit „Ja, Nein" und „Nein, Ja" für ungültig.

Die alternative Abstimmung bei zwei Vorschlägen über die eine Frage:

„Wollt ihr den einen oder den andern Vorschlag?" ist richtig, wenn, wie vorstehend angegeben, verfahren wird; aber sie ist unvollständig, indem sie dem Stimmenden nur die Mög-

Digitized by Google

lichkeit läßt, für den ihm am meisten zusagenden Standpunkt zu stimmen, und diejenige nicht zuläßt, sich darüber zu erklären, welcher von den beiden andern ihm noch eher zusagen würde.

Wie für den einen der drei Standpunkte (I., G., 0) gestimmt werden kann, soll für den Fall, daß er nicht akzeptiert wird, auch noch für einen der beiden andern gestimmt werden können, erst dann ist die Stimmabgabe erschöpft. Das führt zu einer zweiten Abstimmung beziehungsweise zu einer zweiten Frage, zur Prinzipal- und Eventualabstimmung.

Prinzipalabstimmung haben wir, wenn als erste Frage gestellt wird:

„Wollt ihr überhaupt eine Änderung oder nicht?“ und als zweite für den Fall, daß eine Änderung beschlossen wird:

„Wollt ihr den Initiativvorschlag oder den Gegenvorschlag?“

Diese Art der Fragestellung hat gegenüber der einfachen: „Wollt ihr I. oder G.?“ den Vorzug, daß derjenige, der prinzipiell für keinen der beiden Vorschläge stimmt, für den Fall, als doch einer der beiden Vorschläge angenommen werden müßte, sich darüber aussprechen kann, welcher der beiden ihm eventuell lieber sei.

Bei der einfachen Fragestellung geht jede Möglichkeit der eventuellen Stimmabgabe verloren. Die Prinzipalabstimmung hat indes noch den Nachteil, daß der Jasager für den einen Vorschlag keine Gelegenheit erhält, für den Fall, daß der andere angenommen werden könnte, für keinen zu stimmen.

Nur durch die Eventualabstimmung wird jeder Standpunkt gewahrt. Sie besteht darin, daß zuerst eventuell darüber abgestimmt wird, welcher der beiden Vorschläge, wenn überhaupt einer gelten soll, angenommen werden wolle, und dann, wenn der eine oder andere angenommen ist, definitiv darüber, ob er oder keiner von beiden!

So kommen I. und G. zu ihrem Recht. Bei der ersten, eventuellen Frage stimmt jeder für seinen Standpunkt und wenn dann der entgegengesetzte Vorschlag angenommen wird, hat jeder die Wahl zwischen diesem und zwischen „0“ noch in der zweiten Frage, und die durch „0“ vertretene Abstim-

Digitized by Google

mungspartei verliert nichts gegenüber der Prinzipalabstimmung, denn bei der eventuellen Frage stimmt sie für den ihr genehmen Vorschlag und bei der definitiven für gar keinen.

Die Vorzüge der Eventualabstimmung liegen in der Auflösung der einen alternativen Frage in mehrere einfache Fragen, die Komplikation von drei Möglichkeiten wird beseitigt, die Stimmenzählung wird erleichtert und entspricht dem Geiste der Verfassung.

Von der gereiften politischen Schulung unseres Volkes darf erwartet werden, daß sie sich mit dem neuen, übrigens nur selten zur Anwendung kommenden Abstimmungsmodus zurecht finden werde. Er bedeutet einen Fortschritt und bringt in ein etwas schwieriges Gebiet die wünschbare Klarheit.

Der Inhalt von § 115 zieht die Konsequenz aus § 114 und zeigt, wie das Resultat der Abstimmung zu erwahren ist.

Der Abschnitt IV im bisherigen Gesetze betreffend Einsprachen gegen Wahlen, ist umgearbeitet und erweitert worden, indem auch Einsprachen gegen Abstimmungen einbezogen wurden und in § 119, Absatz 3 die Festsetzung der Frist für Einsprachen gegen Wahlen, welche auf dem Wege des Verhältniswahlverfahrens getroffen wurden, normiert werden mußte. In § 121 ist Absatz 2 neu, einer Begründung bedarf derselbe wohl nicht.

Neu sind die §§ 122 und 123 und erscheinen dieselben durch bisherige Erfahrungen als gerechtfertigt.

Gründe für die Kassation wären insbesondere anzunehmen, wenn die mit der Vorbereitung oder mit der Durchführung einer Wahl oder Abstimmung betrauten Behörden wichtige gesetzliche Vorschriften nicht beachtet haben. Kann aber genau festgestellt werden, ob und welchen Einfluß die konstatierten Ungesetzlichkeiten oder Unrichtigkeiten auf das Wahl- oder Abstimmungsergebnis gehabt haben, so ist das Wahl- oder Abstimmungsergebnis von der Rekursbehörde lediglich entsprechend zu berichtigen.

Billig erscheint, daß die Kosten des Rekursverfahrens und eventuell die Kosten einer neuen Wahl oder Abstimmung, § 124, den Fehlbaren auferlegt werden, unbeschadet weiterer

Digitized by Google

Maßnahmen an Hand des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen.

Das bisherige Gesetz kennt in § 21 als einzige Strafbestimmung: „Wer, ohne dazu berechtigt zu sein, an einer Wahlverhandlung Anteil nimmt, ist mit einer Polizeibuße bis auf Fr. 80 zu belegen." § 125 der Vorlage geht in dieser Richtung und besonders auch in Rücksicht auf das Postulat Nr. 369 bedeutend weiter, und sollte es auf diesem Wege künftig möglich werden, Wahlunfug möglichst zu verhüten. Wenn das Gesetz auf der einen Seite das Wahl- und Abstimmungsgeschäft so außerordentlich erleichtert, so darf anderseits verlangt werden, daß die Stimmberechtigten auch ihrerseits für reine Wahlsitten einstehen; diejenigen, die dies nicht tun, verdienen keine Schonung.

Die Schluß- und Übergangsbestimmungen, §§ 126 und 127, geben zu besonderen Erörterungen nicht Anlaß.

Verfassungsgesetz

betreffend

Zusatz zum Art. 16 und Abänderung des Art. 32, Abs. 2 und 3 der Staatsverfassung beziehungsweise des Verfassungsgesetzes vom 12. August 1894.

Erster Artikel. Art. 16 der Staatsverfassung vom 18. April 1869 erhält als Absatz 2 folgenden Zusatz:

In die Armen- und Schulbehörden der Gemeinden sind auch volljährige Schweizerbürgerinnen wählbar.

Zweiter Artikel. Art. 32 der Staatsverfassung vom 18. April 1869 erhält folgende Fassung:

Der Kantonsrat wird in Wahlkreisen gewählt, deren Zahl und Umfang das Gesetz bestimmt.

Digitized by Google

Die Zahl von 1800 Schweizerbürgern (schweizerische Wohnbevölkerung) berechtigt zur Wahl eines Mitgliedes in den Kantonsrat; ein Bruchteil von über 900 Schweizerbürgern berechtigt zur Wahl eines weitern Mitgliedes. Für die Ausmittlung der Zahl der Schweizerbürger ist die eidgenössische Volkszählung maßgebend.

Das Verfahren bei der Wahl des Kantonsrates wird durch das Gesetz bestimmt.

Weisung

Was den ersten Artikel betrifft, soll Art. 16 der Staatsverfassung vom 18. April 1869 als Absatz 2 folgenden Zusatz erhalten:

„In die Armen- und Schulbehörden der Gemeinden sind auch volljährige Schweizerbürgerinnen wählbar."

Die Begründung hierfür ist gegeben in der Weisung zum Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen (Seite 679—683).

Der Vorschlag betreffend die Abänderung von Art. 32, Absatz 2 und 3 der Staatsverfassung, beziehungsweise des Verfassungsgesetzes vom 12. August 1894 erfolgt auf Grund eines Postulates des Kantonsrates vom 1. März 1904, lautend:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Kantonsrat beförderlich eine Vorlage betreffend Revision des Artikels 32 der Staatsverfassung vorzulegen im Sinne einer Reduktion der Mitgliederzahl des Kantonsrates, unter Verweisung der Wahlart in das Gesetz."

Seit Bestehen der Verfassung sind nicht weniger als sieben Versuche gemacht worden, den ursprünglichen Artikel 32 abzuändern. Von Erfolg begleitet waren diejenigen von 1878, indem die Zahl von 1500 statt von 1200 Seelen und der entsprechende Bruchteil zur Wahl eines Mitgliedes des Kantonsrates berechtigt und 1894, indem nicht mehr die Wohnbevölkerung überhaupt, sondern nur die schweizerische Wohnbevölkerung in Betracht fällt; alle andern Versuche wurden abgelehnt, so auch der letzte vom 16. März 1902, der als Grundlage für die Wahl eines Mitgliedes in den Kantonsrat

Digitized by Google

die Zahl von 1800 und den Bruchteil von über 900 Schweizerbürgern festsetzen wollte.

Der Vorschlag ist am 16. März 1902 mit 28,085 gegen 22,383 Stimmen abgelehnt worden.

Zur Begründung des achten Versuches sei im wesentlichen folgendes angeführt: Während die Ausgaben für den Kantonsrat im Jahre 1900 Fr. 33,162 betrugen, sind sie im Jahre 1901 auf Fr. 47,578, 1902 auf Fr. 48,498 und 1903 auf rund Fr. 75,000 gestiegen, 1904 beanspruchte der Kantonsrat Fr. 59,623. Wenn auch auf den Kostenpunkt nicht allzu großes Gewicht gelegt werden dürfe, so ist derselbe doch nicht ganz außer acht zu lassen.

Schwerer als die Kostensumme fällt ins Gewicht die Verschleppung der Beratungen und die ungenügende Aktionsfähigkeit des Rates. Dabei ist hinzuweisen auf die endlosen Beratungen des Verwaltungsgesetzes für die Stadt Zürich und die Steuergesetzfrage, sowie darauf, daß eine ganze Reihe von Gesetzesvorlagen noch der Erledigung harren.

„Wann will der Rat mit alledem fertig werden? Will er sich in Permanenz erklären? Es liegt doch kaum im Willen des Kantonsrates, immer wieder in Zwischenräumen von 8 und 14 Tagen Sitzungen zu halten; auf keinen Fall wäre das Volk mit dieser Auffassung einverstanden! Gegen diese Übelstände helfen nur Konzentration der Arbeit, Zurückhaltung in der Benutzung des Wortes und namentlich längere Tagungen.“ — „Das alles wird selbstredend mit einem größeren Rate schwerer zu erreichen sein als mit einem kleineren.“ Eine Verminderung der Mitgliederzahl um etwa 40 hat gar nichts Bedenkliches, eine Behörde von 200 Migliedern ist groß genug, um alle Stände, alle Interessen und Anschauungen zu vertreten. Ferner dürfte hervorgehoben werden, daß der Sitzungssaal für über 250 Personen in jeder Beziehung ungenügend sei.

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß die größere Mitgliederzahl eine Berücksichtigung möglichst vieler Volkskreise gestatte, die Beratungen gründlicher werden, indem alle Parteien zu Worte kommen. In einer so wichtigen, politischen Frage sollten technische oder finanzielle Erwägungen nicht im Vordergrund stehen.

Digitized by

Nach dem Wortlaut des Postulates handelt es sich für den Regierungsrat um zwei Aufträge, einmal um den Auftrag, eine Vorlage im Sinne der Reduktion der Mitgliederzahl des Kantonsrates auszuarbeiten und sodann die Wahlart in ein Gesetz zu verweisen.

Bei Prüfung der Angelegenheit mußte sich der Regierungsrat sagen, daß es nicht, wie ebenfalls betont worden, angehen würde, die Wahlziffer in der Verfassung auszumerzen und sie dem Gesetze anheimzugeben. Es ist das Maß, nach welchem das Volk seine Repräsentanten wählen will, ein oberstes Grundrecht und darf ihm nicht genommen werden. Daß es dieses Recht ängstlich hütet, beweist die Abweisung der vielen Abänderungsversuche. Es wäre unklug und unrichtig, hieran rütteln zu wollen; deshalb soll die Wahlziffer durch die Verfassung auch fernerhin festgesetzt werden.

In seinen Beratungen zu Anfang des Jahres 1902 hat der Kantonsrat die Wahlziffer auf 1800 Schweizerbürger und damit die Zahl der Kantonsratsmitglieder auf 196 festgesetzt. Eine weitere Steigerung der Wahlziffer auf 2000 Seelen, die den Bestand des Kantonsrates auf 181 Mitglieder herabgesetzt hätte, erschien aus dem Grunde nicht angezeigt, weil die Zahl der Einerwahlkreise zunehmen müßte und die Reduktion der Vertreterzahl insbesondere ländliche Kreise in empfindlicher Weise treffen würde.

Der Regierungsrat nimmt die Wahlziffer von 1800, wie sie am 27. Januar 1902 vom Kantonsrate festgestellt wurde, wieder auf. Die daraus sich ergebende Vertretung ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Was nun die Wahlart anbetrifft, soll dieselbe künftig durch Gesetz festgestellt werden. Dadurch wird dem Verlangen einer Minderheit des Kantonsrates Folge gegeben und die Möglichkeit, eine Reduktion der Mitgliederzahl zu erreichen, geschaffen. Wie der Regierungsrat die Ordnung der Wahlart im Gesetze sich denkt, darüber geben im Wahlgesetze die §§ 78—96 Auskunft und in der Weisung zu demselben finden sich die erläuternden Ausführungen.

Digitized by Google

Zahl der Kantonsräte

bei Annahme eines Vertreters auf 1800 Schweizerbürger, wobei ein Bruchteil von über 900 Einwohnern zur Wahl eines weitern Vertreters berechtigt.

	Wahlkreise	Zahl der Schweizer-bürger	Zahl der Vertreter bei 1:1800 Wahlsystem		Zahl der bisherigen Vertreter bei 1:1500
			Majorz	Proporz	
			Mitglieder	Mitglieder	Mitglieder
1	Zürich (Altstadt) . .	18,082	—	0	12
2	Enge	10,255	—	16	7
3	Außersihl	40,238	—	2 2	27
4	Unterstraß	13,224	—	7	9
5	Neumünster . . .	25,143	—	14	17
6	Birmensdorf-Dietikon	9,521	—	5	6
7	Höngg-Weiningen . .	4,421	2	—	3
8	Örlikon	6,584	—	4	4
9	Mettmenstetten . .	4,720	—	3	3
10	Hausen	3,083	2	—	2
11	Affoltern-Bonstetten .	4,842	—	3	3
12	Richterswil	4,321	2	—	3
13	Wädenswil	7,822	—	4	5
14	Horgen	7,170	—	4	5
15	Thalwil	15,636	—	9	10
16	Stäfa	6,987	—	4	5
17	Männedorf	3,854	2	—	3
18	Meilen	3,844	2	—	3
19	Küsnacht	6,528	—	4	4
20	Grüningen	3,444	2	—	2
21	Bubikon	8,691	—	5	6
22	Wetzikon	5,905	—	3	4
23	Hinwil	2,747	2	—	2
24	Bäretswil	2,454	1	—	2
25	Fischenthal	1,974	1	—	1
26	Wald	6,178	—	3	4
27	Egg	4,421	2	—	3
28	Uster	7,098	—	4	5
29	Dübendorf-Volketswil	5,747	—	3	4
30	Bauma	4,163	2	—	3
	Transport .	249,097	20	117	167

Digitized by Google

	Wahlkreise	Zahl der Schweizer-bürger	Zahl der Vertreter bei 1 : 1800		Zahl der bisherigen Vertreter bei 1 : 1500
			Wahlsystem		
			Majorz	Proporz	
			Mitglieder	Mitglieder	Mitglieder
	Transport .	249,097	20	117	167
31	Pfäffikon-Hittnau . .	4,127	2	—	3
32	Russikon	3,019	2	—	2
33	Illnau	5,360	—	3	4
34	Winterthur	18,675	—	10	12
35	Turbenthal	3,334	2	—	2
36	Elgg	3,725	2	—	2
37	Wiesendangen . . .	3,396	2	—	2
38	Oberwinterthur . .	5,514	—	3	4
39	Wülflingen-Töß . .	11,274	—	6	8
40	Neftenbach-Hettlingen	4,410	2	—	3
41	Andelfingen . . .	4,130	2	—	3
42	Marthalen-Trüllikon .	2,323	1	—	2
43	Benken-Laufen . . .	5,190	—	3	3
44	Stammheim . . .	1,957	1	—	1
45	Flaach	2,374	1	—	2
46	Eglisau	4,103	2	—	3
47	Bülach	5,453	—	3	4
48	Embrach	4,872	—	3	3
49	Kloten-Bassersdorf .	5,759	—	3	4
50	Stadel	2,691	1	—	2
51	Schöfflisdorf . . .	2,563	1	—	2
52	Regensdorf	4,021	2	—	3
53	Niederhasli	3,643	2	—	2
	Kanton Zürich .	361,010	45	151	243
			26 Kreise	27 Kreise	53 Kreise

Zürich, 27. Juli 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Abnahme der Rechnungen der Stadt Zürich vom Jahre 1903.

(Vom 3. August 1905.)

A. Der Bezirksrat Zürich übermittelt am 15. Juli 1905 den das Jahr 1903 umfassenden, vom 30. Juni 1905 datierten Bericht der vom Regierungsrate zur Prüfung der Rechnungen der Stadt Zürich bestellten Experten, Herren a. Präsident J. Schwarzenbach in Horgen, a. Statthalter J. Ringger in Hausen a. A. und Ernst Kramer-Waser in Zürich II. Die letztern beantragen, es seien die Rechnungen der Stadt Zürich vom Jahre 1903 zu genehmigen.

B. Der Bezirksrat Zürich erteilte unter Verweisung auf den vorliegenden Expertenbericht den Rechnungen der Stadt Zürich pro 1903 durch Beschluß vom 12. Juli 1905 die Genehmigung.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Vom Eingang des Expertenberichtes über die Rechnungen der Stadt Zürich vom Jahre 1903 wird unter Verdankung an die Experten Vormerk genommen.

II. Die Rechnungen der Stadt Zürich pro 1903 werden genehmigt.

III. Der Expertenbericht ist in seinem ganzen Umfange mit dem Beschlusse des Regierungsrates im Textteil des Amtsblattes zu veröffentlichen.

IV. Mitteilung an die bestellten Experten, den Stadtrat und den Bezirksrat Zürich.

Zürich, den 3. August 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vize-Präsident:
Dr. Stößel.
Der Staatsschreiber:
I. V.
Paul Keller.

Digitized by

Experten-Bericht

betreffend

die Rechnungen der Stadt Zürich für das Jahr 1903.

An den verehrlichen Bezirksrat Zürich.

Die vom hohen Regierungsrate ernannte Expertenkommission für Prüfung und Begutachtung der Rechnungen der Stadt Zürich erstattet Ihnen hiermit Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung für das Jahr 1903.

Es betrugen im ordentlichen Verkehre die Einnahmen (pag. 27) . .	Fr. 13,303,478. 04
anstatt der budgetierten	„ 12,943,220. —
somit ein Plus gegenüber dem Budget von	Fr. 360,258. 04
Die Ausgaben (pag. 71) . . .	Fr. 13,179,111. 36
anstatt der budgetierten	„ 13,152,510. —
Plus gegenüber dem Budget	Fr. 26,601. 36

Nach dem dem Großen Stadtrate vorgelegten und von demselben genehmigten Budget hätte sich in der 1903er Rechnung ergeben sollen ein Rückschlag von Fr. 209,290. —

Es schließt nun aber die Rechnung ab mit einem Vorschlage von	Fr. 124,366. 68
so daß der Rückschlagsaldo, welcher Ende 1902 noch betrug	„ 104,009. 83
sich auf Ende 1903 verwandelt hat in einen Vorschlagsaldo von	Fr. 20,356. 85

Für die Mehrausgaben gegenüber dem Budget bei den einzelnen Titeln der Rechnungen sind die erforderlichen Nachtragskredite beim Großen Stadtrate jeweilen eingeholt worden.

Die Ausgaben im ordentlichen Verkehre betrugen im Jahre 1903 . . .	Fr. 13,179,111. 36
gegen im Jahre 1902	„ 13,396,967. 54
Es ergibt sich somit zum ersten Male seit vielen Jahren in den Ausgaben eine Verminderung gegenüber dem Vorjahre von	Fr. 217,856. 18

Digitized by Google

welcher Minderausgabe allerdings auch eine, wenn auch unwesentliche Mindereinnahme gegenüber steht im Betrage von Fr. 43,413. 09.

Die drei selbständigen Werke haben abgetragen:

	1903	1902
das Gaswerk . . .	Fr. 730,959. 25	Fr. 563,110. —
das Wasserwerk . .	„ 564,174. 38	„ 492,268. 17
das Elektrizitätswerk .	„ 232,203. 90	„ 178,731. 35
zusammen	Fr. 1,527,337. 53	Fr. 1,234,109. 52

somit Mehrertrag im Jahre 1903 Fr. 293,228. 01.

Es ist daraus zu entnehmen, daß das finanzielle Gleichgewicht im ordentlichen Verkehre der Stadt Zürich ganz wesentlich vom Ertrage der selbständigen Unternehmungen abhängig ist. Ohne den vermehrten Ertrag dieser Werke hätte sich im Jahre 1903 statt einem Vorschlage von Fr. 124,366. 68
ein Rückschlag von . . . . . „ 168,861. 83
im ordentlichen Verkehre ergeben.

Der Betrieb der Straßenbahnen hat neben der vorschriftsgemäßen Einlage in den Erneuerungsfond das darin von der Stadt Zürich investierte Kapital von Fr. 7,512,168. 50 zu 4 % verzinst und außerdem in erfreulicher Weise noch Fr. 196,716. 61 auf den zu amortisierenden Verwendungen abschreiben können. Dieser sukzessive aus den Erträgnissen der Straßenbahnen abzuschreibende Nonvaleur ist infolge dessen auf Fr. 893,797. 16 zurückgegangen, so daß dessen gänzliche Beseitigung in absehbarer Zeit wohl möglich sein wird.

Die Steuern haben im Jahre 1903 ergeben . . . . . Fr. 6,235,027. 95
was gegenüber dem Vorjahre . . . . „ 6,490,371. 40
einen Minderertrag von . . . . . Fr. 255,343. 45
bedeutet. Davon sind:

Zirka Fr.	47,000. —	Minderertrag der Vermögenssteuer;
„ „	63,000. —	„ „ Einkommenssteuer;
„ „	141,000. —	„ „ Steuernachzahlungen;
„ „	14,000. —	„ „ Steuernachträge;
„ „	2,000. —	„ „ Liegenschaftensteuer;
zirka Fr.	267,000. —	zusammen Mindererträgnisse, während
zirka Fr.	12,000. —	mehr aus der Mannssteuer eingegangen sind.

Digitized by Google

Es ergibt sich hieraus, daß, trotz der Vermehrung der Anzahl der Steuerzahler, die Steuerleistungen ganz bedeutend zurückgegangen sind.

Als Steuerrestanzen aus den Jahren 1900 und früher figurieren unter den realisierbaren Aktiven noch Fr. 96,264, die als vollwertig in die Bilanz eingestellt sind. Ob und wie weit dieser Betrag wirklich ein vollwertiges Aktivum ist, entzieht sich unserer Beurteilung.

Der außerordentliche Verkehr zeigt auf pag. 80 einen Ausgabenüberschuß von	Fr. 1,235,988. 66
Dagegen wurde aus dem ordentlichen Verkehre ein Zuschuß geleistet von	„ 1,502,527. 88
so daß der Abschluß für das Jahr 1903 einen Vorschlag ergibt von	Fr. 266,539. 22
Der Schuldbetrag der zu amortisierenden Rückschläge stellt sich auf Ende 1903 auf	Fr. 5,647,713. 04
während derselbe nach der vom hohen Regierungsrate genehmigten Amortisationstabelle vom Jahre 1898 betragen dürfte .	„ 7,460,114. 70
so daß die Restschuld Ende 1903 um . kleiner ist, als seinerzeit vorgesehen war.	Fr. 1,812,401. 66

Das Total der realisierbaren Aktiven betrug:

Ende 1903	Fr. 69,492,394. 23
Ende 1902	„ 70,907,324. 69
somit eine Verminderung im Jahre 1903 um	Fr. 414,930. 46

Dagegen hat sich das Inventar der nicht realisierbaren Aktiven um . . . . . Fr. 147,165. 50 vermehrt.

Im übrigen finden wir die Rechnung für das Rechnungsjahr 1903 in Ordnung und schließen mit dem Antrage:

„Es sei die Rechnung der Stadt Zürich über das Rechnungsjahr 1903 zu genehmigen."

Hochachtungsvoll

Zürich, den 30. Juni 1905.

Die regierungsrätliche Expertenkommission:

Ernst Kramer-Waser.
J. Schwarzenbach.
J. Ringger.

Digitized by Google

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

2. Sitzung. Montag den 19. Juni 1905.

32. Als Mitglieder des Erziehungsrates werden in offener Wahl gewählt:

1. Abegg, Joh. Jakob in Küsnacht.
2. Meister, Dr. Ulrich in Zürich.
3. Kleiner, Dr. Alfred in Zürich.
4. Keller, Dr. Robert in Winterthur.

33. Die von der Schulsynode am 8. Mai 1905 getroffene Wahl der Herren Seminardirektor H. Utzinger in Küsnacht und Sekundarlehrer Friedrich Fritschi in Zürich V zu Mitgliedern des Erziehungsrates wird bestätigt.

35. Es wird zur Wahl des Obergerichtes geschritten. In einem Skrutinium und bei einem absoluten Mehr von 89 Stimmen werden gewählt:

1.	Sträuli, Dr. Hans in Winterthur	mit 189	Stimmen,
2.	Müller, G. in Zürich V	„ 180	„
3.	Haab, Dr. Robert in Zürich I	„ 179	„
4.	Honegger, Oskar in Zürich I	„ 179	„
5.	Ulrich, Dr. Franz in Zürich I	„ 175	„
6.	Wächter, Dr. Hermann in Zürich II	„ 175	„
7.	Hauser, Viktor in Horgen	„ 175	„
8.	Billeter, Dr. Attilio in Zürich V	„ 174	„
9.	Wittelsbach, Albert in Zürich I	„ 173	„
10.	Ritter, David in Zürich III	„ 172	„
11.	Keller, Dr. Karl in Zürich V	„ 172	„
12.	Meyer, Dr. Eugen in Zürich V	„ 171	„
13.	Ziegler, Alfred in Zürich V	„ 168	„
14.	Lang, Otto in Zürich V	„ 141	„

36. Der Rat geht über zur Wahl des Kassationsgerichtes. Die offen vorgenommene Wahl ergibt als Mitglieder desselben:

1. Meili, Prof. Dr. F. in Zürich I.
2. Zürcher, Prof. Dr. in Zürich V.
3. Spöndlin, Dr. R. in Zürich V.
4. Müller, Emil, Stadtschreiber in Winterthur.
5. Goßweiler, Joh., alt Oberrichter in Zürich I.
6. Hitzig, Prof. Dr. H. F. in Zürich V.

Digitized by Google

7. Manz, Adolf, alt Oberrichter in Meilen.
8. Bindschedler, Dr. C. in Männedorf.
9. Boßhard, G., Direktor in Winterthur.

In geheimer Abstimmung wird bei 172 Anwesenden und einem absoluten Mehr von 70 mit 127 Stimmen Prof. Dr. Meili in Zürich I zum Präsidenten gewählt und als Vizepräsident in offener Wahl Prof. Dr. E. Zürcher in Zürich V.

37. Die Ersatzmänner des Kassationsgerichtes werden in offener Wahl bestellt wie folgt:

1. Amsler, Dr. J. in Zürich V.
2. Studer, Dr. F. in Winterthur.
3. Curti, Dr. E. in Zürich.
4. Egger, Prof. Dr. in Zürich.
5. Bader, Dr. R. in Zürich.

38. Die Kommission für ein „Gesetz betreffend die Handänderung von Liegenschaften" wird nicht mehr bestätigt, beziehungsweise deren Mandat als erloschen erklärt.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich **Montag den 21. August 1905,** vormittags 9 Uhr, zur ordentlichen Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz, Antrag des Regierungsrates und der Kommission vom 16. März 1905, Detailberatung.
2. Gesetz betreffend das Lehrlingswesen, Antrag der Kommission vom 15. Juli 1904.
3. Gesetz betreffend die Aufsicht über die Notare und die Verantwortlichkeit für Amtshandlungen derselben, Anträge des Regierungsrates vom 25. Mai 1905 und der bestellten Kommission vom 14. Juli 1905.
4. Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen, Antrag des Regierungsrates vom 27. Juli 1905.
5. Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Kantonal- und Bezirksverwaltung, sowie der Gerichte.

Mit vollkommener Hochachtung.

Zürich, den 31. Juli 1905.

Der Präsident des Kantonsrates:
Graf.

Digitized by Google

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Verteilung des Alkoholzehntels für das Jahr 1904.

(Vom 3. August 1905.)

Nach Einsicht eines Antrages der Direktionen des Erziehungs- und des Gesundheitswesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Es ist folgendes Schreiben an das eidgenössische Departement des Innern und das eidgenössische Finanzdepartement zu richten (je unter Beilage eines Exemplars der Staatsrechnung pro 1904):

Wir beehren uns, Ihnen anmit über die Verwendung eines Zehnteils der auf den Kanton Zürich entfallenen Quote am Ertrage des Alkoholmonopols pro 1904, sowie des Reservefonds für Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen folgenden Bericht zu erstatten:

Die Staatsrechnung, welche seit 1896 die ganze Verwendung des Alkoholzehntels in der Rechnung über den „Reservefond für Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen" zur Darstellung bringt, weist als Übertrag vom Jahre 1903 (siehe Seite 164) auf . . Fr. 93,153. 07

Die Einnahmen des Rechnungsjahres 1904 betragen:

Zinse von Kapitalien . .	Fr. 2,580. 70	
10 % des Anteils am Ertrage des Alkoholmonopols . .	„ 84,169. 21	„ 86,749. 91
Total von Übertrag und Einnahmen		Fr. 179,902. 98

Digitized by

		Fr.	Rp.
Im Jahre 1904 gelangten zur Auszahlung:			
a) Aus dem Alkoholzehntel pro 1903 laut Staatsrechnung 1904, Seite 164—167 (Titel Ausgaben, Beiträge a)		79,743.	16
b) Aus dem Alkoholzehntel pro 1904 laut Staatsrechnung 1904, Seite 168 (Titel Ausgaben, Beiträge b):			
1. Für Unterbringung von 12 bedürftigen Kantonsangehörigen in Trinkerheilanstalten	Fr. 2,762. —		
2. An die Schweizerische Anstalt für Epileptische in Zürich V (für Kostgeld-Ermäßigung dürftiger Kinder)	„ 400. —	3,162.	—
Total der Ausgaben (siehe Staatsrechnung, Seite 168)		82,905.	16

Es resultiert somit auf das Jahr 1905 als Übertrag:

Übertrag 1903 plus Einnahmen 1904 . .	179,902.	98
weniger Verwendung 1904	82,905.	16
	96,997.	82

nämlich:

a) Rest des Alkoholzehntels pro 1904 (Franken 84,169. 21 weniger Fr. 3,162. —)		81,007.	21
b) Eigentlicher Reservefond, nämlich:			
Saldo laut letztjähriger Rechnung	Fr. 12,481. 64		
Zins pro 1904	„ 2,580. 70		
Rest des Alkoholzehntels laut Rechnung 1903: Fr. 80,671. 43			
Verwendet 1904 „ 79,743. 16			
In Reserve fallend . .	„ 928. 27	15,990.	61
Bestand wie oben		96,997.	82

Über die seit der letzten Hauptverteilung (18. August 1904) erfolgte Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus zur Verfügung stehenden Mittel gibt nachfolgende Zusammenstellung Aufschluß. Dieselbe ist wie letztes Jahr nach den

Digitized by Google

Rubriken angefertigt, welche der Bundesrat in seiner Berichterstattung an die Bundesversammlung zu beobachten pflegt.

I. Für Trinkerheilanstalten oder für die Unterbringung in solchen.

1. Trinkerheilstätte Ellikon.

Beitrag:

		Fr. Rp.
a) für 5878 Pflegetage von 49 versorgten Kantonsangehörigen à Fr. 1 . .	Fr. 5,878. —	
b) für Schuldentilgung	„ 500. —	6,378. —

2. Für Unterbringung almosengenössiger oder sonst bedürftiger Kantonsangehöriger in Trinkerheilstätten.

a) Vom 18. August bis 31. Dezember 1904: 12 Personen	Fr. 2,762. —	
b) Vom 1. Januar bis 20. Juli 1905: Sechs Personen . . .	„ 1,320. —	4,082. —
		10,460. —

II. Für Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalten oder für die Unterbringung in solchen.

3. Für Detinierte in Korrektionsanstalten:

			Fr. Rp.
41 Detinierte in Uitikon .	Fr.	1,961. 75	
24 „ „ Kappel .	„	1,229. 90	
15 „ „ Regensdorf	„	742. 95	
5 „ „ Ringwil .	„	402. —	4,336. 60

III. Für Irrenanstalten oder für Irrenversorgung.

Nichts.

IV. Für Epileptiker-, Taubstummen- und Blindenanstalten oder für die Unterbringung in solchen.

4. Schweizerische Anstalt für Epileptische in Zürich V.

		Fr. Rp.
Beitrag für 29,112 Pflegetage von 89 kantonsangehörigen Pfleglingen à 20 Rp. . .	Fr. 5,822. 40	
Spezielle Beiträge für Kostgeldermäßigung dürftiger Kinder Rechnung 1904	„ 400. —	
„ 1905	„ 700. —	6,922. 40
	Übertrag	6,922. 40

Digitized by Google

	Fr. Rp.
Übertrag	6,922. 40
5. Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich.	
Spezieller Beitrag für Kostgeldermäßigung dürftiger Kinder	1,250. —
6. Auswärts versorgte Kinder.	
Für sieben in auswärtigen Anstalten versorgte taubstumme Kinder	530. —
	8,702. 40

V. Für Krankenversorgung im allgemeinen.

7. Zürcherische Heilstätte in Ägeri für skrophulöse und rhachitische Kinder von Zürich und Umgebung.	
Beitrag für 7070 Pflegetage von 31 kantonsangehörigen Kindern à 20 Rp.	1,414. —

VI. Für Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher.

8. Rettungsanstalt Sonnenbühl bei Brütten (42 Zöglinge)	500. —
9. Rettungsanstalt Freienstein (40 Zöglinge)	500. —
10. Pestalozzihäuser der Stadt Zürich in Schönenwerd-Aathal und im Burghof-Dielsdorf (30 Zöglinge) . .	500. —
11. Kommission für Versorgung verwahrloster Kinder im Bezirke Zürich (107 Pfleglinge)	1,500. —
12. Kommission für Kinderversorgung im Bezirk Winterthur.	
(59 Pfleglinge, davon 23 im Pestalozzihaus Räterschen, die übrigen in Privatpflege) .	1,500. —
13. Kinderschutzvereinigung Zürich.	
Beitrag (für 104 behandelte Fälle)	200. —
Übertrag	4,700. —

Digitized by Google

		Fr.	Rp.
	Übertrag	4,700.	—
14.	Pestalozziheim Pfäffikon (für schwachsinnige Kinder).		
	Beitrag für 9490 Pflegetage à 20 Rp. . . . . Fr. 1898. —		
	Spezieller Beitrag pro 1905 zum Zwecke der Kostgeldermäßigung dürftiger Kinder . . „ 600. —	2,498.	—
15.	Zürcherische Pestalozzistiftung für Knaben in Schlieren.		
	Spezieller Beitrag pro 1905 zum Zwecke der Kostgeldermäßigung dürftiger Knaben . .	500.	—
16.	Erziehungsanstalt für Schwachsinnige in Regensberg.		
	Spezieller Beitrag pro 1905 zum Zwecke der Kostgeldermäßigung dürftiger Kinder . .	950.	—
17.	Stadt Zürich. Versorgung verwahrloster und gebrechlicher Kinder im Jahre 1904. (Ausgabe Fr. 5425. 45.)		
	Beitrag	500.	—
18.	Auswärts versorgte Kinder:		
	Für 3 in verschiedenen Anstalten versorgte schwachsinnige Kinder	210.	—
19.	Jugendhorte Zürich I. (2 Knabenhorte und 1 Mädchenhort mit zusammen 93 Kindern.)		
	Beitrag	100.	—
20.	Jugendhorte Zürich III. (7 Jugendhorte und 3 Ferienhorte mit zusammen 307 Kindern.)		
	Beitrag	1,000.	—
21.	Ferienjugendhort Oberstraß-Zürich (zusammen 130 Kinder).		
	Beitrag	50.	—
22.	Kinderhorte Winterthur.		
	Beitrag für 102 Kinder	400.	—
		10,908.	—

Digitized by Google

VII. Für Speisung etc. von Schulkindern und für Ferienkolonien.

		Fr.	Rp.
23.	Ferienkolonien und Milchkuren der Stadt Zürich mit Erholungsstation Schwäbrig.		
	Beitrag für:		
	11,161 Gratispflegetage in 12 Ferienkolonie-stationen à 20 Rp. . . . . Fr. 2,232. 20		
	4,528 Gratispflegetage in der Erholungsstation Schwäbrig à 40 Rp. . . . . „ 1,811. 20		
	913 die Milchkur genießende Kinder à 30 Rp. . . . . „ 273. 90	4,317.	30
24.	Ferienkolonie Örlikon.		
	Kolonisten: 34.		
	Beitrag für 680 Verpflegungstage à 20 Rp. .	136.	—
25.	Ferienmilchkur Horgen.		
	Beitrag für 100 Kinder à 30 Rp.	30.	—
26.	Ferienkolonie Wädenswil.		
	Kolonisten: 20.		
	Beitrag für 420 Verpflegungstage à 20 Rp. .	84.	—
27.	Ferienkolonie Richterswil.		
	Kolonisten: 18.		
	Beitrag für 342 Verpflegungstage à 20 Rp. .	68.	40
28.	Ferienkolonie Meilen.		
	Kolonisten: 22.		
	Beitrag für 420 Verpflegungstage à 20 Rp. .	84.	—
29.	Ferienkolonie Uster.		
	Kolonisten: 31.		
	Beitrag für 651 Verpflegungstage à 20 Rp. .	130.	20
30.	Ferienkolonien und Milchkuren der Stadt Winterthur.		
	Beitrag für:		
	die Ferienkolonien: Kolonisten: 182. 3944 Verpflegungstage à 20 Rp. . . . Fr. 788. 80		
	die Milchkur: 109 Kinder à 30 Rp. „ 32. 70	821.	50
	Übertrag	5,671.	40

Digitized by Google

		Fr.	Rp.
	Übertrag	5,671.	40
31.	Ferienkolonie Töß.		
	Kolonisten: 60.		
	Beitrag für 1200 Verpflegungstage à 20 Rp.	240.	—
32.	Ferienkolonie Veltheim.		
	Kolonisten: 60.		
	Beitrag für 1200 Verpflegungstage à 20 Rp.	240.	—
33.	Kurkolonie des Bezirkes Winterthur.		
	Kolonisten: 34.		
	Beitrag für 680 Verpflegungstage à 20 Rp.	136.	—
34.	Kurkolonie des Bezirkes Andelfingen.		
	Kolonisten: 57.		
	Beitrag für 1140 Verpflegungstage à 20 Rp.	228.	—
35.	Erholungskolonie des Bezirkes Bülach.		
	Kolonisten: 39.		
	Beitrag für 897 Verpflegungstage à 20 Rp.	179.	40
36.	Kurkolonie des Bezirkes Dielsdorf.		
	Kolonisten: 41.		
	Beitrag für 861 Verpflegungstage à 20 Rp.	172.	20
37.	Fürsorge der Schulgemeinden etc. für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder im Winterhalbjahr 1904/5.		
	Beiträge an 26 Gemeinden	8,500.	—
		15,367.	—

VIII. Für Hebung der Volksernährung im allgemeinen.

		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
38.	Haushaltungsschule Zürich.				
	Beitrag:				
	a) für zwei fünfmonatliche Haushaltungskurse mit 17 und 21, zusammen 38 Schülerinnen; 190 Teilnehmerinnen-Monate à 10 Fr.	Fr. 1,900.	—		
	b) für einen Haushaltungslehrerinnen-Bildungskurs . . . . „	300.	—	2,200.	—
39.	Schulwesen der Stadt Zürich.				
	Beitrag für den wissenschaftlichen Unterricht der Schülerinnen des Haushaltungslehrerinnen-Bildungskurses an der Höhern Töchterschule			100.	—
	Übertrag			2,300.	—

Digitized by Google

		Fr.	Rp.
	Übertrag	2,300.	—
40.	**Haushaltungsschule Winterthur.** Beitrag:		
	a) für zwei sechsmonatliche Haushaltungskurse mit je 20, zusammen 40 Schülerinnen; 240 Teilnehmerinnen-Monate à 10 Fr.	2,400.	—
	b) für drei Kochkurse für Arbeiterfrauen mit 38 Teilnehmerinnen; 38 Teilnehmerinnen à 4 Fr.	152.	—
		2,552.	—
41.	**Koch- und Haushaltungsschule im Erholungshaus Fluntern-Zürich.** Beitrag für Ausbildung von 12 kantonsangehörigen Lehrtöchtern während zusammen 160 Wochen; 160 Teilnehmerinnen-Wochen à 1 Fr.	160.	—
42.	**Koch- und Haushaltungskurse an der Gewerbeschule der Stadt Zürich.** Beitrag für 14 Kurse mit zusammen 213 Schülerinnen; 2450 Teilnehmerinnen-Wochen à 20 Rp.	490.	—
43.	**Haushaltungsschule am evangelischen Töchterinstitut auf Bocken-Horgen.** Beitrag für zwei Kurse à 5 1/2 Monate mit zusammen 17 kantonsangehörigen Schülerinnen; 93 1/2 Teilnehmerinnen-Monate à 4 Fr.	374.	—
44.	**Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule (Kochschule) an der Erziehungsanstalt für katholische Mädchen in Richterswil.** Beitrag für zwei sechswöchentliche Kurse mit sechs kantonsangehörigen beziehungsweise im Kanton niedergelassenen Schülerinnen; 36 Teilnehmerinnen-Wochen à 1 1/2 Franken	54.	—
45.	**Haushaltungsschule des Frauenvereins Küsnacht.** Beitrag für einen Kochkurs (für bürgerliche Küche) mit sechs Schülerinnen und 10 Wochen		
	Übertrag	5,930.	—

Digitized by

		Fr.	Rp.
	Übertrag	5,930.	—
	(zu drei Unterrichtstagen à drei Stunden) Dauer; 180 Teilnehmerinnen-Tage à 20 Rp.	36.	—
46.	Koch- und Haushaltungskurs der Konsumgenossenschaft Dübendorf. Beitrag für einen achtwöchentlichen Kurs mit 21 Teilnehmerinnen; 168 Teilnehmerinnen-Wochen à 2½ Franken	420.	—
47.	Koch- und Haushaltungsschule der gemeinnützigen Bezirksgesellschaft Pfäffikon. Beitrag:		
	a) für einen fünfwöchentlichen Abendkurs in Bauma mit 19 Teilnehmerinnen; 95 Teilnehmerinnen-Wochen à 50 Rp. Fr. 47. 50		
	b) für einen dreiwöchentlichen Tageskurs in Hittnau mit 17 Teilnehmerinnen; 51 Teilnehmerinnen-Wochen à 1 Fr. . . . „ 51. —	98.	50
48.	Kochkurse des gemeinnützigen Frauenvereins Turbenthal. Beitrag:		
	a) für einen dreiwöchentlichen Tageskurs mit 13 Teilnehmerinnen; 39 Teilnehmerinnen-Wochen à 1 Fr. . . . . Fr. 39. —		
	b) für einen sechswöchentlichen Abendkurs mit 17 Teilnehmerinnen; 102 Teilnehmerinnen-Wochen à 50 Rp. . . . . „ 51. —	90.	—
49.	Kochkurs der Schulpflege Altikon. Beitrag für einen dreiwöchentlichen Kurs mit 15 Teilnehmerinnen; 45 Teilnehmerinnen-Wochen à 1 Fr.	45.	—
50.	Kochkurs der Schulpflege Dinhard. Beitrag für einen vierwöchentlichen Kurs mit 17 Teilnehmerinnen; 68 Teilnehmerinnen-Wochen à 1 Fr.	68.	—
	Übertrag	6,687.	50

Digitized by Google

	Fr.	Rp.
Übertrag	6.687.	50
51. Kochkurs der Schulpflege Stammheim. Beitrag für einen $3^1/_2$ wöchentlichen Kurs mit 17 Teilnehmerinnen; $59^1/_2$ Teilnehmerinnen-Wochen à 1 Fr.	59.	50
52. Kochkurs der Frauenkommission Rorbas-Freienstein. Beitrag für je einen vierwöchentlichen Mittags- und Abendkurs mit 9 beziehungsweise 14, zusammen 23 Schülerinnen (Defizit Fr. 54. 15)	25.	—
	6,772.	—

IX. Für Naturalverpflegung armer Durchreisender.

53. Zürcher Kantonalverband für Naturalverpflegung. Beitrag	9,000.	—

X. Für Unterstützung entlassener Sträflinge oder Arbeitsloser.

54. Arbeiterkolonie für die Ostschweiz in Herdern. Beitrag für 6638 Pflegetage von 74 versorgten Kantonsangehörigen à 50 Rp.	3,319.	—

XI. Für Hebung allgemeiner Volksbildung oder der Berufsbildung.

55. Pestalozzi-Gesellschaft der Stadt Zürich. Beitrag an den Betrieb der Lesesäle etc. .	5,000.	—
56. Öffentlicher Lesesaal in Winterthur. Beitrag an dessen Betrieb	400.	—
57. Öffentlicher Lesesaal in Örlikon. Beitrag an dessen Betrieb	100.	—
58. Ausschuß der Vereine zur Bekämpfung des Alkoholismus im Kanton Zürich. Beitrag für die Bestrebungen der Mäßigkeits- und Abstinenzvereine auf dem Gebiete der Belehrung des Volkes über die Verheerungen		
Übertrag	5,500.	—

Digitized by Google

		Fr.	Rp.
	Übertrag	5,500.	—
des Alkoholismus etc. (Verbreitung bezüglicher Schriften, Veranstaltung von Vorträgen etc.)		3,000.	—
		8,500.	—

XII. Für Armenversorgung im allgemeinen.

Nichts.

XIII. Für Förderung der Mäßigkeit und für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen.

59. Durch den Ausschuß der Vereine zur Bekämpfung des Alkoholismus vertretene Abstinenzvereine.

a) Kantonalverband des Blauen Kreuzes	Fr.	2,800	
b) Ortsverein Seen vom Blauen Kreuz: zur Tilgung der Schulden auf dem Vereinshaus . .	„	500	
c) Guttemplerorden im Kanton Zürich	„	1,200	
d) Alkoholgegnerbund im Kanton Zürich	„	1,000	
e) Sobrietas, Sektion Zürich . .	„	200	
f) Sozialdemokratischer Abstinentenbund	„	300	
g) Schweizerische katholische Abstinentenliga, Ortsverein Zürich	„	100	
h) Schweizerischer Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen, Sektion Zürich	„	200	
i) Allianz-Abstinentenbund im Kanton Zürich	„	600	
k) Schweizerischer Bund abstinenter Frauen, Ortsgruppe Zürich	„	400	
l) Schweizerischer Verein freier Abstinenten Zürich	„	100	
m) Abstinentenverband der Stadt Zürich	„	200	7,600. —
	Übertrag		7,600. —

Digitized by

		Fr. Rp.
Übertrag		7,600. —
60. Vom Ausschuß begutachtete Beitragsgesuche.		
a) Schweizerisches Abstinenzsekretariat in Lausanne	Fr. 500	
b) Schweizerischer Verein abstinenter Eisenbahner, Sektion Zürich	„ 100	
c) Schweizerischer Verein abstinenter Kaufleute, Sektion Zürich	„ 100	700. —
61. Weitere Gesuchsteller:		
a) Frauenverein für Mäßigkeit und Volkswohl in Zürich: Rückerstattung der Patentgebühren für seine alkoholfreien Wirtschaften	Fr. 1067.30	
b) Genossenschaft für die Sozialwerke der Heilsarmee: Beitrag an den Betrieb des Nachtasyls für Männer in Zürich III . .	„ 500.—	
c) Schweizerisches Abstinentenheim Zürich	„ —.—	1,567. 30
		9,867. 30

Zusammenzug der Beiträge.

	Fr. Rp.
I. Für Trinkerheilanstalten oder für die Unterbringung in solchen	10,460. —
II. Für Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalten oder für die Unterbringung in solchen . .	4,336. 60
III. Für Irrenanstalten oder für Irrenversorgung	—
IV. Für Epileptiker-, Taubstummen- und Blindenanstalten oder für die Unterbringung in solchen	8,702. 40
V. Für Krankenversorgung im allgemeinen . .	1,414. —
VI. Für Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher	10,908. —
Übertrag	35,821. —

Digitized by Google

		Fr.	Rp.
	Übertrag	35,821.	—
VII.	Für Speisung etc. von Schulkindern und für Ferienkolonien	15,367.	—
VIII.	Für Hebung der Volksernährung im allgemeinen	6,772.	—
IX.	Für Naturalverpflegung armer Durchreisender	9,000.	—
X.	Für Unterstützung entlassener Sträflinge oder Arbeitsloser	3,319.	—
XI.	Für Hebung allgemeiner Volksbildung oder der Berufsbildung	8,500.	—
XII.	Für Armenversorgung im allgemeinen . .	—	
XIII.	Für Förderung der Mäßigkeit und für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	9,867.	30
Total	der Beiträge (seit der letzten Hauptverteilung des Alkoholzehntels, vom 18. August 1904)	88,646.	30

Diese Summe wird bestritten:

a)	aus dem Alkoholzehntel pro 1904, nämlich:		
	Rechnung 1904 (Staatsrechnung, Seite 168) . . . . . Fr.	3,162. —	
	Rechnung 1905 (Staatsrechnung) „	81,007. 21	84,169. 21
b)	aus dem Reservefond (laut Staatsrechnung, Seite 168, Fr. 15,990. 61 betragend) durch Entnahme von		4,477. 09

II. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen, der Justiz und Polizei, des Erziehungswesens und des Gesundheitswesens, an die beiden letztern zum Zwecke der Zahlungsanweisung (soweit es nicht schon geschehen ist*), sowie Publikation im Amtsblatt.

Zürich, den 3. August 1905.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
I. V.
Paul Keller.

*) Justiz und Polizei Ziffer 3 Fr. 4,336. 60
Erziehungswesen „ 4 „ 400. —
Gesundheitswesen „ 2 „ 4,082. —

Digitized by

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Abänderung der Verordnung betreffend das Schlachten von Vieh, den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren und die Beseitigung toter Tiere vom 19. November 1903.

(Vom 3. August 1905.)

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens

beschließt der Regierungsrat:

I. Die §§ 2, 29, 30, 49 und 51 der Verordnung betreffend das Schlachten von Vieh, den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren und die Beseitigung toter Tiere vom 19. November 1903 (siehe zürcherische Gesetzessammlung, Band XXVII, Seite 71—86) erhalten folgende Fassung:

§ 2. Beim Schlachten von Schweinen, Schafen und Ziegen, deren Fleisch im eigenen Haushalt verwendet und nicht an Drittpersonen verkauft wird, kann die Fleischschau unterbleiben, wenn es sich um selbstgezogene oder wenigstens im eigenen Inspektionskreise aufgezogene Tiere und nicht um Notschlachtungen oder Seuchenverdacht handelt, oder wenn sich an den Tieren keine Merkmale finden, welche die Genußtauglichkeit des Fleisches in Frage stellen. Werden Tiere aus andern Inspektionskreisen innert der Gültigkeitsdauer des Gesundheitsscheines zum eigenen Gebrauch geschlachtet, so hat stets Fleischschau stattzufinden.

Als eigener Haushalt im Sinne dieser Vorschrift ist der Haushalt von gewerbsmäßig betriebenen Kostgebereien, Gasthöfen, Speisewirtschaften, Verpflegungsanstalten, von Metzgern, Wurstern, Kuttlern, Fleischhändlern nicht zu betrachten.

§ 29. Das Hausieren mit Fleisch- und Wurstwaren ist untersagt. Bei Aufnahme von Bestellungen muß der Verkäufer, sofern er einer andern Gemeinde angehört, sich über die vollzogene Kontrolle ausweisen.

Digitized by Google

Ausgenommen sind solche kleine Sendungen, die auf regelmäßige Bestellung aus einer Metzg an Private gehen und daher die Kontrolle bereits durchgemacht haben. Als Private im Sinne dieser Vorschrift sind gewerbsmäßig betriebene Kostgebereien, Gasthöfe, Speisewirtschaften, Verpflegungsanstalten nicht zu betrachten. Bei Fleischbestellungen aus andern Quellen (Not- und Privatschlachtungen) hat sich der Verkäufer über die stattgefundene Kontrolle auszuweisen.

§ 30. Wird Fleisch aus der einen Gemeinde in Verkaufslokale, Wurstereien, oder in Gasthöfe, Speisewirtschaften und gewerbsmäßig betriebene Kostgebereien einer andern Gemeinde geliefert, so muß jede Lieferung von einem mit dem Stempel des Fleischschauers der ersteren Gemeinde versehenen Gesundheitszeugnisse des Fleischschauers begleitet und mit dem Stempel des gleichen Fleischschauers sichtbar bezeichnet werden. Fleischlieferungen, die aus verschiedenen Stücken bestehen, sollen den Fleischschaustempel auf allen diesen Teilstücken tragen.

Für Wurstwaren sind Gesundheitszeugnisse nur insoweit beizubringen, als es sich um größere Sendungen, insbesondere außerkantonaler Herkunft (andere Kantone, Ausland) handelt und gewerbsmäßiger Vertrieb in Frage kommt.

Solche Fleisch- und Wurstwarensendungen sind in den von der Gesundheitsbehörde bestimmten Lokalen dem Fleischschauer des Bestimmungsortes vorzuweisen.

§ 49. Die Fleischschauer beziehen:

a) Für die Untersuchung eines Stückes Großvieh Fr. 1 und eines Stückes Schmalvieh (Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine) 50 Rp. Wenn jedoch gleichzeitig mehr als zwei Stück Großvieh und mehr als fünf Stück Schmalvieh, dem gleichen Metzger angehörend, untersucht werden, so ist über diese Zahl hinaus für die übrigen nur die Hälfte der Taxe zu bezahlen.

b) Für die Untersuchung von Kaninchen und Zicklein (Gizzi):

Von 1—3 Stücken 30 Rp.,
für 4—20 Stücke je 10 Rp. per Stück,
für jedes weitere Stück 5 Rp.,

vorausgesetzt, daß die Tiere dem gleichen Metzger angehören.

Digitized by Google

c) Für die Besichtigung und Eintragung jeder besondern Lieferung von Fleisch aus andern Gemeinden (inbegriffen Kaninchen, Zicklein, Fische, Wildbret und Geflügel) bei Sendungen bis zum Gewichte von 10 kg eine Gebühr von 10 Rappen, bei größern Sendungen eine Gebühr von 50 Rappen.

d) Für das in § 34, Absatz 3 verlangte Anbringen der Plombe bis zu 40 Stück eine Gebühr von 5 Rappen per Stück, für je weitere 10 Stück 20 Rappen.

e) Für die Ausstellung eines Fleischschauzeugnisses zu einer Sendung jeder Art (Stempel inbegriffen) 30 Rappen.

Die Taxen werden durch die örtliche Gesundheitsbehörde bezogen und den Fleischschauern vierteljährlich zugestellt. Letztere haben zu diesem Zweck die Verzeichnisse der besichtigten Tiere und der kontrollierten Fleischwaren vorzuweisen (siehe die Instruktion).

§ 51. Den Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern ist mit Vorbehalt der Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens gestattet, die Fleischschauer fix zu besolden. Wenn an solchen Orten, die von den Metzgern, Comestiblesh ändlern etc. bezogenen Fleischschaugebühren die fixen Besoldungen der Fleischschauer, sowie die Auslagen für Stellvertretung, Versicherung, Bureaudienst, Miete, Nachgenuß bei Todesfall u. s. w. übersteigen, so haben die Metzger, Comestibleshändler etc. Anspruch auf Rückerstattung des Mehrbetrages nach Maßgabe ihrer Leistungen.

II. Aufnahme dieses Beschlusses ins Amtsblatt und in die Gesetzessammlung.

Zürich, den 3. August 1905.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
I. V.
Paul Keller.

Digitized by Google

Antrag des Regierungsrates
9. August 1905.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Umbau der Abtritte im Kantonsspital Zürich.

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Für den Umbau der Abtritte im Kantonsspital Zürich wird ein Kredit von Fr. 5600 als Nachtragskredit pro 1905 auf Titel „Bauten, Kantonsspital Zürich" bewilligt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zur Vollziehung.

Weisung.

Die Rohrleitungen der Abtritte im Kantonsspital Zürich bestehen aus Tonröhren; dieselben sind vollständig durchnäßt, teilweise gesprungen; an eine Reparatur ist nicht mehr zu denken, sie müssen durch neue Leitungen aus Gußeisen ersetzt werden. Mit der Ausführung dieser Arbeiten empfiehlt es sich, die defekten Sandsteinplattenböden durch Plättlibelag (Saargemünder-Platten) zu ersetzen, da die Klosetts sonst später wieder einem neuen Boden anzupassen wären und so doppelte Kosten entstünden. Ebenso sind neue Ausgußbecken mit direkter Spülung und Siphons (Luftabschluß) zu erstellen.

Nach Berechnung der Organe der Direktion der öffentlichen Bauten belaufen sich die Kosten für obige Arbeiten für die Männer- und Frauenabteilung des Spitals auf je Fr. 2800.

Die Ausführung der Arbeit ist eine dringende; sie kann nicht umgangen werden, da die Anlage derart defekt ist, daß bei Beibehaltung des jetzigen Zustandes der Abtritte die Kübelräume und das Mauerwerk nach und nach der Art verunreinigt werden, daß sie zu Grunde gehen.

Zürich, den 9. August 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vize-Präsident:
Dr. Stößel.
Der Staatsschreiber:
I. V.
Paul Keller.

Digitized by

Antrag des Regierungsrates
9. August 1905.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Umbau der Heizungs- und Ventilationsanlage, sowie Erstellung einer Warmwasserversorgung im Diphtheriegebäude des Kantonsspitals Zürich.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Für den Umbau der Heizungs- und Ventilationsanlage inklusive Ersetzen der Rippenkörper durch Radiatoren und Erstellung einer Warmwasserversorgung im Diphtheriegebäude des Kantonsspitals Zürich wird ein Kredit von Fr. 11,200 als Nachtragskredit pro 1905 auf Titel „Bauten, Kantonsspital Zürich" bewilligt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zur Vollziehung.

Weisung.

Schon im Januar 1905 hat die Verwaltung des Kantonsspitals Zürich die Direktion des Gesundheitswesens darauf aufmerksam gemacht, daß die Heizungsanlage im Diphtheriegebäude, die 1888 beim Bau des Institutes erstellt wurde, nicht mehr richtig funktioniere.

Eine eingehende Untersuchung der Anlage hat erst nach Beendigung der Heizperiode erfolgen können und das Resultat derselben ist nach Mitteilung der Baudirektion vom 15. Juni folgendes:

Der Heizkessel ist für die vorhandenen Heizkörper zu klein, bei strenger Kälte reicht er somit nicht aus. Nachteilig für den Kessel ist der Umstand, daß von 12 Heizröhren deren zwei außer Betrieb sind. Die eine dieser Röhren hat sich im Laufe der Jahre mit Flugsand, Koksstücken u. s. w. derart

Digitized by Google

anfüllen können, daß vergangenen Winter vorgenommene Versuche, diese Röhren durchzustoßen, erfolglos blieben. Das andere Rohr ist mit einer Flansche zugeschraubt, eine Flickarbeit, welche wahrscheinlich schon anläßlich der Erstellung des Kessels vorgenommen wurde.

Die drei Heizkammern im Keller, durch welche im Erdgeschoß die beiden Krankensäle und der Operationsraum, im I. Stock das Laboratorium, das größere Isolierzimmer und das Zimmer des Assistenten erwärmt und ventiliert werden sollen, sind zu gering bemessen. Diese Heizkammern sind unrichtig angelegt, eine Reinigung derselben ist absolut unmöglich. Auch die Rippenheizkörper in den Zimmern sind im allgemeinen äußerst knapp berechnet.

Zur richtigen Funktionierung der Anlage sind folgende Umbauten notwendig:

1. Der zu klein bemessene, für die Bedienung höchst unpraktische Heizkessel ist durch einen leistungsfähigeren zu ersetzen.
2. Die drei Heizkammern im Keller sind unter Beibehaltung der nämlichen Heizflächen derart umzubauen, daß eine leichte Reinigung der Heizkammern und der Züge ermöglicht wird.
3. Als Ergänzung der fehlenden Heizfläche erhalten im Erdgeschoß die beiden Krankensäle und der Operationssaal, im I. Stock das Laboratorium, das größere Isolierzimmer und das Zimmer des Assistenten glatte, leicht rein zu haltende Radiatoren.

Die gegenwärtig in den Stockwerken vorhandenen Rippenheizkörper sind, durch Blechkasten verkleidet, schwer rein zu halten, und die Verkleidungen selbst leisten der Ansammlung von Schmutz und Staub Vorschub. Sie sollten deshalb durch glatte Radiatoren ersetzt werden.

Die Zubereitung der Bäder von warmem Wasser erfolgt durch einen Gasofen, der zu vielen Klagen Veranlassung gibt, und, durch Unkundige bedient, oft zu Reparaturen nötigt, selbst nicht ganz gefahrlos ist.

Im Operationssaal und in den Teeküchen sind zur Bereitung von heißem Wasser Gaskochherde aufgestellt; der Betrieb wird hierdurch etwas kostspielig.

Digitized by Google

Zur Änderung dieser Verhältnisse ist im Kessellokal ein Warmwasserboiler aufzustellen, der durch den Heizkessel mit Dampf gespeist wird. Das in diesem Boiler erwärmte Wasser wird in Leitungen direkt nach den einzelnen Verbrauchsstellen geführt.

Die Kosten dieser Umänderung sind folgende:

1.	Neuer Niederdruckdampfkessel mit kompletten Garnituren	Fr. 2,100. —
2.	Umbau der drei Heizkammern im Keller, Ergänzung der fehlenden Heizflächen in den Zimmern durch Radiatoren. Umänderung des bestehenden Rohrnetzes, Umhüllungsmaterial u. s. w.	„ 3,700. —
3.	Bauliche Arbeiten	„ 1,800. —
4.	Ersatz der Rippenheizkörper in den Stockwerken durch glatte Radiatoren . . .	„ 1,100. —
5.	Erstellung einer Warmwasserversorgung	„ 2,500. —
		Fr. 11,200. —

Wenn auch die Diphtherie im Kanton nicht mehr in der Ausbreitung auftritt, wie in den Jahren 1870 bis 1890, so ist diese gefürchtete Krankheit doch keineswegs erloschen. Auf der Diphtheriestation des Kantonsspitals Zürich haben Aufnahme gefunden im Jahre 1900 203, 1901 141, 1902 145. 1903 123, 1904 207 Kranke. Die Heizungsanlage muß auf alle Fälle neu erstellt werden. Bedenkt man, welche Summe von Arbeit und Aufopferung die Verpflegung der Diphtherie-Kranken erfordert, so sind den Ärzten und insbesondere dem Pflegepersonal alle diejenigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, welche die Pflege dieser Kranken erleichtern werden.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, durch Gewährung des verlangten Kredites die Ausführung der vorgeschlagenen Umbauten zu ermöglichen.

Zürich, den 9. August 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vize-Präsident:
Dr. Stößel.
Der Staatsschreiber:
I. V.
Paul Keller.

Digitized by

Antrag des Regierungsrates
9. August 1905.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

den Bezug der Beiträge für den Rebfond pro 1905.

Der Kantonsrat,

in Anwendung der §§ 17 und 18 des Gesetzes vom 17. Juni 1894 betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Für das Jahr 1905 sind die gesetzlichen Beiträge von einem Franken vom Tausend des Katasterwertes der Reben zu Handen des kantonalen Rebfondes zu beziehen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung.

Durch die Reblausbekämpfung im Jahre 1904, worüber ein eingehender Bericht des kantonalen Rebbaukommissärs im Textteile des Amtsblattes 1905, pag. 584 bis 604, erschienen ist, sind dem zürcherischen Rebfond Ausgaben im Gesamtbetrage von Fr. 81,018. 90 erwachsen.

Laut der bezirks- und gemeindeweisen, zahlenmäßigen Darstellung betreffend die Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten im Jahre 1904 ergab sich gegenüber dem Vorjahre mit 210 Punkten und 705 infizierten Reben ein Überschuß von 37 Herden und 739 erkrankten Stöcken. Die Gesamtzahl der in 15 Gemeinden neu entdeckten Infektionspunkte betrug 247, diejenige der verseuchten Weinstöcke 1444; die umgegrabene, beziehungsweise mit Schwefelkohlenstoff behandelte Fläche umfaßte 9374 m² (1903: 4238 m²). In den vier meist betroffenen Gemeinden Oberembrach, Wülflingen, Töß und Pfungen mit zusammen 217 phylloxerierten Stellen und 1259 infizierten Stöcken ist der Schädling auch im Jahre 1904 am intensivsten aufgetreten; in wiederum 9 der seit 1886 als verseucht erkannten Gemeinden zeigten sich keine frischen Spuren der gefürchteten Ansteckung.

Leider erlangten die im Jahre 1903 hinsichtlich der Vermehrung und Weiterverbreitung des verderblichen Schmarotzers

Digitized by Google

gehegten Befürchtungen bestätigende Gewißheit. Begünstigt durch die hohen Temperaturen während der Sommermonate 1904 und 1905 ist die verhängnisvolle Krankheit nicht nur in den notorisch infizierten Gemeinden mit größerer Heftigkeit aufgetreten, sondern es hat die Ansteckung infolge natürlicher Verbreitung und mechanischer Verschleppungen der Wurzelläuse weitere Gebiete sich erobert.

Bis 5. August 1905 wurden anläßlich der in den betroffenen Gemeinden auf das Vorhandensein des Schädlings ausgeführten Wurzeluntersuchungen 299 Infektionsherde und 5736 mit dem Insekt behaftete Weinstöcke konstatiert. Die Gesamtzahl der mit Schwefelkohlenstoff desinfizierten Reben beträgt, inbegriffen die Stöcke der Sicherheitszone, 26,543. In 27 Gemeinden sind bisher zusammen 798,998 Rebstöcke untersucht worden.

Nürensdorf, welche Ortschaft seit 1897 reblausfrei befunden worden ist, reiht sich neuerdings den verseuchten Gemeinden an; erstmals ist ferner die Anwesenheit der Wurzellaus in Oberengstringen und Rümlang zu melden.

Der mutmaßliche Kostenvoranschlag über die Reblausbekämpfung im Jahre 1905 ergibt folgende Ziffern:

1.	Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten .		Fr.	30,000
2.	Desinfektionsmittel		„	8,000
3.	Frachtauslagen und Fuhrlöhne		„	400
4.	Druckarbeiten		„	600
5.	Entschädigung des Rebbaukommissärs, des kontrollierenden Gehülfen und der kantonalen Rebkommission		„	5,500
6.	Entschädigung der Schätzungskommission für Reblausschaden		„	1,500
7.	Schadenersatz an die Rebenbesitzer:			
	a) Hängende Ernte von zirka 30,000 zerstörten Weinstöcken	Fr. 7,500		
	b) Ernteausfall an den bis und mit 1904 zerstörten zirka 475,000 Stöcken	„ 47,500		
	c) Für Wiederbepflanzung von Grundstücken mit Reben, beziehungsweise Verzicht auf dieselbe	„ 1,000	„	56,000
8.	Beiträge an Rebschulen		„	500
9.	Versuche mit amerikanischen Reben . .		„	500
10.	Verschiedenes		„	1,000
		Total der Ausgaben		Fr. 104,000

Digitized by Google

Der Rebfond weist auf Ende 1904 einen Aktivsaldo von Fr. 172,945. 71 auf, gegenüber 1903 eine Vermehrung von Fr. 12,256. 20. Die Einnahmen des Jahres 1904 betrugen Fr. 93,275. 10, die Ausgaben Fr. 81,018. 90. Der mutmaßliche Kostenvoranschlag über die Reblausbekämpfung pro 1905 beziffert sich auf Fr. 104,000. Hieran hat gemäß § 11 des kantonalen Gesetzes von 1894 der von den Rebenbesitzern gegründete Rebfond einen Drittel, somit ungefähr Fr. 34,500 zu bestreiten, einen weitern Beitrag wird der Bund leisten und der Rest durch einen Zuschuß aus der zürcherischen Staatskasse gedeckt werden. Der gegenwärtige Bestand des Rebfondes wird sich also um weitere Fr. 34,500 vermindern und alsdann nur noch zirka Fr. 138,500 betragen, sofern nämlich die bisherigen Ansteckungsgebiete nicht durch neue Infektionsherde von außergewöhnlichem Umfang sich noch erweitern, was eventuell größere Opfer bedingen würde. Die mit den staatlichen Vorkehrungen zur Reblausbekämpfung verbundenen, fortwährend sich steigernden Auslagen ermöglichen es nicht mehr, von dem Bezuge einer Rebsteuer abzusehen. Der zürcherische Rebfond darf in seinem Bestand mit Rücksicht auf die immer größer werdenden Ansprüche keine Schmälerung erleiden. Die Zahl der zerstörten und jährlich für den Wert der in Aussicht gestandenen Ernte zu entschädigenden Weinstöcke vermehrt sich stets; das unaufhaltsame Vordringen der ruinösen Krankheit erfordert auch in Zukunft namhafte finanzielle Hülfsmittel zur Fortführung des Kampfes gegen den bösen Schädling, insbesondere für Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten, sowie für Desinfektionsmittel und -Apparate. Sodann wird die gesetzlich vorgesehene Wiederbepflanzung ehemaliger Reblausherde wesentliche Opfer erheischen und die späteren Budgets stark belasten.

Nach Maßgabe der in den Rebkataster der weinbautreibenden Gemeinden des Kantons eingetragenen Schätzungen wird die Rebsteuer eine Einnahme von zirka Fr. 32,000 ergeben.

Zürich, den 9. August 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vize-Präsident:
Dr. Stößel.
Der Staatsschreiber:
I. V.
Paul Keller.

Digitized by

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom Juli 1905.

Bezirke	Cholera		Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varicellen		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Zürich { Stadt	—	—	—	—	10	5	1	2	31	29	11	7	2	2	2	5	—
Zürich { Landgemeinden	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	1	1	—	1	—
Affoltern	—	—	—	—	—	—	1	1	1	4	2	2	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	—	—	2	2	1	1	2	1	4	3	1	—	1	1	—
Meilen	—	—	—	—	7	3	—	1	2	3	—	—	—	—	4	—	—
Hinwil	—	—	—	—	—	3	—	—	6	2	—	—	—	—	—	—	—
Uster	—	—	—	—	2	—	3	2	1	2	—	—	—	—	—	1	—
Pfäffikon	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur { Stadt	—	—	—	—	—	—	—	1	1	4	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur { Landgmdn.	—	—	—	—	1	—	1	—	4	6	—	1	—	—	—	—	—
Andelfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	1	—	—	—	—	1
Bülach	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	2	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	23	13	8	9	50	56	22	16	4	3	7	8	1

Digitized by Google

Bekanntmachung

betreffend

die Viehschauen für das Jahr 1905.

Gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 12. Juni 1881, betreffend die Erteilung von Prämien zur Förderung der Landwirtschaft und das Halten von Zuchtstieren, sowie der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 27. August 1881 zu diesem Gesetze hat die Kommission für Landwirtschaft das Preisgericht für die bezirksweisen Viehausstellungen aus folgenden Personen bestellt:

a) Mitglieder:

Herr Kantonsrat H. Bertschinger in Oberwil-Pfäffikon, zugleich Präsident des Preisgerichtes;
„ Kantonsrat Emil Heller in Eglisau, Vizepräsident des Preisgerichtes;
„ Bezirksrichter Robert Hürlimann in Edikon-Dürnten;
„ Kantonsrat Heinrich Toggenburger in Dinhard;
„ Emil Rellstab auf dem Lehmhof, Wädenswil;
„ Bezirkstierarzt Albert Weber in Uster;
„ Gemeinderat Albert Weber in Hefern-Wald.

b) Ersatzmänner:

Herr Tierarzt A. Baer in Winterthur;
„ Robert Buchmann in Zwillikon-Affoltern a. A.;
„ Kantonsrat Albert Büeler in Feldbach-Hombrechtikon;
„ Professor Dr. J. Ehrhardt an der veter.-med. Fakultät der Hochschule Zürich;
„ Gutsverwalter J. Gallmann in Kemptthal;
„ Theodor Gubelmann in Wetzikon;
„ Landwirtschaftslehrer Karl Müller, Strickhof-Zürich IV;
„ Verwalter J. Schmidhauser, Burghof-Dielsdorf.

Digitized by Google

Die Schauen werden an den nachbezeichneten Orten und Tagen stattfinden:

Bezirk Andelfingen:	Montag	den	11.	September	in Andelfingen;
„ Bülach:	Dienstag	„	12.	„	„ Bülach;
„ Dielsdorf:	Mittwoch	„	13.	„	„ Dielsdorf;
„ Meilen:	Donnerstag		14.	„	„ Meilen;
„ Zürich:	Freitag	„	15.	„	„ Unterstraß;
„ Horgen:	Samstag	„	16.	„	„ Horgen;
„ Hinwil:	Montag	„	18.	„	„ Hinwil;
„ Pfäffikon:	Dienstag	„	19.	„	„ Pfäffikon;
„ Uster:	Mittwoch	„	20.	„	„ Uster;
„ Winterthur:	Freitag	„	22.	„	„ Winterthur;
„ Affoltern:	Donnerstag		12.	Oktober	„ Affoltern.

Die Prämierung von Zuchthengsten aus dem ganzen Kanton wird mit der Viehausstellung des Bezirkes Zürich vom 15. September in Unterstraß (Stadtkreis Zürich IV) verbunden.

Ziegenböcke werden nur noch im Frühjahr prämiert.

Die Besitzer von Zuchthengsten, Zuchtstieren, Kühen, Rindern und Zuchtebern, welche gemäß den nachstehenden Spezialbestimmungen auf Prämien, beziehungsweise für die in Frage kommenden Zuchtstiere auf Anerkennung Anspruch erheben, werden nun eingeladen, mit den vorgeschriebenen Gesundheitsscheinen resp. Nachweisen versehen, ihre Tiere auf die von den betreffenden Statthalterämtern anzuweisenden Plätze bis spätestens vormittags $9^1/_2$ Uhr zur Schau zu bringen.

Im speziellen gelten folgende Vorschriften:

I. Für die Untersuchung beziehungsweise Anerkennung von Zuchtstieren.

An sämtliche Halter von Zuchtstieren im Kanton Zürich, welche ihre Tiere zur Züchtung verwenden wollen, ergeht gestützt auf § 16 des zitierten Gesetzes die Einladung, dieselben an den genannten Tagen und zur festgesetzten Zeit am Orte der betreffenden Bezirksausstellung oder da, wo Viehzuchtgenossenschaften bestehen, an den Zuchtbeständeschauen der Genossenschaften (siehe Ziffer IV, Absatz 2) zur Untersuchung resp. Anerkennung vorzuführen und zwar bei Androhung

Digitized by Google

einer Buße bis auf Fr. 50 und der in § 25 der Vollziehungsverordnung zum Prämierungsgesetze bezeichneten weiteren Folgen im Unterlassungsfall. An die Kosten der Vorführung zuchtfähiger Stiere zu den Schauen in den Bezirkshauptorten werden dem Eigentümer, sofern er nicht an der Viehausstellung eine Prämie erhält, 40 Rp. per km. Entfernung vom Schauorte vergütet; dagegen leistet der Staat für die zu den genossenschaftlichen Schauen gebrachten Stiere keine Entschädigung.

II. Für die Prämierung von Zuchtstieren der Braun- oder Fleckviehrasse.

Es stehen hierfür je Fr. 19,000 vom Kanton und Bund, zusammen Fr. 38,000 zur Verfügung.

Zuchtstiere, für welche Prämien beansprucht werden, müssen züchtungsfähig und von reiner Rasse sein, sowie die erforderlichen Körpereigenschaften besitzen.

Soweit möglich sind zur bessern Beurteilung der Tiere glaubwürdige Abstammungsnachweise beizubringen. Jüngere als 15 Monate alte Zuchtstiere können mit Prämien I. Klasse nur bedacht werden, wenn deren Abstammung von prämierten Tieren zuverlässig nachgewiesen ist.

Für Zuchtstiere, die Ohrmarken tragen, oder für welche beglaubigte Zuchtbuchauszüge über die Abstammung vorgelegt werden, sind Prämienzuschüsse erhältlich, die im Maximum bis auf 48 % der erteilten Prämie für individuelle Qualität sich beziffern können. Hierbei sollen auch für die mit Metallmarken gekennzeichneten Stiere Zuchtbuchauszüge beigebracht werden, aus denen genaue Angaben über Eltern und Voreltern, sowie namentlich über die von den Vorfahren erzielten Punktzahlen ersichtlich sind.

Die kantonale Prämie und die eidgenössische Beiprämie sind für jeden einzelnen prämierten Zuchtstier gleich hoch und betragen zusammen mindestens Fr. 100.

Die Austeilung der kantonalen Prämien an die Aussteller findet an den Schauen selbst statt. Die Auszahlung der eidgenössischen Beiprämien erfolgt erst nach neun Monaten, vom Tage der Prämierung an gerechnet, insofern

Digitized by Google

der amtliche Nachweis geleistet ist, daß die prämierten Tiere während dieser Zeit im Lande zur Zucht gedient und sofern die Besitzer derselben den ihnen auferlegten Pflichten nicht zuwidergehandelt haben. An die Verabfolgung dieser Beiprämien ist ferner die Bedingung geknüpft, daß kein prämierter Zuchtstier für weibliche Tiere des andern Hauptschlages verwendet werden darf.

III. Für die Prämierung von weiblichen Zuchttieren.

Vom Kanton stehen für Kühe und Rinder Fr. 5000 zur Verfügung. Für beide Tiergattungen leistet der Bund ebensoviel. Die Gesamtprämiensumme für weibliche Zuchttiere beträgt demnach Fr. 10,000.

Es dürfen nur Rinder mit mindestens zwei und höchstens sechs Ersatzzähnen, sowie zuchtfähige, nicht mehr als sechs Jahre alte Kühe prämiert und können einem Viehaussteller alljährlich für nicht mehr als zwei Kühe und zwei Rinder Geldprämien erteilt werden. Das nämliche Tier soll höchstens zweimal zur Prämierung gelangen.

Die kantonale Prämie und die eidgenössische Beiprämie sind für jedes einzeln prämierte Tier gleich hoch. Die Prämien betragen je Fr. 20 in I., Fr. 15 in II. und Fr. 10 in *III.* Klasse.

Für jedes der prämierten Tiere wird der Besitzer ein Formular für den Beleg- und Geburtsausweis zugestellt erhalten.

Prämierte Kühe und Rinder müssen, sofern auf die Auszahlung der zugesicherten eidgenössischen Beiprämien Anspruch gemacht wird, durch einen prämierten Zuchtstier gleicher Rasse belegt sein beziehungsweise belegt werden. Die zugesicherte Beiprämie wird erst fällig nach der Geburt des aus diesem Belegakt hervorgegangenen lebenden Kalbes. Sollte diese Geburt vor den Schauen im Jahr 1906 noch nicht erfolgt sein, so können den betreffenden Tieren gleichwohl neuerdings Prämien zugesichert werden, und es wird die Auszahlung nach Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften ebenfalls stattfinden, doch darf für jede Geburt nur eine Prämie ausgerichtet werden.

Digitized by Google

Sämtliche Prämiengutscheine sind längstens innerhalb zwei Monaten nach erfolgtem Abkalben der Muttertiere an die Volkswirtschaftsdirektion in Zürich zu Handen des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements einzusenden. Die Beiprämien werden jeweilen ausbezahlt, nachdem die ausgefüllten Beleg- und Geburtsscheine vom Departement geprüft und richtig befunden worden sind.

IV. Für die Prämierung der Zuchtbestände von Viehzuchtgenossenschaften.

Hierfür werden der Bund und Kanton zusammen zirka Fr. 15,500 verwenden.

Zur Beurteilung dieser Zuchtbestände finden besondere Schauen in den betreffenden Gemeinden oder Kreisen statt. Zeit und Ort derselben werden den Vorständen der Viehzuchtgenossenschaften rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

Die Beurteilung der Zuchtbestände erfolgt mittelst des Punktierverfahrens. Konkurrenzfähig sind diejenigen weiblichen Tiere, welche die Mindestpunktzahl 70 erreichen. Die Höhe der Prämie für jeden Zuchtbestand richtet sich nach der Zahl der das Minimum übersteigenden Punkte, welche derselbe bei der Beurteilung erzielt hat.

Die zuerkannten Prämien werden nach Jahresfrist ausbezahlt, sofern bei der Schau im Jahre 1906 den betreffenden Genossenschaften wiederum ein Bestand prämiert wird und die zuchtfähigen weiblichen Tiere durch prämierte Zuchtstiere der nämlichen Rasse belegt worden sind.

V. Für die Prämierung von Zuchtebern.

Vom Kanton und Bund stehen hierfür im ganzen ungefähr Fr. 3400 zur Verfügung.

Zur Prämierung werden Zuchteber einheimischer und fremder Rassen, sowie gute Kreuzungsprodukte zugelassen. Die Tiere müssen mindestens $^1/_2$ Jahr alt sein.

Alle prämierten Eber sind an der Schau des nächsten Jahres zur Kontrolle wieder vorzuführen und bis dahin zur öffentlichen Zucht zu verwenden.

Digitized by Google

Die im Vorjahre zugesicherten eidgenössischen Prämien für Zuchteber gelangen an den diesjährigen Bezirksschauen zur Auszahlung, sofern die damals prämierten Tiere wieder vorgeführt werden. Wenn infolge von Krankheit der Tiere oder wegen anderer Hindernisse der Transport eines solchen Tieres zur Schau nicht möglich ist, so hat der betreffende Besitzer eine amtliche Bescheinigung über den Grund der unterlassenen Vorführung beizubringen.

Diese Anordnungen sind durch das Amtsblatt bekannt zu geben und in besondern Abdrücken den Statthalterämtern für sich und zu Handen der Gemeinderäte der Ausstellungsorte mitzuteilen. Die erstern werden angewiesen, die für ihren Bezirk geltende Orts- und Zeitbestimmung in den Lokalblättern zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, mit dem Bemerken, **daß die Eigentümer der zur Schau gelangenden Tiere am Tage der Ausstellung mit den vorgeschriebenen amtlichen Gesundheitsscheinen*), die Besitzer von Zuchtstieren überdies mit den sub Ziffer II erwähnten Nachweisen, sowie die Besitzer von Zuchthengsten, Zuchtstieren, Kühen, Rindern und Zuchtebern mit der Bescheinigung versehen sein müssen, daß die Tiere ihr Eigentum seien. Die für diesen persönlichen Nachweis festgestellten neuen Formulare sind von den Gemeinderatskanzleien rechtzeitig bei der Kanzlei der Volkswirtschaftsdirektion in Zürich zu beziehen und können bei ersteren von den Viehbesitzern unentgeltlich bezogen werden.**

Allfällig noch vorhandene gemeinderätliche Zeugnisformulare für die Ausstellung und Prämierung von Zuchttieren dürfen nicht mehr zur Verwendung gelangen.

Wer sich unwahrer Angaben in Bezug auf Eigentum, Nachzucht und Abstammung der Tiere schuldig macht, verliert jeden Anspruch auf Ausrichtung der zuerkannten Prämie und kann von künftigen Prämierungen ausgeschlossen werden.

---

*) Der Kollektiv-Gesundheitsschein Formular C ist gültig für einzelne Tiere oder für eine ganze Herde aus verschiedenen Tiergattungen bestehend, sofern alle Tiere dem gleichen Eigentümer gehören.

Digitized by Google

Separatabdrücke der vorliegenden Bekanntmachung können, soweit erforderlich, von den Gemeinderatskanzleien zu Handen der betreffenden Viehbesitzer nachbezogen werden.

Zum Schluß verweisen wir die Statthalterämter, die Gemeinderäte der Bezirkshauptorte und die Bezirkstierärzte hinsichtlich der Viehschauplätze und richtigen Durchführung der Organisation an den Viehausstellungen auf unser Kreisschreiben vom 25. August 1899 (Amtsblatt, Textteil, Seite 831/32).

Auch werden den Statthalterämtern und Bezirkstierärzten neuerdings die hierseitigen Kreisschreiben vom 9. September 1902 und 5. September 1903 zur Beachtung empfohlen.

Zürich, den 15. August 1905.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 7. Juli 1905.

Von der Wahl des Adolf Näf, von Zürich, zum Pfarrer der Kirchgemeinde Hütten wird Vormerk genommen.

Die bisherige a. o. Professur für physische Anthropologie und Anatomie für Nichtmediziner an der II. Sektion der philosophischen Fakultät der Hochschule wird auf Beginn des Wintersemesters 1905/06 in eine ordentliche Professur umgewandelt und als Ordinarius für die genannten Disziplinen, sowie als Direktor des anthropologischen Institutes der Hochschule Dr. Rudolf Martin, bisheriger a. o. Professor an der Hochschule Zürich, ernannt.

Als Sekundararzt der medizinischen Klinik des Kantonsspitals Zürich mit Amtsantritt auf 1. August 1905 wird Dr. med. Ernst Bachmann, I. Assistenzarzt der medizinischen Klinik des Spitals, gewählt.

Dem Direktionskomitee für ein Privatkrankenhaus in Winterthur wird an die bezüglichen Erstellungskosten

Digitized by

unter Vorbehalt der Bewilligung des Kredites durch den Kantonsrat ein Staatsbeitrag von Fr. 8000.— in Aussicht gestellt.

Dem Frauenverein für arme Kranke in Außersihl wird ein Staatsbeitrag von Fr. 100.— ausgerichtet, den ostschweizerischen Stickfachschulen in Grabs, Degersheim, Kirchberg, Amriswil und Rheineck ein solcher von Fr. 800.—.

Die Erstellung einer Zentralheizung, verbunden mit Warmwasserversorgung für den Anbau am Männerflügel der Anstalt Rheinau wird an Gebr. Sulzer in Winterthur vergeben.

Vom 13. Juli 1905.

Von der Wahl des Jakob Wespi von Ossingen zum Pfarrer der Kirchgemeinde Schönenberg wird Vormerk genommen.

Es werden gewählt:

Als Vertreter des Regierungsrates im Komitee des Kinderspitals Zürich-Hottingen für den zurückgetretenen Sanitätsrat Dr. Leuch für die Amtsdauer 1905/1908 Bezirksarzt Frey in Zürich V;

als Verwaltungsgehülfe der Irrenheilanstalt Burghölzli für die laufende Amtsdauer Emil Äppli von Zollikon.

Der Gemeinde Männedorf wird an die Kosten der in den Jahren 1901—1903 an ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage ausgeführten Erweiterungsbauten unter Bedingungen ein Beitrag von Fr. 17,625 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt; ferner wird dieser Gemeinde an die Fr. 42,022. 40 betragenden Kosten der Korrektion der alten Landstraße von der Station Ütikon bis zur Langackerstraße ein Beitrag von 25 % oder rund Fr. 8400 verabfolgt.

Weiter erhalten Staatsbeiträge:

Die Unteroffiziersgesellschaft aller Waffen Zürich Fr. 100;

der Militärsanitätsverein Wald-Rüti Fr. 50.

Das vom Gemeinderat Altstetten vorgelegte Projekt für die Anlage eines Trottoirs auf der östlichen Seite der Hönggerstraße, von der Bahnlinie bis zur Industriestraße, und die dadurch bedingte Straßenkorrektion wird genehmigt und der Gemeinde ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt.

Digitized by Google

Vom 20. Juli 1905.

Für die zwei Kirchgemeinden Wetzikon und Seegräben wird eine zweite Pfarrstelle errichtet unter Aufhebung der bisherigen Pfarrhelferstelle.

Dem Verbande Simmentalervieh züchtender Genossenschaften der Ostschweiz wird an die Kosten der Abhaltung des diesjährigen Zuchtstiermarktes in Winterthur unter Vorbehalt ein Staatsbeitrag von Fr. 250, dem Verbande schweizerischer Braunviehzucht-Genossenschaften an die Kosten der Abhaltung des diesjährigen Zuchtstiermarktes in Zug ein Staatsbeitrag von Fr. 500 zugesichert.

Dem Beschluß des Großen Stadtrates Winterthur betreffend Aufhebung der Bau- und Niveaulinien an der Brauerstraße zwischen Weinberg- und Trollstraße wird die Genehmigung erteilt, ebenso den vom Gemeinderat Uster vorgelegten Bau- und Niveaulinien der privaten Verbindungsstraße zwischen der Freien- und Florastraße beim Kleinkinderschulhaus vorbei.

Ferner werden genehmigt:

Die von der Direktion der städtischen Straßenbahn in Zürich vorgelegten Projekte über die Anlage einer Doppelspur in der Seestraße und im Zeltweg;

das Projekt für die Verstärkung der eisernen Brücke über den Raaderbach an der Straße II. Klasse Gibswil-Hübli in Raad-Wald.

Vom 22. Juli 1905.

Als Gehülfe des Rechnungssekretärs der Baudirektion wird für eine Amtsdauer von drei Jahren Fritz Meier, von Dällikon, in Zürich V, gewählt.

Vom 27. Juli 1905.

Die spezielle Flugjagd beginnt im laufenden Jahre mit dem 11. September und dauert bis und mit dem 23. September; die Jagd auf Fasanen ist untersagt. Die allgemeine Jagd beginnt mit dem 16. Oktober und endigt mit dem 25. November; die Jagd auf Rehböcke endigt mit dem 4. November; der Abschuß von Rehgeißen und Rehzicklein (auch diesjähriger Rehböcklein) ist gänzlich untersagt.

Die Ausführung der Bauarbeiten für die Eindeckung des Baches im Dorfe Seuzach wird an Gebr. Bona, Bauunternehmer, in Pfungen, vergeben.

Digitized by Google

Die Weisungen für ein „Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen“ und für ein „Verfassungsgesetz betreffend Zusatz zum Art. 16 und Abänderung des Art. 32, Absatz 2 und 3 der Staatsverfassung beziehungsweise des Verfassungsgesetzes vom 12. August 1894“ werden bereinigt und die ganze Vorlage als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weiter geleitet. Als wesentliche Neuerungen gegenüber dem geltenden Gesetz sind u. a. folgende hervorzuheben:

Nach § 10 soll den Gemeinden das Recht eingeräumt werden, volljährige Schweizerbürgerinnen als Mitglieder von Schul- und Armenbehörden zu wählen; für Einräumung des aktiven Wahlrechtes an die Frauen hält der Regierungsrat die Zeit noch nicht gekommen.

§ 17 ordnet die Wahl und Mitgliedschaftsfrage, wenn verwandtschaftliche Verhältnisse in Betracht fallen. Es dürfte die Regelung dieser Angelegenheit künftig manchem Rekurs vorbeugen.

§ 32 gestattet, außeramtliche, geschriebene, gedruckte oder mechanisch vervielfältigte Stimmzettel, ganz oder teilweise ausgefüllt, zu verwenden, alles jedoch unter der Bedingung, daß diese Stimmzettel, um gültig zu sein, in Größe, Farbe und Papier den amtlichen entsprechen müssen, keine Parteibezeichnung tragen dürfen und für Abänderungen durch den Wähler eingerichtet sein sollen; dadurch wird für den einzelnen das Wahlgeschäft erleichtert, und es darf angenommen werden, daß, wenn der Vorschlag Gesetzeskraft erlangt, die Beteiligung an Wahlen wieder wesentlich zunehme.

Nach § 34 ist die Stellvertretung für die Stimmabgabe beibehalten worden.

§ 35 erhöht das Maximum der Gebühr für den Bezug nicht rechtzeitig abgelieferter Stimmrechtsausweise von Fr. 1 auf Fr. 1. 50.

In § 38 ist deutlicher als im geltenden Gesetz ausgesprochen, daß der Präsident und der Gemeindeschreiber von Amtes wegen Mitglieder des Wahlbureau sind.

In den §§ 66—71 wird der Abschnitt betreffend die Bestätigungs- und Neuwahlen der Lehrer und Geistlichen gesetzlich genauer geordnet.

Die §§ 78—96 handeln von der Einführung der Verhältniswahl für die Kantonsratswahlen und zwar bringt der Ent-

Digitized by Google

wurf nicht nur das Prinzip und ein System (das System der Listenkonkurrenz), sondern auch die für dessen Durchführung maßgebenden Bestimmungen.

§ 114 regelt das Verfahren bei Abstimmungen über Gesetzesvorschläge und Initiativvorlagen.

Vom 3. August 1905.

Dr. E. Meumann wird auf sein Gesuch hin auf 30. September 1905 als Professor an der philosophischen Fakultät, I. Sektion, der Hochschule Zürich entlassen und die Erziehungsdirektion eingeladen, die für die Wiederbesetzung des Lehrstuhles erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Es werden gewählt:

Als I. Assistent der kantonalen Frauenklinik in Zürich Dr. med. Franz Joseph Speckert, von Full (Aargau), an Stelle des auf 1. Oktober 1905 zurücktretenden Dr. med. E. Heß; als II. Assistent med. pract. Eugen Guhl, von Steckborn (Thurgau); als III. Assistent Dr. med. Heinrich Ritter von Cham (Zug); als IV. Assistent Dr. med. Hans Hunziker, von Attelwil (Aargau);

als II. Pedellgehülfe der Hochschule Zürich für die laufende Amtsdauer Ernst Kradolfer von Zürich.

An unbesoldete Professoren und Privatdozenten der Hochschule Zürich werden für im Sommersemester 1905 gehaltene Vorlesungen als Gratifikationen Fr. 8100 ausgerichtet, wovon Fr. 4300 auf die zahnärztliche Schule entfallen.

Der vom Gemeinderat Seebach vorgelegte Quartierplan über das Gebiet zwischen der Zürcher- beziehungsweise der Schaffhauser-, der Binzmühlestraße, der Bahnlinie Örlikon-Bülach und der projektierten Verbindungsbahn Örlikon-Seebach mit den Bau- und Niveaulinien der neun Quartierstraßen A—J und den Baulinien des Fußweges von der Straße G—D wird genehmigt.

Vom 9. August 1905.

Die Erben des Oberst Theodor Fierz in Zürich haben dem Kanton Zürich einen Betrag von Fr. 30,000 zu wohltätigen Zwecken zur Verfügung gestellt; das Legat wird angelegentlich verdankt.

Von der Wahl des Emil Brändli zum Pfarrer der Kirchgemeinde Albisrieden wird Vormerk genommen.

Digitized by Google

Als Inspektor der Fortbildungsschulen wird Johannes Steiner von und in Winterthur, als Inspektorin der Arbeitsschulen Fräulein Johanna Schärer von und in Zürich gewählt, beide auf eine neue Amtsdauer von drei Jahren.

Ferner werden gewählt:

Als außerordentlicher Professor an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich auf eine Amtsdauer von sechs Jahren und mit Amtsantritt auf 1. Oktober 1905 Dr. Ernst Hafter von Zürich;

als ordentlicher Professor an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Zürich auf eine Amtsdauer von sechs Jahren und mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1905 Professor extraord. Dr. jur. August Egger von Waldkirch (St. Gallen);

als I. Assistenzarzt der medizinischen Klinik des Kantonsspitals Zürich med. pract. Rudolf Hugentobler von St. Gallen, als II. Assistenzarzt Dr. med. Paul Jezierski aus Pleschen (Preußen), als III. Assistenzarzt med. pract. André Mark in Zürich.

An 176 Fortbildungsschulen (72 Knaben- und 104 Mädchenfortbildungsschulen) werden Staatsbeiträge von zusammen Fr. 30,000 ausgerichtet.

Ferner erhalten Staatsbeiträge:

Die naturforschende Gesellschaft in Zürich pro 1905 Fr. 1000;

die naturwissenschaftliche Gesellschaft Winterthur pro 1905 Fr. 250;

die Gemeinde Birmensdorf an die Fr. 2882. 75 betragenden Nettokosten der Korrektion der Kirchgasse Fr. 865.

Beim Kantonsrate werden folgende Kreditbegehren gestellt:

Fr. 5600 für den Umbau der Abtritte im Kantonsspital Zürich;

Fr. 11,200 für den Umbau der Heizungs- und Ventilationsanlage inklusive Ersetzen der Rippenkörper durch Radiatoren und Erstellung einer Warmwasserversorgung im Diphtheriegebäude des Kantonsspitals Zürich.

Digitized by Google

Antrag
der Staatsrechnungsprüfungskommission
17. August 1905.

Beschluß des Kantonsrates

über die

Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule in den Jahren 1904 und 1905.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Berichtes des Regierungsrates vom 16. März 1905 über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule in den Jahren 1904 und 1905,

beschließt:

I. Die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule im Jahre 1904 wird genehmigt.

II. Von der pro 1905 dem Kanton Zürich zufallenden Subventionssumme sollen Fr. 10,000 zu sozialpädagogischen Zwecken verwendet werden und zwar im speziellen für Jugendhorte, für Ferien- und Kurkolonien und für Ernährung und Kleidung armer Schulkinder, und ohne daß die bisher aus dem Alkoholzehntel für diese Zwecke ausgelegten Summen verkürzt werden.

III. Der Kantonsrat spricht die Erwartung aus, es möchte ihm vom Regierungsrate künftig über die Verwendung der Bundessubvention ein Budget vorgelegt werden entsprechend der pro 1904 in Einzelposten ausgewiesenen Ausscheidung.

Zürich, den 17. August 1905.

Im Namen der Kommission
zur Prüfung der Staatsrechnung,
Der Präsident:
H. Hablützel.
Der Sekretär:
R. Wehrlin.

Digitized by

Kreisschreiben

an die

Gemeinderäte der weinbautreibenden Gemeinden für sich und zu Handen der Rebkatasterführer.

(Vom 22. August 1905.)

Am 21. August 1905 hat der Kantonsrat, in Anwendung der §§ 17 und 18 des Gesetzes vom 17. Juni 1894, betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus, den Bezug der Beiträge in den Rebfond für das laufende Jahr beschlossen.

Behufs Vollziehung dieser Anordnung sind wir im Falle, vorerst diejenigen Änderungen im Rebkataster konstatieren zu lassen, welche sich seit der letztes Jahr vorgenommenen Bereinigung des Katasters ergeben haben.

Die Gemeinderäte werden deshalb eingeladen, den Rebkataster ihrer Gemeinden einer genauen und sorgfältigen Durchsicht zu unterziehen und sämtliche seit der letzten Totalrevision eingetretenen Änderungen unverzüglich, spätestens aber bis 21. September nächsthin, anher mitzuteilen.

In den Veränderungsberichten, wofür wir Ihnen die erforderlichen Exemplare des amtlichen Formulars übermitteln, ist anzugeben:

a) Der Grund der stattgefundenen Handänderung (Kauf, Tausch, Erbfolge, Teilung);
b) derjenige einer allfälligen Wertvermehrung (Neuanlage);
c) die Ursache einer allfälligen Wertverminderung (freiwillige Rodung);
d) die Katasternummer des frühern und diejenige des spätern Eigentümers.

Infolge der Reblausbekämpfung gerodete Grundstücke dürfen im Kataster nicht gestrichen werden.

Wo Rebenpflanzungen in bisher reblausfreien Gemeinden neu angelegt wurden, haben die taxationspflichtigen Besitzer dem betreffenden Gemeinderat einen Schätzungsbericht (Selbsttaxation) einzureichen. Hierfür ist das hellgrüne, amtliche Formular zu verwenden, welches bei der Kanzlei der Volkswirtschaftsdirektion bezogen werden kann.

Digitized by Google

Der Gemeinderat hat die Selbsttaxationen der Eigentümer hinsichtlich der Maß- und Wertangaben zu prüfen, nötigenfalls zu ergänzen und zu berichtigen. Unterläßt ein Grundeigentümer die Einreichung einer Selbsttaxation binnen angesetzter Frist, so hat der Gemeinderat die Taxation von sich aus vorzunehmen.

Im übrigen kann auf eine Revision der Wertansätze im allgemeinen nur bei der alle vier Jahre vorzunehmenden Totalrevision des Rebkatasters, mithin erst wieder im Jahre 1906, eingetreten werden.

Wir gewärtigen einen bezüglichen Bericht bis längstens 21. September auch dann, wenn in einer Gemeinde seit der letzten Totalrevision des Katasters Änderungen der erwähnten Art nicht zu verzeichnen sein sollten.

Die Einhaltung des obgenannten Termins ist durchaus erforderlich, um den Bezug der Beiträge der Rebenbesitzer zu Gunsten des Rebfonds auf den durch § 20 des zitierten Gesetzes vorgeschriebenen Zeitpunkt (Monat November) anordnen zu können.

Zürich, den 22. August 1905.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Dr. Locher.
Der Sekretär:
J. C. Eschmann.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 15. August 1905.

Von der Wahl des Herrn Rudolf Grubenmann zum Pfarrer der Kirchgemeinde Neftenbach wird Vormerk genommen.

Vom 17. August 1905.

Der Gemeinde Zell wird unter Vorbehalt der Erteilung des nötigen Kredites durch den Kantonsrat an die Kosten der Friedhofanlage nebst Leichenhaus in Kollbrunn ein Staatsbeitrag von Fr. 200 zugesichert.

Dem Herrn Pfarrer Jul. Studer in Zürich wird vom Zeitpunkt seines definitiven Rücktrittes an ein jährlicher Ruhegehalt bewilligt.

Als Geistliche an den kantonalen Krankenanstalten in Zürich werden gewählt:

Digitized by Google

Herr Pfarrer Ernst Trautvetter in Pfäffikon (Zürich),
" " Eduard Blocher in Sitten (Wallis).

Staatsbeiträge erhalten:

Die Gemeinde Zell an die Kosten für Eindolung des Baches im Dorfe Zell Fr. 1112 als Rest des gesamten Staatsbeitrages von Fr. 3012;

die Gemeinde Dägerlen an die Fr. 5473. 74 betragenden Kosten der Erstellung einer Straße III. Klasse von Bänk nach Welzikon Fr. 1370;

die Gemeinde Dinhard an die Fr. 1195. 25 betragenden Kosten der Erstellung einer Straße III. Klasse von Welzikon nach Bänk Fr. 360;

die Gemeinde Mönchaltorf an die Fr. 4210. 70 betragenden Baukosten der Straße III. Klasse Sack-Giebel Fr. 340;

die Gemeinde Wald an die a) Fr. 1870. — betragenden Kosten der Korrektion der Straße Hittenberg-Oberholz Fr. 560; b) Fr. 400 betragenden Kosten der Korrektion des Kanzleiweges Fr. 120; sowie an die Fr. 34,010. 30 betragenden Kosten des Baues der Sanatoriumsstraße Fr. 10,200.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich gemäß Ihrem Vertagungsbeschlusse **Montag den 4. September 1905,** vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Gesetz betreffend das Lehrlingswesen, Antrag der Kommission vom 15. Juli 1904.
2. Gesetz betreffend die Aufsicht über die Notare und die Verantwortlichkeit für Amtshandlungen derselben, Anträge des Regierungsrates vom 25. Mai 1905 und der bestellten Kommission vom 14. Juli 1905.
3. Interpellation J. Schüepp-Dielsdorf vom 18. August 1905.

Mit vollkommener Hochachtung.

Zürich, den 22. August 1905.

Der Präsident des Kantonsrates:
Graf.

Digitized by Google

Kreisschreiben

an die

amtlichen Tierärzte, die örtlichen Gesundheitsbehörden und die Viehinspektoren.

Die Berichterstattung der amtlichen Tierärzte über die Geschäftsführung der Viehinspektorate im Jahre 1904 lautet im allgemeinen befriedigend. Immerhin sind auch diesmal wieder Fehler vorgekommen, die bei gutem Willen hätten vermieden werden können. Nachdem sämtliche Viehinspektoren im Besitze des vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement herausgegebenen Büchleins „Die Obliegenheiten der Viehinspektoren", sowie unserer Instruktion zur Führung der Viehverkehrskontrolle vom 28. April 1904 samt Musterbeispielen sind, sollte jeder Kontrollführer über seine Pflichten und das im einzelnen Falle zu beobachtende Verfahren hinlänglich orientiert sein. Allein es erweckt beinahe den Anschein, als ob einzelne Viehinspektoren alle behördlichen Anleitungen und Erlasse ungelesen beiseite legen. Nur so ist es möglich, daß immer wieder dieselben Fehler und Verstöße vorkommen. Wir behalten uns also vor, gegen Viehinspektoren, die in der Ausübung ihrer amtlichen Funktionen sich lässig zeigen und unsere Anweisungen nicht beachten, künftig disziplinarisch einzuschreiten.

In erster Linie müssen wir auch diesmal wieder verlangen, daß die Viehverkehrskontrolle stets nachgetragen sei, d. h., daß die eingegangenen und ausgestellten Gesundheitsscheine immer sofort in der Kontrolle vorgemerkt werden. Die Viehverkehrskontrolle wird ihren Zweck als gesundheitspolizeiliche Maßnahme zur Bekämpfung der Viehseuchen erst dann erfüllen, wenn dieser Vorschrift genau nachgelebt wird. Allerdings wird die Arbeit des Viehinspektors öfters erschwert durch verspätete Abgabe der Gesundheitsscheine seitens der Viehhändler, Metzger, Fleischschauer und Viehbesitzer. Es kommt auch vor, daß Viehinspektoren, die bestrebt sind, Ordnung zu halten, bei ihrer erstinstanzlichen Aufsichtsbe-

Digitized

hörde, den örtlichen Gesundheitskommissionen, nicht die nötige Unterstützung finden.

Die Viehinspektoren werden daher neuerdings eingeladen, alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen eidgenössischer oder kantonaler Vorschriften betreffend den Viehverkehr unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen, und an die Gesundheitsbehörden ergeht die Einladung, die ihnen unterstellten Viehinspektoren in ihrer Amtsführung nachhaltig zu unterstützen und Fehlbare angemessen zu bestrafen.

Nach Mitteilungen der amtlichen Tierärzte sind eine Reihe von Viehinspektoren nicht mehr im Besitze der ihnen seinerzeit zugestellten Prüfungsberichte; wir lassen daher nochmals eine Zusammenstellung der im allgemeinen Teile jener Berichte enthaltenen wichtigsten Wegleitungen folgen:

1. Die Gesundheitsscheine und die dazu gehörigen Talons müssen eigenhändig vom Viehinspektor oder dessen Stellvertreter ausgestellt werden.
2. Sofern es sich bei der Ausstellung eines Gesundheitsscheines um ein versichertes Tier handelt, ist dem Stempel: „Versichert im Kreise . . .“ auch die Unterschrift des Viehinspektors beizufügen. Die Talons sind mit der gleichen Bemerkung zu versehen.
3. Die Viehinspektoren sind verpflichtet, vom Viehbesitzer, der einen Gesundheitsschein für ein oder mehrere seiner Tiere wünscht, zu verlangen, daß er den Talon des Gesundheitsscheines unterzeichne und damit bezeuge, daß sein Viehstand frei von ansteckenden Krankheiten sei und mit kranken oder einer Krankheit verdächtigen Tieren nicht in Berührung war (Art. 22, Absatz 2 der eidgenössischen Viehseuchenverordnung, Kreisschreiben der Sanitätsdirektion vom 23. Dezember 1895). Behufs Erleichterung der Erfüllung dieser Anweisung sollten die örtlichen Gesundheitsbehörden „Bestellzettel“ drucken und an die Viehbesitzer verteilen lassen.
4. Gesundheitsscheine, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, oder die durch eine inzwischen erfolgte Handänderung ungültig geworden sind, dürfen vom Viehinspektor nicht angenommen werden; die Fehlbaren sind überdies der kompetenten Stelle zu verzeigen.

Digitized by Google

5. Als Tag der Abgabe der Gesundheitsscheine ist nicht der Tag ihrer Ausstellung, sondern derjenige Zeitpunkt in die Kontrolle einzutragen und auf dem Scheine vorzumerken, unter welchem die Gesundheitsscheine abgegeben werden. Die Scheine sind in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Abgabe aufzubewahren.
6. Art. 21 der eidgenössischen Viehseuchenverordnung schreibt vor, daß, sofern ein Tier des Pferde- oder Rindviehgeschlechtes verkauft wird, der Verkäufer desselben gehalten sei, Name und Wohnort des Käufers sich angeben zu lassen. Gemäß Regierungsratsbeschluß vom 13. April 1895 hat der Verkäufer diese Angaben dem Viehinspektor innert 24 Stunden mitzuteilen.
7. Auf den Gesundheitsscheinen für Kälber ist auch das Alter der Tiere anzugeben.
8. Die Gesundheitsscheine dürfen nur auf den Namen des wirklichen Käufers ausgestellt werden.
9. Passierscheine für ausländisches Vieh, für welches die freie Einfuhr gestattet ist, haben die nämliche Gültigkeitsdauer wie die gewöhnlichen Gesundheitsscheine: für Pferde 14 Tage, für Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine 6 Tage, und sind innert zweimal 24 Stunden nach Ankunft der Tiere am Bestimmungsorte dem Viehinspektoren abzugeben. Werden die betreffenden Tiere indessen vor Ablauf dieser 48 Stunden, jedoch innert der Gültigkeitsdauer des Scheines vom Eigentümer auf einen Markt geführt, so können die betreffenden Passierscheine verwendet werden. Wenn die Tiere aber infolge Verkaufs, gleichviel ob innert der Gültigkeitsdauer der Scheine oder nicht, aus dem Inspektionskreise geführt werden wollen, so sind neue Gesundheitsscheine zu lösen. Der Viehinspektor hat in diesen Fällen auf den Gesundheitsscheinen zu bemerken, wann und über welche Zollstätte das Tier eingeführt wurde, und ebenso, welche Nummer der betreffende Passierschein hatte, den der Grenztierarzt für das verkaufte Tier ausstellte. Für Rindviehstücke, die 42 Tage und für Schafe, Ziegen und Schweine, die 10 Tage im Inland gestanden haben, sind diese Angaben nicht mehr nötig. Für Tiere, welche mit Passierscheinen auf den Markt geführt und daselbst verkauft werden,

Digitized by Google

sind keine neuen Scheine zu lösen, sondern es können die Passierscheine als Begleitpapiere dem Käufer übergeben werden.

10. Für Tiere, die zur Sömmerung oder Winterung, oder infolge Wohnsitzänderung des Besitzers außerhalb des Inspektionskreises, oder an eine kantonale, beziehungsweise Bezirks-Viehausstellung geführt werden, sind Gesundheitsscheine nach Formular C (sogenannte Sömmerungsscheine) auszustellen. Diese Scheine können beim Bezirkstierarzt in Heften à 10 Stück zu Fr. 2. 65 bezogen werden. § 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1895 betreffend den Viehverkehr setzt die Taxen fest, die von den Viehinspektoren für die Ausstellung von Sömmerungsscheinen verrechnet werden können.

    Bei der Wohnsitzänderung eines Viehbesitzers ist dem Formular C zu Handen des neuen Viehinspektors ein Auszug aus der Viehverkehrskontrolle beizugeben, aus welchem das genaue Signalement und das Alter der weggeführten Tiere ersichtlich ist. Für diesen Auszug darf eine besondere Gebühr von 50 Rp. verrechnet werden.

11. Der Jahresübertrag ist genau in der Weise vorzunehmen, wie dies aus dem der Instruktion zur Führung der Viehverkehrskontrolle vom 28. April 1904 beigegebenen Musterbeispiele ersichtlich ist. Bei jedem vorgetragenen Tiere ist auf die Kontrollnummer des Vorjahres zu verweisen. Alsdann sollte immer auch eine Vergleichung der Viehverkehrskontrolle mit der Viehversicherungskontrolle stattfinden.

12. Das Obergericht des Kantons Zürich hat durch Urteil vom 24. März 1883 entschieden, daß die Viehinspektoren nicht verpflichtet seien, auf private Begehren um Vormerknahme von Eigentumsvorbehalten an Viehstücken, seien dieselben durch Chargébrief oder durch gemeindammannamtliche Anzeige geltend gemacht worden, Rücksicht zu nehmen.

13. Die Register zu den Viehverkehrskontrollen sind stets nachzutragen.

Die amtlichen Tierärzte werden neuerdings eingeladen, über richtige und pflichtgemäße Amtsführung der Viehinspektoren zu wachen. Zu diesem Behufe haben sie jährlich, und

Digitized by Google

zwar unter Zuzug je eines Mitgliedes der örtlichen Gesundheitsbehörde, eine Visitation der ihrer Aufsicht unterstellten Viehinspektorate vorzunehmen, wobei die zweckdienlichen Belehrungen gegeben und die nötigen Anordnungen zur Abhülfe bestehender Übelstände getroffen werden sollen.

In Abänderung von Ziffer III des Kreisschreibens vom 26. September 1899 sowie des Kreisschreibens vom 19. November 1901 ergeht im weitern an die amtlichen Tierärzte die Einladung, über das Ergebnis dieser Visitationen jeweilen mit der übrigen Jahresberichterstattung (Ziffer VI des Kreisschreibens vom 26. September 1899) an die unterzeichnete Direktion Bericht zu erstatten, wobei gleichzeitig Antrag zu stellen ist, ob und gegen welche Viehinspektorate disziplinarisch einzuschreiten sei. Diese Anträge sind zu begründen.

Zürich, den 31. August 1905.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Locher.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Ausdehnung der Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Zürich nach Örlikon-Seebach auf die Strecke Örlikon-Schwamendingen.

(Vom 6. Mai 1905.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,
beschließt:

I. Die durch Regierungsbeschluß vom 13. August 1895 (O. S. XXIV. 97) erteilte kantonale Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn von Zürich über Örlikon nach Seebach wird ausgedehnt auf die Linie vom „Sternen“ in Örlikon auf der Schwamendingerstraße bis zum „Waldgarten“ Schwamendingen und von dort auf der Winterthurerstraße bis zum „Hirschen“ in Schwamendingen.

Digitized by Google

Die Fristen (Art. 13 und 14 der kantonalen Konzession) für die neue Strecke werden wie folgt festgesetzt:

a) Für die Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen: Spätestens 6 Monate vom Datum des Bundesbeschlusses betreffend Ausdehnung der Bundeskonzession auf die neue Linie an;

b) für den Beginn der Bauarbeiten: Spätestens 3 Monate nach Erteilung der Baubewilligung seitens der Bundesbehörden;

c) für die Vollendung und Inbetriebsetzung dieser Linie: Spätestens 12 Monate vom Datum der oben erwähnten Baubewilligung an.

II. Diese Zusatzkonzession erlischt ohne weiteres, wenn nicht innerhalb 6 Monaten von heute an die Bundeskonzession für die Straßenbahn Zürich-Örlikon-Seebach ebenfalls auf erwähnte Strecke ausgedehnt ist.

III. Die Konzessionsgebühr (Art. 31 der kantonalen Konzession) für die neue Linie wird auf Fr. 300 festgesetzt, zahlbar zur Hälfte sofort und zur andern Hälfte nach Genehmigung des allgemeinen Bauprojektes.

Zürich, den 6. Mai 1905.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Der bezügliche Bundesbeschluß vom 1. Juli 1905 lautet:

I. Die durch Bundesbeschluß vom 25. März 1896 (E. A. S. XIV. 141) erteilte Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Straßenbahn vom Bahnhofplatz in Zürich nach Örlikon und von da nach Seebach wird auf die Strecke Örlikon - Schwamendingen ausgedehnt und gleichzeitig folgendermaßen abgeändert:

1. Binnen einer Frist von 6 Monaten, vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses an gerechnet, sind dem Bundesrate die vorschriftsmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen für die Strecke Örlikon-Schwamendingen nebst den revidierten Statuten der Gesellschaft einzureichen.

Innert 3 Monaten nach der Plangenehmigung ist der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen.

2. Binnen 12 Monaten, vom Beginn der Erdarbeiten an gerechnet, ist die neue Linie zu vollenden und dem Betriebe zu übergeben.

3. Für die Ausübung des Rückkaufsrechtes bildet die ganze Bahnunternehmung ein einziges Rückkaufsobjekt.

Digitized by Google

II. Sollten die unter Ziffern 1 und 2 hiervor festgesetzten Fristen nicht eingehalten werden, so fällt der gegenwärtige Bundesbeschluß dahin, und es hat der Bundesbeschluß betreffend Konzession einer elektrischen Straßenbahn von Zürich nach Örlikon-Seebach vom 25. März 1896 wieder unveränderte Gültigkeit.

III. Der Bundesrat ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses, welcher am 1. Juli 1905 in Kraft tritt, beauftragt.

Eisenbahn Bremgarten-Sihlbrugg.

Durch Bundesratsbeschluß vom 17. Februar 1905 ist die in Art. 5 der Konzession für eine Eisenbahn von Bremgarten nach Sihlbrugg vom 17. Dezember 1898 (E. A. S. XV. 294) angesetzte und durch Bundesratsbeschlüsse vom 28. September 1900 (E. A. S. XVI. 218) und 28. November 1902 (E. A. S. XVIII. 231) erstreckte Frist zur Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen, sowie der Gesellschaftsstatuten um zwei Jahre, d. h. bis zum 17. Dezember 1906, verlängert worden.

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich gemäß Ihrem Vertagungsbeschlusse **Montag den 18. September 1905,** vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Gesetz betreffend das Lehrlingswesen, Antrag der Kommission vom 15. Juli 1904, Fortsetzung der Beratung.
2. Gesetz betreffend die Aufsicht über die Notare und die Verantwortlichkeit für Amtshandlungen derselben, Anträge des Regierungsrates vom 25. Mai 1905 und der bestellten Kommission vom 14. Juli 1905.

Mit vollkommener Hochachtung.

Zürich, den 5. September 1905.

Der Präsident des Kantonsrates:
Graf.

Digitized by Google

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom August 1905.

Bezirke	Cholera		Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varizellen		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Zürich { Stadt	—	—	—	—	17	9	1	2	30	39	17	30	7	5	1	4	—
Zürich { Landgemeinden	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—
Affoltern	—	—	—	—	—	—	1	—	3	4	3	4	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	—	—	—	2	—	2	3	2	3	6	—	—	—	—	—
Meilen	—	—	—	—	—	—	—	1	6	4	—	—	—	—	—	1	2
Hinwil	—	—	—	—	1	3	—	—	1	2	1	4	—	—	—	—	—
Uster	—	—	—	—	—	2	2	—	1	9	1	—	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur { Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	—	1	—
Winterthur { Landgmdn.	—	—	—	—	2	—	—	—	5	6	1	—	—	—	2	—	—
Andelfingen	—	—	—	—	1	3	—	1	—	3	2	2	—	—	—	1	—
Bülach	—	—	—	—	—	3	—	1	3	3	4	4	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	1	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	22	23	5	7	54	82	33	51	7	6	3	7	2

Digitized by Google

Kreisschreiben

an die

Statthalterämter, amtlichen Tierärzte, örtlichen Gesundheitsbehörden, Fleischschauer und deren Stellvertreter.

Die Verordnung betreffend das Schlachten von Vieh, den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaren und die Beseitigung toter Tiere vom 19. November 1903, sowie die Instruktion für die Fleischschauer vom 15. Juli 1904 sind seit mehr als Jahresfrist in Wirksamkeit getreten.

Bei der Durchführung dieser Erlasse hat sich nun ergeben, daß einige Paragraphen der Verordnung einer Abänderung beziehungsweise andern Fassung bedürfen und daß bei andern Punkten eine Wegleitung an die mit der Vollziehung der Kontrolle von Fleischwaren betrauten Organe notwendig erscheint.

Einer redaktionellen Änderung bedürfen die bisherigen §§ 2, 29, 30, 49 und 51 der Verordnung, und zwar aus folgenden Gründen;

§ 2 Absatz 1. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob ein Privater nur selbstgehaltene, selbst aufgezogene Schweine, Schafe, Ziegen ohne Kontrolle für den eigenen Haushalt schlachten dürfe oder auch unmittelbar vorher erworbene Tiere, ohne Rücksicht auf die Herkunft (aus andern Kantonen oder Gemeinden). Mit Rücksicht auf vorhandene Seuchengefahr erscheint eine weitere einschränkende Bestimmung notwendig, nach welcher die Fleischschau nur unterbleiben darf, wo es sich um selbstgezogene oder wenigstens im eigenen Inspektionskreise aufgezogene Tiere handelt, daß dagegen bei aus anderen Inspektionskreisen stammenden und innert der Gültigkeitsdauer des Gesundheitsscheines zum eigenen Gebrauch geschlachteten Tieren Fleischschau stets stattzufinden hat.

§ 29 Absatz 2. Die nach alter Fassung stipulierte Ausnahme muß auf solche kleine Sendungen von Fleisch und

Digitized by Google

Fleischwaren beschränkt werden, die auf regelmäßige Bestellung aus einer Metzg an Private gehen und daher die Kontrolle bereits durchgemacht haben. Es erscheint sodann notwendig, daß auch hier (ähnlich wie in § 2 Absatz 2) bestimmt wird, wer als Private im Sinne dieser Vorschrift nicht zu betrachten sind und daß ausdrücklich vorgeschrieben wird, daß bei Fleischbestellungen aus andern Quellen (Not- und Privatschlachtungen) der Ausweis stattgefundener Kontrolle zu leisten ist. Ohne solche Bestimmungen wird namentlich eine Kontrolle über Fleischbestellungen aus andern Gemeinden nicht möglich sein und wird die Tätigkeit des Fleischschauers in dieser Hinsicht lahm gelegt.

§ 30. Die Kontrolle von Wurstwaren, wie sie nach alter Fassung, im Gegensatz zur frühern Verordnung, vorgesehen ist, erweist sich, namentlich soweit es sich um im Kanton Zürich hergestellte Produkte handelt, in der Praxis als rigoros, wo nicht als undurchführbar. Eine Stempelung ist von vorneherein zwecklos; ein Gebührenbezug gemäß § 49 lit. c verteuert bei kleinen Sendungen die Ware allzusehr oder verunmöglicht geradezu den Warenbezug aus einer andern Gemeinde; dem Gesundheitszeugnis kommt nicht der Wert zu wie bei Fleischsendungen, da ein Schluß auf die Art und Qualität des verwendeten Fleisches nicht mehr möglich ist. Von im Kanton Zürich hergestellten und in den Verkehr gebrachten Wurstwaren ist ohne weiteres anzunehmen, daß nur Fleisch von solchen Tieren verwendet worden sei, die in öffentlicher Metzg geschlachtet und gesund befunden worden sind; Fleisch von nicht bankwürdigen Tieren darf nicht, solches von notgeschlachteten Tieren nur mit Bewilligung des Fleischschauers zu Wurst verarbeitet werden (§ 25 Absatz 1 und 2). Für Wurstwaren rechtfertigt sich die Forderung von Gesundheitszeugnissen nur insoweit, als es sich um größere Sendungen, insbesondere außerkantonaler Herkunft (andere Kantone, Ausland) handelt und gewerbsmäßiger Vertrieb in Frage kommt. Solche Sendungen sind wie Fleischsendungen in den von der Gesundheitsbehörde bestimmten Lokalen dem Fleischschauer des Bestimmungsortes vorzuweisen. Kleine Wurstsendungen, welche etwa landwirtschaftliche Konsumvereinsdepots etc. aus andern Gemeinden (Stadt etc.) vermitteln und für schnellen

Digitized by Google

Konsum bestimmt sind, qualifizieren sich mehr als Sendungen auf regelmäßige Bestellung aus einer Metzg (§ 29 Absatz 2) und unterliegen nur der allgemeinen sanitarischen Kontrolle im Sinne des § 37 der Verordnung.

§ 49 lit. c. In Analogie zu einem Beschluß des Regierungsrates vom 9. Februar 1905 in Sachen des Verbandes der Comestibleshändler in Zürich rechtfertigt es sich, allgemein für kleine Sendungen bis zum Gewichte von 10 Kilogramm eine Kontrollgebühr von 10 Rappen, für größere Sendungen die bereits vorgesehene Gebühr von 50 Rappen festzusetzen.

§ 51. Es erscheint nur konsequent, daß, wo fixe Besoldung der Fleischschauer eingeführt ist, allen Interessenten (Metzgern, Comestibleshändlern etc.) das Recht auf Rückerstattung des Überschusses der Fleischschaugebühren über die Kosten der Fleischschau nach Maßgabe ihrer Leistungen eingeräumt wird.

Dementsprechend hat der Regierungsrat unterm 3. August 1905 den §§ 2, 29, 30, 49 und 51 der Verordnung folgende Fassung gegeben:

„§ 2. Beim Schlachten von Schweinen, Schafen und Ziegen, deren Fleisch im eigenen Haushalt verwendet und nicht an Drittpersonen verkauft wird, kann die Fleischschau unterbleiben, wenn es sich um selbstgezogene oder wenigstens im eigenen Inspektionskreise aufgezogene Tiere und nicht um Notschlachtungen oder Seuchenverdacht handelt, oder wenn sich an den Tieren keine Merkmale finden, welche die Genußtauglichkeit des Fleisches in Frage stellen. Werden Tiere aus andern Inspektionskreisen innert der Gültigkeitsdauer des Gesundheitsscheines zum eigenen Gebrauch geschlachtet, so hat stets Fleischschau stattzufinden.

Als eigener Haushalt im Sinne dieser Vorschrift ist der Haushalt von gewerbsmäßig betriebenen Kostgebereien, Gasthöfen, Speisewirtschaften, Verpflegungsanstalten, von Metzgern, Wurstern, Kuttlern, Fleischhändlern nicht zu betrachten.

„§ 29. Das Hausieren mit Fleisch- und Wurstwaren ist untersagt. Bei Aufnahme von Bestellungen muß der Verkäufer, sofern er einer andern Gemeinde angehört, sich über die vollzogene Kontrolle ausweisen.

Digitized by Google

Ausgenommen sind solche kleine Sendungen, die auf regelmäßige Bestellung aus einer Metzg an Private gehen und daher die Kontrolle bereits durchgemacht haben. Als Private im Sinne dieser Vorschrift sind gewerbsmäßig betriebene Kostgebereien, Gasthöfe, Speisewirtschaften, Verpflegungsanstalten nicht zu betrachten. Bei Fleischbestellungen aus andern Quellen (Not- und Privatschlachtungen) hat sich der Verkäufer über die stattgefundene Kontrolle auszuweisen.

„§ 30. Wird Fleisch aus der einen Gemeinde in Verkaufslokale, Wurstereien, oder in Gasthöfe, Speisewirtschaften und gewerbsmäßig betriebene Kostgebereien einer andern Gemeinde geliefert, so muß jede Lieferung von einem mit dem Stempel des Fleischschauers der ersteren Gemeinde versehenen Gesundheitszeugnisse des Fleischschauers begleitet und mit dem Stempel des gleichen Fleischschauers sichtbar bezeichnet werden. Fleischlieferungen, die aus verschiedenen Stücken bestehen, sollen den Fleischschaustempel auf allen diesen Teilstücken tragen.

Für Wurstwaren sind Gesundheitszeugnisse nur insoweit beizubringen, als es sich um größere Sendungen, insbesondere außerkantonaler Herkunft (andere Kantone, Ausland) handelt und gewerbsmäßiger Vertrieb in Frage kommt.

Solche Fleisch- und Wurstwarensendungen sind in den von der Gesundheitsbehörde bestimmten Lokalen dem Fleischschauer des Bestimmungsortes vorzuweisen.

„§ 49. Die Fleischschauer beziehen:

a) Für die Untersuchung eines Stückes Großvieh 1 Fr. und eines Stückes Schmalvieh (Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine) 50 Rp. Wenn jedoch gleichzeitig mehr als zwei Stück Großvieh und mehr als fünf Stück Schmalvieh, dem gleichen Metzger angehörend, untersucht werden, so ist über diese Zahl hinaus für die übrigen nur die Hälfte der Taxe zu bezahlen.

b) Für die Untersuchung von Kaninchen und Zicklein (Gizzi):

Von 1—3 Stücken 30 Rp.,
für 4—20 Stücke je 10 Rp. per Stück,
für jedes weitere Stück 5 Rp.,

vorausgesetzt, daß die Tiere dem gleichen Metzger angehören.

Digitized by Google

c) Für die Besichtigung und Eintragung jeder besondern Lieferung von Fleisch aus andern Gemeinden (inbegriffen Kaninchen, Zicklein, Fische, Wildbret und Geflügel) bei Sendungen bis zum Gewichte von 10 kg eine Gebühr von 10 Rappen, bei größern Sendungen eine Gebühr von 50 Rappen.

d) Für das in § 34 Absatz 3 verlangte Anbringen der Plombe bis zu 40 Stück eine Gebühr von 5 Rappen per Stück, für je weitere 10 Stück 20 Rappen.

e) Für die Ausstellung eines Fleischschauzeugnisses zu einer Sendung jeder Art (Stempel inbegriffen) 30 Rappen.

Die Taxen werden durch die örtliche Gesundheitsbehörde bezogen und den Fleischschauern vierteljährlich zugestellt. Letztere haben zu diesem Zweck die Verzeichnisse der besichtigten Tiere und der kontrollierten Fleischwaren vorzuweisen (siehe die Instruktion).

„§ 51. Den Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern ist mit Vorbehalt der Genehmigung der Direktion des Gesundheitswesens gestattet, die Fleischschauer fix zu besolden. Wenn an solchen Orten, die von den Metzgern, Comestibleshändlern etc. bezogenen Fleischschaugebühren die fixen Besoldungen der Fleischschauer, sowie die Auslagen für Stellvertretung, Versicherung, Bureaudienst, Miete, Nachgenuß bei Todesfall u. s. w. übersteigen, so haben die Metzger, Comestibleshändler etc. Anspruch auf Rückerstattung des Mehrbetrages nach Maßgabe ihrer Leistungen.“

Im weitern wird den genannten Organen hinsichtlich einer Anzahl Punkte, deren Durchführung ebenfalls auf Schwierigkeiten gestoßen ist, folgende Wegleitung gegeben:

1. Für Gemeinden, die mit Genehmigung der Oberbehörden in zwei oder mehr Fleischschaukreise eingeteilt sind (§§ 3 und 7 der Verordnung), empfiehlt es sich, die Fleischschauer nach Möglichkeit gegenseitig als Stellvertreter zu bezeichnen. Es liegt dies nicht bloß im Interesse einer sachgemäßen Durchführung der Fleischbeschau, sondern, soweit es sich um Laienfleischschauer handelt (§ 4 Absatz 2 und 3), mit Rücksicht auf die notwendige Instruktion der Funktionäre und die damit verbundenen Kosten auch im ökonomischen Interesse der Gemeinden.

Digitized by Google

2. Die Verordnung (§ 33) sieht bekanntlich für den ganzen Kanton einheitliche Fleischschauzeugnis-Formulare vor, die in Heften à 50 Scheinen und gegen Entrichtung einer Stempelgebühr von 5 Rappen per Schein zur Abgabe durch Vermittlung der Bezirks-Tierärzte gelangen. Mit Ausnahme größerer, verkehrsreicher Gemeinden muß darauf gehalten werden, daß die Fleischschauer-Stellvertreter, die meistenorts nicht sehr häufig in Funktion zu treten haben, sich der Fleischschauzeugnis-Formulare und der Kontrollen der Fleischschauer bedienen. Dadurch wird die behördliche Aufsicht wesentlich erleichtert.

3. In § 2 Absatz 2 ist bestimmt, was als „eigener Haushalt" im Sinne von Absatz 1 nicht zu betrachten ist. Gewerbsmäßig betriebene Kostgebereien, Gasthöfe, Speisewirtschaften, Verpflegungsanstalten etc. haben hiernach, handle es sich um selbst gezogene oder erworbene Tiere, bei Schlachtungen stets den Fleischschauer zuzuziehen, da in diesen Fällen immer anzunehmen ist, daß das Fleisch nicht bloß für den Genuß im Haushalt im engeren Sinne bestimmt ist.

4. In § 12 der Verordnung werden die Gesundheitsbehörden angewiesen, je im Laufe des Monats Januar einen Bericht über die Fleischschau an den Bezirkstierarzt zu Handen der Direktion des Gesundheitswesens zu erstatten und demselben eine tabellarische Übersicht der in der Gemeinde teils in öffentlichen Schlachtlokalen, teils von Privaten geschlachteten, sowie der tuberkulös befundenen Tiere beizufügen. Diese Berichterstattung hat nach einheitlichen Formularen zu erfolgen. Zu diesem Zwecke wird den Gesundheitsbehörden zu Handen der Fleischschauer durch Vermittlung der Bezirks-Tierärzte das nötige Material je vor Jahresschluß zugestellt. Es wird verlangt, daß diese Berichterstattung allseits gewissenhaft und pünktlich besorgt werde. Speziell den tabellarischen Übersichten ist vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden und insbesondere derjenigen über die tuberkulös befundenen Tiere. In dieser Beziehung erscheint es angezeigt, einen Passus aus dem Kreisschreiben vom 1. März 1903 (Amtsblatt, Textteil Seite 214), der namentlich den Laien-Fleischschauern zur Beachtung empfohlen wird, in Erinnerung zu rufen:

Besonderes Gewicht wird seit einigen Jahren auf eine genaue Statistik der beim Schlachten tuberkulös befundenen

Digitized by Google

Tiere gelegt, wobei auch die ganz geringfügigen Veränderungen der erkrankten Organe vorgemerkt werden sollten. In dieser Beziehung äußert sich ein Bezirkstierarzt folgendermaßen:

„In allen vorgewiesenen Fleischschautabellen befinden sich Eintragungen betreffend Tuberkulosis vor. In den durch Fachleute (Ärzte, Tierärzte) geführten Kontrollen sind aber diese Eintragungen ungleich häufiger als in den Tabellen der Laien-Fleischschauer, so daß mit Bestimmtheit angenommen werden muß, daß kleinere tuberkulöse Läsionen von den Laien-Fleischschauern häufig übersehen werden. Es stimmt diese Annahme mit meinen anderweitigen Beobachtungen überein: Es werden sehr häufig kleine tuberkulöse Herde, selbst größere, wenn tiefliegend, von den Fleischschauern übersehen, sowie die Tuberkulose der Lymphdrüsen nicht erkannt. Es sollten die Laien-Fleischschauer auf die Wichtigkeit des Abpalpierens der Lungen und des Spaltens der Bronchial- und Mesenterialdrüsen aufmerksam, resp. erneut aufmerksam gemacht werden. — In verschiedenen Tabellen von Laien-Fleischschauern sind nur Tuberkulose-Fälle eingetragen, die Beanstandung des Fleisches zur Folge hatten. Auf bezügliche Anfragen wird stets geantwortet, es seien dies alle vorgekommenen Fälle von Tuberkulosis, Antworten, die nur aus dem angegebenen Nichtfinden von kleinern tuberkulösen Herden erklärt werden können. In den von Laien besorgten Fleischschauerkreisen werden also zweifellos nicht sämtliche Fälle von Tuberkulosis vorgemerkt, jedenfalls nicht alle jene Fälle, welche die unbedingte Bankwürdigkeit des Fleisches nicht beeinflussen."

Dieses Urteil kann immer noch als allgemein zutreffend bezeichnet werden. Bei der Wichtigkeit der Durchführung einer sachgemäßen Fleischbeschau überhaupt und einer möglichst genauen Tuberkulosis-Statistik im speziellen erscheint es daher dringend notwendig, daß die amtlichen Tierärzte und örtlichen Gesundheitsbehörden die Laien-Fleischschauer bei jeder Gelegenheit an die exakte Ausübung ihrer Funktionen erinnern und es diesbezüglich an einer intensiven Aufsicht nie fehlen lassen. Die Gesundheitsbehörden sollen sich nicht nur mit der Entgegennahme der Verzeichnisse der geschlachteten Tiere und der eingeführten Fleischsendungen, sowie der Quartalberichte begnügen, sondern sie sollen dieselben auch einer ge-

Digitized by Google

nauen Prüfung unterwerfen; allfällige Nachlässigkeit der Fleischschauer ist zu ahnden. Die Bezirks-Tierärzte ihrerseits werden eingeladen, mangelhaft erstellte Jahresberichte und Tabellen rücksichtslos den Gesundheitsbehörden, beziehungsweise den Fleischschauern zur Korrektur zurückzuweisen, um selbst möglichst zuverlässigen Bericht an die Oberbehörde erstatten zu können.

5. Nach § 13 der Verordnung soll „beim Schlachten von Tieren jeglicher Art" dem Blutentzug die Betäubung vorausgehen. Für das Töten von Großvieh (Stiere, Ochsen, Kühe, Rinder und Tiere des Pferdegeschlechts) in Schlachthäusern ist der Schußapparat zu verwenden. Als Schlachthäuser sind nicht nur die öffentlichen Schlachthäuser einer Anzahl größerer Gemeinden, sondern überhaupt alle Schlachtlokale zu verstehen, in denen das Schlachten gewerbsmäßig betrieben wird. Der Vorschrift zur Anwendung des Schußapparates ist energisch Nachachtung zu verschaffen. — Hinsichtlich des Schlachtens von Geflügel hat sich der Regierungsrat dahin ausgesprochen (4. Oktober 1904), daß, wenn auch der Ausdruck „Viehgattung" im § 13 nicht gebraucht sei, aus dem Inhalt des Paragraphen doch einwandsfrei hervorgehe, daß mit den in Frage stehenden Schlachttieren nur Großvieh (Stiere, Ochsen, Kühe, Rinder und Tiere des Pferdegeschlechts) und Kleinvieh (Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen) gemeint sei und daß für das Schlachten von Geflügel die dem Blutentzug vorauszugehende Betäubung nicht absolut verlangt werde.

6. Die in § 14 der Verordnung geforderte Beibringung von Gesundheitsscheinen für im eigenen Inspektionskreise zu schlachtende Tiere kann sich nur auf zur Schlachtbank beziehungsweise in Schlachthäuser (öffentliche und private) gebrachte Tiere beziehen. Wenn geschlachtete Tiere beim Besitzer eventuell durch die Viehversicherung ausgewogen werden, fällt die Bestimmung dahin. Dagegen ist in diesem Falle dem Viehinspektor vom Abgang des Tieres Kenntnis zu geben.

7. Besondere Beachtung ist der strikten Durchführung des § 16 der Verordnung zu schenken. In allen Fällen von Notschlachtungen, wie sie sich insbesondere beim Betrieb der Viehversicherung ergeben, hat nur der Tierarzt, als Fachmann, zu entscheiden, weil hier mit verschwindenden Ausnahmen nur

Digitized by Google

der bedingt bankwürdige Verkauf des Fleisches in Betracht kommt. Auch an der strikten Auslegung des § 22 ist durchaus festzuhalten. Dem Laien-Fleischschauer steht kein Verfügungsrecht zu in allen jenen Fällen, wo der bedingt bankwürdige Verkauf oder gar die Ungenießbarkeit des Fleisches in Frage steht. Im allgemeinen kann der Laien-Fleischschauer nur in den Fällen von sich aus verfügen, die in § 16 der Instruktion vorgesehen sind, also den unbeschränkten, bankwürdigen Verkauf des Fleisches zulassen.

8. In § 12 Absatz 5 der Instruktion wird das Schlachten von Pferden der Kontrolle des tierärztlichen Fachmannes unterstellt. Da es sich hier in der Mehrzahl von Fällen um kranke Tiere handelt, so müssen die Pferde überhaupt und namentlich mit Rücksicht auf die Möglichkeit des Vorhandenseins von verborgenem Rotz den kranken Tieren anderer Gattungen (§ 22 der Verordnung) gleichgestellt werden. Immerhin fällt die Entschädigung des Fleischschauers (Tierarztes) zu Lasten des Eigentümers resp. des Schlächters der Pferde.

Der Tierarzt hat dem allfälligen Laien-Fleischschauer den Befund zu übermitteln zum Zwecke der Eintragung in die Kontrolle und hat allfällig notwendig werdende Fleischschauzeugnisse auszustellen. Pferdemetzger und Private sind in dieser Beziehung gleich zu halten.

9. An der strikten Durchführung des § 19 der Verordnung, wornach Fleisch von Tieren, die noch nicht 14 Tage alt sind, vom Genusse auszuschließen ist, ist durchaus festzuhalten, da Tiere im genannten Alter in der Regel nur dann zur Schlachtung kommen, wenn sie krank sind. In diesem Falle ist aber der Fleischgenuß unzulässig.

10. Den Gemeinden muß überlassen werden, zu bestimmen, ob sie die in § 20 Absatz 2 und namentlich in § 22 der Verordnung vorgesehenen Gebühren, die sie eventuell zu tragen haben, auf die obligatorische Viehversicherung übertragen wollen. Namentlich in Gemeinden mit rein landwirtschaftlichen Verhältnissen dürfte das letztere zulässig sein.

11. Nach § 21 der Verordnung und § 14 der Instruktion ist auch das bedingt bankwürdig erklärte Fleisch sofort nach der Untersuchung mit dem Fleischschaustempel zu bezeichnen.

Digitized by Google

In öffentlichen, d. h. in allen gewerbsmäßig betriebenen Schlachthäusern ist das beanstandete Fleisch mit besonderem Stempel „Bedingt bankwürdig“ oder „Ungenießbar“ zu kennzeichnen. Die Stempelung muß an den gleichen Stellen vorgenommen werden, die für die Bezeichnung gesunden Fleisches vorgesehen sind. Diese Maßnahme erscheint namentlich wichtig mit Bezug auf die Kontrolle von zurückgewiesenem bedingt bankwürdigen Fleisch. Einheitliche Stempel erscheinen zweckmäßig und die Direktion des Gesundheitswesens empfiehlt den in Frage kommenden Gesundheitsbehörden, sich für die Anschaffung diejenigen der Stadt Zürich zum Muster zu nehmen. Die Kanzlei des städtischen Gesundheitsamtes wird auf Wunsch bereitwillig Stempelabdrücke zur Verfügung stellen.

Bei allfälliger Neuanschaffung von Stempeln zur Bezeichnung (unbedingt) bankwürdigen Fleisches werden kreisrunde Stempel, ebenfalls nach dem Muster der Stadt Zürich, empfohlen.

12. § 23 der Verordnung und §§ 21 und 26 Absatz 4 der Instruktion sehen die Zurücknahme von beanstandeten Tierkadavern und bedingt bankwürdig befundenem Fleisch zum Zwecke besserer Verwertung an den Wohnort des Verkäufers des Tieres beziehungsweise Fleisches vor. Sowohl der Fleischschauer als die Gesundheitsbehörde dieses Ortes sind durch Spezialanzeigen von der Rückkunft und der Beschaffenheit des Fleisches, sowie der für die Verwertung derselben getroffenen Anordnungen zu benachrichtigen. Jene Spezialanzeigen haben vom Fleischschauer des Verfügungsortes auszugehen, als derjenigen Amtsstelle, welche den Entscheid über die Genießbarkeit des Fleisches getroffen hat (vergl. Bekanntmachung vom 28. September 1904 im Amtsblatt-Textteil Seite 615). Ist die Verderbnis des Fleisches eine vorgeschrittene, so darf die Verfügung der Fleischschau nur im Sinne einer Verschärfung geändert werden (§ 23 Absatz 1 der Verordnung).

13. § 25 Absatz 2 der Verordnung bestimmt u. a., daß Fleisch von notgeschlachteten Tieren nur mit Bewilligung des Fleischschauers zu Wurst verarbeitet werden darf. Unter Notschlachtung versteht man im allgemeinen eine Schlachtung, die infolge einer Erkrankung des betreffenden Tieres früher

Digitized by Google

oder später notwendig wird. Fleisch von solchen Tieren wird fast ausnahmslos als bedingt bankwürdig erklärt und darf zur Wurstverarbeitung nicht verwendet werden. Wenn in obiger Bestimmung die Möglichkeit offen gelassen ist, daß Fleisch von notgeschlachteten Tieren doch zu Wurst verarbeitet werden kann, so bezieht sich dies nur auf diejenigen seltenen Fälle, da Tiere infolge eines Unfalles, z. B. Beinbruch, zu Verblutung führender Wunde u. s. w., rasch an Ort und Stelle geschlachtet werden müssen. Fleisch von solchen Tieren, das ja auch als bankwürdig erklärt werden müßte (vergl. § 16 Ziffer 1 der Instruktion), kann zur Wurstbereitung verwendet werden, auch dann, wenn das betreffende Tier nicht in öffentlicher Metzg geschlachtet worden ist.

14. Als der Kontrolle im Sinne von § 30 der Verordnung unterliegend sind Kutteln nicht zu betrachten. Stempelung und Zeugnisse können nicht wohl eingeführt werden, da die Kutteln den Konsumenten gekocht und gereinigt abgegeben werden, so daß der Fleischschauer nicht mehr konstatieren kann, von welchem Tiere sie herkommen. Die Fleischschau ist übrigens so geordnet, daß, wenn deren Vorschriften befolgt werden, keine Kutteln an Konsumenten gelangen können, die nicht vor jener Behandlung als unschädlich erachtet worden sind.

15. Während § 30 der Verordnung und § 26 der Instruktion sich auf den Verkehr mit frischem Fleisch beziehen, hat § 34 der erstern, worin von Sendungen außerkantonaler Herkunft (andere Kantone, Ausland) die Rede ist, mehr konserviertes Fleisch im Auge. Für jede Sendung auswärtigen Fleisches ist ein Ursprungs- beziehungsweise ein Fleischschauzeugnis (§ 27 der Instruktion) zu verlangen. Nun liegt aber in den seltensten Fällen das ausländische Ursprungszeugnis vor, weil der größte Teil dieses Fleisches an Importfirmen (z. B. in Basel) geliefert wird, welche die Originalsendungen trennen und sie in kleinern Partien in die verschiedensten Teile der Schweiz verschicken. Für diese Teilsendungen müssen Zeugnisse beigelegt werden, die von einer schweizerischen Untersuchungsstelle ausgestellt sind. Diese Zeugnisse waren bisher sehr verschiedenartig. Es ist nunmehr mit Nachdruck darauf zu halten, daß entweder das ausländische Originalzeugnis oder dann ein Zeugnis von einer schweizerischen

Digitized by

Kontrollstelle vorliegt, das Aufschluß gibt über die Art und die Beschaffenheit der Ware, ihre Herkunft, ihr approximatives Gewicht und die Stückzahl. Es muß ausgestellt sein entweder von einem Grenz-Tierarzt oder einem als Fleischschauer amtenden schweizerischen Funktionär, muß eigenhändig geschrieben und unterzeichnet sein und den Stempel der betreffenden funktionierenden Stelle tragen.

16. Fleisch außerkantonaler oder ausländischer Herkunft wird in nennenswertem Maße offenbar nur in wenige, größere Gemeinden eingeführt. Diese haben nach § 34 Absatz 1 der Verordnung für jenes Fleisch zentrale Untersuchungsstellen zu schaffen. In die meisten kleinern Gemeinden wird ausländisches Fleisch nur von jenen größern Verkehrszentren aus gelangen, wo es die Kontrolle bereits passiert hat. An den meisten Orten wird daher die Schaffung eigener Räumlichkeiten für die Untersuchung nicht nötig sein, sondern es können bestehende (§ 30 Absatz 3 der Verordnung, neue Fassung) für diesen Zweck benutzt werden, umsomehr, als mit Ausnahme von Zürich und Winterthur, wo permanenter Betrieb einzurichten sein wird, diese Lokale nur zu gewissen Tages- und Wochenstunden, welche von Fleischschau und Metzgerschaft zu bestimmen sind, geöffnet werden.

Die Gesundheitsbehörden derjenigen Gemeinden, in welche direkt durch die Importfirmen (z. B. von Basel aus) ausländisches Fleisch geliefert wird, werden nun eingeladen, beförderlich die erwähnten Untersuchungsstellen zu schaffen (§ 34 Absatz 1 der Verordnung); es wird dabei von wesentlicher Bedeutung sein, daß die hierfür bestimmten Lokale in die Nähe der Eisenbahnstationen verlegt werden.

17. § 39 der Verordnung schreibt vor, daß in jeder zum Verkauf von Fleisch bestimmten Lokalität, auch solchen für Rauch- und Dörrfleisch (Spezereihandlungen etc.), der Preis des Fleisches oder der Wurstwaren jeder Gattung nach Gewicht oder Stück auf einer sichtbar angebrachten Tafel deutlich bezeichnet werden soll. Diese Lokalitäten sind nach § 36 der Instruktion möglichst oft der Kontrolle zu unterziehen, die sich unter anderm auch auf die genaue Führung der Fleischpreislisten zu erstrecken hat. Dem Fleischschauer wird es

Digitized by Google

dabei auch leicht möglich sein, festzustellen, ob Fleisch- und Wurstwaren außerkantonaler Herkunft (andere Kantone oder Ausland) vorhanden sind und ob solche der Kontrolle nach §§ 30 und 34 der Verordnung unterlegen haben. Sind die Preislisten nicht oder mangelhaft geführt vorhanden oder hat eine Umgehung der Kontrolle stattgefunden, so ist wie bei allen übrigen Übertretungen der Verordnung sofort Ahndung einzuleiten.

18. Zu § 43 Absatz 1 der Verordnung ist zu bemerken, daß die Beseitigung von umgestandenen oder auf polizeiliche Anordnung getöteten Tieren auch dann auf Kosten der Gemeinde zu erfolgen hat, wenn die Tiere außerkantonaler Herkunft sind. Daran ist festzuhalten, da ein weiterer Transport solcher Tiere zwecklos ist und leicht sanitarische Schädlichkeiten im Gefolge haben kann.

19. Der unschädlichen Beseitigung von toten Tieren und von ungenießbarem Fleisch ist überhaupt besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die §§ 44 und 47 legen den Gemeinden die Pflicht auf, für diese Beseitigung besondere Personen (Abdecker) zu bezeichnen, die unter polizeilicher Aufsicht stehen, und für die Verscharrung von Tierkadavern, von ungenießbar bezeichnetem Fleisch und tierischen Abfällen passende Plätze (Wasenplätze) anzuweisen. Es muß verlangt werden, daß diesen Vorschriften überall nachgelebt wird. Größern Gemeinden bleibt es unbenommen, zwei oder mehr Plätze zu bestimmen, in denen dann aber alle tierischen Abgänge zur Verscharrung gelangen sollen. Für die vorläufige Beseitigung verdorbener Fleischwaren und Abfälle in den Metzgbetrieben ist die Anschaffung von Abfallkisten im Sinne von § 40 der Instruktion sehr zu empfehlen.

Bis 31. Dezember 1905 gewärtigen wir Berichterstattung über die im Sinne von Ziffer 16 dieses Kreisschreibens geschaffenen zentralen Untersuchungsstellen für aus andern Kantonen und aus dem Ausland eingeführtes Fleisch.

Zürich, den 12. September 1905.

Direktion des Gesundheitswesens:
C. Bleuler-Hüni.
Der Sekretär:
Dr. H. Keller.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

---

3. Sitzung. Montag den 10. Juli 1905.

42. Der Vorsitzende gibt Kenntnis von der Losziehung im Wahlkreis Dübendorf-Volketswil, wonach Herr Greuter-Dübendorf als gewählt zu erklären ist.

44. Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank macht die Mitteilung, daß er in seiner Sitzung vom 23. Juni 1905 folgende Wahlen getroffen habe:

Präsident: Herr Eduard Graf in Zürich.
Vizepräsident: Herr H. Kleinert in Zürich.
Protokollführer: Herr Kontrolleur A. Staub in Zürich.

Hiervon wird Notiz am Protokoll genommen.

46. In der Referendumsabstimmung vom 25. Juni 1905 ist der Kantonsratsbeschluß vom 20. Februar 1905 betreffend die Erstellung neuer Unterrichtslokalitäten für das Technikum in Winterthur, die Kantonsschule und die Hochschule in Zürich" mit 31,436 gegen 15,195 Stimmen angenommen worden. Die Ergebnisse der Abstimmung siehe im Amtsblatt, Textteil, Seite 557—564. Der Rat erklärt die Referendumsvorlage als vom Volke angenommen.

47. Folgende Herren werden als Mitglieder des Handelsgerichtes gewählt:[1])

1. Bodmer, Hermann, Firma Gebr. F. & H. Bodmer in Zürich I (Seidenindustrie).
2. Buchmann, Karl, senior, Firma C. Buchmann & Cie. in Winterthur (Seifenfabrikation).
3. Ernst, Konrad, Verwaltungsratsdelegierter der schweizerischen Decken- und Tuchfabriken in Pfungen.
4. Gilg-Steiner, Karl, Firma C. Gilg-Steiner in Winterthur (Holzwarenindustrie).
5. Hanhart-Staub, Joh. Rudolf, Firma Hanhart, Hochuli & Cie. in Zürich I (Konfektionsindustrie).

---

[1]) Nr. 1—23 waren schon bis anhin Mitglieder des Handelsgerichtes.

Digitized by Google

6. Hertenstein, Wilhelm Friedrich, Firma Graf & Cie. in Zürich I (Kurzwaren).
7. Hofer, Rudolf, Sekretär des schweizerischen Kreditorenverbandes in Zürich I (Geld- und Kreditwesen).
8. Hürlimann, Heinrich Albert, Firma A. Hürlimann in Zürich II (Bierbrauerei).
9. Hurter, Jakob, Firma J. Hurter in Zürich II (Seidenindustrie).
10. Keller-Liechti, Jakob, Firma Keller & Cie. in Winterthur (Tonwarenindustrie).
11. Kisling, Sebastian, Firma S. Kisling in Zürich I (Eisenwaren).
12. Kramer-Waser, Julius Ernst, in Zürich II (Baumwollindustrie).
13. Landolt-Rütschi, Karl Rudolf, Firma Landolt, Rhyner & Cie. in Zürich I (Seidenindustrie).
14. Maggi, Eugen, Firma Maggi & Cie. in Zürich III (Müllerei).
15. Meyer, Fritz, Generaldirektor, in Zürich I (Versicherungswesen).
16. Meyer-Buck, Theodor, Firma Th. Meyer-Buck in Zürich I (Glas- und Porzellanwaren).
17. Schindler-Huber, Dietrich, Firma Dietrich Schindler in Zürich I (Fabrikation von Seidenbeuteltuch).
18. Schoellhorn, Fritz, Delegierter des Aufsichtsrates der Brauerei Haldengut in Winterthur.
19. Spörri, J., in Zürich I (Seidenindustrie).
20. Sträuli-Knüsli, Werner, Firma Werner Sträuli & Cie. in Winterthur (Kolonialwaren).
21. Sulzer-Imhof, Jakob, Firma Gebrüder Sulzer in Winterthur (Maschinenbau und Gießerei).
22. Wild, Paul Felix, Firma Wild & Cie. in Zürich I (Bankgeschäft und graphische Industrie).
23. Wuhrmann, F., a. Bankdirektor, in Zürich V.
24. Bühler-Sulzer, Hermann, Firma Hermann Bühler & Cie. in Winterthur (Baumwollindustrie).
25. Hirzel, Arnold, Firma A. Hirzel in Ober-Wetzikon (Versicherungswesen).
26. Kunz-Bär, Karl, Firma Kunz & Cie. in Winterthur (Manufakturwaren).
27. Stünzi-Baumann, Otto, Kaufmann, in Zürich II (Baumwolle).

Digitized by

28. Elmer, Friedr., in Wald (Feinweberei).
29. Egolf, Joh. Robert, Firma J. Robert Egolf in Horgen (Weinhandel).
30. Baur, Hans, Firma Baur & Cie. in Zürich V (Bauunternehmungen).

48. In die Kommission für das „Gesetz betreffend die direkten Steuern" werden folgende fünfzehn Mitglieder gewählt:

1. Stadtrat Billeter, Robert, in Zürich, Präsident.
2. Ringger, Joh., in Hausen a. A.
3. Hauser, Viktor, in Horgen.
4. Lang, Otto, in Zürich.
5. Ottiker, Fritz, in Bauma.
6. Richard, Emil, in Zürich.
7. Huber, Dr. Oskar, in Winterthur.
8. Rüegg, Dr. Heinrich, in Winterthur.
9. Hablützel, Heinrich, in Benken.
10. Studler, Albert, in Wettswil.
11. Erb, Jakob, in Wülflingen.
12. Hofstetter, J. R., in Rüti.
13. Keller, Dr. Gustav, in Winterthur.
14. Zuppinger-Spitzer, F., in Zürich.
15. Bopp, F., in Bülach.

Das Bureau des Kantonsrates hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 1905 als Sekretär der Kommission den Herrn Robert Wehrlin-Winterthur bezeichnet.

49. Der Kantonsrat erhebt einen Antrag des Regierungsrates vom 29. Dezember 1904 betreffend Staatsbeteiligung bei der Straßenbahn Uster-Langholz (Stäfa) [Amtsblatt, Textteil 1905, Seite 51—59] zum Beschluß.

50. Durch Zuschrift an den Kantonsrat vom 24. Mai und Nachtrag vom 12. Juni 1905 an den Kantonsrat beschweren sich die Geschwister Welti in Gutenswil darüber, daß sie als geisteskrank unter staatliche Vormundschaft gestellt worden seien. Nach Prüfung der Beschwerde wird beschlossen, es sei auf die Beschwerde nicht einzutreten und allfällig weitere Beschwerden seien vom Bureau einfach ad acta zu legen.

51. Hierauf tritt der Rat in einen allgemeinen Ratschlag über das „Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz" ein. Es liegen vor der Antrag des Regierungsrates samt begleitender Weisung vom 16. Juni 1904 (Amtsblatt, Textteil 1904, Seite 410—428) und ein Antrag der Kommission vom 16. März 1905 (Amtsblatt, Textteil 1905, Seite 357—364).

Digitized by Google

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Erneuerungswahlen der zürcherischen Mitglieder des schweizerischen Nationalrates.

(Vom 28. September 1905.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Kreisschreibens des schweizerischen Bundesrates vom 22. September 1905 an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Gesamterneuerung des Nationalrates,

sowie eines Antrages der Direktion des Innern,

beschließt:

I. Der I. Wahlgang für die Erneuerungswahlen der Mitglieder des Nationalrates hat gemäß Art. 16 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen **Sonntag den 29. Oktober 1905** stattzufinden.

Ein allfällig erforderlicher II. und letzter Wahlgang wird auf Sonntag den 19. November 1905 festgesetzt. Ein III. Wahlgang findet nicht statt; gemäß dem Bundesgesetze vom 30. März 1900 betreffend die Erleichterung der Ausübung des Stimmrechtes und Vereinfachung des Wahlverfahrens gelten im II. Wahlgange diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

II. Gemäß dem Bundesgesetze vom 4. Juni 1902, betreffend die Wahlen in den Nationalrat, sind im Kanton Zürich 22 Mitglieder zu wählen und zwar:

Im I. eidgenössischen Wahlkreise (Bezirke Zürich, ohne den Kantonsratswahlkreis Höngg-Weiningen, und Affoltern) 9 Mitglieder;

im II. eidgenössischen Wahlkreise (Bezirke Horgen, Meilen und Hinwil) 5 Mitglieder;

im III. eidgenössischen Wahlkreise (Bezirke Uster, Pfäffikon und Winterthur) 5 Mitglieder;

Digitized by Google

im IV. eidgenössischen Wahlkreise (Bezirke Andelfingen, Bülach und Dielsdorf, und vom Bezirk Zürich der Kantonsratswahlkreis Höngg-Weiningen) 3 Mitglieder.

III. Hierbei gelten ferner die Vorschriften der Bundesgesetze über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen vom 19. Juli 1872, 31. Juli 1873, 20. Dezember 1888 und 30. März 1900, sowie die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gesetze vom 7. November 1869 und 29. Juni 1890 betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten und der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne, insbesondere aber folgende Bestimmungen:

1. Wahlfähig als Mitglied des Nationalrates ist jeder stimmberechtigte Schweizerbürger weltlichen Standes.

2. Stimmberechtigt ist jeder Schweizer, der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und im übrigen nach Art. 18 der zürcherischen Staatsverfassung nicht vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen ist.

3. Das Stimmrecht wird von jedem Schweizerbürger da ausgeübt, wo er als Ortsbürger oder als Niedergelassener oder Aufenthalter wohnt.

4. Jeder in einer Gemeinde wohnende Schweizerbürger ist von Amtes wegen in das Stimmregister einzutragen, insofern nicht der betreffenden Behörde die Beweise dafür vorliegen, daß er nach Art. 18 der kantonalen Verfassung vom Aktivbürgerrecht ausgeschlossen sei.

5. Die Stimmregister in den Gemeinden sind vor den Wahlen einer gründlichen Revision zu unterwerfen, während wenigstens 14 Tagen zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aufzulegen und dürfen nicht früher als drei Tage vor der Wahl geschlossen werden.

6. Wegen Verletzung der vorstehenden Bestimmungen ist der Rekurs von den kantonalen Behörden an den Bundesrat gestattet.

7. Stimmabgabe durch Stellvertretung ist untersagt.

Digitized by Google

8. Den Beamten und Angestellten der Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung, der Eisenbahnen und Dampfschiffe, soll die Möglichkeit der persönlichen Stimmgebung in den Gemeinden des Wohnortes dadurch verschafft werden, daß denselben die Ausweiskarten mit den Stimmzetteln (letztere verschlossen) am Abstimmungstage vor der für die allgemeine Abstimmung festgesetzten Zeit vom Gemeinderatsschreiber beziehungsweise Stimmregisterführer abgenommen und von demselben zu der in der Gemeinde aufgestellten Urne befördert werden.

9. Ferner haben gemäß § 11 der regierungsrätlichen Verordnung vom 22. Dezember 1888 die Verwaltungen der kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten, sowie die Vorstände der Verhaftsanstalten dafür zu sorgen, daß das ihnen unterstellte männliche Dienstpersonal sein Stimmrecht persönlich ausüben kann; in gleicher Weise ist Vorsorge zu treffen, daß die Bediensteten des kantonalen Polizeikorps an der persönlichen Stimmabgabe nicht verhindert werden.

Diese Bestimmung findet analoge Anwendung auf die Beamten und Angestellten der gesamten Gemeindeverwaltung.

10. Hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechtes durch die im Militärdienst befindlichen Aktivbürger bleiben die Anordnungen der kantonalen Militärdirektion vorbehalten.

11. In denjenigen Gemeinden, welche gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. März 1900 gemäß Kreisschreiben des Regierungsrates vom 16. August 1900 die Einführung der Samstags-Urnen für die allgemeine Stimmabgabe bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen beschlossen haben, sind auch am Vorabend des Abstimmungstages Urnen aufzustellen.

12. Über die Wahlverhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und dessen Richtigkeit von dem betreffenden Bureau unterschriftlich zu bezeugen. Dieses Protokoll, für welches den Wahlbureaux von der Direktion des Innern ein besonderes Formular zugestellt wird, ist nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **von den Wahlbureaux sofort**, jedenfalls spätestens am folgenden Vormittage nach der Wahl, **an die Direktion des Innern in Zürich** zu versenden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** gesandt werden.

Digitized by Google

13. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureau über die Ergebnisse dieser Wahl sofort nach beendigter Zusammenstellung, jedenfalls aber bis 4 Uhr abends, telegraphische Berichte an die Direktion des Innern einzusenden, zu welchem Behufe letztere den Wahlbureaux vor der Wahl ein besonderes Formular übermitteln wird. Diese telegraphischen Meldungen sind taxfrei.

14. Nichtbeachtung der unter Ziffer 12 und 13 getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

15. Binnen einer Frist von 6 Tagen, die mit dem Tage zu laufen beginnt, an welchem die Bekanntmachung der Wahlergebnisse durch den Regierungsrat geschieht, können Einsprachen gegen die Gültigkeit einer zu Ende geführten Wahl durch schriftliche Eingabe an die Kantonsregierung zu Handen der Bundesbehörden erhoben werden. Zum Gegenstande solcher Einsprachen kann alles, was während des ganzen Verlaufes der betreffenden Wahlverhandlung vorgefallen ist, sachbezügliche Beschlüsse der Kantonalbehörden und des Bundesrates nicht ausgeschlossen, gemacht werden.

IV. Die Gemeinderäte werden angewiesen, rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen zu treffen. In den öffentlichen Einladungen hierzu ist den Wählern von den Bestimmungen unter III Ziffer 1, 2 und 7 dieses Beschlusses Kenntnis zu geben.

V. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nötige Anzahl von Stimmzetteln drucken zu lassen und dieselben den Gemeinderäten zur Verteilung unter die Stimmberechtigten zuzustellen.

VI. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt bekannt zu geben und sämtlichen Gemeinderäten für sich und zu Handen der Wahlbureaux in besondern Abdrücken zur Nachachtung mitzuteilen. Derselbe ist ferner den Direktionen der Justiz und Polizei, des Gesundheits- und Militärwesens, der Kreispostdirektion Zürich, der Telegrapheninspektion Zürich, der Direktion des II. eidgenössischen Zollgebietes in Schaffhausen zu Handen der zürcherischen Zollstätten und den Kreisdirektionen III und IV der Schweizerischen Bundesbahnen in Zürich und St. Gallen sowie den Direktionen der Sihltalbahn

Digitized by Google

und der Ütlibergbahn in Zürich, der Schweizerischen Südostbahn in Wädenswil und der Tößthalbahn in Winterthur für sich und die Ürikon-Bauma- und die Wald-Rüti-Bahn, ferner den Direktionen der Limmattal-Straßenbahn, der Straßenbahnen Wetzikon-Meilen, Zürich-Höngg, Zürich-Örlikon, Zentralen Zürichberg-Bahn, Dolder-Bahn, Rigiviertel-Seilbahn und Drahtseilbahn zum Polytechnikum, sowie der Zürcher Dampfbootgesellschaft mitzuteilen.

Zürich, den 28. September 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des schweizerischen Ständerates.

(Vom 28. September 1905.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern,
beschließt:

I. Der erste Wahlgang für die Erneuerungswahlen der beiden zürcherischen Mitglieder des schweizerischen Ständerates hat gemäß Art. 36 der kantonalen Verfassung **Sonntag den 29. Oktober 1905** stattzufinden.

Ein eventuell nötig werdender zweiter und letzter Wahlgang (Gesetz vom 28. April 1878 betreffend Abänderung des § 33 des Wahlgesetzes vom 7. November 1869) wird auf **Sonntag den 19. November 1905** angesetzt.

II. Diese Wahlen sind durch die gesamte Wählerschaft des Kantons in einem Wahlkreise vorzunehmen.

III. Die Gemeinderäte werden angewiesen, gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Art. 16—18 der kantonalen Verfassung, der Wahlgesetze vom 7. November 1869 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates

Digitized by Google

vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne, rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen zu den Wahlverhandlungen zu treffen.

IV. Die Wahlprotokolle der politischen Gemeinden, für welche den Wahlbureaux von der Staatskanzlei besondere Formulare zugestellt werden, sind nebst den Stimmzetteln im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 (Amtsblatt von 1890, Textteil, Seite 640), die Stimmzettel gehörig verpackt und versiegelt, von den Wahlbureaux **sofort**, jedenfalls spätestens am folgenden Vormittage nach der Abstimmung, **an das Bureau des Kantonsrates (Staatskanzlei) in Zürich** zu versenden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** gesandt werden.

V. Die Wahlbureaux werden ferner angewiesen, durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureau über die Ergebnisse dieser Abstimmung sofort nach beendigter Zusammenstellung, jedenfalls aber bis 4 Uhr abends, telegraphische Berichte an die Direktion des Innern in Zürich einzusenden, zu welchem Behufe letztere den Wahlbureaux vor der Abstimmung ein besonderes Formular übermitteln wird. Diese telegraphischen Meldungen sind taxfrei.

VI. Nichtbeachtung der unter Ziffern IV und V getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

VII. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die nötige Anzahl von Stimmzetteln drucken zu lassen und dieselben den Gemeinderäten zur Verteilung unter die Stimmberechtigten zuzustellen.

VIII. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und sämtlichen Gemeinderäten für sich und zu Handen der Wahlbureaux in besonderen Abdrücken zur Nachachtung mitzuteilen.

Zürich, den 28. September 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Integralerneuerung der Geschwornen für die eidgenössische und kantonale Strafrechtspflege.

(Vom 28. September 1905.)

Der Regierungsrat,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschließt:

I. In denjenigen politischen Gemeinden, in welchen die Wahl der eidgenössischen und der kantonalen Geschwornen mittelst der Urne vorgenommen wird, hat dieselbe zugleich mit derjenigen der eidgenössischen Räte, demnach am **29. Oktober 1905**, stattzufinden. Ein für die kantonale Geschwornenliste allfällig nötig werdender zweiter Wahlgang wird auf Sonntag den 12. November 1905 angesetzt.

Vorbehalten bleibt die Bestimmung in § 36, lit. b des Gesetzes betreffend die Zuteilung der Gemeinden Außersihl u. s. w. an die Stadt Zürich vom 9. August 1891, wonach die Wahl der Geschwornen der Stadt Zürich in die Befugnis des Großen Stadtrates fällt.

Für die Gemeinden, in welchen die Geschwornen in geschlossener Versammlung gewählt werden, wird als Wahltag der 5. November 1905 bestimmt.

II. Die im Kanton Zürich nach Art. 110 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (vom 22. März 1893) und gemäß den §§ 2 und 3 des Gesetzes betreffend die zürcherische Rechtspflege (vom 2. Dezember 1874) zu wählenden eidgenössischen und kantonalen Geschwornen verteilen sich auf die einzelnen politischen Gemeinden folgendermaßen;

Digitized by Google

Gemeinden	Geschworne Eidg.	Kant.
Bezirk Zürich.		
Zürich, Kreis I . .	19	130
„ II . .	11	67
„ III . .	46	295
„ IV . .	14	87
„ V . .	27	175
	117	754
Äsch	1	1
Albisrieden	1	6
Altstetten	3	17
Birmensdorf	1	6
Dietikon	2	13
Geroldswil	1	1
Höngg	3	15
Niederurdorf	1	1
Oberengstringen . .	1	2
Oberurdorf	1	2
Örlikon	4	20
Ötwil a. L.	1	1
Schlieren	1	8
Schwamendingen . .	1	5
Seebach	3	14
Uitikon a. A. . . .	1	2
Unterengstringen . .	1	2
Weiningen	1	3
Witikon	1	2
Zollikon	2	9
	148	884
Bezirk Affoltern.		
Äugst	1	3
Affoltern a. A. . . .	3	14
Bonstetten	1	3
Hausen a. A. . . .	1	7
Hedingen	1	4
Kappel a. A. . . .	1	3
Knonau	1	3
Maschwanden . . .	1	2
Mettmenstetten . .	1	7
Obfelden	1	7
Ottenbach	1	6

Gemeinden	Geschworne Eidg.	Kant.
Rifferswil	1	2
Stallikon	1	3
Wettswil	1	2
	16	66
Bezirk Horgen.		
Adliswil	5	24
Hirzel	1	6
Horgen	7	34
Hütten	1	3
Kilchberg b. Z. . . .	2	10
Langnau a. A. . . .	2	10
Oberrieden	1	6
Richterswil	4	20
Rüschlikon	1	8
Schönenberg	1	6
Thalwil	7	34
Wädenswil	8	38
	40	199
Bezirk Meilen.		
Erlenbach	1	6
Herrliberg	1	5
Hombrechtikon . . .	2	11
Küsnacht	3	17
Männedorf	3	15
Meilen	3	16
Ötwil a. S.	1	5
Stäfa	4	21
Ütikon	1	7
Zumikon	1	3
	20	106
Bezirk Hinwil.		
Bäretswil	2	13
Bubikon	2	8
Dürnten	3	15
Fischenthal	2	10
Goßau	2	12
Grüningen	1	6
Hinwil	3	14

Digitized by Google

Gemeinden	Geschworne Eidg.	Kant.
Rüti	5	24
Seegräben	1	4
Wald	7	33
Wetzikon	6	28
	34	167
Bezirk Uster.		
Dübendorf	2	13
Egg	2	12
Fällanden	1	3
Greifensee	1	1
Maur	2	8
Mönchaltorf	1	4
Schwerzenbach	1	1
Uster	7	38
Volketswil	2	8
Wangen	1	6
	20	94
Bezirk Pfäffikon.		
Bauma	3	14
Fehraltorf	1	5
Hittnau	1	7
Illnau	3	14
Kyburg	1	2
Lindau	2	8
Pfäffikon	3	15
Russikon	1	6
Sternenberg	1	4
Weißlingen	1	6
Wila	1	4
Wildberg	1	3
	19	88
Bezirk Winterthur.		
Altikon	1	2
Bertschikon	1	3
Brütten	1	2
Dägerlen	1	3
Dättlikon	1	
Dinhard	1	3

Gemeinden	Geschworne Eidg.	Kant.
Elgg	1	7
Ellikon a. Th.	1	2
Elsau	1	4
Hagenbuch	1	3
Hettlingen	1	2
Hofstetten	1	2
Neftenbach	1	8
Oberwinterthur	3	16
Pfungen	1	5
Rickenbach	1	2
Schlatt	1	3
Schottikon	1	1
Seen	3	15
Seuzach	1	4
Töß	4	25
Turbenthal	2	10
Veltheim	4	20
Wiesendangen	1	5
Winterthur	20	112
Wülflingen	3	18
Zell	2	8
	60	287
Bezirk Andelfingen.		
Adlikon	1	2
Benken	1	3
Berg a. I.	1	2
Buch a. I.	1	3
Dachsen	1	3
Dorf	1	2
Feuerthalen	2	10
Flaach	1	4
Flurlingen	1	5
Großandelfingen	1	4
Henggart	1	2
Humlikon	1	1
Kleinandelfingen	1	5
Laufen-Uhwiesen	1	4
Marthalen	1	6
Oberstammheim	1	4
Ossingen	1	5

Digitized by Google

Gemeinden	Geschworne Eidg.	Kant.
Rheinau	1	7
Thalheim a. Th.	1	2
Trüllikon	1	5
Truttikon	1	2
Unterstammheim	1	3
Volken	1	1
Waltalingen	1	3
	25	88

Bezirk Bülach.

Bachenbülach	1	3
Bassersdorf	1	5
Bülach	2	11
Dietlikon	1	3
Eglisau	1	6
Freienstein	1	7
Glattfelden	1	8
Hochfelden	1	3
Höri	1	3
Hüntwangen	1	3
Kloten	1	7
Lufingen	1	2
Nürensdorf	1	5
Oberembrach	1	3
Opfikon	1	4
Rafz	1	7
Rieden	1	2
Rorbas	1	7
Unterembrach	1	8
Wallisellen	1	5
Wasterkingen	1	2
Wil	1	4
Winkel	1	3
	24	111

Bezirk Dielsdorf.

Affoltern b. Z.	1	7
Bachs	1	3
Boppelsen	1	1

Gemeinden	Geschworne Eidg.	Kant.
Buchs	1	3
Dällikon	1	2
Dänikon	1	1
Dielsdorf	1	4
Hüttikon	1	1
Neerach	1	3
Niederglatt	1	3
Niederhasli	1	4
Niederweningen	1	3
Oberglatt	1	3
Oberweningen	1	1
Otelfingen	1	2
Raat	1	1
Regensberg	1	2
Regensdorf	1	6
Rümlang	1	5
Schleinikon	1	2
Schöfflisdorf	1	2
Stadel	1	3
Steinmaur	1	4
Weiach	1	3
Windlach	1	2
	25	71

Rekapitulation.

Bezirke

Zürich	148	884
Affoltern	16	66
Horgen	40	199
Meilen	20	106
Hinwil	34	167
Uster	20	94
Pfäffikon	19	88
Winterthur	60	287
Andelfingen	25	88
Bülach	24	111
Dielsdorf	25	71
	431	2161

Digitized by Google

III. Die eidgenössischen und kantonalen Geschwornen werden auf die Dauer von je 6 Jahren, erstere mit der relativen Mehrheit der Stimmenden gewählt (Art. 110, Absatz 1 des erwähnten Bundesgesetzes und § 5 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes).

IV. Als eidgenössischer Geschworner wählbar ist jeder nach Art. 74 der Bundesverfassung stimmberechtigte Schweizerbürger (Art. 110, Abs. 3 des zitierten Bundesgesetzes).

Nicht wählbar sind die Mitglieder der obersten eidgenössischen und kantonalen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die Gerichtspräsidenten, die Verhörrichter und Staatsanwälte, sowie die Beamten und Angestellten aller eidgenössischen und kantonalen Verwaltungen, mit Ausnahme der Gemeindebeamten, und die Geistlichen (Art. 110, Abs. 4 des erwähnten Bundesgesetzes).

V. Jeder Bürger ist zur Annahme der Wahl zum eidgenössischen Geschwornen verpflichtet (Art. 112, Abs. 1 des zitierten Bundesgesetzes).

Ausgenommen sind diejenigen, welche das 60. Altersjahr zurückgelegt haben oder wegen dauernder Krankheit oder wegen eines andern bleibenden Gebrechens außer Stande sind, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen (Art. 112, Abs. 2 des erwähnten Bundesgesetzes).

VI. Die Ablehnung der Wahl eines eidgenössischen Geschwornen ist binnen 10 Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Kantonsregierung anzuzeigen (Art. 112, Abs. 3 des zitierten Bundesgesetzes).

VII. Die Kantonsregierungen entscheiden, ob jemand als eidgenössischer Geschworner wählbar und zur Annahme der Wahl verpflichtet sei (Art. 113, Abs. 1 des erwähnten Bundesgesetzes).

VIII. Bezüglich der Wahlfähigkeit für die Stelle eines kantonalen Geschwornen, der Verpflichtung zur Annahme einer Wahl und allfälliger Wahlablehnung gelten die Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Gesetzes von 1874, betreffend die zürcherische Rechtspflege, sowie des § 19 des Gesetzes vom 7. November 1869 über die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten.

Digitized by

IX. Hinsichtlich des Stimmrechtes der Bürger und des formellen Verfahrens bei den Wahlen der eidgenössischen Geschwornen sind Art. 74 der Bundesverfassung und Art. 16 bis 18 der kantonalen Verfassung, insbesondere aber die Art. 1 bis 11 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872, betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, bei den Wahlen der kantonalen Geschwornen die sachbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes von 1869 über die Wahlen etc. zu beobachten.

Sodann wird darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 4, Abs. 2 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes zuerst die eidgenössischen Geschwornen zu wählen sind; die Gewählten werden sofort als Geschworne auf die kantonale Liste gesetzt und es wird hierauf zur Ergänzung der letztern geschritten.

X. Die Verzeichnisse der gewählten Geschwornen sind nach Ablauf der gesetzlichen Einsprache- resp. Ablehnungsfrist (§§ 19 und 46 des kantonalen Wahlgesetzes; Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen und Art. 112, Abs. 3 des neuen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege) der Direktion des Innern in Zürich mitzuteilen, diejenigen der eidgenössischen Geschwornen in besonderer Eingabe.

Diese Verzeichnisse sollen die vollständigen Vor- und Familiennamen, Stand oder Beruf, sowie die genaue Angabe des Wohnortes der Gewählten enthalten.

XI. Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen und den Gemeinderäten in besondern Abdrücken zur Nachachtung mitzuteilen.

Zürich, den 28. September 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Zuschrift des Regierungsrates des Kantons Zürich

vom 28. April 1904

an den

Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung

zum

Initiativbegehren des zürcherischen Kantonsrates vom 15. März 1904 betreffend Einführung der Volksinitiative für die Bundesgesetzgebung.

In Vollziehung eines Beschlusses des h. Kantonsrates des eidgenössischen Standes Zürich vom 15. März 1904, betreffend Einführung der Volksinitiative für die Bundesgesetzgebung, beehren wir uns, Ihnen folgendes Initiativbegehren des h. Kantonsrates zur weitern Behandlung zu übermitteln.

In Ausübung des in Art. 35 der Staatsverfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 dem Kantonsrate eingeräumten Rechtes wird gemäß Art. 93, Absatz 2 der Bundesverfassung im Namen des Kantons Zürich den eidgenössischen Räten vorgeschlagen, die Volksinitiative für die Bundesgesetzgebung einzuführen.

Betreffend die Entstehung dieses Initiativbegehrens haben wir zu berichten:

Am 1. November 1902 reichte Herr J. Flachsmann, z. Z. Rechtsanwalt in Örlikon, unter Berufung auf Art. 29 der kantonalen Verfassung und auf das Gesetz betreffend das Vorschlagsrecht des Volkes vom 12. August 1894, sowie unter Hinweisung auf Art. 93 Schlußsatz der Bundesverfassung und § 35 Schlußsatz der kantonalen Verfassung dem h. zürcherischen Kantonsrate das Initiativbegehren ein, es sei durch Beschluß des h. Kantonsrates, eventuell durch Volksbeschluß (siehe § 9 des Gesetzes betreffend das Vorschlagsrecht des Volkes) den eidgenössischen Räten die partielle Revision der Verfassung im Sinne der Einführung des Gesetzesinitiativrechtes in Form eines Zusatzartikels zu Art. 93 der Bundesverfassung ungefähr folgenden Inhaltes zu beantragen:

Digitized by Google

„Art. 93bis. Ferner können 30,000 stimmfähige Bürger oder 5 Kantone die Abänderung oder Aufhebung eines Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses oder über eine bestimmte Materie die Erlassung eines neuen Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses begehren, sofern diesem Begehren nicht vertragliche Verpflichtungen des Bundes entgegenstehen. Die eidgenössischen Räte haben sich binnen Jahresfrist darüber schlüssig zu machen, ob sie mit dem Begehren einverstanden sind oder nicht. Stimmen sie dem Begehren zu, so haben sie den einschlägigen neuen Gesetzes- oder Beschlussesvorschlag zu vereinbaren und nach Maßgabe des Art. 89 der Bundesverfassung zu erlassen. Sind sie mit demselben nicht einverstanden, oder kommt darüber ein übereinstimmender Beschluß beider Räte binnen Jahresfrist nicht zu stande, so ist dasselbe der Volksabstimmung zu unterstellen.

Wenn sich die Mehrheit der stimmenden Bürger dafür ausspricht, so haben, sofern das Begehren in Form einer allgemeinen Anregung gestellt ist, die eidgenössischen Räte unverzüglich einen entsprechenden Gesetzes- oder Beschlussesvorschlag aufzustellen und nach Maßgabe des Art. 89 der Bundesverfassung zu erlassen. Ist aber das Begehren in Form eines definitiven Entwurfes gestellt, so hat der Bundesrat den einschlägigen neuen Gesetzes- oder Beschlussesvorschlag in Kraft und als vollziehbar zu erklären.

Ein Bundesgesetz wird über die Ausführung dieses Artikels das Nähere bestimmen."

Mit Rücksicht auf den zweiten Absatz dieses neuen Artikels werde ferner ein Zusatz zu Art. 89, Absatz 1 der Bundesverfassung notwendig sein, worin die Bestimmung des Art. 93bis, 2. Absatz vorbehalten bleibe (Ziffer 7).

Der vorgeschlagene neue Verfassungsartikel war von nachstehenden Ausführungen begleitet:

„1. Die Zahl von 30,000 Unterschriften entspricht der in Art. 89 der Bundesverfassung für das fakultative Referendum vorgeschriebenen Unterschriftenzahl. Sollte diese Zahl als zu hoch angesehen werden, so mag die Herabsetzung derselben und damit die Erleichterung der Initiative erfolgen. Auf keinen Fall wird aber eine höhere Zahl als 30,000 festgesetzt werden können. Wenn auch die Bundesverfassung in Art. 120/121 für die Verfassungsinitiative Unterschriften von

50,000 stimmfähigen Bürgern vorsieht, so folgt daraus noch keineswegs, daß die gleiche Zahl auch für ein Gesetzesinitiativbegehren gerechtfertigt erscheine; einer Verfassungsinitiative kommt denn doch eine viel größere Bedeutung zu als einer bloßen Gesetzesinitiative, weshalb auch ein Unterschied in der Zahl der erforderlichen Unterschriften in erwähntem Sinne zu machen ist.

2. Die Frage, welche Zahl von Kantonen für ein Gesetzesinitiativbegehren genüge, kann füglich dem Ermessen der Bundesversammlung anheimgestellt werden.

3. Der Vorbehalt vertraglicher Verpflichtungen des Bundes wird notwendig sein mit Rücksicht auf bestehende internationale Vereinbarungen, z. B. Staatsverträge betreffend zivilrechtliche Verhältnisse u. s. w.

4. Die Festsetzung einer Frist, innert welcher die Räte sich schlüssig zu machen haben, ob sie dem gestellten Begehren zustimmen oder nicht, wird erforderlich sein, um zu verhüten, daß die Räte nach Belieben die Behandlung einer Volksanregung hinausschieben. Die Jahresfrist erscheint als angemessen; sie stimmt auch überein mit der Frist, welche für die Beschlußfassung über Verfassungsinitiativbegehren in Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung vom 27. Januar 1892 bestimmt ist.

5. Nach vorstehendem Vorschlage hat der Erlaß eines durch Initiative angeregten Bundesgesetzes oder Bundesbeschlusses, dem die eidgenössischen Räte zustimmen, nach Maßgabe des Art. 89 der Bundesverfassung zu erfolgen. Dieser Artikel bestimmt, daß für Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Zustimmung beider Räte erforderlich sei, und daß Bundesgesetze und allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse nicht dringlicher Natur dem fakultativen Referendum unterstehen, d. h. daß sie der Abstimmung des Volkes zu unterstellen sind, wenn es von 30,000 Stimmberechtigten oder acht Kantonen innert 90 Tagen von der Veröffentlichung im schweizerischen Bundesblatte an verlangt wird. Demnach wäre über ein Initiativbegehren eine Volksabstimmung überflüssig und würde solche unterbleiben, wenn beide eidgenössischen Räte mit demselben einverstanden sind, und von dem fakultativen Referendum kein Gebrauch gemacht wird. Die Vorschrift ist

Digitized by Google

zweckmäßig, weil das obligatorische Referendum noch nicht besteht, und in solchen Fällen auch kein Grund vorhanden ist, von den gewöhnlichen Regeln über Erlaß von Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen abzuweichen.

6. Wenn ein zustimmender oder übereinstimmender Beschluß der eidgenössischen Räte über ein Initiativbegehren binnen Jahresfrist nicht erfolgt, so wird der in vorstehendem Vorschlage enthaltene Grundsatz, daß eine Volksabstimmung darüber stattfinden muß, von hoher Bedeutung sein. Ohne denselben würde das Initiativrecht wieder einem bloßen Petitionsrechte gleichkommen, indem die Bundesversammlung nach Belieben einer Initiative Folge geben oder dieselbe beiseite schieben könnte.

7. Nach der Annahme eines in Form der allgemeinen Anregung (ohne ausgearbeiteten Entwurf) gestellten Initiativbegehrens wird die Bundesversammlung unverzüglich einen entsprechenden Gesetzes- oder Beschlussesvorschlag aufstellen und nach Maßgabe des Art. 89 der Bundesverfassung zu erlassen haben; eventuell könnte man auch für solche Vorlagen das Referendum obligatorisch erklären.

Die Bundesversammlung wird sich dagegen als gesetzgebende Behörde nicht mehr mit einem Initiativbegehren zu befassen haben, wenn es in der Form eines definitiven Entwurfes gestellt und vom Volke bei der Abstimmung angenommen worden ist. Sache des Bundesrates wird es dann nur noch sein, der Bundesversammlung über das Resultat der Abstimmung Bericht zu erstatten, das Gesetz oder den Beschluß in Kraft zu erklären und dessen Aufnahme in die Gesetzessammlung anzuordnen. Durch diese Bestimmung würde somit die Möglichkeit geschaffen, daß in Abweichung von der in Art. 89 der Bundesverfassung für den Erlaß von Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen aufgestellten Norm ein Bundesgesetz oder ein Bundesbeschluß erlassen werden kann ohne die Zustimmung der eidgenössischen Räte. Es wird daher zu Art. 89, Absatz 1 der Bundesverfassung ein Zusatz gemacht werden müssen, des Inhaltes, daß die Bestimmung des Art. 93 bis, 2. Absatz, in Art. 89 vorbehalten bleibt.

8. In die Verfassung selbst können bis ins Detail Ausführungsbestimmungen betreffend den neuen Verfassungsartikel nicht aufgenommen werden; es wird daher notwendig sein,

Digitized by Google

das Verfahren bei Gesetzesinitiativbegehren einem besonderen Bundesgesetze vorzubehalten und in letzterem ähnliche Bestimmungen aufzustellen, wie solche im Bundesgesetze über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen betreffend Revision der Bundesverfassung vom 27. Januar 1892 enthalten sind.

9. Ob dem einzelnen Stimmberechtigten ein Initiativrecht gegeben werden soll, ähnlich wie es ihm nach zürcherischem Recht zusteht, mag dem Ermessen der Bundesversammlung anheimgestellt werden."

Zur Begründung des Initiativbegehrens überhaupt wurde weiter ausgeführt: „Unser Initiativrecht in Bundesangelegenheiten bezieht sich gemäß der geltenden Bundesverfassung auf die Bestimmungen verfassungsrechtlicher Natur (Verfassungsinitiativrecht). Dagegen ist es uns zurzeit versagt, einen direkten Einfluß auf die gesetzgeberische Tätigkeit des Bundes auszuüben, da wir weder ein Bundesgesetzesinitiativrecht noch das obligatorische Referendum haben; einzig nur das fakultative Referendum ist uns gegeben. Wir sind also sozusagen vollständig machtlos; von der Bundesversammlung hängt es ab, ob sie über eine bestimmte Materie ein Gesetz erlassen, ein solches aufheben oder abändern will. Wenn wir Stimmberechtigten nun vom Bunde wenigstens das Volksrecht der Initiative, ähnlich wie solches im Kanton Zürich erfreulicherweise besteht, fordern im Hinblick darauf, daß unsere gesamte Bevölkerung an der gesetzgeberischen Tätigkeit des Bundes sehr interessiert ist, wie jedes Traktandenverzeichnis der Bundesversammlung zeigt, so wird das gewiß nicht zu viel verlangt sein, um so weniger als von Jahr zu Jahr die Kompetenzen des Bundes erweitert werden, und in jüngster Zeit dem Bunde das Gesetzgebungsrecht über das gesamte Zivil- und Strafrecht, das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht etc. übertragen worden ist. Das Zürchervolk ist in erster Linie berufen, diese Forderung zu erheben, weil zufolge der Erweiterung der Gesetzgebungsbefugnis des Bundes seine Rechte eingeschränkt wurden, einmal dadurch, daß das ihm nach zürcherischem Recht zustehende Gesetzesinitiativrecht in zivil- und strafrechtlichen, betreibungs- und konkursrechtlichen Fragen erloschen ist, und zweitens dadurch, daß ihm auch das obligatorische Referendum in den erwähnten Materien nicht mehr zusteht.

Digitized by Google

Mit der Bundesgesetzesinitiative würde man jedenfalls gute Erfahrungen machen; wie sollte denn dieses Volksrecht etwas Schlimmes bringen können, wenn vorerst der Bundesversammlung und hernach den schweizerischen Stimmberechtigten zufolge des fakultativen Referendums das endgültige Entscheidungsrecht über eine Volksanregung noch zusteht? Durch die Initiative würde vielleicht die eine oder andere segensreiche Einrichtung geschaffen oder früher geschaffen werden, als es sonst der Fall ist; denn es ist dann nicht ausgeschlossen, daß hie und da einmal eine vernünftige Idee, die aus dem Volke auftaucht, auf direktem Wege in die Bundesversammlung lanciert wird; warum soll ihr der direkte Weg verwehrt sein? Alle Bedenken, daß einmal bloß aus parteipolitischen Gründen ohne Rücksicht auf den materiellen Wert der Sache selbst eine Initiative inszeniert werden könnte, sind unbegründet; von dem Initiativrechte würden unsere Stimmberechtigten gewiß nur nutzbringenden Gebrauch machen. Denken wir z. B. an die Möglichkeit einer Initiative betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des schweizerischen Betreibungs- und Konkursgesetzes, welches bekanntlich für die Eintreibung von Forderungen ein für den Gläubiger wie für den Schuldner sehr kompliziertes und kostspieliges Verfahren vorschreibt und das auch sonst einzelne unzweckmäßige Bestimmungen enthält und vielfach zu Prozessen führt, die durch geeignete Gesetzesbestimmungen sehr wohl vermieden werden könnten. Denken wir an die Möglichkeit einer Volksanregung betreffend Revision der obligationenrechtlichen Bestimmungen über den Dienstvertrag, die, wie verlautet, im Schoße des kaufmännischen Vereins Zürich im vergangenen Sommer besprochen wurde, oder der Bestimmungen zur Sicherung des Wohnungsvermieters für die Mietzinsforderung, welche Sicherung zurzeit in vielen Fällen für den Vermieter eine ungenügende, in vielen Fällen aber gegenüber Dritten, namentlich allfälligen Eigentümern von Gegenständen, die sich beim Mieter befinden, eine ungerechtfertigte ist. Denken wir ferner daran, daß ein Begehren um Beseitigung oder Erhöhung des viel zu niedrigen und ungebührlich beschränkten Entschädigungsmaximums von Fr. 6000 in schweren Fabrikhaftpflichtfällen (vergleiche Art. 6 des Fabrikhaftpflichtgesetzes) oder um Revision des Fabrikgesetzes oder ein ausgearbeiteter Entwurf

Digitized by Google

eines Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes u. s. w. Gegenstand einer Initiative werden könnten. Aus welchen Gründen soll denn da den Stimmberechtigten das Initiativrecht versagt sein?

Gegen die Einführung der Initiative wird man um so weniger Bedenken haben müssen, als sich die seit vielen Jahren im Kanton Zürich bestehende Gesetzesinitiative vorzüglich bewährt hat, weshalb auch im Jahre 1894 das umgearbeitete Gesetz betreffend das Vorschlagsrecht des Volkes mit 41,723 gegenüber nur 13,580 verwerfenden Stimmen (den prinzipiellen Neinsagern) vom Zürchervolk angenommen worden ist.

Sodann wird auch das geschichtliche Moment für die Begründung des Initiativbegehrens von wesentlicher Bedeutung sein, daß die Gesetzesinitiative schon im Verfassungsrevisionsentwurfe von 1872 enthalten war. Die Vertreter der radikaldemokratischen Richtung betrachteten damals schon die Initiative als die Krone der dem Volke einzuräumenden Rechte und als das wirksamste Mittel, die Volksherrschaft zur Wahrheit zu machen. Mehr aus formellen Bedenken, d. h. weil die Initiative in unser bisheriges System des Bundesstaates, das auf dem Zusammenwirken von Volk (Nationalrat) und Kantonen (Ständerat) beruht, nicht passe, wurde bei der Verfassungsrevision von 1873/74 die Gesetzesinitiative wieder fallen gelassen, im Nationalrate mit 67 gegen 49 und im Ständerate mit 31 gegen 8 Stimmen. Seither ist die Entwicklung um 31 Jahre fortgeschritten, und dürfte nun der Zeitpunkt für die Krönung der Volksrechte durch Einführung der Gesetzesinitiative ins Bundesrecht gekommen sein."

Der h. Kantonsrat überwies das Initiativbegehren Flachsmann dem Regierungsrate zum Bericht und Antrag.

Die erste, dem Regierungsrate von der antragstellenden Direktion vorgelegte Formulierung eines Artikel 93 bis der Bundesverfassung lautete folgendermaßen:

„Art. 93 bis. Ebenso haben dreißigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger oder fünf Kantone das Recht, den Erlaß, die Abänderung oder Aufhebung eines Bundesgesetzes vorzuschlagen.

Der Initiativvorschlag kann sowohl die Form einer allgemeinen Anregung als die eines ausgearbeiteten Entwurfes

Digitized by Google

haben. Es darf indessen in beiden Fällen auf denselben nur eingetreten werden, wenn er nichts der Bundesverfassung oder den vertragsrechtlichen Verpflichtungen des Bundes Entgegenstehendes enthält. Die Beschlußfassung der eidgenössischen Räte hat innert Jahresfrist stattzufinden.

Stimmen beide Räte dem Initiativvorschlage zu, so ist, sofern es sich um eine allgemeine Anregung handelt, ein entsprechendes Bundesgesetz zu erlassen, wenn aber ein ausgearbeiteter Entwurf vorliegt, dieser als Bundesgesetz zu veröffentlichen, beides unter Vorbehalt des Art. 89, Absatz 2 der Bundesverfassung.

Nehmen nicht beide Räte den Initiativvorschlag unverändert an, so entscheidet die Volksabstimmung. Spricht sich in derselben die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger für den Initiativvorschlag aus, so haben die Räte, sofern es sich um eine allgemeine Anregung handelt, ein entsprechendes Gesetz zu erlassen, unter Vorbehalt des Art. 89, Absatz 2 der Bundesverfassung, sofern aber ein ausgearbeiteter Entwurf vorliegt, diesen sofort als Bundesgesetz zu veröffentlichen und in Kraft erklären zu lassen.

Die Räte können, sofern eine Volksabstimmung gemäß vorigem Absatze stattfinden muß, dem Volke außer ihrer begutachtenden Botschaft auch einen Gegenantrag vorlegen."

Unterm 8. Juni 1903 legte der Regierungsrat dem h. Kantonsrate folgenden Antrag vor:

In Ausübung des in Art. 35 der Staatsverfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869 dem Kantonsrate eingeräumten Rechtes wird gemäß Art. 93, Absatz 2 der Bundesverfassung im Namen des Kantons Zürich den eidgenössischen Räten vorgeschlagen, die Volksinitiative für die Bundesgesetzgebung in der Form des nachfolgenden Entwurfes eines Art. 93 bis und eines Zusatzes zu Art. 89, Absatz 1 der Bundesverfassung einzuführen:

„Art. 93 bis. Ebenso haben dreißigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger oder fünf Kantone das Recht, den Erlaß, die Abänderung oder die Aufhebung eines Bundesgesetzes vorzuschlagen.

Ein solches Initiativbegehren kann sowohl in der Form der allgemeinen Anregung, als in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden; in jedem Falle aber

Digitized by Google

darf auf dasselbe nur eingetreten werden, wenn es nichts enthält, was den Bestimmungen der Bundesverfassung oder den vertragsrechtlichen Verpflichtungen des Bundes entgegensteht.

Wird das Begehren in Form der allgemeinen Anregung gestellt, und stimmen die eidgenössischen Räte demselben zu, so ist ein entsprechendes Bundesgesetz zu erlassen, welches in Kraft tritt unter Vorbehalt von Art. 89, Absatz 2 der Bundesverfassung. Stimmen die Räte dem Begehren nicht zu, oder kommt ein übereinstimmender Beschluß nicht zu stande, so entscheidet die Volksabstimmung. Spricht sich die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger für den Entwurf aus, so ist ein entsprechendes Bundesgesetz zu erlassen unter Vorbehalt von Art. 89, Absatz 2 der Bundesverfassung.

Wird das Begehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt, und stimmen beide Räte demselben zu, so ist der Initiativvorschlag als Bundesgesetz zu veröffentlichen unter Vorbehalt von Art. 89, Absatz 2 der Bundesverfassung. Stimmen die Räte dem Entwurfe nicht zu, oder kommt ein übereinstimmender Beschluß nicht zu stande, so ist eine Volksabstimmung zu veranstalten. Spricht sich die Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger für den Entwurf aus, so ist derselbe sofort als Bundesgesetz zu veröffentlichen und in Kraft zu erklären. Im Falle der Nichtzustimmung kann die Bundesversammlung einen eigenen Entwurf ausarbeiten oder die Verwerfung des Initiativbegehrens beantragen und ihren Entwurf oder Verwerfungsantrag gleichzeitig mit dem Initiativbegehren der Volksabstimmung unterbreiten.

In jedem Falle hat die materielle Beschlußfassung der eidgenössischen Räte über das Initiativbegehren spätestens innert zwei Jahren nach Einreichung desselben stattzufinden."

Zusatz zu Art, 89, Absatz 1: . . . . erforderlich, unter Vorbehalt von Art. 93 bis, Absatz 3 und 4 der Bundesverfassung.

Dem Entwurfe war nachstehender Bericht beigegeben:

„In formeller Beziehung qualifiziert sich das Initiativbegehren als allgemeine Anregung; denn wenn auch in Bezug auf die Formulierung eines neuen Art. 93 bis der Bundesverfassung, wie sie nach der Ansicht des Initianten „ungefähr" zu erfolgen hätte, ein bestimmter Vorschlag gemacht wird, so tritt doch dieser Vorschlag nicht mit dem

Digitized by Google

Anspruch unveränderter Gutheißung auf, sondern will mehr als ein Gutachten, als eine Meinungsäußerung gelten, wie etwa nach des Initianten eigener Ansicht seinem Vorschlag Form und Gestalt verliehen werden könnte.

Anstatt auf dem Wege einer kantonalen Volksabstimmung das Initiativbegehren vor die eidgenössischen Räte gelangen zu lassen, gibt es einen kürzeren Weg, der zu demselben Ziele führt. Wie in Art. 93, Abs. 2 der Bundesverfassung den Kantonen gestattet ist, das ihnen zustehende Vorschlagsrecht (die Initiative) durch Korrespondenz, d. h. direkt und nicht durch ihre Vertreter in der Bundesversammlung auszuüben, so kann gemäß Art. 35 unserer Staatsverfassung das in Art. 93 der Bundesverfassung den Ständen eingeräumte Vorschlagsrecht (Initiative) für den Kanton Zürich sowohl durch den Kantonsrat, als auf dem Wege des Volksbeschlusses ausgeübt werden. Grundsätzliche Zustimmung zum Gedanken des Initiativbegehrens vorausgesetzt, empfiehlt es sich, diesen kürzern Weg zu betreten. Es kann dies um so eher geschehen, als in der eventuell nachfolgenden eidgenössischen Volksabstimmung den weitesten Kreisen Gelegenheit gegeben wird, auf den Entscheid einzuwirken. Schon einmal haben zwei kantonale Parlamente von dem Rechte des Art. 93 der Bundesverfassung Gebrauch gemacht. Im Jahre 1890 stellten die Großen Räte von Schaffhausen und Aargau bei der Bundesversammlung den Antrag auf Übertragung der Gesetzgebung betreffend das Strafrecht an den Bund, und es ist in Übereinstimmung mit diesen Anträgen die Aufnahme eines neuen Artikels (64 bis) in die Bundesverfassung durch die Volksabstimmung vom 13. November 1898 beschlossen worden.

Es dürfte sich, immer die Zustimmung zum Grundgedanken des Initiativbegehrens vorausgesetzt, in formeller Beziehung sodann weiter empfehlen, an die Stelle einer allgemeinen Anregung den bestimmten, ausgearbeiteten Initiativentwurf zu setzen. Es ist damit im Gegensatz zum Vorschlag des Initianten zweierlei erreicht: Nicht nur tritt an die Stelle eines einzelnen Stimmberechtigten die Repräsentative eines der größten Kantone der Eidgenossenschaft, sondern es liegen in der Bedeutung des Antragstellers sowohl als in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes von vorneherein bestimmte und gewichtige Garantien.

Digitized by Google

Weiter in formeller Beziehung ließe sich allerdings noch ein dritter Weg der Behandlung des Initiativbegehrens denken, nämlich der, daß der h. Kantonsrat, unter Verzicht auf jede eigene Aktion und unter Ablehnung des Eintretens auf das Begehren, beziehungsweise der Unterstützung desselben durch einen Dritteil seiner in beschlußfähiger Anzahl vorhandenen Mitglieder, den Gedanken der Initiative einer Sammlung von 50,000 Unterschriften überlassen würde; allein von der Volksvertretung eines Kantons, in welchem die Demokratie in weitherzigster Weise organisiert und speziell die Gesetzgebungsinitiative seit mehr als dreißig Jahren verfassungsmäßig eingeführt ist, darf eine solche Haltung nicht erwartet werden.

Zum Zwecke der grundsätzlichen Würdigung des im Initiativbegehren niedergelegten Gedankens dürfte zunächst eine kurze geschichtliche Entwicklung des Initiativrechtes in der Schweiz angezeigt sein.

Der Kanton Zürich kennt seit 1848 die Verfassungsinitiative für Totalrevision, seit 1865 für Partialrevision, seit 1869 die Volksinitiative in ausgebildeter Form auch für die Gesetzgebung. Luzern hat als erster Kanton die Verfassungsinitiative im Jahre 1831 eingeführt, kennt aber die Gesetzesinitiative auch heute noch nicht. Zurzeit besitzen alle Kantone mit Ausnahme von Luzern, Wallis und Freiburg die Gesetzesinitiative. Diesen drei Kantonen schließt sich der Bund an. Im Bunde können seit 1848 50,000 Schweizerbürger das ganze bestehende Verfassungsrecht in Frage stellen, aber heute noch nicht den Erlaß eines Gesetzes oder auch nur die Änderung einer bestehenden Gesetzesbestimmung verlangen.

Die Forderung der Einführung der Gesetzesinitiative trat in den eidgenössischen Revisionsverhandlungen von 1870/72 auf, nachdem unter anderen auch Dubs in seinen politischen Schriften „Die schweizerische Demokratie in ihrer Fortentwicklung“ und „Zur Verständigung über die Bundesrevision“ dieses Volksrecht empfohlen hatte. Das bundesrätliche Revisionsprogramm vom 17. Juli 1870 enthielt weder Initiative noch Referendum. Dagegen fehlte es in dieser Richtung nicht an mannigfachen Anregungen aus dem Volke. Im Juli 1870 verlangte der Demokratenverein Rapperswil-Jona die Einführung der eidgenössischen Gesetzesinitiative, ebenso eine Revisionsversammlung in Chur vom 27. Februar 1871 und

Digitized by

eine am gleichen Tage abgehaltene zürcherische politische Versammlung mit Sieber, Bleuler, Schäppi u. a. an der Spitze.

In der nationalrätlichen Revisionskommission war es Stämpfli, welcher die Idee vertrat und mit einer Mehrheit von 10 gegen 5 Stimmen durchdrang. Dagegen beschloß die ständerätliche Kommission entgegen dem Vorschlag Borels, des nachmaligen Bundesrates, mit 8 gegen 2 Stimmen Streichung der Gesetzesinitiative. Der Dissens löste sich dann aber in den Plenarberatungen. In den unter dem Präsidium Rudolf Brunners gepflogenen Verhandlungen traten für die Gesetzesinitiative besonders in die Schranken Deucher, Anderwert, Ruchonnet, Scherrer, G. Ziegler, Bernold, Caflisch und Feer-Herzog, und in der Hauptabstimmung vom 27. Januar 1872 wurde sie als ein auf Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, mit Vorbehalt vertragsrechtlicher Verpflichtungen, sich erstreckendes und 50,000 Stimmberechtigten oder fünf Kantonen zustehendes Recht mit 60 gegen 47 Stimmen angenommen.

Im Ständerat beantragte die Kommission Zustimmung zum Beschlusse des Nationalrates, die Ausdehnung der Initiative auf Bundesbeschlüsse ausgenommen. Ein Antrag verlangte des weitern die Wiederaufnahme des Ständemehrs des nationalrätlichen Kommissionsentwurfes. Der Ständerat entschied in der ersten und zweiten Abstimmung in diesem Sinne; bei der dritten Lesung dagegen trat er mit 23 gegen 19 Stimmen dem Nationalrate bei, der an seinem ersten Beschlusse festgehalten hatte.

In der Volksabstimmung vom 12. Mai 1872 wurde die ganze Verfassungsvorlage, die im Nationalrate mit 78 gegen 36 Stimmen, im Ständerate mit 23 gegen 18 Stimmen angenommen worden war, verworfen mit einem Volksmehr von 260,859 gegen 255,606 und einem Ständemehr von 13 gegen 9. Sie erschien den einen zu wenig radikal und zentralistisch, den andern zu demokratisch und zu wenig föderalistisch.

Bei Wiederaufnahme der Revision im Jahre 1873 konnte nur von einem Kompromißwerke die Rede sein. Der Entwurf des Bundesrates nahm den Initiativartikel (89) unverändert aus dem 1872er Entwurf wieder auf, ebenso das „programme fédéraliste“ welscher Mitglieder der Bundesversammlung, jedoch unter Vorbehalt des Ständemehrs; in der Kommission des Nationalrates aber wurde, nachdem das von Ruchonnet vor-

geschlagene Ständemehr abgelehnt worden war, der ganze Artikel mit 8 gegen 7 Stimmen gestrichen, ebenso in der Ständeratskommission mit 6 gegen 4 Stimmen. Im Plenum des Nationalrates beantragte Sprecher Wiederaufnahme des Art. 89 mit Vorbehalt des Ständemehrs, Bleuler die unveränderte Fassung von 1872. Nachdem wiederum das Ständemehr abgelehnt, die Zahl der Kantone dagegen von 5 auf 8 erhöht worden war, wurde der ganze Initiativartikel mit 67 gegen 49 Stimmen verworfen. Im Ständerate verlangte die Mehrheit der Kommission Beitritt zum Beschlusse des Nationalrates, die Minderheit Wiederaufnahme der Initiative. Mit 31 gegen 8 Stimmen wurde im Sinne des Mehrheitsantrages entschieden.

Es vergingen zwei Jahrzehnte, ehe die Idee der Einführung der eidgenössischen Gesetzesinitiative wieder aufgenommen wurde. Inzwischen hatte die Gesetzesinitiative in allen Kantonsverfassungen, Luzern, Freiburg und Wallis ausgenommen, Eingang gefunden und der eidgenössischen Verfassungsinitiative den Boden geebnet. Die Abstimmung vom 5. Juli 1891 brachte die Volksinitiative der fünfzigtausend Stimmberechtigten für die Partialrevision der Bundesverfassung, welche schon 1884 in einer Motion Zemp und Genossen verlangt worden war. Im Dezember 1893 reichte Rudolf Brunner im Nationalrate eine Motion ein, es sei der Bundesrat einzuladen, Bericht und Antrag einzubringen über die Frage, ob nicht neben dem obligatorischen Referendum die Volksinitiative als Vorschlagsrecht von dreißigtausend stimmberechtigten Schweizerbürgern oder acht Kantonen für Erlaß, Aufhebung oder Abänderung eines Bundesgesetzes oder eines ein Bundesgesetz ausführenden Bundesbeschlusses in die Bundesverfassung aufzunehmen sei. Die Motion war, außer von Brunner, unterzeichnet von Bähler, Curti, Jenny, Joos, Marti, Scherrer-Füllemann, Steiger (St. Gallen) und Vogelsanger. Nachdem aber Rudolf Brunner im März 1894 gestorben war, blieb seine Motion pendent, ohne behandelt zu werden, und wurde im Juni 1896 als „zurückgezogen“ vom Traktandenverzeichnis gestrichen.

Wenn nun heute die Einführung der Gesetzesinitiative in die Bundesverfassung neuerdings befürwortet wird, so werden die Gründe zu würdigen sein, welche für diese Idee

Digitized by Google

sprechen. Als Grund gegen die Aufnahme dieses Volksrechtes in die Bundesverfassung wurde seinerzeit der Mangel genügender Erfahrungen während der kurzen Zeit des Bestehens der kantonalen Institutionen dieser Art angeführt. Heute darf man sagen, daß die großen Befürchtungen, die man seinerzeit gegen die Einführung der Initiative geltend machte, durchaus unbegründet waren. Im Gegenteil hat sich die Volksinitiative, wie dies Druey 1845 bei deren Einführung in der Waadt voraussagte, bewährt als ein Mittel, um revolutionäre Krisen zu vermeiden.

Das Initiativrecht ist bis jetzt in den Kantonen durchaus maßvoll benutzt worden. Mit Recht kann Professor Berney, Lausanne 1896, in seiner Schrift „L'initiative populaire et la législation fédérale" sagen, die Erfahrungen, welche die Kantone mit der Volksinitiative machten, hätten genügend gezeigt, daß das schweizerische Volk hierfür ausreichend politische Reife und gesunden Menschenverstand besitze.

Souverän ist das Volk nur, wenn es seinen Willen jederzeit zur Geltung bringen kann und zwar nicht erst auf Befragen der Behörden. Das Prinzip der Volkssouveränität verlangt daher neben dem Referendum auch die Initiative; diese ist zum mindesten ebenso berechtigt wie jenes. Stüßi bezeichnet in seiner Schrift „Referendum und Initiative im Kanton Zürich 1869 bis 1886" in Gegenüberstellung dieser beiden Volksrechte die Initiative als die eine Hälfte des Volksgesetzgebungsrechtes, und Dr. A. Keller führt in seiner Abhandlung über „Das Volksinitiativrecht nach den schweizerischen Kantonsverfassungen" (Zürich 1889) aus, daß das Referendum nie positiv schaffend, sondern im besten Falle nur bestätigend, sonst verneinend wirke. „Gegenüber dieser rückhaltenden, konservierenden Macht des Referendums soll die direkte Volksgesetzgebung in der Initiative ein Mittel zum gesetzgeberischen Fortschritte gewinnen." Im weitern darf darauf hingewiesen werden, daß die Initiative auch diejenigen Anschauungen in wirksamer Weise zum Worte kommen läßt, welche in den Räten nicht vertreten sind, was sicher auch nach Einführung einer Minoritäten- oder sogenannten Proportionalvertretung unter Umständen notwendig sein könnte.

Es mag im Laufe der Jahre einzelne Initiativbegehren gegeben haben, die besser unterblieben wären; aber unrichtig

Digitized by Google

wäre es, daraus zu schließen, daß die Institution als solche unnütz oder verwerflich sei. Auch die Repräsentative ist nicht unfehlbar. Wird mit einem Initiativbegehren ein Fehler begangen, so wird er seine Korrektur früher oder später in dem gesunden politischen Sinn des Volkes finden. Der Volkskörper kann politisch nur dann gesund bleiben, wenn in demselben Leben und Bewegung vorhanden sind. Ein Übermaß von Bewegung ist deshalb nicht zu befürchten; die bisherigen Erfahrungen in den verschiedenen Initiativkantonen beweisen es. Selbst dann, wenn der Volksentscheid über ein Initiativbegehren negativ ausfällt, liegt ein unbestreitbarer Gewinn in der durch die politische Diskussion herbeigeführten Abklärung der Situation. Und daß die Minderheit, und wäre sie noch so groß, der Mehrheit sich ruhig zu fügen weiß, ist eine der schönsten Erscheinungen in unserm demokratischen Staatsleben.

Aber abgesehen hiervon ist zu erwarten, daß auf dem Gebiete der eidgenössischen Gesetzgebung durch die Volksinitiative gute und positive Resultate zu erreichen sein werden. Dieser Fall läßt sich denken, wenn etwa die eidgenössischen Räte in einer Gesetzgebungsfrage sich nicht einigen können, oder wenn ein im übrigen mit einer volkstümlichen Materie sich beschäftigender Gesetzesentwurf in der Volksabstimmung unterlegen ist. Beispielsweise sei an die Bundesbankgesetzgebung erinnert oder an die Versicherungsfrage. Besitzt das Schweizervolk das Recht der Gesetzgebungsinitiative, so ist zu erwarten, daß die Interessen der verschiedenen politischen Parteien gegenüber den allgemeinen Interessen mehr in den Hintergrund treten werden.

Wenn im Gegensatz zur Volksinitiative auf das unbeschränkte Petitionsrecht als ein geeignetes Mittel hingewiesen werden wollte, um den Volkswillen zur Geltung zu bringen, so ist zu sagen, daß von vorneherein das Petitionsrecht mit der Initiative nur in Parallele gesetzt werden kann, sofern es sich um eine Massenpetition handelt, dem Gesuche also ein ähnliches Gewicht zukommt wie einem Initiativbegehren, das ja in der Regel auch ein Kollektivbegehren ist. Aber auch so kommt der fundamentale rechtliche Unterschied in Betracht, daß die Petition eine Bitte ist, die Initiative aber ein Auftrag, der dem Rate nur die Wahl läßt,

das Begehren anzunehmen oder es dem Volksentscheide zu unterstellen. Die Petition ist unverbindlich. Das einzige Recht der Petenten besteht darin, gehört zu werden. Es braucht nicht einmal eine Beratung stattzufinden; der Rat kann sofort nach Kenntnisnahme zur Tagesordnung übergehen. Die Petition ist kein politisches, kein Volksrecht im schweizerischen Sinne; sie ist ein Untertanenrecht. Sie gewährt nur eine tatsächliche, nicht, wie die Initiative, eine rechtliche Möglichkeit der Teilnahme an der Gesetzgebung. Die Petenten sind auf das freie Entgegenkommen angewiesen. Daß aber die Neigung der Behörden, nicht aus ihrem Schoße kommende Ideen aufzunehmen, nicht allzu groß ist, liegt in der Natur der Dinge.

Die Prüfung der Argumente für und gegen die Gesetzesinitiative muß dazu führen, deren Einführung in die Bundesverfassung entschieden zu befürworten. Die Erfahrungen, deren Mangel man in den Revisionsdebatten gegen die eidgenössische Initiative ausspielte, sind nun, nach einer mehr als fünfzigjährigen Geschichte des kantonalen Volksinitiativrechtes, in ausreichendem Maße gemacht worden und sprechen durchaus für die Institution. Es geht nicht an, daß die Eidgenossenschaft noch länger hinter 22 von 25 Kantonen zurückbleibe.

Wenn schon in den Revisionsdebatten der eidgenössischen Räte es als eine politische Unmöglichkeit erklärt wurde, mit einer zentralisierenden Bundesrevision durchzudringen, ohne diejenigen Rechte, welche dem Volke der Kantone entzogen werden, dem Schweizervolke zu übertragen, so kann es heute noch mit viel größerer Berechtigung als eine politische Ungerechtigkeit bezeichnet werden, wenn durch die stetige Ausdehnung der Bundeskompetenz das Initiativrecht der Stimmberechtigten der Kantone materiell immer mehr eingeschränkt wird, ohne daß ihnen durch die Gewährung der eidgenössischen Gesetzesinitiative die gebührende Entschädigung zu teil würde.

Die Gesetzesinitiative ist die natürliche Konsequenz und die notwendige Ergänzung der Verfassungsinitiative. Da keinerlei Bestimmung darüber besteht, was materiell als Verfassungsrecht gelten könne, so ist es rechtlich möglich, auf dem Wege der Partialrevision Bestimmungen, die zweifellos in Gesetze oder Verordnungen gehören würden, in die Bundesverfassung

Digitized by Google

hineinzubringen. Es soll aber dem Volke die Möglichkeit gegeben werden, seinem Willen in geeigneter korrekter Form Ausdruck zu geben. Daß dies notwendig ist, beweist das Beispiel der Schächtinitiative. Es gibt keine andere Verfassung, die eine so eigenartige „Verfassungsbestimmung" wie den Schächtartikel (Art. 25bis) der Bundesverfassung kennt. Hätte zur Zeit jener Initiativbewegung das Volksrecht der Gesetzesinitiative bereits bestanden, so wäre es wohl auch den Initianten nicht eingefallen, für ihren Vorschlag Aufnahme in die Bundesverfassung zu verlangen. Wenn aber die Dinge weiter so bestehen bleiben, wie sie sind, so läuft schließlich die Bundesverfassung wirklich Gefahr, ein höchst sonderbares Aussehen zu bekommen.

Wenn seinerzeit auch föderalistisch gesinnte Staatsmänner kein Bedenken gegen Einführung der eidgenössischen Gesetzesinitiative hatten, so gingen sie dabei allerdings von der Voraussetzung aus, daß bei künftigen Abstimmungen über solche Vorschläge auch das Ständemehr in Betracht kommen solle. Nun kann aber offenbar vom Ständemehr hier so wenig die Rede sein, wie beim fakultativen Referendum. Die Kantone haben seit 1874 viel bedeutendere Kompetenzeinschränkungen erlitten, als die, daß möglicherweise etwas gegen den Willen des Ständerates Gesetz werde, d. h. daß ein Initiativvorschlag vom Volke angenommen werden könnte trotz fehlender Zustimmung beider Räte. Der Ständerat kann übrigens staatsrechtlich auch nicht als eine Vertretung der Kantone angesehen werden. Er ist kein Gesandtenkongreß, wie der deutsche Bundesrat es ist, oder wie die alte Tagsatzung es war. Seine Mitglieder stimmen nicht nach Instruktionen; er ist nichts anderes als eine auf besondere Art gebildete zweite Kammer. Wenn also als entscheidende Mehrheit bei einer Volksabstimmung im Falle der Nichtzustimmung der Räte nur noch die Mehrheit des Schweizervolkes in Frage kommt, so wird damit staatsrechtlich ein neuer Zustand nicht geschaffen. Ist ja doch das Ständemehr weder für die Gesetzesabstimmungen, noch für die bei einer Verfassungsrevision möglicherweise eintretende Vorabstimmung (vergleiche Art. 120, Absatz 2 und Art. 121, Absatz 5 der Bundesverfassung) vorgesehen.

Der Regierungsrat empfiehlt also, auf das Initiativbegehren einzutreten, aber demselben die vorgeschlagene Fassung des

Digitized by

ausgearbeiteten Entwurfes zu geben. Einer weitern Begründung seines Vorschlages im einzelnen glaubt er sich enthalten zu dürfen unter Verweisung auf die Formulierung der eidgenössischen Verfassungsinitiative und in der selbstverständlichen Annahme, daß Initiativbegehren, die der Bundesverfassung oder vertraglichen Verpflichtungen des Bundes widersprechen, von vorneherein zurückzuweisen wären.

Seit mehr als 30 Jahren sind Männer sehr verschiedener politischer Richtung für den Volkswunsch der Einführung einer eidgenössischen Gesetzesinitiative eingetreten. Eine Reihe von Gründen, die in der seitherigen politischen Entwicklung der Eidgenossenschaft liegen, sprechen zu Gunsten des Postulates. Und wenn nun der Volksvertretung des Kantons Zürich vorgeschlagen wird, in dieser Frage zur Initiative zu greifen, so liegt die Rechtfertigung hierfür nicht nur in der Rücksicht auf unser bestehendes kantonales Verfassungsrecht, sondern auch in der weitern Erwägung, daß dem schweizerischen Volke für die infolge stetiger Ausdehnung der Bundeskompetenzen ihm entzogenen kantonalen Rechte auf eidgenössischem Boden ein Ersatz gebührt."

Die Weisung des Regierungsrates schloß mit der Mitteilung, daß der Initiant sein Einverständnis mit dem Vorschlag des Regierungsrates erklärt habe.

In Würdigung der Vorlage des Regierungsrates sowie eines Antrages der in dieser Sache bestellten kantonsrätlichen Kommission faßte der h. Kantonsrat den im Eingang unserer Eingabe im Wortlaut mitgeteilten Beschluß, mit welchem er selbst als Initiant auftritt und das Initiativbegehren in die Form einer allgemeinen Anregung kleidet. Der ohne Gegenantrag einstimmig angenommene Antrag der Kommission fand die Zustimmung des Regierungsrates wie des Herrn Flachsmann.

Aus dem Referate des Kommissionspräsidenten, Herrn Professor Dr. Treichler, heben wir folgende Ausführungen heraus:

„Der Regierungsrat beantragt unterm 8. Juni 1903 einstimmig, es sei dem Begehren zu entsprechen, ebenso einstimmig die kantonsrätliche Kommission, welche das Begehren in zwei Sitzungen geprüft hat. Beide Instanzen sind über die

Digitized by Google

staatsrechtliche Bedeutung der beantragten Anregung völlig einig. Eine Differenz zwischen den Anträgen der Kommission und des Regierungsrates besteht lediglich bezüglich der Form, in welcher sie den eidgenössischen Räten zugeleitet werden soll. Die letztere Behörde beantragt, die Volksinitiative für die Bundesgesetzgebung in der Form eines von ihr vorgelegten Art. 93 bis und eines Zusatzes zu Art. 89, Absatz 1 der Bundesverfassung einzuführen. Die Kommission dagegen will sich auf eine allgemeine Anregung beschränken und den Räten in der Ausgestaltung des Gedankens volle Freiheit lassen.

Die Gesetzgebungsinitiative ist eine logische Konsequenz der Grundlagen, auf welchen die Bundesverfassung aufgebaut ist. Sie ruht seit 1848 auf der Idee der Selbstverwaltung des Volkes. Daher besteht das Referendum für alle eidgenössischen Verfassungsgesetze und die Verfassungsinitiative. Die ganze Staatsorganisation des Bundes ist vom Willen der eidgenössischen Aktivbürgerschaft abhängig; sie kann aus der Republik mit Kollektivregierung eine Präsidentschaftsrepublik machen, aus dem Bundesstaat einen Einheitsstaat, ja aus der Republik eine Monarchie; denn die Beschränkung, daß die Staatsform keine andere als eine republikanische sein dürfe, gilt bloß für die Kantone. Bei uns gehorcht das Volk einem von der Aktivbürgerschaft gegebenen Verfassungsgesetze; das Recht der Aktivbürgerschaft, ein Verfassungsgesetz zu erlassen, zu modifizieren oder aufzuheben, ist an keine Zeitbestimmung und an keine Zustimmung einer Behörde gebunden. Die Gründer der Verfassung waren davon überzeugt, daß gerade darin eine Hauptgarantie für eine ruhige und friedliche Entwicklung des Volkslebens liege. Die Geschichte hat die Wahrheit dieser Anschauung vollauf bestätigt. Die nämlichen Grundsätze sind nun auch in die Kantonalverfassungen übergegangen, für die dem Bund das Recht der Gewährleistung übertragen ist. Die Kantonsverfassungen dürfen nichts enthalten, was den Vorschriften der Bundesverfassung zuwiderläuft; sie müssen die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen Formen sichern, vom Volke angenommen sein und revidiert werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt. Damit ist das obligatorische Referendum für kantonale Verfassungsgesetze und die Initiative für dieselben konstituiert. Es hat nun keinen Sinn, dem Volke

Digitized by

das Recht der Initiative mit Bezug auf einfache Gesetze zu versagen, wenn man ihm das Recht gewährt, die ganze Verfassung jeden Augenblick durch eine andere zu ersetzen. Das Prinzip der Volksherrschaft fordert gebieterisch auch das Initiativrecht mit Bezug auf die Gesetze. Die Kantone haben übrigens diese Frage in ihrer Gesetzgebung in der großen Mehrzahl bejaht.

Staatsschreiber Stüßi sagt in seiner Schrift „Referendum und Initiative" auf Seite 117: „Ein Initiativrecht mit Bezug auf Gesetze und Beschlüsse, d. h. das Recht einer Anzahl Bürger, Antrag auf Erlaß neuer oder Aufhebung oder Abänderung bestehender Gesetze, beziehungsweise Gesetze und Beschlüsse mit der Wirkung zu stellen, daß dem Antrag entsprochen, beziehungsweise der Volksabstimmung unterbreitet werden muß, kennen alle Verfassungen mit Ausnahme derjenigen von Luzern, Freiburg und Wallis."

In den Kantonen hat man nicht nur theoretisch sich das Recht der Gesetzesinitiative gewahrt, sondern von diesem Recht tatsächlich auch Gebrauch gemacht und zwar alle Parteien. Es darf behauptet werden, daß das Initiativrecht eines der populärsten Rechte ist und ein Antrag auf Aufhebung der bestehenden Gesetzgebungsinitiative wäre daher wenigstens im Kanton Zürich völlig aussichtslos. Die Befürchtungen, die man bei der Einführung dieses Volksrechtes gehegt, haben sich nicht bewahrheitet. Unter diesen Umständen wird wohl auch der Bund die Einführung der Gesetzesinitiative nicht mehr länger ablehnen können. — Das fakultative Gesetzesreferendum auf eidgenössischem Boden besitzen wir seit dem Bestehen der Verfassung von 1874 (Art. 89): „Bundesgesetze, sowie allgemein verbindliche Bundesbeschlüsse, die nicht dringlicher Natur sind, müssen dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30,000 stimmberechtigten Schweizerbürgern oder von acht Kantonen verlangt wird." Auch dieses Recht steht nicht bloß auf dem Papier, sondern ist schon wiederholt praktisch ausgeübt worden; wenn eine Änderung eintreten sollte, so würde sie nicht die Abschaffung des Referendums überhaupt, sondern die Vertauschung des fakultativen Referendums mit dem obligatorischen bringen. Die Gesetzesinitiative für eidgenössische Gesetze wurde von den eidgenössischen Räten im Jahre 1872

Digitized by Google

beschlossen (Art. 89 des Entwurfes eines Bundesgesetzes über Revision der Bundesverfassung). 50,000 stimmberechtigte Schweizerbürger oder fünf Kantone sollten berechtigt sein, ein Initiativbegehren auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung eines eidgenössischen Gesetzes oder Bundesbeschlusses zu stellen, und wenn die eidgenössischen Räte dem Begehren nicht zustimmten, so sollte dieses der schweizerischen Aktivbürgerschaft zur Entscheidung vorgelegt werden. Allein der Verfassungsentwurf wurde in der Volksabstimmung mit 261,072 gegen 255,609 Stimmen und von dreizehn Kantonen gegen neun Kantone verworfen. Seither sind 32 Jahre verflossen; der Bund hat seine Kompetenzen stetig vergrößert, und außerordentlich wichtige Gebiete sind inzwischen von den Kantonen an den Bund übergegangen. Damit verengert sich fortwährend der Einfluß der Kantone auf diese Gesetze; sind sie einmal in Kraft getreten, so haben die Kantone nichts mehr dazu zu sagen. Das ist ein gänzlich unhaltbarer Zustand.

Die Einführung der Gesetzesinitiative wird durch das Interesse der Kantone gefordert; sie liegt aber auch im Interesse des Bundes. Die Verfassungsinitiativen dürften seltener werden, wenn dem Volke das Recht der Gesetzesinitiative zusteht; wie die Partialinitiative der Verfassung die Zahl der Totalrevisionen verminderte, so wird die Gesetzesinitiative die Zahl der Partialrevisionen der Verfassung verringern. Es ist weiter anzunehmen, daß sich die Zahl der Referendumsabstimmungen überhaupt verringern werde, weil der Aktivbürger sich sagt, daß er, wenn das Gesetz sich nicht bewährt, jederzeit ein Initiativbegehren für Aufhebung in Szene setzen kann. Die Bürger dürften geneigter sein, sich nötigenfalls eine Ausdehnung der Bundeskompetenz in Gesetzgebungssachen gefallen zu lassen, weil sie wissen, daß sie das Initiativrecht besitzen. Das letztere erhält das Interesse an der eidgenössischen Gesetzgebung rege und verhindert eine unvolkstümliche Richtung derselben; sie läßt auch Anschauungen zum Ausdruck kommen, die in den Räten gar nicht oder nicht genügend vertreten sind; sie ruft eventuell die ganze Presse auf den Kampfplatz und trägt das Interesse für staatsrechtliche Fragen in das Haus und auf die Straße. Freilich ein Universalmittel wird auch die Gesetzgebungsinitiative nicht sein; sie ist ein politisches Erziehungsmittel ersten Ranges, wird

Digitized by

ihre Vorteile aber nur zeigen bei gehöriger Organisation und sorgfältiger Vorbereitung. So sollte es nicht zulässig sein, daß gegen erst angenommene Gesetze sofort wieder die Initiative ergriffen werde; sodann sollte jedes Initiativbegehren um Erlassung, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes zuerst vor die eidgenössischen Räte gebracht werden, wie es übrigens bereits in den Kantonen geltendes Recht ist.

Der Kantonsrat darf sich nicht abhalten lassen, der Anregung zuzustimmen; er gibt dadurch einem Staatsgedanken Raum, der sich im Kanton Zürich trotz mannigfacher Anfechtung und vieler Hindernisse zur Klarheit und allseitigen Anerkennung durchgerungen hat. Das zeigt die Geschichte unseres Verfassungslebens in evidenter Weise. Wir können, nachdem die Gesetzesinitiative bei uns 35 Jahre in Kraft steht (1869—1904), für deren Anwendung auf Bundesgebiet nur eine bejahende Antwort erteilen. Und das Volk wird diesen Schritt mit Freuden gutheißen; die Gesetzgebungsinitiative im Bunde wird dem Lande zum Segen gereichen."

Hiermit reichen wir auftragsgemäß das vom zürcherischen Kantonsrate in Ausübung des in Art. 35 der Staatsverfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869 dem Kantonsrate eingeräumten Rechtes und in Gemäßheit von Artikel 93, Lemma 2 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 beschlossene, eingangs aufgeführte Initiativbegehren ein und empfehlen dasselbe zu wohlwollender Aufnahme.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, geehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Zürich, den 28. April 1904.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Locher.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Zuschrift des Regierungsrates des Kantons Zürich

an das

Politische Departement der schweizer. Eidgenossenschaft

vom 7. Oktober 1905

auf das

Kreisschreiben des letzteren vom 2. August 1904 betreffend Einführung der Volksinitiative für die Bundesgesetzgebung.

Mit Kreisschreiben vom 2. August 1904 an die sämtlichen Regierungen der eidgenössischen Stände laden Sie den zürcherischen Regierungsrat ein, Ihnen zum Zwecke der Berichterstattung über das Initiativbegehren der beiden Kantone Zürich und Solothurn betreffend Einführung der Volksinitiative für die Bundesgesetzgebung bis Mitte Oktober dieses Jahres mitzuteilen:

1. Eine geschichtliche Darstellung über die Einführung und Entwicklung der Volksgesetzgebung in unserm Kanton (Referendum und Initiative);
2. wenn in unserm Kanton die Gesetzesinitiative bestehe, wie sie geregelt sei und welche Erfahrungen man damit gemacht habe. In welchen Fällen das Volk von diesem Rechte Gebrauch gemacht habe und welches das Ergebnis gewesen sei;
3. ob wir dafür halten, daß den Initiativbegehren der Kantonsräte der eidgenössischen Stände Zürich und Solothurn Folge gegeben werden solle und, wenn ja, welche Gründe nach unserer Ansicht hierfür ausschlaggebend seien.

Wir beehren uns, Ihrem Auftrage nachzukommen, indem wir folgendes anführen.

Ad I. Geschichtliche Darstellung betreffend Einführung und Entwicklung von Referendum und Initiative im Kanton Zürich. *)

Referendum und Initiative für Verfassung und Gesetzgebung bestehen im Kanton Zürich verfassungsrechtlich organisiert seit Inkrafttreten der „Verfassung des eidgenössischen Standes Zürich vom 18. April 1869". Die Annahme dieser Verfassung erfolgte am genannten Tage mit 35,458 gegen 22,366 Stimmen. Die Verfassung wurde von der Bundesversammlung am 22. Juni 1869 gewährleistet.

Allerdings sind schon zu Zeiten des Reformators Zwingli die wichtigsten politischen und kirchlichen Reformen in Zürich jeweilen erst auf Grund von Anfragen des Rates an die städtischen Zünfte und die verschiedenen Herrschaften und Ämter auf dem Lande zur Durchführung gekommen und versprach in dem sogenannten Kappelerbrief, einer Verfassungsrevision von 1531, der Rat, mit fremden Machthabern, Fürsten oder Herren „kein Schirm- noch Burgrecht mehr zuzusagen, auch kein Krieg mehr anzufangen, ohn einer Landschaft Wissen und Willen", ebenso in andern bestimmt angegebenen Fällen „unsere biderben Lüt uff dem Land darum zu berathsamen und es ihnen anzuzeigen". Die Form dieser Berichterstattung bestand darin, daß der Rat Abgeordnete an die verschiedenen Gemeinden seiner Herrschaften entsendete, welche ihnen von der Lage der Sache und der Ansicht des Rates Kenntnis gaben und ihre Antworten einholten. Aber das Begonnene wurde nicht weiter geführt und das Recht selbst geriet in Vergessenheit. Die Stadt schloß sich immer mehr von der Landschaft ab und als im Jahre 1795 die Gemeinde Stäfa in aller Ehrerbietigkeit von der Regierung Auskunft über die Gültigkeit des Kappelerbriefes verlangte, wurde sie mit Militär überzogen und die Wortführer aufs strengste bestraft.

Die Revolution zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts zerbrach die alten Vorrechte und verkündete die Freiheit und Gleichheit aller Menschen. Zum erstenmal in der Schweiz

---

*) Dieser Darstellung ist zum Teil zu Grunde gelegt: Referendum und Initiative im Kanton Zürich 1869 bis 1886 (von Staatsschreiber Stüßi) und Schollenberger, Staats- und Verwaltungsrecht der schweizerischen Kantone.

Digitized by Google

wurde am 1. Juni 1802 über eine Verfassung abgestimmt und zwar über die helvetische Verfassung vom 25. Mai 1802. Zürich nahm sie an mit 10,996 gegen 2784 Stimmen. In der ganzen Schweiz ergaben sich 92,423 Nein gegen 72,453 Ja; die 167,172 Nichtstimmenden wurden als Zustimmende gezählt und so ergab sich die Annahme der neuen Verfassung. Im übrigen hat weder die Helvetik, welche die Kantone nur noch als Verwaltungsbezirke bestehen ließ, noch die Mediationsverfassung von 1803 eine Erweiterung der Volksrechte gebracht. Der Bundesvertrag von 1815 stellte die Souveränität der Kantone wieder her, ohne diejenige des Volkes anzuerkennen.

Das Verfassungsreferendum wurde in den Kantonen erst zurzeit der Regenerationsperiode der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts eingeführt. Thurgau ging voran, Zürich folgte. Die neue Verfassung des Jahres 1831 nahm in Art. 1 den Grundsatz auf: „Die Souveränität beruht auf der Gesamtheit des Volkes. Sie wird ausgeübt nach Maßgabe der Verfassung durch den Großen Rat als Stellvertreter des Volkes.“ Dieser Satz enthält, der damaligen Zeit offenbar noch unbewußt, einen innern Widerspruch: Souverän ist die Gesamtheit des Volkes, aber ausgeübt wird die Souveränität durch den Großen Rat, allerdings nach Maßgabe der vom Volke angenommenen Verfassung. Die Verfassung aber soll während der nächsten sechs Jahre von der Annahme an gerechnet unverändert fortbestehen. Nach Verfluß dieses Zeitraumes kann eine Änderung auf dem Gesetzeswege vorgenommen werden, jedoch nur nach zweimaliger Beratung. Am Schlusse der ersten Beratung entscheidet der Große Rat, ob der Vorschlag zu beseitigen, oder einer zweiten Beratung zu unterwerfen sei. Diese kann nicht eher als sechs Monate nach der ersten stattfinden. Wird alsdann der Vorschlag ganz oder mit Abänderungen angenommen, so ist das Gesetz der gesamten Bürgerschaft des Kantons zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Das bisher sehr verklausulierte Recht der Großratswahlen, welches das Übergewicht im Rate der Stadt gab, wurde verbessert, aber ein Teil der Mitglieder des Großen Rates wurde immer noch durch den Großen Rat selbst gewählt (indirekte Wahlen) und der politische Charakter der neuen Epoche war und blieb derjenige des Repräsentativsystems. Das Volk konnte auf dem Petitionswege

Digitized by

seinen Ansichten Ausdruck geben, aber ohne irgend welche Garantie, gehört zu werden. Als im Jahre 1842 infolge ergangener Petitionen der Regierungsrat ein Verfassungsgesetz vorlegte zur Einführung des Veto nach st. gallischem Muster und zugleich einen Gesetzesentwurf betreffend Abhaltung der Vetogemeinden, wurde das Verfassungsgesetz im Großen Rate mit 115 gegen 54 Stimmen verworfen. Die Freunde des Veto machten namentlich geltend, daß es geeignet sei, einen unheildrohenden Zwiespalt zwischen dem Volke und der Repräsentative zu verhindern. Das Veto werde ein vortreffliches politisches Bildungsmittel für das Volk sein und das Volk gewöhnen, die erlassenen Gesetze zu lesen und zu prüfen. Die Folge werde sein, daß die vom Volke nicht beanstandeten, somit angenommenen Gesetze an Autorität gewinnen.

Durch die Bundesverfassung des Jahres 1848 wurde das Verfassungsreferendum im Bunde eingeführt. Art. 114 lautete: „Die revidierte Bundesverfassung tritt in Kraft, wenn sie von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger und von der Mehrheit der Stände angenommen ist.“ Zugleich wurde das kantonale Verfassungsreferendum von bundeswegen als obligatorisch vorgeschrieben. Art. 6 der Bundesverfassung von 1848 (unveränderter Art. 6 der Bundesverfassung von 1874) lautet: „Die Kantone sind verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen. Der Bund übernimmt diese Gewährleistung, insofern: a) sie nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthalten; b) sie die Ausübung der politischen Rechte nach republikanischen (repräsentativen oder demokratischen) Formen sichern; c) sie vom Volke angenommen worden sind und revidiert werden können, wenn die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt.“

Im Kanton Zürich war im Verlauf der Dinge seit der Regenerationsperiode die Kluft zwischen dem Großen Rate und dem Volke immer größer geworden, die Gesetzgebung blieb hinter dem Volksbewußtsein zurück. Zwar erfolgte durch Beschluß der Behörden im Jahre 1865 eine Änderung der Verfassung in dem Sinne, daß in Zukunft eine Verfassungsrevision auch durch Initiative des Volkes angebahnt werden dürfe, welche Bestimmung in Art. 113 der Bundesverfassung

Digitized by Google

schon seit dem Jahre 1848 vorhanden war. Wenn 10,000 Stimmberechtigte mit Eingabe an den Großen Rat durch eigenhändige Unterschrift eine Revision der Verfassung verlangen, so müsse die Frage, ob die Revision vorgenommen werden solle und ob sie vom Großen Rate oder von einem Verfassungsrate an Hand zu nehmen sei, dem Volke vorgelegt werden. Aber es war zu spät. Die Unzufriedenheit wuchs, die Agitation griff immer weiter um sich und am 15. Dezember 1867 wurden in Uster, Zürich, Winterthur und Bülach vier große Volksversammlungen abgehalten, welche ein übereinstimmendes Programm für eine Verfassungsrevision aufstellten und in diesem Programm an erster Stelle verlangten:

„Wir wollen Schwächung des Einflusses der Regierungsgewalt, der Beamten- und Geldherrschaft auf die Gesetzgebung durch Erweiterung der Volksrechte. Zu diesem Ende: das Recht, den Großen Rat abzuberufen oder die zweijährige Amtsdauer; das Referendum, d. h. das Recht der Gemeinden, über die Gesetze abzustimmen; das Initiativrecht, wonach 5000 Bürger eine Gesetzesvorlage machen können und der Große Rat alsdann gehalten ist, sie in Erwägung zu ziehen; Beamtenausschluß nach Art der Bundesgesetzgebung; Beseitigung der indirekten Großratswahlen und jeder Lebenslänglichkeit der Ämter.“

Am 27. Dezember 1867 wurden 26,349 Unterschriften für Verfassungsrevision dem Großen Rate vorgelegt und auf gestellte Anfrage sprachen sich in der Volksabstimmung vom 26. Januar 1868 50,786 Stimmen für Revision und 7374 dagegen aus; für Revision durch den Großen Rat stimmten 10,060, für Revision durch einen Verfassungsrat 47,864.

Die Einführung der Volksrechte führte im Verfassungsrate nicht mehr zu einer grundsätzlichen Debatte; sie galt von vorneherein als entschiedene Sache und das Für oder Wider drehte sich mehr um die Organisation und Ausdehnung, welche diesen Instituten gegeben werden solle. Das Veto als das Recht des Volkes, vom Großen Rate erlassenen Gesetzen binnen einer gewissen Frist durch Mehrheitsbeschluß die Anerkennung und Vollziehung zu versagen, fand zwar auch seine Befürworter, ebenso wie das fakultative Referendum; aber das obligatorische Referendum mit Ausscheidung der Kompe-

Digitized by

tenzen des Kantonsrates trug mit dem Initiativrecht des Volkes den Sieg davon. Beim Veto, wie es in St. Gallen zu Anfang der dreißiger Jahre eingeführt wurde und das die Bestimmung enthielt, daß die nichtstimmenden Bürger zu den annehmenden zu zählen seien, gelten nur die verbietenden Stimmen, beim Referendum dagegen zählen gegen die verneinenden Stimmen nur die annehmenden, d. h. das Gesetz bleibt nicht schon dann bestehen, wenn es nicht verworfen wird, sondern erst, wenn es positiv angenommen ist. Das fakultative Referendum ist ein bedingtes Volksrecht, beim obligatorischen Referendum gibt es keine Bedingungen, es tritt unbedingt ein nach Maßgabe der Verfassung. Das sind grundsätzliche Erwägungen, nach welchen in der Demokratie dem obligatorischen Referendum der Vorzug gebührt.

Mit dieser grundsätzlichen Auffassung steht in Übereinstimmung, daß im Kanton Zürich gesetzgeberische Erlasse nicht das Datum der Beschlußfassung des Kantonsrates, sondern das der Referendumsabstimmung erhalten.

Für die konstitutionelle Begründung von Referendum und Initiative fanden sich Vorbilder in den Staatseinrichtungen der kleinen Kantone, für die Initiative speziell noch in dem für die zürcherischen Gemeindeversammlungen seit alten Zeiten gewährleisteten Motionsrecht, welches sich auf alle in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallenden Angelegenheiten bezog.

Der Gedanke, die Volksabstimmung nach dem Muster der kleinen Kantone in größern oder kleinern Landsgemeinden unter Begleitung von allerlei feierlich-patriotischer Veranstaltung vor sich gehen zu lassen, mußte der Abstimmung in den Gemeinden weichen, und der Vorschlag, der Abstimmung eine öffentliche Diskussion vorausgehen zu lassen, wurde aus dem Grunde der Vermeidung aller nicht absolut notwendigen Komplikation abgelehnt. Die Forderung, daß die Abstimmung offen vor sich zu gehen habe, weil jeder den Mut haben solle, für seine Überzeugung einzustehen, wurde abgelehnt unter der Erwägung, daß die geheime Abstimmung in allen Entwicklungsgraden des politischen und sozialen Lebens deshalb die höhere Form sei und bleiben werde, weil sie die Bedingungen, unter denen die Gegensätze sich bekämpfen, für alle Teile gleich mache. Die

Digitized by Google

Frage betreffend den Abstimmungszwang wurde dahin erledigt, daß zwar die Teilnahme an den Abstimmungen als allgemeine Bürgerpflicht erklärt, eine Buße dagegen nicht eingeführt wurde. Die Beilage von beleuchtenden Berichten zu den Referendumsabstimmungen galt in der Verfassungsberatung als etwas Selbstverständliches; dennoch fand dieser Punkt in der Verfassung selbst keine Aufnahme, er wurde erledigt im Gesetze vom 24. April 1870 betreffend die Geschäftsordnung des Kantonsrates (§ 40): „In der Regel soll jede zur Volksabstimmung gelangende Vorlage mit einem beleuchtenden Berichte begleitet werden." Diese Regel ist bis jetzt ohne Ausnahme befolgt worden. Die beleuchtenden Berichte werden, je nach dem Entscheide des Kantonsrates, bald vom Regierungsrate, bald von kantonsrätlichen Kommissionen entworfen, ohne daß eine Genehmigung durch den Kantonsrat zu erfolgen hätte.

Wir lassen die Bestimmungen der kantonalen Verfassung, die sich auf die Volksgesetzgebung beziehen, in ihrem Wortlaute folgen (Abschnitte III und VII der Staatsverfassung):

III. Gesetzgebung und Volksvertretung.

Art. 28. Das Volk übt die gesetzgebende Gewalt unter Mitwirkung des Kantonsrates aus.

A. Vorschlagsrecht des Volkes.

Art. 29. Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfaßt das Begehren nach Erlaß, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder verfassungsmäßig nicht ausschließlich in die Befugnis des Kantonsrates fallenden Beschlusses. Derartige Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden und sind im einen wie im andern Falle zu begründen.

Wenn ein Einzelner oder eine Behörde ein solches Begehren stellt, welches von einem Dritteile der Mitglieder des Kantonsrates unterstützt wird, so muß über dasselbe durch das Volk entschieden werden. Dem Antragsteller oder dem Abgeordneten der antragstellenden Behörde steht das Recht der persönlichen Begründung im Schoße des Kantonsrates zu, insofern 25 Mitglieder des Kantonsrates das Gesuch um persönliche Begründung unterstützen.

Ebenso muß der Volksentscheid veranlaßt werden, wenn 5000 Stimmberechtigte oder eine Anzahl von Gemeindeversammlungen, an denen wenigstens 5000 Stimmberechtigte dafür gestimmt haben, ein solches Begehren stellen, insofern der Kantonsrat demselben nicht entspricht. Eine rechtzeitig eingereichte Anregung soll spätestens in der zweitfolgenden

Digitized by

regelmäßigen Volksabstimmung dem Volke zum Entscheide vorgelegt werden.

Die Anregung, beziehungsweise der Entwurf, ist vor der Abstimmung immer dem Kantonsrate zu begutachtender Beschlußfassung zu unterbreiten.

Für den Fall, daß ein von der Volksinitiative ausgegangener Gesetzesentwurf zur Abstimmung gelangt, kann der Kantonsrat dem Volke außer seinem Gutachten auch einen abgeänderten Entwurf zur Entscheidung vorlegen.

B. Volksabstimmung.

Art. 30. Alljährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbst, findet die Abstimmung des Volkes über die gesetzgeberischen Akte des Kantonsrates statt (Referendum). In dringenden Fällen kann dieser eine außerordentliche Abstimmung anordnen.

Der Volksabstimmung sind zu unterstellen:

1. Alle Verfassungsänderungen, Gesetze und Konkordate;
2. diejenigen Beschlüsse des Kantonsrates, welche derselbe nicht endgültig zu fassen befugt ist (s. Art. 31);
3. Schlußnahmen, welche der Kantonsrat von sich aus zur Abstimmung bringen will.

Der Kantonsrat ist berechtigt, bei der Vorlage eines Gesetzes oder Beschlusses neben der Abstimmung über das Ganze ausnahmsweise auch eine solche über einzelne Punkte anzuordnen.

Die Abstimmung findet mittelst der Stimmurne in den Gemeinden statt. Die Beteiligung hieran ist eine allgemeine Bürgerpflicht.

Die Volksabstimmung kann nur bejahend oder verneinend sein.

Bei derselben entscheidet die absolute Mehrheit der bejahenden und verneinenden Stimmen.

Der Kantonsrat ist nicht befugt, Gesetze oder Beschlüsse vor der Abstimmung provisorisch in Kraft zu setzen.

Alle zur Volksabstimmung gelangenden Vorlagen sind spätestens 30 Tage vor derselben zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten einzuhändigen.

C. Kantonsrat.

Art. 31. Dem Kantonsrate kommt zu:

1. Die Beratung und Beschlußfassung über alle Gegenstände, welche der Volksabstimmung unterstellt werden;
2. das Begehren um Einberufung der Bundesversammlung (Art. 86, Absatz 2 der Bundesverfassung);
3. die Verfügung über die Wehrkraft des Kantons, soweit dieselbe nicht vom Bunde beansprucht wird;
4. die Überwachung der gesamten Landesverwaltung und der Rechtspflege, sowie die Entscheidung der Konflikte zwischen der voll-

Digitized by Google

ziehenden und richterlichen Gewalt. Behufs Stellung einer Anklage gegen Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes kann er einen besondern Staatsanwalt ernennen;

5. die endgültige Entscheidung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck, welche den Betrag von Fr. 250,000 nicht übersteigen, sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis auf den Betrag von Fr. 20,000;
6. die Festsetzung des jährlichen Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Beschlüsse, vorbehältlich der Bestimmungen in Ziffer 5, und die gleichzeitige Bewilligung der entsprechenden Steuer;
7. die Prüfung der Staatsrechnung und der Rechnungen über die Separatgüter, die Sorge für ungeschmälerte Erhaltung des Staatsvermögens und für zweckmäßige Äufnung und Verwendung seines Ertrages;
8. die Ausübung des Begnadigungsrechtes;
9. die Vornahme der ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Wahlen;
10. die Wahl seines Bureau.

Art. 32. Der Kantonsrat wird in Wahlkreisen gewählt, deren Zahl und Umfang das Gesetz bestimmt.

Die Zahl von 1500 Schweizerbürgern (schweizerische Wohnbevölkerung) berechtigt zur Wahl eines Mitgliedes in den Kantonsrat; ein Bruchteil von über 750 Schweizerbürgern gilt für voll. Für die Ausmittlung der Zahl der Schweizerbürger ist die eidgenössische Volkszählung maßgebend.

Art. 33. Die Mitglieder des Regierungsrates können nicht Mitglieder des Kantonsrates sein; dagegen haben sie im Kantonsrate beratende Stimme, das Recht der Antragstellung und der Berichterstattung. Werden Mitglieder des Obergerichtes in den Kantonsrat gewählt, so haben dieselben bei Prüfung des obergerichtlichen Rechenschaftsberichtes bloß beratende Stimme.

Der Kantonsrat kann für einzelne Geschäfte Sachverständige außer seiner Mitte mit beratender Stimme zuziehen.

Art. 34. Die Sitzungen des Kantonsrates werden in Zürich abgehalten und sind in der Regel öffentlich. Die Mitglieder desselben erhalten während der Sitzungen ein mäßiges Taggeld und eine einmalige angemessene Reiseentschädigung für die Session.

D. Standesstimme und Wahl der Ständeräte.

Art. 35. Das Ergebnis der Volksabstimmung im Kanton mit Bezug auf die Annahme oder Nichtannahme einer Änderung der Bundesverfassung (Art. 121 der Bundesverfassung) gilt zugleich als Standesstimme. Das

in Art. 93 der Bundesverfassung den Ständen eingeräumte Vorschlagsrecht (Initiative) kann sowohl durch den Kantonsrat als auf dem Wege des Volksbeschlusses ausgeübt werden.

Art. 36. Die beiden Mitglieder des schweizerischen Ständerates werden durch die gesamte Wählerschaft des Kantons in einem Wahlkreise gleichzeitig mit den Mitgliedern des Nationalrates auf drei Jahre gewählt.

VII. Revision der Verfassung.

Art. 65. Die Revision der Verfassung in ihrer Gesamtheit oder in einzelnen Teilen kann jederzeit auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden.

Falls auf dem Wege der Volksinitiative die Revision der Gesamtverfassung beschlossen wird, findet eine Neuwahl des Kantonsrates statt, welcher die Revision an Hand zu nehmen hat.

Bezügliche Vorlagen unterliegen einer doppelten Beratung im Kantonsrate, und es soll die zweite Beratung nicht früher als zwei Monate nach Beendigung der ersten stattfinden.

Bei diesen Verfassungsbestimmungen ist es bis heute geblieben. Änderungen grundsätzlicher Natur sind nicht vorgenommen worden und soweit es sich um Änderungen in der Wahlart des Kantonsrates handelt (Zugrundelegung der Zahl der Schweizerbürger statt der Seelenzahl), so sind sie in obiger Darstellung berücksichtigt (Art. 32). Ein im Jahre 1871 von 6666 Stimmberechtigten eingereichtes Initiativbegehren, in Artikel 30 der Staatsverfassung die Bestimmung aufzunehmen: „Die Beteiligung an allen Abstimmungen und Wahlen, bei denen gesetzlich die Urne zur Anwendung kommt, ist obligatorisch bei einer Buße von mindestens 50 Rappen, welche in die Gemeindekasse fällt", wurde, obschon vom Kantonsrat zur Annahme empfohlen, in der Volksabstimmung vom 14. April 1872 mit 27,161 gegen 23,872 Stimmen abgelehnt. Dagegen erhielt mit geringer Mehrheit (24,337 gegen 24,020 Stimmen) in der Abstimmung vom 29. Juni 1890 folgender Gesetzesvorschlag des Kantonsrates die Sanktion des Volkes:

§ 4 des Gesetzes betreffend die Wahlen etc. vom 7. November 1869 erhält folgende Fassung:

„Die Beteiligung der Stimmberechtigten bei allen Wahlen und Abstimmungen, bei welchen die Urne zur Verwendung gelangt, ist obligatorisch. Für die Abgabe der Stimmberechtigungsausweise und Stimmzettel ist die Zeit durch die Gemeindebehörden so anzusetzen, daß den Interessen der Stimmberechtigten billige Rechnung getragen wird.

Digitized by Google

„Der Gemeinderat läßt die Stimmberechtigungsausweise, welche nicht am Abstimmungs- oder Wahltage dem Wahlbureau abgegeben, oder längstens während der folgenden zwei Tage demselben zurückgesandt werden, bei den Säumigen abholen und erhebt zu Handen der Gemeindekasse eine Bezugsgebühr von 50 Rappen bis 1 Franken.

„Die Festsetzung der Höhe der Bezugsgebühr ist Sache der Gemeinde."

Das Recht der Stellvertretung bei Wahlen und Abstimmungen, die an der Urne vorgenommen werden, ist gegeben durch folgende Bestimmung des Wahlgesetzes vom 7. November 1869:

„Ausnahmsweise kann ein Stimmberechtigter durch einen andern Stimmberechtigten seine Stimmkarte abgeben lassen. Mehr als drei Stimmzettel darf jedoch niemand einlegen."

Bei dieser Stellvertretung hat es im übrigen die Meinung, daß unter den drei Stimmzetteln stets der eigene inbegriffen sei und daß die Abgabe in einem Mal und nicht in zwei oder drei Malen zu geschehen habe.

Was nun die Initiative im besondern betrifft als Recht des Volkes, so macht die zürcherische Verfassung weder einen Unterschied zwischen Verfassungs- und Gesetzesinitiative noch in Rücksicht auf die Verfassungsrevision einen Unterschied zwischen totaler oder bloß teilweiser Revision. Im einen wie im andern Falle genügt das entweder in Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs verfassungsmäßig gestellte Begehren. Die Initiative ist ein weiter gehendes Volksrecht als das Referendum; dieses ist das Abstimmungsrecht über vorgeschlagene Gesetze, jene das Vorschlagsrecht selbst. Mit dem Petitionsrecht kann das Initiativrecht gar nicht verglichen werden: Jenes ist ein Untertanenrecht, dieses ein Souveränitätsrecht. Die Petition bittet um Gehör, die Initiative als Vorschlag des Volkes tritt mit der gleichen Autorität auf wie ein Beschluß der Repräsentative.

In weiterer Ausführung der verfassungsmäßigen Bestimmungen über das Vorschlagsrecht des Volkes wurde am 19. Mai 1878 ein Gesetz erlassen betreffend die Behandlung der Initiativbegehren. Dieser Erlaß wurde aufgehoben durch das Gesetz vom 12. August 1894 betreffend das Vorschlagsrecht des Volkes, dessen Wortlaut wir hiermit folgen lassen:

Digitized by Google

Gesetz

betreffend

das Vorschlagsrecht des Volkes.

(Vom 12. August 1894.)

---

§ 1. Das Vorschlagsrecht der Stimmberechtigten (Initiative) umfaßt das Begehren nach Erlaß, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder eines verfassungsmäßig nicht ausschließlich in die Befugnis des Kantonsrates fallenden Beschlusses. Derartige Begehren können in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden und sind im einen wie im andern Falle zu begründen. (Vrgl. Art. 29 der Verfassung).

§ 2. Für die Aufstellung und Behandlung der Initiativbegehren sind die nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.

Bezüglich derjenigen Initiativbegehren, welche eine Verfassungsrevision bezwecken, wird im besondern auf Art. 65 der Verfassung verwiesen.

§ 3. Ein Initiativbegehren kann gestellt werden:

a) von einem einzelnen Stimmberechtigten oder von einer Behörde;
b) von 5000 Stimmberechtigten;
c) von den Gemeinden, wenn in den betreffenden Gemeindeversammlungen (§ 46 des Gemeindegesetzes vom 27. Juni 1875) oder Gemeindeabstimmungen (§ 14 des Zuteilungsgesetzes vom 9. August 1891) wenigstens 5000 Stimmberechtigte dafür gestimmt haben.

Die Mitglieder des Kantonsrates, sowie diejenigen Behörden, welchen das Recht der unmittelbaren Antragstellung an den Kantonsrat zusteht (Regierungsrat und Bankrat), haben, bevor sie ein Initiativbegehren stellen, in erster Linie von der ihnen zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen, im Kantonsrate eine bezügliche Anregung (Motion), beziehungsweise eine Vorlage einzubringen. Sie können ein Initiativbegehren erst stellen, wenn die Anregung vom Kantonsrate abgelehnt worden ist.

§ 4. Jedes Initiativbegehren ist beim Präsidenten des Kantonsrates einzureichen.

Ist ein solches Begehren zeitig genug eingebracht worden, so soll dasselbe in das Traktandenverzeichnis der nächsten Sitzung des Kantonsrates aufgenommen und den Mitgliedern gedruckt mitgeteilt werden.

Der Kantonsrat kann dasselbe zur Begutachtung und Antragstellung an den Regierungsrat oder an eine Kommission oder auch an beide überweisen. Er kann aber auch sofort darauf eintreten, letzteres jedoch nur

Digitized by Google

dann, wenn das Initiativbegehren mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern des Kantonsrates gedruckt mitgeteilt worden ist.

§ 5. Jedes dem Volke zum Entscheide vorzulegende Initiativbegehren ist mit einer Weisung des Kantonsrates zu begleiten, welche bündig und sachlich sowohl die von den Initianten eingereichte Begründung ihres Begehrens wiedergeben, als auch die Ansicht des Kantonsrates über den Gegenstand aussprechen soll.

§ 6. Der Kantonsrat ist befugt, neben dem mit seiner Weisung versehenen Initiativvorschlage dem Volke auch einen abgeänderten Entwurf (Gegenvorschlag) zur Entscheidung vorzulegen.

§ 7. Wird ein Initiativbegehren von einem Einzelnen gestellt, welcher dem Kantonsrate nicht angehört, oder von einer Behörde, welcher im Kantonsrate das Recht der unmittelbaren Antragstellung nicht zusteht, so hat der Einzelne oder der Bevollmächtigte der Behörde das Recht der persönlichen Begründung im Kantonsrate, sowie der Teilnahme an den Verhandlungen mit beratender Stimme, insofern 25 Mitglieder des Rates das Gesuch um persönliche Begründung unterstützen.

Der Regierungsrat oder die Kommission, an welche der Kantonsrat die Anregung zur Vorberatung überwiesen hat, sind befugt, den Antragsteller zu ihren Beratungen beizuziehen.

§ 8. Ein auf das Traktandenverzeichnis gesetztes Initiativbegehren eines Einzelnen oder einer Behörde ist im Kantonsrate spätestens innerhalb Jahresfrist zu sachlicher Behandlung zu bringen.

§ 9. Das Initiativbegehren eines Einzelnen oder einer Behörde muß der Volksabstimmung unterstellt werden, wenn es von mindestens einem Drittel der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Mitglieder des Kantonsrates unterstützt wird.

Die Abstimmung darüber, ob ein solches Initiativbegehren, enthalte dasselbe eine einfache Anregung oder einen ausgearbeiteten Entwurf, von diesem Drittel der Mitglieder unterstützt werde, erfolgt am Schlusse der vom Kantonsrate über den Gegenstand gepflogenen Beratung.

Der Antragsteller oder die antragstellende Behörde sind berechtigt, vor dieser Abstimmung den vom Kantonsrate getroffenen Entscheidungen ganz oder teilweise beizutreten und demgemäß ihre Anregung beziehungsweise ihren Entwurf abzuändern oder zurückzuziehen.

§ 10. Ein Initiativbegehren von 5000 Stimmberechtigten oder von Gemeinden (§ 3 b und c), welches dem Kantonsrate rechtzeitig eingereicht worden ist, muß spätestens in der zweitfolgenden regelmäßigen Volksabstimmung dem Volke vorgelegt werden, insofern der Kantonsrat dem Begehren nicht von sich aus entspricht.

§ 11. Gemeindebeschlüsse und Gemeindeabstimmungen betreffend Stellung von Initiativbegehren erlöschen nach sechs Monaten, wenn nicht

Digitized by Google

inzwischen das Begehren beim Präsidenten des Kantonsrates eingereicht worden ist.

§ 12. Bei der Sammlung von Unterschriften sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

a) Alle Unterschriftenbogen sollen als Eingang den Wortlaut des Initiativbegehrens und das Datum des Beginnes der Unterschriftensammlung gedruckt enthalten. Dieses Datum muß auf allen Unterschriftenbogen das nämliche sein.

b) Ein Stimmberechtigter, der das Initiativbegehren unterstützen will, hat dasselbe eigenhändig zu unterzeichnen unter Angabe der politischen Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat.

c) Ein Stimmberechtigter darf ein Initiativbegehren nur einmal unterzeichnen.

§ 13. Die Unterschriftenbogen verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb sechs Monaten seit Beginn der Unterschriftensammlung dem Präsidenten des Kantonsrates eingereicht werden.

§ 14. Ist ein Initiativbegehren mit Unterschriften eingelangt, so ermittelt der Regierungsrat vorerst die Zahl der gültigen Unterschriften.

Unterschriftenbogen, welche den Anforderungen des § 12 a nicht entsprechen oder verspätet eingereicht worden sind (§ 13), fallen außer Betracht.

Ungültig sind diejenigen Unterschriften, welche offenbar von einer und derselben Hand herrühren oder den Anforderungen von § 12 b nicht genügen.

§ 15. Wer unter ein Initiativbegehren einen fremden Namen setzt, oder seinen eigenen Namen mehrfach unterzeichnet, oder wer ein solches Begehren unterschreibt, ohne stimmberechtigt zu sein, ist mit Polizeibuße bis auf Fr. 80 zu belegen.

§ 16. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

Das Gesetz vom 19. Mai 1878 betreffend die Behandlung von Initiativbegehren, sowie § 39 des Gesetzes über eine Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 24. April 1870 sind aufgehoben.

Ad II. Wie ist die Gesetzesinitiative im Kanton Zürich geregelt und welche Erfahrungen hat man damit gemacht? In welchen Fällen hat das Volk von diesem Rechte Gebrauch gemacht und welches war das Ergebnis?

Die Beantwortung des ersten Teiles dieser Frage, die grundsätzliche Regelung der Initiative im Kanton Zürich, ist schon im ersten Teil dieses Schreibens enthalten, es bleibt uns somit in der Hauptsache nur noch übrig, die Fälle anzuführen, in welchen das Volk vom Initiativrecht Gebrauch

Digitized by Google

machte, das Ergebnis der betreffenden Vorschläge darzustellen und daraus die Schlüsse abzuleiten, welche sich als Erfahrungen, die mit der Gesetzesinitiative im Kanton Zürich gemacht wurden, bezeichnen lassen.

Die Initiative bedeutet bei uns das Recht des Volkes, den Erlaß oder die Aufhebung oder die Abänderung von Gesetzen oder verfassungsmäßig nicht in die Kompetenz des Kantonsrates fallenden Beschlüssen zu verlangen. Das Begehren kann in Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt, muß aber in jedem Fall begründet werden. Die Verfassung unterscheidet zwischen dem Initiativrecht eines Einzelnen (oder einer Behörde) einerseits und der Initiative von 5000 Stimmberechtigten (Unterschriften oder Beschlüsse von Gemeindeversammlungen, an denen wenigstens 5000 Stimmberechtigte dafür gestimmt haben) anderseits. Wir nennen letztere Volksinitiative im engern Sinne. Über den Initiativvorschlag eines Einzelnen oder einer Behörde muß durch Volksabstimmung erst entschieden werden, wenn er von einem Dritteile der Mitglieder des Kantonsrates unterstützt wird; aber dem Antragsteller steht das Recht persönlicher Begründung vor dem Kantonsrate zu, wenn 25 Mitglieder ein solches Gesuch unterstützen. Der Initiativvorschlag von 5000 Stimmberechtigten geht ohne weiteres an die Volksabstimmung. Immer steht dem Kantonsrate das Begutachtungsrecht zu und im Falle der Volksabstimmung steht es dem Kantonsrate frei, außer seinem Gutachten auch einen abgeänderten Entwurf zur Entscheidung vorzulegen. Die Fälle, in welchen bisher vom Initiativrecht Gebrauch gemacht wurde, scheiden wir im folgenden nach Einzelinitiative und Volksinitiative.

A. Einzelinitiative.

Am 28. Juni 1871 reichten eine Anzahl Initianten ein Begehren ein betreffend Revision des Betreibungs- und Konkursgesetzes. Der Kantonsrat stimmte mit mehr als ein Drittel seiner Mitglieder dem Vorschlag zu und am 29. Oktober 1871 wurden die daraus resultierenden beiden Gesetze betreffend Schuldbetreibung und betreffend das Auffallsverfahren von den Stimmberechtigten angenommen, das erste mit 21,316 gegen 17,681, das zweite mit 20,343 gegen 18,579 Stimmen.

Digitized by Google

Im Juni 1871 reichte die Kirchensynode (Geistlichkeit) dem Kantonsrate ein Initiativbegehren ein betreffend Organisation der Landeskirche. Da das Initiativbegehren nicht die Zustimmung von einem Drittel der Mitglieder des Kantonsrates erhielt, fiel es ohne weiteres dahin.

Zu Anfang 1873 wurde ein Initiativbegehren Schäppi dem Kantonsrate eingereicht betreffend Unterwerfung der Staatsgüter unter die Gemeindesteuerpflicht; das Begehren ging an die für Revision des Gemeindegesetzes bestellte Kommission, wurde aber nicht berücksichtigt.

Ein zu Anfang 1874 eingereichtes Initiativbegehren Itschner betreffend Einkommensminimum und amtliche Inventarisation wurde vom Initianten nachher wieder zurückgezogen.

Ein im August 1876 eingereichtes Initiativbegehren Spillmann betreffend Revision der Rechtspflege erhielt nicht ein Drittel der Stimmenzahl des Kantonsrates.

Zwei im Februar 1877 eingereichte Initiativbegehren, das eine von Bleuler, das andere von Wyß und Konsorten, das erste eine Reduktion der Mitgliederzahl des Kantonsrates, das zweite die Minoritätenvertretung betreffend, wurden erledigt durch das Verfassungsgesetz vom 10. Februar 1878, welches eine Erhöhung der Repräsentationsziffer von 1200 auf 1500 und die Reduktion der drei Wahlgänge auf zwei brachte. Annehmende 25,805, Verwerfende 12,776.

Ein im Februar 1878 eingereichtes Initiativbegehren Bleuler betreffend Strafe für Steuerverheimlichung wurde von seinem Urheber nachher zurückgezogen, weil in einem Gesetzesentwurfe des Regierungsrates berücksichtigt.

Ein im Juli 1878 eingereichtes Initiativbegehren verschiedener Zivilgemeinden, welche ihre Erhebung zu politischen Gemeinden verlangten, erhielt nicht die Zustimmung von einem Drittel der Kantonsratsmitglieder.

Ebenso nicht ein im August 1878 eingereichtes Initiativbegehren Guyer betreffend obligatorische staatliche Fahrhabeversicherung.

Einem am 7. Dezember 1880 eingereichten Initiativbegehren Stüßi betreffend Behandlung von Initiativbegehren wurde keine weitere Folge gegeben.

Digitized by Google

Ein im Februar 1883 eingereichtes Initiativbegehren Stüßi betreffend Ersatz von Fahrhabeschaden wurde vom Initianten wieder zurückgezogen.

Am 23. Mai 1883 reichten Locher und Forrer ein Initiativbegehren ein betreffend Inventarisation im Todesfall zu Steuerzwecken. Der Kantonsrat verwarf das Begehren, weil aber mehr als ein Drittel der Mitglieder demselben zustimmten, kam es am 2. Dezember 1883 zur Volksabstimmung. Resultat: 32,648 Verwerfende, 14,642 Annehmende.

Ein Initiativbegehren Trachsler betreffend Freigebung der ärztlichen Praxis, dem Kantonsrate eingereicht im Februar 1885, nachher unterstützt durch ein ähnliches Initiativbegehren Zellweger, vereinigte nicht ein Drittel der Stimmenzahl des Kantonsrates auf sich.

Am 27. Mai 1889 reichte der Kantonalvorstand der zürcherischen Grütli- und Arbeitervereine einen Initiativvorschlag ein betreffend Einführung von Gewerbeschiedsgerichten. Der Kantonsrat lud den Regierungsrat ein, einen bezüglichen Gesetzesentwurf vorzulegen; am 22. Dezember 1895 wurde das Gesetz betreffend die Organisation gewerblicher Schiedsgerichte in der Volksabstimmung mit 39,231 gegen 15,510 Stimmen angenommen.

Über ein Initiativbegehren Wunderli betreffend Sanierung der Verhältnisse von Außersihl schritt der Kantonsrat am 11. Mai 1891 zur Tagesordnung.

Ein am 14. November 1891 eingereichter Initiativvorschlag des Grütlivereins Räterschen betreffend Revision von Art. 62, Absatz 3 der Staatsverfassung (Leistungen des Staates für die Volksschule) wurde wieder zurückgezogen.

Am 17. November 1891 reichte der Gemeinderat Veltheim einen Initiativvorschlag ein betreffend Zuteilung dieser Gemeinde zu Winterthur. Der Initiativvorschlag wurde zurückgezogen, als am 26. November 1894 der Kantonsrat die Verabreichung außerordentlicher Staatsbeiträge an das Schulwesen von Veltheim beschlossen und seither diesen Beschluß wiederholt erneuert hatte.

Am 25. April 1892 reichte die Armenpflege Hedingen einen Initiativvorschlag ein betreffend Einführung des Wohnortsprinzipes im Armenwesen. Der Initiativvorschlag wurde

Digitized by

am 22. November 1900 zurückgezogen, nachdem der Kantonsrat am 30. Oktober 1899 betreffend Verteilung von Staatsbeiträgen an die Gemeinden die Anwendung eines Modus vorgeschlagen, der den stark belasteten Gemeinden größere Beiträge zusicherte.

Am 16. Mai 1892 überwies der Kantonsrat ein Initiativbegehren Peter-Stutz betreffend staatliche obligatorische Fahrhabeversicherung an eine Kommission zur Begutachtung. Das Initiativbegehren fand seine Erledigung zugleich mit einem verwandten Initiativbegehren Sträuli durch den Beschluß des Kantonsrates vom 20. November 1893, wonach der Regierungsrat eingeladen wurde, dem Kantonsrate eine Vorlage für ein Gesetz betreffend Einführung der obligatorischen staatlichen Fahrhabeversicherung zu unterbreiten. Die Vorlage erfolgte, wurde aber in der Volksabstimmung vom 13. November 1898 mit 39,698 gegen 26,709 Stimmen verworfen.

Am 8. November 1892 beziehungsweise 8. Mai 1893 erfolgte der Initiativvorschlag der Kirchensynode zu einem Gesetz betreffend Einberufung einer Abgeordnetenversammlung zur Ausarbeitung eines Kirchengesetzes. Dieser Vorschlag wurde am 27. November 1893 vom Kantonsrate abgelehnt, dagegen der Regierungsrat eingeladen, ein Gesetz betreffend die Kirchensynode vorzulegen. Die Vorlage erfolgte und die Annahme fand in der Volksabstimmung vom 3. November 1895 mit 34,420 gegen 14,684 Stimmen statt. Die neue Kirchensynode arbeitete am 3. Juni 1899 einen Initiativvorschlag für ein neues Kirchengesetz zu Handen des Kantonsrates aus. Der Kantonsrat stellte einen teilweise abweichenden eigenen Entwurf auf, worauf die Synode ihren Vorschlag fallen ließ und sich mit dem des Kantonsrates vereinigte. Volksabstimmung vom 26. Oktober 1902: 28,445 Ja, 26,721 Nein.

Am 30. Oktober 1893 wurde dem Kantonsrate ein Initiativbegehren Walder betreffend Abänderung von Art. 32 der Staatsverfassung eingereicht, in dem Sinne, daß als Grundlage für die Wahlen in den Kantonsrat die Zahl von 1500 Schweizerbürgern (statt 1500 „Seelen“) genommen werde. Mehr als ein Drittel des Kantonsrates stimmte dem Begehren zu; es wurde in der Volksabstimmung vom 12. August 1894 mit 32,515 gegen 25,955 Stimmen angenommen.

Digitized by Google

Am 30. Oktober 1893 entschied der Kantonsrat über ein Initiativbegehren des Kantonalvorstandes zürcherischer Grütli- und Arbeitervereine betreffend Änderung von Art. 32 der Staatsverfassung im Sinne der Ermöglichung einer Vornahme der Kantonsratswahlen nach dem Grundsatze der Proportionalität. Da nicht ein Drittel der Mitglieder dem Begehren zustimmte, fiel es dahin.

Am 20. August 1894 ging beim Kantonsrat ein Initiativbegehren Bernet, Schöni und Schubiger ein betreffend Revision des Gesetzes über die Sonntagspolizei. In seiner Sitzung vom 19. August 1895 erklärte der Kantonsrat im allgemeinen seine Zustimmung zu den Anregungen der Initianten, behielt sich aber die Formulierung gesetzlicher Bestimmungen für die Behandlung des in Aussicht stehenden Gewerbegesetzesentwurfs vor. Das Gewerbegesetz wurde am 17. Dezember 1899 in der Volksabstimmung verworfen.

Ein am 14. Januar 1895 eingereichter Initiativvorschlag Stüßi betreffend Aufhebung des zweiten Wahlgangs und Gültigkeit des relativen Mehrs schon im ersten Wahlgang wurde zwar vom Regierungsrate unterstützt, fand aber nicht die erforderliche Unterstützung von einem Drittel der Mitglieder des Kantonsrates.

Am 25. Januar 1897 reichte der Große Stadtrat von Zürich ein Initiativbegehren ein betreffend Abänderung von §§ 74 bis 77 des sogenannten Zuteilungsgesetzes (Vereinigung von Zürich und Ausgemeinden) im Sinne der Verdoppelung der in die Stadtkasse fließenden Gebühren aus den notariellen Fertigungsakten und die Einführung einer Liegenschaftensteuer an Stelle der Mietwertsteuer. Der Kantonsrat stimmte mit unwesentlichen Abänderungen zu, worauf der Große Stadtrat sich anschloß und durch Volksabstimmung vom 3. Juli 1898 mit 27,709 gegen 14,390 das Gesetz betreffend die Liegenschaftensteuer etc. zustandekam.

Ein am 5. Dezember 1898 vom Kneippverein Zürich und Sanitas am Bachtel eingereichtes Initiativbegehren betreffend Errichtung einer Professur für Wasserheilkunde wurde durch Beschluß des Kantonsrates vom 21. August 1899 unter Zustimmung der Initianten in der Weise erledigt, daß dem Regierungsrate die Errichtung einer besondern Assistentenstelle für Wasserbehandlungsmethode überlassen wurde.

Digitized by

Am 22. November 1899 reichte das Kanzleipersonal des Bezirksgerichts Zürich ein Initiativbegehren ein, welches verlangte, daß diese Angestellten als Staatsangestellte anerkannt und direkt aus der Staatskasse besoldet werden. Die Anregung hat im Gesetze betreffend die Organisation der Bezirksbehörden und in der Verordnung betreffend die Organisation der Bezirksgerichtskanzleien Berücksichtigung gefunden.

Am 25. November 1899 erfolgte ein Initiativbegehren des Großen Stadtrates von Zürich: Gesetz betreffend die Organisation und Verwaltung der Stadt Zürich etc., durch welches das Zuteilungsgesetz vom 9. August 1891 aufgehoben werden sollte. Diesem Begehren gegenüber reichten Erismann und Genossen am 8. September 1900 einen andern Entwurf, die sogenannte „Gegeninitiative" ein. Der Kantonsrat behandelte beide Entwürfe. Dem ersten stimmte er mit Abänderungen zu, denen sich auch der Große Stadtrat anschloß; betreffend den zweiten beschloß er am 3. März 1903, gemäß dem Antrage des Regierungsrates, ihn der Volksabstimmung nicht zu unterbreiten, da es sich, nachdem die städtische Gemeindeabstimmung vom 19. August 1900 sich mit Mehrheit gegen die Initiative ausgesprochen und obwohl die Minderheit mehr als 5000 Stimmen betragen habe, nicht um ein Volksinitiativbegehren handeln könne, beziehungsweise also ein solches nicht zustande gekommen sei. In der Volksabstimmung vom 30. August 1903 wurde der aus dem großstadträtlichen Initiativbegehren hervorgegangene Gesetzesentwurf mit 33,279 gegen 17,964 Stimmen verworfen.

Ein Initiativbegehren Würgler und Bündgens betreffend Erlaß eines Gesetzes über den unlautern Wettbewerb, eingereicht am 26. März 1900, hat seine endgültige Erledigung noch nicht gefunden. Es wurde berücksichtigt in dem Gesetzesentwurf des Regierungsrates vom 2. Juni 1904 betreffend Bekämpfung des unlautern Wettbewerbes, welcher zurzeit noch vor dem Kantonsrate liegt.

B. Volksinitiative.

Ein von 15,793 Stimmberechtigten am 5. September 1870 dem Kantonsrate eingereichtes Begehren betreffend Änderung der Steuertaxation und Rückkehr zum frühern Verfahren

Digitized by Google

gegenüber dem Gesetz vom 24. April 1870 wurde in der Volksabstimmung vom 25. Juni 1871 mit 18,814 gegen 15,060 Stimmen verworfen gemäß dem Antrag des Kantonsrates.

Am 1. Februar 1872 reichten 6666 Stimmberechtigte einen Initiativvorschlag ein betreffend obligatorische Stimmabgabe. Er wurde in der Volksabstimmung vom 14. April 1872 mit 27,161 gegen 23,872 Stimmen abgelehnt, obgleich der Kantonsrat die Annahme empfohlen hatte.

Ein von 12,759 Stimmberechtigten am 17. Februar 1873 eingereichtes Initiativbegehren betreffend die Errichtung von staatlichen Korrektionsanstalten wurde am 14. Juni 1874 trotz Ablehnungsantrag des Kantonsrates mit 19,967 gegen 19,696 Stimmen angenommen.

Mit Eingabe an den Kantonsrat vom 21. November 1876 verlangten 11,435 Stimmberechtigte das zürcherische Notenmonopol für die Kantonalbank. Ein bezüglicher Gesetzesentwurf betreffend die Ausgabe von Banknoten wurde in der Volksabstimmung vom 15. April 1877 gemäß Antrag des Kantonsrates zwar mit 33,368 gegen 15,899 Stimmen angenommen, hernach aber vom Bunde als verfassungswidrig aufgehoben.

Am 19. August 1879 verlangten 6072 Stimmberechtigte die Einführung des staatlichen Getreidehandels. Die Anfrage an das Volk ergab am 4. Mai 1879 30,047 Nein gegen 16,778 Ja, wie der Kantonsrat beantragt hatte.

Die Aufhebung des Impfzwanges wurde am 2. September 1879 von 5573 Stimmberechtigten verlangt, das Begehren jedoch in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1880 mit 28,828 gegen 23,076 Stimmen in Übereinstimmung mit dem Kantonsrate abgelehnt.

Ein Doppelinitiativbegehren betreffend Änderung des Gemeindegesetzes 1. in Bezug auf die Rechte der niedergelassenen Schweizerbürger, 2. in Bezug auf die unentgeltliche Bürgerrechtsaufnahme von Schweizerbürgern nach zehnjähriger Niederlassung wurde am 26. Januar 1880 mit 6876 Unterschriften eingereicht. Beiden Begehren versagte mit dem Kantonsrat das Volk am 27. März 1881 seine Zustimmung. Das erste wurde mit 25,252 gegen 16,518, das zweite mit 23,302 gegen 18,336 Stimmen verworfen.

Dagegen wurde in der nämlichen Volksabstimmung ein drittes auf Revision des Gemeindegesetzes zielendes Initiativ-

Digitized by Google

begehren (§ 145, Gültigkeit des vorjährigen Staatssteuerregisters für die diesjährige Gemeindesteuer), welches 6369 Unterschriften trug, mit Befürwortung des Kantonsrates angenommen und zwar mit 28,765 gegen 12,923 Stimmen.

Ein dreifaches, die Kantonalbank betreffendes Initiativbegehren wurde am 31. Mai 1882 von 5460 Stimmberechtigten eingereicht. Es bezog sich 1. auf die Wahl des Bankrates durch das Volk, 2. auf die Ausgabe von Hypothekenbankscheinen, 3. auf die Belehnung von Produkten, Lebensmitteln u. s. w. Das erste Begehren wurde mit 25,490 gegen 24,937, das zweite mit 30,048 gegen 15,899, das dritte mit 32,062 gegen 14,288 Stimmen am 27. Mai 1883 verworfen. Auch der Kantonsrat hatte in allen drei Fällen Ablehnung beantragt.

Am 21. August 1882 kam abermals ein Initiativbegehren betreffend Aufhebung des Impfzwanges, begleitet von 9718 Unterschriften. Es wurde für den Fall der Annahme des Begehrens zugleich die Rückvergütung der Kosten (Druck der Unterschriftenbogen) verlangt. Die Volksabstimmung vom 27. Mai 1883 ergab Aufhebung des Impfzwanges mit 33,314 gegen 21,088 Stimmen, dagegen Ablehnung der Kostenrückvergütung mit 26,729 gegen 22,140 Stimmen. Der Kantonsrat hatte beide Begehren ablehnend begutachtet.

Am 23. Oktober 1882 verlangten 11,999 Initianten die Wiedereinführung der Todesstrafe. Die Volksabstimmung vom 27. Mai 1883 ergab entgegen dem Antrag des Kantonsrates mit 28,642 gegen 25,330 Stimmen ein bejahendes Resultat; als aber am 5. Juli 1885 das diesen Beschluß ausführende Verfassungsgesetz mit 27,579 gegen 21,377 Stimmen verworfen wurde, betrachtete der Kantonsrat diesen Entscheid als Wiedererwägung des frühern, grundsätzlichen Entscheides und brachte keine weitere Vorlage ein. Ebenso unterblieb ein weiterer Initiativvorschlag.

Am 27. März 1883 erfolgte beim Kantonsrat die Eingabe eines mit 5689 Unterschriften versehenen Initiativbegehrens, welches abermals, wie das Volksinitiativbegehren vom 5. September 1870, eine Änderung der Steuertaxation im Sinne der Rückkehr zum Verfahren wie es vor dem Steuergesetz vom 24. April 1870 Geltung gehabt hatte, verlangte. Das Begehren

Digitized by Google

wurde in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1883 abermals und zwar mit 35,716 gegen 10,134 Stimmen, entsprechend der Begutachtung des Kantonsrates, abgelehnt.

5285 Stimmberechtigte verlangten mit formuliertem Initiativbegehren vom 20. November 1883 den Erlaß eines Gesetzes betreffend Entschädigung von Viehverlust bei Seuchen. Der Kantonsrat entsprach materiell dem Begehren durch Vorlage eines Gesetzesentwurfs, welcher indes formell von dem Entwurf der Initianten abwich. Nachdem das Initiativkomitee seine Übereinstimmung mit der Vorlage des Kantonsrates und sich einverstanden erklärt hatte, nur den Entwurf des Kantonsrates zur Volksabstimmung zu bringen, wurde er in der Volksabstimmung vom 7. Dezember 1884 mit 32,522 gegen 11,258 Stimmen genehmigt.

Ein am 16. Juni 1884 von 7352 Stimmberechtigten gestelltes Begehren betreffend Aufhebung des Reblausgesetzes vom 12. Juni 1881 wurde in der Volksabstimmung vom 29. März 1885 mit 22,959 gegen 18,932 Stimmen verworfen, in derselben Volksabstimmung dagegen ein Gegenvorschlag des Kantonsrates betreffend Abänderung des Reblausgesetzes mit 20,900 gegen 18,592 Stimmen angenommen.

Am 19. August 1884 verlangten 5395 Initianten die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule für das 16. bis 19. Altersjahr mit je vier Stunden wöchentlich im Winter für die männliche Jugend. Das Volk lehnte in der Referendumsabstimmung vom 5. Juli 1885 in Übereinstimmung mit dem Kantonsrat mit 29,155 gegen 19,605 Stimmen den Gesetzesvorschlag ab.

Wiederum wurde die obligatorische Fortbildungsschule, diesmal zugleich mit der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schreibmaterialien auf der Primar- und Sekundarschulstufe verlangt durch ein mit 7530 Unterschriften begleitetes Initiativbegehren vom 19. April 1887. In der Referendumsabstimmung vom 30. Oktober 1887 wurde auch dieses Initiativbegehren wiederum in Übereinstimmung mit dem Kantonsrat mit 39,123 gegen 18,135 Stimmen abgelehnt. Der Kantonsrat befand sich in Verhandlungen betreffend die Reorganisation der Primarschule.

Am 15. Februar 1892 reichten 5467 Initianten dem Kantonsrate das Begehren ein, es möchte Artikel 64, Absatz 3

Digitized by

der Verfassung folgenden Wortlaut erhalten: „Die Lehrer an der Volksschule und die Geistlichen der vom Staate unterstützten kirchlichen Genossenschaften unterliegen alle sechs Jahre einer Wahl.“ Der bisherige Wortlaut der Verfassung sagte „Bestätigungswahl“ und fügte bei: „Wenn bei der diesfälligen Abstimmung die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Gemeindegenossen die Bestätigung ablehnt, so ist die Stelle neu zu besetzen.“ Dem Initiativbegehren stellte der Kantonsrat einen Gegenvorschlag gegenüber, welcher obige Verfassungsbestimmung abändern wollte wie folgt: „Wenn bei der diesfälligen Abstimmung die absolute Mehrheit der stimmenden Gemeindegenossen die Bestätigung ablehnt, so ist die Stelle neu zu besetzen. Die Abstimmung geschieht durch die Wahlurne und ist für die Stimmberechtigten obligatorisch.“ Die Referendumsabstimmung fand am 23. April 1893 statt. Zum erstenmal wurde die Eventualabstimmung angewendet mit der Fragestellung: ob überhaupt eine Änderung der Verfassung stattfinden solle, und wenn ja, ob nach dem Initiativbegehren oder nach dem Vorschlag des Kantonsrates. Die erste Frage wurde bejaht mit 25,725 gegen 23,109 Stimmen, die zweite verneint mit 34,913 gegen 8625 und die dritte bejaht mit 24,368 gegen 16,973 Stimmen.

Am 27. Dezember 1893 verlangten 14,545 Initianten mit Bezug auf die Gemeindezugehörigkeit der Ortschaft Herzogenmühle, daß es gegenüber einem abändernden Beschlusse des Kantonsrates beim bisherigen Verhältnis bleibe (politisch zu Wallisellen, Bezirk Bülach; kirchlich und schulgenössig zu Schwamendingen, Bezirk Zürich). Der Kantonsrat wollte gänzliche Zuteilung zu Schwamendingen und beschloß, diesen Beschluß der Volksabstimmung zu unterbreiten, womit dann zugleich über das Initiativbegehren entschieden sei; den beleuchtenden Bericht habe der Regierungsrat zu verfassen. Der Regierungsrat empfahl Verwerfung des Kantonsratsbeschlusses (also Zustimmung zum Initiativbegehren) und in diesem Sinne wurde durch die Volksabstimmung vom 12. August 1894 mit 29,639 gegen 22,497 Stimmen entschieden.

Am 24. Mai 1893 reichte der Vorstand des zürcherischen Bauernbundes dem Kantonsrate einen mit mehr als 5000 Unterschriften versehenen Initiativvorschlag ein, welcher folgende zwei Begehren stellte: I. (Witwen- und Waisenstiftung für Staatsbeamte.) „1. Die zürcherische Staatsverfassung soll in der Weise ergänzt beziehungsweise revidiert werden, daß darin ausdrücklich gesagt werde, es dürfen von Staats wegen an Angestellte des Staates oder an Bezirks- und Gemeindebeamte

Digitized by Google

keinerlei Ruhegehalte ausgerichtet, noch Unterstützungen an Stiftungen für Witwen und Waisen dieser Beamten bewilligt werden; 2. Der Beschluß des Kantonsrates vom 28. April 1892 betreffend Witwen- und Waisenstiftung für Staatsbeamte ist in seiner Wirkung außer Kraft zu setzen." II. (Pensionen und Ruhegehalte für Lehrer und Geistliche.) „1. Staatliche Pensionen und Ruhegehalte sind abzuschaffen und demnach § 256 des Kirchengesetzes vom 20. August 1861 und die §§ 313 und 314 des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859, sowie die regierungsrätliche Verordnung betreffend Ruhegehalte vom 3. September 1891 außer Kraft zu setzen; 2. laden wir den Kantonsrat ein, die Mißbräuche, welche bei gegenwärtigem Bezug von Pensionen bestehen, abzustellen und obiges Postulat dem Volksentscheid zu unterbreiten." Am 21. Mai 1894 beschloß der Kantonsrat, auf das Initiativbegehren I nicht einzutreten, weil es in seinem zweiten Teil verfassungswidrig sei; das Initiativbegehren II soll mit ablehnender Begutachtung der Volksabstimmung unterbreitet und von einem Gegenvorschlag Umgang genommen werden. In der Volksabstimmung vom 12. August 1894 wurde dieses Initiativbegehren mit 35,756 gegen 23,207 Stimmen verworfen.

Am 26. Februar 1895 reichten nahezu 12,000 Stimmberechtigte dem Kantonsrate ein Initiativbegehren ein betreffend Verbot von Vivisektion an Tieren. Der Kantonsrat beschloß am 29. Oktober 1895, das Begehren den Stimmberechtigten mit ablehnender Begutachtung zum Entscheid vorzulegen, dagegen ihnen gleichzeitig als Gegenvorschlag einen Gesetzesentwurf betreffend Schutz der Tiere zu unterbreiten. In der Volksabstimmung vom 22. Dezember 1895 wurde der Initiativvorschlag mit 39,478 gegen 17,313 Stimmen abgelehnt, der Gegenvorschlag mit 35,195 gegen 19,448 Stimmen angenommen.

Am 30. März 1896 ging mit 7023 Unterschriften beim Kantonsrate ein ins einzelne formuliertes Initiativbegehren ein betreffend Abänderung des Rechtspflegegesetzes und des Einführungsgesetzes betreffend Schuldbetreibung und Konkurs. In der Volksabstimmung vom 27. Juni 1897 wurde es gemäß dem Antrag des Kantonsrates mit 32,122 gegen 18,526 Stimmen verworfen.

Ebenfalls ein formuliertes, mit 16,311 Unterschriften am 28. Oktober 1895 dem Kantonsrat eingereichtes Initiativbegehren bezog sich auf die Abänderung und Ergänzung einzelner Bestimmungen des Strafgesetzbuches (sogenannte Sittlichkeitsinitiative). Der Kantonsrat empfahl Ablehnung unter gleichzeitiger Vorlage eines Gegenvorschlages. In der Refe-

Digitized by Google

rendumsabstimmung vom 27. Juni 1897 wurde das Initiativbegehren mit 18,761 gegen 10,273 Stimmen verworfen, der Gegenvorschlag mit 40,751 gegen 14,710 Stimmen angenommen.

Mit Eingabe an den Kantonsrat vom 10. August 1899 wurde von 6598 Initianten das Begehren um Aufhebung des Rechtsanwaltgesetzes, d. h. Freigebung der Advokatur eingereicht. Von ablehnendem Gutachten des Kantonsrates begleitet, wurde dieses Initiativbegehren in der Volksabstimmung vom 24. März 1901 mit 27,442 gegen 25,500 Stimmen verworfen.

Am 7. Juni 1900 verlangten 5054 Initianten eine teilweise (formulierte) Abänderung des Wirtschaftsgesetzes vom 31. Mai 1896 (Beschränkung der Zahl der Kleinverkaufsstellen). Sie unterlagen jedoch in der Volksabstimmung vom 16. März 1902 gemäß der ablehnenden Begutachtung des Kantonsrates mit 43,000 gegen 10,018 Stimmen.

Ein am 3. November 1902 von 5458 Initianten dem Kantonsrate eingereichtes Begehren betreffend Abänderung des sogenannten Sittlichkeitsgesetzes vom 27. Juni 1897 (siehe oben) wurde gemäß dem Vorschlage des Kantonsrates in der Volksabstimmung vom 31. Januar 1904 mit 49,806 gegen 18,016 Stimmen verworfen.

*) Am 29. Juni 1903 ging beim Kantonsrat ein mit zirka 7000 Unterschriften versehenes Initiativbegehren betreffend die Freigebung der arzneilosen Heilweise ein. Gemäß Antrag des Kantonsrates vom 4. Juli 1904 wurde dasselbe in der Volksabstimmung vom 27. November 1904 mit 51,486 gegen 23,020 Stimmen verworfen.

*) Ein von 6018 gültigen Unterschriften begleitetes Initiativbegehren betreffend die Festsetzung des Steuerfußes, dem Kantonsrat im Juli 1904 eingereicht, lehnte das Volk in der Referendumsabstimmung vom 30. April 1905 in Übereinstimmung mit dem Kantonsrat mit 42,592 gegen 24,116 Stimmen ab.

Aus dieser Darstellung ergibt sich also die Anwendung, welche die zürcherischen Stimmberechtigten bis jetzt von dem Initiativrecht gemacht haben. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die eine oder andere Voraussetzung, die bei der Konstituierung dieses Volksrechtes vielleicht bestand, sich nicht erfüllte. So die Befürchtung, daß bei Gestattung der persönlichen Begründung einer Einzelinitiative vor dem Kantonsrate sinnlose Anträge an den Rat gebracht werden könnten. Die persönliche Begründung wurde seit dem Jahre 1869 kaum ein halb Dutzend Mal anbegehrt und auch jedesmal ohne weiteres bewilligt. Bei

*) Ist nachträglich für den Druck im Amtsblatt hinzugefügt worden.

Digitized by Google

einem gegebenen Anlaß faßte der Kantonsrat den Beschluß, daß die Bestimmung seiner Geschäftsordnung, nach welcher Reden ohne ausnahmsweise Erlaubnis des Rates nicht abgelesen werden dürfen, auch auf die mündliche Begründung von Initiativbegehren im Rate Anwendung finden sollte. Anderseits ist die Bestimmung, nach welcher ein Initiativbegehren auch von einer Anzahl von Gemeindeversammlungen gestellt werden kann, an denen wenigstens 5000 Stimmberechtigte dafür gestimmt haben, nie zur Anwendung gekommen. Immer wurde der Weg der Unterschriftensammlung beschritten. In einem Fall, der die Stadt Zürich betrifft, kam aber kein Gemeindebeschluß und daher auch die Initiative nicht zu stande.

Art. 29 der Staatsverfassung schreibt wohl vor in Absatz 3, daß eine rechtzeitig eingereichte Anregung von 5000 Stimmberechtigten spätestens in der zweitfolgenden regelmäßigen Volksabstimmung dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werden müsse, unterließ aber vorzuschreiben, innert welcher Frist ein Einzelinitiativbegehren an Hand zu nehmen und zu konstatieren sei, ob dasselbe durch ein Drittel der Mitglieder unterstützt werde. Diese Lücke ist durch die Gesetzgebung ausgefüllt worden, indem sowohl das Initiativgesetz von 1878 als das Gesetz betreffend das Vorschlagsrecht des Volkes vom 12. August 1894 die Bestimmung aufnehmen, daß ein solches Initiativbegehren spätestens innerhalb Jahresfrist im Kantonsrate zu sachlicher Behandlung zu bringen sei. Ebenso bestimmte ergänzend das Gesetz, daß die Mitglieder des Kantonsrates, sowie diejenigen Behörden, denen das Recht der direkten Antragstellung im Kantonsrate zusteht, ein Initiativbegehren erst stellen dürfen, wenn sie erfolglos von dem ihnen zustehenden Motionsrechte Gebrauch gemacht haben.

Aus der bisherigen Anwendung der Initiative im Kanton Zürich ergibt sich ganz unzweifelhaft die Popularität dieses Volksrechtes, und zwar ist diese Popularität nicht erst allmählich im Laufe der Zeit entstanden, sie war offenbar von Anfang an vorhanden. Das Volk freute sich dieses Rechtes, welches ihm die unmittelbare Teilnahme an der Gesetzgebung und die direkte Einwirkung auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten gestattete. Ist auch in den 35 Jahren seines Bestehens die Anwendung dieses Rechtes, sowohl als Einzelinitiative, wie auch als Volksinitiative, ziemlich häufig, so hat doch kein Mißbrauch stattgefunden. Sind auch gelegentlich unabgeklärte Ideen und wenig überdachte Vorschläge auf den Plan getreten, so haben sie ihre Korrektur gefunden teils

Digitized by Google

schon in der kritischen Haltung des Kantonsrates, teils durch die Volksabstimmung. So weitgehend das Volksrecht ist, es war weit entfernt davon, den Kanton in das Fahrwasser einer ungesunden oder unvernünftigen Politik zu treiben. Im Gegenteil hat das Initiativrecht des Volkes wesentlich dazu beigetragen, das politische Leben des Kantons lebendig und gesund zu erhalten, das Volk politisch zu fördern. Die Volksrechte sind die beste politische Schule des Volkes. Es ist zudem nicht ausgeschlossen, daß die politische Tätigkeit des Kantonsrates vielleicht manchmal weniger lebendig gewesen wäre, hätte nicht das Volksrecht als Agens gedient, wie anderseits schon die bloße Rücksicht auf das Bestehen dieses Rechtes nicht ohne Einfluß blieb auf die sachlichen Entscheidungen des Rates. Die Volksrechte demokratisieren die Repräsentative, sie verhindern das Entstehen jener Kluft, die erfahrungsgemäß sonst oft zum Schaden des öffentlichen Lebens das Volk von seinen Vertretern trennt. Es verdient in dieser Richtung hervorgehoben zu werden, wie selten in seiner Stellungnahme zu einem Initiativbegehren das Volk sich vom Kantonsrat getrennt hat; gewiß weniger deshalb, weil es einer gegebenen Parole folgen wollte, als weil der Kantonsrat im ganzen und großen der richtige Interpret der Volksanschauungen war. Die Erfahrungen, die man bisher im Kanton Zürich mit dem Initiativrecht gemacht hat, sind also eine gute Empfehlung für die Einführung der Gesetzgebungsinitiative auf eidgenössischem Boden und die Anwendung dieses Rechtes auf zürcherischem Boden zeigt die völlige Aussichtslosigkeit eines Versuches, die Gesetzgebungsinitiative bei uns wieder aufzuheben. Die Art und Weise, wie die Gesetzesinitiative bis jetzt in Zürich funktioniert hat, ist durchaus befriedigend; würde es sich in Zukunft um organisatorische Änderungen handeln, so käme jedenfalls nur eine Erleichterung, nicht aber eine Erschwerung der Bedingungen in Frage, unter denen die Initiative zum Ziele, d. h. zur Volksabstimmung gelangen kann. Die Furcht vor dem Volke darf nie der Ratgeber des Gesetzgebers sein.

Ad III. **Ob wir dafür halten, daß den Initiativbegehren der Kantonsräte der eidgenössischen Stände Zürich und Solothurn Folge gegeben werden solle und wenn ja, welche Gründe nach unserer Ansicht hierfür ausschlaggebend seien.**

Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich für uns von selbst. In Zürich waren Regierungsrat und Kantonsrat bezüglich der Wünschbarkeit der Einführung der Volksinitiative

Digitized by Google

für die Bundesgesetzgebung nur einer Meinung. Eine Differenz war lediglich insofern vorhanden, als, wie sich aus dem Berichte zum zürcherischen Initiativbegehren vom 15. März 1904 ergibt, der Regierungsrat dieses Begehren in Form des ausgearbeiteten Entwurfes stellen wollte, während der Kantonsrat glaubte, sich mit der allgemeinen Anregung begnügen zu sollen. Wir können uns also zur Beantwortung der dritten Frage lediglich auf alle die Argumente berufen, die im Initiativbegehren selbst nach der grundsätzlichen und praktischen Seite zur Geltung gebracht worden sind.

Indem wir hiermit unsere Mitteilungen schließen, benutzen wir den Anlaß, Sie, hochgeehrter Herr Bundesrat, unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Zürich, den 7. Oktober 1904.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Lutz.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Anstalt Pfrundweid-Wetzikon.

(Vom 28. September 1905.)

Mit Verfügung vom 22. Dezember 1904 haben die Direktionen des Gesundheitswesens und des Innern eine Kommission beauftragt, zu prüfen und Bericht und Antrag zu stellen, wie den Übelständen in der Anstalt „Pfrundweid"-Wetzikon durch Reorganisation der Anstalt abgeholfen werden könne. Die Kommission ist diesem Auftrage nachgekommen und legt das Resultat ihrer Prüfung dem Regierungsrat in einem einläßlichen Berichte vor. Der letztere ist den Mitgliedern des Kantonsrates zugestellt worden.

Auf Grund dieses Berichtes und nach Einsichtnahme eines Antrages der Direktionen des Gesundheitswesens, des Innern und der Justiz und Polizei

Digitized by

beschließt der Regierungsrat:

I. Herrn Walder, Besitzer der Anstalt Pfrundweid-Wetzikon, wird aufgegeben, seine Anstalt bis spätestens 1. Februar 1906 im Sinne der oben aufgestellten Forderungen einzurichten und zu betreiben.

Bis zu diesem Zeitpunkte ist jede Aufnahme von weiteren Personen in die Anstalt untersagt.

Entspricht die Einrichtung und der Betrieb am 1. Februar 1906 den gestellten Anforderungen, so darf die Anstalt weiter betrieben werden unter der Bedingung, daß dieselbe wie bis anhin der ärztlichen Kontrolle des Bezirksarztes und der Aufsicht der Kommission für private Irrenpflege unterstellt bleibt und daß deren Betrieb der regelmäßigen Kontrolle durch den Bezirksrat Hinwil in der Weise unterworfen wird, daß der Bezirksarmenreferent die Anstalt mindestens alle zwei Monate unangemeldet besucht und daß derselbe über seine Wahrnehmungen und allfällige Mängel der Direktion des Innern (Armenwesen) Bericht erstattet.

Ergibt die anfangs Februar 1906 vorzunehmende Inspektion der Anstalt, daß den aufgestellten Forderungen nicht nachgekommen worden ist, so wird der Weiterbetrieb der Anstalt untersagt, beziehungsweise sind die Armenpflegen aufzufordern, ihre in der Anstalt untergebrachten Angehörigen innert angemessener Frist zurückzuziehen und anderswo zu versorgen.

II. Herr Walder wird aufgefordert, die in seiner Anstalt korrektionell versorgten Personen unter Anzeige an die Behörden oder Privaten, welche die Detention veranlaßten, sofort zu entlassen.

Die Aufnahme neuer korrektionell zu Versorgender ist bis auf weiteres untersagt.

III. Mitteilung an Herrn Walder, Besitzer der Anstalt Pfrundweid Wetzikon, den Bezirksrat Hinwil, die Direktionen der Justiz und Polizei, des Gesundheitswesens und des Innern, an letztere beiden zum Vollzug, sowie an den Kantonsrat.

Zürich, den 28. September 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 17. August 1905.

Es erhalten Staatsbeiträge:

Die Gemeinde Hinwil an die Fr. 2193. 95 betragenden Baukosten der Straße III. Klasse (Zielstraße) Fr. 660;

die Gemeinde Fischenthal an die im Jahre 1903 gehabten Ausgaben für Bau und Korrektion von Straßen III. Klasse im Betrage von Fr. 5528. 50 Fr. 450;

die Gemeinde Oberengstringen an die Fr. 12,790. 77 betragenden Nettokosten für Erstellung des eisernen Limmatsteges Fr. 2500;

die Gemeinde Rümlang an die Fr. 2009. 20 betragenden Nettokosten für die Erstellung eines eisernen Glattsteges beim Rohrhof Fr. 500.

Vom 24. August 1905.

Der politischen Gemeinde Nieder-Urdorf wird an die Kosten ihrer in den Jahren 1903 und 1904 erstellten Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 5665 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse unter der Bedingung bewilligt, daß der Gemeinderat Nieder-Urdorf binnen Jahresfrist der Direktion des Innern eine Vorlage für Erwerbung, Fassung und Zuleitung weiteren Wassers einzureichen hat.

Als Mitglieder der Expertenkommission für Prüfung der Rechnungen der Stadt Zürich werden gewählt die Herren: Nationalrat C. Hörni in Unter-Stammheim, Nationalrat R. Amsler in Meilen und Bezirksrichter E. Boßhart in Pfungen.

Dem Beschlusse der Grundeigentümerversammlung Riesbach vom 2. April 1905 betreffend Übertragung der Ausführung der Katasterneuvermessung über das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Riesbach an das Vermessungsamt der Stadt Zürich wird die Genehmigung erteilt.

Die Zentralkommission für schweizerische Landeskunde in Bern erhält an die Kosten der Herausgabe der „Bibliographie der schweizerischen Landeskunde“ im Jahre 1904 einen Staatsbeitrag von Fr. 200.

Der Gemeinde Wülflingen wird an die Fr. 1716. 80 betragenden Kosten der Verbauung der Uferanbrüche der Eulach beim Hessengütli ein Beitrag von 50 % oder Fr. 858. 40 neben der Übernahme der Kosten der Bauleitung und Aufsicht verabfolgt.

Digitized by

Vorläufige Ergebnisse der eidgenössischen Betriebs-

A. Gemeindeweise

	Gemeinden	Gesamtzahl Betriebe	Betriebe, gezählt			Inhaber von welche mit Formular 2	
			mit Landwirtschaftsbogen (Formular 3)	mit Betriebsbogen für Gewerbe, Industrie und Handel (Formular 4)	mit Heimarbeitskarten (Formular 5)	nach der Rechtsform (Frage 2 der Formulare 3 und 4)	
						Einzelperson	Personenverband
	Zürich I	4097	—	3889	208	3177	712
	„ II	1129	80	979	70	908	151
	„ III	5024	53	4128	843	3821	360
	„ IV	1340	82	1103	155	1087	98
	„ V	2861	108	2566	187	2474	200
1	**Zürich, Stadt**	**14451**	**323**	**12665**	**1463**	**11467**	**1521**
2	Äsch	68	42	16	10	48	10
3	Albisrieden	177	51	92	34	132	11
4	Altstetten	384	64	266	54	292	38
5	Birmensdorf	223	125	89	9	197	17
6	Dietikon	322	118	198	6	283	33
7	Engstringen, Ober-	42	31	10	1	35	6
8	Engstringen, Unter-	49	32	14	3	41	5
9	Geroldswil	33	25	7	1	29	3
10	Höngg	456	161	208	87	340	29
11	Örlikon	313	23	273	17	272	24
12	Ötwil	44	34	8	2	36	6
13	Schlieren	176	60	105	11	146	19
14	Schwamendingen	171	63	69	39	125	7
15	Seebach	317	96	168	53	244	20
16	Uitikon	76	44	29	3	56	17
17	Urdorf, Nieder-	46	32	13	1	42	3
18	Urdorf, Ober-	86	64	21	1	77	8
19	Weiningen	125	96	27	2	113	10
20	Witikon	63	29	21	13	49	1
21	Zollikon	237	84	125	28	192	17
	Bezirk Zürich	**17859**	**1597**	**14424**	**1838**	**14216**	**1805**
22	Ängst	150	90	31	29	106	15
23	Affoltern	451	173	228	50	369	32
24	Bonstetten	184	91	42	51	126	7
25	Hausen	320	137	124	59	255	8
26	Hedingen	210	89	80	41	155	14
27	Kappel	116	62	30	24	82	10
28	Knonau	122	70	36	16	97	9

Digitized by Google

zählung vom 9. August 1905 im Kanton Zürich.

Ergebnisse.

solchen Betrieben, und 4 gezählt wurden		Betriebs-personal		Motoren (Frage 10 des Formulars 3, Frage 13 des Formulars 4 und Frage 8 des Formulars 5)		
nach der Erwerbsstellung (Frage 3 des Formulars 3 und Fragen 3 und 4 des Formulars 4)		Gesamtzahl der zu Betrieben am Zähltage gehörenden Personen (Frage 7 des Formulars 3, Frage 8 des Formulars 4 und Frage 1 des Form. 5)	Betriebe, welche Hausindustrielle und Heimarbeiter beschäftigen (Frage 10 des Formulars 4)	Betriebe ohne Motoren	Betriebe mit Motoren	
nur mit einem Betriebe	mit zwei oder mehreren Betrieben				Zahl der Betriebe	Zahl der Pferdekräfte
3223	666	21913	150	3886	211	8211,505
863	196	7364	30	1064	65	1260,950
3544	637	19178	44	4819	205	5295,070
1025	160	4467	11	1292	48	404,750
2329	345	10929	34	2709	152	1707,050
10984	**2004**	**63851**	**269**	**13770**	**681**	**16879,325**
43	15	176	—	66	2	4
95	48	636	1	166	11	196
226	104	1488	3	353	31	581 3/24
140	74	683	—	215	8	136
214	102	1187	—	289	33	2168
28	13	135	—	42	—	—
40	6	158	—	48	1	2
23	9	98	—	33	—	—
246	123	1794	1	439	17	848 12/24
231	65	3241	1	285	28	1446 5/24
29	13	168	—	43	1	30
114	51	1254	1	163	13	833 12/24
78	54	311	—	165	6	9
201	63	1168	1	297	20	416 12/24
44	29	227	—	75	1	3
22	23	119	—	44	2	21
61	24	271	—	84	2	54
99	24	374	—	118	7	26
34	16	130	—	63	—	—
149	60	715	1	226	11	91 12/24
13101	**2920**	**78184**	**278**	**16984**	**875**	**23745,658**
92	29	381	—	146	4	68
278	123	1749	2	420	31	506,5
99	34	396	—	179	5	25
157	104	911	3	306	14	151,5
89	80	489	1	196	14	61,5
61	31	360	—	112	4	35
75	31	315	—	99	23	71

Digitized by Google

	Gemeinden	Gesamtzahl Betriebe	Betriebe, gezählt			Inhaber von welche mit Formularen 3	
			mit Landwirtschaftsbogen (Formular 3)	mit Betriebsbogen für Gewerbe, Industrie und Handel (Formular 4)	mit Heimarbeitskarten (Formular 5)	nach der Rechtsform (Frage 2 der Formulare 3 und 4)	
						Einzelperson	Personenverband
29	Maschwanden	103	61	31	11	87	5
30	Mettmenstetten	349	168	127	54	274	21
31	Obfelden	260	114	90	56	196	8
32	Ottenbach	188	107	62	19	162	7
33	Rifferswil	139	68	50	21	106	12
34	Stallikon	134	88	32	14	110	10
35	Wettswil	68	41	19	8	56	4
	Bezirk Affoltern	**2794**	**1359**	**982**	**453**	**2181**	**160**
36	Adliswil	470	93	278	99	353	18
37	Hirzel	264	115	66	83	172	9
38	Horgen	1044	198	499	347	628	69
39	Hütten	176	66	42	68	101	7
40	Kilchberg	172	42	126	4	151	17
41	Langnau	177	64	92	21	145	11
42	Oberrieden	186	47	72	67	104	15
43	Richterswil	687	149	387	151	489	47
44	Rüschlikon	213	49	118	46	150	17
45	Schönenberg	300	132	61	107	185	8
46	Thalwil	736	82	483	171	529	86
47	Wädenswil	1099	234	567	298	735	66
	Bezirk Horgen	**5524**	**1271**	**2791**	**1462**	**3742**	**320**
48	Erlenbach	192	82	90	20	159	13
49	Herrliberg	253	151	87	15	220	18
50	Hombrechtikon	599	256	173	170	398	31
51	Küsnacht	544	209	283	52	447	45
52	Männedorf	495	140	267	88	389	18
53	Meilen	707	305	313	89	576	42
54	Ötwil	197	119	58	20	168	9
55	Stäfa	856	246	379	231	586	39
56	Ütikon	267	108	107	52	198	17
57	Zumikon	221	81	60	80	129	12
	Bezirk Meilen	**4331**	**1697**	**1817**	**817**	**3270**	**244**
58	Bäretswil	722	292	233	197	501	24
59	Bubikon	381	183	102	96	276	9
60	Dürnten	484	171	196	117	342	25
61	Fischenthal	465	197	147	121	328	16
62	Gossau	741	340	182	219	501	21
63	Grüningen	417	173	91	153	244	20

Digitized by Google

solchen Betrieben, und 4 gezählt wurden		Betriebs-personal		Motoren (Frage 10 des Formulars 3, Frage 13 des Formulars 4 und Frage 8 des Formulars 5)		
nach der Erwerbsstellung (Frage 8 des Formulars 3 und Fragen 8 und 4 des Formulars 4)		Gesamtzahl der zu Betrieben am Zähltage gehörenden Personen (Frage 7 des Formulars 3, Frage 8 des Formulars 4 und Frage 1 des Form. 5)	Betriebe, welche Hausindustrielle und Heimarbeiter beschäftigen (Frage 10 des Formulars 4)	Betriebe ohne Motoren	Betriebe mit Motoren	
nur mit einem Betriebe	mit zwei oder mehreren Betrieben				Zahl der Betriebe	Zahl der Pferdekräfte
70	22	273	—	83	20	50
195	100	865	3	318	31	120,5
143	61	1198	1	249	11	166
121	48	650	1	183	5	108
78	40	283	—	130	9	21
92	28	375	—	130	4	16
34	26	239	1	67	1	65
1584	**757**	**8484**	**12**	**2618**	**176**	**1465**
274	97	2476	2	453	17	1659
149	32	644	—	258	6	37
520	177	3805	11	981	63	1216,45
83	25	332	1	170	6	23,50
135	33	868	—	162	10	259
122	34	599	—	172	5	317
103	16	449	1	175	11	35
398	138	1923	1	650	37	502,50
135	32	494	2	205	8	34,50
168	25	618	—	297	3	6
449	116	4326	7	697	39	1443,50
671	130	4662	10	1022	77	4172,325
3207	**855**	**21196**	**35**	**5242**	**282**	**9705,775**
130	42	706	5	183	9	89 3/4
154	84	662	—	244	9	33 1/4
265	164	1237	—	582	17	271
346	146	1552	2	526	18	178 1/4
274	133	1386	3	474	21	254
403	215	1672	—	669	38	420
153	24	424	—	189	8	28 3/4
503	122	1836	5	832	24	350
141	74	663	—	254	13	321 1/2
62	79	341	—	221	—	—
2431	**1083**	**10479**	**15**	**4174**	**157**	**1946 1/2**
231	294	1590	6	702	20	634,8
211	74	909	6	372	9	143,5
235	132	1092	5	470	14	260
152	192	1077	4	443	22	417
346	176	1453	3	723	18	240,25
197	67	701	—	409	8	30,25

Digitized by Google

	Gemeinden	Gesamtzahl Betriebe	Betriebe, gezählt			Inhaber von welche mit Formulares 3	
			mit Landwirtschaftsbogen (Formular 3)	mit Betriebsbogen für Gewerbe, Industrie und Handel (Formular 4)	mit Heimarbeitskarten (Formular 5)	nach der Rechtsstellung (Frage 2 der Formulare 3 und 4)	
						Einzelperson	Personenverband
64	Hinwil	671	291	242	138	509	24
65	Rüti	645	129	388	128	485	32
66	Seegräben	91	49	20	22	61	8
67	Wald	898	315	459	124	721	53
68	Wetzikon	989	261	546	182	747	60
	Bezirk Hinwil	**6504**	**2401**	**2606**	**1497**	**4715**	**292**
69	Dübendorf	516	225	166	125	358	33
70	Egg	648	250	169	229	403	16
71	Fällanden	239	94	46	99	126	14
72	Greifensee	70	37	19	14	47	9
73	Maur	480	222	96	162	288	30
74	Mönchaltorf	238	109	45	84	145	9
75	Schwerzenbach	51	30	10	11	39	1
76	Uster	1339	382	681	276	979	84
77	Volketswil	485	241	95	149	321	15
78	Wangen	148	97	41	10	122	16
	Bezirk Uster	**4214**	**1687**	**1368**	**1159**	**2828**	**227**
79	Bauma	777	283	278	216	531	30
80	Fehraltorf	258	116	105	37	203	18
81	Hittnau	533	218	102	213	308	12
82	Illnau	558	340	158	60	480	18
83	Kyburg	72	49	19	4	59	9
84	Lindau	168	104	62	2	154	12
85	Pfäffikon	697	283	236	178	480	39
86	Russikon	408	190	115	103	289	16
87	Sternenberg	299	131	63	105	190	4
88	Weißlingen	292	168	89	35	238	19
89	Wila	270	118	74	78	173	19
90	Wildberg	225	118	49	58	161	6
	Bezirk Pfäffikon	**4557**	**2118**	**1350**	**1089**	**3266**	**202**
91	Altikon	122	87	35	—	118	4
92	Bertschikon	142	114	22	6	122	14
93	Brütten	101	63	30	8	80	13
94	Dägerlen	95	78	17	—	93	2
95	Dättlikon	62	53	7	2	57	3
96	Dinhard	137	105	30	2	127	8
97	Elgg	340	183	122	35	288	17
98	Ellikon	81	54	26	1	76	4

Digitized by Google

solchen Betrieben, und 4 gezählt wurden		Betriebspersonal		Motoren (Frage 10 des Formulars 3, Frage 13 des Formulars 4 und Frage 3 des Formulars 5)		
nach der Erwerbsstellung (Frage 3 des Formulars 3 und Fragen 3 und 4 des Formulars 4)		Gesamtzahl der zu Betrieben am Zähltage gehörenden Personen (Frage 7 des Formulars 3, Frage 8 des Formulars 4 und Frage 1 des Form. 5)	Betriebe, welche Hausindustrielle und Heimarbeiter beschäftigen (Frage 10 des Formulars 4)	Betriebe ohne Motoren	Betriebe mit Motoren	
nur mit einem Betriebe	mit zwei oder mehreren Betrieben				Zahl der Betriebe	Zahl der Pferdekräfte
343	190	1656	10	644	27	474
361	156	3143	4	612	33	1570,9
53	16	450	—	87	4	665
482	292	4403	11	850	48	2898,8
495	312	3386	17	916	73	1653,475
3106	**1901**	**19860**	**66**	**6228**	**276**	**8987,975**
200	191	1113	1	489	27	292,5
309	110	1467	1	639	9	151,5
57	83	428	—	232	7	19
30	26	162	1	66	4	31
131	187	932	—	478	2	6,5
120	34	481	—	228	10	32
28	12	108	—	51	—	—
733	330	4453	18	1273	66	2665,5
179	157	921	1	483	2	3
108	30	1159	2	144	4	99,5
1895	**1160**	**11224**	**24**	**4083**	**131**	**3300,5**
327	234	1655	7	756	21	643
131	90	598	1	221	37	173
205	115	865	7	525	8	103
343	155	1383	2	484	74	656,7
53	15	394	—	52	20	870
114	52	979	—	163	5	938
334	185	1667	3	663	34	498,75
186	119	983	2	392	16	166
110	84	389	1	298	1	0,4
155	102	851	2	279	13	340
132	60	526	4	254	16	84,75
110	57	415	—	225	—	—
2200	**1268**	**10705**	**29**	**4312**	**245**	**4473,60**
82	40	256	—	122	—	—
105	31	394	—	139	3	17,5
52	41	236	—	91	10	23
77	18	295	—	72	23	66,5
50	10	135	—	62	—	—
100	35	446	—	108	29	111
166	139	792	2	307	33	148,5
47	33	212	—	74	7	63,5

Digitized by Google

	Gemeinden	Gesamtzahl Betriebe	Betriebe, gezählt			Inhaber von welche mit Formularen 3	
			mit Landwirtschaftsbogen (Formular 3)	mit Betriebsbogen für Gewerbe, Industrie und Handel (Formular 4)	mit Heimarbeitskarten (Formular 5)	nach der Rechtsstellung (Frage 2 der Formulare 3 und 4)	
						Einzelperson	Personenverband
99	Elsau	133	91	39	3	123	7
100	Hagenbuch	152	100	35	17	129	6
101	Hettlingen	113	80	29	4	100	9
102	Hofstetten	110	82	19	9	96	5
103	Neftenbach	303	209	89	5	278	20
104	Oberwinterthur	435	285	146	4	400	31
105	Pfungen	163	97	58	8	150	5
106	Rickenbach	101	71	30	—	97	4
107	Schlatt	141	86	41	14	117	10
108	Schottikon	39	32	6	1	38	—
109	Seen	331	180	133	18	293	20
110	Seuzach	160	124	33	3	150	7
111	Töß	446	153	249	44	375	27
112	Turbenthal	621	272	195	154	426	41
113	Veltheim	388	124	242	22	341	25
114	Wiesendangen	186	132	53	1	175	10
115	Winterthur	1928	180	1683	65	1666	197
116	Wülflingen	458	284	156	18	414	26
117	Zell	353	175	121	57	267	29
	Bezirk Winterthur	**7641**	**3494**	**3646**	**501**	**6596**	**544**
118	Adlikon	91	74	17	—	86	5
119	Andelfingen, Groß-	187	111	76	—	179	8
120	„ Klein-	225	166	58	1	210	14
121	Benken	113	80	33	—	101	12
122	Berg	112	93	19	—	109	3
123	Buch	116	86	28	2	107	7
124	Dachsen	104	81	23	—	98	6
125	Dorf	76	60	16	—	69	7
126	Feuerthalen	133	37	90	6	122	5
127	Flaach	266	174	89	3	246	17
128	Flurlingen	121	80	40	1	110	10
129	Henggart	84	58	25	1	77	6
130	Humlikon	60	44	16	—	52	8
131	Laufen-Uhwiesen	165	127	38	—	161	4
132	Marthalen	248	181	65	2	234	12
133	Ossingen	228	164	63	1	216	11
134	Rheinau	110	54	56	—	98	12
135	Stammheim, Ober-	222	140	76	6	203	13
136	„ Unter-	194	120	73	1	188	5
137	Thalheim	121	89	32	—	112	9
138	Trüllikon	213	160	52	1	207	5

Digitized by Google

solchen Betrieben, und 4 gezählt wurden		Betriebs-personal		Motoren (Frage 10 des Formulars 3, Frage 18 des Formulars 4 und Frage 8 des Formulars 5)		
nach der Erwerbsstellung (Frage 8 des Formulars 3 und Fragen 8 und 4 des Formulars 4)		Gesamtzahl der zu Betrieben am Zähltage gehörenden Personen (Frage 7 des Formulars 3, Frage 8 des Formulars 4 und Frage 1 des Form. 5)	Betriebe, welche Hausindustrielle und Heimarbeiter beschäftigen (Frage 10 des Formulars 4)	Betriebe ohne Motoren	Betriebe mit Motoren	
nur mit einem Betriebe	mit zwei oder mehreren Betrieben				Zahl der Betriebe	Zahl der Pferdekräfte
99	31	352	—	130	3	15
86	49	363	1	150	2	6
77	32	273	—	111	2	8
66	35	272	—	108	2	10
195	103	1096	1	231	72	267
328	103	1810	1	367	68	616
114	41	676	1	133	30	418
66	35	243	—	96	5	25
77	50	321	—	134	7	45
31	7	90	—	39	—	—
192	121	874	1	315	16	613
125	32	430	—	153	7	19
283	119	2064	—	429	17	1647,85
248	219	1281	7	604	17	473,5
280	86	778	1	379	9	151
131	54	529	—	179	7	39,5
1437	426	14405	32	1804	124	6641,5
295	145	1094	—	443	15	465,5
167	129	1098	6	336	17	1122
4976	**2164**	**30815**	**53**	**7116**	**525**	**13012,85**
77	14	272	—	91	—	—
107	80	492	—	172	15	112
157	67	578	1	217	8	25,25
83	30	330	—	108	5	25
97	15	301	—	103	9	25
83	31	335	—	116	—	—
81	23	263	—	102	2	4,5
52	24	217	—	74	2	12
94	33	394	—	124	9	50,25
160	103	601	1	246	20	95
89	31	479	1	103	18	368
56	27	196	—	78	6	15¾
40	20	151	—	58	2	13
113	52	411	—	141	24	70
182	64	678	—	242	6	49
163	64	600	—	224	4	13,50
50	60	390	—	102	8	60
117	99	477	—	214	8	38
111	82	388	—	184	10	25
89	32	275	—	118	3	12
185	27	602	—	203	10	41

Digitized by Google

	Gemeinden	Gesamtzahl Betriebe	Betriebe, gezählt			Inhaber von	
						welche mit Formularen:	
						nach der Rechtsstellung (Frage 2 der Formulare 3 und 4)	
			mit Landwirtschaftsbogen (Formular 3)	mit Betriebsbogen für Gewerbe, Industrie und Handel (Formular 4)	mit Heimarbeitskarten (Formular 5)	Einzelperson	Personenverband
139	Truttikon	91	63	27	1	84	6
140	Volken	73	53	19	1	64	8
141	Waltalingen	144	104	38	2	137	5
	Bezirk Andelfingen	**3497**	**2399**	**1069**	**29**	**3270**	**198**
142	Bachenbülach	133	75	41	17	102	14
143	Bassersdorf	212	92	88	32	167	13
144	Bülach	387	167	207	13	350	24
145	Dietlikon	101	48	39	14	80	7
146	Eglisau	287	174	110	3	271	13
147	Embrach, Ober-	125	98	24	3	116	6
148	„ Unter-	282	153	128	1	268	13
149	Freienstein	190	137	51	2	162	26
150	Glattfelden	270	175	89	6	243	21
151	Hochfelden	86	59	27	—	76	10
152	Höri	92	72	19	1	84	7
153	Hüntwangen	125	89	32	4	121	—
154	Kloten	285	170	107	8	249	28
155	Lufingen	77	52	24	1	73	3
156	Nürensdorf	228	146	47	35	176	17
157	Opfikon	123	80	34	9	109	5
158	Rafz	374	254	110	10	355	9
159	Rieden	57	40	10	7	47	3
160	Rorbas	205	129	66	10	188	7
161	Wallisellen	159	57	74	28	121	10
162	Wasterkingen	108	64	29	15	87	6
163	Wil	182	138	40	4	171	7
164	Winkel	114	90	22	2	108	4
	Bezirk Bülach	**4202**	**2559**	**1418**	**225**	**3724**	**253**
165	Affoltern	182	100	63	19	158	5
166	Bachs	119	87	27	5	104	10
167	Boppelsen	58	45	12	1	56	1
168	Buchs	120	95	25	—	108	12
169	Dällikon	74	56	16	2	64	8
170	Dänikon	44	32	12	—	40	4
171	Dielsdorf	156	78	77	1	142	13
172	Hüttikon	22	17	4	1	20	1
173	Neerach	137	96	36	5	126	6
174	Niederglatt	111	70	40	1	106	4
175	Niederhasli	182	132	42	8	168	6

Digitized by Google

solchen Betrieben, und 4 gezählt wurden		Betriebs-personal		Motoren (Frage 10 des Formulars 3, Frage 13 des Formulars 4 und Frage 3 des Formulars 5)		
nach der Erwerbsstellung (Frage 3 des Formulars 3 und Fragen 3 und 4 des Formulars 4)		Gesamtzahl der zu Betrieben am Zähltage gehörenden Personen (Frage 7 des Formulars 3, Frage 8 des Formulars 4 und Frage 1 des Form. 5)	Betriebe, welche Hausindustrielle und Heimarbeiter beschäftigen (Frage 10 des Formulars 4)	Betriebe ohne Motoren	Betriebe mit Motoren	
nur mit einem Betriebe	mit zwei oder mehreren Betrieben				Zahl der Betriebe	Zahl der Pferdekräfte
56	34	231	—	86	5	14
41	31	172	—	69	4	22
91	51	354	—	138	6	15
2374	**1094**	**9187**	**3**	**3313**	**184**	**1105¼**
85	31	257	—	131	2	3
103	77	553	2	200	12	72½
233	141	1110	2	373	14	1033
60	27	200	—	97	4	10½
182	102	669	—	277	10	56½
90	32	390	—	93	32	131
150	131	977	—	258	24	511
145	43	1015	1	181	9	519½
176	88	1079	1	256	14	2082
54	32	255	—	83	3	504
70	21	223	—	89	3	8
83	38	322	—	125	—	—
200	77	776	1	274	11	51⅞
45	31	206	—	72	5	42
143	50	499	—	223	5	36
86	28	504	—	118	5	116
232	132	848	—	360	14	69⅝
38	12	86	—	56	1	2
133	62	500	1	200	5	535
94	37	747	1	148	11	301
67	26	241	—	107	1	5
124	54	431	—	108	74	6
87	25	347	—	113	1	4
2680	**1297**	**12235**	**9**	**3942**	**260**	**6099⅜**
111	52	434	—	177	5	53
99	15	362	—	118	1	½
47	10	157	—	33	25	3
85	35	300	—	118	2	4
59	13	234	—	73	1	12
25	19	106	—	44	—	—
95	60	427	—	153	3	10
15	6	96	—	21	1	5
86	46	369	1	132	5	24
66	44	328	—	105	6	222
122	52	486	1	174	8	19

Digitized by Google

	Gemeinden	Gesamtzahl Betriebe	Betriebe, gezählt			Inhaber von welche mit Formularen	
			mit Landwirtschaftsbogen (Formular 3)	mit Betriebsbogen für Gewerbe, Industrie und Handel (Formular 4)	mit Heimarbeitskarten (Formular 5)	nach der Rechtsstellung (Frage 2 der Formulare 3 und 4) Einzelperson	Personenverband
176	Niederweningen	108	77	31	—	99	9
177	Oberglatt	138	109	27	2	129	7
178	Oberweningen	73	51	15	7	65	1
179	Otelfingen	100	68	32	—	95	5
180	Raat	48	39	4	5	42	1
181	Regensberg	55	36	19	—	51	4
182	Regensdorf	267	153	104	10	228	29
183	Rümlang	181	124	56	1	169	11
184	Schleinikon	87	58	28	1	84	2
185	Schöfflisdorf	85	61	22	2	81	2
186	Stadel	110	73	35	2	102	6
187	Steinmaur	185	131	51	3	167	15
188	Weiach	151	98	49	4	141	6
189	Windlach	62	53	9	—	60	2
	Bezirk Dielsdorf	**2855**	**1939**	**836**	**80**	**2605**	**170**

B. Bezirks-

	Bezirke						
	Zürich, Stadt	14451	323	12665	1463	11467	1521
	„ Landgemeinden	3408	1274	1759	375	2749	284
1	Zürich	17859	1597	14424	1838	14216	1805
2	Affoltern	2794	1359	982	453	2181	160
3	Horgen	5524	1271	2791	1462	3742	320
4	Meilen	4331	1697	1817	817	3270	244
5	Hinwil	6504	2401	2606	1497	4715	292
6	Uster	4214	1687	1368	1159	2828	227
7	Pfäffikon	4557	2118	1350	1089	3266	202
8	Winterthur	7641	3494	3646	501	6596	544
9	Andelfingen	3497	2399	1069	29	3270	198
10	Bülach	4202	2559	1418	225	3724	253
11	Dielsdorf	2855	1939	836	80	2605	170
	Kanton Zürich	**63978**	**22521**	**32307**	**9150**	**50413**	**4415**

Digitized by Google

solchen Betrieben, und 4 gezählt wurden		Betriebs-personal		Motoren (Frage 10 des Formulars 3, Frage 13 des Formulars 4 und Frage 3 des Formulars 5)		
nach der Erwerbsstellung (Frage 3 des Formulars 3 und Fragen 3 und 4 des Formulars 4)		Gesamtzahl der zu Betrieben am Zähltage gehörenden Personen (Frage 7 des Formulars 3, Frage 8 des Formulars 4 und Frage 1 des Form. 5)	Betriebe, welche Hausindustrielle und Heimarbeiter beschäftigen (Frage 10 des Formulars 4)	Betriebe ohne Motoren	Betriebe mit Motoren	
nur mit einem Betriebe	mit zwei oder mehreren Betrieben				Zahl der Betriebe	Zahl der Pferdekräfte
76	32	402	—	104	4	66
104	32	365	—	136	2	16
51	15	182	—	71	2	$2^1/_4$
64	36	281	—	48	52	313
36	7	147	—	48	—	—
37	18	200	—	55	—	—
152	105	767	—	174	93	43
132	48	537	—	175	6	$154^1/_2$
54	32	186	—	85	2	6
61	22	230	—	83	2	9
75	33	300	—	109	1	2
120	62	556	—	130	55	$24^1/_2$
81	66	329	—	146	5	$41^1/_2$
50	12	159	—	24	38	15
1903	**872**	**7940**	**2**	**2536**	**319**	**$1045^1/_4$**

Zusammenzug.

10984	2004	63851	269	13770	681	$16879_{,325}$
2117	916	14333	9	3214	194	$6866^1/_3$
13101	2920	78184	278	16984	875	$23745_{,658}$
1584	757	8484	12	2618	176	1465
3207	855	21196	35	5242	282	$9705_{,775}$
2431	1083	10479	15	4174	157	$1946^1/_2$
3106	1901	19860	66	6228	276	$8987_{,975}$
1895	1160	11224	24	4083	131	$3300_{,5}$
2200	1268	10705	29	4312	245	$4473_{,60}$
4976	2164	30815	53	7116	525	$13012_{,85}$
2374	1094	9187	3	3313	184	$1105^1/_4$
2680	1297	12235	9	3942	260	$6099^3/_8$
1903	872	7940	2	2536	319	$1045^1/_4$
39457	**15371**	**220309**	**526**	**60548**	**3430**	**$74887_{,733}$**

Zürich, im September 1905.

Das kantonale statistische Bureau.

Digitized by Google

Vergleichende Zusammenstellungen.

Die vorstehenden absoluten Zahlen (Seite 2—13) unterliegen noch der Prüfung, welche mit ihrer Verarbeitung durch das eidgenössische statistische Bureau in Bern verbunden sein wird; dabei werden sich im einzelnen noch Änderungen ergeben. Doch kommt den Zahlen, nach den Ergebnissen der kantonalen Verifikation, bereits ein solcher Grad von Richtigkeit zu, daß die Ermittlung von Durchschnitts- und Verhältniszahlen aus denselben angezeigt erscheint, wodurch erst die absoluten Zahlen in zutreffender Bedeutung erscheinen. Im folgenden geben wir solche Vergleichszahlen zunächst in Bezug auf die Gesamtergebnisse für den Kanton, sodann in Bezug auf die Partialergebnisse nach Stadt und Land, d. h. die Ergebnisse einerseits für die beiden Städte Zürich und Winterthur zusammen, anderseits diejenigen sämtlicher übrigen (187) politischen Gemeinden.

I. Die kantonalen Gesamtergebnisse.

1. *Die Gesamtzahl der Betriebe* (63,978) macht, verglichen mit der Wohnbevölkerung des Kantons vom 1. Dezember 1900 (431,036), ein Betreffnis von $14{,}_8$ % aus; auf je $6{,}_7$ Personen jener Wohnbevölkerung entfällt durchschnittlich ein „Betrieb" der drei nach besondern Fragebogen unterschiedenen Gruppen (Formular 3: Landwirtschaft; Formular 4: Gewerbe, Industrie und Handel, inbegriffen gelehrte und künstlerische Berufsarten bezw. „Betriebe"; Formular 5: Heimarbeit, „Hausindustrie"). Im Kanton St. Gallen, dessen Ergebnisse von denjenigen aller Nachbarkantone wohl am besten zum Vergleiche mit den zürcherischen beigezogen werden, macht die Gesamtzahl der Betriebe (52,869) nicht weniger als $21{,}_1$ % der Wohnbevölkerung (250,285) vom Jahre 1900 aus; es entfällt durchschnittlich schon auf $4{,}_7$ Personen ein Betrieb. Diesen bedeutenden Unterschied in den Zählungsergebnissen der beiden Kantone verursacht namentlich die sehr starke Verbreitung der Hausindustrie (Stickerei) im Kanton St. Gallen. Vergleiche unten.

2. *Die Betriebsgruppen.* An den im Kanton Zürich gezählten 63,978 Betrieben sind die drei Gruppen der Landwirtschaft (Formular 3), der Gewerbe und Industrien (Formular 4) und der Heimarbeit beteiligt wie folgt:

die Landwirtschaft	mit	22,521	Betrieben	$= 35{,}_2$ %
Gewerbe, Industrie etc.	„	32,307	„	$= 50{,}_5$ %
die Heimarbeit	„	9,150	„	$= 14{,}_3$ %,

während im Kanton St. Gallen die entsprechenden Anteilsziffern der Reihe nach betragen: 17,431 = 33 %, 19,853 = $37{,}_5$ % und 15,585 = $29{,}_5$ %.

Digitized by Google

3. *Das Betriebspersonal.* Die Gesamtzahl der am Zählungstage (9. August 1905) zu den 63,978 Betrieben mit Sitz im Kanton Zürich gehörenden Personen beträgt 220,309 oder 51,1 % der Wohnbevölkerung vom 1. Dezember 1900; auf einen Betrieb trifft es im Durchschnitt 3,4 Personen. Im Kanton St. Gallen beziffert sich das Personal der 52,869 Betriebe auf 145,377, welcher Bestand 60,1 % der Wohnbevölkerung vom Jahre 1900 und im Durchschnitt auf einen Betrieb 2,7 Personen ausmacht.

4. *Betriebe mit Motoren* hatte der Kanton Zürich 3430 aufzuweisen, das ist 5,4 % aller gezählten Betriebe; für dieselben wurden 74,888 Pferdekräfte verzeichnet, also auf den Betrieb mit Motoren durchschnittlich 21,8 Pferdekräfte. Die Zählung im Kanton St. Gallen ergab einen Bestand von 1528 Betrieben mit Motoren, das ist 2,9 % aller Betriebe und von 37,416 Pferdekräften = 24,5 Pferdekräfte durchschnittlich für jeden dieser Betriebe.

II. Die Ergebnisse nach Stadt und Land.

1. Von der *Gesamtzahl der Betriebe* entfallen auf die beiden Städte 14,451 + 1928 = 16,379, auf die 187 Landgemeinden 47,599. Auf die Wohnbevölkerung vom Jahre 1900 bezogen, ergibt sich für die Städte (mit 173,038 Einwohnern) ein Prozentbetreffnis von 9,5, für die Landgemeinden (mit 257,998 Einwohnern) ein solches von 18,4 %; in den Städten kommt durchschnittlich ein Betrieb auf 10,6 Personen, in den Landgemeinden schon auf 5,4 Personen, oder mit andern Worten: in den Städten ein Betrieb auf zwei Haushaltungen, in den Dörfern ein Betrieb auf jede Haushaltung.

2. Die drei bei der Zählung unterschiedenen *Betriebsgruppen* verteilen sich nach Stadt und Land wie folgt:

In den Städten ist die Landwirtschaft vertreten mit 323 + 180 = 503 Betrieben, die gewerblich-industriell-kommerzielle Gruppe (Zählbogen 4) mit 12,665 + 1683 = 14,348, endlich die Heimarbeit mit 1463 + 65 = 1528 Betrieben. Die Prozentanteile der drei Gruppen an der Gesamtzahl aller Betriebe in den Städten sind daher: für die Landwirtschaft 3,1 %, für die gewerblich-industrielle Gruppe (inkl. Handel, sowie gelehrte und künstlerische Berufsarten) 87,6 %, für die Heimarbeit (Hausindustrie) 9,3 %.

In den 187 Landgemeinden beträgt die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe 22,018, diejenige der gewerblich-industriellen Gruppe 17,959, die der Heimarbeit 7622. Von der Gesamtzahl aller Betriebe in den Landgemeinden entfallen auf die drei Gruppen folgende Prozentbetreffnisse: auf die Landwirtschaft 46,3 %, auf Gewerbe, Industrie und Handel 37,7 %, auf die Heimarbeit 16,0 %.

3. Das *Betriebspersonal,* welches am 9. August zu den in die Zählung fallenden Betrieben gehörte, gruppiert sich folgendermaßen nach Stadt und Land.

Digitized by Google

Die beiden Städte sind beteiligt mit 63,851 + 14,405 = 78,256 Personen, das ist mit $45,_2$ % ihrer Wohnbevölkerung vom Jahre 1900, die Landgemeinden mit 142,053 Personen oder $55,_1$ % ihrer Bewohner vom Dezember 1900. Zu einem Betrieb in den Städten gehören durchschnittlich $4,_8$ Personen, zu einem Betriebe in den Landgemeinden 3 Personen.

4. *Betriebe mit Motoren* haben die beiden Städte 681 + 124 = 805 aufzuweisen; das sind $4,_9$ % ihrer sämtlichen 16,379 Betriebe. Die Zahl der Pferdekräfte hiefür beträgt 16,879 + 6642 = 23,521 oder durchschnittlich $31,_7$ Pferdekräfte auf einen der Betriebe mit Motoren in den Städten. Für die Landgemeinden wurden 2625 Betriebe mit Motoren verzeichnet, welcher Bestand $5,_5$ % aller Betriebe der Landschaft ausmacht. Die Anzahl der Pferdekräfte hiefür beziffert sich auf 51,367, wonach auf einen dieser Betriebe mit Motoren in den Landgemeinden durchschnittlich $18,_1$ Pferdekräfte entfallen.

* * *

Eine Verwertung des Zählungsmaterials nach andern Gesichtspunkten als den in den eidgenössischen Zusammenzugsformularen berücksichtigten kann erst auf die Zeit nach der eidgenössischen Bearbeitung des Materials in Aussicht genommen werden.

Zürich, den 4. Oktober 1905.

Das kantonale statistische Bureau.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

---

4. Sitzung. Montag den 21. August 1905.

55. Die Vorlage des Regierungsrates für ein „Gesetz betreffend die Wahlen und Abstimmungen“ vom 27. Juli 1905 (Amtsblatt, Textteil, Seite 645—726) wird an eine Kommission von 13 Mitgliedern zum Bericht und Antrag überwiesen.

Das Bureau des Kantonsrates hat die Kommission in seiner Sitzung vom 8. September 1905 aus folgenden Mitgliedern bestellt: Dr. W. Bißegger-Zürich (Präsident), R. Amsler-Meilen, Dr. Bertheau-Winterthur, Th. Frey-Nägeli, Zürich, R. Geilinger-Winterthur, H. Greulich-Zürich, H. Heß-Wald, H. Müller-Zürich, Dr. Studer-Winterthur, A. Studler-Wettswil, E. Weilenmann-Uster, E. Winkler-Turbenthal, Dr. E. Zürcher-Zürich. Sekretär: Dr. Bindschedler-Männedorf.

Digitized by Google

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse der Nationalratswahlen.

(Vom 2. November 1905.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 29. Oktober 1905 stattgefundenen ersten Wahlganges für die Erneuerungswahlen der 22 zürcherischen Mitglieder des Nationalrates, samt den von den Wahlbureaux eingesandten Wahlprotokollen.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich:

I. eidgenössischer Wahlkreis.

(9 Mitglieder.)

Zahl der Stimmberechtigten 40,920

Absolutes Mehr 14,396.

Als Mitglieder des Nationalrates sind gewählt:

Herr	Dr. jur. Emil Zürcher, Professor, von Grub, Kt. Appenzell A.-Rh., in Zürich V (geb. 1850)	mit	17,039 St.
„	Alfred Frey, Sekretär des schweizerischen Handels- und Industrievereins, von Gontenschwil, Kt. Aargau, in Zürich V (geb. 1859)	„	16,884 „
„	Albert Studler, Statthalter, von und in Wettswil a. A. (geb. 1840)	„	16,697 „
„	Dr. phil. Johann Walter Bißegger, Redaktor, von Zürich, in Zürich I (geb. 1853)	„	16,403 „
„	Dr. jur. Jakob Amsler, von Zürich, in Zürich V (geb. 1848)	„	15,802 „
„	Dr. phil. Ulrich Meister, Stadtforstmeister, von Zürich, in Zürich I (geb. 1838)	„	15,703 „

Digitized by Google

Herr Friedrich Fritschi, Erziehungsrat, von Zürich, in Zürich V (geb. 1851) . . mit 15,597 St.
„ Jakob Lutz, Regierungsrat, von Zürich, in Zürich IV (geb. 1845) . . . . „ 15,560 „
„ Theodor Frey-Nägeli, Kaufmann, von Zürich, in Zürich II (geb. 1842) . . „ 15,484 „

Ferner erhielten:

Herr Hermann Greulich, Arbeitersekretär, in Zürich V . . . . . 13,540 St.
„ Robert Seidel, Sekundarlehrer, in Zürich IV 13,148 „
„ Johannes Heußer, Geschäftsführer, in Zürich III . . . . . 12,567 „
„ Dr. phil. Max Tobler, Redaktor, in Zürich III . . . . . 11,422 „
„ Heinrich Lattmann, Kanzlist, in Zürich I 11,310 „
„ Josef Albisser, Fürsprech, in Luzern . 11,281 „
„ Johannes Sigg, Administrator, in Zürich V 11,219 „
„ Bernhard Kaufmann, Arbeitersekretär, in Winterthur . . . . . 11,123 „
„ Johann Jakob Wirz, Redaktor, in Zürich III 11,097 „
„ Georg Baumberger, Redaktor, in Zürich V . . . . . 1,372 „
„ Ferdinand Affolter, Oberst, in Zürich V 1,294 „

II. eidgenössischer Wahlkreis.

(5 Mitglieder.)

Zahl der Stimmberechtigten 22,687

Absolutes Mehr 5,554.

Gewählt sind:

Herr Joh. Rudolf Amsler, Kantonsrat, von und in Meilen (geb. 1853) . . . . . mit 9,145 St.
„ Heinrich Heß, Redaktor, von und in Wald (geb. 1847) . . . . . „ 9,097 „
„ Johann Jakob Abegg, Erziehungsrat, von und in Küsnacht (geb. 1834) . . . „ 9,065 „
„ Samuel Wanner, Fabrikant, von und in Horgen (geb. 1853) . . . . . „ 8,857 „
„ Heinrich Berchtold, Maschineningenieur, von Seegräben, in Thalwil (geb. 1844) „ 8,042 „

Digitized by Google

Ferner erhielt:

Herr Hermann Greulich, Arbeitersekretär, in Zürich V . . . . . 3,059 St.

III. eidgenössischer Wahlkreis.
(5 Mitglieder.)

Zahl der Stimmberechtigten 23,516
Absolutes Mehr 8,759.

Gewählt sind:

Herr Rudolf Geilinger, Stadtpräsident, von und in Winterthur (geb. 1848) . . mit 15,250 St.
„ Emil Stadler, Gerbereibesitzer, von und in Uster (geb. 1853) . . . . . „ 14,812 „
„ Albert Kündig, Bezirksgerichtspräsident, von und in Pfäffikon (geb. 1838) . „ 14,739 „
„ Dr. jur. Eduard Sulzer-Ziegler, Fabrikant, von und in Winterthur (geb. 1854) „ 11,324 „
„ Fritz Ottiker, Bezirksrichter, von und in Bauma (geb. 1865) . . . . . „ 10,835 „

Ferner erhielten:

Herr Dr. jur. Friedrich Studer, Rechtsanwalt, in Winterthur . . . . . 7,002 St.
„ Bernhard Kaufmann, Arbeitersekretär, in Winterthur . . . . . 5,744 „

IV. eidgenössischer Wahlkreis.
(3 Mitglieder.)

Zahl der Stimmberechtigten 14,060
Absolutes Mehr 4,180.

Gewählt sind:

Herr Konrad Hörni, Bezirksrat, von und in Unterstammheim (geb. 1847) . . . mit 7334 St.
„ Jakob Walder, Statthalter, von und in Glattfelden (geb. 1854) . . . . . „ 7245 „
„ David Ringger, Statthalter, von Niederglatt, in Dielsdorf (geb. 1860) . . „ 4328 „

Ferner erhielten:

Herr Friedrich Bopp, Redaktor, in Bülach . 3655 „
„ Jakob Schüepp, Bezirksgerichtspräsident, in Dielsdorf . . . . . 88 „

Digitized by Google

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern,

in Anwendung der Art. 9, 11 und 24 des Bundesgesetzes vom 19. Juli 1872 über die eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen,

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Wahlergebnisse sind im Amtsblatte zu veröffentlichen.

II. Die Staatskanzlei wird eingeladen, den Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl Mitteilung zu machen und denselben zugleich bekannt zu geben, daß sie sich nach Art. 27 des Abstimmungsgesetzes ohne weiteres Montag den 4. Dezember 1905, vormittags 10 Uhr, zur Eröffnungssitzung im Bundeshause in Bern einzufinden haben. Dem Bundesrate sind ferner vorläufig die Namen der Gewählten (die Vor- und Familiennamen, der Bürger- und Wohnort, sowie die bürgerliche Stellung — Absatz 4, Ziffer 4 des Kreisschreibens des Bundesrates vom 22. September 1905 —) zur Kenntnis zu bringen.

III. Nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist von 6 Tagen von der Bekanntmachung dieses Beschlusses im Amtsblatte an sind die Wahlakten dem Bundesrate zu übermitteln und es ist demselben gleichzeitig mitzuteilen, wann jene Frist abgelaufen und ob während derselben Einsprachen gegen die Wahlen erfolgt seien.

IV. Mitteilung an die Staatskanzlei zum Vollzuge und an die Direktion des Innern, sowie Publikation im Amtsblatte.

Zürich, den 2. November 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Antrag des Regierungsrates
20. Oktober 1905.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Zuteilung der Schulgemeinde Dätwil an die Schulgemeinde Groß-Andelfingen.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und in Vollziehung des Gesetzes vom 31. Januar 1904 betreffend die Neubildung, Vereinigung und Auflösung von Schulgemeinden,

beschließt:

I. Die Schulgemeinde Dätwil wird aufgelöst und mit der Schulgemeinde Groß-Andelfingen vereinigt.

II. Die Zuteilung der Schulgemeinde Dätwil an die Schulgemeinde Groß-Andelfingen geschieht in folgender Weise:

a) Die bisherige Primarschule in Dätwil bleibt bestehen.

b) Die sämtlichen Aktiven und Passiven der Schulgemeinde Dätwil gehen an die Schulgemeinde Groß-Andelfingen über.

c) Die Schulgemeinde Groß-Andelfingen erhält als teilweise Deckung des Stammgutdefizites der bisherigen Schulgemeinde Dätwil einen Staatsbeitrag von Fr. 2000.

d) Durch Beschluß des Erziehungsrates kann die Arbeitschule für Mädchen in Dätwil aufgehoben und mit der Arbeitschule von Groß-Andelfingen vereinigt werden.

III. Dieser Beschluß tritt auf 1. Januar 1906 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Weisung.

Gegen das Ende des Jahres 1904 wurde die Erziehungsdirektion auf die ungünstigen ökonomischen Verhältnisse der Schulgemeinde Dätwil aufmerksam gemacht, welche eine Vereinigung mit der kräftigeren Schulgemeinde Groß-Andelfingen

Digitized

begrüßen würde. Die Bezirksschulpflege Andelfingen, zur Vernehmlassung eingeladen, äußerte mit Zuschrift vom 1. April 1905, daß die Schulvorsteherschaften der beiden beteiligten Gemeinden nach Prüfung der Verhältnisse übereingekommen seien, den Gemeindeversammlungen die Vereinigung zu empfehlen. Die Bezirksschulpflege selbst hielt die Vereinigung nicht nur für wünschenswert, sondern geradezu für notwendig zur Sicherung der für den Haushalt der Schule Dätwil erforderlichen Mittel. Über die Ökonomie der letzteren machte die Bezirksschulpflege folgende Mitteilungen:

Das Reinvermögen der Schulgemeinde beträgt Fr. 18,863; es besteht in der Hauptsache aus dem auf Fr. 18,086 gewerteten Schulhause. Das Stammgut (Fr. 5290) ist mit einem Passivum von Fr. 4513 belastet, welches größtenteils von der Renovation des Schulhauses herrührt, die vor sechs Jahren vorgenommen wurde. Trotzdem die Schulgemeinde in den Jahren 1899—1902 jährlich 7 ‰, im Jahre 1903 5 ‰ und im Jahre 1904 6 ‰ Schulsteuer bezog, konnte das Stammgutdefizit nur unwesentlich (um Fr. 700) vermindert werden. Da die Zahl der Steuerfaktoren gering ist (132), so reichen die Steuererträge trotz des hohen Steuerfußes bei weitem nicht zur Deckung der jährlichen Ausgaben hin. Diese erreichten, ohne die Kosten der Schulhausrenovation, die Summe von Fr. 1200—1400, während jene nur Fr. 638—987 ausmachten. Auch nach Abzahlung des Stammgutdefizites müßten beständig 7—9 ‰ Steuern erhoben werden, was auf die Dauer unerträglich wäre. Manche notwendige Verbesserung müßte unterbleiben; jede neue größere Ausgabe würde die Ökonomie der Gemeinde in Unordnung bringen. Dies wäre um so mehr der Fall, als die gesamte Steuerbelastung der Einwohner von Dätwil im Durchschnitt der Jahre 1898—1903 sich zwischen 11 ‰ und 12 ‰ bewegte.

Die Schulgemeinde Groß-Andelfingen dagegen besitzt ein Reinvermögen von Fr. 190,000; das Stammgut beträgt Fr. 43,000, die Zahl der Steuerfaktoren 4200. Infolge dieser günstigen Umstände kann die Gemeinde jedes zweite Jahr auf die Erhebung einer Schulsteuer verzichten; in den Zwischenjahren überschreitet dieselbe nicht 1 ‰. Die Übernahme der Ausgaben für die Schule Dätwil würde demnach den Steuerfuß für Groß-Andelfingen nur unwesentlich erhöhen. Immer-

Digitized by Google

hin glaubt die Bezirksschulpflege, daß die Geneigtheit zur Übernahme der Passiven von Dätwil nicht groß sei, da die Bewohner Groß-Andelfingens „in staatssozialistischer Beziehung noch nicht so weit seien, daß sie es als gerecht empfinden würden, wenn einfach durch Dekret befohlen werde, der reichere Nachbar müsse die Schulden des ärmern bezahlen". Es müsse deshalb gewünscht werden, daß der Staat durch Leistung eines entsprechenden Beitrages sich an dem Vereinigungswerk beteilige. Der Fiskus werde dadurch ebenfalls entlastet, da eventuell eine Arbeitslehrerin überflüssig werde und die an Groß-Andelfingen auszurichtenden jährlichen Staatsbeiträge eine geringere Höhe erreichen als die an Dätwil bisher bezahlte Summe.

In einer Konferenz (16. Mai 1905) von Vertretern des Erziehungsrates, der Bezirksschulpflege Andelfingen und der Schulbehörden beider Gemeinden gelang es, die Grundlage für die Vereinigung festzusetzen. Die Schulbehörden der beteiligten Gemeinden erklärten sich bereit, den Versammlungen der Schulgenossen die Vereinigung zu empfehlen, sofern der Kanton an das Stammgutdefizit von Dätwil einen Beitrag von Fr. 2000 gewähre, Dätwil als Schulort fortbestehe und die Arbeitsschule für Mädchen in Dätwil erst aufgehoben werde, wenn die Oberbehörden die Aufhebung als tunlich erachten. Die letztere Klausel wurde deshalb aufgenommen, weil die zurzeit an der Arbeitsschule Dätwil wirkende Lehrerin im Jahre 1901 für eine neue Amtsdauer von 6 Jahren gewählt wurde und Billigkeitsgründe dafür sprechen, daß sie nicht durch die Aufhebung der Arbeitsschule geschädigt werde.

Am 20. August 1905 hat die Schulgemeinde Groß-Andelfingen und am 20. September 1905 die Schulgemeinde Dätwil diese Übereinkunft genehmigt.

Die Erziehungsdirektion hat nicht unterlassen, von der Direktion des Innern sich einen Bericht des statistischen Bureau über die ökonomischen Verhältnisse der beteiligten Gemeinden geben zu lassen. Dieser Bericht lautet folgendermaßen:

Bericht des statistischen Bureaus des Kantons Zürich betreffend die Finanzverhältnisse der Schulgemeinden Groß-Andelfingen und Dätwil mit Rücksicht auf deren Vereinigung zu einer Schulgemeinde.

Digitized by Google

1. Steuerkapital.

	Steuerkapital im Mittel 1900-1904	pro 1904	per Einwohner	Steuerfaktoren Mittel 1900/04	Steuerfuß Mittel ‰
	Tausende Fr.		Fr.		
Groß-Andelfingen	3,779	3,825	4,474	4,202	0,60
Dätwil	75	69	562	128	6,40
Total	3,854	3,894	3,982	4,330	0,77

2. Korrenteinnahmen und -Ausgaben.

An Korrenteinnahmen und -Ausgaben verzeichnen die Schulgutsrechnungen im Durchschnitt der fünf Jahre 1900—1904 folgende Summen:

	Einnahmen Total	an Primarschulsteuern	Ausgaben Total	Überschuß der Einnahmen oder Ausgaben
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Groß-Andelfingen	5,015	2,521	5,457	— 442
Dätwil	1,898	815	1,279	+ 619
Total	6,913	3,336	6,736	+ 177

3. Aktiven und Passiven Ende 1904.

	Aktiven realisierbar	nichtrealisierbar	Total	Passiven	Reinvermögen	Stammgut-Überschuß oder Defizit
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Groß-Andelfingen	44,328	151,125	195,453	2,500	192,953	—1,292
Dätwil	4,699	18,086	22,785	4,000	18,785	—4,591
Total	49,027	169,211	218,238	6,500	211,738	—5,883

Nach den unter Ziffer 1 enthaltenen Angaben ist demnach die Schulgemeinde Groß-Andelfingen hinsichtlich des Steuerkapitals bedeutend günstiger gestellt als Dätwil; erstere verzeichnet pro 1904 3825 und letztere nur 69 Vermögenssteuerfaktoren. Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt in Dätwil nur ein Steuerkapital von Fr. 562, in Groß-Andelfingen ziemlich genau der achtfache Betrag, nämlich Fr. 4474. Angesichts dieser Sachlage und in weiterer Berücksichtigung des Umstandes, daß sich die Kosten des Schulbetriebes in der kleinen Schulgemeinde Dätwil verhältnismäßig höher stellen als in Groß-Andelfingen (die Schulausgaben betragen im Durchschnitt der fünf Jahre 1900—1904 pro Kopf der Wohnbevölkerung in Groß-Andelfingen Fr. 6. 38, in Dätwil Fr. 10. 40), mußte selbstverständlich die Steuerbelastung von Dätwil eine erheblich höhere sein, als diejenige von Groß-Andelfingen. Die erstere beträgt im fünfjährigen Durchschnitt 6,40 ‰, gegen-

Digitized by Google

über nur 0,60 ‰ in Groß-Andelfingen. Die Belastung hätte sich, wenn die durchschnittliche Steuersumme von Fr. 3336 (Ziffer 2) gemeinsam aufzubringen gewesen wäre, auf 0,77 ‰ gestellt.

Bei der Beurteilung der Frage, welche Mehrsteuerbelastung der Gemeinde Groß-Andelfingen durch die Zuteilung von Dätwil erwächst, ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Gemeinde Groß-Andelfingen verzeichnet, die Rechnungsresultate von 1900—1904 zusammengefaßt, bei 60 Rp. Durchschnittssteuer per Faktor, Rückschläge im Betrage von Fr. 2210, welche durch außerordentliche Ausgaben in den Jahren 1901 und 1904 verursacht sind. Die Durchschnitts-Primarschulsteuer von 0,60 ‰, welche von 1900—1904 bezogen wurde, ist demnach als Maximum der Steuer zur Deckung der ordentlichen Primarschulausgaben zu betrachten.

Anderseits verzeichnet die Schulgemeinde Dätwil im Jahre 1901 einen einmaligen außerordentlichen Einnahmeposten im Betrage von zirka Fr. 2200, nach dessen Abrechnung sich der in den fünf Jahren 1900—1904 erzielte Vorschlag von Fr. 3094 auf Fr. 894, oder der jährliche Durchschnitt von Fr. 619 (Ziffer 2) auf Fr. 179 vermindert. Ein jährlicher Vorschlag von zirka Fr. 180 würde aber die Amortisation des Stammgutdefizites von Dätwil im Betrage von rund Fr. 4600 (Ziffer 3) erst in 26 Jahren ermöglichen. Bei einer Amortisation innert 10 Jahren wäre Fr. 460 jährliche Amortisationssumme oder Fr. 280 mehr, als es die Durchschnittssteuer von 6,40 ‰ der Gemeinde Dätwil ermöglichte, in Rechnung zu stellen.

Es ergibt sich demnach folgende Aufstellung:

Jährliches durchschnittliches Steuerbedürfnis von Groß-Andelfingen	Fr.	2520
Jährliches durchschnittliches Steuerbedürfnis von Dätwil	„	815
Zuschlag für vermehrte Amortisation des Defizits von Dätwil	„	280
Total-Steuerbedürfnis	Fr.	3615

Diese Summe auf das Mittel der Steuerfaktoren von 1900—1904 (4330) verteilt, ergibt einen durchschnittlichen Steuerfuß von 84 Rp. per Faktor. Für die Schulgemeinde Groß-Andelfingen bedeutet diese ermittelte Quote eine Erhö-

Digitized by Google

hung der Primarschulsteuer um 0,24 ‰ (von 0,60 auf 0,84 ‰); für Dätwil bedeutet sie eine Verminderung der Primarschulsteuerbelastung um 5,56 ‰ (von 6,40 ‰ auf 0,84 ‰).

Die für die Jahre 1900—1904 ermittelte durchschnittliche Gesamtsteuerquote von Groß-Andelfingen stiege demnach durch die Zuteilung von Dätwil im Schulwesen von 3,54 ‰ auf 3,78 ‰, während die Gesamtquote von Dätwil von 11,84 ‰ auf 6,28 ‰ zurückgehen würde.

Aus dem Berichte des statistischen Bureau ergibt sich, daß die Belastung der Schulgemeinde Groß-Andelfingen durch die Zuteilung von Dätwil sich in sehr bescheidenen Grenzen hält und keineswegs drückend wäre, auch wenn der Kanton keinen Beitrag an die Deckung des Stammgutdefizites von Dätwil gewährte. Wenn trotzdem der Regierungsrat die Ausrichtung eines Beitrages von Fr. 2000 befürwortet, so geschieht dies einerseits in Anerkennung der Bereitwilligkeit, mit welcher die Behörden und Schulgenossen von Groß-Andelfingen auf die Vereinigungsfrage eintraten, anderseits in Würdigung des Umstandes, daß durch den ökonomischen und administrativen Zusammenschluß der beiden Gemeinden die Schule Dätwil einer wirksamen und dauernden Förderung teilhaft wird. Die Schulbehörden der Gesamtgemeinde werden nicht säumen, der Tochteranstalt dieselbe treue und aufopfernde Fürsorge angedeihen zu lassen, deren sich die Schule Groß-Andelfingen bisher allein erfreute. Die Schule Dätwil wird besser als bisher mit allgemeinen und individuellen Lehrmitteln ausgerüstet, dem Unterhalt der Schullokalitäten, der Beseitigung und Abhaltung von gesundheitsschädlichen Einflüssen, der Obsorge für ärmere Schulkinder wird vermehrte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Es wird möglich sein, die Schule Dätwil stets mit tüchtigen Lehrkräften zu versehen. Sie wird in der Ordnung des Arbeit- und Fortbildungsschulwesens alle Vorteile genießen, die dem Schwachen aus der Verbindung mit dem Starken erwachsen. Diese Kräftigung der Schule und der Gemeinde Dätwil ist des vorgeschlagenen einmaligen Beitrages von seiten des Kantons wohl wert.

Zürich, den 20. Oktober 1905.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Nägeli.

Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

---

4. Sitzung. Montag den 21. August 1905.

57. Dem Kantonsrat liegt vor ein Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 9. August 1905 betreffend den Bezug der Beiträge für den Rebfond pro 1905 (Amtsblatt, Textteil, Seite 753—755).

Der Rat faßt folgenden Beschluß:

Der Kantonsrat,

in Anwendung der §§ 17 und 18 des Gesetzes vom 17. Juni 1894 betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Für das Jahr 1905 sind die gesetzlichen Beiträge von einem Franken vom Tausend des Katasterwertes der Reben zu Handen des kantonalen Rebfondes zu beziehen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

58. Unterm 9. August 1905 hat der Regierungsrat Bericht und Antrag betreffend eine Kreditbewilligung für den „Umbau der Abtritte im Kantonsspital Zürich“ eingereicht (Amtsblatt, Textteil, Seite 749). Der Rat stimmt zu. Der bezügliche Beschluß lautet:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Für den Umbau der Abtritte im Kantonsspital Zürich wird ein Kredit von Fr. 5600 als Nachtragskredit pro 1905 auf Titel „Bauten, Kantonsspital Zürich“ bewilligt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zur Vollziehung.

Digitized by Google

59. Dem Rate liegen Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 9. August 1905 betreffend den „Umbau der Heizungs- und Ventilationsanlage, sowie Erstellung einer Warmwasserversorgung im Diphtheriegebäude des Kantonsspitals Zürich“ vor (Amtsblatt, Textteil, Seite 750—752). Der Rat erhebt den Antrag des Regierungsrates zum Beschluß. Er lautet:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Regierungsrates,

beschließt:

I. Für den Umbau der Heizungs- und Ventilationsanlage inklusive Ersetzen der Rippenkörper durch Radiatoren und Erstellung einer Warmwasserversorgung im Diphtheriegebäude des Kantonsspitals Zürich wird ein Kredit von Fr. 11,200 als Nachtragskredit pro 1905 auf Titel „Bauten, Kantonsspital Zürich“ bewilligt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat zur Vollziehung.

60. In der Sitzung vom 10. Juli 1905 hat der Kantonsrat auf Grund eines allgemeinen Ratschlages Eintreten auf das „Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz“ beschlossen. Der Rat beginnt nun mit der Detailberatung.

---

5. Sitzung. Dienstag den 22. August 1905.

61. Die Beratung des Entwurfes für ein „Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz“ wird fortgesetzt und zu Ende geführt; es geht an die Redaktionskommission zu neuer Vorlage.

62. Unterm 16. März 1905 hat der Regierungsrat Bericht erstattet über die „Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule in den Jahren 1904 und 1905“ (vergl. Amtsblatt 1905, Textteil, Seite 341—348).

Der Rat faßt folgenden Beschluß:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Berichtes des Regierungsrates vom 16. März 1905 über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule in den Jahren 1904 und 1905,

beschließt:

Digitized by Google

I. Die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule im Jahre 1904 wird genehmigt.

II. Von der pro 1905 dem Kanton Zürich zufallenden Subventionssumme sollen Fr. 10,000 zu sozialpädagogischen Zwecken verwendet werden und zwar im speziellen für Jugendhorte, für Ferien- und Kurkolonien und für Ernährung und Kleidung armer Schulkinder, und ohne daß die bisher aus dem Alkoholzehntel für diese Zwecke ausgelegten Summen verkürzt werden. Für den genannten Betrag wird dem Regierungsrat ein Nachtragskredit auf Titel „Volksschulwesen" bewilligt.

III. Der Kantonsrat spricht die Erwartung aus, es möchte ihm vom Regierungsrate künftig über die Verwendung der Bundessubvention ein Budget vorgelegt werden entsprechend der pro 1904 in Einzelposten ausgewiesenen Ausscheidung.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

6. Sitzung. Montag den 4. September 1905.

65. Zur Behandlung gelangt folgende Interpellation des Herrn J. Schüepp-Dielsdorf vom 18. August 1905:

„Was gedenkt der Regierungsrat durch die Direktionen des Gesundheitswesens, der Finanzen und der öffentlichen Bauten vorzukehren, um in Zukunft

1. das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Dezember 1888,
2. die bundesrätliche Verordnung betreffend Verunreinigung der Gewässer zum Nachteil der Fischerei vom 13. Juli 1886,
3. das Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege vom 10. Dezember 1876,
4. das Wasserbaugesetz vom 15. Dezember 1901 (§ 220 des Privatrechtes),
5. die kantonale Verordnung betreffend Reinhaltung der Gewässer vom 1. Juni 1881 und die kantonale Fischereiordnung

in den öffentlichen Gewässern, speziell der Glatt, wirksamer zu handhaben zum Schutz der öffentlichen Interessen?"

Digitized by Google

Namens des Regierungsrates wird die Interpellation durch den Direktor des Gesundheitswesens, Herrn C. Bleuler-Hüni, beantwortet. Der Interpellant erklärt sich von der erhaltenen Auskunft, nur soweit sie sich auf die Verhältnisse des Jahres 1905 bezieht, als befriedigt.

Der Vorsitzende erklärt hierauf die Interpellation als erledigt.

67. Zur Beratung steht das „Gesetz betreffend das Lehrlingswesen". Es liegen vor der Antrag des Regierungsrates samt begleitender Weisung vom 30. Oktober 1902 (Amtsblatt 1902, Textteil, Seite 1173—1185), sowie der Antrag der Kommission vom 15. Juli 1904 (Amtsblatt, Textteil, Seite 477—484). Der Rat behandelt das Gesetz zuerst in einem allgemeinen Ratschlage.

---

7. Sitzung. Dienstag den 5. September 1905.

68. Der Rat beginnt mit der Detailberatung der Kommissionsvorlage für ein „Gesetz betreffend das Lehrlingswesen" vom 15. Juli 1905.

---

8. Sitzung. Montag den 18. September 1905.

75. Der Rat setzt die Beratung des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen fort.

76. Sodann beschließt der Kantonsrat:

I. Vom Rücktritt des Herrn J. Steiner-Prior in Winterthur als Mitglied des Handelsgerichtes wird Notiz am Protokoll genommen.

II. Als kaufmännisches Mitglied des Handelsgerichtes wird gewählt:

Herr U. Bretscher, Firma U. Bretscher in Winterthur (Weinhandel).

---

9. Sitzung. Dienstag den 19. September 1905.

77. Der Rat beendigt die Beratung des Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen; es geht an die Redaktionskommission zu neuer Vorlage.

* * *

Digitized by Google

Anläßlich der Beratung des Lehrlingsgesetzes (Sitzung vom 18. September 1905) ist folgendes Postulat aufgestellt worden:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, über die beruflichen Fortbildungsschulen ein besonderes Gesetz auszuarbeiten, das unabhängig vom Lehrlingsgesetz zur Volksabstimmung zu bringen ist."

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 31. August 1905.

Pfarrer Knecht in Wildberg wird anläßlich seines Rücktrittes ein jährlicher Ruhegehalt bewilligt.

Vom 7. September 1905.

Der Regierungsetat des Kantons Zürich für das Jahr 1905/1906, enthaltend ein Verzeichnis der Behörden und Beamten des Kantons Zürich, ist erschienen und kann zum Preise von 50 Rappen per Exemplar bei der Staatskanzlei bezogen werden.

Von der Wahl des Samuel Dieterle zum zweiten Pfarrer der Kirchgemeinden Wetzikon und Seegräben wird Vormerk genommen.

Der durch den Hinschied von Prof. Dr. Hans Wyß erledigte Lehrstuhl für gerichtliche Medizin an der Hochschule wird Prof. Dr. Heinrich Zangger von Bubikon in der Eigenschaft als außerordentlicher Professor der medizinischen Fakultät übertragen; demselben wird einstweilen auch ein Lehrauftrag im Umfange der bisherigen Lehrverpflichtung an der veterinär-medizinischen Fakultät erteilt.

Als Abwart der Turnhallen der Kantonsschule und des Schullokales an der Wolfbachstraße mit Amtsantritt auf 20. September 1905 wird Otto Bleuler-Stadtmann von Zollikon gewählt.

Digitized by

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom September 1905.

Bezirke	Cholera		Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varizellen		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Zürich { Stadt	—	—	—	—	17	23	1	—	32	41	13	8	7	8	1	3	3
Zürich { Landgemeinden	—	—	—	—	2	—	—	—	2	8	—	—	—	—	—	—	1
Affoltern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	—	—	2	1	1	2	3	1	2	4	—	—	—	2	—
Meilen	—	—	—	—	3	3	—	—	4	3	2	2	—	—	—	1	1
Hinwil	—	—	—	—	7	2	—	—	5	4	—	—	—	1	—	—	—
Uster	—	—	—	—	—	1	—	—	4	5	—	1	—	—	—	—	—
Pfäffikon	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Winterthur { Stadt	—	—	—	—	1	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	1	1
Winterthur { Landgmdn.	—	—	—	—	1	—	—	—	3	10	2	1	2	—	1	—	—
Andelfingen	—	—	—	—	—	1	—	—	3	4	—	—	—	—	1	1	—
Bülach	—	—	—	—	—	—	1	1	3	2	3	—	—	—	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	—	1	—	—	1	—	2	3	—	—	—	2	2	—
	—	—	—	—	34	33	3	4	61	85	25	17	9	9	6	10	6

Digitized by Google

Vorlage des Bureau des Kantonsrates
6. November 1905.

Beschluß des Kantonsratsbureau

betreffend

Feststellung des Ergebnisses der Ständeratswahlen vom 29. Oktober 1905.

Das Bureau des Kantonsrates,

nach Einsicht der von den Wahlbureaux der politischen Gemeinden des Kantons eingegangenen Akten betreffend den ersten Wahlgang für die Wahl von zwei Mitgliedern des schweizerischen Ständerates vom 29. Oktober 1905,

wonach sich ergibt:

Gesamtzahl der Stimmberechtigten .	99,785
Zahl der Votanten	72,571
Zweifache Votantenzahl	145,142
Leere Stimmen	36,225
Maßgebende Stimmenzahl	108,917
Absolutes Mehr	27,230

Gewählt sind:

Herr Direktor Dr. P. Usteri in Zürich .	mit	44,986	St.
„ Regierungsrat Dr. A. Locher in Zürich	„	43,034	„
Ferner erhielt Herr Dr. A. Kraft in Zürich . .		18,423	„
Vereinzelt sind		2,025	„
Ungültig „		449	„

beschließt:

I. Das Wahlresultat ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Allfällige Rekurse gegen die Gültigkeit der Wahlen sind innerhalb vier Tagen, von der Bekanntmachung des Ergebnisses im Amtsblatt an gerechnet, dem Bureau des Kantons-

Digitized

rates zu Handen des letztern einzureichen (§ 48 des Gesetzes betreffend die Wahlen etc.).

II. Von demselben ist den Gewählten, dem Regierungsrate für sich und zu Handen des Bundesrates und dem Kantonsrate Mitteilung zu machen.

Zürich, den 6. November 1905.

Im Namen des Kantonsratsbureau,
Der Präsident:
Graf.
Der erste Sekretär:
Dr. A. Huber.

Zusammenstellung des Ergebnisses

der

Ständeratswahlen vom 29. Oktober 1905.

Bezirke.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Herr Dr. Usteri	Herr Dr. Locher	Herr Dr. Kraft	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Zürich	37917	28016	16174	15858	10534	652	173	12641
Affoltern	3321	2372	1876	1855	110	22	18	863
Horgen	8963	5695	3852	3324	1334	149	11	2720
Meilen	5175	3154	2367	2172	483	64	22	1200
Hinwil	8388	5179	3283	3240	721	89	5	3020
Uster	4528	3076	1915	1888	422	257	18	1652
Pfäffikon	4427	3697	2775	2796	395	184	31	1213
Winterthur . . .	14205	11901	7409	6908	3969	365	47	5104
Andelfingen . . .	4160	3274	2102	2078	51	54	29	2234
Bülach	5199	8832	2035	1905	212	110	47	3355
Dielsdorf	3502	2375	1198	1010	192	79	48	2223
	99785	72571	44986	43034	18423	2025	449	36225

Digitized by Google

Bezirk Zürich.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Herr Dr. Usteri	Herr Dr. Locher	Herr Dr. Kraft	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Äsch	78	38	22	23	—	—	1	30
Albisrieden	254	138	84	80	49	3	—	60
Altstetten	789	512	224	217	250	14	2	317
Birmensdorf	287	137	119	116	18	1	2	18
Dietikon	577	414	239	224	86	6	—	273
Geroldswil	34	32	5	5	1	—	—	53
Höngg	726	371	164	159	130	33	1	255
Nieder-Urdorf	56	28	21	19	5	—	—	11
Ober-Engstringen	93	46	18	18	10	8	—	38
Ober-Urdorf	116	65	49	48	7	1	—	25
Örlikon	1126	827	415	411	380	26	4	418
Ötwil a. d. L.	56	52	17	17	1	—	—	69
Schlieren	452	295	131	133	146	6	1	173
Schwamendingen	271	186	92	89	78	10	—	103
Seebach	746	578	237	241	272	33	1	372
Uitikon	94	51	46	46	—	—	—	10
Unter-Engstringen	83	69	34	33	5	5	—	61
Weiningen	185	116	39	37	5	1	6	144
Witikon	82	39	34	34	5	1	1	3
Zollikon	455	266	211	205	27	6	—	83
Zürich	31357	23756	13973	13703	9059	498	154	10125
	37917	28016	16174	15858	10534	652	173	12641
Bezirk Affoltern.								
Ängst	144	114	96	94	—	1	—	37
Affoltern	605	414	342	336	41	3	—	106
Bonstetten	178	149	101	103	5	7	—	82
Hausen	362	228	188	188	1	—	—	79
Hedingen	229	138	125	123	15	—	—	13
Kappel	167	135	89	88	1	—	2	90
Knonau	162	104	83	83	4	—	—	38
Maschwanden	130	105	69	69	1	8	2	61
Mettmenstetten	372	264	220	215	9	1	2	81
Obfelden	325	267	200	200	16	2	4	112
Ottenbach	283	220	162	158	13	—	4	103
Rifferswil	130	75	58	55	4	—	4	29
Stallikon	162	95	85	85	—	—	—	20
Wettswil	72	64	58	58	—	—	—	12
	3321	2372	1876	1855	110	22	18	863

Digitized by Google

Bezirk Horgen.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Herr Dr. Usteri	Herr Dr. Locher	Herr Dr. Kraft	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Adliswil	923	542	352	258	181	21	—	272
Hirzel	262	193	105	97	10	—	—	174
Horgen	1606	1286	857	716	306	26	1	666
Hütten	138	63	55	53	2	—	—	16
Kilchberg	446	243	192	175	36	11	4	68
Langnau	414	223	120	101	76	15	2	132
Oberrieden	299	199	141	123	42	3	—	89
Richterswil	982	505	409	344	93	7	4	153
Rüschlikon	339	223	154	139	42	4	—	107
Schönenberg	304	147	95	91	3	—	—	105
Thalwil	1470	1049	628	544	356	31	—	539
Wädenswil	1780	1022	744	683	187	31	—	399
	8963	5695	3852	3324	1334	149	11	2720
Bezirk Meilen.								
Erlenbach	334	205	168	144	28	5	6	59
Herrliberg	286	138	113	102	13	—	—	48
Hombrechtikon	596	380	259	249	31	6	6	209
Küsnacht	761	492	382	363	64	6	—	169
Männedorf	623	345	260	235	74	6	—	115
Meilen	857	504	389	337	96	22	4	160
Ötwil a. S.	244	129	101	91	8	5	—	53
Stäfa	973	689	483	456	139	14	3	283
Ütikon	356	176	145	131	27	—	2	47
Zumikon	145	96	67	64	3	—	1	57
	5175	3154	2367	2172	483	64	22	1200
Bezirk Hinwil.								
Bäretswil	637	448	330	329	48	6	—	183
Bubikon	370	245	181	185	13	3	—	108
Dürnten	724	385	222	218	80	8	—	242
Fischenthal	536	409	176	168	16	1	—	457
Goßau	619	464	312	309	33	6	1	267
Grüningen	343	176	134	131	6	—	—	81
Hinwil	778	500	311	310	20	4	—	355
Rüti	1147	701	435	428	157	25	—	357
Seegräben	189	127	80	79	15	4	—	76
Wald	1564	821	554	539	111	14	4	420
Wetzikon	1481	903	548	544	222	18	—	474
	8388	5179	3283	3240	721	89	5	3020

Digitized by Google

Bezirk Uster.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Herr Dr. Usteri	Herr Dr. Locher	Herr Dr. Kraft	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Dübendorf	610	468	254	238	89	71	3	281
Egg	580	379	251	240	49	48	—	170
Fällanden	167	110	79	79	5	8	—	49
Greifensee	72	57	45	45	1	—	—	23
Maur	369	288	184	180	9	14	—	189
Mönchaltorf	208	140	88	90	—	17	—	85
Schwerzenbach	56	52	39	37	3	1	5	19
Uster	1797	1046	677	689	221	82	5	418
Volketswil	409	323	199	197	26	10	5	209
Wangen	260	213	99	93	19	6	—	209
	4528	3076	1915	1888	422	257	18	1652
Bezirk Pfäffikon.								
Bauma	726	567	452	454	64	47	1	116
Fehraltorf	246	178	154	152	7	3	—	40
Hittnau	356	323	221	230	18	1	16	160
Illnau	692	547	359	357	102	31	9	236
Kyburg	98	85	60	63	3	2	—	42
Lindau	349	305	199	187	75	20	—	129
Pfäffikon	720	600	417	431	75	42	4	231
Russikon	332	290	223	231	25	10	—	91
Sternenberg	180	156	138	140	4	9	—	21
Weißlingen	315	295	244	245	14	12	—	75
Wila	221	189	167	166	5	6	—	34
Wildberg	192	162	141	140	3	1	1	38
	4427	3697	2775	2796	395	184	31	1213
Bezirk Winterthur.								
Altikon	124	101	85	88	1	—	—	28
Bertschikon	180	163	122	122	7	—	2	73
Brütten	123	105	69	70	27	—	—	44
Dägerlen	111	105	74	74	6	3	—	53
Dättlikon	89	71	45	46	20	4	—	27
Dinhard	170	161	114	114	7	—	—	87
Elgg	335	248	193	192	22	7	—	82
Ellikon	116	89	68	71	4	7	—	28

Digitized by Google

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Herr Dr. Usteri	Herr Dr. Locher	Herr Dr. Kraft	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Elsau	207	182	132	124	27	1	—	80
Hagenbuch	146	125	102	106	6	2	2	32
Hettlingen	134	92	59	62	14	1	—	45
Hofstetten	112	97	68	70	6	3	1	46
Neftenbach	480	307	175	152	46	13	2	226
Oberwinterthur	791	623	337	313	217	28	6	345
Pfungen	198	154	95	90	41	2	—	80
Rickenbach	109	88	65	66	4	—	—	41
Schlatt	132	116	89	87	5	4	2	45
Schottikon	51	45	34	26	13	1	—	16
Seen	689	556	309	268	213	26	6	290
Seuzach	222	172	94	89	44	4	—	113
Töß	1238	1032	475	434	587	29	5	534
Turbenthal	532	479	407	403	21	19	1	107
Veltheim	1010	835	471	459	345	15	3	377
Wiesendangen	241	215	165	156	17	2	—	90
Winterthur	5521	4810	3086	2777	1874	138	14	1731
Wülflingen	748	613	243	228	349	40	—	366
Zell	396	317	233	221	46	16	3	115
	14205	11901	7409	6908	3969	365	47	5104

Bezirk Andelfingen.

Adlikon	122	116	55	58	—	5	—	114
Benken	151	126	92	88	—	4	—	68
Berg	122	114	49	49	—	—	—	130
Buch	148	115	86	85	—	1	—	58
Dachsen	147	106	62	59	4	4	1	82
Dorf	90	68	46	46	—	—	—	44
Feuerthalen	378	269	180	185	18	12	4	139
Flaach	222	179	117	115	—	6	—	120
Flurlingen	185	130	70	66	10	2	1	111
Groß-Andelfingen	199	159	108	104	2	—	2	102
Henggart	86	77	50	50	3	—	—	51
Humlikon	73	68	44	45	1	5	2	39
Klein-Andelfingen	259	245	154	149	—	5	—	182
Laufen-Uhwiesen	204	146	90	85	5	4	3	105

Digitized by Google

	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Herr Dr. Usteri	Herr Dr. Locher	Herr Dr. Kraft	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Marthalen	304	207	150	151	—	—	5	108
Ober-Stammheim .	204	158	94	93	1	1	—	127
Ossingen	238	176	134	136	—	1	4	77
Rheinau	176	75	56	55	—	1	—	38
Thalheim a. d. Th. .	128	128	80	79	5	2	—	90
Trüllikon	244	206	126	123	—	1	4	158
Truttikon	91	89	59	59	—	—	1	59
Unter-Stammheim .	182	151	102	102	2	—	—	96
Volken	66	54	30	30	—	—	—	48
Waltalingen . . .	141	112	68	66	—	—	2	88
	4160	3274	2102	2078	51	54	29	2234
Bezirk Bülach.								
Bachenbülach . .	150	115	60	60	4	—	—	106
Bassersdorf . . .	255	159	67	46	37	10	—	158
Bülach	445	341	171	171	13	15	5	307
Dietlikon	135	112	42	31	12	—	—	139
Eglisau	297	221	130	128	3	2	2	177
Freienstein . . .	323	251	148	141	2	12	1	198
Glattfelden . . .	317	240	154	153	6	24	2	141
Hochfelden . . .	132	122	51	45	5	2	9	132
Höri	125	88	47	44	7	2	—	76
Hüntwangen . . .	122	102	55	53	3	—	2	91
Kloten	372	270	88	73	14	2	10	353
Lufingen	99	63	37	35	2	—	—	52
Nürensdorf . . .	234	192	103	77	22	—	—	182
Ober-Embrach . .	162	135	80	79	—	3	—	108
Opfikon	183	95	55	53	6	—	1	75
Rafz	343	193	118	119	2	2	—	145
Rieden	82	68	38	24	19	3	1	51
Rorbas	325	277	178	179	4	8	10	175
Unter-Embrach . .	387	292	170	166	20	10	1	217
Wallisellen . . .	264	127	49	37	29	5	1	133
Wasterkingen . .	88	83	33	32	1	—	2	98
Wil	185	163	74	71	—	4	—	177
Winkel	174	123	87	88	1	6	—	64
	5199	3832	2035	1905	212	110	47	3355

Digitized by Google

Bezirk Dielsdorf.	Zahl der Stimmberechtigten	Zahl der Votanten	Herr Dr. Usteri	Herr Dr. Locher	Herr Dr. Kraft	Vereinzelt	Ungültig	Leer
Affoltern b. Z. . .	356	176	101	96	33	11	—	111
Bachs	141	87	49	42	7	7	—	69
Boppelsen	65	53	35	26	7	—	—	38
Buchs	132	64	25	24	—	—	—	79
Dällikon	90	65	31	26	3	3	—	67
Dänikon	48	46	15	9	3	2	4	59
Dielsdorf	179	126	55	46	9	9	2	131
Hüttikon	34	34	14	12	2	—	—	40
Neerach	139	109	62	52	8	1	6	89
Niederglatt . . .	142	107	46	32	12	11	—	113
Niederhasli . . .	242	184	63	53	9	5	11	227
Niederweningen . .	165	125	75	61	9	6	—	99
Oberglatt	174	59	36	34	7	—	—	41
Oberweningen . .	80	47	25	24	—	—	—	45
Otelfingen	132	73	35	28	7	—	—	76
Raat	44	29	15	14	2	—	5	22
Regensberg . . .	54	45	32	28	2	1	1	26
Regensdorf . . .	305	215	113	83	22	4	5	203
Rümlang	236	102	41	30	20	2	5	106
Schleinikon . . .	85	70	43	36	7	2	2	50
Schöfflisdorf . . .	83	54	32	29	2	2	—	43
Stadel	131	124	66	61	4	3	2	112
Steinmaur	221	178	67	55	6	—	4	224
Weiach	155	151	98	90	6	10	—	98
Windlach	69	52	24	19	5	—	1	55
	3502	2375	1198	1010	192	79	48	2223

Digitized by Google

Kirchenordnung

für die

evangelische Landeskirche des Kantons Zürich.

(Vom 13. Februar 1905.)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die evangelische Landeskirche des Kantons Zürich ist ein Teil der gesamten christlichen Kirche. Ihr Zweck ist die Erweckung und Erhaltung religiöser Gesinnung und sittlichen Lebens ihrer Glieder nach Christi Lehre und Vorbild zum Heile der Einzelnen, zur Erbauung der Gemeinden und zum Wohle des Volkes. Sie sucht diesen Zweck gemäß den Grundsätzen des Protestantismus und entsprechend der verfassungsmäßig gewährleisteten Glaubensfreiheit zu erreichen. (K.-G. § 1.)

§ 2. Die Landeskirche steht unter der Oberaufsicht und bezüglich ihrer Organisation unter der Gesetzgebung des Staates. (Art. 63 der Staatsverfassung.)

Die Oberaufsicht des Staates wird durch den Kantonsrat in der Weise ausgeübt, daß die Jahresberichte des Kirchenrates und die Protokolle über die Verhandlungen der Kirchensynode dem Regierungsrat behufs Berichterstattung an den Kantonsrat zuzustellen sind. (K.-G. § 2.)

Kirchliche Anordnungen, welche die Finanzen des Staates in Anspruch nehmen, bedürfen der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde. (K.-G. § 6.)

Im übrigen ist die Landeskirche befugt, innerhalb der Schranken des Kirchengesetzes die kirchlichen Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten. (K.-G. § 3.)

§ 3. Mitglied der Landeskirche ist von Gesetzes wegen jeder evangelische Einwohner des Kantons, der nicht ausdrück-

Digitized by

lich seine Nichtzugehörigkeit erklärt oder seinen Austritt genommen hat. Über die Zugehörigkeit der Kinder unter 16 Jahren zur Landeskirche verfügt der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. (K.-G. § 7, Bundesverfassung Art. 49[3].)

Das religiöse Zeichen der Aufnahme in die christliche Kirche ist die heilige Taufe.

§ 4. Wer aus einer andern Religionsgenossenschaft in die evangelische Landeskirche überzutreten wünscht, hat sich mit schriftlichem Begehren an einen zürcherischen Pfarrer zu wenden. Dieser übermittelt das Gesuch mit seinem Gutachten dem Kirchenrat, welcher über die Aufnahme zu entscheiden hat.

Auf Wunsch des Gesuchstellers soll und mit Zustimmung desselben kann die Aufnahme durch einen besondern Akt gefeiert werden.

Für die Aufnahme von Personen, die bisher einer außerchristlichen Religionsgenossenschaft angehört haben, kommt § 60 zur Anwendung.

Die Aufgenommenen werden vom Pfarrer unter Beifügung der Namen allfälliger Zeugen in das Konfirmandenregister eingetragen.

Der Kirchenrat macht der Kirchenpflege des Wohnortes von der Aufnahme Anzeige, [sofern der Aufgenommene im Kanton wohnt][1]).

Mitglieder, die früher aus der Landeskirche ausgetreten sind, können durch den Kirchenrat auf Empfehlung der Kirchenpflege wieder aufgenommen werden.

§ 5. Der Austritt aus der Landeskirche steht jedem Mitgliede frei, das über 16 Jahre alt ist und seinen Willen mit klarem Bewußtsein zu erkennen geben kann.

Wer aus der Landeskirche auszutreten wünscht, hat dies dem Kirchenrat schriftlich anzuzeigen. Dieser überweist die Austrittserklärung der zuständigen Gemeindekirchenpflege behufs Vernehmlassung über die Handlungsfähigkeit des Petenten.

---

[1]) [—] Vom Regierungsrate gestrichen. S. S. 928.

Digitized by Google

Nach Eingang des bezüglichen Berichtes stellt der Kirchenrat dem Austretenden einen Ausweis über seine Entlassung zu und gibt der Kirchenpflege hievon Kenntnis behufs Streichung vom Stimm- und Steuerregister. (K.-G. § 8.)

Der Austretende kann seine Erklärung nur für sich selbst abgeben. Kollektive Austrittserklärungen sind unzulässig.

[Wer seinen Austritt aus der Landeskirche erklärt hat und gleichwohl für sich oder seine Familienglieder die Dienste der Landeskirche in Anspruch nimmt, der wird als Mitglied der Landeskirche betrachtet und soll zur Bezahlung der Kirchensteuer angehalten werden.

Wer seinen Austritt nicht vor dem 1. Oktober anmeldet, bleibt für die Steuern des folgenden Jahres pflichtig. (K.-G. § 19 [2].)] [1])

§ 6. Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten steht jedem Angehörigen der Landeskirche zu, welcher das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat und im Aktivbürgerrecht nicht eingestellt ist (Art. 18 und 50 der Staatsverfassung). Vorbehalten bleiben die Beschränkungen in § 40 des Gemeindegesetzes (G.-G.) (K.-G. § 9).

Zweiter Abschnitt.

Kirchliche Gemeindeorganisation.

1. Die Kirchgemeinde.

a. Bestand und Umfang.

§ 7. Die Kirchgemeinde umfaßt alle auf ihrem Gebiete wohnenden Mitglieder der Landeskirche. (K.-G. § 11.)

§ 8. Im Kanton Zürich bestehen zurzeit die in § 10 des Kirchengesetzes genannten 159 Kirchgemeinden.

Vorbehalten sind die besondern Verhältnisse der evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft in Zürich (K.-G. § 20 bis 23), der Filialen, sowie der im Kanton Thurgau kirchgenössigen Einwohner des Kantons Zürich und der im Kanton Zürich kirchgenössigen Einwohner des Kantons Aargau.

---

[1]) [—] Vom Regierungsrate gestrichen. S. S. 928.

Digitized by

§ 9. Sowohl die Bildung neuer als die Auflösung oder Vereinigung bestehender Kirchgemeinden geschieht auf dem Wege der Gesetzgebung. (Art. 47, Absatz 3 der Verfassung.)

§ 10. Die Grenzen der Kirchgemeinden dürfen nur mit Genehmigung, beziehungsweise durch Entscheidung des Regierungsrates bereinigt oder abgeändert werden.

Eine Grenzveränderung darf gegen den Willen der Gemeinden nur aus erheblichen Gründen administrativer Zweckmäßigkeit vorgenommen werden. Wenn es sich um größere, mit Wohnhäusern besetzte Gemeindeteile handelt, steht der Entscheid dem Kantonsrate zu. (G.-G. § 4.)

b. Verfügung über die kirchlichen Gebäude.

§ 11. Erstellung und Unterhalt der Kirchen, der Pfrundlokalitäten und Zimmer für den Religionsunterricht ist Sache der Kirchgemeinde, insofern sie nicht kraft bestehender Rechtsverhältnisse dem Staate oder andern Pflichtigen obliegt.

§ 12. Die politischen Gemeinden sind berechtigt, soweit die Abhaltung des Gottesdienstes dadurch nicht gehindert wird, sich der öffentlichen Kirchen und ihrer Zubehörden, insbesondere also auch der Kirchtürme, Glocken und Uhrwerke, zur Erfüllung öffentlicher Zwecke gegen angemessene Entschädigung zu bedienen. Die Größe derselben wird nötigenfalls auf dem Wege des Administrativprozesses festgesetzt. (G.-G. § 17.)

§ 13. Den Kirchgemeinden ist es freigestellt, die Benutzung der Kirchen und der Kircheneinrichtungen durch andere religiöse Gemeinschaften und zu andern Zwecken (Gesangaufführungen, öffentliche Versammlungen und Vorträge u. s. w.) zu gestatten. (K.-O. § 17 Schluß.)

Beschwerden gegen bezügliche Beschlüsse und Verfügungen erledigt erstinstanzlich die Bezirkskirchenpflege. (K.-G. § 16.)

§ 14. Verbindet sich infolge abweichender religiöser Richtung eine Minderheit der Gemeinde zu einer kirchlichen Gemeinschaft mit gesondertem Gottesdienste und Religionsunterricht und mit eigener Seelsorge, ohne deshalb aus der Landeskirche ausscheiden zu wollen, so hat dieselbe, falls sie mindestens den

Digitized by Google

fünften Teil der Stimmberechtigten umfaßt, unter Vorbehalt des Vorrechtes der kirchlichen Mehrheit das Recht zu unentgeltlicher Benutzung der Kirche und ihrer sämtlichen Kultusgeräte. Dieses Recht ist jedoch an die Bedingungen geknüpft, daß die Mitglieder ihre Steuerpflicht gegen die Landeskirche erfüllen, daß sie sich in Hinsicht auf die kirchlichen Funktionen an die Bestimmungen der kantonalen Kirchenordnung halten, daß sie auf eigene Kosten einen in der Landeskirche wählbaren Pfarrer bestellen und sich den kirchlichen Visitationen unterziehen. (K.-G. § 17.)

c. Stimmrecht und Steuerpflicht.

§ 15. Das Stimmregister der Kirchgemeinden soll jedes Frühjahr einer gründlichen Revision unterworfen werden. (Vgl. § 5 des Gesetzes betreffend die Wahlen etc. vom 7. Wintermonat 1869.)

Die inzwischen vorkommenden Veränderungen im Personalbestande der Stimmberechtigten sind in diesem Register regelmäßig nachzutragen. (G.-G. § 47.)

§ 16. Betreffend Steuerleistungen und Steuerpflicht sind die Vorschriften des Gemeindegesetzes (§ 137) und der §§ 18 und 19 des K.-G. maßgebend, für die Mitglieder der evangelisch-französischen Kirchengemeinschaft im fernern § 23, Absatz 2 des K.-G.

d. Befugnisse der Kirchgemeinde.

§ 17. Den Kirchgemeinden steht im allgemeinen zu:

1. Die Festsetzung der jährlichen Voranschläge, die Abnahme der Jahresrechnungen, die Bewilligung von Steuern und die Genehmigung von im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben, welche einen von ihnen festzusetzenden Betrag übersteigen. (G.-G. § 48.)

2. Die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten der Kirchenpflege (K.-G. §§ 24 und 26), und die Wahl der Pfarrer. (K.-G. § 54.)

Im besondern:

a) Die Festsetzung der gottesdienstlichen Einrichtungen, soweit dieselben örtlicher Natur sind;

Digitized by Google

b) die Wahl des Organisten, Vorsängers und Sigristen und die Festsetzung ihrer Besoldungen.

Die Gemeinde kann die unter a und b und in § 13 genannten Befugnisse der Kirchenpflege übertragen. (K.-G. §§ 14 und 16.)

§ 18. Die Kirchgemeinde übt ihre Befugnisse teils in geschlossener Versammlung, teils mittelst der Stimmurne aus.

Betreffend die Wahlen und die Entlassung der Beamten und öffentlichen Angestellten gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Wintermonat 1869; betreffend die Wahlen der Pfarrer die Verordnung vom 26. Februar 1903.

e. Die Kirchgemeindeversammlung.

§ 19. Die Kirchgemeindeversammlung tritt zusammen:

a) Auf Anordnung der Kirchenpflege;

b) infolge vorher beschlossener Vertagung.

Für Leitung und Form der Verhandlungen gelten die §§ 50—68 des G.-G.

Bestehen innerhalb einer politischen Gemeinde mehrere Kirchgemeinden, so leitet der Präsident der Kirchenpflege die Versammlung der Kirchgemeinde. (K.-G. § 13.)

2. Die französische Kirchengemeinschaft.

§ 20. Die nähere Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die evangelisch-französische Kirchengemeinschaft in Zürich (K.-G. §§ 20—23) wird durch ein besonderes Statut (K.-G. § 20, Absatz 2) geregelt.

Dritter Abschnitt.

Kirchliche Behörden.

A. Die Gemeindekirchenpflege.

a. Wahl und Bestand.

§ 21. Jede Kirchgemeinde bestellt eine Kirchenpflege von wenigstens fünf Mitgliedern; eine Erhöhung der Mitgliederzahl kann von der Gemeinde beschlossen werden. Die Kirchenpflege

Digitized by Google

wird gleichzeitig mit den andern Gemeindebehörden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Die Geistlichen der Kirchgemeinde haben in der Kirchenpflege Sitz und beratende Stimme; sie können auch zu Mitgliedern, nicht aber zu Präsidenten der Behörde gewählt werden. (K.-G. § 24.)

§ 22. Wählbar sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde (K.-G § 11). Bezüglich Amtszwang, Ablehnung der Wahl und Entlassungsgesuche ist § 77 des G.-G., betreffend Verwandtschaftsgrade von Mitgliedern Art. 11, Abs. 3 der Verfassung (G.-G. § 80) maßgebend.

§ 23. Der Präsident der Kirchenpflege wird von der Kirchgemeinde gewählt; ihren Vizepräsidenten, den Kirchengutsverwalter und ihren Schreiber wählt die Kirchenpflege selbst, letztern in oder außer ihrer Mitte. (K.-G. § 26.) Ist der Schreiber nicht Mitglied, so hat er beratende Stimme.

Der Präsident der Kirchenpflege kann nicht Schreiber derselben sein. (G.-G. § 83.)

b. Befugnisse.

§ 24. Der Kirchenpflege steht zu:

a) Die Vorberatung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Angelegenheiten;
b) die Vollziehung der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der von den kirchlichen Oberbehörden erlassenen Gesetze, Verordnungen und Weisungen;
c) die Verwaltung der Kirchengüter, und die Sorge für den Unterhalt der kirchlichen Lokale (vergl. § 11);
d) die Mitwirkung bei den kirchlichen Handlungen und die Sorge für Ordnung und Ruhe während des Gottesdienstes;
e) die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen, insbesondere über den kirchlichen Religionsunterricht gemäß der vom Kirchenrate aufzustellenden und von der Synode zu genehmigenden Verordnung;
f) die Begutachtung der Gesuche um Konfirmation vor dem gesetzlichen Alter;

Digitized

g) die Antragstellung an die Bezirkskirchenpflege über die Verteilung der pfarramtlichen Geschäfte in Gemeinden mit mehr als einem Geistlichen. (K.-G § 57 und K.-O. § 28 b);

h) die Beaufsichtigung, Pflege und Förderung des religiös-sittlichen Lebens der Gemeinde (Sonntagsheiligung, Aufgaben des protestantisch-kirchlichen Hülfsvereins, innere und äußere Mission, Fürsorge für die heranwachsende Jugend u. s. w.);

i) das Vorschlagsrecht für die Wahl der Vorsänger, Organisten und Sigristen, insofern die Gemeinde ihr nicht die Wahl überträgt, sowie die Festsetzung der Pflichtordnung für diese kirchlichen Angestellten;

k) die Besorgung des Armenwesens, soweit dasselbe nicht andern Organen des Staates oder der Gemeinde obliegt (Art. 52 der Verfassung und §§ 9, 101, Absatz 1 und 102 des G.-G.);

l) die Förderung der freiwilligen Armen- und Krankenpflege durch Anregung und Mithülfe bei der Gründung und Fortführung von Armenvereinen, Spendgütern und andern wohltätigen Einrichtungen in den Gemeinden im Interesse hülfsbedürftiger Einwohner; ferner die Förderung und Unterstützung von Bestrebungen für freie Liebestätigkeit. (K.-G. § 25 i.)

c. Geschäftsordnung.

§ 25. Für die Geschäftsordnung der Kirchenpflege (Sitzungen, Abstimmung über Anträge, Kommissionen u. s. w.) gelten die §§ 84—88 des G.-G.

Betreffend die Verwaltung der Kirchengüter, die Aufsicht über diese Verwaltung, die Erhebung von Steuern, die Deckung der Kosten von Neubauten u. s. w. gelten die Bestimmungen des G.-G. (§§ 106—147).

B. Die Bezirkskirchenpflege.

a. Wahl und Bestand.

§ 26. Jeder Bezirk hat eine Bezirkskirchenpflege. Dieselbe besteht aus fünf, in den Bezirken Zürich und Winterthur aus

Digitized by Google

sieben Mitgliedern, deren Mehrheit nicht dem geistlichen Stande angehören darf.

Die Bezirkskirchenpflege wird gleichzeitig mit der Synode auf eine Amtsdauer von drei Jahren von den der Landeskirche angehörenden Stimmberechtigten des Bezirkes gewählt.

Erhalten bei einer Wahl mehr Geistliche das absolute Mehr als wählbar sind, so gelten nur diejenigen mit der größeren Stimmenzahl als gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Präsidenten des Regierungsrates zu ziehende Los. (K.-G. § 28.)

§ 27. Ihren Präsidenten, Vizepräsidenten und Schreiber wählt die Bezirkskirchenpflege selbst, den letztern in oder außer ihrer Mitte. (K.-G. § 29.)

b. Befugnisse.

§ 28. Die Bezirkskirchenpflege hat die Aufgabe, das kirchliche und religiös-sittliche Leben im Bezirke zu überwachen, seine Förderung anzuregen und allfällige Hemmungen nach Kräften zu beseitigen.

Insbesondere steht ihr zu:

a) Die Inspektion über die Amtsführung der Geistlichen und Kirchenpflegen des Bezirkes, gemäß der vom Kirchenrat aufzustellenden und von der Synode zu genehmigenden Verordnung (K.-O. § 24 e);
b) die Begutachtung der Verteilung der pfarramtlichen Geschäfte in Gemeinden mit mehr als einem Pfarrer zu Handen des Kirchenrates (K.-G. § 57 und K.-O. § 24 g);
c) die erstinstanzliche Beilegung von Beschwerden und Anständen rein kirchlicher Natur, sowie von Anständen zwischen den Pfarrern und ihren Gemeinden;
d) die erstinstanzliche Erledigung von Gesuchen um Konfirmation vor dem gesetzlichen Alter (K.-O. § 74);
e) die Erledigung oder Begutachtung weiterer durch das Gesetz, die Kirchenordnung oder den Kirchenrat ihr zugewiesener Geschäfte (K.-G. § 30 c);
f) die Einberufung der Gemeinde-Kirchenpflegen oder Ab-

Digitized by

ordnungen derselben zur Besprechung gemeinsamer kirchlicher Angelegenheiten (K.-O. § 24 h).

§ 29. Die Bezirkskirchenpflege steht unter der Aufsicht des Kirchenrates und erstattet ihm alljährlich im Laufe des Januar Bericht über ihre Amtsführung.

c. Geschäftsordnung.

§ 30. Die Bezirkskirchenpflege versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern.

Zu ihren Sitzungen kann sie den Dekan, sofern er nicht Mitglied ist, besonders für die in § 28 c genannten Fälle, mit beratender Stimme beiziehen.

Den Ort der Sitzungen bestimmt die Bezirkskirchenpflege selbst. Auf Verlangen hat ihr der Bezirkshauptort ein angemessenes Sitzungslokal und einen verschließbaren Schrank für ihr Archiv einzuräumen.

Bei Behandlung der Geschäfte ist nach den §§ 84—88 des Gemeindegesetzes zu verfahren.

§ 31. Die Protokolle und, soweit sie sich zur Aufbewahrung eignen, die Akten der Bezirkskirchenpflege sind dem Bezirksratsarchiv abzuliefern. (Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901 § 28.)

§ 32. Die Besoldungen des Präsidenten und des Aktuars, sowie die Entschädigung der Mitglieder werden durch Verordnung des Regierungsrates (unter Genehmigung des Kantonsrates) geregelt. (§ 45 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901.)

C. Die kantonalen Kirchenbehörden.

§ 33. Die kantonalen Organe der Landeskirche sind die Synode und der Kirchenrat.

1. Die Synode.

(K.-G. §§ 32—40.)

§ 34. Die Mitglieder der Synode werden in den Kantonsratswahlkreisen gewählt. Jeder Wahlkreis wählt auf je 2000 reformierte schweizerische Einwohner ein Mitglied; ein Bruchteil von über 1000 Einwohnern gilt für voll.

Digitized by Google

Betreffend Stimmberechtigung bei diesen Wahlen, Wahl und Entlassung der Mitglieder, Amtsdauer der Synode, Versammlungen, Befugnisse, Entschädigungen gelten die §§ 32—40 des K.-G., sowie die Geschäftsordnung der Synode.

2. Der Kirchenrat.

(K.-G. §§ 41—50.)

§ 35. Der Kirchenrat besteht aus sieben Mitgliedern, von welchen fünf von der Synode und zwei vom Kantonsrate, und zwar je auf eine Amtsdauer von drei Jahren, gewählt werden. Er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Betreffend Wählbarkeit, Zeit der Wahl, Konstituierung, Entlassung gelten die §§ 42—45 des K.-G.

§ 36. Nach seiner Konstituierung leistet der Kirchenrat dem Bureau der Kirchensynode das Amtsgelübde.

Dasselbe lautet:

„Ich gelobe vor Gott dem Allmächtigen, gemäß der Verfassung des Bundes und des Kantons Zürich meine Pflichten als Mitglied des Kirchenrates gewissenhaft zu erfüllen und das Wohl der Landeskirche nach besten Kräften zu fördern, mit Gottes Hülfe."

Das Amtsgelübde wird geleistet durch Aussprechen der Worte: „Ich gelobe es."

Für die Befugnisse des Kirchenrates und die Entschädigung der Mitglieder gelten die §§ 46—50 des K.-G.

Vierter Abschnitt.

Die Geistlichen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

a. Prüfung und Ordination.

§ 37. Wer an eine Pfarrstelle des Kantons Zürich gewählt zu werden wünscht, hat sich über die für das geistliche Amt erforderlichen persönlichen Eigenschaften, sowie über die vorgeschriebene wissenschaftliche Bildung und über die praktische Befähigung auszuweisen. Ersteres geschieht durch die vom Kirchenrate behufs Zulassung zu den Prüfungen auszustellende

Digitized by Google

Empfehlung, letzteres durch die ordnungsgemäß vor der theologischen Konkordatsbehörde abzulegenden Prüfungen (Konkordat vom 19. Februar 1862; Reglement dazu vom 25. April 1898).

§ 38. Kandidaten des Predigtamtes oder Geistliche, welche den Konkordatsprüfungen entsprechende Examina bestanden haben, können vom Kirchenrat auf Grund eines Kolloquiums (mündliche Prüfung) unter die im Kanton Zürich wählbaren Geistlichen aufgenommen werden, vorausgesetzt, daß sie Schweizerbürger sind und gute Zeugnisse über ihren Wandel und eventuell auch über ihre bisherige pfarramtliche Berufstätigkeit beibringen.

Kandidaten für das Pfarramt der französischen Kirchengemeinschaft in Zürich haben kein Kolloquium zu bestehen, insofern sie im übrigen den Wählbarkeitsanforderungen der Kirchenordnung entsprechen.

Auf Grundlage der vor schweizerischen Kirchenbehörden innerhalb oder außerhalb des Konkordatsgebietes abgelegten Prüfungen kann die Wählbarkeit an zürcherischen Gemeinden zuerkannt werden, wenn sich der betreffende Geistliche bereits in praktischer Wirksamkeit als tüchtig erwiesen hat.

§ 39. Auf die Schlußprüfung folgt die Ordination oder Einsegnung zum geistlichen Amt, welche wo möglich in einem öffentlichen Gottesdienste stattfinden soll. Sie wird von einem Mitglied des Kirchenrates vollzogen und denjenigen Kandidaten erteilt, welche der Kirchenrat zur Konkordatsprüfung empfohlen hat (K.-O. § 37 und Art. 7 des Konkordats), ebenso den andern in den kantonalen Kirchendienst aufgenommenen Geistlichen, sofern diese nicht bereits ordiniert sind.

Den Ordinanden wird folgendes Gelübde abgenommen:

Ihr verlanget, von uns zum geistlichen Berufe eingesegnet zu werden.

Versprechet ihr, als treue Diener der evangelisch-reformierten Kirche das Evangelium unseres Heilandes Jesu Christi, auf Grund der heiligen Schrift, mit Überzeugung und Hingebung zu verkündigen und die heiligen Handlungen, Taufe und Abendmahl, nach der kirchlichen Ordnung zu vollziehen?

Digitized by Google

Versprechet ihr auch, dem Worte der Wahrheit gemäß zu leben und also die Lehre des Heils durch euern Wandel zu bekräftigen?

Gelobet ihr dieses zu tun? so sprechet: Ja.

(Dieses Gelübde wird durch Handschlag bestätigt.)

Auf Grund dieses Gelübdes erteilen wir euch im Namen des Kirchenrates die Vollmacht, alle Aufgaben und Verpflichtungen des geistlichen Amtes zu übernehmen. Erfüllet dieselben im Bewußtsein euerer Verantwortung vor Gott, wachset in der Gnade und Erkenntnis Jesu Christi und bleibet treu! Amen.

b. Wahl und Einsetzung.

§ 40. Betreffend Wahl, Wählbarkeit, Wahlverfahren, Bestätigungswahlen gelten die Bestimmungen der §§ 54—56 des Kirchengesetzes.

Das Verfahren bei den Pfarrwahlen wird durch die Verordnung vom 26. Februar 1903 geregelt.

§ 41. Hat der Kirchenrat von der Anerkennung einer Pfarrwahl durch den Regierungsrat Kenntnis erhalten, so ladet er den Dekan des betreffenden Kapitels ein, den Gewählten in sein Amt einzuführen. Die Einsetzung geschieht an einem durch gegenseitige Verständigung zwischen dem Dekan, der Kirchenpflege und dem neugewählten Pfarrer festgesetzten Sonntag während des Morgengottesdienstes.

Die Einsetzungsfeier wird durch den Dekan geleitet. Auf Wunsch der Gemeindebehörde kann der neugewählte Pfarrer zuerst von einem Vertreter der Kirchgemeinde begrüßt werden. Der Dekan legt nach einer Ansprache dem Pfarrer folgende Frage vor: „Lieber Amtsbruder! bist du willens, alle Pflichten eines evangelischen Pfarrers an dieser Gemeinde, die dich zu ihrem Prediger und Seelsorger berufen hat, gewissenhaft zu erfüllen, deine beste Kraft ihrer Erbauung und dem Heil der dir anvertrauten Seelen zu widmen und vereint mit Vorstehern und Behörden das Wohl dieser Gemeinde zu fördern, gelobest du dieses vor dem Angesichte des allwissenden Gottes?“ Der Pfarrer antwortet: „Ich gelobe es!“ Darauf spricht der Dekan unter Handauflegung: „So segne dich denn Gott, der Vater unseres Herrn Jesu Christi, zum Dienste an dieser Gemeinde . . . !

Digitized by Google

Er erleuchte, stärke und regiere dich durch seinen heiligen Geist, damit du treu erfunden werdest und Frucht schaffest, die da bleibt ins ewige Leben!“

Oder:

„So segne ich dich denn zu deinem heiligen Amte ein im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.“

Nach der Einsegnung hält der Pfarrer seine Antrittspredigt.

§ 42. Die Pfarrverweser sind vor versammelter Kirchenpflege durch den Dekan in ihr Amt einzuführen.

c. Aushülfe und Vikariat.

§ 43. Ist ein Pfarrer durch Krankheit oder andere Notfälle an der Ausübung seiner Sonntagsfunktionen verhindert, so hat er sich an den Vorsteher der Hülfsprediger (K.-G. § 46, 10) um Aushülfe zu wenden. Dauert die Krankheit mehr als zwei Wochen, so ist ein ärztliches Zeugnis an den Kirchenrat einzusenden.

Gesuche um Aushülfe für mehrere Sonntage wegen Kuren und dergl. sind unter Beilegung eines ärztlichen Zeugnisses an den Kirchenrat zu richten.

Für Aushülfe wegen Abwesenheit an einzelnen Sonntagen hat sich der Pfarrer wo möglich mit benachbarten Amtsbrüdern zu verständigen.

§ 44. Ist ein Pfarrer zur Einstellung seiner Funktionen genötigt, oder wünscht er länger als eine Woche von seiner Gemeinde abwesend zu sein, so hat er sich darüber mit der Kirchenpflege zu verständigen.

Für eine Abwesenheit von mehr als vier Wochen ist überdies die Erlaubnis des Präsidenten des Kirchenrates einzuholen und der Nachweis zu leisten, daß für genügende Stellvertretung gesorgt sei.

Der Kirchenrat gibt hiervon der Bezirkskirchenpflege Kenntnis.

§ 45. Bei längerer Krankheit hat der Pfarrer den Kirchenrat um Bestellung eines Vikariates zu ersuchen (K.-G. § 64) oder es kann der Kirchenrat ein solches von sich aus anordnen (K.-G. § 65).

Digitized by Google

Bezüglich der Persönlichkeit des Vikars wird der Kirchenrat den Wünschen des Pfarrers und der Kirchenpflege möglichst Rechnung tragen, daneben aber auch die für Vikariatsdienste in Betracht kommenden Kandidaten angemessen berücksichtigen.

Die Verteilung der Amtsgeschäfte ist, wenn das Vikariat auf Gesuch des Pfarrers bewilligt (K.-G. § 64) wird, Sache persönlicher Verständigung zwischen Pfarrer und Vikar, unter Mitwirkung der Kirchenpflege und Genehmigung durch den Kirchenrat; wird dagegen das Vikariat vom Kirchenrat angeordnet (K.-G. § 65), so beschließt letzterer über die Geschäftsverteilung unter Verständigung mit der Kirchenpflege.

§ 46. Zur Aushülfe in den Sonntagsfunktionen der Pfarrer ernennt der Kirchenrat drei Hülfsprediger (K.-G. § 74) für eine Amtsdauer von drei Jahren. Ihr Wohnort soll in der Regel Zürich sein.

Die Hülfsprediger dürfen ohne Anzeige an ihren Vorsteher keine Verbindlichkeiten gegenüber einzelnen Pfarrern eingehen.

§ 47. Zur regelmäßigen Aushülfe im Pfarrdienst darf neben den Hülfspredigern und andern ordinierten Geistlichen nur verwendet werden, wer eine Bewilligung des Kirchenrates hierfür besitzt; Ausnahmen sind dem Kirchenrate einzuberichten.

Wer solche Verwendung wünscht, hat dem Kirchenrat ein Gesuch einzureichen, begleitet von Ausweisen über Bildungsgang und bisherige Tätigkeit.

Studierende der Theologie können erst nach der propädeutischen Prüfung zu Aushülfsdiensten zugelassen werden. Sie sind dem Vorsteher der Hülfsprediger unterstellt.

§ 48. Der Kirchenrat ist ermächtigt, ordinierte junge Geistliche, die noch keine Anstellung haben, anerkannt tüchtigen, praktisch bewährten Pfarrern an größern Gemeinden bei gegenseitigem Einverständnis als Lernvikare zur allseitigen Einführung ins Pfarramt zuzuweisen. Ein solches Lernvikariat dauert je nach den Verhältnissen mindestens ein Viertel- und längstens ein ganzes Jahr. (K.-G. § 75.)

Nach Abschluß des Lernvikariates hat der Pfarrer über den Vikar und seine Tätigkeit dem Kirchenrate Bericht zu erstatten.

Digitized by

d. Rücktritt und Nachgenuß.

§ 49. Jeder Pfarrer, der von seiner Stelle zurücktreten will, hat, unter gleichzeitiger Anzeige an die Kirchenpflege, sein Entlassungsgesuch wenigstens vier Wochen vorher dem Kirchenrate einzureichen, welcher entscheidet, ob und auf wann dem Gesuche zu entsprechen sei.

Betreffend Entschädigung an nicht bestätigte Pfarrer wird auf § 70 des K.-G. verwiesen.

§ 50. Der Familie eines verstorbenen Geistlichen kommt während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, der Nachgenuß des ganzen Einkommens einschließlich der Wohnung beziehungsweise des Ruhegehaltes zu. (K.-G. § 71.)

Als nachgenußberechtigte Familienglieder werden betrachtet: die Witwe des Verstorbenen, die Kinder, welche in seiner Haushaltung gelebt haben, ferner, wenn sie von ihm unterhalten worden sind, die übrigen Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister. (Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates etc. § 60.)

2. Die Amtsverrichtungen der Geistlichen.

§ 51. Die Pfarrer haben sämtliche ihnen gemäß Gesetz und Kirchenordnung obliegenden Verpflichtungen in ihren Gemeinden zu erfüllen. Sie halten die regelmäßigen Gottesdienste, vollziehen die kirchlichen Trauungen und wirken mit bei den Bestattungsfeiern; sie spenden Taufe und Abendmahl, erteilen den ihnen obliegenden Religionsunterricht und sind die Seelsorger ihrer Gemeinden. Sie führen die kirchlichen Register und beurkunden die von ihnen vollzogenen Taufen, Konfirmationen und Eheeinsegnungen.

Für erhebliche Änderungen der in den einzelnen Gemeinden herkömmlichen Ordnung in Gottesdienst, kirchlichen Handlungen und Religionsunterricht hat der Pfarrer die Zustimmung der Kirchenpflege, beziehungsweise der Kirchgemeinde einzuholen. (K.-O. § 17.)

a. Die Gottesdienste.

§ 52. Jeden Sonn- und Festtag findet zu der von der Kirchenpflege festgesetzten Stunde der öffentliche Morgengottesdienst statt.

Digitized by Google

Am ersten Weihnachtstag (Christtag), Charfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Bettag werden auch nachmittags Predigtgottesdienste gehalten.

Das heilige Abendmahl wird, in der Regel in Verbindung mit dem Morgengottesdienst, gefeiert: am ersten und zweiten Weihnachtstag, Charfreitag und Ostersonntag, Pfingstsonntag und Pfingstmontag, am Bettag und dem ihm vorangehenden Sonntag (Vorbereitungssonntag).

Festtage ohne Abendmahlsfeier und ohne Nachmittagsgottesdienst sind der Neujahrstag, Ostermontag und der Himmelfahrtstag.

Fällt der zweite Weihnachtstag auf einen Samstag oder Dienstag, so ist die Feier desselben auf den nächstliegenden Sonntag zu verlegen.

Den Kirchenpflegen steht das Recht zu, die Abendmahlsfeier am Pfingstmontag und am Vorbereitungssonntag des Bettages ausfallen zu lassen oder auf die Nachmittage des Pfingstsonntages und Bettages zu verlegen. Beschlüsse in diesem Sinne sind dem Kirchenrate zur Kenntnis zu bringen.

§ 53. Die Pfarrer sollen die Advents- und Passionszeit im Gottesdienst angemessen berücksichtigen. Am ersten Sonntag im November ist der Kirchenreformation, an einem Adventssonntag der Missionstätigkeit der Kirche zu gedenken.

§ 54. Der regelmäßige Gottesdienst besteht aus Predigt, Gebet, Gemeindegesang. Für den Gesang ist das deutschschweizerische Kirchengesangbuch zu gebrauchen, für die Gebete die zürcherische Liturgie. Im Einverständnis mit der Kirchenpflege dürfen jedoch auch andere, insbesondere schweizerische Liturgien verwendet oder freie Gebete gehalten werden. Der Predigt, welche frei vorgetragen werden soll, ist ein Abschnitt der heiligen Schrift zugrunde zu legen, dessen Auswahl den Pfarrern überlassen bleibt.

Wirken bei öffentlichen Gottesdiensten Gesang- und Musikchöre mit, so haben sie sich über die Wahl der Vorträge rechtzeitig mit den Pfarrern, beziehungsweise mit der Kirchenpflege zu verständigen.

§ 55. Es steht dem Pfarrer frei, im Einverständnis mit der Kirchenpflege anderweitige kirchliche Feiern neben den regelmäßigen Sonn- und Festtagsgottesdiensten anzuordnen (§ 24 b). Auch darf, wenn mehrere Predigtgottesdienste aufeinander folgen, die Nachmittagspredigt durch einen Gesanggottesdienst oder eine kirchliche Jugendfeier ersetzt werden.

§ 56. Erscheint der Kirchenpflege infolge unübersteiglicher Hindernisse die gänzliche Einstellung eines ordentlichen Gottesdienstes unvermeidlich, so hat sie dem Kirchenrate davon zum voraus Kenntnis zu geben.

Ebenso hat sie im Falle von Verhinderung durch eine unvorhergesehene Notlage sich wegen bereits erfolgter Einstellung des Gottesdienstes nachträglich beim Kirchenrate zu rechtfertigen.

§ 57. Die Kinderlehre ist der regelmäßige sonntägliche Jugendgottesdienst; an Weihnachten, Ostern, Pfingsten wird sie in der Regel je am zweiten Festtage gehalten. Die Kinderlehre besteht aus Gesang, Gebet und Behandlung eines biblischen Abschnittes, sowie aus Mitteilungen aus der Geschichte des christlichen Lebens. Das Nähere wird durch Verordnung der Synode festgestellt. Die Schriftabschnitte sind entweder katechetisch oder in zusammenhängender Ansprache zu behandeln.

Bestimmung von Zeit und Ort, sowie allfällige Einstellung der Kinderlehre ist Sache der Kirchenpflege.

In Gemeinden mit allzu großer Zahl von Kinderlehrpflichtigen hat die Kirchenpflege unter Genehmigung der Oberbehörden wo möglich Teilung anzuordnen.

§ 58. Die Kinderlehre soll von allen Kindern vom Schlusse desjenigen Schuljahres an, in dem sie das 12. Altersjahr zurückgelegt haben, bis zur Konfirmation regelmäßig besucht werden. Für die Kinder unter diesem Alter wird die Einrichtung besonderer Sonntagsschul- oder Kinderlehrstunden empfohlen, deren Organisation dem Pfarrer im Einverständnis mit der Kirchenpflege überlassen bleibt.

Der Pfarrer oder eine von der Kirchenpflege beauftragte Person führen ein Verzeichnis über die kinderlehrpflichtige Jugend

Digitized by Google

der Gemeinde und mahnen Saumselige zu regelmäßigem Besuche. Hierin wie in der Beaufsichtigung der Kinder im Jugendgottesdienste werden sie von der Kirchenpflege unterstützt.

b. Die kirchlichen Handlungen.

§ 59. Die heilige Taufe, als die Feier der Aufnahme in die christliche Kirche, soll in der Regel im Anschluß an einen öffentlichen Gottesdienst und in Gegenwart zweier erwachsener Taufzeugen, wo möglich eines Paten und einer Patin, vollzogen werden. Die Form der Handlung ist die in der Liturgie vorgeschriebene; sie kann aber im Einverständnis mit der Kirchenpflege gemäß der Überzeugung des Pfarrers auch abgeändert werden.

Die bei der Taufhandlung zu nennenden Namen der Täuflinge sollen mit den Eintragungen im Zivilstandsregister übereinstimmen.

§ 60. Die Aufnahme von Personen, die bisher einer außerchristlichen Religionsgemeinschaft angehört haben, in die evangelische Landeskirche geschieht durch die heilige Taufe und ein feierliches Gelöbnis. Die liturgische Form der Aufnahme wird vom Kirchenrate festgestellt [1]).

Bei Übertritten aus andern christlichen Konfessionen wird die Taufe nicht zum zweiten Mal erteilt.

§ 61. Die Konfirmation als Bestätigung des Taufbundes bildet den feierlichen Abschluß des kirchlichen Unterrichtes. Durch dieselbe erhalten die jungen Christen die Erlaubnis, am heiligen Abendmahl teilzunehmen. Sie soll in einem öffentlichen Gottesdienste vor einem Kommunionstage vorgenommen werden. Privatkonfirmation ist nur als Ausnahme zulässig.

§ 62. Die Feier des heiligen Abendmahls schließt sich an den Gottesdienst an; sie wird nach der in der zürcherischen Landeskirche geltenden Ordnung vollzogen. Die Zudienung ist Sache des Pfarrers und der Kirchenpfleger. Wohl-

[1]) Vom Regierungsrate genehmigt mit dem Vorbehalte, daß der Akt der Taufe fakultativ sein soll. S. S. 928.

Digitized by

begründetem Verlangen nach Hauskommunion, besonders in Krankheitsfällen, soll der Pfarrer nach Möglichkeit entsprechen.

§ 63. Die Eheeinsegnung findet in der Regel in der Kirche statt. Der Pfarrer hat sich durch Einsichtnahme des Ziviltrauscheines davon zu überzeugen, daß die bürgerliche Eheschließung vorangegangen ist. (Bundesgesetz betreffend Zivilstand und Ehe Art. 40.)

§ 64. Die Form der kirchlichen Bestattung wird durch die Liturgie festgestellt. Die örtliche Sitte, in letzter Instanz die Kirchgemeinde (§ 17, 2a) entscheidet, ob mit dem Gebet eine Leichenrede in dieser oder jener Form verbunden sein soll.

Wenn Angehörige einer außerhalb der Landeskirche stehenden Person für diese eine kirchliche Bestattung begehren, so kann solche im Einverständnis mit der Kirchenpflege gewährt werden.

§ 65. Kein Geistlicher soll ohne das stillschweigende oder ausdrückliche Einverständnis der Kirchenpflege und des Ortspfarrers in einer andern Kirchgemeinde kirchliche Funktionen ausüben. Entstehen Differenzen, so entscheidet die Bezirkskirchenpflege, eventuell der Kirchenrat.

c. Der Religionsunterricht.

§ 66. Der von den Geistlichen zu erteilende Religionsunterricht zerfällt in folgende Stufen:

a) Die 7. und 8. Klasse der Primar- und die Sekundarschule;
b) die jüngere und die ältere Unterweisung;
c) der Konfirmandenunterricht.

§ 67. Der den Geistlichen durch die Gesetzgebung zugewiesene Religionsunterricht auf der Stufe der Primar- und Sekundarschule wird gemäß Lehrplan erteilt. (K.-G. § 46, Ziffer 6.)

§ 68. In die jüngere Unterweisung treten die Schüler ein, welche die Primarschule durchlaufen haben oder nach zweijährigem Besuche der Sekundarschule aus dieser austreten. Ihre Unterrichtszeit umfaßt je nach den örtlichen Verhältnissen 1—2 Stunden per Woche.

Digitized by Google

Wo die Schülerzahl es erlaubt, kann unter Zustimmung der Schulbehörden ein Zusammenzug mit der 7. und 8. Klasse der Primarschule oder mit der Sekundarschule stattfinden. Dagegen soll, wo die Klasse mehr als 50 Schüler zählt, wenn die Verhältnisse es irgendwie gestatten, eine zweckmäßige Teilung derselben erfolgen.

§ 69. Mit Beginn des folgenden Schuljahres tritt der Schüler in die ältere Unterweisung ein. Diese dauert bis zum Beginn des Konfirmandenunterrichtes und umfaßt wöchentlich 1—2 Stunden.

§ 70. Über Lehr- und Gedächtnisstoff der jüngern und ältern Unterweisung erläßt der Kirchenrat eine Verordnung, die der Synode zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 71. Schüler, die den Religionsunterricht bei einem andern Geistlichen besucht haben, sollen ohne einen Ausweis über diesen Unterricht weder in die jüngere noch in die ältere Unterweisung aufgenommen werden.

§ 72. Der Konfirmandenunterricht hat die evangelische Glaubens- und Sittenlehre im Zusammenhange zu behandeln und findet seinen Abschluß in der Feier der Konfirmation (§ 61). Er soll bei den Konfirmanden diejenige christliche Erkenntnis und Gesinnung wecken, die sie befähigt, selbständige Glieder der christlichen Gemeinde zu werden.

Der Lehrgang im einzelnen sowie die Auswahl der Lehrmittel wird dem Ermessen des Pfarrers anheim gestellt.

§ 73. Die Konfirmation findet in der Regel auf Ostern statt, ausnahmsweise auch auf Weihnachten. Kinder aus Gemeinden ohne Weihnachtskonfirmation dürfen aber in der Regel nicht zur Weihnachtskonfirmation in einer andern Gemeinde zugelassen werden. Ausnahmen in dringenden Fällen erledigt der Kirchenrat. Die Unterrichtszeit soll nicht weniger als 40 Stunden betragen. Es wird dieselbe daher bei den Konfirmanden auf Weihnacht sofort nach den Sommerferien, bei denjenigen auf Ostern im Monat November beginnen.

§ 74. Die Konfirmanden sollen bei Beginn des Schuljahres, in welches ihre Konfirmation fällt, das 15. Altersjahr

Digitized by

vollendet haben. Gesuche um frühere Konfirmation sind nur zulässig, wenn ein Kind nach bestimmter Voraussicht vor zurückgelegtem 16. Altersjahr in Verhältnisse kommen wird, unter welchen der Konfirmandenunterricht überhaupt oder doch eine gedeihliche Aufnahme desselben nicht möglich wäre.

Diese Gesuche sind vom Inhaber der väterlichen Gewalt rechtzeitig beim Pfarramt einzureichen, von diesem der Kirchenpflege zu überweisen und mit dem Gutachten beider an die Bezirkskirchenpflege weiterzuleiten, welche darüber erstinstanzlich entscheidet.

Solche Beschlüsse sind auch für andere Bezirkskirchenpflegen verbindlich.

Um in der Wertung der vorgebrachten Gründe, wie in der Behandlung solcher Konfirmationsgesuche überhaupt ein möglichst einheitliches Verfahren zu erzielen, erläßt der Kirchenrat nähere Vorschriften, stellt den Kirchenpflegen Formulare für die Gesuche und Gutachten zur Verfügung und veranstaltet von Zeit zu Zeit bezügliche Besprechungen von Abgeordneten sämtlicher Bezirkskirchenpflegen.

§ 75. Zur Aufnahme in den Konfirmandenunterricht haben diejenigen Schüler, welche aus andern Kirchgemeinden kommen, ein amtliches Zeugnis über Alter, Empfang der Taufe und bisherigen Unterricht vorzulegen.

Wo jeder Ausweis über den Empfang der Taufe fehlt, kann der Pfarrer nicht angehalten werden, die Konfirmation vorzunehmen; in keinem Falle darf er deshalb die Aufnahme in den Unterricht verweigern. Er hat aber darauf hinzuwirken, daß die Taufe nachgeholt werde.

§ 76. Wenn im kirchlichen Religionsunterricht schwerere Disziplinarfälle vorkommen, oder das Benehmen eines Schülers auch außerhalb des Unterrichtes Ärgernis erregt, oder wenn ein solcher sich wiederholt unentschuldigte Absenzen zu Schulden kommen läßt, so wird der Pfarrer je nach Umständen mahnend und warnend einschreiten.

Falls solche Mahnungen gegenüber einem Schüler des Konfirmandenunterrichtes nötig werden und fruchtlos bleiben, so kann die Kirchenpflege die Ausschließung des Schuldigen aus

Digitized by Google

diesem Unterricht, resp. seine Zurückstellung um ein Jahr verfügen. Die Eltern oder ihre Stellvertreter sind von allen solchen Fällen ungesäumt in Kenntnis zu setzen und an ihre Pflichten zu erinnern.

Sucht ein weggewiesener Schüler bei einem andern Pfarrer um Aufnahme in den Religionsunterricht nach, so darf diese nur nach erfolgter Verständigung mit dem Pfarrer oder der Kirchenpflege stattfinden, welche den Schüler weggewiesen hat.

§ 77. Befinden sich in der bisherigen Unterweisungsklasse Schüler, welche auf die Konfirmation einstweilen noch verzichten, so wird der Pfarrer dafür sorgen, daß dieselben den Unterweisungsunterricht auch weiterhin genießen können.

d. Die Seelsorge.

§ 78. Die Pfarrer sind die berufenen Seelsorger ihrer Gemeinden. Als solche werden sie jeden schicklichen Anlaß benützen, um mit ihren Kirchgenossen in persönlichen Verkehr zu treten, mit ihren Verhältnissen und namentlich ihren religiösen Bedürfnissen vertraut zu werden.

Als solche Anlässe eignen sich im besondern die Besuche bei Kranken und Armen, Mühseligen und Beladenen, ferner bei den Eltern der Schüler, namentlich der Konfirmanden, und bei Todesfällen in der Gemeinde.

Der Pfarrer wird auch gemeinnützigen und wohltätigen Bestrebungen seine Teilnahme entgegenbringen und nach Bedürfnis dabei tätig mit eingreifen, aber stets bedenken, daß vor allem das religiöse Wohlergehen seiner Gemeinde, die Förderung christlicher Gesinnung und guter Sitte seiner Fürsorge anvertraut sind und daß er hierin durch sein eigenes Beispiel das beste tun soll.

e. Die Registerführung.

§ 79. Die Pfarrämter haben folgende amtliche Register zu führen:

a) Ein Register der Getauften;
b) ein Register der Konfirmierten;
c) ein Register der kirchlich eingesegneten Ehen;
d) ein Register der kirchlich Bestatteten.

Digitized by

Denselben wird überdies empfohlen, wo es immer tunlich ist, über die Gemeindeangehörigen Familienregister zu führen und sich zu diesem Behufe mit den Zivilstandsbeamten ins Einvernehmen zu setzen.

In die Register und Auszüge, welche sich auf kirchliche Handlungen beziehen (Taufe, Konfirmation, Eheschließung, Bestattung), dürfen die Worte „ehelich“ und „unehelich“ nicht aufgenommen werden.

Ferner haben die Pfarrer das Pfarrarchiv zu besorgen.

§ 80. Werden auf dem Gebiet einer Kirchgemeinde Taufen, Konfirmationen, Eheeinsegnungen oder Bestattungen von einem andern Geistlichen der Landeskirche vorgenommen (§ 65), so hat derselbe von dem vollzogenen Akte dem Pfarramt behufs Eintragung in die Register der Kirchgemeinde und Ausfertigung der betreffenden Scheine (§ 88) Kenntnis zu geben.

§ 81. Die pfarramtlichen Register sollen sämtliche im Umfang der Kirchgemeinde vorkommenden Personalveränderungen enthalten, bei denen der Pfarrer amtlich mitzuwirken hat; die betreffenden Einträge sind ohne Verzug vorzunehmen.

§ 82. Das Taufregister soll deutlich bezeichnen: den Tag der Geburt und der Taufe, sowie den Namen des Kindes, außerdem Vor- und Geschlechtsnamen, Heimat der Eltern und Heimat oder Wohnort der Taufzeugen.

Eingetragen werden bloß die in der betreffenden Kirchgemeinde nach kirchlicher Form getauften Kinder.

§ 83. Das Konfirmandenregister soll deutlich bezeichnen: den Vor- und Geschlechtsnamen der in der Kirchgemeinde nach kirchlicher Form Konfirmierten, den Tag ihrer Geburt, Taufe und Konfirmation, sowie Namen und Heimatsort der Eltern. In dieses Register sind auch allfällige Konversionen einzutragen.

§ 84. In das Eheeinsegnungsregister sind alle diejenigen Ehen einzutragen, die in der betreffenden Kirchgemeinde kirchlich eingesegnet worden sind.

Das Eheeinsegnungsregister soll deutlich enthalten: die Vor- und Geschlechtsnamen, Heimat und Wohnort der Getrauten,

Digitized by Google

Tag und Ort ihrer bürgerlichen Trauung, den Tag ihrer kirchlichen Einsegnung, sowie den Namen des einsegnenden Geistlichen, sofern dieser nicht der Pfarrer der betreffenden Kirchgemeinde ist. Ferner ist in demselben die Nummer des von der Zivilstandsbeamtung ausgestellten Trauscheines der Eingesegneten anzumerken.

§ 85. Das kirchliche Bestattungsregister soll deutlich enthalten: den Vor- und Geschlechtsnamen, das Datum der Geburt, das Alter, die Heimat, sowie den Tag des Todes und der Bestattung sämtlicher in der Kirchgemeinde nach kirchlicher Form Bestatteten. Bei Unverheirateten wird der Vor- und Geschlechtsname der Eltern, bei Verheirateten, Verwitweten und Geschiedenen der Vor- und Geschlechtsname des Ehegatten beigesetzt.

§ 86. Wo Familienregister geführt werden (§ 79, Abs. 2), hat dies genau nach amtlichem Formular zu geschehen.

§ 87. Über die zum Besuch des kirchlichen Religionsunterrichtes angemeldeten Kinder hat der Pfarrer Verzeichnisse zu führen und in denselben die Absenzen zu notieren.

§ 88. Der Pfarrer stellt über jede vollzogene Taufe, Eheeinsegnung und Konversion unaufgefordert und unentgeltlich amtliche Bescheinigung aus.

Diese kann auf der Rückseite des amtlichen Geburts- oder Trauscheines stattfinden.

§ 89. Die Formulare für die Register sind von der Kanzlei des Kirchenrates gegen Vergütung der Kosten durch die Kirchgemeinde zu beziehen; ebenso können daselbst Formulare für die Bescheinigung von Taufe und Konversion bezogen werden.

§ 90. In jeder Kirchgemeinde soll zur Aufbewahrung der Pfarrschriften ein Archiv sich vorfinden und zwar in einem eigens dazu eingerichteten Schranke, der von der Kirchgemeinde zu beschaffen und an einem vor Feuchtigkeit und Feuersgefahr möglichst gesicherten Orte aufzustellen ist.

§ 91. Den Inhalt des Pfarrarchivs bilden:

1. Die kirchlichen Gesetze und Verordnungen;
2. die Kreisschreiben und andere amtliche Mitteilungen der Behörden;

Digitized by Google

3. die Personal- und Familienregister;
4. die Korrespondenz in kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie bleibenden Wert hat;
5. Protokolle, Bücher und Akten der dem Pfarramt zur Verwaltung übergebenen Stiftungen privater Natur.

§ 92. Bei Erledigung einer Pfarrstelle hat der Präsident oder in seiner Verhinderung ein von ihm bezeichnetes Mitglied der Bezirkskirchenpflege gemeinsam mit dem Präsidenten der betreffenden Kirchenpflege von den pfarramtlichen Büchern und dem Pfarrarchiv Einsicht zu nehmen, deren Übergabe an den neu bestellten Pfarrer zu veranstalten und für allfällig notwendige Ergänzung zu sorgen.

3. Die Kapitel der Geistlichen.

§ 93. Die in einem Bezirk wohnenden Mitglieder des zürcherischen Ministeriums bilden das Kapitel der Geistlichen.

§ 94. Das Kapitel konstituiert sich jeweilen binnen zwei Monaten nach den kantonalen Bestätigungswahlen der Pfarrer auf Einladung des ältesten im Amte stehenden Pfarrers und wählt durch geheime Abstimmung auf die Dauer von sechs Jahren seine Vorsteherschaft, bestehend aus dem Präsidenten (Dekan), dem Vizepräsidenten und dem Aktuar. Präsident und Vizepräsident müssen den im Amte stehenden Geistlichen angehören und es sind nur diese letztern (Pfarrer, Pfarrhelfer, Pfarrverweser und Vikare) bei den Wahlen stimmberechtigt.

Den Laienmitgliedern der Synode ist gestattet, mit beratender Stimme an denjenigen Kapitelversammlungen teilzunehmen, welche Synodalgeschäfte oder Referate von allgemeinem Interesse behandeln.

§ 95. Das Kapitel versammelt sich ordentlicherweise alljährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, außerordentlicherweise auf die Einladung des Dekans oder auf das Begehren von wenigstens drei Mitgliedern. Die im Amte stehenden Geistlichen sind zum Besuch der Versammlungen verpflichtet und haben sich im Verhinderungsfall beim Dekan zu entschuldigen. Derselbe hat Säumige an ihre Pflicht zu mahnen.

Digitized by Google

§ 96. Jede Sitzung ist mit Gebet zu eröffnen.

§ 97. Dem Kapitel liegt ob:

1. Die Begutachtung der allgemein verbindlichen Beschlüsse über rein kirchliche Angelegenheiten zu Handen der Synode, beziehungsweise des Kirchenrates.
2. Die Begutachtung anderer auf das Kirchenwesen bezüglichen Fragen, die von Synode oder Kirchenrat ihm vorgelegt werden. (K.-G. § 78, Abs. 2.)

   Der Kirchenrat ist befugt, zur Erzielung einheitlicher Redaktion solcher Gutachten eine Delegiertenversammlung der Kapitel einzuberufen.
3. Die Behandlung theologischer und praktisch-kirchlicher Fragen zum Zwecke wissenschaftlicher und pastoraler Anregung und Fortbildung.

Das Kapitel ist überdies befugt, allfällige Wünsche und Anträge, die sich auf kirchliche Veranstaltungen und Einrichtungen beziehen, geltend zu machen. Betreffen dieselben nur den eigenen Bezirk, so gehen sie an die Bezirkskirchenpflege, im andern Fall an den Kirchenrat für sich oder zu Handen der Synode.

§ 98. Das Kapitel steht unter der Aufsicht des Kirchenrates und hat demselben alljährlich über seine Verhandlungen Bericht zu erstatten.

Fünfter Abschnitt.

Übergangsbestimmungen.

§ 99. Diese Kirchenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. (K.-G. § 3.)

Durch dieselbe werden diejenigen Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 20. August 1861 aufgehoben, deren Neuordnung der Kirchenordnung vorbehalten war. (K.-G. § 81.)

§ 100. Die erstmalige Konstituierung der Kapitel gemäß § 94 findet binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten der Kirchenordnung statt, und es geht die Amtsdauer der Vorsteherschaft bis zur Vornahme der kantonalen Bestätigungswahlen im Frühjahr 1910. Bis zur erstmaligen Konstituierung bleiben die §§ 153

Digitized

Absatz 3, 154 Ziffer 1—3, 156, 158—161 des alten Kirchengesetzes in Kraft.

Zürich, den 13. Februar 1905.

Namens
der Kirchensynode des Kantons Zürich,
Der Präsident:
Dr. Conr. Escher.
Der I. Sekretär:
Kasp. Huber.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht der ihm von der Kirchensynode des Kantons Zürich gemäß § 3 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1902 zur Prüfung ihrer Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit vorgelegten Kirchenordnung für die evangelische Landeskirche des Kantons Zürich und eines Antrages seiner Direktion des Innern,

beschließt:

I. Die von der Kirchensynode erlassene Kirchenordnung für die evangelische Landeskirche des Kantons Zürich vom 13. Februar 1905 wird unter folgenden Vorbehalten genehmigt:

1. Zu § 4: Übertritte in die evangelische Landeskirche des Kantons Zürich sind nur zulässig für Einwohner des Kantons Zürich: der Satz in Absatz 5 „sofern der Aufgenommene im Kanton Zürich wohnt“ ist daher als überflüssig zu streichen.
2. Zu § 5, Absatz 4 und 5: Diese Bestimmungen sind verfassungs- und gesetzeswidrig und können deshalb nicht aufrecht erhalten werden.
3. Zu § 60: Absatz 1 wird genehmigt unter dem Vorbehalt, daß der Akt der Taufe fakultativ sein soll.

II. Mitteilung an die Kirchensynode und den Kirchenrat des Kantons Zürich.

III. Dispositiv I dieses Beschlusses ist im kantonalen Amtsblatte zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Zürich, den 22. Juni 1905.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Verfügung der Direktion des Innern

betreffend

Ersatzwahl für ein Mitglied der Bezirksschulpflege Zürich.

Im Bezirke Zürich ist eine Ersatzwahl für ein Mitglied der Bezirksschulpflege an Stelle des verstorbenen Herrn Hermann Müller-Scheer, Architekt, in Zürich I zu treffen.

Es wird daher verfügt:

I. Für die Vornahme der bezeichneten Ersatzwahl ist der **3. Dezember 1905** als erster Wahltag bestimmt, und es sind dabei die Vorschriften der Wahlgesetze vom 7. November 1869, 28. April 1878 und 29. Juni 1890, sowie der Verordnung des Regierungsrates vom 22. Dezember 1888 über das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen durch die Urne zu beobachten; es sind namentlich **sofort nach beendigter Wahlverhandlung** im Sinne des Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 7. November 1890 die bezüglichen Protokolle nebst den Stimmzetteln, letztere gehörig verpackt und versiegelt, **durch die nächste Post an die Direktion des Innern in Zürich** zu senden und zwar so, daß die Protokolle **nicht** zu den Stimmzetteln gelegt, sondern **einzeln** verpackt werden. Das Paket ist mit der Aufschrift: „Stimmzettel für die Bezirkswahl“ zu versehen.

II. Von einer vorläufigen Zusammenstellung der Wahlergebnisse am Wahltage selbst wird Umgang genommen.

III. Nichtbeachtung der unter Ziffer I getroffenen Anordnungen wird mit Ordnungsbuße bestraft.

IV. Mitteilung an die Gemeinderäte und Gemeinderatskanzleien des Bezirkes Zürich für sich und die Wahlbureaux mit der Einladung, die erforderlichen Anordnungen für die Wahlverhandlungen zu treffen.

Zürich, den 13. November 1905.

Der Direktor des Innern:
Lutz.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Digitized by Google

Bericht und Antrag des Regierungsrates

an den h. Kantonsrat

über

den Erlaß einer Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen und Bezirksverwaltung.

Am 5. Oktober 1903 erteilte der Kantonsrat dem Regierungsrate und dem Obergerichte den Auftrag, zu prüfen, ob und inwieweit die Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der kantonalen Beamten und Angestellten vom 27. November 1899, die Verordnung betreffend die Organisation der Bezirksgerichtskanzleien vom 7. Oktober 1901 und der Kantonsratsbeschluß vom 2. September 1901 betreffend die Besoldungen der vom Volke gewählten Bezirksbeamten im Sinne einer angemessenen Reduktion in Revision zu ziehen seien. Diesem Auftrage kam der Regierungsrat nach, indem er dem Kantonsrate am 6. Januar 1905 eine neue Vorlage unterbreitete (vide Amtsblatt 1905, Textteil, pag. 87). Der Kantonsrat stellte dann am 17. April 1905 nach Beratung der Vorlage in der Schlußsitzung der letzten Amtsperiode folgendes Postulat auf:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, in Verbindung mit dem Obergericht Bericht und Antrag einzubringen, in welcher Weise die Besoldungsverhältnisse in der gesamten Staats- und Bezirksverwaltung, sowie im Gerichtswesen nach einheitlichen Grundsätzen zu regeln seien und insbesondere auch die Frage zu prüfen, ob nicht die zurzeit in fünf verschiedenen Erlassen niedergelegten Bestimmungen in einen einzigen Erlaß zusammengefaßt werden können."

Die Verhandlungen in der Kommission des Kantonsrates und im Plenum dieser Behörde zeigten, daß man die Besoldungsansätze im allgemeinen nicht für zu hoch hielt, daß man dagegen wünschte, es möchten die Besoldungsverhältnisse

Digitized by Google

der sämtlichen Beamten und Angestellten im Kanton und Bezirk in einheitlicher, übersichtlicher und gleichmäßiger Weise geregelt werden, insbesondere mit Bezug auf den Grundsatz der Steigerung der Besoldungsansätze von einem Minimum zum Maximum entsprechend der Zahl der Dienstjahre und den Leistungen.

Der Kantonsrat hielt dafür, daß es möglich sein sollte, das Besoldungswesen für die Verwaltungs- und Gerichtsbeamten in Kanton und Bezirken in einer einzigen allgemeinen Verordnung zu behandeln und dieselbe an die Stelle folgender fünf zur Zeit bestehenden Besoldungsverordnungen treten zu lassen:

1. Verordnung über die Amtsstellung und Besoldung der kantonalen Beamten und Angestellten vom 27. November 1899 (O. S. XXV. 485);
2. Kantonsratsbeschluß vom 2. September 1901 betreffend die Besoldungen und Entschädigungen der vom Volke gewählten Bezirksbeamten (O. S. XXVI. 300);
3. Verordnung betreffend die Organisation der Bezirksgerichtskanzleien vom 7. Oktober 1901 (O. S. XXVI. 306);
4. Verordnung vom 9. Februar 1900 zum Gesetze betreffend die Organisation des Obergerichtes (O. S. XXVI. 11);
5. Verordnung vom 19. August 1901 betreffend die Kanzleien der Bezirksverwaltungsbehörden (O. S. XXVI. 298).

Der Regierungsrat hat nach seiner Integralerneuerung im Frühjahr 1905 nicht ermangelt, dem ihm gewordenen Auftrag nachzukommen. Bereits am 7. Juni 1905 ist ihm von der Finanzdirektion eine Vorlage unterbreitet und von ihm in einer größern Zahl von Sitzungen bereinigt worden.

Im Sinne des Postulates vom 17. April 1905 teilte der Regierungsrat das Ergebnis seiner Beratungen dem Obergerichte am 17. August mit und ersuchte dasselbe, ihm seine Bemerkungen zu der Vorlage mit möglichster Beförderung mitzuteilen. Hierauf traten Delegationen der beiden Behörden zusammen, um die Bestimmungen der neuen Verordnungen in materieller Hinsicht festzustellen. Das Ergebnis dieser Beratungen war ein „gemeinsamer Antrag der Delegationen des Regierungsrates und des Obergerichtes vom 11. September 1905".

Digitized by

Dieser „gemeinsame Antrag“ wurde von den Delegationen ihren Mandanten unterbreitet. Der Regierungsrat genehmigte die Vorlage. Das Obergericht teilte aber dem Regierungsrat unterm 16. Oktober 1905 folgendes mit:

„Das Obergericht hat den Entwurf einer allgemeinen Besoldungsverordnung, wie er aus der gemeinsamen Beratung von Delegationen des Regierungsrates und des Obergerichtes vom 11. September d. J. hervorgegangen ist, geprüft und beehrt sich, Ihnen hiermit das Ergebnis dieser Prüfung mitzuteilen.

„Was zunächst die grundsätzliche Frage anbetrifft, ob eine einzige Besoldungsverordnung mehreren Erlassen vorzuziehen sei, so ist das Obergericht zur Verneinung derselben gelangt. Das Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901 bestimmt in § 45, daß die Besoldungen beziehungsweise Entschädigungen der von den Stimmberechtigten zu wählenden Bezirksbeamten vom Kantonsrate festzusetzen seien; das Verordnungsrecht des Regierungsrates beziehungsweise Obergerichtes kann daher hier nicht Platz greifen. Und bezüglich der übrigen Besoldungen und Entschädigungen dürften sich getrennte Verordnungen des Regierungsrates und Obergerichtes schon deshalb empfehlen, weil solche im Bedürfnisfalle leichter und rascher abgeändert werden könnten, als eine gemeinsame Verordnung der beiden Behörden, bei welcher einseitige Änderungen naturgemäß ausgeschlossen wären. Das Obergericht empfiehlt daher, die Besoldungen und Entschädigungen der sämtlichen in Frage kommenden Beamten und Angestellten in drei Erlassen zu regeln, nämlich in einem Dekrete des Kantonsrates, einer Verordnung des Regierungsrates und einer Verordnung des Obergerichtes. Dabei hat es die Meinung, daß diese beiden Verordnungen, soweit immer möglich, in Einklang gebracht werden sollen, und deshalb wünscht das Obergericht Fortsetzung der gemeinsamen Beratung, welche — da der bereits zitierte § 45 bezügliche Vorschläge vorschreibt — auch auf die Besoldungen und Entschädigungen der von den Stimmberechtigten zu wählenden Bezirksbeamten ausgedehnt werden mag.“

Die gewünschte weitere gemeinsame Beratung ist durch den Regierungsrat veranlaßt worden. In den untergeordneten

Digitized by Google

Punkten konnte die Einigung erzielt werden, nicht aber in dem Hauptpunkte (gemeinsame Vorlage an den Kantonsrat).

Es mag als angemessen erscheinen, den Wortlaut des zitierten § 45 speziell anzuführen:

„Der Kantonsrat setzt auf Grund von Vorschlägen des Regierungsrates und des Obergerichtes die Besoldungen beziehungsweise Entschädigungen für diejenigen Bezirksbeamten fest, welche durch Volkswahl gewählt werden.

Im übrigen werden die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Bezirksbeamten und der Angestellten durch Verordnungen des Regierungsrates und, soweit es sich um das Gerichtswesen handelt, des Obergerichtes bestimmt, welche Verordnungen der Genehmigung des Kantonsrates unterliegen."

Der Regierungsrat teilt die Bedenken, die das Obergericht in formeller Beziehung hat, nicht. Für die Verordnungen, welche der Regierungsrat und das Obergericht zu erlassen haben, ist ausdrücklich die Genehmigung des Kantonsrates vorgesehen; der letztere beschließt betreffend die Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der vom Volk gewählten Bezirksbeamten. In allen diesen Fällen hat sich der Kantonsrat das letzte Wort vorbehalten; es erschien daher dem Regierungsrat aus Gründen der Einfachheit und aus praktischen Rücksichten die richtigste Lösung zu sein, Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Beamten und Angestellten des Kantons und der Bezirke in einer einzigen Verordnung zu regeln.

Wenn der erste Absatz des angeführten § 45 bestimmt, daß der Kantonsrat für die vom Volke gewählten Bezirksbeamten die Besoldungen „auf Grund von Vorschlägen des Regierungsrates und des Obergerichtes" festsetze, so ist jedenfalls nicht ausgeschlossen, daß solche Vorschläge in der Form einer Verordnung gemacht werden, deren Geltung im Sinne des ersten und zweiten Absatzes von einem zustimmenden Beschlusse des Kantonsrates abhängig gemacht wird.

Der Regierungsrat findet auch, daß die allgemeinen Bestimmungen des in der Beilage zu diesem Berichte abgedruckten Verordnungsentwurfes, welche in 28 von 29 Paragraphen enthalten sind, nicht leicht in drei Erlassen aufge-

Digitized by Google

führt werden können, obschon sie offenbar für alle Kategorien von Beamten und Angestellten einheitliche Gültigkeit haben sollten. In der Gesetzessammlung sind eine Reihe von Publikationen enthalten, welche das Obergericht „im Einverständnis mit dem Regierungsrate" erlassen hat. Auch der Regierungsrat hat schon als angemessen befunden, eine Verordnung „im Einverständnis mit dem Obergericht" zu erlassen.

Wir wollen nicht unterlassen auch anzuführen, daß, als es sich im Jahre 1901 darum handelte, dem Kantonsrate gemäß dem oben zitierten § 45 Vorschläge für die Besoldungen der vom Volke gewählten (administrativen und richterlichen) Bezirksbeamten zu machen, das Obergericht sich in seiner Zuschrift vom 15. Mai 1901 an den Regierungsrat folgendermaßen äußerte: „In unserer heutigen Plenarsitzung haben wir in Übereinstimmung mit der in erwähnter Konferenz (von einer Abordnung des Obergerichtes mit einer solchen des Regierungsrates) zu Tage getretenen einstimmigen Auffassung gefunden, daß es wohl richtig sei, wenn über die Regelung der Besoldung der in Frage kommenden Verwaltungs- und Gerichtsbeamten der Bezirke ein einheitlicher Vorschlag an den Kantonsrat gelange, also nicht eine besondere Vorlage des Regierungsrates betreffend die Verwaltungsbeamten und eine besondere Vorlage unsererseits betreffend die Gerichtsbeamten ausgearbeitet werden." Konnte man sich zu einer gemeinsamen Vorlage zusammenfinden für die höchstbesoldeten Beamten der Bezirke, so ist nicht recht einzusehen, warum eine einheitliche Vorlage für geringer besoldete Angestellte und die gemeinsamen Anstellungsbedingungen unmöglich oder gar unzulässig sein sollte.

Insbesondere müssen wir in Beziehung auf die Ansicht des Obergerichtes, dahin gehend, „daß sich getrennte Verordnungen des Regierungsrates und Obergerichtes schon deshalb empfehlen, weil sie im Bedürfnisfalle leichter und rascher abgeändert werden könnten, als eine gemeinsame Verordnung", folgendes hervorheben:

1. Die Besoldungsansätze sind doch offenbar so zu fixieren, daß für eine längere Zeit eine Änderung nicht in Aussicht zu nehmen ist. Es liegt dies im allgemeinen Interesse.

Digitized by Google

2. Auch für die allgemeinen Anstellungsbedingungen ist eine gewisse Stabilität wünschenswert.

Wenn aber eine Änderung sich als Bedürfnis erweist, so würde es bei einer einheitlichen Verordnung genügen, daß diese allein in Revision gezogen würde. Die gegenwärtige Dreiteilung zeigt gerade, wie sehr dadurch eine Änderung erschwert wird.

In der Verordnung des Obergerichtes vom 9. Februar 1900, vom Kantonsrate am 12. März 1900 genehmigt, ist in § 15 festgestellt, daß betreffend Fortbezug der Besoldung in Krankheitsfällen und bei Abwesenheit im Militärdienste, sowie über die Entschädigung bei im Staatsdienste erlittenen Unfällen die Bestimmungen der §§ 13—15 der Verordnung des Regierungsrates vom 27. November 1899 betreffend die kantonalen Verwaltungsbeamten gelten sollen.

Ebenso bestimmt der Kantonsratsbeschluß vom 2. September 1901, daß die §§ 7—9 und 16 der genannten Verordnung von 1899 auf die in § 11 dieses Dekretes, und die §§ 13 bis 15 auf sämtliche vom Volke gewählten Bezirksbeamten (mit Ausnahme der Bezirksschul- und Bezirkskirchenpfleger) analoge Anwendung finden.

Eine Revision der Verordnung von 1899 wird also notwendig diejenige der Erlasse von 1900 und 1901 nach sich ziehen; die sukzessive Revision ist jedoch mit dem Übelstande verbunden, daß in der Zeit nach Revision des ersten Erlasses bis zur Bereinigung des dritten ein unsicherer Rechtszustand besteht.

Nachdem nun aber das Obergericht einen von demjenigen des Regierungsrates abweichenden Standpunkt einnimmt, beschränkt sich der Regierungsrat darauf, Ihnen im Anschluß an den vorstehenden Bericht eine Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen und Bezirks v e r w a l t u n g zur Beschlußfassung betreffend Genehmigung zu unterbreiten. Immerhin gestattet er sich, als Beilage zu seinem Bericht und Antrag auch den Entwurf zu einer gemeinsamen Verordnung beizufügen, wie er durch die Delegationen des Regierungsrates und Obergerichtes auszuarbeiten versucht und vom Regierungsrat angenommen worden ist.

Digitized by Google

Die Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung sind auf 1. Juli 1905 wieder auf eine neue Amtsdauer von drei Jahren gewählt worden. In die Wahlurkunden wurde der Vorbehalt aufgenommen, daß sich die Beamten allfälligen Änderungen ihres Anstellungsverhältnisses, die auf dem Wege des Gesetzes oder der Verordnung vorgenommen werden, ohne Anspruch auf Entschädigung zu unterziehen hätten. Die Besoldungserhöhungen, wie sie gemäß der bestehenden Verordnung vom 27. November 1899 betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung im Jahre 1905 hätten eintreten sollen, sind bisher nicht erfolgt. Die Beamten der Staatsverwaltung, welche bereits unterm 4. Juli d. J. ein bezügliches Gesuch eingereicht haben, mußten auf die Beschlußfassung des Kantonsrates vertröstet werden.

Sollte aus irgend welchen Gründen eine neue Regulierung der Anstellungsverhältnisse im Laufe des Jahres 1905 nicht mehr zur Ausführung gelangen, so nehmen wir an, daß bis auf weiteres gemäß den auf Seite 935 dieses Berichtes aufgezählten Erlassen zu verfahren sei, namentlich auch bezüglich der Besoldungsnormierungen, wie sie in denselben fixiert sind.

Zürich, den 13. November 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.

Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Antrag des Regierungsrates

13. November 1905.

Verordnung

betreffend

die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen und Bezirksverwaltung.

I. Anstellung und Entlassung, Verantwortlichkeit.

§ 1. Die Wahl und Entlassung der Beamten und Angestellten der kantonalen und Bezirksverwaltung richtet sich nach den Bestimmungen der Verfassung und einschlägigen Gesetzgebung.

§ 2. Die in den Bureaux der kantonalen und Bezirksverwaltung beschäftigten Beamten und Angestellten haben regelmäßig eine tägliche Arbeitszeit von mindestens acht Stunden einzuhalten. Nötigenfalls kann ohne Entschädigungspflicht Verlängerung der Arbeitszeit eintreten.

Die Beamten und Angestellten sind verpflichtet, die Stellvertretung für vorübergehend Erkrankte oder im Militärdienst Abwesende ohne Anspruch auf Entschädigung zu übernehmen.

§ 3. Für die Verwaltung von staatlichen Vermögensobjekten oder für Erfüllung von Obliegenheiten mit größerer Verantwortlichkeit ist gemäß dem Gesetz betreffend die Amtskautionen Kaution zu stellen.

§ 4. Die einzelnen Direktionen des Regierungsrates sind ermächtigt, innerhalb der durch den Kantonsrat eingeräumten Kredite vorübergehende Aushülfe einzustellen.

§ 5. Die Bestellung besonderer Experten (Steuerkommissäre, Kreisschätzer der Brandassekuranz, Expropriationskommissär u. s. w.), sowie besonderer Expertenkommissionen ist Sache der betreffenden Behörden (Regierungsrat, Bezirksräte).

§ 6. Die Beamten und Angestellten haften gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für allen Schaden, welchen sie in ihrer Geschäftsführung durch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit verursachen.

Digitized

§ 7. Bei Amts- oder Dienstpflichtverletzung sind die Aufsichtsbehörden verpflichtet, gegen die Fehlbaren, soweit es sich nicht um Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches handelt, disziplinarisch vorzugehen (Verweis, Buße, Suspension).

II. Jahresbesoldungen.

§ 8. Die Jahresbesoldungen betragen:

A. Kantonale Verwaltung.

Staatsschreiber	Fr.	5000—7000
Direktionssekretäre	„	4000—6000
Kanzleisekretär	„	4000—5000
Verwalter der Zentralstelle für Bureaumaterialien, Druck- u. Buchbinderarbeiten	„	2500—4000
Kanzlisten I. Klasse	„	2500—3500
„ II. „	„	2200—3000
„ III. „	„	1800—2500
Weibel	„	1600—2500

Direktion des Innern.

Sekretär der Brandassekuranz	Fr.	4000—6000
Chef des statistischen Bureau	„	4000—5000
Staatsarchivar	„	4000—4500
Gehülfe des Staatsarchivars	„	3000—4500
Stellvertreter des Brandassekuranzsekretärs	„	3000—4500
Beamter für das Zivilstandswesen	„	3000—4000

Direktion der Justiz und Polizei.

Staatsanwälte	Fr.	5000—7000
Direktor der Strafanstalt	„	5000—7000
Verwalter der Strafanstalt	„	4500—6000
Hauptmann des Polizeikorps	„	4500—6000
Oberlieutenant des Polizeikorps	„	4200—5000
Verwalter der Korrektionsanstalten	„	4000—5000
Lieutenants des Polizeikorps	„	3800—4400

Direktion der Finanzen.

Oberforstmeister	Fr.	4500—6500
Staatsbuchhalter	„	4000—6000
Staatskassier	„	4000—6000

Digitized by Google

Kreisforstmeister	Fr.	4000—5800
Wertschriftenverwalter	„	3500—5500
Revisoren	„	3200—4800
Kassenkontrolleur	„	3200—4800
Kontrolleure des Notariatswesens	„	3200—4800
Stempelverwalter	„	3200—4800
Salzamtverwalter	„	3200—4800
Bergwerksverwalter	„	3200—4800
Adjunkte des Forstwesens	„	3000—4000
Gehülfe des Wertschriftenverwalters . . .	„	2500—4000
Buchhaltungsgehülfen	„	2000—4000
Gehülfen des Salzamtverwalters und des Bergwerkverwalters	„	1800—3000
Fischereiaufseher	„	1000—2000

Direktion der Volkswirtschaft.

Direktor der landwirtschaftlichen Schule .	Fr.	5000—7000
Börsenkommissär	„	4500—6000
Kantonsgeometer	„	4000—5800
Kulturingenieur	„	4000—5800
Handelsregisterführer	„	3500—4800
Adjunkt für Viehversicherung	„	3000—4500
Rebbaukommissär	„	3000—4000
Gehülfe des Kantonsgeometers	„	2500—4000
Adjunkte des Kulturingenieurs	„	2500—4000

Direktion des Gesundheits- und des Militärwesens.

A. Gesundheitswesen.

Kantonschemiker	Fr.	5000—6500
Kantonsapotheker	„	4000—6000
Geistliche am Kantonsspital Zürich nebst Augen- und Frauenklinik und Burghölzli	„	4000—5500
Assistenten des Kantonschemikers . . .	„	3000—5000
Gehülfen des Kantonsapothekers	„	2000—3000
Assistenzärzte aller Anstalten (exklusive Burghölzli) je nach den Obliegenheiten bis auf	„	2500

Kantonsspital Zürich nebst Augenklinik. Frauenklinik.

Verwalter	Fr.	4500—6000
Direktor der medizinischen Poliklinik . .	„	4000—6000

Digitized by Google

Sekundarärzte der Kliniken	Fr.	2500—4000
Staatskellermeister	„	2500—3500
Direktoren der Kliniken	„	1500—2500

Kantonsspital Winterthur.

Arzt	Fr.	5000—7000
Verwalter	„	4500—6000

Irrenheilanstalt Burghölzli.

Direktor	Fr.	6000—7000
Sekundararzt	„	4000—6000
Verwalter	„	4500—6000
Assistenzärzte je nach ihren Obliegenheiten bis auf	„	3500

Pflegeanstalt Rheinau.

Direktor	Fr.	6000—7000
Verwalter	„	4500—6000
Sekundararzt	„	4000—5000

Pflegeanstalt Wülflingen.

Verwalter	Fr.	3500—5000
Arzt	„	3000—4000

Wäckerlingstiftung.

Verwalter	Fr.	3000—4200
Arzt	„	1200—2000

B. Militärwesen.

Zeughausdirektor und Verwalter des eidgenössischen Kriegsdepot	Fr.	5000—7000
Kantonskriegskommissär	„	4500—6500
Kreiskommandanten (exkl. Aushülfe)	„	4000—5500
Stellvertreter des Kriegskommissärs	„	3000—5000
Buchhalter des Zeughausdirektors	„	3000—4000
Kasernenverwalter	„	2500—4000

Direktion des Erziehungswesens.

Inspektor der Fortbildungsschulen	Fr.	4500—5500
Oberbibliothekar der Kantonalbibliothek	„	4000—5000
Kantonsschulverwalter	„	3500—5000

Digitized by Google

Lehrmittelverwalter	Fr.	3500—4500
Direktor des Technikums	„	3000—5000
Unterbibliothekar der Kantonalbibliothek	„	3000—4000
Pedell der Hochschule	„	2500—4000
Arbeitsschulinspektorin	„	2500—3000
Verwalter des Tierspitals	„	2500—3500
Obergärtner des botanischen Gartens	„	2000—3500
Direktionsassistent des botanischen Gartens	„	2000—2500
Rektor des Gymnasiums	„	1500—3000
Rektor der Industrieschule	„	1500—2500
Rektor der Handelsschule	„	1500—2500
Direktor des botanischen Gartens	„	1500—2500
Direktor des Lehrerseminars	„	1500—2500
Direktor des Tierspitals	„	1000—1500

Abwärte an den Lehranstalten je nach ihren Obliegenheiten.

Direktion der öffentlichen Bauten.

Kantonsingenieur	Fr.	5000—7000
Kantonsbaumeister	„	5000—7000
Deren Adjunkte	„	4000—6000
Heiztechniker	„	4200—5800
Kreisingenieure	„	4200—5800
Wasserrechtsingenieur	„	4200—5800
Rechnungssekretär	„	3500—5000
Hochbauführer	„	3000—4500
Gehülfe des Rechnungssekretärs	„	2500—3500
Hauswärte	„	1500—2500

B. Bezirksverwaltung.

a) Statthalter:

des Bezirkes	Zürich	Fr.	5000—6200
„ „	Winterthur	„	5000—5500
der Bezirke	Horgen und Hinwil	„	4000—4500
„ „	Meilen und Bülach	„	3000—4200
„ „	Affoltern, Uster, Pfäffikon, Andelfingen u. Dielsdorf	„	3000—4000

b) Die Mitglieder der Bezirksräte:

des Bezirkes	Zürich	je Fr.	2500
„ „	Winterthur	„ „	1200
der Bezirke	Horgen, Hinwil und Bülach	„ „	800
„ übrigen	Bezirke	„ „	600

Digitized by Google

c) Bezirksanwälte:

des Bezirkes Zürich:		
1. Anwalt	Fr.	4500—6000
2.—5. Anwalt	„	4000—5500
des Bezirkes Winterthur	„	4000—4500
Außerordentliche Bezirksanwälte . . .	„	3000—4500
Rechnungsführer der Bezirksanwaltschaft Zürich	„	2500—4000

d) Bezirksratsschreiber:

des Bezirkes Zürich	Fr.	3500—5000
„ „ Winterthur	„	3500—4800
der Bezirke Horgen, Meilen, Hinwil .	„	3200—4000
„ „ Affoltern, Uster, Pfäffikon, Andelfingen, Bülach und Dielsdorf	„	2500—3500

e) Substituten des Bezirksratsschreibers von Zürich . . . . Fr. 2000—4000

f) Kanzlisten und Aushülfspersonal der Statthalter, Bezirksanwälte und Bezirksratskanzleien von Zürich und Winterthur:

Kanzlisten	Fr.	1200—3000
Aushülfskanzlisten . . . . . bis	„	1500

g) Weibel

des Bezirksrates Zürich	„	1200—2500

§ 9. Für die innerhalb dieser Verordnung erfolgende Inanspruchnahme und Betätigung bilden die angegebenen Besoldungsansätze die ausschließliche Entschädigung der Beamten und Angestellten. Für die Besorgung von Protokollführungen, für Augenscheine, Visitationen, Inspektionen und dergl. darf eine besondere Entschädigung nicht verlangt werden. Vorbehalten bleiben die Dienstauslagen gemäß Abschnitt IV dieser Verordnung.

Beiträge, welche der Bund für kantonale Beamtungen leistet, und Entschädigungen, welche er für besondere Verrichtungen solcher bezahlt, fallen in die Staatskasse, ebenso alle Gebühren und Sporteln, welche von Behörden und Beamten bezogen werden.

Die Annahme von Geschenken ist untersagt.

Digitized by Google

§ 10. Die Besoldungen der einzelnen Beamten und Angestellten werden, soweit sie nicht fest bestimmt sind, vom Regierungsrate festgesetzt.

Für neu in das Amt eintretende Beamte und Angestellte gilt in der Regel das in dieser Verordnung angesetzte Minimum als Anfangsbesoldung. Tüchtige Leistungen in früherer Amtsstellung, hervorragende Fähigkeiten und örtliche Lebensverhältnisse können angemessen berücksichtigt werden.

Bei guten Leistungen und genügender Eignung für die betreffende Amtsstelle tritt nach dreijähriger Dienstzeit auf den Anfang des folgenden Kalenderjahres Erhöhung der Besoldung ein in der Weise, daß frühestens nach 15 Dienstjahren mit Beginn des folgenden Kalenderjahres das Maximum erreicht wird.

Dem Kantonsrate bleibt vorbehalten, ausnahmsweise eine Erhöhung der Besoldung eines Beamten bis auf einen Vierteil über das vorgesehene Maximum zu bewilligen.

§ 11. Der Regierungsrat bestimmt die Beiträge, welche von denjenigen Verwaltungsbeamten, die vom Staate Wohnung, Beköstigung u. s. w. für sich allein oder mit ihrer Familie erhalten, an die Staatskasse zu leisten sind.

§ 12. Die Besoldungen werden monatlich ausgerichtet.

§ 13. Beamte und Angestellte, welche dem Staatsdienste ihre volle Tätigkeit zu widmen haben, dürfen ohne Einwilligung des Regierungsrates weder eine andere besoldete oder zeitraubende Stelle bekleiden, noch einen Nebenberuf betreiben. Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung zurückgezogen werden.

Für Übernahme von Expertisen, Gutachten und andern zeitraubenden Nebenarbeiten haben diese Beamten und Angestellten die Ermächtigung der ihnen vorgesetzten Behörden einzuholen.

§ 14. Wenn ein Beamter mit Genehmigung der Oberbehörde das Amtslokal selbst zur Verfügung stellt, so wird ihm hierfür ein den Ortspreisen entsprechender Mietzins bezahlt.

Digitized by Google

III. Taggelder und Honorare.

§ 15. Die Mitglieder der den Direktionen des Regierungsrates beigegebenen Kommissionen beziehen ein Taggeld von Fr. 6 für jeden Sitzungstag und außerdem eine Reisevergütung von 10 Rappen für den Kilometer sowohl des Hin- als des Herweges.

§ 16. Die Ersatzmänner der Bezirksräte beziehen ein Taggeld von Fr. 8.

§ 17. Die Mitglieder der Bezirksschul- und Bezirkskirchenpflegen beziehen für Visitationen, Lokalbesichtigungen und Sitzungen außer der Vergütung ihrer Fahrspesen ein Taggeld von Fr. 6, wenn hierfür der ganze Tag, und von Fr. 3, wenn ein halber Tag in Anspruch genommen wird.

§ 18. Als Entschädigung für die besonderen Bemühungen von Präsident und Aktuar werden den Bezirksschulpflegen folgende Beträge zur Verfügung gestellt: Zürich Fr. 800; Winterthur Fr. 600; Horgen, Hinwil, Uster, Pfäffikon, Andelfingen je Fr. 300; Affoltern, Meilen, Bülach, Dielsdorf je Fr. 200.

§ 19. Die in § 5 bezeichneten Experten werden durch ihre Wahlbehörden angemessen entschädigt.

IV. Dienstauslagen.

§ 20. Für amtliche Verrichtungen außerhalb des Amtslokales werden den Beamten und Angestellten die wirklichen Fahrauslagen, für Eisenbahnen Billete III. Klasse, für Dampfschiffe Billete II. Klasse, vergütet; im fernern die Auslagen für Telegramme, Telephon und Porto, sowie die Auslagen für den Unterhalt, letztere nur insoweit, als die Amtsgeschäfte mehr als einen halben Tag beanspruchen und die Entfernung mehr als sechs Kilometer vom Amtssitz des betreffenden Beamten beträgt.

§ 21. Der Regierungsrat ist ermächtigt, in einzelnen Fällen, jedoch nur insoweit dies notwendig erscheint, an Stelle der Barauslagen für den Unterhalt eine Tagesentschädigung von Fr. 5 für den ganzen und von Fr. 3 für den halben Tag festzusetzen. Ebenso können Beamten und Angestellten, sofern deren Ausgaben für Eisenbahnfahrten in Dienstangelegenheiten den Betrag eines Generalabonnements übersteigen, Fahrkarten letzterer Art bewilligt werden.

Digitized by Google

V. Urlaub, Militärdienst, Krankheit, Unfall, Tod.

§ 22. Jeder Beamte und ständige Angestellte der kantonalen Verwaltung kann alljährlich unter Fortbezug seiner Besoldung einen vierzehntägigen Urlaub beanspruchen, über dessen Antritt der zuständige Vorgesetzte entscheidet.

Gesuche um längern Urlaub sind beim Regierungsrate anzubringen.

§ 23. Sofern in definitiver Stellung befindliche Beamte oder Angestellte der Verwaltung militärpflichtig sind und in Rekrutenschulen, Unteroffiziers- und Offiziersschulen oder Wiederholungskurse einzurücken haben, beziehen dieselben in der Regel und nach Anleitung von Art. 341 des Obligationenrechtes ihren vollen Gehalt beziehungsweise Taglohn. Immerhin wird es in das Ermessen des Regierungsrates gestellt, die Nichtauszahlung beziehungsweise Reduktion des Gehaltes zu verfügen:

a) Wenn der Beamte oder Angestellte einen Militärdienst freiwillig macht;
b) wenn es sich um provisorisch Angestellte handelt, deren definitive Anstellung in Frage gestellt ist;
c) wenn es sich um Mißbrauch handelt.

§ 24. In Krankheitsfällen wird zunächst nach Anleitung von Art. 341 des Obligationenrechtes verfahren. Wenn ein Beamter oder Angestellter wegen anhaltender Krankheit oder Altersschwäche nicht mehr oder nur noch teilweise imstande ist, der ihm übertragenen Stelle vorzustehen, so kann ihm ein Gehülfe durch den Regierungsrat beigegeben werden. Er setzt die Besoldung desselben fest und bestimmt, ob und welcher Betrag an dieselbe aus der Besoldung des betreffenden Beamten oder Angestellten zu leisten sei.

§ 25. Erleiden Beamte oder Angestellte oder Personen, welche vorübergehend im Dienste des Staates stehen, bei Erfüllung ihrer Amts- beziehungsweise Dienstpflicht einen Unfall, so setzt der Regierungsrat in jedem einzelnen Falle nach freiem Ermessen eine Schadensvergütung fest.

§ 26. Die Hinterlassenen von verstorbenen Beamten oder ständigen Angestellten sind berechtigt, die Besoldung noch während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, zu beziehen.

Als Hinterlassene werden betrachtet: Die Witwe des Verstorbenen, beziehungsweise die Nachkommen, welche in seiner Haushaltung gelebt haben, eventuell, wenn sie von ihm

Digitized by

unterhalten worden sind, die übrigen Nachkommen, die Eltern und Geschwister.

VI. Vollziehungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 27. Die Bestimmungen dieser Verordnung treten in Kraft:

a) Für die Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung, deren Wahl im Anschluß an die Integralerneuerungswahlen des Regierungsrates im Jahre 1905 auf eine neue Amtsdauer stattgefunden hat, rückwirkend auf den 1. Juli 1905,

b) für diejenigen der Bezirksverwaltungsbehörden auf den Beginn der nächsten Amtsdauer.

§ 28. Der Regierungsrat setzt auf Grundlage dieser Verordnung die Besoldungen der einzelnen Beamten und Angestellten auf die genannten Zeitpunkte fest.

Beamten und Angestellten, welche auf 1. Juli 1905 bereits 15 Jahre im Staatsdienst stehen und deren gegenwärtige Besoldung das durch diese Verordnung festgesetzte Maximum übersteigt, bleibt diese Besoldung gewahrt.

§ 29. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft. Durch dieselbe werden alle widersprechenden bisherigen Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Verordnung des Regierungsrates vom 27. November 1899 betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung, ferner die §§ 16, 19—24 und 80—82 der Verordnung betreffend den Straßen-, Wasserbau- und Hochbaudienst vom 6. Juni 1896 und § 18, Absatz 2, der Verordnung zum Gesetze betreffend das Kantonalpolizeikorps vom 13. September 1897, der Kantonsratsbeschluß vom 2. September 1901 betreffend die Besoldungen und die Entschädigungen der vom Volke gewählten Bezirksbeamten, soweit er sich auf die Besoldungen der Bezirksverwaltungsbeamten bezieht, die Verordnung des Regierungsrates vom 19. August 1901 betreffend die Kanzleien der Bezirksverwaltungsbehörden.

Zürich, den 13. November 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Beilage.

Von Delegationen des Regierungsrates und Obergerichtes vorberatener und vom Regierungsrate angenommener **Entwurf** einer

Verordnung

betreffend

die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen und Bezirksverwaltung, sowie der Gerichte.

(26. Oktober 1905.)

I. Anstellung und Entlassung, Verantwortlichkeit.

§ 1. Die Wahl und Entlassung der Beamten und Angestellten der kantonalen und Bezirksverwaltung, sowie der Gerichte richtet sich nach den Bestimmungen der Verfassung und einschlägigen Gesetzgebung.

§ 2. Die in den Bureaux der kantonalen und Bezirksverwaltung, sowie in den Gerichtskanzleien beschäftigten Beamten und Angestellten haben regelmäßig eine tägliche Arbeitszeit von mindestens acht Stunden einzuhalten. Nötigenfalls kann ohne Entschädigungspflicht Verlängerung der Arbeitszeit eintreten.

Die Beamten und Angestellten sind verpflichtet, die Stellvertretung für vorübergehend Erkrankte oder im Militärdienst Abwesende ohne Anspruch auf Entschädigung zu übernehmen.

§ 3. Für die Verwaltung von staatlichen Vermögensobjekten oder für Erfüllung von Obliegenheiten mit größerer Verantwortlichkeit ist gemäß dem Gesetz betreffend die Amtskautionen Kaution zu stellen.

§ 4. Die einzelnen Direktionen des Regierungsrates, sowie das Obergericht sind ermächtigt, innerhalb der durch den Kantonsrat eingeräumten Kredite vorübergehende Aushülfe einzustellen.

§ 5. Die Bestellung besonderer Experten (Steuerkommissäre, Kreisschätzer der Brandassekuranz, Expropriationskom-

Digitized by Google

missär u. s. w.), sowie besonderer Expertenkommissionen ist Sache der betreffenden Behörden (Regierungsrat. Obergericht, Bezirksräte, Bezirksgerichte).

§ 6. Die Beamten und Angestellten haften gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für allen Schaden, welchen sie in ihrer Geschäftsführung durch Absicht oder grobe Fahrlässigkeit verursachen.

§ 7. Bei Amts- oder Dienstpflichtverletzung sind die Aufsichtsbehörden verpflichtet, gegen die Fehlbaren, soweit es sich nicht um Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches handelt, disziplinarisch vorzugehen (Verweis, Buße, Suspension).

II. Jahresbesoldungen.

§ 8. Die Jahresbesoldungen betragen:

A. Kantonale Verwaltung.

B. Bezirksverwaltung.

(Siehe das Verzeichnis der Besoldungen im vorstehenden Antrag des Regierungsrates vom 9. November 1905, Seite 942—946.)

C. Gerichtswesen.

a) Obergericht:

Obergerichtsschreiber	Fr.	5000—7000
Sekretäre	„	4000—6000
Registrator (Kassaführer)	„	3000—4500
Kanzlisten I. Klasse	„	2500—3500
„ II. „	„	1500—3000
„ III. „	„	1200—2000
Weibel	„	1600—2500

b) Bezirksgerichte:

1. Die Bezirksgerichtspräsidenten

des Bezirkes	Zürich	Fr.	6000
„ „	Winterthur	„	5500
„ „	Horgen	„	4000
der Bezirke	Meilen, Hinwil, Uster und Bülach	je „	3600
des Bezirkes	Pfäffikon	„	3500
der Bezirke	Affoltern, Andelfingen und Dielsdorf	je „	3200

Digitized by Google

2. Die Bezirksrichter

des Bezirkes	Zürich	je Fr.	5000
„ „	Winterthur	„ „	2000
„ „	Horgen	„ „	1200
der Bezirke	Meilen und Hinwil . .	„ „	1000
„ „	Uster, Pfäffikon u. Bülach	„ „	800
„ „	Affoltern, Andelfingen und Dielsdorf	„ „	600

3. Die Vizepräsidenten des Bezirksgerichtes Zürich, die selbständig eine Gerichtsabteilung leiten und die Einzelrichter erhalten eine Zulage von Fr. 500.

Beim Bezirksgerichte Winterthur erhält der Vizepräsident eine Zulage von Fr. 500; für die Funktionen des Einzelrichters im ordentlichen und im beschleunigten Verfahren wird eine Zulage von Fr. 2000, für die Betätigung des Untersuchungsrichters in Ehrverletzungssachen eine solche von Fr. 500 ausgesetzt.

Die Vizepräsidenten der übrigen Bezirksgerichte erhalten zu der Richterbesoldung Zulagen, deren Höhe jährlich vom Obergerichte unter Berücksichtigung des Maßes ihrer Inanspruchnahme festgesetzt wird.

4. Kanzleibeamte:

Gerichtsschreiber	Fr.	4500—6000
Substituten der Gerichtsschreiber .	„	2000—4500
Rechnungssekretäre in Zürich . .	„	3000—4500
Kanzlisten in Zürich und Winterthur:		
I. Klasse	„	2000—3000
II. „	„	1000—2400
„ in den übrigen Bezirken bis	„	2200
Weibel in Zürich	Fr.	1600—3000
„ „ Winterthur	„	1600—2500
„ „ den übrigen Bezirken .	„	400— 800

§ 9. Für die innerhalb dieser Verordnung erfolgende Inanspruchnahme und Betätigung bilden die angegebenen Besoldungsansätze die ausschließliche Entschädigung der Beamten und Angestellten. Für die Besorgung von Protokollführungen, für Augenscheine, Visitationen, Inspektionen und dergl. darf eine besondere Entschädigung nicht verlangt werden. Vor-

Digitized by

behalten bleiben die Dienstauslagen gemäß Abschnitt IV dieser Verordnung.

Beiträge, welche der Bund für kantonale Beamtungen leistet, und Entschädigungen, welche er für besondere Verrichtungen solcher bezahlt, fallen in die Staatskasse, ebenso alle Gebühren und Sporteln, welche von Behörden und Beamten bezogen werden.

Die Annahme von Geschenken ist untersagt.

§ 10. Die Besoldungen der einzelnen Beamten und Angestellten werden, soweit sie nicht fest bestimmt sind, vom Regierungsrate beziehungsweise vom Obergerichte festgesetzt.

Für neu in das Amt eintretende Beamte und Angestellte gilt in der Regel das in dieser Verordnung angesetzte Minimum als Anfangsbesoldung. Tüchtige Leistungen in früherer Amtsstellung, hervorragende Fähigkeiten und örtliche Lebensverhältnisse können angemessen berücksichtigt werden.

Bei guten Leistungen und genügender Eignung für die betreffende Amtsstelle tritt bei den Angestellten nach dreijähriger Dienstzeit auf den Anfang des folgenden Kalenderjahres Erhöhung der Besoldung ein in der Weise, daß frühestens nach 15 Dienstjahren mit Beginn des folgenden Kalenderjahres das Maximum erreicht wird.

Dem Kantonsrate bleibt vorbehalten, ausnahmsweise eine Erhöhung der Besoldung eines Beamten bis auf einen Viertel über das vorgesehene Maximum zu bewilligen.

§ 11. Der Regierungsrat bestimmt die Beiträge, welche von denjenigen Verwaltungsbeamten, die vom Staate Wohnung, Beköstigung u. s. w. für sich allein oder mit ihrer Familie erhalten, an die Staatskasse zu leisten sind.

§ 12. Die Besoldungen werden monatlich ausgerichtet.

§ 13. Beamte und Angestellte, welche dem Staatsdienste ihre volle Tätigkeit zu widmen haben, dürfen ohne Einwilligung des Regierungsrates beziehungsweise des Obergerichtes weder eine andere besoldete oder zeitraubende Stelle bekleiden, noch einen Nebenberuf betreiben. Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung zurückgezogen werden.

Digitized by Google

Für Übernahme von Expertisen, Gutachten und andern zeitraubenden Nebenarbeiten haben diese Beamten und Angestellten die Ermächtigung der ihnen vorgesetzten Behörden einzuholen.

§ 14. Wenn ein Beamter mit Genehmigung der Oberbehörde das Amtslokal selbst zur Verfügung stellt, so wird ihm hierfür ein den Ortspreisen entsprechender Mietzins bezahlt.

III. Taggelder und Honorare.

§ 15. Die Mitglieder der den Direktionen des Regierungsrates beigegebenen Kommissionen beziehen ein Taggeld von Fr. 6 für jeden Sitzungstag und außerdem eine Reisevergütung von 10 Rappen für den Kilometer sowohl des Hin- als des Herweges.

§ 16. Die Ersatzmänner der Bezirksräte und Bezirksgerichte beziehen ein Taggeld von Fr. 8.

§ 17. Die Mitglieder der Bezirksschul- und Bezirkskirchenpflegen beziehen für Visitationen, Lokalbesichtigungen und Sitzungen außer der Vergütung ihrer Fahrspesen ein Taggeld von Fr. 6, wenn hierfür der ganze Tag, und von Fr. 3, wenn ein halber Tag in Anspruch genommen wird.

§ 18. Als Entschädigung für die besondern Bemühungen von Präsident und Aktuar werden den Bezirksschulpflegen folgende Beträge zur Verfügung gestellt: Zürich Fr. 800; Winterthur Fr. 600; Horgen, Hinwil, Uster, Pfäffikon, Andelfingen je Fr. 300; Affoltern, Meilen, Bülach, Dielsdorf je Fr. 200.

§ 19. Die in § 5 bezeichneten Experten werden durch ihre Wahlbehörden angemessen entschädigt.

IV. Dienstauslagen.

§ 20. Für amtliche Verrichtungen außerhalb des Amtslokales werden den Beamten und Angestellten die wirklichen Fahrauslagen, für Eisenbahnen Billete III. Klasse, für Dampfschiffe Billete II. Klasse, vergütet; im fernern die Auslagen für Telegramme, Telephon und Porto, sowie die Auslagen für

Digitized by Google

den Unterhalt, letztere nur insoweit, als die Amtsgeschäfte mehr als einen halben Tag beanspruchen und die Entfernung mehr als sechs Kilometer vom Amtssitz des betreffenden Beamten beträgt.

§ 21. Der Regierungsrat ist ermächtigt, in einzelnen Fällen, jedoch nur insoweit dies notwendig erscheint, an Stelle der Barauslagen für den Unterhalt eine Tagesentschädigung von Fr. 5 für den ganzen und von Fr. 3 für den halben Tag festzusetzen. Ebenso können Beamten und Angestellten, sofern deren Ausgaben für Eisenbahnfahrten in Dienstangelegenheiten den Betrag eines Generalabonnements übersteigen, Fahrkarten letzterer Art bewilligt werden.

V. Urlaub, Militärdienst, Krankheit, Unfall, Tod.

§ 22. Jeder Beamte und ständige Angestellte der kantonalen Verwaltung und der Gerichte kann alljährlich unter Fortbezug seiner Besoldung einen vierzehntägigen Urlaub beanspruchen, über dessen Antritt der zuständige Vorgesetzte entscheidet.

Gesuche um längern Urlaub sind bei den Oberbehörden anzubringen.

§ 23. Sofern in definitiver Stellung befindliche Beamte oder Angestellte der Verwaltung oder der Gerichte militärpflichtig sind und in Rekrutenschulen, Unteroffiziers- und Offiziersschulen oder Wiederholungskurse einzurücken haben, beziehen dieselben in der Regel und nach Anleitung von Art. 341 des Obligationenrechtes ihren vollen Gehalt beziehungsweise Taglohn. Immerhin wird es in das Ermessen der kompetenten Behörde (Regierungsrat beziehungsweise Obergericht) gestellt, die Nichtauszahlung beziehungsweise Reduktion des Gehaltes zu verfügen:

a) Wenn der Beamte oder Angestellte einen Militärdienst freiwillig macht;
b) wenn es sich um provisorisch Angestellte handelt, deren definitive Anstellung in Frage gestellt ist;
c) wenn es sich um Mißbrauch handelt.

Digitized by Google

§ 24. In Krankheitsfällen wird zunächst nach Anleitung von Art. 341 des Obligationenrechtes verfahren. Wenn ein Beamter oder Angestellter wegen anhaltender Krankheit oder Altersschwäche nicht mehr oder nur noch teilweise imstande ist, der ihm übertragenen Stelle vorzustehen, so kann ihm ein Gehülfe durch die kompetente Behörde beigegeben werden. Sie setzt die Besoldung desselben fest und bestimmt, ob und welcher Betrag an dieselbe aus der Besoldung des betreffenden Beamten oder Angestellten zu leisten sei.

§ 25. Erleiden Beamte oder Angestellte oder Personen, welche vorübergehend im Dienste des Staates stehen, bei Erfüllung ihrer Amts- beziehungsweise Dienstpflicht einen Unfall, so setzt der Regierungsrat in jedem einzelnen Falle nach freiem Ermessen eine Schadensvergütung fest.

§ 26. Die Hinterlassenen von verstorbenen Beamten oder ständigen Angestellten sind berechtigt, die Besoldung noch während eines halben Jahres, vom Todestage an gerechnet, zu beziehen.

Als Hinterlassene werden betrachtet: Die Witwe des Verstorbenen, beziehungsweise die Nachkommen, welche in seiner Haushaltung gelebt haben, eventuell, wenn sie von ihm unterhalten worden sind, die übrigen Nachkommen, die Eltern und Geschwister.

VI. Vollziehungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 27. Die Bestimmungen dieser Verordnung treten in Kraft:

a) Für die Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung, deren Wahl im Anschluß an die Integralerneuerungswahlen des Regierungsrates im Jahre 1905 auf eine neue Amtsdauer stattgefunden hat, rückwirkend auf den 1. Juli 1905;
b) für die Beamten und Angestellten des Obergerichtes auf 1. Januar 1906;
c) für diejenigen der Bezirksbehörden auf den Beginn der nächsten Amtsdauer.

Digitized by Google

§ 28. Der Regierungsrat beziehungsweise das Obergericht setzen auf Grundlage dieser Verordnung die Besoldungen der einzelnen Beamten und Angestellten auf die genannten Zeitpunkte fest.

Beamten und Angestellten, welche auf 1. Juli 1905 bereits 15 Jahre im Staatsdienst stehen und deren gegenwärtige Besoldung das durch diese Verordnung festgesetzte Maximum übersteigt, bleibt diese Besoldung gewahrt.

§ 29. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft. Durch dieselbe werden alle widersprechenden bisherigen Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Verordnung des Regierungsrates vom 27. November 1899 betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung, ferner die §§ 16, 19—24 und 80—82 der Verordnung betreffend den Straßen-, Wasserbau- und Hochbaudienst vom 6. Juni 1896 und § 18, Absatz 2, der Verordnung zum Gesetze betreffend das Kantonalpolizeikorps vom 13. September 1897, der Kantonsratsbeschluß vom 2. September 1901 betreffend die Besoldungen und die Entschädigungen der vom Volke gewählten Bezirksbeamten, die Verordnung des Regierungsrates vom 19. August 1901 betreffend die Kanzleien der Bezirksverwaltungsbehörden, §§ 13 bis 15 der Verordnung des Obergerichtes vom 9. Februar 1900 betreffend die Organisation des Obergerichtes, die Verordnung des Obergerichtes vom 7. Oktober 1901 betreffend die Organisation der Bezirksgerichtskanzleien, soweit sie sich auf die Besoldungen beziehen.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:

Im Namen des Obergerichtes,
Der Präsident: Der Obergerichtsschreiber:

Vom Kantonsrate genehmigt am . . . . .

Korrektur: In einem Teil der Auflage ist die Besoldung des Staatsarchivars mit Fr. 4000—4500 statt mit Fr. 4000—5500 angegeben (siehe Seite 942).

Digitized by Google

Antrag der Bankrechnungsprüfungskommission*)
16. November 1905.

Bericht der Kommission

für

Prüfung der Rechnung und Geschäftsführung der Zürcher Kantonalbank im Jahre 1904.

Im Berichtsjahre ist zwar nicht ein förmlicher Aufschwung der Geschäfte in Handel und Industrie zu verzeichnen; aber die günstigen Anzeichen, auf welche im letzten Bericht aufmerksam gemacht worden ist, haben sich noch mehr akzentuiert und haben in Handel und Industrie eine wesentliche Besserung des Geschäftsganges gebracht. Das zeigt sich in den verschiedenen Abteilungen des Bankbetriebs. Auch Umsatz und Bilanz haben eine bedeutende Steigerung erfahren. Der Rechenschaftsbericht der Bank macht darüber folgende Angaben:

„Der Gesamtverkehr hat nicht unwesentlich zugenommen. Er bezifferte sich auf 5379 gegen 4822 Millionen im Vorjahre. Der Umsatz im Wechselgeschäfte stieg von 872 auf 957; im Konto-Korrent-Geschäfte von 2288 auf 2699 und im Vorschußgeschäft von 86,7 auf 113,4 Millionen. Der Kassaumsatz belief sich auf 756 gegen 750 Millionen Franken im Jahre 1903. Eine wesentliche Vermehrung der Geschäftslast ist den Kassen der Hauptbank und der Filialen durch die Übernahme des größten Teiles des Kassaverkehrs der Staatskasse erwachsen. Wir lösten im Berichtsjahre 41,050 Staatskassa-Quittungen im Gesamtbetrage von 11,401,505 Franken und für 1,085,921 Franken Coupons von Anleihen des Kantons Zürich ein.

„Die Bilanzsumme stieg von 331 auf 336 Millionen. Die Sparkasse ist inklusive Zinsen von 62 auf 66,3 Millionen angewachsen. Unsere Obligationenschuld hat sich dagegen infolge Kündigung der 4%igen Titel von 145,001,500 auf 143,038,000 Franken vermindert. Der Geldbedarf für das

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Schneebeli-Zürich (Präsident), Amsler-Meilen, Baur-Bauma, Boßhart-Pfungen, Guyer-Uster, Hasler-Zürich, Dr. Huber-Winterthur. Sekretär: Dr. Huber-Zürich.

Digitized by

Hypothekargeschäft war, wenn auch etwas größer als im Vorjahre, nicht sehr bedeutend. Die Auszahlungen beliefen sich auf 9,3, die Rückzahlungen auf 5,4 Millionen, so daß sich die Hypothekaranlagen um 3,9 Millionen, von 174,2 auf 178,1 Millionen, vermehrten. Unsere Guthaben an Konto-Korrent-Debitoren betrugen Ende des Rechnungsjahres 18,3 gegen 16,5 Millionen, die Darlehen gegen Faustpfand 22,4 gegen 17,2 Millionen am Ende des Vorjahres. Das Portefeuille betrug am Jahresschluß 49 gegen 48,3, das Effektenkonto 7,2 gegen 12 Millionen am Ende des Jahres 1903."

Das Jahresergebnis ist befriedigend und stellt sich etwas günstiger als dasjenige des Vorjahres.

		Fr.
Die Gewinn- und Verlustrechnung erzeigt auf 31. Dezember 1904 einen Aktivsaldo von . .		887,485. 61
Abzuziehen sind:		
Verluste auf Wechselkonto, Schuldbriefen, Liquidationen und Verschiedenes .	Fr. 34,134. 83	
Abschreibung auf Liquidationen	„ 30,911. 47	
„ „ Bankgebäuden	„ 40,061. —	
„ „ Mobilien . .	„ 1,993. 25	107,100. 55
Somit Reingewinn		780,385. 06
Hierzu kommen:		
Wiedereingänge an früheren Abschreibungen .		19,194. 10
Gewinnvortrag 1903		165,119. 26
Total		964,698. 42

Dieser Gewinn findet gestützt auf § 23 des Bankgesetzes folgende Verwendung:

a) 50 % Zuweisung in den Reservefonds	Fr.	400,000. —
b) 40 % „ an die Staatskasse .	„	320,000. —
c) 10 % dem kantonalen gemeinnützigen Fonds	„	80,000. —
d) Vortrag auf neue Rechnung	„	164,698. 42

Der Reingewinn ist um Fr. 65,196. 56 größer als im Vorjahre. Der Reservefonds beträgt mit der obenstehenden Zuwendung auf Ende 1904 Fr. 9,562,500 und wird im laufenden Jahr nahezu den Betrag von 10 Millionen Franken erreichen

Digitized by Google

können. Es ist dies zusammengehalten mit den Reserven, die im Rechnungsvortrag, im Effektenkonto und auch im Bankgebäudekonto liegen, eine achtunggebietende Summe. Die Bankgebäude stehen nach den im Laufe der Jahre erfolgten Abschreibungen auf Ende 1904 mit dem angesichts des bedeutenden Wertes der Objekte bescheidenen Betrag von Fr. 910,000 zu Buch. Die Kommission ist mit dieser im Laufe der Jahre durch konsequente Abschreibungen erreichten Tatsache um so mehr einverstanden, als sie der Meinung ist, daß die Kantonalbank darauf Bedacht nehmen sollte, ihren Filialen, wo immer es angeht, in der Folge zweckentsprechende eigene Gebäulichkeiten zur Verfügung zu stellen, statt sich mit deren mietweisen Unterbringung zu behelfen. Indem sie dieser einstimmigen Ansicht Ausdruck gibt, nimmt sie davon Umgang, diejenigen Filialen ausdrücklich zu nennen, für die sie ein Vorgehen in dem angedeuteten Sinne in erster Linie erwartet.

Einer Neuerung ist hier zu gedenken, deren Erledigung allerdings erst ins Jahr 1905 fällt, der Einführung der Kontokorrenthefte für den Barverkehr. Sie sollen einmal im Interesse der Bank der mißbräuchlichen Benutzung der Sparkasse entgegentreten und im übrigen dem Publikum Gelegenheit geben, auch Beträge von mehr als Fr. 2000 in einem Einlegerheft zinstragend bei der Zürcher Kantonalbank anzulegen und damit Gelder, die bisher auf solche Einlegerhefte den Konkurrenzinstituten zugeflossen sind, mehr an die Kantonalbank heranzuziehen.

Anläßlich der Besprechung der von der Kantonalbank vorgenommenen Konversion von Obligationen, bei denen die Kündigungsbedingungen für Kreditor und Debitor in von einander verschiedener Weise normiert sind, ist nachdrücklich und mit guten Gründen die Auffassung vertreten worden, es möchte auf diese Differenz in den Bedingungen von der Bank in der Folge verzichtet werden, da sie dem Zweck und Gedanken, dem die Kantonalbank zu dienen habe, nicht völlig entspreche. Die Kommission begnügt sich unter den gegebenen Verhältnissen damit, diese Auffassung für einmal in ihren Bericht aufzunehmen.

Digitized by Google

Es ist nicht unterlassen worden, auch die Besoldungsverhältnisse der Beamten und Angestellten einer nähern Prüfung zu unterziehen. Die Kommission hat gefunden, daß die Besoldungsansätze bescheiden sind und hat daher in ihrer Besprechung mit dem Bankpräsidium die Frage gestellt, ob nicht eine Neuregulierung der Besoldungsverhältnisse im Sinne einer etwelchen Erhöhung auf dem Wege einer Verordnung oder auf andere Weise in die Wege geleitet werden sollte. Das Bankpräsidium hat die Prüfung dieser Angelegenheit zugesagt.

Durch eingehende Prüfung aller Zweige des Bankverkehrs, durch den Besuch der Filialen, der Gewerbehalle, der Mobiliarleihkassen in Zürich und Winterthur hat die Kommission den Eindruck gewonnen, daß die Bank gemäß den gesetzlichen Vorschriften und gut verwaltet wird.

Eine größere Anzahl von Fragen, mit denen sich die Kommission bei Prüfung des Rechenschaftsberichtes beschäftigte, haben auf Grund der Besprechung mit dem Bankpräsidium ihre Erledigung gefunden, ein anderer Teil ist durch dasselbe zu Handen des Bankrates entgegengenommen worden.

Wir stellen den Antrag, der 35. Rechenschaftsbericht und die Rechnung der Zürcher Kantonalbank für das Jahr 1904 seien zu genehmigen.

Die mündliche Berichterstattung ist dem Präsidenten der Kommission übertragen worden.

Zürich, den 16. November 1905.

Namens der
Bankrechnungsprüfungskommission,
Der Präsident:
E. Schneebeli.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich gemäß Ihrem Vertagungsbeschlusse **Montag den 27. November 1905,** vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Gesetz betreffend die Aufsicht über die Notare und die Verantwortlichkeit für Amtshandlungen derselben, Anträge des Regierungsrates vom 25. Mai 1905 und der bestellten Kommission vom 14. Juli 1905.
2. Bericht und Rechnung der Kantonalbank pro 1904, Antrag der Bankrechnungsprüfungskommission.
3. Staatsrechnung für das Jahr 1904, Bericht der Prüfungskommission.
4. Gesuch der Gemeinde Wülflingen um eine außerordentliche Unterstützung, Bericht der Kommission vom 21. November 1905.

Mit vollkommener Hochachtung.

Zürich, den 21. November 1905.

Der Präsident des Kantonsrates:
Graf.

Die Direktion des Militärs

hat

gestützt auf die vorliegenden Fähigkeitszeugnisse nachbezeichnete Unteroffiziere mit Brevetdatum vom 14. November 1905

zu Lieutenants ernannt:

a) der Feldartillerie:

1884 Öttinger, Karl, von und in Zürich.
1884 Bär, Ernst, von Winterthur, in Zürich.
1884 Abegg, Edwin, von und in Horgen.
1884 Thomann, Eduard, von und in Zürich.

Digitized by Google

b) der Positionsartillerie:

1883 Herzog, Fritz, von und in Zürich.
1885 Stockar, Robert, von und in Zürich.

Zürich, den 15. November 1905.

Für die Direktion des Militärs:
Der Sekretär:
J. J. Spinner.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 22. September 1905.

Als Direktor des Tierspitals wird für den Rest der laufenden Amtsdauer Prof. Dr. E. Zschokke, als ordentlicher Professor an der philosophischen Fakultät, I. Sektion, der Universität Zürich auf eine Amtsdauer von 6 Jahren und mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1905 Dr. Schumann von Hildesheim (Hannover), zurzeit Titularprofessor an der Universität Berlin, ernannt.

Als Professoren der Hochschule Zürich werden je auf eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren bestätigt:

Dr. Wilhelm Öchsli, von Zürich, für Schweizergeschichte an der I. Sektion der philosophischen Fakultät;

Dr. A. Weiler (a.-o.), von Winterthur, für Geometrie an der II. Sektion der philosophischen Fakultät;

Dr. Karl Dändliker (a.-o.), von Stäfa, für schweizerische Verfassungs- und Spezialgeschichte, sowie Geschichte des Kantons Zürich;

Dr. U. Grubenmann, von Trogen, für Mineralogie und Petrographie an der II. Sektion der philosophischen Fakultät;

Dr. Erwin Zschokke, von Aarau, für allgemeine Pathologie und Therapie, Sektionskurs und mikroskopische Übungen an der veterinär-medizinischen Fakultät;

Dr. Konrad Furrer (a.-o.), von Zürich, für allgemeine Religionsgeschichte und biblische Geographie an der theologischen Fakultät;

als Professor für Naturwissenschaften an der Kantonsschule Zürich: Dr. Heinrich Boßhard, von Hittnau.

Es werden auf bezügliche Gesuche hin wegen Alters oder dauernder Krankheit von ihren Lehrstellen und aus dem zürcherischen Schuldienst entlassen: Jakob Briner, Primar-

Digitized by Google

lehrer in Zürich III, Johannes Bodmer, Lehrer an der Primarschule Henggart, Emil Weiß, Primarlehrer in Zürich V, Frl. Marie Eberhard, Primarlehrerin in Zürich V, alle unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

Es werden genehmigt:

Die Bau- und Niveaulinien der Florastraße zwischen der Dufour- und der Seefeldstraße in Zürich V;

die Bauordnung der Gemeinde Altstetten, letztere unter Vorbehalten.

Der Umbau der Heizungs- und Ventilationsanlage inklusive Warmwasserversorgung im Diphtheriegebäude des Kantonsspitals Zürich wird an Gebr. Sulzer in Winterthur vergeben.

Vom 28. September 1905.

Von der Wahl des Heinrich Grob zum Pfarrer der Kirchgemeinde Sitzberg wird Vormerk genommen.

Es werden genehmigt:

Der Quartierplan Nr. 88 über das Gebiet zwischen der rechtsufrigen Seebahn, dem Nebelbach, der Wildbach- und der Münchhaldenstraße in Zürich V mit den Bau- und Niveaulinien der Gärtnerstraße:

die vom Gemeinderat Zollikon vorgelegten Bau- und Niveaulinienpläne der Seestraße vom „Traubenberg“ bis zur Gemeindegrenze Küsnacht mit der Abänderung der bereits genehmigten Baulinien längs der Liegenschaft zum „Traubenberg“ unter Vorbehalt;

die vom Stadtrat Winterthur vorgelegten Bau- und Niveaulinien an der Heiligbergstraße zwischen Wyland- und Turnhaldenstraße.

Vom 5. Oktober 1905.

Dem Apotheker O. Bachmann in Uster wird die staatliche Konzession zum Fortbetriebe seiner öffentlichen Apotheke für eine weitere Periode von 20 Jahren erteilt, ebenso dem Apotheker A. Hauser in Zürich V.

Es werden nachstehenden gewerblichen Fortbildungsschulen für das männliche Geschlecht mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse, insbesondere auf die Dauer der Kurse, ihre wöchentliche Stundenzahl und Zahl und Alter der Schüler für das Jahr 1904 beziehungsweise 1904/1905 folgende Staatsbeiträge verabfolgt:

Digitized by

Zürich*), Gewerbeschule Fr. 40,000; Dietikon, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 300; Örlikon-Schwamendingen*), Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 1750; Seebach, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 600; Affoltern, Gewerbeschulen des Bezirkes (Affoltern a. A., Mettmenstetten und Hausen) Fr. 1600; Adliswil, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 500; Horgen, Handwerker- und Gewerbeschule Fr. 500; Richterswil, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 450; Thalwil, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 150; Wädenswil, Handwerkerschule Fr. 600; Hombrechtikon, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 340; Küsnacht, Gewerbeschule Fr. 950; Männedorf, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 550; Meilen, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 400; Stäfa, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 750; Rüti, Gewerbeschule Fr. 1150; Wald*), Gewerbeschule Fr. 1100; Wetzikon, Gewerbeschule Fr. 1150; Dübendorf, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 300; Nänikon, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 450; Uster, Gewerbeschule Fr. 1450; Bauma, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 600; Illnau, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 400; Pfäffikon, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 500; Rikon-Lindau, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 250; Weißlingen, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 400, Elgg, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 500; Töß, Handwerkerschule Fr. 1080; Winterthur*), Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 3200; Bassersdorf, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 400; Bülach, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 500; Dielsdorf, Gewerbliche Fortbildungsschule Fr. 250, zusammen Fr. 63,120.

Die abgeänderte nordöstliche Baulinie der Seestraße zwischen der Haumesserstraße und dem Renggersteig in Zürich II wird genehmigt.

Vom 10. Oktober 1905.

Es wird in die Beratung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1906 eingetreten.

Vom 11. Oktober 1905.

Pfarrer Wetli in Oberrieden wird ein Vikariat im Sinne von § 64 des Kirchengesetzes bewilligt.

---

*) 1. Januar bis 31. Dezember.

Digitized by Google

Als Vertreter der Mitglieder der Witwen- und Waisenstiftung für Verwaltungs- und Gerichtsbeamte in der Aufsichtskommission werden Bausekretär Dr. Klöti und Schmid-Hasler, Prokurist der Zürcher Kantonalbank, gewählt.

Vom 18. Oktober 1905.

Das Projekt für die Korrektion der Straße I. Klasse Ottikon-Kyburg wird genehmigt.

Vom 20. Oktober 1905.

Der Regierungsrat hat den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Zürich auf das Jahr 1906 in 9 Sitzungen durchberaten. Das Budget ist gegenüber den ursprünglichen Budgetansätzen der Direktionen um rund Fr. 500,000 verbessert worden, so daß der mutmaßliche Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zirka Fr. 310,000 betragen dürfte.

Den Statuten für die Armenanstalt Bauma wird die Genehmigung erteilt.

Als ordentlicher Professor an der theologischen Fakultät der Hochschule Zürich auf eine Amtsdauer von 6 Jahren und mit Amtsantritt auf 1. November 1905 wird Professor Dr. Jakob Hausheer von Zürich gewählt.

Als Lehrer am Seminar Küsnacht werden auf eine neue Amtsdauer von 6 Jahren ernannt: Heinrich Utzinger von Zürich und Robert Scherrer von Schaffhausen.

Es werden genehmigt:

Die Vereinbarungen der Erziehungsdirektion mit der Aufsichtskommission der schweizerischen Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich V und mit der Kommission der Haushaltungsschule des schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins, Sektion Zürich, betreffend die Abhaltung eines Bildungskurses für Arbeitslehrerinnen an zürcherischen Volks- und Fortbildungsschulen;

die Vorlagen der Kirchenpflege Elsau betreffend Reparaturen in der dortigen Kirche.

Der Kirchgemeinde Turbenthal wird an die Kosten ihrer Kirchturmbaute und Kirchenreparatur ein Staatsbeitrag von Fr. 5000, der Kirchgemeinde Dielsdorf an die Kosten der Reparaturen an Pfarrhaus und Kirche ein Staatsbeitrag von Fr. 550 erteilt.

Digitized by Google

Die Lieferungen der für das Jahr 1906 erforderlichen Militärtücher und übrigen militärischen Ausrüstungsgegenstände werden vergeben.

Die Vorlage des Erziehungsrates vom 11. Oktober 1905 betreffend Zuteilung der Schulgemeinde Dätwil an die Schulgemeinde Groß-Andelfingen wird durchberaten und samt der begleitenden Weisung als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weiter geleitet.

Vom 26. Oktober 1905.

An die durch Hinschied des bisherigen Inhabers erledigte Stelle des ordentlichen Adjunkten des kantonalen Oberforstamtes wird Karl Rüedi, bisheriger Aushülfsadjunkt, gewählt.

Als II. Assistenzarzt der chirurgischen Klinik des Kantonsspitals Zürich wird Dr. med. Karl Henschen von Zürich, als III. Assistenzarzt Dr. med. Albert Wettstein von Küsnacht, als IV. Assistenzarzt med. pract. U. Censi von Lamone (Tessin) gewählt, alle mit Amtsantritt auf 1. November 1905.

Der Gemeinde Rüti wird an die Kosten der Brunnenanlage auf dem neuen Friedhofe ein Staatsbeitrag von Fr. 196 bewilligt.

Vom 27. Oktober 1905.

Die Milchlieferung für die Kantonsspitäler Zürich und Winterthur, die Augenklinik und Frauenklinik Zürich, die Irrenheilanstalt Burghölzli, die Pflegeanstalten Wülflingen, Rheinau und die Wäckerlingstiftung in Ütikon für die Zeit vom 1. November 1905 bis 30. April 1906 wird vergeben.

Vom 2. November 1905.

Der geographisch-ethnographischen Gesellschaft Zürich wird pro 1905 ein Staatsbeitrag von Fr. 500 verabfolgt.

Es werden genehmigt:

Die abgeänderte westliche Baulinie der Plattenstraße bei der Einmündung der Eleonorenstraße in Zürich V;

der Quartierplan Nr. 160 über das Gebiet zwischen der projektierten Hellwag-, der Badener-, der Sihlfeld- und der projektierten Bäckerstraße in Zürich III mit den Bau- und Niveaulinien der verlängerten Marthastraße.

Digitized by Google

Antrag der Kommission*)
vom 21. November 1905.

Bericht und Antrag

betreffend

Vereinigung von Wülflingen mit Winterthur, eventuell außerordentliche Unterstützung der Gemeinde Wülflingen.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates und der kantonsrätlichen Kommission,

beschließt:

I. Auf das Begehren um Vereinigung von Wülflingen mit Winterthur wird nicht eingetreten.

II. Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen:

1. ob und unter welchen Voraussetzungen außerordentliche Staatsbeiträge an notleidende Gemeinden gewährt werden können;
2. ob nicht ein gesetzlicher Steuerausgleich zwischen industriellen Zentren und deren Vororten zu schaffen sei;
3. ob es nicht angezeigt sei, bei der Beratung des im Entwurf vorliegenden Gesetzes über die Erbschaftssteuer auf die Gründung eines Fonds Bedacht zu nehmen, aus welchem außerordentliche Staatsbeiträge an notleidende Gemeinden ausgerichtet werden können.

III. Der Gemeinde Wülflingen wird, bis über die gesetzliche Regelung der außerordentlichen Beitragsleistung des Staates an notleidende Gemeinden entschieden sein wird, gemeinsam ein jährlicher außerordentlicher Staatsbeitrag über die bisherigen Leistungen des Staates hinaus im Betrage von Fr. 5000, erstmals für 1906, verabreicht.

IV. Der Beitrag wird an die Bedingung geknüpft, daß die Gemeinde Wülflingen sich bereit erklärt, in ihren Voranschlägen möglichst Ersparnisse eintreten zu lassen.

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Dr. Escher-Zürich (Präsident), Erb-Wülflingen, Dr. Ernst-Winterthur, Frey-Nägeli-Zürich, Fridöri-Zürich, Hauser-Horgen, Heß-Wald, Walder-Glattfelden, Dr. Wettstein-Zürich. Sekretär: Dr. A. Huber-Zürich.

Digitized by Google

Diese Voranschläge sind den Oberbehörden (Bezirksrat und Regierungsrat) einzureichen.

V. Die Beitragszusicherung des Staates erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Stadt Winterthur der Gemeinde Wülflingen für die gleiche Zeit einen Beitrag von Fr. 2500 zusichert.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Weisung.

Der Regierungsrat hat das Gesuch der vereinigten Behörden von Wülflingen vom 8. Februar 1904 betreffend Vereinigung der Gemeinde Wülflingen mit Winterthur, eventuell Verabfolgung außerordentlicher Staatsbeiträge in einem eingehenden Bericht vom 7. Oktober gleichen Jahres behandelt und dem Kantonsrat beantragt, demselben keine Folge zu geben. Das erste Gesuch war von den Behörden von Wülflingen fallen gelassen worden, in der Meinung, daß die Gemeinde durch Verabreichung außerordentlicher Beiträge unterstützt werde. Mit Bezug auf dieses eventuelle Gesuch vertrat der Regierungsrat die Ansicht, es seien die Staatsbehörden zur Verabreichung derartiger Extrabeiträge gar nicht berechtigt. Zudem würde ein Entgegenkommen in diesem Fall einer Menge von ähnlichen Begehren aus andern Gemeinden rufen; allen diesen Ansprüchen aber würden die Staatsfinanzen bis nach Durchführung der Steuerreform schwerlich gewachsen sein.

Einen andern Standpunkt nahm die bestellte kantonsrätliche Kommission mit ihrem vom 22. Februar 1905 datierten Antrag ein, indem sie dem Rate vorschlug, Wülflingen auf die Dauer von zehn Jahren einen außerordentlichen Staatsbeitrag von Fr. 5000 für das Jahr zu verabreichen, alles unter näheren Bedingungen. Es ist jedoch zu bemerken, daß die Kommission nicht einmütig zu dieser Antragstellung kam, daß vielmehr auch die gegenteilige Auffassung des Regierungsrates ihre Vertreter fand.

Der Regierungsrat trat hierauf neuerdings in einem Bericht vom 6. April 1905 für seine Auffassung ein, indem er die ihn leitenden rechtlichen Gesichtspunkte des näheren bezeichnete und mit allem Nachdruck darauf aufmerksam machte,

Digitized by Google

daß der Kantonsrat im vorliegenden Fall einen außerordentlich wichtigen prinzipiellen Entscheid zu fällen habe. Er sprach sich u. a. dahin aus, daß für einen Beschluß im Sinne des Kommissionalantrages jede Rechtsgrundlage fehle; denn weder die Verfassung noch irgend ein Gesetz räumen dem Kantonsrat die Befugnis ein, Staatsmittel zu solchen Zwecken zu verwenden. Bei einem derartigen Vorgehen würde man „den Boden des Rechts verlassen und eine Finanzpolitik ins Werk setzen, die einer für die Gemeinden und den Staat gleich verderblichen Almosenwirtschaft gleichkäme". Im weiteren hielt der Regierungsrat dafür, die Einrichtung einer eingehenderen Staatsaufsicht über die Gemeinde Wülflingen, welche die Kommission glaube, in der Weise bewerkstelligen zu können, daß sich die Gemeinde vor Auszahlung des ersten Beitrags durch formellen Beschluß derselben freiwillig unterziehe, gehe nicht an. Nach der Verfassung des Kantons Zürich seien die Gemeinden befugt, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken von Verfassung und Gesetzen selbständig zu ordnen. Es wäre nun unzulässig, wenn die Gemeinde Wülflingen gewissermaßen wie auf ein Privatrecht auf diese garantierte Selbständigkeit und Autonomie verzichten würde. Nur durch Erlaß eines Gesetzes oder sogar durch Verfassungsänderung könnte ein derartiges Vorgehen zu einem gesetzmäßigen und rechtsgültigen gemacht werden. Der Regierungsrat stieß sich auch daran, daß nach dem Kommissionalantrag die Beitragszusicherung des Staates unter der Voraussetzung erfolgen sollte, daß die Stadt Winterthur der Gemeinde Wülflingen für die gleiche Zeit ebenfalls einen angemessenen Beitrag zusichere.

Ungefähr gleichzeitig legte der Regierungsrat einen neuen Bericht der Direktion des Innern betreffend die Verwaltung der Gemeinde Wülflingen vor, in dem ausgeführt wird, in welchen Richtungen in dieser Gemeinde Vereinfachungen in der Verwaltung und Ersparnisse eingeführt werden könnten. Schon früher war der Kommission ein Bericht des statistischen Bureau, datiert 20. April 1904, mitgeteilt worden, der eine eingehende Beleuchtung aller für die Entscheidung der Frage maßgebenden Verhältnisse enthielt. Während das letztere Memorial die Verabfolgung eines außerordentlichen Staatsbeitrages an Wülflingen zur Milderung der drückenden

Digitized by

Steuerlast auf einige Jahre zu rechtfertigen suchte, so kam dagegen in dem späteren Bericht, datiert 26. Juni 1905, die Direktion des Innern zu dem Befund, es sei die Möglichkeit vorhanden, durch Ersparnisse im Haushalt der politischen Gemeinde und demjenigen der Schulgemeinde die Rechnung um etwa Fr. 5250 zu erleichtern, so daß die Gemeinde etwa mit 13 ‰ Steuer per Jahr auskommen könne. Ob ein Beitrag an Wülflingen zu verabfolgen sei, darüber sprach sich die Direktion diesmal nicht bestimmt aus, während sie im vorhergehenden Jahr beim Regierungsrat allerdings einen solchen von Fr. 6000 per Jahr befürwortet hatte.

Es muß nun anerkannt werden, daß der Regierungsrat keineswegs zu weit ging, wenn er noch einmal auf die Sache zurückkam und seine Gründe dafür, daß ein Beitrag nicht verabfolgt werden könne, abermals darlegte. Die Kommission hat zwar nur in einigen untergeordneten Punkten die Einwendungen des Regierungsrates berücksichtigt; in der Hauptsache verblieb sie beim früheren Antrag, wenigstens in ihrer Mehrheit, wobei jedoch zu bemerken ist, daß sich die Mitglieder der Kommission nicht mehr ganz gleich wie früher in Mehrheit und Minderheit gruppierten; aber es muß doch zugegeben werden, daß der zu treffende Entscheid eine prinzipielle Bedeutung hat und es kann darum nur gebilligt werden, wenn der Regierungsrat durch sein Auftreten eine nochmalige und noch eingehendere Prüfung veranlaßte. Unsere Kommission erklärte daher den Rückzug ihres Antrages vom 22. Februar dieses Jahres und nahm eine erneute Untersuchung an die Hand. Der erwähnte neue Bericht der Direktion des Innern sowie die schriftlichen Ausführungen eines Mitgliedes der Kommission, welche ebenfalls eine Kritik der Gemeindeverwaltung enthielten, wurden den Behörden von Wülflingen zur Vernehmlassung überwiesen und der Regierungsrat ersucht, einen Bericht des Oberforstamtes über die Forstverwaltung der Gemeinde und allfällig in derselben zu erzielende Mehreinnahmen und Ersparnisse einzuziehen. Einer der Hauptgründe des Rückganges der Ökonomie von Wülflingen ist nämlich — neben dem ungewöhnlich niedrigen Ertrag der Steuern — namentlich die Abnahme der Reineinnahme der Gemeindewaldungen. Unterdessen waren auch die Jahresrechnungen von Wülflingen für das Jahr 1904 und Rechnung und

Digitized by Google

Bericht über die dortige Wasserversorgung eingegangen, wozu dann später noch die Voranschläge für 1905 hinzukamen. Eine Subkommission erhielt den Auftrag, dieses gesamte Material zu prüfen und der Kommission darüber Bericht zu erstatten. Die Resultate dieses Berichtes sind in der vorliegenden Weisung (Seite 976 ff) in der Hauptsache wiedergegeben.

So hat also auch die Kommission der Sache alle Aufmerksamkeit geschenkt und der von ihr gestellte Antrag, der in der Hauptsache mit dem frühern übereinstimmt, beruht auf reiflicher Überlegung.

Eine Minderheit vertrat mit ähnlicher Begründung, wie diejenige des Regierungsrates lautete, die Ansicht, es sei zur Zeit dem Subventionsgesuch Wülflingens keine Folge zu geben, der Regierungsrat aber einzuladen, die Verhältnisse dieser Gemeinde speziell im Auge zu behalten und nach Ablauf einiger Jahre dem Kantonsrat wieder über dieselben zu berichten und allfällig einen bezüglichen Antrag zu stellen. Auch sie stimmte zu dem Antrag II und gab sich der Hoffnung hin, daß namentlich etwa durch die gesetzliche Regelung der Subventionspflicht von industriellen Zentren an ihre Vororte (Ziffer 2) Wülflingen wie auch andern Gemeinden Hülfe zu bringen sei, so daß dann die Zusicherung eines Extrabeitrages von seiten des Staates vielleicht doch umgangen werden könne. Auch schien ihr die allerdings schwierige Finanzlage Wülflingens noch nicht so genügend abgeklärt zu sein, daß der Rat schon jetzt endgültig über die Verabfolgung eines außerordentlichen Staatsbeitrages Beschluß fassen könne. Die Rechnung der politischen Gemeinde pro 1904 und ebenso diejenige über die Wasserversorgung, welche zum erstenmal vorlag, haben so unerwartet günstige Resultate ergeben, daß sie doch sehr gewünscht hätte, es möchten auch die Rechnungen von 1905 berücksichtigt werden können; denn der vom Kantonsrat in der Subventionsfrage zu fällende Entscheid erschien auch ihr als ein prinzipieller und wichtiger und es mußte angenommen werden, daß, wenn Wülflingen entsprochen werde, auch andere Gemeinden in gleicher Weise mit Gesuchen an den Staat gelangen werden.

Im folgenden werden nun die Hauptgesichtspunkte, welche die Mehrheit zur Aufstellung ihres Antrages führten, beleuchtet

Digitized by Google

werden, wobei aber nicht etwa gesagt sein soll, daß die Minderheit diese Argumentation in allen Teilen verwerfe.

Was zunächst die rechtliche Seite anbetrifft, so hält die Kommission die beantragte Bewilligung eines Beitrages an Wülflingen für durch Art. 31, Ziffern 5 und 6 der Kantonsverfassung gerechtfertigt. Die Gewährung soll nur eine einstweilige, provisorische sein. Werden die Anträge unter II angenommen, so hat binnen weniger Jahre ein definitiver Entscheid stattzufinden und es wird auf die eine oder andere Art das Verhältnis durch Gesetz geregelt werden. Wülflingen befindet sich in einer Notlage. Der Staat kann hier seine Hand nicht zurückziehen. Nach Ansicht der Kommission sind auch schon Fälle vorgekommen, in denen ohne spezielle gesetzliche Anhaltspunkte vorübergehend Staatsbeiträge verabfolgt wurden, so z. B. an die Gemeinden Töß und Veltheim. Auch die Gewährung von Darlehen zu niedrigem Zinsfuß gehört hierhin. Die Konsequenzen des beantragten Beschlusses sind sodann nicht so weitgehende, wie der Regierungsrat in seinem Bericht sie darstellte. Wenige oder keine andere Gemeinden des Kantons haben mit so großen Schwierigkeiten der Ökonomie zu kämpfen wie die gesuchstellende. Der Gemeindehaushalt der letztern hat auch ein so strenges Examen bestehen müssen und es sind die in den Rechnungen figurierenden Einnahmen und Ausgaben so genau geprüft worden, daß sich eine andere Gemeinde zweimal besinnen wird, bevor sie sich in eine ähnliche Lage begibt.

Was sodann die vermehrte Staatsaufsicht anbetrifft, welche die Kommission in ihrem früheren Antrag anzubahnen vorschlug und welche auch im gegenwärtigen Antrag in reduziertem Maß noch beibehalten wird, so hält sie dieselbe für rechtlich möglich. Es ist richtig, daß die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz die Autonomie den Gemeinden gewährt, und es könnte keine Rede davon sein, einer solchen vom Staate aus eine eingehendere Beaufsichtigung ihres Gemeindehaushaltes aufzudrängen. Wenn aber Wülflingen durch formelle Gemeindebeschlüsse erklärt hätte, daß es freiwillig den Aufsichtsbehörden seine Voranschläge und allfällige Bauprojekte u. s. w. zur Genehmigung vorlegen wolle und der Staat daraufhin einen Extrabeitrag bewilligt hätte, weil und so lange dies geschähe, so würde er hiemit nach Ansicht der Kommission nicht einen verfassungswidrigen Schritt ge-

Digitized by Google

tan haben. Es müßte als eine übertriebene Subtilität bezeichnet werden, wenn dies vom rechtlichen Standpunkt aus getadelt werden wollte. Wer mit der Kommission findet, daß eben eine unbegrenzte Autonomie der Gemeinden zu weit gehe, wird ihr wohl auch zustimmen können, wenn sie glaubt, in einem solchen, von der Verfassung nicht speziell berührten Falle sei eine etwelche Einschränkung, mit welcher sich die Gemeinde von vorneherein einverstanden erklärt, rechtlich möglich und wohlgetan. In früheren Fällen ging man auch von seiten des Regierungsrates nicht so weit in der Bekämpfung dieses Standpunktes. Als der Regierungsrat für nötig erachtete, bezüglich der Gemeindeverwaltung von Turbenthal einzuschreiten — ein Fall, der auch weder in der Verfassung noch im Gemeindegesetz vorgesehen ist — scheute man nicht davor zurück, sich über die Selbständigkeit und Autonomie der Gemeinde hinwegzusetzen. In ähnlicher Weise ist dies auch gegenüber der Gemeinde Raat-Schüpfheim geschehen. Unser Gemeindegesetz wäre eben der Revision bedürftig; es ist aber sehr schwer, eine Vorlage dem Volke zur Annahme zu unterbreiten, welche die Gutheißung desselben finden wird. Man wagt nicht, an die Revision zu gehen. Inzwischen muß man sich mit dem bestehenden Gesetz behelfen und da halten wir dafür, daß das vorgeschlagene Auskunftsmittel ein erlaubtes und rechtlich mögliches sei.

Ihre früheren Anträge mit Bezug auf diese eingehendere Staatsaufsicht wiederholt allerdings die Kommission in der gegenwärtigen Vorlage nicht. Sie sind in den Anträgen III und IV wesentlich modifiziert enthalten, namentlich aus folgendem Grund: Der Vertreter von Wülflingen im Kantonsrat, der auch unserer Kommission angehört, hatte derselben zu dem früheren Antrag die bestimmte Erklärung abgegeben, die Vorsitzenden der dortigen Behörden werden sich der Gemeinde gegenüber dahin erklären, daß nach ihrer Ansicht diese etwelche Einschränkung der Autonomie angenommen werden sollte. Später, d. h. nach Erscheinen des regierungsrätlichen Berichtes vom 6. April dieses Jahres, zog er dann diese Erklärung wieder zurück.

In Antrag V halten wir daran fest, daß der außerordentliche Staatsbeitrag nur dann zugesichert werden soll, wenn die Stadt Winterthur der Gemeinde Wülflingen für die gleiche

Digitized by Google

Zeit ebenfalls einen Beitrag zuspricht. Hierin liegt durchaus nichts Anstößiges, wie der Regierungsrat anzunehmen scheint. Der Große Stadtrat von Winterthur hat seinerzeit den Beitrag auf Fr. 2500, d. h. im Maximum auf die Hälfte der damals vorgesehenen staatlichen Leistung von Fr. 5000 angesetzt. Die Gemeinde ihrerseits genehmigte diesen Ansatz für 1905 und es darf angenommen werden, daß sie dies auch für die folgenden Jahre tun wird. Würde sie aber einmal den Beitrag ablehnen, so fiele nach dem Kommissionalantrag auch die staatliche Extrasubvention dahin.

Mit Bezug auf die Frage, ob und nach welchen Richtungen einerseits eine Steigerung einzelner Einnahmen, anderseits allfällige Vereinfachungen und Ersparnisse im Gemeindehaushalt von Wülflingen möglich seien, lassen wir im nachfolgenden die Resultate der Untersuchung folgen, welche an der Hand der Rechnungen von 1904 und der Voranschläge für 1905 unsere Subkommission vorgenommen hat. Das Ergebnis mußte ein etwas anderes werden als früher, da nun eben die 1904er Rechnung sowie diejenige über die Wasserversorgung vorlag, welche beide erst einen richtigen Einblick in den Gemeindehaushalt ermöglichten.

* * *

Aus dem Bericht der Subkommission sei folgendes herausgehoben:

I. Politische Gemeinde.

Einnahmen.

Ertrag der Waldungen.

1904	Fr.	18,343. 90
1905 (Voranschlag)	„	12,500. —

Auf der andern Seite betrugen die Kosten der Bewirtschaftung 1904 Fr. 9940. 66 und laut Voranschlag 1905 8000 Franken. Der Nettoertrag geht somit noch fortwährend zurück. Derselbe betrug:

1901 zirka	Fr.	12,500
1902 „	„	10,600
1903 „	„	8,500
1904 „	„	8,400
1905 „ (Voranschlag)	„	4,500

Digitized by Google

Der Grund dieses Rückganges ist nun zwar bekannt; es hat früher eine Übernutzung der Waldungen stattgefunden und muß nun das zu viel geschlagene Holz bis ins Jahr 1908 wieder eingespart werden. Es scheint aber der Kommission, daß man damit doch zu weit gehe. Enthält auch das forstliche Gutachten keine Anhaltspunkte dafür, daß die Bewirtschaftungskosten zunächst irgendwie wesentlich gemindert werden können, so deutet dasselbe doch keineswegs auf eine so beträchtliche Abnahme des Reinertrages hin.

Hierfür wird verwiesen auf einen Satz des Gutachtens (Seite 4), lautend:

„Bis dahin (1908) dürften die Brutto- und Reineinnahmen kaum wachsen, obschon es sich der Forstbeamte angelegen sein lassen wird, infolge von rationellen Durchforstungen den Zuwachs und gleichzeitig vielleicht auch die Erträge zu steigern."

Der Verfasser des Gutachtens, Herr Forstadjunkt Honegger, ist zwar seither gestorben, aber Herr Oberforstmeister Rüedi hält die hier von der Kommission ausgesprochene Ansicht für richtig.

Die Kommission kam daher zu der Ansicht, es hätte der Reinertrag der Waldungen wohl um Fr. **2500** im Voranschlag höher angesetzt werden können.

Ertrag der Wasserversorgung.

1904: Laut Rechnung . . . . Fr. 10,152. 05
1905: „ Voranschlag . . . „ 11,700. —

Eine Revision des Tarifs für die Wasserabgabe im Sinn etwelcher Erhöhung hat zwar erst im Jahre 1903 stattgefunden; gleichwohl prüfte die Spezialkommission die Frage, ob nicht einzelne Ansätze für die Wasserabonnements neuerdings um etwas vermehrt werden könnten. Zu diesem Zweck wurden die Tarife verschiedener Gemeinden des Kantons zusammengestellt und verglichen und bei einem Fachmann Erkundigungen eingezogen. Es ergab sich dabei, daß die Ansätze pro Haushaltung, pro Stück Vieh, pro Hahn im Keller und per Kubikmeter bei Motoren und Kesselspeisung, wo das Wasser nach der Quantität bezahlt wird, im Vergleich zu andern Gemeinden immer noch niedrig angesetzt sind. Es kam dann die Kommission dazu, hier eine Mehreinnahme im Betrage von Fr. **1500** für wohl möglich zu erklären.

Digitized by Google

Ausgaben.

Besoldungen und Entschädigungen für die Verwaltung.

1904 . . . . . Fr. 5582. 45
1905 (Voranschlag) . . . . . „ 5500. —

Die Kommission schließt sich der Ansicht der Direktion des Innern an, daß hier eine Ersparnis von Fr. **1200** möglich sein sollte. Auch sie findet die vielen Taggelder neben den fixen Besoldungen zu weitgehend; namentlich sind die Ansätze für den Gutsverwalter — es sind 3 bis 4 verschiedene Posten — etwas zahlreich, ebenso die besondere Honorierung der Rechnungsprüfungskommission übertrieben. Bevor eine Gemeinde eine Extrasubvention des Staates nachsucht, sollten die Bürger und Einwohner derselben sich bestreben, die von ihnen geforderten persönlichen Dienste, sei es umsonst, sei es gegen ein möglichst geringes Entgelt, zu leisten.

Sicherheitspolizei.

1904 . . . . . Fr. 2631. 50
1905 (Voranschlag) . . . . . „ 2500. —

Wir nehmen eine Ersparnis von Fr. **500** als möglich an. Zu weit darf nicht gegangen werden. Wülflingen liegt bereits in der Nähe einer Stadt und in derartigen Gegenden muß für das Polizeiwesen mehr getan werden als in einer reinen Landgemeinde. Immerhin scheint eine Vereinfachung in der Weise möglich zu sein, daß statt zwei nur ein Polizeimann in Dienst genommen, derselbe dann aber besser bezahlt wird. Eine Verständigung mit dem Kantonspolizisten, welcher in der Gemeinde stationiert ist, wird sich ebenfalls empfehlen.

Feuerpolizei und Feuerlöschwesen.

1904 . . . . . Fr. 1361. 65
1905 (Voranschlag) . . . . . „ 1200. —

Hier hält die Kommission eine Ersparnis von Fr. **200** für möglich. Mit Bezug auf die Besoldung und Verpflegung der Mannschaft gilt, was soeben beim Titel für Besoldungen und Entschädigungen gesagt wurde. Wenn sich eine Gemeinde in der Lage wie Wülflingen befindet, so sollen die eigenen Bürger die von ihnen geforderten Dienste gegen möglichst geringe Entschädigung leisten. Sind nun auch die jetzt in Wülflingen bezahlten Vergütungen nicht gerade hoch, so sollten

Digitized by Google

doch die diesfälligen Ansätze für Brandfälle und Übungen, sowie für die Leitung des Löschwesens noch um den angegebenen geringen Betrag von Fr. 200 reduziert werden können.

Verschiedenes.

1904	Fr. 2763. 03
1905 (Voranschlag)	„ 2300. —

Mit der Direktion des Innern glauben wir hier eine Ersparnis von Fr. **500** als möglich und angemessen bezeichnen zu können. Hierbei kommen folgende Posten in Betracht: Rechnung 1904: Wahlbureau Fr. 200. 70 (an besonderer Stelle aufgeführt), Maikäferfang Fr. 431. 70, Reblausbekämpfung Fr. 472. 05, Vorarbeiten für die Beschaffung elektrischer Energie Fr. 564. 37. Voranschlag 1905: Maschinenbetrieb Fr. 350, Kostenanteil für Steuerbezug Fr. 450, Straßenbeleuchtung Fr. 600, Reblausbekämpfung Fr. 450.

Am einen oder andern Ort kann gewiß noch eine Vereinfachung oder Ersparnis eintreten.

Straßenwesen.

Voranschlag 1905: Fr. 5000
(Rechnung 1904: Fr. 2625. 35; 1903: Fr. 2197. 05; 1902: Fr. 4012. 35; 1901: Fr. 6112. 10).

Wasserversorgung.

Voranschlag 1905: Fr. 1000
(Rechnung 1904: Fr. 631; 1903: Fr. 839. 55; 1902: Fr. ?; 1901: Fr. ?).

Unterhalt und Korrektion der Gewässer.

Voranschlag 1905: Fr. 3000
(Rechnung 1904: Fr. 1,653. 35; 1903: Fr. 91. 45; 1902: Fr. 631. 30; 1901: Fr. 1406. 60).

Bei diesen Posten fällt, wenigstens teilweise, die Zunahme auf; es wird zwar für dieselbe verschiedenes angeführt, was teilweise richtig sein mag, zu einem Teil aber doch nicht ganz schlüssig ist. Im Budgetansatz für Korrektion und Unterhalt der Gewässer steckt die in Aussicht genommene Ausgabe für eine außerordentliche Instandstellung eines Stückes Ufer der Eulach; aber einerseits ist eher wahrscheinlich, daß diese Baute im Jahr 1905 nicht mehr zur Ausführung kommen wird, und anderseits ist anzunehmen, daß der Staat, welcher

Digitized by

bei dieser Ufer-Instandstellung ebenfalls beteiligt ist, nicht ermangeln wird, der Gemeinde Wülflingen einen bedeutenden Beitrag an ihre Kosten zu verabfolgen. Aus dem Bericht der Direktion des Innern geht deutlich hervor, daß die Staatsbehörde in der Tat dieser Gemeinde gegenüber mit Beiträgen jeder Art zu allen Zeiten nicht zurückhaltend gewesen ist.

Auf diesen drei Budgetposten hält die Kommission eine Ersparnis von Fr. **1500** für möglich, ohne sich im einzelnen darüber auszusprechen, wie viel sie an jedem derselben in Abzug bringt. Zur Begründung kann hier noch eine allgemeine Bemerkung mit Bezug auf den Rechnungsabschluß von 1904 gemacht werden. Diese Rechnung ergab einen Vorschlag von Fr. 133,185. 98, während die drei vorhergehenden immer Rückschläge aufwiesen,

diejenige	von	1903	einen Rückschlag von Fr.	6,856. 22
„	„	1902	„ „ „ „	22,345. 69
„	„	1901	„ „ „ „	1,039. 46

Nun ist zwar allerdings zu bemerken, daß in der Rechnung von 1904 folgende Einnahmen außerordentliche sind und sich nicht wiederholen:

Aufnahme des Buchwerts der Wasserversorgung	Fr.	104,000. —
Staatsbeitrag an den Friedhof . . .	„	5,400. —
Schenkung auf der Töß-Korrektionsschuld	„	10,716. 75
zusammen	Fr.	120,116. 75

Aber auch nach Abrechnung dieser Posten beträgt der Rechnungsüberschuß immer noch etwa Fr. 13,000, was gegenüber den Rückschlägen der vorhergehenden Jahre ein auffallend günstiges Resultat ist. Die eigentlichen Ausgaben (nach Abrechnung derjenigen für abbezahlte Passiven [Amortisationen]) betragen laut Budget für 1905 Fr. 43,600, während sie in der Rechnung pro 1904 Fr. 42,656. 74 ausmachen; die eigentlichen Einnahmen (nach Abrechnung der entlehnten Kapitalien, der neuen Buchwerte und der Gemeindesteuern) aber 1905 laut Budget Fr. 33,300 und laut Rechnung von 1904 Fr. 36,386. 34. Es ist daher anzunehmen, daß auch die Rechnung für 1905, welche die Kommission zu ihrem Bedauern nicht mehr berücksichtigen konnte, einen ganz befriedigenden Abschluß finden werde, wenn auch nicht im gleichen Maß wie diejenige von 1904.

Digitized by Google

Endlich halten wir eine Ersparnis von Fr. **500** für möglich auf der Abschreibung vom Buchwert der Wasserversorgung. Bis zum Jahr 1903 betrug dieselbe Fr. 5000 per Jahr. Nun soll sie in den Jahren von 1903 bis 1913 je Fr. 4000 betragen und vom Jahr 1914 an Fr. 3000. Nach der im vorigen Jahr vom Regierungsrat revidierten Verordnung betreffend das Rechnungswesen der Gemeinden (§ 8 b) sollen derartige Abschreibungen vom Buchwert oder von der gesamten Bauausgabe 2—5 % per Jahr ausmachen, je nachdem die Unternehmung mehr oder weniger der Abnutzung ausgesetzt ist. Berücksichtigt man, daß das Wasserwerk der Gemeinde Wülflingen, welches jetzt schon mit weniger als $^2/_3$ seines Erstellungswertes zu Buch steht, gewiß wie andere derartige Unternehmungen im Lauf der Jahre die Wasserabgabe an die Privaten noch wird steigern können und darum an Wert zunehmen muß, so darf zurzeit eine Abschreibung von Fr. 3500 per Jahr als angemessen bezeichnet werden.

Wir kommen daher bei der politischen Gemeinde dazu, für die Zukunft eine Besserstellung der Finanzverhältnisse der Gemeinde in folgenden Rechnungsposten für möglich zu halten:

Einnahmen.

Mehreinnahme aus den Waldungen gegenüber dem Budgetansatz	Fr.	2500
Mehreinnahme an Wasserzinsen bei der Wasserversorgung	„	1500

Ausgaben.

Minderausgabe bei Besoldungen und Entschädigungen für die Verwaltung	„	1200
dito bei der Sicherheitspolizei	„	500
„ beim Feuerlöschwesen	„	200
„ „ Verschiedenen	„	500
„ „ Straßenwesen, der Wasserversorgung und dem Unterhalt und Korrektion der Gewässer samthaft	„	1500
Verminderte Abschreibung auf dem Buchwert der Wasserversorgung	„	500
Summa	Fr.	8400

II. Schulgemeinde.

Hier halten wir eine Ersparnis von Fr. **400** für möglich. Einerseits scheint uns die Ausgabe für die Lehrmittel etwas

Digitized by

hoch. Dieselben betragen in der Rechnung für 1904 Fr. 1948. 95 und im Voranschlag für 1905 Fr. 2200. Bei noch größerer Vorsicht und Sparsamkeit könnte hier vielleicht eine etwelche kleine Reduktion eintreten. Ferner dürften jedenfalls einer etwelchen Verminderung fähig sein die Ansätze für den Schulgutsverwalter und den Steuerbezüger. Der Ansatz für die Rechnungsprüfungskommission sollte gänzlich wegfallen.

Rechnen wir obige Fr. 400 zu den bei der politischen Gemeinde gefundenen und als möglich oder wahrscheinlich bezeichneten Mehreinnahmen und Minderausgaben, so erhalten wir einen Gesamtbetrag derselben von Fr. **8800.** Bei den andern Gemeinden (Sekundarschul-, Kirch- und Bürgergemeinde) sehen wir uns zu Bemerkungen nicht veranlaßt. Nun müssen wir aber von dieser Summe von Fr. 8800 wieder einen Betrag von Fr. 1400 abrechnen, so daß sich nur Fr. 7400 ergeben. Es sind nämlich der Gemeindeverwaltung bereits Zuwachs und Abgang im Steuerregister für das nächste Jahr infolge Verschiebung von Gemeinde zu Gemeinde durch die Finanzkanzlei angezeigt worden. Der Nettobetrag der Verminderung im Steuerregister von Wülflingen macht etwa Fr. 103,000 aus. Berechnen wir diesen Ausfall bei einer Steuer von $14\,^1/_2\,{}^0/_{00}$, so macht dies für die Gesamtgemeindesteuer einen Minderbetrag von zirka Fr. 1400 aus. Daß sich das Steuerkapital zurzeit aus andern Gründen wieder vermehren werde, ist leider nicht sehr wahrscheinlich.

Da nun $1\,{}^0/_{00}$ Steuer in Wülflingen etwa Fr. 3400 ergibt, so würde die Steuer um 2, allerhöchstens $2\,^1/_2\,{}^0/_{00}$, also von $16\,^1/_2\,{}^0/_{00}$ in 1904 (und 1906) auf $14\,^1/_2$ oder $14\,{}^0/_{00}$ herabgesetzt werden können, wenn im Sinn unserer obigen Ausführungen einige Einnahmeposten vermehrt und eine Reihe von Ausgabeposten vermindert würden und im ganzen so die Rechnung um den Betrag von etwa Fr. 7400 verbessert werden könnte. Leicht wird auch dies nicht sein, indem Wülflingen immerhin in gespannter Finanzlage ist und ohne seine Schuld mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

Weiter möchten wir allerdings nicht gehen und wollen nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß in nicht allzu ferner Zukunft ein Schulhausbau in Aussicht steht. Wie bald derselbe kommen werde, ist der Kommission nicht mög-

Digitized by Google

lich zu beurteilen, um so mehr, als in den uns vorliegenden Berichten die Schülerzahl der Klassen verschieden angegeben wird. Während im Bericht des statistischen Bureau vom 20. April 1904, Seite 5, die Zahl der Primarschüler mit 58 notiert ist, so geben die Gemeindebehörden in ihrer Vernehmlassung vom 31. August 1905, Seite 5 und 9, folgende Zahlen an: Für sieben Abteilungen der Primarschule 70 Schüler im Durchschnitt per Lehrer und für drei Abteilungen 79, 80, 82 Schüler, ferner für die Sekundarschule 82 Schüler für zwei Lehrer. Mit Rücksicht auf den in Aussicht stehenden Schulhausbau darf jedenfalls die Tilgung des für das bestehende Schulhaus gemachten Anleihens nicht verlangsamt werden.

* * *

Das Ergebnis dieser Untersuchung, welches in vielen Beziehungen mit dem Befund der Direktion des Innern übereinstimmt, in einigen Punkten aber noch eingreifender ist, kann nicht als ein günstiges bezeichnet werden. Im besten Fall ist anzunehmen, daß Wülflingen bei Durchführung aller unserer Vorschläge, ohne weiteren Staatsbeitrag, immerhin noch eine Steuer von 14 oder $14^1/_2$ ‰ haben werde, und sollte nach unserem Antrag der Extra-Staatsbeitrag gesprochen werden, so würde dieselbe sich doch noch auf mindestens 12 ‰ stellen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß dies einen außerordentlich hohen Steuerdruck bedeutet und Wülflingen auch dann noch zu den meist gedrückten Gemeinden gehörte; denn nach der Gemeindefinanzstatistik für das Jahr 1902, I. Heft, S. XIII gab es damals nur zehn Gemeinden mit einer Steuer von 12—14 ‰ und darüber, und bei den einen derselben war der hohe Steuerdruck ein mehr vorübergehender. Sollte der beantragte Staatsbeitrag nicht gesprochen werden, so hat Wülflingen die höchste Steuer von allen Gemeinden, sogar wenn die im vorstehenden von uns für möglich erklärten Mehreinnahmen und Ersparnisse eintreten sollten.

In Anbetracht dieser Finanzlage kam denn die Kommission in ihrer Mehrheit dazu, zu finden, es müsse Wülflingen, und zwar sofort, durch einen Zuschuß aus der Staatskasse geholfen werden. Sie fand, man dürfe die Verhältnisse dieser Gemeinde sich nicht noch mehr verschlimmern lassen, z. B. dadurch, dass die Vermöglichen, wenn sie irgend können, aus der Gemeinde wegziehen und infolgedessen das Steuer-

Digitized by Google

kapital, das jetzt schon abnorm klein ist, noch mehr abnehme. Hier muß auch gesagt werden, daß der Staat selbst durch Errichtung der Versorgungsanstalt in dortiger Gemeinde in nicht geringem Maß ebenfalls zur Verringerung der Steuerkraft derselben beigetragen hat. In der allerletzten Zeit versteuerte zwar der Besitzer des früheren Beuggerschen Fabriketablissements nur ein geringes Vermögen; früher aber bildete dasselbe doch einen erheblichen Teil des nur wenig über zwei Millionen betragenden Gesamtsteuerkapitals, und wäre das Etablissement in Privathänden geblieben, so hätte wohl früher oder später ein Besitzer desselben vielleicht wieder eine beträchtliche Steuer an die Gemeinde zu entrichten gehabt. Der Staat hat das Gewerbe um den Preis von Fr. 181,000 angekauft, die Gebäulichkeiten erreichten aber einen Assekuranzwert von Fr. 339,500; dem Wasserwerke dienten 138 Pferdekräfte und das Areal umfaßte zirka 30 Jucharten, wovon 26 Jucharten teils Garten (Park), teils gutes Wiesland. Also immerhin ein bedeutendes Gewerbe!

Die Kommission findet im weitern, nachdem der Staat den Gemeinden Veltheim und Töß beigestanden sei, müsse auch der Nachbargemeinde Wülflingen, deren Finanzlage eine noch schwierigere ist, geholfen werden. Die erstgenannten Gemeinden verlangten die Vereinigung mit der Stadt Winterthur und sie sind auch gewiß nach der ganzen Entwicklung, welche die Verhältnisse dort nehmen, dazu bestimmt, in einer nicht fernen Zukunft mit ihr in ein Ganzes zusammenzuwachsen. Man fand aber damals, man müsse Winterthur vor dieser Vereinigung noch mehr erstarken lassen. Die Stadt se zurzeit nicht kräftig genug, um die so bedeutende Vergrößerung durch steuerschwache Gemeinwesen zu ertragen. Auch die Staatsfinanzen, die dabei ebenfalls in Mitleidenschaft gezogen werden dürften, sollten, wie man annahm, vorher wieder in ein sicheres Geleise kommen und die Staats- und Gemeindesteuerreform vorangehen. Bei Wülflingen liegen die Verhältnisse zwar etwas anders. Dieser Ort wird auch in weitabliegender Zukunft nicht mit Winterthur vereinigt werden; aber seine Ökonomie ist gleichwohl durch die Entwicklung dieser Stadt höchst ungünstig beeinflußt und es muß auch hier nach einem Mittel, dem Übelstande abzuhelfen, gesucht werden. Bis dieses gefunden ist, wird der Kanton seine Hülfe nicht verweigern dürfen.

Digitized by Google

Zu Dispositiv III und IV des Antrages ist noch folgendes zu sagen: Der vom Staat zu sprechende Beitrag sollte speziell dazu verwendet werden, um eine raschere Schuldentilgung herbeizuführen. Es sei darauf hingewiesen, daß der Bau eines neuen Schulhauses sehr notwendig erscheint, während doch noch eine beträchtliche Schuld vom Bau des jetzigen Schulhauses her vorhanden ist.

Erhält Wülflingen den Beitrag, so muß ihm zur Pflicht gemacht werden, seine bisherigen Ausgaben für die Gemeindeverwaltung nach einigen Richtungen zu ermäßigen. Täte es dies nicht, so müßte der außerordentliche Staatsbeitrag wieder dahinfallen. Damit aber die Oberbehörden hierüber sich ein Urteil bilden können, müssen die Gemeindevoranschläge ihnen vorgelegt werden. Es handelt sich dabei nicht um ein Hineinregieren in die Gemeindeverwaltung, sondern um eine bloße Kenntnisnahme von der Art und Weise, in welcher verwaltet wird, um sich darüber ein Urteil zu bilden, ob die gemachte Bedingung erfüllt werde oder nicht.

Es erübrigt noch, sich über den Antrag unter Disp. II. auszusprechen. Die Ziffern 1 und 3 desselben sind entweder bereits berührt oder bedürfen keiner weitern Erläuterung; dagegen ist letzteres nötig mit Bezug auf Ziffer 2, auf welche sämtliche Mitglieder der Kommission besonderes Gewicht legen. Es ist eine charakteristische Erscheinung in der modernen Entwicklung der Städte, daß sich in denselben oft bedeutende industrielle Etablissements heranbilden, deren Besitzer zwar in den Städten wohnen und in denselben auch die in den Gewerben arbeitenden Kapitalien versteuern, die vielen in diesen Unternehmungen tätigen Arbeiter aber zum weitaus größten Teil außerhalb der betreffenden Stadt angesiedelt sind, zu einem guten Teil sogar nicht einmal in der nächsten Umgebung, sondern oft in weiter abgelegenen Vororten. Dieser Fall liegt hier vor. Wülflingen zeigt sich uns als ein derartiger Vorort und seine Ökonomie leidet ganz besonders unter diesen Verhältnissen. Die Steuerkraft der Gemeinde ist eine nur geringe; doch treten an Wülflingen eine Menge von Anforderungen heran, welche man in Landgemeinden weniger kennt. Die Kinder der Arbeiterfamilien bevölkern die Schule in ungewöhnlichem Maß und auch im Polizei- und Gesundheitswesen machen sich vermehrte Bedürfnisse geltend. Kanalisation und Straßenbeleuchtung können auch nicht für

Digitized by

immer hinausgeschoben werden. Eine solche Gemeinde wie Wülflingen muß nach und nach in eine drückende Lage gelangen und der Staat soll ihr eine vermehrte Aufmerksamkeit zuwenden. Eine Vereinigung mit der Stadt geht nicht an und würde ein ganz ungesundes Verhältnis schaffen; es muß auf andere Weise geholfen werden. Von diesem Gesichtspunkte aus ist man in Preußen bei Erlaß des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 dazu gekommen, für derartige Fälle vorzusorgen. § 53 desselben enthält die Bestimmung, daß, wo Verhältnisse, wie bei Winterthur und Wülflingen, vorliegen, die in ihrem Haushalt bedrückte Vorortsgemeinde von der Stadt, in welcher die in Frage kommenden Betriebe sich befinden, einen angemessenen Zuschuß an ihre Gemeindekasse verlangen kann. Der Artikel enthält im weitern Bestimmungen mit Bezug auf das Quantitativ dieses Beitrages und regelt die Kompetenzen der für den Entscheid zuständigen Behörden. Der Grundgedanke dieser Gesetzesbestimmung, der wohl auch in andere Gesetzgebungen überging, ist ein durchaus richtiger. Bei Anlaß der Beratung des Steuergesetzes hat Kantonsrat Erb denselben in einem von ihm eingereichten Antrag niedergelegt, über welchen aber bisher noch nicht beraten wurde. Es wird sich fragen, ob der Gegenstand sich zur Behandlung im Steuergesetz eigne, oder ob vielleicht nicht eher ein bezüglicher Zusatz in das Gemeindegesetz aufzunehmen sei. Es versteht sich von selbst, daß durch einen solchen nicht nur Winterthur, sondern auch die Stadt Zürich und ihre Vororte berührt würden. Die Kommission stellt darum den Antrag, es möchte der Regierungsrat diese Frage prüfen und darüber Bericht und Antrag einbringen. Es ist sehr wohl möglich, daß auf diese Weise nicht nur Wülflingen, sondern auch sonst der einen und andern mit finanziellen Schwierigkeiten kämpfenden Gemeinde geholfen werden kann. Der Staat aber ist aus bekannten Gründen nicht in der Lage, überall, wo es gewünscht wird, Beiträge zu spenden.

Das Referat im Kantonsrat ist Herrn Dr. Oskar Wettstein übertragen.

Zürich, den 21. November 1905.

Im Namen der Kommission,
Der Präsident:
Dr. C. Escher.
Der Sekretär:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Antrag des Regierungsrates
23. November 1905.

Gesetz

betreffend

die Vereinigung der Gemeinden Stadel, Windlach und Raat.

§ 1. Die zurzeit die Kirchgemeinde Stadel bildenden drei politischen Gemeinden und Primarschulkreise Stadel, Windlach und Raat werden aufgelöst und zu einer einzigen politischen Gemeinde, beziehungsweise einem einzigen Primarschulkreise Stadel vereinigt.

§ 2. Die in- und außerhalb ihrer Gemeinde wohnenden bürgerlichen Angehörigen der drei aufgelösten Gemeinden werden Bürger der neuen Gemeinde Stadel.

§ 3. Die bisherigen Gebiete der drei aufgelösten politischen Gemeinden Stadel, Windlach und Raat bilden unter Beibehaltung ihrer Namen drei Zivilgemeinden im Sinne des Gesetzes betreffend die Zivilgemeinden vom 19. Mai 1878.

Die bisherige Zivilgemeinde Schüpfheim ist aufgehoben und bildet mit Raat zusammen die neue Zivilgemeinde Raat.

§ 4. Die sämtlichen Aktiven und Passiven der drei aufgelösten politischen Gemeinden gehen nach Abzug der Beiträge gemäß § 5 dieses Gesetzes an die betreffenden Zivilgemeinden (§ 3) über. Dem Zivilgemeindegut Raat fallen außerdem das frühere Zivilgemeindegut Schüpfheim mit Inbegriff der Güter von öffentlich-rechtlichen Korporationen zu und bilden das Gemeindegut der Zivilgemeinde Raat.

§ 5. Aus den Gemeindegütern der frühern politischen Gemeinden Stadel und Windlach werden zur Bildung eines Stammgutes der neuen politischen Gemeinde Stadel besondere Beträge ausgeschieden und zwar aus dem ehemaligen Gemeindegut Stadel Fr. 18,000 und aus dem ehemaligen Gemeindegut Windlach Fr. 7000.

§ 6. Die sämtlichen Aktiven und Passiven der bürgerlichen Armengüter der drei aufgelösten Gemeinden gehen an die Kirchgemeinde Stadel über, welche die Besorgung des

Armenwesens im Sinne von § 9, Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 27. Juni 1875 übernimmt.

§ 7. Die bisherigen Schulen in Stadel, Windlach und Raat bleiben bestehen; dagegen gehen von den Schulgütern der aufgehobenen Schulkreise sämtliche Aktiven und Passiven an den neuen Schulkreis Stadel über.

§ 8. Die in der Gemeinde Stadel bestehenden Gemeindestiftungsgüter und Separatfonds (Legat Hauser, Legate Bucher und Separatfonds der Arbeitsschule Stadel) behalten ihre bisherige Zweckbestimmung bei. Der Genuß derselben verbleibt während 25 Jahren vom Inkrafttreten des Gesetzes an in bisheriger Weise ausschließlich den Bürgern beziehungsweise Einwohnern der bisherigen Gemeinde Stadel.

§ 9. Zur Förderung der Vereinigung und im Interesse billigen Ausgleichs leistet der Staat dem neuen Gemeindewesen einen einmaligen Beitrag von Fr. 15,000, wovon Fr. 7000 dem Stammgut der neuen politischen Gemeinde Stadel einzuverleiben, Fr. 1000 zur Tilgung der Armenhausbauschuld und Fr. 7000 zur Tilgung der Defizite der frühern Schulgemeinden Windlach und Raat zu verwenden sind.

§ 10. Zum Zwecke der Tilgung der nach Abzug des Staatsbeitrages von Fr. 7000 verbleibenden Stammgutdefizite der früheren Schulgemeinden Windlach und Raat hat der neue Primarschulkreis Stadel einen Amortisationsplan aufzustellen, welcher die Tilgung dieses Defizits innerhalb 10 Jahren vorsieht.

Dieser Tilgungsplan ist dem Bezirksrate Dielsdorf zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft; der Regierungsrat ist mit seinem Vollzuge beauftragt.

Weisung.

A. Die Vorverhandlungen mit dem Bezirksrat Dielsdorf und den beteiligten Gemeinden.

Mit Eingabe vom 23. Oktober 1903 teilte der Gemeinderat Raat dem Regierungsrate mit, die politische Gemeinde Raat habe in der Gemeindeversammlung vom 4. Oktober 1903 ein-

Digitized by Google

stimmig beschlossen, das Gesuch um Vereinigung mit einer benachbarten Gemeinde zu stellen. Den Grund zu diesem Gesuche bilde der Umstand, daß die Bevölkerung und die finanziellen Kräfte von Raat beständig im Rückgange begriffen seien und Raat sich in jeder Richtung zu schwach fühle, ein eigenes geordnetes Gemeinwesen zu bilden und auf die Dauer zu erhalten. Es werden heute an die politischen Gemeinden Anforderungen gestellt, denen ein Gemeinwesen mit nur 200 Einwohnern nicht gewachsen sei. Es halte auch schwer, die zur richtigen Durchführung dieser Aufgaben nötigen Behörden zu konstituieren, da ihnen keinerlei Besoldung oder Entschädigung gewährt werden könne.

Der Gemeinderat Raat schlägt gleichzeitig vor, die Zivilgemeinde Schüpfheim der politischen Gemeinde Stadel zuzuteilen und die Schulgemeinde Raat mit der Gemeinde Windlach zu verschmelzen, mit welcher sie bereits in naher Beziehung stehe (Grundbesitz, Post etc.). Der Gemeinde Windlach mit 300 Einwohnern dürfte ein solcher Bevölkerungszuwachs dienlich sein.

Dieses Gesuch wurde von der Direktion des Innern zunächst dem Bezirksrat Dielsdorf zur Vernehmlassung überwiesen:

1. in Bezug auf die Notwendigkeit der Aufhebung der politischen Gemeinde Raat,
2. hinsichtlich der Frage, welcher Gemeinde oder welchen Gemeinden Raat zuzuteilen wäre, wobei der Bezirksrat gleichzeitig eingeladen wurde, die Vernehmlassung des betreffenden Gemeinderates einzuholen, und schließlich
3. mit Bezug auf die Frage, ob nicht auch gleichzeitig die Schul- und die Armen- (Bürger-) Gemeinde Raat aufzuheben und mit anderen Gemeinden, eventuell welchen, zu vereinigen wäre.

Der Bezirksrat Dielsdorf teilte den Behörden von Raat mit, daß er von vorneherein eine Zuteilung von Raat an Stadel für zweckmäßig erachte. Dem gegenüber wünschte aber die politische und die Schulgemeinde Raat Zuteilung zu Windlach, die Armen- (Bürger-) Gemeinde Raat und die Zivilgemeinde Schüpfheim, sowie die Korporation Ober-Raat Anschluß an Stadel; die Korporation Unter-Raat lehnte eine Auflösung ab.

Digitized by Google

Der Gemeinderat Stadel protestierte gegen eine Zuteilung der Gemeinde Raat an Stadel; eventuell sei Stadel bereit, gegen eine angemessene Einkaufssumme die Zivilgemeinde Schüpfheim, welche bereits zur Schulgemeinde Stadel gehört, in den Verband der politischen Gemeinde Stadel aufzunehmen. Im übrigen sollte Raat Windlach zugeteilt werden.

Der Bezirksrat Dielsdorf beantragte hierauf mit Eingabe vom 16. März 1904 unter einläßlicher Begründung, es sei von einer Zuteilung der Schulgemeinde Raat an Windlach Umgang zu nehmen und die ganze politische Gemeinde, sowie die Schul- und Armengemeinde Raat und die beiden Korporationen durch Gesetz mit Stadel zu vereinigen.

In Anlehnung an diesen Vorschlag arbeitete die Direktion des Innern einen Entwurf zu einem Gesetze betreffend die Zuteilung der Gemeinde Raat an die Gemeinde Stadel und einen Entwurf zu einem Beschlusse des Kantonsrates betreffend Zuteilung der Schulgemeinde Raat an die Schulgemeinde Stadel, mit Datum vom 22. Juni 1904, aus; den beiden Entwürfen wurde ein eingehender beleuchtender Bericht beigefügt. In einem besonderen Bericht vom 29. Juni 1904 wurden die finanziellen Folgen der Aufhebung der Gemeinde Raat und deren Zuteilung an Stadel dargelegt.

Die Entwürfe vom 22. Juni 1904 wurden am 25. Juli 1904 in einer Konferenz, an welcher die Direktionen des Innern und der Finanzen, der Bezirksrat Dielsdorf und Vertreter der Gemeindebehörden von Stadel und Raat teilnahmen, besprochen. Die Vertreter von Stadel verhielten sich gegen die vorgeschlagene Totalvereinigung der Gemeinde Raat mit Stadel durchaus ablehnend und wünschten nochmalige Prüfung der Angelegenheit. Es wurde unter anderem auch bemerkt, eventuell ließe sich so vorgehen, daß man die Zivilgemeinden Raat und Stadel bestehen ließe und daneben eine neue politische Gemeinde Stadel-Raat konstituierte.

Am 1. November 1904 fand ein Augenschein in den Gemeinden Stadel, Raat und Windlach statt; an der darauf folgenden Konferenz wurde beschlossen, die Direktion des Innern möge folgende Möglichkeiten prüfen:

1. Vereinigung der drei Schulgemeinden Stadel, Raat und Windlach;

Digitized by Google

2. Vereinigung der drei genannten politischen Gemeinden unter Bestehenlassen der Zivilgemeinden und
3. die Totalvereinigung der drei Gemeinden Stadel, Raat und Windlach.

Die Direktion des Innern gelangte hierauf zu folgendem neuen Vorschlage vom 10. Dezember 1904:

1. Vereinigung der drei politischen Gemeinden Stadel, Windlach und Raat durch Gesetz zu einer neuen politischen und Bürgergemeinde Stadel, unter Aufhebung der Zivilgemeinde Schüpfheim, aber unter Bildung von drei besondern Zivilgemeinden Stadel, Windlach und Raat. Das Vermögen der aufgelösten politischen Gemeinden würde nach diesem Gesetzesvorschlage an die betreffenden Zivilgemeinden übergehen, immerhin mit der Beschränkung, daß vorerst bestimmte Beträge zur Bildung eines Stammgutes der neuen politischen Gemeinde Stadel aus den frühern Gemeindegütern von Stadel und Windlach ausgeschieden würden; den entsprechenden Betrag für das vermögenslose Raat hätte der Staat zu übernehmen, der außerdem einen einmaligen Beitrag an das neue Armengut Stadel zu leisten hätte;

2. Vereinigung der drei Schulgemeinden Stadel, Windlach und Raat durch Kantonsratsbeschluß, unter Gewährung eines angemessenen einmaligen Staatsbeitrages (gemäß Gesetz vom 31. Januar 1904).

Dieser neue Vorschlag wurde sowohl der Bezirksschulpflege als dem Bezirksrat Dielsdorf, letzterem namentlich auch hinsichtlich der Höhe der in Aussicht genommenen Staatsbeiträge, zur Vernehmlassung zugestellt.

Die Bezirksschulpflege erklärte am 23. Januar 1905 ihre Zustimmung zu der Vereinigung der drei Schulgemeinden, wünschte aber, es möchte der Staatsbeitrag möglichst hoch bemessen werden.

Der Bezirksrat Dielsdorf veranstaltete am 16. März 1905 eine Konferenz mit Vertretern sämtlicher Behörden der drei politischen Gemeinden Stadel, Windlach und Raat behufs Besprechung des Vorschlages vom 10. Dezember 1904.

Dem Bericht des Bezirksrates über diese Konferenz (vom 31. März 1905) ist zu entnehmen, daß Stadel in erster Linie

Zuteilung der Gemeinde Raat an Windlach befürwortete, eventuell Bildung zweier politischer Gemeinden Stadel (mit Schüpfheim) und Windlach-Raat. Windlach habe an der Selbständigkeit seiner politischen Gemeinde festgehalten und höchstens die Zusammenlegung der drei Schulgemeinden für annehmbar erklärt. Der Bezirksrat selber empfahl den eventuellen Vorschlag von Stadel: Bildung zweier politischer Gemeinden (Stadel-Schüpfheim und Windlach-Raat), sowie Vereinigung der drei Schul- und Armengemeinden. Zu einem Antrag über die Höhe der Staatsbeiträge an diese Gemeinde-Vereinigung war weder die Konferenz vom 16. März 1905 noch der Bezirksrat Dielsdorf gelangt.

Die Direktion des Innern veranstaltete hierauf am 23. Mai 1905 eine neue Konferenz, an welcher die Direktionen des Erziehungswesens und der Finanzen, der Bezirksrat Dielsdorf, ferner Vertreter der Gemeindebehörden (Gemeinderat, Armen- und Schulpflege, Zivilvorsteherschaft Schüpfheim) von Stadel, Windlach und Raat teilnahmen. Die Konferenz war anberaumt worden, um die Ansichten der beteiligten Gemeindebehörden, besonders auch von Windlach, über den neuen Vorschlag des Bezirksrates entgegenzunehmen.

Während hinsichtlich der Vereinigung der drei Schulgemeinden Stadel, Windlach und Raat zu einer Schulgemeinde grundsätzlich Übereinstimmung herrschte, erklärte Windlach, im Armenwesen selbständig bleiben zu wollen. Stadel machte keine Opposition gegen die Vereinigung im Armenwesen, verlangte aber kräftige finanzielle Mitbeteiligung des Staates. Raat war einverstanden.

Mit Bezug auf die Vereinigung der drei politischen Gemeinden gingen die Ansichten ebenfalls auseinander: Stadel beantragte Zuteilung von Schüpfheim an Stadel und von Raat an Windlach; Raat wünschte Anschluß an Windlach, eventuell Totalvereinigung aller drei Gemeinden; Windlach lehnte die Zuteilung von Raat ab und erklärte, eventuell ziehe es eine Totalvereinigung vor. Schließlich sprachen sich auch die Vertreter von Stadel für den Fall, als der Vorschlag des Bezirksrates nicht angenommen werde, für eine Totalvereinigung, wenigstens im Sinne des Vorschlages der Direktion des Innern vom 10. Dezember 1904 aus.

Digitized by Google

Die Direktionen des Erziehungswesens und der Finanzen hielten eine Totalvereinigung der drei Gemeinden unter den obwaltenden Verhältnissen für die allein befriedigende Lösung.

Am 28. Mai 1905 reichten 58 Stimmberechtigte der Gemeinde Windlach dem Regierungsrate eine Petition ein, in welcher nachdrücklich um Aufrechterhaltung der Selbständigkeit der politischen Gemeinde Windlach nachgesucht wurde. Eine Delegation der Gemeindebehörden von Windlach setzte den Direktionen des Innern, des Erziehungswesens und der Finanzen am 6. Juni 1905 noch mündlich die Gründe auseinander, welche die Gemeinde Windlach zu der Petition veranlaßten. Der Vereinigung der drei Gemeinden im Schul- und Armenwesen könne Windlach zustimmen, dagegen keineswegs einer Vereinigung der drei politischen Gemeinden; wenn Windlach als politische Gemeinde nicht selbständig bleiben könne, so ziehe es die Zuteilung von Raat der Totalvereinigung vor.

Es ergibt sich aus diesem Resumé der Vorverhandlungen mit dem Bezirksrat Dielsdorf und den beteiligten Gemeinden, daß trotz vielfacher Bemühungen eine Einigung nicht erzielt werden konnte; für das Detail verweisen wir auf die Akten und die einläßlichen Konferenzprotokolle.

B. Die Verhältnisse der Gemeinden Stadel, Windlach und Raat.

Eine einläßliche Untersuchung auf Grund der Akten des Staatsarchives, der Gemeindearchive, der Gemeindegutsrechnungen, der Gemeindefinanzstatistik, der Rechenschaftsberichte und spezieller Berichte der Behörden, der Konferenzverhandlungen, der eidgenössischen Betriebszählung vom 9. August 1905 u. s. w. hat folgendes ergeben:

1. Die historische Entwicklung der Gemeinden Stadel, Raat und Windlach.

Die Gemeinden Stadel, Raat-Schüpfheim und Windlach zusammen bilden seit den Zeiten der Reformation bis auf den heutigen Tag die Kirchgemeinde Stadel. Die kirchliche Zusammengehörigkeit vermochte aber nicht das Gefühl der Zusammengehörigkeit auch auf dem Gebiete des bürgerlichen Lebens zu erhalten; im Gegenteil lassen sich schon sehr frühe

Digitized by Google

separatistische Bestrebungen auf öffentlichem Gebiete nachweisen. Einem vom 3. Wintermonat 1727 datierten Vergleichsbrief zwischen den Gemeinden Stadel, Schüpfheim und Unter-Raat ist zu entnehmen, daß die Gemeindewaldungen im ungefähren Flächenmaße von 100 Jucharten unter die drei Gemeindeteile verteilt wurden und zwar so, daß Stadel zwei Drittel, Schüpfheim und Unter-Raat aber zusammen einen Drittel erhielten. Die Grundsätze, die für diese Verteilung maßgebend waren, sind nicht bekannt. Der bei dieser Gelegenheit an Stadel gefallene Teil der Waldungen bildet heute einen Teil des Gemeindevermögens, während der Unter-Raat zugeschiedene Anteil ohne Zweifel heute als Korporationsgut Unter-Raat verwaltet wird. Der Anteil von Schüpfheim scheint größtenteils, um den stetigen Anforderungen von Stadel zu genügen, zur Äufnung des Schulfondes und des Armengutes Stadel verwendet worden zu sein und nur ein kleinerer Teil bildet noch das Zivilgut des Gemeindeverbandes Schüpfheim. Als durch die Gesetzgebung der 1830er Jahre Umfang und Aufgaben der politischen Gemeinden genau festgestellt wurden, machten sich die Trennungsbestrebungen in Stadel neuerdings geltend. In einer an den Regierungsrat unterm 19. April 1837 gerichteten Eingabe verlangte der Gemeinderat der Gesamtgemeinde, es möchten die Zivilgemeinden Stadel mit Schüpfheim, Raat und Windlach je zu besonderen politischen Gemeinden erhoben werden. Dieses Begehren wurde in der Ratssitzung vom 8. Juli 1837 auf Antrag des Bezirksrates und des Rates des Innern abgewiesen. Auf erneute Eingaben der Zivilvorsteherschaften Stadel, Raat, Schüpfheim und Windlach vom November und Dezember 1839 sah sich der Regierungsrat veranlaßt, durch Antrag vom 18. Januar 1840 dem Großen Rate die Trennung der politischen Gemeinde Stadel und Konstituierung von drei politischen Gemeinden, nämlich Stadel, Raat-Schüpfheim und Windlach zu empfehlen. Die Konstituierung der drei Gemeinden erfolgte durch Beschluß des Großen Rates vom 25. Hornung 1840 (Gesetzes-Sammlung Band V, Seite 301). Während auf diese Weise die politische Gesamtgemeinde geteilt worden war, wurde aus Auftrag des Bezirksrates Regensberg und mit Zustimmung des Rates des Innern durch Vereinbarung der Zivilgemeinden vom 29. Dezember 1839 das Armenwesen zentralisiert und ein eigenes Armengut geschaffen.

Digitized by Google

Bis dahin waren die Armenausgaben zur einen Hälfte aus dem vorhandenen Armenfond und zur andern Hälfte aus den Zivilgemeindegütern bestritten worden; wo keine Zivilgemeindegüter bestanden, wie in Raat, das seine früheren Gemeindellegenschaften in Korporationsgut umgewandelt hatte, mußte die Tilgung der zweiten Hälfte der Armenausgaben den Bürgern überlassen werden. Die Beitragsquote der einzelnen Zivilgemeinden an das Armengut wurde in der Weise bestimmt, daß der durchschnittliche Betrag der im Jahrzehnt 1826 bis 1835 erfolgten Armenausgaben zu 4 % kapitalisiert und das sich ergebende Kapital auf die Zivilgemeinden nach der Bürgerzahl verlegt wurde. Während nun die Zivilgemeinden Stadel, Schüpfheim und Windlach ihren Anteil an das gemeinsame Armengut teils aus vorhandenen Armenfonds, teils aus dem Zivilgemeindegut zu entrichten im stande waren, mußte der Gemeinde Raat, welche kein Gemeindegut besaß, die Berechtigung eingeräumt werden, ihren Anteil von 732 fl. 32 ß. 9 hr. stehen zu lassen und alljährlich zu verzinsen. Die Verzinsung dieser Forderung hat in der Folge tatsächlich alljährlich stattgefunden; über die Art und Weise, wie die Mittel hiefür aufgebracht wurden, mangeln jedoch alle Anhaltspunkte, und es scheint hierüber keine Rechnung abgelegt worden zu sein.

Nachdem § 10 des Gemeindegesetzes von 1875 hiezu die Möglichkeit gegeben, konstituierten sich die politischen Gemeinden Stadel, Raat und Windlach zu eigenen Armenverbänden, und es wurde das vorhandene Armengut wiederum nach Verhältnis der Bürgerzahl auf diese Gemeinden verteilt, und zwar wurde der Armengemeinde Raat unter anderm das bestehende Guthaben auf die Zivilgemeinde Raat überwiesen. Im Jahre 1888 wurde über die Zivilgemeinde Raat nach erfolgter Betreibung durch die Armengutsverwaltung der Konkurs verhängt; es habe sich hiebei, wie der Bezirksrat bemerkt, herausgestellt, daß für die Forderung kein Schuldner vorhanden gewesen, da die Zivilgemeinde niemals administriert worden sei und so tatsächlich nicht bestanden habe. Damit steht allerdings im Widerspruch, daß sich aus verschiedenen Zeiten herstammende Schriftstücke vorfinden, die namens der Zivilgemeinde unterzeichnet sind, ferner, daß die Schuld an die Armengemeinde früher regelmäßig verzinst wurde.

Digitized by Google

Bis zum Jahre 1823 war die Gemeinde Raat nach Windlach schulgenössig. Im genannten Jahre erfolgte die Trennung im Schulwesen, im folgenden Jahre der Bau von Schulhäusern in beiden Gemeinden und die Stiftung von Schulfonds. Seit diesem Zeitpunkt war das Schulwesen der Kirchgemeinde so geordnet, daß Stadel mit Schüpfheim gemeinsam, Raat und Windlach je für sich eine eigene Schulgenossenschaft bildeten und für die Kosten des Primarschulwesens aufzukommen hatten. Zusammen bildeten sie aber den Primarschulkreis Stadel mit einer gemeinsamen Schulpflege. Im Jahre 1878 erfolgte auch hier eine Trennung, indem die Schulgemeinde Raat am 8. September gestützt auf § 12 des Gemeindegesetzes von 1875 beschloß, sich vom Schulkreis Stadel loszulösen und fortan einen eigenen Schulkreis zu bilden. Diesem Vorgehen schloß sich Windlach durch Beschluß vom 23. August 1885 an. Die schon im Jahre 1727 begonnene Ausscheidung und Lostrennung der beteiligten Gemeinden fand damit nach annähernd 160 Jahren ihren Abschluß.

2. Bevölkerungszahl und wirtschaftliche Verhältnisse der Gemeinden Stadel, Raat und Windlach.

Die verschiedenen Gemeinden verzeichnen nachstehende Areale und Einwohnerzahlen:

	Gesamtareal	Einwohner			
	Hektaren	1836	1850	1870	1900
Stadel	766,8	629	678	646	509
Raat	200,2	317	384	349	235
Windlach . . .	313,2	396	390	397	344
Kirchgemeinde .	1280,2	1342	1452	1392	1088

Auf 1 km² kamen Einwohner:

	1836	1850	1870	1900
in Stadel	82	88	84	66
„ Raat	158	192	174	117
„ Windlach	126	124	127	110
in der Kirchgemeinde .	90	97	91	88

Die Bevölkerungszahl der drei Gemeinden hat demnach in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine wesentliche Abnahme erfahren und zwar in Stadel um 169 oder um 24,9 %.

Digitized by Google

in Raat-Schüpfheim um 149 oder 38,8 % und in Windlach um 46 oder 11,8 %. Die Zahl der in der Gemeinde wohnenden Bürger hat im nämlichen Zeitraum eine teilweise noch weit größere Verminderung aufzuweisen, nämlich in Stadel um 40,2 %, in Raat um 54,7 % und in Windlach um 8,7 %.

Als Gemeindebürger qualifizierten sich in Prozenten der Bevölkerung:

	1850	1900
in Stadel	85,8	68,4
„ Raat	68,5	50,6
„ Windlach . . .	84,9	87,8

Die Kirchgemeinde Stadel teilt also hinsichtlich des Bevölkerungsrückganges das Schicksal aller rein landwirtschaftlichen Gemeinden und Gegenden.

Die Gemeindebürger wurden zu verschiedenen Zeiten in folgender Anzahl ermittelt:

	1840	1870	1900	Davon wohnten in der Heimatgemeinde	
	laut Bürgerregister		laut Volkszählung in der Schweiz	1870	1900
Stadel	675	920	807	57,4 %	43,1 %
Raat	375	552	448	47,8 %	26,6 %
Windlach	509	656	659	51,4 %	45,8 %
Kirchgemeinde	1559	2128	1914	53,0 %	40,0 %

Die eidgenössische Betriebszählung vom 9. August 1905 ergab für

Stadel	110	Betriebe,	davon 73	landwirtschaftliche,
Windlach	62	„	„ 53	„
Raat	48	„	„ 39	„

Mit Heimarbeitskarten wurden in Stadel 2, in Windlach keine und in Raat 5 Betriebe gezählt. Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetriebe fanden sich also in Stadel 35, in Windlach 9, in Raat 4 vor. Personenverbände als Inhaber landwirtschaftlicher oder Gewerbebetriebe waren in Stadel 6, in Windlach 2, in Raat 1; Einzelpersonen 102, 60, 42. Die Gesamtzahl der zu den Betrieben gehörenden Personen betrug in Stadel 300, in Windlach 159, in Raat 200. Betriebe mit Motoren wiesen Stadel 1 (2 Pferdekräfte), Windlach 38 (15 H.S.) und Raat keinen auf.

Digitized by Google

Die drei Gemeinden gehören also offenkundig zu den rein landwirtschaftlichen; eine irgendwie nennenswerte Industrie ist nicht vorhanden.

Angesichts des Umstandes, daß die politischen Gemeinden Raat und Windlach relativ viel stärker bevölkert sind als Stadel, sollte man glauben, daß in der letztern Gemeinde die größern landwirtschaftlichen Güterbetriebe anzutreffen wären. Das ist aber nur gegenüber Raat der Fall.

Von der Gesamtzahl der im Jahre 1896 gezählten Güterbesitzer hatten Gütergewerbe mit einem Flächeninhalt

			in Prozenten	
	bis 5 Hektaren	über 5 Hektaren	bis 5 Hektaren	über 5 Hektaren
in Stadel	74	54	57,8	42,2
„ Raat	29	14	67,4	32,6
„ Windlach	24	38	38,7	61,3

Diese Erhebung ergab auch, daß der Grundbesitz der Windlacher Landwirte vielfach ebenfalls auf Stadler Gebiet liegt; deshalb ist die Behauptung des Gemeinderates Stadel, nur zwischen Raat und Windlach bestehe in dieser Hinsicht ein gemeinsames Interesse, unrichtig.

Von 1886—1901 hat sich die Zahl der Viehbesitzer (Besitzer von Groß- und Kleinvieh) vermindert:

in Stadel	von	99	auf	86
„ Raat	„	43	„	36
„ Windlach	„	64	„	54

Dagegen vermehrte sich die Rindviehzahl von 1866 bis 1901:

in Stadel	von	339	auf	423	oder	um	24,8 %
„ Raat	„	142	„	144	„	„	1,4 %
„ Windlach	„	220	„	304	„	„	38,2 %

Aus den Angaben betreffend Raat geht deutlich der wirtschaftliche Stillstand oder Rückgang in dieser Gemeinde hervor.

Die grundversicherten Schulden erfuhren von 1842—1902 eine Steigerung:

in Stadel	von	Fr. 652,005	auf	Fr. 1,534,843	oder	um	135 %
„ Raat	„	„ 216,710	„	„ 671,145	„	„	210 %
„ Windlach	„	„ 220,961	„	„ 669,024	„	„	203 %

Digitized by Google

Der Gebäudewert erfuhr im gleichen Zeitraum eine Steigerung:

in Stadel	von Fr.	386,096	auf Fr.	1,204,750	oder um	212 %
„ Raat	„	„ 157,757	„	„ 295,900	„	„ 87 %
„ Windlach	„	„ 204,423	„	„ 454,500	„	„ 122 %

Angenommen, die Gebäudewertvermehrung habe eine proportionale Vermehrung der Verschuldungssumme zur Folge gehabt, so ergibt sich eine Zunahme der Bodenverschuldung

in Stadel	um Fr. 64,184	oder 9,8 %	der Verschuldungssumme von 1842.
„ Raat	„ „ 316,292	„ 146,0 %	
„ Windlach	„ „ 197,986	„ 89,6 %	

Die Bodenverschuldung hat demnach in Raat unerhörte und in Windlach ebenfalls bedenkliche Fortschritte gemacht und namentlich in Raat eine solche Höhe erreicht, daß eine weitergehende Belehnung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes kaum möglich ist. Zum Beweise dafür, daß das Kreditbedürfnis der Landwirte aber noch weiter geht, treffen wir hier eine unverhältnismäßig hohe Zahl von freiwilligen Pfandverschreibungen auf Vieh.

Im Verlauf des Jahrfünfts 1898—1902 wurden an solchen Pfandverschreibungen

	neu errichtet	gelöscht
in Stadel . . .	42	43
„ Raat	116	138
„ Windlach . .	94	80

Der Bestand solcher Darlehensversicherungen auf der beweglichen Habe des Landwirtes belief sich Ende 1902 in Stadel auf 25, in Raat auf 41 und in Windlach auf 30. Auf 100 Viehstände (Rindviehbesitzer pro 1901) bezogen, entfielen:

	in den Jahren 1898—1902 neu errichtete Pfandverschreibungen	gelöschte	Bestand Ende 1902
in Stadel	62	63	37
„ Raat	351	418	124
„ Windlach . .	188	160	60

Selbst auf die unwahrscheinliche Annahme hin, in Raat seien alle Viehstände verschrieben, kann konstatiert werden, daß mehrfache Verschreibungen ein und derselben Viehstände

Digitized by

vorkommen müssen und zwar müßte doppelte Verschreibung auf annähernd je den vierten Viehstand zutreffen. Gemeindeammann Walder (Raat) hat erklärt (I. Konferenz), die große Zahl solcher Verschreibungen in Raat rühre zum Teil davon her, daß viele derselben, trotz Abzahlung, am Protokoll nicht gelöscht worden seien.

Es ist einleuchtend, daß eine solche Inanspruchnahme des Kredites eine Quelle steter Gefahr für die Schuldner bildet und so kann man an Hand der Rechtsstatistik des Obergerichtes, der die Angaben über die Verschuldung ebenfalls entnommen sind, auch eine sehr große Zahl von Betreibungshandlungen für Raat konstatieren.

Im Verlauf der fünf Jahre 1898—1902 verzeichneten durchschnittlich jährlich:

An ausgefertigten Zahlungsbefehlen:

	absolut	auf 100 Einwohner
Stadel	229	45
Raat	353	150
Windlach	174	51

An Pfändungen:

	absolut	auf 100 Einwohner
Stadel	38	7,5
Raat	85	36,2
Windlach	25	7,3

An Verwertungen:

		auf 1000 Einwohner
Stadel	13	25,5
Raat	6	25,5
Windlach	4	11,6

An erfolglosen Pfändungen:

Stadel	5,6	11,0
Raat	7,2	30,6
Windlach	3,8	11,0

3. Die Gemeindeverwaltung von Raat, Windlach und Stadel.

Schon seit mehr als 10 Jahren sahen sich die Oberbehörden, sowohl Gerichts- wie Verwaltungsbehörden genötigt,

Digitized by Google

wiederholt gegen die mangelhafte und nachlässige Geschäftsführung der Gemeindebehörden und Beamtungen von Raat einzuschreiten.

Die Besorgung des Betreibungswesens veranlaßte Bezirksgericht und Obergericht stetsfort zu außerordentlichen Maßnahmen. Fast alljährlich wurden mehrfache Bußen ausgesprochen und der Funktionär wiederholt wegen Amtspflichtverletzung dem Strafrichter überwiesen. In einem einzigen Jahre (1895) waren nicht weniger als 24 Beschwerden gegen die Amtsführung des Betreibungsbeamten anhängig und pro 1899 sah sich das Obergericht zu der Bemerkung veranlaßt, „daß hier von einem Vollzug des Gesetzes nicht gesprochen werden könne und daß tatsächlich infolge der Renitenz des Betreibungsbeamten die Gläubiger nicht zu ihrem Rechte kommen". Ein durch außerordentliche Maßnahmen der Oberbehörden bewirkter Rücktritt des Betreibungsbeamten wurde im Jahre 1896 dadurch unwirksam gemacht, daß der fehlbare Beamte von der Gemeinde einfach wieder gewählt wurde. Nach dem Rücktritt des seit 1900 amtierenden Betreibungsbeamten im Jahre 1903 war es der Gemeinde nicht mehr möglich, aus ihrer Mitte einen solchen zu gewinnen, und es ist zur Stunde der Betreibungsbeamte von Stadel vom Bezirksgericht unter Genehmigung des Obergerichts mit dessen Funktionen in Raat betraut.

Auch in der Besorgung des Armenwesens zeigten sich Übelstände und zwar waren diese, in Anbetracht, daß der Staat vermittelst der Beiträge an die Armenausgaben für beinahe die ganze Ausgabensumme aufzukommen hat, rein administrativer Natur; es fehlten die Leute, die die Staatsgelder in richtiger Weise zu verwalten im stande waren. Im Jahre 1894 mußte Raat ein außerordentlicher Armenreferent bestellt werden und seit drei Jahren liegt die Armengutsverwaltung in Händen eines vom Regierungsrate eingesetzten außerordentlichen Verwalters in Stadel.

Im Jahre 1903 teilte die Schulpflege Raat der Direktion des Innern mit, es sei ihr unmöglich, Rechnung zu stellen, worauf auch die Geschäftsführung des Schulgutsverwalters untersucht wurde. Das Ergebnis der Untersuchung war für die Schulgutsverwaltung und die Schulpflege derart be-

Digitized by Google

lastend, daß der Regierungsrat genötigt war, ebenfalls einen außerhalb Raat wohnenden außerordentlichen Schulgutsverwalter zu bestellen. Es stellte sich heraus, daß in Raat einfach keine Leute zu finden sind, die diese Beamtungen in richtiger Weise zu besorgen willens oder im stande sind. So werden zur Stunde die amtlichen Funktionen der Schul- und Armengutsverwaltung sowie des Betreibungsamtes in Raat von Einwohnern von Stadel ausgeübt und es ist durchaus keine Aussicht vorhanden, daß in absehbarer Zeit wieder normale Zustände eintreten. Wenn gegenwärtig noch die Verwaltung der Korporationsgüter Ober- und Unter-Raat durch Raater Bürger besorgt wird und sich, wie der Bezirksrat bemerkt, noch keine Mängel gezeigt haben, so beruht dies wohl auf dem Umstande, daß wir es hier mit Bürgergütern zu tun haben, die keine Anforderungen an die Bürger stellen, sondern ihnen im Gegenteil noch etwas eintragen. Immerhin kann konstatiert werden, daß die Korporation Ober-Raat von 1814 bis 1889 nie Rechnung abgelegt hat.

Auch die Gemeindeverwaltung von Windlach ist keine musterhafte. Schon im Bericht des Regierungsrates vom 18. Januar 1840 über die Trennungsfrage wird angeführt, daß sich Windlach in einem ökonomischen Verfalle befinde.

Der Bezirksrat Dielsdorf bemerkt in seiner Vernehmlassung vom 16. März 1904, daß die Behörden von Windlach seit Jahren in der Verwaltung ihrer Güter zu wenig Einsicht bekunden und auch geringe Energie an den Tag legen. Windlach stehe im Armen-, Schul- und Gemeindegut vor ganz bedeutenden Defiziten und der Bezirksrat habe für 1903 eine Gesamtsteuererhöhung von 6 ‰ auf 7,5 ‰ verfügen müssen, womit aber nur erreicht wurde, daß sich Einnahmen und Ausgaben das Gleichgewicht zu halten vermochten. Als im August 1904 die Direktion des Innern anläßlich eines Gesuches der Armenpflege Windlach um einen Vorschuß auf den Staatsbeitrag das Kassabuch der Armengutsverwaltung Windlach einforderte, zeigte sich dasselbe und zwar seit fast 30 Jahren derart mangelhaft geführt, daß der Stand der Kassa daraus nicht ersichtlich war. Der Bezirksrat wurde eingeladen, für eine richtige Buchführung der Armengutsverwaltung Windlach zu sorgen.

Digitized by Google

Im Gegensatz zu diesen zwei Gemeinden bezeichnet der Bezirksrat Dielsdorf die Verwaltung der Gemeinde Stadel als seit Jahrzehnten in jeder Hinsicht wohlgeordnet. Das Gemeindeprotokoll von Stadel von 1832—1865 gibt auch Aufschluß über eine ganze Reihe wirtschaftlicher und kommunalpolitischer Maßnahmen, die von der Gemeinde durchgeführt wurden, so z. B. den Loskauf der Zehnten und Grundzinse, die Viehversicherung, die Sanierung der Privatschuldenverhältnisse mittelst Gemeindegarantie u. s. w., Maßnahmen, die unzweifelhaft zur wirtschaftlichen Hebung der Gemeindeeinwohner viel beigetragen haben.

4. Die Finanzlage der Gemeinden Stadel, Raat und Windlach in den Jahren 1899—1903.

1. Politische Gemeinden.

a) Steuerkraft.

	Steuerkapital (Faktoren)			Haushaltungen und Männer		
	1899	1903	Mittel	1899	1903	Mittel
Stadel	903	871	920	229	225	232
Raat	99	63	81	99	87	94
Windlach	298	296	294	130	127	128
Total	1300	1230	1295	458	439	454

Das Steuerkapital betrug auf den Kopf der Bevölkerung berechnet:

	1899	1903	im Mittel der 5 Jahre
	Fr.	Fr.	Fr.
in Stadel	1774	1711	1807
in Raat	421	268	345
in Windlach	866	860	855

b) Korrent-Einnahmen 1899—1903.

	Total	Steuern	Kapitalzinse	Ertrag der Liegenschaften	Steuerquote für Gemeindezwecke
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Stadel	48,062	5,759	2,203	24,086	5
Raat	3,504	2,336	—	—	13,5
Windlach	9,800	3,380	16	4,571	8
Total	61,366	11,475	2,219	28,657	6,55

Digitized by

c) Korrent-Ausgaben 1899—1903.

	Total	Besoldungen, Verwaltung	Zinse von Passiven	Erstellung u. Unterhalt von Gebäuden und Liegenschaften	Strassen	Polizei-, Bestattungs- und Löschwesen	Überschuss der Einnahmen oder Ausgaben
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Stadel	37,052	5,843	4,146	5,819	1,843	3,411	+ 11,010
Raat	3,609	1,720	—	18	433	508	— 10
Windlach	8,998	1,948	2,882	459	217	1,524	+ 802
Total	49,659	9,511	7,028	6,296	2,493	5,443	+ 11,707

d) Aktiven, Passiven und Stammgut Ende 1898 und 1903.

Stadel	Aktiven realisierbar	Davon Liegenschaften	Aktiven, nicht realisierbar	Total der Aktiven	Passiven	Reinvermögen	Stammgut	Überschuss oder Defizit
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1898	76,297	62,700	43,900	120,197	14,700	105,497	39,180	+22,417
1903	88,207	64,050	46,400	134,607	22,200	112,407	39,180	+26,127
Zu- und Abnahme	+11,910	+1,350	+2,500	+14,410	+7,500	+6,910	—	+ 3,710
Raat								
1898	438	—	54	492	—	492	40	+ 39
1903	494	—	54	548	—	548	190	+ 30
Zu- und Abnahme	+ 56	—	—	+ 56	—	+56	+150	— 94
Windlach								
1898	23,909	21,550	3,323	27,232	14,250	12,982	17,701	— 8,042
1903	22,799	21,550	3,355	26,154	12,350	13,804	17,701	— 7,252
Zu- und Abnahme	—1,110	—	+ 32	—1,078	—1,900	+ 822	—	— 790

Aus den vorstehenden Angaben geht der finanzielle Stand der politischen Gemeinden innert der Kirchgemeinde Stadel deutlich hervor. Auf der einen Seite finden wir die Gemeinde Stadel, welche hinsichtlich Steuerkapital zu den bestsituierten des Bezirkes Dielsdorf gehört und, weil im Besitze ertragreicher Waldungen, außerordentlich günstige Rechnungsverhältnisse aufweist. Auf den Einwohner entfallen pro 1903 Fr. 221 oder auf die Haushaltung rund Fr. 1000 Netto-Gemeindevermögen, und gegenüber dem Stammgut ergibt sich ein Überschuß der produktiven Aktiven von Fr. 26,127. Bei einem jährlichen Steuerfuß von 1 ‰ wurden in den fünf Jahren 1899—1903 Fr. 5759 Steuern bezogen und hiebei Korrentrechnungsvorschläge im Betrage von Fr. 11,000 und eine Vermehrung des Reinvermögens um Fr. 6910 erzielt.

Digitized by Google

Im Gegensatz zu Stadel steht Raat, indem diese Gemeinde hinsichtlich Steuerkapital weitaus die ungünstigst situierte politische Gemeinde des Kantons ist. Ihre Aktiven bestehen in etwas Barschaft, einem relativ hohen Betrag von Steuerrestanzen (pro 1902 Fr. 238), einer Kiesgrube im Wert von von Fr. 15, Löschgeräte Fr. 17 und Mobiliar, gewertet zu Fr. 22.

Die Verhältnisse von Windlach halten sich etwa in der Mitte. Das Steuerkapitalbetreffnis pro Kopf ist etwa halb so groß wie in Stadel und die Gemeinde verfügt über Liegenschaften im Wert von Fr. 21,550. Auf dem Gemeindegut haften aber Passiven im Betrage von Fr. 12,350, und es hat die Gemeinde trotz insgesamt 8 ‰ politische Gemeindesteuern in den letzten fünf Jahren für Amortisation dieser Passiven sehr wenig (zirka Fr. 800) geleistet.

2. Armengemeinden.

a) Steuerkraft.

	Steuerkapital (Faktoren)			Haushaltungen und Männer		
	1899	1903	Mittel	1899	1903	Mittel
Stadel	889	898	913	304	307	309
Raat	69	54	67	110	98	102
Windlach	383	340	364	231	187	206
Total	1341	1292	1344	645	592	617

b) Korrent-Einnahmen 1899—1903.

	Total	Steuern	Kapitalzinse	Staatsbeiträge je fürs Vorjahr	Gesamt-Steuerquote für Armenzwecke
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Stadel	29,770	10,618	1,128	14,785	8,5 ‰
Raat	26,797	1,691	227	23,802	10 ‰
Windlach	13,140	5,989	805	3,830	9,5 ‰
Total	69,707	18,298	2,160	42,417	9,33 ‰

c) Korrent-Ausgaben 1899—1903.

	Total	Armenunterstützungen	Besoldungen, allg. Verwaltung	Erstellung und Unterhalt von Gebäuden und Liegenschaften	Übrige Ausgaben	Überschuss der Ausgaben
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Stadel	40,512	27,634	971	10,079	1,828	— 10,742
Raat	27,771	26,888	599	—	284	— 974
Windlach	14,261	13,276	403	—	582	— 1121
Total	82,544	67,798	1,973	10,079	2,393	— 12,837

Digitized by Google

d) Aktiven, Passiven und Stammgut Ende 1898 und 1903.

Stadel	Aktiven, realisierbar	Davon Kapitalien	Liegenschaften	Aktiven, Total	Passiven	Reinvermögen	Stammgut	Überschuss oder Defizit
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1898	12,404	6,840	3,900	12,404	2,005	10,399	8,810	+1,589
1903	18,826	4,995	12,100	18,826	10,800	8,026	9,010	— 984
Zu- oder Abnahme	+6,422	—1,845	+8,200	+6,422	+8,795	—2,373	+ 200	—2,573
Raat								
1898	3,280	1,500	—	3,280	—	3,280	4,959	—1,679
1903	2,468	1,063	—	2,468	—	2,468	5,109	—2,641
Zu- oder Abnahme	— 812	— 437	—	— 812	—	— 812	+ 150	— 962
Windlach								
1898	4,699	3,731	—	4,699	—	4,699	5,000	— 301
1903	5,547	3,700	—	5,547	1,170	3,577	5,000	—1,123
Zu- oder Abnahme	+ 848	— 31	—	+ 848	+ 1,170	—1,122	—	—1,122

e) Zahl der unterstützten Armen und Betrag der Unterstützungen 1899—1903.

	Unterstützte 5-jährliches Mittel	auf 1000 Bürger	Unterstützungsbetrag 5-jährliches Mittel	Unterstützungsbetrag nach Abzug des Armengutsertrages, der Rückerstattung, Bussen etc. Mittel	Staatsbeiträge Mittel [1])	% des Ausgabenüberschusses
			Fr.	Fr.	Fr.	
Stadel	49	61	5,527	4,699	2,486	52,9
Raat	37	83	5,378	5,117	5,072	99,1
Windlach	18	27	2,655	1,885	894	47,4
Total	104	54 [2])	13,560	11,701	8,452	72,2

Nach Abzug der nachträglich ausgerichteten Staatsbeiträge, exklusive Beiträge an Stammgutdefizite hätten die Gemeinden von 1899—1903 selbst zu bestreiten gehabt:

	Rest der Armenausgaben	per Steuerfaktor	Verwaltungskosten, Baukosten, übrige Ausgaben	per Steuerfaktor	Total	per Steuerfaktor	Wirkliche Steuerleistung per Faktor	Zu wenig bezogen per Faktor
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Stadel	11,069	9,06	12,878	10,53	23,947	19,59 [3])	8.50	11,09 [3])
Raat	1,253	7,41	883	5,22	2,136	12,63	10.—	2,63
Windlach	4,951	8,69	985	1,73	5,936	1,042	9.50	0,92
Total	17,273	8,81	14,746	7,52	32,619	16,33	9.33	7,00

[1]) Die Beiträge für die betreffenden Jahre eingesetzt, pro 1903 approximativ.

[2]) Bezirk Dielsdorf auf 1000 Bürger 1898—1902: 41, Kanton: 37.

[3]) Bei Abrechnung der in den Jahren 1899 und 1901 der Gemeinde Stadel entstandenen Baukosten im ungefähren Betrage von Fr. 9,600 ergibt sich für diese Gemeinde ein Steuererfordernis in den fünf Jahren von Fr. 11.74 und es hat die Gemeinde demnach noch Fr. 3.24 per Faktor in diesem Zeitraum zu wenig bezogen.

Digitized by Google

Aus diesen Angaben geht hervor, daß sämtliche drei Gemeinden zu den im Armenwesen schwer belasteten gehören und daß dieselben ohne ausreichende Staatshülfe nicht im stande sind, ihrer Aufgabe im Armenwesen nachzukommen. Bei Windlach ist zu bemerken, daß diese Gemeinde vor wenigen Jahren im Armenwesen noch günstige Rechnungsverhältnisse aufwies. Keine der drei Gemeinden hat in den fünf Jahren so viel Steuern bezogen, als sie nach Abrechnung der Staatsbeiträge hätte beziehen müssen. Am günstigsten in dieser Hinsicht steht Windlach da, das durch den Bezirksrat angehalten wurde, pro 1903 3 ‰ Armensteuer zu beziehen.

3. Primarschul-Gemeinden.

a) Steuerkraft.

	Steuerkapital (Faktoren)			Haushaltungen und Männer		
	1899	1903	Mittel	1899	1903	Mittel
Stadel	937	901	940	263	255	262
Raat	59	37	47	52	59	62
Windlach	298	296	295	130	127	128
Total	1294	1234	1282	445	441	452

b) Korrent-Einnahmen 1899—1903.

	Total	Steuern	Kapitalzinse	Staatsbeiträge	Gesamt-Steuerquote für Schulzwecke	Davon für die Sekundarschule
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Stadel	20,116	8,685	7,105	3,538	7,20	1,20 ‰
Raat	7,028	1,914	858	2,842	17,50	1,50 ‰
Windlach	8,221	5,291	1,130	1,800	12,50	1,50 ‰
Total	35,365	15,890	9,093	8,180	9,16	

c) Korrentausgaben 1899—1903.

	Total	Verwaltung, Besoldungen	Erstellung und Unterhalt von Gebäuden und Liegenschaften	Passivzinse	Steueranteil der Sekundarschule	Überschuss der Einnahmen oder Ausgaben
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Stadel	21,708	8,858	6,108	304	1,401	—1,592
Raat	11,234	3,839	2,491	129	151	—4,206
Windlach	7,801	3,318	651	1,430	645	+ 420
Total	40,743	16,015	9,250	1,863	2,197	—5,378

Digitized by

d) Aktiven, Passiven und Stammgut 1898 und 1903.

	Aktiven, realisierbar	Davon Kapitalien	Aktiven, nicht realisierbar	Liegenschaften	Total der Aktiven	Passiven	Reinvermögen	Stammgut	Überschuss (+) oder Defizit (−)
Stadel	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1898	38,297	31,378	33,574	31,536	71,871	—	71,871	37,750	+ 547
1903	37,105	29,628	40,083	38,000	77,188	—	77,188	37,750	— 645
Zu- oder Abnahme	−1,192	−1,750	+6,509	+6,464	+5,317	—	+5,317	—	−1,192
Raat									
1898	6,275	5,290	20,800	20,600	27,075	—	27,075	7,700	−1,425
1903	2,504	1,998	21,639	20,800	24,143	400	23,743	7,700	−5,596
Zu- oder Abnahme	−3,771	−3,292	+839	+200	−2,932	+400	−3,332	—	−4,171
Windlach									
1898	9,075	5,480	22,245	21,300	31,320	7,000	24,320	10,160	−8,085
1903	9,523	5,480	22,275	21,300	31,798	7,000	24,798	10,160	−7,637
Zu- oder Abnahme	+448	—	+30	—	+478	—	+478	—	+448

Die Gemeinde Stadel hat ihre nicht realisierbaren Aktiven durch Bauten um den Wert von Fr. 6500 erhöht und die bezüglichen Kosten bei einem Steuerfuß von 1,20 per Faktor und per Jahr bis auf Fr. 1200 getilgt. Raat hingegen verzeichnet bei 3,20‰ durchschnittlicher Steuer einen Rückgang seines realisierbaren Vermögens um Fr. 4171. Windlach hat an seiner Schulhausbauschuld von Fr. 7000, deren Entstehung in die sechziger Jahre zurückreicht, im Verlauf der fünf Jahre nichts amortisiert.

e) Schülerzahl und Aufwendungen der Gemeinden durchschnittlich per Schüler 1903.

	Schülerzahl 1. Januar 1903	Aufgewendete Ausgabensumme pro 1903	Durchschnittlich per Schüler
		Fr.	Fr.
Stadel-Schüpfheim	81	3,261	40,25
Raat	39	2,869	73,56
Windlach . . .	64	1,563	24,42
Total . . .	184	7,693	41,81

4. Zivilgemeinden und Korporationen.

Innerhalb der Gemeindeorganisation der politischen Gemeinde Raat finden sich folgende Güter:

Digitized by Google

1. Das Zivilgemeindegut Schüpfheim mit eigenem Steuerbezug. Die Zahl der Steuerfaktoren beträgt 31, nämlich Vermögensfaktoren 17, Haushaltungen 6 und Männer 8 (pro 1903). Dem Steuerertrag à 1 ‰, Fr. 30 ausmachend, stehen Ausgaben im Betrage von Fr. 29 gegenüber. Das Vermögen besteht aus Liegenschaften im Werte von Fr. 1000, welchen Fr. 38 Passiven gegenüber standen.

2. Die Korporationsgüter Ober-Raat und Unter-Raat wurden von jeher als öffentliche Güter behandelt; ihr öffentlich-rechtlicher Charakter wurde vom Bezirksrat wiederholt betont und gewahrt. Die Entstehung des Korporationsgutes Unter-Raat aus den früheren Gemeindewaldungen von Stadel ist im Abschnitt über die historischen Verhältnisse nachgewiesen.

Diese Korporationen verzeichneten pro 1903 folgenden Vermögensstatus:

	Aktiven, realisierbare	Davon Liegenschaften	Total	Passiven	Reinvermögen	Stammgut	Überschuss oder Defizit
Ober-Raat .	373	360	373	—	373	300	+ 73
Unter-Raat .	8730	7800	8730	3600	4879	6200	—1070
Total . .	9103	8160	9103	3600	5503	6500	— 997

C. Die Vereinigung der drei Gemeinden Stadel, Windlach und Raat nach dem vorliegenden Gesetzesentwurfe.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich unabweislich, daß für die politische, Schul- und Armengemeinde Raat sowohl in ökonomischer als administrativer Hinsicht die Möglichkeit einer selbständigen Existenz nicht mehr besteht.

Eine Zuteilung dieser Gemeinde an Windlach, dessen politisches, Schul- und Armengut mit Schulden zum Teil stark belastet ist und das in allen drei Gemeinden nicht unerhebliche Stammgutdefizite aufweist, erscheint durchaus unzweckmäßig, um so mehr als die bisherige Verwaltung der Gemeinde Windlach keineswegs einwandfrei ist.

Der Regierungsrat ist nach reiflicher Prüfung aller Verhältnisse zu der Überzeugung gelangt, daß nur die Vereinigung der drei politischen, Schul- und Armengemeinden Stadel, Windlach und Raat zu einem Gemeindeganzen eine dauernd befriedigende Gesundung der Gemeindefinanzverhält-

Digitized by Google

nisse und der Verwaltung der Gemeinden Windlach und Raat herbeizuführen vermöge, sofern auch der Staat in angemessener Weise diese Vereinigung mit einmaligen Staatsbeiträgen subventioniert.

Eine derartige Vereinigung ist, auch ohne die Einwilligung der drei Gemeinden, verfassungsrechtlich durchaus zulässig; denn unsere Kantonsverfassung bestimmt in Art. 47, Absatz 3, daß die Bildung neuer und die Vereinigung oder Auflösung bereits bestehender Gemeinden der Gesetzgebung zustehe.

Daß durch diese Vereinigung den Einwohnern von Raat und Windlach einige Unbequemlichkeit im Verkehr mit den Gemeindebeamtungen (Betreibungsamt, Gemeinderatskanzlei etc.) erwächst, weil — wenigstens für die ersten Jahre — diese Gemeindeämter vermutlich nach Stadel kommen werden, kann selbstverständlich gegenüber den bedeutenden Vorteilen in administrativer, finanzieller und jedenfalls auch wirtschaftlicher Hinsicht nicht ins Gewicht fallen. Es darf erwartet werden, daß man sich rasch an die etwas veränderten Verhältnisse gewöhnen wird.

Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt dem an sich ja durchaus begreiflichen und berechtigten Selbständigkeitsgefühl der drei Gemeinden zudem insofern Rechnung, als er die bisherigen Gebiete der drei Gemeinden unter Beibehaltung ihrer Namen als Zivilgemeinden bestehen läßt. Diesen Zivilgemeinden soll auch das Vermögen (Aktiven und Passiven) der aufgelösten Gemeinden zufallen, dem Zivilgemeindegut Raat außerdem noch das frühere Gemeindegut der Zivilgemeinde Schüpfheim mit Inbegriff der Güter von öffentlich-rechtlichen Korporationen. Auf diese Weise werden hauptsächlich die beiden Wasserversorgungen der Gemeinden Stadel und Windlach diesen Ortsteilen erhalten. Ebenso soll der Genuß der in Stadel bestehenden Stiftungsgüter und Separatfonds den Bürgern beziehungsweise Einwohnern dieser Gemeinde noch während 25 Jahren vom Inkrafttreten des Gesetzes an gewahrt bleiben. Immerhin sollen zur Bildung eines Stammgutes der neuen politischen Gemeinde Stadel vorerst aus den Gemeindegütern der früheren politischen Gemeinden Stadel und Windlach bestimmte Beträge ausgeschieden werden.

Digitized by Google

Der Regierungsrat ist der Ansicht, daß ein Beitrag von Stadel von Fr. 18,000, von Windlach im Betrage von Fr. 7000 als den Verhältnissen angemessen erachtet werden könne. Raat ist vermögenslos und kann deshalb nichts einwerfen; an seiner Stelle wird der Staat einen Beitrag leisten müssen.

Windlach hat (Ende 1903) ein Aktivvermögen von bloß Fr. 13,804, so daß ihm nach Abzug von Fr. 10,320 nur noch Fr. 3484 verbleiben. Der Beitrag von Fr. 10,000 ist daher für Windlach offenbar zu hoch.

Stadel weist (Ende 1903) ein Aktivvermögen von 112,407 Franken und einen Stammgutüberschuß von Fr. 26,827 auf. Es läßt sich deshalb wohl rechtfertigen, den Beitrag Stadels an das Stammgut von Neustadel etwas höher zu bemessen und dafür Windlach entsprechend zu entlasten; der Regierungsrat hält folgende Verteilung für angemessen:

Stadel	Fr.	18,000
Windlach	„	7,000
Der Staat (für Raat) . .	„	7,000
Total	Fr.	32,000

Ein sorgfältig berechnetes Budget der neuen politischen Gemeinde Stadel (siehe den Anhang) unter Zugrundelegung einer 4 %igen Verzinsung dieses Stammgutes von Fr. 32,000 hat folgendes Resultat ergeben:

Mutmaßliche Einnahmen	Fr.	2370
„ Ausgaben	„	3465
Durch Steuern zu deckendes Defizit somit . . .	Fr.	1095

Die Verlegung der Deckung dieses Defizits auf die 1670 Steuerfaktoren der neuen politischen Gemeinde Stadel erheischt einen Steuerfuß von 0,67 %, also eine sehr mäßige Belastung, wesentlich geringer als die Gemeindesteuern der politischen Gemeinden Raat und Windlach in den Jahren 1901—1903 (Raat je 3 %, Windlach 1901 und 1902 1,5 %, 1903 2 %) und auch etwas geringer als die bisherige Gemeindesteuer von Stadel (1 %).

Die Vereinigung der Armengemeinden Stadel, Windlach und Raat durch Zuwendung eines Staatsbeitrages an das

Digitized by Google

Stammgut zu subventionieren, hat keinen Zweck, da der Staat durch die Bemessung seiner Beiträge an die Armenausgaben der Gemeinden bereits dafür sorgt, daß die Armensteuern auch in den stark belasteten Gemeinden, wozu die drei Gemeinden Stadel, Windlach und Raat gehören, ein gewisses Maximum nicht überschreiten; überdies gewährt der Staat auch Beiträge an die Amortisation der Stammgutdefizite der Armengüter, was der neuen Armengemeinde ebenfalls zu gute kommt.

Dagegen läßt es sich rechtfertigen, der neuen Armengemeinde einen einmaligen Beitrag zur Amortisation der Bauschuld für das Armenhaus in Stadel zu bewilligen, welche Ende 1903 Fr. 10,800 betrug. An diese Baute wurde seinerzeit kein Staatsbeitrag nachgesucht und geleistet. § 26 des Armengesetzes sieht Staatsbeiträge zu solchen Zwecken vor.

Die Vereinigung der drei Schulgemeinden bezw. Primarschulkreise Stadel, Windlach und Raat wirkt insofern etwas ungünstig, als die neue Gemeinde zum vorneherein ein Stammgutdefizit von (Ende 1904) Fr. 13,904 aufweist, welches zur Hälfte (Fr. 7000) von der Schulhausbauschuld Windlach herrührt, zu deren Tilgung Windlach trotz 2,50 ‰ Schulsteuer in den letzten Jahren nichts leisten konnte. Wenn der neuen Schulgemeinde ein einmaliger Staatsbeitrag von Fr. 7000 gewährt wird, so kann diese Schuld abbezahlt werden und ist alsdann nur noch ein Stammgutdefizit von Fr. 6904 zu amortisieren. Ein auf die Rechnungsergebnisse sich gründendes Budget der neuen Schulgemeinde Stadel (siehe Anhang) hat ergeben, daß bei Fr. 3680 Einnahmen und Fr. 6540 Ausgaben (Amortisation des Defizites inbegriffen) der durch Steuern zu deckende Überschuß Fr. 2860 beträgt. Bei 1700 Steuerfaktoren erfordert dies einen Steuerfuß von 1,70 ‰, was für Stadel eine Mehrbelastung von 0,60 ‰, für Windlach eine Minderbelastung von 0,80 ‰ und für Raat eine solche von 1,90 ‰ bedeutet.

Der Regierungsrat hält dafür, es sei die Vereinigung auch der drei Schulgemeinden beziehungsweise -Kreise schon der Einfachheit wegen im Gesetze auszusprechen und nicht einem besonderen Kantonsratsbeschlusse im Sinne des Gesetzes vom 31. Januar 1904 vorzubehalten; es ist zudem zu beachten,

Digitized by Google

daß es sich hier nicht bloß um die Vereinigung dreier Schulgemeinden, sondern auch dreier Primarschulkreise handelt.

Der Steuerfuß würde sich also in der neuen Gemeinde (politisch, Primarschul- und Armengemeinde) Stadel — ohne allfällige Zivilgemeindesteuern und ohne die Sekundarschul- (ca. 0,30—40‰) und Kirchensteuer (ca. 2‰) — auf 4,87‰ (0,67‰ politische Gemeinde, 2,50‰ Armensteuer und 1,70‰ Schulsteuer) belaufen. Der Gesamtsteuerfuß für die neue Gemeinde Stadel würde demnach etwa $7^1/_4$‰ betragen. Vergleichsweise sei bemerkt, daß im Jahrfünft 1899/1903 von den 189 politischen Gemeinden des Kantons 119 einen höheren Gesamtsteuerfuß als 7‰ aufwiesen.

Die Erhebung von Zivilgemeindesteuern in Windlach dürfte voraussichtlich nur dann nötig sein, wenn von den Wasserkonsumenten für die Abgabe von Wasser aus der Wasserversorgung kein genügender Wasserzins erhoben wird, so daß das Werk sich nicht selbst erhält, sondern ein Ausfall durch Steuern gedeckt werden muß. Stadel wird überhaupt keine Zivilgemeindesteuern für die Wasserversorgung erheben müssen, da die Kosten derselben aus dem Ertrag des (neuen) Zivilgemeindegutes bestritten werden können. Im übrigen ist klar, daß ein gewerbliches Gemeindeunternehmen in der Regel sich zum mindesten selbst verzinsen und amortisieren soll und daß die Deckung eines Ausgabenüberschusses durch Gemeindesteuern auch den Staat insofern in Mitleidenschaft ziehen würde, als dadurch der Gesamtsteuerfuß einer Gemeinde hinaufgedrückt und infolgedessen erhöhte Staatsbeiträge an die verschiedenen subventionsberechtigten Gemeindeausgaben bewirkt werden. Es muß daher verlangt werden, daß die Wasserversorgung von Windlach inskünftig als sich selbst erhaltendes Gemeindeunternehmen betrieben wird.

Digitized by Google

Anhang.

I. Budget der erweiterten politischen Gemeinde Stadel.

1. Einnahmen.

	Fr.
Zins à 4 % von Fr. 32,000 Kapital	1280
Indirekte Steuern, Abgaben und Bußen (Wirtschafts- und Jagdpatentgebühren, Hundeabgaben, Statthalteramtliche Polizeibußen, Gemeindebußen und Abgaben)	800
Staatsbeiträge an das Bestattungswesen	290
Summa der Einnahmen	2370

2. Ausgaben.

	Stadel	Raat	Windlach	Fr.
Besoldungen und Entschädigung:				
Für die Verwaltung . .	987	334	308	1900
inklusive Barauslagen . .	172	20	48	
Straßenwesen (5jähriges Mittel)	370	87	43	500
Sicherheitspolizei	21	—	11	50
Feuerpolizei	—	10	9	20
Bestattungswesen u. Sanitätspolizei	288	97	188	600
Verschiedenes:				
Kontrolle von Maß und Gewicht				40
Naturalverpflegung				110
Schießplatzentschädigung				20
Maikäferfang				25
Steuerabschreibungen, Provision für Bezug . . .				150
Verschiedenes				50
Summa der mutmaßlichen Ausgaben . .				3465
Summa der mutmaßlichen Einnahmen .				2370
Durch Steuern zu deckendes Defizit . .				1095

Zahl der Steuerfaktoren 1670.

Bei Verlegung des Defizits von Fr. 1095 auf die Steuerfaktoren ergibt sich ein Steuerfuß von 67 Rp. per Faktor.

Digitized by Google

2. Budget der erweiterten Primarschulgemeinde Stadel

(auf Grund der Rechnungsergebnisse von 1904).

1. Einnahmen.	Fr.	Fr.
Zinse von Kapitalien	1730	
Ertrag der Liegenschaften	80	
Staatsbeiträge	1620	
Verschiedenes	250	
Total der Einnahmen .		3680
2. Ausgaben.		
Verwaltungsausgaben und Lehrerbesoldungen .	3200	
Zinse von Passiven (mit den Fr. 7000 Staatsbeitrag abbezahlt)	—	
Amortisation des Stammgutdefizites (nach Abzug des Staatsbeitrages von Fr. 7000 noch Fr. 6904 betragend). Bei Tilgung in 10 Jahren beträgt die jährliche Amortisationsquote zirka	690	
Erstellung und Unterhalt von Gebäuden . . .	150	
Lehrmittel und Schreibmaterialien für Schule und Schüler	1000	
Verschiedenes	1500	
Total der Ausgaben .		6540
Durch Steuern zu deckender Ausgabenüberschuß		2860

Zahl der Steuerfaktoren 1700 (pro 1904).

Steuerfuß bei Verlegung des Defizits von Fr. 2860 auf die 1700 Steuerfaktoren **Fr. 1. 70 ‰**

gegen: 1,10 ‰ in Stadel; Mehrbelastung 0,60 ‰
2,50 ‰ in Windlach; Minderbelastung 0,80 ‰
3,60 ‰ in Raat; Minderbelastung 1,90 ‰,

wobei noch zu berücksichtigen ist, daß Windlach bei 2,50 ‰ Steuer am Defizit von Fr. 7634 nur Fr. 140 amortisierte und Raat bei 3,60 ‰ einen Rückschlag von Fr. 316 verzeichnet, weshalb die Steueransätze beider Gemeinden zu niedrig gehalten waren.

Zürich, den 23. November 1905.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Nägeli. Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Bericht der Staatsrechnungsprüfungskommission

an den Kantonsrat

über die

Staatsrechnung des Kantons Zürich vom Jahre 1904.

Tit.!

Dem bisherigen Usus folgend, teilte sich die Kommission in drei Sektionen, welche die ihnen zugewiesenen Rechnungen selbständig behandelten und sodann der Gesamtkommission Bericht erstatteten.

Diese Subkommissionen haben die geschriebenen Rechnungen der Staatsverwaltung unter Vergleichung der gedruckten Rechnungsübersicht geprüft, die Gesamtkommission das Ergebnis dieser Untersuchungen beraten und, soweit nötig, die Vorsteher der betreffenden Direktionen über einzelne Punkte befragt. Eine große Anzahl von Bemerkungen zu den einzelnen Rechnungen konnten damit als erledigt abgeschrieben werden.

Die Kommission besichtigte gemeinsam mit der Kommission für Prüfung des Geschäftsberichtes des Regierungsrates die Anstalten Uitikon und Kappel, die Pflegeanstalt Rheinau, das Entwässerungsgebiet in Altikon-Thalheim und die Thurkorrektion Strecke Altikon-Andelfingen.

Die Staatsrechnungsprüfungskommission besichtigte ferner die Anstalten Strickhof und Strafanstalt, Ringwil, Pfrundweid, Hochschule inklusive veterinär-medizinische Fakultät.

Diese Besuche wurden ohne vorherige Anzeige ausgeführt und im großen und ganzen war der Eindruck, den die Kommission von der Tätigkeit der Funktionäre und dem allge-

---

*) Die Kommission besteht aus den Herren: Hablützel-Benken (Präsident), Brätschger-Freienstein, Graf-Dürnten, Hauser-Rifferswil, Kleinert-Zürich, Statthalter Müller-Zürich, Pflüger-Zürich, Rathgeb-Örlikon, Schindler-Zürich. Sekretär: Wehrlin-Winterthur.

Digitized by Google

meinen Stande dieser Institutionen erhielt, ein guter. Die Revision der Wertschriftenarchive ergab ein befriedigendes Resultat.

Auch dieses Jahr verzögerte das späte Erscheinen des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates die Arbeit der Kommission. Die Berichte der einzelnen Direktionen, die in vielen Fällen die verschiedenen Rechnungspositionen beleuchten, sind für eine ersprießliche Tätigkeit der Kommission durchaus nötig. Sie wünscht daher, daß diese Berichte den Mitgliedern der Kommission je bis Anfang Juli zugestellt werden.

Im nachstehenden erstattet Ihnen die Kommission über die wesentlichsten Punkte der Rechnung kurzen Bericht.

Allgemeine Bemerkungen.

Auch die jetzige Staatsrechnungsprüfungskommission geht wie diejenigen der Vorjahre von dem Grundsatze aus, es müsse von allen Seiten darauf hingewirkt werden, daß die Staatsfinanzen nach und nach wieder ins Gleichgewicht gebracht werden. Der Eindruck bei der Durchsicht der Staatsrechnung ist der, daß von den leitenden Organen möglichst in dieser Tendenz gewirkt wird.

Die Kommission hat aus diesem Grunde davon Umgang genommen, eine Anzahl grundsätzlich begrüßenswerter Postulate im Sinne einer Erweiterung der Pflichten des Staates zu formulieren, da dies ohne momentanen Schaden für die gedeihliche Fortentwicklung unseres Staatswesens noch geschehen kann.

Dagegen ist nicht außer Betracht zu lassen, daß diese Tendenz, die Ausgaben möglichst zu beschränken, nicht nur zahlenmäßig, sondern auch zeitlich beschränkt ist. Die Ersparnisse im Staatshaushalt finden eine durch die Verhältnisse festgelegte Grenze, die nicht überschritten werden kann, und ebenso lassen sich dringende Anforderungen freilich auf eine Anzahl Jahre, aber nicht immer zurückweisen. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet es die Kommission als ihre Pflicht, darauf hinzuweisen, daß, wenn auch im Momente besondere Veranlassung hiezu nicht vorhanden scheint, stets auf die

Digitized by

Vermehrung der Staatseinnahmen Bedacht genommen werden sollte. Die Kommission begrüßt es daher, wenn von seiten der Regierung in dieser Richtung gearbeitet wird.

Bei den Akten des Kantonsrates liegt seit längerer Zeit ein Entwurf über ein Stempelsteuergesetz, das bis jetzt nicht behandelt wurde in Anbetracht des in Beratung liegenden neuen Steuergesetzentwurfes. Seit dessen Überweisung an eine Kommission sind drei Jahre verflossen; das Staatssteuergesetz ist nicht zu Ende beraten und sein Schicksal fraglich. Indessen gehen die in jener Vorlage ausgerechneten Mehreinnahmen dem Staate verloren. Die Kommission wünscht daher, die bestellte Kommission möchte über die Vorlage baldigst Bericht erstatten.

Die Betriebsrechnung

zeigt folgende Abschlußziffern:

Einnahmen	Fr. 20,692,996. 35
Ausgaben	„ 20,089,710. 74
Mehreinnahme . .	Fr. 603,285. 61

Mit Schluß der Staatsrechnung vom Jahre 1903 betrug das Defizit . . . . Fr. 3,983,901. 26

Infolge der Mehreinnahme von 1904 verminderte sich dieses Staatsrechnungsdefizit auf . . . . . Fr. 3,380,615. 65

Seit dem Jahre 1898 sind die Einnahmen zum erstenmal wieder größer als die Ausgaben.

Die Voranschläge (mit Einschluß der Nachtrags- und Spezialkredite) des Rechnungsjahres waren angesetzt:

1. Für die Einnahmen auf Fr. 19,900,500; die rechnungsgemäßen Einnahmen ergeben also ein Mehr von Franken 792,496. 35.
2. Für die Ausgaben auf Fr. 20,120,050; die rechnungsgemäße Ausgabe ergibt Fr. 30,339. 26 weniger als der Voranschlag.

Die Rechnung ist	Fr. 822,835. 61 günstiger.
Mehrausgabe als der Voranschlag	„ 219,550. —
Mehreinnahme . .	Fr. 603,285. 61

Digitized by Google

Diese Abweichungen ergeben sich in der Hauptsache auf folgenden Gebieten der Staatsverwaltung:

	Mehr- bezw. Mindereinnahme Fr.	Mehr- bezw. Minderausgabe Fr.
A. Gesetzgebung . .	+ 208. —	— 1,059. 75
B. Verwaltung:		
1. Regierungsrat . .	— 4,359. 90	— 7,537. —
2. Inneres	— 4,959. —	+ 623. 33
3. Justiz und Polizei .	+ 54,693. 15	— 31,268. 81
4. Finanzen	+ 355,724. 03	+ 110,986. 17
5. Volkswirtschaft . .	+ 99,881. 49	+ 632. 25
6. Gesundheitswesen .	+ 104,785. 56	— 6,874. 84
7. Militär	+ 107,316. 29	— 6,288. 33
8. Erziehungswesen .	+ 34,664. 18	— 59,317. 33
9. Öffentliche Bauten .	+ 31,291. 41	— 10,869. 98
10. Bezirksverwaltung .	— 5,067. 50	— 653. 69
11. Kirchenwesen . .	— 4,020. —	— 8,319. 58
12. Verschiedenes . .	. . . .	— 3,145. 55
C. Rechtspflege.		
13. Obergericht . . .	— 226. 70	— 10,443. 83
14. Schwurgericht . .	— 1,262. —	— 11,370. 83
15. Handelsgericht . .	— 1,663. 80	+ 499. 10
16. Kassationsgericht .	— 99. 30	— 116. 40
17. Bezirksgerichte . .	+ 8,459. 77	+ 16,849. 68
18. Notariate	+ 17,170. 45	— 3,203. 87
19. Verschiedenes . .	. . . .	+ 540. —

Wenn man diese Zahlen zusammenzieht, so ist das Ergebnis folgendes:

A. Gesetzgebung.

	Fr.	Fr.
Einnahmen in der Staatsrechnung	508. —	
Einnahmen im Voranschlag . .	300. —	
Mehreinnahmen . .		208. —
Ausgaben im Voranschlag . . .	69,400. —	
Ausgaben in der Staatsrechnung	68,340. 25	
Minderausgabe . .		1,059. 75

Digitized by Google

B. Verwaltung.

	Fr.	Fr.
Einnahmen in der Staatsrechnung	19,874,549. 93	
Einnahmen im Voranschlag . .	19,104,600. —	
Mehreinnahme . .		769,949. 93
Ausgaben im Voranschlag . . .	18,905,050. —	
Ausgaben in der Staatsrechnung	18,883,016. 64	
Minderausgabe . .		22,033. 36

C. Rechtspflege.

Einnahmen in der Staatsrechnung	817,938. 42	
Einnahmen im Voranschlag . .	795,600. —	
Mehreinnahme . .		22,338. 42
Ausgaben im Voranschlag . . .	1,145,600. —	
Ausgaben in der Staatsrechnung	1,138,353. 85	
Minderausgabe . .		7,246. 15
Mehreinnahmen und Minderausgaben ergeben	Summa	822,835. 61
Für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege zusammen ergibt die Rechnung in den Einnahmen	20,692,996. 35	
der Voranschlag in den Einnahmen	19,900,500. —	
oder eine Mehreinnahme von		792,496. 35
und in dem Voranschlag eine Ausgabe von	20,120,050. —	
in der Rechnung eine Ausgabe von	20,089,710. 74	
oder eine Minderausgabe von		30,339. 26
	gleich oben .	822,835. 61

Betriebs-Einnahmen.

Direktion des Erziehungswesens.

Seite 30. Volksschulwesen. Rückerstattungen Fr. 1542. 40.

Die Kommission begrüßt es, daß die Erziehungsdirektion sich fortgesetzt bemüht, durch genaue Kontrolle unberechtigten Subventionsansprüchen einzelner Gemeinden entgegenzutreten.

Digitized by Google

Betriebs-Ausgaben.

Direktion des Innern.

Seite 41. Statistik. Die Kommission stellt folgendes Postulat:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht den Arbeiten und Publikationen des kantonalen statistischen Bureaus dadurch mehr Wert gegeben werden könnte, daß sie in reicherer Abwechslung sich auf weitere wirtschaftliche und soziale Gebiete als die zur Zeit fast ausschließlich behandelten erstreckten.

Direktion der öffentlichen Bauten.

Seite 90. Etzelwerk-Projekt. Nach Prüfung der für die Vorarbeiten für dieses Werk verwendeten Ausgaben und erhaltenen Aufschlüssen über den gegenwärtigen Stand der Angelegenheit, sowie in Anbetracht der Bedeutung des Projektes begrüßt es die Kommission, daß vom Regierungsrat Schritte getan werden, Beiträge auch von seiten des Bundes zu erhalten. Sie hält dessen Unterstützung für durchaus gerechtfertigt und die Sache fördernd.

Bezirksverwaltung.

Seite 92. Bezirksanwälte. Die Kommission betont neuerdings die Notwendigkeit einer Reorganisation der Verhältnisse in Zürich und Winterthur im Sinne einer Gleichstellung der ordentlichen und außerordentlichen Bezirksanwälte und dringt darauf, daß dem bei der Budgetberatung pro 1905 gestellten Postulat betreffend Festsetzung der Zahl der Bezirksanwälte beförderlich Folge gegeben werden möchte (Kantonsratsprotokoll 1905, Seite 1436).

Verschiedenes.

Seite 96. Beitrag an die Witwen- und Waisenstiftung für Verwaltungs- und Gerichtsbeamte. Mit Befriedigung wird davon Notiz genommen, daß der Stand der Kasse ein beruhigender ist; immerhin wird der Regierungsrat ersucht, die Frage zu prüfen, ob nicht neu in den Staatsdienst tretende Beamte zum Eintritt in die Stiftung verpflichtet werden könnten und in welcher Weise älteren Beamten dieser Eintritt erleichtert werden sollte.

Digitized by Google

Spezialrechnungen zur Hauptrechnung.

Kantonale Strafanstalt.

Seite 233 ff. Die Aufsichtskommission für diese kantonale Anstalt ist zur Zeit mit einer einläßlichen Untersuchung aller Verhältnisse derselben beschäftigt; die Staatsrechnungsprüfungskommission kann diese besondere Aufmerksamkeit nur billigen, indem im Betrieb und in der Verwaltung der Anstalt verschiedene Veränderungs- und Verbesserungsvorschläge auch vom fiskalischen Standpunkt aus geprüft zu werden verdienen.

Pflegeanstalt Rheinau.

Seite 256 ff. Beim Besuch der Anstalt wurde auch Augenschein genommen von den durch die neuesten Wasserwerkspläne in Aussicht stehenden Veränderungen im Anstaltsareal. Die Kommission müßte es als eine schwere Schädigung der Anstalt betrachten, wenn das „Korb"areal durch Materialablagerungen teilweise verschüttet werden sollte und sie hält dafür — unter aller Anerkennung der Wichtigkeit und Wünschbarkeit der Errichtung eines Wasserwerkes — daß, wenn immer möglich, dieses Areal durch die Ausführung des Werkes intakt gelassen werden sollte.

Endlich stellt die Kommission noch folgendes allgemeine Postulat:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage der Errichtung eines selbständigen staatlichen Unfallversicherungsinstitutes für sämtliche staatlichen Angestellten und Arbeiter zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

Damit ersuchen wir Sie, die Staatsrechnung pro 1904 zu genehmigen und stellen folgenden Beschlussesantrag:

Der Kantonsrat,

nach Einsicht der Staatsrechnung des Kantons Zürich, der Rechnungen über die Separatfonds, der Spezialrechnungen, der Rechnungen über besondere Unternehmungen pro 1904, sowie des Berichtes der Staatsrechnungsprüfungskommission vom 20. November 1905,

beschließt:

Digitized by Google

I. Die Staatsrechnung, die Rechnungen über die Separatfonds, sowie der Fonds, welche vom Staate nur verwaltet werden, für das Jahr 1904 sind genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 21. November 1905.

Namens
der Staatsrechnungsprüfungskommission,
Der Präsident:
Hablützel.
Der Sekretär:
Wehrlin.

Kreisschreiben des Regierungsrates

an die

Zivilstandsämter, Gemeinderäte und an die Bezirksräte

betreffend

a) die internationale Übereinkunft vom 12. Juni 1902 (ratifiziert am 17. Juli 1905) über die Eheschließung;
b) den Austausch von Zivilstandsakten mit dem Auslande.

(Vom 23. November 1905.)

---

a) Internationale Übereinkunft.

I. Die Vertragsstaaten.

Am 15. September 1905 ist die „internationale Übereinkunft zur Regelung des Geltungsbereiches der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung“ (I. Haager Konvention vom 12. Juni 1902, Eidgenössische Gesetzes-Sammlung N. F. XXI, 397 ff.) in Kraft erwachsen. Dieser Übereinkunft sind bis dahin beigetreten:

Die Schweiz; ferner Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Rumänien und Schweden, jedoch nur für ihr europäisches Staatsgebiet, also nicht für ihre außereuropäischen Kolonien. Nicht beigetreten sind also z. B. Österreich-Ungarn, Rußland, Spanien, Großbritannien, Nordamerika.

Digitized by Google

Durch diese Übereinkunft wird hinsichtlich der Eheschließung von den erwähnten Vertragsstaaten angehörigen Ausländern in der Schweiz teilweise neues, von den Bestimmungen des eidgenössischen Zivilstandsgesetzes vom 24. Dezember 1874 abweichendes Recht geschaffen. Auf Ausländer, welche nicht einem der erwähnten Vertragsstaaten angehören, findet das Zivilstandsgesetz unverändert Anwendung.

2. Die neuen Grundsätze.

Nach Art. 1 der Übereinkunft bestimmt sich nunmehr das Recht zur Eheschließung (mit gewissen Ausnahmen) für jeden der Verlobten nach dem Gesetze des Staates, dem er angehört **(Gesetz des Heimatstaates)**, soweit nicht das Heimatgesetz selber ausdrücklich auf ein anderes Gesetz verweist.

Gemäß dem zu dieser Übereinkunft erlassenen Kreisschreiben des Bundesrates vom 7. September 1905 (Bundesblatt 1905, V. 153) werden in dem genannten Umfange folgende Artikel des eidgenössischen Zivilstandsgesetzes durch die Vorschriften der Übereinkunft abgeändert: Art. 27, 28, 30, 31, Absatz 1, 4 und 5, Art. 37, Absatz 4.

Nach dem Heimatrecht des Ausländers aus den Vertragsstaaten (sowohl des Bräutigams als der Braut) richtet sich nunmehr:

1. Das Ehefähigkeitsalter.
2. Die Ehehindernisse der Geisteskrankheit und des Blödsinnes.
3. Ehehindernisse religiöser Natur. (In diesem letzten Falle — und nur in diesem — kann jedoch die Kantonsregierung des Wohnsitzkantons Dispens erteilen.)

Nach dem schweizerischen Rechte richtet sich:

1. Das Ehehindernis der Verwandtschaft und Schwägerschaft (Art. 28, Absatz 2 des Zivilstandsgesetzes).
2. Die Wartefrist für Geschiedene (Art. 28, letzter Absatz, und Art. 48).

3. Das neue Verfahren.

a) Bei Eheschließungen von Ausländern in der Schweiz.

Ausländer aus den Vertragsstaaten (Bräutigam und Braut) haben dem Zivilstandsbeamten des schweizerischen Wohnortes

Digitized by Google

wo sie die Ehe eingehen wollen, beim Eheversprechen (Eheverkündungsgesuch) außer den Geburtsscheinen (Art. 30, lit. a des Zivilstandsgesetzes) ein **Ehefähigkeitszeugnis** im Sinne des Art. 4 der Übereinkunft beizubringen. Wenn sich also z. B. ein Deutscher mit einer Französin, ein Belgier mit einer Niederländerin in der Schweiz verheiraten will, so müssen beide Teile nach ihrem Heimatrecht ehefähig sein und hierüber Bescheinigungen der zuständigen heimatlichen Behörden oder des diplomatischen oder konsularischen Vertreters ihres Heimatstaates vorlegen. Es ist Sache der Ausländer, sich dieses Zeugnis zu verschaffen; der Zivilstandsbeamte ist hierzu nicht verpflichtet. Die Beibringung eines solchen Zeugnisses ist unerläßlich; auch die Regierung kann den Ausländer hiervon nicht befreien (ausgenommen bei Ehehindernissen religiöser Natur). — In dem Ehefähigkeitszeugnis muß auch angegeben sein, ob der Ausstellung des Zeugnisses eine selbständige Verkündung in der Heimat des Ausländers vorangegangen ist.

In Analogie zu der Vorschrift (und teilweiser Änderung) des § 13 der zürcherischen Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Zivilstandsgesetz haben die Zivilstandsbeamten vor der Verkündung die Akten mit Einschluß des Heimatausweises des Bräutigams für jede Eheschließung von Ausländern aus Vertragsstaaten (Bräutigam oder Braut) der **Direktion des Innern** zur Prüfung einzusenden. Erst nach Eingang des zustimmenden Berichtes der Direktion des Innern darf die Verkündung am Wohnorte vorgenommen werden.

Ist im Ehefähigkeitszeugnis selbst ausdrücklich bemerkt, daß im Auslande eine Eheverkündung bereits stattgefunden habe, so ist die Übermittlung des Verkündscheines (Formular 11) an das Standesamt der Heimat des Ausländers oder der Ausländerin nicht mehr nötig. In allen andern Fällen hat die Übermittlung des Verkündscheines ins Ausland, wie bisher, zu erfolgen.

Eheanerkennungs-Erklärungen (Art. 31, 4 des Zivilstandsgesetzes) sind für Ausländer aus den Vertragsstaaten nicht mehr erforderlich. Bei allen andern Ausländern (Österreicher, Russen, Spanier, Amerikaner, Engländer etc.) bleiben die Requisite die gleichen wie bis anhin; in diesen Fällen sind die Akten (Heimatausweis des Bräutigams inbegriffen) erst

Digitized by Google

nach der Verkündung der Direktion des Innern einzusenden.

In den Fällen, wo nur der Bräutigam oder nur die Braut einem der ausländischen Vertragsstaaten angehört und wo der Bräutigam zwar Ausländer ist, aber keinem der Vertragsstaaten zugehört, ist nach Anleitung des zitierten bundesrätlichen Kreisschreibens (Seite 4/5) zu verfahren.

b) Bei Eheschließungen von Schweizern im Auslande.

Vergleiche die Weisungen im bundesrätlichen Kreisschreiben, Seite 5.

4. Übersendung der beglaubigten Ehescheine ins Ausland.

Nach Art. 5, Absatz 4 der Konvention müssen nunmehr beglaubigte Ehescheine den Behörden des Heimatlandes eines jeden der Ehegatten aus Vertragsstaaten zugestellt werden, also auch nach denjenigen Vertragsstaaten, mit welchen bisher kein Zivilstandsakten-Austausch stattfand.

b) Austausch von Zivilstandsakten mit dem Auslande.

Über die derzeit geltenden Vorschriften betreffend den Austausch von Zivilstandsakten mit dem Auslande gibt das Kreisschreiben des Bundesrates vom 29. September 1905 (Beilage) Aufschluß. Dieses Kreisschreiben ersetzt Anleitung Nr. 20 des offiziellen „Handbuches".

Der Austausch von Zivilstandsakten mit dem Auslande findet — abgesehen von Großbritannien und Mexiko, mit denen ein regulärer Austausch überhaupt nicht besteht — auf diplomatischem Wege (d. h. durch Vermittlung des eidgenössischen Justizdepartements) statt; eine Ausnahme hiervon macht bloß Bayern für die Geburts- und Totenscheine, welche von den kantonalen Behörden direkt an die bayerischen Distriktspolizeibehörden beziehungsweise nach der bayerischen Pfalz an die dortige Staatsanwaltschaft zu senden sind; die Ehescheine nach Bayern werden ebenfalls diplomatisch zugestellt.

Wo der Austausch auf diplomatischem Wege geschieht, sind die betreffenden Zivilstandsurkunden der Direktion

Digitized by Google

des Innern zu übermitteln, welche sie zunächst der Staatskanzlei zur Beglaubigung der Unterschrift des Zivilstandsbeamten zustellt und sie hernach zu Handen der zuständigen ausländischen Behörden an das eidgenössische Justizdepartement weiterleitet.

Für die Beglaubigung der Unterschrift des Zivilstandsbeamten durch die Staatskanzlei ist inskünftig in allen Fällen gemäß § 2 Ziffer 2 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden eine Gebühr von 50 Rp. zu erheben, welche der Zivilstandsbeamte von der Person, welche den Eintrag in das Geburts-, Ehe- oder Totenregister veranlaßte (Anzeigende, Brautleute), zu beziehen hat. Als Quittung hat der Zivilstandsbeamte auf der Urkunde eine Gebührenmarke aufzukleben, welche durch Abstempelung mit dem Stempel des Zivilstandsamtes zu entwerten ist. Die Gebührenmarken sind bei der Staatskanzlei von den Zivilstandsbeamten gegen Barzahlung zu beziehen.

Wir empfehlen den Zivilstandsbeamten und den Zivilstandsinspektoren dringend genaues Studium der Konvention und der bundesrätlichen Kreisschreiben vom 7. und 29. September 1905 (Beilagen). Nach Art. 58 des Zivilstandsgesetzes haften bekanntlich die Zivilstandsbeamten den Beteiligten für allen Schaden, welchen sie ihnen durch Vernachlässigung oder Verletzung ihrer Pflicht zufügen.

Zürich, den 23. November 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 9. November 1905.

Von der Wahl des Jakob Signer zum Pfarrer der Kirchgemeinde Wildberg, des Theodor Goldschmid zum

Digitized by

Pfarrer der Kirchgemeinde Pfäffikon und des Arnold Deuber zum Pfarrer der Kirchgemeinde Marthalen wird Vormerk genommen.

Es werden gewählt:

Als I. Assistenzarzt der kantonalen Augenklinik in Zürich mit sofortigem Amtsantritt Dr. med. Oskar Diem von Herisau, als II. Assistenzarzt mit Amtsantritt auf 1. Februar 1906 Dr. med. Wilhelm Mayweg von und in Hagen (Westfalen);

als Assistenzarzt der medizinischen Poliklinik in Zürich III mit Amtsantritt auf 1. Januar 1906 Dr. med. Spöndly von Zürich, in Ilanz;

als Sekundararzt am Kantonsspital Winterthur mit Amtsantritt auf 1. Januar 1906 Dr. med. Fritz Thellung von Winterthur.

Dem Apotheker Dr. Armand Vuillemin wird die staatliche Konzession zur Errichtung und zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke im Hause Ecke Badenerstraße-Kasernenstraße in Zürich III auf die Dauer von 20 Jahren erteilt.

Der Zivilgemeinde Sulz wird an die im ganzen Fr. 33,257.60 betragenden Kosten ihrer in den Jahren 1902/1905 erstellten Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 5100 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Das von der Gemeinde Örlikon vorgelegte Projekt für die Verlegung der Affolternstraße (I. Klasse Nr. 4) und die Überführung derselben über die Bahnlinie wird genehmigt.

Die mit Regierungsbeschluß vom 27. September 1900 genehmigten Bau- und Niveaulinien der Neugutstraße zwischen der Rieter- und der Utostraße in Zürich II werden aufgehoben, in der Meinung, daß sie im Quartierplanverfahren neu festgelegt werden sollen; die abgeänderte östliche Baulinie der Utostraße mit den Abschrägungen gegen die beiden projektierten in die Utostraße einmündenden Quartierstraßen wird genehmigt.

Die Steinhauerarbeiten für die Erstellung neuer Treppen im Mittelbau des Kantonsspitals Zürich werden an Rob. Hardmeier, Steinbruchbesitzer in Oggiono bei Como, vergeben.

Digitized by Google

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich gemäß Ihrem Vertagungsbeschlusse **Montag den 11. Dezember 1905,** vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Staatsrechnung für das Jahr 1904, Fortsetzung der Beratung.
2. Gesuch der Gemeinde Wülflingen um eine außerordentliche Unterstützung, Bericht der Kommission vom 21. November 1905.
3. Patentpflicht für Automaten, Anträge des Regierungsrates vom 6. April 1905 und der Kommission für Prüfung des Geschäftsberichtes.
4. Patentpflicht für die Fabrikation von Kunst- und Trockenbeerweinen, Anträge des Regierungsrates vom 6. April 1905 und der Kommission für Prüfung des Geschäftsberichtes.

Mit vollkommener Hochachtung.

Zürich, den 28. November 1905.

Der Präsident des Kantonsrates:
Graf.

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Verteilung der Zinsen des Blindenfonds.

(Vom 30. November 1905.)

Nach Einsicht eines Berichtes und Antrages der Direktion des Innern betreffend die Verhältnisse der nachbenannten blinden Kantonsangehörigen, welche nach Maßgabe von § 4, Absatz 3 des Regulativs vom 24. November 1892 über die Verteilung der Zinsen des Fonds für arme Blinde des Kantons Zürich der Unterstützung am bedürftigsten erscheinen,

und in Vollziehung von § 6 des erwähnten Regulativs

beschließt der Regierungsrat:

I. Es ist für das Jahr 1905/1906 aus dem Ertrage des Blindenfonds Fr. 2480 folgenden 38 blinden Kantonsangehörigen ein Unterstützungsbeitrag von je Fr. 65 zu verabfolgen (siehe nachstehende Tabelle).

II. Mitteilung an die Direktion des Innern zur Vollziehung gemäß § 8 des Regulativs und Publikation im Amtsblatt.

Zürich, den 30. November 1905.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber: Dr. A. Huber.

Digitized by

Ordnungs-No.	No. im Blindenverzeichnis	Namen der bedachten Blinden		Heimatgemeinde	Wohngemeinde	Geburtsjahr	Jahr der Erblindung
		Familienname	Vorname				
1	69*	Heß	Johannes	Wiesendangen	Ob. Meilen	1842	1887
2	75*	Kägi	Joh. Kaspar	Bauma	Bäretswil	1845	1889
3	76	Keller-Meier	Christine	Marthalen	Marthalen	1845	1890
4	104	Kiebeck	Barbara	Dietikon	Zürich I	1832	1897
5	42	Beerli	Jakob	Hausen a. A.	Hausen a. A.	1833	1892
6	68	Trüb-Schultheß	Christine	Maur	Maur	1842	1893
7	94	Utzinger	Regula	Bülach	Bülach	1862	1865
8	38	Wettstein	Friedrich	Wetzikon	Wetzikon	1831	1894
9	11	Wehrli	Barbara	Bertschikon	Bertschikon	1817	1894
10	44	Weidmann-Hirt	Verena	Bachs	Bachs	1834	1888
11	83*	Meier	Emil	Regensdorf	Zürich I	1852	1866
12	34	Benz	Rudolf	Zürich	Äsch	1830	1884
13	113	Meier	Hs. Jakob	Weiach	Stadel	1830	1899
14	19	Nötzli	Jakob	Höngg	Höngg	1823	1886
15	49	Volkart-Hauser	Magdalena	Windlach	Windlach	1836	1890
16	77	Meier	Karoline	Hittnau	Hittnau	1847	1856
17	114	Goßweiler	Konrad	Dübendorf	Zürich III	1860	1885
18	41	Kern	Maria	Freienstein	Freienstein	1831	1890
19	31	Vogler	Johannes	Buchs	Buchs	1827	1874
20	32	Sigrist	Johann Jakob	Obfelden	Obfelden	1829	1867
21	33	Ernst-Stiefel	Rosine	Zürich	Zürich V	1830	1870

Digitized by Google

22	36	Benz-Waser	Ursula	Wülflingen	Wülflingen	1830	1891
23	58	Bär-Habersaat	Anna	Rifferswil	Hausen a. A.	1840	1881
24	62	Bertschi	A. Dorothea	Laufen-Uhwiesen	Uhwiesen	1840	1840
25	63	Gut-Egger	Maria	Stallikon	Zürich V	1841	1877
26	73	Helbling	Rosina	Richterswil	Richterswil	1844	1844
27	115*	Wylenmann	Regula	Wila	Bauma	1832	1899
28	54	Temperli-Keller	A. Barbara	Uster	Wetzikon	1838	1884
29	57	Peter	Elisabetha	Fischenthal	Grüningen	1839	1839
30	61	Honegger	Gottlieb	Wald	Wald	1840	1882
31	95	Bertschinger	Emil	Wetzikon	Rapperswil	1863	1864
32	67	Goßweiler	Luise	Seebach	Seebach	1842	1866
33	71	Diener	Anna	Fischenthal	Fischenthal	1843	1870
34	90	Hasler	Kaspar	Rümlang	Rümlang	1857	1860
35	120*	Walder	Anna Elise	Egg	Gusch-Ötwil a. S.	1834	1898
36	78	Kuhn	Johann Jakob	Opfikon	Lausanne	1847	1847
37	108	Spörri	Barbara	Bäretswil	Hadlikon-Hinwil	1822	1899
38	117	Mändli-Rüdi	Anna	Nohl-Uhwiesen	Nohl-Uhwiesen	1826	1902

* Zum erstenmal bedacht.

Digitized by Google

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Wiederbepflanzung ehemaliger Reblausherde.

(Vom 30. November 1905.)

Nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion und der ihr beigegebenen kantonalen Rebkommission

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Wiederbepflanzung älterer ehemaliger Reblausherde mit einheimischen Rebsorten wird versuchsweise und ohne Verbindlichkeit für die Zukunft gestattet. Eine erteilte Bewilligung kann erforderlichenfalls wieder zurückgezogen werden.

II. Die Wiederbepflanzung wird vorbehältlich der Bestimmung von Ziffer V nur bewilligt für diejenigen Parzellen ehemaligen Reblandes, welche infolge der Reblausbekämpfung seit mindestens zehn Jahren gerodet und in deren Nähe inzwischen nicht neue Infektionsherde konstatiert worden sind.

Die zur Wiederbepflanzung bestimmten Parzellen dürfen von Reblausherden, die wenigstens zehn Jahre alt und gerodet sind, nicht weniger als 50, von Herden, die später als infiziert befunden und gerodet worden sind, nicht weniger als 100 Meter entfernt liegen.

III. Von einem größeren gerodeten Grundstück sollen in der Regel im Maximum höchstens 10 Aren (1000 bis 1200 Weinstöcke) wiederbepflanzt werden.

IV. Gesuche um Wiederbepflanzung sind von den Eigentümern der gerodeten Parzellen an die Lokalkommissionen zu richten. Für die daherige Gesuchstellung ist das amtlich festgesetzte Formular zu verwenden.

Die Lokalkommissionen haben solche Gesuche mit ihrem Gutachten versehen der Volkswirtschaftsdirektion einzureichen, welche über die Zulässigkeit der Wiederbepflanzung von Fall zu Fall entscheidet.

Digitized by Google

V. Gegebenenfalls kann die Volkswirtschaftsdirektion nach eingeholtem Gutachten der kantonalen Rebkommission von sich aus, auch wenn ein Gesuch des betreffenden Eigentümers nicht vorliegen würde, bestimmen, welche gerodeten Parzellen wiederzubepflanzen sind.

VI. Die Wiederbepflanzung solcher Grundstücke hat unter staatlicher Kontrolle durch die Eigentümer selbst zu geschehen. Die Kosten werden aus dem kantonalen Rebfond bestritten (§§ 11 und 26 des Gesetzes vom 17. Juni 1894 betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus) und sind durch die Schätzungskommission für Reblausschaden (§ 28 des zitierten Gesetzes), unter Berücksichtigung der örtlichen Lohnverhältnisse, sowie der Auslagen für die erforderlichen Reben und Stickel, auszumitteln und für den einzelnen Weinstock festzustellen.

Werden von Eigentümern zur Wiederbepflanzung andere als die auf der gerodeten Fläche früher gezogenen Rebsorten gewünscht, so fallen eventuell hierdurch entstehende Mehrkosten zu Lasten der betreffenden Besitzer.

VII. Die benötigten Stecklinge oder bewurzelten Reben (Wurzel-, Grub-, Einschlagreben) sind, soweit deren Bedarf nicht aus den kantonalen Rebschulen gedeckt werden kann, nur aus reblausfreien Zonen beziehungsweise aus von der kantonalen Rebkommission bezeichneten Grundstücken (Verordnung des Regierungsrates vom 30. Juli 1902 zum Gesetze betreffend Maßnahmen gegen die Reblaus) zu beziehen. Für solche Wiederbepflanzungen dürfen schon gebrauchte Rebpfähle unter keinen Umständen verwendet werden.

VIII. Die Entschädigung für Reblausschaden wird für eine neubepflanzte Parzelle nach Ablauf des dritten Jahres, nachdem die Erlaubnis zur Wiederbepflanzung erteilt worden ist (§ 25, Absatz 3 des Gesetzes von 1894), nicht mehr bezahlt.

IX. Bei Wiederansteckung solcher Neupflanzungen werden die erforderlichen Untersuchungs- und Vertilgungsarbeiten zur Bekämpfung des Schädlings wie bis anhin auf Kosten des kantonalen Rebfondes ausgeführt.

Müssen die Reben infolge neuer Infektion durch die Reblaus wieder zerstört werden, so ist der Wert der in Aussicht gestandenen Ernte vollständig zu ersetzen (§ 24 des Gesetzes).

Digitized by Google

X. Wo die Wiederansteckung neubepflanzter Bodenflächen nachweisbar durch Verschulden der betreffenden Eigentümer oder deren Arbeiter entstanden ist, wird in Zukunft keine Entschädigung ausgerichtet.

Dies ist auch dann der Fall, wenn der Besitzer des Grundstückes den Vorschriften, an welche die Bewilligung zur Wiederbepflanzung geknüpft wurde, nicht nachgekommen ist.

XI. Eigentümer von Grundstücken, welchen gemäß Ziffer II bis IV die Wiederbepflanzung bewilligt werden kann, welche aber auf die weitere Wiederbepflanzung mit Reben verzichten und in Zukunft die betreffenden Grundstücke mit anderen Kulturen bewirtschaften wollen, haben, wenn sie ihre diesbezüglichen Verzichtserklärungen auf amtlich festgesetztem Formular schriftlich der Volkswirtschaftsdirektion einreichen, Anspruch auf Ersatz der Kosten für die infolge der Reblausbekämpfung seinerzeit zerstörten Weinstöcke und Rebstickel.

Vorbehalten bleibt § 26, Absatz 2 des mehrerwähnten Gesetzes.

XII. Dieser Beschluß, durch welchen derjenige des Regierungsrates vom 10. Dezember 1903 betreffend Wiederbepflanzung ehemaliger Reblausherde (offizielle Sammlung XXVII. Band, Seite 87/90) aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

Derselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen, sowie der Schätzungskommission für Reblausschaden, dem Obergericht, dem Bezirksgericht Zürich und den Gemeinderäten der von der Reblaus infizierten Gemeinden, letzteren für sich und zu Handen der lokalen Rebkommissionen und der geschädigten Rebenbesitzer in Separatabdrücken mitzuteilen.

Zürich, den 30. November 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Kreisschreiben

an die

Vorstände der Viehversicherungskreise, sowie an die Tierärzte des Kantons Zürich.

(Vom 30. November 1905.)

I. Die Vorstände der Viehversicherungskreise werden anmit um Einsendung der **Verlustrechnungen des IV. Quartals** (1. September bis 30. November 1905) **bis spätestens 7. Dezember 1905** beziehungsweise, wenn in diesem Zeitraume keine Schadensfälle vorgekommen sein sollten, eines diesbezüglichen Berichtes ersucht.

Mit Rücksicht darauf, daß die Versicherungskreise gemäß § 13 des Viehversicherungsgesetzes ihre **Jahres-Rechnungen** auf Ende November abzuschließen und sodann bis **Ende Januar 1906** der Direktion der Volkswirtschaft einzusenden haben, wird die Erwartung ausgesprochen, daß die angesetzte Frist von den Kreisvorständen pünktlich innegehalten werde. Gegen Säumige müßte disziplinarisch eingeschritten werden.

II. Auf den Antrag der unterzeichneten Direktion und der ihr beigegebenen kantonalen Kommission für Landwirtschaft hat der Regierungsrat unterm 30. November 1905 den Beschluß gefaßt, daß im Sinne von § 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1895 betreffend die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen vom 1. Dezember 1905 an, also mit Beginn des neuen Rechnungsjahres, an alle diejenigen Schadensfälle, die auf den gelben Galt zurückgeführt werden müssen, eine staatliche Vergütung nicht mehr geleistet werde. Es besteht somit auch für die Versicherungskreise eine Pflicht, derartige Schadensfälle zu übernehmen und zu entschädigen, nicht mehr.

Indem wir den Vorständen der Viehversicherungskreise, sowie auch den Tierärzten des Kantons Zürich von diesem Beschlusse Kenntnis geben, teilen wir nachstehend die Gründe

Digitized by

mit, welche den Regierungsrat zu vorstehender Schlußnahme veranlaßt haben:

In § 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1895 betreffend die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen ist der Grundsatz aufgestellt, daß die Rindviehbesitzer versichert sein sollen gegen allen Schaden, der ihnen durch Verlust von Rindvieh durch Unfälle oder Krankheiten entsteht. Demnach sind die Vorstände der Viehversicherungskreise nicht berechtigt, Schadensfälle auf die Versicherungskasse zu übernehmen, in denen es sich nur um ein Leiden handelt, welches zwar den Wert des Tieres in erheblichem Maße beeinflussen, nicht aber den Tod des Tieres im Gefolge haben kann.

Eine Ausnahme in letzterer Hinsicht wurde den Vorständen der Viehversicherungskreise zugestanden in Bezug auf den gelben Galt. Mit Rücksicht auf das seuchenhafte Auftreten dieser Krankheit und in der Annahme, daß es sich nur um vereinzelte Fälle und daher nur um eine verhältnismäßig geringe Belastung der Versicherungskreise sowohl, als auch des Staates und Bundes handeln könne, wurden die Kreisvorstände durch Kreisschreiben der Direktion des Innern vom 12. Februar 1896, 1. April 1896 und 25. Juni 1896 angewiesen, sämtliche Fälle von gelbem Galt, die durch das pathologische Institut der Tierarzneischule in Zürich als unheilbar bezeichnet wurden, auf die Versicherungskasse zu übernehmen und nach Maßgabe des § 27 des Viehversicherungsgesetzes zu entschädigen. Da, wo es sich um die heilbare Form des gelben Galtes handelte, durfte die Viehversicherung nicht eintreten. Man glaubte, daß es möglich sein werde, durch die Übernahme dieser Schadensfälle und die Ausschaltung der kranken Tiere die genannte Krankheit mit verhältnismäßig geringen Geldopfern in wirksamer Weise zu bekämpfen.

Im Laufe der Jahre zeigte es sich dann aber immer mehr, daß an der bisherigen Unterscheidung zwischen der heilbaren und der unheilbaren Form des gelben Galtes nicht mehr festgehalten werden könne. Die Leitung des pathologischen Institutes der hiesigen veterinär-medizinischen Fakultät ließ es sich in anerkennenswerter Weise sehr angelegen sein, dieser Spezies von Tierkrankheiten ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, um ihr inneres Wesen und allfällige Heilmittel zu

Digitized by

ergründen. Wenn auch die Versuche noch nicht vollständig abgeschlossen sind und es der wissenschaftlichen Forschung noch nicht beschieden war, ein sicher wirkendes Heilmittel oder Heilmethode ausfindig zu machen, so darf doch auf Grund eines wissenschaftlichen Gutachtens, das der Leiter des pathologischen Institutes, Herr Prof. Dr. E. Zschokke in Zürich, am 11. November 1903 auf Veranlassung der kantonsrätlichen Geschäftsberichtsprüfungskommission zu Handen der Erziehungsdirektion erstattete, so viel als feststehend angenommen werden, daß es nur eine Form des gelben Galtes gibt und daß die bisherige Unterscheidung zwischen einer heilbaren und einer unheilbaren Form fallen gelassen werden muß. Herr Prof. Dr. Zschokke schreibt in seinem Gutachten:

„Ich war im Jahre 1896 wirklich auch der Meinung, es gebe eine Form des gelben Galtes, welche absolut unheilbar sei. Ich werde mehr und mehr hievon abgedrängt und neige mich der Ansicht zu, daß jede Gelbgaltinfektion heilbar sei und messe dem immer noch beibehaltenen „unheilbar“ nur eine relative, ich möchte sagen, wirtschaftliche Bedeutung zu. Ich halte dafür, daß, wenn man bei einer gelbgaltkranken Kuh die nötige Zeit des Trockenstehenlassens zur Verfügung hätte, schließlich jede Form ausheilen würde.“

Gestützt hierauf nahm die Direktion der Volkswirtschaft zu Ende des Jahres 1903 Veranlassung, neuerdings die Frage zu prüfen, ob es unter den dermaligen Verhältnissen noch angezeigt sei, den bisherigen Modus in der Entschädigung derjenigen Fälle, die auf den gelben Galt zurückgeführt werden müssen, beizubehalten. Die kantonale Kommission für Landwirtschaft, welcher diese Frage vorgelegt wurde, entschied sich in ihrer Sitzung vom 12. Februar 1904 für das Fallenlassen der Unterscheidung zwischen der heilbaren und unheilbaren Form des gelben Galtes. Entgegen der Ansicht der Volkswirtschaftsdirektion aber, daß es nicht tunlich sei, den gelben Galt weiterhin zu entschädigen, nahm die Kommission den Standpunkt ein, daß es mit Rücksicht auf den seuchenartigen Charakter der Krankheit und die bisherigen Erfahrungen richtiger sein dürfte, vorerst versuchsweise während eines Zeitraumes von zwei bis drei Jahren alle Schadensfälle, die auf den gelben Galt zurückgeführt werden können, auf

Digitized by Google

die Versicherungskasse zu übernehmen und seitens des Staates zu subventionieren, welche Maßregel zu einer wirksameren Bekämpfung der weitverbreiteten Krankheit beitragen dürfte. In letzterem Sinne wurde denn auch seither verfahren.

Die Volkswirtschaftsdirektion, Abteilung Viehversicherung und Viehverkehr, hat eine Zusammenstellung aller derjenigen Fälle, welche von Anfang der Viehversicherung an bis jetzt wegen gelben Galtes von der obligatorischen Viehversicherung übernommen und entschädigt werden mußten, angefertigt. Dieser Darstellung können folgende Daten entnommen werden:

Im ersten Rechnungsjahr betrug die Zahl der Gelbgaltfälle 48; die folgenden drei Jahre weisen eine Reduktion auf bis auf 33 Fälle. Seit dem Jahre 1899 aber ist eine ständige Zunahme zu konstatieren; so mußten entschädigt werden im Jahre 1900: 50 Tiere; 1901: 81; 1902: 118; 1903: 121; 1904: 229, und im Jahre 1905 dürfte die Zahl der von der Versicherung zu übernehmenden Schadensfälle auf Grund der Ergebnisse der drei ersten Quartale auf rund 310 ansteigen. Im gleichen Verhältnisse bewegen sich die von den Versicherungskreisen ausgerichteten Schadensvergütungen. Während der Staatsbeitrag in den ersten Rechnungsjahren kaum Fr. 1000 betrug, absorbierten die bezüglichen, im Jahre 1904 ausgerichteten Schadensvergütungen einen Staatsbeitrag von rund Fr. 6500 und im laufenden Jahre dürfte er nahezu die Summe von Fr. 9000 erreichen.

Bezirksweise ergibt sich für den Zeitraum von zehn Jahren folgendes Bild:

	Total Fälle:	Total Schadenvergütungen:
Zürich	177	Fr. 21,747
Affoltern	66	„ 9,158
Horgen	164	„ 23,922
Meilen	118	„ 16,088
Hinwil	202	„ 26,306
Uster	158	„ 23,916
Pfäffikon	38	„ 4,684
Winterthur	94	„ 12,913
Andelfingen	2	„ 170
Bülach	22	„ 3,423
Dielsdorf	24	„ 3,442
Kanton Zürich	1065	Fr. 145,769

Auf Grund vorstehender Angaben ergibt sich in unzweideutiger Weise, einmal, daß die Gelbgaltkrankheit des Rindviehes nicht nur nicht zurückgegangen ist, sondern daß sie stetige Fortschritte macht, die bisherige Bekämpfung dieser Krankheit also nicht den gewünschten Erfolg erzielte und sodann, daß die Annahme, es werde sich bei der Übernahme der Gelbgaltfälle auf die Viehversicherungskasse nur um eine geringe Belastung des Staates handeln, auf einem Irrtume beruhte. Gestützt auf diese Tatsachen hielt die Volkswirtschaftsdirektion dafür, daß der Moment gekommen sei, fürderhin die Entschädigungspflicht aller derjenigen Schadensfälle, die auf den gelben Galt zurückgeführt werden müssen, abzulehnen. Abgesehen von der starken finanziellen Belastung des Staates, welche die bisherige Bekämpfungsmaßregel mit sich brachte, sind bei der nunmehrigen Stellungnahme zur Frage der Gelbgalt-Entschädigungen noch folgende Faktoren mit in Betracht gezogen worden:

1. Es kann nicht bestritten werden, daß bisher viele Schadensfälle hätten vermieden werden können, wenn der Besitzer seinem Viehstande die nötige Sorgfalt und Pflege hätte angedeihen lassen. Die Volkswirtschaftsdirektion ist überzeugt, daß bei vorsichtig hygienischer Stallhaltung, besonders bei Beobachtung der erforderlichen Reinlichkeit beim Melken, diese Krankheit seltener auftreten würde. Unterläßt aber ein Viehbesitzer die elementarsten Vorsichtsmaßregeln, so hat er sich die Folgen selbst zuzuschreiben und ist es daher nicht richtig, wenn Versicherungskreis, Kanton und Bund für solchermaßen verursachten Schaden aufkommen müssen.

2. Die von gelbem Galt befallenen Tiere können in der Regel leicht gemästet und für die Schlachtbank vorbereitet werden. Der dem betroffenen Landwirt entstehende Schaden kann dadurch wesentlich gemindert werden.

3. Es steht außer Zweifel, daß bei dem bisherigen Vorgehen der Schlachtbank eine ganze Anzahl Tiere überliefert wurden, welche geheilt und der weiteren Milchproduktion hätten erhalten werden können.

4. Ebenso muß konstatiert werden, daß eine Menge gelbgaltiger Kühe in den Kanton Zürich eingeführt werden. Würden die Tiere immer gleich bei der Übergabe sorgfältig untersucht,

Digitized by Google

so könnten solche Kühe zurückgewiesen und dadurch viele Schadensfälle vermieden werden. Die Tatsache aber, daß solche Fälle von der Viehversicherung übernommen werden, macht viele Landwirte gleichgültig und sorglos.

5. Selbst aus den Kreisen der Versicherten und der Vorstände der Versicherungskreise ist wiederholt schon der Wunsch geäußert worden, es möchte die Entschädigung des gelben Galtes fallen gelassen werden.

6. In gleichem Sinne votierten auch anläßlich einer von der Volkswirtschaftsdirektion einberufenen Versammlung vom 29. September 1905 die Tierärzte des Kantons Zürich.

Die der Volkswirtschaftsdirektion beigegebene kantonale Kommission für Landwirtschaft sprach sich in ihrer Sitzung vom 25. November 1905, in Rücksicht auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die bisherigen Ergebnisse der Bekämpfung des gelben Galtes, ebenfalls einstimmig dahin aus, daß es zurzeit angezeigt sei, jede Entschädigung derjenigen Schadensfälle, die auf den gelben Galt zurückgeführt werden müssen, fallen zu lassen.

III. Im Anschlusse an vorstehende Mitteilungen machen wir die Vorstände der Viehversicherungskreise und die Tierärzte zu Handen der Rindviehbesitzer des Kantons Zürich darauf aufmerksam, daß das pathologische Institut der veterinärmedizinischen Fakultät unserer Hochschule nach wie vor bereit ist, Milchuntersuchungen auf das Vorhandensein von gelbem Galt kostenfrei auszuführen.

Zürich, den 30. November 1905.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Locher.

Digitized by Google

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

vom 13. November 1905.

Der Zivilgemeinde Winkel wird an die im ganzen Fr. 42,483. 96 betragenden Kosten ihrer in den Jahren 1903 und 1904 erstellten Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 5470 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Der Genossenschaft für Kanalisation in Pfäffikon und Unterbußenhausen wird an die von ihr in der Straße I. Klasse Nr. 1 (Kempttalstraße) im Dorfe Pfäffikon erstellte Kanalisation für Ableitung des Straßenwassers ein Staatsbeitrag von Fr. 360 verabfolgt.

Dem Kantonsrat wird eine Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen und Bezirksverwaltung mit einem beleuchtenden Bericht zur Beschlußfassung betreffend Genehmigung unterbreitet; als Beilage ist der Entwurf zu einer gemeinsamen Verordnung des Regierungsrates und des Obergerichtes betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen und Bezirksverwaltung, sowie der Gerichte beigefügt.

Vom 17. November 1905.

Nachgenannte Hauptleute der Infanterie werden auf 31. Dezember 1905 vom Auszug in die Landwehr versetzt:

1867 Schenkel, Heinrich, von Lindau, in Frauenfeld, Bat. 62, IV;
1867 Keller, Emil, von und in Pfäffikon, Bat. 68, IV;
1867 Hausammann, Robert, von und in Männedorf, Bat. 64, IV.

Nachbezeichnete Hauptleute der Infanterie werden auf 31. Dezember 1905 von der Landwehr zum Landsturm versetzt:

1857 Hungerbühler, Albert, von Sommeri, in Zürich, Bat. 121, IV, Landwehr II;
1857 Stoll, Friedrich, von Winterthur, in Zürich, Bat. 123, I, Landwehr II;
1857 Hasler, Rudolf, von Männedorf, in Horgen, Bat. 124, IV, Landwehr II.

Nachgenannte Offiziere des Landsturms werden auf ihr Ansuchen hin auf 31. Dezember 1905 aus der Wehrpflicht entlassen:

1848 Wild, Christian, von und in Zürich, Major, Landsturm Bat. 66;
1850 Meyer, Arnold, von Niederlenz, in Zell, Hauptmann, Landsturm Bat. 62, IV;
1850 Grimm, Albert, von und in Zürich, Hauptmann, Landsturm Bat. 63, Arzt;
1850 Brunner, Albert, von und in Winterthur, Hauptmann, Landsturm Bat. 63, Arzt;
1850 Steiner, Emil, von und in Zürich, Hauptmann, Landsturm Bat. 66, III;
1850 Fierz, Robert, von und in Zürich, Hauptmann, Landsturm Bat. 68, IV;
1850 Brunner, Rudolf, von und in Küsnacht, Hauptmann, Landsturm Bat. 70, Verwaltungsoffizier;
1850 Dändliker, Ed., von Stäfa, in Herrliberg, Hauptmann, Landsturm Bat. 70, I;
1850 Steinmann, Wilhelm, von St. Gallen, in Zürich, Hauptmann, Landsturm Bat. 71, Adjutant;
1850 Meyer, Johannes, von und in Zürich, Hauptmann, Landsturm z. D.

Die abgeänderten Baulinien des Hegibachplatzes in Zürich V werden genehmigt.

Vom 17. November 1905.

Aus dem vom Kantonsrate in seiner Sitzung vom 21. August 1905 gewährten Nachtragskredite von Fr. 10,000 aus der eidg. Primarschulsubvention zur Verwendung zu sozialpädagogischen Zwecken werden nachfolgende Beiträge ausgerichtet: 1. Ferienkolonien: Stadt Zürich Fr. 2644. 40, Örlikon Fr. 117. 80, Richterswil Fr. 84.—, Wädenswil Fr. 88. 20, Meilen Fr. 81. 60, Uster Fr. 90.—, Stadt Winterthur Fr. 768. 60, Töß Fr. 252.—, Veltheim Fr. 212.—, Bezirk Winterthur Fr. 162. 80, Bezirk Andelfingen Fr. 276. 40, Bezirk Bülach Fr. 289. 80, Bezirk Dielsdorf Fr. 192.— = Fr. 5259. 60; 2. Jugendhorte pro 1904/5: Zürich I Fr. 200.—, Zürich II Fr. 200.—, Zürich III Fr. 500.—, Zürich IV Fr. 700.—, Zürich V Fr. 600.— = Fr. 2200.—; 3. Stadt Zürich für Ernährung armer Schulkinder (Nachtrag) Fr. 540. 40; 4. Beiträge an Anstalten für die erste Einrichtung: Anstalt Turbenthal Fr. 1000.—, Erholungshaus Adetswil Fr. 1000.— = Fr. 2000.—.

Digitized by Google

Vom 23. November 1905.

Frau Anna Spalinger, Lehrerin in Zürich I, wird auf ihr Gesuch hin von ihrer Lehrstelle und aus dem zürcherischen Schuldienste auf 1. Mai 1906 entlassen, unter Ansetzung eines jährlichen Ruhegehaltes.

Es werden gewählt:

Zum Anstaltsgeistlichen der Pflegeanstalt Rheinau mit sofortigem Amtsantritte Pfarrer Arnold Deuber in Marthalen;

als Aushülfsadjunkt beim Oberforstamt für den Rest der laufenden Amtsdauer und mit Amtsantritt auf 1. Januar 1906 Theodor Weber von Wetzikon und Zürich, zurzeit in Pakrac, Slavonien.

Der Genossenschaft „Wasserversorgung Juckern-Blitterswil in Juckern (Bauma)" wird an die im ganzen Fr. 22,591. 50 betragenden Kosten ihrer in den Jahren 1904 und 1905 erstellten Hydrantenanlage ein Beitrag von Fr. 4040.— aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

An die Zivilstandsämter, Gemeinderäte und Bezirksräte wird ein Kreisschreiben betreffend a) die interkantonale Übereinkunft vom 12. Juni 1902 (ratifiziert am 17. Juli 1905) über die Eheschließung und b) den Austausch von Zivilstandsakten mit dem Auslande erlassen.

Der Entwurf der Direktion des Innern zu einem „Gesetz betreffend die Vereinigung der Gemeinden Stadel, Windlach und Raat" wird durchberaten und die Vorlage samt begleitender Weisung als Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat weiter geleitet.

Vom 30. November 1905.

38 blinden Kantonsangehörigen wird für das Jahr 1905/1906 aus dem Ertrage des Blindenfonds Fr. 2480 ein Unterstützungsbeitrag von je Fr. 65 verabfolgt.

Der Wasserversorgungsgenossenschaft Dörfli-Hombrechtikon wird an die im ganzen Fr. 38,554. 60 betragenden Kosten der in den Jahren 1904 und 1905 ausgeführten Erweiterung ihrer Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage unter Vorbehalt ein Beitrag von Fr. 6925 aus der kantonalen Brandassekuranzkasse bewilligt.

Digitized by

Es werden genehmigt:

Der Quartierplan über das Gebiet zwischen der Dufour- und der Zollikerstraße im „Chüpli"-Zollikon südlich der Stadtgrenze mit den Bau- und Niveaulinien des Verbindungsweges;

der Quartierplan Nr. 16 über das Gebiet zwischen der Freihof-, der Zürcher-, der Gruben- und der Güterstraße in Altstetten mit den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraße;

der Quartierplan Nr. 146 über das Gebiet zwischen der Waid-, der Dorf-, der Hönggerstraße, der Stadtgrenze beim grauen Ackerstein und der Nordstraße in Zürich IV mit den Bau- und Niveaulinien der drei Quartierstraßen und der beiden Fußwege.

Die Ausführung des eisernen Oberbaues samt Pfeiler und Eisbrecher für die beiden Militärbrücken über die Sihl und den Fabrikkanal auf der Allmend Wollishofen wird an M. Koch, Eisengießer, in Zürich I, übertragen.

Viehhandelspatente pro 1906.

Diejenigen Personen, welche im Jahre 1906 im Kanton Zürich und nach demselben den Viehhandel gewerbsmäßig betreiben wollen, werden eingeladen, sich bis Ende Dezember 1905 bei der Direktion der Volkswirtschaft, Abteilung Viehversicherung und Viehverkehr, um ein Viehhandelspatent zu bewerben. Die Bewerber haben sich gemäß § 11 des Viehverkehrsgesetzes über den Besitz eines guten Leumundes auszuweisen und überdies eine Real- oder Personalkaution im Betrage von Fr. 5000 zu leisten. Außerhalb der Schweiz wohnende Viehhändler haben zudem einen Wohnsitz im Kanton Zürich zu wählen, an welchem sie für aus dem Viehverkehr im Kanton herrührende Forderungen belangt werden können.

Formulare für Personalkautionen können bei der obgenannten Abteilung der Volkswirtschaftsdirektion bezogen werden.

Sämtliche Inhaber von Viehhandelspatenten pro 1905 haben die gemäß § 13 des zitierten Gesetzes zu führenden Verzeichnisse, in welche alle, also auch die außerhalb ihrer Inspektionskreise abgeschlossenen An- und Verkäufe von Vieh eingetragen werden müssen, bis Ende Dezember 1905 an obbezeichnete Amtsstelle einzusenden.

Zürich, den 2. Dezember 1905.

Direktion der Volkswirtschaft.

Digitized by Google

Bericht und Antrag des Regierungsrates

betreffend

Bewilligung von Nachtragskrediten für das Jahr 1905,

I. Serie.

Gemäß § 8 der Verordnung betreffend die Finanzverwaltung des Staates vom 6. August 1879 und Kantonsratsbeschluß vom 6. März 1905 legt der Regierungsrat dem h. Kantonsrate das Verzeichnis der für das Jahr 1905 erforderlichen Nachtragskredite (I. Serie) vor und ersucht ihn um Genehmigung der betreffenden Mehrausgaben.

Hauptrechnung.

No.

A. Gesetzgebung.

— —

B. Verwaltung.

I. Regierungsrat.

— —

II. Direktion des Innern.

— —

III. Direktion der Justiz und Polizei.

C. Polizeikorps.

b) Quartiergelder und Umzugskosten.

Voranschlag Fr. 50,000. Nachtragskredit Fr. 3,000. 1

Die Ausgaben betrugen schon pro 1904 Fr. 53,156. 90. Trotz größter Sparsamkeit war es nicht möglich, unter dem Betrage von Fr. 53,000 zu bleiben.

IV. Direktion der Finanzen.

A. Verwaltung.

b) Steueramt.

3. Kanzlisten.

Voranschlag Fr. 11,200. Nachtragskredit Fr. 1,100. 2

Die bleibende Vermehrung der Geschäftslast des kantonalen Steueramtes erforderte die Anstellung eines fünften

Digitized by Google

ständigen Kanzlisten, dessen Wahl durch den Regierungsrat auf Mitte des Jahres 1905 erfolgte.

B. Ausgaben auf Rechnung des Ertrages des zentralisierten Staatsgutes.

Voranschlag Fr. 1,500. Nachtragskredit Fr. 600. 3

Bei Grundprotokollbereinigungen werden die Kosten betreffend staatliches Grundeigentum aus diesem Kredite bezahlt. In das laufende Jahr fällt die Bereinigung von Oberstraß, wobei der Staat mit bedeutendem Grundbesitz (Frauenklinik, Strickhof, Pockenspital, Staatswald) beteiligt war und wofür die Bereinigungskosten mehr als Fr. 1000 betrugen.

V. Direktion der Volkswirtschaft.

C. Landwirtschaft.

k) Unterstützung von Bodenverbesserungen.

Voranschlag Fr. 30,000. Nachtragskredit Fr. 34,700. 4

Im laufenden und im nächsten Jahre gelangen mehrere große Bodenverbesserungsunternehmen zur Vollendung, die gemäß Regierungs- beziehungsweise Bundesratsbeschlüssen aus den Jahren 1901, 1903 und 1904 subventioniert werden müssen und bedeutende Summen erfordern.

Den Mehrausgaben pro 1905 im Betrage von ungefähr Fr. 34,700 stehen dagegen Mehreinnahmen an Bundesbeiträgen gegenüber in der Höhe von zirka Fr. 19,600, so daß die reine Mehrausgabe auf Fr. 15,100 sich beziffert.

VI. Direktion des Gesundheitswesens.

G. Hebammen- und Pflegerinnenschule.

b) Kosten des Hebammenlehrkurses.

Voranschlag Fr. 8,000. Nachtragskredit Fr. 2,000. 5

Der Mehrausgabe steht eine entsprechende Mehreinnahme gegenüber.

VII. Direktion des Militärs.

— —

VIII. Direktion des Erziehungswesens.

(Siehe Nr. 10 und 12).

Digitized by Google

IX. Direktion der öffentlichen Bauten. No.

B. Hochbauten.

c) Unterhalt von Gebäuden.

2. Pfarrgebäude.

Voranschlag Fr. 55,000. Nachtragskredit Fr. 5,000. 6

Notwendig gewordene Renovationsarbeiten anläßlich der Pfarrwechsel in Andelfingen, Bassersdorf, Embrach, Stallikon und Veltheim; hierzu kommen noch bedeutende Mehrausgaben für Renovationen an den Pfarrgebäuden in Dällikon, Eglisau und Laufen.

3. Polizeigebäude.

Voranschlag Fr. 3,000. Nachtragskredit Fr. 2,300. 7

In die Luftflügelöffnungen der Zellenfenster in der Polizeikaserne mußten Drahtgitter erstellt werden, um den Durchblick nach der Militärkaserne unmöglich zu machen. Für das umfangreiche Gebäude war die Summe von Fr. 800 für den gewöhnlichen Unterhalt zu knapp bemessen.

5. Kantonale Lehranstalten.

Voranschlag Fr. 79,000. Nachtragskredit Fr. 9,300. 8

Es bezieht sich diese Summe auf den Explosionsschaden im Technikum Winterthur. Als Beitrag der Brandassekuranzanstalt ging wieder eine entsprechende Summe ein.

6. Verwaltungsgebäude.

Voranschlag Fr. 10,800. Nachtragskredit Fr. 3,500. 9

Im Obmannamt mußte eine größere Menge ganz defekter Gasleitungsröhren erneuert werden.

Vor dem Gerichtsgebäude war der Platz in Ordnung zu bringen und die Pflästerung teilweise zu erneuern.

e) Mobiliar.

Voranschlag Fr. 17,000. Nachtragskredit Fr. 3,900. 10/11

(Erziehungsdirektion Fr. 3,000; Baudirektion Fr. 900.)

Mobiliar in die neu gemieteten Schullokalitäten Wolfbach Nr. 19 (Regierungsratsbeschluß vom 6. April 1905)

X.

Fr. 3000; der Rest bezieht sich auf Explosionsschaden im Technikum Winterthur; es steht ihm übrigens im Beitrag der Mobiliarversicherungsgesellschaft eine entsprechende Einnahme gegenüber.

g) Lokalmiete.

Voranschlag Fr. 14,600. Nachtragskredit Fr. 2,350. [12]

(Von der Erziehungsdirektion nachgesucht.)

Mietzins für die Schullokalitäten Wolfbach Nr. 19 pro II. Halbjahr 1905 (Hälfte von Fr. 4,700). Regierungsratsbeschluß vom 6. April 1905.

C. Straßen- und Wasserbau.

c) Beiträge an Straßenbauten.

3. Straßen III. Klasse.

Voranschlag Fr. 20,000. Nachtragskredit Fr. 3,000. [13]

Vorarbeiten, Bauleitung und Aufsicht . .	Fr. 3,205
Staatsbeiträge	„ 19,795
	Fr. 23,000

X. Bezirksverwaltung.

b) Bezirksanwaltschaften.

3. Außerordentliche Bezirksanwälte in Zürich.

Voranschlag Fr. 17,300. Nachtragskredit Fr. 1,700. [14]

Ferienstellvertretung der Bezirksanwaltschaft Zürich vom 9. Juni bis 31. Oktober 1905 (Fr. 1181. 30); Bestellung eines sechsten außerordentlichen Bezirksanwaltes wegen dauernd starken Anwachsens der Geschäftslast (Fr. 500 pro November und Dezember). Regierungsratsbeschlüsse vom 8. Juni und 2. November 1905.

4. Außerordentlicher Bezirksanwalt in Winterthur.

Voranschlag Fr. 3,000. Nachtragskredit Fr. 750. [15]

Entschädigung für Stellvertretung des erkrankten außerordentlichen Bezirksanwaltes Dr. Zürcher für die Zeit vom 11. September bis 31. Dezember 1905. (Regierungsratsbeschlüsse vom 8. September und 10. Oktober 1905.)

Digitized by Google

No.

XI. Kirchenwesen.

A. Behörden.

a) Kirchensynode.

Voranschlag Fr. 4,500. Nachtragskredit Fr. 2,200. 16

Außer der konstituierenden waren pro 1905 noch vier (und zwar ganztägige) Sitzungen erforderlich (Beratung der Kirchenordnung etc.). Ausgabe hierfür Fr. 4866.60; dazu Kommissions- und Bureausitzungen etc. Fr. 683.80, Drucksachen, Protokolle usw. zirka Fr. 1100.

C. Rechtspflege.

IV. Kassationsgericht.

b) Taggelder der Richter.

Voranschlag Fr. 2,500. Nachtragskredit Fr. 700. 17

Mehr Sitzungen.

V. Bezirksgerichte.

g) Substitute, Rechnungssekretäre und weitere Aushülfe für die Gerichtsschreiber.

5. Kredit für vorübergehende Aushülfe und für Stellvertretung.

Voranschlag Fr. 1,500. Nachtragskredit Fr. 2,800. 18

Ständiger Substitut der Bezirksgerichtskanzlei Hinwil für das Jahr 1905 und Stellvertretung (1. April bis 31. Dezember) des erkrankten Gerichtsschreibers daselbst.

Spezialrechnungen.

IV. Landwirtschaftliche Schule im Strickhof.

b) Gutsbetrieb.

5. Unterhalt der Wirtschaftsgebäude etc.

Voranschlag Fr. 2,400. Nachtragskredit Fr. 1,200. 19

Infolge Verstopfung der Ableitung der großen Entwässerungsdohle hat sich das beim Gebrauch des Motors in der alten Scheune in die Dohle ergießende Wasser jeweilen zurückgestaut und ist in den Speisekeller eingedrungen, so daß derselbe schließlich völlig unbrauchbar wurde. Die Entwässerung dieses Kellers kann aus dem

Digitized by Google

laufenden Kredit bezahlt werden; ebenso die im Anschluß an die Dohlenableitung vorgenommenen Wasserfassungen. Dagegen muß zur Deckung der Kosten der Ableitung selbst ein Nachtragskreditbegehren in der Höhe von rund Fr. 1200 gestellt werden. Diese Auslage ist eine unvorhergesehene, da die Tatsache der Verstopfung der alten Ableitung erst zu Tage trat, als die Entwässerung des Kellers beinahe vollendet war.

VII. Korrektionsanstalt Uitikon.

11. Gutsbetrieb.

a) Barausgabe für Vieh, Futter etc.

Voranschlag Fr. 11,000. Nachtragskredit Fr. 1,000. 20

Hohe Viehpreise, teilweise Änderungen im Kuhstall, größere Reparaturen an den schweren Holzwagen, Neuanschaffung eines Heuwenders infolge Abgang des alten.

Der Mehrausgabe stehen Mehreinnahmen im Betrage von mehr als Fr. 2000 gegenüber.

13. Holzverkehr.

a) Holzankauf.

Voranschlag Fr. 25,000. Nachtragskredit Fr. 13,000. 21

Größerer Umsatz, höhere Holzpreise, größere Anzahl Arbeitskräfte und überhaupt zu niedrig budgetiert. Der Mehrausgabe stehen entsprechende Mehreinnahmen gegenüber.

XII. Frauenklinik.

3. Bauten und Reparaturen.

b) Kleinere Reparaturen.

Voranschlag Fr. 5,000. Nachtragskredit Fr. 3,300. 22

Die Mehrausgaben gestalten sich folgendermaßen:

a) Der Umbau des Operationssaales verursachte Mehrkosten für bedeutende Änderungen an den Heizungs-, Wasser-, Gas- und elektrischen Beleuchtungsanlagen (Fr. 1475).

b) Infolge Erstellung von Neubauten nördlich der Anstalt mußten die dem Einblick in die Zimmer preisgegebenen

Digitized by Google

No.

Fenster am Hintergebäude mit Diamant- und Prismenglas versehen werden. Kosten Fr. 629.50.

c) Der Zustand der unvorhergesehenen Defekte an der Warmwassereinrichtung im Waschhause erforderte die Ausführung einer Neuanlage. Kosten Fr. 1200.

XV. Pflegeanstalt Rheinau.

3. Bauten und Reparaturen.

a) Größere Reparaturen.

3. An den Ökonomiegebäuden.

Voranschlag Fr. 3,000. Nachtragskredit Fr. 3,500. [23]

Bei einer Reparatur auf dem Pferdestallgebäude zeigte es sich, daß der ganze Dachstuhl so schlecht sei, daß derselbe durch einen neuen ersetzt werden müsse. Unterm 5. Juni 1905 bewilligte der Regierungsrat einen Kredit im Betrage von Fr. 4500, der aber voraussichtlich nicht ganz aufgebraucht wird.

XVII. Wäckerling'sche Stiftung (Pflegeanstalt) in Ütikon.

4. Bauten und Reparaturen.

b) Kleinere Reparaturen.

Voranschlag Fr. 1,500. Nachtragskredit Fr. 1,100. [24]

Der Nachtragskredit wird benötigt durch nachstehende Ausgaben, die im Budget nicht vorgesehen waren:

1. Für Anstrich der Holzveranden, dessen Notwendigkeit sich erst dieses Frühjahr herausstellte	Fr.	441.40
2. Für technische Vorarbeiten (Projekt für Erstellung einer Kanalisation)	„	221.65
3. Für Tapezierarbeiten nach Übereinkunft mit dem nur zum Teil garantiepflichtigen Unternehmer	„	251.80
4. Unvorhergesehene Umänderung von zwei Kochherden	„	225.10
	Fr.	1,139.95

Digitized by Google

No.

5. Jahrlöhne und Entschädigungen für Extraleistungen.

a) Löhne des Wart- und Dienstpersonals.

Voranschlag Fr. 11,000. Nachtragskredit Fr. 600. 25

Besoldung der Oberwärterin, welche Stelle durch Beschluß des Regierungsrates vom 1. Dezember 1904 auf Anfang des Jahres 1905 geschaffen wurde.

XVIII. Kantonsapotheke.

2. Medikamente.

Voranschlag Fr. 58,000. Nachtragskredit Fr. 2,500. 26

Die Mehrausgabe für Medikamente gegenüber dem Voranschlage wird voraussichtlich zirka Fr. 3000 betragen und kann nur durch möglichste Reduktion der Wareneinkäufe, unter entsprechender Verminderung des Inventars, auf Fr. 2500 herabgesetzt werden.

Einen unvorhergesehenen Mehrverbrauch weisen die bakterio-therapeutischen Präparate (Streptokokken-Serum und Diphtherie-Serum) auf. Derselbe beträgt gegenüber dem Vorjahre bereits Fr. 1200 und wird bis Ende des Jahres noch ansteigen auf mindestens . . . . . Fr. 1500

Ein Mehrverbrauch besteht auch in Verbandwatte, imprägnierten Gazen und Heftpflastern im Mindestbetrage von . . . . . „ 500

Eine weitere unvorhergesehene Ausgabe wurde verursacht durch die zu Anfang des Jahres eingetretene bedeutende Preissteigerung für Jodpräparate (Jod, Jodoform, Jodkalium), für Wismutpräparate (basisches Wismutnitrat, Dermatol) und für Äther. Hierfür sind einzusetzen „ 500

Summa Fr. 2,500

XX. Besondere Unternehmungen.

C. Spezial-Neubauten-Konto.

—. Landerwerb.

Voranschlag Fr. —. Nachtragskredit Fr. 2,000. 27

Auf Veranlassung der Aufsichtskommission der Strafanstalt in Regensdorf und in Übereinstimmung mit der kan-

Digitized by Google

tonsrätlichen Kommission für Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Regierungsrates wurden zur Arrondierung des Anstaltsareals vier Landparzellen im Flächeninhalte von 46 a 37 m² zum Preise von Fr. 1934.80 erworben.

Der ganze Liegenschaftenbestand der Strafanstalt ist seinerzeit aus dem Spezial-Neubautenkonto bezahlt worden; es empfiehlt sich daher, auch die neuen Landankäufe durch diese Rechnung laufen zu lassen, umsomehr, als der Erlös für die im Jahre 1902 verkaufte Vollenmooswiese (Fr. 6000), die ein Bestandteil des Strafanstaltsareals war, der Neubautenrechnung gutgeschrieben worden ist (vergleiche Staatsrechnung 1902, Seite 308, 2 a).

Die neuerworbenen Grundstücke werden dann der Strafanstaltsrechnung mit dem Inventaransatze von rund Fr. 2000 einverleibt.

Zusammenstellung der Nachtragskreditbegehren für das Jahr 1905, I. Serie.

A. Hauptrechnung.

	Fr.	Fr.	No.
A. Gesetzgebung		—	
B. Verwaltung:			
I. Regierungsrat		—	
II. Direktion des Innern . .		—	
III. Direktion der Justiz und Polizei:			
C. Polizeikorps.			
b) Quartiergelder und Umzugskosten		3,000	1
IV. Direktion der Finanzen:			
A. Verwaltung.			
b) Steueramt:			
3. Kanzlisten	1,100		2
B. Ausgaben des zentralisierten Staatsgutes:			
b) 2. Liegenschaftenverwaltung	600		
		1,700	3
Übertrag		4,700	

Digitized by

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag		4,700	
V. Direktion d. Volkswirtschaft:			
C. Landwirtschaft.			
k) Unterstützung von Bodenverbesserungen		34,700	4
VI. Direktion des Gesundheitswesens:			
G. Hebammen- und Pflegerinnenschule		2,000	5
VII. Direktion des Militärs .		—	
VIII. Direktion des Erziehungswesens:			
Siehe No. 10 und 12		—	
IX. Direktion der öffentlichen Bauten:			
B. Hochbauten.			
c) Unterhalt von Gebäuden:			
2. Pfarrgebäude	5,000		6
3. Polizeigebäude . . .	2,300		7
5. Kantonale Lehranstalten	9,300		8
6. Verwaltungsgebäude .	3,500		9
e) Mobiliar	3,900		10, 11
g) Lokalmiete	2,350		12
C. Straßen- und Wasserbau.			
c) Beiträge an Straßenbauten.			
3. Straßen III. Klasse . .	3,000		13
		29,350	
X. Bezirksverwaltung:			
b) Bezirksanwaltschaften:			
3. Außerordentliche Bezirksanwälte in Zürich . . .	1,700		14
4. Außerordentlicher Bezirksanwalt in Winterthur . .	750		15
		2,450	
XI. Kirchenwesen:			
A. Behörden.			
a) Kirchensynode		2,200	16
Übertrag		75,400	

Digitized by Google

	Fr.	Fr.	No.
Übertrag		75,400	
C. Rechtspflege.			
IV. Kassationsgericht:			
b) Taggelder der Richter . . .		700	17
V. Bezirksgerichte:			
g) 5. Kredit für vorübergehende Aushülfe in einzelnen Bezirksgerichtskanzleien und für Stellvertretung . . .		2,800	18
		78,900	
B. Spezialrechnungen.			
IV. Landwirtschaftliche Schule im Strickhof.			
b) Gutsbetrieb:			
5. Unterhalt der Wirtschaftsgebäude etc.		1,200	19
VII. Korrektionsanstalt Uitikon.			
11. Gutsbetrieb:			
a) Barausgabe für Vieh, Futter etc.	1,000		20
13. Holzverkehr:			
a) Holzankauf	13,000		21
		14,000	
XII. Frauenklinik.			
3. Bauten und Reparaturen:			
b) Kleinere Reparaturen . .		3,300	22
XV. Pflegeanstalt Rheinau.			
3. Bauten und Reparaturen:			
a) Größere Reparaturen:			
3. An den Ökonomiegebäud.		3,500	23
XVII. Wäckerling'sche Stiftung.			
4. Bauten und Reparaturen:			
b) Kleinere Reparaturen . .	1,100		24
5. a) Löhne des Wart- und Dienstpersonals	600		25
		1,700	
Übertrag		23,700	

	Fr.	Fr. Rp.
Übertrag		23,700
XVIII. Kantonsapotheke:		
2. Medikamente		2,500
		26,200
XX. Besondere Unternehmungen.		
C. Spezial-Neubauten-Konto:		
— Landerwerb		2,000
		28,200
Summa der Nachtragskreditbegehren:		
A. Hauptrechnung	78,900	
B. Spezialrechnungen	28,200	
Total brutto .		107,100
Davon rechnen sich, soweit zurzeit bekannt, an gegenüberstehenden Mehreinnahmen auf den im Zusammenhang mit den Nachtragskrediten stehenden Titeln ab:		
V. Direktion der Volkswirtschaft:		
No. 4 . . . . . zirka	19,600	
IX. Direktion der öffentlichen Bauten:		
No. 8 und 11 . . . zirka	10,000	
	29,600	
Spezialrechnungen:		
VII. Korrektionsanstalt Uitikon:		
No. 20 . . . . . zirka	10,000	
		39,600
Verbleiben netto .		67,500
Dagegen kommen hinzu:		
Für das Jahr 1905 vom h. Kantonsrat bereits bewilligte Spezialkredite:		
a) Einmaliger Staatsbeitrag an die Vereinigung der Schulgemeinden		
Übertrag		67,500

Digitized by Google

	Fr.	Fr.
Übertrag		67,500
Wila, Thalgarten und Manzenhub (Beschluß vom 6. März 1905) Fr. 9,600 resp. über den Budgetkredit von Fr. 4,000 hinaus	5,600	
b) Für den Umbau der Abtritte der Männer-Abteilung in Alt-Rheinau (Beschluß vom 20. März 1905) .	32,000	
c) Für den Umbau der Abtritte im Kantonsspital Zürich (Beschluß vom 21. August 1905)	5,600	
d) Für den Umbau der Heizungs- und Ventilationsanlage, sowie Erstellung einer Warmwasserversorgung im Diphtheriegebäude des Kantonsspitals Zürich (Beschluß vom 21. August 1905)	11,200	
e) Zum Zwecke sozialer Fürsorge für arme Schulkinder (Beschluß vom 22. August 1905)	10,000	
		64,400
so daß nach dieser Aufstellung bis jetzt eine Mehrbelastung des Voranschlages pro 1905 im Betrage von . . . . . resultiert.		131,900

Zürich, den 7. Dezember 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Digitized by Google

Beschluß des Regierungsrates

betreffend

die Ergebnisse von Bezirkswahlen.

(Vom 7. Dezember 1905.)

Die Direktion des Innern übermittelt dem Regierungsrate die Zusammenstellung der Ergebnisse des am 3. Dezember 1905 in den politischen Gemeinden des Bezirkes Zürich vorgenommenen ersten Wahlganges für die Ersatzwahl zweier Mitglieder der Bezirksschulpflege Zürich, samt den von den Wahlbureaux eingesandten Wahlprotokollen.

Die letztern erzeigen folgende

Wahlergebnisse.

Bezirk Zürich.

(Stimmberechtigte 37,943.)

Zwei Mitglieder der Bezirksschulpflege.

Abgegebene Stimmen	36,184
Davon ab leere Stimmen	23,847
Maßgebende 2fache Stimmenzahl . . .	12,337
„ 1fache „ . . .	6,168
Absolutes Mehr	3,085

Gewählt sind:

Herr	Jakob Kehrer, Architekt, in Zürich I,	mit	6,583 St.
„	Johann Sigg, Journalist, in Zürich V,	„	5,151 „
	Vereinzelt waren		318 „
	Ungültig „		285 „
			12,337 St.

Nach Einsicht der vorliegenden Wahlakten und eines Antrages der Direktion des Innern

beschließt der Regierungsrat:

I. Von den getroffenen Wahlen wird Vormerk genommen und es ist den Gewählten nach Ablauf der gesetzlichen Einsprachefrist durch Zustellung von Urkunden, sowie der betreffenden Behörde (§ 18 des Wahlgesetzes von 1869) Kenntnis zu geben.

Digitized by Google

II. Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt und Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Innern.

Zürich, den 7. Dezember 1905.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Nägeli.
Der Staatsschreiber:
Dr. A. Huber.

Kreisschreiben der Direktion des Innern

an die

Zivilstandsämter, Gemeinderäte und an die Bezirksräte

betreffend

Trau-Ermächtigungen.

Der Bundesrat hat zur Ergänzung des Artikels 37 des Zivilstandsgesetzes und der Anleitung No. 186 des „Handbuches" durch Kreisschreiben vom 22. November 1905 (Bundesblatt 1905, VI. Band, Seite 152) verfügt, daß in Fällen, wo ein im Auslande wohnhafter Bräutigam (Schweizer oder Ausländer) sich in der Schweiz trauen lassen will, und wo von der ausländischen Behörde (seines Wohnortes) eine Ermächtigung zur Trauung durch einen schweizerischen Zivilstandsbeamten nicht erhältlich ist, auf Gesuch des Bräutigams die Aufsichtsbehörde des Kantons, in welchem die Trauung stattfinden soll, nach Prüfung der Eheakten den zur Vornahme der Trauung zuständigen Zivilstandsbeamten bezeichnen soll.

In Nachachtung dieser Verfügung laden wir die Zivilstandsbeamten hiermit ein, in solchen Fällen die Eheakten samt einem Gesuche des Bräutigams rechtzeitig vor der beabsichtigten Trauung uns zur Prüfung und Erteilung der Trau-Ermächtigung einzusenden. Es dürfte sich empfehlen, daß der Zivilstandsbeamte dem im Auslande wohnhaften Bräutigam das bezügliche Gesuch aufsetzt und zur Unterzeichnung zustellt (Gebühr 30 Rappen gemäß § 4 lit. c der zürcherischen Voll-

Digitized by Google

ziehungsverordnung). Dem Gesuche wäre folgender Wortlaut zu geben: Der unterzeichnete Bräutigam . . . . . (vollständiger Name), wohnhaft in . . . . . , ersucht hiermit die Direktion des Innern des Kantons Zürich um Erteilung der Ermächtigung zu seiner Trauung mit . . . . . (Name der Braut), wohnhaft in . . . . . , durch den Zivilstandsbeamten von . . . . . (Name des Trauortes).

Die Trauung darf erst nach Eingang der Trau-Ermächtigung vorgenommen werden.

Zürich, den 4. Dezember 1905.

Der Direktor des Innern:
Lutz.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

10. Sitzung. Montag den 20. November 1905.

84. Der Antrag des Regierungsrates vom 20. Oktober 1905 betreffend Zuteilung der Schulgemeinde Dätwil an die Schulgemeinde Groß-Andelfingen (Amtsblatt, Textteil, Seite 881—886) wird an eine Kommission von fünf Mitgliedern zum Bericht und Antrag überwiesen.

Das Bureau des Kantonsrates hat die Kommission am 2. Dezember 1905 aus folgenden Mitgliedern bestellt: Usteri-Pestalozzi-Zürich (Präsident), Ganz-Zürich, Schäppi-Zürich, Schäppi-Oberrieden, Wehrli-Nürensdorf. Sekretär: Wehrlin-Winterthur.

85. Auf Grund der Beratungen des Kantonsrates vom 21. und 22. August 1905 (Protokoll, Seite 51—78) hat die Redaktionskommission die Vorlage für ein Gesetz betreffend Jagd und Vogelschutz bereinigt und legt das Ergebnis ihrer Beratungen unterm 14. November 1905 vor.

In der Schlußabstimmung sprechen sich für das Gesetz 145 Stimmen, dagegen 27 Stimmen aus.

Das Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet; mit der Abfassung der Weisung an das Volk wird der Regierungsrat beauftragt.

86. Dem Rate liegt vor der durch die Redaktionskommission bereinigte Entwurf für ein „Gesetz betreffend das Lehrlingswesen“ vom 14. November 1905.

Digitized by Google

Bekanntmachung der Direktion des Innern

betreffend

die Ergebnisse der Wahlen der Geschwornen für die eidgenössische Strafrechtspflege (Amtsdauer 1906 bis 1911).

Nachdem aus sämtlichen politischen Gemeinden des Kantons die Ergebnisse der Wahlen der Geschwornen für die eidgenössische Strafrechtspflege (Amtsdauer 1. Januar 1906 bis 31. Dezember 1911) eingegangen sind,

wird von der Direktion des Innern
verfügt:

I. Die Wahlergebnisse werden gemäß Artikel 111 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 nachstehend im Amtsblatte veröffentlicht.

II. Wahlablehnungen sind innert zehn Tagen von dieser Bekanntmachung an dem Regierungsrate anzuzeigen, welcher über die Zulässigkeit derselben entscheidet (Artikel 112, Absatz 3 und Artikel 113, Absatz 1 des zitierten Bundesgesetzes).

Die Wahl zum eidgenössischen Geschwornen kann nur ablehnen, wer das 60. Altersjahr zurückgelegt hat oder wegen dauernder Krankheit oder eines andern bleibenden Gebrechens außer Stande ist, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen (Artikel 112, Absatz 2).

Der Wahlablehnung ist daher ein Altersausweis (Geburtsschein) oder ein ärztliches Zeugnis beizulegen.

Zürich, den 9. Dezember 1905.

Der Direktor des Innern:
Lutz.
Der Sekretär:
Dr. A. Boßhardt.

Digitized

Namensverzeichnis

der

zürcherischen Geschwornen

für die

eidgenössische Strafrechtspflege.

(Amtsdauer 1. Januar 1906 bis 31. Dezember 1911.)

Bezirk Zürich.

Stadt Zürich.

Kreis I.

1. Bodmer-Weber, Friedrich, Kaufmann, Gartenstraße 25.
2. Cramer-Waser, Ernst, Partikular, Bellariastraße 19.
3. Escher-Schindler, Hans Konrad, Kaufmann, Bahnhofstraße 39.
4. Hafner-Tobler, Emil, Kaufmann, Zollikerstraße 74.
5. Huber-Graf, Heinrich, Kaufmann, Gœthestraße 14.
6. Hüni-Caumont, Emil, Kaufmann, Zeltweg 16.
7. Hürlimann, Ferdinand, Ingenieur, Lindenhofgasse 9.
8. Knecht, Jakob, Waffenhändler, Bahnhofstraße 84.
9. Lincke, Max, Ingenieur, Seilergraben 57.
10. Manz-Schäppi, Karl, Kaufmann, Zähringerstraße 24.
11. Manz, Kaspar, Hotelier, Schützengasse 13.
12. Meyer, Konrad, Dr. jur., Rechtsanwalt, Löwenstraße 2.
13. Müller-Staub, Jakob, Kaufmann, Seestraße 137.
14. Müller-Leber, J. Paul, Xylograph, Großmünsterplatz 6.
15. Pestalozzi-Junghans, Otto, Kaufmann, Grütlistraße 20.
16. Rudolf, Joh. Jak., Bankdirektor, Pelikanstraße 4.
17. Schurter, Jakob, Redaktor, Neptunstraße 34.
18. Tobler-Blumer, Adolf, Dr. phil., Professor, Winkelwiese 4.
19. Usteri, Emil, Architekt, Lavaterstraße 58.

Kreis II.

20. Ammann, Alfred, Rechtsanwalt, Seestraße 11.
21. Asper, Adolf, Kreisbureauchef, Seestraße 328.
22. Beerli-Bryner, Hermann, alt Bäckermeister, Seestraße 40.

Digitized by Google

23. Bühler, Jakob, alt Spenglermeister, Gotthardstraße 69.
24. Hasler, Elias, Stadtrat, Breitingerstraße 7.
25. Heußer, Eduard, Wirt, Muggenbühlstraße 15.
26. Keller, Albert, Dr. jur., Rechtsanwalt, Widmerstraße 8.
27. Rellstab-Nägeli, Jakob, Landwirt, Leimbachstraße 150.
28. Vaterlaus, Leonhard, Handelsgärtner, Bederstraße 65.
29. Weinmann, Julius, Friedensrichter, Grütlistraße 1.
30. Witzig, August, Stadtammann, Seewartstraße 21.

Kreis III.

31. Altorfer, Gustav, Kaufmann, Hardstraße 312.
32. Ammann, Gottlieb, Schreiner, Bertastraße 32.
33. Benz, Gottlieb, Schriftsetzer, Elisabetenstraße 8.
34. Biber, Werner, Sekundarlehrer, Stauffacherstraße 37.
35. Briner, Samuel, Sekundarlehrer, Badenerstraße 134.
36. Coradi-Stahl, Adam, Wiedingstraße 56.
37. Enderli, Josef, Schuhmachermeister, Johannesgasse 8.
38. Frick, Karl, Buchhändler, Josefstraße 119.
39. Fridöri, Heinrich, Lehrer, Ankerstraße 53.
40. Fritschi, Benjamin, Stadtrat, Birmensdorferstraße 399.
41. Ganz, Joh. Kaspar, Sekundarlehrer, Manessestraße 69.
42. Gattiker, Karl, Kaufmann, Schimmelstraße 136.
43. Gibel, Jakob, Kanzlist, Langstraße 43.
44. Gut-Wydler, Johs., Kaufmann, Birmensdorferstraße 59.
45. Heidelberger, Heinrich, Wirt, Jakobstraße 61.
46. Hensler, Maurus, Aufseher, Konradstraße 36.
47. Hermann, Jakob, Korrektor, Fierzgasse 29.
48. Heußer, J. Jakob, Sekundarlehrer, Ankerstraße 6.
49. Heußer, Jakob, Schriftsetzer, Steinstraße 27.
50. Heußer, Johannes, Geschäftsführer, Kanzleistraße 84.
51. Hochstraßer, Jakob, Galvaniseur, Bäckerstraße 147.
52. Huber, Jakob, Limonadier, Marmorgasse 8.
53. Hüni, Karl, Holzhändler, Stauffacherstraße 45.
54. Kern, Jakob, Malermeister, Schwendengasse 1.
55. Kern, Johannes, Maschinenmeister, Friedheimstraße 17.
56. Meyer-Sallenbach, Robert, Direktor, Zurlindenstraße 84.
57. Morf, August, Weibel, Zweierstraße 140.
58. Müller, Ernst Hermann, Architekt, Gartenhofstraße 1.
59. Müller, J. H., Lehrer, Gartenhofstraße 11.
60. Ott, Jakob, Lithograph, Dienerstraße 21.

Digitized by Google

61. Pfändler, J. Jakob, Administrator, Birmensdorferstraße 120.
62. Pfenninger, Arnold, Wirt, Militärstraße 111.
63. Pfister Alfred, Administrator, Turbinenstraße 14.
64. Pfister, Rudolf, Schlosser, Gasometerstraße 17.
65. Rosenberger, Heinrich, Schulabwart, Goldbrunnenstraße 80.
66. Scheuermeier, Heinrich, Siegrist, Ankerstraße 56.
67. Singer, August, Kaufmann, Kanzleistraße 57.
68. Spühler, Hans, Maschinenmeister, Langstraße 14.
69. Stähli, Eduard, Zimmermeister, Bremgartnerstraße 60.
70. Surber, Heinrich, Subdirektor, Schöntalgasse 25.
71. Wegmann, Jakob, Sekundarlehrer, Hallwylstraße 58.
72. Wettstein, Albert, Kaufmann, Ütlibergstraße 58.
73. Winter, Jakob, Schneidermeister, Brauerstraße 52.
74. Wismer, Albert, Mechaniker Limmatstraße 28.
75. Wolfensberger, Paul, Substitut, Schöntalgasse 25.
76. Würgler, Jakob, Uhrmacher, Hohlstraße 44.

Kreis IV.

77. Benz, Emil, Stadtammann, Schaffhauserstraße 14.
78. Flaad, Heinrich, Kaufmann, Kinkelstraße 2.
79. Güttinger, Heinrich, Primarlehrer, Nordstraße 167.
80. Häberlin, Hermann, Dr. med., Arzt, Sonneggstraße 16.
81. Hanimann-Fehr, Joh. Jakob, Dr., Versicherungsagent, Frohburgstraße 2.
82. Hirzel, Matthäus, Geschäftsführer, Nordstraße 171.
83. Kägi, Hans, Bausekretär, Nelkenstraße 8.
84. Lüchinger, Adolf, Bezirksrichter, Winkelriedstraße 5.
85. Müller-Kunz, Johs., Statistiker, Haldenbachstraße 26.
86. Peter, Heinrich, Ingenieur, Sonneggstraße 73.
87. Seidel, Robert, Sekundarlehrer, Volkmarstraße 7.
88. Stähli, Rudolf, Rektor, Kurvenstraße 23.
89. Stutz, Heinrich, Prokurist, Hönggerstraße 148.
90. Wismer-Dietschi, Konrad, Friedensrichter, Dorfstraße 46.

Kreis V.

91. Balsiger, Hermann, Dr. jur., städtischer Bausekretär, Engelstraße 64.
92. Baumann, Robert, Bankbeamter, Asylstraße 11.
93. Baur, Hans, Baumeister, Mühlebachstraße 173.

Digitized by Google

94. Bißegger, Eduard, Direktionssekretär der Schweizerischen Lebensversicherungs- u. Rentenanstalt, Wiesenstraße 14.
95. Cramer, Erwin, Dr. jur., Rechtsanwalt, Nägelistraße 5.
96. Fehr, Wilhelm, Rechtsanwalt, Hochstraße 30.
97. Greulich, Herman, Schweizerischer Arbeitersekretär, Klusstraße 28.
98. Großmann, Joh., städtischer Beamter, Forchstraße 33.
99. Grünfest, Saul, Kaufmann, Streulistraße 14.
100. Güller, Heinrich, Rechtsanwalt, Moussonstraße 12.
101. Hofmann, Emil, Redaktor, Feldeggstraße 30.
102. Hürlimann, Gust., Dr. jur., Rechtsanwalt, Gloriastraße 84.
103. Kern, Hans, Bezirksrichter, Feldeggstraße 35.
104. Kunz-Ryf, Hans, Dr. jur., Rechtsanwalt, Cäcilienstraße 5.
105. Lüde, Alex., Rechtsagent, Hegibachstraße 18.
106. Morf, Rudolf, Adjunkt des Schweizerischen Arbeitersekretariates, Klosbachstraße 104.
107. Nägeli, Hans, städtischer Schulsekretär, Asylstraße 80.
108. Reimann-Kern, Joh., alt Lehrer, Florastraße 17.
109. Sennhauser, Joh., Bezirksrat, Nägelistraße 3.
110. Sigg, Joh., Journalist, Streulistraße 11.
111. Stoll, Karl, Zentralsekretär des Schweizerischen Kaufmännischen Vereins, Wartstraße 10.
112. Strähler, Gottfried, Appreteur, Kreuzstraße 58.
113. Sulzer, Eduard, Rechtsanwalt, Mühlebachstraße 42.
114. Vetter, Theodor, Dr. phil., Professor, Plattenstraße 42.
115. v. Waldkirch, Oskar, Dr. jur., Bankdirektor, Freie Straße 142.
116. Weber, Gustav, Sekundarlehrer, Freie Straße 176.
117. Willi, Hans, städtischer Armensekretär, Freie Straße 208.

Aesch.

118. Bäumler, Johannes, Friedensrichter.

Albisrieden.

119. Wydler, Albert, Kaufmann.

Altstetten.

120. Gaßmann, Konrad, Bahnangestellter.
121. Kägi-Schärer, Jakob, Kaufmann.
122. Schneebeli, Ulrich, a. Präsident.

Birmensdorf.

123. Bickel, Johannes, Gemeindepräsident, auf der Risi.

Digitized by Google

Dietikon.

124. Fischer, Heinrich, Gemeindepräsident.
125. Hanhart-Graf, Karl, Kaufmann.

Geroldswil.

126. Frei, Bernhard, Gemeinderatsschreiber.

Höngg.

127. Gwalter, Hermann, Bezirksrichter.
128. Großmann, Hans, Bezirksrat.
129. Rutschmann, Heinrich, Notar.

Niederurdorf.

130. Lips, Konrad, Gemeindeammann.

Oberengstringen.

131. Heß, Gustav, Bezirksrichter.

Oberurdorf.

132. Schärer, Kaspar, Präsident, Landwirt.

Örlikon.

133. Bürgi, Kaspar, Friedensrichter.
134. Klarer, Karl, Bäckermeister.
135. Leupp, Heinrich, Gemeinderat.
136. Rathgeb, Albert, Kantonsrat.

Ötwil a. d. L.

137. Schmid, Jakob, Gemeinderat.

Schlieren.

138. Frey, Johannes, alt Präsident, Landwirt.

Schwamendingen.

139. Stettbacher, Johannes, Bezirksrichter.

Seebach.

140. Ribi, Ulrich, Sekundarlehrer, Zürcherstraße.
141. Wüst, Kaspar, Gemeindepräsident, Zürcherstraße.
142. Lang, Jakob, Gemeinderat, Felsenbergstraße.

Uitikon.

143. Müller, Kaspar, Gemeindepräsident.

Unterengstringen.

144. Hintermann, Joh. Jakob, Gemeindepräsident.

Digitized by Google

Weiningen.

145. Peter, Friedrich, Gemeindepräsident.

Witikon.

146. Boller-Bär, Jakob, Landwirt.

Zollikon.

147. Meyer, Jakob Hermann, Landwirt, z. Traubenberg.
148. Baltensberger, Joh. Jakob, Friedensrichter.

Bezirk Affoltern.

Äugst.

149. Eichholzer, Jakob, Gemeindeammann.

Affoltern a. A.

150. Weiß, Heinrich, Bezirksrichter.
151. Vollenweider, Wilh., Dr. jur., Bezirksgerichtsschreiber.
152. Weiß, Jakob, Dr. jur., Buchdrucker.

Bonstetten.

153. Glättli, Johannes, Gemeindeammann.

Hausen a. A.

154. Zürrer-Syfrig, Theophil, Kaufmann.

Hedingen.

155. Schmid-Meier, Joh. Jakob, alt Gemeindeammann.

Kappel a. A.

156. Schärer, Reinhold, Landwirt, Allenwinden.

Knonau.

157. Gut, Johannes, alt Gemeindeammann, Baaregg.

Maschwanden.

158. Stäheli, Heinrich, Gemeindepräsident.

Mettmenstetten.

159. Huber, Karl August, Hauptmann.

Obfelden.

160. Schneebeli, Adolf, alt Gemeinderatsschreiber, Toussen.

Ottenbach.

161. Hegetschweiler, Heinrich, Gemeindepräsident.

Rifferswil.

162. Bär, Rudolf, alt Gemeindepräsident.

Stallikon.

163. Huber, Alfred, Gemeindepräsident, Buchenegg.

Wettswil a. A.

164. Baur, Kaspar, Friedensrichter.

Bezirk Horgen.

Adliswil.

165. Welti-Würmli, Johannes, Gemeindeammann.
166. Günthardt, Hs. Heinrich, Bezirksrichter.
167. Frick-Labhardt, Hans, Prokurist.
168. Nägeli-Weiß, Robert, Kanzlist.
169. Bickel, Josua, Kaufmann.

Hirzel.

170. Streuli, Gottfried, alt Gemeinderat, Sihlbrugg.

Horgen.

171. Nägeli, August, Gemeindepräsident.
172. Zwald, Karl, alt Präsident, im Seehaus.
173. Rüegg, Julius, Gemeinderat, zur Geduld.
174. Stünzi, Hans, alt Präsident, im Thalhof.
175. Egolf, Robert, Kantonsrat, zum Friedberg.
176. Egli-Hüni, Albert, Blattmacher, im Wannental.
177. Schwarzenbach, Johannes, alt Präsident, im Dorf.

Hütten.

178. Leuthold, Emil, Tierarzt.

Kilchberg b. Z.

179. Schärer-Meyer, Eduard, alt Präsident, Landwirt.
180. Scheller-Bodmer, Albert, Kaufmann, Bendlikon.

Langnau a. A.

181. Schwarzenbach, Heinrich, mechanische Dreherei.
182. Forster-Glättli, Heinrich, Buchhalter.

Oberrieden.

183. Widmer, Hermann, Landwirt, Bleier.

Richterswil.

184. Gattiker, Heinrich, Kaufmann, Kirchstraße.
185. Höhn, Arnold, Bezirkstierarzt.

Digitized by Google

186. Gattiker, Johannes, Kaufmann, Brunnenhof.
187. Blattmann-Altmann, Gottfried, Kaufmann.

Rüschlikon.

188. Hauser, Karl, Friedensrichter.

Schönenberg.

189. Hitz, Heinrich, Gemeindepräsident, Egg.

Thalwil.

190. Weidmann-Züst, August, Färbereibesitzer.
191. Vaterlaus-Egg, Oskar, Kaufmann, zur Treu.
192. Leuzinger, Albin, Weinhandlung, Ludretikon.
193. Dändliker, Gustav, Gerber, Ludretikon.
194. Hausmann, Oskar, Webereidirektor, im Lingg.
195. Kölliker, Jean, Bäckermeister, Ludretikon.
196. Wettstein, Reinhold, Seidenfabrikant, Oberdorf.

Wädenswil.

197. Rusterholz-Weber, Heinrich, Kantonsrat, zur Weinrebe.
198. Brändli-Weber, Jakob, Kantonsrat, Landwirt.
199. Blattmann, Hans, alt Kantonsrat, zum Seehof.
200. Fisch, Jakob, Kaufmann, zum Holderbaum.
201. Blattmann-Ziegler, Heinrich, Kaufmann.
202. Huber, Benjamin, Uhrmacher, beim Hirschen.
203. Christener, Friedrich, Zimmermeister, Eintrachtstraße.
204. Zürrer, Jean, Kaufmann, Lustgarten.

Bezirk Meilen.

Erlenbach.

205. Rellstab-Haab, Heinrich, Landwirt, Lerchenberg.

Herrliberg.

206. Egli-Hitz, Jakob, Gemeindepräsident.

Hombrechtikon.

207. Kunz, Friedrich, Bezirksrichter.
208. Wettstein-Boßhard, Albert, Kaufmann, im Tobel.

Küsnacht.

209. Brunner-Vogt, Edwin, Ingenieur, Goldbach.
210. Ryffel-Burkhard, Karl, Ingenieur, Oberwacht.
211. Brunner, Robert, Kaufmann, Seestraße.

Männedorf.

212. Hasler-Wetli, Emil, Landwirt, Allenberg.
213. Bindschedler, Arnold, Weinhändler, z. Weinberg.
214. Ötiker, Alfred, Landwirt, z. Feldhof.

Meilen.

215. Amsler, Rudolf, Nationalrat.
216. Wunderli, Joh. Jakob, Vater, Burg.
217. Schlatter, Arnold, Gemeindepräsident, Hofstetten.

Ötwil a. See.

218. Hofmann, Ernst, Landwirt.

Stäfa.

219. Wachter, Ulrich, Kantonsrat, Ürikon.
220. Baumann-Jenny, Friedrich, Fabrikdirektor.
221. Gull, Emil, Redaktor, Sonnenwies.
222. Honegger, Eduard, Gemeinderat, Dorf.

Ütikon.

223. Meier, Heinrich, Vater, Landwirt, zur Heimat.

Zumikon.

224. Weber-Wiesmann, Heinrich, Gemeindepräsident.

Bezirk Hinwil.

Bäretswil.

225. Bünzli, Johannes, Kantonsrat.
226. Tobler, Heinrich, Blattfabrikant.

Bubikon.

227. Hottinger, Theodor, Major, Grundtal.
228. Knecht, Ferdinand, Bezirksratsschreiber.

Dürnten.

229. Hürlimann, Robert, Bezirksrichter.
230. Vontobel, Joh. Jakob, alt Bezirksrichter, Oberdürnten.
231. Anliker, Friedrich, Friedensrichter.

Fischenthal.

232. Schoch, Adolf, Kantonsrat, Mühlebach.
233. Keller, Ernst, Friedensrichter, Gibswil.

Goßau.

234. Flachsmann, Johannes, Gemeindepräsident, Ottikon.
235. Heußer, Wilhelm, Kantonsrat.

Digitized by Google

Grüningen.

236. Kunz, Hermann, Gemeindeammann, Binzikon.

Hinwil.

237. Nauer, Wilhelm, Gemeindepräsident.
238. Hotz, Henri, Seidenfabrikant.
239. Suter, Jean, alt Gerichtspräsident, Wernetshausen.

Rüti.

240. Weber-Honegger, Jakob Werner, Fabrikbesitzer.
241. Hofstetter, Joh. Rudolf, Bezirksrichter.
242. Heß-Honegger, Hermann, Fabrikbesitzer.
243. Brennwald, Heinrich, Major, Korrespondent.
244. Weber-Frei, Wilhelm, Zahnarzt.

Seegräben.

245. Schellenberg, Jakob, Gemeindepräsident, Aathal.

Wald.

246. Strehler-Heß, Emil, Kantonsrat.
247. Schmid, Joh. Jakob, Notar.
248. Keller, Jakob, Gemeinderatsschreiber.
249. Schaufelberger, Jakob, alt Kantonsrat, z. Minerva.
250. Keller, Kaspar, Dr. med., Bezirksarzt.
251. Heß, Heinrich, Nationalrat.
252. Honegger, Adolf, Kantonsrat, z. Eisenhof.

Wetzikon.

253. Spörry, Emil, Gemeindepräsident, Kempten.
254. Lätsch, Gottfried, Notar, Walfershausen.
255. Schüler-Honegger, Heinrich, Fabrikant, Grundthal.
256. Heß-Spörri, Edmund, Kaufmann, Walfershausen.
257. Meier-Altorfer, Daniel, Gemeinderat, Unterwetzikon.
258. Matter, Gotthilf, Dr. jur., Advokat, Walfershausen.

Bezirk Uster.

Dübendorf.

259. Stutz, Rudolf, Kantonsrat, z. Gerbe.
260. Greuter, Jakob, Kantonsrat, im Äsch.

Egg.

261. Stiefel, Robert, Gemeinderat, Hinteregg.
262. Zürcher, Josef, Gemeinderatsschreiber.

Digitized by Google

Fällanden.

263. Robmann, Julius, Gemeindepräsident, z. Sternen.

Greifensee.

264. Bollier, Gustav, Gemeindepräsident.

Maur.

265. Brunner, Emanuel, Kantonsrat.
266. Kunz, Jakob, Bezirksrichter.

Mönchaltorf.

267. Kunz, Emil, Gemeinderatsschreiber.

Schwerzenbach.

268. Reif, Jakob, Gemeinderat.

Uster.

269. Stadler, Emil, Nationalrat.
270. Knecht-Bünzli, Heinrich, Bezirksrat.
271. Angst, David, Notar.
272. Weber-Boller, Heinrich, Landwirt.
273. Äberli, Heinrich, Weinhändler, Niederuster.
274. Frei, Johann Heinrich, Lehrer.
275. Weilenmann, Eugen, Redaktor.

Volketswil.

276. Gut, Rudolf, Kantonsrat.
277. Heß, Johannes, Bezirksratsschreiber.

Wangen.

278. Irminger, Heinrich, Kantonsrat.

Bezirk Pfäffikon.

Bauma.

279. Egli, Werner, Bezirksrat.
280. Ottiker, Fritz, Bezirksrichter.
281. Baur, Emil, Notar.

Fehraltorf.

282. Bachofner, Heinrich, Gemeinderatsschreiber.

Hittnau.

283. Boller, Heinrich, Gemeindeammann.

Illnau.

284. Wettstein, Jakob, Notar.
285. Kuhn, Heinrich, Gemeinderat, Bisikon.
286. Frey, Emil, Bezirkstierarzt, Rikon.

Digitized by Google

Kyburg.

287. Wettstein, Jakob, Gemeindepräsident.

Lindau.

288. Gallmann, Johannes, Verwalter, Kemptthal.
289. Ochsner, Jakob, Gemeindepräsident, Winterberg.

Pfäffikon.

290. Raths, Johannes, Gemeindepräsident.
291. Bertschinger, Heinrich, Kantonsrat, Oberwil.
292. Fridöri, Jean, Bezirksrichter.

Russikon.

293. Wolfensberger, Emil, Bezirksrichter.

Sternenberg.

294. Boßhard, Gottlieb, Friedensrichter, Riedrüti.

Weißlingen.

295. Moos-Nüßli, Robert, Kantonsrat.

Wila.

296. Furrer, Adolf, Gemeindepräsident, Wirt.

Wildberg.

297. Muggler, Joh. Jakob, alt Gemeindeammann.

Bezirk Winterthur.

Altikon.

298. Meier, Heinrich, Gemeindepräsident, Landwirt.

Bertschikon.

299. Hofmann, Joh. Heinrich, alt Präsident, Zünikon.

Brütten.

300. Boßhard, Johann, Bäckermeister.

Dägerlen.

301. Peter-Gisler, Eduard, Gemeindepräsident, Rutschwil.

Dättlikon.

302. Kollbrunner, Johannes, Vater, Landwirt.

Dinhard.

303. Toggenburger, Heinrich, Kantonsrat, z. Rietmühle.

Digitized by Google

Elgg.

304. Sulzer, Fritz, Kaufmann, Aadorferfeld.

Ellikon a. Th.

305. Bachmann, Konrad, Gemeindepräsident.

Elsau.

306. Huber, Jakob, Gemeinderatsschreiber.

Hagenbuch.

307. Frey, Jakob, Gemeinderatsschreiber.

Hettlingen.

308. Müller, Simon, alt Präsident, Landwirt.

Hofstetten.

309. Stüßi, Fridolin, Lehrer, Huggenberg.

Neftenbach.

310. Sprenger, Joh. Konrad, Sekundarschulgutsverwalter.

Oberwinterthur.

311. Ruckstuhl, Joh. Jakob, Kantonsrat.
312. Zollinger, Jean, Gemeindeammann.
313. Ehrensperger, Heinrich, Modellschreiner, Reutlingen.

Pfungen.

314. Boßhard, Eduard, Bezirksrichter.

Rickenbach.

315. Nägeli, Johannes, Friedensrichter.

Schlatt.

316. Winter, Joh. Heinrich, Gemeindepräsident, Waltenstein.

Schottikon.

317. Bollinger, Rudolf, Friedensrichter.

Seen.

318. Hofmann, Jakob, Wirt, z. Rößli.
319. Jäggli, Friedrich, Gemeindepräsident.
320. Müller, Heinrich, Kaufmann.

Seuzach.

321. Gujer, Johann Jakob, Gemeinderatsschreiber, Ober-Ohringen.

Digitized by Google

Töß.

322. Bretscher, Ulrich, Sekundarlehrer.
323. Leemann, Heinrich, Kantonsrat.
324. Leberer, Gottlieb, z. alten Gaswerk.
325. Krebs, Friedrich, Gemeinderat.

Turbenthal.

326. Winkler, Emil, Kantonsrat, Friedthal.
327. Schneider, Rudolf, Gemeinderat, Altmühle.

Veltheim.

328. Frei, Heinrich, Lehrer, Ruhtalstraße 32.
329. Reimann, Konrad, Kantonsrat.
330. Bretscher, Georg, Gemeindeammann.
331. Keller, Rudolf, Schlosser, Sulzerhäuser 22.

Wiesendangen.

332. Kübler, Albert, Vater, Wirt, zum Löwen.

Winterthur.

333. Boßhard, Gottfr., Generaldirektor, Stadthausstraße 30.
334. Huber, Oskar, Dr. jur., Redaktor, Weinbergstraße 6.
335. Studer, Emil, Professor, St. Georgenstraße 77.
336. Sulzer-Steiner, Hrch., Dr., Oberst, Rychenbergstraße 10.
337. Müller, Jak., Kreisingenieur, äußere Schaffhauserstr. 30.
338. Werner, Samuel, Friedensrichter, St. Georgenstraße 83.
339. Gilg, Karl, Schreinermeister, Paulstraße 12.
340. Benz, Hrch., Dr. jur., Rechtsanwalt, Untertorgasse 32.
341. Kunz-Bär, Karl, Kaufmann, Rudolfstraße 17.
342. Ziegler-Scheuchzer, Diethelm, Kaufmann, äußere Töß-talstraße 57.
343. Studer, Fritz, Dr. jur., Rechtsanwalt, Postgasse 1.
344. Dändliker, Heinrich, Kaufmann, Friedhofstraße 65.
345. Flach, Jakob, Konsumverwalter, Marktgasse 13.
346. Bretscher, Ulrich, Wirt, Grabengasse 46.
347. Wachter-Germann, Kaspar, Baumeister, äußere Töß-talstraße 54.
348. Walter, Emil, Stadtrat, äußere Schaffhauserstraße 20.
349. Rüegg, Heinrich, Dr., Redaktor, Metzggasse 23.
350. Sulzer-Schmid, Karl, Fabrikant, Rychenbergstraße 14.
351. Keller, Gustav, Dr. jur., Rechtsanwalt, Grütlistraße 21.
352. Stutz-Noller, Hans, Kaufmann, äußere Töß-talstraße 35.

Digitized by

Wülflingen.

353. Benz, Julius, Gießer.
354. Bernhard, Konrad, Landwirt, zum Sonnengut.
355. Erb, Jakob, Gemeinderatsschreiber.

Zell.

356. Lattmann, Gottfried, Gemeinderat.
357. Zuppinger, Ferdinand, alt Gemeinderat, Oberlangenhard.

Bezirk Andelfingen.

Adlikon.

358. Waser, Ulrich, Gemeindepräsident.

Benken.

359. Von Auw, Konrad, alt Gemeinderat, Landwirt.

Berg a. I.

360. Fehr, Jakob, Friedensrichter.

Buch a. I.

361. Bänteli, Heinrich, Gemeinderatsschreiber.

Dachsen.

362. Spahn-Brütsch, Konrad, Landwirt.

Dorf.

363. Bretscher, Jakob, Friedensrichter, z. Post.

Feuerthalen.

364. Keller, Salomon, Gemeindepräsident.
365. Vogler, Heinrich, Lithograph.

Flaach.

366. Gisler, Arnold, Kantonsrat.

Flurlingen.

367. Rubli, Jakob, Gemeindepräsident, Kantonsrat.

Großandelfingen.

368. Meisterhans, Hermann, Gemeinderatsschreiber.

Henggart.

369. Frauenfelder, Adolf, Gemeindeammann.

Humlikon.

370. Zaugg, Albert, Gemeinderatsschreiber.

Kleinandelfingen.

371. Frei, Gottfried, alt Friedensrichter, Landwirt.

Digitized by Google

Laufen-Uhwiesen.

372. Spieß, Albert, Wirt, zur neuen Welt.

Marthalen.

373. Korrodi, Gustav, Gemeindeammann.

Oberstammheim.

374. Deringer, Otto, Gemeindepräsident.

Ossingen.

375. Huber, Max, Dr. jur., Professor, Schloß Wyden.

Rheinau.

376. Rapold, Johannes, Gemeindepräsident.

Thalheim a. Thur.

377. Schmid, Jakob, Gemeinderatsschreiber, Landwirt.

Trüllikon.

378. Hablützel, Ferdinand, Wirt, z. Ochsen.

Truttikon.

379. Keller, Johannes, Gemeindeammann.

Unterstammheim.

380. Hörni, Konrad, Nationalrat.

Volken.

381. Gisler, Jakob, Gemeindepräsident.

Waltalingen.

382. Böckli, Jakob, Friedensrichter, Guntalingen.

Bezirk Bülach.

Bachenbülach.

383. Maag, Heinrich, Gemeindepräsident.

Bassersdorf.

384. Brunner, Joh. Jakob, Gemeindepräsident.

Bülach.

385. Hildebrand, Gottlieb, Advokat.

386. Kappeler, Gottlieb, Gemeinderat.

Dietlikon.

387. Benz, Alfred, Kantonsrat.

Eglisau.

388. Heller, Emil, Gemeindepräsident.

Freienstein.

389. Bretschger, Kaspar, Friedensrichter.

Glattfelden.

390. Meier, Gottlieb, Gemeindepräsident.

Digitized by Google

Hochfelden.

391. Kläusli-Schmid, Heinrich, Gemeindepräsident.

Höri.

392. Surber, Heinrich, Kantonsrat, Landwirt.

Hüntwangen.

393. Rutschmann, Johannes, Gemeindepräsident.

Kloten.

394. Hegner, Jakob, Gemeindeammann.

Lufingen.

395. Moos, Johannes, Gemeindegutsverwalter.

Nürensdorf.

396. Weiß, Albert, Gemeindepräsident.

Oberembrach.

397. Volkart, Gottfried, Gemeindeammann.

Opfikon.

398. Geering, Hermann, Gemeindepräsident, Glattbrugg.

Rafz.

399. Baur-Schärer, Jakob, Kaufmann.

Rieden.

400. Weber, Joh. Rudolf, Landwirt.

Rorbas.

401. Dünki, Joh. Jakob, Gemeindepräsident.

Unterembrach.

402. Blumer, Othmar, Fabrikbesitzer.

Wallisellen.

403. Zwicky, Fridolin, Fabrikbesitzer, Neugut.

Wasterkingen.

404. Rutschmann, Heinrich, Gemeindeammann.

Wil.

405. Angst, Heinrich, Gemeindeammann.

Winkel.

406. Stutz, Jakob, Gemeinderatsschreiber.

Bezirk Dielsdorf.

Affoltern b. Zürich.

407. Weber, Rudolf, Gemeindepräsident, Althoos.

Bachs.

408. Schütz, Albert, Friedensrichter.

Digitized by Google

Boppelsen.

409. Albrecht, Heinrich, Bezirksrichter.

Buchs.

410. Meier, Heinrich, Friedensrichter.

Dällikon.

411. Wuhrmann, Albert, alt Präsident, Landwirt.

Dänikon.

412. Stüßi, Heinrich, Wirt.

Dielsdorf.

413. Bollini, Jakob, alt Präsident.

Hüttikon.

414. Schmid, Rudolf, alt Gemeindeammann.

Neerach.

415. Meier, Emil, Gemeindegutsverwalter.

Niederglatt.

416. Feurer, Konrad, Notar.

Niederhasli.

417. Meier, Heinrich, Gemeindepräsident.

Niederweningen.

418. Wirt, Kaspar, Straßenwärter.

Oberglatt.

419. Keller, Konrad, Zivilgemeindepräsident, Hofstetten.

Oberweningen.

420. Schärer, Heinrich, Schulgutsverwalter.

Otelfingen.

421. Schibli, Jakob, Gemeindepräsident.

Raat.

422. Ruder, Friedrich, Friedensrichter.

Regensberg.

423. Bader, Johannes, Geschäftsführer.

Regensdorf.

424. Meier, Heinrich, Zivilgemeindepräsident.

Rümlang.

425. Steinemann, Rudolf, Gemeindepräsident.

Schleinikon.

426. Notz, Daniel, alt Kantonsrat, Dachslern.

Schöfflisdorf.

427. Harlacher, Heinrich, Bezirksrat.

Digitized by Google

Stadel.

428. Maag, Jakob, Bezirksrat.

Steinmaur.

429. Merki, Johannes, alt Präsident, Landwirt.

Weiach.

430. Nauer, Jakob, Gemeindepräsident.

Windlach.

431. Beereuter, Johannes, Gemeindeammann.

Antrag der Kommissionsminderheit *)

7. Dezember 1905.

Minderheitsantrag

betreffend

das Gesuch der Gemeinde Wülflingen betreffend Vereinigung mit Winterthur, eventuell Gewährung einer außerordentlichen Staatsunterstützung.

Der Kantonsrat beschließt:

I. Auf das Begehren der Gemeinde Wülflingen betreffend Vereinigung mit der Stadt Winterthur, eventuell eine außerordentliche Staatsunterstützung, wird zurzeit nicht eingetreten.

II. Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht Maßnahmen zu treffen seien, um die gegenwärtige außerordentliche Steuerlast der Gemeinde Wülflingen zu ermäßigen, insbesondere durch:

a) Erzielung von Mehreinnahmen und Ersparnissen im Gemeindehaushalte;

b) Aufstellung eines der gegenwärtigen Finanzlage der Gemeinde mehr Rechnung tragenden Wirtschaftsplanes betreffend die Gemeindewaldungen;

c) Aufstellung eines einheitlichen Schuldentilgungsplanes für die Gesamtgemeinde mit Einräumung einer angemessenen Amortisationsfrist;

d) Erwirkung einer Beitragsleistung der Stadt Winterthur an die Schullasten der Gemeinde Wülflingen.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

---

*) Die Kommissionsminderheit besteht aus den Herren Walder-Glattfelden und Heß-Wald.

Digitized by Google

Antrag des Regierungsrates

9. Dezember 1905.

Neuer Antrag des Regierungsrates

betreffend

das Gesuch der Gemeinde Wülflingen betreffend Vereinigung mit Winterthur, eventuell Gewährung einer außerordentlichen Staatsunterstützung.

Der Kantonsrat beschließt:

I. Auf das Begehren der Gemeinde Wülflingen betreffend Vereinigung mit der Stadt Winterthur, eventuell eine außerordentliche Staatsunterstützung, wird zurzeit nicht eingetreten.

II. Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzubringen:

1. Ob und unter welchen Voraussetzungen außerordentliche Staatsbeiträge an notleidende Gemeinden gewährt werden können;

2. ob nicht ein gesetzlicher Steuerausgleich zwischen industriellen Zentren und deren Vororten zu schaffen sei;

3. ob nicht Maßnahmen zu treffen seien, um die gegenwärtige außerordentliche Steuerlast der Gemeinde Wülflingen zu ermäßigen, insbesondere durch:

a) Erzielung von Mehreinnahmen und Ersparnissen im Gemeindehaushalte;

b) Aufstellung eines der gegenwärtigen Finanzlage der Gemeinde mehr Rechnung tragenden Wirtschaftsplanes betreffend die Gemeindewaldungen;

c) Aufstellung eines einheitlichen Schuldentilgungsplanes für die Gesamtgemeinde mit Einräumung einer angemessenen Amortisationsfrist;

d) Erwirkung einer Beitragsleistung der Stadt Winterthur an die Schullasten der Gemeinde Wülflingen.

III. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 9. Dezember 1905.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Nägeli.

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

Digitized by Google

An die Mitglieder des Kantonsrates.

Tit.!

Sie werden eingeladen, sich gemäß Ihrem Vertagungsbeschlusse **Dienstag den 26. Dezember 1905,** vormittags 9 Uhr, zu einer Sitzung des Kantonsrates im Rathause in Zürich einzufinden.

Verhandlungsgegenstände:

1. Staatsrechnung für das Jahr 1904, Fortsetzung der Beratung.
2. Nachtragskredite pro 1905, I. Serie, Antrag des Regierungsrates vom 7. Dezember 1905.
3. Patentpflicht für Automaten, Anträge des Regierungsrates vom 6. April 1905 und der Kommission für Prüfung des Geschäftsberichtes.
4. Patentpflicht für die Fabrikation von Kunst- und Trockenbeerweinen, Anträge des Regierungsrates vom 6. April 1905 und der Kommission für Prüfung des Geschäftsberichtes.
5. Beschwerde E. R. Landolt zurzeit im Burghölzli.
6. Eingabe der Bezirksanwälte in Zürich.
7. Wahl eines Mitgliedes des Bankrates.
8. Gesetz betreffend das Lehrlingswesen, Wiedererwägungsantrag des Regierungsrates vom 18. Dezember 1905.

Mit vollkommener Hochachtung.

Zürich, den 18. Dezember 1905.

Der Präsident des Kantonsrates:
Graf.

Auszug aus dem Protokoll

über die

Verhandlungen des zürcherischen Kantonsrates.

11. Sitzung. Dienstag den 21. November 1905.

87. Die Beratung der Vorlage der Redaktionskommission vom 14. November 1905 für ein „Gesetz betreffend das Lehrlingswesen“ wird fortgesetzt.

Nach der Bereinigung des Gesetzes sprechen sich für Annahme 144 Stimmen aus, 3 für Verwerfung; 20 Mitglieder enthalten sich der Stimmabgabe.

Das Gesetz ist der Volksabstimmung zu unterbreiten; mit der Abfassung der Weisung an das Volk wird der Regierungsrat beauftragt.

Digitized by Google

12. Sitzung. Montag den 27. November 1905.

90. Der Antrag des Regierungsrates vom 23. November 1905 (Amtsblatt, Textteil, Seite 987—1015) für ein Gesetz betreffend die Vereinigung der Gemeinden Stadel, Windlach und Raat wird an eine Kommission von sieben Mitgliedern zum Bericht und Antrag gewiesen.

Die Kommission ist vom Bureau des Kantonsrates am 2. Dezember 1905 aus folgenden Mitgliedern bestellt worden: Walder-Glattfelden (Präsident), Dr. Mousson-Zürich, Dünki-Rorbas, Lüchinger-Zürich, Iselin-Richterswil, Wehrlin-Winterthur, Stutz-Dübendorf. Sekretär: Wehrlin-Winterthur.

92. Dem Rate liegt betreffend ein neues Notariatsgesetz folgendes Material vor:

1. Gesetzesvorlagen betreffend das Notariatswesen, Antrag des Regierungsrates vom 10. Dezember 1903 (Amtsblatt, Textteil, Seite 1089—1134).
2. Gesetz betreffend die Aufsicht über die Notariate (Konkursämter) und die Haftpflicht für Amtshandlungen der Notare (Konkursbeamte), Antrag des Regierungsrates vom 25. Mai 1905 (Amtsblatt, Textteil, Seite 533—540).
3. Kommissionalbericht zum Gesetzesentwurfe betreffend die Aufsicht über die Notare und die Verantwortlichkeit für Amtshandlungen derselben, Vorlage der Kommission vom 14. Juli 1905 (Amtsblatt, Textteil, Seite 640—644).

Auf Grund der Diskussion wird folgender Beschluß gefaßt:

I. Das Obergericht wird eingeladen, Bericht und Antrag einzubringen betreffend Schaffung eines Inspektorates zur Ausübung einer wirksamen und nachhaltigen Aufsicht über die Notare.

II. Die bisherige Kommission für Erlaß eines neuen Notariatsgesetzes wird beauftragt, speziell an Stelle der Gesetze vom 14. Dezember 1873 betreffend Einteilung des Kantons in Notariatskreise, die Amtsstellung der Notare und die Notariatsgebühren, und vom 19. Mai 1895 betreffend die Teilung der Notariatskreise Außersihl, Oberstraß und Riesbach dem Kantonsrate eine neue Vorlage einzureichen.

III. Mitteilung an das Obergericht, an den Regierungsrat und an die bestellte Kommission.

Digitized by Google

Rapport über epidemische und ansteckende Krankheiten vom November 1905.

Bezirke	Cholera		Pocken		Croup und Diphtherie		Masern		Scharlach		Keuchhusten		Typhus		Varizellen		Puerperalfieber
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
Zürich { Stadt	—	—	—	—	27	29	—	—	38	35	3	3	3	2	16	4	2
Zürich { Landgemeinden	—	—	—	—	4	3	—	—	5	—	1	1	—	—	—	1	—
Affoltern	—	—	—	—	—	1	—	—	2	5	—	—	—	—	—	—	—
Horgen	—	—	—	—	7	4	—	—	10	11	1	2	2	1	—	1	—
Meilen	—	—	—	—	1	3	—	—	5	9	1	2	—	—	—	—	—
Hinwil	—	—	—	—	2	—	—	—	3	11	—	1	—	1	—	—	—
Uster	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—	1	—	—	—	1	—
Pfäffikon	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	1	—
Winterthur { Stadt	—	—	—	—	1	2	—	1	1	2	—	—	1	—	—	3	—
Winterthur { Landgmden.	—	—	—	—	1	2	—	—	3	3	—	—	—	—	3	1	2
Andelfingen	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	2	—	—	—	—
Bülach	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	1	—	1	—	—	—
Dielsdorf	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	44	46	—	1	72	83	8	11	8	5	19	12	4

Kantonales Gesundheitswesen.

Digitized by Google

Kreisschreiben der Direktion der Volkswirtschaft

an die beteiligten Firmen

betreffend

den Vollzug des Bundesgesetzes über die Samstagsarbeit in den Fabriken.

(Vom 28. Dezember 1905.)

Mit Kreisschreiben vom 20. Dezember 1905 bringt der Schweizerische Bundesrat den Kantonsregierungen zur Kenntnis, daß er die Gesuche der beteiligten, dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Inhaber von industriellen und gewerblichen Betrieben um Erteilung von Ausnahmebewilligungen im Sinne von Artikel 3 und Artikel 5, Absatz 2, des Gesetzes betreffend die Samstagsarbeit in den Fabriken vom 1. April 1905 erledigt habe wie folgt:

I.

1. Nach Maßgabe von Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 1. April 1905 wird an den Vorabenden von Sonntagen und gesetzlichen Festtagen Nachtarbeit im Rahmen der bisherigen allgemeinen und besondern Bewilligungen, soweit sie nicht nachstehend eine Einschränkung erfahren, gestattet:

a) Seidenfärbereien für den Chargierungsprozeß und für das Schwarzfärben;
b) Mühlen, und zwar bis zwei Uhr nachts, im Anschluß an eine neunstündige, abends fünf Uhr zu beendigende Tagschicht;
c) Bäckereien;
d) Kunstseidefabriken;
e) Holzstoff-, Papier- und Kartonfabriken;
f) Druckereien von Zeitungen, die Sonntag und Montag früh erscheinen;
g) Eisenwalzwerken, und zwar bis vier Uhr morgens;
h) Emaillierwerken.

Digitized by

2. Für alle Betriebe, die nicht unter Ziffer 1 fallen und die nicht eine Bewilligung zum ununterbrochenen Betrieb (Nacht- und Sonntagsarbeit) besitzen, wird die erteilte Bewilligung zur Nachtarbeit an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen aufgehoben, insbesondere für:

a) Schokoladefabriken, ausgenommen die Milchkondensierung;
b) Bierbrauereien hinsichtlich des Siedens;
c) Holzsägereien;
d) Steinsägen;
e) Gipsfabriken;
f) Zement- und Kalkfabriken, ausgenommen das Brennen.

Es ist unzulässig, in der auf einen Sonn- oder Festtag folgenden Nacht die Arbeit vor Mitternacht wieder aufzunehmen.

II.

1. Im Sinne von Art. 4, lit. a, des Gesetzes wird an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen als Hülfsarbeit angesehen:

a) in Baumwollbleichereien die Beendigung des chemischen Prozesses;
b) in Gerbereien das Entgegennehmen und Salzen der Häute;
c) in Bierbrauereien:

das Reinigen und Füllen von Flaschen und Transportfässern während einer zehnten Stunde in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September, und

die Arbeit der Bierführer und ihrer Gehülfen, wogegen an Sonn- und Festtagen jegliche Speditionsarbeit bis spätestens mittags zwölf Uhr beendet sein soll;

d) in Brennholzgeschäften der Detailvertrieb;
e) in Ziegeleien die Besorgung der Arbeiten an den Ringöfen während einer zehnten Stunde.

2. Die in Kraft bestehenden, vom Bundesrate oder seinem zuständigen Departemente erteilten Bewilligungen für Vornahme von Hülfs- und Notarbeiten, sowie für einen auch am

Digitized by Google

Sonntag nicht unterbrochenen Betrieb bleiben einstweilen in ihrem bisherigen Umfange aufrecht.

Art. 4 des Gesetzes darf nur von solchen Betriebsinhabern angerufen werden, welche wirklich im Besitze einer allgemeinen oder besonderen Ausnahmebewilligung sind.

III.

1. Als Industrien, denen im Sinne von Art. 5, Absatz 2, des Gesetzes Bewilligungen für Verlängerung der Arbeitszeit an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen auf eine längere Zeitdauer, als eine solche von zwei Wochen, erteilt werden dürfen, werden bezeichnet:

a) Die aargauische Strohindustrie;
b) die Anfertigung, Reparatur und Reinigung von Kleidern und Wäsche mit Einschluß der Schusterei;
c) die Fabrikation vegetabilischer Konserven;
d) die Mineralwasserfabrikation;
e) die Kunstdüngerfabrikation;
f) die Buchdruckerei, soweit die Herstellung von Tageszeitungen, Fremdenblättern, Polizeianzeigern, Kurszetteln in Frage kommt;
g) die Werkstätten für Reparatur von Fahrzeugen und für Hufbeschlag.

2. Die Erteilung der in vorstehender Ziffer 1 genannten Bewilligungen im einzelnen Falle ist Sache der Kantonsregierungen.

IV.

Alle diejenigen Gesuche, welche über die in Ziffern 1—3 des bundesrätlichen Kreisschreibens festgesetzten Grenzen hinausgehen, sind, weil den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entsprechend, abgelehnt worden.

Eine Anzahl von Betriebsinhabern scheint über den wirklich erfolgten Erlaß des Bundesgesetzes vom 1. April 1905 im unklaren gewesen zu sein. Ferner wird vielfach übersehen, daß gemäß Art. 5, Absatz 1, dieses Gesetzes Überzeitbewilligungen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen für die Dauer von zwei Wochen bei allen Industrien zulässig sind, falls das Vorhandensein einer bestimmten und zwingenden

Digitized by Google

äußern Veranlassung nachgewiesen wird. Diese Vorschrift wird dem Bedürfnis eines großen Teils der vorstellig gewordenen Petenten genügen, um so mehr, als das Gesetz nicht vorschreibt, daß die Bewilligung nur eine einmalige sein dürfe.

V.

Die im gegenwärtigen Kreisschreiben enthaltenen Verfügungen treten auf 1. Januar 1906 in Kraft.

* * *

Wir geben hiermit sämtlichen beteiligten Firmen von dieser durch den Bundesrat beschlossenen Erledigung ihrer Gesuche Kenntnis mit der weitern Mitteilung, daß der künftige Vollzug des in Betracht kommenden Bundesgesetzes sich nach den angegebenen Normen richten wird.

Zürich, den 28. Dezember 1905.

Der Direktor der Volkswirtschaft:
Locher.

Digitized by Google

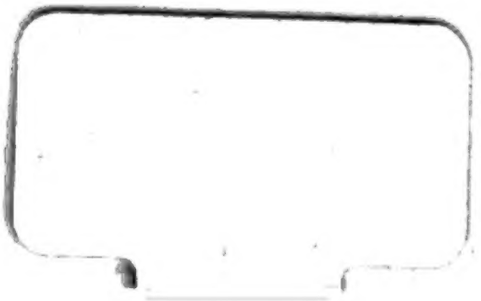

Digitized by Google

Digitized by Google